
Princeton University Library


Dei
Sub Numine
Viget

JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN JENA

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

110. BAND

III. FOLGE 55. BAND

1918. I.



JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1918

Inhalt des 55. Bandes, dritte Folge. (110. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes.

Von

Rudolf Stolzmann,

Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

Die Geschichte lehrt, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und sich die Welt in Gestalt eines intellektuellen Reichs erbaut . . . Wenn die Philosophie ihr Grau in Grau malt, dann ist eine Gestalt des Lebens alt geworden . . . die Eule der Minerva beginnt erst mit der einbrechenden Dämmerung ihren Flug (Hegel im Vorwort seiner Rechtsphilosophie).

Die Versuchung liegt nahe, diese Worte auch auf die theoretische Wirtschaftswissenschaft anzuwenden: Erst als der helle Tag der Wirklichkeit die soziale Frage wachgerufen, bequemte sie sich, ihrem ureignen Begriffe gerecht zu werden: nicht länger mehr Oekonomik, sondern Sozialökonomik zu sein. Langsam und träge, dem Vogel der Minerva gleich war ihr Gedankenflug, und oft genug ging er nicht vorwärts, er ging zurück ins Oekonomische, ja — worüber man noch stolz war — zurück ins „Rein-Oekonomische". Ergab sich doch diesem rückschrittlichen Zuge gerade diejenige Schule, die sich mit Vorliebe die „moderne" nennt, und noch heute, nachdem Rodbertus, Schäffle und Wagner längst ihr Werk getan, schwört ein großer Teil der Jünger Mengers auf die Worte ihres Meisters: „Der ökonomische Charakter der Güter ist in keinerlei Weise an die Vorbedingung der menschlichen Wirtschaft in ihrer sozialen Erscheinung geknüpft." Wie aber aller Fortschritt sich in Schwingung und Gegenschwingung bewegt, so hat auch hier die auf die Spitze getriebene „rein-ökonomische" Betrachtung neuerdings selbst bei Anhängern der Mengerschen Schule

eine derartige Reaktion gezeitigt, daß sie selbst nicht mehr zu wissen scheinen, ob sie Bekehrende oder ob sie Bekehrte sind. Ich denke an Komorzynski und an Ammon.

Es redeten doch auch die Tatsachen, es redeten die Forderungen des Tages eine gar zu eindringliche Sprache. Die soziale Frage wandelte sich mehr und mehr aus einer Frage der Erkenntnis zu einer Frage des Wollens und der Tat, zu einer Frage der Organisation, in deren Mittelpunkt das Problem der Verteilung steht. So hauchte der soziale Zug der Zeit, der vom Leben ausging, auch der Lehre einen neuen Geist ein. Sie erkannte im wirtschaftlichen Produktionsprozeß den ihm immanenten Verteilungsprozeß. Es war denn auch die eherne Logik des Kriegs, die uns von neuem den innigen Zusammenhang zwischen der Erzeugung der Güter und ihrer Verteilung lehrte, das organische Wechselverhältuis zwischen Einkommen und Preisbildung. Die Regelung der Hervorbringung und die Regelung des Verzehrs erwiesen sich als untrennbare Teile eines einheitlichen Problems. Die tastenden Versuche unserer Kriegswirtschaft mahnten uns, auch in der Theorie das nachzuholen, was in der Praxis versäumt war. Ueberall drängte sich die Notwendigkeit der Neuorientierung und des Umlernens auf.

Der Teil der Aufgabe, der hierbei der Wirtschaftstheorie zufällt, ist nicht die Darbietung fertiger Rezepte, sondern nur die Herausarbeitung und Bereitstellung des gedanklichen Rüstzeuges, die Darlegung der sozialen Grundbegriffe, Grundtatsachen und Grundzusammenhänge des volkswirtschaftlichen Seins. Die Theorie ist nicht Selbstzweck, sie läuft, wie Kant sagt, immer auf das Praktische hinaus. Die rechte soziale Theorie ist die bedingende Grundlage der rechten sozialen Praxis. Sie darf sich deshalb auch nicht von dem historischen Boden der zu erklärenden Wirklichkeit entfernen, sie darf nicht im sozialleeren Raume ihr Luftgebilde aufführen, sei es auf dem Nirgendsheime einer „abstrakten Gesellschaft", sei es auf der Fiktion eines gott- und weltverlassenen Robinson, sei es endlich — was das Allerschlimmste ist, jetzt aber in die Mode zu kommen scheint — auf einem irreführenden Mischgebilde von beidem.

Noch ein Mann wie Roscher, obgleich Mitbegründer der historischen Schule, konnte die Abhängigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen von der jeweiligen konkreten Rechts- und Wirtschaftsordnung so sehr verkennen, daß er dem Phantom nachlief, „gleichsam eine Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft" zu begründen. Er träumte von „einer festen Insel wissenschaftlicher Wahrheit im Gewoge der Tagesmeinungen, die ebenso allgemein anerkannt wäre, wie die Aerzte der verschiedenen Richtungen die Lehren der mathematischen Physik gleichmäßig anerkennen" (Roscher, Grundlagen, §§ 26, 27 ff.). Man ist seitdem bescheidener geworden, man ließ die Illusion fahren, „Naturgesetze" des Wirtschaftslebens zu entdecken. Die Wirtschaftswelt regiert sich nicht aus sich selbst, die Volkswirtschaft reift nicht wie ein natürlicher Organismus der ihr be-

stimmten Entwicklung entgegen, sie ist kein Natur-, sondern ein Zweckgebilde, eine Schöpfung des menschlichen Willens, von dem sie auch ihre Erhaltung und Fortbildung erwartet. Mit der utopischen Friedensinsel ist es nichts. Natur allein schafft auch auf volkswirtschaftlichem Felde keine Harmonie, sondern den Kampf aller gegen alle.

Was die Natur nicht bietet, das muß sich die Menschheit aus Eigenem schaffen, aus eigenem Willen, mit eigener Tat. Der Intellektualismus fügt sich dem Primat der praktischen Vernunft, die aber nicht im Individuum als natürlichem Einzelwesen wurzelt, nicht im homo phaenomenon mit seinen unfreien Lust- und Unlustgefühlen, mit seinem persönlichen Glückseligkeitsdrange, sondern im sozialen, im „höheren" Menschen, wie ihn Kant fordert, im freien homo noumenon. Erst die Idee der Gemeinschaft führt in das Reich der Freiheit hinein. Das Ziel, nach dem zu streben, wird so ein gemeinsames, nur um die Mittel bewegt sich der Kampf. Nur so wird die Wahlstatt geschaffen, auf der die Waffen gleich sind, und wo man, ohne aneinander vorbeizureden und vorbeizustreben, erst endlich einmal erkennt, worum man sich eigentlich streitet. Die Idee der Gemeinschaft und die Gemeinschaft der Idee ist es, die erst unbewußt, dann aber bewußt sich in den Ordnungen gesellschaftlicher Bindung verkörpert, angefangen von der Familie, aufsteigend zur Gruppe, zur Gesellschaft und zum Staate, bis sie sich in das Metaphysische verläuft, in die Idee des theologischen oder teleologischen Universalismus.

Aber im Mittelpunkte dieser Kette steht für den Nationalökonomen nüchtern und greifbar das soziale Zweckgebilde der geregelten Wirtschaftsordnung, durch welche die Individuen zur organisierten Gemeinschaft ihrer materiellen Bedürfnisbefriedigung zusammengeschlossen sind. Damit ist die sozialorganische Betrachtungsweise ganz von selbst gefordert und gegeben. Ich habe sie in meinen früheren Schriften versucht für das System der Volkswirtschaftslehre und ihre Einzelmaterien fruchtbar zu machen.

Meine jetzige Aufgabe besteht darin, sie an der Hand zweier neuerer literarischer Erscheinungen kritisch zu erhärten. Sie bieten mir die willkommene Gelegenheit, den gegenwärtigen Stand der nationalökonomischen Erkenntnis an ihrem erwähnten Zentralproblem darzulegen: es ist die Lehre von der Verteilung, die auch für den unausbleiblichen Kampf der Geister in der Friedenszeit das Allgemeininteresse ganz besonders herausfordert. Es handelt sich um folgende beiden Schriften:

1) Soziale Theorie der Verteilung, von Michael Tugan-Baranowsky, Berlin (J. Springer) 1913, Sonderabdruck aus den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 2, Heft 5 und 6;

2) Das Grundprinzip der Verteilungstheorie, von Joseph Schumpeter, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 42, Heft 1, S. 1—88.

Die letztere Schrift erschien erst, als meine Untersuchung über Tugan-Baranowskys Lehre im wesentlichen abgeschlossen war. Ich muß deshalb ihre Würdigung einer späteren Abhandlung vorbehalten. Eine solche Würdigung ist aber auch dringend geboten, schon deshalb, weil erst durch ihre Einbeziehung die Möglichkeit geboten wird, unseren Gegenstand von den beiden allein denkbaren Extremen aus, damit aber auch erschöpfend zu behandeln: von dem sozialen Gesichtspunkt aus, dem der Sozialist T.-Baranowsky huldigt, und vom rein-ökonomischen Standpunkt aus, den Schumpeter so energisch und gewandt verteidigt.

Inzwischen, noch im Jahre 1917, erschienen nun auch Liefmanns „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre", in denen er seine neue und originelle Theorie, die er die „psychische" nennt, vorführte, die er auch schon vorher in Auszügen, besonders in mehreren Abhandlungen dieser „Jahrbücher" eingeführt und vorläufig begründet hatte. Da er hier wie dort der ganzen „sozialen Betrachtungsweise" in seiner kampffrohen Art den Streit angesagt hat, war es unabweislich, den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen. Auch seine Lehre soll uns dazu dienen, an ihrem Gegensatze das Wesen unserer eigenen um so besser abzuheben. Ich werde sie deshalb schon in der vorliegenden Abhandlung — in den Kapiteln 7, 8 und 9 — in der Kürze berücksichtigen, die durch den begrenzten Rahmen meines Themas geboten ist.

1. Wesen und Programm der sozialen Verteilungslehre Tugan-Baranowskys.

Zur Kritik der „sozialen Theorie der Verteilung" ist wohl kein anderer so sehr wie ich veranlaßt und legitimiert, der ich zuerst in dieser Ausführlichkeit und Durcharbeitung die Verteilung als den Kern aller sozialökonomischen Lehre aufzuweisen suchte, und dies auf breiterer Grundlage als Tugan-Baranowsky. Denn während dieser die Theorie der Verteilung von der des Wertes streng sondert und den gemeinsamen Grundfehler der herrschenden Lehren darin erblickt, daß sie die Verteilungsphänomene als Wertprobleme behandeln, gehe ich von deren organischer Zusammengehörigkeit aus; nur daß ich nicht, wie die desbalb von T.-B. mit Recht getadelte herrschende Auffassung, die Verteilung aus dem Werte, sondern den Wert aus dem sozialen Zweckbegriffe der Verteilung ableite, ähnlich wie Rodbertus, der als erster den Wert als „Medium der Verteilung" bestimmte: Wert und Verteilung sind nach meiner Lehre in einem Zuge aus den sozialen Funktionen des volkswirtschaftlichen Organismus a priori zu erfassen, und die Grundgebrechen der allermeisten Theorien rühren nach meiner Ansicht gerade von dem nicht überwundenen Dualismus zwischen Wert und Verteilung her. Seine endliche Ueberwindung, die Ueberwindung des damit sich berührenden Gegensatzes von Subjektivismus und Objektivismus, ihre Versöhnung und „Verschmelzung zur sozialorganischen Einheit"

halte ich für die nächste und vornehmste Aufgabe aller volkswirtschaftlichen Lehre. Sie war Gegenstand meiner beiden [1]) vorangehenden Abhandlungen, 1914, III. F. 48. Bd., S. 145 ff., und 1915, III. F. 49. Bd., S. 145 ff. dieser „Jahrbücher“, über Subjektivismus und Objektivismus, sie drückt sich auch in der von mir gewählten Ueberschrift des vorliegenden Aufsatzes aus: nicht Soziale Theorie der Verteilung, wie T.-B.s Titel lautet, sondern „Soziale Theorie der Verteilung und des Wertes“.

Dagegen legt uns T.-B. sein „Programm“ in einem kurzen Vorwort dahin vor: Die Eigentümlichkeit der von ihm dargelegten Verteilungstheorie besteht in der Hervorhebung der sozialen Faktoren der Einkommensbildung. Die beiden herrschenden Hauptrichtungen der Theorie, die Grenznutzenlehre so gut wie die Marxsche Wertlehre, kranken seiner Ansicht nach an dem gemeinsamen Grundfehler, daß sie die Verteilungsphänomene als Wertprobleme behandeln. Er könne sich deshalb zu keiner der beiden Richtungen bekennen, obwohl seine Theorie viel Gemeinsames mit der einen und der anderen habe. In der Grenznutzenlehre sehe er die(!) wissenschaftliche(!) Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts, im Marxismus scheine ihm die soziale Grundlage der ökonomischen Erscheinungen von größter Bedeutung. Aber von der Grenznutzenlehre scheide ihn eine andersartige Auffassung des Verteilungsproblems, das auf Grund der individualistisch-psychologischen Methode dieser Schule nicht zu lösen sei, und an der Marxschen Verteilungslehre tadelt er, daß sie trotz ihrer sozialen Grundlage mit individualistischen Elementen durchsetzt sei. Die wichtigste Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft unserer Zeit erblickt er in der „Synthese“ beider.

Es ist auffallend, daß T.-B. nicht die inneren Widersprüche schon dieses seines Programms bemerkt hat. Liegen sie doch auf der Hand. Ist die „soziale Grundlage der ökonomischen Erscheinungen“ so bedeutungsvoll, wie kann da die Grenznutzenlehre eine „wissenschaftliche“ Theorie sein, obschon sie doch gerade nicht sozialer, sondern individualistisch-psychologischer Natur ist, und der wichtigste Teil der Wissenschaft, das Verteilungsproblem, „auf Grund der Grenznutzenlehre eben nicht zu lösen ist“? Und ferner: Wenn die wichtigste Aufgabe in der Synthese beider Lehren liegt, wie kann da der Dualismus von Wert und Verteilung eine solche Synthese erbringen? Wird er nicht umgekehrt eine solche geradezu unmöglich machen?

Gibt es doch nur ein einziges und einheitliches Objekt für die Sozialökonomik: die soziale Volkswirtschaft als unteilbares Ganzes, von dem die Verteilung wie der Wert nur je eine gedankliche Seite darstellen. T.-B. hat meines Erachtens eine unzutreffende Antithese aufgestellt, wenn er seine Theorie auf dem Gegensatz von Verteilung und Wert gründet. Der Verteilung steht sprachlich und logisch die Produktion gegenüber und nicht der Wert. Wert und Ver-

1) Ich werde die erstere kurz als „Subj.“, die zweite als „Obj.“ zitieren.

teilung sind überhaupt keine Gegensätze. Der Wert ist das Gemeinsame, die Wertlehre hat gerade die eigentlichste und einzige Aufgabe: die von T.-B. gesuchte Synthese zu erbringen, die verbindende Brücke aufzuweisen, welche die beiden Hauptfunktionen der Volkswirtschaft, die Produktion und die Verteilung, durch das gemeinsame Band des obersten Sozialzwecks zusammenhält.

Der Wert darf nicht abseits stehen. Er ist der Ausdruck der volkswirtschaftlichen Einheit in der Wechselwirkung und dem ewigen Kreislauf ihrer Funktionen, er ist das Maß der ökonomischen Dinge. Hier wie in aller modernen Wissenschaft ist deren große Aufgabe zu lösen: das fließende Moment der Qualitäten auf quantitativ erfaßbare Maßstäbe zu bringen. Erst dadurch wird sie in gewissem Sinne zur „Wissenschaft". Für die nationalökonomische Wissenschaft ist dieses Maß eben der „Wert". Daher in allen ökonomischen Theorien seit Aristoteles, seit den Physiokraten und immer intensiver in den neueren Systemen die wachsende Einsicht in die Wichtigkeit, die der Wertlehre beizumessen ist. Der „gemeinsame Grundfehler" der Systeme liegt nicht in der Behandlung der Verteilungsphänomene als Wertphänomene. Verteilungsphänomene sind Wertphänomene, wie alle anderen volkswirtschaftlichen Erscheinungen, sie machen hiervon keine Ausnahme. Die Frage ist nur, ob die Verteilung aus dem Werte oder der Wert aus der Verteilung, oder aber drittens, ob Wert und Verteilung, wie schon gesagt, in einem Zuge aus einer übergeordneten Einheit, als einem Dritten, abzuleiten sind. Das letztere ist die von mir in allen meinen Schriften vertretene Grundauffassung. Ich glaube dort den Nachweis erbracht zu haben, daß der Wert kein Ding für sich, keine primäre Erscheinung, sondern nur das Ergebnis der immanenten sozialorganischen Zweckfunktionen darstellt, ihren kurzen und letzten Ausdruck.

Was Kant von den Kategorien im allgemeinen sagt, als den Mitteln, mit denen der Verstand die Erscheinungen „buchstabiert", das gilt im besonderen von der Wertkategorie als dem Mittel zur Buchstabierung der sozialökonomischen Erscheinungen. Und wenn Kant den Verstand „der Natur die Gesetze vorschreiben" läßt, so ist die Wertkategorie das Mittel zur Erfassung und zum Ausdrucke der sozialökonomischen „Gesetze". Die Analyse des Wertes geht in der Analyse der Volkswirtschaft auf, der Wert ist ein Letztes in der Ableitung, er ist ein Erstes höchstens für die systematische Darstellung des Abgeleiteten. Der Wert ist ein sozialer Zweckbegriff. Wie die Gesellschaft eine Sonderkategorie darstellt, die aus dem Wesen des Einzelindividuums oder der Einzelindividuen in ihrem mechanisch zufälligen Kontakte oder ihrem neuerdings sogenannten „übergreifenden Funktionen" nicht zu verstehen ist, so geht auch der Zweck, der den Wert ausmacht, aus dem in besonderer Analyse zu entwickelnden Zwecke der Gesellschaft in ihrer konkreten Wirtschaftsordnung hervor. Für das einzelne Wirtschaftssubjekt ist dieser Zweck ein ihm aufgezwungenes Fremdes, das es bewußt oder unbewußt

erst hinterher in die Autonomie seines Willens aufnimmt. Nur durch Dienen gelangt es zur Herrschaft. Sind einmal die autarkisch abgeschlossenen Natural- und Eigenwirtschaften in der arbeitsteiligen Volkswirtschaft aufgegangen, so ist es ein Unding, das Gebilde der Volkswirtschaft als solches aus der mechanischen „Resultante“ ihre Teile erkennen zu wollen, den Zweckorganismus eines lebendigen Ganzen aus den ihm eingegliederten und untergeordneten Bestandteilen. Ebensowenig wie der Sonnenkönig können die Individuen sagen: Wir sind der Staat, wir „organisieren“ die Volkswirtschaft. Die subjektivistische Betrachtung, so führte ich an anderer Stelle aus, kann uns wohl veranschaulichen, wie sich der Einzelwirtschafter im fertigen Bau der Sozialwirtschaft häuslich einrichtet, aber sie läßt uns den Bau selbst in seiner Eigenart unerklärt. Die Einzelakte des individuellen „Handelns“ ergeben nicht das Wesen des Gesamtgefüges, sie sind nur die Ausführung des sozialen Wirtschaftsplanes an der den Individuen zugewiesenen Stelle.

T.-B. setzt sich mit der blinden Hinnahme der psychologischen Grenznutzentheorie etwas vornehm über alle Einwendungen hinweg, die seitdem gegen sie eingehend und — wie ich meine — vernichtend erhoben worden sind, nicht nur von bürgerlichen, sondern auch von sozialistischen Forschern. Aus der unbegrenzten Zahl der ersteren möchte ich nur K. Diehl hervorheben, der Bd. 51 dieser „Jahrbücher“ S. 419 ff. in seiner Kritik gegen Wieser, die in den wesentlichen Grundzügen mit der meinigen im Bd. 49, S. 172 ff. daselbst übereinstimmt, jene Einwendungen dahin zusammengefaßt hat:

Da die Grenznutzenlehre auf den individuellen Nutzerwägungen des einzelnen Wirtschaftssubjekts basiert, passen ihre Resultate nur für Wirtschaftsformen, die sich auf dieser individualistischen Basis aufbauen, nicht aber für Sozialformen prinzipiell gänzlich verschiedener Art. Es ist daher falsch, zu sagen, daß im Individuum die Dispositionen nachgewiesen werden müßten, durch die es sich dem gesellschaftlichen Gefüge verbände. Nur für die so begrenzte Aufgabe, nämlich für die Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinungen innerhalb einer privatkapitalistischen Wirtschaftsweise, kann also die Grenznutzentheorie tauglich sein. Es fehlt die Brücke von ihren idealisierenden Annahmen zu den realen Verhältnissen des wirklichen Marktverkehrs, da der Preis eine gesellschaftliche Erscheinung ist und daher nur aus den Marktvorgängen unter dem Einfluß sozialer Machtverhältnisse erklärt werden kann. Wozu diese ganze individuelle Genußlehre mit ihren gekünstelten Beispielen, wie z. B. dem einer Schiffsmannschaft mit knappem Wasservorrat? Warum geht man nicht gleich direkt zur Erklärung der Markterscheinungen vor und gibt eine empiristisch-realistische Theorie?

Aus der Zahl der sozialistischen Theoretiker greife ich Conrad Schmidt heraus.

Auch er sieht den Kardinalirrtum der Grenznutzentheorie darin, daß „sie sich in psychologischen Räsonnements darüber ergeht, wie der Besitzer eines ihm zur unmittelbaren Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Vorrats von Gütern verschiedener Art bei einer eventuellen Abschätzung des subjektiven Wertes, den diese für ihn haben, verfahren wird, und daß sie sich allen Ernstes einbildet, aus so gewonnenen Resultaten Folgerungen für die Regulierung der Austauschsätze im Warenaustausch ableiten zu können .... Die psychologischen Zwecksetzungen (der im Marktverkehr Austauschenden) sind nicht nach Robinsonanalogien, sondern in ganz anderer Art und Weise charakterisiert .... Der Einfluß, den das

von den Grenznutzlern als letzthin ausschlaggebende Moment proklamierte, auf den subjektiven Gebrauchswert der Waren fundierte subjektive Werturteil ... auszuüben imstande ist, reduziert sich im wesentlichen auf einen allgemein bekannten Umstand, der überall, statt, wie die Grenznutzler wollen, die im Marktverkehr jeweils bestimmten Preise zu erklären, sie vielmehr voraussetzt. Das Einkommen (Jahreseinkommen) der Funktionäre des wirtschaftlichen Gesamtprozesses ... gibt nur die Maximalgrenze an, in deren Rahmen sie das System ihrer Bedürfnisse je nach der Größe ihres Geldeinkommens befriedigen können ... keine neue Erkenntnis eines Sachverhalts (ist das, sondern) im besten Falle ein im Ausdruck subtil formuliertes Etikett" (C. Schmidt, „Vom Begriff des Warenwerts" in den Sozialistischen Monatsheften, 1916, Bd. 2, S. 568, 569.)

Aber T.-B. stellt sich nicht nur in Gegensatz zu den sozialgerichteten Schulen, er nimmt in seiner Verteilungslehre auch den Kampf gegen die Subjektivisten auf, ja den Kampf gegen alle Schulen. Denn sie alle entwickeln, wie er sagt, unterschiedlos die Verteilungstheorie als eine spezielle Theorie der Werttheorie; ein besonderes Verteilungsproblem, neben dem Wertproblem, besteht für sie nicht, sie beziehen in die allgemeine Preislehre auch die Verteilungstheorie ein. Aber gerade diese originelle Stellungnahme des auch sonst wegen seiner Tiefe und seines ideellen Zuges geachteten Sozialisten schien mir besonders geeignet zu sein, um an seiner Lehre das trennende und gleichzeitig das trotzdem Verbindende zwischen den antagonistischen bürgerlichen und sozialistischen Grundanschauungen klarzustellen. T.-B. kämpft den Kampf gegen zwei Fronten; aber gleichzeitig übernimmt er auch von beiden Seiten den „richtigen Kern". Seine Lehre ist eklektisch, ihre Kritik gibt uns Gelegenheit, beide Richtungen nach ihrem inneren Verhältnis zueinander zu würdigen, oder allgemeiner gesagt, sie führt uns auf das wichtige, bisher von der Wissenschaft immer noch nicht gelöste Problem, welches das Verhältnis der natürlichen und der gesellschaftlichen Beziehungen zum Gegenstande hat, das Verhältnis des Menschen zur Natur und das Verhältnis des Menschen zum Menschen.

2. Die Begründung und der Zweck „der sozialen Verteilungslehre".

In einer besonderen „Einleitung" legt uns T.-B. den Zweck seiner Theorie dahin dar: Seine Theorie wolle den Ansprüchen des praktischen Lebens gerecht werden, ihrem Laufe folgen, nicht ihnen nachhinken. Das habe die herrschende Lehre verabsäumt. Sie verfehlte die Beantwortung der wichtigsten Frage: Ist eine „Beeinflussung" der Lohnhöhe durch die Gewerkschaften grundsätzlich möglich? Ist die Lohnhöhe „regulierbar", oder folgt die Verteilung der gesellschaftlichen Einkommen in der kapitalistischen Gesellschaft ihren eigenen unabänderlichen Gesetzen? Haben die Gelehrten, so drückt er es an anderer Stelle aus, recht, die das behaupten und der neueren Richtung die Verfolgung unerreichbarer Ziele vorwerfen, oder hat die Praxis des Lebens, d. i. eine vom Standpunkte der praktischen Interessen der Sozialpolitik ausgehende Lohntheorie recht? Man sieht, es handelt sich um dieselben Grundfragen, die ich in

meinen Schriften, zuletzt in meiner Auseinandersetzung mit Böhm-Bawerk unter dem von letzterem gewählten Titel: „Macht oder ökonomisches Gesetz“, Bd. 49, S. 200 ff. dieser „Jahrbücher“ eingehender und grundsätzlicher als T.-B. erörtert habe. In viel weiterem Sinne noch als ich in „Zweck“ S. 776, erkennt dieser zwar die Grenznutzenlehre, soweit es ihre Wertlehre angehe, als „κτῆμα ἐς ἀεί“ an. Auf dem Gebiete der Verteilungstheorie dagegen habe sie gänzlich versagt. Wie ich (Bd. 49, S. 163), weist er auf den für sie letalen Umstand hin, daß jeder ihrer bedeutenderen Vertreter seine eigene Verteilungstheorie habe, nur daß ich, noch weiter gehend, Bd. 48, S. 156 ff. nachwies, daß sich dieser Mangel an Uebereinstimmung keineswegs auf das Gebiet der Verteilungslehre beschränkt, sondern schon in der Verschiedenheit des „Grundpfeilers“ der ganzen Theorie einschließlich der Wertlehre wurzele, mit anderen Worten in dem „passe-partout“, als welchen v. Böhm den Fortfall, v. Wieser aber den Gedanken des ruhigen und ungestörten Besitzes bezeichnet. Ich weiche von T.-B. nach dem Gesagten auch darin ab, daß er jenen Mangel als auffallendsten Beweis für die besonderen Schwierigkeiten des Problems selbst ansieht und als Beweis dafür, daß die Grenznutzenlehre mit den anderen Schulen die Verteilungslehre zu Unrecht als eine spezielle Lehre der allgemeinen Werttheorie entwickle. Ich dagegen sehe in dem Scheitern ihrer Verteilungstheorie nur den Beweis der Unzulänglichkeit der ihr zugrunde liegenden Werttheorie.

Man ist nun mit Recht gespannt, zu hören, mit welcher Begründung T.-B. die seinerseits behauptete Kluft zwischen Wert und Verteilung begründen, noch mehr aber, wie er den von ihm selbst zerrissenen Faden zwischen beiden wieder verknüpfen will. Denn er verkennt ja keineswegs ihre Zusammengehörigkeit an sich. Wie kommt es, so fragt er im 1. Kapitel „Zur Methodologie des Verteilungsproblems“, wie kommt es, daß die Verteilungstheorie im System der ökonomischen Wissenschaft eine besondere Stelle neben den Theorien der Produktion und des Austausches einnehmen kann, da die Verteilungsphänomene doch mit den Produktions- und Austauschphänomenen zusammenfallen und den gesamten wirtschaftlichen Prozeß erschöpfen? Warum ist die Verteilung ein Problem sui generis? In der von ihm gewählten Beantwortung dieser Frage sieht T.-B. das, was er die „Methodologie“ seiner eigenartigen Verteilungslehre nennt — nebenbei eine ungewöhnliche Verwendung des Begriffs „Methode“. Denn unter einer solchen versteht man doch im wissenschaftlichen Sprachgebrauche nur die formale Art des Forschungsweges, es gibt z. B. eine deduktive, eine induktive, eine synthetische, analytische, naturalistische, psychologische und allenfalls — obgleich es bestritten — eine historische „Methode“. Der Weg der Untersuchung, den T. B. geht, unterscheidet sich ganz und gar nicht vom Wesen dieser üblichen Methoden, er kommt mit ihnen nur zu anderen Ergebnissen. Seine Dialektik ist folgende: Der psychologisch-individualistische Wert ist der unbestreitbare „wissen-

schaftliche“ Ausgangspunkt, er ist die logisch natürliche Kategorie. Da nun die Verteilung im Gegensatz dazu etwas Historisch-Soziales ist, eine, wie er sagt, soziale Kategorie κατ' ἐξοχήν darstellt, so ist damit für sie die Notwendigkeit einer „besonderen Methode“ ohne weiteres gegeben. Seine Dialektik nährt sich ganz von diesem Gegensatze, und zwar in folgender Weise:

I. Die Gesetze der Preisbildung [Preis und Wert werden von T.-B. mit Recht[1]) als synonym gebraucht] seien nur vom individualistischen Standpunkte aus zu erklären, ihre wissenschaftliche Analyse könne daher nur die psychologischen Prozesse der Individuen zum Gegenstande haben, die „im Werturteile zum Ausdruck kommen“. Das Gegenteil müsse für die Theorie der Verteilung gelten. Während das Wertphänomen eine logische Kategorie und auch bei der isolierten Wirtschaft eines einzigen Individuums zu beobachten sei, sei die Verteilung nur in einer sozialen Wirtschaft, d. h. „nur in der Gesellschaft einer bestimmten historischen Struktur möglich“. Der notwendige Ausgangspunkt sei daher für die kapitalistisch organisierte Gesellschaftsordnung in den durch sie bedingten Besitz- und Abhängigkeitsverhältnissen der drei sozialen Klassen, der Lohnarbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer gegeben. Es ist, sagt er, „also (!) methodologisch ganz falsch, die Verteilungstheorie in die Werttheorie einzuschließen. Denn (!) der Zusammenhang verschiedener Einkommensarten beruht keineswegs auf individuellen Wertschätzungen.“ Das Individuum könne nicht etwa wählen, Arbeiter, Kapitalist oder Grundbesitzer zu werden, seine soziale Lage, seine Zugehörigkeit zu dieser oder jener Klasse hänge nicht von seinem individuellen Willen ab. So ist der Schluß e contrario fertig, der so oft schon die Forschung auf Abwege geführt hat.

II. T.-B. hat versucht, die Antithese von Wert und Verteilung noch auf einem weiteren Wege zu erhärten, durch Zergliederung der Tauschakte, die ja allerdings in unserer heutigen „Tauschgesellschaft“ das formale Bindeglied abgeben, durch das — im Wege des Kaufes und Verkaufes — „das Nationalprodukt von Stufe zu Stufe gehoben wird“ (Rodbertus), durch Kauf und Verkauf der Arbeits- und Kapitalleistungen gegen Lohn und Zins, sowie der produzierten Güter durch Umsatz zwischen den Betrieben der Produktionsstufen herauf bis zum Absatz an die letzten Konsumenten. Zu seinen theoretischen Zwecken zerlegt T.-B. diese Tauschakte in je einen Wert- (Warenaustausch-) und einen Verteilungsakt, und zwar in recht künstlicher Weise. Auf dem „Warenaustauschakte“ beruhe die Preisbildung, auf dem „Akte der Verteilung“ die Auseinandersetzung der sozialen Klassen. Obgleich nämlich auch der erstere Akt ein sozialer Prozeß sei, so gut wie der zweite, und ob-

1) Ich habe „Zweck“ S. 570 und „Subj.“ S. 149 das Verhältnis von Wert und Preis näher dargelegt. Danach ist der Preis die zu erklärende Tatsache, der „Wert“ aber nur ein — manchmal recht verdächtiges, tendenziöses — Denkmittel der Erklärung, das die Objektivisten wie die Subjektivisten ganz nach ihren Lehrzwecken gemodelt haben.

gleich die Verteilungsphänomene mit den Produktions- und Tauschphänomenen zusammenfallen, so komme es eben auf die Analyse der Verbindung an, auf die Auflösung in ihre beiden Elemente, es komme darauf an, das die kapitalistische Gesellschaftsordnung kennzeichnende Verhältnis der drei Einkommensarten zueinander darzustellen. Das Problem der Verteilung sei als das Problem der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Einkommen derjenigen sozialen Klassen zu definieren, die durch die Bedingungen der Produktion und des Austausches miteinander verknüpft sind, und zwar, wie er sagt, durch einen „unauflösbaren Knoten". Die Verteilungsphänomene seien deshalb keine besonderen und selbständigen ökonomischen Tatsachen, sondern derselbe Prozeß, nur von einem bestimmten Standpunkte aus betrachtet, als „Schlußergebnis".

Dieses äußerliche Zusammenfallen der Verteilungs- mit den Produktions- und Tauschphänomenen habe die Mehrzahl der Nationalökonomen verführt, das eigentlich „Charakteristische des Verteilungsprozesses" zu verkennen: „die soziale Ungleichheit der Kontrahenten" beim Zustandekommen eines Tauschaktes, eine Ungleichheit, die nicht individuellen, sondern sozialen Ursprungs sei. Daraus ergebe sich folgender Unterschied: „die Preistheorie beruhe auf der Voraussetzung der sozialen Gleichheit der Teilnehmer des Tauschaktes, die Verteilungstheorie auf der sozialen Ungleichheit jener. Denn um was handle es sich bei der ersteren und um was bei der letzteren? Antwort: bei der ersteren um die Bestimmung der Bedingungen, die den Preis einer Ware um so und so viel höher oder niedriger als den einer anderen gestalten, jede Ware habe ihren besonderen Preis, und gerade in der Bestimmung dieser individuellen Preisunterschiede bestehe die Aufgabe der Preistheorie. „Alle Waren müssen als durch die Vertreter derselben sozialen Klassen bewertet betrachtet werden, nämlich durch die Kapitalisten, von denen ja jede Ware auf dem Markte veräußert wird. Hier ist die Rolle der Käufer und Verkäufer nicht verschieden, sie gehören beide zu derselben sozialen Klasse. Ein Kapitalist kann heute eine Baumwollspinnerei besitzen und Spinnmaschinen kaufen; morgen aber kann er seine Spinnerei veräußern, eine Maschinenfabrik erwerben und zum Verkäufer der Maschinen werden ... Ganz anders die Verteilungsphänomene: Im Akte der Verteilung begegnen sich die Vertreter verschiedener Klassen ... Wenn der Kapitalist einen Arbeiter mietet, so sind die Rollen des Käufers und Verkäufers nicht umzukehren ..., da der Arbeiter dazu aus der Arbeiterklasse in die Kapitalistenklasse übergehen müßte". Diese Ungleichheit gerade mache die Natur der sozialen Klassen aus. Auch Marx habe, darin der Grenznutzenlehre gleichend, die Wertform der Verteilungsphänomene von ihrem sozialen Inhalte nicht genügend unterschieden. Seine Profittheorie habe wegen der werttheoretischen Grundlage seines Systems einen individuellen Ausgangspunkt und Charakter, auch er sehe im Profitproblem ein Wertproblem und entwickle bekanntlich — in dem berühmten Beispiele

der Baumwollspinnerei — seine Profittheorie ganz individualistisch vom Standpunkte „einer einzelnen kapitalistischen Unternehmung aus, während die Profitbildung vom Standpunkte des Ganzen der Gesellschaft nicht darin zum Ausdruck komme, daß ein Wertzuwachs in den Händen der Kapitalisten da ist, sondern im Uebergang eines Teils des gesellschaftlichen Produkts in den Besitz der Kapitalistenklasse. Der Wertzusatz, der Mehrwert, sei nur eine Folge der Tatsache eines Ueberschusses an Produkten über das für die Erhaltung der gesellschaftlichen Produktion nötige sonstige Produkt. Der Mehrwert sei offenbar nur eine bloße Folge des Mehrproduktes.

Damit gelangen wir zur positiven Verteilungstheorie T.-B.s.

III. Dieselbe ist kurz und klar. Ueber die Grundrente später. Was die beiden anderen Abfindungen, den Lohn und den Profit betrifft, so hängen sie, wie er — wohl nach dem Vorbilde Rodbertus' — ausführt, einerseits von der „Menge“ oder „Masse“ des gesamten gesellschaftlichen Produkts ab, über welches die Gesellschaft nach Abzug der Produktionsmittel, die im Prozesse der Produktion zu verausgaben sind, verfügt, und zweitens von dem jeweiligen Ergebnisse des „Kampfes zwischen den gesellschaftlichen Klassen, deren jede den möglichst größten Teil desselben sich anzueignen strebt“. Hier entscheiden die sozialen Machtverhältnisse. Es wird, vom Standpunkte der sozialen Theorie der Verteilung, die durchschnittliche Lohnhöhe in einer bestimmten Gesellschaft durch zwei Faktoren bestimmt: durch die Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, welche die Menge des gesellschaftlichen Produktes, das zwischen verschiedenen sozialen Gruppen zu verteilen ist, feststellt, und durch die soziale Macht der arbeitenden Klasse, welche die Quote des gesellschaftlichen Produktes, über welche die Arbeiterklasse verfügen kann, festsetzt“. Da Profit und Arbeitslohn die beiden Teile sind, in die jenes Produkt zerfällt, so müssen „die realen Faktoren, welche die Höhe des Profits bestimmen, dieselben sein, wie die Faktoren der Lohnhöhe, da Lohn und Profit die Quotienten derselben Summe sind. Hängt die Lohnhöhe von der Arbeitsproduktivität und der sozialen Macht der arbeitenden Klasse ab, so muß von diesen Faktoren auch die Höhe des Profits abhängen“. Die nähere Ausführung wird uns später beschäftigen, wenn wir T.-B.s Einzellehren von der Grundrente, dem Arbeitslohn und dem Profit vorführen, die er „vom Standpunkte der sozialen Theorie der Verteilung“ aus in den nächstfolgenden Kapiteln entwickelt. Hier ist zunächst die kritische Stellungnahme zu seiner vorgetragenen Allgemeinlehre geboten.

3. Die Kritik der Lehre Tugan-Baranowskys im allgemeinen.

Der Weg zur Wahrheit geht durch Irrungen, die nicht immer unfruchtbar sind. T.-B. ist ein nicht minder verdienstvoller Forscher wie die, welche vor ihm den Pfad suchten. Nachdem sowohl die

Rein-Sozialen wie die Rein-Oekonomischen am Ziele vorbeigingen, lag es für T.-B. nahe, als einzig übrigen Ausweg die kombinierte Route zu versuchen. Aber der Doppelweg, den er einschlug, ließ ihn die Einheit des Zieles verfehlen. Wohl winkte ihm als rechter Leitstern der soziale Gedanke, aber er hat ihn nicht ausgedacht. Er blieb unfruchtbar und lebensfremd, weil er in seiner Abstraktheit der Rolle nicht gerecht wird, die dem leibhaften Träger dieses Gedankens, dem Individuum, zukommt. Statt das Band der Gemeinschaft zwischen Gesellschaft und Individuum im sozialen Wert zu suchen, beraubt er beide des Besten, das ihnen aus ihrer Verbindung zuteil wird: das Individuum bleibt unsozial, und das Soziale steht in abstrakten Lüften.

Der Gang unserer Kritik ist danach von selbst gegeben. Sie strebt, wo T.-B. überall nur das Trennende sieht, zur positiven Einheit; der dualistischen Sonderung stellt sie einen versöhnenden Monismus entgegen, der trennenden Analyse die zusammenfassende Synthese. Die im vorigen Kapitel unter I bis III behandelten Gesichtspunkte ergeben die Reihenfolge unserer Untersuchung.

I. Gerade der von T.-B. aus der sozialen Verbindung ausgeschaltete Wert ist eine durch und durch gesellschaftliche Tatsache, aber nicht in dem vagen Sinne, wonach er in der Gesellschaft eine Rolle spielt, oder wonach, wie T.-B. einräumt, der Tausch ein sozialer Prozeß ist, auch nicht im Sinne etwa Dietzels, der unter Sozialphänomenen solche versteht, durch welche außer der wirtschaftlichen Lage des handelnden Subjekts auch die „irgendwelcher anderer, mit ihm in wirtschaftlichem Kontakte (!) lebender Subjekte irgendwie (!) berührt wird“, durch „Weiterwirkung (!) der wirtschaftlichen Handlungen des Robinson auf die wirtschaftliche Lage anderer Individuen“ (O. Spann meint dasselbe mit den „übergreifenden“ Funktionen). Der Wert ist vielmehr eine Tatsache, die allererst durch die Gesellschaft als solche als ein soziales Element konstituiert wird. Erst die Gesellschaft als konstitutive Kategorie ist es, die alle wirtschaftlichen Erscheinungen allererst zu Gegenständen der sozialökonomischen Erkenntnis macht (Zweck, S. 113 ff.). So vor allem den Wert, der nicht vorweg durch irgendeine Art dialektischer Abstraktion konstruiert, sondern nur erst aus der Gesellschaft in ihrer jeweiligen, spezifisch historischen Wirtschaftsordnung abgeleitet und erklärt werden kann. Auch der Wert ist eine sozialen Kategorie „par excellence“, er ist der oberste und letzte Kontrollapparat, ohne den nicht nur die Verteilung, sondern auch die Produktion der Güter nicht durchführbar wäre, die Verteilung nicht, weil in der Volkswirtschaft nicht — wie in der Naturalwirtschaft — Güter als solche, sondern Güterwerte zur Verteilung gelangen, die Produktion nicht, weil heute der kapitalistische Betriebsunternehmer nicht Gebrauchswerte für seinen individuellen Bedarf, sondern Tauschgüter für den sozialen Markt herstellt, um aus ihrem Werterlöse wieder andere Wertgüter einzutauschen. Der Maßstab zur Vergleichung beider Güterreihen, der

Wert, kann nur aus den sozialen „Verhältnissen“ entnommen werden, aus der Eigenart der sozialen Regelung.

T.-B. tat recht daran, das Problem der Verteilung in den Vordergrund zu rücken; denn der Zweck der Volkswirtschaft ist die Abfindung der Anteilsberechtigten, man produziert nicht für ein Ding da draußen, was man die „Gesellschaft“ nennt, sondern um für sich aus der gesellschaftlichen Produktion, d. h. den Produkten anderer, seine Befriedigung zu suchen. Wie kann man das anders, als wenn, wie Marx sagt, ein Preis gezahlt wird, der auf die Dauer die Zufuhr und die Reproduktion der Ware gewährleistet; d. h. ein solcher, durch den die notwendigen Abfindungen in Gestalt von Lohn, Gewinn und Grundrente gedeckt werden. Der ganze Produktionsprozeß ist auf die Erzielung dieser Abfindungen zugeschnitten, er kann nicht durchgeführt werden, wenn nicht schon auf den Einzelstufen der Produktion von Betrieb zu Betrieb, vom Vormann zum abnehmenden Nachmann, ein Liquidationsmittel geschaffen wird, das die spätere Einlösung der Anteile am gesellschaftlichen Produkte gewährleistet. Diese Anweisung auf den Markt, dieses Liquidationsmittel ist eben der Wert als der Vollstrecker der Zwecke der Wirtschaftsordnung, welcher erst Ordnung in das sonst unvermeidliche Chaos hineinbringt. Wert und Verteilung haben deshalb dieselbe Wurzel. Sie fallen nicht nur wie T.-B. sagt äußerlich im Tauschakte zusammen, sondern sie entspringen einer einheitlichen Ursache, sie sind homogen, weil sie beide sozial sind. Der Wert ist nicht ohne die Verteilung zu erklären, denn er, sowie sein Ausdruck: der Preis, richtet sich nach den sozialbedingten und sozialnotwendigen Kosten, die in den auszutauschenden Gütern enthalten und zu erstatten sind, d. h. nach dem Lohn und dem Kapitalgewinn, die sich ihrerseits gerade nach T.-B.s Verteilungslehre durch die sozialen Machtverhältnisse der beiden Klassen der Arbeiter und Kapitalisten bestimmen. Es ist also die „soziale Struktur“ auch für die Preisbildung entscheidend. Der Umstand, den T.-B. dagegen ins Feld führt, nämlich daß das Wertphänomen „auch (!) bei der isolierten Wirtschaft eines einzelnen Individuums zu beobachten, da die Wirtschaft ohne Werturteile unmöglich“ sei, trifft gänzlich daneben. Das, was Robinson oder vielmehr seine nationalökonomischen Verehrer „Wert“ nennen, hat mit dem Wert und Preis der Verkehrswirtschaft nur den Namen gemein. Für die letztere kommen eben beide Kategorien in Betracht, es handelt sich nur um ihr Verhältnis zueinander, nicht um das Ob der einen oder der anderen. Das Argument aus dem Gegensatz versagt.

II. Noch mehr versagt es bei dem Versuche, den Dualismus zwischen Wert und Verteilung aus der sozialen Gleichheit oder Ungleichheit der Kontrahenten beim Tauschakte herzuleiten, mit der Erwägung, daß sich bei dem Austausch der gewöhnlichen Ware sozial Gleichgestellte, nämlich Kapitalisten, beim Austauch der „Ware ganz besonderer Art“ aber, der menschlichen Arbeitskraft, sozial ungleich gestellte Personen, nämlich Arbeiter und Kapitalisten, gegenüber-

stehen. Es ist das ein schlechtes Kriterium für den angeblichen Unterschied der Wertbildungs- und der Verteilungsbedingungen. Denn abgesehen davon, daß es sachlich keine getrennten „Akte“ des Warenaustausches und der Verteilung gibt, ist schon der Ausdruck „Akt der Verteilung“ streng abzuweisen, ebenso und vielleicht noch mehr der öfters von T.-B. verwendete Begriff der gesonderten Wert- und Verteilungsphänomene. Alle wirtschaftlichen „Phänomene“ treten einheitlich in die Erscheinung, die Scheidung der Kategorien ist nur ein Denkmittel der Analyse. Es gibt nicht getrennte Gruppen von Erscheinungen („Subj.“, Bd. 48, S. 148, 149), sondern, wie T.-B. an anderer Stelle selbst sagt, nur verschiedene „Gesichtspunkte“ in der Betrachtung.

Wenn T.-B. sagt: „Setzen (!) wir die Teilnehmer des Tauschaktes als sozial gleich, so abstrahieren wir (!) von der inneren Struktur der Gesellschaft, worin der Tauschakt sich vollzieht“, so geht diese Begründung um den Kern der Sache herum. T.-B. begründet den Satz so: „Jede Ware wird heute durch die Kapitalisten auf dem Markte veräußert, es tauscht Kapitalist gegen Kapitalist, und wir haben kein methodologisches Recht, den Verkäufer der einen Ware als den sozial Stärkeren oder Schwächeren im Vergleich mit dem Verkäufer einer anderen Ware zu betrachten.“ Aber das behauptet auch niemand, und es kommt gar nicht darauf an. Es kommt nicht an auf das mehr äußerliche Moment der Gleichheit oder Ungleichheit beim Tauschakte, nicht auf „Uebervorteilung“ aus dem Rechte des Stärkeren. Es kommt nur darauf an, worauf sich der Preis gründet, und ob er nicht soziale Elemente enthält und verwirklicht. Das tut er aber; denn wir sehen, daß er die Kosten decken muß, die sich durch die sozialbedingten Abfindungen, also, nach T.-B. selbst, aus Verteilungsmomenten ergeben. So ist auch der Preis in der bestehenden Volkswirtschaft durch und durch sozial, Warenaustausch und Arbeitsvertrag stehen beide auf sozialem Grunde. Wie es — wir sahen es — keine Werterklärung ohne Erklärung der Verteilungsverhältnisse gibt, so ist keine Verteilung denkbar ohne das Medium des Wertes. Der Dualismus zwischen beiden Kategorien ist schon dadurch als haltlos erwiesen.

Gerade mit dem unorganischen und deshalb unsozialen Formalbegriff der „Verteilungsakte“ bleibt T.-B. in der von ihm für die Verteilung verworfenen individualistischen Betrachtung stecken. Die Einzelakte der Individuen sind nicht Bedingendes, sondern Bedingtes. Sie richten sich nach den organischen Funktionen, die ihnen durch die planmäßige Anlage der Wirtschaftsordnung vorweg gegeben sind; denn durch sie erhalten sie erst Anstoß und Wesen. Die einzelnen Kauf-, Tausch- und alle übrigen Akte der sozialen Produktion und Verteilung vollführen erst den großen sozialen Wirtschaftsplan. Es gibt keine gesonderten Verteilungsakte, sondern jeder Akt dient gleichzeitig der Produktion und der Verteilung. Es ist eine schiefe Auffassung, soziale Akte von rein ökonomischen Akten zu trennen, es ist schief, die Verteilungsakte

auf Akte zwischen sozial „ungleichen“ Personen und Klassen zu beschränken. Wenn der kapitalistische Vormann das Zwischenprodukt an den ebenfalls kapitalistischen Nachmann der folgenden Produktionsstufe veräußert, so schließt das gleichfalls einen Akt der Verteilung in sich ein. Der Wert ist das Medium der Verteilung unter Gleichen wie unter Ungleichen. Es ist der Sozialist T.-B. der Versuchung unterlegen, die Begriffe des Sozialen und der Ungleichheit miteinander zu vermischen. Der Wert ist nur das Mittel der sozialen Auseinandersetzung, als solches bildet er auch den gleichmachenden Faktor. Ich stellte das bereits in meinem „Zweck“ an dem sogenannten „Urtypus“ klar, in dem nur Arbeitsprodukt gegen Arbeitsprodukt zu vertauschen ist und es überhaupt keine „Klassen“ gibt. Hier wird es zur Evidenz klar, wie der Wert sehr wohl den Schlüssel der Verteilung zwischen „Freien und Gleichen“ ergeben kann. Der soziale Wert stellt im Grundsatze nichts anderes als die Messung der in den Produktionsprozeß eingeworfenen Sonderleistungen an einem gemeinsamen Durchschnittsmaße dar, er hat lediglich den Ausgleich der Abfindungen zum Ziele und ist insofern gerade der Ausdruck der sozialen Gleichheit und Gleichberechtigung. Das ist das Grundwesen des Wertes. Daß er in einer klassenmäßig geordneten Sozialwirtschaft den Ausgleich auch zwischen sozial Ungleichen bewirkt, ist im Vergleich zu jenem seinem Wesen etwas Zufälliges, eine Modifikation, eine Akzidenz des kasuistischen Sachverhalts.

Auch mitten in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung von heute ist der Wert der Maßstab der Verteilung sowohl zwischen verschiedenen wie zwischen den Mitgliedern einer und derselben Klasse, und schon in der mittelalterlichen Zunftverfassung, die ängstlich die Gleichheit der Handwerkernahrung gegen den eindringenden Kapitalismus verteidigte, fiel dem Wert sicher die Verteilungsfunktion unter Gleichen zu. Auch im rein-sozialistischen Staate, wo jeder Klassenunterschied gefallen, würde der Wertausgleich „wichtiger wie je sein“ (Marx). Auch hier wie in jeder arbeitsteiligen Gesellschaft hat die soziale Regelung letzthin nur das gegenseitige Verhältnis der Individuen zum Gegenstande, der Begiff der Gesellschaft, obgleich an sich überindividuell, besteht in der Regelung dieses Verhältnisses. Es ist ein Irrtum, daß in einer sozialistischen Gesellschaft nur die Produktion der Güter in Frage komme, die Produktion für das Ganze. Die Sozialisten, führte ich „Zweck“ S. 367 aus, denken sich meistens ihren Zukunftsstaat als ein einheitliches Kollektivsubjekt, dessen Funktionen sie sich kurzerhand nach dem äußerlichen Klappern des rein technischen Räderwerks einer großen Produktionsmaschine vorstellen, in der leichtsinnigen Annahme, daß mit dem Ablauschen dieser Produktionstechnik das Problem erschöpft und der ganze komplizierte Rechts- und Verwaltungsapparat der heutigen sozialen Regelung entfiele. Im Gegenteil müßte hier die Regelung viel intensiver und umfangreicher sein als in dem sich selbst überlassenen Verkehr von heute, von dem eine gewisse Schule sagte:

le monde va de lui-meme. Die häufige Nichtbeachtung dieser Notwendigkeit ist nur dadurch erklärlich, daß der sozialistische Zukunftsstaat nicht praktisch ausgedacht wird, seine Regelung ist unbekannt, seine utopistische Ausmalung bewegt sich überall nur in formaler Gegenüberstellung mit den Mängeln von heute, zum Ziele könnte nur der Vergleich mit einer positiv in das Einzelne ausgedachten Regelung führen — ein nicht nur schwieriges, sondern unmögliches Geschäft!

Aber während dieser Mangel erklärlich und entschuldbar, ist es unentschuldbar, das Wesen der geregelten Wirtschaftsordnung, in der wir leben und deren Wirken sich so klar vor unseren Augen abspielt, in ihrem Hauptzwecke zu verkennen: der Produktion und Verteilung der Güter nach dem Maßstab der zuteilenden Wertbestimmung. Daß die Käufer und Verkäufer einer Ware der gleichen sozialen Klasse angehören, „berechtigt", sagt T.-B. S. 83, „in der Preistheorie von der Klasseneigenschaft der Teilnehmer des Tauschakts(!) ganz zu abstrahieren". Aber der mechanische „Tauschakt" als solcher ist nach dem Gesagten für die regelmäßige Preisbildung überhaupt nicht grundlegend, das könnte er höchstens im außerordentlichen Falle der mißbräuchlichen Ausbeutung und Uebervorteilung oder in anormalen Wirtschaftslagen sein, wo die Konkurrenz und der soziale Kontakt ausgeschaltet oder behindert ist, so bei den Mustertypen der Grenznutzenlehre, den Robinsonaden und Wüstenreisenden. Einer „wissenschaftlichen" Preislehre liegt die Erklärung des Regalzustandes ob, sie fragt nach den konstanten Sozialgründen, die hinter jedem Tauschakte stehen. sie „sucht die allgemeinen ökonomischen Bedingungen auf, die vom Willen des Einzelnen unabhängig sind", sie strebt die Ermittelung dessen an, „was hinter ihrem Rücken durch die Macht von ihnen unabhängiger Verhältnisse vorgeht" (Marx), sie erforscht die gesellschaftlichen Zusammenhänge, in welche die Einzelwirtschaften eingeschlossen und von denen sie abhängig sind. Zu diesen vorweg gegebenen Verhältnissen und Zusammenhängen gehören die Preise. Die austauschenden Kapitalisten, trotz ihrer sozialen Gleichheit, realisieren im Preise lediglich die in Wert bezifferten Verteilungsquoten, die sie in Gestalt der Lohnabfindungen und Auslagen vorausgezahlt haben, einschließlich natürlich ihres Gewinnes. Sie sind in diesem Sinne heute als Leiter der gesamten Volkswirtschaft die Distributeure auch für die anderen Klassen, Geschäftsführer ohne Auftrag, negotiorum gestores. Der gesellschaftliche Körper, führte ich an anderer Stelle (zuletzt „Obj." S. 174) aus, schwebt nicht als abstrakter Astralleib über den Individuen, sie sind sein Zweck und Inhalt, das Gesellschafts- und das Individualinteresse sind solidarisch und komplementär. Es ist die Nichtbeachtung des höchst individualistischen Unterbaus unserer Volkswirtschaft, welche auch T.-B. bei seiner nun zu würdigenden positiven Verteilungslehre in die Irre geführt hat.

III. Teilt T.-B. in der Preislehre den Individuen mit ihren subjektiven Willensäußerungen und Wertschätzungen eine überschwängliche Bedeutung zu, so läßt er sie in der Verteilungslehre eine allzu klägliche Rolle spielen. Ihre persönlichen Funktionen und Rechte verlieren sich im sozialen Massenbrei — rudis indigestaque moles. In seiner Verteilungstheorie ist alles „Masse" und „Menge", die Dinge und die Personen, das „Sozialprodukt" und die, an welche es aufgeteilt wird. Der Kernsatz seiner Lehre ist uns bekannt: Lohnhöhe und Kapitalprofit „hängen von der Menge (!) des gesamten gesellschaftlichen Produkts ab, über das die Gesellschaft ... verfügt. Um dieses Produkt wird der Kampf der gesellschaftlichen Klassen geführt ..." Woher diese Menge des „gesellschaftlichen" Produkts kommt, durch welche sozialen Bedingungen sie bestimmt wird, bleibt ununtersucht — ein auffallendes Manko einer „sozialen Theorie"! Vor allem aber: Welchen Wert haben denn diese Mengen, aus welchen Wertbestandteilen setzen sie sich zusammen? Denn, wie wir sahen, nicht Gütermengen, sondern Güterwerte werden heute verteilt. Und die Hauptfrage: Was ist denn das eigentlich für ein greifbares Wesen, dieses als ein Ganzes postulierte Ding, diese „Gesellschaft", die über das „gesellschaftliche" Massenprodukt „verfügt"? Das alles bleibt ein Rätsel. Keine Spur der Erklärung des grautheoretischen Gedankendinges „Gesellschaft". Es fehlt jede Analysierung der bestehenden, „bestimmten", konkreten kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit ihrem erwähnten durch und durch individualistischen Unterbau. Man sollte doch meinen, daß das „gesellschaftliche Produkt" nur in solchem Umfange und zu solchen Preisen erzeugt wird, als das treibende Motiv der Lohn- und Gewinnerzielung die Einzelwirtschaften, aus denen sich das gesellschaftliche Gesamtgefüge zusammensetzt, allererst in Aktion bringt.

Nichts von alledem bei T.-B.! Wie sich die meisten Sozialisten so wenig die Mühe gegeben haben, die spezifische Regelung ihres Zukunftsstaates im Verhältnis zu den ihn bildenden Individuen auszudenken, so wenig halten sie sich bei der Erklärung der bestehenden Wirtschaftsordnung mit der grundsätzlichen Untersuchung ihres Wesens auf. Und soweit sie es tun, so z. B. Marx, betrachtet ihr kritisches Auge nur negativ den „Antagonismus" der heutigen Klassen und nicht die eigentümliche Art ihres positiven Zusammen- und Ineinanderwirkens. Statt die Individuen und die Gesellschaft als einander bedingende Komplementärbegriffe, als Pole einer und derselben Einheit zu betrachten, schwebt bei ihnen die Gesellschaft mystisch und fremd über den Individuen, der Gedanke über dem Stoff, wie der Geist über den Wassern (Marx). Genau wie für den Zukunftsstaat das inhaltslose Wort die Lücke auszufüllen meint: die Gesellschaft leitet künftig ihre Produktion selbst, so drückt sich die ganze Blässe des Gedankens für die heutige Volkswirtschaft in dem überabstrakten Begriffe des gesellschaftlichen Gesamtprodukts aus. Auch T.-B. führt uns durch das Dunkel der Ab-

straktion in das Reich der Gespenster und Schatten, das die lebenswarmen Gestalten der Einzelwirtschafter in die fleisch- und blutlosen Schemen „schlechthinniger“ Individuen verwandelt.

T.-B. differenziert sie zwar, aber nur nach Klassen, innerhalb deren der Einzelne keine Rolle mehr spielt. Er billigt das Verfahren von Rodbertus, wonach dieser die gesamten Arbeiter, Kapitalisten und Grundherren der Gesellschaft je als einen einzigen kollektiven Arbeiter, Kapitalisten und Grundherrn betrachtete, und erläutert das wieder aus dem Gegensatze von Preis und Verteilung. Während, sagt er, die Warenpreise zusammen kein einheitliches Ganze ausmachen, weil jede Ware ihren besonderen Preis habe und gerade in der Bestimmung dieser individuellen Preisunterschiede die Aufgabe der Preislehre bestehe, interessiere für die Verteilung nicht der Arbeitslohn in diesem oder jenem besonderen Industriezweige, sondern vor allem der durchschnittliche Lohn, also die Summe (!) der Arbeitslöhne in allen Industriezweigen, durch die Summe aller Vertreter der Arbeitklasse dividiert (!). Die Aufgabe der Verteilungstheorie bestehe gerade in der Bestimmung der gesamten Summe der Löhne, Gewinne und Grundrenten. Nun ist doch aber dieser alte, an den Queteletschen homme moyen erinnernde Summenirrtum seit Knies und dann von Lexis und anderen längst widerlegt, zu vergleichen „Zweck“ S. 369. Ueberdies scheint mir T.-B. hier zwei Dinge zusammenzuwerfen: die annähernd gleiche Durchschnittseinheit der Abfindungen, die sich aus den tieferen, erst gerade aufzufindenden Gründen der Konkurrenz usw. ergibt, und zweitens das bloße Aggregat der Summeneinheit, die nur einen mechanischen Effekt der ersteren darstellt. T.-B. hat eingesehen: „die Bestimmung der Preissumme des gesellschaftlichen Ertrages steht außerhalb der Aufgabe der Preistheorie“ (S. 13). Aber nicht anders steht es mit dem Summenbegriffe, von dem T.-B. in der Verteilungslehre ausgeht, und um die Teilsummen („Quoten“ sagt T.-B. an anderer Stelle), welche davon den Klassen zufallen. Auch sie sind unbrauchbare Abstraktionsbegriffe. Es lassen sich wohl vergangene und allenfalls auch künftige Wirtschaftszustände ausdenken, in denen Naturalmengen gemeinsam hergestellter Gesamtgütermengen hinterher wieder in natura an die Mitglieder oder Klassen der Gesellschaft ausgeteilt werden. Aber was hat das mit der zu erklärenden Volkswirtschaft von heute zu schaffen? Wo werden heute Naturalgüter ohne Wertbemessung je an die Arbeiter, Kapitalisten und Grundherren als kollektive Körperschaften ausgeteilt? Die bestehende Volkswirtschaft zeigt uns die Güter und Leistungen überall in ihrem Wertgewande, nicht Güterhaufen, sondern „Waren“ d. h. Güter und Leistungen mit einer „Wertetikette“. T.-B. selbst hat uns auf den ersten Seiten seiner „Krisentheorie“ in Anlehnung an Marx sehr treffend den großen Warenmarkt der Volkswirtschaft geschildert, als den Knotenpunkt, wo alle Fäden des wirtschaftlichen Lebens zusammenlaufen. Dieser Markt, sagt er, beherrsche die Produktion, und nicht die Produktion den Markt, die Schwierigkeit für den

Unternehmer bestehe nicht darin, eine Ware zu produzieren, sondern für sie einen Markt zu finden. Das heißt doch aber nichts anderes als: den Absatz zu einem bestimmten Werte. Das Bindeglied allen Verkehrs ist diese Wertbestimmtheit, es werden nicht sinnliche Dinge als „Naturdinge", sondern die Waren als „Wertdinge", d. h. als Ausdruck ihrer sozialwirtschaftlichen Bedeutung vertauscht.

Aber T.-B. läßt die soziale Kategorie, obwohl er ihr grundsätzlich für seine Verteilungslehre die entscheidende Bedeutung beilegt, schließlich noch weiter in den Hintergrund treten, er geht noch einen letzten Schritt in das Rein-Oekonomische zurück, er macht Miene, den Wert als Medium der Verteilung ganz aus dem Gesichtskreis der Betrachtung schwinden zu lassen, nämlich in einer Polemik gegen Marx, dem er ja vorwirft, das Profitproblem als Wertproblem behandelt zu haben. Vom Standpunkt des einzelnen Unternehmers habe Marx recht; denn, sagt er, „die Elemente der Auslage in einer einzelnen Fabrik und das von ihr produzierte Produkt sind materiell inkommensurabel und lassen nur als Werte eine Vergleichung zu". Anders vom Standpunkte der gesellschaftlichen Wirtschaft als Ganzes, dann verschwinde die Notwendigkeit, den Profit als ein Wertproblem anzusehen.

„Zwar sind", sagt er, „in einer einzelnen Fabrik die Produktionselemente Dinge ganz anderer Natur, als das Produkt. Kohle, Maschinen, Konsumtionsmittel sind in einer Baumwollspinnerei ganz andere materielle Dinge als Baumwollgespinnst. Aber indem wir die gesamte gesellschaftliche Wirtschaft ins Auge fassen, verschwindet dieser Unterschied. Die Gesellschaft(!) verwendet und erzeugt im großen und ganzen dieselben materiellen Dinge. Sie verwendet Eisen, Kohlen, Holz, Konsumgegenstände usw. und erzeugt ebendieselben Eisen, Kohlen, Holz, Konsumgegenstände usw. — Und in seiner Krisentheorie führt T.-B. den Gedanken so aus: Wenn wir die Volkswirtschaft in ihrem Ganzen nehmen, so erfolgt die Warenzirkulation innerhalb dieses Ganzen, in bezug auf das Ganze wird kein Kauf oder Verkauf von Waren geschehen, und der Warenpreis wird also seine Bedeutung verlieren, die Gesellschaft als solche hat mit niemandem ihr Produkt zu teilen, und daher ist der gesamte Reichtum unabhängig vom Preise. Er kann nur in Gebrauchswerten ausgedrückt werden. Im Anfange einer Produktionsperiode verfügt die Gemeinschaft über ein gewisses Kapital in Produkten und Konsumtionsmitteln der Arbeit. Zum Ende hat sie ein Mehr von allem, sie reproduziert alles in vermehrter Menge. Es wird ein Mehrprodukt erzeugt, es entsteht der von Marx sogenannte Mehrwert. Die Abhängigkeit des Profits vom Momente der Vermehrung im Produktionsprozesse der Gütermenge ist begreiflich, es ist eine Entstehung des Mehrwerts ohne Mehrprodukt undenkbar, da der Warenkörper die materielle Grundlage des Tauschwerts ist. Der Stand der gesellschaftlichen Produktionstechnik ermöglicht es, eine größere Gütermenge zu schaffen, als es für die Erneuerung des gesellschaftlichen Produkts technisch notwendig ist, das Mehrprodukt wird von den Kapitalisten angeeignet, welche die Macht dazu haben, weil sie Monopolbesitzer einer notwendigen materiellen Vorbedingung des Produktionsprozesses sind."

Es ist auffallend, wie sich diese Art der Massenbetrachtung auch bei Vertretern bürgerlicher Richtung findet. Ich denke z. B. an v. Wieser. Hier reichen sich Vertreter der reinökonomischen Methode und der Vertreter der „sozialen Kategorie par excellence", T.-B., die Hand. Sie vertreten beide dasselbe Stück Naturalismus. Bekanntlich (zu vergleichen Bd. 49, S. 163) hat v. Wieser den Kapitalzins ebenfalls aus der physischen Produktivität begründet. Das Kapital eines Jägers z. B., eines Fischers, d. h. Pfeile, Bogen und Netze, sagt er „Natürlicher Wert" S. 129 ff., erzeuge sich zwar nicht in dem trockensten Sinne des Wortes

wieder in Gestalt von neuen Pfeilen, Bogen und Netzen, sondern nur von fremdartigen Dingen, Jagdbeute und Fischen. Aber das mittelbare Gesamtergebnis laufe doch schließlich auf dasselbe hinaus: der Besitz von Pfeilen, Bogen und Netzen erleichtere die Bedingungen der Wiedererzeugung durch Steigerung des Rohertrages an Wild und Fischen, infolgedessen nun weit mehr Arbeit als früher für die Kapitalbeschaffung frei sei. Das Schlußergebnis sei dasselbe, als ob jedes Kapital sich selber mit einem Ueberschuß erzeugte.

Nun hat dies schon alles v. Böhm-B. treffend widerlegt. Ein Kapital, sagt er I S. 667 ff., erzeugt nicht buchstäblich sich selbst wieder und noch etwas anderes. Sondern es erzeugt irgendwelche andersartigen Produkte, und diese sind mit ihm nicht anders kommensurabel als unter dem Gesichtspunkte des Wertes. Bogen und Pfeile liefern ihr Produkt nicht wieder in Bogen und Pfeilen, sondern im erlegten Wild; daß aber dieses mehr wert ist, als die bei seiner Erlegung benutzten Bogen und Pfeile, ist nicht eine technische Tatsache, mit welcher man den Reinertrag des Kapitals, das ist den Gegenstand des Zinsproblems, erklären könnte, sondern es ist die den Gegenstand dieses Problems bildende, also die zu erklärende Tatsache selbst. Es ist, meint v. B. mit Recht, durch nichts erwiesen und erklärt, daß die größere Menge von Produkt auch einen größeren Wert haben müsse als das Kapital, aus dem sie hervorgegangen ist. Roh- und Reinertrag sei wohl auseinanderzuhalten. Die Zurechnungstheorie könne nur immer die Anteile der einzelnen Produktionsfaktoren an der Erzielung des Rohertrags ermitteln. Ob sich in der Rohertragsquote auch eine Reinertragsquote findet, das seien Fragen, die über das Problem der Zurechnung hinausgehen, da dieses — auch nach der richtigen Voraussetzung v. Wiesers — auf dem Satze beruhe, daß der Wert der Produktivgüter vom Werte ihrer Produkte abhänge, dem letzteren gleichsam als ihrem Bilde folge, das sie restlos zu sich heranziehe. Für einen Wertüberschuß bleibe kein Platz.

Auch T.-B. vertritt zwar mit aller Energie den Satz, daß „der Preis des Produktionsmittels vom Preise des mit seiner Hilfe erzeugten endgültigen Produktes abhängen muß“. Um aber aus dem Dilemma herauszukommen. in dem sich schon v. Wieser verstrickte, muß er sich über dieser Welt der Wirklichkeit eine zweite, künstlich abstrakte aufbauen, die beschriebene Welt der naturalen Massen und Summen. Er beachtet nicht, daß dieser theoretische Aufbau von der wissenschaftlichen Kritik längst zertrümmert ist, weil er nachgewiesenermaßen auf einer argen Verwechslung von Wert- und Stoffproduktion beruht. Auch hier hatte schon v. Böhm in unübertrefflicher Weise diejenigen Möglichkeiten zergliedert, die für das Verhältnis zwischen Produkt und Produktionsgütern allein denkbar sind: man faßt das Verhältnis der Masse des Produkts zur Masse des Aufwandes ins Auge, oder stellt der Masse des einen den Wert des anderen gegenüber, oder endlich — was auch v. Böhm für das einzig Richtige hält — man setzt Wert auf der einen Seite dem Wert auf der anderen entgegen. Die ersteren Varianten fertigt er ein für allemal mit der Erwägung ab: „Auf die Masse kommt es im Wirt-

schaftsleben überhaupt nicht an.“ Insbesondere tut er die Versuche, „den Zins aus einer produktiven Kraft des Kapitals erklären zu wollen“, mit den Worten ab: „ein vergebliches Bemühen, da es keine Kraft gibt, ‚die ebenso, wie auf dem Acker Weizen wächst, direkt einen ‚Mehrwert‘ wachsen lassen könnte“ (v. Böhm, I, S. 227 und 253).

Einzig die Gegenübersetzung von Wert gegen Wert läßt die Gleichung auf einen Generalnenner bringen, nur freilich, daß v. Böhm diesen im Wert des Produkts zu finden meint, weil er den „kausalen Vorrang“ des letzteren behauptet und lehrt, „daß der Wert der Kostengüter, und zwar durch Vermittelung des Wertes ihrer Produkte, sich selbt aus einem Grenznutzen ableitet“, während ich hier den kausalen Vorrang irgendwelcher Faktur überhaupt verwerfe und den Wert der Produkte und ihrer Produktivgüter gleichmäßig aus der übergeordneten Zweckeinheit der sozialorganisch bestimmten Volkswirtschaft ableite (v. Böhm, Exk. S. 245 — „Zweck“ S. 356, „Obj.“ S. 197 - 200, „Subj.“ S. 172 ff., 184). Ohne dies tertium comparationis führt auch die Gegenüberstellung von Wert auf beiden Seiten nicht zum Ziel. Die Gleichung ist nur lösbar, wenn beide Werte einer dritten Größe gleich sind.

So ist T.-B. mit seiner Dialektik auf den letzten Posten zurückgedrängt, von dem aus eine Abwehr noch denkbar wäre: er könnte geltend machen, daß es doch eben keine Utopie, sondern eine „gesellschaftliche“ Tatsache sei, daß in Wirklichkeit, im „Erfolge“, das „gesellschaftliche“ Produkt unter die drei sozialen Klassen der Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer aufgeteilt wird und zwar wirklich nach der sozialen Macht, die ihnen als Besitzern der drei Faktoren: Arbeitskraft, Kapital und Boden gegeben ist. Aber damit ist er doch nur auf den Ausgangspunkt zurückgedrängt, auf eine bloße Tatsache, auf eine Binsenwahrheit, um deren wissenschaftliche Erklärung es sich gerade erst handelt. Die „Wissenschaftkeit“ jeder „Theorie“ besteht in der zureichenden Erklärung der Dinge, ohne sie bleibt sie eine bloße Beschreibung, und die besondere Aufgabe einer „Theorie der Verteilung“ wäre die Aufdeckung des begründenden Verhältnisses für die einzelnen Bestandteile des volkswirtschaftlichen Getriebes zueinander und zum Ganzen. Da nur der Wert den Ausdruck und das Maß dieses Verhältnisses ergibt, hat sich T.-B., wie gesagt, des besten und einzigsten Bindemittels beraubt, er hält die Stücke in der Hand, es fehlt ihm das geistige Band.

4. Die Grundrente vom Standpunkte der sozialen Theorie der Verteilung.

Eine „soziale Theorie“ muß den beiden Anforderungen gerecht werden, die in ihrem Begriffe enthalten sind: sie muß eine Theorie und sie muß sozial sein. In dem Wesen der Theorie liegt die Forderung, rein objektiv kausal, ohne Seitenblicke und

Nebensprünge ins Moralische, das bloße Sein des Bestehenden systematisch zu erklären. Das bedeutet negativ den Ausschluß der rein genetischen Betrachtung, des Gewordenseins und des vorausgesagten Seinwerdens, dann aber positiv die Darlegung der Wirksamkeit der Einzelelemente in ihrem synthetischen Zusammenhange und in ihrem Verhältnis zum Ganzen. — „Sozial" aber ist eine Theorie, wenn sie, negativ genommen, sich vom begrifflichen Gegenteil, dem Rein-Oekonomisch-Natürlichen, abhebt, positiv aber das spezifisch „Gesellschaftliche" in seinem Wesen und in dem inneren Zusammenhange seiner Einzelerscheinungen ergründet.

Dem Kenner der Soziallehre sind die ewigen Grenzverschiebungen bekannt, die aus der Nichtbeachtung jener notwendigen Unterscheidungen von jeher entstanden sind, und das Heer der Irrungen sowie die unfruchtbaren Streitfragen, die sie hervorgerufen haben. Ich meine: 1) die Verwischung des Unterschiedes zwischen Genesis (Historik) und Systematik, 2) zwischen den rein-ökonomischen und den sozialen Kategorien und endlich 3) zwischen Kausalbetrachtung und Ethik. Ohne radikale Ausrottung dieser drei erkenntnistheoretischen Grundirrtümer kann der Boden der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht fruchtbar gemacht werden.

T.-B. erkennt das gelegentlich selbst an. Die gebotene Unterscheidung zwischen rein-ökonomischen (er nennt sie mit Rodbertus auch „logische" Kategorien) und sozialen Kategorien hat T.-B. grundsätzlich beachtet, wie wir in dem bisher schon erörterten Teile seiner Lehre feststellen konnten. Auch seine grundsätzliche Beachtung der Unterscheidung zwischen genetischer und systematischer Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen bekundet er unter anderem S. 8 in den Worten: „Die Volkswirtschaftslehre stellt sich nicht zur Aufgabe, allgemeine Gesetze der sozialen Klassenbildung in der Geschichte festzustellen, oder konkrete Besitzverhältnisse in diesem oder jenem Lande zu erklären. Sie setzt solche vielmehr als ihren notwendigen Ausgangspunkt voraus; und sie in ihrer Entwicklung zu verfolgen, überläßt sie der allgemeinen Geschichte und der Soziologie." Auch hinsichtlich der Abgrenzung des Theoretischen vom Ethischen finden sich bei ihm treffende Aeußerungen.

S. 30: Die „Theorie soll objektive Bedingungen des Arbeitslohns feststellen, nicht aber soziale Normen postulieren. Die Bedingungen des kapitalistischen Marktes werden nicht durch Humanitätsrücksichten bestimmt, so erhaben und allgemein gültig diese auch sein mögen." Und S. 70: „In der realen kapitalistischen Gesellschaft sind beide Bestandteile des Kapitals — Produktionsmittel und Subsistenzmittel der Arbeiter — gleich unentbehrlich zur Profitbildung, und es gibt keinen objektiven Grund, die Rolle der Produktionsmittel oder des Arbeiters im Prozesse der Profitbildung höher oder niedriger zu stellen." Während vom Standpunkte der Ethik das Produkt nur dem Arbeiter, als dem Subjekte der Wirtschaft, zuzurechnen sei, also als Arbeitsprodukt erscheine, sei vom Standpunkte der objektiven materiellen Prozesse aus die Rolle der Arbeit und der Maschine keine verschiedene, insofern von beiden gleichmäßig der Produktionsertrag erzielt werde. Endlich aber besonders klar S. 228 der Krisentheorie: „Auf die Frage, wem das Mehrprodukt gehören" solle, den Arbeitern oder den Kapita-

listen, gebe die Theorie des Profits gar keine Antwort. Sie leugne die Wichtigkeit dieser Frage nicht, sie erkenne aber ihre Inkompetenz zur Lösung derselben an. Sie habe sich auf die Erklärung der sozialen Tatsachen und die Aufzeigung ihrer Gründe zu beschränken. Das Gebiet des Sollens liege außerhalb der Kompetenz der objektiven Wissenschaft, der nur die Aufdeckung der ursächlichen Zusammenhänge der Erscheinungen zukomme.

Etwas anderes ist jedoch die Anerkennung richtiger Grundsätze, etwas anderes ihre Durchführung im Systeme. Die Irrungen T.-B.s kommen meistens aus der Ueberspannung des sozialen Begriffs ins sozialistische Extrem, das schon v. Böhm-Bawerk darin erblickte, daß „die sozialistischen Theorien in der Grundrente und im Kapitalzins das ausschließliche Produkt eines brutalen Nehmens, also kein naturgemäßes wirtschaftliches, sondern ein ganz und gar künstliches Machtphänomen erblicken". „Stolzmann", so fährt er fort, „scheint mir diesem zweiten Extrem ganz nahezustehen, ohne daß er sich selbst klar darüber wäre, wie nahe er ihm steht." Ich habe bereits „Zweck" S. XII ff. diesen Vorwurf nachdrücklich abgelehnt und die Charakterisierung meiner Lehre und anderer, so der von Dietzel, Lexis usw., als eines „vulgär-ökonomischen Ablegers der sozialistischen Ausbeutungstheorie", als eine verfehlte zurückgewiesen. Was ich und die zunehmende Zahl von Vertretern der sozialen Richtung unter sozialer Kategorie und „sozialen Machtverhältnissen" verstehen, hat mit dem uns v. Böhm imputierten Extrem nichts gemein. Nachdem jedoch jetzt auch Schumpeter mich und die übrigen Vertreter meiner Richtung mit T.-B. in eine Linie gestellt hat, liegt alle Veranlassung vor, die Gemeinschaft mit jener Auffassung gründlichst abzuweisen. Dies ist einer der Hauptzwecke der vorliegenden Abhandlung.

Auch in seiner Lehre von der Grundrente unterscheidet T.-B. grundsätzlich sehr wohl deren genetischen Ursprung von ihrem systematischen Wesen. Der „soziale" Ursprung der Grundrente sei klar, er beruhe auf „krasser politischer Gewalt", auf der Aneignung des nationalen Territoriums aus dem Besitze der den Boden bearbeitenden kleinen Produzenten. T.-B. folgt hier ganz dem Marxschen Vorbilde, der in dem Kapitel 24 seines Hauptwerks die Geschichte dieser Expropriation als das „Geheimnis der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals" in den düstersten Farben geschildert hat und von ihr sagt, daß sie „in die Annalen der Menschheit mit Zügen von Blut und Feuer eingeschrieben" sei. Nach dieser Entstehung, sagt T.-B., erscheine die Grundrente als eine soziale, historische Kategorie des modernen Wirtschaftssystems par excellence. Aber dieser gewaltsame Ursprung bestimme nicht im mindesten den ökonomischen Charakter der Grundrente in der heutigen Wirtschaft. Die Höhe der Grundrente werde nicht durch den sozialen Kampf der gesellschaftlichen Klassen bestimmt, sondern durch Gesetze ganz anderer Art, die Ricardo in dem Begriffe der „differentialen Grundrente" endgültig festgestellt habe.

Sie werde bestimmt durch die Lage und Fruchtbarkeit des Bodens, also durch äußere Bedingungen rein-ökonomisch-natürlicher Art. Obwohl der politische Kampf der gesellschaftlichen Klassen indirekt, z. B. bei der heutigen agrarischen Bewegung (Schutzzoll usw.), eine sehr große Rolle spiele, übe der Klassenkampf eine direkte Wirkung auf die Grundrente nie (!) aus, weil in ihr eben nur die Abhängigkeit der menschlichen Wirtschaft von der äußeren Natur, also die Bedeutung „außersozialer Mächte“ und nicht die „sozialen Machtverhältnisse“ zum Ausdrucke kommen.

Vielmehr, sagt er, schaffen nur die Unterschiede (!) der natürlichen Produktionsbedingungen auf den durch sie bevorzugten Grundstücken größere Produktmassen und überschüssige Einkommen im Vergleich mit solchen geringerer Produktivität. Es sei also methodologisch ganz richtig, die Grundrente als etwas außerhalb des Prozesses der sozialen Verteilung Liegendes zu betrachten und von ihr in der Untersuchung dieses Prozesses zu abstrahieren. Die Grundrente sei ihren eigenen Gesetzen unterworfen, die in gewissem Sinne außerhalb des sozialen Kampfes ständen: die Grundherren brauchten nicht im mindesten ihre Macht zn entfalten, um ihren Teil des gesellschaftlichen Produkts zu erhalten, ihr Einkommen fließe ihnen mit der Veränderung „der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen der Gesellschaft“ von selbst zu, es sei ein „arbeitsloses“ Einkommen. Dies jedoch nur im Falle des Großgrundbesitzes; das „Bauerneinkommen“ sei keine „arbeitlose Grundrente“, der Bauer wirtschafte nicht kapitalistisch, sein Einkommen habe bloßen Arbeitscharakter.

Mit dieser Charakterisierung der Rente als eines „arbeitslosen“ Einkommens mündet T.-B. also doch wieder in das Gebiet des „Sozialen“ und gar des Ethischen hinein. Denn wir wissen ja, „sozial“ bedeutet bei ihm die Ungleichheit, die Ausbeutung und damit eben den arbeitslosen Erwerb. Es ist deshalb auffällig, wie er die Grundrente außerhalb der Einflußsphäre der sozialen Kategorie stellen kann. Man sollte meinen, auch das Wesen, nicht nur der Ursprung der Rente sei eminent sozial, und zwar mehr noch als alle anderen „arbeitslosen“ Einkommen, mehr noch als der Kapitalprofit, welcher ja gemeinsam mit der Grundrente entstanden, nämlich, wie T.-B. selbst (S. 29) nach Marxschem Muster ausführt, durch „Freisetzung“ des Arbeiters — frei in dem Doppelsinne, den Marx damit verbindet, frei als Person und frei von den Produktionsmitteln, unter denen der Boden das ursprünglichste.

Es ist unbegreiflich, weshalb T.-B. sich gerade in der Grundrentenlehre das „soziale“ Moment hat entgehen lassen. Schumpeter hat denn auch diesen Umstand in seiner Kritik gegen ihn gründlich ausgenützt. „Mit Vergnügen“, sagt er a. a. O. S. 19, konstatiere ich hier die Gemeinsamkeit des theoretischen (rein-ökonomischen) Bodens, „mit um so größerem Vergnügen, als von vornherein gerade für den Fall der Grundrente, deren Bezug doch Folge einer zum Teil so zweifellos auf ‚Machtverhältnissen‘ beruhenden

Eigentumsposition ist, das Gegenteil zu erwarten war". Wenn, so fragt er, T.-B. so klar erkenne, daß der einfache Hinweis auf den „Machtfaktor" dabei gar nichts leistet, und die ökonomische Erklärung nur aus ökonomischen Momenten fließen könne, muß sich da bei den anderen Einkommensarten nicht a fortiori dasselbe Resultat gewinnen lassen? — Lassen wir Schumpeter diesen kritischen Triumph bis dahin, wo die Kritik seiner eigenen Lehre uns zwingen wird, einige Tropfen Wermut in den Becher seiner Freude zu tun.

Was T.-B. betrifft, so hat er, trotz der grundsätzlichen Scheidung der Kategorien, ihre Grenzen nicht eindeutig abgesteckt. Er scheut sich nicht, die logische Scheidelinie nach Belieben zu überspringen, einmal nach der einen und dann wieder nach der entgegengesetzten Seite. Statt beiden Kategorien gleichmäßig gerecht zu werden, statt beiden Kausalreihen der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, der rein-ökonomischen und der sozialen, gerecht zu werden, verfällt er abwechselnd bald in die Uebertreibung des natürlichen, bald des sozialen Faktors und vermengt damit noch die ethische Betrachtung. Die „soziale Quelle" der Grundrente sieht er historisch in der Herkunft des Grundbesitzes aus krasser politischer Gewalt und systematisch in der Erzielung des „arbeitslosen" Einkommens der Großgrundbesitzer, das er dem Einkommen der „Bauern" entgegensetzt. Wenn er, wie er doch will, die Grundrente in der bestehenden Wirtschaftsordnung zu erklären unternahm, so mußte er die „soziale Quelle" ohne den ethischen Einschlag der sozialen Ungleichheit, ohne Hineintragung des moralisierenden Gegensatzes von Arbeits- und Besitzeinkommen, von Großgrund- und bäuerlichem Besitz, reinlich kausal aus der Eigenart der bestehenden Regelung, ohne Abirrung in Genetik und Ethik erklären. Bei strenger Festhaltung dieses rein systematischen Standpunktes hätte er das Wesen der Grundrente lediglich in dem Ertragsüberschuß finden müssen, den Arbeitslohn und Kapitalgewinn zur Verfügung des Grundeigentümers übrig lassen, und den auch der rechnende „Bauer" nicht außer Ansatz läßt. Die Blüte und das Behagen des deutschen Bauernstandes wird gerade durch diesen Ueberschuß erzeugt, und daß mit ihm recht genau gerechnet wird, zeigt sich bei der Festsetzung der Grundstückspreise, bei der Beleihung und den Erbabfindungen. Der systematische Schnitt zwischen „arbeitsloser" Rente und solcher Rente, bei deren Erzeugung der Bauer mit Hand anlegt, ist willkürlich und augenscheinlich durch die Tendenz diktiert. In dem unklaren Begriff des „Bauerneinkommens" steckt eine petitio. Der Ueberschuß des bäuerlichen Ertrages, der übrigens zur größeren Hälfte durch Verschuldung an die Kapitalbesitzer übergeht, beruht, wie der Ertrag selbst, nur zum Teil auf der Arbeit des Bauern, zum anderen Teil genau wie beim Großgrundbesitz auf Aneignung. Das Mehr über den bloßen Unterhalt, der überdies mehr oder weniger reichlich sein kann, ist „angeeigneter positiver Reichtum", ein wirkliches Pro-

duktenmehr, wie T.-B. selbst ausführte, er ist es ebensogut wie das Einkommen aus allen anderen Ueberschußerträgen qualifizierter Kapital- und Arbeitsleistungen.

Ueberspannte T.-B. im Begriffe der arbeitslosen Großgrundbesitzrente den sozialen Gedanken, so verläuft er sich dann wieder in das andere Extrem: die Grundrente ist ihm eine rein natürliche Kategorie, die Differenz im natürlichen Ertrage, aus der er, mit Ricardo, Wesen und Höhe der Rente ableitet. Er berührt mit keinem Worte die Ergebnisse der neueren Forschungen, welche die Unzulänglichkeit der Differentialbetrachtung ergeben haben: Nicht die Differenz zwischen den Erträgen verschiedener Grundstücke, sondern der Ueberschuß auf jedem Grundstücke, das einen solchen trägt, ergibt die Grundrente, mit anderen Worten, der errechnete Ueberschuß über den üblichen Lohn und den üblichen Kapitalgewinn. T.-B. spricht immer nur von der Höhe der Grundrente und versäumt damit die Untersuchung ihres Wesens. Höhe und Wesen können nur aus einem Prinzip erklärt werden. Die Grundrente hat nicht ihr Prinzip in sich als eine selbständige Größe, sondern muß aus dem Gefüge der ganzen Volkswirtschaft heraus verstanden werden.

T.-B. selbst weist mit Recht auf die „allgemeinen Wirtschaftsbedingungen der Gesellschaft“ als die letzte Grundlage auch der Rente hin. Da also das Wesen der Rente erst im Ueberschuß über Lohn und Profit liegt, gebührt der Lehre dieser beiden Einkommensarten der didaktische Vorrang. So wollen auch wir — wie T.-B. — die Grundrente vorläufig „beiseite lassen“. Wir wenden uns seiner Lohn- und Profitlehre zu.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

II.

Die öffentliche Ernährungswirtschaft und die Organisationen der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens.

Von

Dr. **Willy Krebs**, Berlin-Steglitz.

1. Einleitung.

Die Ausschließung vom Weltverkehr, mit dem das deutsche Wirtschaftsleben durch tausend und aber tausend Fäden verknüpft war, führte im Laufe der Kriegsjahre dazu, unsere ganze Volkswirtschaft in einem bisher kaum für möglich gehaltenen Maße staatlicher Regelung zu unterwerfen. Es galt einmal, die gesamte Industrie, insbesondere die für den Export und für den Luxus arbeitende, auf den Kriegsbedarf umzustellen und ihr die dazu nötigen Rohstoffe zu verschaffen, zweitens, die Ernährung des Volkes und Verpflegung des Heeres und der Marine sicherzustellen. Die Maßnahmen, die zur Lösung dieser Aufgaben ergriffen wurden, sind zu bekannt, als daß wir uns im einzelnen auf sie einlassen müßten. Es sind die Preisfestsetzungen, Beschlagnahmen, Bewirtschaftung durch eigens dazu neu gegründete Kriegsgesellschaften mit behördlichem Charakter, zum Teil vollständig neue Begriffsformen, Organismen ohne jeden Vorgang in der Geschichte des Wirtschaftslebens. Auf dem Gebiete der Rohstoffversorgung für die gesamte Rüstungsindustrie hat eine rechtzeitige, großzügige Organisation, von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums in die Wege geleitet, in kürzester Zeit die zum Durchhalten erforderliche Umstellung der in Betracht kommenden Industrie- und Gewerbezweige bewirkt und die Aufgaben in fast jeder Beziehung befrie-

digend gelöst. Ein Gleiches läßt sich von der Volksernährungswirtschaft nicht sagen. Hier ist man bis in die jüngste Zeit in vielen Zweigen der öffentlichen Bewirtschaftung über Versuche und Experimente nicht hinausgekommen und hat die Schwierigkeiten nicht beseitigt, obwohl hier eine verhältnismäßig hohe Produktionsfähigkeit in Rechnung gestellt werden kann. Zahllos und für den einzelnen, von den Forderungen des Tages in Anspruch genommenen Landwirt nicht mehr übersehbar, sind die Verordnungen über Höchstpreise, Beschlagnahmen, Fütterungsverbote usw., die zur Erreichung einer geregelten Versorgung mit Nahrungsmitteln in ununterbrochener Reihenfolge während der Kriegsjahre erlassen wurden. Die in der Folge sich fortgesetzt ablösenden Aenderungen, Ergänzungen und Aufhebungen haben die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes außerordentlich erschwert und schließlich lähmend statt fördernd auf die an und für sich schon aus rein sachlichen Gründen, wie Mangel an Arbeitskräften, Zugvieh und Betriebsstoffen, stetig zurückgegangene Erzeugung gewirkt, wo doch gerade eine Steigerung derselben als das dringendste Bedürfnis erscheint. Mit dieser nicht beabsichtigten Wirkung hat die staatliche Zwangswirtschaft die äußerste Grenze des Zweckmäßigen erreicht, wenn nicht bereits überschritten, obwohl sie sich im wesentlichen nur auf die Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Bedarfsartikel erstreckte. Eine Zwangsregelung der Erzeugnisse selbst, der hier und da geforderte Produktionszwang, ist, von allen Sachkennern als undurchführbar bezeichnet[1]), von den maßgebenden Behörden mit Recht verworfen worden. Die öffentliche Bewirtschaftung der Nahrungsmittel war festgefahren, obwohl sie sich derselben Zwangsmittel bediente, wie die staatliche Regelung der Rohstoffversorgung. Die zentrale Bewirtschaftung, wie sie vom Kriegsernährungsamt und von den zahllosen für jede einzelne Warengattung ins Leben gerufenen Kriegsgesellschaften stattfindet und in der Rohstoffversorgung gerade die beste Grundlage, das Geheimnis des Erfolges gewesen ist[2]), hat sich hier nicht bewährt[3]).

---

1) Vgl. hierüber W. Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft. Heft 5 der Beiträge zur Kriegswirtschaft, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Berlin 1917.

2) Vgl. hierzu den kleinen Vortrag von Walther Rathenau, Deutschlands Rohstoffversorgung, Berlin 1916. Die Rohstoffversorgung vollzieht sich in der Stille, für ihre gute Abwicklung haben in erster Linie die einzelnen Industriezweige ein Interesse. Die Oeffentlichkeit erfährt von den Schwierigkeiten erst, wenn sie nicht überwunden wurden, d. h. wenn Waren aus den bestimmten Rohstoffen nicht mehr hergestellt werden können, also auf dem Markte knapp werden, wie z. B. Gummi- oder Lederartikel. Schwierigkeiten in der Volksernährung werden dagegen jedem einzelnen sofort fühlbar und deshalb das Tagesgespräch der Oeffentlichkeit. Dies ist ein Grund mit dafür, daß die Volksernährungsmaßnahmen so viel öffentliche Kritik erfahren mußten, die die Rohstoffversorgung im engeren Kreise und weniger offenkundig auch erfahren hat.

3) Beschlüsse der 45. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 17. Februar 1917.

2. Die Ursachen der Schwierigkeiten in der öffentlichen Ernährungswirtschaft.

Der Grund für die so verschiedene Wirkung gleicher wirtschaftlicher Maßnahmen liegt in der gänzlichen Verschiedenheit der Wirtschaftsgebiete, der Landwirtschaft und der Industrie. Rein äußerlich tritt dies schon in die Erscheinung. Wohl hat seit mehr als einem Jahrzehnt die Industrie in bezug auf die Zahl der in ihr Erwerbstätigen die Landwirtschaft überflügelt; denn bereits im Jahre 1907, dem Jahr der letzten Berufs- und Betriebszählung, fanden nur 27,4 v. H. der Bevölkerung ihren Unterhalt in der Landwirtschaft, 42,8 v. H. dagegen in der Industrie. Aber dies Verhältnis kehrt sich völlig um, wenn man die Zahl der Betriebe, in welchen die Erwerbstätigen beschäftigt sind, zugrunde legt. Dann haben wir 5,7 Millionen Landwirtschaftsbetriebe und nur etwas über 2 Millionen Betriebe in der Industrie. Von letzteren kommt für die Rüstungsindustrie im engeren Sinne nur ein Teil in Betracht, und zwar nur Bergbau und Hüttenwesen, Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, chemische Industrie und Industrie der Leuchtstoffe, Oele und Fette. Auch innerhalb dieser Gruppen sind noch manche Gewerbearten abzusetzen, wie die Verarbeitung der edlen Metalle, die Herstellung von Schmuckwaren, Spielsachen, Heizanlagen, Fahrstühlen, Mühlenbau, Uhrmacher, Musikinstrumentenfabrikation usw., so daß nur etwa 160000 Betriebe übrigbleiben[1]). Nimmt man dazu noch die für die Ausrüstung der Streitkräfte nicht minder wichtigen Textil- und Lederindustrien, soweit sie Rohstoffe beschaffen, mit rund 132000 und 5000 Betrieben, und die stoffverarbeitenden Gewerbe, das gesamte Bekleidungsgewerbe (ohne Putzmacherei, Puppenkleiderherstellung, künstliche Blumenfabrikation), mit rund 650000 Betrieben, darunter die Hälfte Alleinbetriebe (Näherinnen, Heimarbeiter, Handschuhmacher, Schuster usw.), und das Sattlergewerbe mit rund 25000 Betrieben, so ergibt sich eine Gesamtzahl von 982000 oder knapp eine Million Betriebseinheiten, die auf rein industriellem Gebiet zur Beschaffung der unentbehrlichsten militärischen Rüstungsgegenstände zu organisieren waren. Dagegen mußte die Organisation der Ernährungswirtschaft außer den 5,7 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben noch die Betriebe des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln (rund 400000) und des Nahrungsmittelgewerbes (rund 300000) umfassen, mithin rund $6^1/_2$ Millionen Betriebseinheiten. Also 1 Million Einheiten in der Rüstungsorganisation gegen $6^1/_2$ Millionen in der Ernährungswirtschaft.

Diese Verschiedenheit der Grundlagen, auf welchen die staatliche Organisation dieser beiden Hauptgebiete der Kriegswirtschaft

1) Nach der Gewerbestatistik von 1907. (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1909, S. 77 ff.) Auch die folgenden Ziffern beziehen sich darauf, nur nach oben abgerundet.

aufzubauen war, tritt noch schärfer zutage, wenn man das Arbeitsgebiet der einzelnen Unterorganisationen vergleicht. In der Rüstungsindustrie braucht eine jede Spezialkriegsgesellschaft bei ihren Verfügungen nur die in ihrem Zweige tätigen Betriebe zu berücksichtigen; oft handelt es sich nur um einige Dutzend, z. B. im Hüttenwesen und in der chemischen Großindustrie (Kupfer-, Nickel-, Bleihütten, Zink- und Zinnhütten, Schwefel- und Salpetersäureanlagen usw.). Selbst größere Industriegebiete, wie die Textilindustrie und Lederindustrie, sind begrenzt und zu überschauen (z. B. Gerberei 4500 Betriebe, Wachs- und Ledertuchfabrikation 100, Verfertigung von Gummiwaren 400, Seilerei 6000). Und gerade die Urproduktion, die Erzeugung der Rohstoffe, die Voraussetzung jeder weiteren Bewirtschaftung, beruht in der Rüstungsindustrie im Gegensatz zur Landwirtschaft auf wenigen großen Betrieben. Da sind einheitliche Vorschriften über Art und Umfang der Produktion und Ablieferung der Erzeugnisse leichter zu geben, und ihre tatsächliche Befolgung kann ohne besondere Schwierigkeiten überwacht werden. Ferner können die zur Steigerung der Gesamterzeugung oder Verarbeitung eines Rohstoffes erforderlichen Betriebe, Fabrikanlagen, sobald nur Kapital und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, in beliebiger Zahl und Größe neu errichtet werden, wie denn auch zahlreiche Munitionswerkstätten, Salpetersäureanlagen, Metallraffinationen, elektrolytische und elektrothermische Werke auf Veranlassung der Kriegsgesellschaften teils erweitert, teils neu errichtet wurden. Unsere vorgeschrittene, wissenschaftliche Technik ermöglichte die Zubereitung und Verarbeitung von Ersatzstoffen für Salpeter, Kupfer, Mineralöle, Baumwolle und viele andere wichtige Grundstoffe, sowie die erforderliche rasche Umstellung der Betriebe auf die Ersatzmittelproduktion.

Das alles ist auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft anders. Hier ist der wichtigste Produktionsfaktor der landwirtschaftlich nutzbare Boden, und der kann nicht beliebig vermehrt werden. In beschränktem Umfange, und für die allgemeine Ernährungswirtschaft kaum von Bedeutung, kann wohl Oedland urbar gemacht und bebaut werden, aber ein regelrechter Landwirtschaftsbetrieb gebraucht mehrere Jahre, um Ertrag zu bringen[1]). Dagegen mußte ein

1) Ein gutes Beispiel hierfür ist das Ergebnis der im Frühjahr 1915 auf Anregung des Schutzverbandes für den deutschen Grundbesitz gegründeten Genossenschaft „Landwirtschaftliche Verwertung von Baugelände". Diese Genossenschaft hat sich die Aufgabe gestellt, das in Berlin und Umgebung ungenutzt liegende Baustellenland landwirtschaftlich für die Volksernährung auszunutzen. Auf einen Aufruf wurden der Genossenschaft für das Erntejahr 1915 etwa 1000 Morgen kostenlos zur Verfügung gestellt, wovon nach Prüfung durch Sachverständige rund 400 Morgen als zum Anbau geeignet von der Genossenschaft durch Motorpflug urbar gemacht, gedüngt und mit Kartoffeln bestellt wurden. Das Ergebnis war kläglich, die Genossenschaft schloß ihr erstes Geschäftsjahr mit einem buchmäßigen Verlust von 160 000 M. ab. Im folgenden Jahre beschränkte daher die Genossenschaft den Betrieb in eigener Regie auf das annähernd 100 Morgen große Gebiet des ehemaligen Teltowsees, auf welchem im Jahre 1915 die Ernte befriedigend gewesen war, und gab das übrige zur Verfügung gestellte Land in kleineren Stücken an Pächter ab. Auch im Jahre 1916 war das Ernteergebnis des

größerer Teil des Bodens als in Friedenszeiten zur Beschaffung fehlender Industrie-Rohstoffe, z. B. zum Anbau von Hanf und Flachs, der Landwirtschaft entzogen werden. Jede noch so detaillierte Einzelbewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses (Nahrungsmittels), wie Hafer, Gerste, Milch, Butter, Kartoffeln usw., mußte alle 5,7 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe umfassen. Und jeder Einzelbetrieb hat seine wirtschaftlichen Eigenheiten, die weniger in den leitenden Personen, als vielmehr in den natürlichen Produktionsbedingungen begründet sind und die in jedem Fall eine gewisse Berücksichtigung finden müssen, soll anders die Erzeugung auf der Höhe bleiben. Alle natürlichen Verschiedenheiten, alle persönlichen Wünsche bei Millionen von Betrieben, die, weit ausgebreitet über das ganze Land, im einzelnen oft schwer erreichbar sind, auch nur einigermaßen zu berücksichtigen, erscheint schlechterdings kaum möglich, ganz unmöglich von einer Zentralstelle aus. Auf dieser Tatsache beruhen die in der staatlichen Regelung der Ernährungswirtschaft entstandenen Schwierigkeiten und Fehlgriffe in erster Linie. Nach oben hin hatte die staatliche Ernährungswirtschaft im Kriegsernährungsamt einen gewissen Abschluß gefunden; doch es war das Dach allein, es fehlte der Unterbau der Organisation, hineingreifend ins platte Land, gestützt auf den untersten, letzten Träger der Nahrungsmittelerzeugung, den landwirtschaftlichen Betrieben. Die beabsichtigte Vereinheitlichung des Baues durch völlige staatliche Zentralisation der Ernährungswirtschaft von der Erzeugung bis zum Verbrauch ist nicht erreicht worden. Im Gegenteil hat die Ausschaltung solcher vorhandenen Einrichtungen und Organisationen, die als lang eingearbeitete Glieder für eine glatte Abwicklung der Volksernährungswirtschaft im Kriege nicht minder als im Frieden unentbehrlich erscheinen, die Stockungen in der Lebensmittelversorgung vermehrt. Die an ihrer Stelle neu geschaffenen kostspieligen, behördlichen Einrichtungen, deren Leiter und Personal häufig die erforderliche Fachkenntnis und kaufmännische Gewandtheit nicht besaßen und deshalb die außer Tätigkeit gesetzten Fachbetriebe ganz unvollkommen ersetzten, haben mit ihrem vielgestalteten Nebeneinander von Kriegsgesellschaften für jede Warengattung, deren Verordnungen und Maßnahmen, oft unabhängig voneinander erlassen, am Ziel, d. h. im landwirtschaftlichen Betrieb, erst zusammentrafen und sich dort vielfach kreuzten, einen unnötigen Aufwand von Kräften und eine Unklarheit über den im Einzelfall einzuschlagenden Weg verursacht. Die unausbleiblichen Folgen waren eine sachlich nicht begründete Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, eine Verlangsamung ihres Absatzes,

---

Teltowseegeländes sehr befriedigend; über dasjenige der verpachteten Baustellen fehlen Angaben. Diese Erfahrungen zeigen deutlich, daß die Urbarmachung und Bebauung von Oedland nicht ohne weiteres zur Erhöhung der Produktion führt. Vgl. „Voss. Ztg." vom 5. April 1917 (Morgenausgabe) und „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt", 1917, Nr. 10.

oft ein Verschwinden der Waren vom Markte, eine zuweilen unsachgemäße, Verluste verursachende Vorratswirtschaft und damit eine unbefriedigende Versorgung der Städte mit Lebensmitteln. Eine Besserung kann nur der Ausbau der Organisation bis ins platte Land und vor allem die Uebertragung der geschäftlichen Aufgaben der Bewirtschaftung auf solche Einrichtungen bringen, die einerseits, in enger Fühlung mit den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, deren Leistungsfähigkeit zu beurteilen und daher bei der Zuteilung von Produktionsmitteln und der Festsetzung vorgeschriebener Pflichtlieferungen gerecht zu verfahren vermögen, und die anderseits auch die kaufmännische Erfahrung, Fachkenntnis und Beweglichkeit besitzen, um die Produkte beim Erzeuger zu erfassen, zu sammeln, sachgemäß aufzubewahren und dem Bestimmungsort ohne jede unnötige Verteuerung, ohne Umweg zuzuführen.

3. Der Weg zur Abhilfe der Schwierigkeiten in der Ernährungswirtschaft.

Einen Ansatz zur Schaffung dieses fehlenden Unterbaus, d. h. des örtlichen Ausbaues der öffentlichen ernährungswirtschaftlichen Organisation, und zur Heranziehung der geeignetsten Kräfte zur Mitarbeit und Beratung haben die Zentralbehörden zu Beginn des Jahres 1917 in Preußen gemacht. In mehreren gemeinsamen Erlassen des Landwirtschaftsministers und des Ministers des Innern wurde unter Hinweis auf den Aufgabenkreis des im November 1916 geschaffenen Kriegsamts[1]) angeordnet, daß in Verbindung mit den stellvertretenden Generalkommandos und in Anlehnung an die bestehenden Provinzialbehörden für jede Provinz ein Kriegswirtschaftsamt und für jeden Kreis eine Kriegswirtschaftsstelle gebildet werden, deren Aufgabe es sein soll, innerhalb ihres Bezirks die landwirtschaftliche Produktion zu fördern durch Beschaffung der Produktionsmittel (Arbeitskräfte, Pferde, Maschinen, Brennmaterial, Düngemittel usw.) und durch Fürsorge für restlose Bestellung der Felder, sowie Einbringung der Ernte.

1) Die Erlasse sind abgedruckt im Zentralblatt der Preußischen Landwirtschaftskammern, 16. Jahrg., 1917, Nr. 2 und 3, desgl. im 10. Nachtrag zu der „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“, Reichstagsdrucksache Nr. 650 (13. Legislaturperiode II. Session 1914/17), S. 8—9. Die Mitwirkung des Kriegsamts wird damit begründet, daß die militärischen Behörden es in erster Linie gewesen sind, die der Landwirtschaft die besten Arbeitskräfte und Betriebsmittel entzogen haben und ständig über einen großen Teil der wichtigsten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel verfügen, daß daher auch mit Recht von ihnen zu fordern sei, das Ihrige zur Erhaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu tun. Dies um so mehr, als gerade die Versorgung des Heeres wie der für Heereszwecke beschäftigten heimischen Arbeitskräfte mit möglichst nahrhaften Lebensmitteln eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Fortführung der militärischen Maßnahmen ist. — Laut der erwähnten Denkschrift (S. 9) wurde zu gleicher Zeit durch Bundesratsbeschluß auch die außerpreußischen Landesregierungen ersucht, in Anlehnung an die in Preußen angewandten Grundsätze nach näherer Vereinbarung mit dem Kriegsamt für ihre Gebiete ähnliche Einrichtungen zu schaffen oder vorhandene Stellen mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten zu betrauen.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle ist der Landrat, sein Stellvertreter ein praktischer Landwirt. Ausdrücklich wird die Mitarbeit von Fachleuten gefordert, die auch mit der selbständigen Erledigung einzelner Geschäfte betraut werden sollen[1]). Ferner ist bestimmt, daß die Kriegswirtschaftsämter und -stellen als Organe des Kriegsamts für den vaterländischen Hilfsdienst nur die Aufgabe haben, die landwirtschaftliche Produktion zu unterstützen und zu fördern, nicht aber bei der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mitzuwirken. Letzteres sei nach wie vor Aufgabe des Kriegsernährungsamts und der ihm unterstellten Kriegsgesellschaften.

Hier wurde ebenfalls eine Vereinheitlichung der Organisation in die Wege geleitet, zunächst durch die Bestellung eines Staatskommissars für die Volksernährung. Der Staatskommissar soll auf dem Gebiet der Volksernährung die Befugnisse in sich vereinigen, die bisher den zuständigen Ministern als Landeszentralbehörden gegenüber den während des Krieges errichteten Landesstellen (Landesgetreideamt, Landesfleischamt, Landesfuttermittelamt usw.) oblagen, und die Kommunalaufsicht in Ernährungsfragen führen. Er ist befugt, den Landesämtern und ihren Provinzial-, Bezirks- und Lokalstellen sowie den beteiligten staatlichen Provinzial- und Lokalbehörden Anweisungen zu erteilen. Damit wurde für Preußen einem Mangel in der Organisation des Kriegsernährungsamts abgeholfen, das zwar Anordnungen treffen, aber ihre Durchführung nicht erzwingen kann. Um diesem staatlichen Zentralkommissariat eine einheitliche Durchbildung der Erfassungs- und Verteilungsorganisation bis ins platte Land hinaus zu geben, stellte ein Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917[2]) an sämtliche staatlichen Verwaltungsbehörden die Richtlinien auf, welche zur Erreichung des Zieles zu beachten sind. Davon ausgehend, daß es verfehlt sein würde, plötzlich durch eine durchgreifende Neugestaltung der Organisation im Interesse einer äußerlichen Vereinheitlichung Veränderungen vorzunehmen und hierdurch bestehende, gut wirkende Einrichtungen in ihrem Wirken zu hemmen, fordert der Erlaß dennoch eine Nachprüfung der Frage durch die Landräte, ob die Organisation „den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen und dem derzeitigen Stande unserer Ernährungswirtschaft angepaßt ist, und ob nicht durch Neuschaffungen und Verbesserungen größere Wirksamkeit erzielt werden kann.“ Dem

1) „. . . . . Die Dinge sind so schwer zu beurteilen, daß der klügste und gescheiteste Mensch nicht ohne Fachkenntnis von Fachleuten arbeiten kann und es ist mein Bestreben beim Kriegsamt, überall, wo etwas zu bearbeiten ist, die Sachen durch Fachleute bearbeiten zu lassen. Deshalb sind auch an die Spitze der Kriegswirtschaftsämter praktische Landwirte gestellt und sind den Landräten als Stellvertreter bei den Kriegswirtschaftsstellen praktische Landwirte zugewiesen. . . . .“ Der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant Gröner, in einer Besprechung im Herrenhaus am 18. Januar 1917.

2) Der Erlaß ist abgedruckt in der „Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse“, Berlin 1917, Nr. 6, S. 102, dem Inhalt nach wiedergegeben im „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatt“, Neuwied 1917, Nr. 5, S. 68.

freien Ermessen des einzelnen Landrats bleibt es überlassen, in jedem Falle zu entscheiden, ob und wo Neueinrichtungen zweckmäßig sind, und ob er diesen oder jenen in dem Erlaß gegebenen Richtlinien folgen will. Diese Richtlinien empfehlen neben allgemeinen Anregungen für die praktische Ausführung u. a., Persönlichkeiten heranzuziehen, die sich in selbständigen kaufmännischen Stellen bewährt haben, „da gerade die kaufmännische Erfahrung für die den Kreisen erwachsenen Kriegsaufgaben von großer Bedeutung ist". Hierfür sei die Bildung einer Kreiskommission die geeignete Form für das Zusammenarbeiten mit privaten Persönlichkeiten. Eine solche Kreiskommission könne gegebenenfalls die gleichen Persönlichkeiten wie die durch Erlaß vom 8. Januar 1917 gegründeten Kriegswirtschaftsstellen umfassen, nur müsse, um Irrtümer über Zuständigkeit und Aufsichtsbefugnisse auszuschließen, stets hervortreten, in welcher Eigenschaft beschlossen oder verfügt wird. Erscheine es aber angebracht, den betreffenden Geschäftskreis mehr von der amtlichen Stelle zu lösen, so biete sich die Form der Gesellschaft m. b. H. mit dem Landrat als Vorsitzenden des Aufsichtsrats. „Auch bestehende genossenschaftliche Organisationen können als privatrechtliche Rechtsträger für die dem Kreis obliegenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in Frage kommen. Privatfirmen, insbesondere Banken, die sich als Geschäfts- oder Finanzstellen für den Kreis bewährt haben, sollen gleichfalls nicht ausgeschlossen sein. Von ausschlaggebender Bedeutung ist allein, daß sich in jedem Kreis eine finanzkräftige, bewegliche, nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Organisation befindet..... Wenn neben einer solchen kriegswirtschaftlichen Kreisgeschäftsstelle für mehrere Kreise, den Regierungsbezirk oder die Provinz auf einzelnen Gebieten entsprechend ausgestaltete Organisationen für bestimmte einzelne Aufgaben bestehen, so soll deren Tätigkeit nicht durch Neugründung von Kreisgesellschaften auf dem gleichen Gebiete durchkreuzt werden. Es wird vielmehr alsdann zu prüfen sein, wie ihnen in der Kreisinstanz ein geeigneter Unterbau gegeben werden kann, durch den ihre Wirksamkeit erhöht oder gefördert wird." Des weiteren wird dargelegt, daß es einerseits erforderlich ist, durch unmittelbare Fühlung mit jedem einzelnen Landwirt diesem die Ablieferung seiner Erzeugnisse in jeder Weise so leicht wie möglich zu machen und ihm die Ueberzeugung zu geben, daß die entnommenen Nahrungsmittel auch unverzüglich, und ohne dem Verderben ausgesetzt zu sein, dem Verbraucher zugeführt werden. Anderseits müsse der Großkonsument (Stadtgemeinde oder die mit der Bewirtschaftung betraute amtliche Stelle), der einen Lieferungsvertrag abschließen will, eine leistungsfähige Organisation der Erzeuger vorfinden. „An Vorhandenes, insbesondere das Genossenschaftswesen ist in der Regel anzuknüpfen, es muß den besonderen Aufgaben

der Kriegswirtschaft angepaßt und auf breiteste Grundlage gestellt werden..... Die Erfahrung, die Warenkunde, die Kenntnis der Personen und Wirtschaftsverhältnisse, die der eingeführte Handel besitzt, werden nutzbar zu machen sein." Zur Fühlungnahme aller Lebensmittelstellen untereinander, zum Ausgleich widerstreitender Interessen verschiedener Kreise oder Bezirke, um Rat und Unterstützung bei den Fragen der Weiterleitung und des Absatzes der gesammelten Nahrungsmittel zu finden, soll ein allgemein zuständiges Referat vorhanden sein. Auch für solche Nahrungsmittel, bei denen eine völlige Zwangsbewirtschaftung noch nicht eingeführt ist, wird empfohlen, ihrer Bewirtschaftung Aufmerksamkeit zu schenken und gegebenenfalls der Kreisverwaltung eine besondere privatrechtliche Geschäftsabteilung anzugliedern, welche die betreffenden Geschäfte abschließt oder vermittelt. „Eine solche Geschäftsabteilung könnte auch an Kreise oder Kreisgesellschaften Vorschüsse geben, könnte Verbindung mit größeren Geldinstituten anknüpfen und sich zu einer zentralen Geldausgleichstelle für die gesamten Lebensmittelgeschäfte einer Provinz entwickeln. Wo aber bestehende Institute bereits diese oder ähnliche Funktionen ausüben, wird es dabei zu belassen sein."

Wir haben den Inhalt dieses Erlasses so ausführlich wiedergegeben, weil er das Ergebnis zweieinhalbjähriger Erfahrungen einer sich von Monat zu Monat steigernden Zwangsbewirtschaftung, die über vorhandene Einrichtungen hinwegsah und eingearbeitete Fachbetriebe ausschaltete, darstellt. Eine leistungsfähige, finanzkräftige, nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Organisation der Erzeuger selbst, nicht der Behörden und Außenstehenden, wird als notwendig bezeichnet und als solche werden mehrfach die Genossenschaften hervorgehoben. Warum gerade die Genossenschaften? Diese Frage zu stellen erscheint nicht müßig angesichts der Tatsache, daß infolge der öffentlichen Zwangswirtschaft ein heißer Wettkampf der bestehenden Organisationen um die Erlangung von Aufträgen zum Vertrieb von Waren entstanden ist. Die Ansichten über Wert und Fähigkeiten des ländlichen Genossenschaftswesens sind noch immer recht geteilt, es wird nicht überall und nicht in gleichem Maße anerkannt, vor allem ist die eigentliche Aufgabe, ihr Arbeitsgebiet, im Urteil der Oeffentlichkeit nicht scharf umgrenzt, ihr Charakter als wirtschaftliche Einrichtung, als Unternehmung und zwar gemeinnützige, wird von den Außenstehenden nicht genügend gewürdigt. Die genossenschaftliche Presse klagt seit Jahr und Tag bis in die jüngste Zeit darüber. Insbesondere sei es vielfach bei entscheidenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen übergangen worden, wo es als leistungsfähige, in langer Friedenszeit bewährte und mit den Aufgaben vertraute Einrichtung dem Vaterlande in dieser schweren Kriegszeit noch ganz anders hätte dienen können, als es freiwillig aus sich heraus in allen Fällen getan hat, in denen es zur Mitwirkung herangezogen wurde.

Im Hinblick hierauf erscheint es zweckmäßig, zu untersuchen, welche Stellung das ländliche Genossenschaftswesen innerhalb der bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen einnimmt, welche besonderen Aufgaben sich ihm ergeben, die es besser als die anderen Organisationen erfüllen konnte. Um hier zu einem klaren Urteil zu kommen, ist es unumgänglich, etwas weiter auszuholen und einen flüchtigen Blick auf die Entstehung und den Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen überhaupt zu werfen, wie sie sich unter den natürlichen und geschichtlichen Bedingungen herausgebildet haben. Daraus werden sich dann Stellung und Aufgabe der Genossenschaften von selbst ergeben, und es wird sich zeigen, wie sie diesen Aufgaben gerecht geworden sind. Es bleibt dann nur noch zu untersuchen, ob diese Aufgaben denen ähnlich sind, welche heute die Kriegswirtschaft fordert, und ob die Lösung jener Aufgaben in der Vergangenheit durch die Genossenschaften eine derartige war, daß sie die Forderung, die ländlichen Genossenschaften zur Mitwirkung bei den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen heranzuziehen, rechtfertigen. Und endlich wäre die Frage zu stellen, ob die Entwicklung der ländlichen Genossenschaftsorganisation in all ihren Zweigen so weit gediehen ist, d. h. ihre Leistungsfähigkeit und Ausdehnung so, um den Anforderungen einer das ganze Land umfassenden öffentlichen Ernährungswirtschaft zu genügen. Eine Klärung aller dieser Fragen, wie wir sie im folgenden in großen Zügen versuchen[1]), wird allein vor einer Ueber- wie Unterschätzung der Leistungsfähigkeit des heutigen ländlichen Genossenschaftswesens bewahren und ihm die richtige Stellung innerhalb der Kriegswirtschaft zuweisen. Alles ist aus Vergangenem geworden, und darum ist auch trotz der gewaltigen Umwälzungen, die der Krieg auf allen Gebieten hervorgerufen hat, die Geschichte der beste Lehrmeister.

4. Die Organisation der Landwirte in landwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Vereinen und in Landwirtschaftskammern.

Der Beginn der neuzeitlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen fällt in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, in eine Zeit, in der die ganze Landwirtschaft vom größten bis zum kleinsten Betrieb in jeder nur denkbaren Beziehung eine völlige Umgestaltung erfuhr. Die großzügige Agrarreform, die sogenannte Ablösungsgesetzgebung, hatte den Bauernstand aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der alten Grundherrlichkeit, Lehensge-

1) Wir beschränken uns auf die Darstellung der Entwicklung im preußischen Staate, in welchem wegen seiner größten Ausdehnung die Frage der wirtschaftlichen Organisation der Landwirtschaft am brennendsten ist. In den übrigen Bundesstaaten war die Lösung der Organisationsfrage im wesentlichen die gleiche, vielfach eine günstigere, durch die Kleinheit der Gebiete erleichtert und aus gleichem Grunde auch minder wichtig.

richtsbarkeit und Erbuntertänigkeit befreit und ihn aus seiner gedrückten Lage zu einem freien, unabhängigen Herrn auf seinem Hofe gemacht. Die Zusammenlegung von Grundstücken (Feldbereinigung, Arrondierung, Kommassation), die Lockerung des Flurzwanges und die Aufhebung der gemeinsamen Wald- und Weiderechte (Gemeinheitsverteilung) hatten ihm ein abgerundetes, geschlossenes Besitztum gegeben, über das er nach eigenem Ermessen frei verfügen durfte. Die Früchte seiner Arbeit fielen ihm selbst und den Seinigen zu. Damit war der Weg zum Fortschritt frei, der Uebergang zu intensiver Kultur ermöglicht. Die Wirtschaftsführung auf eigene Rechnung und Gefahr, auf eigenem Grund und Boden gab erst den nötigen Anreiz zur höchstmöglichen Entfaltung der wirtschaftlichen Fähigkeiten und Tugenden. Aber der Bauer mußte auch bald erkennen, daß ihn die Loslösung von der Bevormundung und damit auch von dem Schutze nun ausschließlich selbst für seine Existenz sorgen hieß, und sein Wohl und Wehe von seinem eigenen Tun und Lassen abhängig geworden war. Es fehlte jeder Rückhalt in Zeiten der Not. Da auch der Großgrundbesitz, der Adel, nachdem das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis gelöst war, selbst wirtschaften lernen mußte, schon um seiner materiellen Existenz willen[1]), so wurde in beiden Ständen das Interesse am eigenen Betrieb ein stärkeres. Die einzelnen, auf sich selbst gestellt, voneinander unabhängig, fühlten nun das Bedürfnis, zusammenzukommen, sich über die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes gegenseitig zu belehren und zu verständigen und insbesondere Stellung zu nehmen zu den damals auftretenden, den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb umgestaltenden neuen Lehren über die Fruchtwechselwirtschaft, Stallfütterung, Drainage usw. Gerade die Reformatoren der Landwirtschaft, Albrecht Thaer an der Spitze, legten Gewicht auf die Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen, welche zur Aussprache und Vermittlung der neuen Lehren am geeignetsten waren. Selbst die Staatsbehörden ließen sich die Gründung von Vereinen oder die Anregung dazu angelegen sein[2]). Die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts errichteten Vereine bilden so die erste Organisation der Landwirtschaft und haben den Grund zu den gegenwärtigen landwirtschaftlichen Interessevertretungen gelegt. Die Vereine verbreiteten sich allmählich über das ganze Land. Mit ihrem Wachstum wurde es notwendig, für die innerhalb eines Landes oder einer Provinz gelegenen Vereine einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt zu schaffen, sowohl zur Durchführung größerer gemeinsamer Unternehmungen, wie auch zur Erleichterung des Verkehrs mit den Staatsbehörden, die sich nicht mit jedem Lokalverein in Verbindung setzen konnten. Es entstanden die landwirtschaftlichen Haupt- oder Zentralvereine,

1) Vgl. Frhr. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. 2, S. 165 ff.
2) In Preußen hatte das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 auf die große Wichtigkeit der landwirtschaftlichen Vereine hingewiesen und zur Bildung solcher aufgefordert.

von denen die preußischen wiederum eine Zentralstelle in dem 1842 gegründeten Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium fanden. Zur intensiveren Bearbeitung einzelner Aufgaben bildeten sich neben, aber in der Regel in gewisser Verbindung mit diesen Vereinsorganisationen für allgemein landwirtschaftliche Zwecke besondere Spezialvereine, sogenannte zweckverwandte Vereine, wie Obst-, Wein- und Gartenbauvereine, Tier-, Geflügel- und Bienenzuchtvereine u. ä.

In all diesen Vereinen fanden die Ergebnisse der staunenswerten Forschungen der Agrikulturchemie, der Pflanzenbiologie, der Tierphysiologie und der landwirtschaftlichen Maschinentechnik ihre Nutzanwendung. Die Vereine bildeten die Vermittler zwischen Theorie und Praxis. Sie suchten ihre Aufgaben zu erfüllen durch Vorträge, Veranstaltung von Versammlungen zur Aussprache, durch Herausgabe von Fachzeitschriften und Vereinsblättern, durch Ausstellungen, Preisausschreiben, Auswerfung von Prämien, durch Maschinenprüfungen und durch Errichtung von agrikulturchemischen Versuchs- und Untersuchungsstationen, auf welchen sie durch Anbau- und Düngungsversuche zur Nacheiferung anreizten und so eine vollkommene, den Erfordernissen der wachsenden Bevölkerung angepaßte Umwandlung der Bodenkultur bewirkten. Diese Aufgaben haben sie bis heute als ihr ureigenes Gebiet betrachtet und daran festgehalten. Ohne diese Tätigkeit der Vereine, die auf diese Weise die Fortschritte der Landwirtschaftswissenschaft der Praxis vermittelten und die Einsicht Weniger zum Gemeingut machten, erscheint der gewaltige Aufschwung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, ihr Schritthalten mit dem Wachstum der deutschen Bevölkerung undenkbar.

So großartig und ausgedehnt indessen sich dieses landwirtschaftliche Vereinswesen im engeren Sinne auch entwickelt hat, so segensreich die umfassende und vielseitige Tätigkeit der Vereine war, so waren ihrem Wirken doch gewisse Grenzen gestellt. Sie konnten vornehmlich nach zwei Richtungen hin nicht allen Bedürfnissen und Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung genügen, die sich teils aus der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert, aus der immer engeren Verknüpfung seiner Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft ergaben, teils gerade der eigenen anregenden Tätigkeit der Vereine entsprangen. Im ersten Falle war es das Bedürfnis einer organisierten machtvollen Interessenvertretung, die der deutschen Landwirtschaft im wirtschaftspolitischen Leben den Einfluß geben sollte, der ihr nach ihrer Bedeutung und Stellung im Vaterlande zukam, einer Organisation, welche alle Interessen der Landwirtschaft in der Oeffentlichkeit den anderen Bevölkerungsklassen gegenüber wirksam zu vertreten und zur gehörigen Anerkennung zu bringen vermochte. Hierzu waren die landwirtschaftlichen Vereine aus mancherlei Gründen nicht imstande, denn sie umfaßten nur einen Bruchteil des landwirtschaftlichen Berufsstandes, waren nicht überall gleichmäßig

verbreitet und zu lose organisiert, das Versammlungswesen — die Vereine tagten in der Regel nur im Winter — zu willkürlich, um eine rechtzeitige, planmäßige und fortdauernde Besprechung der Zeitfragen zu sichern. Ihre auf niedrigen und schwankenden Mitgliederbeiträgen, sowie Staatszuschüssen basierenden Geldmittel reichten neben ihren landwirtschaftlich-technischen Aufgaben nicht aus, die Anforderungen zu erfüllen, welche die neue Zeit der Berufskämpfe stellte. Auch aus vereinsrechtlichen Gründen war die landwirtschaftliche Vereinsorganisation nach älterem Recht nicht zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten geeignet.

Aus der Empfindung dieser Unzulänglichkeit entstanden in den 60er und 70er Jahren die christlichen Bauernvereine[1]), die sich in vielen deutschen Gauen gebildet haben. Diese machten die Wirtschaftspolitik zum Ausgang ihrer Bestrebungen und betrachteten es als ihre vornehmste Aufgabe, die Interessen des Bauernstandes auf dem Gebiete der Gesetzgebung, wo über die wichtigsten Lebensfragen der Landwirtschaft entschieden wird, wahrzunehmen. Abgesehen davon, daß sie nur die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung vertraten und nur ihren Bezirk, also nur einen Teil der deutschen Landwirte umfaßten, machten sie auch häufig lokalpolitische Angelegenheiten zum Gegenstand agitatorischer Tätigkeit und rückten trotz mancher Ableugnung das konfessionelle Element meistens stark in den Vordergrund. Sie bedeuteten demnach keine allgemeine Interessenvertretung, auch nicht, als sie sich im Jahre 1900 zur „Vereinigung der christlichen deutschen Bauernvereine" zusammenschlossen[2]). Einen Organisationsversuch zur Interessenvertretung der gesamten deutschen Landwirtschaft im großen Stile machten zu Beginn der 90er Jahre, als die Landwirtschaft ihren mächtigsten Beschützer, Bismarck, verlor und Graf Caprivi die Wege einer Konsumentenpolitik betrat, weitblickende und rührige Männer. Eine mächtige wirtschaftspolitische Vereinigung entstand, der Bund der Landwirte, der sich über das ganze Reichsgebiet erstreckte mit dem Ziel, alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung, auf Religion und auf Größe des Besitzes zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen und den ihr gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung zu erlangen. Als mächtige Kampforganisation hat er zweifellos Gewaltiges geleistet, indem er einerseits weite Kreise der Landwirtschaft aus der Apathie und Gleichgültigkeit in politischen Dingen aufrüttelte und zum Selbstbewußtsein brachte, anderseits als

1) Der älteste, der Westfälische Bauernverein, wurde 1862 gegründet; über seine Entstehung und Entwicklung, die geradezu ein typisches Beispiel der Schwierigkeiten bietet, welche Vereinsgründungen mit politischem Charakter bei den damaligen Rechtsverhältnissen haben konnten, vgl. Kellermann, Der Westfälische Bauernverein, in „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes", Berlin 1912.

2) Die Geschäfte der Vereinigung wurden bis vor kurzem abwechselnd von einem der Bauernvereine als geschäftsführendem Vorort erledigt. Zu Beginn des Jahres 1917 wurde eine besondere, selbständige Geschäftsstelle in Berlin eingerichtet.

ausgedehnte Interessentengruppe der Landwirtschaft im politischen Leben Geltung verschaffte. Die unverblümte Art der Kampfesweise, die nicht immer ruhige Behandlung agrarischer Fragen, haben in erster Linie weite Kreise des Landvolkes vom Beitritt abgehalten, wie denn überhaupt bestimmte Richtungen der allgemeinen Wirtschaftspolitik nie die ungeteilte Zustimmung großer vielköpfiger Berufsstände finden. Deshalb blieben auch der Bund der Landwirte, wie die verschiedenen, ähnliche Ziele verfolgenden Bauernbünde in bezug auf eine lückenlose Gesamtinteressenvertretung der Landwirtschaft Stückwerk. Die Oeffentlichkeit, bzw. die Regierung konnte und kann alle diese auf Freiwilligkeit beruhenden Vereinigungen mit sehr verschiedener Beteiligung in den einzelnen Landesgegenden unmöglich als die für sie maßgebende Vertretung der gesamten Landwirtschaft betrachten. Der Bund der Landwirte zählte kurz vor dem Kriege knapp 300000[1]), die christlichen Bauernvereine insgesamt 390000 Mitglieder[2]). Sie umfassen also nur einen Bruchteil, und zwar nicht einen sehr großen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung, bei einer Zahl von 2,9 Millionen landwirtschaftlicher Betriebsinhaber (-leiter)[3]) nur 10 und 13 Proz. der Hauptbetriebsinhaber. Demgemäß kann auch die lokale Organisation dieser wirtschaftspolitischen Vereinigungen in Ortsgruppen nur eine zufällige und unvollkommene sein. Nur als Ganzes, als komplette Masse, gewinnen sie politische Bedeutung und sichtbaren Einfluß.

Eine korporative Organisation des ganzen Berufsstandes der Landwirte, welche, als legitime Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen geltend, für Regierung und Regierte ein vermittelndes ausführendes Organ darstellte, sollte in Preußen mit den Landwirtschaftskammern nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894 geschaffen werden. Das Ziel ist auch hiermit nicht erreicht worden. Denn das Gesetz selbst war ein Ausgleich verschiedener Strömungen, von denen die eine nach einem Ausbau der alten bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine durch Verleihung des Besteuerungsrechts verlangte, die andere auf eine lückenlose Organisation des Berufsstandes zur politischen Interessenvertretung abzielte. So bestimmt das Gesetz die Gründung von Kammern „zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“, schreibt ihrem Betätigungskreis aber hauptsächlich rein landwirtschaftlich-technische Aufgaben zu. In Betreff des Gründungszweckes bestimmt § 2 des Gesetzes allgemein, daß sie die „weitere Organisation des Berufsstandes der Landwirte fördern“ sollen. Was damit gemeint ist, ist weder in den Motiven noch in den Verhandlungen beider Häuser des Landtages klar zum Ausdruck gekommen. Die Entwicklung sollte sich unter Mitwirkung

1) Nach einer Mitteilung der Geschäftsstelle des Bundes der Landwirte.

2) Nach dem auf der Versammlung des Westfälischen Bauernvereins am 18. Dezember 1916 in Münster erstatteten Geschäftsbericht der „Vereinigung der christlichen Bauernvereine“ für das Jahr 1916.

3) Nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

der bestehenden Einrichtungen erst vollziehen, die passende und richtige Form sich erst herausbilden[1]). Das Gesetz hatte in den Landwirtschaftskammern zentrale Organisationen mit großen Bezirken für den Umfang einer Provinz geschaffen, ihnen aber keine lokale Gliederung, keinen Unterbau gegeben. Da sie für die Regierung indessen die Vermittlung mit dem Wirtschaftsleben bedeuten sollen und im Gegensatz zu den städtischen Handels- und Gewerbekammern, deren Tätigkeit sich immer nur auf den engen Kreis einzelner Berufszweige beschränkt, für oder mit 100 000 von Betrieben arbeiten müssen, sie daher einer örtlichen Organisation zum erfolgreichen Wirken bedürfen, wurde ihnen der unentbehrliche Unterbau durch eine enge Verbindung mit den landwirtschaftlichen Zentralvereinen gegeben, die ja einen solchen, allerdings recht lückenhaften, in ihren Kreis- und Ortsvereinen besaßen. So vorteilhaft aus mancherlei Gründen die Verschmelzung der neuen Landwirtschaftskammern mit der alten Vereinsorganisation auch erscheint, die Frage des örtlichen Unterbaus, der lokalen Organisation, ist dadurch leider bis heute ungelöst geblieben. Nach oben hin fand die Kammerorganisation einen gewissen Abschluß in der alten amtlichen Zentralstelle der landwirtschaftlichen Haupt- und Provinzialvereine, dem Kgl. Preuß. Landesökonomiekollegium. In natürlicher Entwicklung gestaltete sich das Landesökonomiekollegium zu einer Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammern zur Bearbeitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und trat damit an ihre Spitze, dem Landwirtschaftsministerium als zentraler technischer Beirat dienend.

Das Bewußtsein eines Mangels im Unterbau hat die Regierung bei Erlaß des Gesetzes wohl gehabt, denn in § 26 des Gesetzentwurfs war die Bildung von Unterverbänden, welche eine Art Kreiskammern werden sollten und mit welchen die Möglichkeit einer organischen Entwicklung von vornherein vorgesehen war, beabsichtigt. Es wurde indessen davon Abstand genommen, da die Mehrheit der Volksvertreter befürchtete, daß durch diesen Ausbau nach unten das freie Vereinsleben gefährdet und insbesondere den Kreisvereinen, deren Fortdauer man so dringend wünschte, der Boden vollständig entzogen würde. Es ist außerordentlich interessant und bezeichnend für das jetzt in der Kriegswirtschaft doppelt stark zutage getretene Bedürfnis nach lokaler Organisation der Landwirtschaft, daß dieses Bedürfnis von Anbeginn bestanden und ein Vierteljahrhundert hindurch als Mangel empfunden wurde. Bei einer der jüngsten Landwirtschaftskammern, derjenigen für das Großherzogtum Hessen ist die lokale Organisation in Provinz- und Bezirksausschüssen von vornherein durchgeführt worden. Und vor einem Jahre schrieb Wygodzinski in Schmollers Jahrbuch in einer Abhandlung über die Landwirtschaftskammern[2]): „Vielleicht wäre von vornherein das Zusammenarbeiten mit der landwirtschaft-

1) Vgl. Wittig, Die Landwirtschaftskammern nach dem Gesetz vom 30. Juni 1894, Berlin 1895.

2) Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrg., Heft 3, S. 308.

lichen, namentlich mit der bäuerlichen Bevölkerung ein engeres, das Vertrauen zur Kammer mancherorts ein größeres gewesen, wenn diese versucht hätte, die ihr Angehörigen (als solche sind nicht die „Mitglieder", sondern alle zu Beiträgen Verpflichteten anzusehen) lokal zu organisieren. Dies wäre möglich durch Bildung von Kreisabteilungen (die man auch Kreiskammern nennen könnte), unter dem gegebenen Vorsitz der Kammermitglieder aus diesem Kreise. (Im Großherzogtum Hessen ist tatsächlich eine solche Organisation durchgeführt worden.) Man kann beobachten, daß eine solche Kreiszentrale vielfach schon zum Bedürfnis geworden ist; der Landrat bildet oft (manchmal unter Zuziehung des zuständigen Winterschuldirektors oder eines für den Zweck angestellten Mannes) einen Kristallisationspunkt für die „Kreisinteressen" der Landwirtschaft; eine Selbstverwaltungszentrale daneben bleibt ein Bedürfnis." Die Not der Zeit hat diese Lokalinstanzen jetzt in den in den oben mitgeteilten Erlassen empfohlenen bzw. angeordneten Kriegswirtschaftsstellen für jeden Kreis unter dem Vorsitz des Landrats geschaffen.

Den Aufgabenkreis der Landwirtschaftskammern hat ebenfalls das Gesetz nicht scharf umgrenzt, im Gegenteil so allgemein und weit gefaßt, daß man darin „eine Generalvollmacht für die Betätigung innerhalb des ganzen Gebietes der Agrarpflege"[1]) erblicken kann. Dadurch hat das Arbeitsgebiet der Kammern je nach den vorhandenen Einrichtungen, Traditionen (Zentralverein), agrarischen und ökonomischen Verhältnissen (Besitzverteilungen) usw. eine recht verschiedene Ausdehnung in den einzelnen Provinzen erhalten. Vielleicht ist diese Unbestimmtheit und wenig scharfe Abgrenzung ihres Aufgabenkreises ein Erbteil der alten Zentralvereine, deren Arbeitsgebiet sie im allgemeinen als das ihrige betrachtet und an sich gezogen haben. Schon bei jenen waren die Forderungen der Oeffentlichkeit geteilt gewesen. Die einen wollten das landwirtschaftliche Vereinswesen als Grundlage für die Organisation der Interessenvertretung gewahrt wissen, die andern ihnen dagegen wesentlich nur die Gebiete der Wissenschaft und Technik zuweisen, indem sie für die Interessenvertretung besondere Organisationen verlangten[2]). Auf gesetzlicher Grundlage errichtet, mit eigenen Geldmitteln durch Besteuerungsrecht ausgestattet, von den Behörden in jeder, besonders finanzieller Beziehung unterstützt und als ihre organischen Vermittler betrachtet, haben sie mehr als zwei Jahrzehnte überaus erfolgreich gewirkt. Ueber 3 Millionen M. waren es in den letzten Friedensjahren alljährlich, welche die preußischen Landwirte in Form von Steuern aufbrachten, um durch die Landwirtschaftskammern ihre eigenen Interessen zu fördern. Ueber $4^1/_2$ Millionen M. Staatszuschüsse, über 1 Million M. Provinzial- und Kreisbeihilfen und rund 10 Millionen M. eigene Erwerbs- und Gebühreneinnahmen verwendeten und vermittelten sie jährlich zur Förderung der Landwirtschaft.

1) Wygodzinski, a. a. O., Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrg., Heft 3, S. 289.
2) Stadelmann, a. a. O. S. 314.

Eine Beeinträchtigung des freien, landwirtschaftlichen Vereinswesens, die den Haupteinwand bei den Beratungen des Gesetzentwurfs bildete, hat nicht stattgefunden. Im Gegenteil ist das Vereinswesen gefördert und neu belebt worden; die Vereine sind die Wurzeln geworden, welche die Kammern mit dem heimischen Boden verbinden. Sie haben sich kräftig weiterentwickelt, bei wenigen Tausend zur Zeit der Gründung der ersten Kammern betrug ihre Zahl im Jahre 1913 einschließlich der zweckverwandten Vereine rund 12000 mit etwa 900000 Mitgliedern[1]). Wenn der heute so schmerzlich vermißte seinerzeit im Gesetzentwurf beabsichtigte örtliche Ausbau der Kammerorganisation in Kreisstellen oder -kammern, der deshalb unterblieb, um das freie Vereinswesen nicht zu beeinträchtigen, geschaffen worden wäre, dann verfügte die heutige Kriegswirtschaft über eine gleichmäßige dezentralisierte lückenlose, die ganze Landwirtschaft umfassende lokale Organisation. Im Gegensatz zu den freien Vereinen, die oft nur auf den bis zu der nächsten Jahres- oder Halbjahrsversammlung im Schreibtische eines Vorstandsmitgliedes ruhenden Mitglieder- und Beitragslisten beruhen, beständen dauernd in Tätigkeit befindliche Verwaltungs- oder Geschäftsstellen mit einem oder mehreren eingearbeiteten Fachbeamten. Im Jahre 1894 mit dem Landwirtschaftskammergesetz eingerichtet, würden sie sich in mehr als zwanzigjähriger Wirksamkeit die heute in der Kriegsernährungswirtschaft so unentbehrlichen Kenntnisse über die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Produktionsmöglichkeiten eines jeden Bezirkes (Kreises) erworben haben, würden in enger Fühlung mit einem großen Teil der Landwirte, zum mindesten mit den Ortsbehörden stehen und hätten so ganz unschätzbare Dienste leisten können. Indessen wäre für das freie Vereinswesen kein Raum, kein Betätigungsfeld mehr gewesen, und es ist trotz aller gerade jetzt in die Augen springenden Vorzüge noch sehr die Frage, wo der größere Vorteil zu suchen ist, im freien Vereinswesen oder in zwangsmäßiger Korporation. Nur Freiheit und Freiwilligkeit verbürgen Fortschritt und Entwicklung, Zwang, Unfreiwilligkeit und Verpflichtung führen zur Bürokratisierung, Verknöcherung und hindern unter Umständen die Weiterentwicklung. Die Vertretungsorgane eines wirtschaftlichen Berufsstandes müssen elastisch und beweglich bleiben, um sich der oft im Handumdrehen sich ändernden wirtschaftlichen oder politischen Lage sofort anschmiegen zu können. Auch die Vertretung der Interessen vor der Regierung durch eine von letzterer protegierte, begünstigte Stelle genügt nicht. Das beweisen die zahlreichen freien Organisationen und Verbände, die neben Handels- und Landwirtschaftskammern

1) Die Zahlen beruhen auf einer Aufstellung des Preußischen Landesökonomiekollegiums für sämtliche preußischen Provinzen, mit Ausnahme von Posen, Sachsen und Rheinland, die nur schätzungsweise ermittelt wurden. Ein vollständiges Verzeichnis aller deutschen landwirtschaftlichen Vereine befindet sich in Mentzel und v. Lengerkes Landwirtschaftlichem Hilfs- und Schreibkalender, hrsg. von Dr. G. Thiel, II. Teil (Landwirtschaftliches Jahrbuch), 1917 im 70. Jahrgang erschienen.

zur Vertretung wirtschaftspolitischer Interessen entstanden sind. Und es haben ja auch die christlichen Bauernvereine und der Bund der Landwirte die Wirtschaftspolitik im Interesse der Landwirtschaft als fast ausschließlich **ihr** Arbeitsgebiet behalten, während die Landwirtschaftskammern, auf das landwirtschaftliche Vereinswesen gestützt, als ihre Hauptaufgabe die Förderung der Technik und die ordnungsmäßige Vermittelung zwischen der Praxis und den höchsten Behörden bilden.

5. Die Grenzen der Wirksamkeit der Vereins- und Kammerorganisation.

So entbehrt der Berufsstand der deutschen Landwirte heute noch einer Organisation, die nicht auf einer von Zufälligkeiten abhängigen Mitgliederzahl, sondern auf einem geeigneten, die Gesamtheit der Landwirte im richtigen Verhältnis umfassenden Unterbau beruht, einer Interessenvertretung, von der man sagen kann, daß sie die Gesamtheit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung repräsentiert und den vollkommeneren Ausdruck ihrer Wünsche und Bedürfnisse bedeutet. Vielleicht wären beim Vorhandensein einer solchen Organisation die Interessen der Landwirtschaft bei den Vorberatungen der zu ergreifenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen mit mehr Nachdruck und vor allem mehr Erfolg vertreten worden, die Interessen der Verbraucher wären nicht so in den Vordergrund gestellt, und die unerläßlichen Erfordernisse der landwirtschaftlichen Erzeugung wären nicht so vernachlässigt worden, wie geschehen. Eine weitere Frage ist es, ob eine derartige offizielle Interessenvertretung auch die zur Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen, soweit sie die Erfassung, Bewirtschaftung und Verteilung der Nahrungsmittel und landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, d. h. die geschäftlichen Aufgaben der Kriegswirtschaft betreffen, geeigneteste Organisation abgegeben hätte. Die Frage kann bei dem Nichtvorhandensein der gedachten Organisation hier unerörtert bleiben. Angesichts der Tatsache freilich, daß im Laufe der Kriegszeit öffentliche politische und berufsständische Selbstverwaltungskörper (Gemeinden, Kommunalverbände und Landwirtschaftskammern) im großen Umfange die vollständige Bewirtschaftung von in Friedenszeiten ausschließlich privatwirtschaftlich vertriebenen Waren selbsttätig ausführen und auch den daraus sich ergebenden Ueberschuß einnehmen, also gewissermaßen Erwerbswirtschaft treiben, dürfte es von besonderem Reize sein, der Frage im allgemeinen nachzugehen und zu prüfen, wo die Grenzen der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit öffentlicher Körperschaften, mithin der öffentlichen Unternehmungen überhaupt liegen, oder vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu ziehen sind. Es wäre zu untersuchen, inwieweit der im Geschäftsgange öffentlicher Einrichtungen notwendige Formalismus, um nicht zu sagen, Bürokratismus, das Fehlen des persönlichen Interesses und die damit in der

Regel verbundene Schwerfälligkeit sowie Verteuerung des Betriebs durch den volkswirtschaftlichen Nutzen aufgewogen werden, oder wieweit das sogenannte fiskalische Prinzip, d. i. die Notwendigkeit der Aufbringung großer Mittel für allgemeine öffentliche Zwecke und das allgemeine Interesse es rechtfertigen, in bestimmten Gewerbszweigen den bestehenden privatwirtschaftlichen Betrieben Konkurrenz zu machen oder sie gar ganz auszuschalten. Dies zu erörtern, liegt außerhalb des vorgesehenen Rahmens unserer Untersuchung, die lediglich die Kriegs- und Uebergangswirtschaft zum Gegenstand hat. Die Kriegswirtschaft ist ein vorübergehender Zustand. Sie hat daher mit dem Vorhandenen und Gegebenen zu rechnen. Sie muß sich an das halten, was war und ist, nicht was sein könnte oder sein wird. Und da ist zum mindesten das eine festzustellen, daß die oben bezeichneten Körperschaften (Gemeinden, Kreise, Landwirtschaftskammern) im Frieden sich nicht mit dem Vertrieb von Waren, insbesondere von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und Lebensmitteln befaßt haben und deshalb auch nicht die kaufmännische Gewandtheit und sonstige Sach- und Fachkenntnis erworben haben, die zum erfolgreichen Vertrieb, selbst wenn derselbe nur in Kommission und ohne Erwerbsabsicht ausgeführt wird, unerläßlich sind. Damit gelangen wir unversehens zu dem zweiten der beiden Punkte, in welchem wir oben (S. 39) sagten, daß das landwirtschaftliche Vereinswesen den Bedürfnissen der Landwirtschaft nicht genügte. Dies ist die kaufmännische Tätigkeit, welche zur Umsetzung der von den Vereinen den Landwirten gelehrten Neuerungen der landwirtschaftlichen Betriebslehre in die Praxis erforderlich wurde, die Beschaffung von Geld und Kredit zum Ankauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, der Bezug derselben und die Verwertung der Erzeugnisse.

Wie oben gezeigt wurde, hatten die Großgrundbesitzer an der gemeinsamen Beratung und Aussprache in Vereinen zur Erweiterung ihrer Kenntnisse ein ebensolches Interesse wie die mittleren und kleineren Landwirte. Als es nun aber hieß, diese neuen Kenntnisse praktisch zu verwerten, sie in die Tat umzusetzen, den Landwirtschaftsbetrieb intensiver zu gestalten, da fehlte es den kleinen und mittelbäuerlichen Kreisen einerseits an Geldmitteln, anderseits an Einrichtungen und Voraussetzungen, die nötigen Produktionsmittel (künstlichen Dünger, Futtermittel usw.) vorteilhaft und reell zu beziehen, sowie die zur Anschaffung empfohlenen Maschinen und Geräte genügend auszunutzen. Es war aber von besonderer Wichtigkeit, daß gerade diesen Kreisen die Hebung ihrer Wirtschaft und Produktion in jeder Weise ermöglicht wurde. Denn der bäuerliche Betrieb bildete und bildet noch heute in seinen verschiedenen Abstufungen den Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft. Im Deutschen Reiche kommt noch kein ganzes Viertel der landwirtschaftlichen Fläche (1907: 24 Proz.) auf die Großbetriebe von über 100 ha, nahezu drei Viertel entfallen auf die bäuerlichen Betriebe von 2—100 ha (72,4 Proz.). Der Rest der landwirtschaft-

lichen Fläche (5,4 Proz.) ist in kleinste Parzellen von unter 2 ha zersplittert. Scheidet man aus den bäuerlichen Betrieben von 2—100 ha noch die Gruppe von 2—5 ha, weil zum Teil noch unselbständige, zum Teil noch bäuerliche Zwergbetriebe enthaltend[1]), aus, so verbleiben als mittlere und größere bäuerliche Betriebe (von 5—20 ha und von 20—100 ha) immer noch 1 327 730 mit einer Wirtschaftsfläche von 19 743 667 ha oder 62,0 Proz. der gesamten landwirtschaftlichen Bodenfläche. Die einzelnen deutschen Landesteile weichen allerdings von diesem Reichsdurchschnitt ab. Die Beteiligung dieser wichtigsten Gruppe der bäuerlichen Betriebe an der landwirtschaftlichen Fläche schwankt zwischen 80,9 Proz. in Bayern als der stärksten und 33,6 in Mecklenburg-Schwerin; in Preußen beträgt der Anteil 59,0 Proz.

Sollte also die in den Vereinen gewonnene Einsicht in der breitesten und wichtigsten Gruppe der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der bäuerlichen, die gewünschten Früchte bringen, so mußte reichlich Geld beschafft und ein Weg gefunden werden, dasselbe nutzbringend anzuwenden. Jahrzehnte sind gebraucht worden, bis beides erreicht war, zahllose Ansätze und Versuche sind auf halbem Wege stehen geblieben und haben die in sie gesetzten Hoffnungen unerfüllt gelassen. Den Grundsatz verfechtend, daß jeder Landwirt seinen Berufsgenossen nach Möglichkeit helfen müsse, und mitunter auch wohl aus Sorge, sie möchten das Interesse ihrer bäuerlichen Mitglieder mit der bloßen Belehrung ohne Mittel, sie auszunutzen, nicht dauernd fesseln, begannen die Vereine, ihre Wirksamkeit zu erweitern, und ließen sich die Beschaffung von Hilfsmitteln zur Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes angelegen sein. Sie importierten die neuen Geräte und Maschinen und verkauften sie an die Mitglieder, brachten auch solche in ihren eigenen Besitz, um sie den weniger bemittelten Landwirten unentgeltlich zum Gebrauch zu leihen. Zur Hebung des bäuerlichen Betriebes gründeten sie unter Staatsbeihilfe Musterwirtschaften auf kleineren Gütern[2]). Diese regten wohl an, aber ihr Nutzen war ein zweifelhafter, ja, er mußte sich in das Gegenteil verkehren, wenn die bäuerliche Existenz durch von außen kommende und namentlich nicht unter Bedingung der Rückzahlung geleistete Unterstützungen gefristet wurde. Es ward auf Rechnung der Staatsbeihilfe geschrieben, wenn die Wirtschaft guten Erfolg zeigte, d. h. man nahm an, ohne solche Beihilfe würde der Erfolg nicht eingetreten, würde also auch beim gewöhnlichen Betrieb auf eigene Rechnung nicht erreichbar sein. Aus dem gleichen Grunde hatten auch eigens zum Zweck der Unterstützung

1) Viele Betriebe unter 5 ha, ja auch unter 2 ha sind in fruchtbaren Gegenden des Obst-, Gemüse-, Wein-, Tabak- und Hopfenbaues bäuerlichen Betrieben durchaus gleichzustellen. Auch von den Betrieben mit über 100 ha haben namentlich in Norddeutschland eine große Anzahl ein ausgesprochen bäuerliches Gepräge. Der bäuerliche Besitz ist daher noch stärker vertreten, als die Zahlen der Statistik erkennen lassen. Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 2b, S. 12.

2) R. Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen. Seine Entwicklung, Wirksamkeit, Erfolge und weitere Ziele, Halle 1874, S. 23.

der Unbemittelten von Wohlhabenden gegründete Wohltätigkeitsvereine nur wenig Erfolg. Auch sind Fälle bekannt, in welchen Vereine eine Geldvermittlung einrichteten[1]. Vielfach führten die Vereine den gemeinsamen Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln ein, um so die Transport- und Untersuchungskosten dem einzelnen erträglich zu machen. Hier war der Erfolg größer, und noch heute wird in vielen Gegenden der gemeinsame Bezug durch landwirtschaftliche Vereine getätigt[2]. Solange sich die gemeinsamen Bezüge in engen Grenzen hielten und nur einzelne „aufgeklärte“ Landwirte künstlichen Dünger verwandten, war das Geschäft einfach und leicht. Es wurde nebenher unentgeltlich aus Gefälligkeit vom Vorstand oder einem Vertrauensmann der Ortsgruppe ausgeführt. Es war nicht schwer, für sich selbst und ein halb Dutzend Vereinsbrüder eine Wagenladung kommen zu lassen, zu verteilen und zu bezahlen. Aber mit der zunehmenden allgemeinen Verwendung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel zur Steigerung des intensiven landwirtschaftlichen Betriebes änderte sich dies. Die selbstlose unentgeltliche Arbeit der Vorstands- und Ausschußmitglieder wurde allmählich zu weitgehend in Anspruch genommen. Nicht selten mußte der Vorstand den Bankier spielen, Geld vorschießen und regelmäßig dem Händler oder Lieferanten gegenüber die Verantwortung der Zahlung übernehmen, da ja der Verein in der Regel keine Rechtspersönlichkeit besaß. Die Einziehung der Beträge für die bezogenen Artikel wickelte sich ebenfalls nicht glatt ab; es entstanden Unstimmigkeiten und Streitigkeiten. Die Verantwortung und Arbeitslast wurde für den Leiter des Geschäfts noch größer, als letzteres aus dem Rahmen der Gelegenheitsbezüge trat und sich die Mehrzahl der Ortsbewohner am Bezug beteiligen wollte. Da genügte das Notizbuch des Vereinsvorstehers oder Vertrauensmannes nicht mehr; ein umfangreicher Schriftverkehr wurde notwendig, eine klare, übersichtliche kaufmännische Buchführung, bares Geld zum Einkauf der Waren, Raum, wo sie nach Eingang bis zur Verteilung lagern konnten, ein Lagerhalter und Geschäftsführer unter der Kontrolle des Vorstandes. Es genügte nicht mehr das Vertrauen in die persönliche Ehrenhaftigkeit und Zuverlässigkeit des einzelnen. Um Unannehmlichkeiten und Mißhelligkeiten zu vermeiden, wurden rechtliche und wirtschaftliche Sicherheiten nötig, besonders für unvorhergesehene und vom Vereinsvorstand oder Vertrauensmann als dem Leiter des ganzen Geschäftes unverschuldete Fälle, z. B. Verlust auf dem Transport, Betrug seitens des Lieferanten u. ä. Nach dem Stande der damaligen Rechtsprechung konnten die Vereine diese rechtlichen Garantien nicht bieten, und auch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches brachte ihnen nicht die zu größeren, mit Risiko verbundenen Geschäften geeignete

---

1) Beiträge zur Geschichte des westfälischen Baunernstandes, Berlin 1912, S. 418.

2) So besonders in den landwirtschaftlichen Kasinos der Rheinprovinz, den Ortsvereinen des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

rechtliche Grundlage[1]). Vor allem aber fehlte das zu jedem umfangreicheren Geschäftsbetriebe erforderliche Betriebskapital. Zahlreich finden sich in der landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Literatur Belege für das Gesagte, vielfach direkt aus dem Munde in der Praxis erfahrener Männer[2]).

6. Die ländlichen Genossenschaften, ihre Stellung, Aufgabe und Entwicklung im allgemeinen.

Die Vereine konnten somit das Bedürfnis der mittleren und kleinen Landwirte nach Geld und Kredit gar nicht, dasjenige nach landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln durch gemeinsamen Bezug nur in beschränktem Maße befriedigen. Sie mußten es in ihrer Wirksamkeit im wesentlichen bei der Aufklärung, Anregung und gelegentlicher Warenvermittlung für ihre Mitglieder bewenden lassen. Die Wege, welche die bäuerlichen Kreise beim Uebergang zum intensiveren Wirtschaftsbetrieb aus der Familien- und hauswirtschaftlichen Eigenproduktion zur Marktproduktion und damit aus der Naturalwirtschaft zur Geld- und Kreditwirtschaft beschreiten mußten, um ihr Kreditbedürfnis zu befriedigen, bilden kein Ruhmesblatt in der Geschichte der landwirtschaftlichen Verwaltung. Es ist sattsam bekannt und hier nicht weiter zu berühren, wie der deutsche Bauer trotz des blühenden und mit den Behörden in enger Fühlung stehenden landwirtschaftlichen Vereinswesens in der zwei-

1) Vgl. hierüber: Landgerichtsrat Dr. Meisel, Wie ist der mit Einführung des BGB. drohenden Entrechtung der in Vereinsform bestehenden sogenannten „freien Genossenschaften“ am wirksamsten zu begegnen? Vortrag, gehalten auf den Allgemeinen Vereinstag der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Karlsruhe 1898. Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Reichsverband) für 1898, S. 57 ff. — Rechtsanwalt Niese, Die sogenannten freien Genossenschaften und das Bürgerliche Gesetzbuch. Vortrag. Im Bericht über den Verbandstag der schleswig-hosteinischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Lauenburg im Jahre 1898, Kiel 1898, S. 10. — Fr. Bussen, Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Bibliothek der gesamten Landwirtschaft, hrsg. von K. Steinbrück, Bd. 52, S. 17 ff. — Dr. C. Neumann, Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Stuttgart (Ulmer) 1903, S. 526.

2) Aus der Fülle nur einige Stellen: Der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit von 1883 bis 1908. Festschrift zur Feier seines 75-jährigen Bestehens, Bonn 1908, S. 43. — Kellermann, Der Westfälische Bauernverein, a. a. O. S. 419. — Quabeck, Das ländliche Genossenschaftswesen in Westfalen, ebenda S. 460, 486, 529/30. — Söchting, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Provinz Sachsen, Halle 1906, S. 87/88. — Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1912, S. 422: Sind Bezugsorganisationen in genossenschaftlicher Rechtsform notwendig? — Zehn Preisarbeiten über die Entstehung und weitere Entwicklung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften, Halle 1906, S. 37, 39, 51, 65 und 113. „Alle Achtung vor dem großen Sammelrufe Ruprechts aus Schlesien zum Bunde der Landwirte, der Nutzen, den uns Mendel bot, war greifbarer“, ruft der Verfasser der vorletzten Preisarbeit, ein praktischer Landwirt, aus (S. 117). — Preisarbeiten über die Frage: Durch welche Mittel läßt sich der genossenschaftliche Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln seitens der Einzelgenossenschaften, insbesondere durch Vermittlung von Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften steigern? Deutsche Landwirtschaftliche Genossenschaftsbibliothek, Bd. 13, Darmstadt 1908, 1. Preisarbeit (Hildebrand) S. 13—15.

ten Hälfte des 19. Jahrhunderts in die Macht des privaten Geldmaklers und Händlers geriet, wie der Wucher sich auf dem Lande in all seinen Formen, wie Geld- und Viehwucher, Verquickung des Handels- mit dem Geld- und Kreditgeschäft bei den Geldverleihern sowohl wie bei den Händlern mit landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln ungehindert breit machte und die Existenz des gesamten deutschen Bauernstandes aufs äußerste gefährdete. Es ist weiter bekannt, wie Mitte des vorigen Jahrhunderts, von der Not der unter der wucherischen Ausbeutung jüdischer Viehhändler und Güterschlächter seufzenden Bauern seines Bezirkes ergriffen, der Bürgermeister F. W. Raiffeisen mit dem ganzen Feuereifer eines von Liebe zu seinem Volke brennenden Herzens nach Abhilfe suchte, wie er nach jahrelangen, mit unermüdlicher Geduld angestellten Versuchen das bereits in den Städten von dem Patrimonialrichter Schulze-Delitzsch angewandte Mittel, diese schwere Krankheit des Volkskörpers zu heilen, fand und es den Bedürfnissen und Bedingungen des Dorfbewohners in einer Form anzupassen verstanden hat, die in ihren wesentlichen Grundzügen noch heute allein vollgültig ist. Das Mittel war, wie jemand einmal treffend gesagt hat, das Heilserum, entnommen aus der dem Mittelstand zum Gift gewordenen schrankenlosen Freiheit, das Recht, sich freiwillig zusammenzuschließen und so aus vielen kleinen und schwachen Gliedern in Genossenschaften starke Organisationen zu bilden. Auch Raiffeisen war vom Wohltätigkeitsverein ausgegangen, erkannte aber bald wie Schulze-Delitzsch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Hilfsbedürftigen selbst als das wirksamere Mittel. Nicht Wohltätigkeit, nicht Unterstützung von außen, sondern „Selbsthilfe“ wurde die Losung. Nicht Wohltätigkeitsvereine, denen nur solche Mitglieder, die anderen helfen wollen, angehören, sondern Vereinigung der Hilfsbedürftigen selbst zur gegenseitigen Hilfe unter der Devise: „Einer für alle, alle für einen“.

Im Gegensatz zu den Städten, in denen eine beweglichere, allen Neuerungen zugängliche Bevölkerung schneller die Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses erkannte und sich zunutze machte, hielt sich indessen die ländliche Bevölkerung noch Jahrzehnte hindurch dem Gedanken der Vergesellschaftung im Erwerb ablehnend gegenüber, nur ganz langsam und senfkornartig entfaltete sich in unermüdlicher Werbe- und Aufklärungsarbeit der geistigen Führer der genossenschaftliche Keim; nachdem er aber einmal Wurzel geschlagen, entwickelte er sich in ungeahnter Weise. In den 25 Jahren, in denen man überhaupt von einer genossenschaftlichen Gründungstätigkeit sprechen kann, von 1865 bis 1890, war die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften nur bis auf 3000 gestiegen, von da ab stieg sie in den folgenden 25 Jahren auf nahezu 30000 und zwar in einem erstaunlich gleichmäßigen Tempo, so daß im Jahre 1906 K. Thieß in einer Abhandlung über „die Zukunft des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland“[1])

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Berlin, 9. Jahrgang, 1906, Heft 6—8.

mit Zuversicht schreiben konnte: „Darüber haben wir keine Sorge, daß wir im nächsten Jahrzehnt die 30000. ländliche Genossenschaft registrieren werden, wie im Sommer 1906 die 20000. und Ende 1896 die 10000.“ Das 30. Tausend wäre im vergangenen Jahre zweifellos überschritten worden, wenn nicht der Ausbruch des Weltkrieges eine vorübergehende Stockung in der Gründungstätigkeit mit sich gebracht hätte. Denn in den letzten Friedensjahren wurden alljährlich mehr als 1000 ländliche Genossenschaften gegründet, im 1. Kriegsjahr 1914 nur einige hundert, im zweiten 1915 kaum 200. Ende des Jahres 1916 belief sich die Zahl der ländlichen Genossenschaften auf 28967[1]). Die Zahl der angeschlossenen Mitglieder geht in die dritte Million.

Nur ein außerordentlich starkes Bedürfnis und eine dieses Bedürfnis in jeder Beziehung befriedigende Form und Struktur konnte einer neuen Wirtschaftsform zu solchem unerhörten Siegeslauf verhelfen, daß sie in verhältnismäßig kurzer Zeit allen früheren und gegenwärtigen Organisationen den Rang ablief. Ein solches Bedürfnis war entstanden durch den vollständigen Uebergang der Landwirtschaft von der Natural- zur Geld- und Kreditwirtschaft, durch die Aenderung des Geldwertes, durch die Aufgabe, **für den Markt zu produzieren**, die Waren in Geld umzusetzen und auf dem Markte die zum intensiveren Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Rohstoffe und Bedarfsartikel (Dünge-, Futtermittel, Sämereien, Maschinen usw.) **für Geld zu kaufen**. Wird doch der Wert der von der deutschen Landwirtschaft im letzten Friedensjahr von auswärts (nicht nur vom Ausland!) d. h. **auf dem Markte gekauften** Bedarfsartikel auf $2^1/_4$ Milliarden M. geschätzt, davon Handelsdünger rund 500 Millionen M., Futtermittel über 1000 Millionen M.[2]). Der Wert der gesamten landwirtschaftlichen Produktion Deutschland wird auf rund 11 Milliarden M.[3]) berechnet. Diese Zahlen geben einen Begriff von den Geldsummen, welche die deutsche Landwirtschaft produktiv verwendet, und welche Mengen von Erzeugnissen auf den Markt gebracht werden müssen, sie geben aber auch einen Begriff von dem Maße, mit dem sich die Landwirtschaft der Gegenwart **kaufmännisch** betätigen muß. Die Genossenschaft war das Mittel, der bäuerlichen Bevölkerung den mangelnden kaufmännischen und spekulativen Sinn, der zum ausgesprochenen Geld- und Kreditgeschäft, Warenein- und -verkauf erforderlich ist, zu erwerben, oder besser gesagt, dem einzelnen ganz von seinem Beruf in Anspruch genommenen Landwirt die kaufmännische Tätigkeit **abzunehmen**.

---

1) Nach den Aufzeichnungen des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse, 1917, Nr. 1).

2) Grabein, Gemeinsame Bezüge der deutschen Landwirtschaft, S. 39, in „Einkaufsvereinigungen auf dem Lande“. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 151, 2. Teil.

3) Wohltmann im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Jena 1910, Bd. 6, S. 353/54.

Es muß im Zusammenhang dieser Untersuchung betont werden, daß das gesamte landwirtschaftliche Vereinswesen, das allgemeine und das wirtschaftspolitische, an Haupt und Gliedern fast ohne Ausnahme diesen Zweck der Genossenschaft von Anfang an richtig erfaßt, ihre Bedeutung voll gewürdigt und für ihre Ausbreitung seinen ganzen Einfluß nach oben wie nach unten hin mit Nachdruck geltend gemacht hat. Die Geschichte ist reich an Belegen dafür[1]. Auf Rechnung der Vereine ist auch die Vorarbeit zu setzen, die nötig war, um die Bauern die Vorteile genossenschaftlichen Wirkens erkennen zu lassen, sie haben ihnen den Wert des einträchtigen Zusammenarbeitens gelehrt und ihnen gezeigt, was ein Stand vermag, wenn er geschlossen sich für eine gemeinsame Angelegenheit einsetzt. In zahlreichen Bezirken landwirtschaftlicher Vereine, großer wie kleiner, haben die Vereine selbst den Anstoß zur Gründung von Genossenschaften gegeben, sämtliche wirtschaftspolitischen Vereinigungen, die christlichen Bauernvereine und der Bund der Landwirte haben ihren Organisationen Genossenschaften angegliedert und haben sich in richtiger Erkenntnis der Vorzüge der genossenschaftlichen Rechtsform freiwillig wirksamer Werbemittel begeben und namentlich auf oft schon seit Jahren mit Erfolg getätigte gemeinsame Warenbezüge, ein sehr zugkräftiges Mittel, um Mitglieder zu gewinnen, zugunsten der Genossenschaften verzichtet. Wohl pflegen noch eine Anzahl von landwirtschaftlichen Lokalvereinen und Ortsgruppen die gemeinsamen Bezüge in einfacher Weise. Auf die Dauer werden auch sie dem genossenschaftlichen Bezuge weichen[2]. Zu umfangreicheren Bezügen, d. h. also zu größerer Geschäftstätigkeit überhaupt, fehlt den Vereinen, wie wir oben schon erwähnten, die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage, wie sie die Genossenschaften besitzen. Bei letzteren ist die Genossenschaft als solche, also der Mitgliederkreis in der Gesamtheit für die Bezahlung haftbar. Rechte und Pflichten der Bezieher sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder durch Statut, Geschäftsordnung und Gesetz in bestimmter Weise geregelt. Die gesetzliche Vorschrift, eigenes Vermögen durch Geschäftsanteile und Reserven zu bilden, gibt dem ganzen Unternehmen einen festen, finanziellen Rückhalt, die Uebernahme von Haftsummen ermöglicht die Inanspruchnahme von ausreichendem Kredit, womit das erforliche Betriebskapital zum pünktlichen, geordneten und kulanten Geschäftsgebaren erlangt wird. Die gesetzliche Mitgliedschaft bindet den einzelnen Landwirt inniger an das Geschäft und erweckt leb-

---

1) Bekannt ist das erste Eintreten des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine. Vgl. darüber: Havenstein, Der Landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit. Festschrift zur Feier seines 50-jährigen Bestehens, Bonn 1883, S. 304—334. — Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart, Leipzig 1901, S. 36 ff.

2) Selbst bei den Kasinos des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, die bereits seit einem halben Jahrhundert den gemeinsamen Bezug ausüben, ist der Uebergang unverkennbar.

haftere Teilnahme an dem Gedeihen der Genossenschaft. Die reichere Ausstattung mit Kapital gestattet, Waren bei günstiger Gelegenheit im großen einzukaufen und im kleinen nach und nach an die Mitglieder abzusetzen, Lager einzurichten, Maschinen zur gemeinsamen Benutzung anzuschaffen und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu übernehmen, indem sie die Waren den Mitgliedern abkauft, sammelt und im großen bei günstiger Konjunktur weiterverkauft. Weiter ermöglicht die vorgeschriebene geordnete Buchführung die öffentliche Rechnungslegung, sowie die Revision den Mitgliedern einen Einblick in die Geschäftsführung.

Die größten und schwierigsten Geschäfte finden also in der Genossenschaft einen geordneten Rechtsboden und eine feste wirtschaftliche Grundlage. Diese Eigenschaften besitzen die größten wie die kleinsten Genossenschaften im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang in gleicher Weise und befähigen sie im hohen Maße, den kaufmännischen Aufgaben, die der modernen Landwirtschaft gestellt sind, gerecht zu werden. Diese Aufgaben haben sie in einer Weise gelöst, daß man nicht weiß, worüber man sich mehr wundern soll, darüber, daß sie sich trotz einer bis ins kleinste durch Gesetz geregelten Geschäftsführung und Struktur dennoch den allerverschiedensten Verhältnissen und Bedürfnissen mit größter Schmiegsamkeit angepaßt haben, oder darüber, daß sie alle diese Verschiedenheiten in umfassenden, einheitlich gegliederten Organisationen ausgeglichen haben und über den Gesichtskreis des Gesetzgebers hinaus, man möchte sagen, neben dem Gesetz her, ohne Ruf nach neuen Paragraphen, freilich nicht ganz ohne die altväterliche Fürsorge des Staates, ein äußerst feinmaschiges, aber stark verknüpftes Gewebe gebildet haben, dessen Fäden sich von den Zentren der Bevölkerung und des Verkehrs über das ganze Land erstrecken und die entlegensten Wohnstätten der Menschen auf einfachste Weise mit der großen Stadt verbinden. Aus der Freiheit geboren, haben die Genossenschaften zur Wahrung des Selbstverwaltungsrechts und im Bewußtsein ihrer Selbstverantwortung den genossenschaftlichen Gedanken fortgebildet und sich ihrerseits zusammengeschlossen und für die verschiedenen Aufgaben besondere Einrichtungen zu gemeinsamer Benutzung geschaffen. Zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und zur einheitlichen Fortbildung der Verfassung, zur Kontrolle der Geschäftsführung der verbundenen Genossenschaften, zur Unterweisung der genossenschaftlichen Verwaltungsmänner haben sie sich in Verbänden vereinigt, denen vom Staat das Recht und die Pflicht der Revision gesetzlich übertragen wurde. Zur Durchführung ihrer gemeinsamen geschäftlichen Aufgaben schlossen sie sich zusammen in Zentralkredit- und Zentralwarengenossenschaften und haben sich damit eine potenzierte Machtvertretung auf dem Geld- und Warenmarkt geschaffen[1]). Diese Zusammen-

1) Zurzeit bestehen im Deutschen Reiche 57 landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände, denen 93 Proz. der ländlichen Genossenschaften angeschlossen sind. 46 der Verbände sind wiederum in zwei großen Zentralverbänden, dem Reichs-

fassung befähigt die kleinen, weit im Lande zerstreuten, weltentrückten Landwirte, der großen privaten, vom Eigennutz getriebenen Handelswelt im Tauschgeschäft als ebenbürtige starke Partei gegenüberzutreten.

Auf allen Gebieten, wo die mit der modernen Volkswirtschaft eng verknüpfte Landwirtschaft in erster Linie eine kaufmännische Tätigkeit erfordert, haben sich die Genossenschaften am nachhaltigsten betätigt. Zu diesen Gebieten rechnet der Geld- und Kreditverkehr, der Bezug von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln (Kunstdünger, Futtermittel, Sämereien, Maschinen, Kohlen usw.) und der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Das Wichtigste zum kaufmännischen Geschäft ist das Geld. Jeder Geschäftsmann braucht heute seine Bank. Es ist daher erklärlich, wenn dort, wo das Bedürfnis am stärksten war, sich auch die Genossenschaften am stärksten entwickelten. Von den zurzeit bestehenden 30000 ländlichen Genossenschaften sind über 18000 Kreditgenossenschaften (Spar- und Darlehnskassen-Vereine). Wie diese durch die ihnen von Raiffeisen verliehene vorbildliche Form ihre Aufgabe gelöst haben, ist bekannt. Durch die Einhaltung ganz bestimmter Grundsätze (Beschränkung des Vereinsgebietes auf ein oder wenige Dörfer, die Ausschließung jeden Gewinnstrebens u. a.) haben sie es ermöglicht, trotz kleinsten Umfangs im abgelegensten Dorf dem einzelnen Landwirt in leicht erreichbare Nähe gerückt, in Gegenden und in einer Kleinheit, wie sie sich als Filialstellen einer Großbank niemals rentieren würden, billigen und langfristigen Kredit in geeigneter Form zu gewähren und das überschüssige Geld zu günstigen Zinssätzen aufzubewahren. Es ist hier nicht der Raum, auf die 1000-fach den Geldverkehr auf dem Lande befruchtenden Nebenwirkungen einzugehen. Es ist reichlich in der Literatur und Fachpresse des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens dargestellt worden. Im Rahmen dieser Betrachtung genüge der Hinweis, daß die Spar- und Darlehnskassen-Vereine (Raiffeisen-Vereine), nachdem sie ihren ursprünglichsten Zweck, den Wucher und die Kredit-

verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (31) und dem Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften (15) vereinigt.

Im Reichsverband haben die Genossenschaften jedes Verbandsbezirks ihre eigenen Zentralkreditgenossenschaften, Zentralkassen, alle e. G. m. b. H., gebildet, die den Geldausgleich besorgen. Die wegen der Kleinheit der Bezirke nötige Rückendeckung bei Mehrbedarf an Kredit und zur Unterbringung eines Ueberschusses gibt ihnen der Staat, in Preußen durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse und in den übrigen Bundesstaaten direkt in Form niedrig verzinslicher Staatsdarlehen. Die Genossenschaften des Generalverbandes (Raiffeisenorganisation) finden ihre Geldausgleichsstelle in der von Raiffeisen bereits im Jahre 1876 gegründeten Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter. Diese unterhält in den einzelnen Verbandsbezirken Filialen, im ganzen 14. Bei Bedarf tritt sie direkt an den offenen Geldmarkt heran.

An Zentralhandelsgenossenschaften zählt der Reichsverband 26, ebenfalls für die Mehrzahl der Verbandsbezirke gegründet und sich mit diesen deckend. In der Raiffeisen-Organisation übernehmen die Aufgaben der Zentralisation des genossenschaftlichen Warengeschäfts 5 Warenabteilungen der Filialen der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse und 7 selbständige Handelsgesellschaften.

losigkeit auf dem Lande zu beseitigen, vorzüglich erreicht haben, in keiner Weise in den Hintergrund getreten sind, sondern im Gegenteil, sie bilden als geordnete und festgefügte Geld- und Kreditorganisation das Flußbett und Staubecken für den Nervus rerum, woraus die übrigen zahlreichen genossenschaftlichen Unternehmungen gespeist werden. Sie sammeln mittels einer aufs sorgfältigste ausgebildeten Kleinspareinrichtung (Heimsparkassen, Marken- und Abholungssystem) die kleinen und kleinsten Spargroschen der ländlichen Bevölkerung und leiten sie, soweit sie nicht schon im eigenen Bezirk produktive Verwendung finden, in ihre Zentralkassen, die die zu ansehnlichen Summen gestauten kleinen Gelder wieder den geld- und kreditbedürftigen Gliedern der Organisation zuführen.

Um welch umfangreichen Geldverkehr es sich handelt, darüber ein paar Zahlen. Den 15830 Spar- und Darlehnskassenvereinen in den beiden Hauptverbänden [Reichsverband und Generalverband] [1]) flossen im Jahre 1913, also allein im Zeitraum eines Jahres 686 Millionen Spargelder zu, am Jahresschluß belief sich der Stand der Einlagen auf 2166 Mill. M. An Darlehen auf feste Frist wurden im gleichen Jahre ausgegeben 332 Mill. M., Ende des Jahres standen 1558 Mill. M. Darlehen aus. Doch damit ist der Geldverkehr nicht erschöpft. Der Landwirt ist durch die Raiffeisenkassen zum Kaufmann erzogen worden, er hat sein Kontokorrent, seine laufende Rechnung, bei seinem Darlehnskassenverein, gleich dem städtischen Gewerbetreibenden bei der Bank. Die Mitglieder hoben im Jahre 1913 bei ihren Vereinen in laufender Rechnung 971 Mill. M. ab und legten 905 Mill. M. ein. Sie hatten ein Guthaben in laufender Rechnung von 244 Mill. M. und Schulden in laufender Rechnung von 686 Mill. M. Im Durchschnitt hatte ein Genossenschaftsmitglied einen Kontokorrentverkehr über 2500 M. Der Gesamtumsatz der Vereine belief sich im Jahre 1913 auf über 7 Milliarden M. Ein solch gewaltiger Geldfluß durchströmt das ganze Land und zwar ein Strom, der auf dem Lande selbst entspringt, aus tausend Quellen die Wässerchen aufnimmt und wieder ins flache Land hineinleitet. Das ist das Großartige an der Organisation, es ist kein städtisches, kein industrielles Kapital, sondern das Geld, die Ersparnisse des platten Landes, die Ueberschüsse der Landwirtschaft selbst, die auf diese Weise dem Lande erhalten bleiben zu stets gesteigerter produktiver Verwendung.

Bei weitem die Mehrzahl der ländlichen Kreditgenossenschaften hat auch das zweite Hauptgebiet genossenschaftlicher Betätigung, den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, in ihren Aufgabenkreis gezogen. Bei den Spar- und Darlehnskassenvereinen Raiffeisenscher Organisation hat diese Vereini-

1) Auch die nachfolgenden Zahlen beziehen sich immer auf die dem Reichsverband und Generalverband angeschlossenen Genossenschaften und zwar beim Reichsverband einschließlich der ihm im Jahre 1916 beigetretenen großen Verbände, Trier, Baden und Württemberg.

gung des Bezugsgeschäftes mit dem Kreditgeschäft von Anfang an als Grundsatz bestanden und sich vorzüglich bewährt, so daß auch die Spar- und Darlehnskassenvereine der übrigen Organisationen allmählich das Bezugsgeschäft ihrem Betrieb angegliedert haben, insbesondere dort, wo besondere Bezugs- (An- und Verkaufs-)Genossenschaften nicht bestehen. Solcher gibt es allerdings eine große Zahl, am 1. Januar 1917 insgesamt 2909; sie umfassen in der Regel einen weit größeren Bezirk als der Darlehnskassenverein. Gewaltig und unberechenbar ist der Erfolg des gemeinsamen Bezuges durch die Genossenschaften gewesen; ihnen ist es zu verdanken, daß heute über zwei Millionen deutscher Landwirte ihre Dünge- und Futtermittel, die in ihrer schier unbegrenzten Verfälschungsmöglichkeit dem unreellen Handel eine fette Weide waren, in unverfälschter, auf den Kontrollstationen erprobter Qualität und zu angemessenen Preisen erhalten, in jeder Beziehung billiger, als wenn der einzelne in kleinen Mengen bezieht. Der Bezug im großen ermöglicht Ersparnisse am Einkaufspreise, an den Transport- und Handlungskosten, sowie an Untersuchungsgebühren. Durch die Genossenschaften ist die Benutzung der von den landwirtschaftlichen Vereinen schon früher eingerichteten agrikultur-chemischen Untersuchungsstationen erst allgemein geworden. Der Kampf um den Preis hat gegenüber den sich bildenden Ringen und Syndikaten in der Händler- und Fabrikantenwelt auf diesem Gebiete die örtlichen Genossenschaften ihrerseits zu größeren Einkaufszentralen zusammengeschlossen[1]). Wo Hunderte, ja Tausende von Genossenschaften die gleiche Ware in ungefähr gleicher Menge benötigen und bei ihrem Zentralwareninstitut bestellen, da kann letzteres mit dem Millionenauftrag in der Tasche auf dem Markt ein gewichtiges Wort mitsprechen und günstige Einkaufspreise, Kauf- und Lieferungsbedingungen sichern. Der Wert der durch die genossenschaftlichen Warenzentralen der beiden Zentralverbände bezogenen landwirtschaftlichen Bedarfsartikel belief sich im letzten Friedensjahr 1913 auf 270,7 Mill. M., davon 123 Mill. M. Düngemittel, 98,7 Mill. M. Futtermittel, die übrigen entfielen auf Maschinen, Kohlen, Saatgut und sonstige Bedarfsartikel. Die Lieferung preiswürdiger Bedarfsartikel aber sind das wirksamste Mittel, den Landwirt zur vermehrten Anwendung derselben zu verleiten und so den landwirtschaftlichen Betrieb stetig zu verbessern.

Ein Kapitel, und zwar ein sehr wichtiges, für sich bildet das dritte große Gebiet der kaufmännischen Betätigung der Genossenschaften, der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der sich für viele Artikel in denselben Bahnen vollzieht wie der Einkauf. Das genossenschaftliche Absatzgebiet, an das die genossenschaftlichen Kreise, von den Erfolgen auf den anderen Gebieten angesteckt, in den 90er Jahren mit mehr Begeisterung als Sachkenntnis herantraten und zur Sammlung und zum Verkauf große Lager- und Kornhäuser bauten, ist ein Schulbeispiel für den

1) Vgl. oben Anmerkung 3 auf S. 54.

kaufmännischen Charakter der Genossenschaft und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der kaufmännischen Erfahrung des Genossenschaftsleiters. Indem man dies nicht beachtete und Getreidespeicher, Silos, Keller und Läger baute, ohne genügende Erfahrung in diesen Dingen, wurden verhängnisvolle Fehler gemacht beim Bau sowohl, wie bei der Geschäftsführung, wodurch mannigfache Verluste entstanden. Aber die Opfer waren nicht vergeblich gewesen, man hat die Fehler erkannt und Wege gefunden, sie zu vermeiden. Trotz aller vorgekommenen Mißerfolge hat der genossenschaftliche Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, besonders der Getreideverkauf, von Jahr zu Jahr zugenommen. So wurden durch die Zentralwareninstitute des Reichsverbandes und des Generalverbandes im Jahre 1913/14 für 151 Mill. M. Getreide gegen 13,2 Mill. M. im Jahre 1900 abgesetzt. Wie ausdehnungsfähig allein die genossenschaftliche Getreideverwertung ist, hat die Kriegszeit gelehrt, in der sich die Korn- und Lagerhäuser, die einstigen Sorgenkinder der Genossenschaftsorganisationen großartig bewährt und ausgewachsen haben. Sie sind für ihre Umgebung und für die Allgemeinheit von dem größten Nutzen gewesen und werden bestimmt noch einen weiteren Ausbau erfahren. Im ersten Kriegsjahr ist der Umsatz in Getreide bei den Zentralwareninstituten bereits auf 439,6 Mill. M. gestiegen. Auch hier muß eine Dezentralisierung wie im Geldverkehr und Bezugsgeschäft eintreten, indem kleine primitive Speicher, in den in der Nähe von Bahnhöfen liegenden Dörfern errichtet, mit einfachen, durch Elektrizität getriebenen Reinigungsmaschinen, das Getreide im Bezirk sammeln. Wir kommen auf die Einzelheiten noch zurück.

Auf den übrigen Gebieten der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, auf die hier einzugehen der begrenzte Raum nicht reicht, läßt sich überall die gleiche Beobachtung machen: In den ferngelegensten Dörfern und Landstädten, wo kein Privatunternehmer sich herbeilassen mag, Fabrikations- und Vertriebsstätten einzurichten, um die Erzeugnisse der kleinen Landwirte in der betreffenden Gegend zu sammeln, zu verwerten und dem großstädtischen Konsum zuzuführen, da schaffen sich die Landwirte in der Form der Genossenschaft mit allen technischen Errungenschaften der Neuzeit ausgestattete Einrichtungen, wo die aus Hunderten von Betrieben kommenden Erzeugnisse gesammelt und unter möglichster technischer Ausnützung zur leicht transportablen Handelsware in der erforderlichen gleichmäßigen Form und Aufmachung verarbeitet, aufbereitet und verpackt und im großen verkauft werden. Die so erreichte vorteilhafte Verwertung seines Erzeugnisses regt den Landwirt zur gesteigerten und immer mehr verbesserten Erzeugung an. Aber nicht nur indirekt auf dem Wege vorteilhafter Verwertung, sondern auch direkt findet eine Förderung der Erzeugung durch Genossenschaften statt. Das geschieht durch die sogenannten Werkgenossenschaften, die Maschinengenossenschaften, Ueberlandzentralen, die dem kleinen bäuerlichen Besitzer die Möglichkeit

geben, den Mangel an Arbeitskräften durch Maschinen zu ersetzen, ohne ungenügende Ausnützung derselben befürchten zu müssen.

So ist es das Genossenschaftswesen, welches den Bauer stadtferner Gegenden aus einem vorwiegend familienwirtschaftlichen Eigenerzeuger zu einem Marktproduzenten und damit wieder einem gewichtigen Glied in der Volkswirtschaft gemacht hat. Es gab ihm die Mittel an die Hand, seinen Boden mit der ganzen Intensität zu pflegen und zu bearbeiten, welche die moderne Agrikultur verlangt und so den Ertrag seines Stückchens Erde derartig zu erhöhen, daß es im Verhältnis selbst dem des Großgrundbesitzes nicht nachsteht, ja ihn in manchen Zweigen übertrifft. Nach den Veröffentlichungen des Kalisyndikates[1]) verbrauchte im letzten Friedensjahr 1913 das Bauernland Oldenburg von allen Provinzen und Landesteilen die größten Quantitäten Kali auf den Hektar. Die Kreise mit dem höchsten Kaliverbrauch waren durchweg Kreise mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung. Von den 41 Kreisen, die im Jahre 1913 mehr als 70 Zentner Kali auf den Hektar brachten, kamen 11 auf Hannover, 6 auf das nördliche Westfalen, 7 auf Oldenburg, 2 auf das Rheinland, 3 auf Rheinhessen, also 29 auf Bauernländer. Dabei verbrauchte ganz Deutschland nur 30 Zentner auf den Hektar. Die übrigen 12 Kreise verteilten sich auf Posen (7), die Altmark (1), Anhalt (2), Schlesien (1) und Sachsen (2), sie liegen sämtlich in Gegenden mit stark bäuerlichem Einschlag. In Posen sind es die Kreise mit den von der Ansiedlungskommission angelegten Dörfern. Ebenso hat der Bauer sich die Fortschritte der Maschinentechnik in ausgedehntestem Maße angeeignet und so teilweise den Mangel an Arbeitskräften und ihre Verteuerung überwunden, die Industrie landwirtschaftlicher Maschinen hat keinen besseren Kunden als ihn. So waren nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 im Betriebsjahr 1906/07 in den bäuerlichen Betrieben (2—100 ha) 400182 Dampfdreschmaschinen und 893190 andere Dreschmaschinen im Gebrauch gegen nur 63102 Dampf- und 276847 andere Dreschmaschinen im Jahre 1882. An breitwürfigen Sämaschinen waren in den gleichen Betrieben im Jahre 1907 in Gebrauch 246083 Stück gegen nur 12252 im Jahre 1882. Außerdem wurden 1907 in den bäuerlichen Wirtschaften 11287 Hackmaschinen, 1233 Kartoffelpflanz- und 9731 Kartoffelerntemaschinen und 317733 Milchzentrifugen gezählt. Nach der Statistik der Bodenbenutzung ergibt sich, daß die Bauernwirtschaften ihr Ackerland stärker für den Getreidebau ausnutzen als die Großbetriebe. Desgleichen ist die Futterfläche, d. i. im Verhältnis zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche bei den bäuerlichen Besitzern am größten[2]). Bekannt ist es, daß der Bauer der vornehmste Unternehmer auf dem Gebiet der

1) In „Die Ernährung der Pflanze". Halbmonatsschrift, hrsg. vom Kalisyndikat, G. m. b. H., 5. Jahrgang, Berlin 1914, S. 186 u. 207.

2) Vgl. Die deutsche Landwirtschaft. Hauptergebnisse der Reichsstatistik. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1913, S. 118—122.

modernen deutschen Viehzucht geworden ist. Das bestätigen ebenfalls die Ergebnisse der Statistik, die 1907 feststellen konnte, daß bei allen wichtigen Viehgattungen die bäuerlichen Betriebe die größte Zahl zu verzeichnen haben[1]).

Der Versuch einer Produktionsstatistik der Mitglieder von landwirtschaftlichen Genossenschaften, die zahlenmäßige Anhaltspunkte über den fördernden Einfluß der genossenschaftlichen Arbeit auf die Erzeugung zu geben vermöchte, ist unseres Wissens erst einmal unternommen worden und zwar unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften des Königreichs Sachsen von Herbert Kretzschmar mit Unterstützung des dortigen Verbandes. Die Ergebnisse werden in dessen Buch über das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen[2]) mitgeteilt. Danach ergab ein Vergleich der Anbaufläche und Ernteerträge der Genossenschaftsmitglieder, nachgewiesen bei Winterroggen, Winterweizen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee, Wiesenheu und Grummet, mit den entsprechenden amtlichen Ermittelungen für das gesamte Gebiet des Königreichs, daß die durchschnittlichen Ernteerträge innerhalb des Bezirkes von 262 Genossenschaften bis auf 2 (Klee in der Kreishauptmannschaft Leipzig und Weizen in der Kreishauptmannschaft Dresden) sich durchgehend höher stellten als die Zahlen der amtlichen Ermittelung. Bei aller Unsicherheit der Erntestatistik überhaupt, glaubt der Verfasser doch, daß diese Erscheinung nicht als rein zufällig zu betrachten sei. Ein ähnliches Ergebnis hatten die vergleichenden Dichtigkeitsberechnungen über den Viehbestand. Dieser war in den meisten Fällen bei den Genossenschaftsmitgliedern ein teilweise wesentlich höherer als im Landesdurchschnitt, was unter Mitwirkung mancherlei anderer Umstände gewiß auf den günstigen Einfluß zurückgeführt werden darf, den die Genossenschaften auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder ausüben.

Die Zaubermittel aber, die dem Genossenschaftswesen es ermöglichten, aus dem am Rande des Unterganges stehenden ländlichen Mittelstande in zwei Jahrzehnten einen blühenden, wohlhabenden, für die nationale Volkswirtschaft gewichtigen Berufsstand zu machen, waren nicht allein, wie es nach obiger Schilderung den Anschein erweckt, das Geld und die Handelsfähigkeit, sondern vor allem die genossenschaftliche Idee, die das materielle Wohl nur als Mittel zur Hebung des geistigen und sittlichen Lebens gefördert wissen will. Es ist dies die soziale Mission, die Raiffeisen, der Vater des ländlichen Genossenschaftswesens, seinen Schöpfungen zugedacht hat. Diese höhere Auffassung von den letzten Zielen der Genossenschaften war und ist es, die eine große Anzahl vortrefflicher, selbstloser Menschen, denen das geistige und

---

1) Ebenda S. 109 und Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 2b S. 51 f.

2) Dr. H. Kretzschmar, Das ländliche Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Eine kritische Untersuchung zwanzigjähriger genossenschaftlicher Entwicklung, Stuttgart 1914.

leibliche Wohl ihrer Mitmenschen am Herzen lag, in den Dienst der genossenschaftlichen Arbeit stellte und die geistigen Führer auf dem Lande, die Pfarrer und Lehrer, die sich auch wohl als Bauernsöhne ein besonderes Interesse für die väterliche Scholle bewahrt haben, zur Mitarbeit heranzog. Deren geschulte Köpfe halfen über die ersten Verwaltungsschwierigkeiten hinweg. Diese höhere Idee genossenschaftlichen Wirkens ist wohl in der mächtigen Strömung übersättigter Friedenszeit, die mehr auf die Besserung der materiellen Lage Bedacht nahm, in den Hintergrund getreten und nur bei einer Minderheit wachgeblieben. Erst das furchtbare Erlebnis des Krieges hat diese Idee aufs neue erweckt und zwar in stark erweiterter Bedeutung, nicht als Hilfe für den einzelnen — der Bauer ist heute nicht mehr so arm wie vor 20 Jahren — sondern in dem Gemeinschaftsgefühl des großen Ganzen. Und das ist das Wesentliche: das Genossenschaftswesen ist nicht Theorie und unerfüllbares Ideal geblieben, wie etwa der Kommunismus und Sozialismus, sondern es steht in der Wirklichkeit als eine sichtbare machtvolle Tatsache vor uns, obwohl es seinen Höhepunkt noch lange nicht erreicht hat.

7. Stellung und Aufgabe der ländlichen Genossenschaften in der öffentlichen Ernährungswirtschaft.

Aus der vorstehenden geschichtlichen Betrachtung über die Entstehung und den Aufgabenkreis der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen haben sich, wie wir es in der Einleitung voraussagten, Stellung, Aufgabe und Wirksamkeit der Genossenschaften ganz wie von selbst ergeben. Kaum erscheint es nötig, noch darzulegen, daß diese Aufgaben, die die Genossenschaften ihrem Zweck entsprechend in der Vergangenheit mit Erfolg gelöst haben, denen ähnlich sind, welche heute die staatliche Bewirtschaftung der Nahrungsmittel fordert, und daß ihr örtlicher Aufbau dem entspricht, was gerade bei den staatlichen Organisationen als Mangel empfunden wird. Was die neuen in den erwähnten Erlassen angeordneten und empfohlenen behördlichen Wirtschaftsämter, -ausschüsse und -stellen wirken sollen, das haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften von jeher als ihr ureigenstes Arbeitsfeld betrachtet, im Kriege nicht minder als im Frieden. Was die Erlasse zur erfolgreichen Durchführung der kriegsernährungswirtschaftlichen Maßnahmen fordern, nämlich eingehende Fachkenntnis, kaufmännische Gewandtheit, Fühlungnahme mit dem einzelnen Landwirt, Vertrauen des Erzeugers zu der von ihm benötigten Organisation, preiswerte Beschaffung und gerechte Verteilung der vorhandenen Produktionsmittel, restlose Erfassung auch der kleinsten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der kleinsten Bauernwirtschaft, sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung, leichte unbehinderte Weiterleitung der Waren und einfachste Verbindung vom entlegensten Dorf bis

zur Großstadt, das alles finden wir in den ländlichen Genossenschaftsorganisationen bereits in langer Friedenszeit erworben, vorbereitet und ausgebaut. „Es ist für den Genossenschaftler eine wunderbare Genugtuung, festzustellen, wie die in den Erlassen aufgestellten Postulate beinahe Satz für Satz von der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation erfüllt werden", schrieb das Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt gelegentlich einer Besprechung der preußischen kriegswirtschaftlichen Organisationspläne im Frühjahr 1917[1]). Die Genossenschaftsorganisation streckt ihre äußersten Glieder weit ins flache Land bis zu den letzten Trägern der Landwirtschaft. In ihr besteht eine lückenlose Verbindung, die vom einzelnen Landwirt als Mitglied zur Genossenschaft, von dieser zum Zentralinstitut und von da weiter zur staatlichen Zentralstelle, Kriegsbehörde oder direkt zum Großkonsumenten, d. h. in die Großstadt führt. Der Unterbau bis ins platte Land, den die kriegswirtschaftlichen Organisationen vermissen lassen, hier ist er. Es ist die Einzelgenossenschaft, auf der die ganze Organisation ruht, die den einzelnen kleinen Landwirten nicht als Behörde, oder als vom Eigeninteresse beseelter privater Kaufmann gegenübertritt, sondern, von den Erzeugern selbst gebildet, in ihrer Hand sich befindet, die die Interessen und Wünsche der Erzeuger in der Handhabung des Geschäftes berücksichtigen muß. Sie steht daher in ganz anderer Fühlung mit den landwirtschaftlichen Erzeugern, als der Handel oder als Behörden. Sie ist darum wohl als Sammel- und Aufkaufstelle für landwirtschaftliche Erzeugnisse sehr geeignet. Das Zentralwareninstitut (Zentralgenossenschaft), dem die Einzelgenossenschaft angeschlossen ist, besorgt mit kaufmännisch geschultem Personal die erforderlichen Gefäße, Körbe, Säcke und sonstiges Verpackungsmaterial im gemeinsamen Bezug, verarbeitet die Stoffe mit allen Hilfsmitteln der Technik, Reinigungsmaschinen, Trocknungsapparaten usw., macht die Ware handelsfähig, organisiert den Bahntransport und übernimmt die Weiterbeförderung und den Absatz, ohne einen persönlichen Gewinn erzielen zu wollen. Es würde zu weit führen, darzulegen, welche Vorteile im einzelnen durch die Uebertragung der kriegsernährungswirtschaftlichen Arbeiten auf die Genossenschaftsorganisationen sich für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ergeben. Wir begnügen uns mit der Aufzählung der Vorteile auf dem großen und wichtigsten Gebiete der Brotversorgung durch eine Getreideabsatzgenossenschaft oder ein Zentralwareninstitut mit zahlreichen Kornhäusern, zerstreuten Kleinspeichern, mit allen neuzeitlichen technischen Einrichtungen versehen. Dort kann der Bauer sein Getreide, wie es von der Dreschmaschine kommt, ungereinigt anliefern und erspart somit Arbeit. Die Reinigung findet im Lagerhause mittels Maschinen statt, die Ausputzfrucht, das Unkraut, erhält er in geschrotetem Zustande, desgleichen das nicht zur Brotbereitung geeignete Getreide

1) Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt, 1917, Nr. 4.

als Viehfutter zurück. Der Bauer rechnet mit dieser Rücklieferung und gibt deshalb größere Mengen Getreide ab. Die maschinelle Heißlufttrocknung macht das Getreide sofort vermahlungs- und backfähig, so daß keine Zeit mit Lagerung verloren geht. Bei langer Lagerung aber wird durch die mit Trocknungsanlagen, Rieselböden usw. versehenen Lagerhäuser auch bei minderwertiger Ernte das Getreide vor dem Verderben geschützt, es womöglich noch verbessert. Der Bauer kann feuchtes, ja nasses Getreide aufliefern, das er sonst verfüttern müßte, also der Volksernährung verloren ginge. Er erhält, da das Getreide sofort automatisch auf Schüttböden befördert wird, seine Säcke gleich zurück, was bei dem Sackmangel sehr wertvoll ist. Der Bauer kann jederzeit seine Erzeugnisse abliefern, er ist nicht mehr an bestimmte Tage gebunden und kann gleich seine landwirtschaftlichen Bedarfsartikel (Dünger, Futtermittel), die vorrätig gehalten werden, mitnehmen und erspart so doppelte Fuhren und Zeit. Ferner erhält er gleich nach der Ablieferung sein Geld, was günstig auf die Lieferungsfreudigkeit wirkt, bringt ihm Zinsgewinn, macht wiederholte Gänge des Geldes wegen unnötig. Die Vereinigung der Anlieferung der Bedarfsartikel wie der Erzeugnisse, sowohl der öffentlich bewirtschafteten als der freien an einer Stelle, vereinfacht die Bewirtschaftung, erspart Zeit und Arbeitskräfte, während zugleich die behördlichen Stellen von umfangreichen und sehr schwierigen, Sachkenntnis erfordernden Arbeiten befreit werden. Die Trocknungsanlagen können als „Allestrockner“ auch zur Dörrung von Obst und Gemüse benutzt werden, wodurch viel Fallobst, das sonst verfaulen und den Schweinen zur Fütterung gegeben würde, für die Volksernährung gerettet wird. Wir haben hier nur die Vorteile des rein technischen Vertriebes der Erzeugnisse aufgezählt und die günstige Rückwirkung auf die Steigerung der Produktion, die Qualitätsverbesserung u. a. außer acht gelassen.

Ihrer Eignung und Fähigkeiten wohl bewußt, haben die Genossenschaftsverbände es nicht unterlassen, den Behörden bei der Erfüllung ihrer kriegswirtschaftlichen Aufgaben ihre Dienste anzubieten. Die Behörden aber haben von diesem Angebot anfänglich nur zögernd Gebrauch gemacht, erst als die Schwierigkeiten überhand nahmen, die Geschäfte ihnen über den Kopf wuchsen, und sie erfahren mußten, daß ihre kostspieligen Neueinrichtungen und Gründungen in bezug auf Fachkenntnis und kaufmännische Gewandtheit die ausgeschalteten Fachbetriebe ganz unvollkommen ersetzten, kamen sie zur Einsicht, alle verfügbaren und geeigneten bestehenden Einrichtungen auszunutzen und die Genossenschaften wie den Handel wieder zur Mitwirkung heranzuziehen, sei es als Kommissionär zur Verteilung der Artikel, sei es als Unteraufkäufer der Erzeugnisse. Da haben die Genossenschaften und ihre Zentralinstitute ihre Leistungsfähigkeit in großartiger Weise bekunden können. In ausgedehntem Maße haben sie sich an dem Aufkauf und der Lagerung des Getreides, der Verteilung der Futter- und Düngemittel, der Mehlverteilung, der Heeresversorgung und

anderen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen beteiligt. In zahlreichen Bezirken (Kreisen) waren sie die alleinigen Verteilungs-, Aufkaufs- und Ablieferungsstellen. Nicht geringer als ihre Leistungen war ihre Anpassungsfähigkeit, denn die neuen Aufgaben als Kommissionäre der verschiedensten Kriegsgesellschaften, sowie der Zentralstelle für Heeresverpflegung und als Beauftragte von Kommunalverbänden brachten große Umwandlungen, kostspielige Erweiterungen des Geschäftsbetriebes, Ersatzanlagen, Neuanlagen, Lagerhäuser, Trocknereien usw. mit sich. Der Geschäftsumfang vergrößerte sich in den betreffenden Zweigen um das Vielfache gegenüber den Umsätzen in früheren Jahren. Nach den Berichten des Reichsverbandes und Generalverbandes stieg der Umsatz ihrer 38 genossenschaftlichen Zentralwareninstitute von 401,3 Mill. M. im Geschäftsjahre 1913/14 auf 460,7 Mill. M. in 1914/15 und 758,6 Mill. M. im Geschäftsjahr 1915/16. Auch im Jahre 1916 haben sich die Geschäfte fortgesetzt erweitert.

Mit weiser und gerechter Hand haben diese genossenschaftlichen Institute die Sammlung und insbesondere Verteilung durchgeführt ohne Rücksicht darauf, ob dadurch hier und da Unzufriedenheit geweckt wurde. Gerade bei der Verteilungsarbeit der zur Verfügung stehenden Vorräte an landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln zeigt sich die Eignung der Genossenschaften für die Gemeinwirtschaft in besonderem Maße, wie sie der Handel nimmer besitzt. Letzterer behandelt die einzelnen, wie es ihm beliebt, die Zahlkräftigen werden als gute Freunde zuerst bedacht; ist die Ware vorteilhaft abgesetzt, so kümmert's den Händler nicht weiter, ob viele nichts erhalten haben, einzelne alles. Die Genossenschaft dagegen fragt bei jeder Zuteilung von Waren nicht nur, ob der Kunde (das Mitglied) zahlungsfähig ist, sondern ob die anderen nicht ebensoviel Bedarf und Anspruch haben. Ihr kommt es darauf an, allen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Solches Verfahren gewährleistet allein, daß der Zweck der öffentlichen Bewirtschaftung erreicht wird, ermöglicht die so notwendige, das ganze Volk umfassende Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft, wo einerseits keine Kräfte brachliegen, anderseits jeder einzelne nur in der Mitwirkung am Gemeinwohl gewertet wird.

Um die Bedeutung der Genossenschaften auf diesem Gebiete, wie auch auf dem der Erfassung und Heranschaffung von Nahrungsmitteln recht zu würdigen, muß man sich fragen, ob die staatliche Regelung und öffentliche Bewirtschaftung fast aller für die menschliche Ernährung in Betracht kommenden Stoffe nötig gewesen wäre, wenn zu Beginn des Krieges nur Genossenschaften und kein privater Handel bestanden hätten. Man muß fragen: wodurch ist die Festsetzung von Höchstpreisen nötig geworden? Doch nur durch einen Mißbrauch der durch den Krieg entstandenen Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage, Erzeugung und Verbrauch, durch Ausnutzung der Lage im eigenen Interesse, unter völliger Hintenansetzung des Gemeinwohls. Hat man je gehört, daß Genossenschaften

und gar ihre großen Zentralen, mit denen viele Hunderttausende von Landwirten mittelbar als Mitglieder der Einzelgenossenschaften arbeiten, sich Preistreibereien an den Warenbörsen haben zuschulden kommen lassen? Daß sie Waren zurückhielten, um mit der künstlich gesteigerten Knappheit die steigenden Preisangebote auszunutzen? Für die Genossenschaft, als rein wirtschaftlich-technisches Gebilde genommen, besteht natürlich die Möglichkeit eines Mißbrauchs ihrer Aufgabe durch Voranstellung des Eigeninteresses ihrer Mitglieder vor das Wohl des Ganzen. Aber aus psychischen Gründen ist es nicht so, kann es nicht so sein. Es liegt im Wesen der Genossenschaft, in der Genossenschaftsidee die Sorge für alle, ihre erfolgreiche Wirksamkeit gründet sich auf Gemeinsinn, auf den Grundsatz: „Einer für alle, alle für einen." Ihr Grundsatz ist es, möglichst vielen dienen, nicht aber möglichst viel verdienen. Beschränkt sich dieser auch zunächst nur auf den Mitgliederkreis, so kann er doch in der über den Kreis der Genossen hinausgehenden Wirksamkeit der Genossenschaft seine ethische Kraft nicht verleugnen. Aus den gleichen Gründen lag den Genossenschaften, als Höchstpreise festgesetzt wurden, die möglichst gerechte Güterverteilung am Herzen, während andere Kreise, vom Eigennutz getrieben, unter Mißachtung der Bedürfnisse des Volkes ihr Augenmerk darauf richteten, wie sich die Höchstpreise am leichtesten und ungefährlichsten umgehen ließen. Als mittätiges oder mitschuldiges Glied im Kettenhandel ist eine Genossenschaft schlechterdings nicht leicht denkbar. Als wiederum durch die Höchstpreisfestsetzung im Verein mit der Beschlagnahme der Waren jeglicher Verdienst begrenzt wurde, da fehlte dem Handel das Interesse daran, für Heranschaffung der Waren zu sorgen; und als die Schwierigkeiten begannen, die Landleute aus welchen Gründen nur immer keine weiteren Erzeugnisse abliefern wollten und es nichts mehr zu kaufen gab, da setzte der Handel aus, die organisierte Kleinarbeit der örtlichen ländlichen Genossenschaften, von ihren Zentralen in den Städten aus geleitet, beauftragt von den Behörden, insbesondere Kommunalbehörden, mußte eingreifen. Diese Kleinarbeit des Sammelns und Auffindigmachens kleiner und kleinster Mengen von Lebensmitteln, durch ständige Fühlungnahme mit den einzelnen Landwirten, durch umfassende persönliche Kontrolle von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus ist Arbeit, die dem Handel nicht liegt. Aufrufe, Aufklärungen, Versammlungen und sonstige kostspielige Unternehmungen zu dem Zweck, die Ablieferung von Nahrungsmitteln anzuregen und zu steigern, wie sie in dieser Kriegszeit in großem Umfange die Genossenschaftsorganisationen in ihren angeschlossenen Kreisen, bei ihren Mitgliedern und deren Angehörigen und Nachbarn, keine Kosten scheuend, veranstaltet haben, würden, vom privaten Handel ausgehend, niemals den gleichen Erfolg haben. Auch ist es nicht bekannt geworden, daß der Handel überhaupt diese Wege beschritten hätte. Er könnte es kaum. Diese

Wege können mit Erfolg nur die Organisationen der Bauern zu den Bauern gehen[1]).

Ebenso wichtig, ja wichtiger als die Erfassung und Heranschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine planmäßige Förderung der landwirtschaftlichen Produktion. Ein allgemeiner Produktionszwang in jeder Form wird, wie wir schon eingangs feststellten, von allen Sachkennern als undurchführbar bezeichnet. Die Erörterungen, die hierüber in allen mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Kreisen gepflogen worden sind, sind zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Zwang niemals auch nur annähernd eine gleiche Anstrengung bewirke, wie der freiwillige und freudige Einsatz aller Kräfte, daß die höchste Leistung nur auf Freiwilligkeit beruhe[2]). Das schließt nicht aus, daß durch eine planmäßige Förderungspolitik versucht wird, die landwirtschaftliche Erzeugung zu steigern. Die Förderungspolitik aber stand schon in Friedenszeiten in fast allen vorgeschlagenen Formen im Arbeitsprogramm der ländlichen Genossenschaften, den auf Freiwilligkeit beruhenden Organisationen der Selbsthilfe. Es war und ist ja gerade der Zweck des freiwilligen genossenschaftlichen Zusammenschlusses, die eigene Wirtschaft und damit die gesamte Produktion zu fördern durch Beschaffung der nötigen Produktionsmittel (billigen Betriebskredit, einwandfreie, preiswerte Futter- und Düngemittel, auserlesene Saatsorten), durch Aufklärung und Belehrung in der eigenen Fachpresse, in Aussprachen auf Verbands- und Vereinstagen und durch machtvolle Vertretung ihrer Interessen bei den Behörden. Der genossenschaftliche Zusammenschluß ermöglicht allein auch den kleinen bäuerlichen Besitzern die zur Förderung der Erzeugung so wünschenswerte vermehrte Anwendung von Kraftmaschinen (Motorpflügen, Dresch-, Drill-, Mäh- und Sämaschinen, Trieuren usw.) sowie von Elektrizität. Der Einzelne hat in der Regel nicht das Geld zur Anschaffung und würde auch die Maschinen niemals genügend ausnützen können. Während der Kriegszeit haben die ländlichen Genossenschaftsverbände diese Tätigkeit den Erfordernissen entsprechend ausgebaut, haben auch bei den amtlicherseits eingeschlagenen Wegen zur Förderung der Produktion, wie z. B. den Schweinemastverträgen, Lieferungsverpflichtungen, Preissicherungen usw., mit Erfolg mitgewirkt. Der Privathandel, dem das Geschäft Selbstzweck ist, kann weder zur Steigerung der Erzeugung etwas tun, noch diese verbilligen; desgleichen können auch Behörden, nachdem sie sich nie mit diesen Dingen befaßt haben, nicht auf einmal die Verhältnisse überschauen und das, was nottut, erkennen. Ist die Bereitwilligkeit und Freudigkeit

1) Vgl. hierzu: „Spar- und Darlehnskassenvereine im Dienste der Volksernährung". Landwirtsch. Gen.-Bl., 1916, Nr. 19, S. 319.

2) Vgl. Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft, Berlin 1917, S. 21. — Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1916. Nr. 20–30 (zahlreiche Beiträge).

der Landwirte die erste Voraussetzung zur Steigerung der Produktion, so muß gesagt werden, daß es nicht die Willigkeit erhält und hebt, wenn jeder einzelne, nachdem er jahrelang die Fürsorge für die Befriedigung seiner Wirtschaftsbedürfnisse vertrauensvoll seiner Genossenschaft überlassen hat, nun auf einmal mit uneingeweihten, in der Regel schwerfällig arbeitenden Behörden seine geschäftlichen Angelegenheiten erledigen soll.

Aber ganz ohne gewisse Zwangsmaßnahmen wird es dennoch nicht abgehen. Das hat die Kriegswirtschaft zur Genüge gezeigt. Da fragt es sich: Kann die Genossenschaft einen Zwang auf die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder ausüben? Kann sie von ihren Mitgliedern den Anbau bestimmter Sorten und Mengen verlangen, die Arbeiten überwachen und die Ablieferung der Erzeugnisse erzwingen? Haben die Genossenschaften auch auf diesem Gebiet Erfahrungen aus der Friedenszeit aufzuweisen? Auf letzteres kommt es an. Experimente sind genug gemacht worden, es muß, wie schon häufig betont, auf Vorhandenem aufgebaut, gesammelte Erfahrung nutzbar gemacht werden. Solche Erfahrung haben wir tatsächlich aus den letzten Friedensjahren in der jungen Ackerbauvereinsorganisation in Bayern, wie sie von dem Vorstand der Kgl. bayer. Saatzuchtanstalt in Weihenstephn, Prof. Dr. Kießling, angeregt und in beachtenswertem Umfange durchgeführt worden ist. Diese Organisation begnügte sich nicht mit der Bildung von technischen Ackerbau- und Saatbauvereinen, sondern suchte auch die bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften und die innerhalb der technischen Vereinsorganisation neugegründeten Genossenschaften[1]) in Produktionstechnik und Qualitätsbau zu beeinflussen. Es ist hier nicht der Ort, auf das großartige Arbeitsprogramm dieser Arbeitsvereinigung der technischen und landwirtschaftlichen Organisationen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zum Vorteil der landwirtschaftlichen Erzeugung näher einzugehen. Uns interessiert nur ein Teil dieser vielver-

1) Interessant ist es, daß wir hier Beispiele aus jüngster Zeit haben, wo die Unzulänglichkeit der landwirtschaftlichen Vereine für größere kaufmännische Geschäfte neben den landwirtschaftlich-technischen Aufgaben erkannt und zugestanden wird. Es heißt in dem unten aufgeführten Schriftchen von Kießling auf S. 21: „Außerdem wird aber bei verschiedenen Verbänden auch der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsartikeln, besonders Maschinen und Saatgut, in die Hand genommen, und ebenso der gemeinschaftliche Verkauf der Frucht. Das geht allerdings nur innerhalb gewisser Grenzen, weil den reinen Ackerbauvereinen die finanzielle Organisation fehlt. Deshalb arbeiten viele solcher Körperschaften auch mit Darlehnskassenvereinen und Lagerhausgenossenschaften rein wirtschaftlicher Struktur zusammen, eine Arbeitsteilung, die beiderlei Organisationen Vorteile bringt und eine sehr glückliche Lösung eines schwierigen Problems in der Gesamtorganisation bedeutet. Wo derartige genossenschaftliche Unternehmungen fehlten, wie z. B. im Ausgangsbezirk der Ackerbauvereine, wurde bei der Steigerung des Gerstenabsatzes aus den Vereinen heraus eine besondere Lagerhausgenossenschaft nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gebildet; andere Vereinigungen organisierten sich direkt als Genossenschaften mit beschränkter Haftung." L. Kießling, Ackerbauvereine und einschlägige Organisationsmaßnahmen zur Förderung des Acker- und Saatfruchtbaues. Heft 19/20 der vom gleichen Verfasser herausgeg. „Landw. Hefte", Berlin 1913.

sprechenden und bereits bewährten Maßnahmen, nämlich die amtliche Saatbauüberwachung bei Genossenschaften, wofür die Regierung eine von der Saatzuchtanstalt entworfene Grundregel vom 25. 9. 1909 mit Zusatzentschließung vom 26. 10. 1911 erließ. Die Genossenschaften, die sich beteiligen wollen, müssen sich bei der Anstalt anmelden und ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Saatgutbaues nachweisen; dabei wird in der Regel der einheitliche Anbau der betreffenden Saatfrucht und deren Züchtung in einem im Genossenschaftsgebiet oder benachbart gelegenen Zuchtgarten verlangt. Ferner müssen gute Einrichtungen zur Saatgutlagerung und -reinigung, z. B. Lagerhäuser, zur Verfügung stehen, und die Genossenschaftsleitung muß für die Hebung der gesamten Saatbautechnik wirken. Die Saatzuchtanstalt kann auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse aussichtslose Bewerbungen von vornherein abweisen. Andernfalls werden Felderbegehungen und Fruchtschauen unter Leitung der örtlich zuständigen wissenschaftlichen Berater organisiert, und außerdem finden durch einen Prüfungsausschuß unter Teilnahme eines Anstaltsbeamten noch Kontrollbesichtigungen statt. Die Mitglieder der Genossenschaften müssen einheitliche Sorten für jede Fruchtgattung anbauen. Satzungsgemäß wählt die Generalversammlung der Genossenschaft zur Ausführung der Züchtungsarbeiten und zur Anleitung der Mitglieder bei der Verbesserung der Produktionstechnik einen aus 3—4 Mitgliedern bestehenden Zuchtausschuß für mehrjährige Tätigkeit[1]). Dieser Zuchtausschuß hat die Aufgabe, die Durchführung der Züchtung nach den vorgeschriebenen Grundsätzen zu überwachen, für die erforderlichen Arbeitsleistungen und die gute Bewirtschaftung der Zuchtplätze zu sorgen, die Mittel dafür bereitzustellen und deren sachgemäße Verwendung zu veranlassen. Er entscheidet auch über Annahme und Ablehnung der abgelieferten Erzeugnisse zum weiteren Verkauf durch die Genossenschaft.

Nicht nur reine Zucht- und Saatbaugenossenschaften, sondern auch andere Genossenschaftsarten (Spar- und Darlehnskassenvereine, Bezugsgenossenschaften usw.) können sich an dieser Ackerbauorganisation beteiligen. So zählte der nordostbayrische Saatbauverband im Februar 1913 bereits 69 saatbautreibende Spar- und Darlehnskassen-Vereine und 3 große Lagerhausgenossenschaften mit zahlreichen Lagerhäusern, neben 508 Ackerbauvereinen. Die Verträge, welche die Genossenschaften mit ihren Mitgliedern abschließen, sind teilweise sehr streng. Das Mitglied muß sich unter anderem verpflichten, nicht die geringste Menge einer anderen als der ihm von der Genossenschaft übergebenen Saatfrucht anzusäen, nichts davon an dritte Personen abzugeben, dem Prüfungsausschuß für genossenschaftlichen Saatbau seine Felder im einwandfreien Zustand vor-

1) Vgl. Statut der Rübenzuchtgenossenschaft Ramlingen nebst Zuchtplan, abgedruckt in angegebener Schrift von Kießling, S. 52 f.

zuführen, nur bestimmte Sorten und Mengen anzubauen, die Herrichtung der Saat ganz nach dem Willen der Genossenschaft zu besorgen und die Ernte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auf eigene Gefahr sachgemäß aufzubewahren oder der Genossenschaft zur weiteren Verwendung zu übergeben.

Beschränkt sich diese Organisation auch nur auf die Saatgutbereitung und -züchtung, so zeigt sie doch, wie ausgedehnte Zwangsmaßnahmen, denen sich alle Mitglieder einer Genossenschaft aus freien Stücken unterwerfen, nicht nur denkbar, sondern bereits in Wirklichkeit mit Erfolg durchgeführt worden sind. In ähnlicher Weise haben ja die Genossenschaften in der Mastorganisation und in den Lieferungsverträgen gearbeitet, eine Ausdehnung solcher, sei es auf gemeinsamem freiwilligen Entschluß, sei es auf Einzelverträgen beruhenden Zwangsmaßnahmen auf andere Produktionsgebiete ist sehr wohl denkbar. Auch besteht bei der Mehrzahl der Verkaufsgenossenschaften ein Lieferungszwang.

Angesichts der während der Kriegszeit mehr als einmal äußerst schroff zutage getretenen und daher nicht zu bestreitenden Unzulänglichkeiten der behördlichen Kriegsorganisationen einerseits und des privaten Handels anderseits ist die Forderung erhoben worden, die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu ausschließlichen Trägern der staatlichen Bewirtschaftungsaufgaben in der Kriegs- wie Uebergangswirtschaft zu machen. Im Hinblick auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Genossenschaftsform an und für sich und auf ihre glänzende Bewährung in langer Friedenszeit und jetzt im Kriege, wie wir sie oben in großen Umrissen dargelegt haben, kann dieser Forderung eine gewisse Berechtigung nicht versagt werden. Es ist aber zu fragen, ob das, was in der Theorie und nachgewiesenermaßen in einer sehr großen Zahl von Einzelfällen für bestimmte Gegenden zutrifft, sich verallgemeinern läßt, d. h. ob die Entwicklung und Ausdehnung des Genossenschaftswesens in all seinen Gliedern so weit gediehen und der Idee gerecht geworden ist, um den Anforderungen einer das ganze Reich umfassenden öffentlichen Ernährungswirtschaft zu genügen. Wenn als das wichtigste Erfordernis der kriegsernährungswirtschaftlichen Organisationen ein Unterbau, der bis ins flache Land reicht, bezeichnet wird, so ist es klar, daß dieser Unterbau überall ein gleichmäßiger, gleich weit und tief greifender, lückenloser sein muß. In einer Besprechung über die Ernährungswirtschaft betonte Exzellenz v. Batocki im Februar 1917, daß die Organisation nicht beim Kommunalverband (Kreis) stehen bleiben dürfe, sondern weitergreifen müsse. Wir zählen in Deutschland 1206 Kommunalverbände, mithin gehen die 30000 ländlichen Genossenschaften weit über den Kommunalverband hinaus, im Durchschnitt entfallen rund 25 Genossenschaften auf einen Kommunalverband, eine recht große Zahl, die sich noch beträchtlich erhöht, wenn man nur die ländlichen Kommunalverbände in Betracht zieht. Nach den Aufzeichnungen des Reichsver-

bandes[1]) kam am 1. Juni 1916 im Deutschen Reiche eine landwirtschaftliche Genossenschaft auf 2258 Einwohner. Im Jahre 1896, also 20 Jahre früher, waren es 5814. Die ländlichen Genossenschaften haben demnach nicht nur mit dem Wachstum der Bevölkerung des Reichs Schritt gehalten, sondern sich im Verhältnis zur Bevölkerung ganz bedeutend vermehrt und ihren zahlenmäßigen Bestand mehr als verdoppelt. Berücksichtigt man nur die Orte bis zu 20000 Einwohnern, also nur die ländliche Bevölkerung, so entfielen zum gleichen Zeitpunkt nur 1476 Einwohner auf eine Genossenschaft. In den einzelnen Landesteilen zeigen sich indessen auffällige Unterschiede in der Verbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Im rechtsrheinischen Bayern kommen auf eine Genossenschaft nur 901 ländliche Bewohner, in Pommern 904, in Waldeck 921, in Baden 946, in Oldenburg 999, alles Gegenden mit ausgesprochen bäuerlicher Bevölkerung. Bedeutend schwächer ist die Besetzung mit Genossenschaften naturgemäß in Gebieten mit vorwiegendem oder doch stark vertretenem Großgrundbesitz, wie Königreich Sachsen und einigen thüringischen Staaten, wo über 5000 Landbewohner auf eine Genossenschaft entfallen, in Westpreußen und Rheinprovinz über 3000, in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Hessen-Nassau über 2000. Der Bestand an landwirtschaftlichen Genossenschaften, in Beziehung zur landwirtschaftlichen Fläche gesetzt, ergibt ein ähnliches Bild. Auf eine Genossenschaft kommen im Deutschen Reich 1211 ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche, gegen 3913 im Jahre 1896. Auch hier sind die Verhältnisse in den einzelnen Gegenden außerordentlich verschieden, sie schwanken von 433 ha in der Pfalz und 2675 ha im Herzogtum Anhalt.

Es sind rohe Durchschnittszahlen, aber sie zeigen, daß gerade in denjenigen Gegenden, in welchen wegen der Vielheit der bäuerlichen Betriebe, der Dichtigkeit der Bevölkerung, ein weit ausgreifender Unterbau, ein Netz von Sammel-, Beobachtungs- und Wirtschaftsstellen der zentralen Kriegsgesellschaften am nötigsten erscheint, die Genossenschaften dieses Netz schon geknüpft und über das flache Land ausgebreitet haben, wenn es auch noch nicht lückenlos ist. Die durchschnittliche Mitgliederzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reich kann mit 100 angesetzt werden, sie betrug Ende 1914 im Reichsdurchschnitt bei den Spar- und Darlehnskassen des Reichsverbandes 98, bei denen des Generalverbandes 108, bei den Bezugsgenossenschaften 117 und 85, bei den Molkereigenossenschaften 104 und 87. Die 30000 bestehenden Genossenschaften umfassen also in ihren rund 3 Millionen Mitgliedern mehr als die Hälfte der deutschen Landwirte, aber doch nur einen Teil. Weder gehören der Ortsgenossenschaft

---

1) Jahresbericht des Anwalts des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Zeit vom 1. Juni 1915 bis 31. Mai 1916. (Teil 1 des Jahrbuches für 1916, S. 19.)

alle Ortsangesessenen an, noch befindet sich bereits in jedem Dorf eine Genossenschaft. Die gewaltige Entwicklung, die das Genossenschaftswesen in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat, hat noch nicht ihr Ende erreicht, man möchte sagen, der Krieg ist zu früh gekommen, ehe das Genossenschaftswesen seinen Ausbau vollendet, das Ziel des Finanzministers von Miquel, daß jedes Dorf seine Genossenschaft habe, erreicht hatte, das Ziel, worauf auch der Vertreter des Kriegsernährungsamts, Direktor v. Oppen, auf der Kriegstagung des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland am 10. Januar 1917 im Preußischen Abgeordnetenhause zu Berlin hinwies: „Vielleicht wäre die ganze Frage der Regulierung, der Aufbringung, der Verteilung der Produkte längst zur Zufriedenheit gelöst, wenn jeder Ort im großen deutschen Vaterlande wirklich genossenschaftlich durchorganisiert wäre. Wie würde sich die Aufbringung von Fett, die Verteilung dessen, was auf die Landwirtschaft entfällt — ich denke an künstlichen Dünger, an die Verteilung von Kriegsgefangenen auf die einzelnen Wirtschaften — viel leichter organisieren lassen, wenn in jedem Orte eine vollständige, alle Besitzer umschließende, von echtem genossenschaftlichen Geist durchdrungene Genossenschaft vorhanden wäre!" Dieses Ziel haben die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen noch nicht erreicht. Es ist darum von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden, Zwangsgenossenschaften zu bilden, denen sämtliche Landwirte beizutreten hätten und denen große Machtbefugnisse zur Ueberwachung der Landwirtschaft verliehen werden sollten. Aber ebenso, wie der Produktionszwang als undurchführbar bezeichnet wurde, so ist auch von der Errichtung von Zwangsgenossenschaften nichts zu erwarten, der Zwang ist der Tod jeglicher Unternehmungslust von jeher gewesen. Die jetzt schon beklagte und stark empfundene Lähmung unseres Wirtschaftslebens, insbesondere unserer Nahrungsmittelversorgung, würde nur noch größer werden. Es gibt eine große Zahl von Menschen, die der Arbeit in der Genossenschaft aus welchen Gründen nur immer hinderlich sind[1]). Es bleibt deshalb in der kommenden Friedenszeit eine der bedeutendsten wichtigsten Aufgaben der ländlichen Genossenschaftsorganisationen, sich weiter und zwar einheitlich auszubauen, unter Vermeidung weiterer Zersplitterung, vielmehr durch Verschmelzung des unnütze Kosten und doppelte Arbeit verursachenden Nebeneinanderbestehens auf den gleichen Zweck gerichteter Vereinigungen.

Wie wir schon einmal betonten, muß sich die gegenwärtige öffentliche Ernährungswirtschaft an das Bestehende halten, an das Vorhandene. Wollte man das Heil in der Gründung neuer Genossenschaften erblicken, statt in behördlichen Wirtschaftsstellen, so verfiele man in den gleichen Fehler der Uebertragung wichtiger

1) Vgl. hierüber die Reihe von Aufsätzen: „Zwangsgenossenschaften" im „Landwirtschaftl. Genossenschaftsbl.", 1915, Nr. 12, und 1916, Nr. 2.

Bewirtschaftungsaufgaben auf Organe, denen die nötige Erfahrung und Vertrautheit fehlt. Auch hier genügt nicht die Eignung der Genossenschaftsform an sich, sondern es muß eine reiche Fachkenntnis und kaufmännische Gewandtheit vorhanden sein, die nur auf Grund langjähriger Erfahrung erworben werden kann. Darum können als Träger der kriegs- wie der übergangswirtschaftlichen Maßnahmen nur ältere, erfahrene, wirtschaftlich erstarkte Genossenschaften in Betracht kommen, d. h. also nur ein Teil, allerdings der bei weitem größte Teil der bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften. Zweifellos ist ein kleiner Teil nicht in der Lage, schwere verantwortungsvolle Aufgaben der Kriegswirtschaft durchzuführen; gerade den jüngsten, aber auch vielen älteren Genossenschaften fehlen bei dem durch den Krieg verursachten Männermangel die geeigneten, eingearbeiteten, erfahrenen und fähigen Männer zur Leitung. Aber die Grundlagen zur Mitwirkung bei diesen oder jenen Aufgaben, insbesondere den leichteren des Einsammelns kleiner Mengen von Nahrungsmitteln, bei der Förderung der Produktion durch Heranschaffung von Produktionsmitteln, mit Unterstützung der Genossenschaftszentralen mit Geld und Rat, der Ueberwachung der Erzeugung und ähnlichem, sind bei allen Genossenschaften ohne Ausnahme vorhanden, so daß ihre Heranziehung durch die Behörden, Kriegswirtschaftsämter, Kreisverwaltungen in größerem Umfange als bisher der gesamten öffentlichen Ernährungswirtschaft nur zum Vorteil gereichen dürfte.

Von gleichen Gesichtspunkten geleitet, hat auch der „Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände" unter Ablehnung jeglicher auf Zwangsgenossenschaften gerichteten Bestrebungen den zuständigen Reichs- und Landesbehörden Vorschläge über die Heranziehung der Genossenschaften zu kriegswirtschaftlichen Aufgaben gemacht[1]). In den Vorschlägen werden Zwangsverbände der Erzeuger mit der Aufgabe, die Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sicherzustellen, als zweckdienlich und notwendig bezeichnet, aber zugleich betont, daß auch diese Verbände nicht in der Lage sein würden, die geschäftliche Erledigung dieser Aufgabe selbst zu übernehmen, da die Erfahrung, die Warenkunde, die Kenntnis der Personen und Wirtschaftsverhältnisse, die die Genossenschaften und der eingeführte Handel besitzen, nicht entbehrt werden können. Dafür sollten besondere Geschäftsstellen unter Mitwirkung der Genossenschaftsorganisationen errichtet werden. Die Geschäftsstelle ist nur geschäftlich tätig, jegliche Ausübung von Zwang zur Ablieferung ist allein Sache der Zwangsverbände. Auch soll keine Genossenschaft gegen ihren Willen zur Uebernahme der Obliegenheiten einer Geschäftsstelle gezwungen werden, wie auch ein Beitrittszwang nicht ausgeübt werden darf auf Landwirte, die der als Geschäftsstelle dienenden Genossenschaft nicht als Mitglieder angehören, aber an sie im Auftrage des

1) Vgl. „Blätter für Genossenschaftswesen", 1917, Nr. 13.

Zwangsverbandes ihre Erzeugnisse abliefern müssen. Die durch die Organisation der Zwangsverbände und ihre geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten der Geschäftsstellen sind im Umlageverfahren zu decken. Bei Abwicklung des Geldverkehrs sind die am Ort oder im Bezirk des Zwangsverbandes bestehenden Kreditgenossenschaften und Spar- und Darlehnskassen nicht minder als die öffentlichen Kreditinstitute zu berücksichtigen.

Diese Vorschläge von authentischer Seite decken sich ganz mit dem Ergebnis unserer Untersuchung und weisen den Genossenschaften innerhalb der öffentlichen Ernährungswirtschaft den Platz an, der ihnen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ihren Fähigkeiten und Eigenschaften zukommt. Sie dürften auch den beteiligten Behörden die Richtlinien geben, die im Genossenschaftswesen ruhenden Kräfte und gesammelten Erfahrungen in vorteilhaftester Weise der ganzen Kriegswirtschaft dienstbar zu machen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[7. Fortsetzung[1]).]

(Die Monate Dezember 1916 bis März 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

Vorbemerkung: Die sieben bisher veröffentlichen Uebersichten sind erschienen in Bd. 49, S. 52–76 f. (von Kriegsausbruch bis Ende November 1914), Bd. 50, S. 44–68 (Dezember 1914 bis März 1915), Bd. 50, S. 313–335 (April bis Juli 1915), Bd. 51, S. 349–375 (August bis November 1915), Bd. 52, S. 215–238 (Dezember 1915 bis März 1916), Bd. 53, S. 65–80 und 183–211 (April bis Juli 1916), Bd. 54, S. 164–180 und 304–322 (August bis November 1916)[2]).

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916. Vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1313). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung vom 6./24. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 200 f.) zulassen. (Vgl. ferner Bekanntmachung vom 5. August 1916, Bd. 54, S. 167, 13. September 1916, Bd. 54, S. 304.)

Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1314 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Kartoffelerzeuger dürfen vom 1. Januar bis 28. Februar 1917 für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen 1 Pfd., in der übrigen Zeit $1\frac{1}{2}$ Pfd. auf Kopf und Tag verwenden (bisher nach Bekanntmachung vom 14. Oktober 1916, vgl. Bd. 54, S. 313, durchweg $1\frac{1}{2}$ Pfd., nach Bekanntmachung vom 7. Februar 1917 durchweg nur noch 1 Pfd.); der Tageskopfsatz der übrigen Bevölkerung wird für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab auf höchstens $\frac{3}{4}$ Pfd. (bisher 1 Pfd.) herabgesetzt, Schwerarbeiter können vom 1. Januar 1917 ab bis zu $1\frac{1}{4}$ Pfd. (bisher 1 Pfd.), nach Bekanntmachung vom 7. Februar nur noch $\frac{3}{4}$ Pfd. tägliche Zulage erhalten. Die Verfütterung von Kartoffeln wird auf ungesunde und ganz kleine Kartoffeln beschränkt, nach Bekanntmachung vom 7. Februar 1917 dürfen nur noch zur menschlichen Nahrung ungeeignete Kartoffeln, die weder getrocknet noch verarbeitet werden können, verfüttert werden. Die Provinzial- und Landeskartoffelstellen haben für die Kommunalverbände mit einem Fehlbedarf die erforderlichen Kartoffelmengen sicherzustellen. Vgl. die weitere ergänzende Bekanntmachung vom 24. März 1917 unten Fortsetzung. Die Bekanntmachungen vom 2. August und 14. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 164 und S. 313) werden aufgehoben. (Vgl. wegen Kartoffeln die Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 71, und 2. August 1916, a. a. O., ferner Bekanntmachung

---

1) Die zweite Hälfte dieser 7. Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf sie wird im Folgenden mit dem Vermerk: „unten Forts." verwiesen werden.

2) Vgl. auch die Vorbemerkung in Bd. 49, S. 52 und Bd. 53, S. 597.

vom 2. Februar 1917, unten Forts., 19. März, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts., 24. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über **Kohlrüben**. Vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1316 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

I. Beschlagnahme. Sämtliche im Reiche vorhandenen Kohlrüben werden zugunsten des Kommunalverbandes (vgl. aber Abs. II Satz 1), in dem sie sich befinden, beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen Besitzer von Kohlrüben diese zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigen verwenden. Die Verfütterung ist an bestimmte Grenzen (täglich 1/2 v. H. der Vorräte) gebunden und bedarf außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes.

II. Enteignung. Falls die Kohlrüben nicht freiwillig an den Kommunalverband oder die Reichskartoffelstelle veräußert werden, können sie durch Anordnung der zuständigen Behörde für die Reichskartoffelstelle enteignet werden. Dem Besitzer ist auf Tag und Kopf seiner Wirtschaftsangehörigen für die Zeit bis zum 1. April 1917 1 Pfd. zu belassen. Bei der Enteignung wird der unter Berücksichtigung des Höchstpreises (vgl. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54 S. 316) angemessene Uebernahmepreis um 1 M. für den Zentner gekürzt.

III. Bewirtschaftung der Kohlrüben und Verbrauchsregelung. Die Reichskartoffelstelle hat für die Deckung des Bedarfs an Kohlrüben, die als Ersatz für fehlende Kartoffeln erforderlich sind, zu sorgen. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Provinzial- und Landeskartoffelstellen und der Kommunalverbände bedienen. Die Kommunalverbände, denen durch die Reichskartoffelstelle Kohlrüben zugewiesen werden, haben, falls dies nicht bereits von übergeordneten Stellen geschieht, deren Verbrauch in ihrem Bezirke zu regeln. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß zwei Teile Kohlrüben einem Teile Kartoffeln gleichstehen.

IV. Schlußbestimmungen. Die Landeszentralbehörden erlassen die Ausführungsbestimmungen. Weiter werden Strafbestimmungen erlassen.

(Vgl. wegen Gemüse die Bekanntmachung vom 5. August 1916, Bd. 54 S. 166 und vom 29. März 1917, unten Forts., wegen Kohlrüben insbesondere auch die Bekanntmachung vom 25. August 1916, Bd. 54 S. 173/166 und 19. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über die **Durchfuhr von Eiern**. Vom 1. Dezember 1916 (RGBl. S. 1322). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 299).

Die Durchfuhr von Eiern wird verboten. (Vgl. wegen Eiern Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, und 12. August 1916, Bd. 54 S. 168.)

Bekanntmachung betr. die **Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften**. Vom 3. Dezember 1916 (RGBl. S. 1323). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für die Wintermonate November 1916 bis April 1917 werden die Mindestsätze von monatlich 15 auf 20 M. für die Ehefrauen und von 7,50 M. auf 10 M. für die sonstigen Berechtigten erhöht. Auch erhalten die Familien der aus dem Heeresdienste entlassenen Manschaften nach dem Tage der Entlassung noch eine Halbmonatsrate als außerordentliche Unterstützung (vgl. Bekanntmachung vom 21. Januar 1916, Bd. 52, S. 22)

Bekanntmachung über **Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18**. Vom 2. Dezember 1916 (RGBl. S. 1324 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden zunächst eine Reihe von Preisvorschriften erlassen, und zwar (durch Bekanntmachung vom 2. März 1917 etwas erhöhte) Mindestpreise für Zuckerrüben und ein fester Preis (18 M. für 50 kg frei Magdeburg, durch Bekanntmachung vom

2. März 1917 auf 22 M. erhöht —) für Rohzucker. Rüben verarbeitende Zuckerfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1917 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahre 1917/18 dürfen bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden. Bereits abgeschlossene Verträge sind nichtig. Weiterhin wird die Rücklieferung von zuckerhaltigen Futtermitteln seitens der Zuckerfabriken an die Landwirte geregelt. Für Schnitzel und Melasse, die im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden (vgl. hierzu Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 309), werden Uebernahmepreise festgesetzt. — Vgl. auch Bekanntmachung vom 14. September 1916, Bd. 54, S. 179 f.

Verordnung über **Höchstpreise für Hafer und Gerste**. Vom 4. Dezember 1916 (RGBl. S. 1327 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der durch Bekanntmachung vom 18. September (vgl. Bd. 54, S. 304 f.) für die Zeit vom 1. Oktober 1916 ab festgesetzte Haferhöchstpreis von 280 M. (vorher nach Bekanntmachung vom 24. Juli 1916 : 300 M., vgl. Bd. 53, S. 208) für die Tonne soll noch bis zum 31. Januar 1917 (nach Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 bis 30. April 1917) gelten; für die spätere Zeit soll er 250 M. betragen; für Heereslieferungen gelten besondere Bestimmungen. Ebenso soll der durch Bekanntmachung vom 18. September 1916 (vgl. Bd. 54, S. 305) für die Zeit vom 1. September 1916 ab festgesetzte Gerstenhöchstpreis von 280 M. (vorher nach der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916: 300 M., vgl. Bd. 53, S. 207) für die Tonne noch bis zum 10. Dezember 1916 gelten; für die spätere Zeit soll er gleichsfalls 250 M. betragen. Durch Bekanntmachung vom 19. März 1917 (vgl. unten Forts.) sind beide Höchstpreise auf 270 M. festgesetzt worden.

Gesetz über den **vaterländischen Hilfsdienst**. Vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333 ff.). Mit Uebergangsbestimmungen vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1410 f.) und Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411 ff.) 30. Januar 1917 (RGBl. S. 85 ff. und 87 ff.) und 1. März 1917 (RGBl. S. 202 ff.).

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet. Als vaterländischer Hilfsdienst gilt die Tätigkeit bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung Bedeutung haben, soweit die Zahl der beschäftigten Personen das Bedürfnis nicht übersteigt. Ueber die zwischen dem 30. Juni 1857 und 31. Dezember 1869 geborenen und nach vorstehenden Bestimmungen noch nicht im Hilfsdienst beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen haben die Ortsbehörden nach Bekanntmachung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 202 ff.) Listen zu führen. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim preußischen Ministerium errichteten Kriegsamt ob. Ueber die Bedürfnisfrage bei Behörden und behördlichen Einrichtungen und die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, entscheiden die zuständigen Zentralbehörden oder das Kriegsamt (die Angabe der Einzelheiten würde hier zu weit führen); über die Bedeutung sonstiger Betriebe usw. und die Bedürfnisfrage bei ihnen entscheiden besondere, aus je einem Offizier, zwei höheren Staatsbeamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzte Ausschüsse. Von solchen Ausschüssen (vgl. wegen ihrer auch die Ausführungsbestimmungen) wird mindesten je einer für jeden Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos gebildet. Gegen die Entscheidung eines Ausschusses findet Beschwerde an eine beim Kriegsamt einzurichtende, ähnlich wie die Ausschüsse zusammengesetzte Zentralstelle statt.

Die noch nicht im Hilfsdienst beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum Hilfsdienst herangezogen werden. Die Heranziehung erfolgt in der

Regel zunächst durch eine allgemeine Aufforderung zur freiwilligen Meldung. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines besonderen Ausschusses (nicht zu verwechseln mit den oben erwähnten Ausschüssen, die Beschwerdeinstanz für die letzterwähnten Ausschüsse sind), der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus je einem Offizier, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, aufgerufen. Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat eine als Hilfsdienst anerkannte Beschäftigung zu suchen; nötigenfalls findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt. Hierbei ist auf die bisherigen Verhältnisse des Hilfsdienstpflichtigen, insbesondere bezüglich der Entlohnung nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, auch findet Beschwerde statt (vgl. das oben in Klammern Stehende). Im Hilfsdienst beschäftigte Hilfsdienstpflichtige dürfen von neuen Arbeitgebern nur mit Zustimmung des vorigen Arbeitgebers in Beschäftigung genommen werden. Wird die beantragte Zustimmung verweigert, so steht dem Hilfsdienstpflichtigen Beschwerde an einen besonderen Ausschuß (wiederum nicht identisch mit den bisher erwähnten Ausschüssen) zu, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine die Zustimmung des Arbeitgebers ersetzende Bescheinigung ausstellt; als wichtiger Grund gilt u. a. Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

In allen für den Hilfsdienst tätigen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen und nötigenfalls errichtet werden; gleiche Bestimmungen gelten in entsprechenden Fällen für Angestellte. Bei Streitigkeiten über Lohn- und sonstige Arbeitsbedingungen können unter Umständen die Ende vorigen Absatzes erwähnten Ausschüsse als Schlichtungsstellen angerufen werden. Die Hilfsdienstpflichtigen sind in der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt. Nach Verordnung vom 24. Februar 1917 unterliegen die im Hilfsdienst Beschäftigten (vgl. Einzelheiten unten Forts.) der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bekanntmachung betr. Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916 (RGBl. S. 1341). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Rückstände verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist. (Vgl. hierzu auch Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, RGBl. S. 845.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916 (RGBl. S. 1342). Auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 519).

Die genannte Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 191) tritt außer Kraft. Vgl. wegen Schuhwaren Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, unten S. 84 f.

Bekanntmachung betr. Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916 (RGBl. S. 1343 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Besitzer von Darren einer bestimmten Mindestgröße müssen der Zentralstelle für das Trocknungswesen Angaben über Art, Lage, Größe, Leistungsfähigkeit u. ä. m. ihrer Darre machen. Auch müssen sie Betriebsübersichten führen.

Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916 (RGBl. S. 1345). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Vorschrift. (Vgl. wegen der Regelung des Verkehrs mit Web- usw. Waren im übrigen die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 (Bd. 54, S. 317) und 23. Dezember 1916, unten S. 82.)

Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (RGBl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916 (RGBl. S. 1347 ff.) Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Es handelt sich um Ausführungsvorschriften für die Uebertragung von Malzkontingenten. (Vgl. im übrigen Bd. 54, S. 310 f., ferner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916, unten S. 81.)

Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916 (RGBl. S. 1351 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Bierbrauereien sind verpflichtet, ihre Gesamterzeugung an Bottichhefe (Kernhefe) an den Verband Deutscher Brauereihefe-Trocknungsanstalten zu liefern. Es wird ein bestimmter Uebernahmepreis festgesetzt. Der Verband hat für Verarbeitung der übernommenen Hefe auf Nährhefe oder Nährmittelerzeugnisse zu sorgen; der Absatz der Erzeugnisse hat nach den Weisungen des Kriegsernährungsamtes zu erfolgen. Er hat mit dessen Genehmigung Verkaufspreise für die Erzeugnisse festzusetzen. (Vgl. wegen Bierhefe die Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 24. März 1916, Bd. 52, S. 236, 26. März 1916, Bd. 52, S. 236 f., 6. Juni 1916, Bd. 53, S. 185 f., 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 308.)

Bekanntmachung betr. die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916 (RGBl. S. 1355 f.). Auf Grund des Ges vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Mit bestimmten Ausnahmen (insbesondere Lebensmittelgeschäfte!) sind alle offenen Verkaufsstellen um 7, Sonnabends um 8 Uhr abends zu schließen. Gastwirtschaften, Kaffees, Theater usw. sowie öffentliche Vergnügungsstätten aller Art sind um 10 Uhr abends zu schließen. Die Landeszentralbehörden können einzelne Ausnahmen bis zur Zeit von 11½ Uhr zulassen. Die Beleuchtung der Schaufenster, Läden usw. ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern ist verboten. Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken. Straßenbahnen haben ihren Betrieb weitmöglichst einzuschränken. Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen. Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.

Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Es werden Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch festgesetzt. Die Kommunalverbände bzw. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern können den Verkehr mit Pferdefleisch regeln, falls dies nicht bereits von übergeordneten Stellen geschehen ist. Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1360 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verordnung vom 29. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 198, auch Bd. 50, S. 352 f.) wird auf Ackerbohnen und Peluschken und Gemenge ausgedehnt, in dem sich Hülsenfrüchte befinden; für diese Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt. Für Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Höchstpreise schon

jetzt um 10 M. für den Doppelzentner erhöht. Die Bestimmungen über Saatgut erfahren eine weitere Verschärfung. Vgl. hierzu noch Bekanntmachung vom 23. März 1917, unten Forts. (Vgl. wegen Hülsenfrüchten weiter Bekanntmachung vom 25. Juli 1916, Bd. 53, S. 208, 30. August 1916, Bd. 54, S. 174.)

Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1362 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. Augnst 1914 (RGBl. S. 327).

Die einstweilige Wahrnehmung von Amtsgeschäften der Gerichtsschreiber kann Frauen übertragen werden.

Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1363 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsaufsicht. Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Soweit das Konkursverfahren im Falle der Ueberschuldung stattfindet, kann der Antrag auch gestellt werden, wenn infolge des Krieges eine Ueberschuldung eingetreten ist. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Ueberschuldung nach Wegfall der Kriegsverhältnisse behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Die Geschäftsführung des Schuldners wird durch eine oder mehrere Aufsichtspersonen unterstützt und überwacht, unter Umständen auch ganz durch diese übernommen oder anderen Personen übertragen. Der Schuldner erleidet gleichzeitig umfangreiche Einschränkungen seiner Verfügungsmacht. Die vorhandenen Mittel sind zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden, soweit sie nicht vom Schuldner zu einer bescheidenen Lebenshaltung benötigt werden. Die Geschäftsaufsicht hat die Wirkung, daß während ihrer Dauer das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden darf. Ebensowenig können Arreste und Zwangsvollstreckungen stattfinden u. ä. m. Von dem Verfahren werden alle persönlichen Gläubiger betroffen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Schuldner haben, mit bestimmten Ausnahmen (Gläubiger, die im Falle eines Konkurses aussonderungs- und absonderungsberechtigt sein würden — u. a. m.).

II. Verfahren. Die lediglich formellrechtlichen Vorschriften dieses Absatzes sind hier im allgemeinen nicht von Interesse. Von Bedeutung ist jedoch u. a., daß während der Dauer der Geschäftsaufsicht auf Antrag des Schuldners auch ein Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses geschlossen werden kann. Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn der Schuldner es beantragt oder ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

III. Schlußvorschriften. Es wird eine Reihe von Sondervorschriften für Nachlässe und andere Sonderfälle erlassen. Die Verordnung vom 8. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 61) wird aufgehoben.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916/28. August 1916 (RGBl. S. 766/970). Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1381). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 307).

Unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken sollen keine Zusatzkarten mehr erhalten. (Vgl. wegen Seife die Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72 f., 21 Juli 1916, Bd. 53, S. 206, und Bekanntmachung vom 28. August 1916, Bd. 54, S. 173, sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1383 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Deutsche, die während des gegenwärtigen Krieges in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, werden gegen Krankheit versichert, wenn sie bei einer gleichen Beschäftigung im Inland der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegen würden. Für die freiwillige Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Wegen Hilfsdienstpflichtiger vgl. die Verordnung vom 24. Februar 1917 unten Forts. Das Gleiche gilt für Angehörige der verbündeten und neutralen Staaten. Diese Bestimmungen können auf unmittelbare Beschäftigungsverhältnisse zur Heeres- und Marineverwaltung, auf Beschäftigungsverhältnisse für Zwecke der verbündeten Heere u. a. m. ausgedehnt werden. Im Ausland gewährt die Heeres- oder Marineverwaltung die Krankenhilfe; die zuständige Krankenkasse (hierüber eingehende Bestimmungen!) erstattet die Kosten. (Vgl. wegen Krankenversicherung auch Bekanntmachung vom 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 190, 2. November 1916, Bd. 54, S. 318, 16. November 1916, Bd. 54, S. 320, 25. Januar 1917, unten Forts., 24. Februar 1917, unten Forts., und 1. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Industrieerzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1386). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im besetzten feindlichen Gebiet erzeugte Eisenwerkzeuge, Maschinen, sonstige aus Eisen hergestellte Gegenstände u. ä. m. bleiben bis auf weiteres zollfrei. (Vgl. Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221 f., 12. Oktober 1916, Bd. 54, S 312, und vom 21. Dezember 1916, unten S. 81 f., ferner auch Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Befreiung von Pfandbriefen der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen von der Reichsstempelabgabe. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1386 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Pfandbriefe der ritterschaftlichen Kreditanstalten in Preußen, nach Bekanntmachung vom 29. März 1917 auch Pfandbriefe und Kommunal-Schuldverschreibungen inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bleiben unter bestimmten Bedingungen von der Reichsstempelabgabe befreit, wenn sie lediglich zu dem Zwecke ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind, um bei einer Darlehnskasse (vgl. Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 59) zwecks Anschaffung von Reichskriegsanleihe verpfändet zu werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 13. September 1914, Bd. 49, S. 66.)

Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere. Vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1387 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Erleichterungen bezüglich der durch das Reichsstempelgesetz und das Abänderungsgesetz dazu vom 3. Juli 1913 festgesetzten Stempelpflicht für Veräußerungen usw. ausländischer Wertpapiere gewährt. Die Anführung von Einzelheiten würde hier zu weit führen.

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 15. Dezember 1916 (RGBl. S. 1389). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Es handelt sich um eine unwesentliche Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 311 f.).

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1391). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 72 — Ablieferungspflicht an die Zentral-Einkaufsgesellschaft —) kann auch auf andere Milcherzeugnisse sowie auf Nährmittel, die Dauermilch enthalten, ausgedehnt werden. Der Reichskanzler hat von dieser Befugnis durch die folgende Bekanntmachung Gebrauch gemacht, die auch die Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art (vgl. die bisherige Bekanntmachung vom 13. Oktober 1916, Bd. 54, S. 313) verbietet. (Vgl. auch die ergänzende Bekanntmachung vom 5. Januar 1917, unten S. 85.)

Bekanntmachung über die Einfuhr und Durchfuhr von Milcherzeugnissen aller Art. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1392). Auf Grund der vorigen Bekanntmachung.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der vorstehenden Bekanntmachung eingearbeitet.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1393). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 1394 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden Hersteller-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreise für Zündhölzer festgesetzt. Die Höchstpreise gelten jedoch nicht für aus dem Auslande eingeführte Streichhölzer. Vgl. wegen dieser die Bekanntmachung vom 26. Februar 1917, unten Forts. Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Dem Verein deutscher Zündholzfabrikanten liegt es ob, den Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung auf die einzelnen Hersteller umzulegen.

Bekanntmachung betr. Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1396 ff) Mit Ausführungsbestimmungen vom 17. Dezember 1916 (RGBl. S. 1398 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Kauf- oder Lieferungsverträge eines Deutschen mit englischen, französischen oder italienischen Staatsangehörigen können auf Antrag des Deutschen für aufgelöst erklärt werden. Für Streitigkeiten über die Einwirkung des Krieges auf Rechte und Pflichten aus einem zwischen einem Deutschen und einem Angehörigen eines feindlichen Staates geschlossenen Vertrage wird ein besonderer Gerichtsstand in Deutschland festgesetzt.

Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1400 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). Mit Ausführungsbestimmungen vom 23. Februar 1917 (RGBl. S. 183 ff.).

Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland sind, soweit sie bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betr. Lande bestanden haben, (mit bestimmten Ausnahmen) anzumelden. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916, Bd. 54, S. 172, und 28. Oktober 1916, Bd. 54, S. 316/172, ferner Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1402).

Der Zuschlag wird für die Zeit vom 20. November 1916 ab auf 75 v. H. (nach Bekanntmachung vom 30. August 1916: 50 v. H.) festgesetzt. Durch Bekanntmachung vom 23. Februar 1917 ist der Zuschlag auf die Zeit vom 1. September 1916 ab zurückdatiert.

Verordnung über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 16. Dezember 1916 (RGBl. S. 1403 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch Bekanntmachung vom 7. Oktober 1916 (vgl. Bd. 54, S. 310 f.) auf 48 v. H. der im entsprechenden Kalendervierteljahre 1912 und 1913 verwendeten Malzmenge beschränkte Malzverwendung wird weiter auf 25 v. H. (für das rechtsrheinische Bayern auf 35 v. H.) eingeschränkt. Für kleinere Brauereien werden Vergünstigungen vorgesehen. Vgl. wegen Malz Verordnung vom 4. Mai 1916, Bd. 53, S. 75 f., 18. Mai 1916, Bd. 53, S. 78, 8. September 1916, Bd. 54, S 177, 7. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310 f., 8. Dezember 1916, oben S. 77.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916 (RGBl. S. 1405 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 417).

Die durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (vgl. Bd. 53, S. 183) festgesetzten und durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 198) abgeänderten Höchstpreise für Soda werden erhöht.

Gesetz zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes. Vom 17. Dezember 1916 (RGBl. S. 1407).

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- usw. Versicherungen sind bei Feststellung des Vermögensstandes über bestimmten Mindestgrenzen mit der Summe der eingezahlten Prämien oder der einmaligen Kapitalzahlung einzusetzen. (Vgl. Bd. 53, S. 193 f)

Bekanntmachung betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 18. Dezember 1916 (RGBl. S. 1408).

Es darf unter bestimmten Voraussetzungen von der Forderung der elastischen Bereifung der Personenkraftfahrzeuge abgesehen werden. (Vgl. wegen Kraftfahrzeugen die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219, und 25. Februar 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (RGBl. S. 426). Vom 20. Dezember 1916 (RGBl. S. 1409). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Die erhöhten Höchstpreise für Testbenzin (vgl. Bekanntmachung vom 27. Mai und 27. Juni 1916, Bd. 53, S. 184) sollen bis zum 31. März 1917 Geltung behalten.

Bekanntmachung betr. die Zuckerung von Wein. Vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1409 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das durch das Weingesetz vorgesehene Höchstmaß der Zuckerung von $^1/_5$ der gesamten Flüssigkeit wird auf $^1/_4$ erhöht und die Zuckerungsfrist bis zum 30. Juni 1917 verlängert. (Vgl. für die Vorjahre die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1915, Bd. 52, S. 218 f.)

Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Oele bestimmt sind.

Vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1410). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Waren sollen zollfrei sein. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen betr. Zollerleichterungen die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221 f., und 14. Dezember 1916, oben S. 79; wegen früherer Maßnahmen betr Fette und Oele die Uebersicht in Bd. 51, S. 373 f., die Bekanntmachung vom 6. Januar 1916, Bd. 52, S. 221, die Bekanntmachung vom 13. April 1916, Bd. 53, S. 69 f., und Bekanntmachung vom 3. August 1916, Bd. 54, S. 165, wegen weiterer Maßnahmen die Bekanntmachungen vom 18. Januar 1917, unten Forts., 22. Januar 1917, unten Forts., 15. Februar 1917, unten Forts., 17. Februar 1917, unten Forts., 24. Februar 1917, unten Forts., 1. März 1917, unten Forts., 24. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1414 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Die durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 72) für den Papierverbrauch der Zeitungen angeordnete Beschränkung von 5—17 v. H. (gegen den Umfang im Jahre 1915 berechnet) je nach Größe der Zeitung wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 (nach Bekanntmachung vom 31. März 1917 bis 30. Juni 1917) auf $6\frac{1}{2}$—$23\frac{1}{2}$ v. H. verschärft. Alle übrigen Bezieher von Druckpapier dürfen nur 85 v. H. der früheren Menge (nach 1915 berechnet) beziehen. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, 16. Juli 1916, Bd. 53, S. 204, 22. August 1916, Bd. 54, S. 172, weiter die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1917, unten S. 87, 12. Februar 1917, unten Forts., 30. März 1917, unten Forts., und 31. März 1917, unten Forts. auch vom 15. Februar 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463). Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1417 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Verkehrsregelung wird mit bestimmten Ausnahmen auf Schuhwaren ausgedehnt. Vgl. hierzu Ergänzungsverordnung vom gleichen Tage (übernächste Verordnung). Auch wird eine Reihe weiterer kleinerer Aenderungen über den Verkehr mit getragenen Kleidungsstücken, Wäschestücken und Schuhwaren — vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, unten S. 83 — u. a. m. getroffen. Die so geänderte Bekanntmachung ist in ihrer neuen Fassung noch einmal veröffentlicht (vgl. folgende Bekanntmachung). — Vgl. auch die bisherigen Abänderungsbekanntmachungen vom 31. Oktober 1916, Bd. 54, S. 317, und 8. Dezember 1916, oben S. 76 f., weiterhin Bekanntmachung vom 1. März 1917, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts. Vgl. wegen Schuhwaren Bekanntmachung vom 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 191, 21./22. Juni 1916, Bd. 53, S. 192, 28. September 1916, Bd. 54, S. 306, 19. Oktober 1916, Bd. 54, S. 306, 6. Dezember 1916, oben S. 76, die beiden folgenden Bekanntmachungen, Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, unten S. 84 f., 25. Januar 1917, unten Forts., 17. März 1917, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts., 24. März 1917 — zwei Bekanntmachungen — unten Forts.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420 ff.).

Vgl. hierzu die vorige Bekanntmachung.

Bekanntmachung über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1426 f.). Auf Grund der vorstehenden Bekanntmachung.

Für bestimmte Luxusschuhwaren können Bezugsscheine (vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben und 31. Oktober 1916, Bd. 54, S. 317) ohne Prüfung der Notwendigkeit abgegeben werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er einer amtlichen Abgabestelle ein gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefeln abgeliefert hat. (Vgl. wegen Schuhwaren Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, unten S. 84 f.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1427 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom gleichen Tage.

Nach vorliegender Bekanntmachung und den erwähnten Abänderungen in der Bekanntmachung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1417 ff., oben S. 82) dürfen die genannten Gegenstände nur durch Vermittlung der Kommunalverbände veräußert werden. Die Reichsbekleidungsstelle kann für diesen Verkehr, insbesondere über die Preise, besondere Bestimmungen treffen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, ihr die gesamten erworbenen Uniformstücke, die gesamten nicht mehr verwendbaren Stücke, die Abfälle und auf Verlangen ein Drittel der verwendbaren Stücke zu überlassen, und zwar gegen einen angemessenen Uebernahmepreis. Vgl. wegen Kleidungsstücken Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 82, wegen Schuhwaren Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, unten S. 84 f.

Bekanntmachung betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1429 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art sind verboten. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915, Bd. 51, S. 364, 17. Februar 1916, Bd. 52, S. 229 und 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 22. Dezember 1916 (RGBl. S. 1430). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Die durch Bekanntmachung vom 8. September 1916 bis 1. Januar 1917 vorgesehene Verlängerung der Prioritätsfristen wird bis zum 1. Juli 1917 hinausgeschoben. (Vgl. Bekanntmachung vom 12. Januar 1917, unten S. 86, wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 8. April 1916, Bd. 53, S. 68, 18. August 1916, Bd. 54, S. 171, 8. September 1916, Bd. 54, S. 177.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Wild, zahmen Kaninchen, Geflügel und Wildgeflügel. Vom 24. Dezember 1916 (RGBl. S. 1431). Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175).

Die Bekanntmachungen vom 18./22. März 1916 (Bd. 52, S. 235), 18. Juni 1916 (Bd. 53, S. 191) und 21. August 1916 (Bd. 54, S. 170) sollen auf eingeführtes Wild usw. Anwendung finden, d. h. im wesentlichen: es muß an die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgeliefert werden.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen. Vom 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1432). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

Vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 dürfen an jeden Einhufer insgesamt 6¾ Ztr. Hafer verfüttert werden, an jeden Zuchtbullen täglich 1 Pfd. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 19. August 1916, Bd. 54, S. 169, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen, ferner Bekanntmachung vom 14. Januar 1917, unten S. 87, 26. Februar 1917, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (RGBl. S. 1125). Vom 24. Dezember 1916 (RGBl. S. 1433). Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1125).

Es handelt sich um eine ganz unwesentliche Abänderung. (Vgl. im übrigen Bd. 54, S. 309.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 30. Dezember 1916 (RGBl. 1917, S. 1 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Tabak darf nur entsprechend den Weisungen der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakserzeugnissen verarbeitet werden. Der Zentrale sind bestimmte Mindestmengen von Erzeugnissen zur Verfügung zu halten. Die Verarbeiter und Kleinverkäufer sollen im wesentlichen die gleiche Menge (nach Bekanntmachung vom 20. März 1917, jedoch 20—30 v. H. weniger) als Bedarf zur Verarbeitung erhalten, die sie bisher verarbeitet hatten. (Eine kleine unwesentliche Abänderung letzterer Bestimmung ist durch Bekanntmachung vom 17. Januar 1917 erfolgt.)

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 5). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — Bd. 50, S 314 — und vom 25. Juni 1915 — Bd. 50, S. 323 —) können vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 30. April 1917 (nach Bekanntmachung vom 26. März 1917: 31. Juli 1917) nicht geltend machen; bei bereits rechtshängigen Ansprüchen ruht das Verfahren bis zum 30. April (31. Juli) 1917. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen: Bd. 50, S. 332, Bd. 51, S. 363, Bd. 52, S. 220 f., Bd. 53, S. 69, und Bd. 54, S. 310.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 6).

Durch die Bekanntmachung werden die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen bis zum 30. April 1917 (nach Bekanntmachung vom 26. März 1917: 31. Juli 1917) verlängert. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916, Bd. 54, S. 310.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen. Vom 4. Januar 1917 (RGBl. S. 7 ff.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 10 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen. Sohlenschoner und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, und Ledersatzstoffe dürfen nur mit Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft gewerbsmäßig hergestellt oder gewerbsmäßig verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni/19. Oktober 1916 (Bd. 53, S. 192, und Bd. 54, S. 313 tritt außer Kraft. (Vgl. wegen Schuhwaren auch die Bekanntmachungen vom 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 191, 21./22. Juni 1916, Bd. 53, S. 192, 28. September 1916, Bd. 54, S. 306, 19. Oktober 1916, Bd. 54, S. 113, 6. Dezember 1916, oben S. 76,

23. Dezember 1916, oben S. 82 und S. 82 f., 25. Januar 1917, unten Forts., 17. März 1917, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts., 24. März 1917 — zwei Bekanntmachungen — unten Forts.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (RGBl. S. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917 (RGBl. S. 13). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Es handelt sich um eine unwesentliche Bestimmung über den Zeitpunkt des Ueberganges des Eigentums an eingeführter und von der Zentral-Einkaufsgesellschaft übernommener Milch usw. (Vgl. im übrigen Bd. 53, S. 72, und Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 oben S. 80.)

Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917 (RGBl. S. 14 ff.). Auf Grund verschiedener Verordnungen.

Die genannten Früchte dürfen zu Saatzwecken nur abgesetzt werden, wenn sie zu Saatzwecken freigegeben sind. Der Handel mit Saatgut ist nur den von den Landeszentralbehörden bezeichneten Saatstellen und den von diesen zugelassenen Händlern und Erzeugern von Saatgut gestattet. Er geschieht vermittels Saatkarten, die für Händler durch die zulassende Saatstelle, für Verbraucher durch den Kommunalverband ausgestellt wird. Es werden Erzeugerhöchstpreise und höchstzulässige Zuschläge für den Handel festgesetzt. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist. Diese Ausnahme ist durch Bekanntmachung vom 23. März 1917 im wesentlichen wieder aufgehoben. Für Saatgut von Wicken und Lupinen werden durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 Höchstpreise festgesetzt. Vgl. auch Bekanntmachung vom 11. Januar 1917, unten S. 86.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509; 1915, S. 227; 1916, S. 437, 773). Vom 9. Januar 1917 (RGBl. S. 21 f.).

Die Prisenordnung (vgl. Bd. 49, S. 54 f.) erhält in Vergeltung gegen England und seine Verbündeten weitere Verschärfungen. (Die bisherigen entsprechenden Bekanntmachungen sind in der Ueberschrift angeführt.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917 (RGBl. S. 23 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 (vgl. oben S. 84) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 8. Januar 1917 (RGBl. S. 25). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402).

Die mit der Durchführung der genannten Verordnung vom 30. November 1916 (vgl. Bd. 54, S. 322) betraute Stelle ist die Kriegs-Phosphat-Gesellschaft. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 5. März 1917, unten Forts., auch Bekanntmachung vom 1. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917 (RGBl. S. 25 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Inländischer Wein sowie ausländischer Rotwein bestimmter Art darf (vorbehaltlich von Uebergangsbestimmungen) nicht mehr zur Herstellung von Branntwein verwendet werden. Hersteller von Branntwein aus oder mit Zusatz von Wein dürfen ihre Bestände nur noch mit Genehmigung des Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle absetzen, der auch alle bei ihnen vorhandenen Vorräte gegen einen angemessenen Preis übernehmen kann. Auch sonst darf derartiger Branntwein nur mit Genehmigung der gleichen Stelle in den freien Verkehr übergeführt werden. Bestimmte Anzeigepflichten werden festgesetzt. (Vgl. wegen Branntwein Bekanntmachung vom 15. April 1916, Bd. 53, S. 70f., 3. August 1916, Bd. 54, S. 165, 5. August 1916, Bd. 54, S. 166, und vom 14. September 1916, Bd. 54, S. 304, und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, ferner Bekanntmachungen vom 24. Februar 1917, unten Forts., 2. März 1917, unten Forts., 22. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung betr. gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 9. Januar 1917 (RGBl. S. 29). Auf Grund der Verordnung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414).

Die Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 328 f.) soll bezüglich Neuanmeldung von Patenten usw. auch auf Italiener Anwendung finden.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. Vom 11. Januar 1917 (RGBl. S. 31 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 800 und 811).

Veräußerung, Erwerb und Lieferung von Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken sind nur gegen Saatkarte erlaubt, die dem Erwerber von seinem Kommunalverbande ausgestellt wird. Außerdem bedarf die Veräußerung von Saatgut im allgemeinen der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den es beschlagnahmt ist; der Handel mit nicht selbst gebautem Saatgut bedarf einer besonderen Zulassung der Reichsfuttermittelstelle. Vgl. wegen Saatgut insbesondere Bekanntmachung vom 27. Juli 1916, Bd. 53, S. 209, 16. November 1916, Bd. 54, S. 320, 6. Januar 1917, oben S. 85.

Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1917 (RGBl. S. 39). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die nach Bekanntmachung vom 18. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 73) bis zum 31. Dezember 1917 verlängerte Amtsdauer der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Versicherungsbehörden usw. wird weiter bis auf den Schluß des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar 1917 (RGBl. S. 39 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272).

Es wird mitgeteilt, daß Mexiko die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. Bd. 50, S. 316) genannten Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert hat. (Vgl. wegen früherer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916, oben S. 83.)

Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41 f.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 42 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches ist nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin gestattet. Eine Reihe von Ausnahmen ist vorgesehen. Vgl. Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, unten Forts.

Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde. Vom 14. Januar 1917 (RGBl. S. 45). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

An Holzabfuhrpferde kann eine Zulage von bis zu $1^1/_2$ Pfd. täglich auf die Dauer der Holzabfuhr bewilligt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 19. August 1916, Bd. 54, S. 169, Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 83, und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917 (RGBl. S. 46 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, Kommunalverbände, im wesentlichen auch auf Bäcker, Konditoren, Händler und Tierhalter. Vgl. auch Bekanntmachung vom 22. April 1915, Bd. 50, S. 315, 22. Oktober 1915, Bd. 51, S. 365, und 3. August 1916, Bd. 54, S. 165 f.

Bekanntmachung betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 50). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Die in den Monaten November und Dezember 1916 erfolgten Lieferungen von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier sind zu den von der Reichsstelle für Druckpapier festgesetzten Preisen zu berechnen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt ist. (Vgl. wegen weiterer Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 82.)

Bekanntmachung betr. die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 51 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch Bekanntmachung vom 30. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 67) sind Vermögensansprüche von Personen, die im feindlichen Ausland ihren Sitz oder Wohnsitz haben, gestundet worden. Nach vorliegender Bekanntmachung kann die Erfüllung doch gefordert werden, wenn der Anspruch einem Deutschen zusteht, der sich im Inland oder innerhalb der verbündeten Staaten oder in einem besetzten Gebiet aufhält. Dies gilt jedoch nicht für Forderungen, die erst nach der Erklärung des Kriegszustandes mit dem betreffenden feindlichen Staate von deutscher Seite erworben sind. Der Reichskanzler kann weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere die Vergünstigung auf sämtliche Personen ausdehnen, die in den besetzten Gebieten ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben. (Letzteres für Rußland geschehen durch Bekanntmachung vom 3. Februar mit der Forderung, daß der gegenwärtige Aufenthalt bzw. Verwaltung tatsächlich im besetzten Gebiete ist.)

Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen. Vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 53). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917 (RGBl. S. 14).

Der Inhalt ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917 (vgl. oben S. 85) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 17. Januar 1917 (RGBl. S. 54). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1916 (vgl. oben S. 84) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 55 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Sind während des Krieges Deutsche in die Gewalt des Feindes geraten und in das Ausland verbracht worden, so können Geburten und Sterbefälle, die sich vor der Rückkehr in das Inland ereignet haben, doch durch einen deutschen Standesbeamten beurkundet werden.

Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 57). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Hat ein uneheliches Kind, dessen Vater Kriegsteilnehmer ist oder gewesen ist, dadurch die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt, daß der Vater die Mutter geheiratet hat, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Beischreibung dieser Tatsache am Rande der Geburtsurkunde anzuordnen. Vgl. wegen unehelicher Kinder auch Gesetz vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 57, Bekanntmachung vom 21. Januar 1916, Bd. 52, S. 225 und vom 1. März 1917, unten Forts.

Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (vgl. Ges. vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 56) kann, solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, von der Staatsanwaltschaft Einstellung des Verfahrens beantragt werden, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat. Ueber den Antrag entscheidet der Amtsrichter. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, und erachtet das Gericht die erwähnten Voraussetzungen für gegeben, so hat es die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen bzw. den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Ergibt endlich die Hauptverhandlung, daß die genannten Voraussetzungen vorliegen, so ist der Angeklagte freizusprechen.

Bekanntmachung über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 59 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler ernennt einen Reichskommissar für Stickstoffwirtschaft, der dem Kriegsamt untersteht. Der Reichskommissar kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch von Stickstoff sowie über den Verkehr mit Stickstoff treffen. Seine Befugnisse erstrecken sich jedoch nicht auf den Verkehr und den Verbrauch stickstoffhaltiger Düngemittel, die zur Zuständigkeit des Kriegsernährungsamts gehören. (G. C.)

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Probleme der Elektrizitätswirtschaft.

Von Dr. W. H. Edwards (Göttingen).

Seit der Jahrhundertwende ist ein progressiv wachsender ununterbrochener Fortschritt in der Zahl der Krafterzeugungsstätten und in ihrer Leistungsfähigkeit in der Maximallieferung elektrischer Kraft festzustellen. Das Hilfsmittel der Reklame und das Licht der Reichen sind heute nicht mehr die wesentlichsten Bedarfsquellen für elektrische Arbeit. Im Gegenteil tritt der häusliche und geschäftstechnische Beleuchtungsbedarf gegenüber den Kraftansprüchen des Kleinbahnwesens und der chemischen Großindustrie völlig in den Hintergrund. Dieser größeren Bedeutung der Stromerzeugung und -verteilung für die ganze Volkswirtschaft entspricht die Wandlung der Probleme der Elektrizitätswirtschaft aus Gegenständen der Kommunalpolitik zu Lebensfragen der Nationalwirtschaft.

Schon vor dem Kriege befaßten sich die deutschen Bundesstaaten mit der Regelung der Elektrizitätsversorgung ihrer Gebiete [1]), sei es, daß sie unter Ausnutzung vorhandener Naturkräfte selbst als Stromerzeuger wirkten, sei es, daß sie nur Richtlinien für die privatwirtschaftliche Stromerzeugung und -verteilung in ihren Ländern aufstellten. Diese Eingriffe der Staatsgewalt boten Anlaß und Handhabe zur Eröffnung einer allgemeinen Diskussion der Elektrizitätsfragen. Die tiefere Ursache der Neubelebung dieser Fragen war aber eine Folge der volkswirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Aufgaben der Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Die lange Dauer des Weltkrieges, seine ungeheuren Kosten und seine möglichen wirtschaftlichen Folgen ließen eine allseitige Betrachtung der Verwertungs- und Organisationsmöglichkeiten aller deutscher Kraftquellen angezeigt erscheinen.

I. Großkraftwerke, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten.

In der Geschichte der Entwicklung der Stromerzeugung macht sich dasselbe Problem bemerkbar, das der gesamten modernen Produktion den Stempel aufdrückt: *Inwiefern erfordert der Stand der Produktionstechnik den Großbetrieb mit Ueberschußerzeugung oder den Kleinbetrieb mit nur momentaner*

1) Eine übersichtliche und mit reichlichem amtlichen Material belegte Darstellung dieser staatlichen Maßnahmen bietet die Schrift von Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland. (Beiträge zur Lehre von den industriellen, Handels- und Verkehrsunternehmungen, Heft 1.) Jena (G. Fischer) 1916.

Bedarfsdeckung? In der Elektrizitätswirtschaft bedeutet dies die Abgrenzung des Wirkungsbereiches und die Erkenntnis der Produktionsbedingungen der Groß- bzw. Fernkraftwerke, der Nahkraftwerke und der Einzelkraftstätten. Hierbei verkörpern Großkraftwerk und Nahkraftwerk den bedeutungsvollen Gegensatz, während die Einzelkraftstätten mehr abseits liegen. Die letzteren sollen daher vorweggenommen werden.

Zum Verständnis der Erörterung der obigen Typen sei daran erinnert, daß Elektrizität bisher vorwiegend durch Verwendung von Wassergefällen, Dampfmaschinen oder Oelmotoren erzeugt wurde. Wind und die Gezeiten des Meeres sind bisher nur sehr unvollkommen und dann nur in fast bedeutungslosen Anlagen in Anspruch genommen. Da die Dampfkraft und jetzt neuerdings auch der Oelmotor in fast allen Gewerbezweigen als Kraftquelle benutzt wird, leuchtet es ohne weiteres ein, daß alle Unternehmungen, die neben größerem Bedarf an mechanischen Antriebkräften auch Strombedarf haben, diesen aus einer eigenen Zentrale — der Einzelkraftstätte, so genannt, weil sie keinen Kollektivbedarf (Dorf, Stadt oder Kreis), sondern nur einen Einzelbedarf befriedigt —, die von einer der beiden obengenannten, an sich schon unentbehrlichen Kraftquellen betrieben wird, zu decken suchen werden. Ueberall, wo daher starke mechanische Kraftquellen mit ungleichartiger Beanspruchung, dagegen nur untergeordneter Strombedarf vorhanden sind, hat sich bisher die Einzelkraftstätte als die rentabelste Erzeugungsart bewährt. So ist es denn gekommen, daß mit Ausnahme der elektrochemischen Industrie fast kein Industriezweig mit größeren Unternehmungstypen bisher zu den lukrativen Abnehmern der öffentlichen Stromerzeugungsstätten zu rechnen ist. Wollen die öffentlichen Kraftwerke diese Abnehmer gewinnen, so müssen sie fast immer Preiskonzessionen machen, die sogar die Erstattung der durchschnittlichen Selbstkosten aus dieser Stromlieferung in Frage stellen. Sonst ist eine Konkurrenz mit der Einzelkraftstätte ausgeschlossen. Anders in der elektrochemischen Industrie.

Die in den letzten beiden Jahrzehnten und vor allem in den Kriegsjahren immer mehr vervollkommneten elektrochemischen (elektroanalytischen und elektrosynthetischen) Fabrikationsverfahren, die sowohl Metallgewinnung, als Herstellung von Chemikalien des Massenverbrauches umfassen, haben eine Revolution des Stromverbrauches herbeigeführt. Hier treten zum ersten Male Abnehmer von Kraftstrom auf, die einen großen Teil der Stromerzeugung ununterbrochen — Tag und Nacht — abnehmen können. Kurze Zeiten der Höchstleistung brauchen jetzt nicht mehr mit langen Zeiten ganz geringer Stromabnahme abzuwechseln, sondern durch die Gewinnung der elektrochemischen Fabriken kann die durchschnittliche Stromabgabe des Werkes in den 24 Stunden des Tages ziemlich nahe an das technische Leistungsmaximum gebracht werden. Um diese neue Konjunkturentwicklung ausnutzen zu können, müssen jedoch zwei Vorbedingungen erfüllt werden:

a) Der Strompreis für Kraftstrom muß seitens der öffentlichen Stromerzeuger so gestellt werden, daß die Abnahme des Stromes aus

selbständigen Werken für die elektrochemische Industrie vorteilhafter ist, als die Eigenerzeugung in Einzelkraftstätten in Anschluß an die Fabriken.

b) Zur weitgehenden Verbilligung des Stromes muß eine Vergemeinschaftlichung der zu verschiedenen Zeiten zur Aushilfe heranzuziehenden Reservekraftquellen eingeleitet werden.

Wie B. Thierbach in seiner vorzüglichen Schrift [1]) ausführt, sind heutzutage die Erzeugungsbedingungen des elektrischen Stromes in Deutschland nicht die rationellsten und günstigsten. Vielmehr sind neben den rentabelsten und rationellsten Großkraftwerken (Ueberlandzentralen) zahlreiche kleinere Stromerzeugungsstätten (Nahkraftwerke) in vollem Betriebe, die den Strom auch mit Gewinn erzeugen wollen, aber dies nur zu einem Preise tun können, der den Strombezug für Großabnehmer unrentabel macht. Es sind nun schon solche kleineren und kleinsten Werke dazu übergegangen, die eigene Stromerzeugung einzustellen, um sich ausschließlich mit der Verteilung des von einem größeren Werke bezogenen billigen Stromes zu begnügen. Solche Stilllegungen unrentabler Werke haben zwar schon an manchen Orten eine wesentliche Verbilligung des Strombezuges herbeigeführt, aber sie haben bisher, da sie auf der Einsicht der Beteiligten beruhten bzw. die Anschlußmöglichkeit an eine billige Zentrale voraussetzten, nur örtliche Fortschritte bedingt.

Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung einer allgemeinen rationellen Stromerzeugung ist naturgemäß die Forderung geltend gemacht worden, durch einheitliche Maßnahmen für Preußen oder am besten für das Reich einen technischen und organisatorischen Aufbau der Stromerzeugung zu entwerfen, der die billigste und betriebssicherste Stromherstellung und Stromabgabe ermöglichen würde. Während die organisatorischen Gesichtspunkte zusammen mit dem Problem des Elektrizitätsmonopols erst im dritten Teile unserer Uebersicht behandelt werden sollen, interessiert uns hier zunächst die technische Lösung der Frage.

Zwei Folgerungen können unzweifelhaft aus dem heutigen Stande der Elektrotechnik gezogen werden: Die vorteilhafteste Stromerzeugung findet in Großkraftwerken, die in unmittelbarer Nähe von billigen Kraftquellen (Wasser oder Kohlen) errichtet sind, statt, während die günstigste Stromverteilung von ihnen aus in der Form des hochgespannten (100 000 Volt) Drehstromes an Bezirksumformerstationen für zusammenhängende Versorgungsgebiete erfolgt.

Diese Erfahrungen sind nun von dem bekannten Theoretiker des Kraftwerkbaues Prof. G. Klingenberg in seinem Vortrage auf der Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker (1916) über „Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung“ zu einem Organisationsplan ausgestaltet worden.

---

1) „Fernkraftpläne, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten, ihr Geltungsbereich und ihre gegenseitigen Grenzlinien.“ Berlin (J. Springer) 1917.

Klingenberg empfiehlt für Preußen und die kleineren Bundesstaaten — da Sachsen, Baden und Bayern schon eigene Richtlinien in Aussicht genommen haben (man vergleiche darüber Passows obengenannte Schrift) — die Errichtung von etwa 25 staatlichen Großkraftwerken mit Maschineneinheiten von 15000 bis 20000 Kilowatt und einer Gesamtleistung von je 80000 bis 100000 Kilowatt an geeigneten Punkten, also in der Nähe von Kohlengruben und Wasserkräften oder Orten mit günstigen Frachtbedingungen.

Dieses System von Großkraftwerken würde nun in dem Maße, in welchem sich der Elekrizitätsverbrauch steigern würde — also zu Erweiterungsbauten bestehender Werke geschritten werden müßte — und als Ersatz für ausfallende abgenutzte bzw. stillgelegte Maschinensätze unrentabeler Werke sich als Haupterzeugungsquelle neben den fortbestehenden Einzelkraftstätten einführen. Klingenberg rechnet für das Jahr 1926 und für Deutschland — wie ihm kürzlich vorgehalten worden ist, viel zu vorsichtig — mit einer Erzeugung der fortbestehenden öffentlichen Werke von etwa 1,5 Milliarden Kilowattstunden und mit einer Stromabgabe aller Großkraftwerke an öffentliche Werke von etwa 8,5 Milliarden Kilowattstunden. Bei günstigen Strompreisen nimmt er ferner an, daß der im Jahre 1926 mit 20 Milliarden Kilowattstunden angesetzte Bedarf der Einzelkraftstätten zu etwa einem Drittel — wiederum recht niedrig bemessen — mit 6 Milliarden Kilowattstunden aus den Großkraftwerken gedeckt werden würde. Dann ergibt eine — für 1926 vorsichtig geschätzte — Uebersicht der Elektrizitätserzeugung folgendes Bild:

Oeffentliche Nahkraftwerke	1,5	Milliarden Kilowattstunden
Großkraftwerke	14,5	„ „
Einzelkraftstätten	14,0	„ „

Diese die technisch günstigste Verteilung der Erzeugungsaufgaben darstellende Arbeitsteilung bedingt aber, daß keins der dann bestehenden Werke genötigt ist, seinen Betrieb auf die mögliche höchste Leistungsanforderung seines Versorgungsgebietes einzurichten. Zur Vermeidung der weiteren Festlegung großer Kapitalien in Maschinensätzen und sonstigen Anlagen, die nur selten als lokale Reserven zur Erzeugung herangezogen werden, verbindet Klingenberg daher sein Großkraftwerkprojekt mit einer Vergemeinschaftlichung der Reservekraft. Er erreicht dies durch eine Verkuppelung aller Großkraftwerke.

Im Interesse der Einheitlichkeit sind Umdrehungszahlen und Leistungen der einzelnen Maschinensätze sowie Erzeugungsspannung, Oberspannung und Periodenzahl für alle Werke gleich zu wählen und diese untereinander mit Hochspannungsleitungen von 100 000 Volt derartig zu verbinden, daß sie sich gegenseitig mit 20 000 bis 40 000 Kilowatt unterstützen können. An dieses Hochspannungsnetz, das zwar dazwischenliegende große Verbrauchsorte berühren darf, aber doch möglichst wenig Anzapfungen enthalten soll, sind auch die auszunützenden Wasserkräfte anzuschließen. Der Betrieb ist dann so zu führen, daß der Ausnutzungsfaktor der am billigsten erzeugenden Werke innerhalb des Netzes möglichst hoch gehalten wird. Um ein Beispiel zu wählen

müßte also stets im Rahmen des Netzes des Bayernwerkes, dem unter anderen das staatliche Wasserkraftwerk am Walchensee neben bestehenden örtlichen Dampfkraftwerken angehört, dafür gesorgt werden, daß die Dampfkraftwerke erst dann zur Stromerzeugung mitherangezogen würden, wenn die Maschinensätze des Walchenseewerkes fast am Maximum der Leistungsfähigkeit angelangt sind. Nur so würde man dem Unterschied der Produktionskosten der Stromerzeugung aus Kohlen (teuere Fracht nach Bayern) und aus Wasserkräften gerecht. So sichert man erst dem gesamten Versorgungsgebiete den billigsten Preis in der Großerzeugung des Stromes.

Der Strom, der in den Großkraftwerken erzeugt wird, muß nun, noch bevor er an die bisher selbst erzeugenden kleineren Werke zur Abgabe an die einzelnen Abnehmer verteilt werden kann, von der 100 000 Volt Spannung auf die Mittelspannung von möglichst einheitlich 15 000 Volt herunter transformiert werden. Dazu sind an den Uebergangsstellen aus der Hochspannleitung in die lokale Verteilungsleitung Transformatorenanlagen zu errichten. Klingenberg berechnet — vorsichtig wie immer — die Baukosten der Großkraftwerke, und der Hochspannungsleitung mit den Transformatorenanlagen auf zusammen etwa 1 Milliarde M. Den Reinertrag aus der Stromerzeugung berechnet er nach Verzinsung des obigen Betrages auf etwas über 40 Mill. M.

Dieser epochemachende Vorschlag von Klingenberg hatte zwei wesentliche Vorläufer. Für das rechtsrheinische Bayern hatte O. v. Miller in dem von ihm entworfenen Gründungsplan des gemischtwirtschaftlichen Bayernwerkes [1]) eine auf das Walchenseewerk gestützte Landeselektrizitätsversorgung vorgesehen, während die sächsische Regierung im Jahre 1916 eine Vorlage [2]) über die einheitliche staatliche Versorgung des Elektrizitätsbedarfes Sachsens der sächsischen Volksvertretung vorlegte und nach längeren Verhandlungen mit ihr zur Verabschiedung brachte. Während in Bayern der Strom möglichst von den billigen Wasserkraftwerken am Walchensee und an der Saalach bei Reichenhall erzeugt werden soll, ist für Sachsen — zum Teil unter Heranziehung staatlicher Kohlenfelder — eine Stromerzeugung aus Braunkohlen in zwei jeweils in der östlichen und westlichen Hälfte des Landes gelegenen Großkraftwerken in Aussicht genommen.

Diese in weitgehendster Vorbereitung befindlichen staatlichen Elektrizitätsversorgungsprojekte bedeuteten für Klingenbergs Gegner schwer zu überwindende Schranken. Es nimmt daher nicht wunder, daß Thierbach in seiner obengenannten Schrift bei der Wiedergabe der Diskussion über Klingenbergs Vorschlag keine Darstellung schwerwiegender Gegengründe vorbringen kann. Der einzige ernsthafte Versuch der Widerlegung des Vorschlages (gemacht von Voigt in einem Vortrage in der Vereinigung der Elektrizitätswerke) zeichnete sich durch das Fehlen größerer Gesichtspunkte aus. Die gemachten technischen Ein-

1) Vgl. dazu Passow, Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland, S. 6—18.

2) Vgl. dazu Passow l. c. S. 56 ff. und die die sächsischen Organisationsgesichtspunkte behandelnde Schrift von Beutler, Die geplante staatliche Elektrizitätsversorgung im Königreich Sachsen, Berlin (J. Springer) 1916, 42 SS.

würfe sind von Thierbach — nach sorgfältigen Berechnungen — in seiner Schrift entkräftet worden.

Es nimmt daher nicht wunder, daß die tatsächliche Entwicklung der preußischen Elektrizitätspolitik sich in der Richtung der Klingenbergschen Vorschläge bewegt. Die vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ständig geförderte einheitliche Elektrizitätsversorgung des Gebietes zwischen Bremen und dem Main aus den staatlichen Wasserkraftwerken, die an den Talsperren im Oberwesergebiet und an den Stufen des Mains gelegen sind, sowie aus dem jetzt vom Landtage bewilligten Dampfgroßkraftwerk bei Hannover stellt eine wesentliche Etappe des Klingenbergschen Vorschlages dar.

Nachdem wir gesehen haben wie die einzelnen Bundesstaaten für große Teile oder für die Gesamtheit ihrer Gebiete dazu übergehen, einheitliche staatliche oder unter staatlichem Einfluß stehende Großkraftwerksysteme zu bauen und zu betreiben und damit das Prinzip der rationellsten Stromerzeugung durchzuführen, verbleibt dem wirtschaftlichen Sachverständigen nur die Aufgabe, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, nicht aus übermäßiger Ehrfurcht vor innerdeutschen Grenzen dieses Prinzip im einzelnen zu durchbrechen. Dem Reichshochspannungsnetz und der Reichsstromreserve gehört in der deutschen Elektrizitätswirtschaft die Zukunft [1]).

II. Die Strompreise und die privaten Elektromonopole.

Aus den vorhergehenden Ausführungen ging hervor, daß die billige Erzeugung und der daraus folgende große dauernde Verbrauch an Kraftstrom die Selbstkosten der gesamten Stromerzeugung maßgeblich beeinflussen werden. Wie wird dies geschehen?

Der Zusammenhang zwischen Selbstkostenfaktoren und Preisbildung der elektrischen Arbeit ist zum ersten Male im Jahre 1907 von G. Siegel in seiner grundlegenden Schrift „Die Preisstellung beim Verkaufe elektrischer Arbeit“ klargelegt worden. Gerade zur rechten Zeit erscheint die wertvolle Schrift in zweiter, vermehrter und umgearbeiteter Auflage unter dem Titel: „Der Verkauf elektrischer Arbeit“ [2]). Der Verfasser, der die mehr theoretischen Ausführungen seines Jugendwerkes an der Hand eigener Erfahrungen durch praktische Gesichtspunkte aus der Elektrizitätswirtschaft glücklich ergänzen konnte, legt uns endgültige Ergebnisse über den Ausgleich von Leistung und Entgelt bei der Abgabe elektrischer Arbeit vor.

Allen seinen Ausführungen ist der Gedanke übergeordnet, daß die Stromerzeugungsbetriebe, wie in früheren Jahren Eisenbahnen und Postanstalten, in viel zu einseitiger Weise die Preisbildung ihrer Leistung nach den eigenen Selbstkosten der einzelnen gebotenen Leistung und nicht genug nach der Wertschätzung der elektrischen Arbeit seitens der gewonnenen und der noch zu gewinnenden Benutzer vornahmen. Dabei wurde nämlich völlig verkannt, daß diese Selbstkosten keines-

1) Ueber das Reichselektrizitätsmonopol vergleiche man unten III.

2) Bei J. Springer, Berlin 1917.

wegs annähernd konstante, sondern im Gegenteil mit dem Maße der Ausnutzung der Leistungsfähigkeit des Betriebes veränderliche Größen darstellen. Damit berührt Siegel die Kernfrage in der Elektrizitätswirtschaft. Sie lautet: Soll die Preisbildung der elektrischen Arbeit von zahllosen privaten oder kommunalen Werken erfolgen, die in der Mehrzahl der Fälle vom engen Ertragsstandpunkt wirtschaften, oder soll die Preisbildung vom Staate in erster Linie nach dem Gesichtspunkt der Steigerung des Stromverbrauches bei sinkenden Selbstkosten für die abgegebene Einheit geregelt werden?

Hier wird die Antwort unbedenklich zugunsten einer staatlich geregelten Elektritätswirtschaft abzugeben sein. Siegel, der diese Schlußfolgerung noch nicht zieht, vergleicht den gegenwärtig in der Elektrizitätswirtschaft herrschenden einseitigen Ertragsstandpunkt mit den primitiveren Tarifgesichtspunkten, die in den Anfängen des Post- und Eisenbahnwesens vorherrschten. Der Volkswirt wird aus diesem treffenden Vergleich den Schluß ziehen, daß bei der Uebereinstimmung des wirtschaftlichen Charakters der verglichenen Unternehmungstypen (Sachmonopole: in denen immer nur ein Eisenbahnnetz bzw. eine Stromverteilungsanlage ein bestimmtes Gebiet wirtschaftlich rationell versorgen kann) dieselbe Entwicklung zum Staatsbetriebe sich auch in der Elektrizitätswirtschaft vollziehen muß. Siegel hegt, wie aus vielen Stellen seines Buches direkt und indirekt hervorgeht, die Hoffnung, daß der Staatssozialismus im Elektrizitätswesen nicht zu siegen braucht, wenn die Einzelunternehmungen soziale Gesichtspunkte bei der Preisbildung zur Geltung kommen lassen.

Drei wirksame Mittel dazu — die übrigens auch seitens einer später durchzuführenden staatlichen Preispolitik zu beachten wären — führt Siegel an:

1) Die Preisbildung soll der Wertschätzung des elektrischen Lichtes und der elektrischen Kraft seitens der Stromkonsumenten Rechnung tragen.

2) Gesteigerter Strombedarf und Vermehrung der Anschlüsse sind durch eine planmäßige Werbetätigkeit zu erreichen.

3) Dem Stromkonsumenten sind mehrere Tarifschemata als Vertragsgrundlage anzubieten, damit derselbe sich diejenige Vertragsform aussuchen kann, die seinen Bedarfsverhältnissen angepaßt ist.

Der erste Gesichtspunkt bringt eine überaus feine praktische Verwertung der modernen Monopolpreistheorien zur Geltung. Er geht von dem richtigen Gedanken aus, daß es weder ein absolutes Lichtmonopol noch ein absolutes Kraftmonopol in sachlicher Hinsicht[1]) gibt. Bei der an sich vorhandenen allgemeinen Vertretbarkeit aller Licht- und Kraftquellen entscheidet für die Wahl einer bestimmten Quelle in erster Linie der Preis — bei ungleichen Preisen für dieselbe Leistung — und in zweiter Linie — bei annähernder oder vollständiger Preisgleich-

1) Vereinzelte Fälle in denen der Benutzer einer Monopolstellung des öffentlichen Werkes gegenübersteht, weil er nur elektrische Energie gebrauchen kann, sind ziemlich selten. Die elektrochemische Industrie gehört nicht zu ihnen, da diese Fabriken dann mit einer Einzelanlage (vgl. I) billiger arbeiten.

heit — das Schwergewicht der Benutzungsvorzüge. Der Strompreis muß also nicht einheitlich einen gleichmäßigen Anteil an den Selbstkosten und dem veranschlagten Betriebsgewinn des Werkes enthalten, sondern er soll nach dem, was der Benutzer für die Leistung zu zahlen gewillt ist, bemessen werden.

Dieser Begriff der Wertschätzung ist nun bei den Stromabnehmern, abgesehen von großen Betrieben, die mit haarscharfen Selbstkostenberechnungen arbeiten, nicht weit verbreitet. Im Gegenteil besteht unter den Abnehmern kleinerer und mittlerer Strommengen eine ganz falsche Vorstellung, welche Kraftform für sie am vorteilhaftesten ist. Hier müssen nun nach Siegel die Elektrizitätserzeugungs- und Elektrizitätsverteilungsanstalten durch eine planmäßige Werbetätigkeit eingreifen. Diese Werbung darf aber weder darauf gerichtet sein, um jeden Preis — besonders durch Vorspiegelung falscher Verbrauchsangaben — neue Anschlüsse zu gewinnen, noch soll sie bestrebt sein, gewonnene Anschlußinhaber durch Anpreisung elektrischer Apparate, die den produktiven Bedingungen oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der Abnehmer nicht entsprechen, zur vorübergehenden Steigerung ihrer Stromabnahme zu verleiten. Vielmehr soll eine zweckmäßige Werbetätigkeit darauf einwirken, die vielen angenommenen Hindernisse des Stromverbrauches durch Aufklärung zu beseitigen. Ferner soll sie jeden Abnehmer liebevoll überwachen, um die Wirtschaftlichkeit seines Stromverbrauches zu kontrollieren und um ihn stets mit den neuesten technischen Fortschritten in Installation und Apparaten bekannt zu machen. Diese Einzelwirkung muß natürlich durch die Einwirkung auf die Massen — Inserate, Zeitungsartikel und elektrotechnische Ausstellungen — ergänzt werden. Die Wirkung dieser Werbetätigkeit dürfte — wie Siegel mit Recht annimmt — darin bestehen, den einzelnen Benutzern konkrete Unterlagen für einen sachgemäßen Vergleich der Bezugsbedingungen und Eigenschaften der verschiedenen Energieformen zu verschaffen. Daraus bildet sich dann eine individuelle Wertschätzung der elektrischen Arbeit aus.

Der zu bewirkenden Differenzierung der Wertschätzung des Stromverbrauches muß eine Differenzierung in den Methoden der Strompreisberechnung entgegenkommen. Dem Stromabnahmeinteressenten sind daher zweckmäßigerweise verschiedene klare und für den Laien begreifliche Stromberechnungsarten (Tarifschemata) als Vertragsgrundlagen vorzulegen. Die für die verschiedenen Schichten und Gruppen von Abnehmern zu entwerfenden Tarife müssen Wertschätzung, spezielle Selbstkostenverursachung und Wirtschaftsweise des Abnehmers berücksichtigen.

Die Bedeutung des ersten Faktors leuchtet ohne weiteres ein. Beleuchtungsstrom zu Luxuszwecken kann viel höher tarifiert werden, als der Verbrauch in kleineren Wohnungen. Der Millionär in der Grunewaldvilla wird seine elektrische Kristallkrone auch dann noch brennen, wenn der kleine Beamte lieber auf den Anschluß verzichtet. In diesem Sinne berücksichtigt Potsdam den Mietwert der Wohnungen, in denen elektrische Anschlüsse gelegt werden.

Der zweite Faktor ist technisch-wirtschaftlicher Natur. Es ist offenbar für ein Elektrizitätswerk nicht gleichgültig, wann die Mehrzahl der Stromverbraucher sich einschalten. Im Interesse eines guten Betriebskoeffizienten läge es offenbar, wenn der stündliche Durchschnittsverbrauch im Laufe der 24 Stunden des Tages möglichst wenig vom Maximalverbrauch abweichen würde. Dieser ideellen Annäherung widersprechen die tatsächlichen Gebrauchsverhältnisse. Sie liegen bekanntlich so, daß nur während einiger Stunden der größte Teil der Leistungsfähigkeit des Werkes in Anspruch genommen wird, während zu anderen Zeiten der Verbrauch auf einen Bruchteil dieser „Spitze“ der Stromabnahme beschränkt bleibt. Vom Standpunkt des Elektrizitätserzeugers sind nun offenbar die Verbrauchsverhältnisse der Abnehmer verschieden zu bewerten, je nachdem ob diese hauptsächlich die Spitze belasten oder in Zeiten schwachen Stromverbrauches die Ausnutzung der Anlagen verbessern. Im ersten Falle — es handelt sich dabei um die meisten Beleuchtungsanschlüsse — erfordert der Zuwachs der Abnehmerzahl eine Erweiterung der teueren und unrentablen Reservekräfte, die nur während der Zeit der Spitzenbelastung zu arbeiten haben. Hieraus allein rechtfertigt sich schon der allgemeine Tarifgrundsatz: Beleuchtungsstrom wird überall und in allen Ländern am teuersten verkauft, da der Lichtbedarf gleichmäßig und gegenüber dem Werke kumulativ auftritt. Anders dagegen bei Kraftstromabnehmern mit Tagesbetrieb. Einmal sind sie sichere Großabnehmer, und dann wirkt ihr Bedarf als ein Faktor in der besseren Ausnutzung der Maschinenkraft. Hier rechtfertigen sich Rabatte, denn jeder Zuwachs an Stromverbrauch bedeutet am Tage, im Gegensatz zu den Abendstunden keine Steigerung, sondern eine Verringerung der Selbstkosten des Werkes, bezogen auf die abgegebene Stromeinheit. Tarife, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen, sind nicht nur gerecht, sondern wirken ihrerseits werbend, indem sie den Stromabnehmern die Ueberzeugung verschaffen, nur nach dem Ausmaß der beanspruchten Leistung zur Entgeltung herangezogen zu werden.

Neben den speziellen Selbstkosten muß aber der zweckmäßige Tarif zugleich der Wirtschaftsweise der Stromabnehmer grecht werden. Der Großabnehmer verlangt genaue Kalkulation des Stromverbrauches, geschieden nach Licht- und Kraftstrom bzw. nach Beanspruchung in Tages- oder Abendstunden, während der kleine Mann mit einer komplizierten Berechnungsart nichts anzufangen weiß, dagegen Wert darauf legt, in einem festen, vorher bekannten Betrage seine Verbindlichkeit an das Werk entrichten zu können. So haben für bestimmte Benutzergruppen jeweils Zähler-, Gebühren- oder Pauschaltarife bzw. Kombinationen dieser Grundtypen ausschlaggebende Vorzüge. Es wäre ein verhängnisvoller Fehler jeder staatlichen Regelung der Elektrizitätsversorgung, wenn dieselbe eine bürokratische „Vereinfachung“ der Tariftypen zur Folge haben würde.

Was jede staatliche Regelung dagegen wohl bringen muß, ist das gleichmäßige Angebot der verschiedenen Tarifschemata an allen Orten. Es darf nicht mehr dem Maße der Einsicht des Leiters der lokalen

Stromverteilungsstelle überlassen bleiben, festzusetzen, wieviel und welche Tariftypen er den Stromabnahmeinteressenten anzubieten geneigt ist.

An sich könnte diese Einheitlichkeit wohl auch durch ein normatives Reichsgesetz erreicht werden. Was aber die Wirkung eines solchen Gesetzes in Frage stellen würde, ist die Unmöglichkeit, unter den heutigen anarchischen und zum Teil direkt unwirtschaftlichen Stromerzeugungsbedingungen in diese Tariftypen vernünftige Sätze hineinarbeiten zu können.

Die heute noch vielfach trotz der Tendenz auf Verbilligung des Stromes zur Erhebung gelangenden ungünstigen Tarifsätze werden aber nicht nur durch die technischen Betriebsbedingungen der einzelnen Werke, sondern vielfach auch durch die Wirkung der privaten Monopole der Konzerne A. E. G. und Siemens-Schuckert verursacht.

Zum Verständnis der Entstehung und der Eigenart dieser Monopole muß man sich die Entwicklung des Elektrizitätsgebrauches vergegenwärtigen. Die Elektrizitätserzeugung kam zuerst als Energieform für eine Beleuchtungsart in Aufnahme. Das elektrische Licht konnte seine experimentellen Stadien nicht im Laboratorium in der Stille durchmachen, sondern es wurde gleich im unfertigen Zustande der viel fertigeren Gasbeleuchtungstechnik als Konkurrent gegenübergestellt. Wollte die Elektrizitätstechnik siegreich aus diesem Kampfe hervorgehen, so mußte ein unsicheres Herumtasten schwacher Kräfte vermieden, dagegen mußte die energische und möglichst einheitliche Fortbildung dieser Beleuchtungstechnik sichergestellt werden. In diesem Sinne gingen die beiden obengenannten größten Fabriken elektrischer Beleuchtungskörper und Apparate dazu über — vielfach unter Zwischenschaltung einer Finanzierungsgesellschaft — an größeren Orten oder billigen Kraftquellen Stromerzeugungswerke als Tochtergesellschaften zu gründen. Diese Tochtergesellschaften, die mit den einzelnen Stromabnehmern verkehren sollten, wurden nun einerseits gebunden, ihren ganzen Bedarf an Maschinen und Installationsmaterial von der ihnen nahestehenden Muttergesellschaft zu beziehen, während sie andererseits gebunden wurden, ihrer Kundschaft den Bezug der Installation und des Zubehörs für die Wohnungsbeleuchtung vom Kraftwerke vorzuschreiben. Diese Bindungen, die das Erstarken der beiden deutschen Riesenkonzerne sichergestellt haben, waren so lange auch gegenüber den Tochtergesellschaften und deren Kundschaft gerechtfertigt, als ein leistungsfähiges Installationsgewerbe fehlte. Seitdem das selbständige Installationsgewerbe und eine große Anzahl elektrotechnischer Spezialfabriken entstanden sind [1]), liegen diese Bindungen nicht mehr im beiderseitigen Interesse von Käufer und Verkäufer, sondern besitzen nur noch einseitige Bedeutung als Absatzsicherungen für die großen Konzerne.

---

1) Hierzu vergleiche man den ersten Abschnitt des Buches von E. Ritter, Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland, Berlin (Haude und Spener) 1917, und vor allem die übersichtliche Darstellung dieser Gewerbezweige bei E. Honigmann, Die österreich-ungarische Elektro-Industrie und das Wirtschaftsbündnis der Mittelmächte, Berlin (J. Springer) 1917.

In einer scharfsinnigen privatwirtschaftlichen Studie hat E. Schiff auf diese jetzt vorwiegenden Schattenseiten hingewiesen. In seiner Schrift [„Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und Berliner Elektrizitätswerke", Berlin (Franz Siemenroth) 1917] führt er den Nachweis, wie diese Bindungen nicht nur geeignet sind, die jetzt technisch nicht mehr zusammengehörigen Elektrizitätsfabriken und Stromerzeugungsunternehmungen stets zum Schaden des abhängigen Teiles in ihrer Finanzpolitik zu verkuppeln, sondern daß das Abhängigkeitsverhältnis jetzt, wo die großen Konzerne im In- und Auslande mit leistungsfähigen Spezialfabriken konkurrieren müssen, jene dazu verleitet, ihr besten Gewinne auf Kosten der abhängigen Tochtergesellschaften einzuheimsen. So ist Schiff der Ansicht, daß die Berliner Elektrizitätswerke durch die ihnen von der A. E. G. zu hoch berechneten Verkaufs- und Montierungspreise gezwungen waren, in Berlin einen Strompreise anzusetzen, der an sich in dieser Höhe durch die normalen Stromerzeugungsbedingungen nicht gerechtfertigt werden konnte.

Daß Schiffs polemische Ausführungen gegen die monopolistischen Tendenzen der A. E. G. keineswegs einseitig sind, geht aus der neuesten Entwicklung auf diesem Gebiete hervor. Nicht nur hat die Stadt Berlin trotz der Kriegszeit die Berliner Elekrizitätswerke zum Buchwerte von 125 Mill. M. verstadtlicht, sondern auch das preußische Abgeordnetenhaus hat im Jahre 1914 einen konservativen Antrag angenommen, der lautet: „Die Königl che Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst wirksame Maßnahmen, eventuell auf gesetzlichem Wege, zu treffen, welche geeignet sind, einerseits die elektrotechnische Kleinindustrie und die Installateure in ihren berechtigten gewerblichen Interessen, sowie andererseits die Stromverbraucher gegenüber der übermächtigen Geschäftsgebarung der Elektrizitätsgesellschaften zu schützen." Als Folgerung aus diesem Antrage erschien dann am 26. Mai 1914 ein gemeinschaftlicher Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern an die preußischen Regierungspräsidenten. Dieser Erlaß sichert den staatlichen Behörden ein Mitbestimmungsrecht über die Modalitäten der Elektrizitätsversorgung unter ausdrücklicher Berufung auf die Wegehoheitsrechte und Grundbesitzerrechte des Staates, die bei der Genehmigung neuer Stromverteilungsanlagen (Netze) oder ihrer Erweiterungen im öffentlichen Interesse geltend zu machen sind.

III. Die staatliche Organisation und die steuertechnische Erfassung der Elektrizitätserzeugung.

In der Elektrizitätswirtschaft drängen die Anwendung der rationellen Erzeugungsbedingungen und die volkswirtschaftliche Bedeutung einer gerechten Strompreisbemessung unaufhaltsam auf eine einheitliche, soziale und technisch möglichst vollendete Organisation der Produktion hin. Diese natürliche Tendenz, deren Entstehen und Wachstum wir bisher technisch und wirtschaftlich zu begründen versucht haben, wird in der Literatur vielfach mit unklaren staatssozialistischen Bestrebungen

in der Industriepolitik und mit eklektischen Steuer- und Monopolvorschlägen verquickt und verkuppelt. Um diese begrifflichen Unklarheiten zu beseitigen, haben wir zuerst die technischen und dann die wirtschaftlichen Gründe entwickelt, die zur Zusammenfassung der Elektrizitätserzeugung führen werden. Ohne durch aprioristische Werturteile zugunsten jedes Staatssozialismus an sich beeinflußt zu sein, kann nunmehr erstens die Frage geprüft werden, ob sich der Staat und, falls dies bejaht wird, in welcher Form an der Zentralisation der Stromerzeugung beteiligen soll. Zweitens ist zu prüfen, ob eine staatliche Organisation als Steuerobjekt oder als fiskalische Monopolstellung des Inhabers zu behandeln ist.

Nachdem wir aus den bisherigen Ausführungen entnommen haben, daß eine zentralisierte Leitung der Stromerzeugung erforderlich ist, um jeweils für das Gebiet eines Netzes die stärkste Heranziehung der am billigsten arbeitenden und die weitestgehende Einschränkung der teuer arbeitenden Kraftquellen sicherzustellen, steht man vor der Wahl der folgenden Organisationsformen: öffentlich-rechtlicher Verband der Elektrizitätserzeuger, ohne oder mit maßgeblichem staatlichen Einfluß in der Leitung, staatliche Großerzeugung und private bzw. kommunale Stromverteilung und endlich staatliche Erzeugung und Verteilung des Stromes.

Wie und inwieweit diese Organisationstypen verwirklicht sind oder noch zu verwirklichen sind, darüber geben die Schriften von Passow[1]), Ried[2]), Schiff[3]) und Ritter[4]) erschöpfend Auskunft. Da die verschiedenen in dieser Literatur behandelten Projekte, Gesetzentwürfe und unverbindlichen Vorschläge (wie in den Schriften von Schiff und Riedel) bis zu ihrer Verwirklichung noch manche Modifikation erleiden bzw. überhaupt wieder verschwinden werden, sollen hier nur einige hervorragende Gesichtspunkte behandelt werden.

Allen Entwürfen und Vorschlägen ist der Gedanke gemeinsam, daß die Stromerzeugungsorganisation nicht dazu berufen ist, die Modalitäten der Stromverteilung innerhalb lokaler Bezirke (Städte, Kreise) in die Hand zu nehmen. Wenn die Organisation auch nicht darauf verzichten soll, mit einzelnen Großabnehmern der elektrochemischen Industrie oder des elektrischen Lokalbahnwesens direkte Abschlüsse über riesige Strommengen zu tätigen, so sind dies doch Ausnahmen. Im allgemeinen erstreben sie doch, als Abnehmer die bisher selbständig erzeugenden kleineren Werke zu gewinnen, die sich nach Anschluß an die Zentralorganisation mit der Verteilung des billig bezogenen Stromes in den ihnen gehörigen Netzen begnügen sollen. Bayern verwirklicht diese Umgestaltung, indem es in der Gesellschaft „Bayernwerk" nicht nur den Staat und sonstige Großerzeuger, sondern auch die Großabnehmer (Stromverteiler) zu einem einheitlichen gesamtbayerischen Elektrizitäts-

1) l. c.

2) „Gegenwart und Zukunft der Elekrizitätswirtschaft in Deutschland und Oesterreich", Berlin und Wien (Urban und Schwarzenberg) 1917.

3) „Staatliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft", Tübingen (J. C. B. Mohr) 1916

4) l. c.

betrieb zusammenfaßt. In der Gesellschaft Bayernwerk hat der Staat kein garantiertes Uebergewicht.

Als in Baden der Ausbau des Murgwerkes in Aussicht genommen wurde, unterbreitete eine Bank der badischen Regierung einen Vorschlag, dem zufolge Bau und Betrieb des Werkes einer Aktiengesellschaft zu überlassen wären, bei der neben sonstigen Interessenten der Staat mit 50 Proz. plus 1 Aktie zu beteiligen wäre. Nach längeren Erwägungen lehnte der Staat diesen Vorschlag ab; er beschloß, wie es nach ihm auch Preußen und Sachsen taten, Bau und Betrieb selbst in die Hand zu nehmen. Aber auch in diesen Fällen wurde von seiten des Staates nur die Strommassenerzeugung in Aussicht genommen, dagegen auf Stromverteilung — abgesehen von der Abgabe aus dem Hochspannungsnetz an Großabnehmer — in lokalen Netzen verzichtet. Sachsen behält die grundsätzliche Ueberlassung der Stromverteilung an die Gemeinden zwar auch bei, aber der Staat nimmt sich doch das Recht, auch in allen den Gemeinden, wo selbständig arbeitende Kraftwerke in Betrieb sind, Strom an Einzelverbraucher, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist [1]), direkt aus dem Staatsnetz zu liefern. Damit will sich die sächsische Regierung offenbar eine Handhabe sichern, widerhaarige Werke, die zu teuer produzieren, zur Aufgabe der Eigenproduktion und zum Anschluß an den staatlichen Großbetrieb zwingen zu können. Und damit streifen wir den zweiten Gesichtspunkt, der bei allen diesen Organisationsfragen die Hauptrolle spielen wird: Wie muß der Staat die Kleinverkaufspreise für elektrische Arbeit regeln?

Oben (sub. II) haben wir die zu beachtenden Preisbildungsfaktoren gewürdigt, hier können wir das Ergebnis dahin zusammenfassen, daß der Strom im Kleinverkauf (Durchschnittspreis der abgegebenen Einheit) nicht mehr einbringen darf, als die Selbstkosten des Bezuges des Stromes aus der billigsten dieser Verteilungsstelle zugänglichen Kraftquelle, vermehrt, sowohl um angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals des lokalen Werkes, als um den durchschnittlichen Gewinn seines Besitzers (Stadt, Privatunternehmen). Offenbar wird die Durchführung dieses Grundsatzes einige Schwierigkeiten bereiten, mit ihm steht und fällt aber die günstige volkswirtschaftliche Wirkung eines zentralen Betriebes der Stromerzeugung. Engherzige privatwirtschaftliche oder kommunalwirtschaftliche Gesichtspunkte müssen einer weitherzigen volkswirtschaftlichen Preisbildung der elektrichen Arbeit Platz machen.

Diese notwendige Wandlung kennzeichnet die Natur der entgegenstehenden Widerstände. Die Kommunen befürchten, eine ausbaufähige Steuerquelle zu verlieren, während manches private Kraftwerk befürchten muß, sein Versorgungsmonpol einzubüßen. Zwei gleich aus-

---

1) L. Aschoff vertritt in seiner interessanten, aber einseitig staatssozialistischen Schrift: „Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität" den Vorschlag, dem Staate die gesamte Stromerzeugung, dagegen unter Ausschaltung der Gemeinden den Provinzen die Stromverteilung zu übertragen. Dies wäre im Grunde der reine Staatsbetrieb.

sichtslose Wege wurden bisher von den Gegnern einer einheitlichen Elektrizitätsversorgung betreten. Entweder suchen sie darzulegen, daß man die natürlichen Unterschiede der Lage und der Stromerzeugungsbedingungen der einzelnen Kraftquellen eines Landes nicht ausgleichen dürfe, da dieses ungerecht sei, oder sie kommen mit dem unglaublich kleinlichen Argument: die billige Herstellung des Stromes in wenigen staatlichen Großkraftwerken sei den Staaten von den beiden Elektrokonzernen gewissermaßen inspiriert worden, um am Staate bei der Errichtung dieser Großkraftwerke zu verdienen.

Der erste Einwand ist an sich gewiß beachtlich, denn es geht aus dem oben formulierten Grundsatz ohne weiteres hervor, daß Gewinnsteigerungen aus dem Kleinverkauf elektrischer Arbeit eben nur durch die Absatzsteigerung, aber nicht mehr durch willkürliche Preiserhöhungen seitens der stromverteilenden Gemeinden erzielt werden könnten. Der Aufschlag auf die Selbstkosten würde in Zukunft pro Einheit konstant bleiben. Aber diese Konstanz, die dem Stadtkämmerer recht unbequem werden mag, muß im Interesse der in den Jahren der Uebergangswirtschaft unbedingt notwendigen Beständigkeit solcher Produktionsgrundlagen, die eine Festlegung vertragen, auf diesem Gebiete erzielt werden. Die in manchen Städten schon vor dem Kriege hervorgetretene Unsicherheit und Unstetigkeit der kommunalen Finanzpolitik läßt es bei der Beweglichkeit der Zuschläge zur Grund- und Einkommensteuer doppelt berechtigt erscheinen, den Preis des Stromes aus diesem Wechsel der Anschauungen und Gesichtspunkte auszuschalten.

Der zweite Einwand ist dagegen gänzlich haltlos. Dieselben Schriftsteller — wie z. B. Ritter — die dem Staat vom Bau großer rentabel arbeitender Kraftwerke abraten, weil dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Elektrokonzerne (A. E. G. und Siemens-Schuckert), die an der Lieferung der Kraftmaschinen beteiligt sein würden, weiter gestärkt würde, müßten lachen, wenn man dem Eisenbahnminister davon abraten wollte, auf wichtigen Strecken doppelte oder vierfache Gleise zu legen, nur weil der große Schienenauftrag der kartellierten und syndizierten Montanindustrie zugute kommen müsse. Wir müssen uns im Gegenteil freuen, daß wir gerade in Deutschland zwei derart leistungsfähige Großunternehmungen besitzen, daß der Staat ihnen unbedenklich die Errichtung seiner Kraftwerke anvertrauen kann, ohne befürchten zu müssen, daß die erste Betriebszeit ein riskantes Experimentalstadium darstellen wird. Wer trotzdem noch Bedenken hegen sollte, der sei daran erinnert, daß Klingenberg die Kosten seines Vorschlages nur auf etwas über 900 Mill. M. für Preußen bezifferte. Diese Summe vertritt nur den zweijährigen Ertrag der preußischen Einkommensteuer bzw. 5 Proz. des Anlagekapitals der deutschen Eisenbahnen.

Die behandelten Einwände gegen die staatliche Organisation der Elektrizitätswirtschaft lassen es aber angezeigt erscheinen, eine jede solche Organisation von vornherein nach einem klaren und durchsichtigen Kostendeckungsprinzip arbeiten zu lassen. Will der Staat aus volkswirtschaftlichen Gründen aus der Zahl der vorhandenen Kraft-

erzeugungsverfahren ein Verfahren herausgreifen, um es einheitlich zu regeln so muß diese Regelung sich auch tatsächlich ohne fiskalische Nebenabsichten im öffentlichen Interesse vollziehen. Von diesem neben anderen Gesichtspunkten aus ist Hartmann zuzustimmen, wenn er in seiner Schrift „Das Reichs-Elektrizitätsmonopol“[1]) den in letzter Zeit mehrfach vorgetragenen Monopolplänen eine Absage erteilt.

Wie ist diese berechtigte Absage zu verstehen und zu begründen? Richtet sie sich gegen jede steuertechnische Erfassung der Stromerzeugung oder gegen die Monopolform?

Zwei außerhalb dieser Fragen stehende allgemeine Gesichtspunkte von großer Bedeutung sind hier vorweg zu berücksichtigen: die Finanzlage des Reiches und der Bundesstaaten, sowie die steuertechnisch einfache Erfaßbarkeit der Stromerzeugung und des Stromverbrauches.

Wie die Friedensverhandlungen mit unseren verschiedenen Feinden auch verlaufen mögen, eins steht für jeden urteilsfähigen Finanzfachmann fest: kein Land vermag die Kriegkosten der anderen Länder gegen es voll und ganz zu übernehmen. Alle kriegführenden Länder machen sich daher heute schon mit dem Gedanken vertraut, mindestens den überwiegenden Teil der eigenen Kriegskosten als Staatsschuld konsolidieren und aus eigenen Mitteln verzinsen und abzahlen zu müssen. Auch im Falle der Zahlung einer mehr oder weniger großen Kriegsentschädigung seitens der Feinde an uns würden unsere jährlichen Verbindlichkeiten 8 Milliarden M. überschreiten. Davon würde der größte Teil dem Reiche, der kleinere Teil den Bundesstaaten zur Last fallen. Beide Faktoren im deutschen Steuerwesen — Reich und Einzelstaaten — sind also auf eine Einnahmeerhöhung aus Steuern angewiesen. Beide Faktoren werden von dem berechtigten Bestreben geleitet werden, erst neue Quellen zu erschließen, bevor alte Quellen stärker ausgenutzt werden. Die ständig wachsende Stromerzeugung bietet sich nun beiden öffentlichen Gewalten als dankbare Steuerquelle dar. Nur mit einem wesentlichen praktischen Unterschied! Das Reich hat keinen Ausgangspunkt zur Schaffung eines Stromerzeugungsmonopols, denn es besitzt keine Kraftwerke, Kohlengruben oder Wasserläufe, während diese nicht nur im Besitze fast jedes größeren Einzelstaates sind, sondern sich schon zum Zweck der Stromerzeugung in staatlicher Verwaltung und Betrieb befinden. Das an sich aus betriebstechnischen Gründen — größte Einheitlichkeit der Leitung (vgl. I. Schlußabsatz) — erstrebenswerte Reichselektrizitätsmonopol würde zu seiner Verwirklichung also eine Machtprobe zwischen Reich und Einzelstaaten hervorrufen.

Sie wäre gewiß nicht zu scheuen, wenn anders die betriebstechnischen und steuertechnischen Ziele nicht zu erreichen wären. Die betriebstechnische Einheit kann aber durch einen dem Staatsbahnwagenverbande nachgebildeten, auf vertraglicher Grundlage beruhenden Reichselektrizitätsverbande erreicht werden, während die Besteuerung der elektrischen Energie leichter und reibungsloser durch eine Verbrauchssteuer als durch ein Monopol zu erzielen ist. Während bei

1) Berlin (J. Springer) 1897.

manchen Artikeln des Massenverbrauches — wie beim Tabak und seinen Erzeugnissen — eine abgestufte Steuererhebung angesichts der geforderten Qualitätsverschiedenheiten und der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Käufer leichter im Preise des fertigen Produktes als am einzelnen Artikel durchzuführen ist (Banderollenwirtschaft!), bietet die elektrische Arbeit das entgegengesetzte Bild. Hier gibt es nur zwei Warenqualitäten — Kraftstrom und Lichtstrom — deren Abgabe seitens jeder der sich insgesamt vermindernden Verteilungsstellen im eigenen Interesse buchmäßig genau festgestellt wird. Eine Reichssteuer, die nur zwei Sätze enthält und die als fester Aufschlag zum Stromverbrauch vom Werk mit der Strombezahlung eingezogen wird, stellt eine einfache, billige und nicht leicht umgehbare[1]) Einnahmequelle dar.

So sind wir denn schon aus Gründen, die der Gestaltung und Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft übergeordnet sind, zu einer Bevorzugung einer Reichssteuer vor einem Reichsmonopol gelangt. Damit befinden wir uns aber, wie Hartmann in der Literaturübersicht seiner obengenannten wertvollen Quellenschrift nachweist, in Uebereinstimmung mit den politischen und literarischen Aeußerungen aller wirklich sachverständigen Bearbeiter dieser Frage. Ihre Bedenken decken sich zum Teil mit unseren obigen Ausführungen, zum Teil gehen sie aus anderen wirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen hervor.

Der hauptsächlichste wirtschaftliche Gegengrund hängt mit der allgemein verbreiteten Vorstellung der Notwendigkeit einer großen Ergiebigkeit jedes Monopols zusammen. Man wendet dieserhalb gegen ein Elektrizitätsmonopol ein, daß der erst in der Entwicklung befindliche große Stromverbrauch keine nennenswerte Besteuerung verträgt, folglich wären also nur geringfügige Einnahmen zu erwarten — ergo wäre auch ein Monopol nicht am Platze. Diese Gedankengänge können uns nicht einleuchten. Es ist sehr wohl denkbar, daß man in kluger Voraussicht sofort ein Monopol schafft, wo sich ein Massenverbrauch anbahnt. Wenn es z. B. rechtzeitig bei der Kaligewinnung geschehen wäre, so wäre einerseits die unökonomische und überhastete Erschließung der Kalilager unterblieben, während zugleich bei höheren Ausfuhrpreisen dem Reiche eine — auch aus kleinsten Anfängen hervorgegangene — ständig wachsende Einnahmequelle erschlossen wäre. Dann ist ferner daran festzuhalten, daß die Elektrizität nach der Verteuerung ihres schärfsten Konkurrenten: der Dampfkraft aus Steinkohlen[2]), wohl einen nennenswerten Aufschlag vertragen kann. Die Verteuerung der anderen Kraftquellen — Kohlen und Gas durch die Arbeitslöhne, Explosionsmotore durch die Preiserhöhung des einzuführenden Brennstoffes infolge unseres Valutastandes — ist auch bei der oben behandelten Besteuerung der elektrischen Kraft zu berücksichtigen.

---

1) Die lokale Verteilungsstelle, sei sie im privaten oder kommunalen Besitz, hat aus wirtschaftlichen Gründen dasselbe Interesse wie das Reich aus steuertechnischen Gründen an einer genauen Feststellung des tatsächlichen Stromverbrauches ihrer Kundschaft.

2) Die Dampfkraftwerke arbeiten fast nur mit der im billigen Tagebau gewonnenen Braunkohle.

Schwerer wiegt der betriebstechnische Einwand. Ein rentables Monopol bedingt die Zusammenfassung der Produktion des monopolisierten Gegenstandes an wenigen Erzeugungsstätten. Nun haben wir zwar gesehen, daß eine Betriebskonzentration in wenigen Großkraftwerken in der Elektrizitätswirtschaft anzustreben ist, aber dieser Zustand ist jetzt und in der nächsten Zukunft, in der die Steuerprojekte des Reiches wirksam werden müssen, nicht zu verwirklichen. Alle Großversorgungsprojekte arbeiten mit langen Fristen (Klingenberg faßt für Preußen 1926 ins Auge), so daß Monopolprojekte mit dem derzeitigen Zustande zu rechnen hätten. Es dürfte aber ohne weiteres einleuchten, daß ein Reichsmonopol, das den Reichsbetrieb von nicht weniger als 4040 öffentlichen Elektrizitätswerken umfassen müßte, mehr Schatten- als Lichtseiten aufweist. Das dadurch dem Reiche zuwachsende Heer an pensionsberechtigten Reichsbeamten dürfte allein genügen, den Reinertrag des Monopols in Frage zu stellen.

Alle diese berechtigten und unberechtigten Gegengründe erscheinen aber unsagbar klein, wenn sie zu dem Gesichtspunkt in Beziehung gebracht werden, der in der Diskussion dieser Frage bisher vernachlässigt ist, nämlich: Warum soll der Einzelstaat die ihm innewohnenden Produktionsbedingungen für elektrische Kraft in einem Reichsbetriebe ohne Entschädigung anderen Bundesstaaten zugute kommen lassen?

Die günstigsten Erzeugungsbedingungen für elektrischen Strom sind örtlich durch Wassergefälle und abbauwürdige Braunkohlenlager bedingt. Diese Faktoren sind aber in den einzelnen Bundesstaaten ganz ungleich verteilt (Württemberg besitzt weder Braunkohlenlager noch bedeutende Wasserkräfte, Bayern besitzt nur Wasserkräfte, Preußen dagegen beide Produktionsfaktoren und endlich Sachsen im wesentlichen nur Kohlenlager). Kann den einzelnen Bundesstaaten, denen bekanntlich die Förderung von Handel und Gewerbe des eigenen Gebietes obliegt, zugemutet werden, Vorzüge des eigenen Gebietes in bezug auf Krafterzeugung anderen Ländern zur Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit in der gewerblichen Produktion zur Verfügung zu stellen? Diese Frage ist nach der politischen und wirtschaftlichen Struktur des Reiches zu verneinen. Da jedes Reichselektrizitätsmonopol ein solches zu weitgehende Opfer der Einzelstaaten fordern würde, verdient die den fiskalischen Bedürfnissen des Reiches ebenso gut entsprechende Verbrauchssteuer unbedingt den Vorzug. Die schon erreichte Einheitlichkeit des Reiches ist kein geeignetes Gerät für unnötige zentralistische Kraftproben.

II.

Die neugegründete ungarische Geldinstituts-Zentrale.

Von Dr. Karl Schlesinger-Budapest.

Die Geldinstituts-Zentrale wurde im Jahre 1916 in Form einer Genossenschaft gegründet; Hauptanteilseigner ist der ungarische Staat mit einer Einlage von 100 000 000 K. und einem von ihm gestifteten Reservefonds von 25 000 000 K; neben ihm wird im allgemeinen jedes ungarische Geldinstitut mit einem mäßigen, seinen eigenen Mitteln proportionierten Anteil als Mitglied aufgenommen. Gegenwärtig sind von ca. 2000 bestehenden ungarischen Geldinstituten bereits 1350 beigetreten.

Die Geldinstituts-Zentrale ist kein im wesentlichen auf Erwerb gerichtetes Institut. Die drei Ziele, die mit der Gründung verfolgt wurden, sind vielmehr gemeinnütziger Art.

Erstens soll die Zentrale den kleineren Geldinstituten in Zeiten der Geldknappheit und der Krise einen Rückhalt gewähren; zum erstenmal dürfte sie in dieser Richtung in den auf den Friedensschluß folgenden Zeiten großen und drängenden Kapitalbedarfes in Wirksamkeit treten.

Ihre zweite Bestimmung ist eine therapeutische. Vor dem Kriege sind in Ungarn auf dem Gebiet der gänzlich freigegebenen Bank- und Sparkassengründung gewisse Uebertreibungen begangen worden; insbesondere wurden viele Zwerginstitute gegründet, die infolge der zu hohen Spesen und der scharfen gegenseitigen Konkurrenz zu keiner rechten Lebensfähigkeit gelangen konnten. Diesem Uebelstande ging man einerseits dadurch zu Leibe, daß man in das Gesetz über die Geldinstituts-Zentrale eine Bestimmung aufnahm, wonach im allgemeinen bis zum 1. Januar 1919 kein neues Geldinstitut gegründet werden dürfe, andererseits dadurch, daß man der Zentrale die Aufgabe zuwies, schwache oder in Schwierigkeiten geratene Geldinstitute zu sanieren, eventuell mit anderen Instituten zu fusionieren oder zu liquidieren.

Die dritte Bestimmung der Zentrale ist eine vorbeugende, hygienische. Sie hat bei allen kleineren Geldinstituten, die darum ansuchen, und bei jenen, die bei ihr Kredit in Anspruch nehmen, eine eingehende Revision vorzunehmen und ihren moralischen und geschäftlichen Einfluß auch in anderen Beziehungen im Sinne einer gesunden Entwicklung des ungarischen Bankwesens geltend zu machen. Es ist zu erwarten, daß die Revision auf diese Weise zu einer allgemeinen und ständigen Einrichtung des ungarischen Bank- und Sparkassenwesens wird.

Die vorerwähnten drei Hauptgebiete der Betätigung der Geldinstituts-Zentrale werden dadurch ergänzt und abgerundet, daß die Zentrale für ihre Mitglieder laufende bankgeschäftliche Transaktionen besorgt, auch dem ungarischen Aerar in ähnlichen Beziehungen an die Hand geht (Verwaltung der ungarischen Klassenlotterie, Verkauf von Schatzscheinen, usw.) und ihre überschüssigen Mittel in jederzeit greifbaren, erstklassigen Aktiven anlegt.

Vielleicht bietet es eine anschauliche Vorstellung vom Wesen und von der Bedeutung des Instituts, wenn darauf hingewiesen wird, daß ein Teil seiner Funktionen in Preußen durch die Seehandlung, ein zweiter Teil durch den Zentralverband Deutscher Sparkassen, ein dritter durch die Treuhandgesellschaften erfüllt wird und gewisse Funktionen den Diensten korrespondieren, welche die Zentralgenossenschaftskasse ihren Mitgliedern leistet.

III.

Die Jute in England.

Von Dr. Ernst Schultze.

Der Jutehandel und nicht minder die Jutefabrikation in England haben durch den Krieg schwere Erschütterungen erlitten. Es gewinnt den Anschein, als sei der Krieg der Beginn eines neuen Zeitraums in der Geschichte des Jutehandels und der Juteverarbeitung in Großbritannien.

Zum ersten Male wird der Name Jute in England in einem handschriftlichen Warenverzeichnis der East India Company vom Jahre 1796 erwähnt. Dieser aus den Fasern einer flachsähnlichen, zu der Gattung der Tiliaceen zählenden Pflanze gewonnene Webstoff war bis dahin in Europa unbekannt, und es dauerte noch mehrere Jahrzehnte, bis man auf ihn aufmerksam wurde, obwohl die Einwohner der nordöstlichen Bezirke Bengalens schon seit langem Kleiderstoffe aus den feineren Jutefasern anzufertigen wußten. Ein paar Jahrzehnte darauf hatte sich der neue Stoff in Europa so eingebürgert, daß in mehreren Industriestädten Schottlands Jutefabriken aufblühten, die Webstoffe aller Art daraus herstellten und die Jute ferner beispielsweise zu künstlichem Haar verarbeiteten; eine einzige Fabrik in Glasgow erzeugte zentnerweise künstliche Chignons aus Jute.

Großen Umfang nahm die Einfuhr von Jutefasern jedoch erst in den 60er Jahren an. Bis dahin begnügte man sich damit, die gewebten Jutesäcke — die sogenannten Gunny-bags — die aus Indien oder anderen Kolonialländern, gefüllt mit Reis oder Zucker, Leinsaat oder Pfeffer, Salpeter usw., eintrafen, weiterzuverwenden. Nachdem diese Jutesäcke ihre Ladung in Europa gelassen hatten, pflegte man sie nach Amerika zu verschiffen, wo sie zum Verpacken von Baumwolle dienten und mit ihr abermals die Reise nach Europa machten.

Noch im Jahre 1829 betrug die gesamte Juteausfuhr aus Kalkutta nicht mehr als 20 Tonnen im Werte von 60 £. Dagegen führte England 1862 bereits 964000 Tonnen ein, 1864 schon 2025000, 1878 bereits 4243000 Zentner[1]).

Die Juteindustrie entwickelte sich in England seit 1834. Damals entstand eine Jutefabrik in Dundee. Die Juteindustrie blühte dann in den Bezirken von Dundee, Glasgow und Arbroath empor;

---

1) Dr. Karl v. Scherzer, Weltindustrien, Stuttgart (Julius Maier) 1880, S. 76 ff.

außer in Schottland machte sie sich in Irland (in Belfast) und in London ansässig.

Gegen Ende der 70er Jahre schätzte man den Wert der aus England ausgeführten Jutewaren auf nahezu 4 Mill. £; eine genaue Angabe ist infolge der Vermischung der Jute mit anderen Faserstoffen nicht möglich. Die englische Juteausfuhr betrug beispielsweise 1877:

Jutegarn: nach	Pfd.
Deutschland	3 260 000
Spanien und Canar. Inseln	6 039 000
Ver. Staaten	3 067 000
Holland	1 481 000
anderen Ländern	1 152 000
zusammen	14 999 000

Gewebte Jutestoffe:	Ellen
Deutschland	39 441 000
Ver. Staaten	34 698 000
Holland	5 040 000
Brasilien	5 573 000
anderen Ländern	32 002 000
zusammen	116 754 000

Säcke:	Dutzend
Deutschland	1 789 000
Rußland	766 000
Ver. Staaten	371 000
Australien	208 000
anderen Ländern	1 789 000
zusammen	4 923 000

Schon damals begnügte man sich weder in den englischen noch in den zunächst durch Schotten begründeten indischen Jutefabriken damit, die rohen Packstoffe und Säcke aus Jute zu verfertigen, denen dieser Stoff ursprünglich allein gedient hatte. Vielmehr verwendete man die Jutefasern allein oder gemischt mit anderen Gespinstfasern, um Webstoffe aller Art daraus herzustellen. Man lernte kunstvolle und farbenreiche Teppichgewebe daraus zu machen, Möbel-, Gardinen- und Portièrenstoffe, auch Plüsche und Samte.

Zahlreiche Fabriken dienten dem neuen Gewerbe, das sich außer in England und Indien auch in Frankreich und in Deutschland, in Oesterreich-Ungarn und anderen Ländern heimisch machte. In Deutschland entstand die erste Jutefabrik in Vechelde bei Braunschweig, alsbald traten neben sie ähnliche Fabriken in anderen Landesteilen: in Hannover, Oldenburg, Bremen, am Rhein, in Barmen, Gera und Meißen.

Seit der Mitte der 70er Jahre ist der Verbrauch der englischen Jutefabriken nur sehr wenig gestiegen, während der des europäischen Festlandes und der indischen Jutespinnereien außerordentlich zugenommen hat; dagegen ist auch der Verbrauch

Amerikas nicht wesentlich gestiegen. Die Steigerung des Weltbedarfes an Rohjute ergibt sich aus folgenden Zahlen[1]):

	in 1000 Ballen				
	1874	1884	1894	1904	1910
Großbritannien	1000	1200	1200	1200	1245
Europ. Festland	300	650	1100	1800	2315
Amerika	300	500	500	500	600
Indische Spinnereien	460	900	1500	2900	4300
Oertlicher Verbrauch Indiens	500	500	500	500	500
zusammen	2560	3750	4800	6900	8960

Am meisten fällt die Steigerung des Verbrauchs der indischen Jutespinnereien in die Augen. 1874 verarbeiteten sie noch nicht die Hälfte der in Großbritannien verwandten Mengen — 1910 beinahe viermal so viel. Innerhalb dieser 36 Jahre stieg der Verbrauch der indischen Fabriken auf beinahe das Zehnfache, während der der englischen sich noch nicht einmal um den fünften Teil hob. Die gewaltigsten Fortschritte machten die indischen Spinnereien seit dem letzten Jahrfünft des 19. Jahrhunderts: 1895 betrug die Zahl ihrer Webstühle 9841, 1910 bereits 31 755. Gleichzeitig stieg die Ausfuhr indischer Jutefabrikate gewaltig, allein von 1904/05 auf 1908/09 von 100 auf 157 Mill. Rupien.

Im Juteanbau steht Indien durchaus an erster Stelle, wenn auch die Philippinen und Mexiko ihre Juteerzeugung wesentlich steigerten. Es betrug die Ausfuhr von Jute und anderen Pflanzenfasern, außer Baumwolle, Hanf, Flachs und Halfa[2]):

Länder (Jahr)	Millionen M.	Faserart
Britisch-Indien (1908/09	265	Jute
Philippinen (1908/09)	71,4	Manilahanf
Mexiko (1910)	59,2	Hennequen, Istle, Zakatonwurzel
Neuseeland (1908)	8	Neuseeländischer Flachs
China (1908)	7,3	Ramie, Jute
Algier (1908)	3,5	Seegras
Japan (1910)	3,4	Seegras
Niederl.-Ostindien (1909)	2,7	Kapok (Pflanzendunen)
Deutsch-Ostafrika (1909)	2,3	Sisalhanf
Madagaskar (1909)	1,8	Raffia u. a.
Bahama (1909)	1	Bahamahanf
Liberia (1908)	1	Piassava
Formosa (1909)	0,9	Ramie
Brasilien (1909)	0,8	Piassava u. a.
Mauritius (1909)	0,7	Aloëfasern
Sierra Leone (1909)	0,2	Piassava

1) „Berliner Tageblatt" vom 15. Juli 1910.

2) Rudolf Sinwel, Statistische Uebersichten zur Wirtschafts- und Verkehrskunde, Wien und Leipzig (Alfred Hölder) 1912, S. 90.

Die Bedeutung der Einfuhr von Jute nach Großbritannien ergibt sich am besten aus den Wertziffern für die wichtigsten Einfuhr-Stapelartikel von Indien dorthin, wofür 3 Jahre mit stark abweichenden Gesamtziffern gewählt seien[1]):

Jahr	Baumwolle M.	Weizen M.	Jute M.	Samen M.	Tee M.	Reis M.	Indigo M.
1910	54 912 800	148 170 980	93 169 000	129 952 560	124 627 700	39 721 980	531 260
1911	43 958 340	157 891 460	118 877 640	112 633 080	141 931 680	35 054 540	113 460
1912	26 117 860	218 893 340	165 703 260	93 098 860	140 648 060	53 391 800	1 756 080

Nun ging von der Juteeinfuhr nach Großbritannien ein bedeutender Teil unverarbeitet wieder außer Landes. Bis zum Ausbruch des Krieges mußte man von einer Vorherrschaft Englands auf dem Jutemarkt sprechen. Der Weltkrieg hat diese Vorherrschaft stark ins Wanken gebracht.

Im Herbst 1914 schätzte man die indische Juteernte auf $10^1/_2$ Mill. Ballen, während sie im Vorjahr 9 Mill. betragen hatte. Infolgedessen fielen die Jutepreise in Kalkutta reißend: von 59 auf 39 Rupien. Der Preisdruck wurde um so unerträglicher, als die kühnen Fahrten der „Emden" die Juteausfuhr behinderten und damit die Aufspeicherung der Rohjute in Indien vermehrten. Auf der anderen Seite ging der Jutepreis in London in den ersten Kriegsmonaten beträchtlich in die Höhe; im Juli 1914 hatte er 28 £ betragen, im Oktober 1914 stand er auf 36 £. Wurde doch Jute auch für Kriegszwecke stark benötigt. Als jedoch nach Vernichtung der „Emden" die Zufuhr von Indien nach England wieder regelmäßig vor sich ging, stellte sich dort ein solcher Ueberfluß an Jute ein, die ja sonst zum großen Teil an Deutschland weitergegeben war, daß der Preis im Dezember 1914 auf 20 £ herunterging.

Die deutschen Außenhandelsziffern für Jute und Jute-Werg betrugen in den beiden Jahren vor dem Kriege[2]):

	1912		1913	
	t	1000 M.	t	1000 M.
Einfuhr	158 995	74 728	162 063	93 997
Britisch-Indien usw.	157 896	74 211	158 456	91 904
Ausfuhr	7 899	3 940	7 822	4 122
Rußland	5 036	2 709	6 396	3 479

Die englischen Jute-Fabriken gewannen durch den Krieg. Es herrschte lebhafter Bedarf für alle Arten von Juteerzeugnissen; so benötigte die englische Regierung und die der mit ihr verbündeten

1) Die Kolonien der europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft Berlin, Berlin 1915, S. 37.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht), Jahrg. 36, 1915, S. 185.

Länder Sandsäcke und Tuch in großen Mengen. Da gleichzeitig der Durchschnittspreis für die Tonne Rohjute aus den angegebenen Gründen niedriger war als in den 3 Jahren vorher, so heimsten die britischen Jute-Fabriken große Gewinne ein, zumal sie bedeutende Mengen des Rohstoffes in Indien zu den dort herrschenden niedrigen Preisen kauften. Dem britischen Schatzamt flossen daher nicht unbedeutende Summen als Kriegsgewinnsteuer der Jute-Fabriken zu [1]).

Andererseits verdüsterte sich der Ausblick in die Zukunft, weil die indische Regierung eine Ausfuhrsteuer auf Jute einführte. Das Jahr 1916 zeigte daher wesentlich schlechtere Ergebnisse, zumal da gleichzeitig der Rohjute-Markt, der noch im Januar 1916 einen Preisstand von 27 £ für die Tonne gezeigt hatte, bereits im April auf 34 £ 5 sh heraufgegangen war und nach vorübergehendem Sinken am 31. Dezember auf 42 £ anlangte. Namentlich war es die Torpedierung eines Jutedampfers im Oktober 1916, die ein plötzliches scharfes Anziehen der Frachten und der Jutepreise veranlaßte. Als im November ein zweiter Jutedampfer verloren ging, wiederholte sich diese Aufwärtsbewegung. Ein englisches Fachblatt berichtet: dies sei bisher die heftigste Preisbewegung für Jute gewesen.

Die Ziffern für den englischen Jutemarkt 1916 betrugen [2]):

		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Jute erste Marken pr. ton	£	27.—/—	31.—/—	32.10/—	34. 5/—	32.10/—	31.10/—
Fracht Calcutta/Dundee pr. ton	„	7.—/—	7.16/—	9.12/6	8. 7/6	7.12/6	7.12/6
Garn 8 lb. S 6 Cops s pr. spdl.		3/10	4/2	4/6	4/5	4/3	3/9
Gewebe Hessians 40"/$10^1/_2$ d pr. yard		$4^{33}/_{48}$	$5^{6}/_{48}$	$5^{24}/_{48}$	$5^{21}/_{48}$	$5^{12}/_{48}$	5

		Juli	Aug.	Sept.	Oktbr.	Nov.	Dez.
Jute erste Marken pr. ton	£	30.—/—	30.10/—	33.—/—	33.10/—	35.—/—	40.10/—
Fracht Calcutta/Dundee pr. ton	„	7. 5/—	7.12/6	9.—/—	8.15/6	9.15/—	11.—/—
Garn 8 lb. S 6 Cops s pr. spdl.		3/6	3/1	3/4	3/4	3/2	3/9
Gewebe Hessians 40"/$10^1/_2$ d pr. yard		$4^{36}/_{48}$	$4^{39}/_{48}$	$4^{30}/_{48}$	$4^{27}/_{48}$	$4^{27}/_{48}$	$5^{9}/_{48}$

		31. Dez.
Jute erste Marken pr. ton	£	42.—/—
Fracht Calcutta/Dundee pr. ton	„	15.—/—
Garn 8 lb. S. 6 Cops s pr. spdl.		3/10
Gewebe Hessians 40"/$10^1/_2$ d pr. yard		$5^{12}/_{48}$

Um sich ungebührlichen Preissteigerungen zu entziehen, prüfte die englische Regierung die Preise der Juteerzeugnisse scharf nach. Infolgedessen stiegen die Preise für Jutegarn und Jutegewebe sehr viel

1) „Economist" vom 11. März 1916.
2) „Wirtschaftsdienst" vom 20. April 1917.

weniger als die für Rohjute: die Preissteigerung der Fabrikate zwischen Dezember 1915 und 1916 betrug nur etwa 12 Proz., die der Rohjute etwa 50 Proz.

Dennoch erzielte die schottische Juteindustrie 1916 abermals Riesengewinne. War sie doch nicht einmal imstande, den Bedarf der Entente-Regierungen zu decken. Trotz der Knappheit des Schiffsraums mußten viel mehr Aufträge von bis dahin unerhörter Größe an die indischen Jutespinnereien vergeben werden. Aus Kalkutta wurden ausgeführt[1]):

	Säcke			
1913	433 760 800	Stück	1 110 350 500	Yards
1915	734 058 100	„	1 148 110 500	„

davon an Säcken nach London:

1913	8 489 000
1915	184 775 000

und nach England überhaupt 1915 229 844 100 Stück, die zum größten Teil als Sandsäcke an der Front verwendet werden.

Säcke für Kriegszwecke wurden den Entente-Regierungen etwa zum $1^1/_2$ fachen des Marktpreises in Kalkutta geliefert. Auch die indischen Jutefabriken erzielten daher bedeutende Gewinne. Es gab wenige unter ihnen, deren Kursstand nicht bereits Anfang 1916 das Dreifache des Pari-Preises erreicht hatten.

Dennoch wurden zu Beginn des Jahres 1917 die Jutevorräte in England so knapp, daß das Kriegsministerium eine Bestandaufnahme verfügte und zugleich Angabe der von jeder Firma verarbeiteten Mengen forderte. Es hieß, die Fabriken hätten sämtlich genügende Vorräte, und die Maßnahme sei nur durch den Wunsch weiterer Frachtersparnis veranlaßt. Der Jutemarkt erfuhr daher keine Veränderung. Der Preis für Rohjute stellte sich Ende Januar 1917 auf etwa 42 £ 10 sh[2]).

Der sehr starke Bedarf der Entente-Regierungen führte bereits 1917 zu einer Ausdehnung der Bepflanzungsflächen für Jute in Ostindien: in den Provinzen Bihar, Orissa und Assam stieg die Jutefläche gegen 1915 um etwa 13 Proz. Der Ernteertrag wurde gegenüber dem Vorjahre um etwa 12 Proz. höher veranschlagt.

Dennoch bleibt dies gegenüber dem gewaltig gestiegenen Verbrauch unzureichend, so daß in dem September-Rundschreiben der zuverlässigen Firma Soutar & Co. in Dundee ein vermutlicher Jahresfehlbetrag von 578869 Ballen für 1916/17 verzeichnet wird. Der Bedarf soll nämlich 9445000 Ballen betragen, der sich folgendermaßen verteilt:

---

1) „Morning Post" vom 12. April 1916.
2) „Manchester Guardian" vom 27. Januar 1917.

Schottland		1 200 000	Ballen
England		20 000	„
Irland		25 000	„
das europäische Festland		1 230 000	„
davon Frankreich	400 000		
Spanien	150 000		
Niederlande	60 000		
Norwegen und Schweden	90 000		
Rußland	100 000		
Italien	300 000		
Amerika und andere Länder		750 000	„
Indien		6 250 000	„
		9 445 000	Ballen [1])

Der Vorrat an Jute zusammen mit den in Dundee und Kalkutta liegenden 500 000 Ballen wird auf 8 866 131 Ballen geschätzt, so daß sich ein Fehlbetrag von 578 869 Ballen ergibt.

Alles dies sind ungewöhnliche Zahlen, namentlich auch die große auf Indien entfallende Verbrauchsmenge. Alle Fabriken, die gegenwärtig Jute in Händen haben, erzielen bedeutende Gewinne.

Geht der Krieg zu Ende, so dürfte freilich dieser günstige Stand des indischen und des englischen Jutegeschäfts stark bedroht sein. Denn inzwischen haben die Mittelmächte aus der Not eine Tugend gemacht, indem sie die Rohjute, von deren Bezugsquellen sie durch England abgeschnitten wurden, durch andere Stoffe ersetzten. Im Frieden bezogen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zusammen etwa $1/_9$ der Rohjute der ganzen Welt: 905 Mill. Ballen für Deutschland, 275 Mill. Ballen für Oesterreich-Ungarn. Der Ankauf erfolgte allergrößtenteils in England, so daß der britische Handel bedeutende Zwischengewinne einheimste. Die Abschneidung der Zufuhren hat nun eine Anzahl von technischen Verfahren, durch die man aus Papier Garne und Gewebe ähnlich denen aus Jute gewinnen kann, verbessern lassen, so daß in Mitteleuropa heute die in Ostasien schon viel länger heimische Kunst, aus Papiergarnen Fächer und Wandschirme, Wäsche und Kleidung, Kopfbedeckungen und Teppiche, Regen- und Sonnenschirme herzustellen, sich eingebürgert hat.

Namentlich das sogenannte Trockenspinn-Verfahren, das der deutsche Fabrikant Emil Claviez erfand, gestattet es, aus Papiergarnen alle möglichen Gebrauchsgegenstände von einer Haltbarkeit und Güte herzustellen, daß sich eine bedeutende Industrie darauf aufbauen läßt. Bis dahin hatte man sich mit dem Naßspinn-Verfahren begnügen müssen: die Papiergarne waren aus der auf der Papiermaschine fließenden nassen Masse bearbeitet worden. Das Claviezsche Trockenspinn-Verfahren dagegen erlaubt es, als Rohstoff die fertigen Papierrollen zu nehmen, die durch Schneidemaschinen in schmale Streifen zerschnitten werden, um nun auf eigens erbaute Maschinen gebracht und durch diese zu Garnen versponnen zu werden. — Weiter erfand Claviez ein Papiergarn, das er „Textilose“ nennt; es ist mit Jute und Baum-

1) Eine Einzelziffer muß um 30 000 zu hoch angegeben sein, da sich bei der Zusammenzählung 9 475 000 ergibt.

wolle vermischt und besitzt alsdann größere Widerstandskraft. Im einen wie im anderen Falle werden diese beiden Stoffe gespart. Aehnliches gilt für das Textilit-Verfahren, das der österreichische Rittmeister Steinbrecher erfand: auch hier wird trockenes Papier in Streifen geschnitten und zusammen mit Abfällen von Hanf, Flachs, Jute oder Werg versponnen.

Für die neuen Verfahren wurde der wichtigste Rohstoff demnach Holzstoff. Diesen gewinnen wir in großen Mengen auf eigenem Boden, und können weiteren wohl von Schweden und anderen Ländern heranziehen, zu denen wir die wirtschaftlichen Beziehungen pflegen wollen.

Unmengen der für Heereszwecke gebrauchten Säcke sind in diesem Kriege auf deutscher Seite bereits aus diesen neuen Stoffen gearbeitet. Ebenso hat Papiergarn dazu gedient, Lazarettanzüge, Bettlaken und Pferdedecken herzustellen. Als nächstes Erzeugnis werden wir wohl Papiergarn-Anzüge in größeren Mengen erhalten. Die Einfuhr von Jute aus Indien über England dürfte auch nach Friedensschluß in Mitteleuropa sehr bedeutend unter den früheren Mengen bleiben. Vielleicht ist durch die neuen Verfahren außerdem die Wettbewerbsfähigkeit der britischen Jutefabriken bedroht. (G. C.)

Literatur.

I.

„Von der Statistik zur Gesellschaftslehre!"

Von Dr. Wilhelm Feld.

Mit den Worten dieser Ueberschrift läßt Professor Ferdinand Schmid-Leipzig eine längere Abhandlung im letzten Hefte des Allgemeinen Statistischen Archiv[1]) ausklingen, welche ein großzügiges Institut für Gesellschaftsforschung fordert, das Statistik und Soziologie zu harmonischer Gesamtbetätigung vereinigen soll. Zwischen beiden Wissenschaftszweigen beständen weit innigere Beziehungen, als dies bislang ihren Vertretern zum Bewußtsein gekommen sei. Sie seien wahrhafte Schwesterdisziplinen, die sich auf derselben Grundlage aufbauen, den gleichen Forschungsgegenstand besitzen und dieselben Endziele verfolgen. Schmid verweist auf die „höchst bemerkenswerte" Angliederung der Deutschen Statistischen Gesellschaft an die Soziologische Gesellschaft und sieht diese Tatsache wohl als das bedeutsamste Zeichen an, wie sehr das Bedürfnis eines engeren Zusammenschlusses, ja geradezu einer wissenschaftlichen Kooperation zwischen den Vertretern der beiden Schwesterdisziplinen in immer weiteren Kreisen als eine dringende Notwendigkeit empfunden werde. Die Soziologie möge empirischer vorgehen, sich enger an die Statistik anschließen; ernste Statistiker begännen mit Besorgnis auf die wachsenden „Zahlenfriedhöfe" zu blicken und wünschten der mitunter schon recht bedenklichen statistischen „Ueberproduktion" [?][2]) durch stärkere soziologische Durchdringung der numerischen Massenbeobachtungen zu steuern (S. 8). Durch solch innigere Verbindung werde zwar die Statistik in formeller Beziehung vieles von ihrer Selbständigkeit verlieren, aber auch reichlich entschädigt werden durch gegenständliche Befruchtung (23). — Schmid kann die Meinung von Žižek[3]) nicht teilen, welcher beiden Wissen-

1) 10. Band, 1916/17, Heft 1/2, S. 1—74: Statistik und Soziologie.

2) Diesen Ausdruck sollten die Statistiker strenge vermeiden. Er schadet dem Ansehen unserer Arbeit sehr und ist durchaus falsch: Statistische Materialien sind auf keinem Gebiete zu viel vorhanden. Im Gegenteil sind sie fast überall ungenügend. Zwar mögen einzelne Erhebungen überflüssig sein, aber doch höchstens insofern, als sie nicht ausführlich genug sind. Und die leider bestehenden „Zahlenfriedhöfe" werden nicht durch einen Ueberfluß an Zahlen, sondern durch einen Mangel an wissenschaftlicher Verarbeitung verursacht, durch das Mißverhältnis zwischen statistischer Produktion und Konsumtion, welch letztere nicht Aufgabe der amtlichen Statistik ist. Etwas näher ausgeführt habe ich dies in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 1, 1910, S. 251: Zu viel Statistik?

Einen weiteren Gesichtspunkt erörtere ich im Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1918: Statistische Unterproduktion.

3) Soziologie und Statistik, 1912.

schaften ihre Selbständigkeit erhalten wissen will und den Schwerpunkt ihres Kontaktes auf die monographische Behandlung legt. Er bezweifelt, daß sich dieser grundsätzliche Standpunkt angesichts des synthetischen Charakters der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft aufrechterhalten läßt.

Die Forderungen gehen sehr weit und werden wohl auf manchen Widerspruch stoßen. Zwar erwartete schon vor bald vierzig Jahren Neumann-Spallart neue höhere Leistungen von dem Zusammenwirken der Soziologie und Statistik, wenn sie, ganz ähnlich wie die exakte Naturwissenschaft und die Naturphilosophie, sich in die Hände arbeiten; er betonte die Dienste, welche die beiden Wissenschaften sich gegenseitig leisten könnten: insbesondere solle die Soziologie der Statistik und der Geschichte alle jene Gegenstände bezeichnen, welche sie für die Lösung der sozialen Probleme als bedeutsam ansehe; und sie solle dann auf Grund der statistischen und historischen Beobachtungstatsachen die Probe auf ihre Sätze und Behauptungen machen. — Oefter indes wird lediglich auf die Vorteile hingewiesen, welche die Soziologie von der Statistik ziehen kann. Ausführlich hat sich neuerdings Žižek darüber geäußert: Nach vier Richtungen liefere die Statistik der soziologischen Forschung bedeutsames Wissen; sie ermögliche eine ziffernmäßige Feststellung der Struktur der Gesellschaft; belehre über die zeitliche Beständigkeit der gesellschaftlichen Zustände und Erscheinungen; weise über die Grenze einzelner sozialwissenschaftlicher Sonderfächer hinaus ursächliche Beziehungen nach und unterstütze die Forschungen der Rassenbiologie und hygiene [1]). — Schmid vermißt aber bei Žižek eine Antwort auf die umgekehrte Frage, welche Dienste die Soziologie der Statistik zu leisten vermag. Dieser gehe von demselben Grundgedanken aus wie Georg v. Mayr [2]), der die große Bedeutung der Statistik für die „noch ziemlich uferlos dahin schwebende" Soziologie wiederholt betont habe, dagegen der Statistik eine zu große Autarkie zuerkenne, wenn er jeden Versuch ablehne, die „vollständig selbständige und in ihren Ergebnissen vielfach überragende" Statistik einer vermeintlich höher stehenden Gesamtdisziplin der Gesellschaftswissenschaft unterzuordnen.

Selbst wer mehr zu der Mayrschen Auffassung neigt, wird Schmid dankbar sein für den Versuch, einmal ausführlicher darzustellen, wie die Statistik von der Soziologie zu lernen vermag. Auch der statistische Praktiker wird manche Anregung empfangen; weshalb ich hier auf die Abhandlung aufmerksam mache. Da diese aber etwas breit geraten und ihre Uebersichtlichkeit wie überhaupt ihre literarische Form wohl unter der Hast und Arbeitsüberhäufung gelitten hat, die ja fast alle unsere Arbeiten während des Krieges beeinflußt, so hoffe

1) Ueber die Bestrebungen zum Zusammenarbeiten auf diesem letzteren Gebiete, vgl. Žižek, Statistik und Rassenbiologie einschließlich Rassenhygiene. Statistische Monatsschrift, N. F. Bd. 17, 1912, S. 431 ff.

2) Allgemeines Statistisches Archiv, Bd. 9, 1915, S. 454.

ich, den statistischen Kollegen einen gewissen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen durch kurze Skizzierung des Inhalts das Lesen des umfänglichen Aufsatzes zu ersparen suche. Gleichzeitig knüpfe ich einige eigene Bemerkungen an, beschränke mich aber im wesentlichen auf diejenigen Stellen, die für uns Praktiker Interesse haben möchten.

Schmid weist zunächst auf den großen Nutzen hin, den die Statistik der „abstrakten" oder Begriffssoziologie verdankt (Beispiel einer solchen ist ihm das bekannte System der Gesellschaftslehre von Spann). Klare Begriffe zu schaffen ist eine der ersten und wichtigsten Aufgaben aller sozialwissenschaftlichen Forschung. Die Statistik ist aus sich heraus selten dazu fähig; soweit sie selbst verwickeltere Begriffe nicht als bekannt voraussetzt, entnimmt sie sie meist der Wirtschaftstheorie. Allein deren herkömmliche Begriffsbestimmungen sind nicht immer allgemein und tief genug, um in der Gesellschaftswissenschaft ohne weiteres Verwendung finden zu können. Diese muß daher selbst die Begriffe prägen, und sie hat der Statistiker zu übernehmen. Die Zahl dieser Begriffe, die wir täglich in den Gesellschaftswissenschaften anwenden und trotz ihrer Kompliziertheit und Unklarheit einfach hinzunehmen pflegen, ist außerordentlich groß, und viele sind von erheblicher Tragweite. Es handelt sich nicht bloß um den Begriff der Gesellschaft selbst und ihrer einzelnen Sekretionen (Sprache, Religion, Kunst und Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Sitte, Recht, Moral), sondern auch um nicht wenige sonstige Begriffsfeststellungen, die sich namentlich aus der gesellschaftlichen Dynamik ergeben (Kultur, Zivilisation, Fortschritt, Verfall u. a. m.). Viele dieser allgemein soziologischen Begriffe vermag die Statistik aus sich selbst heraus nicht befriedigend zu erklären; so z. B. den des „Milieus", das bekanntlich in der Lehre von der Kausalitätsforschung und den sozialen Gesetzen eine höchst wichtige Rolle spielt. Oder den Begriff des sozialen Gesetzes selbst. Was haben wir unter Degeneration zu verstehen, und ist der Geburtenrückgang stets als Zeichen einer solchen aufzufassen? Welche Verwirrung ist nicht in der Statistik lange Zeit dadurch hervorgerufen worden, daß der Begriff der nationalen Gemeinschaft nicht immer scharf von jenem der sprachlichen Zugehörigkeit getrennt wurde! Besonders notwendig erscheint eine Klärung jener Begriffe, die mit der sozialen Pathologie in Verbindung stehen. Außerordentliche Tragweite wohne z. B. der richtigen Unterscheidung zwischen dem gesellschaftlich Normalen und Pathologischen inne. Von der Beantwortung dieser Grundfrage der theoretischen wie praktischen Gesellschaftswissenschaft seien die Endziele der modernen Strafrechtswissenschaft abhängig, und ohne sie lasse sich auch nicht zu einer haltbaren Ethik oder zu einer Moralstatistik gelangen. — Kurz, auch der Statistik sind scharfe Grundbegriffe unentbehrlich, die ihr aber nur die Soziologie zu liefern vermag. Wohl jedem von uns, der zu klarem Denken sich erzogen und erkannt hat, wie schwer die Statistik von der überhand nehmenden Denkfaulheit eines oberflächlichen Journalismus bedroht wird, ist die eindringliche Mahnung Schmids aus dem Herzen gesprochen, ebenso wie man seine

Bemerkung über den großen Vorzug anerkennen muß, den die österreichische ökonomische Schule durch ihre scharfen Begriffe gegenüber dem deutschen Historismus hat, der vielfach über recht schwankende und verschwommene Vorstellungen nicht hinausgelangt.

Neue gesellschaftliche Tatsachen, neuen Forschungsstoff kann freilich die Begriffssoziologie der Statistik nicht bieten. Eine solche Bereicherung ist nur von der empirischen Soziologie zu erwarten, welche im Wege der Tatsachenforschung die soziale Ordnung und die Ausstrahlungen (Sekretionen) des Gemeinschaftslebens studiert, sowie die sozialen Tatsachen entwicklungsgeschichtlich beschreibt. Wobei sie freilich nicht diese in ihren Einzelheiten zu schildern hat, sondern als Wissenschaft von den Elementen und Prinzipien des sozialen Lebens eine ähnlich überragende Stellung gegenüber den einzelnen gesellschaftlichen Wissenszweigen einnehmen muß, wie die Biologie gegenüber den einzelnen Naturwissenschaften (17). Das letzte Ziel der empirischen Soziologie müsse nicht auf die Häufung von Detailangaben, sondern auf eine zusammenfassende Darstellung gerichtet sein, aus der sich allgemeine Grundprinzipien und Entwicklungslinien ableiten lassen (23). Von dieser empirischen und der vorher erwähnten abstrakten Soziologie unterscheidet Schmid die spekulative Soziologie und die Philosophie der Geschichte, welch letztere beide keine Beziehungen zur Statistik unterhalten. Um so enger sind die Beziehungen zwischen Statistik und empirischer Soziologie. Dafür werden eine Reihe anregender Beispiele gegeben.

Ganz allgemein hält es Verfasser für einen Fehler, daß die materielle wissenschaftliche Statistik ihren Stoff regelmäßig nach gewissen größeren Forschungs*objekten* und nicht nach Forschungszielen gruppiert. Er versteht darunter, daß der Mensch hier zwar als Massenerscheinung, aber doch zunächst in seiner Isolierung aufgefaßt werde (22). Deshalb ist die Verwaltungsstatistik in der Populationistik lange Zeit rein atomistisch vorgegangen und hat nur Menschenmassen in konkreter und abstrakter Häufung aneinandergereiht, ohne diese Massen auch in ihrem sozialen Zusammenhalte zu erfassen (25). Diese isolierende Betrachtungsweise müsse zum mindesten ergänzt werden durch Zusammenfassung aller auf die sozialen Verbände (vor allem Familie) und die (räumlichen, beruflichen usw.) Schichtungsverhältnisse bezüglichen statistischen Tatsachen, etwa wie sie Inama-Sternegg als „Sozialstatistik" verlangt hat[1]). Gründliche Abhilfe sei aber auch nicht hierdurch, sondern nur durch engeren Anschluß an das System der empirischen Soziologie zu erwarten, indem durchweg die sozialen Verbände und Schichtungen, aus denen sich die Massen zusammensetzen, an die Spitze der Forschung gesetzt werden. — Für den Verwaltungsstatistiker kommt das meines Erachtens auf die sehr wichtige, neuerdings ja auch allgemeiner sich durchsetzende Forderung heraus, das Zählmaterial nicht rücksichtslos zu atomisieren und die Individuen nicht aus ihren sozialen Zusammenhängen zu reißen, sondern die vergesell-

1) Statistische Monatsschrift, N. F. Bd. 12, 1907, S. 289.

schaftenden Merkmale sorgfältig zu erfassen (wie z. B. den Beruf des Vaters, die Beziehungen zum anderen Ehegatten, die Kinderzahl usw.) oder gar die gesellschaftlichen Verbände selbst (vor allem die Familie oder den Haushalt) zur Zähleinheit zu machen, wie es in der Haushaltsstatistik schon länger oder neuerdings auch bei der familienweisen Erfassung der ehelichen Fruchtbarkeit geschieht. — Schmid mahnt die „wissenschaftliche Statistik" (gemeint sind wohl die Statistischen Aemter), sich in bezug auf Ehe und Familie nicht allzusehr in relativ untergeordnete Probleme zu verlieren oder allzuviel (!) Scharfsinn auf verfeinerte Methoden zu verwenden [1]), statt lieber bedeutungsvolleren gesellschaftswissenschaftlichen Sonderfragen nachzugehen. Er stellt den Bemühungen Richard Boeckhs auf ganz entlegenen (?) Sondergebieten der modernen Ehestatistik unser geringes Wissen über die polygamen [2]) Ehen, die Stiefvaterfamilie, die Inzuchtsverhältnisse und ähnliche Fragen entgegen; er rügt, daß sogar in der Kommunalstatistik Untersuchungen über getrennt lebende Ehegatten und eheverlassene Frauen so selten zu finden sind. Die Familie sei außerdem ein Wirtschaftsverband und müsse deshalb unter dem Gesichtspunkte der Produktionsgemeinschaft (südslavische Hauskommunion) wie der Verbrauchsgemeinschaft (Statistik der Wirtschaftsrechnungen) betrachtet werden.

Auch die Frauenfrage will Schmid innerhalb der Ehestatistik behandelt wissen. Wegen der Vielverzweigtheit des Problems werde dessen konzentrische Behandlung durch die hergebrachte Systematik der Statistik unmöglich gemacht; diese müsse deshalb geändert und soziologisch orientiert werden. Es gehe nicht an, die Frage auf den Weg der Monographien zu verweisen. — Hier vermag ich dem Autor nicht zu folgen; ich sehe nicht ein, worin sich praktisch die beiden Wege unterscheiden; mit anderen Worten, wie überhaupt die allseitige Erörterung dieses und anderer Probleme anders als monographisch durchgeführt werden kann. Wobei ich allerdings davon ausgehe, daß ihre „konzentrische Behandlung" (deren Notwendigkeit natürlich auch ich unbedingt anerkenne) Sache der wissenschaftlichen Forschung ist und die amtliche Statistik als solche gar nichts angeht. Die letztere hat doch lediglich Zahlen herbeizuschaffen; und bei dieser Tätigkeit muß sie sich nach der beschränkten Besonderheit ihres konkreten Beobachtungsmaterials, ihres Zählgutes richten. Dieses Zählgut kann unmöglich auf alle oder auch nur auf die Mehrheit der Beziehungen Antwort geben, die für die allseitige Behandlung der Fragen in Betracht kommen. Freilich wird das vorhandene Zählmaterial oft erheblich eingehender und vielseitiger aufgearbeitet werden können, als es bisher geschieht: oft werden manche wichtige Kombinationen bei der Aufbereitung nicht berücksichtigt, weniger aus Tabellenfurcht oder Zeitmangel als weil man sich nicht genügend über ihre soziologische Be-

1) Diese Mahnung ist aber doch nur äußerst selten gerechtfertigt! Aus diesen und anderen Aeußerungen ist man versucht zu schließen, daß Sch. mit den eigentlichen Aufgaben und der Arbeitsweise der Zahlen schaffenden statistischen Praxis nicht genügend vertraut ist.

2) Druckfehler für „palingam"?

deutung bewußt geworden war. Und außerdem hätte sich wohl häufig auch der soziologische (und damit auch der statistische) Wert des Materials durch eine kleine, sehr wohl mögliche Zusatzfrage (oder bloß deren bessere Formulierung) erheblich bereichern lassen; sie unterblieb aber, weil der amtliche Statistiker das Problem nicht genügend in seinem ganzen Umfange überblickte.

Solche Unterlassungen der Verwaltungsstatistik sind allerdings von grundlegendem Einflusse. Wenn die amtlichen Erhebungen in dieser Beziehung versagen, dann kann die beste Monographie, die stets aus verschiedenen Quellen für verschiedene Beobachtungsmassen oder doch -zeiten Material herbeischleppen muß, das Versäumte nicht gutmachen. Hieraus leuchtet ohne weiteres ein, wie töricht es ist, wenn gewisse Kollegen behaupten, die statistische Praxis verlange keine sachlichen Kenntnisse auf den einzelnen zu bearbeitenden Gebieten, sondern lediglich einige allgemeine technische Routine. Das gerade Gegenteil ist allein richtig! Selbst die einfachste Erhebung, die nicht bloß nach bewährtem — oder auch nicht bewährtem! — Schema erledigt wird, kann nur dann gelingen und wirklich Frucht bringen, wenn sie auf Grund eines vielseitigen Ueberblicks über die einschlägigen sachlichen Verhältnisse, deren soziologische Bedeutung und über den Stand der wissenschaftlichen Forschung — namentlich auch in methodischer Beziehung — sorgfältig vorbereitet wurde.

Ich weiß nicht, ob Schmid diesen eng umgrenzten Sinn meinte. Oder ob er etwa der amtlichen Statistik zumutet, eigene große Erhebungen zu machen zu dem unmittelbaren, ausgesprochen soziologisch-wissenschaftlichen Zwecke, dieses oder andere der viel verschlungenen „Zentralprobleme" der Gesellschaft in die zahlreichen Gebiete des sozialen Lebens zu verfolgen und ein lebensvolles Gesamtbild von dem ganzen Fragenkomplex zu entwerfen? So könnte man z. B. versucht sein die Bemerkungen zu deuten, mit denen er die Wünschbarkeit umfassender Untersuchungen über die Nationalitätenfrage begleitet. Er weist darauf hin, daß in den meisten Staaten die Nationalitätenstatistik bis jetzt über eine im Rahmen der Volkszählungen durchgeführte Sprachenerhebung nur wenig hinaus gelangt ist, und schließt daraus, der amtlichen Statistik fehle jetzt noch in der Regel die Vorstellung, daß die Nationalität in unserer modernen Zeit das gesamte gesellschaftliche und vielfach auch das politische Leben mit geradezu beherrschender Gewalt durchdringt und erfüllt. Vielleicht darf man aber eher sagen, daß ihr weniger die Vorstellung davon fehlt als die Möglichkeit, die Verhältnisse zahlenmäßig zu erfassen; wenn etwa nicht geradezu die theoretisch-methodische Möglichkeit an sich, so doch die praktisch-technische infolge der sachlichen Beschränktheit ihrer Arbeitskräfte, die durch dringendere Bedürfnisse der Verwaltung völlig in Anspruch genommen sind. Ich glaube, man kann auch als amtlicher Statistiker sehr wohl die hervorragende Bedeutung gewisser zentraler Probleme einsehen und doch es ablehnen müssen, sich und sein Amt mit ihnen eingehender zu befassen. Leicht wird dieser Verzicht mitunter freilich nicht sein!

Aber das gehört in das Kapitel der Resignation, über die wir uns ja früher[1]) unterhalten haben

Es ist sehr zu bedauern, daß Sch. wegen der anders gerichteten Absicht seines Aufsatzes (nämlich auf Begründung eines Forschungsinstitutes hin) es unterlassen mußte, näher darzulegen, wie er sich speziell die Teilnahme der amtlichen Statistik bei der Zusammenarbeit von Soziologie und Statistik denkt; daß er stets die „soziologisch orientierte Statistik" als ein Ganzes zusammennimmt, unbekümmert darum, ob er seine Einzelforderung an die analytische oder gar synthetische Arbeit der statistischen Gelehrten oder aber an die bloß Material zubereitende Kleinarbeit richtet, zu der die amtliche Statistik nun einmal ihrem Wesen nach verurteilt ist. Ich fürchte, daß dieses mangelnde Auseinanderhalten den guten Gedanken des Verfassers bei vielen amtlichen Statistikern schaden wird. Diese werden geneigt sein, sich sehr zweifelnd gegen die Forderungen zu stellen, sie für übertrieben zu halten, weil sie sich von vornherein sagen müssen, daß die amtliche Statistik sie niemals wird erfüllen können; weil sie aber gleichzeitig vielleicht übersehen, daß jene Ansprüche gar nicht an sie, sondern an die wissenschaftlichen Statistiker gerichtet sind. Ja, sogar ausdrücklich nicht an den einzelnen Gelehrten, sondern an eine wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, an ein Forschungsinstitut, das in wohldurchdachter Organisation forschende Statistiker und Soziologen zu harmonischer Gesamtbetätigung vereinen soll. Gesteht Schmid doch zu, daß bei der von ihm vertretenen Auffassung der Gesellschaftswissenschaft die Schwierigkeiten für den einzelnen Forscher ins Ungeahnte wachsen, daß ihre Ziele so hoch und allumfassend sind, daß sie den Gedanken einer isolierten Lösung von vornherein ausschließen. — Ob jene Ziele in absehbarer Zeit überhaupt zu erreichen sind und ob ein Forschungsinstitut sie wirksam fördern könnte, ist in unserem Zusammenhang nicht zu erörtern. Jedenfalls kann man sehr verschiedener Meinung darüber sein[2]).

Ich glaube aber, wer von dem hier dargelegten Standpunkt aus die Schmidschen Ausführungen über die Aufgaben einer soziologisch orientierten Statistik überschaut, wird diesen kaum noch viel widersprechen. Freilich wird er bei manchem Nachweise von Lücken und Mangelhaftigkeiten der bisherigen offiziellen Erhebungsverfahren — von denen er selbst oft schon lange überzeugt ist — wünschen, Verfasser hätte zugleich gesagt, wie es besser gemacht werden könne[3]). Bleiben wir uns bewußt, daß unter der soziologisch orientierten Statistik nicht — oder doch längst nicht ausschließlich — die amtliche Statistik gemeint ist, sondern die plangemäß zusammen arbeitende Forschung der wissenschaftlichen Statistik und der empirischen Soziologie, dann

1) Deutsches Statistisches Zentralblatt, 1916.

2) Ebenso über Sch.s Auffassung vom Wesen der Statistik als selbständiger Wissenschaft, namentlich in der Art, wie er sie z. B. in der Statistischen Monatsschrift, N. F. Bd. 20 (1915), S. 359 vertrat, wo er unter anderem eine scharfe Grenze zwischen der ökonomischen und wirtschaftsstatistischen Forschung verlangte.

3) Einige beherzigenswerte Beispiele in dieser Richtung sind aber beigebracht.

wird unser Praktikerherz sogar von einem gewissen Stolz geschwellt, wenn wir sehen, wie unsere mühselige Kärrnerei gewürdigt ist, wahrhaft königlichen Bauten grundlegendes Material zuzuführen. Einige Beispiele möchte ich kurz anführen.

Da die mächtigen Sozialgebilde der Religionsverbände auch heute noch die verschiedensten Seiten des gesellschaftlichen Lebens in hohem Maße beeinflussen (unter anderem im Schulwesen, in der Fürsorge und Armenpflege), genügt es nicht, wenn sich die Statistik [doch wohl die amtliche] im Rahmen der großen Bestands- und Bewegungsaufnahmen mit der Feststellung der konfessionellen Zugehörigkeit der einzelnen Individuen bescheidet, sondern ihre [hier aber wohl nicht der amtlichen Statistik] Aufgabe muß es sein, uns ein lebensvolles Gesamtbild von dem ganzen Dasein und der Wirksamkeit der verschiedenen Glaubensgemeinschaften zu entwerfen (28). Wesen und Einfluß der Ansiedlungsgemeinschaften lehrt uns die Statistik der Bevölkerungsdichte und Anhäufung in manchen Beziehungen kennen Aber wir müssen uns diese membra disjecta gewöhnlich erst mühsam zusammentragen, da die heutige Statistik diese Dinge nur selten unter einem zentralen Gesichtswinkel zu betrachten pflegt. Die soziologisch orientierte Statistik ist sich hingegen darüber klar, daß steigende Bevölkerungsdichte, Landflucht und Urbanismus Zentralprobleme der Gesellschaftswissenschaft bilden, deren zusammenfassende und allseitige Beleuchtung wir zu den wichtigsten Aufgaben der ganzen Disziplin zählen müssen. Namentlich in einer künftigen Bevölkerungslehre wird diesen Problemen ein breiter Raum zu widmen sein. Wir werden nicht nur die Herkunft, die natürliche und familienhafte Gliederung der städtischen Bevölkerung, ihre berufliche und soziale Zusammensetzung, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ihre leibliche und geistige Vereigenschaftung sorgfältig zu erforschen haben, sondern auch den ganzen Einfluß dieser städtischen Umgebung durch eingehendes Studium der feineren gesellschaftlichen Ausstrahlungen erfassen müssen (wirtschaftliche Folgewirkungen, städtische Sitten, religiöse und moralische Eigenheiten gegenüber weniger dicht besiedelten Landstrichen). Wo ist der statistische Ausdruck für die Unterschiede zwischen städtischer und ländlicher Zivilisation? — Wir sprechen von Priester-, Beamten-, Militär- und Klassenstaaten, von Feudalreichen, Plutokratien, Aristokratien und Demokratien, vom Rechtsstaate und Selfgovernment, ohne damit mehr als allgemeine Vorstellungen verbinden zu können. Wäre es nicht möglich, diese schlagwortartigen Ausdrücke, soweit sie noch für die Gegenwart Bedeutung haben, an Hand der Statistik näher zu fundieren? — Nur eine statistisch-soziologische Betrachtung kann uns zeigen, wie die verschiedenen sozialen Kräfte (in den politischen Parteien) sich zu politischen Machtpotenzen entfalten, das Regiment in die Hand nehmen und dieses trotz aller Betonung der allgemeinen Interessen mehr oder minder zu eigenem Nutzen und Frommen führen. — Auch bei den Kommunalverbänden gilt es, nicht bei den äußeren Organisationsformen stehen zu bleiben, sondern auf den wirklichen Kern der Dinge loszusteuern. Es muß vor allem der Zusammenhang zwischen den Gemeindebewohnern sowie den aus ihnen hervorgehenden sozialen Klassen einerseits und den um das Gemeinderegiment ringenden Parteien andererseits klargestellt, das bestehende kommunale Wahlrecht unter diesem Gesichtspunkte beleuchtet und der den bürgerschaftlichen Vertretungen zufallende gesellschaftlich-politische Machteinfluß (Aemterpatronage, Vergebung von Lieferungen usw.) in das gehörige Licht gesetzt werden. — Eine der wichtigsten Aufgaben jeder Gesellschaftswissenschaft ist die Erforschung der sozialen Schichtungsverhältnisse, der sozialen Klassen. Gerade hier können Statistik und Soziologie einander auf das wirksamste in die Hände arbeiten. Zu dem Ende wird sich die Statistik allerdings daran gewöhnen müssen, die sozialen Schichtenverhältnisse schon von sich aus zum Gegenstande selbständiger zusammenfassender Betrachtung zu machen. Alles, was auf die sozialen Klassen Bezug hat, muß zu einem eigenen Teilgebiete der materiellen Statistik vereinigt werden, in welchem auch die verschiedenen anderen sozialen Verbände (Familie, Geschlechterverbände, nationale, religiöse Verbände u. a. m.) ihren Platz zu finden haben. Bereits vor einigen Jahren hatte Schmid in Ausführung einer Forderung von I n a m a -

Sternegg[1]) das Programm einer solchen „Sozialstatistik" entworfen[2]). Gerade von ihr erwartet er „unermeßliche" Anregungen für die Soziologie, die aber mit ebenso reichlichen Zinsen zurückzahlen werde. In langer Reihe ziehen vor unserem Auge vorüber die alten Kasten und Stände sowie die modernen sozialen Klassen. Erst mit Hilfe der Statistik können wir uns nunmehr vom Proletariate, vom Mittelstande, von der Bourgeoisie, von den privilegierten Klassen und dem vierten Stande eine deutlichere Vorstellung machen. Erst dadurch erhalten wir festere Umrisse, während die heutige Gesellschaftswissenschaft die Klassen und Stände vielfach nur psychologisch zergliedert, ohne viel Gewicht auf weiteres Tatsachenmaterial zu legen. Außer dem Bestand der sorgfältig gegliederten Volksschichten hat die Statistik zum Studium der sozialen Auslese auch deren Bewegung vorzuführen: den Aufstieg aus den unteren Klassen und die umgekehrte Erscheinung der Proletarisierung, ebenso wie die im Wege der Eheschließung und des Berufswechsels erfolgenden Uebergänge von einer sozialen Schicht zur anderen. Aber die gesellschaftswissenschaftlich orientierte Statistik soll nicht nur die populationistischen Eigenheiten der sozialen Klassen und ihre wirtschaftliche Lage untersuchen, sondern auch die übrigen Merkmale, welche sozusagen einen spezifisch sozialen Menschentypus erkennen lassen, wie z. B. die anthropologischen Daten und jene, welche die experimentelle Psychologie mit Hilfe der statistischen Methode über die geistige Kapazität und über das Gefühlsleben der verschiedenen Menschenklassen gesammelt hat. Der zünftige Statistiker steht diesen Dingen gewöhnlich etwas fern, weil die Verwaltungsstatistik mit derlei Untersuchungen sich nicht zu befassen pflegt. Den wissenschaftlichen Statistiker muß aber alles interessieren, was auf das Leben der menschlichen Gesellschaft Bezug hat und wodurch die einzelnen Klassen sich charakterisieren, weil alle diese Fragen mit den Problemen der Klassenbildung und Klassenherrschaft auf engste zusammenhängen. Auch für die soziale Auslese und die Hebung der unteren Klassen sind diese sozialen Differenzen von ganz außerordentlicher Tragweite.

Hier muß ich abbrechen. So unbedingt es richtig ist, daß der größte Teil der eben erwähnten Forderungen weder jetzt noch in absehbarer Zukunft die Verwaltungsstatistik angehen, so muß doch auch zugegeben werden, daß viele der angedeuteten Probleme auch im Rahmen des bisherigen Aufgabenkreises und Arbeitsumfanges der amtlichen Statistik erheblich mehr berücksichtigt werden könnten, als es jetzt geschieht. Oft wäre dazu weiter nicht viel nötig, als daß die soziologischen oder statistischen Forscher dem Verwaltungsstatistiker ihre Wünsche vortragen, daß sie ihm sagen, welche Ermittlungen und aus welchen Gründen (in welchem Zusammenhange) ihnen von Bedeutung sind; daß sie diejenigen sozialen Verhältnisse bezeichnen, deren tatsächliche Gestaltung durch statistische Beobachtungen irgendwelcher Art zur Lösung bestimmter Probleme (der allgemeinen Soziologie, aber auch der einzelnen Sozialwissenschaften) aufzuklären ist; kurz, daß sie bei den statistischen Produzenten Zahlenmaterial bestellen, das zur Beleuchtung gewisser, genau zu bezeichnender gesellschaftlicher Zustände dienlich ist. Das Produktionsverfahren aber, die statistische Erhebungsmethode ausfindig zu machen, wäre Sache der statistischen Techniker. Immerhin könnte diesen ihre Arbeit oft erheblich erleichtert werden, wenn die „auftraggebenden" Forscher, die sich ja meist bereits eingehend mit dem Probleme und der einschlägigen Literatur beschäftigt

---

1) Statistische Monatsschrift, N. F. Bd. 12, 1907, S. 289 f.

2) Ueber Begriff und Umfang der Sozialstatistik. Statistische Monatsschrift, N. F. Bd. 20, 1915, S. 359 ff.

haben werden, dem Verwaltungsstatistiker eine Uebersicht über die bisherigen statistischen Leistungen auf dem Sondergebiet liefern wollten. In diesem Sinne scheint mir eine nähere Fühlung zwischen Wissenschaft und Verwaltungsstatistik vor allem nötig. Man wird mir einwenden, an wissenschaftlichen Problemstellungen und Ratschlägen für die amtliche Statistik habe es auch bisher schon nicht gefehlt; aber die Leute, die es anginge, läsen sie nicht. Gewiß ist das zum großen Teile leider richtig. Indes darf man daraus in der Hauptsache keinem der Beteiligten einen Vorwurf machen. Jene Anregungen der Wissenschaft verstecken sich oft an Stellen, auf die der viel beschäftigte amtliche Statistiker mehr nur durch einen glücklichen Zufall stößt. Sind doch die meisten Kollegen, die ihre Arbeit ernst nehmen, schlechterdings nicht in der Lage, die große Fülle der Fachliteratur systematisch zu verfolgen, oder auch nur die gerade für sie besonders in Betracht kommenden Arbeiten auszuwählen. An welchen Merkmalen sollten sie diese unter den vielen anderen Sachen erkennen? Die Ansprüche der Forschung an die statistische Praxis können nur dann Wirkung haben, wenn sie der letzteren genügend bekannt werden! Hier besteht in der Tat eine wichtige Aufgabe für die Organisation der geistigen Arbeit. Und ich glaube, daß diese Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis von einem entsprechend aufgebauten Forschungsinstitute erheblich gefördert werden könnte. Diese Aufgaben sind es auch zum großen Teil, auf die ich bei meinen früheren Vorschlägen eines statistischen Lehr- und Forschungsinstitutes abzielte[1]). Und ich möchte auch nach Prüfung des Schmidschen Planes die Beschränkung auf jene näher liegenden und leichter zu erfüllenden Aufgaben für dringlicher halten, als das große, nahezu uferlose Programm, das Schmid seinem Forschungsinstitute vorschreiben will. Für uns amtliche Statistiker wenigstens ist es am wichtigsten, vor ganz konkrete Aufgaben gestellt zu werden, indem die freie Forschung uns ihre unmittelbaren Bedürfnisse nach statistischen Ermittlungen bekanntgibt. Dagegen ist es uns gleichgültig, wie jene Bedürfnisse von der Forschung erkannt und von welcher Wissenschaft sie festgestellt wurden, ob vom Soziologen oder vom wissenschaftlichen Statistiker, oder von einer Vereinigung beider oder aber auch von Vertretern anderer gesellschaftswissenschaftlicher Forschungszweige. Und da der gründliche Ausbau der amtlichen Statistik auch für den Schmidschen Plan sehr wichtig ist, so müssen unsere nächstliegenden Interessen auch ihm bedeutsam sein.

1) Die Statistik als akademischer Lehrgegenstand. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Bd. 52 (1916), S. 180 ff. Vgl. auch einen kurzen Hinweis im Deutschen Statistischen Zentralblatt, 1916.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hirsch (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Julius, Die Preisgebilde des Kriegswirtschaftsrechts. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 24.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 60 SS. M. 0,60.

Jastrow, Prof. Dr. J., Gut und Blut fürs Vaterland. Vermögensopfer — Steuerfragen — Erhöhung der Volkswirtschaft. Berlin, Georg Reimer, 1917. gr. 8. XI—314 SS. M. 6.—.

Roscher, Wilh., Geistliche Gedanken eines National-Oekonomen. Mit einem Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1893, in Heliogravüre. Neue Ausgabe zum 100. Geburtstage des Verfassers, 21. X. 1917. Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1917. kl. 8. XXXIV—203 SS. M. 2,50.

Schwarz, Rich., Preisbildung und Uebergangswirtschaft. Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. 18 SS. M. 1.—.

Simmel, Georg, Grundfragen der Soziologie. Individuum und Gesellschaft. (Göschen, Sammlung. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen. Nr. 101.) Berlin, G. J. Göschen, 1917. kl. 8. 103 SS. M. 1.—.

Zuntz (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. N., Ernährung und Nahrungsmittel. 3. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 19. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. kl. 8. IV—136 SS. mit 6 Abb. im Text und 1 (farb.) Taf. M. 1,25.

Bogardus, Emory Stephen, Introduction to sociology. 2d ed., rev. Los Angeles, Cal., Univ. of Southern Cal. 8. 342 p. $ 1,50.

Ely, R., Thdr. and G. Ray Wicker, Elementary principles of economics; together with a short sketch of economic history. Rev. ed. New York, Macmillan, 1917. 12. 15 + 446 p. $ 1,10.

Seager, H. Rogers, Principles of economics. 2d ed., rev. and enl. New York, Holt. 8. 20 + 662 p. $ 2,25.

Marini, Ciro, Appunti sulla politica economica durante la guerra: relazione all'unione delle camere di commercio italiane. (Camera di commercio e industria di Genova.) Genova, soc. tip. Ligure, E. Oliveri e C., 1917. 8. 65 p.

Verzijl, J. H. W., Het prijsrecht tegenover de neutralen in den wereldoorlog van 1914 en volgende jaren. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 6 en 342 blz. fl. 5,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Cwikliński, Dr. Ludwig, Das Königreich Polen vor dem Kriege (1815—1914). Zehn Vorträge, gehalten in Wien im März 1917. Eingeleitet und hrsg. vom Vorsitzenden der freien Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Wien. Wien, Franz Deuticke, 1917. 8. VI—237 SS. M. 6.—.

Dove, Prof. Dr. K., Wirtschaftsgeographie von Afrika. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. V—253 SS. M 8.—.

Feldmann, W., Geschichte der politischen Ideen in Polen seit dessen Teilungen (1795—1914). München, R. Oldenbourg, 1917. gr. 8. XII—448 SS. M. 10.—.

Gleichen-Russwurm, Alex. v., 500 Jahre Hacker-Bräu 1417—1917. Ein Münchener Kulturbild. München, L. Lindauersche Univ.-Buchhdlg., 1917. 30,5 × 24 cm. 88 SS. mit Abb. M. 3.—.

Möncke berg (M. d. B.), Carl, Hamburg vor und nach dem Kriege. Hanseatische Studien. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1917. 8. 117 SS. M. 3.—.

Reich, Das Türkische. Vorträge (Umschlag: Wirtschaftliche Darstellungen) von Dr. Georg Böker, Reinhard Junge, Prof. Max Krahmann, Dr. J. Krauß, (Geh. Just.-R.) Dr. Felix Meyer, Dr. C. A. Schaefer, Prof. Dr. O. Warburg, (Geh. Reg.-R.) Dr. Kurt Zander. Hrsg. von Prof. Dr. Josef Hellauer. [Veröffentlichungen des Instituts für internationale Privatwirtschaft (Welthandels-Archiv) an der Handelshochschule Berlin. Hrsg. von Prof. Dr. Josef Hellauer. Kurse für internationale Privatwirtschaft. Länderreihe.] 1. Heft. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. gr. 8. VI—262 SS. M. 7.—.

Schrader (Red.), Frdr., Konstantinopel. Vergangenheit und Gegenwart. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. 8. IV—246 SS. M. 4.—.

Weiss-Bartenstein, Dr. W. K., Bulgariens Volkswirtschaft und ihre Entwicklungsmöglichkeiten. Seine Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslage im Hinblick auf den Abschluß neuer Handelsverträge und deutsche Kapitalbetätigung auf dem Balkan. Mit einem Geleitwort des bulgarischen Ministerpräsidenten Dr. Radoslavoff. Hrsg. vom Deutschen Balkan-Verein, e. V. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. XXXVI—490 SS. mit 2 Karten. M. 14.—.

Drogoslaw, Poland and the Polish nation. Translated by Marie Busch. With a preface by Percy Alden. London, St. Catherine Press. Cr. 8. 114 p.

Ogg, Frederic A., Economic development of modern Europe. London, Macmillan. 8. 10/.6.

Parker, E. H., China. Her history, diplomacy and commerce from the earliest times to the present day. 2nd edition. London John Murray. 8. 346 pp. 10/6.

Yolland, Arthur B., Hungary. „The Nations' histories." London, T. C. and E. C. Jack. Cr. 8 348 pp. 3/.6.

Young, George, Portugal old and young. An historical study. London, Oxford U. P. 8. 348 pp. 5/.—.

Landra, Angelo, Corso di storia del commercio. Parte 2: Epoca moderna e contemporanea (1492—1917). Torino, Paravia. 8. l. 5.—.

Sennio, Italo, Ausonia industriale e commerciale. Udine, tip. Cooperativa, 1917. 16. 52 p.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Rodolico, Niccolò, Le colonne dell' Austria. Milano, fratelli Treves, 1917. 16. 62 p. l. 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bewirtschaftung, Die, der Ernte 1917. Hrsg. von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt Wien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1917. kl. 8. V—172 SS. M. 1,50.

Borne (weil. Kammerherr, Ritterg.-Besitzer), Max v. dem, Teichwirtschaft. 6. Aufl., neubearb. von Hans v. Debschitz. (Thaer-Bibliothek, Bd. 89.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VII—184 SS. M. 2,80.

Büsgen, Prof. Dr. M., Bau und Leben unserer Waldbäume. 2. umgearb. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. VIII—340 SS. mit 129 Abb. im Text. M. 9.—.

Claaßen, Dr. Walter, Die deutsche Landwirtschaft. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen, 215. Bdch.) Leipzig, B. G. Teubner, 1917. kl. 8. V—104 SS. mit 1 Karte. M. 1,25.

Frech (Geh. Bergr.), Prof. Dr. F., Die Kohlenvorräte der Welt. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und

Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 43.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 182 SS. mit 22 Abb. M. 7.—.

Groth, P., Topographische Uebersicht der Minerallagerstätten. Berlin, Max Krahmann, 1917. Lex.-8. 67 SS. M. 7,50. (S.-A. aus der Zeitschrift für praktische Geologie, 24. u. 25. Jahrg.)

Laur (Bauernsekr.), Prof. Dr. Ernst, Landwirtschaftliche Betriebslehre für bäuerliche Verhältnisse. Lehrbuch für den Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen und für den praktischen Landwirt. 5. Aufl. Hrsg. vom Verbande der Lehrer an den landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz. Verfaßt unter Mitwirkung des schweizerischen Bauernsekretariats. (Landwirtschaftliche Lehrbücher.) Aarau, Emil Wirz, 1917. 8. IV—368 SS. M. 5,50.

Niklas (Assess.), Dr. ing. H., Bayerns Bodenbewirtschaftung unter Berücksichtigung der geologischen und klimatischen Verhältnisse. Hrsg. vom Kgl. statist. Landesamt. München, J. Lindauersche Univ.-Buchhdlg., 1917. 32,5 × 24 cm. 15 SS. mit 17 farb. Karten in 31 × 34 cm. M. 5.—.

Nowacki, Prof. Dr. Anton, Anleitung zum Getreidebau auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. 6. sorgfältig durchgesehene und verbesserte Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 63.) VI—244 SS. M. 2,80. — Ders., Praktische Bodenkunde. Anleitung zur Untersuchung, Klassifikation und Kartierung des Grund und Bodens. 6. neubearb. Aufl. (Thaer-Bibliothek, Bd. 81.) VIII—208 SS. mit 12 Text-Abb. u. 1 Farbendrucktafel. M. 2,80. Berlin Paul Parey, 1917. 8.

Scheerbarth (Ger.-Assess., Synd., Rechtsschutzabt.-Vorsteher), Rud., Die Reichsgetreideordnung 1917, nebst Nachtrags- und Ergänzungsverordnungen, erläutert. Halle (Saale), Otto Thiele, 1917. gr. 8. IV—140 SS. M. 2.—.

Stebler (Versuchsanst.-Vorst.), Dr. Frdr. G., Der rationelle Futterbau. Praktische Anleitung für Landwirte und für den Unterricht an landwirtschaftlichen Lehranstalten. 8. umgearb. Aufl. Mit 157 Textabb. (Thaer-Bibliothek, Bd. 101.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—210 SS. M. 2,80.

Wagner (Geh. Hofr., Versuchsstat.-Vorst.), Prof. Dr. ing. Paul, Anwendung künstlicher Düngemittel. (Thaer-Bibliothek, Bd. 100.) 6. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1917. 8. VIII—191 SS. M. 2,80.

Werner (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Hugo, Der Kartoffelbau nach seinem jetzigen rationellen Standpunkte. 7. neubearb. Aufl., hrsg. vom (Abt.-Vorsteh.) Prof. Dr. C. v. Eckenbrecher. (Thaer-Bibliothek, Bd. 28.) Berlin, Paul Parey, 1917. 8. IV—204 SS. mit 29 Textabb. M. 2,80.

Black, C. Crofton, Corn production act, 1917. With explanatory memorandum. London, Land Union. 4/.—.

Gilbert, A. W., M. F. Barras and D. Dean, The potato. „Rural science" series. London, Macmillan. Cr. 8. 6/.6.

Materials for the study of mineral products of Russia, in six parts. Imperial Academy of Sciences, Petrograd Publication Luzac. roy. 8. 2/.6.

Bonomo, Giuseppe, Il prezzo d'imperio del grano e la politica agraria ed annonaria di guerra. Parte I (La produzione). Messina, tip. D'Angelo, 1917. 8. 81 p.

Mortara, Augusto e Minno Enrico, relatori, La questione agraria e la funzionalità sociale della proprietà della terra: relazione della commissione speciale per uno schema di disegno di legge sulla colonizzazione. (Partito democratico costituzionale italiano.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 8. 41 p.

Supino, F., Piscicoltura pratica. Milano, Hoepli. 8. l. 5,50.

Todaro, Francesco, Lezioni di agricoltura nella r. scuola superiore di agraria dell' università di Bologna. Vol. II. Casale Monferrato, fratelli Marescalchi (ditta C. Cassone), 1917. 16. VIII, 327 p. l. 4.—.

Mijnbouw (Onze koloniale), Populaire handboekjes over Nederl. Indische mijnbouwproducten onder redactie van J. Dekker. II. H. Witkamp, De petroleum. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 8 en 96 blz., met 57 afb. tusschen tekst en 1 plt. fl. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Jahrbuch der österreichischen Industrie 1917. Hrsg. von Rud. Hanel. 2 Bde. Wien, Compaßverlag. 8. XI, 452, 1294 SS., VII SS. u. SS. 1297—3209. M. 24.—.

Moos, Ferd., Die französischen Absichten auf die Gebiete der Industrien: Erz, Kohle, Eisen und Stahl. Hrsg. vom Deutsch-französischen Wirtschaftsverein, Berlin. Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1917. gr. 8. 15 SS. M. 1,25.

Wilden (Handwerksk.-Synd.), Dr. Josef, Die Zukunft des Handwerks. (Schützengraben-Bücher für das deutsche Volk, Nr. 79.) Berlin, Karl Siegismund, 1917. 16. 48 SS. M. 0,20.

Carpenter, Edward, Towards industrial freedom. London, Allen and Unwin. 8. 3/.6.

Costamante, Alberto, L'avvenire industriale della Sicilia: considerazioni. (Camera di commercio ed industria di Palermo: per la preparazione del dopo-guerra.) Palermo, scuola tip. Boccone del povero. 1916. 4. 14 p.

Pfatisch, Giuseppe, Il sistema Taylor di organizzazione del lavoro e i problemi del dopo-guerra. Roma, off. poligrafica Italiana, 1917. 8. 14 p.

6. Handel und Verkehr.

Borgius, Dr. W., Schaffung eines zentralen Außenhandels-Instituts durch Kartellierung der deutschen Außenhandelsvereine. (Hrsg. vom Handelsvertragsverein. Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1917. gr. 8. 19 SS. M. 1.—.

Bum, Dr. Ernst, Die Zukunft unserer Wirtschaft. Wien, Moritz Perles, 1917. 8. 30 SS. M. 0,80.

Dessauer, Dr. Lothar, Die Neugestaltung des deutschen Handelskammerwesens. (Industrie-Bücherei. Eine Sammlung wirtschaftspolitischer und technischer Flugschriften, Heft 1.) Stuttgart, Eugen Wahl, 1917. gr. 8. VIII—47 SS. M. 1,50.

Düringer (Oberlandesger.-Präs.), Dr. A., und (Rechtsanw.) Dr. M Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 (mit Ausschluß des Seerechts), auf der Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert unter Mitwirkung von Rechtsanw. Dr. J. Breit, Prof. Dr. J. Flechtheim, Rechtsanw., Handelshochsch.-Doz. Dr. K. Geiler, Oberlandesger.-R. Dr. V. Hoeniger. 2. Aufl. Bd. 4, Abt. 2: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, unter Mitwirkung von Drs. A. Düringer und M. Hachenburg bearbeitet von Prof. Dr. J. Flechtheim und Rechtsanw. Dr. K. Geiler. Mannheim, J. Bensheimer, 1917. Lex.-8. XX u. SS. 513—916. M. 17.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearbeitet von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Ludwig v. Bar †, hrsg. von Prof. Dr. Victor Ehrenberg. Bd. 4, Abt. 1. Leipzig, O. R. Reisland, 1917. gr. 8. VI–672 SS. M. 20.—.

Koch (stellvertr. Dir.), Dr. ing. Wald., Handelskrieg und Wirtschaftsexpansion. Ueberblick über die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. VIII—283 SS. M. 5,50.

Neukamp (Reichsger.-R.), Dr. Ernst, Die Ausschaltung unseres Handels durch das Kriegswirtschaftsrecht — eine nationale Gefahr! Berlin, Otto Liebmann, 1917. 8. 86 SS. M. 3.—.

Pfeiffer (Handelshochsch.-Doz.), Bruno, Holzhandel und Holzindustrie Ostpreußens. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg (Pr.), hrsg. von Prof. Dir. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner. Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VII—79 SS. M. 2,40.

Schwiedland, Eugen, Das Transportwesen. 2. Aufl. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 33 SS. M. 1,40.

Singer (Ing.), Max, Die Zukunft des Handelsstandes. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. gr. 8. 62 SS. M. 1,50.

Suppan, C. V., Die Donau und ihre Schiffahrt. Wien, Franz Deuticke, 1917. Lex.-8. VII—192 SS. mit Abb. u. 1 Karte. M. 9.—.

Wirtschaftskrieg, Der. Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Hrsg. vom Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. 1. u. 3. Abt.: Schuster (wiss. Hilfsarbeiter), Ernst, und (wiss. Hilfsarb.) Dr. Hans Wehberg, England. XVI—398 SS. M. 13,50. (1. Abt.) — Ulrich (Kons.), Leo, Japan. IX—183 SS. M. 9. (3. Abt.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8.

Lavergne, Bernard, L'Union commerciale des alliés après la guerre. Hostilités douanières envers l'Austro-Allemagne. Tarifs préférentiels entre Alliés. Paris, Félix Alcan, 1917. 8. 81 pag. fr. 1,50.

Ireland, Tariff reform (Home production—trade protection) versus free trade. London, Wilson, Hartbell and Co. Cr. 8. 49 pp. 1./.

Commercio (Sul) degli agrumi italiani nel Regno Unito. (Camera di commercio ed industria di Palermo: per la preparazione del dopo-guerra.) Palermo, scuola tip. Boccone del povero, 1917. 8. 34 p.

Luciani Vito, Problemi economici del dopo-guerra: conferenza tenuta a Bari il 29 luglio 1917. Roma, casa ed. Italiana, 1917. 8. 67 p.

Virgilii, Filippo, Problemi di economia commerciale. Torino, fratelli Bocca (Siena, ditta C. Nava), 1917. 8. 17 p.

Kleyntjes, J., en H. H. Knippenberg, Over handel en nijverheid. Nijmegen, L. C. G. Malmberg. gr. 8. 10 en 284 blz met 16 pltn. fl. 2,25.

7. Finanzwesen.

Haußmann (Rechtsanw.), Dr. Fritz, Der Rechtsgrundsatz der Gleichmäßigkeit im preußischen Kommunalabgabenrecht und seine Verletzung als Ungültigkeitsgrund kommunaler Abgabeordnungen und Steuervereinbarungen. Berlin, W. Moeser, 1917. gr. 8. VII—132 SS. M. 5.—.

Meerwarth (Priv.-Doz.), Dr. Rud., Die Steuern im klassischen Land des Steuerdrucks Italien. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 42.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 80 SS. M. 3.—.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Georg, Einführung in das Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916. Eine gemeinverständliche Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen. 2. durchges. Aufl. Siegen, Koglersche Buchhdlg., 1917. 8. IV—42 SS. M. 1.—.

Roller, Benno, Ueber die Möglichkeiten der Sanierung der Staatsfinanzen. 1. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte. 2. Die Valutaregulierung. Mit einem Kommentar van Franz Carl Graf Marerzi. Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1917. gr. 8. 53 SS. M. 4.—.

Roger, François, Les impôts sur le capital. Paris, Marchal et Godde. 8. fr. 7,50.

Collins, C. Wallace, The national budget system. New York, Macmillan. 12. 151 p. $ 1,25.

De Santis, Giovanni, Il diritto finanziario privato e pubblico. Vol. I: Storia e organizzazione. Con pref. di Luigi Luzzatti. Torino, Unione Tip. Ed. Torinese. 8. l. 16.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Nußbaum, Arthur, Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. VIII u. 116 SS. 8⁰. (Preis: M. 2,40.)

Der Verf., dem die neuere Hypothekenliteratur zwei eindringende umfassende Arbeiten von hohem Rang (Deutsches Hypothekenwesen, 1913; Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, 1916) verdankt, betritt mit seiner Kriegsbroschüre bewußt und ausgeprägt in der Wahl

der Wege und des Ziels das schwierige Gebiet der Bodenkreditpolitik. Als verdienstvoller Literat des Hypothekenwesens, als Sachverständiger der vom Reichsamt des Innern berufenen Immobiliarkreditkommission und als stellvertretender Vorsitzender des Hypothekeneinigungsamts Berlin will er mit seiner Schrift an der Lösung der Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits mitarbeiten.

Der Verf. geht davon aus, daß sich die bisherigen Erörterungen über die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits „überwiegend vom Parteistandpunkt" leiten lassen, und will im Gegensatz zu dieser einseitigen Methode die einschlagenden Fragen „ausschließlich vom Standpunkt der allgemeinen Interessen" darstellen. Der Verf. beginnt also in seinen ersten Sätzen mit einer Kritik, die — wenn ich recht verstehe — den Wert der vom Parteistandpunkt beherrschten Erörterungen zur Bodenkreditpolitik in Frage ziehen will, und beansprucht zugleich für die eigene Arbeit eine Methodik, deren Durchführung meines Erachtens gerade auf dem Gebiet der Bodenkreditpolitik, wo jeder Schritt und Tritt notwendig in die Interessen von Gläubiger und Schuldner, Mieter und Vermieter, Großkapital, Mittelstand und unvermögenden Bevölkerungsklassen eingreift, außerhalb der praktischen Möglichkeit liegt und liegen muß. Gerade so eindringende Stellungnahme zur Bodenkredit**politik**, wie die vorliegende von **Nußbaum**, dürfte von subjektivem Sehen und Denken nicht zu trennen sein und sollte meines Erachtens nicht ernstlich versuchen, einen so stark umstrittenen Teilabschnitt unserer Volkswirtschaftspolitik „ausschließlich vom Standpunkt der allgemeinen Interessen, der zugleich derjenige der Wissenschaft ist", sehen und durchdenken zu wollen.

Auch der Verf. sieht und denkt in seiner Arbeit — das darf kritisch und erklärend zugleich berührt werden — wiederholt ausgeprägt subjektiv, z. B. dort, wo er feststellt, daß „allzulange im großstädtischen Hypothekenwesen — so sehr wie wohl auf keinem anderen Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens — das nackte Shylock-Prinzip gegolten hat, nirgends wohl die Ausbeutung rücksichtsloser geübt — und anstandsloser gebilligt worden ist", oder dort, wo er die — meines Erachtens nicht ohne weiteres belegbare — Auffassung der Hypothekeninstitute von ihrem „ganz besonders anzuerkennenden, gewissermaßen charitativen Entgegenkommen" (den Kriegsschuldnern gegenüber) „mit Stumpf und Stiel auszurotten für dringend geboten" hält, oder endlich dort, wo er das Dividendeninteresse der Hypothekenbank-Aktionäre der Regulierung des Hypothekenzinsfußes in der Kriegszeit und Nachkriegszeit unterordnen will und offenbar außer Rücksicht läßt, daß gerade dieses Mittel vordem von Theorie und Praxis ungezählte Male als für den Hypothekenschuldner praktisch bedeutungslos gewertet worden ist (nebenbei wird sich auch der Begriff der Hypothekenbank-Aktionäre durchaus nicht vorwiegend oder gar restlos mit dem großen Kapital decken, auf das der Verf. offenbar zielt).

Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits, im einzelnen die Zwangsstundung der Hypotheken, die Lage der Hypothekenbanken,

Versicherungsgesellschaften und anderen Hypothekengläubiger, die Zinsrückstände und Zinsherabsetzung, die Zwangsversteigerung, der Schutz der nachstelligen Hypothekengläubiger, der Uebergang des Grundstücks in die stärkere Hand, die Zwangsverwaltung, die Fälligkeits- und anderen Klauseln der Schuldurkunden über erste Hypotheken, die Amortisationshypothek mit ihren Einzelheiten, die Hypothekeneinigungsämter, die neuen Bodenkreditinstitute, insbesondere die Stadtschaften werden mit jener besonderen Gründlichkeit, die Nußbaums Arbeiten auszeichnet, in die Erörterung einbezogen und in reicher Fülle mit Vorschlägen durchsetzt. Zur Frage des immer noch ausstehenden allgemeinen Nachlasses der Besitzwechselabgaben beim Grundstückserwerb durch den ersteigernden oder Versteigerung vermeidenden, freihändig erwerbenden Hypothekengläubiger befürwortet der Verf. an Stelle jener Vorschläge, die die Befreiung von den Abgaben abhängig machen wollen von einem festen, 80 Proz.- oder 90 Proz.-Verhältnis des Erstehungspreises zum gemeinen Wert, als finanzpolitisch günstiger und doch wirtschaftlich ausreichend eine Staffelung, im Grundgedanken etwa in der Art, daß völlige Befreiung eintritt, wenn der Erstehungspreis (einschließlich des Hypothekenkapitals und der notwendigen Aufwendungen) 95 Proz. des gemeinen Werts übersteigt, dagegen nur eine Ermäßigung um 75 bzw. 50 Proz., wenn der Erstehungspreis 85 bzw. 75 Proz. des gemeinen Werts übersteigt. Bei der Erörterung des Uebergangs der Grundstücke in die stärkere Hand und der sogenannten „Ausfallhaftung“ des Schuldners (Subhastaten) — der Hypothekengläubiger bietet nur die ihm vorgehenden Lasten aus, seine eigene Hypothek fällt formell aus, die mit ihr verbundene persönliche Forderung (gegen den Subhastaten) bleibt trotz der Deckung des Gläubigers durch das ersteigerte Grundstück in voller Höhe bestehen — berührt der Verfasser den Vorschlag des Senatspräsidenten am Reichsgericht Predari: „dem Schuldner soll gegen die Ausfallhaftung eine Einrede insoweit gegeben werden, wie der Hypothekengläubiger das Grundstück unter dem Wert erstanden hat und sich auf Kosten des Schuldners bereichern würde“, und will den letzteren Satz noch zweckmäßiger folgendermaßen fassen: .... „(wie der Hypothekengläubiger) das Grundstück unter dem Wert erstanden hat und die Inanspruchnahme des Schuldners der Billigkeit widerstreiten würde“. Besonderes Interesse dürften auch die Vorschläge des Verfassers zur Frage der Zwangsverwaltung, dann zum Kapitel der Fälligkeitsklauseln usw. (hier wird meines Erachtens der Verf. nicht auf allseitige Zustimmung rechnen dürfen, namentlich nicht mit seinem Vorschlag der Aufstellung „sachgemäßer“ Fälligkeitsklauseln usw. vor dem Forum einer neuen, alle Interessentengruppen vertretenden Immobiliarkreditkommission) und nicht minder zum Abschnitt über die Amortisationshypothek und über die Einzelheiten dieser Verschuldungsform finden.

Am Schlusse seiner Betrachtung zieht der Verf. für seine Forderungen folgende rückblickende Gesamtbilanz:

1) Eine Erhöhung der Hypothekenzinsen sollte für die Kriegszeit regelmäßig unterbleiben; darauf ist auch seitens der Gerichte, Einigungsämter und Aufsichtsbehörden hinzuwirken.

2) Dem Richter muß die Befugnis verliehen werden, Mehrleistungen, die der Hypothekenschuldner unter dem Drucke der Kriegsnot übernommen hat, herabzusetzen.

3) Andererseits muß den Hypothekengläubigern gegenüber ihren eigenen Gläubigern nötigenfalls ein verstärkter Schutz zugebilligt werden, namentlich auch nach der Richtung, daß die den Hypothekenbanken obliegenden Pfandbriefauslosungen hinausgeschoben werden.

4) Die Rechtsstellung des zweiten Hypothekengläubigers in der Zwangsversteigerung ist zu verbessern, insbesondere ist anzustreben, daß er schon vor dem Versteigerungstermin Klarheit gewinnen kann, ob die Zwangsversteigerung zur Durchführung gelangt.

5) Der Uebergang notleidender Grundstücke in die stärkere Hand ist, wenn die Lage des Eigentümers aussichtslos ist, zu fördern, insbesondere durch Aufhebung oder Ermäßigung der Besitzwechselabgaben (sehr dringlich!) und durch Beseitigung der Ausfallhaftung des Schuldners; auch sollten die an erster Stelle eingetragenen Institute regelmäßig davon absehen, dem zur Erstehung gedrängten nachstelligen Hypothekengläubiger für die Kriegszeit Mehrleistungen aufzuerlegen.

6) Die Zwangsverwaltung ist in der von der Gesetzgebung bereits beschrittenen Richtung weiter zu entwickeln.

Der Verf. will durch seine Vorschläge an der „dringend erforderlichen, möglichst gründlichen und möglichst gerechten Fortbildung der unmittelbaren Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Hypothekenwesens zur weiteren Eindämmung der Kriegsschäden“ mitarbeiten helfen. Vielleicht könnte seine Schrift die Anregung geben, daß auch andere Praktiker des Bodenkredits in eine gleich gründliche Erörterung der Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits eintreten, denn in der Bodenkreditpolitik kann wohl nur die Summe von Einheiten ein Ganzes schaffen, auf dem die Nachkriegszeit mit Vertrauen weiterbauen darf.

Berlin. Dr. Walter Leiske.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1916, zugleich eine vollständige Statistik der deutschen Banken seit dem Jahre 1883. Von Dr. Willy Baecker. Berlin, Wilhelm Christians, 1917. 35,5 × 26,5 cm. 46 SS. M. 2,50. (S.-A. aus der Zeitschrift: Deutscher Oekonomist.)

Bengert, Ludwig, Die Versicherungsprojekte der bayerischen Verkehrsverwaltung. München, Militärische Verkehrsanstalt, 1917. 8. 80 SS. M. 1,75.

Granichstaedten-Czerva, Dr. Rud., Die Prämiengeschäfte an der Wiener Börse. Frankfurt a. M., Belažek u. Bergmann, 1917. 8. VII—68 SS. mit 4 Tab. M. 3.—.

Kann, Dr. Herb., Gold oder Papier? Ein Beitrag zur Währungs- und Valutafrage. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, 23. Heft.) Essen, G. D. Baedeker, 1917. 8. 44 SS. M. 1,40.

Mori, Dr. Paul, Exportbanken und deren Nutzbarmachung für die schweizerische Volkswirtschaft. (Schweizer Zeitfragen, 53. Heft.) Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Prion, (Handelshochsch.-Prof.) Dr. Willi, Die deutschen Kreditbanken im Kriege und nachher. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg. v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 44.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 165 SS. mit 1 Kurve. M. 6,20.

Salings Börsen-Papiere, 3 Teile (Schluß): 3. (finanzieller) Teil. Salings Börsen-Jahrb. für 1917/18. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearb. von Otto Hartberg. 18. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1918. 8. LVII, XIX, 1314 SS. M. 22.—.

Schwarz, Rich., Das Valuta-Problem und die Rohstofffrage im Verhältnis zu „Mitteleuropa". Wien, Manz, 1917. gr. 8. 55 SS. M. 1,40.

Sanders, T. E., Saving and investing money, or ten lessons in thrift. Racine, Wis., Thrift Publishers. 16. 201 p. $ 1.—.

Todd, J. Acton, The mechanism of exchange, a handbook of currency, banking and trade in peace and in war. New York, Oxford University. 12. 14 + 255 pp. tabs., diagrs. $ 2,25.

Murray, Roberto A., La necessità di una grande banca per il finanziamento dei lavori pubblici, a proposito della legislazione sulle opere di bonificazione. Roma, Casa ed. italiana, 1917. 16. 11 p.

Santoponte, Giovanni, Il mercato monetario e la guerra, con l'aggiunta di una nota su la circolazione e il debito pubblico in Italia e la guerra (1914—1917), e di un'appendice. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 159 pp. l. 4.—. (Studî di economia, finanza e statistica, editi dal Giornale degli economisti e Rivista di statistica.)

Effektenboek. Administratieboek voor bezitters van effecten. Groningen, H. Edzes jr. Roy.-8. 24 en 202 blz. fl. 8 —.

9. Soziale Frage.

Braun, Adolf, Gewerkschaftsstaat und Gewerkschaftskampf. Ein ernstes Wort in harter Zeit. Nürnberg, Fränkische Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1917. gr. 8. 24 SS. M. 0.30.

Drathen (Lehr.), Joseph, Das moderne Jugendgericht und die Mitarbeit der Laien bei demselben. Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Caritasverbandes f. d. kathol. Deutschland, 1917. kl. 8. IX—82 SS. M. 0,75.

Felisch (Abt-Chef, Wirkl. Geh. Adm.-R.), Dr., Neuordnung der Menschenliebe. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 8. VI—167 SS. M. 2.—.

Lindemann, Anna Charlotte, Handbuch der Mittelstandsfürsorge für Berlin und die Provinz Brandenburg. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. VIII—284 SS. M. 8.—.

Mayreder, Rosa, Der typische Verlauf sozialer Bewegungen. Vortrag, gehalten am 19. V. 1917 in der Soziologischen Gesellschaft zu Wien. (Der Aufstieg. Neue Zeit- und Streitschriften, Nr. 3.) Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1917. 8. 29 SS. M. 0 40.

Schulz (Geh. Reg.-R), Dr. Herm., Soziale Versicherung und Arbeiterschutz bei uns und unseren Feinden. (Schützengraben-Bücher für das deutsche Volk, Nr. 76.) Berlin, Karl Siegismund, 1917. 16. 48 SS. M. 0,20.

Fleagle, Fred. K., Social problems in Porto Rico. Boston, Heath. 8. $ 1.—.

Amicis (De), Edmondo, La quistione sociale. Milano, Istituto editoriale italiano, 1917. 32. 232 p.

Barbieri, Achille, Degli studî sociali all'età nostra. Pavia, tip. G. Callegari, 1917. 8. 14 p.

Zapelloni, Carlo, Le assicurazioni sociali nel sistema del diritto e dell'economia nazionale. Roma, off. poligrafica Italiana, 1917. 8. 48 p.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Czedik (Wirkl. Geh. R. Reichsr.-Mitgl.), Alois Frhr. v., Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861—1916. Nach den Erinnerungen. (3 Bde.) 1. Bd.: Der Zeitabschnitt 1861—1893. Teschen, Karl Prochaska, 1917. Lex.-8. XXX—592 SS. M. 10.—.

Delbrück, Clemens v., Die Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Jena, Gustav Fischer, 1917. gr. 8. IV—40 SS. M. 1.—.

Fazekas, Paul v., Das Staatsrecht des Weltkrieges. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Literarische Leitung: Ferd. Gruner. Heft 27/28.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1917. gr. 8. 76 SS. M. 0,80.

Friedberg (Abg.), Dr. Rob., Die Neuorientierung in Preußen. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1917. gr. 8. 19 SS. M. 0,75.

Gubler, Dr. Ed., Interkantonales Armenrecht. Eine Darstellung der bundesrechtlichen und überkantonalen Normen betr. die Fürsorgepflichten der Kantone und Gemeinden gegenüber Bürgern anderer Kantone. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. VIII—161 SS. M. 6.—.

Handwörterbuch der Kommunal-Wissenschaften. Hrsg. von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuss, A. Südekum. 7. Lfg. 3. Bd. S. 1—160. Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. M. 3,50.

Hartmann, Ludwig, Der materiell-rechtliche Schuldnerschutz des deutschen Kriegssonderrechts. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1917. 8. VI—58 SS. M. 1,20.

Hoffmann (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., vortr. R.), Dr. Franz, Der vaterländische Hilfsdienst. Gesetz vom 5. XII. 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. 4. u. 5. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. kl. 8. VII—188 SS. M. 2.50.

Karplus, Dr. Sigmund, Handbuch des englischen Privatrechts. Leipzig, Theodor Weicher, 1917. gr. 8. 261 SS. M. 10.—.

Laun, Prof. Dr. Rud., Das Nationalitätenrecht als internationales Problem. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 22 SS. M. 0,70. (S.-A. aus der Oesterreich. Zeitschr. für öffentliches Recht.)

Lewinski (Amtsrichter), Karl v., Vaterländischer Hilfsdienst. Bundesratsverordnung vom 13. XI. 1917. betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. (Zweite Meldeverordnung.) Textausgabe mit Erläuterungen. Auf Veranlassung des Kriegsamts hrsg. Mannheim, J. Bensheimer, 1917. kl. 8. 24 SS. M. 0,50.

Koppe (Synd., Rechtsanw.), Dr. Fritz, Die Bundesratsverordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. XI. 1917. Mit Einführung, Erläuterung, Ausführungsvorschriften, behördlichen Erlassen, Musterverträgen und Sachregister. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. kl. 8. 211 SS. M. 4,50.

Krienen (Handelsk.-Synd.), Dr. W., Das Reichswirtschaftsamt als Gesamtvertretung der Interessen von Industrie und Handel im Frieden und im Kriege. Karlsruhe, G. Braun, 1917. 8. 28 SS) M. 0,80.

Naumann (M. d. R.), Fr., Der Kaiser im Volksstaat. (Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, hrsg. von Wilh. Heile und Walter Schotte. Heft 1.) Berlin-Schöneberg, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe"), 1917. gr. 8. 56 SS. M. 1,20.

Pannier, Karl, Kriegsgesetze des Deutschen Reichs. 5. Erg.-Heft. Abgeschlossen am 1. IX. 1916. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 2. verm. Aufl. (Reclams Universal Bibliothek Nr. 5894—5898). Leipzig, Philipp Reclam jun., 1917. kl. 8. 536 SS. M. 1,80.

Seipel, Prof. Dr. Ignaz, Gedanken zur österreichischen Verfassungsreform. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. 8. 45 SS. M. 0,60.

Encyclopaedia of the laws of England. Edited by Max Robertson. (Supplement 1914, 1915 and 1916, by Bertram Jacobs.) London, Sweet and Maxwell. 8. 15.—.

Capograssi, Giuseppe, Saggio sullo Stato. Torino, Fili Bocca. 8. l. 4.

Ercole, Francesco, Lo Stato nel pensiero di N. Machiavelli: studî. I. lo stato bene ordinato o libero. Palermo, tip. Industriale, 1917. 8. 196 p.

Kosters, J., Het internationaal burgerlijk recht in Nederland. Haarlem, De Erven E. Bohn. gr. 8. 10 en 848 blz. fl. 16,50.

12. Statistik.

Oesterreich.

Söhner, Dr. Paul Arthur, Die Anbauflächen- und Erntestatistik in Oesterreich in den Jahren 1916 und 1917, zugleich ein Beitrag zur Reform der landwirt-

schaftlichen Produktionsstatistik. (Abhandlungen aus dem Gebiete der Kriegswirtschaft. Hrsg. von der wissenschaftlichen Abteilung der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, 1. Heft.) Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. 103 SS. mit 1 Formular. M. 2.—.

Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 11: Schlesien. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1917. Lex.-8. XII—72 SS. M. 6.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 5, Heft 2. Ergebnisse der Viehzählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich: Die Viehbesitzverhältnisse Ende 1910. Bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1917. 32,5 × 25,5 cm. 20, 81 SS. M. 3,20.

Frankreich.

Statistiques du mouvement maritime et commercial du Maroc, publiées par le „Comité des douanes“. Année 1915. Dijon, impr. Paul Berthier, 1917. 8. 235 pag.

Holland.

Holwerda, A. O., De wetenschappelijke richting in de statistiek. Openbare les gegeven tot opening van de lessen in de statistiek en de verzekeringswetenschap aan de Nederlandsche handels-hoogeschool te Rotterdam, op 10 October 1917. Rotterdam, W. I. van Hengel. gr. 8. 19 blz. fl. 0,50.

Statistiek van de in- en uitklaringen van zee- en rivierschepen over het jaar 1916. Uitgegeven door het Centraal bureau voor de statistiek. 's Gravenhage, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. roy. 8. 75 blz. fl. 1.

Veerijn Stuart, C. A., Inleiding tot de beœfening der statistiek. Deel III. De toepassing der statistische methode op het gebied van het sociaaleconomisch leven en van de huishouding der publiek-rechtelijke lichamen. 2e stuk. De statistiek van volksrijkdom, volksinkomen en der publiek-rechtelijke lichamen. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 8 en 307—626 blz. fl. 6,50.

13. Verschiedenes.

Reetz, Der Krieg, die Gemeinden und die Gastwirtschaften. 2. Aufl. Leipzig (Xenien-Verlag) 1916. 8⁰. 68 SS. (Preis: M. 1.)

Die nach dem Krieg zu erwartende finanzielle Beklemmung der öffentlichrechtlichen Körperschaften und die nach dem Krieg in Ansehung der gesunkenen Nervenkraft der Heimkehrenden, der gestiegenen Verwahrlosung der Jugendlichen sowie der Notwendigkeit bis aufs äußerste angespannter Arbeit erhöhte Gefahr des Alkoholismus läßt den Verf. mit vermehrtem Nachdruck die von seiten des Deutschen Vereins für Gasthausreform schon oft erhobene Forderung auf Ueberführung des ganzen Gasthauswesens in die Hände gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften unter ausschlaggebendem Einfluß der Kommunen geltend machen. Andere vor dem Kriege gemachte Reformvorschläge, die durch Ausgestaltung der Gewerbeordnung dem Uebel beizukommen trachteten, werden an der Hand der Geschichte des heute geltenden Rechts als in der Vergangenheit bereits verwirklicht und nicht bewährt erwiesen.

Die Schrift verdient Beachtung. Zwar sind die finanziellen Erfahrungen, die bisher in Deutschland mit kommunalen Unternehmungen auf dem Gebiete der „Beherbergung und Erquickung“ gemacht worden sind, nicht gerade günstig, und es ist nicht zu leugnen, daß gerade der gegenseitige Wettbewerb am selben Ort den hohen Stand beispiels-

weise des deutschen Hotelwesens ganz wesentlich befördert hat. Auch wird es bei der gerade jetzt und nach dem Kriege so erheblichen Häufung von Aufgaben in der kommunalen Instanz fraglich sein, ob diese überhaupt in der Lage sein würde, eine solche neue Riesenaufgabe (um eine solche handelt es sich) zu übernehmen. Trotzdem möchte ich eine eingehende Prüfung des Vorschlags gerade auch in dem Kreise der Kommunalverwaltung wünschen. Vielleicht wird man auf die Dauer doch diese Möglichkeit einer bei Grundlage des Monopolbetriebes sicher nicht unerheblichen Einnahmequelle nicht ohne weiteres übergehen können. Zu Näherem fehlt hier der Raum. Ich denke, in anderem Zusammenhang demnächst auf die Sache zurückkommen zu können.

Sterkrade. Otto Most.

Koch, Städtische Ansiedlungs- und Bebauungsfragen. (Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, hrsg. von E. Stein, Heft 7.) Berlin-Friedenau (Deutscher Kommunalverlag) 1916. 8⁰. 52 SS. (Preis M. 1,50.)

Es handelt sich um die Niederschrift eines Vortrags im Frankfurter staatswissenschaftlichen Fortbildungskursus von 1914. Sie ist ungewöhnlich frisch geschrieben, und ihr eigentümlicher Vorzug anderen ähnlichen Darstellungen gegenüber beruht darin, daß sie auf jeder Seite aus dem Quell der Erfahrung eines Verwaltungspraktikers schöpft, der ein warmes Herz, ein vorsichtiges Urteil und einen klaren Verstand hat. Die Schilderung der Mißstände im Wohnungswesen mag in ihren großen Zügen nicht viel Neues bringen, in Einzelheiten um so mehr. Das Gleiche trifft auf die Ausführungen über die zur Behebung solcher Mißstände verfügbaren öffentlichrechtlichen und kommunalwirtschaftlichen Maßnahmen zu. Koch legt das Schwergewicht auf letztere, weiß aber auch hier die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig zu halten. Jedem, der wissen will, wie eine allem Uebermaß abholde, das Erreichbare aber scharf ins Auge fassende und nachdrücklich verfolgende Boden- und Wohnungspolitik eines modernen Gemeinwesens jeder Größe auszusehen hat, sei das Büchlein empfohlen. Was es auch dem, der sich selbst seit langem eingehend theoretisch und praktisch mit den einschlägigen Fragen beschäftigt, an Anregung und Bereicherung des Gesichtswinkels zu geben vermag, weiß ich aus eigener Erfahrung.

Sterkrade. Otto Most.

Prutz, Hans, Die Friedensidee. Ihr Ursprung, anfänglicher Sinn und allmählicher Wandel. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1917. 8⁰.

Nach einer Einleitung, die die biblische Begründung der Friedensidee zum Gegenstande hat, gibt Prutz einen Ueberblick über die mittelalterlichen Friedensbestrebungen, behandelt das Aufkommen der Friedensidee in der Reformationszeit, den angeblichen „großen Plan“ Heinrichs IV.

von Frankreich, die Vertretung der Friedensidee in England und das Aufkommen der Quäker, erörtert den Friedensplan des Abtes von Saint-Pierre und schließlich die Friedensidee in Deutschland, wie sie von Leibniz und Kant vertreten worden ist. In einem „Rückblick und Schluß“ faßt Prutz seine Ergebnisse etwa dahin zusammen, daß das Altertum die Friedensidee nicht gekannt, insonderheit auch das Christentum sie nicht in die Welt gebracht habe. Als den Vater der modernen Friedensidee glaubt der Verf. erst Kant bezeichnen zu sollen, indem nur dieser „mit seinen Vorschlägen zur Anbahnung eines allgemeinen Friedens den Boden der ihn umgebenden Wirklichkeit zunächst nicht verlassen“ habe, „insofern er den Krieg als zur Zeit nicht abstellbar erkannte, und demgemäß behutsam vorgehend die Dinge nur allmählich zum Besseren zu wandeln gedachte“.

Das Buch gibt — wie sein Untertitel sagt — einen Ueberblick über den Ursprung, anfänglichen Sinn und allmählichen Wandel der Friedensidee, vertritt aber seinerseits diese Idee nicht. Vielmehr unterstreicht der Verf. aus den Erfahrungen der Gegenwart heraus die Aussichtslosigkeit der Friedensbewegung, die durch den Weltkrieg für lange Zeit erwiesen sei, und bekennt sich zu dem Moltkeschen Worte: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ist ein Element in der von Gott gesetzten Weltordnung.“

Liegnitz. Karl Elster.

Martineck, Das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) in sozialmedizinischer Beleuchtung. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8°. 62 SS. (Preis: M. 1,20.)

Zweifellos hat der Versorgungsgedanke, der in dem Kapitalabfindungsgesetz seine besonders geartete Verwirklichung gefunden hat, sozialmedizinische Bedeutung. Einmal um deswillen, weil die Ansiedlung der Kriegsbeschädigten einen Heilfaktor darstellt, und zweitens deshalb, weil die Ermittlung, ob sich ein bestimmter Fall für die Abfindung eignet, eine sozialmedizinische Denkweise und Schulung des Militärarztes erfordert. Diese Gesichtspunkte schält der Verf. in der vorliegenden Schrift klar heraus. Nach einem Abdruck des Gesetzes vom 3. Juli gibt er zunächst eine inhaltliche Analyse und geht dann auf sein Thema ein, den Versorgungsgedanken und die sozialhygienischen Vorteile des Abfindungsverfahrens sowie die besondere Aufgabe des ärztlichen Gutachters zu besprechen. Der Verf. erwartet von dem Gesetz eine Einwirkung auf die Wohnungsfürsorge, eine Mitwirkung bei der Bekämpfung der Tuberkulose und Säuglingssterblichkeit, eine Einwirkung auf die Erleichterung der Familiengründung und ganz besonders auf die gesundheitliche Förderung des Kriegsbeschädigten selbst. In dem Kapitel über die Aufgabe des militärärztlichen Gutachters werden in interessanter Erörterung die Schwierigkeiten dieser Begutachtung dargelegt, die namentlich in der Unsicherheit der Prognose liegen, da diese sich auf keinerlei statistische Unterlagen stützen kann

und daher nur auf Grund individueller klinisch-ärztlicher Erfahrungen urteilen kann. Der Verf. meint aber, daß der erforderliche Risikoausgleich in der Beschaffenheit des Personenkreises selber liege.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Wygodzinski, Die Nationalisierung der Volkswirtschaft. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Franz Eulenburg, Heft 8.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. Gr. 8⁰. IV u. 68 SS. (Preis: M. 1,60.)

Verf. behandelt in seiner bekannten anregenden Weise die Möglichkeit einer Nationalisierung der Volkswirtschaft der einzelnen Staaten, insbesondere Deutschlands. Das Problem zerfällt nach ihm in zwei Teilprobleme, Nationalisierung der Produktion und des Konsums, wobei die erstere naturgemäß die Voraussetzung der letzteren ist; auf ihr ruht somit das Schwergewicht der ganzen Frage. Diese Nationalisierung der Produktion muß, um vollkommen zu sein, die gesamten Teilglieder der Produktion umfassen, nämlich: die Gewinnung der Rohstoffe, deren Weiterverarbeitung, den Verkehr, die Arbeitskräfte, das Kapital und die Unternehmungen. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß namentlich rücksichtlich des ersten Teilgliedes, der Gewinnung der Rohstoffe, nur eine relative Nationalisierung möglich, eine restlose Nationalisierung dagegen so gut wie ausgeschlossen sei. Diese Ansicht wird zwar von seiten einiger Optimisten (Ballod u. a.) nicht geteilt, doch wird man dem Verf. darin recht geben müssen, daß gerade die Ernährungsschwierigkeiten des jetzigen Krieges den Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung liefern.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Fürth, Henriette, Die deutschen Frauen im Kriege. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Franz Eulenburg, Heft 9.) Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8⁰. III u. 63 SS. (Preis: M. 1,60)

Die ausgezeichnete Vorkämpferin der Frauenbewegung untersucht ein Problem, das in seiner ganzen Ausdehnung freilich erst nach dem Kriege zu erfassen sein wird. Immerhin sind doch auch jetzt schon einige Züge so klar, daß sie einer wissenschaftlichen Betrachtung unterzogen werden können. Die Verfasserin behandelt insbesondere die Fabrikarbeit der Frauen, wobei sie nachdrücklichst auf das auch im Kriege bestehen gebliebene Mißverhältnis zwischen der Entlohnung männlicher und weiblicher Arbeiter hinweist. Sie vertritt die Auffassung, daß auch später die Frauenerwerbsarbeit aus produktionstechnischen, handels- und finanzpolitischen Gründen im weitesten Umfang beibehalten werden muß, wobei sie den bekannten Argumenten noch das weitere hinzufügt, daß in den vielen Fällen der Ehe mit Kriegsinvaliden der ökonomische Träger der Glücksmöglichkeit nicht die Arbeitskraft des Mannes, sondern ganz oder teilweise die der Frau sein wird.

Um die ökonomische Aufgabe der Frau mit der Arbeit im Dienst der Fortpflanzung zu vereinigen, verlangt die Verfasserin einen wirksamen Mutter- und Familienschutz (Mutterschaftsversicherung, günstigste Aufzucht- und Daseinsgestaltung, Unehelichenschutz usw.). Sehr beachtenswert sind ihre Erfahrungen mit Zentralküchen; sie scheinen ihr nicht geeignet, die Frau ihrer Aufgabe als Hausfrau zu entsetzen; nur dort, wo sie unbedingt notwendig sind — allerdings auch, falls nötig, als Voraussetzung der dauernden Erwerbsarbeit der Frau — will sie sie über ihre Funktion als Notstandseinrichtung hinaus bestehen lassen. Sie verlangt die gewerkschaftliche und politische Mündigkeit der erwerbenden Frau und schließt mit einer Schilderung der sozialen Kriegsarbeit der Frauen.

Bonn a. Rh. W. Wygodzinski.

Berger, Dr. Rich., Die deutsche Sozialdemokratie im 3. Kriegsjahr. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1917. gr. 8. 131 SS. M. 1,90.

Bonn, Prof. Dr. Moritz Julius, Amerika als Feind. (Die Staaten und der Krieg [Umschlag: Die Staaten im Weltkrieg]. Hrsg. von Palatinus, 1. Heft.) München, Georg Müller, 1917. 8. 107 SS. M. 2.—.

Chatterton-Hill, Dr. Georges, Irland und seine Bedeutung für Europa. Mit einem Geleitwort von Prof. Eduard Meyer. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. XV—94 SS. M. 2,50.

Deutschland und der Orient. Ihre Beziehungen in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (In türkischer Sprache.) (Türkische Bücherei, Bd. 1.) Berlin, Verlag „Der Neue Orient", 1917. Lex.-8. 72 SS. mit 12 Taf. M. 2.—.

Eggenschwyler, Walter, Europa nach dem Kriege. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 80 SS. M. 3.—.

Fraknoi (Titularbisch.), Dr. Wilh., Kritische Studien zur Geschichte des Dreibundes, 1882—1915. Budapest, Friedrich Kilians Nachf., 1917. gr. 8, VI—297 SS. M. 6.—.

Friedjung, Heinr., Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland, 1859 bis 1866. Bd. 2 (Schluß). 10. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta, 1917. gr. 8. XIV—705 SS. mit 6 Karten. M. 14.—.

Hoensbroech, Paul Graf v., Papst, Wilson, Reichstagsmehrheit und deutsches Volk. Vortrag, gehalten zu Berlin am 17. X. 1917. Berlin, Karl Curtius, 1917. 8. 47 SS. M. 1,50.

Kjellén, Prof. Dr. Rud., Schweden. Eine politische Monographie. Deutsch von Dr. C. Koch. (Nachbarvölker Deutschlands. Monographien ihres politischen und kulturellen Lebens. Hrsg. von Prof. Dr. Frdr. Meinecke. Bd. 1.) München, R. Oldenbourg, 1917. 8. VIII—174 SS. M. 4,50.

Liese (Regierungs- und Schulrat), Dr. Ernst, Die Volksschule nach dem Kriege. Halle a. S., Hermann Schroedel, 1917. gr. 8. IV—312 SS. M. 4,50.

Peez (Herrenhausmitglied), Alxdr. v., England und der Kontinent. II. Handelspolitischer Teil. 2. unveränd. Aufl. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Schrörs, Prof. Dr. Heinr., Deutscher und französischer Katholizismus in den letzten Jahrzehnten. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1917. 8. XV—228 SS. M. 4.

Stegemanns, Herm., Geschichte des Krieges. Bd. 2. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. gr. 8. XII—504 SS. mit 4 farb. Kriegskarten. M. 12,50.

Steinen, Helmut v. den, Die Bulgaren und wir. Betrachtungen über die innerlichen Beziehungen der beiden Völker. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. gr. 8. 96 SS. M. 4.—.

Wolff, Theodor, Vollendete Tatsachen 1914—1917. Berlin, Kronen-Verlag, 1918. 8. 256 SS. M. 4.—.

Kawakami, Karl Kiyoshi, Japan in world politics. New York, Macmillan. 12. 27 + 300 p. $ 1,50.

Pollak, Gustav, The House of Hohenzollern and the Habsburg Monarchy. New York, New Yorker Evening Post. 12. 107 p. $ 5.—.

Citati, Pietro, La reintegrazione della Polonia. Roma, tip. E. Voghera, 1917. 8. 36 p.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 76e Année, octobre à décembre 1917: De l'inflation, par Arthur Raffalovich. — La commercialisation des syndicats professionnels, par Fernand-Jacq. — L'or, les prix, la guerre, par René Pupin. — Le projet de monopole de l'alcool en Espagne, par P. de M. — Le problème fiscal en Italie, par L. P. —

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. October 1917, No. 488: Ireland as a dominion, by Prof. A. V. Dicey — The future of the German colonies, by Bishop George H. Frodsham. — The development of the Empire's resources, by Henry Wilson-Fox. — etc.

Review, The Contemporary. November 1917, No. 623: The requisite second chamber, by Aneurin Williams. — Ricardo, by J. M. Robertson. — Labour in France, by J. H. Harley. — Japan as et is. — etc.

Review, The National. October 1917: The danger of the navy, by a naval correspondent. — The policy of the national party, by (Brig.-general) Page Croft. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 44: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, England, Italien, Rußland). — Die Papiergarnspinnerei- und -weberei in Deutschland. — Die Farbstoffindustrie in der Schweiz. — Die Kohlenproduktion in Frankreich. — etc. — Nr. 45: Exportbestrebungen Englands, von Dr. E. v. Kaurimsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Rumänien, Schweiz, Rußland, Frankreich, England). — Die englischen Häfen im Jahre 1916. — etc. — Nr. 46: Die Aus- und Durchfuhrverbote. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Die Warenausfuhr nach dem Orient. — Die Welthandelsflotte. — etc. — Nr. 47: Die Aus- und Durchfuhrverbote. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Rumänien, Bulgarien, Schweiz, Frankreich, Rußland). — Der Baumwollanbau in der Türkei. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1917, Nr. 6: Polen, von Dr. G. St. — Krieg und Geldlehre (X. Kriegskostendeckung und Vermögensveranlagung), von Walther Federn. — Die wirtschaftliche Verwaltung des serbischen Okkupationsgebietes (Schluß), von Prof. Dr. Karl Pribram. — etc. — Nr. 7: Das polnische und das österreichische Problem, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 8: Krieg und Geldlehre (XI. Geldwert und Naturalrechnung), von Walther Federn. — Kohlenfrage und zukünftige Energiewirtschaft, von Dr. M. Dolch. — etc. — Nr. 9: Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem, von Dr. Gustav Stolper. — Krieg und Geldlehre (XII. Kaufkraft und Kredit), von Walther Federn. — etc. — Nr. 10: Friedensverhandlungen, von Dr. G. St. — Krieg und Geldlehre (XII. Schluß. Kaufkraft und Kredit), von Walther Federn. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, November 1917, No. 11: Het beheer der rijksfinancien, door Ant. van Gijn. — Een fiduciair element in de waarde van het goud? door E. C, van Dorp. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij Jaarg. II, November 1917, No. 11: De waardeering van het parlement (III. Slot), door J. H. Schaper. — De economische ontwikkeling van Japan, door Andr. Sternheim. — Staat en maatschappij (II.), door Jos. Loopuit. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 44. Bd. 1917, Heft 1: Das theoretische System der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, von Edgar Jaffé. — Die Arbeiterverhältnisse im Zeitalter des Frühkapitalismus, von Werner Sombart. — Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen, von Max Weber. — Zur Philosophie dieses Krieges. Eine methodologische Abhandlung, von Prof. Gustav Radbruch. — Die Weltanschauung der Völker und ihre Politik, von Prof. Karl Pribram. — Zur Klassifikation der Geldtheorie, von Dr. Ludwig v. Mises. — Zur Frage der Bankrate und des Geldwertes, von Dr. Siegfried Budge. — Fortschritte der Haushaltungsstatistik nach den Ergebnissen einer Erhebung des österreichischen Arbeitsstatistischen Amts über 119 Wiener Arbeiterfamilien, von Dr. Victor Heller. — Weltkrieg, Demokratie und Deutschlands Erneuerung, von Prof. Hugo Preuss. — Angestelltenbewegung und Sozialpolitik im Kriege. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 11, November 1917, Heft 3: Zum Inflationsproblem. Eine Erwiderung an Bendixen, von Dr. Otto Heyn. — Der stumme Handel als Urform des Außenhandels, von Dr. Richard Hennig. — Die Zwangsauflösung feindlicher Handels- und Industrieunternehmungen in Rußland, von (Assess.) A. v. Vogel. — Der Einfluß der europäischen Menschenverluste durch den Krieg auf die Weltwirtschaft, von Gustav Herlt. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917, Nr. 12: Die weltwirtschaftlichen Interessen und die internationale Organisation der Völker. Auszug aus dem Vortrag von (Staatssekr. a. D.) Dr. Dernburg im Gesamtausschuß des Handelsvertragsvereins am 24. X. 1917. — Gegen ein Getreidemonopol. etc. — Nr. 13: Pazifismus und Staatsfinanzen. — Die Regelung der internationalen Handelsbeziehungen nach Friedensschluß. — Ein Groß-Skandinavien? — Kriegsschulden und Währung, von Dr. Otto Heyn. — Die wirtschaftliche Eroberung Rußlands durch die Entente. — etc.

Bank, Die. November 1917, Heft 11: Vom bayerischen Bankwesen, von Alfred Lansburgh. — Die Kehrseite des bahrgeldlosen Zahlungsverkehrs, von Dr. Franz Döring. — Die Selbstbeschränkung der Börse, von Ludwig Eschwege. — Geschichtliches zur Entwicklung des mecklenburgischen Bankwesens, von Ludwig W. Steiner. — Zur Kapitalserhöhung der Seehandlung. — Großgrundbesitz und Plutokratie. — Kriegssteuer und Börsenwerte. — Anleihen und Steuern in Groß-Berlin. — Krieg und neutrale Banken. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1917, Nr. 4: Sparkassen und Banken. Eine Entgegnung, von (Konsul) E. Gradenwitz. — Die Golddeckung der Reichsbanknoten, von Dr. Otto Heyn — Schätzungsamtsgesetz und Herrenhaus. — etc. — Nr. 5: Börseneröffnung und Bedingungsgemeinschaft, von (Geh. Kommerzienrat) Hermann Frenkel. — Die Kriegsfinanzierung in den Vereinigten Staaten, von Dr. Lammers. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917, Nr. 22: Stadt- und Landschulkinder in der Kriegszeit, von (Stadtschularzt) Dr. A. Thiele. — etc. — Nr. 23: Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendrecht. — Arbeitsgemeinschaft der Archive für Kriegswohlfahrt, von Gertrud Israel. — etc.

Export. Jahrg. 39, Dezember 1917, Nr. 50—52: Die Kriegslage am Jahresschlusse, von R. J. — Wirtschaftspolitik des skandinavischen Nordens. — Zur Geschichte des Deutschtums in Brasilien (Schluß), von A. W. Sellin. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 170, Dezember 1917, Heft 3: Patriotismus, von Prof. Dr. Robert Saitschick. — Vorfragen einer jeden Schulreform, von (Direktor) Dr. Sebald Schwarz. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Kolonialbesitz und Kapitalbildung, von Emil Zimmermann. — Das Ministerium Hertling-Payer-Friedberg; Lloyd George-Clemenceau; der Krieg vom Juli bis November, von Hans Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, November 1917, Heft 11: Unsere künftigen Käuferpflichten, von Marg. Weinberg. — Die deutsche Teerfarbenindustrie, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Reichswohnversicherung, von Dr. H. Bolzau. — Vom Taylorsystem und anderes, von Dr. Alexander Elster. — Neue Gesichtspunkte in unserem Wirtschaftsverkehr mit den verbündeten Balkanstaaten, von Eugen Löwinger. — Die gesetzliche Sicherung der Tarifverträge, von Robert Albert. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 49, 1917, Heft 24: Katheder- und Kanzelimperialismus in England, von Dr. Ludwig Quessel. — Koloniale Arbeitsverfassung und Bevölkerungspolitik, von Max Schippel. — Die Pflicht zum Parlamentarismus, von Hermann Kranold. — Die Frauenberufsarbeit als erzieherisches Problem, von Heinrich Schulz. — Justizreform von innen heraus, von Dr. Alfred Bozi. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 35, 1917, Nr. 1822: Russisches. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XIII.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Zur Aufnahme der amtlichen Kursfeststellung. — etc. — Nr. 1823: Die Bewegung am Devisenmarkt. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XIV.), von Dr. jur. Willy Baecker. — Der unaufhaltsame Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe. — etc. — Nr. 1824: Das neue Handelskammergesetz. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XV.), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — Nr. 1825: Gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftslage Rußlands und die Zukunft seiner Handelsbeziehungen mit Deutschland. — Die deutschen Banken im Jahre 1916 (XVI.), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 47/48: Adolf Wagner. — Uebergangswirtschaft (XIV), von G. B. — etc. — Heft 49/50: Ueber Aktienwesen, von (Landgerichtsrat) Dr. Sontag. — Uebergangswirtschaft (XV), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1917, Nr. 7: Der Lohnsparzwang Jugendlicher, von (Gerichtsassess.) Ernst Schwandt. — Adolf Wagner †. — Kaiser, Regierung, Volksvertretung und Sozialreform. — Mindestgehaltssätze für kaufmännische Angestellte, von Gustav Schneider. — Der Gedanke der staatlichen Lohnregelung. — Die Gefahr der Kleinwohnungsnot nach dem Kriege. — etc. — Nr. 8: Parlamentarismus und Sozialpolitik, von Prof. Dr. E. Francke. — Zur Ernährungsfrage der Jugendlichen, von (Stadtarzt) Dr. med. Dienemann, — Arbeitspflicht und Unterstützungsanspruch der Kriegerfrauen. — Die Tarifverträge im Jahre 1915. — Arbeitslosenfürsorge in Bayern für die Uebergangswirtschaft. — etc. — Nr. 9: Die Wahlreform in Preußen. — Der Wechsel im Reichswirtschaftsamt und die Sozialreform. — Zukunftsfragen für das Ernährungswesen. — Die belgischen Arbeiter in Deutschland. — Der deutsche Arbeitsnachweis im Oktober. — etc. — Nr. 10: Regierung, Reichstag und Sozialreform (Arbeitskammern und § 153 G.O.) — Ernährungsfragen im preußischen Abgeordnetenhause. — Ein gewerkschaftlicher Arbeitskammergesetzentwurf. — Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit während des Krieges. — etc. — Nr. 11: Die Stellung der Mietsämter zu Mietssteigerungen und Heizungsstreitigkeiten, von (Rechtsanw.) Dr. Kurt Steinitz. — Politik des Vertrauens und Wahlreform in Preußen. — Handlungsgehilfen und Arbeitskammern. — 25 Jahre öffentlicher Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge in Freiburg i. Br. — Beiträge zur Wohnungsfrage während des Krieges. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 6, Dezember 1917, Nr. 12: Keime künftiger Rechtsentwicklung im privaten Kriegsnotrecht (Forts.), von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Paul Oertmann. — Die Aussichten der Kaliindustrie, von (Justizrat) Dr. Bodenheimer. — Ausgleichsverfahren nach dem Kriege? von (Rechtsanw.) Dr. Hans Heiling. — Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht und ihre erste Jahresversammlung, von Prof. Liepmann. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7, Oktober 1917, Heft 10: Lebenskostensteigerung und Beamtenbesoldung (Schluß), von Dr. Jos. Ehrler. — Die staatliche Arbeitslosenkasse des Kantons Basel-Stadt im Jahre 1916, von E. — Die Heilfürsorge der Landesversicherungsanstalten. — Fremdenverkehrsstatistik, von Fr. X. Ragl. — Der Frauenüberschuß in der Statistik. — etc. — November 1917, Heft 11: Stadtsiedlungsgesellschaften, von Fr. Xaver Ragl, — Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Oesterreich. — Niedergang der französischen Landwirtschaft im Kriege, von St. K. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, Dezember 1917, Nr. 22: Mittelafrika, Kolonialwirtschaft und Kriegsziele, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Ausbau und Aufgaben der Darlehnskassen nach dem Kriege, von (Reg.-R.) Konietzko. — Die finanzielle Hilfe der Vereinigten Staaten als Faktor für die Fortsetzung des Weltkrieges. — Die wirtschaftliche Lage der skandinavischen Länder nach dem Kriege. — etc. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Kriegspreise und die Handelsbilanz in Amerika; Die amerikanische Ausfuhr und die europäischen neutralen Staaten; Handelsbeziehungen der Vereinigten Staaten zu Latein-Amerika im Fiskaljahr 1916/17. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1917, Nr. 7: Italiens Schicksal, von Hermann Wendel. — Serbiens Drang nach dem Meere, von Dimitrije Tutzowitsch. — etc. — Nr. 8: Volksherrschaft und parlamentarisches System, von Heinrich Cunow. — Ein wichtiges Problem, von Wilhelm Kolb. — etc. — Nr. 9: Rom und das deutsche Episkopat, von Heinrich Cunow. — Die Gefahr einer Wohnungsnot, von A. Ellinger. — Eine unterschätzte Industrie, von H. Krätzig. — etc. — Nr. 10: Die Reform des preußischen Wahlrechts, von Paul Hirsch. — Warenpreise und Arbeiterlöhne, von A. Ellinger. — Zwei dringende Aufgaben der Parteitaktik, von Hermann Kranold. — Das Gleichgewicht der Geschlechter, von A. Moeglich. — etc. — Nr. 11: Die Aufgaben des Reichswirtschaftsamtes, von Paul Umbreit. — Die Reform des preußischen Wahlrechts (Schluß), von Paul Hirsch. — Spaltungen in der Sozialdemokratie, von Wilhelm Blos. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 73, 1917/1918, Heft 1/2: Der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, von Louis Leopold. — Kapital und Kapitalismus (Forts.), von Robert Liefmann. — Die Beschäftigung der städtischen Erwerbsbeschränkten, von Dr. A. Zurhorst. — Bulgariens Produktionsverhältnisse, von Dr. W. K. Weiss-Bartenstein. — Die tatsächliche Größe der Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Zur Arbeitstarifgesetzgebung, von Dr. Willy Berthold. — Die wirtschaftliche Bedeutung des südrussischen Steinkohlenbergbaues, von Bruno Simmersbach. — Vom Arbeitsmarkt der Tagespresse, von Karl Bücher. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, November 1917, Nr. 21/22: Sparzwang und Bevölkerungsproblem, von (Oberbürgermstr.) Schmieder. — Die künftigen Beziehungen zwischen Kreis- und Gemeindefinanz, von (Stadtsekretär) Gerling. — Welche Forderungen hinsichtlich der Betriebssicherheit muß ein städtisches Elektrizitätswerk bei Anschluß an ein Ueberlandnetz stellen?, von Prof. H. Zipp. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4649

III.

Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes.

Von

Rudolf Stolzmann,

Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

[Fortsetzung[1]).]

5. Der Arbeitslohn vom Standpunkte der sozialen Theorie der Verteilung.

Wollte Tugan-Baranowsky sich treu beiben, so mußte er im Sinne Schumpeters Lohn und Gewinn genau so wie die Grundwerte als natürliche Kategorien begründen. Und er macht wirklich beim Arbeitslohn einen Ansatz hierzu, aber nur zu dem Zwecke, den Antagonismus des Lohnes gegen den Kapitalgewinn herauszuarbeiten. Wie überall, so ist der Gegensatz der Begriffe auch hier die Waffe seiner Dialektik.

„Zuerst“, so beginnt er die Lehre, „ist es klar, daß zwischen Arbeitslohn und Profit ein prinzipieller Unterschied in dem Sinne besteht, daß der Unterhalt der Arbeiter eine technische Vorbedingung der Möglichkeit der Produktion überhaupt ist, während der Profit der Kapitalisten bloß sozialen Ursprungs ist . . . Ein Wirtschaftssystem ohne Arbeiter ist schlechterdings unmöglich; dagegen sind Wirtschaftssysteme ohne Kapitalisten nicht nur möglich, sondern auch oft historische Tatsache gewesen.“ Allerdings treibt ihn sein „theoretisches“ Gewissen an, schon auf der nächsten Seite (S. 29) fortzufahren: „Aber zweifellos ist im Arbeitslohn ein gewisses soziales Moment enthalten. Bei jedem Wirtschaftssystem müssen die Leute, die an der Produktion des gesellschaftlichen Produkts beteiligt sind, ihren Unterhalt bekommen. Aber (sic), daß dieser Unterhalt in der Form von Arbeitslohn erscheint, ist durchaus nicht notwendig . . . Der Unterhalt des arbeitenden Menschen ist also eine logische Kategorie der Wirtschaft, aber der Arbeitslohn ist ohne Frage eine historische Kategorie.“ Wir wissen, daß T.-B. auch sonst gelegentlich den Arbeiter genau wie den Kapitalisten als eine sozialhistorische Figur richtig erfaßt. „In der realen kapitalistischen Gesellschaft“,

1) S. oben S. 1 fg.

sagt er, „gibt es keinen objektiven Grund, die Rolle der Produktionsmittel oder des Arbeiters . . . höher oder niedriger zustellen.“ „Die Produktivität der Arbeiter ohne Produktionsmittel und umgekehrt diese letzteren ohne Hilfe der Arbeit sind beide gleich Null“ (S. 42 u. 70).

Aber T.-B. kann einmal nicht anders, immer wieder kommt er auf den Antagonismus zwischen beiden Einkommensarten zurück. Er leitet ihn wieder aus dem Unterschiede zwischen der Ware Arbeitskraft und den übrigen Waren ab. „Alle übrigen Waren“, sagt er S. 30, „sind äußere Produkte oder Mittel der wirtschaftlichen Tätigkeit von Menschen, wirtschaftliche Objekte. Die Arbeitskraft des Menschen aber ist der Mensch selbst, kein Objekt der Wirtschaft.“ Das sei nicht bloß für die sozialpolitische Schlußfolgerung, sondern auch für die objektive Erklärung von großer Bedeutung. Denn erstens werde die Arbeitskraft nicht wie die anderen Waren produziert, wie etwa bei der Sklavenzüchterei, der Arbeiter arbeite, um zu leben, aber er lebe nicht, um zu arbeiten, seine Arbeitskraft entstehe von selbst als Folge seines Lebens, sie sei der Mensch selbst. Zweitens aber ergebe sich aus der Verschiedenheit der sozialen Position der beiden Klassen folgender Unterschied: „Während die Arbeiter durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft ihre Freiheit und die Herrschaft über ihre Person verlieren, behaupten die Kapitalisten durch den Kauf der fremden Arbeitskraft ihre eigene Freiheit.“

Fragt man nach dem Zweck dieser Entgegensetzung, so liegt er auf der Hand. Er gipfelt mit unverhüllter Schärfe S. 58 ff. in folgenden Ausführungen: Obschon Lohnarbeit und Sklavenarbeit nach ihrer Rechtsform nichts Gemeinsames haben, sind sie „ihrer ökonomischen Natur nach“ darin ähnlich, daß beide die Ausbeutung der arbeitenden besitzlosen Klasse durch die nicht arbeitenden, besitzenden Klassen herbeiführen. „Der Begriff der Ausbeutung“, so sind die bezeichnenden Worte, „ist ein charakteristisches (!) Beispiel derjenigen, der ökonomischen Wissenschaft (? !) eigentümlichen Begriffe, in denen die Elemente des Seins und des Seinsollenden so eng miteinander verknüpft sind, daß sie ein unzertrennliches logisches (?) Ganzes bilden. Der Begriff der Ausbeutung schließt in sich einerseits die rein objektive Anerkennung der ökonomischen Ungleichheit der arbeitenden und nicht arbeitenden Klasse, andererseits aber sind in diesem Begriffe auch (!) ethische Momente einbegriffen, da wir das Verhältnis eines Menschen zum andern als ein Ausbeutungsverhältnis kennzeichnend, dies Verhältnis vom Standpunkte der Ethik verurteilen. Ja noch mehr — gerade im moralischen Verurteilen besteht das Wesentlichste des Begriffes der Ausbeutung.“

Das ist allerdings „charakteristisch“, charakteristisch für T.-B.s Dialektik; aber was die „Wissenschaft“ und die „Logik“ mit dieser Zusammenmengung der Kategorien zu tun haben soll, ist nicht einzusehen. Die zu erklärenden Phänomene bilden ein „Ganzes“, aber der Wert der logischen (erkenntnistheoretischen) Analyse besteht

gerade in der Schärfe der gedanklichen Sonderung. Es geht nicht an, erst grundsätzlich diese Sonderung als eine theoretische Notwendigkeit hinzustellen, dann aber in der Anwendung die Vermischung zu einer logischen Tugend zu stempeln. T.-B. hat damit den Anspruch verwirkt, eine „soziale“ Theorie der Verteilung geliefert zu haben, es ist eine „sozialistische“ Theorie. Damit ist aber das Urteil über sie gesprochen, ich meine nicht, weil sie „sozialistisch“, sondern weil sie überhaupt keine „Theorie“ mehr ist; denn der Sozialismus ist ein System des Seinsollens, nicht des Seins, eine sozialistische Theorie ist ein Widerspruch in sich selbst.

Die Theorie als solche hat ohne moralisierende Seitenblicke den ursächlichen Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Elemente als gleichwertiger Tatsachen objektiv klarzulegen: Kapital und Arbeit, Gewinn und Lohn sind solche Tatsachen. Arbeiter und Kapitalisten sind, sagt er selbst, solche „Leute, die an der Produktion des gesellschaftlichen Produkts beteiligt, und deshalb gleichmäßig ihren Unterhalt bekommen müssen.“ Man braucht nicht Anhänger der sogenannten Arbeitstheorie zu sein und den Gewinn als Honorierung einer Arbeitsleistung anzusprechen, aber es geht nicht an, ihre Wirksamkeit in der bestehenden „kapitalistischen“ Volkswirtschaft, deren Nerv, wie T.-B. selbst sagt, das Kapital ist, gleich Null anzusetzen, indem man alle Werterzeugnisse als bloße Arbeitsprodukte behandelt. Die Leistungen der Kapitalisten sind heute indispensabel: das Ansammeln der Fonds, wodurch jede „Unternehmung“ erst möglich wird, die Bereitstellung der sachlichen Produktionsmittel, die Entwerfung des Wirtschaftsplans, die Leitung der Einzelunternehmungen, ihr Eingliedern in den großen Plan der Volks- und Weltwirtschaft und damit die Leitung des ganzen gesellschaftswirtschaftlichen Getriebes. Von Wert ist heute was bezahlt wird: the value of a thing is just as much as it will bring. Der Theorie bleibt nur die ursächliche Erklärung des Warum und Wie. Wohl ist die Volkswirtschaft ein veränderliches Menschenwerk und unterliegt als solches der teleologischen Behandlung; aber in ihrem jeweiligen Bestande, als verkörperte Idee und geschichtliche Tatsache erschließt sich das Gesetz ihres Wirkens und Wesens nur der reinen Kausalbetrachtung (Zweck S. IV und 101 ff.).

Dem Kausalgedanken und der Teleologie kommt je ihr besonderes Herrschaftsgebiet zu, das der ersteren ist die Statik des Seins, das der letzteren das Seinsollen in der Dynamik der sozialen Entwicklung. Schon Marx und der historische Materialismus haben diese Grenzscheide nach hüben und drüben übersprungen: die Grenze des Seins durch die Hineintragung eines ethischen Postulats in Gestalt des Arbeitskostenwerts, der keine Tatsache der zu erklärenden Wirklichkeit ist, sondern, nach Rodbertus, nur die „großartigste staatswirtschaftliche Idee, die je ihre Verwirklichung angestrebt hat“, während Marx in ihr „das ökonomische Grundgesetz der heutigen Gesellschaft“ zu finden meint, das sich „als regelndes Naturgesetz gewaltsam durchsetzt, wie etwa das Gesetz der Schwere, wenn einem

das Haus über den Kopf zusammenpurzelt". Andererseits sieht der ökonomische Materialismus in dem Gesetze der ökonomischen Entwicklung nur ein Gesetz des kausalen Seins. Nicht die Idee (das „Bewußtsein" sagt Marx) ergibt das Sein, sondern das Sein das Bewußtsein, das ihm letzthin nur das „im Menschenkopfe umgesetzte Materielle" bedeutet. So entsteht, konnte ich Zweck S. 678 ausführen, der Widersinn, daß Marx in der Wertlehre das Sein aus dem Seinsollen, in seiner Entwicklungslehre aber das Seinsollen aus dem Sein erklärt. Der Sozialist T.-B. hat die letztere Grenzüberschreitung glücklich vermieden, er ist der ethisch-ästhetischen Richtung zuzurechnen, die der Ethik ihr volles Recht zuteil werden läßt. Unser Autor ist durch und durch Idealist. Von seiner tief sittlichen Weltanschauung legen die herrlichen Kapitel 3—5 seiner „Theoretischen Grundlagen des Marxismus" ein beredtes Zeugnis ab. Er sagt sich in aller Offenheit von den Ueberschwenglichkeiten des historischen Materialsmus los, so von dessen Auffassung der materiellen Bedürfnisse als letzthin treibender Kraft der Entwicklung und von der materialistischen Deutung des Klassenkampfes. Er erkennt unzweideutig den Primat der menschlichen Willensfreiheit und die zunehmende Bedeutung und Selbständigkeit an, die sie im Laufe der Entwicklung gewinnt, die wachsende Herrschaft der Idee in Kunst, Wissenschaft und Religion, den Sieg des Geistes über die Materie.

Hätte nun T.-B. das Gebiet der Seinslehre von allem ethischen Beiwerke gesäubert, wie er das Gebiet des Seinsollens von der Vermischung mit Elementen des Seins rein gehalten hat, so wäre er allen Lobes wert, er wäre seinem eigenen Postulate treu geblieben, die „Theorie", die „objektive Wissenschaft", auf die Erklärung der sozialen Tatsachen zu beschränken. Es ist lehrreich und für viele der sozialistischen Systeme bezeichnend, wie er durch eine gewundene Dialektik trotzdem wieder die Ethik in die ökonomische Seinslehre künstlich hineingebracht hat. Um ihn ganz zu verstehen, muß man aber auf seine eigenartige Arbeitstheorie zurückgreifen, die er in seinem „Marxismus" vom Jahre 1905 (S. 133—165) entwickelt hat. Nachdem er dort die Theorie vom justum pretium (Thomas von Aquino), als eine rein ethische, aus der Betrachtung ausgeschieden, zerlegt er die objektiven Arbeitstheorien in Arbeitswert- und in Arbeitskostentheorien, und beide Arten wieder in relative und absolute. Die relativen Arbeitswerttheorien nennt er so in Anlehnung an Ricardo, der in der Arbeit nur den „relativ" wichtigsten Bestimmungsgrund der Warenwerte erblicke. (Ricardo selbst, was hier gleich bemerkt sein mag, versteht unter „relativem" Arbeitswert freilich etwas anderes, nämlich den verglichenen Tauschwert zweier Güter: sie „verhalten" sich zueinander im Werte gleich, wenn sie gleich viel Arbeit gekostet haben, und zwar deshalb, weil der zweite Bestandteil ihres Wertes, die Gewinne sich im großen ganzen ebenso zueinander „verhalten", wie die Arbeitskosten, welche auf ihre Herstellung verwendet worden sind (vgl. „Soziale Kategorie", S. 51 ff., 62 ff.) Unter den absoluten Arbeits-

werttheorien versteht T.-B. die Werttheorien von Rodbertus und Marx, wonach die Arbeit die absolute Substanz des Wertes darstellt und alle Waren als Werte „nur bestimmte Maße festgeronnener Arbeitszeit“ sind, die sich in ihnen „vergegenständlicht“. T.-B. verwirft diese Lehre aus allbekannten Gründen als wirklichkeitsfremd: der Wert „vergegenständlicht“ sich nur im Preise, und dieser wird nicht durch die Arbeit, sondern, grob gesagt, durch die Kapitalauslagen bestimmt.

Sei aber — und nun folgt die Schwenkung ins Ethische — die absolute Arbeitswerttheorie falsch, so gebe es daneben noch eine andere Arbeitstheorie, die für „das wissenschaftliche Begreifen des Wirtschaftsprozesses“ unentbehrlich sei: die von der absoluten Arbeitswerttheorie streng zu unterscheidende absolute Arbeitskostentheorie. Wert und Kosten seien verschiedene Kategorien, der erstere beziehe sich auf die Güter als Genußmittel, die letzteren, die Kosten, aber beziehen sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit, mit anderen Worten, der erstere auf den genießenden Menschen die letzteren nur auf den Aufwand seiner Arbeit. Dieser Aufwand seien die Kosten im absoluten Sinne, aus dem einfachen Grunde, „weil nur der Mensch das Subjekt der menschlichen Wirtschaft“ sei. Das einzige wirkliche Kostenelement in menschlicher Wirtschaft sei nur und einzig der Mensch selbst. Nur seine Arbeit habe ihm als Menschen etwas „gekostet“. Das Material leihe die Natur dem Menchen umsonst (Rodbertus). Die Arbeit sei entschieden nicht Wertsubstanz, wohl aber die alleinige Substanz der absoluten Kosten. Die Einwendungen, die dagegen erhoben zu werden pflegen, bezögen sich gar nicht auf die absoluten, sondern auf die „relativen“ Kosten. Als relative Kosten könne jeder Gegenstand von Wert erscheinen, Grundstücke und Menschen, welche letzteren in der Kategorie der kapitalistischen Produktionskosten als Dinge von gleicher Art wie die sachlichen Produktionsmittel erscheinen, als Mittel, als Objekte der Wirtschaft und nicht, wie Kant mit Recht fordere, „nur als Zweck“. „Relative“ Kosten (NB. wieder eine neue Wendung des Begriffes „relativ“!) seien jene Mittel alle deshalb, „weil ihre Kosteneigenschaft eine abgeleitete, nämlich ein Derivat ihrer Werteigenschaft“ sei. „Die Kosten des Bodens haben einen relativen Charakter — sie gelten“ — hier eine dritte Nuance von „relativ“ — „nur vom privatwirtschaftlichen Standpunkt . . . vom Standpunkte der ganzen Gesellschaft aber bleibt der Boden kostenlos — die Gesellschaft, als das Ganze, hat für die Anschaffung des Bodens kein Opfer gebracht.“ „Der objektiven (!) Gesellschaftswissenschaft gebührt es nicht, auf den kapitalistischen Standpunkt sich zu stellen, da die Kapitalisten nicht die ganze menschliche Gesellschaft sind, sondern nur ein Teil derselben ausmachen. Die Auslagen der Unternehmer sind vom gesellschaftlichen Standpunkte aus keine wahren Kosten, da (?) sie in die Einkommen anderer Gesellschaftsmitglieder eingehen.“ Die Kategorie der absoluten Kosten sei freilich „auf der Oberfläche der kapitalistischen Welt nicht zu bemerken“. Trotzdem sei sie „nicht

minder real (!) wie die Wertkategorie". Es gelte für die „Wissenschaft", die eigenartig wirkenden Kräfte zu entdecken, die im Hintergrunde ihre Geltung beanspruchen: die Kategorie der Arbeitskosten „soll (!) der Angelpunkt werden der neueren ökonomischen Wissenschaft, welche, frei vom Warenfetischismus, die durch Warenverhältnisse verdeckten sozialen Verhältnisse der Menschen untersuchen wird."

Es sind die vorgeführten Stellen zum Verständnis „der sozialen Theorie der Verteilung" T.-B.s und des Werdeganges seiner ganzen Lehre von großer Wichtigkeit. Erst jetzt wird uns die Bedeutung der oben angeführten drei Argumente klar werden, welche T.-B. als Grundlage seiner Lehre vom Arbeitslohn verwertet hat: das Argument, daß der Mensch nur Subjekt der Wirtschaft sei, das Argument aus dem Begriff der Freiheit und Unfreiheit und drittens dasjenige des Ausbeutungsmoments. Erst jetzt wird es auch klarer hervortreten, wie T.-B. zum Ausbruch aus dem Gebiete der rein theoretischen Untersuchung in das Reich der Ethik verführt wurde.

Den Satz: Nur Subjekt soll der Mensch sein, hat T.-B. der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten" entlehnt (S. 52 der Kirchmannschen Ausgabe von 1897, S. 63 ff. der Kehrbachschen Reclam-Ausgabe). Aber Kant hat niemals und nirgends die Ansicht vertreten, daß der Mensch nur Subjekt und nur Selbstzweck ist oder sein soll. Schon die von T.-B. S. 237 ff. a. a. O. selbst angeführten Stellen aus Kant, mehr noch unzählige andere ergeben das zur Genüge.

So S. 63 Reclam: „Nun sage ich: der Mensch . . . existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl (!) auf sich selbst als auch auf andre (!) vernünftigen Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden." So stehen „alle Wesen unter dem Gesetz" . . . sie gehören jedes „als Glied zum Reiche der Zwecke . . . (worin) es zwar gesetzgebend, aber auch diesen Gesetzen selbst unterworfen ist", es ist diesem Reiche, das in ihm und über ihm steht, zugleich „selbst unterworfen", zugleich Untertan wie „Oberhaupt", also gesetzgebend vermöge der Autonomie seines Willens, in die ein jeder die Gesetze jenes Reichs der Zwecke in sich aufnimmt, so „daß er nur seiner eigenen und dennoch (!) allgemeinen Gesetzgebung unterworfen" ist. Worauf sich die Ansprüche der Individuen gründen, ist ihr „Anteil an der allgemeinen Gesetzgebung", als Glieder „Denn es hat nichts einen Wert, als den, welchen ihm (dem Einzelnen) das Gesetz bestimmt." Das gibt ihm seine „Würde" . . . „es wäre doch nur eine negative und nicht positive Uebereinstimmung zur Menschheit (!) als Zweck an sich selbst, wenn jedermann auch (!) nicht die Zwecke anderer (!), soviel an ihm ist, zu befördern trachtete". Nicht der natürliche Mensch, der „schlecht genug" ist, der Mensch mit seinen natürlichen „Interessen" und Neigungen, sondern der „höhere Mensch", nicht der einzelne Mensch als solcher, sondern nur der Mensch als „Träger der Menschheit in seiner Brust", das ist jenes „gesetzgebende Oberhaupt", mit anderen Worten die „Idee der Menschheit als Zwecks an sich selbst". Die Oberherrschaft und Selbständigkeit der allgemeinen Gesetzgebung, ohne daß sie dadurch zu einer „Heteronomie" wird, ergibt sich auch aus der logischen „Umkehrung" des subjektiv gefaßten Satzes des kategorischen Imperativs, die Kant selbst schon (S. 69) mit den Worten andeutet: „oder noch besser, indem wir den Satz umkehren: wenn es einen kate-

gorischen Imperativ gibt (d. i. ein Gesetz für jeden Willen eines vernünftigen Wesens), so kann er nur gebieten, alles aus der Maxime seines Willens als einen solchen (er meint den Willen des Imperativs) zu tun . . ." Ich habe „Zweck" S. 201, 609, 653 und „Objektivismus" S. 209 sowie „Subj." S. 179 in mehr modernem „sozialen" Ausdrucke jene notwendige Ergänzung, nämlich die von Kant angedeutete objektivistische „Umkehr" so formuliert: du Staat, du Gesellschaft, regelt, organisiert euch so, daß die freiwollenden Individuen die Gesetze und Gebote der Gemeinschaft in die Autonomie ihres Willens aufnehmen können!

Vor der Autonomie des Subjekts hat man im individualistischen Zeitalter nur allzuoft die „Autonomie" des Ganzen vergessen, welche vor der des Individuums da ist, ursprünglich, und aus der ja nur im Wege begrifflicher Abstraktion, als gedankliches Gleichnis sprachlich und sachlich jene „Autonomie" des Individuums abgeleitet ist und ihren Namen erhalten hat.

Neuerdings hat Simmel (Hauptprobleme der Philosophie, 1911, S. 71, 72, 76, 116, 119, 167) einer solchen objektiv gerichteten Dimension des Denkens besondere Beachtung geschenkt. Er meint treffend, daß der Gedanke dieser objektiven, vom Subjekte an die Welt gerichteten Ansprüche bisher nicht das gleiche Maß der Ueberlegung und Ausgestaltung gefunden habe wie der im gewöhnlichen Sinne moralische, der die Ansprüche von der Welt aus an uns stellt. Das Ueberwuchern der subjektivistisch-psychologischen Weltanschauung habe uns die Autarkie, die völlige Selbständigkeit der durchaus autochthonen Kategorie des „objektiven Geistes", des „dritten Reiches", vernachlässigen lassen, das ein eigentümlich objektives Dasein führt und gestattet, Uebermaterielles im Materiellen, Uebersubjektives im Subjektiven aufzuheben und für die Entwicklung der Menschheit als dauernden Schatz über dem Wechsel der Personen in besonderen „Gebilden" zu bewahren.

Eine solche objektive Kategorie ist auch die Volkswirtschaft in dem gegebenen status ihrer jeweiligen Entwicklung, sie ist Grundlage und unentbehrlich fester Ausgangspunkt für alle weitere Entwicklung, die nicht als abstrakt gedanklicher Sprung („Umschlag" usw.), sondern nur in organischer Weiterentwicklung des Bestehenden vollzogen werden kann. Auch von dieser „sozialen Kategorie" gilt, was Kant a. a. O. S. 70 von dem objektiven Reich der Zwecke im allgemeinen sagt: „Hierdurch entspringt eine systematische Verbindung vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche objektive Gesetze, welche eben die Beziehung dieser Wesen aufeinander als Zwecke und (!) Mittel zur Absicht haben . . ." Das gilt natürlich in gleicher Stärke sowohl für die Volkswirtschaftspolitik, für das Seinsollen, als für die Erkenntnis des Bestehenden, in dem sich die Idee auf der jeweiligen Stufe der Entwicklung verwirklicht und verkörpert.

Auch Stammler hat kürzlich, Bd. 53 dieser „Jahrbücher", S. 239, noch einmal betont, wie der für die soziale Erkenntnis entscheidende Begriff der „sozialen Verhältnisse", durch den erst die logische Bedingung des Begriffs „Gesellschaft" geschaffen werde, nur in dem Zusammenleben der Menschen gefunden werden kann, worin ihre Zwecke wechselseitig als Mittel füreinander gesetzt

werden, d. h. der eine Willensinhalt als Mittel (!) für einen anderen und umgekehrt.

Der Mensch, sage ich daher gegenüber T.-B., ist dem Menschen das wichtigste Objekt, das wichtigste Mittel, nicht also homo homini lupus. Aller Fortschritt und alle Kultur läuft auf die Einheit des Menschen als Subjekt und Objekt hinaus, erst dadurch wird er der eigentliche, der soziale Mensch, er ist zugleich gebend und empfangend, und erst dadurch potenziert sich die Macht des Einzelnen und die Macht des Ganzen, hinein in den ungemessenen Raum der Entwicklung.

Hätte T.-B. die gegen Marx gerichtete Wahrheit, daß der Wert sich nur in dem faßbar konkreten Dinge, dem Preise, „vergegenständlichen" könne, verallgemeinert, so wäre er von einer Teilwahrheit zur Grundwahrheit aller „sozialen Theorie" durchgedrungen: die ganze Gesamtheit der objektiv zu analysierenden Einzelerscheinungen „vergegenständlicht" sich ausschließlich nur in der konkreten Gesellschaft, in dem Gebilde von Fleisch und Blut, in dem Gebilde der Volkswirtschaft, wie es sich durch die positive Rechts- und Wirtschaftsordnung ergibt. Wie es nur einen Wert gibt, keinen „absoluten" neben einem konkreten, so gibt es auch nur eine Gesellschaft, es gibt auch keine absolute gespensterhafte, aus dem Hirn gezogene Volkswirtschaft, sondern nur die, in der wir leben und atmen, als Subjekte für uns und als Objekte für andere.

Es ist richtig: „die Kapitalisten machen nicht die ganze menschliche Gesellschaft, sondern nur einen Teil derselben aus". Aber gilt denn das für die Arbeiter nicht ganz ebenso? Wenn wir — wie notwendig — alle Ethik aus der Betrachtung ausscheiden, dann müssen wir vom reinlich theoretischen Standpunkte aus Arbeit und Kapital als in jeder Beziehung gleichberechtigte Gegenstände unserer Erklärung behandeln; es ist dann verkehrt, einen logischen Gegensatz zwischen ihnen dadurch gewinnen zu wollen, daß man bei dem einen, der Arbeit, zwischen Unterhalt des Arbeiters und seinem Lohn unterscheidet, indem man den ersteren als eine ewige Naturnotwendigkeit, als natürlich-logische, den Lohn aber als eine soziale Kategorie stempelt, die sich aus den historisch gegebenen „Machtverhältnissen" ergibt. Abgesehen von der Berechtigung, Arbeitsunterhalt und Arbeitslohn überhaupt miteinander in Gegensatz zu bringen, da sie sachlich zusammenfallen, wie im Naturallohn augenfällig hervortritt, so wäre auch nicht einzusehen, weshalb nicht ebensogut ein paralleler Unterschied zwischen Profit und Unterhalt des Kapitalisten zu machen wäre, der nach A. Smiths ewig wahrem Spruche auf die Dauer ohne Gewinn ebensowenig wie der Arbeiter ohne Lohn leben kann.

Die Erklärung der ökonomischen Erscheinungen der sozialen Wirtschaft hat davon auszugehen, daß sie alle natürlichen und sozialen Charakters zugleich sind, kein Stoff ohne Regelung, keine Regelung ohne materiellen Stoff. Diese doppelte Kausalreihe be-

herrscht alle volkswirtschaftlichen Dinge und mit ihnen gleichmäßig die Gesetze des Kapitalgewinns und des Arbeitslohns. Es gibt keine „Monroedoktrin“ des rein-ökonomischen Stoffes (Schumpeter), es gibt keine solche der Regelung. Schumpeter spricht eine Binsenwahrheit aus, wenn er a. a. O. S. 27 sagt, daß die „Macht“ doch offenbar von der produktiven Bedeutung der durch sie beherrschten Produktionsmittel und ihrer Nutzungen abhängt. Nur ist doch auf der anderen Seite zu beachten, daß umgekehrt erst die „Machtverhältnisse“ (ich verstehe darunter die durch die Eigentums- und Wirtschaftsordnung bedingte Kausalreihe) den Produktions-, Verteilungs- und Wertverhältnissen endgültig ihre greifbare Gestalt verleihen, in der sie überhaupt erst Gegenstand der sozialökonomischen Betrachtung sind. Freilich ist T.-B. gegenüber zu betonen, daß auch die „Verteilung“ nicht des rein-ökonomischen Elementes entbehrt und daß deshalb auch der Kapitalgewinn ein Produkt von „Aneignung“ und Leistung darstellt, einer Leistung, die in der bestehenden Volkswirtschaft unentbehrlich ist. In dieser ist auch der Kapitalist nicht, wie T.-B. sagt, nur Subjekt, er ist für die anderen Beteiligten, für die Arbeiter besonders, auch Objekt, er ist mit seinen Leistungen ein Mittel der Beschaffung des Unterhalts aller Klassen, nicht zum mindesten der Arbeiterklasse. „Die“ Kapitalisten haben sich in die Funktionen einzufügen, die ihnen die übergeordnete „höhere“ Macht der Verhältnisse zuweist. Sie sind zu gleicher Zeit frei und unfrei, wie alle anderen Glieder der menschlichen Gesellschaft.

Denn welches dieser Glieder — und damit kommen wir zum Begriffe der Freiheit und Unfreiheit, die T.-B. als Kriterium des Sozialbegriffs aufstellte — welches Glied einer gesellschaftlichen Wirtschaftsordnung ist denn heute oder jemals frei in dem Sinne, den T.-B. an den einschlägigen Stellen mit dem viel gemißhandelten Worte Freiheit verbindet? So lange T.-B. im theoretischen Fahrwasser bleibt, vertritt er ganz richtige Anschauungen. So erkennt er S. 60 das „Institut (des kapitalistischen Eigentums) bei den herrschenden Bedingungen der sozialen Wirtschaft als unentbehrlich“ an. Diese herrschenden Bedingungen, sagt er S. 40, verknüpfen den Arbeiter mit dem Kapitalisten zu einem wirtschaftlichen Ganzen, in welchem die Stellung einer jeden Partei vorausbestimmt ist, derart, daß z. B. im Falle einer Lohnerhöhung der Kapitalist durch Uebertragung seines Kapitals in rentablere Produktionszweige keine Erhöhung des Profits erzwingen könnte, er wäre „gezwungen, die Verringerung seines Profits auf Kosten der Vermehrung der Löhne hinzunehmen“. Er sieht ein (S. 58), daß der Kapitalist auch dem Arbeiter etwas gibt, nämlich sein Kapital. Wie reimt sich aber damit die Behauptung S. 33, 34, daß, während die Arbeiter durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft ihre Freiheit und die Herrschaft über ihre Person verlieren, die Kapitalisten durch den Kauf der fremden Arbeitskraft ihre Freiheit behaupten? Und ferner S. 58: Indem der Arbeiter seine Arbeitskraft veräußert,

verliert er seine Freiheit, tritt in Abhängigkeit von einer anderen Person; der Kapitalist aber, indem er fremde Arbeitskraft erwirbt, sichert sich seine eigene Freiheit von Arbeit? Und S. 12, 13: „der Verkäufer der Arbeitskraft kann nicht zum Käufer derselben werden, da er dazu aus der Arbeiterklasse in die Kapitalistenklasse übergehen müßte, was als allgemeiner Fall unmöglich ist.“ Aber hat denn der Kapitalist im „allgemeinen“ Falle die freie Möglichkeit des Ueberganges? Ist er nicht viel weniger frei und freizügig als der Arbeiter, weil er mit seinem Kapital, seinen Talenten und seiner Ehre seinem Betriebe auf Gedeih und Verderb verbunden, kurz in die Kette der volkswirtschaftlichen Bedingungen eingeschmiedet ist?

In diesem „Reiche der Zwecke“ ist er genau wie der Arbeiter ein Diener wie alle, vom obersten Diener, dem Monarchen, angefangen. Durch unseren „Beruf“ sind wir alle, ein jeder an seiner Stelle, eingegliedert in den Dienst für das Ganze. Auch der Kapitalist übt kraft seines „Amtes“ die gesellschaftliche Funktion aus, zu der, wie in der patriarchalischen Wirtschaft der pater familias oder der Häuptling, in einer vorgestellten sozialistischen Gesellschaft aber die allmächtige und allgegenwärtige Zentralleitung berufen wäre, die mit der Uebernahme allen Besitztums in das fiskalische Eigentum auch die Berufswahl und die Freiheit der Arbeit beengen müßte. Die Arbeiter — und das wären nun alle Menschen — hätten sich statt des alten Herrn einen neuen Tyrannen eingetauscht. Die Autonomie des „dritten Reiches“ würde hier ihre „unzerstörbaren Rechte“ viel energischer geltend machen als heute, wo der stumme Zwang der automatisch wirkenden Wirtschaftsordnung seine sanfte Herrschaft ausübt. Und wenn ihr — wie vorauszusehen — die Einordnung des Subjekts in ihre Botmäßigkeit nicht gelänge, so würde das Chaos der Dinge mit einer neuen Gesellschaftsordnung schwanger gehen, es würde die Anarchie ihren allbekannten Nachfolger, die Autokratie und den Absolutismus, gebären. Im rein sozialistischen Staate, wo kein Subjekt mehr Objekt sein wollte, wäre dem Individuum die Instanz entzogen, bei der es heute seine Klagen gegen die „andere“ Klasse mit Erfolg anbringen kann, der Antagonismus wäre nach innen geschlagen (Näheres „Zweck“ S. 646–673).

Wie mit dem Freiheitsbegriffe, so steht es auch mit den anderen, damit im engsten Zusammenhange stehenden weiteren Begriffen, die T.-B. für seine Lehre verwertet: mit den Begriffen der Abhängigkeit, der Ausbeutung und der Macht. Mit der „Abhängigkeit“, in der wir alle stehen, hat das Individuum nicht „die Herrschaft über seine Person verloren“. Diese Abhängigkeit ist ein vom Sozialen unabtrennbarer Begriff, es kommt nur immer auf das Maß und die Art der Abhängigkeit an. Es ist das Wesen jeder gesellschaftlichen Organisation: das Arbeiten des einen für alle, und aller für einen. Diesem „Sozialismus“ kann keine Gesellschaft entrinnen. Es trifft nicht zu, daß der Arbeiter mit Abschluß des Arbeitsvertrages seine Arbeitskraft und damit seine Person und seine Freiheit verkauft.

Was er hingibt, ist trotz Marx nicht seine Arbeitskraft als solche, sondern nur eine vorübergehende Aeußerung derselben. Auf des Arbeiters Arbeitskraft als bleibenden Bestandteil seiner Persönlichkeit erhält der Unternehmer keinerlei Recht, und das ganze Arbeitsrecht, der ganze moderne Arbeiterschutz trägt Sorge dafür, daß der Unternehmer sich immer bewußt bleibe, nur die Arbeit, aber nicht die Arbeitskraft seines Mitkontrahenten gekauft zu haben. Zu vergl. „Zweck" S. 559 ff., wo ich den Nachweis geführt habe, daß die Ausnützung der Unterscheidung von Arbeit und „Arbeitskraft" für das System des Wertes und des Mehrwertes keineswegs eine Leistung von Marx sei, die der epochemachenden Entdeckung des Sauerstoffes durch Pristley gleichzustellen (Vorrede zu Teil II des „Kapitals", von Engels), daß sie vielmehr juristisch und wirtschaftlich unhaltbar sei. Uebrigens mißt ja auch T.-B. an anderer Stelle (S. 18) dieser Unterscheidung „keine ernste logische Bedeutung" bei.

Auch was er über das Wesen der „Ausbeutung" sagt, hält daher einer theoretischen Kritik nicht stand. Zwar weist er S. 59 selbst darauf hin, daß der Begriff Ausbeutung auch farblos in ethischneutralem Sinne gebraucht wird, so wenn man rein technisch von der Ausbeutung der Bergwerke und des Bodens spricht; aber, sagt er, indem wir diesen Begriff auf die Menschen übertragen, verstehen wir (!) darunter auch die Ausbeutung eines Menschen durch einen anderen, jedoch unter Verletzung des Gleichheitsprinzips. Infolge seines antagonistisch-polemischen Sozialbegriffes hat T.-B. hier den — theoretisch-wichtigsten — dritten Sinn des Ausbeutungsbegriffes vergessen: den ethisch ganz neutralen Sinn der gegenseitigen Ausbeutung, wie er einer jeden gesellschaftlichen Arbeitsteilung und jedem sozialen Zusammenwirken, ja dem Begriffe der Gesellschaft selbst, immanent notwendig zugrunde liegt. In diesem besten Sinne beutet ein jeder alle aus, und diese Ausbeutung würde in einem denkbar idealsten reinen Sozialstaate am intentivsten platzgreifen. — Und was von der Ausbeutung, das gilt alles auch von dem Begriffe der Macht und der Machtverhältnisse, wie ich das Zweck S. 352 ff. und 653, zuletzt „Obj." S. 203 eingehend ausgeführt habe; Macht ist in diesem ethisch-neutralen Sinne nur ein Komplementärbegriff von Recht, das Essentiale des Rechts ist seine Erzwingbarkeit, Rechtsverhältnisse sind Machtverhältnisse.

Was sonst noch über T.-B.s Lehre vom Arbeitslohn zu sagen ist, geschieht am besten zugleich mit der Würdigung seiner Profitlehre, da beide Lehren im Grunde ein untrennbares Ganze bilden.

6. Der Profit vom Standpunkte der sozialen Theorie der Verteilung.

Zur Würdigung der Profit- wie Lohnlehre T.-B.'s ist dreierlei zu untersuchen: ihr Zweck, der sie leitete, die Mittel, mit denen sie ihm nachging, und der Erfolg, den sie damit erzielt hat.

Der Zweck ist uns schon bekannt. T.-B. kommt auf ihn in seiner Schlußbetrachtung noch einmal zurück: Seine „neue Betrachtungsweise“ soll die Möglichkeit nachweisen, durch die sozialpolitische Gesetzgebung auf die Hebung des Arbeiterstandes, besonders des Arbeitslohnes, einzuwirken. Das Mittel zu diesem Zweck sieht er in dem Nachweis der Unmöglichkeit, „die Eigentümlichkeit der Verteilungsphänomene aus den Preiserscheinungen zu erklären“. „Ist“, sagt er S. 82, „der Arbeitslohn durch Preisgesetze bestimmt, so ist es höchst verkehrt, auf dessen Höhe durch die soziale Gesetzgebung einwirken zu wollen“, diese hohe und schwierige Aufgabe des modernen Staates sei unerfüllbar, wenn der Lohn ein für alle mal durch die Natur der Preisgesetze unabänderlich festgelegt sei. Daher bedürfe „der Umschwung auf dem Gebiete der sozialen Praxis einer Wandlung der Theorie“.

Das ist auch meine Ansicht. Aber diese Mahnung trifft doch nur die Theorien, die sie angeht, nicht diejenigen, die mindestens von A. Wagner und Schäffle, von Rodbertus bis heute, genau wie die T.-B.s, den Anspruch auf den Namen einer „sozialen Theorie“ erhoben haben und denen gegenüber sich die seinige nur als eine Konkurrenztheorie darstellt. Sie haben sogar den Vorzug vor der seinen, daß sie positiv sein wollen, während T.-B.s Programm, wie er es Seite 24 ausspricht, zunächst nur besagt, was eine Theorie der Verteilung nicht sein soll. Er sagt dort: „Die Verteilungsphänomene sind nach ihrer innersten Natur keine (!) Wertphänomene, obschon sie in Wertform erscheinen. Dieser Satz sollte die Grundlage einer wirklich wissenschaftlichen (!) sozialen Theorie der Verteilung werden.“ Ein unmöglich Ding, wie eine bloße Verneinung ein solch hochgestecktes Ziel erreichen und wie die innerste Natur der Phänomene, losgelöst von ihrer konkreten Wertform, erkannt werden soll.

Das bestätigt sich, wenn wir T.-B.s Profit- und Lohnlehre im einzelnen nachgehen, wir sehen es gleich an ihrem Kernsatze, der nur von Mengen und Massen der Güter, nicht aber von ihrem Werte handelt: Entscheidend ist die Menge des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, in das sich, abgesehen von der Grundrente, Kapitalisten und Arbeiter nach Maßgabe der sozialen Machtverhältnisse, als Klassen teilen. So ist der Dividendus der aufzuteilenden Gütermasse auf der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, also auf rein ökonomisch-technischer Grundlage aufgebaut, dagegen ist der Verteilungsschlüssel ein sozialer, also: rein ökonomische Produktionsverhältnisse auf der einen Seite, reine Verteilungsverhältnisse auf der anderen.

Wie trefflich und scharf hat doch schon Marx ein derartiges Vorgehen in seiner Hinfälligkeit gekennzeichnet, und zwar nicht gegenüber einer „neuen Betrachtungsweise“, sondern gegenüber einer solchen von recht ehrwürdigem Alter!

„Die Ansicht“, sagt er Bd. 3 Kap. 51, „die nur die Verteilungsverhältnisse als historisch betrachtet, aber nicht die Produktionsverhältnisse, ist einerseits nur die Ansicht der beginnenden, aber noch befangenen Kritik der bürgerlichen Oekonomie. Andererseits aber beruht sie auf Verwechslung und Identi-

fizierung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses mit dem einfachen Arbeitsprozeß, wie ihn auch ein abnorm isolierter Mensch ohne alle gesellschaftliche Beihilfe verrichten müßte. Soweit der Arbeitsprozeß nur ein bloßer Prozeß zwischen Mensch und Natur ist, bleiben seine einfachen Elemente allen gesellschaftlichen Entwicklungsformen desselben gemein. Aber jede bestimmte historische Form dieses Prozesses entwickelt weiter die materiellen Grundlagen und gesellschaftlichen Formen desselben." Marx unterscheidet an derselben Stelle ganz richtig zwischen dem, was T.-B. unter Verteilungsverhältnissen zu verstehen scheint, nämlich den Verhältnissen, die es lediglich mit der Distribution des fertigen Nationalprodukts zu tun haben, d. h. den „verschiedenen Titeln auf den Teil des Produkts, der der individuellen Konsumtion anheimfällt", und den von den ersteren „durchaus verschiedenen", nämlich denen, die jener Distribution schon als Voraussetzung zugrunde liegen. Sie sind, sagt er, „eine spezifisch gesellschaftliche Qualität", sie sind „nur der Ausdruck der gesellschaftlich bestimmten Produktionsverhältnisse", worunter er, wie er in dem Leitfaden seines Systems (Vorwort zur Kritik der politischen Oekonomie) ausdrücklich erklärt, „nur einen juristischen Ausdruck" für die Eigentumsverhältnisse, also genau das versteht, was man heute mit Rechts- und Wirtschaftsordnung bezeichnet. „Sie bestimmen den ganzen Charakter und die ganze Bewegung der Produktion . . . Die Hauptagenten dieser Produktionsweise selbst, der Kapitalist und der Lohnarbeiter sind als solche nur Verkörperungen, Personifizierungen von Kapital und Lohnarbeit; bestimmte gesellschaftliche Charaktere, die der gesellschaftliche Produktionsprozeß den Individuen aufprägt; Produkte dieser bestimmten gesellschaftlichen Produktionsprozesse." Auch selbst die Preise („Produktionspreise") sind deren Produkt: „die bestimmte gesellschaftliche Gestalt des herrschenden Produktionsprozesses" „entwickelt aus sich heraus . . . die Gestalt der Produktion. Im Zins usw gehen die . . Verteilungsformen als bestimmende Produktionsmomente in den Preis ein."

Preis und Abfindungen wären danach durchaus Korrelatbegriffe, von denen der eine ohne den anderen gar nicht zu verstehen ist. Ich habe dies Zweck S. 567 ff. und S. 594 näher erläutert und die eben wiedergegebenen Aussprüche von Marx als Beleg dafür bezeichnet, wie nahe er mit ihnen der sozialorganischen Betrachtungsweise gekommen ist. Es fehlt bei ihm blos noch die Ziehung des letzten Schlusses: Also muß der Wert der Arbeit wie der Wert aller übrigen Produktionsfaktoren im Werte der Produkte wiedererscheinen; denn nach der ganzen Anlage des gesellschaftlichen Produktionsplanes werden jene seitens ihrer Besitzer oder Darbieter schon von vornherein in Gestalt des stipulierten Aequivalents (Arbeitslohn, Zins, Rente) gleich mit der Anwartschaft und der Anweisung auf einen gleichwertigen Anteil am Nationalprodukt in die gesellschaftliche Produktionsgemeinschaft eingewiesen; die angewiesenen Werte sollen beim regulären Gange der Volkswirtschaft in den realisierten Werten erstattet werden, der Wert der Produktionsfaktoren oder der Kostenwert ergibt sich aus dem Werte des Einkommens, das auf sie fällt und das als ihr Ziel und Zweck dem ganzen Produktionsprozesse vorgeschwebt hat. Ich nannte das die sozialorganische Zweckeinheit und den in sich bilanzierenden volkswirtschaftlichen „Kreislauf", den Kreislauf von Produktion und Verteilung, von Kosten und Nutzen, von Erzeugung und Verzehr, von Verkaufskraft und Kaufkraft, zu vergl. Zweck S. 758 ff., besonders S. 764.

Was Marx sowohl als die Schule Mengers verhindert hat, die beiden Pole des volkswirtschaftlichen Kreislaufs in ihrer organischen Einheit zu erkennen, war nicht, daß sie wie T.-B. ihnen vorwirft,

Wert und Verteilung zueinander in Verbindung brachten; es war nur ihre *unzulängliche*, weil *einseitige* Wertlehre, die sie verhinderte, die scheinbare Diskrepanz zwischen den Momenten der Wert- und der Einkommensbildung zu überwinden („Obj." S. 197). Es war T.-B., der diese Diskrepanz mit einer kühnen Durchhauung des Knotens zu tilgen dachte, indem er die Wertbetrachtung mit Stumpf und Stiel aus der Verteilungslehre herausriß. Und lehrreich ist es, wie er durch die Logik der Dinge auf sie dennoch immer zurückgetrieben wird.

Es ist erklärlich, daß seine vorgeführte Mengenanschauung ihn hierbei in den Bannkreis und die Denkweise der Grenznutzenlehre hineinzog, die ja ebenfalls, obgleich sie sich die subjektivistische Wertlehre nennt, sich durchaus auf der objektivistischen Grundlage einer Quantitätenanschauung aufbaut: „das Kriterium des ökonomischen Charakters der Güter ist ausschließlich in dem Verhältnis von Bedarf und verfügbaren Quantitäten (!) derselben zu suchen", sagt der Begründer der Schule. Und v. Böhm, Pos. Theorie S. 225: „Jedenfalls ist fest daran zu halten, daß Quantitätenverhältnisse allein es sind, welche darüber entscheiden, ob ein Gut . . . Wert hat . ." Nicht viel anders v. Wieser, der den schließlichen „Sinn" der ganzen Volkswirtschaft in den rein ökonomischen Mengenverhältnissen erblickt (zu vergl. „Subj." S. 155, „Obj." S. 177 und 207, v. Böhm, a. a. O. S. 388—391 und Exk. S. 250).

In völliger Uebereinstimmung mit der Grenznutzenlehre geht denn T.-B. auch von dem ihre Verteilungslehre bestimmenden Grundgedanken aus, wonach sich die Abfindungen im Prinzipe aus dem Werte der fertigen Genußgüter ableiten. „Es ist klar", sagt er S. 55, „daß der Preis des Produktionsmittels vom Preise des mit seiner Hilfe erzeugten endgültigen Produktes abhängen muß", oder im Ausdrucke der Grenznutzenschule: der Wert der Güter höherer (entfernterer) Ordnungen von dem der Güter niedriger (näherer) Ordnung. Und doch sieht er ein, daß diese Lehre damit die Erklärung des Profits schuldig geblieben ist.

„Die Erfahrung zeigt", sagt er ebenda, „daß der Preis der gesamten Produktionsmittel, die zur Erzeugung eines bestimmten Gutes nötig sind, in der Regel den Preis dieses Produkts nicht erreicht und mehr oder minder unter diesem Preise bleibt", die Produktionsmittel Arbeitskraft, Boden und Kapital erschöpfen den Wert des Gesamtprodukts. „Der Profit muß dieser Theorie als etwas Anormales erscheinen — als ein Phänomen, das im statischen Zustande der Gesellschaft keinen Platz finden kann. Zu diesem Schluß muß die Grenznutzenlehre kommen, und sie ist schon dazu gekommen in der Person eines ihrer besten Vertreter, J. Schumpeter, der . . die Unmöglichkeit des Bestehens des Kapitalprofits in einer statischen Gesellschaft als eine Art wissenschaftlicher Entdeckung proklamiert. Ein solches Resultat der fleißigen Untersuchung von Schumpeter ist in der Tat wichtig und lehrreich, als ein Zeichen des Beginns der richtigen Erkenntnis seitens der Grenznutzler, daß sie das Verteilungsproblem mit ihren Mitteln nicht bewältigen können" (S. 16).

Den naheliegenden Schluß aber, daß danach die Ableitung des Wertes der Produktionsmittel aus dem Werte ihrer Produkte eben *unzulänglich* ist, daß durch sie eine solch wichtigste Erschei-

nung wie der Profit nicht erklärt wird, hat T.-B. nicht gezogen, wohl im richtigen Gefühle, daß man doch irgendein Wertmaß nötig habe, wenn die ökonomische Erklärung nicht ins Bodenlose sinken soll. Die Grenznutzenwertlehre bleibt ihm der letzte Anker der Rettung.

Aber, so muß man fragen, wie wird denn nun T.-B. seinerseits mit diesem Rätselwesen, dem Profit, fertig? Was einfacher? Er macht aus der Not eine Tugend. Indem er den Profit theoretisch beinahe bis zur Bedeutungslosigkeit verflüchtigt, läßt er vom ethischen Standpunkte aus die Nichtberechtigung seiner brutalen Existenz um so kräftiger hervortreten. Es geschieht das — und zwar mit Hilfe der verpönten Wertbetrachtung — in folgender Weise: er setzt das fertige Nationalprodukt mit einem bestimmten Werte ein und dies, obgleich er dem Werte nur eine Bedeutung für die subjektive Wertschätzung des Einzelwirtschafters zubilligte, eine Summierung derselben zu einem nationalen Gesamtproduktenwerte, also doch logisch ausgeschlossen ist, und endlich obgleich er selbst uns, S. 13, darüber belehrt hat, daß „die Summe der Preise der gesamten Masse aller Waren zu bestimmen, außerhalb der Aufgaben der Preistheorie steht“, also doch wohl auch unmöglich ist. Der Preis des Nationalprodukts bleibt eine inhaltsleere Abstraktion, der Preis ist einfach da, aus der Pistole geschossen, von der Grenznutzenlehre auf Treu und Glauben übernommen. Alle die letalen Einwendungen gegen die Verwertung der subjektiven Wertschätzung für die Erklärung der objektiv-sozialen Preiserscheinung, die ihm doch bekannt sein müssen, läßt er unbeachtet. Ich habe sie noch einmal in meinem „Subj.“ (vgl. besonders S. 190 ff.) zusammengestellt. Einen dieser von mir erhobenen Einwände — aber nur einen — berührt und billigt er selbst (Marxismus S. 162).

Dem Verhältnis des Profits zu dem so postulierten Gesamtwerte des Nationalprodukts sucht T.-B. nun auf zwei verschiedenen Wegen nahezukommen. Er nimmt zunächst auch die Größe des Profits als gegeben an. Er nimmt an (S. 35), daß er z. B. 10 Proz. vom ausgelegten Kapital ausmache, infolge der „objektiven Bedingungen der kapitalistischen Wirtschaft“, die er vorläufig ununtersucht läßt. Der Profit ist dann einfach der Preisunterschied zwischen der Preissumme des Nationalprodukts und derjenigen ihrer Produktionsmittel, d. h. der Arbeit und den Produktionsmitteln im engeren Sinne, den produzierten Produktionsmitteln. Es seien nämlich diese beiden Arten der Produktionsmittel, die im engeren und die im weiteren Sinne, streng auseinanderzuhalten. Die Menge der produzierten Produktionsmittel sei vermehrbar, ihr Angebot veränderbar, während die Menge der Arbeitskraft, da diese nicht wie eine andere Ware beliebig produziert werden könne, eine gegebene, und von Angebot und Nachfrage im großen ganzen und auf die Dauer, unabhängig sei. Erhöhe sich also der Arbeitslohn, so finde eine Ueberwälzung statt. Die Kapitalisten seien der leidende Teil, die Nachfrage nach Arbeit bleibe ihr Preis könne nicht durch die Konkurrenz herabgedrückt werden

die Nachfrage nach Arbeitskraft sei unabhängig von deren Preise. Die Kapitalisten könnten sich den Folgen der Lohnerhöhung auch nicht durch Preisaufschlag auf den Produktenpreis entziehen. Es werde die kapitalistische Produktion ihren Lauf weiter gehen, wenn die durchschnittliche Profitrate z. B. auf 5 Proz. fällt, „da die Einstellung der Produktion das Verschwinden des kapitalistischen Betriebs bedeutet, und der Kapitalist einen so kleinen Profit dem völligen Mangel an Profit vorziehen muß". „Falls nur irgendein Profit da ist", werde „seine Nachfrage nach den Arbeitshänden sich nicht verringern, wie hoch der Arbeitslohn — bis zu dieser (? welcher) Grenze — steigt."

Es muß auffallen, wie T.-B. hier mit dem „Nerv" der kapitalistischen Wirtschaftsordnung umspringt, wie er ihn sozusagen als unsystematischen Eindringling von beweglich kautschukartigem Charakter behandelt, und sich so in bedenklicher Weise der doch von ihm verworfenen Ansicht Schumpeters von der Nichtexistenz des Profits im statischen Zustande nähert. Aber immerhin muß er doch zugestehn, daß der Profit im Prinzip („bis zu einer gewissen Grenze") den grundlegenden Satz von dem restlosen Uebergang des Wertes der Güter verschiedener Ordnung ineinander durchbricht.

Zur sozialen Bedeutung des Profits dringt dann T.-B. auf dem zweiten, dem eigentlich entscheidenden Wege vor, auf dem er zu den „objektiven Bedingungen" der Profitbildung gelangt. Jetzt wird dem Profit sein volles Recht zuteil, das Kapital bildet neben der Arbeit einen ebenbürtigen Teilhaber an den Früchten der Erzeugung, ja es nimmt infolge seiner Machtstellung eine dominierende Stellung ein. Die entscheidenden „objektiven Bedingungen" bestehen in nichts anderem als in den sozialen Machtverhältnissen der beiden konkurrierenden Gesellschaftsklassen. Hatte T.-B. früher immer betont, daß das Profitphänomen einer ganz anderen Betrachtungsweise als das Arbeitslohnphänomen bedürfe, so nähert er sich hier der von mir vertretenen Paralleltheorie (Zweck S. 282, 283, 431, 461), nach der sich Profit und Lohn gleichmäßig als sozialnotwendige Abfindungen bestimmen. Innerhalb der festen Schranke des gegebenen Nationalprodukts, führt T.-B. aus, spielt sich der Kampf der Klassen um ihren Anteil ab, bald zugunsten der einen, bald der anderen Klasse: „Folgende Kombinationen des Profits und des Arbeitslohns (als Quoten) sind möglich: hoher Lohn und niedriger Profit, niederer Lohn und hoher Profit", endlich noch drittens hoher Lohn und hoher Profit, letzteres bei erhöhter Produktivität infolge von Einführung ergiebigerer Produktionsmethoden pp. Dann nimmt die Masse des zwischen den Kapitalisten und Arbeitern zu verteilenden gesellschaftlichen Produkts zu, und der Profit und der Arbeitslohn können gleichzeitig steigen; das Steigen des Profits wird in diesem Falle nicht auf Kosten des Sinkens des Arbeitslohns, sondern auf Kosten der Zunahme der Produktivität der Arbeit erreicht. T.-B. erkennt für diesen Fall sogar eine gewisse Solidarität der Klasseninteressen an. Nur im Falle stabiler Produktivität seien Arbeitslohn und Profit komplementäre

Quotienten des nationalen Gesamtprodukts, die Erhöhung des einen übe eine ungünstige Tendenz auf den anderen aus, die Mittel des hierüber entscheidenden Kampfes seien heute besonders die beiderseitigen Organisationen, so die Gewerkvereine und Unternehmervereinigungen (Kartelle, Trusts); auf der einen Seite der Streik, auf der anderen der Lockout. „Alles, was die Abhängigkeit des Arbeiters vom Kapitalisten verhindert, steigert seine Macht im Kampfe mit mit dem Kapital und also seine Quote vom gesellschaftlichen Einkommen.“ Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung, die Einmischung der Regierung, die öffentliche Meinung wirken nach der gleichen Richtung. Das gelte natürlich alles auch für den zweiten Fall, den Fall der Vermehrung des gesellschaftlichen Produkts. Wenn T.-B. auch betont, daß dabei der Gewinn des Kapitalisten in der Regel größer als der des Arbeiters sei, so, sagt er, müsse er doch „zugestehen“, daß die „Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine steigende Tendenz (!) der Löhne erzeugt“. „Je höher (sie) ist, desto höher muß auch die Höhe des realen durchschnittlichen gesellschaftlichen Arbeitslohnes sein, d. h. die Menge der Konsumtionsmittel, über welche der Arbeiter verfügen kann. Gerade dieses Moment ist, wie es scheint, bisher das mächtigste in der Bestimmung des nationalen Niveaus der Löhne in verschiedenen Ländern gewesen. Der Lohn in Amerika ist viel höher als in Europa, und in Europa ist er höher in England, als auf dem Kontinent. Diese Unterschiede entsprechen (!) dem Unterschiede der Arbeitsproduktivität in diesen Ländern.“ „Das Vorhandensein freien Staatsbodens in Amerika, den ein jeder gegen Zahlung eines unbedeutenden Pachtzinses zur Bebauung erhalten konnte, hat eine lange Zeit in Amerika die Rolle eines Sicherheitsventils des Kapitalismus gespielt . . . und hielt die Lohnhöhe auf einem höheren Niveau.“ „. . . jedermann weiß, daß durchschnittliche Löhne in verschiedenen Ländern höchst verschieden sind, daß sie in Amerika z. B. viel höher sind als in Europa, in Europa in England höher als in Deutschland, und in Deutschland höher als in Rußland.“

Um mit der letzten Behauptung zu beginnen, so ist doch zu beachten, daß sich mit der Zeit der Lohn in Amerika und vollends in England immer mehr den deutschen Löhnen angenähert hat, daß aber zum mindesten ihre Differenz keineswegs der unvergleichlich größeren Differenz des natürlichen Nahrungsspielraumes in den verglichenen Ländern und Landstrichen „entspricht“. Dann ist auch der Begriff der „Tendenz“ bei T.-B. zu unbestimmt, ebenso das „Entsprechen“. Tendenz bedeutet zunächst nur die technische Möglichkeit, es bleibt zu untersuchen, ob ihr nicht soziale Möglichkeiten störend in den Weg treten können. Daß und wie solche tatsächlich wirken, habe ich Zweck S. 439 ff. und zuletzt zusammenfassend „Obj.“ S. 191, 192 an den internationalen Nivellierungstendenzen gezeigt, die allen Ländern gemeinsam sind, weil sie alle dieselben Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gemein haben. Die Schwerkraft der Konkurrenz drückt automatisch Lohn und Profit auf internationale, annähernd gleiche „sozialnotwendige“ Sätze herab. Soweit

diese Nivellierungstendenz sich nicht ganz durchsetzt und die Höhe der Abfindungen erhalten bleibt, spielt die größere Ergiebigkeit nur eine mittelbare Rolle, indem sie die soziale Machtstellung des Arbeiters durch die bloße Möglichkeit der Abwanderung und der Gründung einer selbständigen Existenz stärkt. Die höhere Ergiebigkeit allein ist nicht entscheidend, sie schafft nur Möglichkeiten. Ob sie ausgenutzt werden, hängt davon ab, ob die Konkurrenz es dazu kommen läßt. Ohne Klassenbewußtsein und Organisationen, kurz ohne all die sozialen Momente, die T.-B. selbst hervorgehoben hat, wird der potentielle Nahrungsspielraum nicht zum effektiven, die technische Möglichkeit nicht zur sozialen Wirklichkeit. Der natürliche Segen wird zur sozialen Plage, die Volkswirtschaft verkümmert in ihrem Ueberfluß („Obj." S. 182). Der Absatz stockt, der reguläre Kreislauf des Stoffwechsels ist unterbunden, der harmonische Zusammenhang zwischen Produktion und Konsumtion ist gestört.

Gerade auch hier wieder hat die naturalistische Mengenanschauung T.-B.s ihn verhindert, die vollen Konsequenzen einer sozialen Theorie der Verteilung zu ziehen, sie hat ihn verhindert, neben den drei von ihm erkannten „Kombinationen" noch eine vierte in Rechnung zu ziehen, der eine ganz besondere Bedeutung zukommt, obgleich sie der ob rflächlichen Betrachtung sich leicht entzieht! Kapitalgewinn und Arbeitslohn können sich aus eigener Kraft durch entsprechende Organisierung von Kapital und Arbeit über das Niveau der Abfindungen hinaus erheben, auf das sie alle beide trotz aller natürlicher Ergiebigkeit der gesellschaftlichen Produktion ohne den Schutz sozialer Ordnungen sich selbst durch ihre eigene Konkurrenz herabdrücken und dadurch den Absatz sowie in weiterer Folge den Umfang der gesellschaftlichen Produktion verringern. Man hat immer mehr eingesehen, wie dieser Umfang von der Hebung der Einkommen abhängig ist. Keine Konsumtion ohne entsprechende Produktion, aber auch umgekehrt, keine Produktion ohne entsprechende Konsumtion. Bürgerliche und sozialistische Schulen sind gleichmäßig zu dieser Einsicht durchgedrungen, Marx und Engels haben sogar den künftigen Zusammenbruch der ganzen Wirtschaftsordnung aus der chronischen Ueberproduktion beweisen wollen, die aus dem steigenden Mißverhältnis der kapitalistischen Produktion und gesellschaftlichen Konsumtion hervorgehen oder, nach Marx, aus dem Widerstreit zwischen dem einen Akte des kapitalistischen Wirtschaftsprozesses, der unmittelbaren Produktion, und ihrem zweiten und schwierigeren Akte, der Realisation, der Verwertung des erzeugten Produktes, oder mit anderen Worten zwischen der unbeschränkten Produktivkraft und der engen Basis, worauf die Konsumtionsverhältnisse beruhen. T.-B. hat dem mit ganz eigenartiger Begründung widersprochen. Der Umfang der gesellschaftlichen Produktion, sagt er, bestimme sich heute nicht durch den der gesellschaftlichen Konsumtion, sie gehe nicht mit ihm parallel. Wenn man gesagt habe, produzieren heiße Konsumtionsmittel für den menschlichen Ge-

brauch herstellen, weil das schon im logischen Begriffe des Produzierens liege, so gelte dieser Satz nur für ideale und „harmonische" Wirtschaftszustände, wie etwa die sozialistische Wirtschaft, wo der Bedarf mit der Deckung zusammenfalle, weil der Arbeiter hier als Subjekt der Wirtschaft wirklich deren einziger Zweck sein würde. Anders in der „antagonistischen" Wirtschaftsform der kapitalistischen Gesellschaft, wo der Arbeiter nur Mittel, „nur ein Glied des wirtschaftlichen Mechanismus sei und nicht seinen Zwecken dient, sondern den Zwecken einer anderen Person. Kurz der Arbeiter ist kein Subjekt, sondern nur Objekt dieser Wirtschaft, wie Arbeitsvieh, Werkzeuge und Rohmaterial." Die kapitalistische Produktion sei nicht auf die Vermehrung der menschlichen Konsumtion, sondern auf die Vermehrung des Kapitals gerichtet, der Fortschritt in der Produktionstechnik habe die Tendenz, den menschlichen Konsum durch den Verbrauch der Produktionsmittel relativ zu ersetzen: „Sind einmal alle Arbeiter bis auf einen einzigen verschwunden und durch Maschinen ersetzt, so wird dieser einzige Arbeiter die ungeheure Masse von Maschinen in Bewegung setzen und mit ihrer Hilfe neue Maschinen — und Konsumtionsmittel der Kapitalisten — herstellen." T.-B. sagt, er wolle damit zeigen, „daß, selbst in der unsinnigsten Weise auf die Spitze getrieben, seine Theorie nicht abgebrochen würde, wonach bei ‚proportioneller' Einteilung der gesellschaftlichen Produktion kein Rückgang der gesellschaftlichen Konsumtion an sich imstande ist, ein überflüssiges Produkt zu erzeugen". Damit (?) falle die ganze „Zusammenbruchstheorie" in sich zusammen. Der Widerspruch, an dem die kapitalistische Gesellschaftsordnung zugrunde gehen müsse, liege nur auf ethischem Gebiete, es sei der Widerspruch zwischen dem, was ist, und dem, was sein soll, d. h. mit der ethischen Norm: der Mensch soll nicht bloß Mittel, sondern zugleich Zweck sein!

Das paradoxe Bild, an dem der Sozialist T.-B. seine Theorie versinnbildlicht, ist nicht neu, es findet sich in sehr ähnlicher Form schon bei einem anderen Schriftsteller von sozialistischer Tendenz, bei Sismondi, der es polemisch gegen Ricardos Theorie verwertet, die er in dem berüchtigten Kapitel XXVI seines Hauptwerkes mit der Ueberschrift: Ueber rohes und reines Einkommen, vorträgt. Ricardo sagt dort, es sei „von gar keiner Bedeutung, ob das Volk aus 10 oder aus 12 Millionen Einwohnern besteht. Sein Vermögen, seine Flotte und Heer und alle Arten von nicht hervorbringender Arbeit zu erhalten, muß im Verhältnis stehen zu seinem reinen, nicht zu seinem rohen Einkommen", d. h. zu den Renten und zu dem Gewinne, den nach Abzug der notwendigen Hervorbringungsauslagen, wozu die Auslagen an Arbeitslohn gehören, der Boden und das Kapital abwerfen, einerlei, ob damit viel oder wenig Menschen ernährt werden. Sismondi, sagt Schmoller in seiner Lehre vom Einkommen (Zeitschr. für die gesamte Staatsw., Bd. 19, Jahrgang 1863 S. 12) war es hauptsächlich, der die düstere und menschenfeindliche Lebensauffassung, die in der Ricardoschen Einkommenslehre liegt, zuerst klar hervorhob, der zeigte, in welch unglücklicher und zugleich unwürdiger Lage die Arbeiter erscheinen, wenn man den ganzen Wirtschaftsprozeß nur als eine Gütermaschine auffasse, um Kapitalüberschüsse zu erzielen. „Quoi donc", ruft er, „la richesse est tout, les hommes ne sont absolument rien?" und verspottete die Ricardosche Lehre mit dem bekannten Bilde, als ob es nach ihr der vollkommenste Zustand wäre, wenn der König von England allein übrig bliebe und durch Drehung einer Kurbel den ganzen maschinenartigen Güterprozeß vollführte.

T.-B. könnte vielleicht einwenden, daß diese Kritik lediglich ethischer Natur sei und die objektive Erklärung des Seins nicht berühre. Das wäre ein gründlicher Irrtum. Sowohl er wie Ricardo machen sich einer gleichen Verkennung der Bedeutung schuldig, die dem Arbeiterkonsum in der bestehenden Volkswirtschaft zufällt. Auch in dieser tritt heute, und heute immer mehr, neben der Bedeutung des Arbeiters als Produzenten seine andere, nicht minder machtvolle Funktion als Verbraucher und Abnehmer der kapitalistisch erzeugten Massengüter hervor. Das geht so weit, daß man heute den Ansatz macht, der Lösung der ganzen sozialen Frage von der Konsumseite aus durch entsprechende Organisationen zu Leibe zu rücken! Der letzte Zweck jeder sachlichen Leistung, sagt Lexis, ist auf die Erzeugung von Konsumtionsgütern gerichtet. „Sie stellt zwar auch Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel usw. her, also Güter, die nicht der Befriedigung unmittelbarer menschlicher Bedürfnisse dienen; aber diese Güter sind Hilfsmittel für die Erzeugung anderer, die für eigentliche Konsumtionszwecke bestimmt sind, sie haben nur in dieser Eigenschaft einen vernünftigen Zweck, und ihre Herstellung ist daher lediglich als ein vorbereitender Teil der auf die Produktion von Konsumtionswaren zu verwendenden Gesamtarbeit zu betrachten, ähnlich etwa wie die Errichtung eines Maurergerüstes eine Vorbereitungsarbeit für den Bau eines Hauses bildet."

Demgegenüber sucht T.-B. („Marxismus" S. 224, „Krisenlehre" S. 18 u. ff.) mit Hilfe von Tabellen als „Grundgesetz der kapitalistischen Entwicklung" den Satz zu erhärten: „Die Erweiterung der Produktion, also die produktive Konsumtion der Produktionsmittel, tritt an Stelle des menschlichen Konsums, und alles geht ebenso glatt, als ob nicht die Wirtschaft dem Menschen, sondern der Mensch der Wirtschaft diente." Die aufgestellten Tabellen „unterstellen", daß $^1/_4$ des gesamten Profits eines angenommenen ersten Jahres von den Kapitalisten akkumuliert (d. h. auf die Erweiterung der Produktion verwendet) und in den folgenden Jahren ein immer größerer Teil des Profits akkumuliert wird, daß dabei der „Arbeitslohn seinem Werte(!) nach um 25 % sinkt, und der Wert(!) des Konsums der Kapitalisten, trotz der Zunahme der Profitmasse, eine feste unveränderliche Größe bildet", „also (! wird damit das gesellschaftliche Produkt des ersten Jahres durch die Produktion und Konsumtion des zweiten Jahres ohne Rest verbraucht . . . so wird es möglich, der gesellschaftlichen Wirtschaft eine Richtung zu geben, bei der sie aus einem Mittel zur Deckung des gesellschaftlichen Bedarfs zum Mittel der bloßen Ausdehnung der Produktion auf Kosten dieses Bedarfes wird . . . ohne die leiseste Störung des Verwertungsprozesses hervorzurufen."

Leider „unterstellen" diese Tabellen nur, was sie beweisen sollen. Der in Mark ausgedrückte Wert der hergestellten Produkteneinheit, ebenso der Profitsatz bleiben dieselben, wie in der vorangehenden Periode, ihre Größen bleiben konstant, trotz der vorausgesetzten Revolution aller sachlichen und sozialen Produktionsbe-

dingungen, sie fügen sich in das vom Schriftsteller ihnen diktierte Ergebnis, es erfolgt keine Preisrevolution; denn, wie T.-B. in der Krisenlehre S. 18 ff. die gleichen Tabellen erläutert, ist zwar diese gewaltige Veränderung in der Einteilung der gesellschaftlichen Produktion „durchaus keine leichte Sache, aber uns (!) interessiert hier nicht der Prozeß dieser Veränderung, sondern seine Resultate . . . Die Tabellen beweisen, daß die kapitalistische Produktion für sich selbst einen Markt schafft“. Gütermassen und ihre Preise bleiben danach im gleichen Verhältnisse, und doch kam es auf den „Beweis“ an, daß dies der Fall ist, und daß nicht der gedrückte Preis, die sinnlose, inzuchtartige Vermehrung der Produktivmittelmasse und des Gesamterzeugnisses den Absatz und den Verwertungsprozeß unmöglich macht, daß endlich auch damit der Profit sich in selbstmörderischer Weise sein eigenes Grab gräbt. Alle von T.-B.s beigebrachten Daten über die wirklich stattfindende fortgesetze Vermehrung des Produktionsmittelstammes im Verhältnis zu der durch ihn in Bewegung gesetzten Masse von Arbeit (das, was Marx die höhere organische Zusammensetzung des Kapitals nennt) erklären sich völlig ausreichend durch die fortschreitende Arbeitsteilung auf verbreiterter kapitalistischer Basis. Hierdurch, sagt C. Schmidt ganz treffend, wird die Abhängigkeit des Produktionsumfanges von der Konsumtion höchstens verschleiert, aber nicht aufgehoben oder auch nur eingeschränkt. Die vermehrte Konsumtion bleibt Zweck und Bedingung des Vorganges.

T.-B. wird mit seiner entgegengesetzten Theorie vereinsamt bleiben, sie diente mir nur dazu, die Irrungen aufzuweisen, in die sich eine Lehre verstricken kann, welche den organischen Zusammenhang zwischen Wert und Verteilung verkennt. Es ist ein logisches Unding, in einer Gesellschaft den Wert als ein individualistisch natürliches, die Verteilung aber als ein soziales Phänomen erfassen zu wollen. Sie sind nicht heterogen, sondern homogen, weil sie beide sozialen Ursprung haben. Es geht nicht an, das gesellschaftliche Gesamtprodukt, als naturale Produktenmasse, in heterogene, weil soziale Teile aufzulösen, der Wert der zu verteilenden Gütermengen ist nur der Ausdruck der Anteile, die den Klassen und Mitgliedern der Gesellschaft nach Maßgabe des sozialbedingten Wirtschaftsplanes zufallen. Abfindungen sind Werte, und Werte gründen sich auf Abfindungen. Nur Werte lassen sich mit Werten in meßbare Beziehung setzen, nicht Massen gegen Werte, nicht Naturdinge gegen Wertdinge. Es gilt auch hier, was Marx sagt: solche Gegenüberstellung ist unlogisch, weil durch sie ein soziales Verhältnis, als Ding gefaßt, zur Natur in eine Proportion gesetzt wird, also zwei inkommensurable Größen, die ein Verhältnis zueinander haben sollen.

Nicht also eine Wandlung der Theorie im Sinne T.-B.s, sondern nur eine Radikalkur kann hier zum Ziele führen, kann uns da Rätsel lösen, weshalb der Wert des Produkts in Gestalt des Profit

einen Ueberschuß über den Wert der Produktionskosten übrig läßt: die ganze Ueberschußbetrachtung muß endgültig fallen. Nur vom Standpunkte der rechnenden Privatwirtschaft ist der Profit ein Ueberschuß, in der Volkswirtschaft ist er wie jedes andere Einkommen ein Wert höherer Ordnung. Arbeitslohn, Profit und Grundrente fallen in ihrer Summe mit den Werten niedrigster Ordnung, den Werten der Genußmittel, restlos zusammen. Sie sind deren vorweggenommenes Abbild. Nicht also „Güter“ höherer Ordnung sind Gütern niederer Ordnung gegenüberzustellen, sondern Werte der einen Ordnung denen der anderen. Der Gutsbegriff hat schon viel Unheil in der Sozialwissenschaft angerichtet. Die Volkswirtschaft ist keine Güterlehre, man könnte sie eher eine Wertlehre nennen, wenn man den Begriff Wert nur weit genug faßt, nicht im Sinne eines Wertes naturaler Bedürfnisbefriedigung, sondern als Ausdruck eines sozialen Verhältnisses. Der Wert in diesem umfassenden Sinne ist nicht naturalistisch-individualistisch, er ist der Generalnenner der gesellschaftlichen Funktionen, ihr praktischer Gradmesser. Er ist nichts Geringeres als der Kontrollapparat der sozialen Funktionen, der ihre Vergleichung und Würdigung erst möglich macht, er stellt die auf eine kurze Formel gebrachte Quintessenz der ganzen Volkswirtschaft dar. Die „Güter“ dagegen sind nur die materiellen, die stofflichen Träger, sie sind nicht Werte, sondern der Wert „steckt“ in ihnen, wie man entsprechend von der einen Art dieser Güter, den Kapitalgütern, seit Hermann treffend gesagt hat: Sie sind nicht Kapital, sondern Kapital steckt in ihnen, sie sind nur das körperliche Substrat des körperlich ungreifbaren Kapitals in der sozialfunktionalen Bedeutung des Wortes. Und wie die Kapitale keine „Güterhaufen“ sind, sondern in „Geldwerten kalkulierte Vermögensteile“, aber mit sozialorganischen Funktionen und Beziehungen, so muß man im Lichte volkswirtschaftlicher Betrachtung auch alle anderen in Geldwert ausgedrückten ökonomischen Erscheinungen als gesellschaftsorganische Beziehungs- und Zweckbegriffe des großen sozialen Wirtschaftsplanes erfassen. Der wechselnde Stoff der nationalökonomischen Erscheinungen löst sich uns in feste Sozialbegriffe auf, die den bleibenden Rahmen ihres bunten und vergänglichen Inhalts in sich einschließen. Es gilt von ihnen allen, was Marx vom Kapital sagt: Rohstoffe, Maschinen, Fabriken werden „nur in bestimmten Verhältnissen zu Kapital. Die Maschinen und die Fabriken sind ebensowenig eine ökonomische Kategorie als der Ochse, der den Pflug zieht“, sie sind als solche nur eine Produktivkraft. Ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis werden sie erst durch die soziale Regelung.

Wie das im einzelnen geschieht, wie sich der natürliche Stoff zur Regelung, die Regelung zum Stoffe findet, wie alles sich zum Ganzen webt, eins in dem anderen wirkt und lebt, das zu erkennen, ist die Aufgabe der Nationalökonomie.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

IV.

Die Kriegsanleihen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

II.

Von

Professor Dr. **H. Köppe** in Marburg a. d. Lahn.

Wie das deutsche Volk in den ersten anderthalb Jahren des Weltkrieges die Finanzmittel für seinen an Umfang und Stärke immer gewaltiger anschwellenden Verteidigungskampf aufbrachte, ist bereits früher in einer zusammenfassenden und vergleichenden Darstellung geschildert worden [1]). Diese soll hier eine Fortsetzung erhalten, welche die 4. bis 6. deutsche Kriegsanleihe, also die Periode vom März 1916 bis April 1917 umfaßt. Daran schließt sich eine gleiche Fortführung der Darstellung der österreichisch-ungarischen Kriegsanleihen [2]), welche gleichfalls die 4. bis 6. Anleihe beider Staaten der Monarchie zum Gegenstande hat [3]).

A. Deutsches Reich.

In kaum mehr als einem Jahre, vom September 1914 bis September 1915, hatte das deutsche Volk für die ihm aufgezwungene kriegerische Selbstbehauptung 25 723,7 Mill. M. in Gestalt der drei ersten Kriegsanleihen aufgebracht. Davon entfielen 23 609 Mill. auf dauernde Anleihe, 2114,7 Mill. auf Schatzanweisungen. Mit dieser Art der Deckung seines finanziellen Kriegsbedarfs ganz überwiegend durch langfristige Anleihen überragt Deutschland alle seine Gegner, die durchweg mit höchst kurzfristigen Schulden verschiedenster, zum Teil recht abgequälter Typen eine Kriegsführung gleichsam von der Hand in den Mund zu wege bringen. Nicht minder aber auch durch den Gesamtertrag seiner Emissionen, durch die Ausgestaltung seiner An-

---

1) Vgl. meinen Aufsatz „Die deutschen Kriegsanleihen" im Märzheft 1916 dieser „Jahrbücher", Bd. 106 (III. Folge, Bd. 51), S. 321 ff.

2) Vgl. meinen Aufsatz „Die Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns" im Aprilheft 1916 der „Jahrbücher", Bd. 106 (III. F., Bd. 51), S. 449 ff.

3) Die neue Arbeit ward am 1. Oktober 1917 abgeschlossen. Eine Fortsetzung der gleichfalls in Bd. 106 und weiterhin in Bd. 107 von mir gegebenen Darstellung der Kriegsanleihen der feindlichen Großmächte soll nachfolgen.

leihebedingungen und die Kursbewegung seiner Kriegsanleihen. Eben diese ungeahnt glänzenden Erfolge hätten aber zugleich die Vermutung einer beginnenden Erschöpfung der finanziellen Volkskraft nahelegen können. Die Versuchung war daher für die Reichsregierung gegeben, vom bisherigen geraden Wege der Kriegsanleihen mehr oder weniger abzuweichen. Daß sie dies nicht getan, vielmehr der wirtschaftlichen Kraft des Volkes ebensosehr wie dessen Willensenergie zum unbedingten Durchhalten unverändert fest vertraut hat, ist zum Segen für die drei folgenden Kriegsanleihen geworden. Nur in einer Hinsicht hat sie, durchaus berechtigterweise, der Tatsache, daß die 3., nur dauernde (nicht auch Schatzanweisungs-) Anleihe einen die Ergebnisse der beiden ersten weit hinter sich lassenden Erfolg erzielte, Rechung getragen. Sie hat nämlich von der 4. Anleihe ab wieder die Wahl zwischen dauernder Anleihe und Schatzanweisungen, beide in unbegrenzter Höhe, gelassen. Mußte doch damit gerechnet werden, daß die Kapitalisten infolge ihrer starken Beteiligung an den bisherigen Kriegsanleihen noch nicht wieder in den Stand gesetzt wären, Mittel in gleich gewaltiger Höhe für Kapitalanlagen dauernden Charakters aufzuwenden. Doch schien es dank den bisherigen Erfolgen angebracht, die neuen Schatzanweisungen mit einem niedrigeren Zinsfuße, $4^1/_2$ gegen 5 bei der 1. und 2. Kriegsanleihe, dafür aber bei der 4. und 5. Anleihe mit einem gegen die dauernde Anleihe etwas niedrigeren Begebungskurse auszustatten. Es bedeutete dies die erste Abweichung vom 5-proz. Kriegsanleihetyp. Im übrigen weisen die 4. und 5. Kriegsanleihe nur finanztechnische, wenn auch zum Teil beträchtliche, aus den bisherigen Erfahrungen abgeleitete Verbesserungen auf. Erst bei der 6. Anleihe wurde den im Begebungskurse der festen Anleihe wieder gleichgestellten Schatzanweisungen ein neuer Anreiz durch eine ziemlich komplizierte Neugestaltung der Gewinnchancen auf Grund planmäßiger Auslosung und Rückzahlung zu 110 v. H. sowie gewisser, in den vorgesehenen Kündigungsfällen eintretender Umtauschrechte verliehen. Im übrigen sind die Grundsätze und Richtlinien für die Ausgabe der Kriegsanleihen unverändert geblieben.

Den drei ersten Kriegsanleihen lagen Kreditbewilligungen in Höhe von insgesamt 30 Milliarden M. zugrunde. Sie erhöhten sich um weitere 10 Milliarden M. durch die Bewilligung des Reichstags vom 21. Dezember 1915, so daß in Höhe von ($40-25^3/_4=$) $14^1/_4$ Milliarden M. Spielraum für den weiteren Anleiheweg erwuchs.

1. Die vierte Kriegsanleihe.

Bei Herannahen des Zeitpunktes für die Ausgabe der 4. Kriegsanleihe hatte die Geldflüssigkeit auf den deutschen Geldmärkten trotz der voraufgegangenen Emissionen von $25^3/_4$ Milliarden M. Kriegsanleihe zugenommen. Die Einlagen bei den Banken und Sparkassen erreichten nicht nur, sondern überschritten erheblich den Stand vor dem Kriege. Auch die Versicherungsgesellschaften und

anderen Kreditquellen waren gut ausgestattet. Die gesamten Ausleihungen der Darlehnskassen betrugen nur $1^1/_2$ Milliarden M., wovon dem Reiche nur äußerst wenig, das weitaus meiste vielmehr den kleineren Bundesstaaten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und anderen kreditbedürftigen öffentlichen Korporationen für Zwecke öffentlichen Bedarfs — da der Weg dauernder Anleihe dem Reiche vorbehalten bleiben sollte — sowie den mittleren und kleineren Gewerbe- und Handeltreibenden für ihren Geschäftsbedarf zugeflossen war. Die Banken und Bankiers hatten beträchtliche Teile der von ihnen selbst übernommenen älteren Kriegsanleihen bei ihrer Kundschaft untergebracht, so daß ihre eigenen Mittel für neue Anleihen entsprechend frei geworden waren. Nach gleicher Richtung hatten bei ihnen auch die inzwischen bewirkte allmähliche Abwicklung der bei Kriegsbeginn bestehenden Börsenengagements sowie ihre Beteiligung an gewinnreichen Kriegslieferungsunternehmungen und an dem freien Börsenhandel in Kriegswerten gewirkt. Im übrigen hatte der Gang des Kriegswirtschaftslebens zahlreichen Klassen der Bevölkerung weitere reiche Einnahmen — mit dem Steigen der Preise sogar reichere als zuvor — gebracht, für die keine bessere und sicherere Anlagemöglichkeit als diejenige neuer Kriegsanleihen, ja bei der Absperrung vom Auslandsverkehr und dem Stillstande der Emissionstätigkeit auf dem Kapitalmarkte überhaupt kaum eine andere sich darbot.

Die vierte Kriegsanleihe wurde vom 4. bis 22. März 1916 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Für Feldzeichnungen, die nur auf Anleihe, nicht auf Schatzanweisungen, bis zum Höchstbetrage von 10 000 M. zugelassen waren, lief die Frist bis zum 1. Mai, für Zeichnungen aus Uebersee bis zum 15. Mai 1916. Die 5-proz. Anleihe ist wiederum bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar. Stückelung (von 100 bis zu 20 000 M.), Zinsenlauf (Beginn am 1. Juli 1916, Fälligkeit des ersten Zinsscheins am 2. Januar 1917), Zinstermine (2. Januar und 1. Juli) und Stückzinsberechnung stimmen mit denjenigen der Schatzanweisungen überein. Ihr Zeichnungspreis war 98,50 v. H. für Stücke, 98,30 v. H. für Schuldbucheintragungen mit Sperre bis 15. April 1917, gegen 99 v. H. (98,80) bei der 3., 98,50 (98,30) bei der 2. und 97,50 (97,30) bei der 1. Anleihe. Die Preisermäßigung um $^1/_2$ v. H. gegen die 3. Anleihe wurde damit gerechtfertigt, daß die neue Anleihe auch nur bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar ist, also nur für eine um $^1/_2$ Jahr kürzere Besitzzeit den sicheren Genuß der 5-proz. Verzinsung gewährt. Der Preis der 4. stimmt also mit dem der 2. Anleihe überein und steht um $^1/_2$ v. H. über dem der 1. Bei Berücksichtigung des Rückzahlungskursgewinns von 1,50 v. H. erhöht sich ihre reine Verzinsung, die nach dem Zeichnungspreise von 98,50 5,07 beträgt, auf 5,24 v. H.

Die Vermittlungstätigkeit war in derselben Weise wie bei der 3. Anleihe organisiert. Diejenige der Post erstreckte sich nicht auch auf die Zeichnung von Schatzanweisungen.

Die diesmal $4^1/_2$-prozentigen Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt, deren je eine in den Jahren 1923—32 zur Til-

gung durch Parirückzahlung ausgelost wird. Die Auslosung erfolgt jedesmal im Januar, die Rückzahlung am 1. Juli. Es können aber die Inhaber ausgeloster Stücke statt Barzahlung den Umtausch in 4½-proz., bis zum 1. Juli 1932, dem Endtermin der Verlosungszeit, unkündbare Stücke fordern. Darin liegt ein besonderes Entgegenkommen gegen diese Besitzer, die infolgedessen so lange, als überhaupt möglich, im sicheren Genuß der 4½-proz. Verzinsung verbleiben können. Der Zeichnungspreis der Schatzanweisungen war 95 v. H. Ihre reine Verzinsung beträgt danach 4,74 v. H. und erhöht sich bei Berücksichtigung des Kursgewinns von 5 v. H. je nach dem Eintritt des vom 1. Juli 1923 ab, also zuerst nach 7 Jahren gegebenen Auslosungsfalls, dergestalt, daß sie bei Auslosung am ersten Termine, dem 1. Juli 1924, 4,74 + 5/7 (oder 0,71) = 5,45 v. H., nach 8 Jahren noch 5,36 v. H., und so abnehmend bis zu 5,05 v. H. im äußersten Falle der letzten Auslosung am 1. Juli 1932, also nach 16 Jahren, beträgt. Obwohl nominell 4½-proz., verzinsen sie sich also tatsächlich in jedem Falle mit mehr als 5 v. H.

Die Einzahlungstermine waren so gelegt, daß zu zahlen waren:

30 v. H.	des	zugeteilten	Betrages	bis	zum	18. April	1916
20 „	„	„	„	„	„	24. Mai	„
25 „	„	„	„	„	„	23. Juni	„
25 „	„	„	„	„	„	20. Juli	„

Doch konnte Vollzahlung schon vom 31. März ab geleistet werden. Bei der Post mußte sie bis zum 18. April erfolgen. Teilzahlungen waren wieder, wie bei der 3. Anleihe, allgemein, auch für kleinste Zeichner, in durch 100 teilbaren Beträgen und in Mindesthöhe von 100 M. zulässig. Auf sämtliche bis zum 30. Juni erfolgenden Zahlungen wurden, da der Zinsenlauf erst am 1. Juli begann, für Anleihe 5, für Schatzanweisungen 4½ v. H. Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens vom 31. März ab gutgerechnet. Bei Postzeichnungen wurden für bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, für alle später, also bis zum 18. April erfolgenden, unterschiedslos Zinsen für 72 Tage vergütet. In Zahlung wurden genommen (auch bei den nachfolgenden Anleihen) die im Umlauf befindlichen, in großen Beträgen ausgegebenen „unverzinslichen Reichsschatzanweisungen“, und zwar unter Abzug von 5 v. H. Diskont vom Zahlungstage, spätestens vom 31. März, bis zum Tage ihrer Fälligkeit. Es sind dies nicht mit Zinsscheinen versehene Schatzanweisungen, welche, wie Wechsel, spätestens nach 90 Tagen fällig werden und über Beträge von 1000, 10 000, 50 000, 100 000 und 1 Mill. M. lauten. Ihr Aussteller ist die Reichsschuldenverwaltung, als Auszahlungsstelle ist die Kgl. Preußische Staatsschuldentilgungskasse in Berlin angegeben. Sie werden von allen Reichsbankanstalten verkauft. Der Käufer bezahlt beim Ankauf den Nennbetrag abzüglich der nach wechselndem Zinssatz bemessenen und gleich bei der Bezahlung in Abzug gebrachten Zinsen, die für ihn vom Bezahlungs- bis zum Fälligkeitstage laufen. Er kann die Schatz-

anweisungen jederzeit bei der Reichsbank zum Banksatz diskontieren oder bei einer Darlehnskasse lombardieren. Die Reichsbank-Hauptstellen und -Stellen bewahren sie auf Wunsch kostenlos auf und ziehen sie bei Fälligkeit unentgeltlich ein. 8 Tage vor Fälligkeit teilt der Besitzer der Aufbewahrungsstelle schriftlich mit, wie und wo er den Gegenwert empfangen will. Diese verfährt demgemäß, nachdem sie die Stücke zuvor an die Staatsschuldentilgungskasse behufs Anerkennung eingesendet und deren Anweisung zur Zahlung eingeholt hat. Die unverzinslichen Reichsschatzanweisungen mit Laufzeit bis zu einem Jahre sind seit Ende Mai 1917 zur Beleihung bei den Darlehnskassen bis zu 85 v. H. ihres Nennwertes zugelassen. Außer diesen im Umlauf befindlichen „unverzinslichen" wurden auch die am 1. Mai 1916 fälligen 80 Mill. M. 4-proz. Reichsschatzanweisungen von 1912, Serie 2, unter Abzug von 4 v. H. Stückzinsen vom Verrechnungs- bis zum Fälligkeitstage, bis zum 30. April auf gezeichnete 4. Kriegsanleihe in Zahlung genommen, sodaß deren Besitzer schon vom Verrechnungstage, statt erst vom 1. Mai ab, in den Genuß der höheren Verzinsung eintraten.

Die bisher nur bei der 2. Kriegsanleihe unterbliebene Erteilung von Zwischenscheinen fand, wie bei der 3., auf Antrag und für Stücke, einschließlich Schatzanweisungen, von 1000 M. und mehr statt. Auch kostenfreie Aufbewahrung und Verwaltung von Stücken beider Arten wurde wieder von der Reichsbank, und zwar bis zum 1. Oktober 1917 (unter Erstreckung der Frist für die Verwahrung und Verwaltung der Stücke der früheren Anleihen bis zum gleichen Termin), aber auch von zahlreichen Privatbanken auf Antrag übernommen, und zwar ohne Sperre und mit dem Recht jederzeitiger Abhebung. Die darüber ausgestellten Verwahrungsscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Die Sparkassen und Kreditgenossenschaften verzichteten wieder auf Innehaltung ihres satzungsgemäßen Kündigungsrechts. Die Darlehnskassen gewährten für Darlehen zu Zwecken dieser Anleihe wiederum den Vorzugssatz von $5^1/_4$ v. H. Die Werbetätigkeit für die Anleihe war wie bisher, nur umfassender organisiert. Die Zeichnungsaufforderung erschien in rund 5000 Zeitungen und Zeitschriften.

Das Zeichnungsergebnis übertraf dasjenige der beiden ersten Anleihen beträchtlich und blieb nur hinter dem überraschend großen Ergebnis der dritten zurück. Es betrug bei Zeichnungsschluß 10712 Mill. M., einschließlich der nachträglich eingegangenen Feld- und Uebersee-Zeichnungen aber 10767598000 M. Davon waren 1571949700 M. Schatzanweisungen und 9195648300 M. Schuldverschreibungen, unter letzteren 2028344200 M. zur Eintragung in das Reichsschuldbuch bestimmt. Die 3 ersten Kriegsanleihen hatten, gleichfalls mit den nachträglichen Zeichnungen, erbracht: 4480,8 — 9106,3 — 12162,6 Mill. M. Die

Zahlen der Zeichnungen und der gezeichneten Beträge stellten sich, vergleichungsweise zusammengefaßt, wie folgt:

	Zahl der Zeichnungen				Betrag in Millionen Mark			
	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
Reichsanleihestücke	4 460 939	3 519 357	2 251 416	738 632	7 120	9 932	6610	1922
Schuldbucheintragungen	656 170	447 061	275 433	125 343	2 023	2 169	1675	1199
Reichsschatzanweisungen	162 536	—	164 211	313 260	1 569	—	775	1339
zusammen	5 279 645	3 966 418	2 691 060	1 177 235	10 712	12 101	9060	4460

Die außerordentliche und beständige Zunahme in der Zahl der Zeichnungen fällt sofort auf. Die Kriegsanleihen sind immer mehr zu wahren Volksanleihen geworden. Die Beteiligung an ihnen hat alle Volkskreise ergriffen und in allen, wenn auch in verschiedenem und wechselndem Maße, an Umfang gewonnen.

Noch tieferen Einblick in die Beteiligung gewährt die Gliederung der Zeichnungen und Beträge, welche, ebenfalls vergleichend dargestellt, die folgende ist:

	Zahl der Zeichnungen				Betrag in Millionen Mark			
	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bis 200 M.	2 406 118	984 358	452 113	231 112	201	130	71	36
von 300 „ 500 „	967 929	858 259	581 470	241 804	407	369	254	111
„ 600 „ 1 000 „	885 941	918 595	660 776	453 143 (600–2 000)	794	844	604	587 (600–2 000)
„ 1 100 „ 2 000 „	468 724	530 176	418 861		792	928	733	
„ 2 100 „ 5 000 „	347 725	422 626	361 459	157 591	1 247	1 563	1354	579
„ 5 100 „ 10 000 „	113 927	147 593	130 903	56 438	907	1 202	1057	450
„ 10 100 „ 20 000 „	42 158	53 445	46 105	19 313	666	858	745	307
„ 20 100 „ 50 000 „	30 361	32 840	26 407	11 584	980	1 167	926	410
„ 50 100 „ 100 000 „	9 100	10 090	7 742	3 629	734	850	648	315
„ 100 100 „ 500 000 „	6 308	7 074	4 361	2 050	1 531	1 766	1066	509
„ 500 100 „ 1 000 000 „	780	832	538	361	641	695	440	287
über 1 000 000 „	574	530	325	210	1 812	1 729	1162	869
	5 279 645	3 966 418	2 691 060	1 177 235	10 712	12 101	9060	4460

Danach ist in den beiden untersten Stufen, bis zu 500 M., sowohl die Zahl der Zeichner als die der Beträge gegen die 3. Anleihe gewaltig gestiegen, und zwar um 1 531 430 Zeichner und 109 Mill. M. Beträge. Gerade die kleinen und kleinsten Zeichner und die Gesamtzahl ihrer Zeichnungen sind also an dem Erfolge dieser Anleihe und dem Entwicklungsfortschritt, den sie bildet, am stärksten beteiligt. In den höheren Stufen treten die Zahlen beider Arten zurück, um in der obersten (über 1 Mill. M.) wieder einer Zunahme (um 44 Zeichner mit 83 Mill.) Platz zu machen. Daß die Gesamterträge der Kriegsanleihen nicht eine beständig aufsteigende Linie bilden, kann dagegen nicht befremden. Denn zunächst bewegt sich auch das wirtschaftliche Kräftemaß, aus dem die Zeichnungskraft entspringt, im Kriege so wenig wie im Frieden, ja noch viel weniger, in andauerndem und gleichmäßigem Aufstieg. Sodann

wirkt die Belehrung und Aufklärung des Volkes erst allmählich, zumal in den kreditwirtschaftlich überhaupt noch wenig oder doch weniger als die anderen orientierten Volksklassen und Berufen, vor allem auf dem Lande. Tritt dann aber ihre Wirksamkeit voll ein – und darauf dürfte der ganz überraschend große Erfolg der dritten Anleihe wesentlich mitzurückzuführen sein — so verringert sich naturgemäß der Spielraum weiterer Erfolgsmöglichkeiten, soweit diese Verursachung in Betracht kommt.

Von Interesse ist auch bei dieser Anleihe das Ergebnis der Sammelzeichnungen bei den höheren und mittleren Schul- und Lehrerbildungsanstalten. Es wurden bei 2876 derselben mit einer Schülerzahl von 915535 durch 419971 Schüler (= 61 v. H. aller Schüler) insgesamt 53089994 M. gezeichnet. Im Durchschnitt fielen auf jeden Schüler, genau wie bei der 3. Anleihe, 126 M.

Nach der Verteilung auf die Zeichnungs- und Vermittlungsstellen wurden gezeichnet, in Millionen Mark:

	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bei der Reichsbank	461	569	565	479
„ den Banken und Bankiers	6 165	7 391	5592	2895
„ „ Sparkassen	2 727	2 877	1977	883
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	349	417	384	203
„ „ Kreditgenossenschaften	839	680	430	—
„ „ Postanstalten	171	167	112	—
zusammen (ohne die Nachtragszeichnungen)	10 712	12 101	9060	4460

Die Einzahlungen erfolgten ohne Erschütterung des Geldmarktes und erreichten am 15. April, dem dritten Tage vor dem ersten Pflichttermine, schon die Höhe von 7563 Mill. M. = 70,2 v. H. der Gesamtzeichnung, am 23. Juni aber 10007 Mill. M. = 92,9 v. H. der letzteren (statt der fälligen 75 v. H.). Wie früher erwähnt (Bd. 106, S. 347, Anm. 2), rediskontiert die Reichsbank einen großen Teil der an sie begebenen Reichsschatzanweisungen an Banken und Bankiers, die solche für sich selbst wie für ihre Kundschaft gern aufnehmen. Die flüssigen Mittel des Geldmarktes werden damit schon jeweils zur Vorbereitung für die kommende Kriegsanleihe von der Reichsbank an sich gebracht, so daß die späteren Einzahlungen auf diese keine erhebliche Störung des Geldmarktes verursachen.

Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen war auch für die Zwecke der 4. Anleihe sehr gering. Es wurden dafür bei ihnen entnommen: bis zum 7. April 139,7 Mill. M. = 2 v. H. der bis ebendahin gemachten Einzahlungen, und bis zum 30. Juni 649,4 Mill. M. = 6,4 v. H. der letzteren, welche Summe das Höchstmaß der Beanspruchung darstellt, das bis zum 31. August 1916 schon wieder auf 7492,6 Mill. = 4,6 v. H. sank. Vom Gesamtertrage der vier ersten Kriegsanleihen — $36^1/_2$ Milliarden M. — waren am letztgenannten Tage nur noch 943,8 Mill. = 2,6 v. H. der Gesamtsumme mit Hilfe der Darlehnskassen aufgebracht. Davon entfielen:

auf die	1.	Kriegsanleihe	100,2	Mill.	= 2,2	v. H. des gezeichneten Anleihebetrages
„ „	2.	„	115,6	„	= 1,3	„ „ „ „ „
„ „	3.	„	235,4	„	= 1,9	„ „ „ „ „
„ „	4.	„	492,6	„	= 4,6	„ „ „ „ „

Bei jeder folgenden dieser Anleihen war überdies die Beanspruchung der Darlehnskassen geringer. Denn von den bis zu den ersten Pflichteinzahlungstagen gezahlten Beträgen waren mit Hilfe der Darlehnskassen gezahlt: 27,6 — 8,6 — 6,5 — 4,8 v. H.

Für die Auflegung und Abwicklung der Anleihe erhielt die Reichsbank eine Vergütung von 0,40 M. für je 100 M. Nennwert, wovon an die Vermittlungsstellen 0,30 M. für die durch diese vermittelten Beträge weiterzugeben waren. Geregelt wurde zugleich die bisher streitige Frage, ob die Vermittlungsstellen von ihrer Vergütung einen Teil an ihre Zeichner weitergeben dürfen, und zwar dahin, daß jede solche Weitergabe, außer an berufsmäßige Vermittler von Effektengeschäften, untersagt wurde, also auch die bisher übliche an große Vermögensverwaltungen.

Zwischen der 4. und 5. Anleihe erging eine Fürsorgeerklärung der Regierung nach der Richtung, Genossenschaften, Stiftungsfonds und anderen Besitzern erheblicher Beträge von bisherigen und künftigen Kriegsanleihen nach Friedensschluß die Möglichkeit zu deren billiger Lombardierung durch die Darlehnskassen zu geben. Es wurden umfassende organisatorische Maßnahmen in Aussicht gestellt, um Besitzern von Kriegsanleihe deren Wiederumwandlung in Betriebskapital, anderseits solchen, die ihren Besitz zu behalten wünschen, aber noch einige Jahre zu dessen voller Bezahlung brauchen, den Darlehnskassenzinsfuß von $5^1/_4$ v. H. auch im Falle der Erhöhung des Bankdiskonts über 5 v. H. hinaus zu belassen. Nach einer Erklärung des Reichsbankpräsidenten Havenstein vor Vertretern alller Zweige der Volkswirtschaft sollen diese Maßnahmen geeignet sein, auch einen sehr großen, nach Milliarden zählenden Andrang solcher Wertpapiere unter der Mitwirkung der Darlehnskassen aufzunehmen und die allmähliche Wiederaufsaugung und Unterbringung dieser aufgenommenen Bestände auf eine entsprechende Anzahl von Jahren zu verteilen [1]).

---

1) Später, im September 1917, erklärte Präsident Havenstein in einem Vortrage über die 7. Kriegsanleihe in Frankfurt nochmals, daß er für die Zeit unmittelbar nach dem Kriege mit Hilfe der Darlehnskassen und der ganzen Bankwelt eine große Aktion für die Aufnahme und Beleihung der Kriegsanleihen plane, die diesem Bedürfnisse gerecht werden solle. „Es ist", so führte er aus, „eine Aufnahmeaktion in ganz großem Stil in Aussicht genommen, die, wie ich hoffe und wünsche, die Reichsbank mit der gesamten deutschen Bankwelt ins Werk setzen wird, die sich ja schon heute zu meiner Genugtuung fast überall zu Bankvereinigungen zusammengeschlossen hat, und diese werden sich dann wohl unschwer zu jener gemeinsamen Aktion zusammenfassen lassen. Auch hier sollen die Darlehnskassen, die ja überhaupt erst nach dem Kriege ihre volle Bedeutung erhalten werden, zur Lösung der Aufgabe mitherangezogen werden, nötigenfalls mit einer kleinen Ergänzung des Darlehnskassengesetzes. Mit ihrer Hilfe soll ein großer Teil des für die Aufnahme erforderlichen Betriebskapitals beschafft werden, während andererseits die Zusammenarbeit von Reichsbank und Bankwelt, die ja schon während des ganzen Krieges in außerordentlich dankenswerter und erfolgreicher Weise sich betätigt hat, wieder die Aufgabe übernehmen soll, die gemeinsam aufgenommenen Werte in einer Anzahl von Jahren wieder abzustoßen und ihre Auf-

Für die Beschaffung weiterer Kriegsführungsmittel wurde im Juni 1916 ein neuer Kriegskredit von 12 Milliarden M. bewilligt, wodurch die Höhe der Kriegskredite auf 52 Milliarden stieg. Am 21. Juni 1916 erging das Kriegssteuergesetz, das in § 32 die Entrichtung dieser Abgabe in der Form zuläßt, daß die 5-proz. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Reichskriegsanleihen zum Nennbetrage und der 4½-proz. Schatzanweisungen dieser Anleihen zu einem vom Reichskanzler festzusetzenden Kurse an Zahlungsstatt gegeben werden. Diese Verwertbarkeit der Kriegsanleihen soll für die Beteiligung an ihnen und die Nachfrage nach ihnen ein weiterer Antrieb sein, der um so mehr in das Gewicht fällt, als ein Ertrag aus dieser Steuer von etwa 1 Milliarde M. erwartet wird [1]).

2. Die fünfte Kriegsanleihe.

Die fünfte, in der Zeit vom 4. September bis 5. Oktober 1916 — so daß die am Quartalsschluß frei werdenden Gelder dafür verwendbar wurden —, für Feldzeichnungen bis zum 15. November und für Ueberseezeichnungen bis zum 1. Dezember aufgelegte Kriegsanleihe entsprach in allen wesentlichen Punkten ihrer Organisation wie ihrer Bedingungen der 4. Anleihe. Die Hauptabweichung lag im Zeichnungskurse für die 5-proz. Anleihe, der mit 98 v. H. (bei Schuldbucheintragungen mit Sperre bis 15. Oktober 1917 97,80 v. H.) um ½ v. H. niedriger, doch gegen die 1. Anleihe um ebensoviel höher war. Der erstere Umstand findet in der kürzeren Dauer einer sicheren 5-proz. Verzinsung seine Rechtfertigung. Für die 4½-proz. Schatzanweisungen war der Zeichnungspreis wieder 95 v. H. Für ihre Tilgung durch serienweise Auslosung und Parirückzahlung oder Umtausch gelten dieselben Fristen wie bei der 4. Anleihe. Die Vollzahlung konnte diesmal schon vor Ablauf der Zeichnungsfrist, nämlich vom 30. September ab erfolgen. Die Teilzahlungen hatten zu erfolgen:

zu 30	v. H.	bis	zum	18.	Oktober	1916
„ 20	„	„	„	24.	November	„
„ 25	„	„	„	9.	Januar	1917
„ 25	„	„	„	6.	Februar	„

Auch die Krediterleichterungen, der Vorzugssatz der Darlehnskassen, die Inzahlungnahme unverzinslicher Schatzanweisungen und die Werbetätigkeit blieben gleichartig. Die letztere war nur noch umfassender und zudem durch die gegen die früheren Anleihen erheblich längere Dauer der Zeichnungsfrist begünstigt. Auch die planmäßig im Oktober 1916 ausgelosten 37½ Mill. M. 4-proz. preußische

saugung zu ermöglichen. Auch hierfür werden starke Kräfte in Bewegung gesetzt werden können. Neben dem Tilgungsfonds des Reiches wird der andauernde Anlagebedarf unseres eigenen Volkes einen Teil dieser Werte wieder aufnehmen."

1) Nach einer Erklärung des Staatssekretärs Graf Rödern bei der Kundgebung für die 7. Kriegsanleihe am 23. September 1917 wird die Reichsfinanzverwaltung bemüht sein, diese Art der Steuerzahlung auch für die eine oder die andere dafür geeignete Steuer nach dem Kriege beizubehalten und dadurch der Flüssigmachung der Anleihen wie der Haltung ihres Kurses zu dienen.

Schatzanweisungen von 1914 wurden auf die gezeichnete Anleihe in Zahlung genommen und um deswillen die Ziehung auf den 2. Oktober vorverlegt.

Besonders wichtig und erfolgreich war die Vorarbeit der Banken, indem die Reichsbank die am 1. Oktober 1916 fällig werdenden Reichsschatzwechsel mit einer Zinsvergütung von $4^1/_2$ v. H. und bei Posten von 5 Mill. M. und mehr sowie ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages an alle Bankiers, Banken, Genossenschaften und Sparkassen mit einer solchen von $4^9/_{16}$ v. H. für den Fall begab, daß die Erwerber sich verpflichteten, sie bei Fälligkeit in die neue Anleihe umzutauschen und bis dahin in Verwahrung bei der Reichsbank zu belassen, und die übrigen Banken ihren Kunden auf deren Einlagen $4^1/_2$ v. H. Zinsen zahlten, wenn diese zu gleichem Zwecke verwendet wurden. Der Stand an Geldeinlagen bei den Banken und Sparkassen und der Geldsätze an der Börse war ein äußerst günstiger.

Das Gesamtergebnis war bei Zeichnungsschluß 10 651,7 Mill. M., mit den nachträglichen Feld- und Uebersee-Zeichnungen 10 698 994 000 M. Von ersterer Summe entfielen 9579 Mill. auf Anleihe (und zwar 7398 Mill. auf Schuldverschreibungen. 2181 Mill. auf Schuldbucheintragungen) und 1073 Mill. auf Schatzanweisungen. Gegen die 4. Anleihe waren 68 598 000 M. weniger gezeichnet.

Die Zahlen der Zeichnungen und der gezeichneten Beträge waren:

	Zahl der Zeichnungen					Betrag in Mill. M.				
	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
Reichsanleihestücke	3 290 726	4 460 939	3 519 357	2 251 416	738 632	7 398	7 120	9 932	6 610	1 922
Schuldbucheintragungen	438 807	656 170	447 061	275 433	125 343	2 181	2 023	2 169	1 675	1 199
Reichsschatzanweisungen	80 443	162 536	—	164 211	313 260	1 073	1 569	—	775	1 339
zusammen	3 809 976	5 279 645	3 966 418	2 691 060	1 177 235	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Die Gliederung und Stückelung der Zeichnungen war die folgende:

	Zahl der Zeichnungen					Betrag in Mill. M.				
	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bis 200 M.	1 794 084	2 406 118	984 358	452 113	231 112	154	201	130	71	36
von 300 bis 500 „	681 027	967 929	858 259	581 470	241 804	293	407	369	251	111
„ 600 „ 1 000 „	605 494	885 941	918 595	660 776	453 143	552	794	844	601	587
„ 1 100 „ 2 000 „	301 863	468 724	530 176	418 861		520	792	928	733	
„ 2 100 „ 5 000 „	245 873	347 725	422 626	361 459	157 591	911	1 247	1 563	1354	579
„ 5 100 „ 10 000 „	93 189	113 927	147 593	130 903	56 438	768	907	1 202	1057	450
„ 10 100 „ 20 000 „	40 571	42 158	53 445	46 105	19 313	651	666	858	745	307
„ 20 100 „ 50 000 „	28 500	30 361	32 840	26 407	11 584	982	980	1 167	926	410
„ 50 100 „ 100 000 „	9 748	9 100	10 090	7 742	3 629	810	734	850	648	315
„ 100 100 „ 500 000 „	7 870	6 308	7 074	4 361	2 050	1 710	1 531	1 766	1066	509
„ 500 100 b. 1 000 000 „	1 032	780	832	538	361	853	641	695	440	287
über 1 000 000 M.	725	574	530	325	210	2 448	1 812	1 729	1162	809
zusammen	3 809 976	5 279 645	3 906 418	2 691 060	1 177 235	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Bei 3136 Schulanstalten mit 1 056 687 Schülern wurden durch 362 645 Schüler (= 34 v. H. aller Schüler) 54 093 362 M. gezeichnet. Auf einen Schüler entfielen im Durchnitt 149 M.

Es wurden gezeichnet, nach Zeichnungs- und Vermittlungsstellen, in Millionen M.:

	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bei der Reichsbank	685	461	569	565	479
„ den Banken und Bankiers	6 082	6 165	7 391	5592	2895
„ „ Sparkassen	2 567	2 727	2 877	1977	883
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	337	349	417	384	203
„ „ Kreditgenossenschaften	847	839	680	430	—
„ „ Postanstalten	134	171	167	112	—
zusammen (ohne die Nachtragszeichnungen)	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Die Einzahlungen erfolgten so rasch, daß am ersten Vollzahlungstage, dem 30. September, bereits 48,4 v. H. der Gesamtzeichnung, am 23. Oktober 78,7, am 15. Januar 1917 96,6 v. H. bezahlt waren, und zwar auch diesmal ohne ungünstige Beeinflussung des Geldmarktes durch diese gewaltige Geldabflußbewegung. Die Einzahlungsverhältnisse haben sich bisher bei jeder neuen Kriegsanleihe günstiger gestaltet. Es sind nämlich an dem auf den ersten Einzahlungstermin folgenden Reichsbank-Ausweistage bezahlt gewesen: 57,3, 66,8, 71,8, 76,8 und 78,7 v. H. der Gesamtzeichnung. Die Beanspruchung der Darlehnskassen war auch bei der 5. Anleihe gering. Sie betrug bis zum 7. Oktober 1916 nur 38,3 Mill. M. = 0,61 v. H. der bis ebendahin vollbezahlten Beträge, bis zum 23. Oktober, dem auf den ersten Pflichteinzahlungstermin folgenden Reichsbank-Ausweistage, 235,1 Mill. M. = 2,79 v. H.; endlich im Höchstmaß, am Jahresende 1916, 356,9 Mill. M. = 3,64 v. H. Am 31. Januar 1917 war die Inanspruchnahme für alle 5 Kriegsanleihen nur 854,4 Mill M. von 47 Milliarden M., also 1,8 v. H., für die fünfte allein 272,1 Mill. M. = 2,34 v. H.

Vergleicht man das Ergebnis der 5. Anleihe mit demjenigen ihrer Vorgängerinnen, so fällt die beträchtliche Abnahme in der Zahl der Zeichnungen wie in der Zahl und den Beträgen der kleinen und der mittleren Zeichnungen gegen die 4. und 3. Anleihe auf. Die Gesamtzahlen der Zeichnungen betrugen von der 3. Anleihe an 3 966 418, 5 279 645 und 3 809 976. Die Zahlen der Zeichnungen auf die 5. Anleihe weisen in den Stufen bis zu 50 000 M. durchweg Rückgänge gegen die 4. Anleihe auf. Bei den kleinsten Zeichnungen, bis zu 200 M., ist der Rückgang besonders stark, nämlich 612 034. Dagegen besteht hier eine Steigerung gegen die 3. Anleihe um 809 726. Bei den Zeichnungen über 200 bis zu 50 000 M. liegen durchweg Rückgänge gegenüber der 4. und der 3. Anleihe vor. Erst bei den höheren Zeichnungen hat die 5. Anleihe den Vorrang vor der 4., und erst bei den Zeichnungen über 500 000 M. auch vor der dritten. Bei den Zahlen der Beträge besteht ein Rückgang gegen die 4. Anleihe in den Stufen bis zu 20 000 M. hinauf. Er beträgt insgesamt 1165 Mill. M. Gegen die

3. Anleihe besteht ein solcher, von der untersten Stufe bis zu 200 M. abgesehen, bei welcher ein Vorsprung der 5. Anleihe von 24 Mill. M. vorliegt, sogar bis hinauf zur Stufengrenze von 500 000 M. Es haben also die Zahlen der großen Zeichner und der von ihnen gezeichneten Betrage gegen die 4. Anleihe so stark zugenommen, daß der gegen diese vorliegende Ausfall in den Zahlen der kleinen und kleinsten Zeichner und ihrer Beträge bis auf den Unterschied in den Gesamtergebnissen beider Anleihen von rund 68,6 Mill. M. ausgeglichen wurde. Dieser Ausfall ist in der Hauptsache, abgesehen von der Vorwegnahme künftiger Einnahmen bei der an sich schon außerordentlich starken Beteiligung dieser Schichten an den früheren Kriegsanleihen, und abgesehen auch von der bei ihnen langsameren Kapitalbildung, wohl auf die starke Verteuerung der Lebenshaltung zurückzuführen, welche die Leistungsfähigkeit der Minderbemittelten aufzehrte. Dafür sprang das Großkapital mit seiner durch die Erträgnisse der Kriegswirtschaft gewaltig gestärkten Leistungskraft in die Bresche. Auch kommt in Betracht, daß die Werbetätigkeit trotz aller Verbesserungen ihre natürlichen Grenzen hat, die sich mit jeder neuen Anleihe fühlbarer machen müssen. Hiernach erklärt sich auch die starke Zunahme der Zeichnungen bei der Reichsbank (685 gegen 461 und 569 Mill.) und die Abnahme derjenigen bei den Sparkassen und Postanstalten. Die kleinen und mittleren Landwirte haben sonach, da auch die Kreditgenossenschaften nur eine Steigerung um 8 Mill. aufweisen, den vornehmlich die minderbemittelte städtische Bevölkerung treffenden Ausfall an Finanzkraft trotz der Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte bei dieser Anleihe nicht ausgeglichen. Trotz dieser Verschiebungen in den Kräfteverhältnissen und in der dadurch bedingten Zusammensetzung des Ergebnisses war dieses doch ein sehr befriedigendes. Die Leistungsfähigkeit der Volksgesamtheit für die finanziellen Bedürfnisse der Kriegführung war auf der Höhe geblieben.

3. Die sechste Kriegsanleihe.

Auch dieser ging eine sehr starke Geldflüssigkeit voraus, für deren Umfang die Feststellung genügen mag, daß die Einlagen der deutschen Sparkassen im Jahre 1916 um 3130 Mill. M.[1]) und im ersten Halbjahr 1917 um 1300 Mill. (gegen 1265 Mill. im ersten Halbjahr 1916) — ohne die Abbuchungen auf die Kriegsanleihen — ferner im Jahre 1916 die Depositen allein bei der Deutschen Bank um 1 Milliarde zunahmen. Freilich bedurfte das Reich auch noch größerer finanzieller Kraftaufwendungen als bisher. Denn die monatlichen Kriegskosten waren, nach der Mitteilung des Reichsschatzsekretärs im Reichstage am 28. Oktober 1916, damals auf

1) Nämlich 2430 Mill. M. Ueberschuß der Ein- über die Rückzahlungen und 700 Mill. M. Zinsenzuschreibung. Die Durchschnittsbeträge der Einlagen waren 300 bis 350 M. gegen 150 M. in der Friedenszeit. Der gesamte Einlagenbestand war Ende 1916 nur um 50 Mill. M. geringer als Ende 1914 (Reichs-Arbeitsblatt Nr. 2, 1917, S. 144).

2180 Mill. M., hauptsächlich infolge der Ausdehnung der Fronten auf Siebenbürgen und Rumänien, gestiegen. Darin sind allerdings nicht nur die Aufwendungen für Heer und Flotte, sondern auch die Unterstützungen im Inlande, wie namentlich die Reichsbeihilfen von zweimal je 200 Mill. M. an die Kommunen für Kriegsfürsorgezwecke, enthalten. Die gesamten bis dahin erwachsenen Kriegskosten aller am Kriege beteiligten Länder, ohne die durch den Krieg zerstörten Werte und durch ihn begründeten Staatenverpflichtungen, gab er gleichzeitig auf 250 Milliarden M. an, wovon 1/3 auf Deutschland und seine Verbündeten, 2/3 auf seine Gegner entfielen.

Die Kriegskredite von bisher 52 Milliarden M. waren durch neue Bewilligungen von 12 Milliarden am 27. Oktober 1916 und von 15 Milliarden am 23. Februar 1917 auf 74 Milliarden M. gestiegen, denen ein Gesamtergebnis der 5 Anleihen von 47,19 Milliarden gegenüberstand. Auf Grund der jedesmaligen Bewilligungen ging die Reichsfinanzverwaltung stets in der bewährten Weise mit der Ausgabe kurzfristiger Schatzscheine vor, zu deren Einlösung der Ertrag der neuen Anleihen diente. In diesen Schatzscheinen vollzieht sich andauernd der Hauptdiskontverkehr, so daß, da sie die Vorläufer der Kriegsanleihen sind, der Privatdiskont sich annähernd auf der Höhe ihres Emissionszinssatzes hielt [1]). Auf dieser Unterlage wurde die sechste Kriegsanleihe vom 15. März bis 16. April 1917 wiederum in 5-proz., bis 1. Oktober 1924 unkündbaren Schuldverschreibungen und 4 1/2-proz. Schatzanweisungen aufgelegt, beide zu 98 v. H., erstere bei Schuldbucheintragung mit Sperre bis zum 15. April 1918 zu 97,80 v. H. und beide unter Anrechnung von 5. v. H. Stückzinsen für 1/4 Jahr, da beider Zinsenlauf am 1. Juli 1917 begann, Voll- und (wie bisher abgerundete) Teilzahlungen aber schon vom 31. März ab, also wiederum noch während der Zeichnungsfrist, erfolgen durften. Die Stückelung ging diesmal bei den Schatzanweisungen, wohl weil mit diesem Typ nur auf die bemittelteren Schichten gerechnet wurde, nur auf 1000 M. hinunter, im übrigen blieb sie dieselbe. Die Pflichteinzahlungen hatten zu erfolgen:

mit 30 v. H. bis zum 27. April
„ 20 „ „ „ „ 24. Mai
„ 25 „ „ „ „ 21. Juni
„ 25 „ „ „ „ 18. Juli

Den Schatzanweisungen ward diesmal in zwei Hinsichten ein neuer, eigenartiger Typ verliehen, nämlich durch die Gestaltung ihrer Rückzahlung und durch das Recht ihres Eintausches gegen ältere Kriegsanleihen. Sie werden nämlich vom 1. Januar 1918 ab jährlich im Januar und Juli zur Rückzahlung am folgenden

1) Fast den ganzen übrigen Teil des Diskontverkehrs bilden die Wechsel, in denen die Bundesstaaten, Kommunalverbände und Kommunen während des Krieges, mit Rücksicht auf die Ansprüche des Reiches an den Anleihemarkt, ihre starken Kreditbedürfnisse befriedigen. Die Privatdiskonten sind, da der Industrie ausreichende Bankguthaben zur Verfügung stehen, nur noch in sehr geringem Maße am Diskontverkehr beteiligt.

1. Juli oder 1. Januar in so vielen Gruppen ausgelost, als dem planmäßigen Tilgungsbetrage entspricht. Und zwar werden für die Verzinsung und Tilgung zusammen jährlich 5 v. H. des ursprünglichen Betrages verwendet. Von dieser Annuität fällt auf die Tilgung also $^1/_2$ v. H., das sich um die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen erhöhet. Die Rückzahlung der ausgelosten Stücke erfolgt aber bei dieser Anleihe nicht zu Pari, sondern zu 110 v. H., so daß eine Auslosungsprämie von 10 v. H. bei ihr gezahlt wird. Die Tilgungsperiode läuft normalerweise bis zum 1. Juli 1967. Jedoch hat das Reich das Recht, frühestens zum 1. Juli 1927 die bis dahin unausgelosten Schatzanweisungen mit 6-monatiger Frist zu einem Zinstermin zu kündigen. Ihre Inhaber können dann entweder Barzahlung zum Nennwerte oder 4-proz., bei der weiteren Auslosung zu 115 v. H. rückzahlbare, sonst den gleichen Tilgungsbedingungeu unterliegende Schatzanweisungen fordern. Nach weiteren 10 Jahren, also frühestens zum 1. Juli 1937, hat das Reich noch zum zweiten und letzten Male ein gleiches Kündigungsrecht. Die Inhaber dürfen dann statt Barzahlung $3^1/_2$-proz., zu 120 v. H. auslosbare Schatzanweisungen fordern. Gekündigte und bar zurückgezahlte Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs an der weiteren Verzinsung und Auslosung teil. Praktisch besagt dies, daß durch die Kündigung und Parirückzahlung eines Teils der Schatzanweisungen die Auslosungsaussichten für die übrigen, nicht zurückgezahlten weder verschlechtert noch verbessert werden. Am 1. Juli 1967 werden alle dis dahin unverlosten Schatzanweisungen mit dem dann für die Rückzahlung der ausgelosten maßgebenden Betrage (110,115 oder 120 v. H.) zurückgezahlt. Eine Tilgung durch freihändigen Rückkauf ist ausgeschlossen. Das den Zeichnern der Schatzanweisungen ferner gewährte Umtauschrecht berechtigte sie, während der Zeichnungsfrist bis zur doppelten Höhe ihres Zeichnungsbetrages ältere Kriegsanleihen — Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen — in Umtausch (nach dem Nennwerte) gegen neue Schatzanweisungen zu geben. Der Umtausch erfolgte bei Hingabe von 5-proz. Schuldverschreibungen ohne Aufgeld, bei Hingabe von Schatzanweisungen der ersten Anleihe gegen Vergütung von 1,5, von solchen der zweiten gegen Vergütung von 0,5 v. H., von solchen der 4. und 5. Anleihe gegen Zuzahlung von 3. v. H. des Nennwerts, und zwar mit Wirkung vom 1. Juli 1917 und entsprechender Stückzinsenvergütung.

Die tatsächliche Verzinsung stellt sich bei den Schatzanweisungen ohne Berücksichtigung des Auslosungsgewinnes auf 4,59 v. H. Anderenfalls ist sie je nach dem Zeitpunkte, zu dem die Auslosung erfolgt, und je nachdem das Reich von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, ganz verschieden hoch, da nach dem ersteren Zeitmomente sich die Zahl der Jahre, auf die der Auslosungsgewinn sich verteilt, nach dem letzteren aber sich die Höhe dieses Gewinnes selbst (10 – 15 – 20 v. H.) bestimmt. Für die Schuldverschreibungen ist die tatsächliche Verzinsung 5,10 v. H.

Die mit der Auslosung und gegebenenfalls mit der Kündigung für den Inhaber verbundenen Chancen sind so geartet, daß durch sie zweifellos ein starker Anreiz zu möglichster Beteiligung an der Zeichnung der neuen Schatzanweisungen gegeben werden sollte. Je früher die Auslosung erfolgt, um so größer ist natürlich der Vorteil, aber schon an sich ist eine Prämie von 10 v. H. ein Vorzug, der durch den Nachteil der (gegen die Schuldverschreibungen) um ½ v. H. niedrigeren laufenden Verzinsung nicht wettgemacht wird, wenigstens nicht für den, dem es bei der Zeichnung mehr oder noch mehr auf Kapitalgewinn als auf hohe Verzinsung ankommt. Zieht man den Auslosungsgewinn in die Zinsberechnung ein, so ergibt sich andererseits in jedem Falle eine 5 v. H. erheblich übersteigende Nettoverzinsung. Nach dieser Richtung wird man daher die Motive für die freilich ziemlich komplizierte, doch wesentlich für das Verständnis der in der Regel geschäftsgewandteren Kapitalisten berechnete Gestaltung der Rückzahlungsbedingungen zu suchen haben. Daß nun der Antrieb zur Zeichnung gerade auf die Schatzanweisungen gelenkt wurde, würde, wenn es sich um solche des bisherigen, gewöhnlichen Typs handelte, befremden, weil eine allzu starke Häufung kurzfristiger Schulden dem Reiche aus den oben angegebenen Gründen finanzpolitisch unerwünscht sein muß. Indessen sind die Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe nur dem Namen nach solche, in Wirklichkeit vielmehr eine feste Rente mit Zwangstilgung innerhalb 50 Jahren, bei der die Regierung sich die Möglichkeit ihrer Konvertierung zu bestimmten früheren Zeitpunkten mittels Ersetzung durch gleichartige, mit fallendem Zins, aber steigender Kapitalgewinnchance ausgestattete Schuldverschreibungen vorbehalten hat. Diese gesteigerten Gewinnchancen sollen den Gläubiger bestimmen, im Konvertierungsfalle den Umtausch der Bezahlung vorzuziehen. Die Gefahr, daß er die letztere bevorzugt, ist deshalb nicht groß, weil er dies nur dann tun würde, wenn ein sehr hoher Zinsfußstand die Anlegung von Bargeld erwünschter erscheinen ließe als den mit so großem Gewinn am Kapital verbundenen Ersatzbezug von niedriger verzinslichen Schatzanweisungen, bei so hohem Zinsfuß aber die Regierung natürlich zur Konvertierung nicht schreiten wird. Für das Reich liegt der Nutzen der Konversion in der beträchtlichen Erleichterung der Zinslast um ½ oder später 1 v. H., die zu der schon von Anbeginn gegen die 5-proz. Anleihe vorhandenen Marge von ½ v. H. hinzukommt. Diesem Nutzen steht freilich der Nachteil der höheren Rückzahlung gegenüber, der ihn aber nur zum Teil aufwiegt. Für beide Teile, Gläubiger und Reich, ist endlich der Vorteil gegeben, daß mit so hohem und sicherem Kursgewinn ausgestattete Schatzanweisungen der Gefahr eines erheblichen Kursrückgangs nicht ausgesetzt sind. Für das Reich ist dies in dreifacher Hinsicht wichtig: sein Kredit gewinnt dadurch, namentlich nach außen, sodann wird der Kurs der 5-proz. Anleihe durch den Hochstand desjenigen dieser Schatzanweisungen gestützt, und endlich wird die Konvertierung der letzteren, sobald die Möglichkeit dazu sich

bietet, wesentlich erleichtert, wenn die um $^1/_2$ v. H. niedriger verzinslichen Schatzanweisungen sich andauernd hoch im Kurse halten. Zu alledem mag noch das psychologische Moment kommen, daß insbesondere den nicht an Kriegsgewinn irgendwelcher Art beteiligten Kapitalisten hier eine Gelegenheit zu einem höchst soliden und sicheren Kapitalgewinn geboten wird, die sie als Ausgleich in der Gunst des Schicksals empfinden werden. Im übrigen wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Regierung mit der Gefahr einer Abnahme der Quellen für die Zeichnung der 5-proz. festen Anleihe gerade infolge der bisherigen kräftigen Beteiligung der weitesten Volkskreise an den Kriegsanleihen rechnen und deshalb bei der neuen Anleihe den Parallelweg der Schatzanweisungen um so reizvoller ausgestalten zu müssen geglaubt hat. Kreditaufnahme, Vorwegnahme künftiger Einnahmen, Kriegsanleihenbeteiligung mittels Rentenzahlungen hatten zweifellos eine um so größere Rolle bisher gespielt, je mehr durch diesen Methoden entgegenkommende Einrichtungen und darauf gerichtete aufklärende Werbetätigkeit nach dieser Richtung vorgearbeitet worden war.

Der Umtausch gegen ältere Anleihen reizte zu einer stärkeren Beteiligung an der neuen, da hierzu in Höhe der Hälfte des Nennbetrages der alten Stücke neue gezeichnet werden mußten. Sodann hat das Reich den Vorteil von ihm, die Verzinsung und Tilgung znsammen fortan mit der niedrigen und festen Annuität von 5 v. H. durchführen zu können. An Stelle 5-proz. Verzinsung tritt in Höhe des Umtausches eine neue $4^1/_2$-proz. Besonders in der vielleicht sehr langen Uebergangszeit nach dem Kriege, für die mit sehr hohen Zinssätzen zu rechnen ist, wird sich dieser Vorteil angenehm fühlbar machen. Weiterhin lag in der tauschweisen Einbeziehung älterer Anleihen in das Verzinsungs- und Tilgungsverfahren des neuen Typs zugleich eine wünschenswerte Konsolidierung derselben im Sinne einer wenigstens teilweisen Vereinheitlichung der Kriegsschulden. Endlich wurde den Besitzern älterer Anleihen, die solche in neue Schatzanweisungen umzutauschen wünschten, es dadurch erspart, die ersteren verkaufen zu müssen, was der neuen Anleihe eine unliebsame Konkurrenz bereitet haben würde[1]).

In ganz besonders umfassender und gründlicher Weise wurde diesmal die Werbetätigkeit organisiert und gehandhabt. Das Vorbild der englischen Agitation war dabei unverkennbar von bestimmendem Einfluß. Der Zinsfuß der Darlehnskassen wurde für Darlehen zu Zeichnungszwecken für die Zeit bis 31. März 1918 von $5^1/_4$ auf $5^1/_8$ v. H. herabgesetzt. Dieser Satz gilt zugleich vom 1. April 1917 ab bis zum Ende des Krieges für die zu Einzahlungen auf alle 6 Kriegsanleihen entnommenen Darlehen. Da

---

1) Rießer sagt von dem neuen Schatzanweisungstyp (im „Bankarchiv“, Jahrg. 16, Nr. 12, S. 222): „Im ganzen dürfte kein Zweifel sein, daß bei der Ausgestaltung der neuen Reichsschatzanweisungen eine geniale Kombination von Amortisation durch Verlosung mit erheblichem Aufschlag und von Konversion und Umtauschrechten zusammen mit der Möglichkeit einer — dringend wünschenswerten — Tilgung der bisherigen Kriegsanleihen vorliegt.“

diese unter Pari ausgegeben sind, so besteht zwischen ihrer tatsächlichen Verzinsung und dem Darlehnskassenzinsfuß kein nennenswerter Unterschied mehr. Die Benutzung der Darlehnskassen für Zeichnungen auf Kriegsanleihe ist dadurch wesentlich erleichtert worden. Uebrigens hatten die Darlehnskassen am 23. März 1917 nur noch 771 Mill. M. oder 1,6 v. H. der auf die 5 ersten Anleihen gezeichneten Summe an Kriegsanleihedarlehen ausstehen. Für die Rückzahlung aller zu Zeichnungen auf Kriegsanleihen bei den Darlehnskassen aufgenommenen Darlehen wurde vom Reichsschatzsekretär das weiteste Entgegenkommen sowie die Beibehaltung dieser Kassen auf mindestens 3 Jahre nach Friedensschluß und eine billige Bemessung ihres Zinssatzes für Kriegsanleihedarlehen in Aussicht gestellt. Damit und durch in Vorbereitung befindliche besondere Einrichtungen wird auch die Verwertung erworbener Anleihe zu angemessenen Bedingungen, durch Veräußerung oder Verpfändung, ermöglicht. Die Kreditvergünstigungen der übrigen Kreditinstitute blieben die nämlichen wie bisher.

Der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranlaßte die ihm angeschlossenen Hypothekenbanken, deren große Mehrheit sich bei Kriegsbeginn bereit erklärt hatte, den Besitzern erstklassiger Hypotheken zu bestimmten Bedingungen Darlehen auf diese in bei den Darlehnskassen lombardfähigen Pfandbriefen zu gewähren, derartigen zwecks Zeichnung auf die 6. Anleihe nachgesuchten Darlehnsgesuchen zu entsprechen. Verschiedene Lebensversicherungsgesellschaften schufen Einrichtungen, wonach durch Verbindung mit einer zu diesem Zwecke einzugehenden Lebensversicherung schon mit geringen, augenblicklich flüssigen Mitteln hohe Zeichnungen auf die Anleihe ermöglicht wurden. Die Versicherungssumme wird von der Gesellschaft für den Versicherten auf die Anleihe gezeichnet. Dieser zahlt nur eine einmalige Prämie bei steigender Gewinnbeteiligung. Den Restbetrag deckt die Gesellschaft durch ein vom Versicherten ratenweise zu tilgendes Darlehen. Bei Kündigung der Anleihe durch das Reich hat der Versicherte das Recht, die Einlösung der Stücke zu verlangen. Die Sparkassen gaben diesmal vielfach für kleinste Sparer Anteilscheine über 10, 20 oder 50 M. aus, durch deren Zusammenstellung auch jede andere, durch 10 teilbare Summe zu bilden war. In Höhe des Erlöses zeichneten sie die Kriegsanleihe, deren volle 5 v. H. Zinsen sie an jedem 1. April den Anteilscheininhabern von 1918 ab auszahlen. Am 1. April 1921 werden die eingezahlten Summen selbst zurückgezahlt. Wer diese schon früher braucht, kann sie sich durch Verkauf seines Scheines beschaffen. Zur Erleichterung der Zeichnungen wurden ferner die preußisch-hessischen Eisenbahnkassen angewiesen, die Zinsscheine aller Kriegsanleihen, zunächst versuchsweise, in Zahlung zu nehmen und auch in kleineren Mengen, soweit möglich, gegen bar umzutauschen. Dadurch wurde namentlich dem flachen Lande bessere Gelegenheit zur Einlösung der kleinen Zinsscheine geboten. Endlich wurde von der Regie-

rung auch in Aussicht gestellt, die gesetzlich zugelassene Verwendung von Kriegsanleihestücken zur Bezahlung der Kriegssteuer und des Zuschlages zu ihr zum Nennwerte auch auf die künftigen Kriegsgewinnsteuern und überhaupt auf alle zur Schuldentilgung bestimmten Abgaben zu erstrecken.

Das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe war die Höchstleistung, die das deutsche Volk seit Kriegsbeginn auf diesem Gebiete aufgebracht hat, nämlich einschließlich der nachträglichen Feld- und Ueberseezeichnungen, die sich auf 7063347 M. beliefen, insgesamt 13122069600 M. Das sind 2423 Mill. mehr als die 5. und 962 Mill. mehr als die bisher weitaus ertragreichste 3. Anleihe. Es entfielen davon:

auf Reichsanleihe-Stücke	9 182 863 500 M.
„ „ -Schuldbucheintragungen	2 575 054 900 „
„ Schatzanweisungen	1 364 151 200 „

Der Anteil der Schatzanweisungen neuen Typs ist absolut ein erheblicher, aber quotenmäßig mit 10,47 v. H. geringer als wohl erwartet worden war.

In diesen Zahlen sind nicht inbegriffen die Anmeldungen älterer Anleihe zum Umtausch in die neuen Schatzanweisungen. Sie stellten sich auf 492725000 M.

An dem Ergebnis war trotz der Beschränkung der Werbetätigkeit auf das Inland doch auch das Ausland mit erheblichen Beträgen beteiligt. Die zur Bezahlung nach Deutschland fließenden Gelder wirkten auf den Stand der deutschen Valuta vorteilhaft ein. Sehr beträchtlich war der Anteil des Feld- und des Heimatheeres an der Gesamtzeichnung. Er übertraf mit 1,3 Milliarden M., wovon 0,5 Milliarde reine Feldzeichnungen und 0,8 Milliarde M. Heimatzeichnungen von Heeresangehörigen waren, die gleichen Anteile an den früheren Anleihen um ein Vielfaches. Die von den Sparkassen geschaffene Einrichtung von Kriegssparkarten und -Sparmarken für Kriegsteilnehmer hat dazu wesentlich beigetragen.

Das beim Zeichnungsschluß vorliegende Zahlungsergebnis von 12978840700 M. setzte sich, wie folgt, zusammen:

	Zahl der Zeichnungen					
	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bis 200 M.	3 844 834	1 794 084	2 406 118	984 358	452 113	231 112
von 300 „ 500 „	1 058 861	681 027	937 929	858 259	581 470	241 804
„ 600 „ 1 000 „	893 611	605 494	885 941	918 595	660 776	453 143
„ 1 100 „ 2 000 „	407 538	301 863	468 724	530 176	418 861	
„ 2 100 „ 5 000 „	320 762	245 873	347 725	422 626	361 459	157 591
„ 5 100 „ 10 000 „	122 514	93 189	113 927	147 593	130 903	56 438
„ 10 100 „ 20 000 „	51 659	40 571	42 158	53 445	46 105	19 313
„ 20 100 „ 50 000 „	40 463	28 500	30 361	32 840	26 407	11 584
„ 50 100 „ 100 000 „	13 564	9 748	9 100	10 090	7 742	3 629
„ 100 100 „ 500 000 „	12 332	7 870	6 308	7 074	4 361	2 050
„ 500 100 „ 1 000 000 „	1 184	1 032	780	832	538	361
über 1 000 000 „	770	725	574	530	325	210
zusammen	6 768 082	3 809 976	5 279 645	3 966 418	2 691 060	1 177 235

	Betrag in Millionen Mark					
	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bis 200 M.	286,5	154	201	130	71	36
von 300 „ 500 „	437,2	293	407	369	251	111
„ 600 „ 1 000 „	801,0	552	794	844	601	587
„ 1 100 „ 2 000 „	701,7	520	792	928	733	
„ 2 100 „ 5 000 „	1 169,4	911	1 247	1 563	1354	579
„ 5 100 „ 10 000 „	988,7	768	907	1 202	1057	450
„ 10 100 „ 20 000 „	813,9	651	666	858	745	307
„ 20 100 „ 50 000 „	1 297,1	982	980	1 167	926	410
„ 50 100 „ 100 000 „	1 062,8	810	734	850	648	315
„ 100 100 „ 500 000 „	2 110,7	1 710	1 531	1 766	1066	509
„ 500 100 „ 1 000 000 „	961,2	853	641	695	440	287
über 1 000 000 „	2 348,7	2 448	1 812	1 729	1162	869
zusammen	12 978,9	10 652	10 712	12 101	9060	4460

Es wurden gezeichnet, in Millionen Mark:

	6. Anl.	5. Anl.	4. Anl.	3. Anl.	2. Anl.	1. Anl.
bei der Reichsbank	625	685	461	569	565	479
„ den Banken und Bankiers	7 545	6 082	6 165	7391	5592	2895
„ „ Sparkassen	3 202	2 567	2 727	2877	1977	883
„ „ Lebensversicherungsgesellschaften	387	337	349	417	384	203
„ „ Kreditgenossenschaften	1 103	847	839	680	430	—
„ „ Postanstalten	117	134	171	107	112	—
zusammen	12 979	10 652	10 712	9060	9060	4460

An den Zeichnungen waren 504 Schulen mit 27775 werbenden Schülern und Schülerinnen und einem Betrage von 52291901 M. beteiligt.

Sonach ergibt sich eine sehr beträchtliche Steigerung sowohl der Zahl der Zeichner wie der Zahl der Beträge, und zwar mehr oder weniger in allen Klassen, gegen die 5. Kriegsanleihe. Besonders hat die Zahl der kleinsten Zeichner, bis zu 200 M., gegen die 5. Anleihe um 2050750 oder 214 v. H., und die des von ihnen gezeichneten Betrages um 132156441 oder 185 v. H. zugenommen. Aber auch gegen die 4. Anleihe, die mit 2406118 Zeichnungen bisher den Höchstpunkt bedeutete, liegt eine Zunahme derselben um 1438716 vor. Die kleinen Zeichner bis zu 2000 M. haben gegen die 5. Anleihe um 282237 oder 83 v. H., der von ihnen gezeichnete Betrag um 706840795 oder 146 v. H. zugenommen. Der Rückgang in den Zahlen der Zeichnungen bis zu 50000 M. und der gezeichneten Beträge bis zu 20000 M., insbesondere der kleinsten Zeichnungen, bei der 5. Anleihe ist damit durch die 6. in glänzender Weise nicht nur ausgeglichen, sondern weit überholt worden.

Die Einzahlungen erfolgten so rasch, daß bis zum ersten Pflichteinzahlungstage, dem 27. April, bereits 10065 Mill., also 76,7 v. H. der Gesamtzeichnung einbezahlt waren. Ende Mai waren 91,1 v. H. eingezahlt und am 14. Juli, 4 Tage vor dem letzten

Pflichteinzahlungstermin, an dem 25 v. H. zu zahlen waren, standen nur noch 2 v. H. aus. Der Betrag der von den Darlehnskassen für diese Anleihe überhaupt gegebenen Gelder war am selben Tage 332,7 Mill. M. = 2,5 v. H. der Gesamtzeichnung.

4. Rückblick.

Rückschauend sehen wir die für die Begriffe der Friedenszeit — an deren Schlusse die gesamte Reichsschuld rund 5 Milliarden M. betrug — fabelhafte Summe von 60312361600 M., also **rund** $60^1/_3$ **Milliarden**, durch die 6 Kriegsanleihen auf Grund der bewilligten 79 Milliarden M. Kriegskredite (= 76,33 v. H. derselben) aufgebracht. Das sind 2,5 Milliarden mehr als England und 24,8 Milliarden mehr als Frankreich an kurz- und langfristigen In- und Auslandsanleihen insgesamt im gleichen Zeitraum aufgebracht haben [1]. Daß die finanzielle Leistungskraft des Volkes für den Kriegsanleihenbedarf in fortgesetztem Steigen begriffen ist, ergibt die Gegenüberstellung der Ergebnisse der 3 ersten und der 3 letzten Kriegsanleihen von 25723,7 und 34588,6 Mill. M., namentlich aber auch die glänzende Höchstziffer der 6. Anleihe, die alle ihre Vorgängerinnen weit übertroffen hat. Wie sehr insbesondere die **Sparkraft** des Volkes zur Erzielung der Anleiheergebnisse beigetragen hat, ergibt sich daraus, daß die deutschen öffentlichen Sparkassen zeichneten:

auf die 1. Kriegsanleihe	884	Mill. M.
„ „ 2. „	1 940	„ „
„ „ 3. „	2 876	„ „
„ „ 4. „	2 735	„ „
„ „ 5. „	2 568	„ „
„ „ 6. „	3 202	„ „
zusammen	14 204	Mill. M.

oder 23,5 v. H., während die Zeichnungen bei den Banken und Bankiers nahezu 60 v. H. der Gesamtsumme der Zeichnungen auf alle 6 Anleihen ausmachen. Daß und warum der Aufstieg der Ergebnisziffern kein ununterbrochener noch etwa ganz gleichmäßiger sein konnte, ward schon dargelegt. Die Steigerungstendenz kommt aber gleichwohl im Gesamtverlauf der Kurve zu klarem Ausdruck:

1. Kriegsanleihe	4 460	Mill. M.
2. „	9 060	„ „
3. „	12 101	„ „
4. „	10 767	„ „
5. „	10 699	„ „
6. „	13 122	„ „

Von den **gesamten 60,31 Milliarden** entfalten auf **Schatzanweisungen 6,12 = 10,15** v. H., auf **feste Anleihe 54,19** = **89,85** v. H. Von den letzteren sind **11,83 Milliarden** =

1) So bei Zugrundelegung der von Schwarz im „Bankarchiv", Jahrg. 16, Nr. 14 in Millionen M. zusammengestellten Zahlen.

21,83 v. H. Schuldbucheintragungen und 42,36 Milliarden = 78,17 v. H. Anleihestücke. Von einem Volksvermögen von 300 Milliarden M. (nach Helfferich) bei Kriegsbeginn ist sonach bisher etwa der fünfte Teil kriegsmobil gemacht worden. Die Jahreszinslast der 6 Kriegsanleihen beträgt rund 2995,64 Mill. M., das sind 7,48 v. H. des auf 40 Milliarden geschätzten Volkseinkommens vor dem Kriege.

Nächst den Kriegsanleihen war es wiederum die Hilfe der Reichsbank, durch welche die erfolgreiche finanzielle Fortführung des Krieges bewerkstelligt wurde. Die Reichsbank vermochte den Kriegskreditbedürfnissen des Reiches „andauernd ohne Schwierigkeit und ohne irgendeine Einbuße an ihrer Leistungsfähigkeit voll zu entsprechen“ [1]). Die starke Flüssigkeit des Geldmarktes half ihr dazu ganz wesentlich. Ihre Hilfe besteht, wie früher dargestellt [2]), in der Gewährung von Vorschüssen auf die kommenden Kriegsanleihen hauptsächlich mittels Diskontierung von Reichsschatzanweisungen, die sie größtenteils an andere Banken weiterabgibt, bis durch die Einzahlungen auf Kriegsanleihe eine Entlastung eintritt. Ihre Entwicklung ist dabei in der ganzen Kriegszeit eine aufsteigende und zugleich ruhige und stetige gewesen. Mit dem Umfange ihrer Beanspruchung stieg in gleichem Grade auch ihre Leistungsfähigkeit. Auch dem privaten Kreditbedarf der Kriegszeit vermochte sie vollkommen gerecht zu werden. Die Durchführung der Kriegsanleihe hat immer nur vorübergehend, während der Periode der Vorbereitung auf die Anleiheeinzahlungen, auf ihren Status eingewirkt, durch Veränderungen auf dem Konto der Kapitalanlage und dem der „fremden Gelder“.

Im einzelnen steigerte sich zunächst ihr Notenumlauf von 2909 Mill. M. am 31. Juli 1914 auf 8107,1 Mill. am 28. Februar 1917. Die notwendige Versorgung der besetzten feindlichen Gebiete mit Papiergeld hat darauf starken Einfluß geübt. Diese hatte Ende August 1916 eine Höhe von 1½—2 Milliarden M. erreicht [3]). Dazu kamen der Ersatz für die aus dem Verkehr an sie abgelieferten Goldmünzen mit rund 1 Milliarde, ferner die notwendigen Goldversendungen zu Zahlungszwecken in das Ausland und der durch die Steigerung aller Preise sowie durch die in Zusammenhang mit dem Rückgang des Wechselumlaufs zunehmenden Barzahlungen verursachte große Zahlungsmittelbedarf des Inlands. Um den letztgenannten Faktor der Notenumlaufssteigerung wirksam zu bekämpfen, wurde eine systematische, freilich der Vervollkommnung sowohl noch bedürftige wie fähige Propaganda und zugleich Ersatzmittelorganisation für die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von

1) Vgl. Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, vom 5. März 1917, Nr. 650, S. 130.

2) Vgl. Bd. 106, S. 325 ff.

3) Inzwischen sind im Gebiete des Oberkommandos Ost besondere papierne Zahlungsmittel durch Gründung von Darlehnskassen, welche eigene Scheine ausgeben, geschaffen worden.

ihr ins Werk gesetzt. Die Schwankungen des Notenumlaufs entsprachen im wesentlichen den periodisch wechselnden und daher gewohnheitsmäßigen Verkehrsbedürfnissen und wurden nur vorübergehend von den zur Einzahlung auf die Kriegsanleihen erforderlichen geldgeschäftlichen Transaktionen beeinflußt. Die Annahme in der Denkschrift der Regierung vom 5. März 1917 (S. 133), es sei unzweifelhaft, daß schon die Anpassung des Notenumlaufs an die Kriegsverhältnisse seit längerer Zeit in der Hauptsache vollendet und der inländische Verkehr im wesentlichen mit Noten gesättigt sei, hat sich nicht als zutreffend erwiesen, denn der Umlauf war bis zum 14. Juli 1917 auf 8640,7 Mill. gestiegen und erreichte am 22. September 1917 die Höhe von 9 603 573 000 M.

Die Bardeckung des Notenumlaufs schwankt ziemlich stark. Sie wechselte in der Periode März—August 1916 von 53,9 bis zu 39,7 und betrug im Wochendurchschnitt 45,3 v. H. Die Golddeckung hatte am 31. Juli 1914 43,1 v. H. betragen gegen 62 bei der Bank von Frankreich ünd 98,2 v. H. bei der Russischen Staatsbank. Im Wochendurchschnitt derselben Periode bewegte sie sich zwischen 37,5 und 34,7 v. H., überstieg also für gewöhnlich, d. h. von den Zeitpunkten besonderer Beanspruchung um die Quartalstermine herum abgesehen, immer noch $^1/_3$. Die nach der Kriegsgesetzgebung zulässige Heranziehung der bei der Reichsbank befindlichen Darlehnskassenscheine zur Dritteldeckung, die uns das feindliche Ausland immer wieder zum Vorwurf macht, brauchte also bisher nicht zu erfolgen. Im ganzen Jahresdurchschnitt 1916 betrug die Golddeckung 36 v. H., das ist etwa der Stand während der ersten Kriegswochen. Die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten (Noten und fremde Gelder), für die gesetzliche Deckungsvorschriften nicht bestehen, waren trotz ihrer erheblichen Steigerung durchschnittlich durch Gold mit 26, durch den Barvorrat mit 31,3 v. H. gedeckt, d. h. besser als im ersten Kriegsmonat, wo die entsprechenden Ziffern 23,8 und 27,1 waren. Uebrigens steht die Reichsbank mit ihrer Deckung auch noch immer besser da als die Bank von Frankreich und die Russische Staatsbank, die längst unter die Dritteldeckung herabgesunken sind.

Der Goldbestand stieg von 1253,2 Mill. bei Kriegsbeginn auf 2524 Mill. M. Ende Januar 1917. Er wuchs außer durch die systematischen Bemühungen um Herausziehung der aus dem Verkehr zurückgehaltenen Goldmünzen auch durch den organisierten und propagandierten Ankauf von Goldsachen. Doch hat sich das Tempo der Zunahme i. J. 1917 sehr verlangsamt. Mit der Zeit mußte nämlich Gold in ständig wachsendem Umfange zur Bezahlung von notwendiger Einfuhr abgegeben werden. Daß trotzdem der Goldbestand noch im ganzen zunahm, ist daher hoch zu werten. Am 23. Juni 1917 wies der Goldbestand zum ersten Male einen Rückgang um 76,47 Mill. auf, bei einem Stande von 2 456 879 000 M. In den folgenden Wochen hat er zwischen geringer Zu- und Abnahme geschwankt und am Quartalsende (29. Sept. 1917) sich auf 2404 Mill. M

gestellt. Seiner Zunahme bis Ende August 1916 um 1215,8 Mill. M. standen eine solche bei der Bank von England um 365, bei der Bank von Frankreich um 79,1 und bei der Russischen Staatsbank eine Abnahme um 113,7 Mill. M. gegenüber (die beiden letzteren allerdings ohne die „Goldguthaben im Auslande“, die jedoch illiquide Forderungen an fremde Banken, besonders an die Bank von England, auf Rückgabe überwiesenen Goldes bedeuten). Ende Dezember 1916 wies der Goldbestand gegenüber dem 31. Juli 1914 bei der Reichsbank eine Zunahme um 1267 Mill., bei der Bank von England um 326 Mill. M., bei der Bank von Frankreich eine Abnahme um 614, bei der Russischen Staatsbank eine solche um 283 Mill. M. auf.

Der Diskont der Reichsbank konnte in Höhe von 5 v. H. seit dem 23. Dezember 1914 unverändert beibehalten werden. Zur Erleichterung der Goldheranziehung erging am 13. Juli 1916 ein Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Der Industrie ward Gold hauptsächlich nur noch zur Herstellung unentbehrlicher Gegenstände und von solchen Exportwaren überlassen, durch die fremde Valuten zu erheblich höherem Werte als dem des verarbeiteten Goldes erworben wurden. Die dadurch auf gemünztes und ungemünztes Gold, das sich im freien Verkehr befindet, konzentrierte Nachfrage hatte für die Goldpolitik der Reichsbank gefährliche Preissteigerungen zur Folge, zu deren Verhütung durch Verordnung vom 8. Februar 1917 Höchstpreise für Gold festgesetzt wurden.

Wie es wirtschaftlich möglich wurde, daß das deutsche Volk in nicht ganz $2^3/_4$ Jahren $60^1/_3$ Milliarden aufbrachte, nachdem noch kurz zuvor die Aufbringung von $^1/_2$ Milliarde durch den Wehrbeitrag innerhalb gleicher Frist für eine einzigartige Kraftleistung gegolten hatte, ward bereits früher erörtert. Die gelungene Umstellung der Friedens- in die Kriegswirtschaft findet in dieser Leistung ihren entsprechenden finanziellen Ausdruck. Hier bleibt nur erneuet das Fazit zu ziehen und im Hinblick auf die über alles Erwarten gesteigerten Ergebnisse der 3. bis 6. Kriegsanleihe kräftig zu unterstreichen, daß unser Volk in diesem Weltkriege, mag er auch noch so lange dauern, auf finanziellem Gebiete ebensowenig niederzuringen wie im Waffenkampfe zu besiegen oder im Wirtschaftskriege zu entkräften ist.

B. Oesterreich-Ungarn.

1. Die vierte Kriegsanleihe.

a) Oesterreich.

Durch die drei ersten Kriegsanleihen war Oesterreichs gesamte Staatsschuld von 13 004,07 Mill. K. bei Kriegsbeginn angewachsen auf:

17 960,86	Mill. K. am	31. Dezember 1914
22 453,41	„ „ „	30. Juni 1915
27 048,00	„ „ „	31. Dezember 1915

Das Jahreserfordernis stieg von 454,6 Mill. K. (nach dem Etat für das Finanzjahr vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915) auf 889,89 Mill. Ende Juni 1915 und 1125,5 Mill. K. Ende Dezember 1915. Die Kriegsschuld Oesterreichs betrug:

5044	Mill. K.	am 31. Dezember 1914
9499,75	„ „	„ 30. Juni 1915
14 140	„ „	„ 31. Dezember 1915

Zu ihr gehören außer den Kriegsanleiheerträgen — die Ergebnisse der drei ersten Kriegsanleihen stellten sich auf 9 091 668 900 K. — die Vorschüsse des Staates bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und beim österreichischen Bankenkonsortium sowie die „Valutaanleihen bei deutschen Banken“ (s. Bd. 106, S. 469, 477, 481). Diese Bankschulden der genannten drei Arten betrugen Ende 1915 also 14 140—9091,6 = 5048,4 Mill. K. Den weitaus größten Teil davon bilden die Notenbankschulden, von deren jeweiligem Stande jedoch, da sie von der österreichischen und der ungarischen Regierung in Befolgung des Prinzips gemeinsamer Bestreitung der Kriegskosten (s. Bd. 106, S. 459) gemeinschaftlich aufgenommen werden, die Anteile Oesterreichs und Ungarns nach dem gesetzlichen Verteilungsschlüssel 63,60 : 36,40 v. H. immer erst zu errechnen sind. Ende 1914 betrugen diese gemeinsamen, doch damals noch nicht voll in Anspruch genommenen Notenbankdarlehen 4,8 Milliarden K.

Die Kriegskosten betrugen in den beiden ersten Kriegsjahren für die Gesamtmonarchie im Monatsdurchschnitt 1260 bis 1270 Mill. K., wovon nach dem gesetzlichen Quotenverhältnis rund 800 Mill. auf Oesterreich und 460 Mill. auf Ungarn entfielen, so daß Oesterreich in diesen beiden Jahren rund 19 200 Mill. K. Kriegskosten hatte. Hauptsächlich infolge des Eintritts Italiens in den Krieg stiegen die Kriegskosten Oesterreich-Ungarns bei Beginn des dritten Kriegsjahres auf etwa 1600 (also 1017,60 + 582,40) Mill. und bis Ende 1916 auf 1800 (1144,80 + 655,20) bis 1900 (1208,40 + 691,60) Mill. im Monatsdurchschnitt. Zu ihnen gehört, wie in Deutschland, das gesamte, aus den laufenden Ausgaben des Etats ausgeschiedene Budget der Heeresverwaltung.

Die Notwendigkeit einer vierten Kriegsanleihe ergab sich im Frühjahr 1916 zu einer Zeit, in der die besten Vorbedingungen für ihren Erfolg gegeben waren. Die Bilanzen der Banken erwiesen eine außerordentliche Geldflüssigkeit. Ihre Einlagen hatten den Stand bei Auflegung der ersten Kriegsanleihe um mehrere Milliarden überschritten. Es waren diese Vermehrungen teils in der Kriegswirtschaft und durch ihren günstigen Verlauf erzielte Gewinne von Industrie, Handel und Landwirtschaft, teils Betriebskapitalien, die durch den Krieg ihrer bisherigen produktiven Verwendung entzogen und neuer, dauernder noch nicht zugeführt waren. Aber auch vor dem Kriege gemachte Ersparnisse, die der Ueberführung in feste Anlage noch harrten, waren darunter. Die große Vermehrung des Notenumlaufs in Verbindung mit dem System vorzugsweiser Barzahlung statt Kreditierung im Kriegswirtschaftsverkehr erzeugte eine Barmittelfülle, die im andauernden Sinken des Privatdiskontes bis auf 2 v. H.

herab zum Ausdruck kam. Trotzdem natürlich auch der Kredit der Banken für die drei ersten Kriegsanleihen in Anspruch genommen worden war, blieben die dadurch entstandenen Verbindlichkeiten erheblich hinter dem Gesamtstande der Guthaben bei den Banken zurück. Der Staat kam daher mit der Ausbringung der neuen Anleihe zugleich einem weitverbreiteten und starken Anlagebedürfnis entgegen, das noch dazu bei der Unterbindung des Kapitalmarktes durch den Krieg auf andere Weise keine oder nur eine sehr erschwerte Befriedigung zu finden vermocht hätte. Diese durch den Krieg selbst erzeugte oder gesteigerte neue Kapitalkraft zu konzentrieren und im höchsten Interesse des Staates selbst, im Interesse seiner Selbstbehauptung zu verwerten, war das Gebot der Stunde.

Die 4. Kriegsanleihe bedeutet für Oesterreich einen Umschwung in den Grundsätzen der Aufbringung des finanziellen Kriegsbedarfs. Bisher hatte die Regierung immer nur Schatzanweisungen zur Zeichnung aufgelegt, wenn auch mit steigender Lauffrist, nämlich von 5 auf 10 und weiter auf 15 Jahre. Die Gründe dafür waren teils staatsrechtlicher, teils finanzpolitischer Natur und sind bereits früher (Bd. 106, S. 456) dargelegt worden. Dieser Modus entsprach aber nur den Interessen derjenigen Zeichner, welche ihre Gelder lediglich für eine gewisse Zeit, nämlich bis zur Wiederherstellung einer geordneten Friedenswirtschaft, festlegen wollten. Diesen Kreisen gibt allerdings eine kurzfristige Kriegsanleihe einen stärkeren Anreiz zur Beteiligung als eine dauernde, die keine sichere Aussicht auf Rückzahlung in der Uebergangszeit nach dem Kriege bietet. Für kapitalisierungsreife Einkommensteile und für in naher Zeit sicher zu erwartende, daher im voraus verfügbare Einnahmen war die Form vorübergehender Anlage dagegen ungeeignet. Aus erfolgreicher Ausnutzung der Kriegskonjunkturen waren solche reichlich vorhanden. Hatten doch beispielsweise Waren, die noch unter den schlechten Konjunkturen der letzten Friedensjahre erzeugt waren, jetzt mit enormem Nutzen abgestoßen werden können. Aber auch für den Staat war die Aufnahme dauernder Anleihen vorzuziehen vor der Aufhäufung von schwebenden Schulden, da deren gesamte Rückzahlung schon binnen kurzer Frist nach dem Kriege ihn in große Verlegenheit bringen konnte. Die bisherige Art der Verteilung dieser Last auf 3 Rückzahlungstermine mit 5-jährigen Zwischenräumen vermochte diese Schwierigkeit nur etwas zu mildern, nicht zu beseitigen. Weder die Finanzlage des Staates noch die wirtschaftlichen Kräfte seiner Bevölkerung konnten so bald nach einem so furchtbaren Kriege wieder in den Stand gesetzt sein, sich der schweren Milliardenlast mit wenigen ruckweisen Stößen dauernd zu entledigen. Aber auch die Konsolidierung einer so ungeheueren schwebenden Schuld müßte auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Die Regierung, die noch immer die Einberufung des Reichsrates aus den bekannten politischen Gründen [1]) scheute, bemühte sich daher ernstlich, die Zustimmung seiner auch während der Vertagung

1) Vgl. Bd. 106, S. 456.

des Parlaments fungierenden Staatsschuldenkontrollkommission zur Ausgabe einer erheblich länger laufenden, jedoch tilgungspflichtigen Anleihe zu erhalten. Dies gelang ihr, und daher wurde die neue Anleihe, wieder ohne Begrenzung ihres Betrages, in folgender doppelter Form zur öffentlichen Zeichnung vom 17. April bis 15. Mai 1916, doch mit nachträglicher Verlängerung bis zum 23. Mai, aufgelegt.

Die Anleihe zerfiel in $5\frac{1}{2}$-proz. Schatzscheine mit 7-jähriger Lauffrist, da sie sämtlich am 1. Juni 1923 zurückgezahlt werden, und in eine $5\frac{1}{2}$-proz. amortisable Staatsanleihe, deren Tilgung von 1922 bis 1956 im Auslosungswege erfolgt. Der Zinsfuß blieb also für beide Arten der bisherige. Auch sind beide vom 1. Juni 1916 ab verzinslich und mit gleichen Zinsterminen, 1. Juni und 1. Dezember, ausgestattet, so daß ihr erster Kupon am 1. Dezember 1916 fällig wurde. Beider Kupons sowie Umsätze in beiden Anleihearten sind steuerfrei. $5\frac{1}{2}$ v. H. Stückzinsen wurden für die Zeit vom 16. April bis 31. Mai 1916 vergütet. Die Schatzscheine wurden zu 93 v. H. mit $\frac{1}{2}$ v. H. Vergütung für jeden Zeichner, also tatsächlich zu 92,50, die Anleihe zu 95,50 mit gleichartiger Vergütung, also tatsächlich zu 95 v. H. aufgelegt. Die ersteren lauten über Beträge von 1000 bis zu 50 000 K., die letzteren über solche von 100 bis 20 000 K. Beträge bis zu 200 K. waren bei der Zeichnung voll zu zahlen. Größere Zeichnungen konnten in Teilbeträgen bezahlt werden, und zwar 10 v H. bei der Anmeldung, je 20 v. H. am 15. Juni und 15. Juli, 25 v. H. am 16. August, der Rest am 15. September 1916.

Die Anleihe ist in Serien zu je 5 Mill. K. eingeteilt. Ihre Verlosung erfolgt serienweise je im Dezember, von 1921 ab, die Rückzahlung zum Nennwert je am folgenden 1. Juni, zuletzt am 1. Juni 1956. Der Annuitätenaufwand soll eine annähernd gleiche Zinsen- und Kapitalzahlung umfassen. Vom 1. Juni 1926 ab kann die Auslosung verstärkt oder der dann noch ungetilgte Anleihebetrag mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Nennwert zurückgezahlt werden.

Die Zeichnungsstellen waren die nämlichen wie bisher, einschließlich der Kreditgenossenschaften. Zwischenscheine wurden auf Antrag verabfolgt. Die Banken erhielten je $\frac{1}{4}$ v. H. eigene Provision und Spesenvergütung für die von ihnen vermittelten Zeichnungen. Berufsmäßige Geschäftsvermittler, Spar- und Vorschußvereine erhielten $\frac{1}{4}$ v. H. Provision, Sparkassen $\frac{3}{8}$ v. H. als Provision und Spesenvergütung.

Die Vergünstigungen in Gestalt niedrigeren Zinsfußes von seiten der Notenbank und der Darlehnskasse für Darlehen zwecks Zeichnungen auf die 4. Anleihe gegen Verpfändung von Stücken der neuen Anleihe selbst oder der älteren Kriegsanleihen oder von anderen bei ihnen beleihbaren Effekten bis zu 75 v. H. ihres Nennwertes, ebenso zur Abstattung von bei anderen Kreditanstalten zu gleichem Zwecke aufgenommenen Darlehen, waren die nämlichen wie bei der

3. Anleihe. Außerdem versprach aber die Regierung im Prospekte, dafür Sorge zu tragen, daß diese Begünstigungen nach Ablauf der für sie wiederum bis Ende 1917 gewährten Frist von der Notenbank oder einer anderen zu bezeichnenden Anstalt verlängert werden, und zwar bezüglich der Anleihe bis zum 30. Juni 1921, bezüglich der Schatzscheine bis zum 30. Juni 1919. Dies geschah auf vielseitigen Wunsch, weil bei der langen und ungewissen Dauer des Krieges die bisherige Befristung zu kurz erschien. Denn die Gefahr, noch während weiterer schwerer Kriegsjahre plötzlich einen höheren Zinssatz als bisher für zu Kriegsanleihezwecken aufgenommene Darlehen zahlen zu müssen, konnte abschreckend auf die Beteiligung an dieser und den künftigen Kriegsanleihen wirken. Nun wäre es das Natürlichste gewesen, die bisherige Frist um eine angemessene Spanne zu verlängern. Da aber das Privileg der Notenbank Ende 1917 abläuft, seine Erneuerung also, wenn auch nur formal, ungewiß ist, so wurde der Ausweg gefunden, daß die österreichische und die ungarische Regierung eine jede von sich aus für die Kriegsanleihen ihres Landes die Verlängerung zusagten. Diese wurde aber für die beiden Arten der neuen Anleihe je nach ihrem Charakter verschieden bemessen, nämlich kürzer (3 Jahre) für die eine zeitlich enger begrenzte Anlage bietenden Schatzscheine, länger (5 Jahre) dagegen für die konsolidierte Anleihe. Bei der Regelung der Erneuerung des Notenbankprivilegs wird dann von beiden Regierungen die Uebernahme der Fristverlängerung mit zur Bedingung gemacht werden [1]). Die Festlegung des Zinsfußes für alle diese Darlehen während dieser Jahre bindet allerdings der Notenbank in bezug auf ihre Zinsfußpolitik in diesem Zeitraum die Hände, doch ist dieses Opfer verhältnismäßig gering gegenüber der Notwendigkeit der methodisch zweckmäßigsten Heranziehung aller verfügbaren Mittel für die finanzielle Durchhaltung des Krieges. Den Gemeinden durften für den vierten Teil ihrer Kriegsanleihe-Zeichnungen, also auf die von der Notenbank und den Darlehnskassen nicht beleihbaren 25 v. H. des Nennwerts, die Landeshypothekenbanken langfristige Darlehen in kommunalen Schuldverschreibungen geben, auf welche die Banken Vorschüsse gewährten. Endlich wurde auch die Verpfändung von Hypotheken, welche die gesetzliche Sicherheit bieten, bei den Darlehnskassen für Zeichnungen auf die Kriegsanleihe wieder zugelassen.

Die tatsächliche Verzinsung stellt sich, unter Einrechnung des Kursgewinns bei der Rückzahlung, bei den Schatzscheinen auf 6,4 v. H. gegen 6,25, 6,22 und 6,20 v. H. bei der 1. bis 3. Anleihe, weist also eine nicht unerhebliche Steigerung statt des bis-

1) Die Verhandlungen zur Erneuerung des Notenbankprivilegs waren am 20. August 1917 im wesentlichen abgeschlossen. Den Parlamenten sollte ein entsprechendes Gesetz unterbreitet werden, doch haben die beiden Regierungen wegen der infolge des Kriegszustandes noch ungeklärten handelspolitischen Verhältnisse beschlossen, nur eine vorläufige, bis längstens zum 31. Dezember 1919 währende Verlängerung der geltenden Vereinbarungen über den wirtschaftlichen Ausgleich, das Privileg der Oesterreichisch-Ungarischen Bank und den Münz- und Währungsvertrag zu beantragen.

herigen Fallens auf. Bei der Anleihe beträgt sie je nach dem Zeitpunkt der Auslosung durchschnittlich 6,10 v. H. Dieser niedrigeren Verzinsung steht gegenüber der Vorteil längerer gesicherter Besitzdauer. Zunächst beträgt dieser zeitliche Unterschied zwar nur 2 Jahre, aber die dann beginnende Auslosung vollzieht sich nur allmählich.

Die Ausgabe von langfristiger Rente neben kurzfristigen Schatzscheinen bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Kriegsanleiheprinzipien. Schatzscheine eignen sich ihrer Natur nach hauptsächlich für Großkapitalisten (Private und Erwerbsgesellschaften), welche bei der Anlage ihrer Kapitalien die Gunst der wechselnden politischen, finanziellen, wirtschaftlichen Konjunkturen auszunutzen bestrebt sind und daher von vornherein keine dauernde Anlage bezwecken. Sodann für Unternehmer und Unternehmungen, die flüssige, infolge der Kriegsverhältnisse zurzeit nicht produktiv verwertbare Betriebsmittel besitzen und darüber für die Kriegs- und spätere Uebergangszeit zu verfügen wünschen. Soll die Anleihe dagegen, wie in Deutschland, eine Volksanleihe sein, so muß sie auch allen Volkskreisen möglichst zugänglich gemacht und vor allem so ausgestaltet werden, daß die Einkommensbezieher aller Klassen ihre gegenwärtigen oder sicheren künftigen Ersparnisse einer dauernden, soliden und soweit als möglich ergiebigen Anlage zuführen können. Außerdem muß es auf die rationellste Weise ermöglicht werden, bestehende feste Anlagen in Kriegsanleihe gleichfalls fester Art umzuwandeln. Daß und warum für den Staat die langfristige Anleihe erwünschter ist, ward früher bereits ausgeführt. Aber auch die Gestalt zwangsweiser Tilgung ist, zumal für einen Staat mit — im Vergleich zu Deutschland — geringer entwickelten Kräften, ein Vorzug, da die Entfaltung dieser Kräfte, in der die Wiedererstarkung und Erneuerung des gesamten Staatswesens vorzüglich zum Ausdruck kommen soll, äußerst erschwert würde durch eine die Steuerzahler auf unabsehbare Zeiten hinaus schwer belastende Kriegsschuld.

Beide Arten Anleihe werden, wie in Deutschland, zur Bezahlung von Kriegsgewinnsteuer zum Nennwerte angenommen.

Die Werbetätigkeit war eine sehr rührige, sachgemäße und gutorganisierte. Der Erfolg war ein Gesamtergebnis der Zeichnungen von rund 4520 Mill. K. gegen 2200,7 Mill. bei der ersten, 2688,3 Mill. bei der zweiten und 4202,6 Mill. bei der dritten Anleihe, so daß die Steigerung sich also fortsetzte. Davon entfielen 2365 Mill. auf die Rente und 2155 Mill. K. auf die Schatzscheine. Die Anteile beider Anleihetypen am Gesamtergebnisse halten sich also nahezu die Wage. Die Rente macht nur wenig über dessen Hälfte aus (52,32 gegen 47,68 v. H.). Die Gründe dafür liegen wohl hauptsächlich in der innerlich unbegründeten größeren Höhe des tatsächlichen Zinsfußes der Schatzscheine, sodann in der Gewöhnung des Publikums an den schon vor dem Kriege üblich gewordenen Schatzscheintyp. Von den verschiedenen Gesellschaftsklassen und Organisationen beteiligten sich Industrie, Handel, Banken, Sparkassen,

Kreditgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften und öffentliche Verbände wiederum am stärksten, die Landwirtschaft am schwächsten. Am meisten hielten wieder zurück der Großgrundbesitz und namentlich die Grundaristokratie. Von der Beleihbarkeit der Hypotheken wurde auch diesmal nur ein geringer Gebrauch gemacht. Die Zahl der kleinen Zeichnungen auf Rente, bis zu 100 K., war erfreulicherweise ungewöhnlich groß. Sie betrug 258 249, gegen 155 540, 35 682 und 54 949 bei der 3. bis 1. Anleihe. An den Zeichnungen über 1000 K. hatten die Schatzscheine (Mindestbetrag: 1000 K.) den größeren Anteil.

Die relativ geringe Beteiligung der Landwirtschaft an den sämtlichen österreichischen Kriegsanleihen und ihre richtige Erklärung ist ein Problem für sich. Gewiß ist es an und für sich schon schwierig, den Boden für Anleihezwecke in bewegliche und verfügbare Wertformen zu überführen, und ganz besonders schwierig für den in bezug auf Kapital- und Kreditgeschäfte unerfahrenen kleineren Landwirt. Für den größeren Betrieb kommt dagegen gegenüber den durch die Preissteigerungen aller Nahrungsmittel und Rohstoffe allerdings verursachten beträchtlichen Steigerungen der Roherträge in Betracht die gleichfalls gewaltige Steigerung der Erzeugungsunkosten, die sich aus dem Mangel an Arbeitskräften, Zugtieren, Futter- und künstlichen Düngemitteln usw. ergibt. Der Maschinenverwendung insbesondere und gar ihrer Erweiterung steht der Mangel an Kohle und Schmieröl im Wege. Mit der Größe des Besitzes steigen im allgemeinen diese Schwierigkeiten und ihre Einwirkungen auf die Gestaltung der Reinerträge und mithin auf die Zeichnungsmöglichkeit. Uebereinstimmend wird daher berichtet, daß der mittlere und kleine ländliche Besitz in Oesterreich in bezug auf seine Reinerträge in der Kriegszeit erheblich besser abgeschnitten hat als der große, zugleich aber auch, daß er diese Gewinne in großem Umfang benutzt hat zur Tilgung seiner bekanntlich außerordentlich hohen Besitzschulden. Diese Verwendungsart lag ihm privatwirtschaftlich am nächsten, ist aber auch volkswirtschaftlich sehr bedeutsam, da die Ueberschuldung des ländlichen Besitzes und die Fragen ihrer Verursachung und Heilung für Oesterreich ein sehr schwieriges agrarpolitisches Problem bilden. Die zurückgezahlten Schuldkapitalien sind aber von den Gläubigerinstituten (hauptsächlich Sparkassen und Darlehnskassenvereinen) in hohem Ausmaße zu Kriegsanleihezeichnungen verwendet worden. Immerhin sind auf diese Weise sicherlich nur Teile, wenn auch nicht unbeträchtliche, der kapitalisierungsfähigen landwirtschaftlichen Kriegskonjunkturgewinne der Kriegsanleihe zugeführt worden. Denn die Bauern haben gleichzeitig ihren Besitz an Vieh und Betriebsmitteln erheblich erweitert, auch (wie in Deutschland gleichfalls, und zwar besonders bei Kleinbauern zu beobachten) vielfach Luxusanschaffungen gemacht. Anderseits sind gewiß auch viele derartige Gewinne der bedauerlichen bäuerlichen Unsitte der Thesaurierung von Bargeld, besonders in den Alpenländern, zum Opfer geworden, die zudem noch die Uebel

der Knappheit an Bargeld für Umlaufszwecke und der dadurch bedingten weiteren Vermehrung des Notenumlaufs mit der Wirkung gesteigerter Entwertung der Valuta zur Folge hat [1]).

Mit der Frage der Beteiligung der österreichischen Landwirtschaft an den Kriegsanleihen fällt zum Teil die Frage des Umfangs der Beteiligung der verschiedenen Nationalitäten des Staates an ihnen zusammen. Denn die Deutschen überwiegen in Oesterreichs Industrie und Handel, die Slawen in seiner Landwirtschaft. Jedenfalls haben die Deutschen an Anstrengungen des Willens und der Tat für den Erfolg der Kriegsanleihen das weitaus Meiste unter den Nationalitäten geleistet. So betrugen bei der Zentralbank der deutschen Sparkassen die Zeichnungen auf die 4. Anleihe 333,7 Mill. K., bei der Zentralbank der tschechischen Sparkassen 57 Mill. K. Die Gesamtzeichnung auf alle 4 Anleihen erreichte bei der ersteren 1250 Mill. K. Die im Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens vereinigten Raiffeisen- und anderen Genossenschaften zeichneten auf die 4. Anleihe 21,8 Mill., auf alle 4 Anleihen 63 545 000 K. [2]).

Zur Deckung der Zinslast der österreichischen Kriegsschuld wurden im Wege kaiserlicher Verordnung auf Grund des § 14 der Verfassung neue Einnahmen erschlossen. Im Jahre 1915 wurden die Erb-, Versicherungs- und Gerichtsgebühren um zusammen 25 Mill. K., ferner die Spiritus- und die Biersteuer, die erstere sogar dreimal erhöht, damit aber nur der Ausfall durch den Verbrauchsrückgang gedeckt. Die Erhöhung der Tabakpreise erbrachte dagegen 100 Mill. K. Im 1. Halbjahr 1916 wurden sodann eine Zündmittelsteuer (Ertrag: 15 Mill. K.), ferner Kriegszuschläge zur Grundsteuer (80 v. H.), allgemeinen Erwerbssteuer (60—100 v. H.), Renten- und Tantiemensteuer (100 v. H), Einkommensteuer (15 – 120 v. H., mit einem Mehrertrag von 84 Mill. K.), Steuer der Erwerbsgesellschaften (20 v. H. und bei einem Reinertrage über 6 v. H. ein Rentabilitätszuschlag von 30—80 v. H.) eingeführt. Diese Zuschläge auf direkte Steuern sollten 210—220 Mill. K. ergeben. Die Stempel und Gebühren wurden um 60 – 100 v. H. mit einem Mehrertrag von 70 Mill. K. erhöht. Endlich wurden die Eisenbahn- und Posttarife zur Erzielung einer Mehreinnahme von 350 Mill. K. erhöht, von der 30 Mill. auf die Post, 20 Mill. auf die Fahrkarten, 250 Mill. auf die Staatsbahnen entfielen. Nebenher ging die Einführung einer Steuer auf Kriegsgewinne.

---

1) Siehe darüber namentlich die Artikel in Nr. 10 und 11 des „Oesterreichischen Volkswirt" Jahrg. 9, und den Aufsatz von Dr. Vogel, „Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen", im „Bankarchiv", Jahrg. 16, Nr. 11.

2) Die im ersten Artikel, Bd. 106, S. 489 vermerkte geringe Teilnahme der tschechischen Kreditinstitute an den Kriegsanleihen wird auf ihre Festlegung in illiquiden Werten verschiedenster Arten, nicht nur, wie daselbst angegeben, in Immobilien, zurückgeführt.

b) Ungarn.

Ungarn hatte, durch keinerlei verfassungspolitische Schwierigkeiten bei der Auswahl seines Kriegsanleihetyps gehemmt, seinen drei ersten Kriegsanleihen die Form von steuerfreier 6-proz. Rente, ohne Tilgungspflicht, nur mit dem staatlichen Rechte der Kündigung und Parirückzahlung nach 5 Jahren, gegeben. Der Zeichnungspreis hatte im Falle sofortiger Vollzahlung bei den beiden ersten Anleihen 97,50 (sonst 98 v. H.), bei der dritten 97,10 v. H. (sonst 97,40—98 v. H.) betragen. Bei der zweiten Anleihe war daneben wahlweise eine $5^1/_2$-proz., 10 Jahre lang unkündbare Staatsrente zu 90,80 v. H. (bzw. 91,20) aufgelegt worden. Die ausschließliche Form der Rente entsprang dem hauptsächlich infolge des fast ganz agrarischen Charakters des Landes stark überwiegenden Bedürfnis dauernder Kapitalanlage. Der gegen die österreichischen Kriegsanleihen höhere Zinsfuß entsprach der schon vor dem Kriege bestehenden Verschiedenheit der Zinsfüße beider Länder. Etwas angenähert dem Charakter der österreichischen Schatzscheinanleihen waren die ungarischen Kriegsanleihen durch das „Vinkulierungsrecht“ der Zeichner (vgl. Bd. 106, S. 468), das ihnen im Falle und während einer freiwilligen und widerruflichen 5-jährigen Sperre ein Recht der Kündigung zur Parirückzahlung nach einem Jahre gibt. Diese Möglichkeit kurzfristiger Anlegung erschien aber doch nicht ausreichend für das Interesse der nur oder vorläufig nur zu zeitweiliger Anlegung verfügbaren oder doch bestimmten, hauptsächlich aus Industrie, Handel und Verkehr stammenden Kapitalien, vielleicht auch die Sperrverpflichtung zu drückend. Daher ward die vierte Kriegsanleihe in der Zeit vom 19. April bis 21. Mai 1916 aufgelegt in der doppelten Form von wiederum 6-proz. Staatsrente, die der Staat vom 1. November 1921 ab zur Parirückzahlung mit Dreimonatfrist kündigen kann, und von $5^1/_2$-proz. Staatskassenscheinen, die spätestens am 1. Juni 1926 zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, sofern der Staat nicht schon von dem ihm vom 1. Dezember 1921 ab zustehenden Kündigungs- und gleichartigen Rückzahlungsrechte Gebrauch macht.

Der Zeichnungspreis betrug für die Rente im Falle ihrer vom 19. April ab bis zum 5. Mai 1916 erfolgenden Zeichnung und Vollzahlung 97,20, bei Zeichnung und Vollzahlung nach dem 5. und bis zum 23. Mai 97,50, bei Ratenzahlung an bestimmten Terminen 98 v. H. Für die Staatskassenscheine betrug er in den gleichen Fällen 91,90 — 92,20 — 92,65 v. H. Den Zeichnern beider Arten ward wiederum $^1/_2$ v. H. des Nennwerts in jedem Falle vergütet. Der erste Kupon der Rente ward am 1. November, der der Schatzscheine am 1. Dezember 1916 fällig. Eine Stückzinsenvergütung erfolgte nicht, so daß die Zeichnungspreise sich einschließlich der laufenden Zinsen verstanden. Die Einzahlungstermine waren für je 25 v. H. des Zeichnungsbetrages der 9., 17. und 28. Juni und

der 8. Juli 1916 (in Oesterreich erstreckten sie sich bis zum 15. Sept. 1916). Die Vergünstigungen der Kreditinstitute für die Zeichnungsbeteiligung waren die nämlichen wie in Oesterreich. Die tatsächliche Verzinsung stellt sich unter Zugrundelegung der niedrigsten Zeichnungspreise und Einrechnung der $^{1}/_{2}$-proz. Vergütung auf 6,21 bei der Rente, 6,6 v. H. bei den Schatzscheinen (gegen 6,10 bei der österreichischen Rente und 6,4 v. H. bei den österreichischen Schatzscheinen).

Das Ergebnis der Anleihe war insgesamt 1930 Mill. K. (gegen 1175, 1132 und 1980 Mill. der drei ersten Anleihen), blieb also nur um 50 Mill. hinter dem der dritten, das diejenigen der beiden ersten erheblich übertroffen hatte, zurück [1]). Ueber schwache Beteiligung der Landwirtschaft an den Kriegsanleihen wird auch in Ungarn geklagt. Sie fällt dort besonders ins Gewicht, da Ungarn ganz überwiegend Agrarland ist.

Die Deckung der Zinslast der Kriegsschulden erfolgte, außer durch Einführung einer der österreichischen nachgebildeten Kriegsgewinnsteuer, durch Inkraftsetzung der vor dem Kriege beschlossenen allgemeinen und progressiven Einkommensteuer, zuerst für die Einkommen über 20000 und sodann für die von 10000–20000 K., desgleichen der diese ergänzenden Vermögenssteuer und der Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, ferner durch Erhöhung der Gebühren, Verbrauchssteuern und Tabakfabrikatpreise in Uebereinstimmung mit den gleichartigen Erhöhungen in Oesterreich. Mit Hilfe dieser Steuerreform gestalteten sich die ungarischen Staatseinnahmen so günstig, daß im Budgetjahre 1916 die laufenden Einnahmen die erhöhten laufenden Ausgaben, einschließlich der Kriegszulagen für die Staatsbeamten, vollständig deckten. Auch ergaben die Einnahmen aus den bisherigen Steuern ein Mehr von 113 Mill. K.

Trotz dieser günstigen Ergebnisse der nunmehr 4 Kriegsanleihen von zusammen 19828,6 Mill. K. für die Gesamtmonarchie, wovon 13611,6 Mill. mit einem Jahreszinsaufwand von 748 Mill. K. auf Oesterreich, 6217 Mill. K. auf Ungarn entfielen, blieben die Erträge hinter den beständig wachsenden Kriegsausgaben zurück. Beide Regierungen mußten sich daher auch weiterhin des Kredits der gemeinsamen Notenbank und des Bankenkonsortiums ihres Landes in dem noch darzustellenden Umfange bedienen.

2. Die fünfte Kriegsanleihe.

a) Oesterreich.

Zwischen die 4. und 5. Kriegsanleihe fällt der Eintritt Rumäniens in den Krieg, der die Kriegsausgaben der Gesamtmonarchie

1) Ueber die Verteilung des Ergebnisses auf Rente und Staatskassenscheine war Zuverlässiges nicht zu ermitteln. Auf die letzteren sollen 700 Mill. entfallen.

noch weiter anschwellen ließ. Anderseits waren die Voraussetzungen für den Erfolg der neuen Anleihe mehr als je gegeben durch die sehr große Geldflüssigkeit — der Privatdiskont war noch weiter bis auf $1^1/_4$ v. H. gesunken — das Wachstum der Einlagen bei den Kreditinstituten und die Herabsetzung des Ausleihezinsfußes durch die letzteren einschließlich der Sparkassen. Die neue Anleihe[1]) trug den Doppeltyp ihrer unmittelbaren Vorgängerin: in 40 Jahren tilgbare $5^1/_2$-proz. Staatsrente und kurzfristige Schatzscheine, diesmal jedoch nur mit $5^1/_2$-jähriger (statt 7-jähriger) Laufzeit, wurden wahlweise und in unbegrenzter Höhe vom 20. November bis 16. Dezember 1916 zur Zeichnung aufgelegt. Die Zeichnungsfrist ward wegen des Thronwechsels und der damit verbundenen Ablenkung der Aufmerksamkeit der Bevölkerung von der Emission zweimal — zuerst bis zum 16. Dezember, dann bis zum 10. Januar 1917 — verlängert. Die erste Auslosung der Rente erfolgt am 1. Dezember 1921, die erste Rückzahlung am 1. Juni 1922, am letzteren Termine auch die Rückzahlung der Schatzscheine. Verstärkte Auslosung oder Rückzahlung der ganzen Rente kann vom 1. Juni 1926 ab erfolgen. Der Zeichnungspreis der Rente war 92,50 v. H. (gegen 93 bei der 4. Anleihe), derjenige der Schatzscheine 96,50 v. H. (gegen 95,50). Der Unterschied von 1 v. H. bei diesen gegen die Anleihe entspricht ihrer kürzeren Laufzeit. Die tatsächliche Verzinsung beträgt, in der früheren Weise berechnet, bei der Rente durchschnittlich 6,13 (gegen 6,1), bei den Schatzscheinen 6,4 v. H. (wie bei der 4. Anleihe). Darin lag wieder ein Anreiz zur Bevorzugung der letzteren. Die Werbetätigkeit wurde durch eine Aufklärungspropaganda auf dem Lande verstärkt.

Das Ergebnis der Gesamtzeichnung war 4464,61 Mill. K. (um 55,39 Mill. weniger als das der 4.), von denen 2439,61 Mill. auf die Schatzscheine, 2025 Mill. auf die Rente entfielen. Auf die Schatzscheine kamen sonach 54,6 (bei der 4. Anleihe nur 47,68) v. H., auf die Rente 45,4 (gegen 52,32) v. H. der Gesamtbeteiligung. Die erheblich geringere Zeichnung der Rente — diesmal noch nicht die Hälfte — erklärt sich teils aus der höheren tatsächlichen Verzinsung der Schatzscheine, teils wohl aus deren Vorzuge kürzerer zeitlicher Bindung der Kapitalanlage[2]). Dieser Vorzug ist

---

1) In der weiteren Darstellung sind immer nur die erheblicheren Abweichungen der neuen Anleihen von ihren Vorgängerinnen und ihre sonstigen Eigenheiten zum Ausdruck gebracht.

2) Sartorius v. Waltershausen, „Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder", Heft 26 der „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen", S. 28, charakterisiert die Notwendigkeit und den Erfolg der Schatzschein-Emission dahin: „Die Industrie diesseits der Leitha hat gewiß seit 1895 einen bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen, kann sich aber im ganzen mit dem Hochstand der reichsdeutschen nicht messen. Sie ist weniger kapitalkräftig, weniger konsolidiert, die Gewinne, Volksersparnisse und Löhne sind geringer; die Preise der Rohstoffe für die Industrie, der Halbfabrikate sind höher. Daher kann auf eine dauernde Festlegung der Kapitalien in Anleihen nicht leicht eingegangen werden. So mußten mehrjährige Schatzanweisungen gewählt werden, die leichter verkäuflich sind als die Rentenwerte."

freilich ein sehr fraglicher, da es ganz ungewiß ist, ob bei der Rückzahlung oder Konsolidierung der Schatzscheinschuld Gelegenheit zu ergiebigerer Kapitalanlage sein wird. Für den Staat bedeutet die unverhältnismäßige Bevorzugung des Schatzscheintyps jedenfalls insofern eine Erschwerung seiner auf Abtragung der Kriegsschulden gerichteten Politik, als in den nächsten Jahren nach Friedensschluß eine entsprechend große Masse kurzfristiger Kriegsschulden gleichzeitig oder rasch nacheinander fällig wird, die sofort und endgültig zu tilgen er auch bei sehr starker Anspannung der Steuerkraft nicht in der Lage sein wird, deren Umwandlung in eine konsolidierte Schuld aber vielleicht nur unter ungünstigeren Verhältnissen und Bedingungen möglich sein wird als denjenigen bei Ausbringung der betreffenden Anleihen. Die Ausstattung der Kriegsschatzscheine mit einer tatsächlich höheren Verzinsung als die Rente war daher eine zweischneidige Maßregel.

Die kleinen Zeichner waren diesmal erheblich geringer beteiligt, was sich aus der Aufzehrung ihrer Einkommen durch die allgemeine Teuerung und aus ihrer starken Beteiligung an den früheren Anleihen zur Genüge erklärt. Dafür nahm das bewegliche Großkapital in noch stärkerem Maße teil.

Mit der Zeichnung auf die 5. Kriegsanleihe wurde eine wichtige und dringend notwendige Umtauschoperation großen Stiles verbunden. Es war nämlich zu befürchten, daß der Fälligkeitstermin für die Schatzscheine der 1. Kriegsanleihe, der 1. April 1920, in Zeitverhältnisse fallen würde, die den Charakter der Uebergangswirtschaft nach dem Kriege trügen. Offenbar hatte man auf eine so lange Dauer des Krieges bei Ausbringung der ersten Kriegsanleihen nicht gerechnet und war sich daher dieser Gefahr nicht bewußt gewesen. In einer so schwierigen und im voraus schwer zu übersehenden Zeit die Tilgung so großer Schuldsummen vornehmen zu müssen, mußte aber mit Recht bedenklich erscheinen. Daher erging Mitte Januar 1917 durch Vermittlung der Postsparkassen an die Besitzer von Schatzscheinen der ersten, zugleich aber (der größeren Sicherheit halber) auch der zweiten, am 1. Mai 1925 fälligen Kriegsanleihe[1]) die Einladung, diese Scheine in 40-jährige Rente der neuen, 5. Kriegsanleihe umzutauschen, und zwar so, daß vom 20. Januar bis 28. Februar die Besitzer von 1. Anleihe ihre Stücke zu 98,60, die Besitzer zweiter die ihrigen zu 94,75 v. H. — also erstere zu 1,6 v. H. über ihrem Zeichnungspreis, letztere genau zu diesem — in Tausch gegen 40-jährige Rente der 5. Anleihe geben konnten, welche letztere dabei zu ihrem tatsächlichen Zeichnungspreise von 92 v. H. angerechnet wurde. Die Unterschiede von 6,60 und 2,75 v. H. wurden ebenso wie die aus der Verschiedenheit der Zinstermine sich er-

1) Die Schatzscheine der 3. Anleihe waren erst am 1. Oktober 1930 fällig. Diejenigen der 4. Anleihe waren zwar schon am 1. Juni 1923, also noch früher als diejenigen der 2. fällig, doch war bei der 4. Anleihe zum ersten Male die Wahl der Zeichnung auf Rente zugelassen und damit dem Bedürfnis nach dauernder Anleihe genügend Rechnung getragen worden.

gebenden Stückzinsen von 0,92 und 0,46 K. für je 100 K. Kapital bar vergütet. Diese Vergütung schloß eine teilweise Vorausbezahlung des bei der Parirückzahlung der Kriegsanleihen beider Arten sicheren Kriegsgewinnes in sich, ohne im übrigen eine Sondervergünstigung für den Umtausch zu enthalten. Die tatsächliche Vergünstigung stellt sich im Umtauschfalle dem niedrigeren Anrechnungswerte entsprechend höher. Diejenigen Gläubiger der beiden ersten Anleihen, wie namentlich Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Stiftungen, öffentliche Korporationen, aber auch sehr viele private Sparer, welche, sei es von vornherein eine dauernde Kapitalanlage, sei es im Laufe der Zeit die Umwandlung ihrer Anlage in eine solche wünschten, aber wegen der ausschließlich kurzfristigen Form jener Anleihen nicht hatten erhalten können, waren nun in den Stand gesetzt, ihren Wunsch zu befriedigen. Sie genossen übrigens damit ohne weiteres auch den Vorzug der von der Regierung von der 4. Anleihe an zugesicherten längeren Dauer der von der Notenbank gewährten Kreditvergünstigungen.

Dieser Umtausch bedeutet eine schon im voraus, d. h. noch während des Krieges erfolgte Konsolidierung eines Teiles der Schatzschein-Kriegsschulden zur Verhütung der Ueberbürdung des Staates mit Verpflichtungen zu voraussichtlich in sehr ungelegene Zeiten, nämlich in solche der Uebergangswirtschaft, fallenden großen Kapitalrückzahlungen. An die Stelle der kurzfristigen Gesamtrückzahlung des betreffenden Schuldenteils tritt die planmäßige Amortisierung. Diese Verschiebung innerhalb des Kriegsschuldensystems zugunsten der langfristigen und tilgungspflichtigen Schuldform ist eine teilweise Nachholung früherer Versäumnis und ein zweifelloser Fortschritt in der finanzpolitischen Erkenntnis. Die Umtauschfrist ward später bis zum 8. März verlängert. Es wurden von der 1. und 2. Anleihe im ganzen 1790 Mill. K. umgetauscht, wovon rund 700 Mill. auf die 1, rund 1000 Mill. auf die 2. entfielen. Das sind mehr als $^2/_3$ von der rund 4889 Mill. K. betragenden Gesamtsumme der 1. und 2. Anleihe. Der Gesamtbestand an 40-jähriger Rente stieg dadurch auf 6090 Mill. K., wogegen der Betrag der Schatzscheine der 1. Anleihe auf 1500,7 Mill., derjenige der 2. auf 1688,3 Mill. sank. Dazu kommen die 2155 Mill. Schatzscheine aus der 4. und 2439,61 Mill. K. aus der 5. Anleihe, so daß insgesamt 7783,61 Mill. K. Schatzscheine verblieben. Diese beträchtliche Erleichterung des Staates in bezug auf die Rückzahlungszeit war um so mehr geboten, weil seine übrigen schwebenden Schulden, bei der Notenbank, dem österreichischen und dem deutschen Bankenkonsortium, wie noch zu zeigen, andauernd sehr groß sind. Der Umtausch hatte zudem auch die günstige Wirkung, daß der Kurs der Kriegsschatzscheine infolge der Verminderung ihrer Menge noch stärker als derjenige der Rente stieg.

b) Ungarn.

In Ungarn wurden wiederum 6-proz. Rente und $5^1/_2$-proz. Schatzscheine wahlweise zur Zeichnung vom 23. November

bis 22. Dezember 1916 und weiterhin bis zum 8. Januar 1917 aufgelegt. Der Zeichnungspreis der Rente war 97,70, bei Einzahlung nach dem 5. Dezember 98 v. H. Den Schatzscheinen wurde aber ein neuer Typ gegeben, und zwar die Gestalt von Schuldverschreibungen, die von 1922 ab innerhalb 20 Jahren je zu gleichen Beträgen im Wege der Auslosung und Rückzahlung zu 105 v. H. getilgt werden. Ihr Zeichnungspreis war 96 und bei Einzahlung nach dem 15. Dezember 96,25 v. H. Zeichnern beider Arten wurde allgemein wieder $1/2$ v. H. vergütet. Die tatsächliche Verzinsung ist im Falle des niedrigen Zeichnungspreises bei der Rente 6,18 v. H. (bei der 4. Anleihe 6,21), bei den Schatzscheinen je nach der Auslosung verschieden, im Durchschnitt 6,635 v. H. Die Aussicht auf einen schon nach 6 Jahren möglichen Kursgewinn von $4^1/_2$ v. H. sollte zu Zeichnungen in dieser Form anreizen.

Gleichzeitig mit der 5. Kriegsanleihe machte die ungarische Regierung ein Kreditgeschäft mit den an deren Aufbringung mitwirkenden österreichischen und ungarischen Banken. Es wurden nämlich, während die Zeichnung im Gange war, von diesen 600 Mill. K. $5^1/_2$-proz. einjährige Staatskassenscheine übernommen, welche die Besitzer nach einem Jahre jederzeit mit halbjähriger Rückzahlungsfrist kündigen können. Dadurch erhielt die Regierung schon sogleich einen erheblichen Teil der zu deckenden Kriegskosten neben dem erst allmählich eingehenden Anleiheerlöse. Insofern wird diese Kreditoperation, die materiell eine schwebende Schuld bei jenem Bankenkonsortium ist, dem Ergebnis der 5. Kriegsanleihe zugerechnet, zumal ja anzunehmen ist, daß die Banken diese flüssigen Gelder sonst zur Zeichnung auf die 5. Anleihe verwendet haben würden. Immerhin kann diese ohne öffentliche Zeichnung aufgenommene Schuld nur in sehr bedingtem Sinne als ein Teil der 5. Anleihe angesehen werden.

Der Erfolg der Anleihe war eine Gesamtzeichnung von rund 1700 Mill. K., also 230 Mill. K. weniger, als die vierte erbracht hatte. Rechnet man die bei den Banken untergebrachten 600 Mill. Staatskassenscheine hinzu, so ist das Gesamtergebnis 2300 Mill. K., also 370 Mill. mehr als dasjenige der 4. Anleihe[1]).

Zwischen die 4. und 5. Anleihe fällt eine Umtausch-Kreditoperation der ungarischen Regierung, welche die Verlängerung schwebender Schulden bezweckte und vollen Erfolg hatte. Am 1. Oktober 1913 waren von ihr 250 Mill. K. $4^1/_2$-proz. Staatskassenscheine begeben worden, die am 1. Oktober 1916 fällig wurden. Ihr Umtausch in 3-jährige $5^1/_2$-proz. Staatskassenscheine, die zu 97,40 v. H. berechnet wurden, unter barer Auszahlung des Unterschieds vom Nennwert mit 2,60 v. H., ward den Besitzern vom 7. bis 14. September 1916 angeboten. Fast alle machten davon Gebrauch. Voraufgegangen war im Februar 1916 ein gleichartiger, aber durch

1) Seine Verteilung auf Rente und Staaskassenscheine ist auch bei dieser Anleihe authentisch nicht bekannt geworden.

Bankenvermittlung erfolgter Umtausch, indem die Berliner Mitglieder des „Rotschildkonsortiums“ vertragsmäßig 150 Mill. M. 5-proz. Staatskassenscheine mit $2^1/_2$-jähriger Laufzeit übernahmen, die von ihnen den Bezitzern der am 1. April fällig werdenden $4^1/_2$-proz. Staatskassenscheine von 1913 zum Umtausch angeboten wurden.

3. Die sechste Kriegsanleihe.

a) Oesterreich.

Der neuen, 6. Kriegsanleihe ging wiederum eine starke Ansammlung von flüssigen Geldern bei den Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften und anderen Geldsammelstellen voraus. Der weitere Verlauf der Kriegswirtschaft hatte in seinem wiederkehrenden Kreislauf aus den Lieferungen für Kriegszwecke wie aus dem Verkaufe von vor dem Kriege erzeugten sowie während desselben nur noch in beschränktem Umfange und daher zu stark steigenden Preisen erzeugbaren Waren aller Arten große Gewinne hervorgehen lassen, die der Anlage harrten. So sicher und dabei so gut verzinslich wie in den Kriegsanleihen bot sich aber keine andere Anlageart dar, zumal da der Kurs vieler Aktien durch ein unnatürliches, zu amtlichen Warnungen Anlaß gebendes Spekulationsfieber gewisser Kreise bereits eine übermäßige Steigerung erfahren hatte. Dagegen hatte sich der Kurs der bisherigen Kriegsanleihen erfreulich hoch und im ganzen nur sehr wenig unter dem Ausgabekurse gehalten, trotzdem die Unterbringung übernommener großer Beträge von solchen seitens der Geld- und Kreditinstitute und die fortgesetzte Ausbringung weiterer Kriegsanleihen auf die Kursgestaltung nachteilig einwirken mußten.

Die vom 10. Mai bis 8. Juni 1917 zur Zahlung aufgelegte sechste Kriegsanleihe trägt den Doppeltypus ihrer beiden Vorgängerinnen: die Wahl zwischen 40-jähriger, von 1923 bis 1957 durch Auslosung tilgbarer Rente und Schatzscheinen, beide mit $5^1/_2$ v. H. verzinslich und steuerfrei, die letzteren diesmal aber mit 10-jähriger Laufzeit (vorher $5^1/_2$ und 7 Jahre), nämlich bis zum 1. Mai 1927. Der Zeichnungspreis war nach Abzug der Vergütung von $^1/_2$ v. H. für jenen 92, für diese 93,50 v. H. Die tatsächliche Verzinsung stellt sich für die erstere auf 6,22 v. H. (gegen 6,13 bei der 5. Anleihe), für die letztere auf 6,4 v. H. (wie bei der 4. und 5. Anleihe). Obwohl die Zinsen vom 1. Mai an laufen, ward der erste Halbjahrskupon der Rente schon am 1. Oktober fällig, so daß die Besitzer die Zinsen für einen Monat über ihre Besitzzeit hinaus genossen. Die Einzahlungen konnten gleich nach der Zeichnung oder in Raten bis zum 8. Oktober geleistet werden. Die Kreditvergünstigungen blieben dieselben, doch unter Erstreckung der Dauer des festen 5-proz. Zinsfußes um 1 Jahr, also bis zum 30. Juni 1920 für die Schatzscheine, bis zum 30. Juni 1922 für die Rente. Auffällig ist, daß die tatsächlich höhere Verzinsung der Schatzscheine beibehalten wurde, obwohl deren dadurch bewirkte Bevorzugung durch

die Zeichner dem staatlichen Finanzinteresse, wie dargetan, nicht förderlich war. Es wurde sogar ein Vorschlag aus dem Schoße des Anleihe-Finanzkonsortiums, die Rente mit größerem Anreiz auszustatten durch Verlängerung ihrer Tilgungsperiode auf 50 Jahre und Gewährung einer alle 60 Jahre von 1 bis 5 v. H. ansteigenden Rückzahlungsprämie, abgelehnt.

Der Erfolg der Anleihe bestand in einer Gesamtzeichnung von 5 189 066 000 K. durch 396 134 Zeichner, wovon 2720 Mill. mit 284 755 Zeichnern auf die Rente, 2569 Mill. mit 111 379 Zeichnern auf Schatzscheine entfielen. Damit ward das bisher günstigste Ergebnis, das der 4. Anleihe, um rund $^1/_2$ Milliarde, das der letzten, 5. Anleihe um rund 600 Mill. noch übertroffen. Nur die rapide Steigerung von der 2. Anleihe (2688 Mill.) zur 3. (4202 Mill.) ging darüber, und zwar sehr beträchtlich, noch hinaus.

b) Ungarn.

Die ungarische Regierung legte diesesmal nur 6-proz. Rente vom 12. Mai bis zuerst zum 12. dann zum 26. Juni 1917 zur Zeichnung auf. Sie kann vor dem 1. August 1922 nicht zurückgezahlt werden. Ihr Zeichnungspreis war 96 v. H. bei Zeichnung und Vollzahlung bis zum 25. Mai, bei späterer 96,30, bei Zahlung in den zugelassenen vier Raten zu je 25. v. H. bis zum 28. Juli 96,80 v. H., wozu noch die allgemeine Vergütung von $^1/_2$ v. H. trat. Stückzinsenvergütung erfolgte auch diesmal nicht. Außerdem schloß sie ein gleichartiges Uebernahmegeschäft wie bei der 5. Anleihe mit dem Anleihe-Bankenkonsortium ab, welches 700 Mill. K. $5^1/_2$-proz. Staatskassenscheine zu 98,75 v. H. übernahm und davon 600 Mill. zu 99 50 v. H., mit Stückzinsenvergütung bis 31. August, der Oeffentlichkeit anbot. Diese Scheine können von ihren Besitzern vom 1. März 1920, von der Regierung vom 1. September 1923 ab halbjährlich zum 1. März und 1. September (den Kuponterminen) gekündigt werden.

Gezeichnet wurden einschließlich jener 700 Mill. K. Staatskassenscheine rund 2540 Mill. K. Dieses Ergebnis übertrifft alle bisherigen erheblich, ist mehr als das Doppelte desjenigen der 1. und erst recht der 2. Anleihe und stellt sich noch um 200 Mill. höher als das der 5. Dem Sprung von rund $4^1/_2$ Milliarden der 4. und der 5. österreichischen Kriegsanleihe auf 5 Milliarden der 6. entspricht in Ungarn das gleichzeitige Hinaufschnellen von noch nicht 2 Milliarden der 3. und 4. (bei schwieriger Beurteilung des Ergebnisses der 5. wegen deren zwiespältiger Gestalt) auf $2^1/_2$ Milliarden K., also um den gleichen Betrag von $^1/_2$ Milliarde. Bei seiner geringeren wirtschaftlichen Gesamtkraft schneidet Ungarn aber mit dieser absolut gleich hohen Leistung in Wirklichkeit bedeutend besser ab.

4. Gesamtergebnisse.

Der Gesamtertrag der sechs Kriegsanleihen Oesterreich-Ungarns (einschließlich der 600 Mill. K. Staatskassenscheine

der 5. ungarischen Anleihe) stellt sich auf rund 34 Milliarden K. Davon entfallen auf Oesterreich rund 23 Milliarden (=67²/₃ v. H.), auf Ungarn rund 11 Milliarden(=32¹/₃ v. H.). Sie bestehen in Oesterreich, unter Berücksichtigung des inzwischen erfolgten Umtauschs von 1,79 Milliarden K. Schatzscheinen der 1. und 2. Kriegsanleihe in 40-jährige Rente, zu 6,18 Milliarden aus tilgbarer Rente, zu 11,87 Milliarden aus Schatzscheinen mit Laufzeiten von 5, 7, 10 und 15 Jahren, und sind sämtliche mit $5^1/_2$ v. H. verzinslich. Von den 8195,06 Mill. K. Notenbankdarlehen Ende 1916 sind das erste (1914) von 510 Mill. zum Lombardzinsfuß (jetzt $5^1/_2$ v. H.), 3678,26 Mill., die im Jahre 1916 aufgenommen, mit $^1/_2$ v. H., alle übrigen (4006,8 Mill.) mit 1 v. H. (6 v. H. abzüglich 5 v. H. staatliche Notensteuer) verzinslich. Die Vorschüsse beim Bankenkonsortium sind mit $4^1/_4$ v. H. zinspflichtig, die Valutaanleihen in Deutschland mit 6 v. H., außer der ersten von 1914 in Höhe von 235,2 Mill. mit 5 v. H. Vom gesamten Zinserfordernis der ganzen Kriegsschuld — Ende 1916 waren es 1314,13 Mill. K. — ist bisher wenig mehr als die Hälfte durch neu erschlossene Einnahmen gedeckt, so daß in Höhe von nahezu der Hälfte das Fehlende bisher aus den Erlösen der neuen Anleihen beschafft werden mußte. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes ist eine organische Steuerreform nötig, die eine Hauptaufgabe im Programm des nun endlich einberufenen Reichsrats bildet. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung ist die den Reichsrat beschäftigende ertragreichere Ausgestaltung der Kriegsgewinnsteuer mit auf das Etatjahr 1916 rückwirkender Kraft.

Jener Gesamtertrag von 34 Milliarden K. wird auf etwa $^3/_5$ bis $^2/_3$ der bis zum 1. Juli 1917 erwachsenen Kriegskosten geschätzt. Die übrigen $^1/_3$—$^2/_5$ mußten durch Bankkredite gedeckt werden. Darüber verlautet, was Oesterreich betrifft, Authentisches nur durch die je ein halbes Kalenderjahr umfassenden, aber sehr spät erscheinenden Berichte der ständigen Staatsschulden-Kontrolikommission des Reichsrats[1]). Solche erschienen in der Kriegszeit erstmalig im November 1915 über das 2. Halbjahr 1914, sodann im Juni 1916 über das 1. Halbjahr 1915, im September 1916 über das 2. Halbjahr 1915, im Februar 1917 über das 1. Halbjahr 1916 und im Juni 1917 über das 2. Halbjahr 1916. Aus ihnen ergibt sich das in der nachfolgenden Uebersicht zusammengefaßte Bild der Entwicklung der Kriegs- und der Gesamtschulden bis Ende 1916. Es ist für das 1. Halbjahr 1917 vervollständigt durch die zahlenmäßigen Angaben aus dem am 26. September 1917 vom Finanzminister dem Abgeordnetenhause vorgelegten Staatshaushaltsplan für 1917/18. Zu seinem Verständnis sei das Folgende vorausgeschickt[2]).

In den Kommissionsberichten sind sämtliche Kriegsanleiheschulden, auch die 40-jährige tilgungspflichtige Rente der 3. bis 6. Anleihe, der „schwebenden Schuld“ zugerechnet,

1) In der Folge abgekürzt mit St. Sch. K. K. bezeichnet.
2) Ueber die Entwicklung bis Ende 1914 siehe Bd. 106, S. 459—469 und 482 ff.

weil sie nur von der Kommission gegengezeichnet, nicht vom Parlament selbst genehmigt und daher nicht dauernde Schulden im verfassungsrechtlichen Sinne sind. Diese Auffassung ist natürlich nur formalrechtlich zutreffend. Zum mindesten die 40-jährige Rente ist finanzwissenschaftlich als dauernde, feste Schuld anzusehen. Bei den Schatzscheinen der 3. Anleihe mit 15-jähriger Lauffrist und selbst bei den 10-jährigen der 2. kann man darüber im Zweifel sein. Die „schwebende Schuld“ im Sinne der Berichte besteht daher fast ganz aus Kriegsschulden. An älteren Schulden gehörten ihr Ende Juni 1916 insgesamt nur 524,11 Mill. K. an [1]).

Die „gesamte Staatsschuld“ hat sich, soweit sie dauernde ist, seit Kriegsbeginn außer durch die Kriegsschulden noch vermehrt durch die Ausgabe von 170 Mill. K. Kronenrente im 2. Halbjahr 1915, die zur Konsolidierung älterer schwebender Schulden (Schatzscheinemissionen von 1912, die im selben Halbjahr fällig wurden) erfolgte.

Schuldentilgungen sind auch in der Kriegszeit alljährlich erfolgt [2]). Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Rückzahlung kurzfristiger Kriegsschulden. Von den im 2. Halbjahr 1915 bei der Notenbank aufgenommenen 954 Mill. K. wurden nämlich im selben Zeitraum 562,64 Mill. zurückgezahlt. Ferner wurden die beim österreichischen Bankenkonsortium im 1. Halbjahr 1915 aufgenommenen 600 Mill. K. durch Verrechnung auf Kriegsanleihe-Einzahlungen im 2. Halbjahr, die ebenda im 2. Halbjahr 1915 aufgenommenen 300 Mill. K. im gleichen Zeitraum und weitere 200 Mill. K. im nächsten zurückgezahlt. Im Wege der gesetzlichen organischen Tilgung wurden im 1. Halbjahr 1916 29 Mill. K. der 1. Kriegsanleihe, im zweiten 43,19 Mill. K. ältere Staatsschulden getilgt.

Die Bankkredite, die mit den Kriegsanleihen zusammen die Kriegsschuldenlast bilden, setzen sich zusammen aus: 1) Schulden (nämlich Kontokorrentvorschüssen und Anleihen gegen Schatzwechsel) bei der Notenbank; 2) Vorschüssen beim österreichischen Bankenkonsortium; 3) den Valutaanleihen in Deutschland; 4) Schatzscheinanleihen bei einem ausländischen Bankenkonsortium.

---

1) Der Haushaltsausschuß des Abg.-Hauses hat am 27. September 1917 auf einen sozialdemokratischen Antrag beschlossen, den Bericht der St. Sch. K. K. nur mit Bedauern zur Kenntnis zu nehmen und den aus dem Hause gewählten Mitgliedern seine Mißbilligung auszusprechen, weil sie wiederholt eine nicht verfassungsmäßig (d. h. ohne die Mitwirkung des Reichsrats) zustande gekommene Schuld (nämlich die Auflegung von Kriegsanleihe) gegengezeichnet hätten. Das Plenum ist diesem Beschlusse am 28. November beigetreten. Ueber die ebenso schwierige wie verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst wichtige Frage, ob die St. Sch. K. K. bei ihren Gegenzeichnungen der Kriegsschulden verfassungs- und gesetzmäßig gehandelt hat, vgl. den Aufsatz: „Die St. Sch. K. K. im Kriege“ im „Oesterr. Volksw.“, Jahrg. 9, Nr. 43, S. 760 f., dessen Verf. einen scharf ablehnenden Standpunkt einnimmt. Schon kurz vor dem Kriege hatte übrigens die St. Sch. K. K. der auf Grund des § 14 der Verfassung während einer Vertagung des Parlamentes erfolgenden Ausbringung von 375 Mill. K. 15-jähriger Schatzanweisungen zugestimmt und damit ein ihr verhängnisvoll gewordenes Präjudiz geschaffen — „ihren Sündenfall begangen“.

2) Vgl. darüber auch Bd. 106, S. 491.

1. Die Notenbankschuld betrug Ende Juni 1916 in Wirklichkeit erheblich weniger als die im Berichte der St. Sch. K. K. dafür eingesetzten 6424,80 Mill. K.[1]). Während nämlich in den früheren Berichten nur die eröffneten und auch schon abgehobenen Notenbankkredite eingestellt wurden, erschienen in diesem alle der Regierung von der Notenbank gewährten Kredite, ob abgehoben und verwendet oder nicht, in voller Höhe in der Aufstellung, einschließlich der Guthaben, über die sie noch nicht verfügt hatte. Die Kriegs- wie die gesamte Staatsschuld am 30. Juni 1916 erscheinen insoweit höher, als sie in Wirklichkeit waren. Tatsächlich hatte die Regierung damals noch ein Guthaben von fast 1 Milliarde bei der Notenbank, sodaß die tatsächliche Steigerung im 1. Halbjahr 1916 1½ Milliarden nicht erreichte. In ihrem letzten Bericht über den Stand Ende 1916 hat die St. Sch. K. K. dagegen ihren früheren, richtigen Standpunkt wieder eingenommen und das damals bestehende offene Guthaben des Staates bei der Notenbank von 1,09 Milliarden in Abzug gebracht. Von den zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen 8195,06 Mill. sind 4632,26 Mill. gegen Schuldschein aufgenommen, 1782 Mill. Lombarddarlehen und 1780,8 Mill. Darlehnen gegen Solawechsel. Die Beanspruchung der Notenbank durch den Staat erscheint nach ihrem letzten Ausweise vom 30. Juni 1917 mit 8680 Mill. K. absolut recht hoch. Daher hat auch der Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses auf den Bericht seines Referenten über die unter Mitwirkung der St. Sch. K. K. seit 1912 durchgeführten Finanzoperationen im September 1917 die St. Sch. K. K. aufgefordert, dahin zu wirken, daß der gesamte Kriegsaufwand durch kurzfristige Schatzscheine, Anleihen, Steuern und Abgaben, jedoch ohne weitere Erhöhung der Notenmenge gedeckt wird. Andererseits hat der Finanzminister v. Wimmer in seiner Haushaltsrede vom 26. September 1917 im Abgeordnetenhause die aus der staatlichen Inanspruchnahme sich ergebende Lage der Notenbank als verhältnismäßig günstig bezeichnet, besonders wenn man berücksichtige, daß zur Finanzierung der Kriegsanleihen die Notenbank und die Darlehen fast gar nicht in Anspruch genommen und für die Kriegsanleihen keine neuen Noten ausgegeben worden seien. Im ganzen hat sich aber die in der ersten Kriegszeit naturgemäß starke Inanspruchnahme späterhin in absteigender Linie bewegt. Dasselbe gilt auch für den Notenbankkredit der ungarischen Regierung. Diese Abnahme entspricht der Steigerung der Kriegsanleiheerträge und deren Nutzbarmachung im voraus durch die Voreinzahlungen der Banken und Sparkassen bei der Postsparkasse, von denen gleich noch weiter die Rede sein wird.

2. Die Schuld beim österreichischen Bankenkonsortium erscheint mit ihrem Stande von Ende Juni und Ende Dezember 1916 — 3271,79 und 3293,85 gegen nur 500 Mill. K. Ende 1915 — gleichfalls erheblich höher, als sie damals in Wirklichkeit

1) Daher ist diese Ziffer in der nachfolgenden Uebersicht eingeklammert.

war. In diesen beiden Beträgen sind nämlich die Voreinzahlungen enthalten, welche die Banken und Sparkassen aus ihren verfügbaren Einlagen auf künftige Kriegsanleihe bei der Postsparkasse zu machen pflegen und welche später auf den erzielten Anleiheertrag verrechnet, bis dahin aber als Vorschüsse an den Staat geführt werden. Bis Ende 1915 waren bedeutende derartige Voreinzahlungen geleistet worden, ohne jedoch von der St. Sch. K. K. in ihren Staatsschuldenausweis mitaufgenommen zu werden. Letzteres geschah erst in den Ausweisen zum 30. Juni und 31. Dezember 1916, die also insoweit Schulden enthalten, welche noch dem Jahre 1915 angehören, so daß sie eine beträchtlich stärkere als die auf die Berichtsperiode entfallende Vermehrung der Staatsschuld angeben. Außerdem ist aber auch nur der jeweils bis zu jenen beiden Zeitpunkten auf den Anleiheerlös buchmäßig verrechnete Teil dieser Voreinzahlungen, und auch er nur so weit, als die betreffende Abrechnung der St. Sch. K. K. rechtzeitig vorher mitgeteilt worden war, von ihr als Minderung der Staatsschuld berücksichtigt worden. Soweit dies nicht geschehen, enthält ihr Bericht daher, indem er die 4. und die 5. Anleihe in ihrer vollen Ertragshöhe einsetzt, eine Doppelzählung, so daß der Stand der Staatsschuld unrichtigerweise um ebensoviel höher erscheint. Es handelt sich dabei [1]) um nicht weniger als 2,3 Milliarden K. am 30. Juni und 3,3 Milliarden K. am 31. Dezember 1916.

3. Die Valutaanleihen bei den deutschen Großbanken [2]) bezwecken die Beschaffung von deutschen Zahlungsmitteln zur Bezahlung fälliger Lieferungsschulden und laufender Schuldenzinsen an Deutschland im Interesse des Schutzes der österreichischen Valuta gegen Entwertung. Ihre Hauptzunahme fällt in die beiden letzten Berichtsperioden. Im Februar 1916 wurde nämlich von der österreichischen und der ungarischen Regierung gemeinsam durch Vermittlung der Postsparkasse einer- und der Ungarischen Kreditanstalt andererseits, im Anschluß an die Errichtung je einer Devisenzentrale, ein neuer Anleihevertrag mit einer deutschen Bankengruppe abgeschlossen, der die Deutsche Bank, die Discontogesellschaft, die Bankhäuser Bleichröder und Mendelssohn angehörten. Danach bewilligten diese den beiden Regierungen einen in 6 Monatsraten von je 100 Mill. M. abhebbaren Kredit gegen einjährige 5-proz. (bisher 6-proz.) Schatzwechsel. Auf Oesterreichs Anteil entfielen von diesen 600 Mill. 381,6 Mill. M. Dazu kommen in derselben Periode noch zwei Kredite für besondere Zwecke von 45,076 und 150 Mill. M. bei derselben Stelle, insgesammt also 576,67 Mill. M. oder 670,6 Mill. K. In der nächsten Periode betrug die weitere Steigerung 579,62 Mill. K.

Die „Allgemeine Staatsschuld“ ist derjenige aus der Zeit vor dem Ausgleich von 1867 stammende Teil der österreichischen Staatsschuld, zu dessen in Höhe von 59,041 Mill. K. erforder-

---

1) Nach der Darstellung und Berechnung von W. Federn im „Oesterr. Volkswirt.“, Jahrg. 9, Nr. 18, 19 und 35.

2) Siehe darüber Bd. 106 S. 469.

lichen Verzinsung Ungarn jährlich 58,33 Mill. K. zuzuschießen durch Vertrag Oesterreich (nicht den Gläubigern) gegenüber verpflichtet ist. Die auffallend starke Verminderung ihres Standes vom 30. Juni 1916 um 1415,75 Mill. (von 5108,34 auf 3692,6 Mill.) ist in Höhe von 1405,74 Mill. dadurch verursacht, daß der jener „ungarischen Blockrente“ entsprechende Teil des Schuldkapitals im Schuldenstande von der Kommission, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, nicht ausgewiesen ward, im übrigen durch die fortschreitende Auslosung der alten Lotterieanleihen. Diese wohl aus dem Wunsche, die österreichische Staatsschuld möglichst niedrig erscheinen zu lassen, entstandene Ausscheidung ist wegen ihres tendenziösen Charakters nicht zu billigen, aber auch sachlich ungerechtfertigt. Denn die aus den Nachweisungen ausgeschiedene Kapitalschuld ist eine unverändert fortbestehende rein österreichische Staatsschuld[1]). Im jüngsten Bericht über den Stand Ende 1916 ist daher die alte Praxis mit Recht wieder aufgenommen.

Stand in Millionen Kronen	am 31. Dez. 1914	am 30. Juni 1915	am 31. Dez. 1915	am 30. Juni 1916	am 31. Dez. 1916	am 30. Juni 1917
Gesamte Kriegsschuld Oesterreichs	5 044,75	9 498,75	14 139,96	24 552,50	31 389,03	41 257
Kapitalzuwachs	—	4 454	4 641,21	10 412,54	6 836,50	9 867,97
Jahreszinslast	186,74	372,10	614,55	1 027,26	1 314	1 702
A. Kriegsanleihen	I	I u. II	I—III	I—IV	I—V	I—VI
	2 200,75	4 889,07	9 092,13	13 591,43	18 056,04	23 229
B. Schuld bei der Notenbank	2 608,80	3 562,80	3 955,05	(6 424,80)	8 195,06	8 680
C. Schuld beim österreichischen Bankenkonsortium	—	600	500	3 271,79	3 293.85	6 943
D. Valutaanleihen in Deutschland	235,20	446,88	593,88	1 264,48	1 839,90	2 405
E. Schatzscheinanleihe b. einem ausländischen Bankenkonsortium (5-proz.)	—	—	—	—	4,17	—
Gesamte Staatsschuld Oesterreichs	17 960,86	22 453,41	27 048,81	36 027,80	44 226,92	—
bei Kriegsbeginn	13 004,07	—	—	—	—	—
Kapitalzuwachs	4 956,79	4 492,55	4 595,40	8 978,99	8 199,12	—
Anteil der „Allgemeinen Staatsschuld“	5 369	5 116,41	5 108,34	3 692,60	5 055,16	—
Jahreszinslast	700,61	889,89	1 125,50	1 478,04	1 763,23	—
bei Kriegsbeginn	517,79	—	—	—	—	—
Gesamte Kriegsschuld Oesterreich-Ungarns	7 817,72	14 935,15	22 332,56	36 931,90	47 559,03	—
Gesamte Staatsschuld Oesterreich-Ungarns (bei Kriegsbeginn 19 721,07)	—	—	—	55 551,70	—	—
Schuld Oesterreich-Ungarns bei der Notenbank	—	5 600	6 217	—	—	12 885
Valutaanleihen Oesterreich-Ungarns in Deutschland	—	—	—	—	—	2 892,90

1) Näheres darüber im „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 9, Heft 19, S. 312 f.

Hierzu sei bemerkt, daß nach dem dem Abgeordnetenhause im Juli 1917 erstatteten Berichte der St. Sch. K. K. die österreichische Kriegsschuld am 17. Mai 1917 35413,83 Mill. K. betrug. Nach der dem Haushaltsausschusse vom Finanzminister vorgelegten Uebersicht über den Stand der Kriegsschuld am 30. April 1917 belief sie sich auf 34081,49 Mill. K.

In Ungarn ist der amtliche Staatsschuldenausweis, auch hinsichtlich der Kriegsschulden, trotz des parlamentarischen Systems dieses Landes gänzlich vernachlässigt. Ungarns Anteile an den Notenbankvorschüssen und an den Valutaanleihen in Deutschland lassen sich daher nur im Berechnungswege auf Grund der Ausweise der österreichischen St. Sch. K. K. und des gesetzlichen Quotenverhältnisses (63,6 : 36,4 v. H.) ermitteln, welches letztere, wie früher erwähnt (s. Bd. 106, S. 459), der späteren Verteilung der während des Krieges von beiden Staaten gemeinsam getragenen Kriegskosten übereinkunftgemäß zugrunde zu legen ist. Mit Rücksicht auf diese Abmachung erscheint es auch berechtigt, die Höhe der Schuld Ungarns beim ungarischen Bankenkonsortium nach dem gleichen Verteilungsschlüssel zu errechnen. Unter Hinzurechnung der Kriegsanleiheergebnisse läßt sich so die Kriegsschuld in ihrer Entwicklung verfolgen. Dagegen ist das Wachstum der gesamten Staatsschuld während des Krieges ziffermäßig deshalb nicht zu verfolgen, weil nicht bekannt ist, ob und welche Tilgungen in der Kriegszeit erfolgt sind. Danach läßt sich die folgende Uebersicht[1]) gewinnen:

Stand in Millionen Kronen	am 31. Dez. 1914	am 30. Juni 1915	am 31. Dez. 1915	am 30. Juni 1916	am 31. Dez. 1916
Gesamte Kriegsschuld Ungarns	2772,79	5436,40	8092,60	12 379,40	16 170
Kapitalzuwachs	—	2603,42	2656,20	4 286,80	3 790,60
A. Kriegsanleihen	I	I u. II	I—III	I—IV	I—V
	1175,33	2307,86	4287,87	6 217,87	8 517,87
B. Schuld bei der Notenbank	1480	2038		3 670,—	4 690,—
C. Schuld beim ungarischen Bankenkonsortium	—	878,90	3804,73	1 872,53	—
D. Valutaanleihen in Deutschland	117,64 bei Kriegsbeginn	211,64		619	1 053
Gesamte Staatsschuld Ungarns	6717	—	—	—	—
Anteil an der „Allgemeinen Staatsschuld“	1400	—	—	—	—
Jahreszinslast	338,80	—	—	—	—

Sind auch die Kriegsausgaben der österreichisch-ungarischen Monarchie durch den Eintritt immer neuer Völker in den Kampf

1) Die Beträge der Notenbankschuld, der Valutaanleihen und der Schuld beim Bankenkonsortium sind darin nach den fortlaufenden Umrechnungen im „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 8, Nr. 9 u. 36, Jahrg. 9, Nr. 19, 35 u. 42 eingestellt.

gegen die Mittelmächte und die dadurch bedingte wachsende Ausdehnung und Intensivierung der Kriegsoperationen zu Lande und zu Wasser einer fortgesetzten beträchtlichen Steigerung unterworfen, mit der ihre Deckung im Anleihewege bisher nicht Schritt zu halten vermochte, so daß der Kredit der Notenbank und anderer Banken zur Ergänzung andauernd beansprucht werden mußte[1]), so ist doch die finanzielle Kraftleistung der beiden Hälften des Reiches eine gewaltige, die bei Kriegsbeginn gehegten Erwartungen erheblich übersteigende. Das Verhältnis der Inanspruchnahme von Bankkredit jeder Art zum Ergebnis der Kriegsanleihen ist auch nur annäherungsweise kaum in Ziffern zu berechnen, da es immer offen bleibt, wie weit die gewährten Kredite in einem bestimmten Zeitpunkt ausgenutzt sind[2]). Es ist aber, wenn es auch besser sein könnte, doch kein ungünstiges. In der Sitzung der St. Sch. K. K. vom 28. April 1917 nannte der Finanzminister v. Spitzmüller es ein „relativ befriedigendes“, und in der Abgeordnetenhaussitzung vom 14. Juni 1917 erhoffte er sogar keine weitere Inanspruchnahme der Notenbank. Daß die günstigeren Verteilungszahlen, deren Deutschland sich erfreut, hier der Beurteilung nicht untergelegt werden dürfen, folgt aus der sehr verschiedenen Stärke der wirtschaftlichen Kräfte beider Reiche (vgl. darüber Bd. 106, S. 487). Die Leistungsfähigkeit der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft hielt sich bei den drei letzten Anleihen etwa auf der gleichen Höhe, während in Deutschland die annähernd gleich hohen Erträge der vierten und fünften von der sechsten ganz erheblich übertroffen wurden, die selbst den bisherigen Höchsterfolg der dritten noch in den Schatten stellte. Doch kann in Oesterreich-Ungarn die Anleihetechnik noch sehr verbessert werden. Aber auch die Aufklärungs- und Werbetätigkeit ist, zumal auf dem Lande, noch sehr steigerungsfähig. Die

1) Der dem Abgeordnetenhause vorgelegte Staatshaushaltplan für 1917/18 veranschlagt die gesamten Ausgaben auf 22 169 Mill K., davon 5360 Mill. dauernde und 16 809 Mill. vorübergehende. Unter den letzteren befinden sich 12 000 Mill. Quotenbeiträge Oesterreichs für die mobilisierte bewaffnete Macht und 338 Mill. für Kriegsbeschädigte und Kriegsflüchtlinge. Die Einnahmen sind veranschlagt auf 4194 Mill., und zwar 3890 Mill. dauernde und 304 Mill. hauptsächlich aus Kriegssteuern (darunter 300 Mill. K. Ertrag der Kriegsgewinnsteuer gegen 100 Mill. im Vorjahr) erwachsende vorübergehende. Zur Ausgleichung des sonach sich ergebenden Ausfalls von 17 975 Mill. beansprucht die Regierung einen Kredit von 18 Milliarden K. einschließlich der im laufenden Haushaltprovisorium enthaltenen Ermächtigung von 6 Milliarden K. Um den Fehlbetrag bei den dauernden Ausgaben zu decken, sollen neue Steuern zum Jahresertrage von 800 Mill. K. angefordert werden, die aber keine direkten sein sollen, da letztere im Kriege schon um 57 v. H. erhöhet worden seien. Die direkten Kriegsausgaben betrugen in den 3 ersten Kriegsjahren 27 293,3 Mill. K. und sind für 1917/18 auf 12 Milliarden K. veranschlagt.

2) Nach der Berechnung von W. Federn (im „Oesterr. Volkswirt“, Jahrg. 9, Nr. 35, S. 619) entfallen von der ganzen Kriegsschuld 57,5 v. H. auf innere Kriegsanleihen, 5,9 v. H. auf die Auslandsanleihen, 10,5 v. H. auf Voreinzahlungen an die Postsparkasse, 26,1 v. H. auf Vorschüsse der Notenbank. Von den sonach nicht ganz $^2/_3$ der Kriegsschuld deckenden Anleihen entfallen nach erfolgtem Umtausch von 1. und 2. Anleihe noch nicht 34 v. H. auf langfristige, keiner Konsolidierung mehr bedürfende Titres.

Ungleichheit des Interesses für die Kriegsanleihen je nach der Nationalität wird freilich in Oesterreich immer bleiben. Ungarn ist in dieser Hinsicht, wie überhaupt in bezug auf die Bildung und Betätigung eines einheitlichen Staatswillens erheblich besser daran, doch ist es als ganz überwiegendes Agrarland auch wieder durch die Schwerfälligkeit der Landwirtschaft auf diesem Gebiete gehemmt.

So kann denn Oesterreich-Ungarn der eigenen wirtschaftlichen Kraft auch für die weiteren finanziellen Anforderungen des Krieges getrost vertrauen. Ihre immer stärkere Nutzbarmachung erscheint nach dem Gesamtergebnis seiner sechs Kriegsanleihen sehr wohl möglich, ist in gleichem Grade aber auch zu wünschen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

[7. Fortsetzung [1])].

(Die Monate Dezember 1916 bis März 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

(Fortsetzung.)

Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 60 f.). — Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 61 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Gegenstände dürfen, gleichviel ob sie im Inland erzeugt oder aus dem Ausland eingeführt werden, nur durch die Kriegsschmieröl-Gesellschaft abgesetzt werden. Den Preis für die übernommenen Vorräte setzt die Gesellschaft engültig fest. Sie hat bei Abgabe der erworbenen Gegenstände den Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten. — Für den Handel mit Kerzen wird bestimmt, daß auf den Packungen Name und Niederlassungsort der herstellenden Firma, Kleinverkaufspreis und Inhalt angegeben sein müssen. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f.) Durch Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 wird der Reichskanzler ermächtigt, allgemeine Bestimmungen über den Verkehr mit Paraffin, Montanwachs, Erdwachs, Kerzen, Kerzenersatzmitteln, mineralischem Rohöl und Rohölerzeugnissen zu treffen.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betr. Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 65 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Sonderbestimmungen für mit Hypotheken belastete Grundstücke. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, Bd. 53, S. 211.)

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 67). Auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357).

Es handelt sich um eine unwesentliche Einzelheit (vgl. im übrigen Bd. 50, S. 323, Bd. 51, S. 361 und 372, Bd. 54, S. 178).

1) Das letzte Drittel dieser Uebersicht wird im nächsten Heft erscheinen; auf dieses wird im Folgenden mit dem Vermerk.; „unten Forts." verwiesen.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (RGBl. S. 413). Vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 68). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei der Bereitung von Roggenbrot dürfen an Stelle von Kartoffeln auch andere (nach Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 sind Rüben außer Zuckerrüben ausdrücklich zugelassen) als die bisher genannten (vgl. insbesondere Bekanntmachungen vom 5. Januar/31. März 1915, Bd. 50, S. 52, 26. Mai 1916, Bd. 53, S. 80, und 20. Juni 1916, Bd. 53, S. 192) Ersatzstoffe verwandt werden. Die Brotstreckung mit Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen kann ganz verboten und die Verwendung eines anderen Streckungsmittels ausdrücklich vorgeschrieben werden. (Vgl. wegen Bereitung von Backware insbesondere Bekanntmachung vom 5 Januar 1915, Bd. 50, S. 52, 26. Mai 1916, Bd. 53, S. 80, 20. Juni 1916, Bd. 53, S. 192, 28. September 1916, Bd. 54, S. 306.)

Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (RGBl. S. 1002). Vom 22. Januar 1917 (RGBl. S. 69). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 70 ff).

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. September 1916 (vgl. Bd. 54 S. 176) über Harz werden auf eine Reihe weiterer Stoffe (Schellack, Gummi arabikum, Gummi-Tragant, Gummi-Mastix, Gummi-Ghatti, Japan-Wachs, chinesisches Wachs u. a. m.) ausgedehnt. Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f.

Bekanntmachung betr. die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 73). Auf Grund der Bekanntmachung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414).

Die genannte Verordnung (Bd. 50, S. 328 f.) wird für die unter deutscher und österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Gebiete im wesentlichen außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachung über Zement. Vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 74). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1917 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Erzeugung und den Absatz sowie über Preise und Lieferungsbedingungen von Zement treffen. Er kann ferner Verträge über Lieferungen von Zement, die eine Lieferungspflicht für mehr als sechs Monate begründen, für aufgelöst erklären. (Vgl. Bekanntmachung vom 29. Juni 1916, Bd. 53, S. 199, 24. November 1916, Bd. 54, S. 321.)

Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 75 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 77 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Ausbesserungen von Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden, als sich aus den Unkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns ergibt. Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei der Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein, enthaltend Art der Ausbesserung, Preis u. ä. m. beigefügt werden. Wer gewerbsmäßig Schuhe ausbessert, muß eine Preistafel mit den Preisberechnungen für Besohlen und Flecken zum Aushang bringen. Der Besteller der Ausbesserungen kann gegebenenfalls ein Schiedsgericht anrufen. (Vgl. wegen Schuhwaren Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, oben S. 84 f., und die daselbst aufgeführten Bekanntmachungen, insbesondere Bekanntmachung vom 28. September 1916, Bd. 54, S. 306.)

Bekanntmachung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 25. Januar 1917 (RGBl. S. 79 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung zum Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland gekommen oder überführt worden sind, werden, soweit sie wegen der durch diese Maßnahmen bedingten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kranken- und Unfallversicherung (nicht auch der Invalidenversicherung) unterstellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, oben S. 79 wegen Krankenversicherung, 14. Juni 1916, Bd. 53, S. 190, 24. Februar 1917, unten S. 221, und 30. März 1917, unten Forts., wegen Unfallversicherung.)

Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 1. März 1917 ab sind vierteljährlich kleine Viehzählungen vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstrecken. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 4. März 1915, Bd. 50, S. 64, 26. August 1915, Bd. 51, S. 353, 15. November 1915, Bd. 51, S. 371, 23. März 1916, Bd. 52, S. 236, 4. November 1916, Bd. 54, S. 318.)

Bekanntmachung betr. Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen. Vom 2. Februar 1917 (RGBl. S. 93). Auf Grund des Ges. vom 25. Mai 1910 (RGBl. S. 775).

Es werden Inlandsverkaufspreise für einige Arten von Kalisalzen festgesetzt. (Vgl. auch Gesetz vom 21. Juni 1916, Bd. 53, S. 193.)

Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917 (RGBl. S. 94 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte, auch die der Haushaltungen. (Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen vom 4. März 1915, Bd. 50, S. 63, und 4. April 1916, Bd. 53, S. 65, wegen Kartoffeln im übrigen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916, oben S. 73.)

Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 2. Februar 1917 (RGBl. S. 100). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. März 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1916 (vgl. oben S. 75) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917 (RGBl. S. 101). Auf Grund verschiedener Bekanntmachungen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 (vgl. oben S. 214) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917 (RGBl. S. 103). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Januar 1916 (RGBl. S. 51).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 17. Januar 1917 (vgl. oben S. 87) eingearbeitet.

Bekanntmachung über **Kartoffeln**. Vom 7. Februar 1917 (RGBl. S. 104). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (vgl. oben S. 73) eingearbeitet.

Bekanntmachung über **den Zahlungsverkehr mit dem Ausland**. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 105 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (RGBl. S. 109 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der gesamte Verkehr (Kauf, Umtausch, Verkauf, Einziehung usw.) mit Zahlungsmitteln und Forderungen, die auf ausländische Währung lauten, darf nur noch durch bestimmte Personen und Firmen (Devisenstellen) gehen; doch dürfen gewerbsmäßige Geldwechsler Geldwechselgeschäfte im Betrag bis zu 1000 M. auf Person und Tag vornehmen. Der Kurs, zu dem die Devisenstellen kaufen und verkaufen, wird mit Zustimmung der Reichsbank festgesetzt. Auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel dürfen nur mit Einwilligung der Reichsbank nach dem Ausland versendet oder überbracht werden; auch hier sind ähnliche Ausnahmen für Beträge bis zu 1000 M. täglich (monatlich 3000 M.) vorgesehen. Verbindlichkeiten gegenüber im Auslande ansässigen Personen oder Firmen zwecks Erwerb von Waren, Wertpapieren u. a. m., dürfen, gleichgültig ob in Reichs- oder ausländischer Währung, nur mit Einwilligung der Reichsbank eingegangen werden. Einer im Auslande ansässigen Person oder Firma darf ein auf Reichswährung lautender Kredit nur mit Einwilligung der Reichsbank eingeräumt werden. Ueber Forderungen in Reichswährung gegen eine im Ausland ansässige Person oder Firma darf gleichfalls nur mit Einwilligung der Reichsbank verfügt werden. Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten, Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland (wegen des feindlichen vgl. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916, oben S. 80) sowie die einer im Ausland ansässigen Person oder Firma gewährten Kredite müssen angemeldet werden. Der Reichskanzler kann anordnen, daß die eingangs erwähnten Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank zum Tageskurse zu übertragen sind. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 20. und 22. Januar 1916, Bd 52, S. 224, 25. Februar 1916, Bd. 52, S. 230, 16./23. März 1916, Bd. 52, S. 235, 17. April 1916, Bd. 53, S. 71, 23. August/28. Oktober 1916, Bd. 54, S. 172, 16. Januar 1917, oben S. 86, die späteren vom 17. März 1917, vgl. unten Forts. und 22. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über **Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden**. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 111 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 30. März / 14. September 1916 (vgl. Bd. 52, S. 238, und Bd. 54, S. 178 d. h. im wesentlichen: keine höheren Preise als vor dem 1. Februar 1916!) findet auf die genannten Gegenstände Anwendung. (Vgl. auch folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über **Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen**. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 112 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Steigerung der Preise der genannten Gegenstände durch unlautere Maschenschaften, insbesondere Kettenhandel, wird unter besondere Strafe gestellt. (Vgl. auch vorige Bekanntmachung.)

Bekanntmachung zum **Schutze von Kriegsflüchtlingen**. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 113 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Gericht auf Antrag einer Partei, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Kriegsgebiet (sein Umfang ist festgelegt durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1917, RGBl. S. 192) hatte, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Partei durch kriegerische Unternehmungen oder durch militärische Anordnung genötigt worden ist, den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung zu verlassen und infolgedessen an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Aussetzung offenbar unbillig ist. Entsprechend können Zahlungsfristen und Einstellung der Zwangsvollstreckung bewilligt werden. (Vgl. insbesondere Gesetz und Bekanntmachung vom 4. August 1914, Bd. 49, S. 57, Bekanntmachung vom 7. August 1914, Bd. 49, S. 60 f., 20. Mai 1915, Bd. 50, S. 318, 8. Juni 1916, Bd. 53, S. 187).

Bekanntmachung betr. die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 116 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Reichsmilitärgericht hat über die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs in den in der Ueberschrift bezeichneten Fällen Beschluß zu fassen. Auf Grund eines entsprechenden Beschlusses kann dann ein Antrag auf Entschädigung bei bestimmt bezeichneten Stellen eingebracht werden, über den dann, je nachdem die Verhaftung usw. von einer militärischen oder nichtmilitärischen Stelle ausgegangen war, die zuständige oberste Militärverwaltungsbehörde oder oberste Reichsbehörde oder Landeszentralbehörde entscheidet. Gegen die Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg zulässig.

Bekanntmachung über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 117 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird für Roh-, Abfall- und Bruchgold ein Höchstpreis festgesetzt; der Reichskanzler wird ermächtigt, auch für Halbfabrikate Höchstpreise festzusetzen.

Bekanntmachung betr. Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 119). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannten Gegenstände sind bis auf weiteres zollfrei. (Vgl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, oben S. 79.)

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 120). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für Waren, die aus Rumänien durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige, der deutschen Volkswirtschaft dienende Kriegsgesellschaften eingeführt werden, kann die Anwendung der Vertragszollsätze genehmigt werden. (Vgl. wegen früherer ähnlicher Bekanntmachungen die Bekanntmachung vom 30. März 1916, Bd. 52, S. 238.)

Bekanntmachung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. Vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 121 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Oeffentlichkeit kann im Interesse der Landesverteidigung oder der Kriegswirtschaft ausgeschlossen werden.

Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 8 Fe-

bruar 1917 (RGBl. S. 122 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1305).

Es werden der Kreis der lieferungspflichtigen Forsteigentümer festgestellt und die nötigen Zwangsmaßnahmen vorgesehen. (Vgl. Bekanntmachung vom 30. November 1916, Bd. 54, S. 322.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung (RGBl. 1909, S. 93 ff.). Vom 7. Februar 1917 (RGBl. S. 125).

Für Sonn- und Festtage ist Wagenstandgeld nur dann zu zahlen, wenn die Ladefrist schon am Tage vorher abgelaufen ist. Nach Bekanntmachung vom 14. Februar 1917 gilt dies insoweit nicht, als die Eisenbahn an diesen Tagen Güter annimmt oder die Anfuhr von Gütern statthaft ist.

Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven. Vom 9. Februar 1917 (RGBl. S. 126). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven wird verboten. Vgl. insbesondere Bekanntmachung vom 5. August 1916, Bd. 54, S. 166.

Bekanntmachung betr. die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917 (RGBl. S. 126 f.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Dies hat rückwirkende Kraft für die vor dem 1. Januar 1917 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossenen Verträge. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 31. Juli 1916, Bd. 53, S. 210, und 18. Oktober 1916, Bd. 54, S. 313, ferner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 82, und 17. Januar 1917, oben S. 87.)

Bekanntmachung über die Einfuhr von Schal- und Krustentieren sowie Zubereitungen von diesen Tieren. Vom 14. Februar 1917 (RGBl. S. 129 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 (RGBl. S. 401).

Von der Einfuhr der genannten Gegenstände ist der Zentraleinkaufsgesellschaft Mitteilung zu machen; sie dürfen nur durch die Zentraleinkaufsgesellschaft oder mit ihrer Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Bei Uebernahme durch erstere setzt diese den Uebernahmepreis fest. Die Durchfuhr wird verboten.

Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 133). Mit Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 134 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Alle Vorräte an Druckfarbe sind der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen, ebenso der Umfang der bisherigen Verwendung von Druckfarbe; über den ferneren Verbrauch ist genau Buch zu führen und umgekehrt der Kriegswirtschaftsstelle über jede erfolgte Lieferung Bericht zu erstatten. Die Beteiligten werden zur Deckung der entstehenden Unkosten herangezogen. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 18. April 1916, Bd. 53, S. 72, 22. August 1916, Bd. 54, S. 172, 30. November 1916, Bd. 54, S. 322, 21. Dezember 1916, oben S. 82.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen

fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137 ff.) Mit Ausführungsbestimmungen vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140 ff.). — Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Knochen dürfen weder vernichtet, noch (mit bestimmten Ausnahmen) zu Dünge- oder Futterzwecken verwandt werden. Soweit sie nicht bereits anderweitig verarbeitet werden, sind sie an bestimmte Stellen abzuliefern; jede Verarbeitung bedarf indes der Genehmigung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Fette und Oele; für die Verarbeitung der gesammelten Knochen trägt der Kriegsausschuß Sorge; nach erfolgter Entfettung müssen sämtliche Knochen dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter zur Verfügung gestellt werden. Dieser hat eine Herstellung von Gelatine und Leim in angemessenem Umfange zu veranlassen.

b) Eine Reihe von Fetten und Oelen müssen dem Kriegsausschuß angemeldet und auf Verlangen abgeliefert werden; für sie werden zum Teil Höchstpreise festgesetzt. Die Anordnungen beziehen sich auf alle aus Knochen gewonnenen Oele und Fette sowie Oel- und Fettsäuren, ferner auf alle Spülwasserfette und Klärschlammfette, alle in Abdeckereien u. ä. m. anfallenden Oele usw., alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln und durch Umwandlung aus Rohstoffen aller Art gewonnenen Oele usw., Wollfett, Tran, alle durch Pressung gewonnenen Oele usw., öl-, fett-, öl- oder fettsäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen, alle verdorbenen, aus tierischen Stoffen hergestellte Konserven, Fleischwaren usw. sowie endlich Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

c) Die Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 13. April 1916 (Bd. 53, S. 69 f.), 25. Mai 1916 (Bd. 53, S. 80), 5. Oktober 1916 (Bd. 54, S. 309) und 17. November 1916 (Bd. 54, S. 320). — Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f., sowie die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 143 ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wer zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder zu sonstigen Wohlfahrtszwecken eine öffentliche Sammlung, Unterhaltung, Vertrieb von Gegenständen u. ä. m. oder eine öffentliche Werbung von Mitgliedern usw. unternehmen will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese wird entweder einmalig oder nur auf bestimmte Dauer bzw. Widerruf erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis werden bestimmte Grundsätze aufgestellt (die Unkosten dürfen einen angemessenen Betrag nicht überschreiten, der Reingewinn muß dem Wohlfahrtszweck unverkürzt zugeführt werden u. ä. m.). Die zuständigen Behörden sind zur Kontrollierung der genannten Unternehmungen berechtigt, gegebenenfalls können sie sie unter besondere Verwaltung stellen. — Bestimmte Ausnahmen werden vorgesehen. — Die Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1915 (vgl. Bd. 50, S. 332).

Bekanntmachung betr. vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung (RGBl. 1909, S. 93 ff.). Vom 14. Februar 1917 (RGBl. S. 149 f.).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 7. Februar 1917 (vgl. oben S. 218) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 151). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 16. April bis 17. September 1917 wird die gesamte Zeitrechnung um eine Stunde vorverlegt. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 6. April 1916, Bd. 53, S. 67.)

Bekanntmachung betr. **Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer.** Vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 151 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Natürlicher Kampfer darf nur noch zur Herstellung von Arzneien und Einspritzungen verwandt werden; auf jede Verschreibung darf die betr. Arzenei nur einmal abgegeben werden. Für sonstige Zwecke muß künstlicher Kampfer verwendet werden, der bestimmten Anforderungen entsprechen muß. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 1. Mai 1916, Bd. 53, S. 74 und am 22. März 1917, unten Forts.)

Bekanntmachung über den **Verkehr mit Schwefelkies.** Vom 18. Februar 1917 (RGBl. S. 153). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1916 (RGBl. S. 1195).

Schwefelkies muß an die Kriegschemikalien-A.-G. abgeliefert werden. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 13. November 1915, Bd. 51, S. 371, und 27. Oktober 1916, Bd. 54, S. 315.)

Bekanntmachung über die **Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren.** Vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 153 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die genannten Tiere oder ihr Fleisch dürfen nur durch den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, dem die Einfuhr anzuzeigen ist, oder mit dessen Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis fest. — Die Durchfuhr wird verboten. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f.)

Bekanntmachung betr. die **Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium.** Vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 156). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es können außerhalb der durch das Münzgesetz festgelegten Grenze zum Ersatze für einzuziehende Fünfpfennigstücke aus Nickel Fünfpfennigstücke aus Aluminium bis zur Höhe von 20 Mill. M. hergestellt werden. (Vgl. wegen eiserner Geldstücke die Bekanntmachungen vom 26. August 1915, Bd. 51, S. 354, 22. Dezember 1915, Bd 52, S. 220, 11. Mai 1916, Bd. 53, S. 77 f., wegen Einpfennigstücke aus Aluminium die Bekanntmachung vom 23. November 1916, Bd. 54, S. 321, wegen Zehnpfennigstücken aus Zink die Bekanntmachung vom 22. März 1917, unten Forts.).

Bekanntmachung über den **Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl.** Vom 17. Februar 1917 (RGBl. S. 157 f.). Mit Ausführungsbestimmungen vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 158 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Terpentinöl und Kienöl (auch aus dem Auslande eingeführtes) sind dem Kriegsausschuß für pflanzlliche und tierische Oele und Fette anzuzeigen und abzuliefern. Der Kriegsausschuß setzt den Uebernahmepreis fest. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f.)

Verordnung über **Bier.** Vom 20. Februar 1917 (RGBl. S. 162 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Untergäriges Bier, dessen Stammwürze weniger als 6 v. H. an Extraktstoffen enthält, darf nicht hergestellt werden. Ausnahmen (Einfachbiere) können von den Landeszentralbehörden zugelassen werden. Es werden Herstellerhöchstpreise festgesetzt; die Inhaber von Betrieben, die Bier im Kleinverkauf abgeben, haben die Verkaufspreise auf deutlich sichtbarem Anschlag bekanntzugeben. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 20. Juli 1916, Bd. 53, S. 205.)

Bekanntmachung betr. **Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde.** Vom 23. Februar 1917 (RGBl. S. 165). Auf Grund der Bekanntmachung vom 30. August 1916 (RGBl. S. 983).

Der durch Bekanntmachung vom 30. August 1916 (vgl. Bd. 54, S. 174) auf 50 v. H. festgesetzte Zuschlag wird für die vom 1. September bis 19. November 1916 ausgehobenen Pferde auf 75 v. H. erhöht. (Wegen der Aushebungen nach dem 19. November 1916 vgl. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916, oben S. 81.)

Bekanntmachung über **Regelung des Verkehrs mit Kohle.** Vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann die gesamten vorhandenen Erzeugnisse an Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch nehmen. Er kann die Lieferung von Kohlen usw. an bestimmte Stellen anordnen. Der Uebernahmepreis wird nötigenfalls durch ein Schiedsgericht (vgl. wegen dieses die Ausführungsbestimmungen vom 21. März 1917, (RGBl. S. 250 ff.) festgesetzt. (Vgl. die ergänzende Bekanntmachung vom 28. Februar 1917, unten S. 222; im übrigen wegen Kohle die früheren Bekanntmachungen vom 12. Juli 1915, Bd. 50, S. 330, 30. August 1915, Bd. 51, S. 353 und 353 f., 13. April 1916, Bd. 53, S. 69.)

Bekanntmachung betr. **Aenderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917** (RGBl. S. 60). Vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 169). Mit entsprechender Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1917 vom gleichen Tage (RGBl. S. 170). Auf Grund der genannten Bekanntmachung (RGBl. S. 60.)

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 18. Januar 1917 (vgl. oben S. 213) eingearbeitet worden.

Verordnung über **Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.** Vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 171 ff.). Auf Grund der Ges. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333) und 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten unterliegen im allgemeinen der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Ausnahmen sind insbesondere für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung vorgesehen, falls der Hilfsdienstpflichtige vor seinem Eintritt in den Hilfsdienst keine die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt hat und auch nach Beendigung des Hilfsdienstes voraussichtlich eine solche nicht ausüben wird. In solchen Fällen tritt die Versicherungspflicht nur dann ein, wenn der Beschäftigte dies innerhalb bestimmter Frist verlangt. (Letztere beiden Bestimmungen gelten nach Bekanntmachung vom 15. März 1917 entsprechend für eine Beschäftigung in der freiwilligen Kriegskrankenpflege.) Im übrigen enthält die Verordnung zahlreiche Einzelbestimmungen. (Vgl. das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916, oben S. 75 f.)

Bekanntmachung über die **Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.** Vom 23. Februar 1917 (RGBl. S. 177). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 402.)

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus zwölf (bisher sieben bis neun) Mitgliedern. — Vgl. Bd. 53, S. 79.

Bekanntmachung über den **Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien**. Vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 179 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Branntwein, der in Kleinbrennereien oder der aus Obst, Obstwein, Kunstwein, Most u. ä. m. hergestellt ist, und Mischungen, zu denen der Brenner derartigen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, abgesetzt werden. Die Gesellschaft muß den Branntwein abnehmen und hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Branntwein von der Gesellschaft abzusetzen ist. (Vgl. Bekanntmachung vom 9. Januar 1917, oben S. 85 f.)

Bekanntmachung über **Aenderung der Verordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Last-Kraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915** (RGBl. S. 835). Vom 25. Februar 1917 (RGBl. S. 182).

Es handelt sich um eine unwesentliche Aenderung. (Vgl. Bd. 52, S. 219, auch Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916, oben S. 81.)

Bekanntmachung zur **Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916** (RGBl. S. 1394). Vom 26. Februar 1917 (RGBl. S. 182). Auf Grund der genannten Bekanntmachung.

Neben einer Reihe weniger wesentlicher Aenderungen werden insbesondere Kleinhandelshöchstpreise für aus dem Auslande eingeführte Streichhölzer festgesetzt. (Vgl. Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916, oben S. 80.)

Bekanntmachung über die **Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung**. Vom 26. Februar 1917 (RGBl. S. 191). Auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (RGBl. S. 811).

In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 darf an zur Feldarbeit verwendete Ochsen und Kühe (von letzteren höchstens an 2 in jedem Betrieb) je 1 Ztr. Hafer verfüttert werden. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 6. Juli 1916, Bd. 53, S. 201, 19. August 1916, Bd. 54, S. 169, und 23. Dezember 1916, oben S. 83.)

Bekanntmachung über **Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917**. (RGBl. S. 113). Vom 26. Februar 1917 (RGBl. S. 192).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 8. Februar 1917 (vgl. oben S. 216 f.) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die **Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung**. Vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167).

Die Ausübung der Befugnisse, die durch Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (vgl. oben S. 221) dem Reichskanzler übertragen sind, wird einem besonderen Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen; er kann an geeigneten Stellen Kohlenausgleichstellen als seine Organe einrichten. Ihm wird ein Beirat beigegeben.

Verordnung über **Labmägen von Kälbern**. Vom 1. März 1917 (RGBl. S. 195 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Labmägen von Kälbern dürfen nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgesetzt werden. (Vgl. wegen Oelen und Fetten Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 81 f.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420). Vom 1. März 1917 (RGBl. S. 196 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um weniger wesentliche Aenderungen. (Vgl. im übrigen Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 82.)

Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. Vom 1. März 1917 (RGBl. S. 197 ff.). Mit Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1917 (RGBl. S. 199 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Manganerzgesellschaft obliegt es, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen usw. zu fördern und sicherzustellen. Sie erhält zu diesem Zwecke umfangreiche Befugnisse, unter anderem auch, gegen Entschädigung Erze auf fremden Grundstücken und in fremdem Bergwerkseigentum aufzusuchen und zu gewinnen, dort Anlagen zu errichten und zu betreiben, die Ueberlassung bestehender Anlagen und die Mitförderung der genannten Erze im Zusammenhange mit anderen Mineralien zu verlangen. Gegebenenfalls werden Entschädigungen gewährt. Der Gesellschaft muß eine Reihe von zweckdienlichen Berichten, Angaben usw. gemacht werden (vgl. Bekanntmachung vom 30. November 1916, Bd. 54, S. 322, 8. Januar 1917, oben S. 85, und 5. März 1917, unten Fort.).

Verordnung betr. Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 1. März 1917 (RGBl. S. 200 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Vorstände von Krankenkassen können während des Krieges Angestellten der Kasse ohne Zuziehung des Kassenausschusses Teuerungszulagen gewähren.

b) Für Personen, die Kriegs- oder ähnliche Dienste leisten, ruht der Fristenlauf der Wartezeit während der Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu 6 Wochen, die in die ersten 6 Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt; auch einige andere ähnliche Bestimmungen betr. Wartezeit usw. werden erlassen.

c) Wochenhilfe ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für uneheliche Kinder von Kapitulanten zu gewähren.

(Vgl. wegen Wochenhilfe Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, Bd. 50, S. 44, 28. Januar 1915, Bd. 50, S. 56, 23. April 1915, Bd. 50, S. 315 f., und 16. November 1916, Bd. 54, S. 320, wegen Krankenversicherung die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, oben S. 79, wegen unehelicher Kinder Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, oben S. 88.

Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917 (RGBl S. 202 ff.). Auf Grund des Ges. vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1333).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe des Ges. vom 5. Dezember 1916 (vgl. oben S. 75 f.) eingearbeitet. (G. C.)

(Schluß folgt.)

III.

Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes, vom 28. Dezember 1917.

Das seit dem 1. August v. Js. in Kraft getretene Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 — in Bd. 54, S. 678 f. dieser „Jahrbücher“ abgedruckt — bestimmt in Abs. 2 § 6:

Sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände nach vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen Einrichtungen treffen, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Hausbrandkohlen verbilligen, so werden die für diesen Zweck bezogenen Kohlen von der Steuer zur Hälfte befreit.

Die Absicht dieser Vorschrift war, die minderbemittelte Bevölkerung von der Kohlensteuer tunlichst zu befreien. Aber, wie schon aus den Verhandlungen des deutschen Städtetages hervorgegangen ist, hat sich diese gutgemeinte Absicht nicht verwirklichen lassen, weil die Gemeinden nicht in der Lage waren, die Einrichtungen, an die man bei Erlaß des Gesetzes gedacht hatte, zu treffen. Mit Rücksick hierauf hat der Abgeordnete Liesching im Reichstage den Antrag gestellt, diese Bestimmung des § 6 aufzuheben und dafür den Gemeinden, die den Inhabern von Kleinwohnungen den Bezug von Brennmaterial erleichtern wollen, als Entgelt für die volle Zahlung der Kohlensteuer einen Zuschuß zu gewähren. Wenn, so führte der Antragsteller im Reichstage aus, schon zur Zeit der Beratung des Kohlensteuergesetzes das Bedürfnis vorhanden gewesen sei, den minderbemittelten Schichten zu helfen, so sei dies jetzt, nachdem inzwischen die Kohlenpreise erheblich gestiegen, nur um so dringender geworden.

Unter Zustimmung des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes wurde daher vom Reichstage die Aufhebung des Abs. 2 § 6 und zugleich die nachstehende Entschließung:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, aus Mitteln des Reiches über die Dauer des Krieges und des dem Friedensschluß folgenden Jahres den Betrag von 30 Mill. M. jährlich den Kommunalverbänden und Gemeinden zur Unterstützung der minderbemittelten Bevölkerung zwecks Beschaffung der für ihren Hausdedarf erforderlichen Kohle zur Verfügung zu stellen,

einstimmig angenommen.

Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917, vom 28. Dezember 1917 (RGBl. 1918 S. 9.)

Einziger Artikel.

§ 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes wird aufgehoben.

Miszellen.

IV.

Die reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung im Kriege.

Von Dr. Herbst-Halle.

[Fortsetzung [1])].

V.

Zucker.

(Ende Juli 1914 bis Ende Februar 1918.)

Inhalt: Die Unterschiede in der kriegswirtschaftlichen Behandlung des Zuckers im Vergleich zu Brot, Kartoffeln, Fleisch und Fett. — Die ersten Bestimmungen im Jahre 1914 schränken die Zuckererzeugung ein: Rohzuckerfabriken und Zuckerrübenanbau — Betriebsjahr 1914/15 — desgl. 1915/16 — Einschränkung der Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade, Kuchen und Torte, Verbot der Verwendung von Verbrauchszucker zur Herstellung von Branntwein und zu technischen Zwecken sowie als Futtermittel — Verteilungsstellen für Rohzucker — Uebergang zu schärferen Bestimmungen, da die Zuckervorräte beginnen knapp zu werden — die Reichszuckerstelle — Zuckerkarten — Bezugscheine — die Zückerzuteilungsstelle für das deutsche Süssigkeitengewerbe in Würzburg — Angliederung der Verteilungsstelle für Rohzucker an die Reichszuckerstelle, welcher die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchs- und Rohzucker übertragen wird — Betriebsjahr 1916/17 — desgl. 1917/18. — Die Zuckerpreispolitik: Zuckerrüben, Rohzucker, Verbrauchszucker, zuckerhaltige Futtermittel. — Die Regelung des Verkehrs mit zuckerhaltigen Futtermitteln. — Süßstoff. — Bestandsaufnahmen für Zucker, Ernteflächenerhebungen und Erntevorschätzungen für Zuckerrüben. — Ergänzende Bestimmungen 1917, insbesondere die Verordnung über Zuckerrübensamen vom 3. Oktober 1917. — Zucker für die gewerbliche und häusliche Obstverwertung — Herstellung von Aufstrichmitteln: Marmelade, Kunsthonig, Rübensaft. — Verwendung des Zuckers für technische Zwecke. — Ausfuhr von Zucker. — Anbau und Brennen von Zuckerrüben im Betriebsjahr 1918/19. — Die Kriegsbewirtschaftung des Zuckers schließt sich ebenbürtig der für Brot, Kartoffeln und Fleisch an.

Nach Brot, Kartoffeln, Fleisch und Fett ist ein weiteres wichtiges Nahrungsmittel der Zucker, dessen Bedeutung zwar dem der Hauptnahrungsmittel nicht gleich kommt, der aber in der menschlichen Ernährung nicht ganz fehlen darf. Gerade in Deutschland mit seiner großen Zuckerproduktion bildet der Zucker eines der wichtigsten Genußmittel des Menschen und hat auch als Nahrungsmittel eine nicht geringe Bedeutung erlangt. Bei Ausbruch des Krieges dachte man noch nicht daran, und hatte es auch gar nicht nötig, den Zucker in das System der Kriegsernährungswirtschaft einzubeziehen, und auch in den späteren Kriegsmonaten wurden keine einschränkenden Bestimmungen über den Zuckerverbrauch erlassen. Es wurde zunächst jedoch dafür gesorgt, daß die Herstellung des Zuckers vermindert wurde, um

1) Vgl. die vorangehenden Artikel: I. (Allgemeine Maßnahmen) III. F. 53. Bd. S. 81 fg. — II. (Brotgetreide, Mehl und Brot) 53. Bd. S. 736 fg. — III. (Kartoffeln) 54. Bd. S. 181 fg. — IV. (Vieh, Fleisch und Fette) 54. Bd. S. 694 fg.

den Markt nicht unnötig mit Zucker zu überschwemmen, da eine Ausfuhr unmöglich war. Für die menschliche Ernährung war aber noch genügend Zucker vorhanden, und auch die herabgeminderte Erzeugung konnte den Bedarf an Zucker gut befriedigen. Zuckerhaltige Futtermittel standen ebenfalls in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Der Zucker brauchte also nicht im vollen Umfange von der Kriegswirtschaft erfaßt zu werden, wie wir es bei den Hauptnahrungsmitteln teils früher, teils später erlebt haben, bei denen die Verhältnisse eben anders liegen als beim Zucker. Erst mit der längeren Dauer des Krieges mußte auch die Zuckerversorgung einheitlich geregelt werden, und das Rationensystem fand auch auf den Zucker Anwendung, dessen Herstellung nicht allein nur kontingentiert ist, sondern den die Kriegswirtschaft auch im Verbrauch eingeschränkt hat wie die früher behandelten Hauptnahrungsmittel. Während bei diesen in der Hauptsache starke Einschränkungen im Verbrauch herbeigeführt werden mußten und auf der anderen Seite die Erzeugung eher gesteigert als vermindert werden sollte, wie es die natürliche Lage der Dinge mit sich brachte, war beim Zucker gerade das Gegenteil der Fall, dessen Herstellung bald nach Kriegsausbruch an Umfang herabgesetzt wurde, dessen Verbrauch dagegen vorläufig unberührt blieb vom gesetzlichen Eingreifen. Hierin liegt der Unterschied von der kriegswirtschaftlichen Behandlung der Hauptnahrungsmittel Brot, Kartoffeln und Fleisch, von denen letzteres mit seiner vorübergehenden Herabminderung der Erzeugung in zeitweisen Massenabschlachtungen aus Futtermangel nur eine kleine Parallele bildet, einerseits und Zucker andererseits. Bei jenen Verbrauchsbeschränkung und möglichste Steigerung der Erzeugung, bei diesem Herabsetzung der Erzeugung ohne Verbrauchsbeschränkung, die erst zu Beginn des dritten Kriegsjahres für den Zucker eingeführt ist. Damit ist der Unterschied etwas gemildert, besteht aber immer noch in der Erzeugung, die beim Zucker herabgesetzt bleibt, für die anderen Lebensmittel aber ständig zu erhöhen versucht wird.

Die Möglichkeit einer durchgreifenden Anwendung des kriegswirtschaftlichen Systems liegt beim Zucker verhältnißmäßig am günstigsten im Vergleich zu den Hauptnahrungsmitteln, bei denen infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit teils mehr teils weniger Schwierigkeiten im Falle der Beschlagnahme, Aufbewahrung und Verteilung entgegenstehen. Getreide und Mehl werden darin noch am wenigsten betroffen, schwieriger liegen die Verhältnisse schon bei den Kartoffeln, namentlich hinsichtlich der Aufbewahrung, am ungünstigsten aber beim Fleisch. Der Zucker ist dagegen leichter zu beschlagnahmen, aufzubewahren und zu verteilen. Die Rationierung hat hier wohl die geringsten Schwierigkeiten verursacht. Die Einbeziehung des Zuckers in die Kriegswirtschaft ist somit unter wesentlich günstigeren Umständen erfolgt, als die der Hauptnahrungsmittel, die ungleich schwieriger zu behandeln sind, deren Bestände stark herabgemindert waren und für die daher von Anfang an der Verbrauch eingeschränkt werden mußte, während wir beim Zucker von einem Ueberschuß in einen genügenden Vorrat gingen, die Erzeugung daher herabsetzen konnten und erst nach dem Brot und Mehl,

sowie den Kartoffeln, aber noch vor dem Fleisch die Einschränkung des Verbrauchs einzuführen brauchten, da sich im weiteren Verlaufe des Krieges die Verhältnisse für den Zucker gänzlich verschoben hatten, der außerdem berufen war, eine andere sehr wichtige Rolle für die Technik des Krieges zu spielen.

Anfangs begnügte man sich mit dem allgemeinen auch den Zucker treffenden Ausfuhrverbot vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 260). In den nächsten Monaten stellte es sich jedoch heraus, daß mit Rücksicht auf die Volksernährung und die Unterhaltung des Viehstandes eine weitere Regelung der Zuckerfrage erwünscht sei. Der Bundesrat erließ daher eine Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker und der Verwertung der Zuckergewinnung im Betriebsjahr 1914/15 vom 31. Oktober 1914 (RGBl. S. 467), mit Ergänzungen vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 73) und 15. April 1915 (RGBl. S. 223). Danach gelten bei Herstellung und Verbrauch von Inlandzucker bestimmte Kontingente, die nach den in den einzelnen Fabriken im Betriebsjahr 1913/14 hergestellten Mengen festgesetzt werden. Von diesen Kontingenten durften bis zum 1. Januar 1915 nur 25 Hundertteile zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden. Die Höhe der später abzulassenden Mengen bestimmt der Bundesrat. Der übrige Zucker ist, sofern er nicht ausgeführt oder steuerfrei abgelassen wird, von der Steuerverwaltung unter Sperre zu halten. Für den zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegebenen Zucker sind Höchstpreise festgesetzt, und die Kaufverträge über Rohzucker des Betriebsjahrs 1914/15 werden, soweit sie nach dem 31. Oktober 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten der Verordnung so angesehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechts zurückgetreten ist. Bis zum 15. Januar 1915 wurde die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers nicht erhöht (RGBl. 1914, S. 539), dagegen werden bis zum 30. April 1915 weitere 15 Hundertteile abgelassen (RGBl. 1915, S. 20); für spätere Lieferungen vgl. RGBl. 1915, S. 223. Am 8. Februar 1916 wurde auch noch die Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation auf Verbrauchszucker und vom 15. des gleichen Monats an die Entzuckerung der Melasse verboten (beides nach der Bekanntmachung vom 8. Februar 1915, RGBl. S. 67). Herstellung und Absatz zuckerhaltiger Futtermittel erfuhren ebenfalls eine genaue gesetzliche Regelung. Nach der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 über zuckerhaltige Futtermittel (RGBl. S. 78 und 224) dürfen diejenigen, die aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation im Betriebe ihres Gewerbes Futtermittel herstellen oder mit solchen handeln, die Futtermittel vom 15. März 1915 an nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin absetzen. In Verbindung damit steht die Bestimmung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (RGBl. S. 103). Endlich wurde auch für die Einschränkung des Anbaues von Zuckerrüben Sorge getragen. Alle vor dem Inkrafttreten der darauf bezüglichen Bekanntmachung vom 4. März 1915 (RGBl. S. 126) geschlossenen Verträge über den Anbau von Zuckerrüben im Jahre 1915 auf Flächen,

die einen Hektar übersteigen, bleiben nur in Höhe von $^3/_4$ der vereinbarten Anbaufläche in Kraft. Der Zuckerrübenanbau sollte zugunsten der Brotgetreideerzeugung vermindert werden, denn bei der Zuspitzung des Weltkrieges zu einem Wirtschaftskampfe mußte möglichst zeitig darauf geachtet werden, den Ausfall der Weizenzufuhr durch Steigerung der inländischen Erzeugung einigermaßen auszugleichen — s. III. F. 53. Bd. S. 93.

Wichtig ist ferner die Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915, (RGBl. S. 308), die zum 1. Mai 1915 die Meldepflicht für Verbrauchszucker an Mengen von über 50 dz gegenüber der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin anordnete, welcher auch auf Aufforderung aller Verbrauchszucker käuflich zu den festgesetzten Uebernahmepreisen zu überlassen war; diese wurde am 15. Juli 1915 etwas abgeändert (RGBl. S. 436 und 437). Wiederholungen der Anzeigen der Bestände von Verbrauchszucker wurden am 1. Juli und 1. August 1915 angeordnet (RGBl. S. 355, 466). Den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1915/16 regelt die Bekanntmachung vom 26. August 1916 (RGBl. S. 516), deren Hauptbestimmungen in Anlehnung an die Vorschriften für das vorangegangene Betriebsjahr sind:

1) Die voraussichtliche Gewinnung wird für die einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken von der Steuerbehörde festgesetzt. Hierzu wird für die letzten drei Betriebsjahre die Rübenanbaufläche und die Zuckergewinnung ermittelt und nach dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem Anfangs Juni für die Steuerbehörde aufzustellenden Anbaunachweis die voraussichtliche Gewinnnng für das Betriebsjahr 1915 16 berechnet. Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt. Bei neuen Fabriken und solchen, die in den letzten drei Betriebsjahren nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Abbau für das Betriebsjahr 1915/16 durch Sachverständige geschätzt; eine solche Schätzung erfolgt auch auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Mißernte vorliegt.

2) Von dem im Betriebsjahr 1915/16 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind 15 Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung zur Lieferung im Oktober, 20 Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung zur Lieferung im November, 20 Hundertteile der voraussichtlichen Gewinnung zur Lieferung im Dezember 1915 auf die Verbrauchszuckerfabriken durch eine vom Reichskanzler bestimmte, seiner Aufsicht unterstehende Verteilungsstelle zu verteilen. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

3) Rübenverarbeitende Fabriken dürfen, wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne fremden Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (reine landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), im Betriebsjahr 1915/16 nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker nach Versteuerung

in den freien Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauche haben abfertigen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate; sie sind berechtigt, 20 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herzustellen, als sie in den steuerpflichtigen Inlandsverkehr bringen dürfen; wenn sie regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen und in den freien Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14; oder unterliegen, wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, keiner Beschränkung hinsichtlich der Herstellung und des Absatzes von Verbrauchszucker; oder werden, wenn sie im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne aber für einen beschränkten Personenkreis herzustellen oder den Rohzucker zur Raffination aufgenommen zu haben, wie die vorstehend zuerst aufgeführten Fabriken behandelt. Die Verbrauchszuckermengen, die von diesen und den letzteren Fabriken in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Verteilungsstelle festgesetzt.

4) Der Reichskanzler kann bestimmen, daß von jeder Rohzuckerfabrik für den verteilten und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von $^1/_4$ Pf. für je 50 kg und daß von jeder rübenverarbeitenden Verbrauchszuckerfabrik für den im eigenen Betrieb erzeugten und auf Verbrauchszucker verarbeiteten Rohzucker sowie für den im eigenen Betrieb aus Rüben hergestellten Verbrauchszucker eine Gebühr von $^1/_2$ Pfg. für je 50 kg Rohzuckerwert zu erheben ist.

5) Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für 50 kg von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 12 M. bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1915; bei späterer Lieferung erhöht er sich am Ersten jedes Monats um 0,10 M. bis auf höchstens 12,50 M. Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist. Rohzucker, der innerhalb der zur Verteilung gelangenden 55 Hundertteile liegt, ist auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt; ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im Besitze der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Ueber 55 Hundertteile ist der Rohzucker nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die der Verkäufer oder die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leihgebühr von höchstens 10 Pf. für 50 kg für die ersten 6 Wochen vom Tage des Ein-

ganges des Zuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Rücksendung der Säcke und für jeden weiteren Monat eine solche von je $2^1/_2$ Pf. zu berechnen. Die Säcke sind längstens binnen 6 Monaten zurückzusenden.

6) Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen vom 1. Oktober 1915 ab gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 kg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer nicht mehr beträgt als 22,60 M. Der Preis erhöht sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 am Ersten jeden Monats um 0,10 M. bis auf höchstens 23,10 M. Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

Einschränkende Bestimmungen für die Verwendung von Zucker wurden erlassen für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade — die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 821) ordnet an, daß gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten und Schokolade verarbeiten dürfen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. November 1915 hierzu verarbeitet haben (in der Fassung vom 28. Februar 1916 — RGBl. S. 125) — sowie für die Bereitung von Kuchen und Torte nach der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823), welche bestimmte, daß in gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen zur Bereitung von Kuchenteig auf 500 g Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 100 g Zucker, von Tortenmasse auf 500 g Mehl oder mehlartige Stoffe nicht mehr als 150 g Zucker, von Rohmasse für Makronen auf 500 g Mandeln nicht mehr als 150 g Zucker und von Makronen auf 500 g Rohmasse nicht mehr als 500 g Zucker verwendet werden dürfen. Nach der sich hier anschließenden Bekanntmachung über die Verwendung von Verbrauchszucker vom 3. Februar 1916 (RGBl. S. 82) darf Verbrauchszucker ausgenommen an Bienen nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein und zu technischen Zwecken ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht verwendet werden. Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln, aber auf die Herstellung von Heil-, Genuß- und Nahrungsmitteln findet die Vorschrift keine Anwendung. Inwieweit und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, zu einer solchen Herstellung bezogen und verwendet werden darf, ist der Entscheidung der Reichszuckerstelle gemäß der später angeführten Bekanntmachung vom 10. bezw. 12. April 1916 vorbehalten worden.

Die erste Periode der Kriegszuckerwirtschaft (Betriebsjahr 1914/15) ist gewissermaßen charakterisiert durch die Kontingentierung der Zuckererzeugung. Die einschränkenden Bestimmungen treffen

den Rohzucker und gelten für die Erzeuger, die Zuckerfabriken. Auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (§ 6 Abs. 2, RGBl. S. 77) wurde unter Beteiligung der Verbände der Raffinerien und der Rohzuckerindustrie eine Verteilungsstelle für Rohzucker geschaffen, der die Durchführung der Verteilung nach Weisung des Reichskanzlers übertragen wurde. Diese Verteilungsstelle bestimmt, welche Rohzuckerfabrik an eine bestimmte Verbrauchszuckerfabrik Rohzucker zu liefern hat. In Anbetracht des Zuckerüberflusses im ersten Kriegsjahre — Deutschland steht mit seiner Zuckererzeugung von fast 3 Mill. t (2706327 im Betriebsjahre 1912/13) weitaus an der Spitze der europäischen Staaten und auch der Vereinigten Staaten von Nordamerika — sowie mit Rücksicht auf das Ausfuhrverbot für Zucker gleich zu Beginn des Krieges brauchten daher strengere Maßnahmen auf diesem Gebiete nicht ergriffen zu werden. Der Zucker gewann als Ersatz für einige Nahrungs- und Futtermittel, die durch die allmähliche Abschließung Deutschlands nach und nach knapper wurden, in steigendem Maße an Bedeutung. Es lag noch keine Veranlassung vor, den Zuckerverbrauch zu rationieren. Die Zuckererzeugung mußte dagegen eingeschränkt werden, um das Inland mit Zucker nicht zu überschwemmen, da die Kriegslage die Ausfuhr nicht gestattete. Trotz des Zuckerüberflusses ergaben sich aber mit der Zeit Schwierigkeiten in der Zuckerversorgung der Bevölkerung infolge der Zurückhaltung größerer Bestände durch die Händler und der allgemeinen Preissteigerung, die natürlich auch auf den Zucker übergreifen mußte. Dagegen wurden einmal Anordnungen getroffen, daß die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin Zucker enteignen konnte, um besonderen örtlichen Schwierigkeiten abzuhelfen, und dann auf Grund der bestehenden Großhandelshöchstpreise für das Reich noch lokale Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt. Bei dem gesteigerten Verbrauch für die menschliche Ernährung und als Viehfutter einerseits und der Beschränkung der Erzeugung sowie der Verminderung der Anbauflächen andererseits konnte selbst ein Ueberfluß an Zucker auf die Dauer nicht ausreichen, und die Länge des Krieges führte auch bei dem Zucker zu immer schärferen Maßnahmen, die sich letzten Endes nicht mehr mit der Kontingentierung der Erzeugung und der Beaufsichtigung der Verteilung begnügten, sondern neben den anderen Verkehrs- und Verwendungsbeschränkungen sowie dem Verfütterungsverbot schließlich sogar den Verbrauch des Zuckers für die menschliche Ernährung erfaßten, erheblich einschränkten und der Rationierung unterstellten, worin wir das Merkmal der zweiten Periode unserer deutschen Kriegszuckerwirtschaft in den Betriebsjahren 1915/16 und 1916/17 sowie schließlich 1917/18 erblicken können.

Das Jahr 1916 brachte einen weiteren und bedeutenden Schritt vorwärts in der Regelung der Zuckerfrage durch die Vereinheitlichung und Konzentration des Verkehrs mit Zucker in der Reichszuckerstelle, deren Errichtung gemäß der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261) erfolgte. Diese neue Reichsstelle ist wie die anderen auf dem Gebiete der

Kriegsernährungswirtschaft auch eine Behörde unter der Aufsicht des Reichskanzlers, die für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände, die gewerblichen und sonstigen Betriebe sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung zu sorgen hat. In der vorstehenden Bekanntmachung sind die Bestimmungen erlassen, nach denen die Kommunalverbände und größeren Gemeinden den Verkehr mit Verbrauchszucker in ihren Bezirken zu regeln haben, was die allgemeine Einführung der Zuckerkarte zur Folge hatte. Die Freizügigkeit der Zuckerkarte bildete den Gegenstand lebhafter Erörterungen, insbesondere trat der Handel für eine Reichszuckerkarte ein. Wenn sich auch die Einführung einer allgemeinen Reichszuckerkarte nicht ermöglichen ließ, so haben die Erörterungen über diese Frage doch dazu beigetragen, die Einführung einheitlicher Zuckerkarten für größere Gebiete, wie für die Provinzen Schlesien und Ostpreußen, zu verwirklichen [1]). Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden und den gewerblichen Betrieben, ausgenommen Gasthäusern, Bäckereien und Konditoreien, deren Bedarf die Kommunalverbände zu decken haben, zur Herstellung von Nahrungs- (Brotaufstrichmittel, s. S. 243 fg.), Genuß- und Heilmitteln, mit Ausnahme von Fruchtsirup und Limonaden, nach der Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 (RGBl. S. 371) — s. auch S. 234 — Bezugsscheine über die Zuckermengen, die nach den Verteilungsgrundsätzen auf jeden Kommunalverband entfallen und nach besonderen Festsetzungen den gewerblichen Betrieben zustehen. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Ende 1915 errichtete, unter Aufsicht des Reichskanzlers stehende und von der Vereinigung deutscher Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten in Würzburg verwaltete Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg nebst einem ihr angegliederten Beschwerdeausschuß die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, welchen die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit das nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten hat, als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker (RGBl. S. 574, § 6 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916, vom 24. Juni 1916 und RGBl. S. 1089, § 21 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916). Die Landeszentralbehörden können eigene Vermittlungsstellen errichten, welche die auf die Kommunalverbände ihres Bezirks entfallende Gesamtmenge unterverteilen. Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben. Die Hersteller

---

1) Beiträge zur Kriegswirtschaft, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts, Heft 12/13, Der Zucker im Kriege, S. 80, 81.

von Zucker dürfen Zucker nur gegen Bezugsscheine oder nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle abgeben, was von den übrigen Vorschriften gesondert erst vom 20. Mai 1916 ab galt (Bekanntmachung vom 19. Mai 1916, RGBl. S. 395). Nach den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 12. April 1916 (RGBl. S. 265) ist eine Zuckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt worden; sie verfügen auch die Entrichtung einer Gebühr für die Ausstellung der Bezugsscheine, die 10 Pf. für jeden Doppelzentner Zucker betragen soll. Wichtig ist auch die in diesem Zusammenhange angeordnete Anzeige über Vorräte an Zucker nach dem Stande des 25. April 1916, die alle Einzelpersonen, Haushaltungen, Bäckereien, Konditoreien, Gasthäuser, Händler, gewerblichen Betriebe, Lagerhalter, Gemeindebehörden und Kommunalverbände erfaßte, welche Zucker in Gewahrsam haben.

Der Reichszuckerstelle war also zunächst nur die Aufsicht und Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker übertragen, während daneben noch eine besondere Verteilungsstelle für Rohzucker gemäß der Bekanntmachung vom 26. August 1915 für das Betriebsjahr 1915/16 bestand. Die weitere Entwicklung brachte jedoch auch hierin bald die zweckmäßigere Vereinheitlichung.

Die Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032) schließt sich mit ihren Ausführungsbestimmungen (RGBl. S. 1085 und 1093) zunächst in der Hauptsache den entsprechenden Vorschriften für 1915/16 an, soweit die allgemeinen Anordnungen über die Gewinnung, die Verteilung und den Verbrauch des Zuckers in Betracht kommen. Wichtig und neu ist vor allem die Bestimmung, daß der Reichszuckerstelle, der bisher nur die Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker übertragen war, zur Verteilung des Rohzuckers die bis jetzt selbständige Verteilungsstelle für Rohzucker als Abteilung angegliedert wird. Damit hat die Reichszuckerstelle sowohl den Verkehr mit dem Rohzucker als auch mit dem Verbrauchszucker zu überwachen und die Regelung der Zuckerfrage die ihr bisher fehlende feste und breite Grundlage gefunden.

Die Richtlinien für das Betriebsjahr 1916/17 waren angesichts der Entwicklung vom Zuckerüberfluß zur Zuckerknappheit und in Anbetracht der damit verbundenen starken Einschränkung des Verbrauchs der Zivilbevölkerung und der zuckerverarbeitenden Industrie darauf eingestellt, den Zucker soweit wie irgend möglich für die menschliche Ernährung nutzbar zu machen und sicherzustellen. Daher erfolgte zuerst das grundsätzliche Verbot der Verfütterung von Zuckerrüben. Rohzucker einschließlich der Nacherzeugnisse war wie Zuckerrüben der Verfütterung entzogen und mußte auf Verbrauchszucker verarbeitet werden. Ausnahmen konnten von der Reichszuckerstelle genehmigt werden. Von dem im Betriebsjahre 1916/17 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker waren zur Lieferung im Oktober 20 Hundertteile, im November 25 Hundertteile und im Dezember 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung an die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen. Während in den Vorjahren bei

der Zuteilung von Rohzucker an die Verbrauchszuckerfabriken nur deren in Friedenszeiten zum inländischen Verbrauche bestimmtes Kontingent Berücksichtigung gefunden hatte, wurde für das Betriebsjahr 1916/17 bestimmt, daß nach der Verteilung von $92^1/_2$ Hundertteilen der noch verbleibende Rest an die früher am Ausfuhrgeschäft beteiligten Verbrauchszuckerfabriken verteilt werden sollte. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers war schon im Februar 1916 für Ersterzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute je 50 kg ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 30. September 1917 mit 15 M. festgesetzt worden. Der Verbrauchszuckerpreis wurde ausschließlich des Frachtvorschusses mit 26 M. je 50 kg gemahlenen Melis ohne Sack ab Magdeburg festgesetzt. Die Preise für Rohzucker und Verbrauchszucker für die einzelnen Fabriken wurden wie bisher nach ihrer Lage, insbesondere der Frachtlage, vom Reichskanzler festgesetzt. Dabei wurde, wie im vorigen Jahre, ein Frachtzuschlag von 25 Pf. für Magdeburg zugrunde gelegt, so daß der Magdeburger Verbrauchszuckerpreis nunmehr 26,25 M. insgesamt betrug. Weiter wurde in Anlehnung an die Bestimmungen vom 28. Februar, 13. Mai, 24. Juni und 12. Juli 1916 (RGBl. S. 125, 373, 573 und 743) zusammenfassend festgesetzt, daß die Verwendung von Zucker verboten ist zur Herstellung von 1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzeneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen, und limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen, 2. gezuckerten (kandierten) Früchten, überzuckerten Mandel- und Nußkernen, Fruchtpasteten, Geleefrüchten, 3. Pralinen, 4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, 5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergl.), Punsch- und Grogextrakten aller Art, sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke, 6. Karamelzucker, Brauzucker und Zuckerfärbemittel, 7. Essig, 8. Mostrich und Senf, 9. Fischmarinaden, 10. Kautabak, 11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle. (§ 22 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17, RGBl. S. 1089 und 1090.) Diese Vorschriften gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach dem mit dem Tage ihrer Bekanntgabe erfolgenden Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauche nach dem 30. September 1917, bei den Kommunalverbänden zum Verbrauche nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist — Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 vom 28. September 1917 — RGBl. S. 873. Die endgültige Fassung der Vorschriften für das neue Betriebsjahr bringt die Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Ok-

tober 1917 (RGBl. S. 914), die sich im wesentlichen an die Bestimmungen für das Betriebsjahr 1916/17 anschließt und in der Hauptsache höhere Preise festsetzt, worauf wir noch eingehen.

Die Zuckerpreispolitik ist gekennzeichnet durch ein fortgesetztes Heraufsetzen der Höchstpreise für Zuckerrüben, Roh- und Verbrauchszucker, was namentlich für die beiden letzteren gilt, denn für die Zuckerrüben sind Preisbestimmungen erst für die Betriebsjahre 1916/17 und 1917/18 erlassen worden. Die Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 (RGBl. S. 80) bestimmt, daß rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niederen Preis für 50 kg vereinbaren als 0,45 M. über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Bei Fabriken, die solche Verträge nicht abgeschlossen haben, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 M. für 50 kg. Die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 (RGBl. S. 1324) erhöht die Sätze für das Betriebsjahr 1917/18 auf 0,95 M. bezw. 2,00 M. und die Bekanntmachung vom 2. März 1917 (RGBl. S. 409) wiederum auf 1,45 M. bezw. 2,50 M. Das bedeutet eine Steigerung von etwa 150 Proz. gegen die Zeit vor dem Kriege, denn im Betriebsjahr 1913/14 wurden die Zuckerrübenpreise in Höhe von 0,90 bis 1,05 M. für 50 kg notiert. Höchstpreise für Roh- und Verbrauchszucker haben wir schon seit Anfang des Krieges und zwar wurde festgesetzt:

für 50 kg ohne Sack für Magdeburg

		RGBl.	Rohzucker (i. Produkt)	Melis (einschl. Steuer)
durch Bekanntmachung vom	31. Okt. 1914	S. 467	9,50 M.	19,50 M.
	12. Febr. 1915	„ 73	9,80 „	19,80 „
	27. Mai 1915	„ 308	11,25 „	20,65 „
	15. Juli 1915	„ 436	—	21,45 „
	26. Aug. 1915	„ 516	12,00 „	22,60 „
	3. Febr. 1916	„ 80	15,00 „	—
	14. Sept. 1916	„ 1032	15,00 „	26,00 „
	2. Dez. 1916	„ 1324	12,00 „	—
	2. März 1917	„ 209	22,00 „	—
	17. Okt. 1917	„ 914	23,00 „	36,00 „

Der Preis für Melis nach der Bekanntmachung vom 14. September 1916 erhöht sich durch den Frachtzuschuß auf 26,25 M. Für Rohzucker war bestimmt, daß die Preise gemäß den vier ersten Bekanntmachungen sich nach Ablauf einer bestimmten in den Verordnungen gesetzten Frist am Ersten eines jeden Monats automatisch um 10 bezw. 15 Pf. bis zu einem ebenfalls gesetzten Höchstbetrage erhöhten, sodaß die Reihe folgendes Aussehen erhielt: Oktober bis Dezember 1914: 9,50 M.; 1915: Januar 9,65 M., Februar 9,80 M., März 9,95 M., April 10,10 M., Mai 10,25 M., Juni bis September 11,25 M., Oktober bis Dezember 12,00 M., 1916: Januar 12,10 M., Februar 12,20 M., März 12,30 M., April 12,40 M., Mai 12,50 M. (Höchstsatz). Für Melis betrugen diese Aufschläge 15, 40 und 10 Pf., also Oktober bis Dezember 1914: 19,50 M., 1915: Januar 19,65 M., Februar 19,80 M., März 19,95 M.,

April 20,10 M., Mai 20,25 M., Juni 20,65 M., Juli 21,05 M., August 21,45 M., September 21,45 M., Oktober bis Dezember 22,60 M., 1916: Januar 22,70 M., Februar 22,80 M., März 22,90 M., April 23,00 M., Mai 23,10 M. (Höchstsatz). Nachdem sind Monatszuschläge nicht mehr gewährt worden. Erst durch die Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird festgesetzt, daß bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1917 sich der Preis am Ersten eines jeden Monats um 20 Pf. für den Verbrauchs- und um 15 Pf. für den Rohzucker erhöht. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt dabei der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt. Die Preise stellen sich somit 1918 für Rohzucker pro 50 kg im Januar auf 23,15 M., im Februar auf 23,30 M., im März auf 23,45 M. usw., für Verbrauchszucker desgleichen entsprechend auf 36,20 M., 36,40 M., 36,60 M. usw., bis weitere Bestimmungen den Höchstsatz festsetzen.

Dabei ist zu beachten, daß der mitgeteilte Preis von 36,00 M. für den Zentner, wie schon bemerkt, für Magdeburg gilt und als niedrigster Preis zugleich die Grundlage bildet für die übrigen Preise, die in den verschiedenen Gegenden und Bezirken verschieden sind, was für die früheren Festsetzungen entsprechend gilt. Der höchste Preis ist für Süddeutschland festgesetzt und erreicht für Stuttgart-Cannstatt die Grenze von 37,75 M. für den Zentner. Für Nordostdeutschland gilt ein gleichbleibender Preis von 36,125 M., für Schlesien und Posen von 36,00 M. Für den nördlichen Teil Mitteldeutschlands schwanken die Preise zwischen 36,00 M. und 36,50 M., wobei Braunschweig und Hamburg die Mitte mit 36,25 M. halten. Im südlichen Teil Mitteldeutschlands sind Preise von 36,125 M. bis 36,375 M. festgelegt, darunter Halle und Leipzig mit 36,25 M. Im Rheinland gelten Preise von 37,25 M. bis 37,375 M (darunter Köln). In Süddeutschland schwanken die Preise zwischen 37,00 M. und 37,75 M. für den Zentner. Für sogenannten Mundzucker tritt überall ein gleichbleibender Aufschlag von 6,00 M. für den Zentner ein. Allgemein sind Zuschläge zu den Grundpreisen vorgesehen in Höhe von 0,50 M. für Meliszucker, 1,00 M. für lose Brote, 1,375 M. für lose Platten, 1,375 M. für feinkörnige geschnittene Würfel, 1,625 M. für grobkörnige geschnittene Würfel, 0,875 M. für gepreßte Würfel; außerdem tritt für Würfel mit mehr als 130 Stück auf ein Pfund noch ein weiterer Zuschlag von 0,25 M. hinzu. Gewöhnliche Sorten Zucker erhalten einen Zuschlag von 0,50 M., besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broden, Platten oder gleichwertigem Gut 1,25 M. Der Zuschlag versteht sich für den Zentner.

Durch die Festsetzung von Großhandelshöchstpreisen war den Landeszentralbehörden die Möglichkeit gegeben, ihrerseits unter Berücksichtigung der örtlichen Eigentümlichkeiten Kleinhandelshöchstpreise festzusetzen, was auch, soweit die Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmten, den Kommunalverbänden überlassen war. Vor dem Kriege betrug der Preis für 0,5 kg gemahlenen Zucker 19—22 Pf. und 24 Pf. für Würfelzucker. Mitte 1917 stellte sich der entsprechende Höchstpreis im Durchschnitt auf 30 und 32 Pf., das bedeutet eine Steigerung von 8 Pf. = 33 Proz., woraus hervorgeht, daß sich die Zuckerpreise in

Deutschland im Vergleiche zum Auslande und zu den Friedensjahren, und ganz besonders im Vergleich zu anderen Lebensmitteln, nur wenig erhöht haben. Aber das Jahr 1918 wird eine weitere Steigerung bringen, da die Preise für Roh- und Verbrauchszucker in Anbetracht der Erhöhung der Zuckerrübenpreise im März 1917 auf 2,50 M. pro 50 kg, im Oktober 1917 auf 23,00 M. und 36,00 M. für je 50 kg heraufgesetzt werden mußten. Dementsprechend würde sich der Kleinhandelspreis auf 45 Pf. das Pfund und noch etwas darüber stellen. Um jedoch der Bevölkerung den Zucker möglichst zu verbilligen, ist beabsichtigt, die Preise soweit wie möglich auszugleichen, worauf in folgendem kurz hingewiesen wird, so daß der Kleinhandelspreis gegen 38—42 Pf. das Pfund betragen dürfte, d. i. 10 Pf. mehr als im vorigen Jahre und 18 Pf. gegen die Friedenszeit, also eine Gesamtzunahme von 75—80 Proz.

Die Verbilligung des Verbrauchszuckers für die Bevölkerung trotz Erhöhung der Großhandelspreise für Zucker ist durch die Heranziehung der unter Beteiligung des Reiches, der Zuckerindustrie und der Zentraleinkaufsgesellschaft gegründeten Reichszuckerausgleichsgesellschaft möglich geworden. Die Einnahme dieser Ausgleichskasse soll dazu herangezogen werden, die Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Zuckerbedarf (Mundzucker) auszugleichen. Für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände verteilt wird, wird jedenfalls die alte Preisgrundlage beibehalten werden, so daß eine Erhöhung der Zuckerpreise für den allgemeinen Verbrauch durch die Erhöhung der allgemeinen Rohzucker- und Verbrauchzuckerpreise vermieden werden kann.

Die fortgesetzt steigende Tendenz der Preise für Zuckerrüben, Roh- und Verbrauchszucker wird in der amtlichen Bearbeitung über die Kriegszuckerwirtschaft damit begründet, daß man einen weiteren Rückgang der Anbauflächen und des Hektarertrags, als es im Interesse der allgemeinen Versorgung mit Zucker angängig erschien, befürchtete und daher der Zuckererzeugung gewissermaßen einen Ansporn geben zu müssen glaubte, indem nach und nach Preiserhöhungen für Zuckerrüben und Rohzucker bewilligt wurden [1]). Die Festsetzung von Mindestpreisen für Zuckerrüben erfolgte, um den rübenbauenden Landwirten einen Anreiz zu geben, denn ihnen wurden dadurch Preise gewährleistet, auf die sie bestimmt rechnen konnten, ohne den üblichen im Kriege besonders starken Preisschwankungen allzusehr ausgesetzt zu sein, wogegen die Wirkung der Höchstpreise nach den Erfahrungen, die wir bisher damit gemacht haben, nicht immer durchschlagend gewesen ist. Außerdem wird die Erhöhung dieser Preise auch an anderer Stelle richtig beurteilt [2]).

Die weitere Heraufsetzung der Zuckerpreise seitens der Regierung nach dem 31. Mai 1915 ist naturgemäß auf Anregung der Rohzuckerfabriken und der Raffinerien erfolgt. Da aber das Interesse der Konsumenten, die bereits schwer unter der allgemeinen Teuerung für Nah-

1) Der Zucker im Kriege, a. a. O. S. 61, 71.
2) Jakobs, Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahr 1914/15, S. 43.

rungsmittel und andere Bedürfnisse des täglichen Lebens litten, eine Ermäßigung der Preise für Zucker im Kleinverkauf erheischte, was natürlich infolge der herrschenden Marktverhältnisse bei erhöhten Preisen für Raffinade unmöglich sein mußte, ist es angebracht, zu untersuchen, ob das wohlverstandene Interesse der Produzenten unbedingt die von der Regierung getroffene Maßregel rechtfertigte. Vor allem ist zu bedenken, daß ohne die behördliche Regelung zu Anfang des Krieges die Preise für Zucker sehr stark zurückgegangen wären und sich in der Folgezeit kaum wesentlich gehoben hätten. Für die Konsumenten wäre demnach der Zucker vorteilhafter zu beziehen gewesen. Der Regierung mußte aber daran liegen, die Zuckerindustrie so kräftig zu erhalten, daß sie über die schwerste Krisenzeit, die sie je zu bestehen hatte, hinwegkam. Für die Gesamtwirtschaft war dies Ziel wichtiger als vorübergehende Preisvorteile für die Verbraucher. Deshalb schützte die Regierung die Zuckerindustrie mit bestem, allseitig anerkanntem Erfolge vor den schlimmen Wirkungen eines Zusammenbruchs der Zuckerpreise. Sie mußte sich jedoch immer vor Augen halten, daß der Erfolg erzielt worden war auf Kosten der Konsumenten und eine zu weitgehende Förderung der Industrie von der zu jedem Opfer bereiten Bevölkerung als einseitige Interessenpolitik ausgelegt werden konnte.

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel wurden erstmalig durch die Bekanntmachung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 620) festgesetzt:

Für je 50 kg ohne Sack	
Nasse Schnitzel	0,40 M.
Trockenschnitzel	8,00 „
Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren	9,50 „
frische Zuckerrüben	1,10 „
getrocknete Zuckerrüben	10,00 „
Für das Kilogrammprozent Zucker	
Melasse	0,16 „

Neue Festsetzungen brachte die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1120):

Für je 50 kg	
Nasse Schnitzel	0,40 M.
Gesäuerte Schnitzel	
Januar/März-Lieferung	0,49 „
spätere Lieferung	0,55 „
Trockenschnitzel	
ohne Sack	8,00 „
mit Sack	10,30 „
Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren	
ohne Sack	9,75 „
mit Sack	12,05 „
Für das Kilogrammprozent Zucker	
Melasse	0,16 „
Torfmelasse	
ohne Sack	0,24 „
mit Sack	0,29 „
Häckselmelasse	
ohne Sack	0,31 „
mit Sack	0,38 „

Weitere Abänderungen wurden am 2. Dezember 1916 (RGBl. S. 1324) — § 6 der Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 — verfügt für

Nasse Schnitzel	0,80	M.	für	50 kg
Trockenschnitzel ohne Sack	12,00	„	„	50 „
Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack	15,00	„	„	50 „
Rohzuckermelasse mit einem Zuckergehalt von 50 v. H.	7,50	„	„	50 „

Am 15. November 1917 (RGBl. S. 1047) wurden Zusätze angefügt und abermals Abänderungen vorgenommen:

1. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:

a) 85 v. H. des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 v. H. des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffenssche Brühschnitzel), wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;

b) Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel, als nach a) zulässig, zurückgelierfert werden.

2. Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abgelieferten Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Menge der Rohzuckermelasse, die an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

3. Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel	0,80	M.	für	50 kg
„ gesäuerte Schnitzel Januar/März-Lieferung	0,95	„	„	50 „
„ spätere Lieferung	1,05	„	„	50 „
„ Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sack	12,00	„	„	50 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffensschen Brühverfahren ohne Sack	15,00	„	„	50 „
„ Melasse mit einem Zuckergehalte von 50 v. H.	7,50	„	„	50 „

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Sackpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeiteten Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

Den Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln regelt die Verordnung vom 5. Oktober 1916 (RGBl. S. 1114), durch welche

die früheren Verordnungen über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78) mit Abänderungen und Ergänzungen vom 15. April und 27. Mai 1915 (RGBl. S. 224 und 312), 28. Juni 1915 (RGBl. S. 405) und 25. September 1905 (RGBl. S. 614) außer Kraft gesetzt wurden. Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die zuckerhaltigen Futtermittel Melasse, Melassefutter, Schnitzel, naß oder getrocknet (Rübenschnitzel, Melasseschnitzel, Zuckerschnitzel); sie dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin abgesetzt werden, welcher zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres die Bestände an zuckerhaltigen Futtermitteln anzuzeigen sind. Ausgenommen sind die Landesfuttermittelstellen, die von diesen bestimmten Stellen, die Kommunalverbände und die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen, die zuckerhaltige Futtermittel, die sie von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, absetzen dürfen, soweit sie ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben und ihre Einhaltung überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die zuckerhaltigen Futtermittel nur zur Viehverfütterung innerhalb ihres Bezirks verwendet werden dürfen. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen höchstens 75 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln, 40 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffenssche Brühschnitzel) an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern. Ein Teil Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ist mindestens 10 Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen. Zuckerfabriken dürfen ihren Schnitzeln Melasse eigener Erzeugung antrocknen, doch darf im ganzen nicht mehr Melasse angetrocknet werden, als einem halben vom Hundert des Gesamtgewichts der auf Zucker zu verarbeitenden Rüben entspricht. Die Rücklieferung der Schnitzel bildete meistens einen wesentlichen Teil der vereinbarten Gegenleistungen der Zuckerfabriken. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind vielfach auf die volle Rücklieferung der Schnitzel zur Erhaltung des Viehbestandes angewiesen, so daß sie durch die Einschränkung der Rücklieferung zur Beschaffung teurer Futtermittel genötigt wurden. Aus diesem Grunde wurde auch später bei Erörterung der Maßnahmen zur Hebung des Rübenanbaues vielfach die Forderung der ungekürzten Rücklieferung der Schnitzel aufgestellt.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhange ein kurzes Eingehen auf die Süßstoff-Frage, die schon kurz nach Kriegsbeginn aufgeworfen wurde, indem man vorschlug, Süßstoff an die Stelle des Zuckers treten zu lassen, wenn dieser nicht mehr in ausreichenden Mengen vorhanden sein sollte. Da das jedoch vorläufig nicht der Fall war, blieb die Süßstoff-Frage ungelöst. Als sich aber nach $1^1/_2$ Jahren die Zuckerverhältnisse derart verschlechtert hatten, daß größere Einschränkungen im Zuckerverbrauch notwendig wurden, kamen Bestimmungen, welche der Verwendung des Süßstoffes den Weg ebneten. Es ist bekannt, daß das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253) Verbote enthält, Süßstoff herzustellen oder Süßstoff Nahrungs- und Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen, Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- und Genußmittel aus dem Auslande einzuführen, Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- und

Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen. Von diesen Bestimmungen können nunmehr Ausnahmen zugelassen werden, wie die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902, vom 30. März 1916 (RGBl. S. 213) ausspricht. Daraufhin erfolgte die Bekanntmachung vom 25. April 1916 (RGBl. S. 340), die anordnete, daß zur Herstellung von Süßstoff unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Sacharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List & Co. zu Magdeburg-Südost, welcher nach dem Süßstoffgesetz früher die Herstellung des Süßstoffes allein erlaubt war, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Radebeul-Dresden ermächtigt wird. Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen. Der hergestellte Süßstoff ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zur Verfügung stellt. Für Süßstoff, der nach dem Süßstoffgesetz in Apotheken zum Verkauf zugelassen war, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetz genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugscheine stellt die Reichszuckerstelle aus, sie sind nicht übertragbar. Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) gestatten. Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßstoff hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen. Die Abgabe von Süßtoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten. Weiter wurde ergänzend bestimmt (Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff vom 26. Mai 1916, RGBl. S. 421), daß die Reichszuckerstelle den Bezug von Süßstoff auch gestatten kann, Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden, — also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art. Dann wurde am 7. Juni 1916 (RGBl. S. 459) Süßstoff freigegeben zur Herstellung von Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke), Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, Wermutwein, Likören, Bowlen (Maitrank), Punschextrakten aller Art sowie Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostrich und Senf,

Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle. Außerdem ist die Reichszuckerstelle ermächtigt worden (20. Juni 1916, RGBl. S. 533), in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den vorhergehenden Bekanntmachungen (25. April und 7. Juni 1916) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu verweisen. Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln. Endlich ist noch nebenbei zu erwähnen, daß Süßstoff auch bei der Bereitung von obergärigem Bier Verwendung finden darf (Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung vom 20. Juni 1916, RGBl. S. 763). Der den Kommunalverbänden nach Maßgabe ihrer Bevölkerungszahlen überwiesene Süßstoff ist bestimmt für die gewerblichen Betriebe, insbesondere Gastwirtschaften und Kaffeehäuser, an die er als Kristallsüßstoff von 450-facher Süßkraft in Packungen von 20, 50, 100 und 500 g oder in Schachteln zu je 500 Stück Süßstofftäfelchen von 110-facher Süßkraft abgegeben wird, und für den Gebrauch in den Haushaltungen als Kristallsüßstoff von 450-facher Süßkraft in Briefchen zu je $1^1/_4$ g Kristallsüßstoff.

Bestandsaufnahmen für Zucker fanden, wie schon auf S. 228 erwähnt, am 1. Juni, 1. Juli und 1. August 1915 für Mengen von über 50 dz statt. Ueber die allgemeine Zuckervorratserhebung am 25. April 1916 ist auf S. 233 berichtet. Die große Bestandsaufnahme aller Lebensmittel am 1. September 1916 erfaßte auch den Zucker in Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern, öffentlichen Körperschaften, Anstalten, Handels- und Gewerbebetrieben u. a. Die Ernteflächenerhebung im Juni und die Erntevorschätzung September/Oktober 1916 wurden auf die Zuckerrüben ausgedehnt, desgleichen die entsprechenden Vornahmen des Jahres 1917. Auf die vierteljährliche Anzeige des Bestandes an zuckerhaltigen Futtermitteln ist auf S. 240 hingewiesen.

Ergänzend sind noch die Bestimmungen zu erwähnen, die zur Bereitung von Roggenbrot statt Kartoffeln die Verwendung von Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben, zulassen — Bekanntmachung vom 5. Februar 1917 (RGBl. S. 101) — und die Verordnung über Zuckerrübensamen vom 3. Oktober 1917 (RGBl. S. 885), welche folgende Anordnungen enthält: Verträge über Lieferung von Zuckerrübensamen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit noch nicht geliefert ist. Diese Vorschrift gilt nicht für Verträge zwischen Züchtern von Zuckerrübensamen und ihren Vermehrungsstellen. Sofern auf Grund solcher Verträge Zuckerrübensamen bis mindestens einschließlich des Jahres 1919 an den Züchter zu liefern ist, treten an die Stelle des vereinbarten Preises folgende Preise für je 50 kg:

für Samen aus der Ernte 1917	40 M.
„ „ „ den Ernten 1918 und 1919	45 „

Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen dürfen, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, folgende Preise für 50 kg nicht überschritten werden:

für Lieferung zur Aussaat im Jahre 1918	52 M.
„ „ „ „ in den Jahren 1919 oder 1920	57 „

Der Preis gilt für Lieferung ohne Sack und Barzahlung ohne Abzug am 1. August nach Lieferung. Er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, vom dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, ein. Zuckerfabriken dürfen bei Lieferung von Zuckerrübensamen, den sie nicht selbst oder durch Vermehrungsstellen gezogen haben, an rübenbauende Landwirte dem Erwerbspreis ihre Unkosten bis zur Höhe von 3 M. für 50 kg zuschlagen, auch wenn dadurch die festgesetzen Höchstpreise überschritten werden. Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen unter 50 kg durch Samenhandlungen an Rübenbauer darf zu den festgesetzten Höchstpreisen ein Zuschlag erhoben werden, der 40 Pf. für das Kilogramm nicht übersteigen darf. Zuckerrübensamen darf zu anderen als zu Saatzwecken nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle abgesetzt oder verwendet werden. Dies gilt nicht für nichtkeimfähigen Samen; dieser unterliegt den Vorschriften über Futtermittel. Wer unbefugt Zuckerrübensamen, den er auf Grund eines Vermehrungsvertrags gezogen hat, an andere Personen als den Vertragsgegner absetzt, oder wer Zuckerrübensamen der vorstehenden Vorschrift zuwider zu anderen als zu Saatzwecken absetzt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im bekannten Sinne des Gesetzes.

Die Frage der Obstverwertung ist in diesem Zusammenhange von besonderer Bedeutung. Im Frieden hatten wir schon immer eine starke Verwendung von Zucker bei der Obstverwertung; wie viel mehr liegt es erst im Kriege, und noch dazu im gegenwärtigen bei dem ausgesprochenen Mangel an fetthaltigen Brotaufstrichmitteln, nahe, Obst einzukochen und zu Marmeladen usw. zu verarbeiten, um Ersatz für die fehlende Butter als Brotaufstrich zu beschaffen. Zu diesem Zwecke müssen aber genügende Zuckermengen vorhanden sein; aber bei einer Zuteilung von rund 1000 g pro Kopf und Monat ist es nicht möglich, noch Zucker für Einmachzwecke oder zur Marmeladenbereitung zu erübrigen. Es war daher folgerichtig, daß § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (RGBl. S. 261) ausführte: Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen. Die gleiche Bestimmung enthält § 16 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917. Auf Grund dieser Vorschrift wurden den Landeszentralbehörden im Sommer und Herbst 1916 und 1917 besondere Mengen Zucker zur Verteilung an die Haushaltungen für die Zwecke der Obstverwertung zur Verfügung gestellt und zwar entfielen durchschnittlich etwa 1200 g auf den Kopf der Bevölkerung, stellenweise wurden sogar gegen 2000 g gewährt, bisweilen jedoch auch erheblich weniger — nur ein oder einige hundert Gramm —, da die Kommunalverbände die Bedarfsermittlung in verschiedener Weise vornahmen. Diese

Mengen langten jedoch bei weitem nicht zu, daher wurde frühzeitig durch Flugblätter und Veröffentlichungen auf die Möglichkeit hingewiesen, Obst ohne Zuckerzusatz durch Verwendung von Chemikalien haltbar zu machen oder überhaupt ohne Zucker einzukochen. Bei der außerordentlichen Bedeutung der Haltbarmachung und Verarbeitung von Obst in den Haushaltungen im Interesse der Volksernährung ist auch im Jahre 1917 auf die Freigabe und Zuteilung größerer Zuckermengen für diese Zwecke besonderes Augenmerk gerichtet worden. Einer allgemeinen Einmachzuckerverteilung, bei der auf den Kopf der Bevölkerung $2^1/_2$ Pfd. entfielen, folgte eine außerordentliche Ende September 1917, bei der durchschnittlich 1 Pfd. auf den Kopf kam. Bei der Wichtigkeit, die gerade in dieser Kriegszeit die Beschaffung von Brotaufstrich in steigendem Maße gewonnen hat, ist die Tatsache einer zweiten Einmachzuckerverteilung von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung für unsere gesamte Volksernährung. Daß wir in der Lage sind, neben den im Rahmen der öffentlichen Zuckerbewirtschaftung hergestellten Brotaufstrichmitteln, insbesondere Marmelade und Kunsthonig, den Hausfrauen die Möglichkeit zu geben, auf Grund ihrer Erfahrungen eigenes Kriegsmus zu bereiten, ist ein Beweis für die Sicherheit unserer Volksernährung auch auf diesem Gebiete.

Zur Herstellung von Marmelade darf Zucker bis zu höchstens 50 v. H. der Gesamtmenge verwendet werden. Die Unterverteilung der Bezugsscheine erfolgt durch die Kriegsgesellschafft für Obstkonserven und Marmelade in Berlin. Die hergestellte Marmelade wird nach einem bestimmten Schlüssel an die Bundesregierungen zur Weiterverteilung abgegeben. Höchstpreise sind hierfür durch die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 festgesetzt. Betriebe, die im Normaljahre 1914/15 weniger als 50 dz Marmelade hergestellt hatten, werden von den Kommunalverbänden mit Zucker vorsorgt. Ueber die in diesen Betrieben hergestellte Marmelade kann der Kommunalverband zugunsten seiner Bevölkerung verfügen.

Die Unterverteilung der Bezugsscheine für Kunsthonig erfolgt durch die Vereinigung der Kunsthonigfabriken in Berlin, die 287 Fabriken versorgt. Die Höchstpreise für Kunsthonig sind durch die Bekanntmachung vom 14. November 1917 (RGBl. S. 1271) festgelegt. Die Verteilung des Kunsthonigs erfolgt gemeinsam mit der Marmelade an die Bundesregierungen zur Weiterverteilung an die Kommunalverbände. Die Verwendung von Kunsthonig zur gewerbsmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln (insbesondere Backwaren) ist verboten. Betriebe, die in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 durchschnittlich weniger als 5 dz im Monat zu Kunsthonig verarbeitet hatten, werden von ihren Kommunalverbänden mit Zucker versorgt. Der in diesen Betrieben hergestellte Kunsthonig steht zur Verfügung des Kommunalverbandes. Ferner können Kommunalverbände aus Ersparnissen der kommunalen Zuckerwirtschaft Zucker zur Verarbeitung zu Kunsthonig verwenden. Zur Herstellung von 1 dz Kunsthonig werden ungefähr 80 kg Zucker verwendet, der Kunsthonig besteht also zu $^4/_5$ aus Zucker.

Die Verwendung von Kunsthonig als Aufstrichmittel hat im Laufe des Krieges an Bedeutung gewonnen. Daher sind im freien Handel

die Preise für Kunsthonig schnell in die Höhe getrieben worden. Der von den Fabriken zu einem Preise von 35 M. für den Zentner abgegebene Kunsthonig stieg im Zwischenhandel mitunter bis zu 80, 90 oder 100 M., so daß der Kleinverkaufspreis oft über 1 M. das Pfund betrug. Durch die Höchstpreisbestimmungen vom 14. November 1917 wurden folgende Preisvorschriften gegeben:

Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten zu $^{1}/_{2}$ kg Reingewicht, in Pappschachteln (Kartons) verpackt, darf beim Verkaufe durch den Hersteller an den Großhändler, vorbehaltlich der Vorschrift des 2. Absatzes, einschließlich Verpackung 40 M. für je 50 kg Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 kg Reingewicht nicht überschritten werden bei Lieferung

in $^{1}/_{2}$ kg-Dosen aus Hartpapier		45,00 M.
„ sonstigen $^{1}/_{2}$ kg-Gefäßen		50,00 „
„ 1 kg-Gefäßen		47,50 „
„ $2^{1}/_{2}$ „ „		45,00 „
„ 4 „ „	(5 kg-Brutto-Gefäße für Postversand)	44,45 „
„ 5 „ „		41,00 „
„ $17^{1}/_{2}$ „ „		39,50 „

Andere Packungen sind nicht zulässig. Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein. Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 M. auf je 50 kg nehmen. Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf ein Zuschlag von insgesamt 4 M. für je 50 kg nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oderLaden des Empfängers.

Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe darf zu den aus vorstehend ergebenen Preisen, abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller, höchstens ein Betrag von 11 M. für je 50 kg Reingewicht zugeschlagen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für $^{1}/_{2}$ kg	Reingewicht, einschließlich Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappschachteln (Kartons)	0,55 M.
„ $^{1}/_{2}$ „	in Dosen aus Hartpapier einschließlich Verpackung	0,60 „
„ $^{1}/_{2}$ „	in sonstigen Gefäßen einschließlich Verpackung	0,65 „
„ 1 „	-Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25 „
„ $2^{1}/_{2}$ „	„ „ „	3,00 „
„ 4 „	„ (5 kg-Brutto-Gefäße für Postversand)	4,75 „

Bei losem Verkaufe (Ausstich aus den größeren Gefäßen darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 M. für je $^{1}/_{2}$ kg nicht überschritten werden. Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 kg.

Die Erhöhung der Zuckerpreise und die bedeutende Steigerung der allgemeinen Betriebsunkosten, insbesondere der Kosten des Verpackungsmaterials haben eine Neuregelung der Kunsthonigpreise erforderlich

gemacht. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat demgemäß durch eine Verordnung vom 7. Dezember 1917 (RGBl. S. 1094) die Preise neu festgesetzt:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird, einschließlich Verpackung für je 50 kg Reingewicht nicht übersteigen: bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 kg 58,25 M., bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 kg 53,75 M. Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers ein. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 kg Reingewicht nicht übersteigen: bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 kg 63,00 M., bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 kg 58,75 M. Diese Preise gelten frei Lager, Laden oder Wohnung des Empfängers und schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein. Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller, für 1 Pfd. Reingewicht nicht übersteigen: bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 kg 75 Pf., im übrigen 73 Pf. Bei Abgabe in Paketen oder Dosen gilt der Preis einschließlich Verpackung. Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennig abgerundet werden.

Die Abgabe von Zuckerrüben zur Branntweinbereitung und zur Herstellung von Rübensaft als weiteres beliebtes Brotaufstrichmittel konnte durch die zuständigen Hauptzollämter im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle genehmigt werden. Außer zur Branntweinbereitung und Rübensaftherstellung fanden Zuckerrüben noch Verwendung zur Herstellung von Kaffee-Ersatzmitteln und Marmelade. Die Preise für Rübensaft betragen im Betriebsjahr 1917/18 für 50 kg durch die Kriegs-Rübensaft-Gesellschaft in Berlin bezogen 31,50 M., im Großhandelspreis 37,50 M. ohne Faß, während der Kleinverkaufspreis (Verbraucherpreis) auf 50 Pf. für 1 Pfd. festgesetzt ist. Die Lieferung durch die Kriegs-Rübensaft-Gesellschaft erfolgt ab Verladestation der jeweiligen Fabrik nicht unter Ladungen von weniger als 10 000 kg Brutto. Der von den bundesstaatlichen bzw. provinziellen und diesen nachgeordneten Verteilungsstellen zu berechnende Großhandelspreis darf 37,50 M. ausschließlich Faß nicht übersteigen, im genannten Preise sind Fasttage- und Gewichtsverluste, Rollgelder usw. einbegriffen.

Ungefähr zwei Drittel der für die zuckerverarbeitenden Gewerbe im Wirtschaftsjahr 1916/17 vorgesehenen Zuckermenge wurden für die Herstellung von Aufstrichmitteln verwendet. Während im letzten Halbjahre des Wirtschaftsjahres 1915/16 die Zuweisungen an gewerbliche Betriebe und zur häuslichen Obstverwertung erheblichen Einschränkungen unterworfen werden mußten, ermöglichte die vorsichtige Bewirtschaftung im Wirtschaftsjahre 1916/17 eine reichlichere Freigabe von Zucker an gewerbliche Betriebe, vorzugsweise zur Herstellung von Aufstrichmitteln, und die Freigabe von 180 Mill. Pfd. Zucker zur häus-

lichen Obstverwertung, so daß im Winter 1917 vorläufig für das ganze Reich 500 000 Ztr. Marmelade von der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen zur Verfügung gestellt werden konnten. Das Pfund wird im Kleinhandel zum Preise von 90 Pf. abgegeben, was wesentlich teurer ist als der Marmeladenpreis im Jahre 1915, der gemäß der Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen vom 14. Dezember 1915 (RGBl. S. 817) zwischen 65 und 72 Pf. schwankte. Die Versorgung mit Aufstrichmitteln, insbesondere Marmelade, und zwar dieses Jahr mit einer besseren, die ohne verschlechternde Zusätze ist und vor allem der früheren Kohlrübenmarmelade erfreulicherweise wenig gleicht, ist somit auch ausreichend gesichert.

Für den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19 ist am 2. Februar 1918 (RGBl. S. 69) bestimmt worden, daß rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken berechtigt sind, von Rübenbauern, die ihre Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben ist im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle für Zuckerrüben zu erteilen, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

Endlich ist auf die große Rolle hinzuweisen, welche der Zucker im längeren Verlaufe des Krieges für technische Zwecke zu spielen berufen war. Des weiteren war es bei der nach jeder Richtung hin zweckmäßig und erfolgreich angelegten Durchführung der deutschen Kriegszuckerbewirtschaftung möglich, etwas Zucker ans neutrale Ausland abzugeben zum Ausgleich für einige notwendige von dort eingeführte Gegenstände und Waren. Ueber die Mengen und Bestimmungsorte können Angaben natürlich nicht gemacht werden. Durch diese Tatsachen einerseits und die Verringerung der Anbaufläche sowie die Herabsetzung der Erzeugung bei einer stärkeren Heranziehung des Zuckers zur menschlichen Ernährung in der ersten Zeit des Krieges erklärt sich der Umstand, daß dem anfänglich großen Ueberfluß an Zucker allmählich eine Knappheit folgen mußte, die nur durch die einsichtige und wirkungsvolle Anwendung des kriegswirtschaftlichen Systems ausgeglichen werden konnte, so daß der Zucker neben der Erfüllung einer überaus wichtigen kriegswirtschaftlichen Aufgabe vor allem den Zwecken der Volksernährung in gleicher Weise wie unsere Hauptnahrungsmittel Brot, Kartoffeln, Fleisch und Fett und in vollem Umfange wie diese dienstbar gemacht werden konnte und uns auch im neuen Jahre weiter wertvolle Dienste leisten wird, denn die gute Zuckerrübenernte 1917, was die Gewichtsmenge anbetrifft, und besonders befriedigend hinsichtlich des Zuckergehalts der Rüben, bietet die besten Aussichten für das Gelingen der Kriegszuckerwirtschaft im Jahre 1918 bis zur nächsten Ernte. (G. C.)

V.

Kräftezersplitterung und Planlosigkeit im gewerblichen Genossenschaftswesen.

Von Richard Wasmansdorff, Saarbrücken.

Der Organisationsgedanke, der für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse in dem gegenwärtigen schweren Völkerringen eine so große Bedeutung erlangt hat, wurde bereits Jahrzehnte vor Kriegsausbruch in der Landwirtschaft, in der Arbeiterschaft und im gewerblichen Mittelstande eifrig gepflegt; er fand in einem das ganze Reich überspannenden Netze blühender Landwirtschaftsgenossenschaften, stattlich entwickelter Konsumvereine und angesehener Kreditgenossenschaften mit insgesamt rund 5 Millionen Mitgliedern einen beredten Ausdruck. Jedoch ist die genossenschaftliche Betätigung des gewerblichen Mittelstandes, indem sie sich bisher im großen und ganzen auf eine Beteiligung an den Kreditgenossenschaften beschränkt und den nicht minder notwendigen Zusammenschluß zum vorteilhafteren Bezug von Roh- und Hilfsstoffen sowie zur günstigeren Verwertung von Nebenprodukten und Erzeugnissen vernachlässigt hat, eine recht unvollkommene geblieben. Wie ein Blick in die Genossenschaftsstatistik lehrt, ist die Zahl der gewerblichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften und ihrer Mitglieder noch außerordentlich gering. Sie betrug am 31. Dezember 1916: 2398 mit insgesamt etwa 100 000 Mitgliedern (die statistischen Unterlagen sind leider sehr mangelhaft), während sich die Zahl der höchstens 5 Personen beschäftigenden gewerblichen Kleinbetriebe auf reichlich 3 Millionen mit 5,35 Millionen Arbeitskräften und die der Mittelbetriebe mit 6 bis 50 Personen auf 267 000 mit 3,64 Millionen Arbeitskräften stellt. Bei Kriegsausbruch haben Handwerk und Gewerbe das Fehlen einer ausreichenden Genossenschaftsorganisation ihres Standes als einen schweren Nachteil empfinden müssen, indem ihnen nicht schon von vornherein die ihnen gebührende Mitwirkung an den großen Heereslieferungen sowie auch an der Durchführung zahlreicher kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zuteil wurde. Eine alsbald einsetzende lebhafte Genossenschaftspropaganda, in der Genossenschaftsverbände und Handwerkskammern miteinander wetteiferten, suchte das Versäumte nachzuholen und hatte hierbei auch vielfach gewissen Erfolg. So wurde auf der im Juni 1916 abgehaltenen Tagung des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften berichtet, daß in der Zeit von August 1914 bis April 1916 in Deutschland 314 gewerbliche Lieferungsgenossenschaften gegründet worden sind. Die gegenwärtig bereits begonnenen

Vorarbeiten für den Uebergang in die Friedenswirtschaft haben erneut dazu geführt, Handwerk und Gewerbe auf die Wichtigkeit der Bildung von Genossenschaften nachdrücklichst hinzuweisen. Ob diese mannigfachen Bemühungen den im Interesse des gewerblichen Mittelstandes wünschenswerten Erfolg endlich einmal zeitigen werden, muß jedoch aus mehr als einem Grunde fraglich erscheinen.

Zunächst herrscht in weiten Kreisen des gewerblichen Mittelstandes noch eine außerordentliche Unkenntnis sowohl über den hohen Wert der Genossenschaften als auch über die Art und Weise ihrer Errichtung und Verwaltung. Wohl das größte Hindernis für die Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens im gewerblichen Mittelstande bilden aber gewisse so sehr vielen Handwerkern, aber auch zum Teil Kleinkaufleuten anhaftende Eigenheiten, wie engherziger Egoismus, Konkurrenzneid und kleinliche Eifersucht. In einer manchmal etwas sehr eitlen Einschätzung des eigenen Könnens, die nicht selten mit einer erheblichen Geringschätzung des kaufmännischen und genossenschaftstechnischen Fachwissens verbunden ist, glaubt namentlich der Handwerker nur zu oft, in wirtschaftlichen Fragen einer sachverständigen Beratung nicht zu bedürfen. Die Folge hiervon ist eine weitverbreitete Eigenbrödelei, die nicht nur die Entstehung wirtschaftlicher Vereinigungen außerordentlich erschwert und sowohl ihre geringe Zahl als auch die im allgemeinen recht mäßige Beteiligung an ihnen erklärt, sondern auch bei der Gründung von gewerblichen Genossenschaften eine nicht unbedenkliche Kräftezersplitterung und Planlosigkeit zeitigt. Zwar macht die Bildung von Genossenschaften im Handwerke neuerdings unter der Macht der Verhältnisse Fortschritte, aber an einer zielbewußten Zusammenfassung aller Kräfte, wie sie vor allem durch einen möglichst lückenlosen Zusammenschluß der Genossenschaften zu großen Interessenverbänden und Einkaufszentralen erreicht wird, fehlt es vorläufig noch sehr. Namentlich aber herrscht bei den gewerblichen Genossenschaften eine große Verständnislosigkeit gegenüber den genossenschaftlichen Revisionsverbänden, die durch das Genossenschaftsgesetz zu einer sachverständigen Ueberwachung der Genossenschaften berufen sind und sich auch um die Gründung von Genossenschaften sowie um die Vertretung ihrer Interessen besonders bemühen. Man kann geradezu von einer Abneigung der gewerblichen Genossenschaften gegen den Anschluß an einen Revisionsverband sprechen. (Vgl. hierzu: Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften für 1915, S. VIII.) Diese Erscheinung ist eine äußerst bedenkliche und verdient besondere Aufmerksamkeit.

Wie aus der Genossenschaftsstatistik hervorgeht, gehört eine recht beträchtliche Zahl gewerblicher Genossenschaften überhaupt keinem Revisionsverbande an, ja dürfte sogar den Hauptprozentsatz der sogenannten „wilden“ Genossenschaften bilden. Auf der bereits erwähnten Tagung des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, auf der allgemein der Standpunkt vertreten wurde, daß es für die künftige Entwicklung der Handwerker-Lieferungsgenossenschaften von größter Wichtigkeit sei, sie von vornherein einer zuverlässigen Ver-

bandsrevision zu unterwerfen, wurde von dem Referenten mitgeteilt, daß allein von den seit Kriegsausbruch bis Juni 1916 neugegründeten 345 gewerblichen Genossenschaften nur rund 70 Revisionsverbänden beigetreten waren. Ferner fällt bei einem Blick in die Jahrbücher der verschiedenen Genossenschaftsverbände ins Auge, daß nicht nur die eigentlichen Revisionsverbände gewerblicher Genossenschaften, sondern auch die landwirtschaftlichen Revisionsverbände sowohl Raiffeisenscher als Haas'scher Richtung, ferner Kreditgenossenschaftsverbände Ein- und Verkaufsgenossenschaften von Handwerkern und Gewerbetreibenden zu ihren Mitgliedern zählen. Auch mit der Gründung gewerblicher Genossenschaften befassen sich alle diese Verbände gelegentlich, ohne sich um das Vorhandensein der hierfür naturgemäß in erster Linie zuständigen gewerblichen Revisionsverbände zu kümmern. So wurde beispielsweise kürzlich in einer Großstadt unter Mitwirkung der am gleichen Platze befindlichen landwirtschaftlichen Zentral-Genossenschaftskasse eine Einkaufsgenossenschaft der Hoteliers und Gastwirte, an einem anderen Platze in derselben Weise eine solche der Kolonialwarenhändler unter gleichzeitigem Anschluß an die betreffenden landwirtschaftlichen Revisionsverbände errichtet, während es doch wohl mehr im Interesse dieser Neugründungen gelegen hätte, sie dem am gleichen Orte befindlichen Revisionsverbande gewerblicher Genossenschaften oder im zweiten Falle auch dem Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften zuzuführen. Als nicht minder verfehlt muß die seitens einiger landwirtschaftlicher Revisionsverbände erfolgte Aufnahme von Schneider-, Schlosser-, Schreiner- und ähnlicher Genossenschaften bezeichnet werden. Ganz besonders aber verdient es verurteilt zu werden, wenn sogar eine Handwerkskammer trotz Vorhandenseins eines gewerblichen Genossenschaftsverbandes im Kammerbezirke die von ihr ins Leben gerufenen gewerblichen Genossenschaften einem landwirtschaftlichen Verbande zuführt. Daß auch aus einem Revisionsverbande nach erfolgter Maßregelung ausgetretene oder gar ausgeschlossene Genossenschaften bei einem anderen Revisionsverbande glatt Aufnahme gefunden haben, sei der Vollständigkeit halber hier ebenfalls erwähnt.

Ebenso schädlich wie diese Zersplitterung ist die nicht selten mit ihr Hand in Hand gehende Planlosigkeit der Genossenschaftsgründungen im Handwerk. Zwar lassen es der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften und der Allgemeine deutsche Genossenschaftsverband seit langem nicht daran fehlen, in die Gründung neuer gewerblicher Genossenschaften ein gewisses System zu bringen, aber es scheint leider, als ob vielfach merkwürdigerweise die Handwerks- und Gewerbekammern diese Bemühungen nicht immer in dem erforderlichen Maße unterstützen. (Vgl. namentlich die Ausführungen von Dir. Korthaus auf S. 35 bis 37 des Berichtes über die Verhandlungen des 12. deutschen gewerblichen Genossenschaftstages.) Zu einer Zeit, in der im Interesse unserer Kriegswirtschaft mit der Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben begonnen wird, erlebt man beispielsweise, wie in einer mittleren Stadt,

die bereits seit Jahren eine gutgehende Schneider-Einkaufsgenossenschaft mit allerdings nur wenigen Mitgliedern besitzt, in kurzer Aufeinanderfolge zwei weitere Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaften und schließlich noch eine reine Einkaufsgenossenschaft des Schneidergewerbes gegründet werden. Zwei dieser Genossenschaften entstanden unter Mitwirkung des gewerblichen Revisionsverbandes, die dritte wurde lediglich im Einverständnis mit der Handwerkskammer und die vierte auf Veranlassung einer für die Reichsbekleidungsstelle tätigen Zentraleinkaufsgenossenschaft gegründet, die weder den zuständigen Revisionsverband noch die Handwerkskammer hiervon unterrichtete. Die bei einer derartigen Genossenschaftsgründerei entstehenden Organisationen werden kaum in absehbarer Zeit die Leistungsfähigkeit und Geltung erlangen, die zu einer kräftigen Stützung von Handwerk und Gewerbe gegenüber den mächtigen Unternehmungen der Industrie und des Großhandels notwendig sind. Wenn an jenem Platze statt der vier Schneidergenossenschaften mit insgesamt knapp 100 Mitgliedern nur eine Einkaufs- und Lieferungsgenossenschaft wirken würde, wäre dem betreffenden Gewerbe sicher mehr gedient. Ferner sei hier auf die kürzlich bekannt gewordenen, neuestem Vernehmen nach jedoch vorläufig wieder beiseite gelegten, Pläne für den weiteren Ausbau des Bäckereigenossenschaftswesens hingewiesen. Man wollte nicht nur innerhalb des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen Germania eine große Zentraleinkaufsgenossenschaft für das ganze Reich mit Bezirkszentralen innerhalb der einzelnen Zweigverbände schaffen, sondern auch die Aufgaben der Genossenschaftsrevisionen und die Bildung einer eigenen Zentralgenossenschaftskasse in die Hand nehmen. In Nummer 37 der Blätter für Genossenschaftswesen (vom 15. September 1917) wurde hierzu sehr treffend bemerkt: „Hierin steckt sehr viel Eigenbrödelei — was könnte sonst der Grund sein, auf die jahrzehntelange Erfahrung der bestehenden Genossenschaftsverbände zu verzichten und wahrscheinlich nochmals alle die Kinderkrankheiten durchzumachen, die schon längst hinter uns liegen? Zu einer derartigen Zeit-, Geld- und Kräftevergeudung ist die heutige Zeit wirklich nicht angetan.“

Diesen Mißständen muß, wenn nicht alle genossenschaftliche Arbeit für den gewerblichen Mittelstand Stückwerk bleiben ja vielleicht ihren Endzweck gänzlich verfehlen soll, in erster Linie gesteuert werden. Vor allem dürfte es unbedingt notwendig sein, dafür zu sorgen, daß sowohl bei Gründung gewerblicher Genossenschaften als auch bei ihrer Verwaltung eine weitgehende Mit- und Einwirkung der hierin besonders erfahrenen genossenschaftlichen Revisionsverbände sichergestellt wird. Schon durch das rechtzeitige Zurateziehen eines Revisionsverbandes bei der Errichtung einer gewerblichen Genossenschaft lassen sich erhebliche Mängel, wie beispielsweise die nicht selten anzutreffenden unglaublichen Statuten, eine unzureichende Buchführung und auch Fehlgründungen vermeiden. Es muß darum zu verhüten gesucht werden, daß die gewerblichen Genossenschaften, wie es jetzt leider allzuoft der Fall ist, womöglich erst dann zu einem Revisionsverband kommen, wenn sie mit der Aufstellung ihrer ersten Jahresbilanz in Schwierigkeiten

geraten und der Verbandsrevisor dann nicht selten eine recht unzulängliche Buch- und Rechnungsführung feststellt.

Dem Ueberhandnehmen der sogenannten „wilden“ Genossenschaften könnte augenblicklich wohl am einfachsten dadurch entgegengetreten werden, daß sowohl sämtlichen Staats- und Gemeindebehörden als auch den amtlichen Kriegsgesellschaften seitens der Reichsregierung nahegelegt wird, nur mit solchen Genossenschaften in Geschäftsverbindung zu treten, die einem für sie zuständigen Revisionsverbande angehören. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat bereits in diesem Sinne vor einiger Zeit an sämtliche Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern einen besonders ausführlichen und eindringlichen Erlaß gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß sich die gewerblichen Genossenschaften nur dann gedeihlich entwickeln werden, wenn eine ständige Beobachtung und Beaufsichtigung der einzelnen Genossenschaften und eine fortgesetzte Beratung und Belehrung ihrer Verwaltungsorgane stattfindet, wie sie nur von den hierfür über sachverständige Kräfte und jahrelange genossenschaftliche Erfahrungen verfügenden Revisionsverbänden vorgenommen werden kann. Der Herr Minister sagt weiter in diesem Erlaß, daß für den Anschluß der Lieferungsgenossenschaften in erster Linie diejenigen Verbände in Frage kämen, die sich besonders die Pflege der Handwerkergenossenschaften zur Aufgabe gestellt haben, bzw. bereit und befähigt sind, den besonderen Bedürfnissen dieser neuen Genossenschaftsart gerecht zu werden. Damit die neue Bewegung vor einem Mißerfolg, der den genossenschaftlichen Gedanken im Handwerk stark beeinträchtigen müßte, bewahrt bleibe, stellt der Herr Minister am Schlusse seines Erlasses in Aussicht, bei den arbeitgebenden Stellen für die dauernde Berücksichtigung nur solcher Genossenschaften einzutreten, die durch ihre Unterwerfung unter eine jederzeit mögliche Verbandsrevision die Gewähr dafür bieten, daß ihre Anlage, Geschäftsführung und Verwaltung nach allen Richtungen hin einwandfrei aufgebaut ist. (Erlaß vom 23. September 1916 J. No. IV 5353.) Ueber die Wirkungen dieses Erlasses in Preußen ist bis jetzt noch nichts Authentisches bekannt geworden. Auch hat man noch nichts davon gehört, daß in anderen Bundesstaaten in ähnlicher Weise vorgegangen wird. Im Gegenteil ist außerhalb Preußens noch in jüngster Zeit die Erfahrung gemacht worden, daß weder Militär- noch Zivilbehörden nach der Zugehörigkeit der mit ihnen in Verbindung tretenden Genossenschaften zu einem Revisionsverbande fragen. Bei der großen Bedeutung, welche die behördlichen Geschäftsverbindungen für die Genossenschaften während des Krieges gewonnen haben, würde eine Beschränkung der amtlichen Begünstigung auf die zuständigen Revisionsverbänden angehörenden Genossenschaften sicherlich den schnellsten und heilsamsten Einfluß auf die Entwicklung des gewerblichen Genossenschaftswesens ausüben. Ein einheitliches Einwirken auf das ganze Reich im Sinne des angeführten preußischen Ministerialerlasses könnte hier in kurzer Zeit eine ganz erhebliche Besserung herbeiführen, und das Reichswirtschaftsamt wäre wohl die gegebene Stelle, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Ließe sich schon durch einen derartigen amtlichen Druck erreichen, daß sich die Genossenschaften nicht nur überhaupt einer Verbandsrevision unterstellen, sondern auch dem für sie zuständigen Verbande anschließen, so sollte letzteres, namentlich soweit die den landwirtschaftlichen Revisionsverbänden angehörenden gewerblichen Genossenschaften in Betracht kommen, auch durch eine freiwillige Verständigung der großen Genossenschaftsverbände gefördert werden. Mögen auch hier und da ein landwirtschaftlicher Revisionsverband bzw. seine Zentralkasse ein besonderes Interesse an der einen oder anderen womöglich unter ihren Fittichen entstandenen gewerblichen Genossenschaft haben, so sollten sie dieselbe trotzdem nicht bei sich festhalten, sondern selbstlos den Verbänden zuweisen, deren Haupttätigkeit dem gewerblichen Genossenschaftswesen gilt. Die so ganz und gar nicht dem sittlichen Geiste des Genossenschaftsgedankens entsprechende unschöne Konkurrenz der Revisionsverbände untereinander sollte sowohl im Interesse der großen Sache, der sie doch alle zu dienen bestrebt sind, als auch im Interesse des eigenen Ansehens der Verbände endlich einmal aufhören. Der jetzige Zustand, bei dem sich eine Genossenschaft den wohlgemeinten, aber strengen und unbequemen Mahnungen eines Revisionsverbandes ohne weiteres durch Uebertritt zu einem anderen Revisionsverbande, bei dem vielleicht im Augenblick die bloße Erweiterung seines Wirkungskreises mehr als die gesetzliche Revision im Vordergrund steht, entziehen kann, setzt die zur Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens unbedingt erforderliche Autorität der Revisionsverbände einer nicht unbedenklichen Gefährdung aus. Es wäre vielleicht für den „freien Ausschuß" unserer großen Genossenschaftsverbände eine dankbare Aufgabe, hierin Wandel zu schaffen, indem er dahin wirkt, daß sich die denselben angehörenden einzelnen Revisionsverbände gegenseitig verpflichten, erstens nur Genossenschaften ihres eigentlichen Interessenkreises aufzunehmen und zweitens die Aufnahme einer aus einem Verband ausgeschiedenen Genossenschaft seitens eines anderen Revisionsverbandes von der Beibringung einer Bescheinigung des bisherigen Revisionsverbandes über eine ehrenvolle Entlassung (Abkehrschein), oder aber von dem wenigstens zweijährigen Zurückliegen eines eventuellen Ausschlusses abhängig zu machen.

Da es immerhin fraglich bleiben muß, ob eine solche Verständigung unter den Genossenschaftsverbänden auf freiwilligem Wege zustande kommt, dürfte noch die Erwägung naheliegen, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die Stellung der Revisionsverbände zu stärken und den Verbandsanschluß der einzelnen Genossenschaften dem Belieben und der Laune derselben zu entziehen, so daß den Genossenschaften lediglich die Wahl zwischen der Zugehörigkeit zu dem für sie zuständigen Revisionsverbande oder der völligen Verbandslosigkeit bleibt. Allerdings würden sich hierbei auch nicht gewisse staatliche Eingriffe in die Selbstverwaltung der Genossenschaftsverbände vermeiden lassen. Denn der Staat müßte sich bei Durchführung der angeregten Regelung des Verbandsanschlusses natürlich ebenso wie beispielsweise den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften gegenüber wenigstens das Recht vorbehalten, darüber zu wachen, daß die Geschäfts-

leitung der Revisionsverbände stets in die Hände ausreichend qualifizierter Direktoren[1]) oder Syndici gelegt wird. Wenn man jedoch die im österreichischen Genossenschaftswesen mit der Stärkung des staatlichen Einflusses gemachten wenig günstigen Erfahrungen in Betracht zieht, wird man sich von einem staatlichen Ueberwachungsrecht gegenüber den Verbandsverwaltungen keinen erheblichen Erfolg versprechen und eine freiwillige Verständigung der Genossenschaftsverbände über diese Frage für das erstrebenswerteste halten. Jedenfalls wird, wenn nicht alle Anzeichen trügen, für die künftige Stellung der Genossenschaftsorganisation in unserem Wirtschaftsleben viel davon abhängen, welche Rolle den Revisionsverbänden zugewiesen sein wird.

Zur Eindämmung der geschilderten Planlosigkeit bei der Schaffung gewerblicher Genossenschaftsorganisationen wären besonders die Handwerkskammern auf die hiermit für das Allgemeinwohl des Gewerbes verbundenen Nachteile seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde nachdrücklichst hinzuweisen und dazu anzuhalten, daß sie die Gründung neuer Genossenschaften bei Vorhandensein gutgeleiteter gleichartiger Genossenschaften in keiner Weise begünstigen. Auch könnte dem Entstehen allzuviel kleiner, weniger lebensfähiger Genossenschaften an ein und demselben Platze gegenwärtig vielleicht von den Kriegsamtsstellen sehr wirksam entgegengetreten werden, wenn diese nur solche Genossenschaften als „kriegswichtig“ anerkennen würden, die die Mehrzahl der in Betracht kommenden Gewerbetreibenden des Genossenschaftsbezirkes umfassen und dem zuständigen Revisionsverbande angehören. Schließlich wäre empfehlenswert, daß die in Betracht kommenden Reichsstellen von ihren organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den gewerblichen Mittelstand berühren, die genossenschaftlichen Hauptverbände stets rechtzeitig und ausreichend unterrichten, damit sie in die Lage versetzt werden, durch ihre Revisionsverbände alle erforderlichen Genossenschaften bilden zu lassen.

Wenn es bisher an einer wirklich tatkräftigen, zielbewußten und großzügigen Förderung des Genossenschaftsgedankens im gewerblichen Mittelstande noch sehr gefehlt hat, so ist hieran vielfach der Mangel eines verständnisvollen Zusammenarbeitens der Handwerkskammern und Revisionsverbände schuld gewesen. Die im wesentlichen auf der Innungsorganisation beruhenden Handwerkskammern haben sich der Genossenschaftsbildung gegenüber, jedenfalls bis Kriegsausbruch, häufig recht zurückhaltend gezeigt und dürften zum Teil aus Sorge um die Erhaltung ihres Einflusses auf das Handwerk das Wachsen der von ihnen unabhängigen Revisionsverbände gewerblicher Genossenschaften nicht besonders gern gesehen haben. Auch hier gilt es, ein anderes und besseres Verhältnis anzubahnen. Der Weg dazu könnte vielleicht darin gefunden werden, daß sich die Revisionsverbände lediglich auf die organisatorische, kaufmännisch kontrollierende und be-

1) Die in den Jahrbüchern der Genossenschaftsverbände enthaltenen Personalnachweisungen der Verbandsleitungen lassen erkennen, daß gegenwärtig zur Wahl zum Verbandsdirektor nicht selten wohl mehr repräsentative und agitatorische Fähigkeiten als kaufmännische, juristische und volkswirtschaftliche Vorbildung ausschlaggebend sind.

ratende Tätigkeit im Genossenschaftswesen beschränken, während die Handwerkskammern die gewerbetechnische, branchemäßige Beratung der gewerblichen Genossenschaften sowie die unparteiische Vorsorge für eine gerechte Auftrags- und Warenverteilung bei ihnen übernehmen. Auch die Beschaffung von Aufträgen für die Lieferungsgenossenschaften wird für die Kammern stets eine dankenswerte Aufgabe sein. Hieraus ergeben sich für die Handwerkskammern genug Möglichkeiten, mit den genossenschaftlich organisierten Gewerbetreibenden in einflußreicher Verbindung zu bleiben. — Wenn die Handelskammern dem genossenschaftlichen Zusammenschluß der Kleinkaufleute fast durchweg gleichgültig gegenüberstehen, so erklärt sich das wohl genugsam daraus, daß die Vertretung der Interessen des Kleinkaufmanns bei ihnen im allgemeinen überhaupt nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit findet. Die bekannten Bestrebungen zur Schaffung besonderer Kleinhandelskammern dürften dies zur Genüge bestätigen. Sofern diese erst einmal überall errichtet worden sind, wird eine Verständigung derselben mit den gewerblichen bzw. kaufmännischen Revisionsverbänden über die Genossenschaftsarbeit ebenfalls sehr ratsam sein.

Die Durchführung mancher der vorstehend angeregten Maßnahmen könnte gewiß zur Eindämmung der augenblicklichen Kräftezersplitterung und Planlosigkeit wesentlich beitragen und leistungsfähige, gutverwaltete Genossenschaften sichern, doch würde sie nicht ausreichen, die Genossenschaftsorganisation zum wirklichen Gemeingut des gewerblichen Mittelstandes zu machen, was für die Erhaltung und Förderung desselben heute mehr denn je notwendig wäre. Hierin einen bedeutenden Schritt vorwärts zu kommen, bietet sich eine so bald nicht wiederkehrende Möglichkeit bei der Ordnung des Uebergangs in die hoffentlich nicht mehr allzu ferne Friedenswirtschaft. Bei dieser Gelegenheit könnte der Staat einmal durchgreifende Mittelstandspolitik treiben, indem er die Verhältnisse mit Macht dahin gestaltet, daß die leider allzusehr und, wie wir wissen, nicht zu ihrem Vorteil zu einer kurzsichtigen wirtschaftlichen „Einspännerei" neigenden Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes zum genossenschaftlichen Zusammenschluß im weitesten Umfange gedrängt werden. Die von der Reichsbekleidungsstelle ausgegangene Organisation der Stoffverteilung gibt für die auf solche Weise zu erzielenden Erfolge ein beachtenswertes Beispiel. Wer heute Kleider- oder Futterstoffe beziehen will, muß einer Bezugsvereinigung bzw. Genossenschaft angehören; diese wiederum muß einer Zentraleinkaufsgenossenschaft, wie sie in Nürnberg und Berlin besteht, angeschlossen sein, die ihrerseits wieder ihre Zuteilung unmittelbar durch die Reichsbekleidungsstelle erhält.

Allerdings ist mit dieser Regelung, bei der nur noch der Warenbezug unmittelbar von der Fabrik oder durch den Großhandel möglich ist, dem Zwischenhandel des Stoffgewerbes ein empfindlicher Stoß versetzt. Doch wird man diesen Nachteil im Hinblick auf das doch wohl überwiegende Interesse an der Existenz der größeren produzierenden Erwerbsgruppe, im vorliegenden Fall dem Schneidergewerbe, wohl oder übel mit in Kaufnehmen müssen. Es allen recht zu tun, ist ein Ding

der Unmöglichkeit; darum ist bei allen Maßnahmen ausschlaggebend, wie weit sie für die größere Gesamtheit der Volksgenossen von Nutzen sind. Aeußerst bemerkenswert sind die zu diesem Gegenstande kürzlich vom Präsidenten der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, Walther Rathenau, gemachten Ausführungen, die wir auf S. 37—39 seiner Schrift „Probleme der Friedenswirtschaft“ finden. Rathenau warnt davor, daß wir uns durch eine falsche Mittelstandspolitik bestimmen lassen, „denn falsch ist jede Politik, die einen Stand zu unwirtschaftlicher Tätigkeit verurteilt“. An ein Beispiel der Tätigkeit des Provinzgeschäftsreisenden knüpft Rathenau folgende treffende und ganz besonders auf den genossenschaftlichen Zusammenschluß hindeutende Bemerkung: „Es ist wirtschaftlich nicht nötig, daß ungezählte schaffenskräftige Menschen auf der Bahn liegen, um den Kunden kleine Wege zu erleichtern, um Einrichtungen zu ersetzen, die mit ganz geringer Mühe und geringem Aufwande hundertfach verbessert geschaffen werden können. Hier sind Sammellager möglich, hier sind Zusammenschlüsse von Kunden und Verkäufern durchführbar, hier könnten gewaltige Ersparnisse an Arbeitskraft, an Lagerbeständen, an Sortimenten, an Krediten und Ausfällen geschaffen werden.“

Sobald man von einem gewissen Zwang zum genossenschaftlichen Zusammenschluß spricht, sind viele geneigt, in derartigen Maßnahmen mit großer Besorgnis die ernste Gefahr einer Lähmung des Selbstverantwortungsgefühles und der freien Initiative des einzelnen zu erblicken. Diese Wirkung ist natürlich unbedingt zu verhüten. Auch Rathenau sagt an gleicher Stelle: „Freilich sollen diese Dinge nicht zum Aeußersten getrieben werden; es handelt sich nie darum, bis zu den letzten Grenzen zu gelangen.“ Und sicher bleibt auch bei einer sehr weitgehenden Genossenschaftsorganisation des gewerblichen Mittelstandes noch ein recht beträchtlicher Komplex von Möglichkeiten für die Entfaltung persönlicher Tüchtigkeit und für die Wahrung des Selbstverantwortungsgefühles übrig. Denn einmal werden längst nicht alle Rohstoffe staatlich rationiert werden, so daß noch viele im freien Verkehr mehr oder weniger günstig bezogen werden können. Andererseits wird der einzelne immer noch genügend Gelegenheit behalten, durch die besonders entwickelte Qualität seiner Leistungen und durch sonstige mannigfache Geschicklichkeiten seinen Gewerbebetrieb individuell zu gestalten und sich so in voller Selbständigkeit erfolgreich voranzubringen. Diese Erfahrung ist bis jetzt auch überall, wo gutgeführte Genossenschaften bestehen, gemacht worden; und es wäre nur zu wünschen, daß die bis jetzt erst wenigen einsichtsvollen und weitblickenden Gewerbetreibenden zugefallenen Segnungen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses künftig recht vielen, ja womöglich allen Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes zuteil würden, damit diese sozial so wichtige Bevölkerungspruppe als ein kraftvolles Gebilde zum Wohle des Volksganzen erhalten bleibe.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abderhalden, Prof. Emil, Die Grundlagen unserer Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Jetztzeit. Mit 2 Textfig. 2. unveränd. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VII—144 SS. M. 2,80.

Beyme, Carl, Die Ernährung Deutschlands und seiner Gegner. Vortrag, gehalten im städtischen Museum zu Bremen am 7. IX. 1917. Bremen, Buchhdlg. Otto Melchers, 1917. 8. 15 SS. M. 0,25.

Conrad, Dr. Otto, Die individualistische Wirtschaftsordnung und der Krieg. 2. Aufl. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1917. 8. 24 SS. M. 2,40. (S.-A. a. d. Z. „Der österreichische Volkswirt".)

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 9. erweiterte Aufl. 1. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1918. XIV—400 SS. M. 5,50.

Krebs, Prof. Dr. Engelb., Die Wertprobleme und ihre Behandlung in der katholischen Dogmatik. (Akademische Antrittsrede, gehalten am 8. VI. 1917 in der Universitäts-Aula zu Freiburg i. Br.) Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1917. 8. 56 SS. M. 1.—.

Lehmann, Dr. Edith, Die Grundrentenlehre der wichtigsten österreichischen Grenznutzentheoretiker. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering, Heft 48.) Berlin, Emil Ebering, 1917. gr. 8. XIII—183 SS. M. 6.—.

Chapman, Sidney J., Outlines of political economy. 3rd ed., rev. and enlarged. New York, Longmans. 12. 16 + 463 p. $ 1,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. Hrsg. von Hermann v. Cämmerer. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. XIV, 87 u. 465 SS. 8⁰. (Preis: 16 M.)

Wir haben es hier mit einem nachgelassenen Werk eines gründlichen, kenntnisreichen und geistvollen Forschers, des preußischen Archivars H. v. Cämmerer, zu tun, der im September 1914 im Kampf für das Vaterland gefallen ist. Als er ins Feld zog, hatte er den Text der Edition und einen beträchtlichen Teil der Darstellung fertiggestellt, von der Edition auch die Korrektur der ersten 13 Bogen gelesen; für den fehlenden Teil der Darstellung und eine „Einleitung" hatte er wenigstens eine Skizze entworfen. Mit einigen Zutaten haben dann die Archivare M. Klinkenborg und G. B. Voltz die Beendigung der Drucklegung besorgt.

Den reichen Vorrat der Hohenzollernschen Testamente — von der väterlichen Disposition Kurfürst Friedrichs I. (7. Juni 1437) bis zum

zweiten Testament König Friedrichs des Großen (8. Januar 1769) — der Forschung bequem und zuverlässig zugänglich gemacht zu haben, ist ein namhaftes Verdienst. Der die Aktenstücke begleitende Kommentar ist vortrefflich, die äußere Einrichtung der Edition zweckmäßig. Ich freue mich, daß den längeren Aktenstücken Inhaltsregesten vorausgeschickt sind, was ich oft als unentbehrlich gefordert habe, worum man sich aber leider noch keineswegs überall bemüht (vgl. diese „Jahrbücher", Bd. 108, S. 516). Die Kolumnenüberschriften sind sehr praktisch. Für die Wertschätzung der Edition hat man sich gegenwärtig zu halten, daß diese Testamente wahrlich nicht bloß privatrechtliche Anordnungen im engen Sinn enthalten, sondern den bedeutungsvollsten staatsrechtlichen Dingen gewidmet sind und auch für Fragen der allgemeinen Politik in Betracht kommen. Für die Kontroversen des älteren Territorialstaatsrechts und die Probleme des werdenden modernen Staates sind sie eine wertvolle Fundgrube.

Wie bedeutend der Ertrag der Testamente für die historische Forschung ist, das hat v. C. in dem Teil der Darstellung, den er noch vollenden konnte, erfolgreich zu zeigen Gelegenheit gehabt. Schon sogleich das erste Kapitel „Die Goldene Bulle und die Mark Brandenburg" mit seinen Erörterungen über den Begriff der Kurmark verdient die Aufmerksamkeit aller Staatsrechtler. Die anderen noch von v. C. ausgearbeiten Kapitel der Darstellung haben zum Gegenstand: die Anfänge der Hohenzollernschen Hausverfassung und ihre Uebertragung auf die Mark; die Dispositio Achillea; Joachim I. und Joachim II.; der Geraische Hausvertrag. Von hier an liegt für die Darstellung nur die von v. C. entworfene Skizze vor, die aber die Herausgeber mit Recht von der Veröffentlichung nicht ausgeschlossen haben. Es sind im allgemeinen nur Stichworte, die v. C. hier niedergeschrieben hat; aber sie enthalten Winke, die aus reichster historischer Anschauung heraus gegeben werden. S. 5 nimmt er Bezug auf meine Deutung des grundlegenden Edikts Friedrich Wilhlems I. vom 13. August 1713; ich habe sie in der Historischen Ztschr., Bd. 107, S. 144 ausgesprochen (vgl. dazu meine Schriften: Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. 1, S. 209, und Deutschland und die Hohenzollern (Leipzig 1915), S. 21; s. auch meine Anzeige von L. Tümpel, Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus, Ztschr. für Sozialwissenschaft, 1916, S. 69 f.)

Aus den mitgeteilten Aktenstücken gewinnt man Anregungen für die Verfolgung der mannigfaltigsten historischen Fragen. So wäre es lohnend, natürlich unter Benutzung weiteren Quellenmaterials, den Nachrichten über die Behandlung der Kriegsgefangenen (vgl. z. B. S. 41 und 69) weiter nachzugehen, ein Thema, das ja heute sehr zeitgemäß ist. Die Bemerkung auf S. 69 der Darstellung, daß territoriale Neuerwerbungen, die nicht selbständige Fürstentümer des Reichs sind, mit dem Land, zu dem sie kommen, zu einer rechtlichen Einheit zusammenwachsen und schon bald als ihm inkorporiert betrachtet werden, möchte ich etwas einschränken. Mir sind nicht wenige Beispiele des Gegenteils bekannt.

Bei dem mannigfaltigen Inhalt des stattlichen Bandes wäre ein Sachregister willkommen gewesen. Aber wir wollen auch so den Herausgebern dafür dankbar sein, daß sie uns das wertvolle Werk des Verstorbenen mit pietätvollem Verständnis zugänglich gemacht haben.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Brodnitz, Prof. Dr. Georg, Englische Wirtschaftsgeschichte. 1. Bd. (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Prof. Dr. Georg Brodnitz.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VII—516 SS. M. 16.—.

Dove, Prof. Dr. Karl, Afrikanische Wirtschaftsstudien. Die natürlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens in Südafrika. Die Wasserkräfte Afrikas. (Hamburgische Forschungen. Wirtschaftliche und politische Studien aus hanseatischem Interessengebiet, hrsg. von Dir. Prof. Dr. Karl Rathgen und Geh. Reg.-R. Gen.-Sekr. Dr. Franz Stuhlmann, Heft 4.) Braunschweig, Georg Westermann, 1917. gr. 8. VII—80 SS. M. 4.—.

Endres (Maj. a. D.), Franz Carl, Die Türkei. Eine Einführung in das Verständnis von Land und Volk. Mit einem Bild des Verfassers. 4. teilweise veränd. Aufl. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhdlg. (Oscar Beck), 1918. 8. XII—325 SS. M. 7.—.

Fallet-Scheurer, Dr. Marius, Geschichte der Uhrmacherkunst in Basel 1370—1874. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Uhrmacherkunst im allgemeinen sowie zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte Basels. (Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde, hrsg. von Prof. Dr. Bachmann, Heft 9.) Bern, Stämpfli u. Cie., 1917. gr. 8. XIX—284 SS. M. 15.—. (Zürcher Diss.)

Goeldel, Dr. Herb., Wohlstandsverhältnisse in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. Geh. Reg.-R. Dr. Johs. Hansen und Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner von Prof. Dr. Albert Hesse, 5. Tl.) Jena, Gustav Fischer, 1917. Lex.-8. VIII—127 SS. M. 2,50.

Rheinprovinz, Die, 1815—1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein. In Verbindung mit L. Baeck . . . bearb. und hrsg. von Joseph Hansen. 2 Bde. Mit einer (farb.) Uebersichtskarte der Rheinprovinz und einem Register zu beiden Bänden. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. Lex.-8. XVI, 861 u. VII, 558 SS. M. 20.—.

Simson, Dr. Paul, Geschichte der Stadt Danzig in 4 Bdn. 7. u. 8. Lieferung. 7. Bd. II, 3. XI u. S. 385—615 mit 1 Taf. M. 6; 8. Bd. IV, 2. XIV u. S. 129—259. M. 5. Danzig, A. W. Kafemann, 1918. Lex.-8.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamten europäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 2. neubearb. Aufl. 2. Bd. Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 2. Halbbd. München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. IX u. S. 587—1155. M. 16.—.

Stern (Geh. Reg.-R.), Prof. E. v., Warenaustausch, Wirtschaftsfragen und Versorgungsprobleme im klassischen Altertum. (Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Wahrung der deutschen Volkskraft. Hrsg. von Prof. Dr. Emil Abderhalden. Heft 14.) Halle, Wilhelm Knapp, 1917. 8. 49 SS. M. 1,20.

Strakosch, Dr. Siegfr. v., Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Oesterreich. Eine handels- und produktionspolitische Untersuchung. Mit einer Karte. 2. verm. Aufl. Wien, F. Tempsky, 1917. gr. 8. VIII—468 SS. M. 15.—.

Szendrei, Prof. Michael, Englands weltwirtschaftliche Hegemonie. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 48.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. VII—122 SS. M. 2,50.

Stoyanowitch, Nikola, La Serbie d'hier et de demain. Préface d'André Tardieu. Paris, Berger-Levrault, 1917. XIII—179 pag. fr. 3,50.

Calhoun, Arth. W., A social history of the American family from the colonial times to the present. Vol. I. Colonial period. Cleveland, O. A. H. Clark Co. 8. $ 5.—.

Chapin, Fs. Stuart, An historical introduction to social economy. New York, Century Co. 8. 11 + 316 p. (3 p. bibl.) $ 2.—.

Hobson, J. Atkinson, Evolution of modern capitalism. New and enl. ed. New York, Scribner. 12. 488 pp. $ 1,75.

Reade, Arth., Finland and the Finns. New York, Dodd, Mead. 8. 336 p. $ 2.—.

Thompson, C. Manfred, History of the United States; political, industrial, social. Boston, B. H. Samborn and Co. 12. 20 + 540 p. $ 1,60.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Werminghoff, Prof. Dr. Albert, Unsere Volkszahl in Vergangenheit und Gegenwart. (Flugschriften des Bundes zur Erhaltung und Wahrung der deutschen Volkskraft. Hrsg. von Prof. Dr. Emil Abderhalden. Heft 13.) Halle, Wilhelm Knapp, 1917. 8. 30 SS. M. 0,60.

Galéot, A. L., L'avenir de la race. Le problème du peuplement en France. Paris, Nouv. libr. nat. 8. fr. 4.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Arnstadt (M. d. R.), Albert, Demokratie und Landwirtschaft. Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1917. 8. 48 SS. M. 1.—.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus dem Jahre 1915/17. 16. Nachtrag: Vom 13. VIII. 1917 bis 31. X. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. XI—273 SS. M. 5.—.

Faragó (Oblt. i. d. R., Getreidereferent). Desiderius, Die zukünftige Getreideversorgung Oesterreich-Ungarns. Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1917. gr. 8. 27 SS. mit 1 Tab. M. 1,50.

Keyserlingk (Minist.-Dir. z. D.), Graf Rob. v., Deutschlands Getreidewirtschaft und Versorgung nach dem Kriege. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. III—40 SS. M. 1,50.

Kreutzer (Forstmstr.), Ernst, Streiflichter auf das Gebiet der forstlichen Betriebslehre. Prag, Gustav Neugebauer, 1917. Lex.-8. 49 SS. M. 1,40.

Liwehr (Berging.), August Eugen, Die Aufbereitung von Kohle und Erzen. Zusammengestellt und bearbeitet. 1. Bd. Leipzig, Arthur Felix, 1917. Lex.-8. VIII—459 SS. mit 553 Abb. M. 20.—.

Pollwein, Dr. Rud., Die Uebertragung des Gemeindejagdpachtrechtes in Bayern. (Art. 12 des Jagdgesetzes vom 30. III. 1850.) Augsburg, J. P. Himmersche Buchdruckerei, 1917. Lex.-8. VIII—70 SS. M. 1,50.

Sedlmayr, Prof. E. C., Die Landwirtschaft Serbiens vor dem Kriege. Mit 6 (eingedr.) Karten und 8 Abb. (auf Taf.). (Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Oesterreich, Veröffentlichung Nr. 8.) Wien, Wilhelm Frick, 1917. gr. 8. 63 SS. M. 3.—.

Waldhecker (Geh. Reg.-R.), Paul, Rentengüter in der Rheinprovinz. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. kl. 8. 69 SS. M. 1,60.

Burns, Dan., The elements of coal mining. New York, Longmans. 12. 7 + 236 p. $ 1,10.

Kinney, Jay P., The development of forest law in America. New York, Wiley. 8. 8 + 21 + 252 p. $ 2,50.

Nourse, Edn. G., Outlines for the study of agricultural economics. Chicago, Univ. of Chic. 12. 10 + 96 p. 54 c.

5. Gewerbe und Industrie.

Beckh, Dr. Max, Die Nürnberger echte und leon. Gold- und Silberdrahtindustrie. (Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München, hrsg. von Unterstaatssekr. z. D. Prof. Dr. Georg Ritter v. Mayr, Heft 9.) München, Ernst Reinhardt, 1917. Lex.-8. X—163 SS. M. 5.—.

Laschinski, O., Die Selbstkostenberechnung im Fabrikbetriebe. Praktische Beispiele zur richtigen Erfassung der Generalunkosten bei der Selbstkostenberechnung in der Metallindustrie. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. IV—68 SS. M. 3.—.

Sachsenberg, Dr. ing. Ewald, Grundlagen der Fabrikorganisation. Berlin, Julius Springer, 1917. Lex.-8. VIII—140 SS. M. 8.—.

Taylor, Frederick Winslow, Die Betriebsleitung, insbesondere der Werkstätten. Autorisierte deutsche Bearbeitung der Schrift „Shop management" von Prof. Adolf Wallichs. 3. verm. Aufl. Unveränderter Neudruck. Mit 26 Fig. und 2 Zahlentafeln. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. VIII—158 SS. M. 7,20.

Guillet, Léon, Les industries métallurgiques à l'avant-guerre. Leur avenir. Paris, Dunod et Pinat. 8. fr. 45.—.

Guyot, Yves, L'industrie et les industriels. Paris, Libr.-Impr. réunies, 1917. 18. XXVIII—356 pag. fr. 5.—.

Labourée, S., Notes sur l'industrie en Algérie. Alger, impr.-libr.-éditeur Adolphe Jourdan, 1917. 8. 160 pag.

Cole, G. D. H., Self-government in industry. London, Bell. 8. 4/.6.

Crammond, Edg., The British shipping industry. New York, Dutton. 12. 67 p. 60 c.

Jenks, Jeremiah Whipple, The trust problem; with the collaboration of Wa. Ernest Clark. 4th ed. enl. and completely revised. Garden City, New York, Doubleday, Page. 8. 17 + 499 p. $ 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Jöhlinger, Otto, Die Praxis des Getreidegeschäftes. Ein Hand- und Lehrbuch für den Getreidehandel. 2. Auflage. Berlin (Julius Springer) 1917. X u. 385 SS. 8⁰. (Preis: M. 7.20.)

Der Getreidehandel, über den von berufenen und unberufenen Nationalökonomen schon ein Meer von Tinte ausgegossen ist, soll hier vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus, als Praxis des Getreidegeschäftes, betrachtet werden. Es wird die Organisation des Berliner Getreidehandels, das Lokogeschäft, Getreideimportgeschäft, Getreideexport, Zeitgeschäft, Kursfeststellung, Berichterstattung und Tendenz, endlich das Schiedsgerichtswesen im Getreidehandel eingehend erörtert. Die Darstellung ist anregend und instruktiv; sie verrät den Praktiker; es beschleicht einen bei der Lektüre nicht das Gefühl der Uninteressiertheit, das sonst leicht bei dem Studium privatwirtschaftlicher Werke aufkommt. Es berührt angenehm, daß alle Parteien gleich liebevoll behandelt sind, sowohl das höchstinteressante Leben eines Getreidesackes wie die Grundzüge der russischen Getreideausfuhr. Obwohl Verf. nur dem Praktiker ein Nachschlagewerk in die Hand geben will, bietet er dem Nationalökonomen manche Anregung. Dagegen ist alles, was an politische Streitfragen erinnert, sorgsam vermieden. An Systematik des Aufbaues, an klarer Trennung der privatwirtschaftlichen, juristischen und volkswirtschaftlichen Probleme sowie an instruktiver Darstellungsart möchte ich das Werk wohl als Vorbild für privatwirtschaftliche Untersuchungen hinstellen.

Köln a/Rh. F. Beckmann.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1916. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins. Zürich, Schweizer. Handels- u. Industrie-Verein, 1917. Lex.-8. V—394 SS. M. 5.—.

Leitner, Prof. Frdr., Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungeu. Frankfurt a. M., F. D. Sauerländers Verlag, 1917. 8. VIII—216 SS. M. 6.—.

Renard, Georges, Les répercussions économiques de la guerre actuelle sur la France. Paris, Alcan. 8. fr. 10.—.

Allen, Alfr. H., Commercial organic analysis. Philadelphia, Blakeston. 8. 18 + 836 pp. $ 5.—.

Furniss, H. Sanderson, Edwin Cannan, and A. E. Zimmern, Some economic aspects of international relations. Oxford, Ruskin College. 8. 7/.—.

Herrick, Cheesman Abiah., History of commerce and industry. New York, Macmillan. 12. 25 + 562 p. $ 1,60.

Bolaffio, Leone, Il diritto commerciale. Corso universitario. Torino, Unione Tip.-Ed. Torinese. 8. l. 14.—.

7. Finanzwesen.

Ballod, Prof. Dr. C., Die Finanzen nach dem Kriege. I. Einleitendes. Der Bedarf. Die großen direkten Steuern. II. Indirekte Steuern. III. Die Monopole. Berlin, Verlag der „Europäischen Staats- und Wirtschaftszeitung", 1917. 8. 52 SS. M. 0,75.

Borght, Dr. R. van der, Entwicklung und Ausbau der deutschen Finanzen. Denkschrift, vorgelegt dem Finanzausschuß des Zentralvorstandes der Nationalliberalen Partei Deutschlands. Berlin-Zehlendorf, Schriftenvertriebsstelle der Nationalliberalen Partei Deutschlands, 1917. Lex.-8. 60 SS. M. 1,50.

Buck (Beigeordn., Reg.-R.), Ludw., Zur Frage der Aufwandsbesteuerung (Luxussteuer). (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 46.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1917. Lex.-8. 52 SS. M. 1,80.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten, sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. 12. Bd. (Mit Sachreg. zu Bd. 1—12.) Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1917. 16. IV—149 SS. M. 3,75.

Herkner (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Heinr., Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik. 1. Teil. Mit Beiträgen von Karl Diehl.... (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 156, Teil 1.) München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. VIII—345 SS. M. 11.—.

Kaufmann, Dr. Paul, Geschichte, Dogmatik und Ergebnisse des kantonalen Finanzreferendums. Zürich, Orell Füßli, 1917. gr. 8. 83 SS. M. 3.—.

Marcuse (Rechtsanw.), Dr. Paul, Die Einkommensteuer der Kriegsteilnehmer in Preußen. 2. Aufl. mit Einschluß der Besteuerung der Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenenversorgung. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 100 SS. M. 5.—.

Mellin, Dr. Ignaz v., Die Schutzzölle und ihr Einfluß auf die deutschen Reichsfinanzen (von 1892—1912). München, Ernst Reinhardt, 1918. gr. 8. IV—60 SS. M. 2,50.

Cutting, H. Colman, Financial independence, and how to attain it. New York, Financial Liberty League. 12. 11 + 71 p. 75 c.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

v. Mering, O. Frh.. Die Liquidität der deutschen Kreditbanken mit Berücksichtigung der gegenwärtigen durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse. Jena (Gustav Fischer) 1916. 8⁰. 79 SS. (Preis: M. 2.—)

Die Liquidität der deutschen Kreditbanken ist ein Thema von so eminent nationaler Bedeutung, daß seine Behandlung im Rahmen der vorliegenden Schrift außerordentliches Interesse beanspruchen muß. War doch der planmäßigen, seitens des Reichsbankpräsidenten Havenstein nach den Herbsttagen der Marokkokrise des Jahres 1911 verfolgten Politik der Liquiderhaltung unseres Wirtschaftslebens der Erfolg beschieden, daß unsere Finanzinstitute, voran die Reichsbank, in den Stand gesetzt wurden, den ersten Stoß des Krieges mit einer das Ausland wie das Inland in gleicher Weise überraschenden Leichtigkeit aufzu-

fangen. Seitdem hat die mehr und mehr hervorgetretene Geldflüssigkeit in der Hauptsache infolge der weitgehenden Liquidierung unserer Warenbestände die Frage der Liquidität unserer Kreditbanken etwas zurücktreten lassen. Sie wird aber nach Beendigung des Krieges wieder erhöhte Bedeutung gewinnen und erfordert deshalb die besondere Beachtung unserer Bankleiter. Der Reichsbankpräsident hat kurz vor Kriegsausbruch seine Forderungen an die Bankwelt dahin formuliert, daß ihre fremden Gelder künftig im Jahresdurchschnitt mit 10 Proz. in bar oder Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken gedeckt sein sollten. Zur Auffüllung dieser Aktivposten hatte er einen Zeitraum von 2 Jahren als ausreichend erachtet. In den letzten vor Ausbruch des Krieges veröffentlichten Zweimonatsbilanzen von Ende Juni 1914 betrug das Verhältnis der Kassen- etc. Bestände und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken zu den Kreditoren überhaupt bei den

8 Berliner Großbanken	7,1 Proz.
bei den übrigen 85 inländischen Kreditbanken	4,8 „

(vgl. Chronik dieser „Jahrbücher“ 1914, S. 449). Der 10-proz. Barbestand sollte, wie es Lansburgh einmal ausgedrückt hat, den beweglichen Puffer darstellen, der sich zwischen das Geldbedürfnis der Banken und die Kreditbereitschaft der Reichsbank schiebt; er sollte den Stoß, den die Banken bei plötzlicher Häufung ihrer Auszahlungen gegen die Geldbestände der Reichsbank zu führen pflegen, auffangen und mildern. Dem Reichsbankpräsidenten kam es hauptsächlich darauf an, durch Steigerung der Kassenbestände der Banken sowie ihrer Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken ein besseres Deckungsverhältnis der Kreditoren zu erzielen und so die Zahlungsbereitschaft der Banken zu erhöhen (vgl. diese „Jahrbücher,“ III F. 48. Bd. S. 225 ff.). Der Verf. betrachtet die gesamte Liquidität der Banken, das Verhältnis der leicht greifbaren Aktiva zu der Summe der Verbindlichkeiten, unter dem Gesichtspunkt verschiedener volkswirtschaftlicher Krisenzustände. Er konstruiert 6 Möglichkeiten, angefangen von dem Falle, daß keine Bank, auch die Reichsbank nicht, ihre Verpflichtungen gegenüber der stützungsbedürftigen Bank erfüllen kann bis zu dem Falle, daß sämtliche Banken, auch die Reichsbank, dazu in der Lage sind, beschränkt sich aber für seine Liquiditätsuntersuchungen auf 3 Fälle, indem er die für jeden Einzelfall nach seiner Ansicht in Betracht kommenden liquiden Mittel der Berechnung zugrunde legt.

Zugegeben selbst, daß der getroffenen Auswahl gewisse Unvollkommenheiten anhaften, so wird man doch die Darstellung als einen ersten recht beachtenswerten Versuch ansehen müssen, das vorliegende Bilanzmaterial in umfassender Weise wissenschaftlich kritisch zu werten und für seine Beurteilung inmitten der Fülle des volkswirtschaftlichen Geschehens einen gangbaren Weg zu weisen. Die Ergebnisse sind interessant genug, um auch die Aufmerksamkeit des Praktikers zu erregen. Mit Recht bezeichnet der Verf. einen Stand des Liquiditätsgrades A (Verhältnis des gesamten Kassa- und Reichsbankgirobestandes zu den Verbindlichkeiten) von 2 Proz. als unzureichend und begegnet sich in seiner Forderung nach Erhöhung mit dem Wunsche des Reichsbank-

präsidenten, ohne freilich zu verkennen, daß unter dem Einfluß des erweiterten bargeldlosen Zahlungsverkehrs der Liquiditätsgrad A sich, allerdings zugunsten des Liquiditätsgrades B, verschlechtern muß. Die für Ende des Jahres 1914 angestellten Berechnungen des Verf. weisen mit wenigen Ausnahmen eine wesentliche Verbesserung der Liquidität gegenüber den letzten Friedensjahren auf. Wie sehr die Vergleichbarkeit der Bilanzen beeinträchtigt wird, sobald keine Einheitlichkeit in der Auslegung der Posten besteht, wird treffend am Beispiel der „Lombards“ dargelegt. Auch die Ausführungen des Verf. über die Frage der Verbesserung des Bilanzschemas, den Liquiditätsgrad der französischen und englischen Banken, die Liquiditätspolitik der Banken und die Frage einer Erhöhung der Bankliquidität, die Reformvorschläge, welche eine Aenderung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bankwesens bezwecken, sind wohl durchdacht und beruhen auf gründlicher Kenntnis der Literatur; die Lektüre der vorliegenden Schrift ist deshalb für jeden, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, unerläßlich.

Berlin. H. Schippel.

Conrad, Dr. Walter, Technik des Bankwesens. (Bankbetriebslehre.) 2. Aufl. Neubearb. von Dr. Hans Hilbert. (Sammlung Göschen, Nr. 484.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1917. kl. 8. 148 SS. M. 1.—.

Geschäftsergebnisse im Jahre 1916 der deutschen und im Deutschen Reiche arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften nebst den Ergebnissen der Einbruchsdiebstahlversicherung, Wasserleitungsschädenversicherung sowie der Versicherung gegen Mietverlust und Betriebsunterbrechung infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion usw. Berlin-Lankwitz, Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, 1917. kl. 8. V—165 SS. M. 2.—.

Moldenhauer (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Paul, Das Versicherungswesen. 3. verb. Aufl. I. Allgemeine Versicherungslehre. (Sammlung Göschen, Nr. 262.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1917. kl. 8. 148 SS. M. 1.—.

Moll (Priv.-Doz.), Dr. Bruno, Die modernen Geldtheorien und die Politik der Reichsbank. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 45.) Stuttgart, Ferd. Enke, 1917. Lex.-8. 75 SS. M. 2,80.

Schaefer, Dr. Wilh., Untersuchungen über den wirtschaftlichen Wirkungsgrad der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover, Rechts-, staats- und sozialwissenschaftlicher Verlag, 1917. gr. 8. LXXIX—112 SS. M. 10.—.

Schütz, Franz, Der Zinsschein. Zusammenstellung sämtlicher deutschen und der hauptsächlichsten ausländischen Eisenbahn-, Bank-, Industrie- und Versicherungs-Aktien und -Obligationen, sowie der Anleihen und Pfandbriefe von Staaten, Städten, Kreisen, Genossenschaften, Hypothekenbanken etc. mit Angabe des Wertes der Zins- bzw. Extrazinsscheine und der in- und ausländischen Zahlstellen. Hrsg. von Martin Brandus. 38. Jahrg., 1918. Mit Nachträgen. Berlin, Brandussche Verlagsbuchhdlg., gr. 8. IV, 871 + 596 SS. M. 24.—.

Tremblau, Dr. Ernst, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Eine Darstellung seiner Aufgaben, Rechte und Pflichten für die Praxis. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1917. 8. VIII—100 SS. M. 3,40.

Vorträge, Drei, zum Geld- und Währungsproblem. Die neuere Geldtheorie und die Frage der Neuregelung unserer Währung nach dem Kriege, von Prof. Dr. J. B. Esslen. — Aufgaben der Geldpolitik nach dem Kriege, von Prof. Dr. Liefmann. — Der Krieg und das Geldproblem, von Dr. Kurt Singer. (Veröffentlichungen des deutschen Wirtschaftsverbandes für Süd- und Mittelamerika, Heft 1.) Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. 8. 117 SS. M. 3.—.

Crédit (Le) agricole. II.: Crédit collectif en faveur des sociétés coopératives de production et de vente des syndicats agricoles et des sociétés d'assurances mutuelles contre les risques agricoles. Formalités de constitution et fonctionnement des sociétés

coopératives. Résultats obtenus. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 124 pag. (Ministère de l'agriculture. Service du crédit de coopération et de la mutualité agricoles.)

Holdsworth, J. Thom., Money and banking. New York, Appleton. 12. 13 + 511 p. $ 2,25.

Wolfe, O. Howard, Practical banking. Chicago, La Salle Extension Univ. 8. 11 + 290 p. $ 2.—.

9. Soziale Frage.

Löhner (Reg.-Assess., Landeswohnungsr.), Dr. Otto, Die Wohnungsfürsorge in Bayern in den Jahren 1913, 1914, 1915 und 1916. Im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern bearb. München, Ernst Reinhardt, 1918. Lex.-8. 103 SS. m. Fig. M. 3.—.

Schober (Geh. Reg.-R. u. Landesr. Prov.-Kommiss.), G., Oeffentliche Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Deutschland. Fünf Vorlesungen im Fachhochschulkursus für Wirtschaft und Verwaltung (in Anlehnung an die Universität Breslau). Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1917. kl. 8. XVI—138 SS. M. 3.—.

Tag, Der, der Heimkehr. Soziale Fragen der Uebergangswirtschaft. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, hrsg. von dem Vorstande, Heft 59.) Jena, Gustav Fischer, 1918. 8. VI—103 SS. M. 2.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Alsberg (Rechtsanw.), Dr. Max, Kriegswucherstrafrecht. 4. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 184 SS. M. 6,25.

Breithaupt (Geh. Reg.-R.), Herm., Fünf Jahre Reichsversicherungsordnung. München, Verlag für Reichsversicherung, 1917. gr. 8. 95 SS. M. 4,75. (S.-A. aus der Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landes- und Oberversicherungsämter, 5. Jahrg.)

Czedik (Wirkl. Geh.-R., Reichr.-Mitgl.), Alois Frhr. v., Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861—1916. Nach den Erinnerungen. (3 Bände.) 2. Bd. Der Zeitabschnitt 1893—1904. Teschen, Karl Prochaska, 1917. Lex.-8. 504 SS. M. 10.—. Vollst. M. 25.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Unter Mitwirkung von (Geh. Reg.-R.) Baath ... hrsg. und mitbearb. von (Abt.-Dir.) Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2. Bd. Das kommunale Verwaltungsrecht in Preußen. 2. Hauptbl. Das Recht der kommunalen Finanzverwaltung. Bearbeitet von (Reg.-R.) Buck .... Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1917. Lex.-8. XVI—656 SS. M. 20.—.

Hornek (Mag.-Sekr.), Rud., Die österreichischen Heimat- und Armengesetze. 1. Heft. (Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit. Bd. 1.) Wien, Gerlach u. Wiedling, 1917. gr. 8. IV—120 SS. M. 2.—.

Jäschke, Dr. Gotthard, Die Entwicklung des osmanischen Verfassungsstaates von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin, Verlag Der Neue Orient, 1917. gr. 8. 57 SS. M. 1,50. (Erw. Abdr. aus der Z. „Die Welt des Islams", Bd. 5.)

Korselt (Rfdr.), Thdr., Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der deutschen Einzelstaaten in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Beitrag zur Untersuchung der staats- und rechtstheoretischen Grundlagen der deutschen Verfassung. Leipzig, Theodor Weicher, 1917. gr. 8. XXIII—206 SS. M. 7,50.

Kralik, Dr. Rich. v., Entdeckungsgeschichte des österreichischen Staatsgedankens. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1917. gr. 8. 48 SS. M. 1,30.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17, und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Erg.-Heft zu Bd. 4. (15. Erg.-Heft zu Bd. 1.) Abgeschlossen am 31. X. 1917. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1917. 8. XI—228 SS. M. 3,50.

Meyer (Postr.), Otto, Das preußische Wahlrechtsproblem. Ein Einigungsvorschlag. (Allgemeines gleiches Wahlrecht ohne die Mängel des Reichstagswahlrechts.) Mainz, Viktor v. Zabern, 1917. 8. 24 SS. M. 0,50.

Möndel, K. J., Deutschland auf dem Wege zur Demokratie. (Deutsche Zeitfragen; hrsg. von der Deutschen Vereinigung, Heft 6.) Bonn, Verlag der Deutschen Vereinigung, 1917. VI—144 SS. M. 2.—.

Niemeyer, Thdr., Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. (Veröffentlichungen des Seminars für internationales Recht an der Universität Kiel. Hrsg. von Thdr. Niemeyer. Heft 5.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. VII—40 SS. M. 1,50.

Nussbaum (Priv.-Doz.), Dr. Arthur, Tatsachen und Begriffe im deutschen Kommissionsrecht. Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens, hrsg. von (Priv.-Doz.) Dr. Arthur Nussbaum, Heft 1. Berlin, Julius Springer, 1917. gr. 8. VIII—111 SS. M. 4,80.

Pomtow, Max, Preußen und das Reichstagswahlrecht. Ein Wort in elfter Stunde. Leipzig, Theodor Weicher, 1917. gr. 8. 168 SS. M. 3.—.

Piloty, Prof. Dr. Rob., Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1917. gr. 8. III—81 SS. M. 2,80.

Rohde (Beigeordn.), Hugo, Die Mieter-Schutzverordnung (Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. VII. 1917) nebst der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 26. VII. 1917 und amtlicher Begründung sowie den sonstigen Bundesratsverordnungen und Ausführungsbestimmungen über Einigungämter. Mit Einleitung, Erläuterung und Anhang verfaßt. Berlin, Industrieverlag Spaeth u. Linde, 1917. 16. 90 SS. M. 1,80.

Trützschler v. Falkenstein, Curt, Der politische Imperativ. (Die deutsche Staatsidee. Staatspolitik. Staatsethische Forderung: „Mehr Rechte der Frau".) Magdeburg, Carl E. Klotz, 1917. 8. 42 SS. M. 1,10.

Weber, Prof. Max, Wahlrecht und Demokratie in Deutschland. (Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, hrsg. von Wilh. Heile und Walther Schotte, Heft 2.) Berlin-Schöneberg, „Fortschritt", 1917. gr. 8. 48 SS. M. 1,20.

Brinville, J. C., Hohenzollern et démocratie. Paris, Attinger. 8. fr. 1.—.

Farrer, James Anson, The monarchy in politics. London, Unwin. 8. 10/.6.

Schierbrand, Wolf v., Austria-Hungary, the polyglot empire. New York, Stokes. 8. $ 3.—.

Wallace, D. Duncan, The government of England; national, local and imperial. New York, Putnam. 8. 11 + 384 p. $ 2.—.

Völlmar, H. F. A., Bijdrage tot de herziening van het vereenigingsrecht. (Proefschrift, Univ. Leiden.) 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 10 en 113 blz. fl. 1,60.

12. Statistik.

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 38 Jahrg. 1917. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. gr. 8. XXXII—192 SS. M. 1.—.

Lange (Landwirtschaftsk.-Geschäftsführ.), Dr. F., Landwirtschaftlich-statistischer Atlas. Die landwirtschaftliche Erzeugung der Welt mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Polen und der deutsche Außenhandel in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. In 105 (farb.) Karten (je 47,5 × 66 cm) und einer Einleitung. Nebst einem Geleitwort von (Geh. Reg.R., Dir.) Prof. Dr. F. Wohltmann. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1917. 50 × 36,5 cm. XIII SS. M. 72.—.

Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. 45e année. Récolte de 1915. Lyon, impr. A. Rey, 1917. 8. 68 pag. et tableaux. (Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

13. Verschiedenes.

Grabowsky, Dr. Adolf, Die polnische Frage. Zweite, durchgesehene Auflage. Berlin (Carl Heimann) 1916. 8°. 108 SS. (Preis: M. 2.—.)

Das Buch ist eine ausgezeichnete Einführung in die Fülle der Probleme, die man in ihrer Gesamtheit als „die polnische Frage" be-

zeichnet. Der als einer der Herausgeber der „Zeitschrift für Politik" bekannte Verf. behandelt den Gegenstand wesentlich vom Standpunkt des Historikers. Er bezeichnet seine Arbeit als einen „kleinen Beitrag zur Methode der politischen Forschung". Die ihm „allein wirksam erscheinende" Methode besteht, wie er im Vorwort sagt, darin, „die Bestandteile eines verwickelten Komplexes zu ergreifen, ein Fragenbündel, das das Leben bietet, zu sichten und zu ordnen". „Ist dies mit dem deutlichen Willen zur Tat geschehen, so erfolgt ohne viel Zutun die Lagerung des künftigen, besser geformten Bündels". So ergibt sich dem Verf. aus der „Entwirrung" beinahe von selbst die „Lösung" des Problems. Ob die Methode neu ist, dürfte wohl zu bezweifeln sein. Besagte nicht das uralte „qui bene distinguit, bene judicat" dasselbe? Zum Unglück ist auch die „Lösung", die sich dem Verf. nach seiner Sichtung und Ordnung des Stoffes als selbstverständlich ergibt — er selbst nennt sie die „rechte" Lösung (S. 89) — die Schaffung des sogenannten „Kondominiums" Deutschlands und Oesterreich-Ungarns über Russisch-Polen, gerade diejenige, die den meisten Politikern am allerwenigsten einleuchtet und auch durch die tatsächliche Entwicklung der Dinge längst überholt ist. Wie dem aber auch sei, Grabowskys Art, die verwickelten Fragen anzufassen und die Probleme richtig zu bestimmen, hat sehr große Vorzüge, und niemand, der bestrebt ist, sich über die polnischen Verhältnisse zu unterrichten, sollte versäumen, die klare, gut geschriebene Schrift Grabowskys zu lesen. Mag auch manches in ihr anfechtbar sein, alles regt sehr zum Nachdenken an. Trotz seines polnischen Namens behandelt der Verf. das Problem ausschließlich vom reichsdeutschen Standpunkt, natürlich unter Berücksichtigung der Interessen Oesterreich-Ungarns. Aus eigener Anschauung kennt er Russisch-Polen anscheinend erst seit dem Ausbruch des Krieges. Eine sehr lehrreiche militärische Stellung ermöglichte es ihm, wie er mitteilt, viel im Lande herumzukommen. Interessant sind besonders seine Schilderungen des Charakters der Völker, welche Russisch-Polen bewohnen, vor allem der Polen selbst (S. 54 ff.), daneben aber auch der Litauer und besonders der Ostjuden. Wertvoll sind auch die vielfach eingestreuten Betrachtungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse Polens; natürlich bedürfen sie der Ergänzung durch eingehende Untersuchungen der einzelnen Erwerbszweige des Landes.

Frankfurt a. M. Paul Arndt.

Bonne (San.-R., Oberstabsarzt), Dr. Georg, Der deutsche Militarismus in seiner Bedeutung für die menschliche Kultur. München, Ernst Reinhardt, 1917. gr. 8. IV—54 SS. M. 1,50.

Delbrück, Hans, Krieg und Politik 1914—1916. 1. Bd. Berlin, Georg Stilke, 1918. gr. 8. XV—271 SS. M. 6.—.

Hacks (Stadtschulr.), Dr. Jacob, Der Aufstieg der Begabten und die Einheitsschule. Ein Problem der praktischen Volkswirtschaftslehre. Breslau, Priebatsch Buchhdlg., 1917. 8. IV—72 SS. M. 1,25.

Hettner, Prof. Alfred, Der Friede und die deutsche Zukunft. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. 8. 244 SS. M. 3,50.

Hoeber, Dr. Karl, Englands Kriegs- und Blutschuld vor dem Richterstuhl der Geschichte. Tatsachen und Akten, hrsg. (Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Eine

Sammlung von Schriften zur politischen und kulturellen Tagesgeschichte. Hrsg. von Dr. Karl Hoeber. Bd. 10.) Köln, J. P. Bachem, 1917. gr. 8. 235 SS. M. 3,20.

Kißling, Dr. Johs. B., Der deutsche Protestantismus 1817—1917. Eine geschichtliche Darstellung. In 2 Bdn. Bd. 1. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhdlg., 1917. gr. 8. XI—422 SS. M. 6. —.

Kretschmar, Prof. Dr. Paul, Staatskunst und Weltkrieg. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Univ.-Buchdruckerei, 1917. gr. 8. 75 SS. M. 2.—.

Observator, Austriacus (Pseud. f. Schmid), Germanentum, Slaventum, Orientvölker und die Balkanereignisse. Kulturpolitische Erwägungen. Kempten, Jos. Köselsche Buchhdlg. 1917. 8. XVI—322 SS. M. 4,50.

Otto, Berth., Mammonismus, Militarismus, Krieg und Frieden. (Bücher der Wende. Neu-geisteswissenschaftliche Reihe, Nr. 1.) Berlin-Wilmersdorf, Die Wende, 1918. 8. 391 SS. M. 6,80.

Papst, Kurie und Weltkrieg. Historisch-kritische Studie von einem Deutschen. Berlin, Säemann-Verlag, 1918. 8. 156 SS. M. 2,50.

Reventlow, Graf Ernst zu, Der Einfluß der Seemacht im großen Kriege. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. gr. 8. XXII—278 SS. M. 8,50.

Stiglmayr, Joseph, Das humanistische Gymnasium und sein bleibender Wert. (Stimmen der Zeit. Erg.-Hefte. 1. Reihe: Kulturfragen. Heft 4.) Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshdlg., 1917. gr. 8. XII—156 SS. M. 3.—.

Stolper, Dr. Gustav, Wir und Deutschland. Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Stritzko (Staatsarch.-Konzipist), Dr. Rud., Der Weltkrieg und die politischen Gedankengänge Europas. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Literar. Leitung: Ferd. Gruner. Heft 30.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1917. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Caulery, Maurice, Les universités et la vie scientifique aux États-Unis. Paris, Colin. 8. fr. 3,50.

Kiewiet de Jonge, H. J., De politiek der toekomst. Een wetenschappelijk onderzoek. Amsterdam, P. N. van Kampen en Zoon. gr. 8. 8 en 240 blz. fl. 4,90.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 58e année, novembre 1917, No. 11. Procès-verbal de la séance du 17 octobre 1917. Communication de M. Raiga: Les finances et le régime fiscal de guerre de l'Angleterre. — La répartition des langues en Belgique, par Paul Meuriot. — Le progrès de la Corée sous la domination japanaise, par Paul Meuriot. — etc.

B. England.

Review, The Fortnightly. October 1917: Armenia and the Armenians, by His Excellency Ismail Kemal Bey. — Some secret pages of German history, 1870—1914, by Politicus. — The troubles and desires of labour, by F. Harcourt Kitchin. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 48: Wirtschaftskunde von Oesterreich-Ungarn, von (Priv.-Doz.) Dr. Siegmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Türkei, England, Frankreich, Italien). — Das Zuckermonopol in Rußland. — etc. — Nr. 49: Die industrielle Entwicklung der Schweiz während des Krieges, von Dr. Julius Wilhelm. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Eine Kriegsstatistik des Handels in Ungarn. — etc. — Nr. 50: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Polen, Bulgarien, Schweiz, Holland, Schweden, Eng-

land, Frankreich, Italien, Rußland). — Die Kartoffelversorgung Deutschlands. — Die chemische Industrie in Polen. — Die Aussichten der Zuckerindustrie in der Türkei. — etc. — Nr. 51: Der Zusammenhang zwischen militärischer und wirtschaftlicher Verkehrspolitik, von Dr. Victor Krakauer. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Rußland, Italien). — Der handelspolitische Zusammenschluß der skandinavischen Länder — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1917, Nr. 11: Krieg und Geldlehre (XIII. Wechselkurse im Frieden), von Walther Federn. — Banken und Gründungswesen in Italien, von A. S. — etc. — Nr. 12: Krieg und Geldlehre (XIV. Wechselkurse im Kriege), von Walther Federn. — Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Oesterreich, von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc. — Nr. 13: Krieg und Geldlehre (XIV. Wechselkurse im Kriege, Schluß), von Walther Federn. — Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Oesterreich (II.) von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc. — Nr. 14: Oesterreich-Ungarn zum Jahreswechsel, von W. F. — Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Oesterreich (III.), von (Priv.-Doz.) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 26, 1917, Heft 1—3: Dr. Eugen v. Philippovich †. — Der Einfluß von Wohlhabenheitsgrad, Einkommenshöhe und Familiengröße auf die Befriedigung der Bedürfnisse. Theorie und statistische Tatsachen, von Prof. Walter Schiff. — Die Frage der wirtschaftlichen Annäherung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von Dr. Friedrich Hertz. — Die behördliche Organisation des Arbeitsnachweises in Ungarn, von Dr. Emerich Ferenczi. — Die Alters-Selbstversorgung und die unmittelbare Leibrentenversicherung, von (Reg.-R.) J. Berger. — Die Gewerkschaften Deutschlands und Oesterreichs in der Kriegszeit, von Hans Fehlinger. — Nahrungsspielraum und Volkswachstum, von Dr. Wilhelm Winkler. — Beschlüsse der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Budapest 11. bis 12. Dezember 1916. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 66, Dezember 1917, No. 12: De weduwen- en weezenfondsen onder toezicht van het rijk, door H. T. Hoven. — Het West-Indische bankwezen, door Dr. C. F. Schoch. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaal-democratische arbeiderspartij. Jaarg. II, Dezember 1917, No. 12: De economische ontwikkeling van Japan (II. Slot), door Andr. Sternheim. — Staat en maatschappij (III. Slot),), door Jos. Loopuit. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 50, 1917, Nr. 5/6: Konjunkturgewinn, von Joh. Kempkens. — Kriegsfragen der Steuerpolitik, von (Oberlandesgerichtsrat) G. Gotthardt. — Zur Reichsfinanzreform, von (Oberfinanzrat) Dr. Eichmann. — Ist der Hilfsdienstausschuß des Reichstages eine staatsrechtliche Neubildung?, von Prof. Dr. jur. Friedrich Giese. — Die kriegerische Besetzung. Eine Staatsrechtsstudie, von Dr. Adolf Merkl. — Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung im Kriege, von Dr. Ludwig Wassermann. — Zur Bevölkerungsfrage (Forts.), von R. Manschke. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 11, Oktober 1917/Januar 1918, Heft 1/2: Recht und Gesetz, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Ueber Aufgaben und Methoden der Rechtswissenschaft. Vortrag von (Sr. Exz. Wirkl. Geh. Rat) Prof. Dr. Alexander Plósz-Budapest. — Die Besoldung der Professoren an den österreichischen Universitäten und den ihnen gleichgestellten Hochschulen, von (Univ.-Prof.) Dr. Sigmund Adler. — Versuch einer Rechtsenergetik (Schluß), von (Ger.-Ass.) Erich Warschauer. — Das parlamentarische System. Eine Untersuchung seines Wesens und Wertes, von (ord. Prof. der Rechte an der Universität Würzburg) Dr. Robert Piloty. — Die Vollstreckungsurkunde als Verkehrsmittel (Schluß), von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Kohler. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 11, Dezember 1917, Heft 4: Inflation und Wechselkurse, von Dr. Josef Judik. — Emanzipationsbestrebungen der chemischen Industrie Frankreichs während des Krieges, von Dr. Hermann Curth. — Der englisch-französische Kanaltunnel, von Dr. Oscar Wingen. — Der Krieg und sein Einfluß auf das gewerbliche Urheberrecht, von (Geh. Reg.-R.) Neuberg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 17, 1917. — Nr. 15: Liquidationen deutscher Firmen in Feindesland. — Wie wird der nächste Handelsvertrag mit Rußland aussehen? — etc. — Jahrg. 18, 1918, Nr. 1: Schutz deutscher Forderungen in Feindesland. — Internationale Binnenwasserstraßen, von (M. d. R.) Gothein. — Ausländische Valuta für deutsche Exporte, von (Handelsk.-Synd.) Dr. Heyn. — etc.

Bank, Die. Dezember 1917, Heft 12: Aktienwesen und Aktienrecht, von Alfred Lansburgh. — Die Kehrseite des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Schluß), von Dr. Franz Döhring. — Vorwirkungen der Monopole, von Ludwig Eschwege. — Die Bedingungsgemeinschaft im Bankgewerbe. — Zur Wiedereinführung des Einheitskurses. — Die deutschen Kaliwerte und das Ausland. — Notenthesaurierung und Gegenmittel. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1917, Nr. 6: Geld und Einkommen, von (Dir. der Hypothekenbank in Hamburg) Dr. Friedrich Bendixen. — Zur amtlichen Kursfeststellung an der Berliner Börse. — etc. — Nr. 7: Zur Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs, von (Kommerzienrat) Paul Boehme. — Vorzüge und Schattenseiten des Einheitskurses, von (Bankier) Richard Pohl. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 24, 1917 Nr. 24: Bethel, von Prof. D. Mahling. — Der Deutsche Volkshausbund. — Volksbildungskongresse. — etc. — Jahrg. 25, 1918, Nr. 1: Gemeinnützige Abzahlungsgeschäfte. — Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1915. — Aus dem Jahrbuche der Krankenkassenversicherung 1915, von Dr. med. Haeseler. — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 1—5: Garantien für den Frieden, von Dr. R. Jannasch. — Adolph Wagner †, von Georg Stamper. — Die Eisenerzlager in französisch Lothringen. — Zur Lage in Spanien. — Der Norden in der kommenden Wirtschaftspolitik. — Die italienische Industrie. — Amerikanischer Bericht. — Die Förderung des nordamerikanischen Exports durch die Bankreform von 1914. — Südamerikanischer Bericht. — Der Handel mit Südamerika während des Krieges. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 171, Januar 1918, Heft 1: Herrenhaus, von R. v. Kienitz. — Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Friede, von Prof. Dr. Alfred Weber. — Armenien und Polen, von Dr. Emil Daniels. — Entente und Papsttum; Schwindende Zuversicht in Frankreich und England; der Tauchbootkrieg und die Seesperre in der Geschichte; von Emil Daniels. — Zwei Reden: Prinz Max v. Baden, Staatssekr. Solf; die zweite russische Revolution; Brest-Litowsk; von H. Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 37, Dezember 1917, Heft 12: Das Recht auf ein Existenzminimum, von Dr. Alois Wurm. — Die Arbeitsgemeinschaft der selbständigen Handwerker, von Dr. Lübbering. — Ueber die deutsche Krankenversicherung im Kriege, von A. R. Erlbeck. — Die Unterbringung von Stadtkindern auf dem Lande, von Marg. Weinberg. — Deutscher Rechtsfriede. Güteverfahren im Privatrecht und im sozialen Leben, von Dr. Cl. Heiß. — Die Bodenfrage und die Stellung der Arbeiterschaft zum Bauernstand, von Carl Oscar Frhr. v. Soden. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 23, Bd. 49, 1917, Heft 25/26: Klare Entscheidung, von Max Cohen. — England und die deutsch-russische Annäherung, von Max Schippel. — Wirtschaftsimperialismus und Handelskrieg, von Dr. Ludwig Quessel. — Besteht Aussicht, die Landarbeiterinnen gewerkschaftlich zu organisieren?, von Georg Schmidt. — etc. — Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 1 und 2: Der Weg zur Demokratie, von Wolfgang Heine. — Der Aufbau des neuen Rußlands, von Dr. Ludwig Quessel. — Konsumentenstandpunkt und Arbeiterorganisationen, von Max Schippel. — Die Notwendigkeit produktiver Kolonialpolitik, von Max Cohen. — Die nächsten Aufgaben der Produktionspolitik in der Landwirtschaft, von Hermann Kranold. — Arbeits- und Wohlfahrtsämter beim Wiederaufbau Deutschlands, von Paul Umbreit. — Die englische und die russische Frau, von Wally Zepler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1829: Finanzielles und Wirtschaftliches aus Frankreich. — Die Konzentrationsbewegung im deutschen Bankgewerbe. — etc. — Nr. 1830: Die Kapitalserhöhungen und Börsenzulassungen im Jahre 1917. — Die Preisbewegungen im Weltmarkt. — etc.

Plutus. Jahrg. 14, 1917, Heft 51/52: Rußland. — Uebergangswirtschaft (XVI), von G. B. — etc. — Jahrg. 15, 1918, Heft 1/2: Wohnungsnot. — Uebergangswirtschaft (XVII), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1917, Nr. 12: Gegner des Wirtschaftsfriedens. — Die Soziale Hygiene an den Hochschulen, von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Teleky. — Kohlennot und Bergarbeiterverhältnisse. — Die Arbeiterschaft der Vereinigten Staaten von Amerika. — Zur Systematik der Kammern-Organisation. Ein Beitrag zur Frage der Arbeitskammern, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — Drei Jahre Kriegswohlfahrtspflege in Berlin. — etc. — Nr. 13: Zur Frage der Beseitigung der Sonderversicherung der Angestellten, von (Landesrat) Dr. Brunn. — Die Soziale Hygiene an den Hochschulen (Schluß), von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Teleky. — Zwangswirtschaft und Schleichhandel. — Die Lohnbewegungen des Jahres 1916 nach der Gewerkschaftsstatistik. — etc. — Nr. 14: Kampflose Lohnregelung, von (1. Staatsanw.) A. Zeiler. — Die Gesellschaft für Soziale Reform für sozialpolitische Vereinbarungen beim Friedensschluß. — Die Mängel unserer Gemüseversorgung und ihre Beseitigung, von (Stadtverordn.) Emil Kloth. — Die Not im Lehrlingswesen, von (städt. Berufsvormund) H. Burghart. — etc. — Nr. 15: Zur Lösung der Trinkgeldfrage, von Friedrich Scholz. — Erbrechtsfragen und Bevölkerungspolitik. — Ein freigewerkschaftliches Arbeiterprogramm. — Das Heim der Angestellten, von Werner Heinemann. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, Januar 1918, Nr. 1: Ueber die Notwendigkeit und den Umfang der preußischen Verwaltungsreform, von (Ministerialdir. a. D.) Dr. Graf Robert v. Keyserlingk. — Gegenwart und Zukunft des deutschen Ausfuhrhandels, von (Vors. des Verbandes Deutscher Exporteure) Hermann Hecht. — Kriegskosten und direkte Steuern, von Georg Jaffé. — Arbeitskammern, von (stellvertret. Vors. des Deutschen Bauarbeiterverbandes in Hamburg) August Winnig. — Reform des Beamtentums, von Dr. Ernst Schultze. — Zwang zum Kartellschluß und Zwangskartelle, von (Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizr.) Grünebaum. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7 Dezember 1917, Heft 12: Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten. — Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands, von Dr. Ehlers. — Bayerische Landessiedelung, von Franz Xaver Ragl. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 26, 1917, Heft 2: Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1915. — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1917. Vorläufige Uebersicht (und Jahr 1916); Anhang: Zusammenfassende Uebersicht (1914, 1915 und 1916). — Konkursstatistik. 1. Vierteljahr 1917. (Vorläufige Ergebnisse.) — Produktion der Eisenindustrie Luxemburgs 1914. — Produktion der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie in Deutschland 1914. — Zur Statistik der Preise: 1. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im April 1917; 2. Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen deutschen Städten für das Jahr 1916 nach Monaten; 3. Viehpreise im Ausland im 1. Vierteljahre 1913—1917; 4. Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1916 nach Monaten. — Kohlenversorgung einiger Städte im Jahre 1916 nach Monaten. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im 1. Vierteljahr 1917. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. beschr. Haftung im 1. Vierteljahr 1917.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 7, Dezember 1917, Nr. 12: Was sind uns die Erzbecken von Briay und Longwy?, von Dr. J. Reichert. — Die Vermittlungstätigkeit der deutschen Banken im Ueberseeverkehr vor und nach dem Kriege, von B. Romm. — Der zukünftige Wirtschaftskrieg in den Gedankengängen unserer Feinde, von Marcello Rogge. — Riga als Handelsstadt, von Dr. Fritz Wertheimer. — Ungarns wirtschaftliche Zukunftsarbeit, von (Bankdirektor) Max Gál. — Rumäniens Interesse an der Neugestaltung der Donaufrage, von Dr. Neubauer. — Rumäniens bisherige See- und Binnenschiffahrtspolitik, von Dr. Hamburger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 13, 1917, Nr. 23: Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Zur Soziologie des Rechts, von (Diplomkaufmann, Assess.) Dr. jur. et rer. pol. Bernecken. — Die Industrie im eroberten Italien. — Entwicklung der japanischen Industrie im Kriege. — Die Einwirkung des Krieges auf das amerikanische Wirtschaftsleben. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Zur Beschlagnahme deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten; Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 24: Die Reform des Herrenhauses, von (Handelskammersynd.) Dr. Wiedemann. — Englische Sozialwirtschaft im Kriege und die kommenden Friedensprobleme, von Prof. Dr. L. V. Birck. — Die Unmöglichkeit der Vernichtung deutscher Wirtschaftskraft durch einen Wirtschaftskrieg. — Die Handelsschiffahrt im Kriege und nachher. — Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftsverband: Die deutschen Patente in den Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1917, Nr. 12: Krieg und Landwirtschaft, von Robert Leinert. — Spaltungen in der Sozialdemokratie (Schluß), von Wilhelm Blos. — Aus der Frühzeit bürgerlicher Verfassungskämpfe. Zur 100. Wiederkehr der Burschenschaftsjahre, von Karl Wendemuth. — etc. — Nr. 13: Parteipsychologisches, von Heinrich Cunow. — Die Arbeiterlöhne während des Krieges, von Friedrich Kleeis. — etc. — Nr. 14: Die Geheimdokumente des russischen Auswärtigen Amts, von L. Quessel. — Die Agrarfrage in Rußland, von E. N. Verow. — Agrarisches zur preußischen Verfassungsreform, von (M. d. R.) Max Quarck. — etc. — Nr. 15: Für das parlamentarische Regierungssystem, von Georg Gradnauer. — Nochmals Volksherrschaft und parlamentarisches System, von Heinrich Cunow. — Die Agrarfrage in Rußland (Schluß), von E. N. Verow. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. 18, Januar 1918, Heft 1: Mitteleuropäische Versicherung. Ihre Zweckmäßigkeit, Formen und Möglichkeit, von Kurt Lindeboom. — Kriegslehren und Friedensaufgaben der sozialen Krankenversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Georg Baum. — Die Bedeutung des Krieges und der deutschen Kriegsnotgesetze für die Privatversicherung, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Toop. — Die deutsche Feuerversicherung im Kriege, von Dr. phil. Karl Luttenberger. — Die Provision bei der laufenden Rückversicherung, von (Geh. Hofr.) Prof. Dr. jur. Victor Ehrenberg. — Die Beteiligung Minderjähriger bei Versicherungsverträgen, von (Finanzassess.) Dr. jur. Hans Berolzheimer. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 7, Dezember 1917, Nr. 23/24: Die Begründung der deutschen Giro-Zentrale, von (Oberbürgerm.) Dr. Scholz. — Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Kriegerfrauen, Arbeitszwang bei Zahlung der Kriegsunterstützung, besondere Verhältnisse auch von sonstigen Angehörigen, vom Städtischen Fürsorgeamt für Kriegerfamilien in Hagen (Westf.). — Die städtische Wirtschaftsführung und ihre Prüfung durch die Stadtverordneten, von (Stadtsekr.) Gerling. — Zuschüsse zu den Nahrungsmittelpreisen, von (Bürgermstr.) Dr. Frommhold. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 8, 1917, Heft 11/12: Probleme moderner Völkerpsychologie, von Dr. E. Hurwicz. — Die Utopie des Thomas Morus und der platonische Idealstaat, von Dr. H. Knüfermann. — Die Gliederung der deutschen Gewerbegeschichte nach sozialen Gesichtspunkten (4. [Schluß-]Artikel), von Prof. Dr. Carl Koehne. — Die Voraussetzungen der sozialen Fürsorge, von W. Wygodzinski. — Produktive und unproduktive Arbeit, von L. Pohle. — Die Assimilierungskraft der Irländer. Eine Anregung für die Geschichtswissenschaft, von Dr. Ernst Schultze. — Zur Geschichte des Schiffsklassifikationswesens, von Dr. P. Martell. — Die Wirtschaftslage und die Lebensmittelteuerung des Auslandes, von Dr. Julius Luebeck. — Zur Frage der wirtschaftlichen Erschließung Afrikas, von Hans Fehlinger. — Bautätigkeit und Wohnungsmarkt des Jahres 1916 in Deutschland. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4650

V.

Die soziale Theorie der Verteilung und des Wertes.

Von

Rudolf Stolzmann,

Ehrendoktor der Staatswissenschaft.

[Schluß[1]).]

7. Die kritischen Ergebnisse für eine soziale Verteilungs- und Wertlehre.

Das Zeichen, unter dem auch eine „soziale" Verteilungs- und Werttheorie den Zusammenhang der Dinge allein erforschen kann, ist und bleibt — trotz Tugan-Baranowsky — der Wert, weil nur er die Glieder des volkswirtschaftlichen Organismus in der Wechselwirkung ihrer organischen Funktionen verbindet. Er verbindet vor allem die beiden volkswirtschaftlichen Hauptfunktionen, die Funktionen der Produktion und der Verteilung, die ihrerseits wieder alle beide gleichmäßig den drei sozialen Produktionsfaktoren des Bodens, des Kapitals und der Arbeit zufallen. Auf dieser Verbindung beruht die trinitarische Formel, mit der Quesnay, Say und A. Smith erstmalig versucht haben, die Quintessenz der ganzen Volkswirtschaft auf eine übersichtliche Gleichung zu bringen. Aber die Lösung dieser Gleichung scheiterte an der mangelhaften Unterscheidung der Kategorien. Zwar hatte schon Say das soziale Moment, das er in den Funktionen der Aneignung und Verteilung richtig erkannte, gelegentlich in Erwägung gezogen (Soz. K. S. 104 ff.); aber er verfehlte ihre organische Eingliederung in das System, es überwucherte bei ihm noch der hergebrachte Naturalismus: auf der Kostenseite bleibt er mit seinen services productifs, auf der Seite der Konsumtion mit dem von ihm betonten Moment der „Brauchbarkeit" der erzeugten Güter in der rein ökonomischen Betrachtungsweise befangen.

Auch die folgenden Schulen konnten sich von ihr nicht emanzipieren. Sie vermochten mit dem überkommenen Rüstzeug allenfalls eine scheinbare Symmetrie zwischen den Naturelementen Arbeit und Boden einerseits und den ihnen entsprechenden Einkommensteilen Arbeitslohn und Grundrente andererseits aufzuweisen. Aber

1) S. oben S. 1 fg. u. S. 145 fg.

der Kapitalgewinn wollte sich diesem Schema nicht fügen. Dem Suchen nach dem Stein der Weisen glich ihr aussichtsloses Unterfangen, für den dritten Einkommenszweig ein ähnliches naturales „Etwas“ zu entdecken, wie es ihnen für den Arbeitslohn in Gestalt der produktiven Arbeit, für die Grundrente im naturalen Produktivfaktor Boden bereitlag. Sowohl die objektivistischen als auch die subjektivistischen Theorien versagten, weil sie, am natürlichen Stoffe klebend, nicht das Geheimnis ergründen konnten, wie aus dem Stoffe ein sozial bedingtes Einkommen sich hervorzaubern soll. Es gibt keine sozialen Abfindungen nach Naturgesetzen. Das Heer der Produktivitäts-, Nutzungs-, Abstinenz- und Arbeitstheorien scheiterte nacheinander an der unerbittlichen Tatsache, daß der Stoff niemals Werte, sondern immer nur Produkte erzeugt.

Auch die Grenznutzenlehre kam nicht zum Ziele, obgleich ihre Vertreter es auf den verschiedensten Wegen versuchten. Ihre Versuche widersprachen einander und machten sich gegenseitig den Garaus. v. Wieser blieb dem Sayschen Vorbilde am nächsten, indem er an Stelle der services productifs in seinem „produktiven Beitrage“ das natürliche Substrat (er sagt: das Gerüste) des Kapitalgewinns aufzudecken vermeinte. Seine Lehre hat v. Böhm schon mit der Erwägung ein für allemal abgetan, daß das Zurechnungsgesetz nur den Anteil erklären könne, welcher dem Kapital als Rohkapitalzins zufalle, nicht aber das innere Verhältnis des Roh- zum Reinzinse, und den letzteren selbst, dessen Erklärung allein in Frage steht. Der Wert des Produktionsfaktors Kapital folgt dem Werte seines Produkts wie ein Schatten auf und ab, es bleibt keine Lücke für einen Kapitalgewinn (Obj. S. 162, 163). Nicht glücklicher war v. Böhm selbst, dessen von keinem namhaften Vertreter anerkannte Agiotheorie das vielgenannte Etwas, das den Kaptialgewinn erzeugt, in dem geheimnisvollen Unterschiede zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern entdeckt zu haben glaubte.

Kühn und folgerecht zog aus diesem Versagen der Grenznutzenlehre einer ihrer Epigonen, Schumpeter, den Schluß, daß die Tatsache selbst, an deren Erklärung jene gescheitert war, in Abrede zu stellen sei, die Tatsache, das Dasein des Kapitalgewinns! Freilich nicht sein unbestrittenes Dasein in der lebendigen Wirklichkeit, wohl aber in dem eigens ausgedachten theoretischen Kunstgebilde einer ruhenden, passiven, fortschritts- und entwicklungslos stationären Wirtschaft, in der „statischen“ Volkswirtschaft. In einer solchen werde zunächst der Gewinn der Unternehmer durch deren eigene Konkurrenz bis zum Nullpunkt „fortgeschwemmt“, wie sich das unter anderem in den sogenannten stillen Zeiten zeige. Mit dem Unternehmergewinn schwinde dann aber auch der Kapitalgewinn; denn dieser leite sich aus jenem erst ab, er sei ein bloßer Ausfluß, eine Art Besteuerung desselben, er stelle sich als die „Konsequenz einer im Wesen der privatwirtschaftlichen Organisation liegenden Eigentümlichkeit“ dar, nämlich der Tatsache, daß die nötigen Produktionsmittel sich im Eigentum anderer Wirtschaftssubjekte, der Kapita-

listen, befinden, von denen der Unternehmer sich durch den Zins die Kaufkraft als Herrschaftsmittel über die benötigten Produktionsmittel verschaffen müsse. Wir werden bei der Betrachtung der Verteilungslehre Schumpeters des näheren zu untersuchen haben, wie er es möglich machen will, die von ihm selbst aufgestellte Frage zu beantworten: Wie löst sich aus den stets temporären, fortwährend auftauchenden, aber auch fortwährend versinkenden, den flüchtigen, immer wechselnden Unternehmungsgewinnen der vorübergehenden Entwicklungsperioden das endlos dauernde Zinseneinkommen immer desselben Kapitals heraus, also ein ständig fließender Einkommensstrom aus der intermittierenden Quelle eines irregulären und stoßweise gewonnenen, zufälligen Erzeugnisses vorübergehender Entwicklung, und das alles auf der Grundlage rein ökonomischer Betrachtung mit Hilfe des naturalistischen Zurechnungsgesetzes? Zu vergl. Schumpeters „Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung“, 1912, S. 87—91, 226-240, 278 ff., besonders S. 283, dann S. 343 359 und 369.

Nun ist Sch.s paradoxe Lehre von der Nichtexistenz sowohl des Unternehmer- wie des Kapitalgewinns in der statischen Volkswirtschaft nichts weiter als eine vor keiner Konsequenz zurückschreckende Kette von Folgerungen aus dem von der Grenznutzenlehre und sonst vertretenen naturalistischen Kostengesetze. Wie nach jener, so bestehen auch nach Sch. „Kosten“ letzthin nur aus Arbeits- und Bodenleistungen. Sie sind, sagt er S. 44 a. a. O., die letzten Elemente, auf welche der Zurechnungsprozeß zurückgeht; die produzierten Produktionsmittel (das Kapital) sind im Wertungsprozesse nur durchlaufende Posten. Die Differenz zwischen dem Kostensatze und dem Erlöse der Produkte ist im Gleichgewichtszustande der Volkswirtschaft gleich Null. Im gewöhnlichen Kreislaufe der statischen Wirtschaft ist der Gesamterlös „nur Deckung der Ausgänge“, bestehend aus den Boden- und Arbeitsleistungen. Nicht größer und nicht kleiner als sie ist der Preis der mit ihnen hergestellten Erzeugnisse. In der statischen Wirtschaft gibt es keinen Unternehmergewinn und deshalb auch keinen Kapitalzins, nur in der „dynamischen“ Wirtschaft, d. i. der Wirtschaft im Stadium ihres Wachstums und ihrer Fortentwicklung, ist der Erlös größer und fällt ein Unternehmergewinn ab. Das Ergebnis ist dann aber immer wieder ein neuer statischer Gleichgewichtszustand, in dem das alte Kostengesetz in seiner Reinheit herrscht der Ueberschuß an Erlös verschwindet (Sch. a. a. O. 43—45, S. 283). Eine auf die Tiefe gehende Würdigung dieser wirklichkeitsfremden Konstruktionen muß der in Aussicht genommenen besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben.

Jedenfalls aber ist einer solchen Verteilungslehre gegenüber die Lehre T.-B.s ein Fortschritt, wenn man das einen Fortschritt nennen will, was nur die Ueberwindung eines Rückschritts bedeutet, dessen sich Sch. durch die Verneinung der Tatsache des Kapitalgewinns schuldig gemacht hatte. T.-B. setzt nur die zu erklärende Wirklichkeit in ihre Rechte, er streicht das Problem als solches wieder

glatt, das jener kühnlich verrückt hatte. Ihm ist der Kapitalgewinn etwas selbstverständlich Gegebenes, es handelt sich nicht um Sein und Nichtsein desselben, sondern um seine theoretische Erklärung. Hic salta! Es gibt Kapital, wie es Grundbesitz und Arbeit, es gibt Kapitalgewinn, wie es Grundrente und Lohn gibt, es sind die sozialen Machtverhältnisse der gegebenen Wirtschaftsordnung, welche der einen wie der anderen Klasse den Anteil erzwingen, der ihnen aus dem gemeinsamen Nationalprodukt zufällt. Woran T.-B., sahen wir, scheiterte, war nur der von ihm so hartnäckig verfochtene Dualismus von Wert und Verteilung. Der von ihm nur anerkannte subjektive „Wert“ der Güter und ihr objektiver Kostenwert laufen unverbunden nebeneinander daher. Seine unzureichende Wertlehre verführte ihn zu einer Verwechslung von Güterwerten und Gütermassen, es bleibt von seiner ganzen Theorie keine weitere Frucht der Erkenntnis übrig als die Tatsache, daß im Ergebnis die Gütermassen des Nationalproduktes an die sozialen Klassen nach deren Machtverhältnis aufgeteilt werden. Die soziale Kategorie wirkt bei T.-B. nur auf der einen Seite der volkswirtschaftlichen Gleichung, auf der Seite der Verteilung, sie durchdringt nicht gleichzeitig die Seite der Produktion, weil er nicht sehen will, daß Verteilung und Genuß, Gewinn und Abfindung den Endzweck und die logische Voraussetzung auch aller Produktion ausmachen. Er übersieht, daß die Produktionskosten, im Lichte sozialer Betrachtung, das Verteilungsmoment in sich tragen, daß jeder „Akt“ der sozialen Produktion gleichzeitig einen Akt der sozialen „Verteilung“ bedeutet, daß endlich die sozial erfaßten „Kosten“ nur antizipiertes Einkommen darstellen. T.-B. endigt schließlich mit der ganz abstrakten Betrachtung der Gütermassenverteilung, seine „soziale“ Theorie hat den Naturalismus nicht überwunden, er huldigt ganz wie dieser der Anschauung einer „abstrakten Gesellschaft“. Er unterscheidet sich von den naturalistischen Vertretern dieser Anschauung nur dadurch, daß er die Volkswirtschaft als eine sozial-abstrakte Verteilungsgesellschaft behandelt, während jene sie ausschließlich als reinökonomisch-abstrakte Produktionsgemeinschaft erfassen.

Die reale Wirklichkeit des Wirtschaftslebens läßt sich nur durch die Aufdeckung der größenmäßigen Beziehungen seiner natürlichen und sozialen Bestandteile bemeistern. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen insgesamt tragen in sich das Doppelgepräge ihrer natürlichen und sozialen Herkunft zugleich, es gilt das von allen Produktionsfaktoren, es gilt von allen ihren Erzeugnissen. Es wäre und war ein halber Schritt, nur die Lehre vom Kapital und Kapitalgewinn aus den Fesseln rein ökonomischer Betrachtung zu befreien. Diese Lehre war nur die offensichtlich schwächste Stelle, an der sich dogmenhistorisch der Durchbruch durch die erstarrte Front der hergebrachten Phalanx vollzog. Ihre gänzliche Aufrollung ist nur eine Frage der Zeit. Das zeigt sich z. B. darin, daß selbst ein so, ich möchte sagen, fanatischer Verfechter des Reinökonomischen wie Sch. sich nicht der Einsicht verschließen konnte, daß er mit

der schließlichen Ableitung des Kapitalgewinns aus dem „eigentümlichen" Wesen der Eigentumsordnung, das heißt doch aber aus den von ihm sonst als „Phrase" gekennzeichneten „Machtverhältnissen", die Herrschaft der sozialen Kategorie für einen wichtigen Teil der Volkswirtschaftslehre, die Kapitalzinslehre, implicite anerkennen mußte. Aber um den Arbeitslohn und die Grundrente kann es dann wohl nicht anders stehen, weil — mit T.-B. zu reden — alle drei Abfindungen wie alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen überhaupt in einem unlösbaren Knoten miteinander verbunden sind.

Danach würde die alte trinitarische Formel naturalistischer Faktur ein ganz verändertes Gesicht erhalten. Mindestens stellte sich ihr eine neue dreiteilige Formel sozialen Charakters zur Seite. Sie würde lauten: das organische Machtverhältnis des Grundbesitzes, des Besitzes freier Arbeitskraft und des Kapitalbesitzes, also die drei Produktivfaktoren als Aneignungs- und Machtmittel auf der einen Seite, auf der anderen Seite die daraus erzwungenen entsprechenden Abfindungen an Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalgewinn als ihr Ergebnis. Aus der Nebeneinanderstellung der alten und der neuen Formel würde sich dann — wie ich schon Soziale Kategorie S. 11, 39, 41 ausführte — die Unterscheidung von nicht drei, sondern von sechs Gegenreihen ergeben: Boden, Arbeit, Kapital je in ihrer doppelten Funktion als Produktions- und Verteilungsmittel, und entsprechend auf der Gegenseite Grundrente, Arbeitslohn, Kapitalgewinn, und zwar ebenfalls einmal in ihrer technischen (konsumtionstechnischen) Bedeutung, nämlich als die mit jenen (Geld-)Abfindungen aus dem Nationalprodukt zu entnehmenden, für sie bereitliegenden naturalen Genuß- und Bedarfsbefriedigungsmittel, und das andere Mal als Anteile, als realisierte, soziale Machtergebnisse. Eine Durchmusterung der einzelnen Produktionsfaktoren wird diesen Dualismus der Doppelformel bekräftigen. Als Uebergang hierzu soll uns die neue und eigenartige Lehre Liefmanns dienen, in dessen Person — abgesehen von Schumpeter — dem naturalistischen Monismus ein letzter Ritter erstanden ist.

Liefmann hat, zuletzt in seinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre", Leipzig 1917, die rein ökonomische Betrachtungsweise durch die Aufstellung einer „rein psychischen" Theorie zu retten versucht. Er übertrumpft den Subjektivismus der Grenznutzenlehre, die, wie er meint, auf halbem Wege stehen geblieben sei. Sie stelle, sagt er, nur ein unlogisches Gemisch von Subjektivismus und Objektivismus dar, weil sie als eine technisch-„materialistische" Lehre über die mechanische Quantitätentheorie nicht hinauskomme. „Stolzmann", sagt er S. 26, „hätte, wenn er wirklich den Subjektivismus kritisieren wollte, nicht Böhm-Bawerks Theorie bekämpfen müssen, sondern meine Auffassung." Nach ihr, der rein psychischen Auffassung, seien nicht nur alle Nutzerwägungen, sondern auch die Kosten, an der Spitze der Kostenfaktor Arbeit, ganz und gar auf die subjektiven Lust- und Leidempfindungen der Einzelwirtschafter

zurückzuführen. So behandelt er den Kostenfaktor Arbeit letzten Endes als bloßen Ausdruck der Unlustempfindungen, die mit der Arbeitsmühe empfunden sind. Sei danach der Kostenbegriff ebensogut wie der Begriff des Nutzens grundsätzlich nur aus der „Seele“ des Wirtschafters zu erfassen, so liege die entscheidende Bedeutung des Wirtschaftens in der gegenseitigen Abwägung von Nutzen und Kosten, das Wirtschaften bestehe in nichts anderem als der gegenüberstellenden Vergleichung jener beiden psychischen Komponenten, in der Bilanzierung der Unlustgefühle des entbehrten Genusses mit denjenigen Unlustgefühlen, welche die Arbeitsmühe hervorrufe. Der Ueberschuß des Nutzens über die Kosten, die Spannung zwischen beiden, mit andern Worten, der „Konsumertrag“ in der Konsum- oder Hauswirtschaft sei als der ökonomische Grundbegriff anzusprechen, dem in der „Erwerbs- und Verkehrswirtschaft der volkswirtschaftliche Grenzertrag „entspreche“, den er in den Arbeitsgrenzertrag (Lohn) und den Kapitalgrenzertrag (Unternehmergewinn, Grundrente, Kapitalzins) scheidet.

So sehr der äußere Schein dagegen spricht und so wenig es Liefmann wahr haben will, so hat diese seine Lehre zwei sehr wesentliche Berührungspunkte mit der sozialen Betrachtungsweise: den einen schon angedeuteten, die Bekämpfung der technisch-„materialistischen“ Richtung der hergebrachten Lehren, und sodann positiv das Bemühen um die Herstellung einer organischen Einheit zwischen Nutzen und Kosten, mit anderen Worten um das, was ich die wirtschaftliche Gleichung nenne. Meine Uebereinstimmung mit L. in dem ersten Punkte geht so weit, daß ich nicht begreife, wie wenig er sie erkannt und anerkannt hat. War ich es doch, der nach Rodbertus, Schäffle und Wagner zuerst wieder, gleichzeitig und übereinstimmend mit Stammler und Diehl, den naturalistischen Quantitätsgedanken als das Grundgebrechen der herrschenden Richtungen nachgewiesen habe, und zwar wie ich glaube auf tieferem und breiterem Grunde als L. Ich darf, abgesehen von der schon 1896 erschienenen „Soz. Kategorie“, neben unzähligen anderen Stellen auf folgende hindeuten: „Zweck“ S. 257, 287, 298, 342, 367 bis 370, 393 ff., 397, 413 ff., 435, 466, 490, 596, 606, 701, 773; „Subj.“ S. 151 ff., 161; „Obj.“ S. 147, 171 bis 175 und 179.

Der zweite Punkt der Berührung, der von jeher mein Interesse für L. weckte, der Einheitsgedanke, ist deshalb von entscheidender Bedeutung, weil dieser Gedanke die positive Ausfüllung der klaffenden Lücke erstrebt, den die Kritik im ersten Punkte aufgedeckt hatte: die Kluft zwischen der technischen und der „wirtschaftlichen“ Betrachtung der Dinge. Geht es hierbei doch auf die tiefsten Wurzeln aller volkswirtschaftlichen Erkenntnis, auf das Verhältnis nicht bloß ihrer beiden grundlegenden Begriffspole, nicht bloß auf das Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten, sondern auf das Verhältnis von Subjekt und Objekt aller wirtschaftlichen Erscheinungen und auf alles, was dahintersteckt, auf das Wert-, das Zurechnungs-, das Verteilungs- und Einkommensproblem, das auch L. als das Zentralproblem

der Volkswirtschaftslehre bezeichnet. Aber so sehr ich L.s beharrliches Ringen um die Lösung des Einheitsproblems zu würdigen weiß, so sehr gehen doch die Wege auseinander, auf denen er und ich seine Lösung erstreben. L. sucht sie in der Seele der wirtschaftenden Subjekte, die mit ihren persönlichen Empfindungen und Begehrungen die Volkswirtschaft mittelbar „organisieren", ich dagegen glaube sie unmittelbar aus der vorweg gegebenen Organisation der Sozialwirtschaft zu gewinnen, aus der gesellschaftlichen Ordnung, die schon nach Aristoteles logisch vor den Individuen da ist und in deren Zweckgebilde sie sich wollend oder nicht wollend einfügen.

In der Erörterung, ob die Volkswirtschaft ein „Zweckgebilde" sei, sieht auch L. „den Kern des ganzen Problems". Leider, sagt er S. 133 von mir, ich habe die wichtige methodische Vorfrage nach der Priorität der Kausal- und der Zweckbetrachtung nur ganz gelegentlich (!) angeschnitten, womit er wiederum beweist, daß er meinen „Zweck", welcher diese Frage zum Hauptgegenstand hat, immer noch nicht durchgelesen hat. Ich verweise u. a. auf S. III ff., 81 ff., 111, 154, 217, 219, 224, 232, 323 ff., 676 ff., 679, 773—777 daselbst, und auch in meinem „Subj." wird die Frage nicht bloß „gelegentlich" auf S. 172, sondern systematisch im ganzen Kapitel 6 auf 10 Seiten, bis 181, behandelt. Liefmann seinerseits setzt meiner Systematik eine Polemik entgegen, welche die ganze Enge seines Subjektivismus in Worten kennzeichnet, die dem hinlänglich bekannten Waffenschatze der Individualisten entlehnt sind. „Gewiß", sagt er S. 131, „sind Zwecke Ursache alles Wirtschaftens, aber nur individuelle Zwecke, Streben nach Bedarfsbefriedigung." Die „Volkswirtschaft" sei überhaupt keine „Wirtschaft", denn zum Begriffe einer solchen gehöre als Träger ein Subjekt mit einheitlichem Willen, der das Ganze leitet. Daran fehle es dem Tauschverkehre und der Volkswirtschaft. Es gebe nur zwei Arten von Zwecken, Zwecke der Einzelnen und — was aber nur den Staat (Fiskus) und die Politik angehe — Zwecke von Gemeinschaften mit eigener Vertretung und eigenem Vermögen. All das entbehre die Volkswirtschaft als angeblich besonderer „Gesamtkörper" mit einem ihm künstlich angedichteten „sozialen Wirtschaftsplan" und einer behaupteten „Arbeitsgemeinschaft". Diese sei, sagt er S. 129, „vollkommen erfunden. Der Tauschverkehr ist keine Arbeitsgemeinschaft, er ist eben keine Wirtschaft. Jedermann weiß, daß das Charakteristikum des heutigen Tauschverkehrs seine Planlosigkeit ist", „keine Gemeinschaftsbeziehungen" ... „keine gleichgerichteten Zwecke, sondern im Gegenteil gegensätzliche, widerstrebende Beziehungen der Einzelnen führen zum Tauschverkehr"; die sozialrechtliche Ordnung, insbesondere das Privateigentum, diene gerade dazu, die widerstrebenden Interessen von einander abzugrenzen und gegeneinander zu sichern, S. 54. Es fehle durchaus an einem „sozialen Zwecksubjekt". Ja, L. steht nicht an, mit einem Seitenblick auf die sonst von ihm aus der Theorie streng abgewiesene Soziologie und Politik, den ganzen Kulturfortschritt trotz, wie er sagt, der scheinbar ent-

gegengesetzten Lehren des Krieges nicht in zunehmender Sozialisierung, vielmehr in zunehmender Individualisierung der Menschen, in ihrer Erziehung zu Individuen, zu mutmaßen (S. 39).

Wie verträgt sich das alles mit der im Laufe der Jahrtausende errungenen Erkenntnis, daß Individuum und Gesellschaft als einander bedingende Komplementärbegriffe eine sachliche und logische Einheit bilden, in der sie als Teile eines Ganzen miteinander entstehen und gedeihen, daß in der Gesellschaft wie in jedem organischen Gebilde jede stärkere Differenzierung mit einer um so intensiveren Einordnung und Anpassung der Teile verbunden ist, daß jede Spezifizierung zu einer entsprechenden Integrierung führt, Arbeitsteilung und Arbeitsgemeinschaft nur die beiden Seiten einer Sache sind? Wenn nun aber noch niemand hat bestreiten wollen, daß die volkswirtschaftlichen nur ein Teil der gesellschaftlichen Erscheinungen darstellen, wie soll dann vom Teil nicht gelten, was vom Ganzen gilt? Kampf und Gemeinschaft der Teile, Antagonismus und Solidarität, Attraktion und Repulsion, Diastole und Systole sind überall die ewig immanenten Bestandteile des natürlichen und geistigen Universums, sie sind das Bild alles pulsierenden Lebens, ja der ganzen antagonistisch-dualistischen Weltordnung, die ihre Glieder aus einem Kampfe gegeneinander zu einem Kampfe miteinander zusammenzwingt. (Näher ausgeführt in den §§ 9 und 10, besonders S. 149, 159 ff. meines „Zweck".)

L. übersieht in seinem Uebersubjektivismus den Sinn des Zweckbegriffs im weiteren Sinne, den die Vertreter der sozialen Betrachtungsweise damit verbinden. L. erkennt an, daß es jede „Betrachtungsweise" auf wirtschaftlichem Gebiete mit einer Zweckbetrachtung zu tun habe. Nun gibt es dabei nicht nur Einzelzwecke und Einzelwillen von Individuen, sondern auch einen Gesamtzweck, einen Gesamtwillen, das von Stammler so genannte „verbindende Wollen" einer Gemeinschaft, ganz gleich, wer das „Subjekt", den äußerlichen Träger des Gesamtwillens bildet. Mit der Individualpsychologie ist das freilich nicht zu erfassen, und wer terminologisch den Begriff „Zweck" für die Einzelsubjekte reserviert wissen will, er mag es, für Wortstreitigkeiten habe ich nichts übrig. In der sachlichen Wirklichkeit ist die Zweckgemeinschaft ein recht realistisches Ding. Selbst ein Subjektivist, wie Böhm-Bawerk, hat schließlich den Einfluß der sozialen Machtfaktoren gegenüber den rein wirtschaftlichen im Prinzip zugestehen müssen („Zw." S. VIII u. „Obj." S. 200 ff.). Auch Schumpeter — Theorie der Verteilung S. 9 und Entwicklungstheorie S. 85 — räumt ein, daß sich als Resultat aus der Fülle der wirtschaftlichen Beziehungen ein soziales Wertsystem ergibt, das, obgleich es die Volkswirtschaft als solche nicht geschaffen, doch von ihrem Standpunkte aus als „planvoll" erscheine. Zwar liege das ganz außerhalb des Gesichtskreises der einzelnen Wirtschaftssubjekte, da kein bewußtes planmäßiges Zusammenwirken derselben gegeben sei. Aber das Fehlen bewußter Motive und das Fehlen von Motiven überhaupt sei nicht dasselbe; es ergebe sich immerhin

die Vorstellung eines Ganzen und der „Eindruck“ eines sozialen Wirtschaftsplanes, „wie wenn“ die Voraussetzung eines solchen gegeben sei. Mit dieser Philosophie des Als-Ob kann man sich vorläufig zufriedengeben. Der große einheitliche Wirtschaftsplan, sagte auch ich „Zw.“ S. 411, wird zwar nicht von einer Seite aus entworfen und durchgeführt, aber in ihn müssen sich heute die Einzelunternehmungen ebensogut einfügen, als ob er von einer Zentralstelle ausgearbeitet worden wäre. Einmal entstanden, wirkt die Volkswirtschaft, selbst wenn man ihren individualistischen Ursprung zugeben wollte, die Herrschaft über ihre Urheber aus, das Werk meistert seine Schöpfer. Dagegen sagt L., S. 47 und 51: keine Regelung, keine Rechtsordnung habe jemals einen Tauschakt „herbeiführen“ können. Das hat auch niemand behauptet. Je mehr, führte ich „Zw.“ S. 370 aus, die sozialorganische Auffassung die „Regelung“ als ursächliches Moment für die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Phänomene hervorhebt, desto mehr muß betont werden, daß diejenige Regelung, welche ich — mit Stammler — im Auge habe, mit einer produktionstechnischen Regelung absolut nichts zu schaffen hat. Erst im langen Laufe historischer Entwicklung sind die Einzelwirtschaften zu einem volkswirtschaftlichen Organismus zusammengewachsen, dessen bleibendes Wesen aber seine privatwirtschaftliche Entstehung (!) und Zusammensetzung nicht verleugnen kann. Ich habe stets auf diesen Charakter des Indirekten in der sozialen Regelung hingewiesen, auf die Regelung „am langen Seile“, im Gegensatz zu der direkten Produktionsregelung im vorgestellten Sozialstaate auf Grund eines einheitlichen Kommandos. Heute sind die produzierenden Einzelbetriebe keineswegs automatische, willenslose Werkzeuge eines abstrakten Gesamtprozesses (S. 40, 413).

L. kämpft gegen Windmühlen, wenn er der sozialorganischen Betrachtungsweise das Operieren mit einer den Einzelwirtschaften irgendwie gleichgearteten Gesamtwirtschaft unterschiebt, da doch Stammler und ich diese Personifikation der Volkswirtschaft mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen haben, so ich außer in meinen oben gegen T.-B. gerichteten Ausführungen, u. a. im „Zw.“ S. 707 ff., „Subj.“ S. 185—187, „Obj.“ S. 186 ff. und 172—175, wo ich gegen Dietzel und v. Wieser der nicht sterben wollenden Idee entgegengetreten bin, die Volkswirtschaft als produktionstechnische Einheit oder als einen großen Robinson zu behandeln — und Stammler u. a. in Wirtschaft und Recht, 3. Aufl., S. 138–143, wo er es als eine Irrung abweist, von dem Begriff einer „Wirtschaft“ in abstracto auszugehen und ihn dann als einheitlichen Oberbegriff hinterher in die Unterabteilungen von Einzelwirtschaft und „Sozialwirtschaft“ zu zerlegen. Beide Begriffe, sagt er, seien durchaus heterogen und nach Wesen und Charakter unter ganz verschiedenen grundlegenden Erkenntnisbedingungen zu untersuchen. Die Sozialwirtschaft ist kein für sich bestehendes Ding, sondern nur die Summe der Einzelwirtschaften, allerdings nicht als äußerlich mechanisches Aggregat derselben, vielmehr in ihrem organischen Zusammenwirken zu ge-

meinsamen Zwecken. Der sozialwirtschaftlichen Betrachtung verbleibt der logische Primat, jede individualpsychologische Zergliederung steht nur an zweiter Stelle, sie hat es nur mit der „Materie“ der Sozialwirtschaft zu tun, sie ist nur eine naturwissenschaftliche Betrachtung. L. dagegen, S. 131, nennt die tauschwirtschaftlichen Beziehungen ein „sozusagen naturwissenschaftliches Ergebnis“. Darüber, wie sehr die psychologische Betrachtung, trotz ihrer Bedeutung an der gebührenden Stelle, im Mechanistisch-Materialistischen stecken bleibt, ist zu vergleichen Stammler a. a. O. S. 111—115, 126 ff., 140 ff., auch 132, und meine Schlußausführungen im „Zw.“ S. 773—777. Es ist daher befremdend, wie, umkehrt, L. gerade an uns den Materialismus der sozialen Betrachtungsweise zu erweisen sucht, und wie er gar gegen Stammler, der die Lehre vom „sozialen Ideal“ geschrieben, den denkwürdigen Satz aufstellen konnte, S. 42: „Er, der auszog, um den Drachen der ‚materialistischen Geschichtsauffassung‘ zu töten, ist in den Klauen einer viel gefährlicheren ‚materialistischen Wirtschaftsordnung‘ hängen geblieben“! Die Vertreter der sozialen Richtung, so wird er nicht müde zu wiederholen, hätten die erkünstelte Konstruktion eines über den Einzelnen stehenden Sozialgebildes nur deshalb ersonnen, „um dennoch (!) die technisch-materialistische Auffassung der Wirtschaft aufrechtzuerhalten“. Der Versuch, die gesamte Volkswirtschaft als eine Einheit hinzustellen, sei ein Schritt der „Verlegenheit“ und der „Verzweiflung“ (!) gewesen; denn nur „in dieser Weise“, sagt er, „konnte man die technisch-materialistische Auffassung fortsetzen“, nur so bleibe das Ziel der Volkswirtschaft nach wie vor die Sachgüterbeschaffung, die Erzeugung eines „volkswirtschaftlichen Gesamtprodukts“, einer „Produktenmenge, die dann (!) verteilt wird“ (S. 101 ff., 112 und an vielen anderen Stellen).

Im übrigen ist der „Materialismus“, den L. so ziemlich sämtlichen Nationalökonomen anhängt, schon ein terminologisch verfehltes Wort. Während alle Welt darunter nur den Gegensatz zum Idealismus versteht, meint L. tatsächlich damit nur den Objektivismus, d. i. die didaktische Voranstellung der Güterobjekte in ihren konsumtions- und produktionstechnischen Funktionen, denen gegenüber er die seelischen, die subjektiven Momente der Wirtschaftshandlungen in den Vordergrund rückt. Nun gibt es, wie in jedem philosophischen Wörterbuche nachzulesen, drei Arten von Materialismus: den kosmischen Materialismus — ich zitiere nach Eisler — der alles Geschehene in der Welt, die ihm als großer Mechanismus gilt, auf Bewegungen verschiedener Art zurückführt, dann den psychologischen M., welcher die psychischen Erlebnisse als körperliche Phänomene, deren Substrat das Gehirn bildet, betrachtet, und drittens den ethischen M., der den Lebenszweck in Genuß und Wohlfahrt allein setzt. Nur dieser letzte könnte hier in Frage stehen; damit ist dann aber auch L.s terminologische Entgleisung klar erwiesen; denn L. will ja nicht Wirtschaftsethik, sondern nur Wirtschaftstheorie, nicht eine Lehre des Seinsollens, sondern eine Lehre des wirtschaftlichen Seins liefern. Es sieht danach beinahe so aus, als wolle er so beiläufig mit dem Schreckworte Materialismus ein gewisses ethisches Gruseln gegen seine Widersacher erwecken, nämlich gegen die Objektivisten, denen seine Polemik im Grunde gelten soll.

Aber so schlimm steht es ja gar nicht um diesen Objektivismus. Enthält er doch eine nicht zu verachtende Teilwahrheit, wenig-

stens für das rein ökonomische Gebiet. Denn wie ist ein Subjekt in seiner ganzen Seelenverlassenheit, ein Subjekt ohne Objekt denkbar, und wie kann gerade der Nationalökonom von der „Materie“ absehen, da seine Wissenschaft die materielle Bedürfnisbefriedigung zum unmittelbaren oder mittelbaren Gegenstande hat? Interessant ist hier der häusliche Streit zweier Reinökonomiker, L.s und Sch.s. Ersterer verübelt diesem den Ausspruch, daß wir ja im wesentlichen das gleiche tun, ob wir von Gütermengen oder von individualpsychologischen Wertgrößen ausgehen. Ich nenne es einen häuslichen Streit; denn „materialistisch“ und mechanisch bleiben ja doch beide, sie behandeln denselben Gegenstand nur von verschiedenen, aber einander ergänzenden Seiten her, der eine vom Objekt aus, der andere vom Subjekt („Zw.“ S. 699—702, 760). Auch der Individualismus ist nur eine Unterart des Materialismus. Soll der fruchtlose Streit zwischen Subjektivismus und Objektivismus endlich zu Ende kommen, so muß sich jener wie dieser über sich selbst emporschwingen, zur sozialen Höhe, wo sich beide vermählen und vereinigen. Ihr Dualismus sowohl als auch ihr Zusammenschluß zur sozialen Einheit soll nunmehr kurz an dem Wesen der sogenannten Produktionsfaktoren erörtert werden.

8. Der Dualismus im Wesen der Produktionsfaktoren (technisch und sozial).

Um mit dem wichtigsten Faktor zu beginnen: der Arbeit, so ist uns seine „Zwieschlächtigkeit“ schon bei der Kritik T.-B.s in Schärfe entgegengetreten. T.-B. hat sie wohl erkannt, wenn sein Blick auch durch Hineinziehung des ethischen Moments getrübt wurde, er hält nicht streng genug am Thema fest, das nur die Arbeit im engeren Sinne des Wortes, die Lohnarbeit, angeht. Um ihren ethischen Gegensatz gegen die beiden anderen Faktoren polemisch herauszuarbeiten, muß er die Arbeit im weiteren, mehr philosophischen Sinne einsetzen, alle nützliche, einschließlich der intellektuellen, schöpferischen, anordnenden und zwecksetzenden Arbeit, weil er ja nur das ganz „arbeitslose“ Einkommen stigmatisieren will (S. 60, 65). Wie ich „Zw.“ S. 307 ff., 311, 540—544, 615—622 nachwies, ist durch solche und andere Verwässerung des Begriffs Arbeit schon oft Unheil gestiftet worden.

Die Arbeit also, um die es sich hier handelt, die Arbeit, welche der Lohnarbeiter leistet, ist als „Naturding“, „als Bildnerin von Gebrauchswerten“, als nützliche Arbeit in ihrer ganzen „Waldursprünglichkeit“, eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige ewige Naturnotwendigkeit, um den Stoffwechel zwischen Mensch und Natur zu vermitteln (Marx), sie ist eine objektiv natürliche Produktivkraft ebensogut, wie diejenigen Naturkräfte es sind, welche der Boden spendet oder die der Mensch in den produzierten Produktionsmitteln fürsorgend aufspeichert. Da die Arbeit nur im Verein mit ihnen ihr Werk zeitigt, so ist es nichts mit dem Versuche, aus dem ununterscheid-

baren, einmassigen Gesamterzeugnisse ein „spezifisches Arbeitsprodukt“ herauszuschälen, das Ergebnis der Arbeitsproduktivität ist im Gesamtergebnis des Produktionsprozesses „aufgehoben“.

Es ist daher jeder Versuch einer rein ökonomischen Zurechnung zur Unfruchtbarkeit verdammt, mag er von der Psyche, mag er von der Gütermenge ausgehen. Der Zusammenbruch der naturalistischen Zurechnungslehre ist sowohl nach L.s Methode wie nach den beiden Lesarten der Grenznutzenlehre unabänderlich besiegelt, nach derjenigen, die v. Böhm, und nach derjenigen, die v. Wieser vertritt. Die erstere arbeitet mit dem Fortfallgedanken, indem sie zwei verschiedene Wirtschaften miteinander vergleicht: eine, in welcher der zu bewertende Produktionsfaktor als vorhanden eingesetzt, und eine andere, worin er als fortgefallen gedacht wird; der Ausfall, die Differenz an Bedürfnisbefriedigung ergibt den dem Produktionsfaktor zuzurechnenden Wert. Diesen Ausbruch aus der zu erklärenden Wirtschaft vermeidend, läßt v. Wieser die Wirtschaft in ihrem unversehrten Bestande und nennt den Anteil, den sie durch den ruhigen Besitz des Produktionsfaktors erlangt, dessen Produktionsbeitrag, indem er das Problem mit seiner Lösung verwechselt. Schumpeter meint gelegentlich, daß die Diskrepanz der beiden Lesarten nicht besonders tragisch zu nehmen, aber er hat uns nicht darüber aufgeklärt, wie er seinerseits jenem Dilemma entrinnen will, das für die ganze Grenznutzenlehre letal war (oben und „Subj.“ S. 157).

Gerade am Wesen der Arbeit und des Arbeitereinkommens muß die Unzulänglichkeit der rein ökonomischen Zurechnung am sinnfälligsten hervortreten, weil der Faktor Arbeit die wichtigste und höchstpersönliche Leistung eines jeden leben müssenden und wollenden Gliedes der Arbeitsgemeinschaft darstellt. Die Abfindung und Erhaltung des Arbeiters kann niemals von dem zufälligen Ergebnisse eines rein ökonomisch-technischen Zurechnungsgesetzes abhängig gemacht werden, selbst wenn sich — was nicht der Fall — ein solches ausklügeln ließe („Zw.“ S. 710 ff.). Menger sagt, die Arbeit sei so viel wert, als sie nach diesem Zurechnungsgesetze der „Gesellschaft“ wert sei. Aber wenn die Individuen mit Recht sagen dürfen, die Gesellschaft das sind wir, so gilt dies vornehmlich für die Arbeiter, ohne deren starken Arm alle Räder stillestehen. Sie könnten und würden nicht warten wollen, bis es irgendeinem Zurechnungsgesetze gefallen würde, einen für sie notwendigen und gebührenden Anteil am Gesamtprodukt herauszurechnen. Hier zeigt sich besonders klar, der Zweck aller gesellschaftlichen Produktion sind die Abfindungen, man produziert nicht, man arbeitet nicht bloß, um naturale Güter zu erzeugen, der privatwirtschaftliche wie der volkswirtschaftliche Zweck z. B. einer Schuhfabrik, darin hat Liefmann — S. 80, 81, 126, 347 — recht, ist nicht, Schuhe zu fabrizieren, sondern die Gewinnerzielung, beim Arbeiter die Erzielung von Arbeitslohn. Ich habe das schon in der „Sozialen Kategorie“ S. 12 betont. Aber darin ist L. im Irrtum, wenn er folgert, dies private Gewinnstreben „organisiere“ die Volkswirtschaft. Das würde eine Umkehrung des Sachverhalts bedeuten, der Gewinnzweck organisiert nicht die Volkswirtschaft, schafft nicht seinerseits den volkstümlichen Organismus, sondern dieser selbst in seiner ganzen Anlage zwingt den Unternehmer wie den Arbeiter, ihren Lebensunterhalt durch Eingliederung in das große Zweckgebilde auf dem Wege der Konkurrenz und

des Jagens nach Gewinn und Arbeitslohn zu erringen. Das Eigentum und das Arbeitsrecht, die sozialen Machtverhältnisse sind und bleiben das Bestimmende. Logisch (beileibe nicht genetisch und zeitlich, was L. und andere stetig verwechseln) ist der Plan das erkenntnistheoretische Prius, zu vergl. auch „Subj.“ S. 191, 192 und „Zweck“ S. 737.

Und wie mit der Arbeit als Produktions- und Verteilungsfaktor steht es auch mit ihrem Entgelt. Der Arbeitslohn ist einerseits letzthin eine naturale Menge von Bedürfnisbefriedigungsmitteln, von Lohngütern, andererseits ist er ein soziales Machtergebnis. Wir sahen, wie T.-B. S. 25 diesen Dualismus richtig erkannte: der Lohn, als Unterhalt des arbeitenden Menschen gefaßt, ist eine natürliche (logische) Kategorie, der Arbeitslohn dagegen als Institut eines bestimmten Wirtschaftssystems enthält ein soziales Moment, ist eine soziale Kategorie.

Die Doppelstellung des Bodenfaktors haben wir an der Grundrentenlehre T.-B.s dargelegt, der hier die soziale und natürliche Kategorie völlig zusammenwirft; ebenso verwirrend ist die vielbesprochene Wendung Ricardos (S. 40), in der er die „ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Landes“ als das Objekt bezeichnet, für dessen Benutzung dem Grundbesitzer eine Rente gezahlt wird. Aehnlich Smith, Buch 2, Kap. 5, der die Rente als das „Erzeugnis jener Naturkräfte“ bezeichnet, die der Grundherr dem Pächter leiht, womit dann allerdings wenig harmoniert, daß Ricardo das Ergebnis dieser Naturkräfte, die Rente, nicht als einen naturalen Ueberschuß, als ein wichtiges, positives Mehr an natürlichem Reichtum effektiver Gebrauchswerte, sondern nur als eine Folge der Knappheit an fruchtbarem Boden und der Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte und deshalb als einen Raub, als eine Schiebung, eine bloße „Uebertragung von einer Bevölkerungsklasse auf eine andere“ angesehen wissen will („Zw.“ S. 481 ff. und „Obj.“ S. 189 ff. näher dargelegt). Unsere Kritik gegen T.-B. hat ergeben, wie irreführend das Bestreben wirkt, die Grundrente auf rein natürliche Momente einseitig zu fundieren, sie zeigte, daß letztere zwar nicht zu übersehen sind, aber daß sich das Wesen auch der Grundrente auf das entscheidende Moment der sozialen Machtverhältnisse gründet. Nur sie ergeben eine „Rente“ als gesondertes Einkommen, der Boden als solcher gibt nur natürliche Früchte.

Mit dem dritten Faktor steht es nicht anders: das Kapital bringt Gewinn und Zinsen, aber es trägt keine Früchte. Ganz unzutreffend versteht man unter ihm leibhafte „produzierte Produktionsmittel“, naturale angesammelte Gütermassen, „Güterhaufen“ (v. Böhm), „bestehend aus Nahrung, Kleidung, Werkzeugen, Rokstoffen, Maschinen usw., die notwendig sind, um die Arbeit ins Werk zu setzen“, natürlichen Reichtum an Gütern (Ricardo S. 68 und 239); der Kapitalzins ist danach nur das Ergebnis ihrer Produktivität. Ein Ausfluß

dieser Auffassung ist dann v. Böhms Definition: „die Produktion, die kluge Umwege einschlägt, ist (!) nichts anderes, als was die Nationalökonomen die ‚kapitalistische' Produktion nennen", je nach der durchschnittlichen zeitlichen Ausdehnung jener Umwege gibt es „Grade des Kapitalismus". Ja, v. Böhm endet damit, diesen produktionstechnischen („materialistischen") Gedanken von der Einzelwirtschaft auf die Volkswirtschaft zu übertragen und, zum gerechten Schrecken Liefmanns, den privatwirtschaftlichen Aufbau der Volkswirtschaft vergessend, den abstrakten Summenbegriff eines „Nationalkapitals" zum Ausgangspunkt zu nehmen und die Früchte des kapitalistischen „Gesamtprozesses", den man sich als einheitlichen dividendus vorstellt, an die Kapitalisten in Gestalt des Kapitalzinses pro rata ihrer Kapitalanweisungen, wie unter die Aktionäre einer Gesellschaft, hinterher aufzuteilen (v. Böhm II, S. 21, 89, 96, „Zweck" S. 337, 341 ff., 369, 414). Ganz folgerecht bestimmt dann v. Böhm die Höhe des Kapitalzinses durch die Ergiebigkeit, durch das Mehrergebnis der letzten noch gestatteten Produktionsverlängerung („Zw." S. 319 ff.). Ueberall dieselbe trostlose Mengen- und Massenbetrachtung, in der sich Freund und Feind, Grenznutzenlehrer und T.-B. friedlich begegnen!

Und so sehr Liefmann (ganz wie ich) dieser Betrachtungsweise mit Recht entgegentritt, in dem wichtigsten, positiven Ergebnisse seiner Lehre bleibt er mit Mengers Schule in Harmonie, wie sehr er sie im übrigen befehdet. Er kann, wie sie, aus dem naturalistischen Fahrwasser nicht heraus. Hatte jene vergebens versucht, das Abstraktionsergebnis aus der Wirtschaft des kleinen Robinson auf die angebliche „Einheitswirtschaft" des „großen Robinson", d. i. in die völlig heterogene Sozialwirtschaft zu übertragen, sie „ins Soziale zu übersetzen" („Zw." S. 714 ff., 719 ff., „Subj." S. 186, 189), so ist Liefmann mit einem ähnlichen salto mortale gescheitert.

Sein Sprung nimmt den Ausgang von dem eigenartigen Gebilde des Konsumertrags, der sich zunächst in der höchst individualistischen Konsum- oder Hauswirtschaft bildet, d. i. derjenigen Wirtschaft, „die direkt die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse kalkuliert und dafür tätig ist", nicht aber als Wirtschaft eines Robinson gedacht, wie er betont, sondern als „eine in den Tauschverkehr (Naturaltausch und Geldtausch) verflochtene Konsumwirtschaft". Ihr steht die „Erwerbswirtschaft" gegenüber, worunter er eine solche versteht, welche „die Erzielung eines Geldertrages im Tauschverkehr bezweckt". Da aber auch die Konsumwirtschaft „in den Tauschverkehr verflochten" ist, so handelt L. ganz folgerecht, wenn er eine höhere Einheit zwischen beiden Wirtschaften annimmt und betont, daß die Erwerbswirtschaft nur eine Teilwirtschaft, „ein Teil der eigentlichen, erst in der Konsumwirtschaft abschließenden wirtschaftlichen Erwägungen ist", „da hinter ihr immer die Konsumtionswirtschaft des Inhabers steht, der den Geldertrag als Einkommen zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet". Schon hier stößt die Frage auf, weshalb er dann aber nicht auch die Konsumwirtschaft eine Teilwirtschaft nennt, wenn sie doch mit der Erwerbswirtschaft zusammen der höheren Einheit untersteht, in der sie mit jener „verflochten" ist. Wir wissen, alle Wirtschaften, worunter man im Leben hauptsächlich das versteht, was L. die Erwerbswirtschaften nennt, sind sich gegenseitig Zweck und Mittel, die einen produzieren für die anderen, die Produkte der einen gehen in den Konsum der anderen. Darin besteht das Wesen der sozialen Arbeits- und Genußgemeinschaft, in deren Plan sich die Einzelwirtschaften ein-

gliedern. Will man dem gegenüber heute überhaupt noch von einer besonderen Konsumwirtschaft sprechen, so dürfte es sich empfehlen, diesen Begriff nur in seiner strengen Bedeutung anzuwenden, d. h. ihn auf diejenigen Erwägungen und Handlungen zu beschränken, welche den Einkauf und die Verwendung von letzten Bedürfnisbefriedigungsmitteln zum Gegenstande haben.

Die Rolle, die der „Konsumwirtschaft“ dann bleibt, ist einfach und klar, ebenso ihr Verhältnis zur Erwerbswirtschaft. Wie hinter der letzteren im Sinne L.s die erstere steht, so steht auch hinter der Konsumwirtschaft die Erwerbswirtschaft. Ja, sie selbst steht im gewissen Sinne vor ihr, sie gibt ihr erst die Vorbedingungen und die festen Grenzen ihrer Bewegung: jene ist ganz und gar abhängig von dem Segen, der ihr von außen kommt, von der Erwerbswirtschaft, aus der ihr das Einkommen als Erwerbsertrag zufließt, mit dem sie „haushält“. Das ist das erste Fixum, in das sie eingebannt ist: das Geldeinkommen, auf welches (wie L. in seinem früheren Werke: „Die Entstehung des Preises aus subjektiven Wertschätzungen“, Arch. f. Sozw., 1912, S. 33, sagt) der Wirtschafter seine Bedürfnisse „projiziert“. Zweitens aber ist er, wie L. dort ebenfalls ausführt, an die Preise gebunden, zu denen er seine Bedürfnisbefriedigungsmittel ersteht: „in der Geldwirtschaft stehen die Preise der großen Mehrzahl aller Güter innerhalb gewisser Grenzen fest und sind mehr oder weniger bekannt“. Die Preise der zu erstehenden Güter sind also das zweite Fixum. Wie eng gebunden ist da alles Erwägen und Handeln in der ewigen Leier, in der es sich abrollt; denn auch das „Projizieren“ und die vorteilhafteste Rangordnung der Bedürfnisse stehen für kleine und große Einkommen durch Erfahrung und Gewohnheit von langer Hand her fest. Auch hierfür haben die Erwerbswirtschaften schon kräftig vorgearbeitet, die Produktion der Erwerbswirtschaften mit ihrem ineinander arbeitenden Gesamtplane hat sich schon ihrerseits antizipierend der Skala der Bedürfnisrangfolge angeschmiegt, welche sowohl dem Begehr wie der Kaufkraft der Abnehmer entspricht. Was der Konsumwirtschaft übrig bleibt, sind bloße Korrekturen, die notwendig werden, soweit die Gemeinschaft der Erwerbswirtschaften es an der Voraussicht der künftigen Konjunktur hat fehlen lassen, oder diese nicht voraus kalkulieren konnte, z. B. im Falle von Ueber- oder Unterproduktion, bei plötzlicher Aenderung der Technik und der Gebrauchsgewohnheiten, zu vergleichen besonders v. Zwiedineck, der in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 1908, „Kritisches und Positives zur Preislehre“, S. 629 und 635, jene Korrekturen und das „Spekulieren“ auf die Wertschätzungen der Konsumenten näher geschildert hat.

Danach liegt der Schwerpunkt aller volkswirtschaftlichen Betrachtung in der Feststellung des Wesens der Erwerbswirtschaften und des Erwerbsertrages — Arbeitslohn, Kapitalgewinn usw. Nur einen Erwerbsertrag gibt es, nicht daneben einen Konsumertrag. Man kann nicht zweimal einen „Ertrag“ haben, einen in der Erwerbs- und einen anderen in der Konsumwirtschaft, die letztere zehrt von dem Erwerbe, der in der ersteren erzielt wird, sie verteilt

ihn nur nach gewissen „innerwirtschaftlichen“ Gesetzen, auf deren Erforschung die subjektivistischen Schulen allzuviel Talent und Mühe verschwendet haben. Was ist denn eigentlich dieser Konsumertrag? Er soll nach L. bestehen in der Spannung zwischen Nutzen und Kosten, in dem Ueberschuß der Lust- über die Unlustempfindungen. Ich will der Versuchung widerstehen, an dieser Stelle die vielfältigen Einwendungen zu vermehren, die bisher schon von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gegen die Konstruktion des L.schen Konsumertrages erhoben sind, zuletzt und zwar am durchschlagendsten von K. Elster, Bd. 54 dieser „Jahrbücher“ in seiner Abhandlung: „Analyse des Geldproblems“. Gewiß, sagt E., das Streben nach einem Maximum von Genuß bestimmt das Handeln des Wirtschaftens, das in seinem aus Lust und Unlust resultierendem Ergebnis die stärkste Verschiebung des wirtschaftlichen Gesamtzustandes nach der Lustseite hin bedeutet. Aber ein „Ueberschuß“? Dies ist ein Begriff aus der Zahlenwelt, und L. selbst erkennt ja an, daß dieser Ueberschuß zahlenmäßig nicht festzustellen ist. Ein Ueberschuß, der sich in Zahlen nicht ausdrücken läßt, ist eine contradictio in adjecto (a. a. O. S. 268, 291). Da es sich nach dem Gesagten in der Konsumwirtschaft lediglich um die Aufteilung einer festen Summe, der gegebenen Einkommenssumme, handelt, läßt die Bilanz keinen Saldo, weder im ganzen noch bei den einzelnen Gütern, sie läßt keinen besonderen Extrabetrag, keinen Grenzertrag, den L. übrigens höchst atomistisch als den „Ertrag der letzten Teilquantität eines jeden (!) Gutes“ definiert.

Aber selbst wenn es so etwas wie einen Ueberschuß geben sollte, und der Grenzertrag, um mit Elster (S. 291) zu sprechen, nur ein schlechter Ausdruck für jene Verschiebung des Gesamtzustandes nach der Lustseite wäre, wie will L. mit diesem rein individual-psychologischen Gedankendinge eine Brücke von der Hauswirtschaft in das Reich der sozialen Beziehungen schlagen? Wie kann er die mit heißem Bemühen gesuchte Einheit zwischen beiden Sphären in der begrifflichen Einheit eines allgemeinen Ertragsbegriffes zu finden hoffen, der erst hinterher sich in die Unterabteilung eines Konsum- und eines Erwerbsertrages zerlegt? Wie kann er — S. 38 a. a. O. — hier von „demselben Gesetze“ beider Unterbegriffe reden, die so wesensfremd sind, daß sie nur den Namen gemein haben? Empfangen die Hauswirtschaften die festen Grundlagen ihres Haushalts in Gestalt des Einkommens und der Güterpreise fix und fertig aus den Erwerbswirtschaften, so ist es eine Umkehrung des Sachverhalts, wenn L. „die Aufgabe der ökonomischen Theorie“ in dem von ihm immer wiederholten Postulate erblickt, „darzulegen, wie aus subjektiven Bedarfsempfindungen ein objektiver Preis entsteht“, ja, wie sie den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus erst „organisieren“.

Die Logik der Tatsachen zwingt auch L. schließlich, diesen extrem subjektivistischen Standpunkt zu verlassen und den Einflüssen nachzugehen, welche aus den organischen Wechselbeziehungen der Erwerbswirtschaften sich ergeben. Es geschieht das S. 36 ff. a. a. O. in folgendem Gange der Gedanken:

Mit seinen in Geld ausgedrückten Bedarfsempfindungen tritt nun das Wirtschaftsubjekt auf den Markt. Hier ist der Punkt, wo sich Nachfrage und Angebot berühren, der Nachfrage der Konsumenten nach Produkten und Leistungen stellt sich das Heer derer gegenüber, die sie anbieten. Woher kommt ihr Angebot, was veranlaßt sie zum Angebot, und in welchem Umfange erfolgt es? L. antwortet: „Das ist die so einfache und selbstverständliche Lösung des Preisproblems, die so selbstverständliche Antwort auf jene Frage, woher sich das Angebot bestimmt . . . Es ist wieder das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge. Genau wie der einzelne Wirtschafter jedes Bedürfnis nur soweit befriedigt, daß die Grenzerträge aller Güter gleich hoch sind, genau so handelt die Gesamtheit aller Anbieter in der Tauschwirtschaft. Die Produzenten stellen alles Gut nur in der Menge (!) her, daß der Grenzertrag, d. h. der Ertrag, den der teuerste noch Produzierende erzielt, für alle Produktionszweige ungefähr gleich hoch ist . . . So wird durch das Gesetz des Ausgleichs der Grenzerträge die Angebotsmenge und damit auch (!) die Grenze der zu befriedigenden Nachfrage festgestellt", kurz: „Der Preis wird bei freier Konkurrenz bestimmt (!) durch den volkswirtschaftlichen Grenzertrag plus den Kosten des Anbieters" d. h. plus seinen Grenzkosten.

Man sieht, es handelt sich um das altehrwürdige Produktionskostengesetz, da auch die Kosten sich schließlich in den Erwerbsertrag anderer Personen (Löhne, Gewinne) auflösen. Auch das Neue, was L. dem alten Gesetz hinzugefügt zu haben meint: der Ausgleichsgedanke in Verbindung mit dem Grenzertragsgedanken, ist, wie ich „Obj." S. 171 nachgewiesen, ebenfalls schon ein Bestandteil der alten Lehre. Ueberdies führt er auch schwerlich bis zum Kerne des Problems. Denn der Sekundärbegriff des Ausgleichens besagt noch lange nichts über das primäre Wesen des Auszugleichenden, hier des volkswirtschaftlichen Grenz- und Erwerbsertrags. Die Tendenz der Ausgleichung ist nur eine selbstverständliche Funktion unseres „Konkurrenzsystems". Sie ist ein durch den Begriff der Konkurrenz gegebener anderweitiger Ausdruck derselben. Daß sich überhaupt entscheidende Grenzsätze ergeben, führte ich „Zw." S. 390 ff. aus, ist doch im Grunde zunächst nur eine durch das Konkurrenzsystem gegebene formale Tatsache. Die Wissenschaft als solche beginnt auch hier erst mit ihrer Erklärung, erst sie erhebt die Tatsachen in die Höhe der verstandenen und für die Politik verwertbaren Wahrheiten, sie macht aus der Verbaldefinition eine fruchtbare Sachbestimmung. Soll sich die Nationalökonomie über den Rang einer „Eselsbrücke" emporheben, so muß sie die letzten Gründe aufweisen, die hinter den Erscheinungen stehen. Mit Recht zwar nennt L. die Konkurrenz die „Steuerung, die Seele der wirtschaftlichen Dampfmaschine". Schon Mill hat betont, daß „nur mittels des Prinzips der Konkurrenz die Wirtschaftslehre auf den Charakter einer Wissenschaft Anspruch hat", und daß nur, „soweit Bodenrente, Kapitalgewinn, Arbeitslohn, Preise durch Konkurrenz bestimmt werden, dafür Gesetze angegeben werden können" („Zw." S. 390). Aber, führte ich dort aus, das letzte Wesen und die effektive Wirksamkeit der Konkurrenz erschließt sich uns nur durch die Aufdeckung der Schranke, innerhalb deren sie sich bewegt, und des Zieles, durch das sie Sinn und Richtung erhält. Das Problem geht dahin, was hinter der Konkurrenz steht und deren „Seele" ergibt, ob, wie L. S. 45 a.

a. O. meint, hinter dem ganzen Organismus der Volkswirtschaft „im letzten Grunde immer Bedürfnisse, Wertschätzungen stehen, die das ganze vielgestaltige Getriebe der heutigen technischen Tätigkeiten erst veranlassen“, oder ob, wie ich meine, es soziale Kategorien sind, die den „Organismus“ vorweg aufbauen und auch den Erwerbserträgen Bedeutung und Wesen verleihen. Wohl ist heute und immer „das Erwerbsstreben des einzelnen Wirtschafters das treibende Moment, das den ganzen Tauschverkehr in Bewegung setzt“ (L.), wohl ist das persönliche Erwerbsinteresse sein unentbehrlicher Motor. Aber wie keine Maschine ohne Motor, so hat der Motor ohne Maschine, der er dient, seinen Zweck verfehlt. Das Erwerbsstreben kommt heute nur auf einem Umwege zum Ziele, durch Einfügung in den Gang der großen Maschine und durch die kluge Benutzung ihrer eigentümlichen Institutionen: Geld, Preise, Eigentum, Verträge, Angebot und Nachfrage sind die in untrennbarer Einheit verbundenen Funktionen der großen Zweckgemeinschaft, welche ihrerseits wieder die auf Gewinn berechneten Zwecke ihrer Glieder in sich begreift, sie benutzt und fördert, sie ihrem eigenen Zwecke dienstbar macht.

Einkommen, Preis, Geld entstammen schon ihrem Begriffe nach der sozialen Wirtschaftssphäre, sie sind, wie es Elster glücklich ausdrückt, in der **Konsum**wirtschaft „ungeborene Begriffe“. Einkommen ist das Ziel, die Preise sind das Mittel der sozialen Auseinandersetzung, das Geld ist nur der zahlenmäßige Ausdruck der Austauschverhältnisse. Rodbertus behält wiederum recht: Wert und Preis sind das Medium der Verteilung. „In der modernen Wirtschaft“, sagt Elster treffend, „bedarf der Produktionsprozeß der Ergänzung durch den Prozeß der Güterverteilung (!)... Einkommen und Preise sind deren Mittel, sie sind nichts anderes als die Verhältniszahlen, nach denen der Produktenverteilungsprozeß vor sich geht.“ Das Geld aber ist nur „die rechnerische Einheit, die der Produktenverteilung in der modernen Wirtschaft zugrunde liegt, als der Generalnenner des „Produktenverteilungsprozesses“. Es erfüllt mich mit Freude und Genugtuung, daß so die Grundanschauung meiner seit 1896 veröffentlichten Schriften, die Zurückführung aller volkswirtschaftlichen Erscheinungen auf den „Verteilungsprozeß“, nunmehr auch im Kreise der jüngeren Nationalökonomen an Boden gewinnt.

9. Die Zusammenfassung der positiven Ergebnisse.

Es gilt nun, die positiven Ergebnisse unserer dogmenkritischen Würdigung so kurz wie möglich zusammenzufassen. Dem „Produktionsfaktor“ Kapital, den wir deshalb bisher schon in unserer Darstellung bevorzugten, kommt die entscheidende Bedeutung zu. Denn im Kapital, als dem beherrschenden Machtzentrum unseres Wirtschaftssystems, laufen alle Fäden zusammen, in ihm besonders tritt der geschilderte Dualismus der ökonomischen Erscheinungen handgreiflich zutage. Auch Elster hat ihn gut hervorgehoben.

Schon im Vermögensbegriffe — und das Kapital ist der wichtigste Vermögensteil — unterscheidet er die natürliche und die soziale Kategorie, indem er das Vermögen in Sach- und in „Forderungsvermögen“ sondert. Ihre Wesensverschiedenheit erblickt er darin, daß das Sachvermögen „aus den realen Objekten des Güterproduktionsprozesses besteht, das andere (das Forderungsvermögen) ein funktioneller Faktor der Güterverteilung ist — nichts anderes als das Einkommen und die Preise, mit denen es in seinen funktionellen Beziehungen letzten Endes innerlich zusammenhängt.“ „Sachliche Vermögensobjekte lassen sich in Geld nur auf dem Umwege über ihre präsumptiven Preise ausdrücken. Guthaben aber (und entsprechend ihr Widerspiel, die Verbindlichkeiten), die unmittelbar in Geld ausgedrückt werden, sind ihrerseits selbst nur zahlenmäßige Erscheinungen im Produktenverteilungsprozeß“, Elster, a. a. O. S. 287. Gutachten, Forderungsrechte, Anweisungen auf Güter, in Geld kalkulierte Wertanteile am „Nationalvermögen“ und „Nationalprodukt“ sind, wie auch ich in meinen Schriften überall ausgeführt habe, der Kern dessen, was heute in der Wirklichkeit des Lebens, als „Popularbegriff“ (Menger) unter Kapital und Kapitalgewinn verstanden wird. Das Kapital in diesem weiteren Sinne hält die ganze Volkswirtschaft zusammen, die — trotz aller Einwendungen — ganz treffend die „kapitalistische“ Wirtschaftsordnung genannt werden kann. Es ist nur eine Nebenfrage, ein terminologischer Streit, ob man mit den „Schlagworten“ Kapitalismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung lediglich den Gegensatz zur sozialistischen Wirtschaftsordnung treffen will, oder mit Passow, III. F. 52. Bd. S. 433 ff. dieser „Jahrbücher“, sie definiert als das Wirtschaftssystem, das durch das Vorwiegen des unternehmungsweisen Betriebes, insbesondere durch die Ausbreitung der großen Unternehmungen, sein besonderes Gepräge erhalten hat, oder ob man näher mit Liefmann (Zusammenfassende Grundsätze, S. 682 ff.) von dem Begriffe des Unternehmungskapitals ausgeht „als Veranschlagung aller Kosten einer selbständigen Erwerbswirtschaft in Geld, um die Gelderträge derselben feststellen und vergleichen zu können“, was seinen Höhepunkt in den großen modernen Gesellschaften und öffentlichen Körperschaften erreicht, die durch ihre „Effekten“ den Kredit in großem Umfange entpersönlichen (Obligationen) und mit allem dem das Kapital „mobilisieren“ (Effektenkapitalismus).

Dieser im praktischen Leben oft gebrauchte Begriff der „Mobilisierung“ trifft das Wesen, die Entstehung und die Fortentwicklung des Kapitals auch theoretisch am besten, und zwar nach zwei sehr bedeutsamen Richtungen, nämlich in dem Verhältnisse des Kapitals zu seinen sogenannten Substraten, und dann in seiner eigenen sozialorganischen Wirksamkeit. In ersterer Beziehung erfaßt er seine Beziehungen zum naturalen Stoffe der wirschaftlichen Erscheinungen. Ich habe das noch kürzlich wieder in meiner Broschüre „Konjunktur und Aufschwung nach dem Kriege“, 1917 im Verlage von Vahlen erschienen, beleuchtet, wo ich die Bedeutung

des Kapitals und des Kredits für die kommenden Tage des Friedens und für die Uebergangswirtschaft zu entwickeln versuchte. Das Kapital, nicht dasjenige, was die naturalistischen Schulen darunter verstanden, sondern das Kapital, wie es im Geschäftsverkehr verstanden wird, schwebt über den materiellen Gütern, freilich nicht als bloßes Produkt weltfremder Abstraktion, sondern als ein soziales Machtverhältnis, das seinen Inhabern heute die Verfügungsgewalt über die Güter und damit zu einem großen Teile die Funktion der volkswirtschaftlichen Führerschaft verleiht. Geld und Kapital — das weiß unsere Geschäfts- und Finanzwelt sehr gut — sind etwas anderes als der Wert erzeugter Güter, sie sind nicht gewöhnliche Marktwerte wie die anderen „Waren“, sie sind Werte höherer Potenz, Essenz und Ausdruck gesellschaftlicher Funktionen, sie sind ein gesellschaftliches Verhältnis, Krönung und architektonischer Abschluß des volkswirtschaftlichen Aufbaues. Dem gegnerischen Tadel (v. Böhm), daß dies „Kapital“ eine Fiktion, eine Metapher, eine falsche Idealisierung darstelle, setzt die soziale Betrachtung die Tatsache der doch recht realistischen Wirksamkeit dieses Gedankendinges entgegen. Es „steckt“ in allen Dingen als ein Stück machtvoller Ordnung, die hinter ihnen gebieterisch steht. Alle Güter, alle Verhältnisse, die Zins abwerfen, sind Kapital. Seiner Macht sind die Dinge und die Menschen unterworfen, so auch die beiden natürlichen Grundfaktoren, die Arbeit und der Boden. Die Arbeitskräfte, wie Liefmann sagt, sind in der kapitalistischen Erwerbswirtschaft selbst nichts anderes als ein Teil des Kapitals, wie die Löhne zu ihrer Bezahlung es sind, nämlich das, was man früher irreführend sogar den Arbeiterlohnfonds nannte. Und über die zunehmende Kapitalisierung des Bodens ist überhaupt kein Wort zu verlieren, er wird als Kapital gerechnet, indem man seinen Ertrag kapitalisiert. Ja, das Kapital der großen Banken und Kreditinstitute bekommt es fertig, daß es das Kapital, anderes Kapital, mobilisiert. Das bedeutet die höchste Potenz seiner Verselbständigung.

Dies führt uns zur Betrachtung der zweiten und größten Bedeutung der Kapitalfunktionen, zur organischen Bedeutung des Kapitals als Mittel des ganzen sozialwirtschaftlichen Zusammenhalts. Wir sahen bereits oben, wie die Macht, die natürlichen Produktionskräfte in „Unternehmungen“ zu vereinigen und zusammenwirken zu lassen, wie diese heute gleichsam automatisch geräuschlos wirkende Macht des Kapitals mit ihrer Vermögens- und Organisationskraft für die moderne privatwirtschaftliche Produktionskraft die Autorität des gesellschaftlichen Willens vertritt, die in der patriarchalischen Eigenwirtschaft durch die Machtfülle des pater familias oder des Häuptlings ersetzt wurde und in der Utopie des reinen Sozialstaates durch eine allmächtige Zentralbehörde erst zu schaffen und vielleicht nur geräuschvoll mit Ach und Krach durchzuführen sein würde.

Das unentbehrlichste Hilfsmittel für diese seine weltumspannende Aufgabe des heutigen Kapitals ist der Kredit, der kein Ding für sich, sondern nur eine gewaltigste immanente Funktion des Kapitals

darstellt. Er ist das Kapital in seiner lebendigen Kraft, verleiht ihm die Schwingen für den hohen Flug seiner vielberufenen Expansions-, Attraktions- und Akkumulationstendenz. Da der Kredit das Kapital zum Objekte hat, so kann auch jede Kreditlehre nur auf der Grundlage einer richtigen Kapitallehre aufgebaut werden, auf der Grundlage der sozialorganischen Lehre vom Kapital, wie sie zuerst ausführlicher von Komorzynski ausgebaut ist, angeregt und stark beeinflußt von meiner eigenen Kapital- und Kreditlehre, wie ich das „Obj." S. 168 und „Subj." S. 146 nachgewiesen habe. Erst die Kreditfunktion des Kapitals zeigt uns dessen machtvolle Rolle der Führung in seiner ganzen Machtfülle. Der Kapital- und der Kreditmarkt ist die gebietende Stelle, er ist das „Hauptquartier", von dem auf der ganzen Linie Kommando und Parole ausgeht (Schumpeter). Mittels des Kredits wächst das Kapital über sich selbst hinaus und vollführt seine große Kulturmission, die Förderung des Wachstums der Volkswirtschaft: durch den Kredit wird neue, als Geldkapital erscheinende Kaufkraft in den Umlauf eingeschoben (Lexis). Durch diese Schöpfung von Kaufkraft wird Kapital und Kredit der Hebel der antizipierten Entwicklung.

Es ist also gerade der Kredit, an dem die Verselbständigung des Kapitals und seine Loslösung von den materiellen Substraten besonders sinnfällig hervortritt: das Kapital wird hier ein abgesonderter Gegenstand des Verkehrs, es wird als ein übersinnliches Objekt veräußert, es wird wie jede andere Ware ausgeliehen, so daß sich seine Machtfunktion auf zwei verschiedene Personen verteilt, den Kreditgeber und den Kreditnehmer, welch letzterer es werbend in den Produktionsprozeß einweist, seinem Gläubiger aber einen Teil des Ertrages als Zinstribut abgibt — ein modern umgewandeltes Verhältnis des Vasallen zum Lehnsherrn. Ich habe deshalb („Soziale K." S. 166) als die beiden Grundelemente des Kredits bezeichnet: 1) das Kapital in seiner Funktion als soziales Machtmittel, 2) seine wirtschaftliche Bindung zwischen zwei Wirtschaftssubjekten oder einer Kette von solchen in der Weise, daß der jeweilige Inhaber des Kapitals mit derjenigen Person auseinanderfällt, in dessen Vermögen es verbleibt. Das Grundverhältnis des Kredits ist demnach der übertragene Anteil an der Aneignung des Nationalprodukts, der abgeleitete Rentengenuß an fremdem Kapitale. Man hat das Grundverhältnis des Kredits auch wohl im Moment des „Vertrauens" gesucht, und andere, wie Knies, haben das geleugnet, weil eine bloße subjektive Gemütsstimmung im Innern des einen Menschen gegen einen anderen keine in das wirtschaftliche Leben real heraustretende Erscheinung sei. Der Einwand ist nicht durchgreifend, es kommt als Grundlage des Kreditverhältnisses bei seiner sozialen Würdigung gar nicht auf die psychologischen Momente beim Abschluß des einzelnen Kreditakts zwischen den kontrahierenden Einzelsubjekten an, sondern es handelt sich um ein objektives, soziales Zustandsverhältnis, das Rodbertus ganz richtig dahin erläutert: Seiner Idee nach ist der Kredit nichts als das

Vertrauen, daß sich die Ansprüche aller Anteilsberechtigten am Nationalprodukt zuletzt richtig liquidieren werden.

Und was vom Kredit gilt, das gilt a fortiori von dem Begriffe, von dem er sich nur als eine Funktion darstellt, es gilt vom Kapital und seinem Ausdruck, dem Gelde. Auch das Kapital, in seiner oben geschilderten sozialfunktionellen Absonderung von seinen materiellen Substraten, ist — könnte man sagen — ein auf den gesicherten Bestand der Wirtschaftsordnung und sein richtiges Funktionieren gegründetes Vertrauensverhältnis, das nur im Einzelfall den gesicherten Rückgriff auf die Person und das Vermögen bestimmter Schuldner als ultima ratio gewissermaßen nur theoretisch im Hintergrunde hat. Es mag allerdings zweifelhaft sein, ob für ein solches Verhältnis noch der subjektiv gefärbte Begriff des „Vertrauens" am Platze ist. Elster — a. a. O. S. 300 — hebt bei Erörterung des Geldbegriffs hervor, daß dies Vertrauen eigentlich eine reine sozial begründete Selbstverständlichkeit darstellt.

Wir wollen das prüfen, wenn wir nun die zwei für das Wesen des Kapitals wichtigsten Verhältnisse betrachten, nämlich das Verhältnis des Kapitals zum Gelde und das Verhältnis beider zu dem, was man kurz ihr Substrat zu nennen pflegt. Es ist beinahe beschämend, daß hier vor langer Zeit nicht Fachgenossen, sondern Juristen zum erstenmal bereits das klargelegt haben, was jetzt erst die neuere Nationalökonomie etwas post festum in ihr Lehrgebäude einfügt. Ich meine — und habe es schon in der „Soz. Kategorie" (S. 146 ff., 155 ff., 163, und dann „Zweck" S. 346 ff.) ausgeführt — den Juristen Kühnast und den Lehrer des Handelsrechts, Endemann. Was also das Verhältnis von Geld und Kapital betrifft, so ergibt es sich sehr einfach aus ihrem gemeinsamen Oberbegriffe, dem Werte, wenn man ihn in seiner sozialen Allgemeinheit und Tiefe erfaßt, nämlich nicht „materialistisch", aber auch nicht „psychologisch", nicht als Ausdruck der Funktion naturaler Bedürfnisbefriedigung, sondern nur in seiner Wesensfunktion als Mittel der Aneignung und Verteilung, die allen Gütern und nicht nur dem Kapitale neben ihrer allerdings irgendwie näher oder entfernter dahinterstehenden Funktion der natürlichen Bedürfnisbefriedigung, gleichsam als eine zweite Seele innewohnt. Diese sozial erfaßte Wertfunktion durchdringt alle Güter und wirtschaftlichen Erscheinungen: die Funktion der Aneignung und gesellschaftlichen Auseinandersetzung, sie haftet an den Produktionsmitteln wie an den Produkten, jene sind das Mittel der Aneignung, diese deren Erfolg, der Ertrag, das Angeeignete. Das trifft auf das Geld und das Kapital zu.

Zunächst auf das Geld. Geld ist Wert, und Wert stellt sich nur im Geldpreise dar, er ist — was Menger nur vom Kapitalwert sagt — durchweg in Geld „kalkuliert". Das Geld, man könnte in Mengerschem Ausdrucke sagen: der Popularbegriff Geld, das Geld, was die Leute meinen, wie es etwa im Kontor von Rothschild sein Wesen treibt, ist durchaus von dem Metallgeld, der Münze, zu

scheiden. Die Münze, sagt Endemann, ist nur ein durch sie vertretener Wert, nur dessen sinnlicher Körper, sie ist nur inkorporiertes Geld, nur Vehikel oder Repräsentant allgemeinerer Begriffe, nämlich Repräsentant der in allen Gütern enthaltenen sozialen Funktion. Das Metallgeld ist nur eine der vielen Arten des Geldes, es wird durch seine Surrogate ersetzt und wird nur dort notwendig, wo es aus besonderen Gründen den mit ihm, gleich wie durch eine Anweisung zu liquidierenden Wert „selbst schon als Gleichwert, als Pfand oder Bürgschaft mit sich herumschleppen, d. h. selbst schon aus einem wertvollen Gut, aus Gold oder Silber bestehen" muß (Rodbertus). Darin liegt seine soziale Vermittlungsfunktion. Ihre „binnenwirtschaftliche" Funktion ist eine Sache für sich, das Geld ist, wie Elster a. a. O. S. 296 ausführt, übrigens auch hier nur eine rechnerische Größe. Auch nach Elster (S. 300) hat das Geld als solches keinen „Substanzwert", es gibt keinen Wert des Geldes, aller Wirrwarr in der Geldlehre kommt von der Vermengung des Geldes im volkswirtschaftlichen Sinne mit den bloßen Geldzeichen her, nur die letzteren sind Gegenstand der nationalen und internationalen Geld- und Münzpolitik (Goldpolitik).

Das Kapital aber, als der andere Unterbegriff des sozialen Wertes, ist nur eine bestimmte Art des Geldes und des Wertes, es hebt sich von ihm nur dadurch ab, daß es „als Quelle von Neuwerten gesetzt wird", es ist diesen gegenüber das „capitale", wie Kühnast ausführt.

Das Kapital, sagt er, ist wohl ein Produkt, aber nicht ein gewöhnliches, ein Produkt nicht aus nur Arbeit und Natur, es ist auch ein Produkt der Rechtsordnung. Seine Substanz bleibt bei allen seinen Wandlungen und Verkörperungen. Dies gelte insbesondere von der elementaren Form des Kapitals, der aus dem Darlehn entstehenden Geldforderung, sie entsteht, sagt er, für den Darlehnsgeber als eine Metamorphose in der Substanz seines Kapitals. Die wirtschaftliche Potenz, die in der Sache liegt und mit ihr verbunden ist, nicht aber die Sache selbst, das ist der Wert der Sache, das ist der Wert auch des Kapitals. Die Produktion wird nicht um ihrer selbst willen betätigt, sondern mit Rücksicht auf die Rentabilität, „indem es die allgemeine Signatur der bestehenden Rechtsordnung ist, den sozialen Produktionsberuf durch das privatwirtschaftliche Rentabilitätsinteresse zu stimulieren". Rentabilität ist die Ergiebigkeit an Aneignungsobjekten, an Kapitalgewinn, Zins und Grundrente.

Man sieht also bei Kühnast schon alle Keime einer sozialorganischen Erfassung des Kapitalbegriffs, insbesondere auch die Ansätze zu einer modernen Wert- und Geldlehre. Welch andrer Geist schon weht darin, als in den rein subjektivistischen und rein ökonomischen, an der Materie klebenden Theorien, die sich mit Unrecht die „modernen" nennen. Näheres über Kühnast bei Knies, der ihm verständnislos gegenübersteht, in „Geld" 2. Aufl. S. 77 ff., ferner „Zweck" S. 346 ff. und ‚schon eingehender, „Soz. Kategorie" S. 146 und 163. Ueber meine eigene Theorie von Geld, Kapital und Kredit überhaupt handeln daselbst die ganzen §§ 18—20, S. 140—168.

Eine wirkliche Vertiefung aber, eine Ueberwindung des äußerlichen Formalismus, ist nicht mit dem gewonnen, was L. — mit

Sombart — als die „Rechenbarkeit des wirtschaftlichen Gebarens", und damit als die charakteristische Eigentümlichkeit der kapitalistischen Unternehmung, bezeichnet. Sie wird erst gewonnen, wenn man der Form ihren sachlichen Inhalt gibt. Von einer Rechenbarkeit kann nur die Rede sein, wenn das Wesen dessen festgestellt wird, mit dem zu rechnen ist, sein Substrat, d. h. für die Lehre vom Kapital: das ganze Kapitalvermögen der Unternehmung, auch soweit es nicht in Geld, sondern in anderen Gütern besteht. Schon näher rückt man dem Kern durch Einfügung des Rentabilitätsgedankens in den Kapitalbegriff, aus dem sich erst wahrhaft der Ertragsbegriff, der Geldertrag, ergibt: die Differenz zwischen den Geldkosten und dem Bruttoerlös der Unternehmung als Reinertrag.

Um einen solchen festzustellen, sagt Liefmann recht anschaulich, müssen auch die Kosten in Geld veranschlagt werden, der ganze Kapitalbegriff diene dieser Veranschlagung des Minuendus und des Subtrahendus zum Zwecke der Feststellung ihrer Differenz in Gestalt des Ertrages, das ist, sagt er, der ganze Zweck des Kapitalbegriffs, dazu ist er „erfunden" (S. 578.) Derselbe enthält also, wie L. treffend entwickelt, drei wesentliche Elemente: die Kosten als Mittel, den Ertrag als das Ziel und endlich das Geld als den Generalnenner für beide zum Zwecke ihrer Vergleichung und der Feststellung ihrer Relation zueinander. Danach lautet L.s erste, noch ganz formale Definition: Kapital ist eine Geldmenge (nicht materialistisch als Gütermenge gedacht), Kapital ist Geld, das in Geld kalkulierte Vermögen einer Erwerbswirtschaft. Aber nicht jedes Geld ist Kapital, es hebt sich vom Geldbegriff erst durch den Kostenbegriff ab, erst die Kosten machen das Kapital, aber auch nur die Geldkosten als solche, nicht die Realgüter (Kostengüter); denn diese, einschließlich der gedungenen Arbeit, sind nur materielle Substrate des Kapitals. Fügt man nun das dritte Element, den Ertragsbegriff hinzu, so lautet die vollständige Definition dahin: „Kapital ist Veranschlagung der Kostengüter in Geld als Mittel zur Feststellung des Geldertrages". oder: „Kapital ist die Geldrechnungsform der Kostengüter als Mittel zur Feststellung eines Geldertrags." Es soll, wie L. sagt, durch diese Definition aller Materialismus aus der Begriffbestimmung gründlichst ferngehalten werden, indem das Kapital so gut wie die Kosten, aus denen es besteht, als eine bloße „Betrachtungsweise", nämlich als eine gedankliche „Veranschlagung" der Kostengüter in Geld, als eine „Methode" erfaßt wird, um den regelmäßigen Geldzufluß in Gestalt des periodischen (jährlichen) Geldertrages festzustellen (a. a. O. S. 553 ff., 558, 562 ff., 567).

Aber trotz allen anzuerkennenden Fortschritts in dieser äußerlichen Zurechtrückung des Problems wird dieses selbst nicht gelöst. Es bleibt bei der ganz formalen Feststellung des erst zu erklärenden Tatbestands. Damit bleibt die Betrachtung auf dem Vorhofe der eigentlichen Wissenschaft stehen. L. glaubt den letzten und tiefsten Erklärungsgrund durch seine psychische Betrachtungsweise aufgedeckt zu haben, nach welcher subjektive Bedarfsempfindungen und Schätzungen Bau und Leben der ganzen Volkswirtschaft erklären sollen. Schon Elster (S. 264—268) hat es als einen Grundfehler bezeichnet, Elemente des inneren psychischen Geschehens als „Wirtschaften" zu bezeichnen, alles Wirtschaften ist Handeln, ist Einwirken auf die Umwelt, innere Erwägungen sind höchstens Vorbereitungen zum äußeren Tun. Wirtschaften bedeutet: Mittel, zur Bedürfnisbefriedigung beschaffen. Ich möchte hinzufügen: innerhalb des von außen

gegebenen Rahmens der vor den Erwägungen des Subjekts vorhandenen und wirksamen Sozialbedingungen. In der ersten Beziehung, also vom Standpunkt des Subjekts aus gesehen, sind die innerlichen „Erwägungen“ nur Vorbereitung des wirtschaftlichen Handelns, in letzterer, der sozialen Beziehung, sind sie und das Handeln nur Ausführung der sozialen Gebote, nur Anpassungen an sie. Sie „organisieren“ die Volkswirtschaft nicht, ebensowenig wie nach der Anschauung des biederen Sancho Pansa die Gedärme das Herz zusammenhalten.

So muß denn die psychische Betrachtungsweise bei dem Versuche ihrer Durchführung auf der ganzen Linie Schiffbruch leiden. Von all dem, was L. mühselig für die „Konsumwirtschaft“ ausgedacht, will nichts recht in die Erwerbswirtschaften passen, die doch den eigentlichen Gegenstand der Nationalökonomie ausmachen. Er muß selbst den „Dualismus“ anerkennen, der beide Wirtschaften voneinander scheidet: in der Konsumwirtschaft führen innerliche Erwägungen quantitativ unmeßbarer Art die Herrschaft, überdies sind die individuellen Schätzungen in jeder Einzelwirtschaft verschieden. „Nur“ (!), so fährt L. S. 467 fort, „nur die Erwerbswirtschaften, bei denen es sich um einen Geldertrag handelt, betrachten auch die Kosten in Geld rein quantitativ. Denn auch der Geldausdruck ist an sich noch kein Schätzungs-, sondern ein ganz objektiver Mengenbegriff.“ Man beachte das „Nur“, das öfters in gleicher Verbindung wiederkehrt, so S. 555. Naturgemäß finden wir diese nämliche Dialektik bei allen Vertretern subjektivistischer Richtung. Sie lieben die vornehmlich interessierenden Wirtschaften von heute, die Erwerbswirtschaften, und alle deren aus dem Sozialverbande entstammenden eigentümlichen Erscheinungen als Ausnahmen, Substitutionen, Komplikationen, Verwicklungen ihrer künstlich konstruierten, individualistisch und rein ökonomisch gedachten Ausgangs- und „Elementarfälle“ hinzustellen. Ich erinnere beispielshalber an eine ähnliche Verschiebung der Kernfrage bei v. B. („Zw.“ S. 714, 722, 730, 738, „Subj.“ S. 165, 166).

Die Verbindung vom dogmatischen „Regelfall“ zum angeblichen Nebenfall ist dann recht schwer, es steht nicht Maß gegen Maß, sondern Wesen gegen Wesen, Kategorie gegen Kategorie. Auch L. betritt hier eine schwankende Brücke. War schon die Zusammenkoppelung des „Konsumsertrages“ mit dem ihm wesensfremden Erwerbsertrage in einen gemeinsamen Oberbegriff „Ertrag“ eine prekäre Sache, so folgerecht ebensosehr die „Synthese“ der Kategorien, die jenen beiden Begriffen zugrunde liegen. L. unternimmt das Wagnis ihrer Synthese in folgenden Worten (S. 554 ff.): „Kapital ist eine Art von Kosten . . . Kosten ist ein psychischer Begriff, Unlustgefühle, und nur (!) bei den Erwerbswirtschaften, bei denen auch Nutzen (!) und (!) Ertrag als Geldausdrücke erscheinen, kann man ihn quantitativ als Geldsumme auffassen.“ Also auch der „Nutzen“ als quantitative Geldsumme aufgefaßt! Obgleich doch L. an andern ungezählten Stellen nicht müde wird, die Unmöglichkeit

zu betonen, Nutzenerwägungen, weil sie rein innerlich psychischer Natur sind, quantitativ zu messen und in Geld auszudrücken! So noch besonders S. 473: „die quantitative Kostenrechnung ist ein quantitativer Wirtschaftsplan, bei welchem statt (!) der eigentlichen Nutzen (!) und Kosten Geldausdrücke substituiert (!) werden.“ Also wieder einmal die beliebten „Substitutionen“, mit denen der Logik der Dinge nachgeholfen wird. Was hinter dieser Substitution steht, ersieht man dann näher aus folgenden Gedankengängen, die mir mehr ein Gleichnis als eine sachliche Brücke für die einander ausschließenden Kategorien darzustellen scheinen. Wie bei den Klassikern, bei Marx und Engels der Begriff „letzten Endes — ultimatly“ seine zweifelhaften Dienste tut, so hier bei L.

„Man muß“, sagt er S. 473, „um den ganzen tauschwirtschaftlichen Mechanismus erklären zu können, letzten Endes (!) immer auf die Nutzen- und Kostenschätzungen der Konsumenten zurückgehen, die erst den Anstoß (!) zu allem Tauschverkehr geben.“ Ferner S. 562: Hinter (!) der Geldmenge, in denen die Kosten quantitativ ausgedrückt werden, „stehen immer die eigentlichen (!), psychisch aufgefaßten Kosten der Konsumwirtschaften . . .“ Und S. 572: „alle tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten leiten ihre Existenz und ihre Erträge, die Gründe, weshalb sie Kosten aufwenden, aus den Nutzenschätzungen der Konsumenten für die Genußgüter ab“. Und noch derber S. 573: „Der Ertrag fließt (!) aus den Nutzschätzungen der Konsumenten, der Geldertrag ergibt sich letzten Endes aus dem Konsumertrag. Die Wirtschaftstheorie muß annehmen, daß alle, die in den Tauschverkehr verflochten sind, dabei eine tauschwirtschaftliche Funktion (!) erfüllen und auf sie hin sich Anteile an jenen, aus den Konsumerträgen, den Nutzenschätzungen der Konsumenten stammenden Gelderträgen ausbedingen können.“

Welch Widerspruch: Auf der einen Seite sozialorganische „Funktionen“, „Anstöße“ aus der sozialen Wirtschaftsordnung, auf der anderen Seite subjektive Konsumentenschätzungen, die sich in diese Ordnung erst einmal einzugliedern haben und die dennoch ihrerseits die Volkswirtschaft „organisieren“ sollen! Und immer lockerer wird der „psychische“ Verbindungssteg: L. sagt S. 602 und öfters, man dürfe nie vergessen, daß hinter dem erstrebten möglichst hohen Geldertrage, als Ziel der Wirtschaft, immer Nutzenschätzungen, erstrebte Bedarfsbefriedigung von Konsumwirtschaften stehen. Und gar S. 563 ff.: die Trennung (?) von Konsum- und Erwerbswirtschaft „ermöglicht es, innerhalb der Erwerbswirtschaft sich mit Geldausdrücken als (!!) Faktoren der Nutzen- und Kostenvergleichungen zu begnügen . . . Die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben der Erwerbswirtschaften in Geld bedeutet (!!) dasselbe wie Nutzen- und Kostenvergleiche, und deshalb kann man diese (!) Begriffe auch auf die Erwerbswirtschaft anwenden.“ Welch verwässerter Begriff ist doch dieser „Nutzen“, der dem Geldertrag gewissermaßen gleichgestellt wird! Und welche Verschwommenheit drückt sich in den weiteren Worten aus: „Diese Art der Nutzen- und Kostenvergleichungen in Geld ist in gewissem (?!) Sinne eine Potenzierung (!) der psychischen Nutzen- und Kostenvergleichungen, in denen das Wesen der Wirtschaft besteht“. „Nutzen“ und Kosten in der Erwerbswirtschaft sind denen in der Konsumwirtschaft durchaus wesensfremd, entstammen sie doch auch Erwägungen ganz verschiedener Subjekte, hier des Konsumenten, dort solchen des Erzeugers. Sie dienen demententsprechend auch ganz verschiedenen Zielen, hier der unmittelbaren Bedarfsbefriedigung, dort der Erzielung eines Gewinnes, des Erwerbsertrages, der erst den Umfang und damit auch den Inhalt des Konsumtionsniveaus, der möglichen Bedürfnisrangfolge, die feste Grundlage gibt.

Von einer für beide Wirtschaften auf dem Boden der rein „psychischen“ Betrachtungsweise gegründeten „Gleichartigkeit des regeln-

den Prinzips“ kann deshalb gar nicht die Rede sein, so sehr L. glaubt, eine solche aufgedeckt und bewiesen zu haben. Nutzen, Kosten, Ertrag „bedeuten“ in der Erwerbswirtschaft etwas anderes wie in der Konsumwirtschaft des Individuums. Hinter dem Gleichklang der Namen steht der Dualismus der Dinge, den eine psychische Betrachtungsweise nicht bemeistert. Die gesuchte Einheit kommt nicht aus den Individuen, sie kommt aus der Gesellschaft, wie L. selbst stillschweigend zugibt, wenn er von „Funktionen“, von „Anteilen“ und sogar von „Machtverhältnissen“ spricht, nach denen sich diese Anteile bestimmen (Preislehre S. 934), sogar von einem „Resultate ökonomischer Kämpfe“ (S. 445), ja unversehens auch vom tauschwirtschaftlichen „Mechanismus“, von der Wirtschaftsordnung, vom Kapitalismus als einer „besonderen Organisation des Wirtschaftslebens“ („Grunds.“ S. 573, 591, 600).

Wäre L. diesen Empfindungen nachgegangen, so wäre er notwendig auf die sozialorganische Grundeinheit gestoßen, die alle Dinge zusammenhält, auf die Zweckeinheit der sozial bestimmten Abfindungen, welche zu erlangen, wie uns Kühnast belehrte, erst den sozialen Produktionsberuf „stimuliert“. Wenn L. selbst überall auf die Einkommenssummen stieß, die für die Erwerbswirtschaft das Ziel, für die Konsumtionswirtschaft aber das gegebene Fixum geben, wie nahe hätte es da gelegen, den alles erklärenden Grund- und Zweckbegriff der Volkswirtschaft in dem Begriffe des Einkommens zu suchen? Wie nahe war er mit seinem „Grenzertrage“, in der Form der erwerblichen Grenzerträge und ihrer Ausgleichung, an den Begriff der sozialnotwendigen Grenzabfindungen, Grenzbedarfe, „Grenznahrungseinheiten“ herangekommen, von welchen letzteren er selbst sagt (Bd. 46 S. 613 dieser „Jahrb.“ und S. 292 der „Grundsätze“), daß sie bei mir in gleicher Weise das die Verteilung Bestimmende seien und wie nach seiner Theorie der volkswirtschaftliche Grenzertrag den tauschwirtschaftlichen Mechanisnus reguliere. Er meint nur, daß ich von meinem sozialorganischen Standpunkte aus auf Grund richtiger Beobachtung zwar zu richtigen Erklärungen, aber nicht zur „tiefsten systematischen Fundierung des volkswirtschaftlichen Mechanismus“ gelangt sei. Und doch kommt er gelegentlich zu Ergebnissen, die sich mit der Lehre von den sozialnotwendigen Abfindungen eng berühren, so z. B. in seiner Preislehre S. 50. Er sagt dort treffend: „Der gesamte Geldertrag aus dem Verkauf der Produkte oder Leistungen muß so hoch sein, daß der Produzent oder Arbeit Leistende mindestens die notwendigen Gebrauchsgegenstände dafür kaufen kann . . . Denn der Gesamtheit der Bedarfsschätzungen (der Konsumenten) steht eben die Gesamtheit der Geldeinkommen gegenüber, auf die jene projiziert werden, und auf der anderen Seite sind eben diese Geldeinkommen doch wieder das Ergebnis der auf den Ertrag gerichteten tauschwirtschaftlichen Tätigkeiten.“

Es fehlte nur noch der letzte Schluß zur wirklichen „Tiefe“: Da auf diese Weise Geld, Nutzen, Kosten und Einkommen in Einheit verknüpft sind, das Einkommen aber das letzte Ziel aller sozial-

verbundenen Wirtschaften bildet, so ist die große Gleichung vollendet; der zusammenfassende Grundbegriff als sachlicher Generalnenner sind die sozialnotwendigen Abfindungen, ist das allem Tun teleologisch vorschwebende Ziel des Erwerbsertrages. Mit der kausalen Betrachtungsweise ist das allerdings nicht zu erfassen, von ihr aus ist das Einkommen Folge, aber nicht Grund der Verhältnisse, nur nach der teleologischen Betrachtung ist es Zweck und bestimmt es das Wesen der ihm dienenden Mittel. Nur mit dem Denkmittel der sozialen Zweckbetrachtung, wonach auch die „Kosten" als ein, sogar als das wichtigste Zweckmittel der Volkswirtschaft erscheinen, wonach also, wie man kurz gesagt hat, die Kosten Einkommen „sind", kann man dem vielgehörten Einwande begegnen, der sich in den Worten L.s ausdrückt „(Grunds." S. 424): „Was würde ein Kaufmann dazu sagen, wenn man den Gewinn, den er erwartet (!), zu den Kosten rechnen wollte?" Nur vom privatrechtlichen Standpunkte aus trifft der Einwand zu, von ihm aus sind Kosten nur immer dasjenige, was den „andern" Beteiligten zu erstatten ist. Da aber diese Anderen wieder das als Gewinn rechnen, was die andern Anderen als ihre Kosten buchen, so liegt es vom überschauenden Standpunkte des Ganzen d. i. vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus auf der Hand, daß sich alle „Kosten" zusammen mit den Gewinnen und sonstigen Erträgen (Abfindungen), einschließlich des Arbeitslohnes, decken müssen. Das ist nur ein besonderer Ausfluß des allgemeineren, von mir oben gegen T.-B. geltend gemachten sozialen Grundgesetzes, wonach jedes einzelne Wirtschaftssubjekt gleichzeitig ein Zweck für sich und ein Mittel für andere ist. Kosten sind, von diesem Standpunkte aus, die sämtlichen Werteinsätze, die den Bezügen der abfindungsberechtigten Personen und Klassen entsprechen („Obj." S. 164, 165). Einen ähnlichen Gedanken hat auch Schumpeter a. a. O. S. 43, 44 ausgesprochen, wenn er den hergebrachten „Residualgedanken" entsprechend erweitert. Was für den einen ein Ueberschuß, ist für den anderen eine ursprüngliche Größe. L. hätte die regelnde Einheit gefunden, wenn er von der volkswirtschaftlichen Höhe der Betrachtung aus auch den „Nutzen" nicht in der engen Begrenzung der individualistischen Bedarfsbefriedigung, als „Konsumertrag", sondern in dem zusammenfassenden Rahmen der Ertragseinheit, der Einheit der volkswirtschaftlichen Grenzabfindungen, als einheitliche Zweckgröße erfaßt hätte, also als soziale Verteilungsgröße, in der sich volkswirtschaftlich der Nutzen- und der Kostenbegriff verkörpern.

Ist doch der „Ueberschuß"-Gedanke nur der Ausfluß einer weiteren und allgemeineren Vorstellung, die sich z. B. bei Liefmann in der Aufstellung des Begriffs des „Konsumertrages", als eines Ueberschusses des Nutzens über die Kosten, zeigt, und deren Haltlosigkeit sich schon in dem Bekenntnisse L.s ausdrückt: „Theoretisch würde das Maximum an Bedarfsbefriedigung erreicht sein, wenn der Grenzkonsumertrag bei allen Bedürfnisarten nahezu = 0 würde."

Auch die wiederholte Bekämpfung des Aequivalenzgedankens seitens der Subjektivisten ist ein solcher Ausfluß. Von ihrem egozentrischen Gesichtswinkel aus sind die im Austausche für einander gegebenen Güterquantitäten keine Aequivalente, man tausche gerade, weil der einzutauschende Gegenstand für das Individuum einen größeren Wert wie das ausgetauschte Gut habe; die Gesetze des Tauschwerts und der Anstoß zum Tausche seien also geradezu aus der abweichenden, ja entgegengesetzten Schätzung der tauschenden Personen herzuleiten. In Wahrheit ist die Voraussetzung für das Zustandekommen von Tauschen in der zwingenden Anlage der heutigen ganzen „Tauschgesellschaft" begründet, durch welche alle Glieder derselben, ob sie wollen oder nicht, zur Erzeugung von Tauschgütern für andere gezwungen sind. Wir sahen, die individuellen Tauschakte des Marktes realisieren nur — post festum — den gesellschaftlichen Arbeitsplan („Zw." S. 737 ff.).

Aber damit nicht genug; man kann sagen, daß der egozentrische Ueberschußgedanke es war, der die ganze Kapitalgewinnlehre in eine Sackgasse geführt hat. Mit seiner Beseitigung fällt der bisherige Grundirrtum dieser Lehre: die Auffassung des Kapitalgewinns als eines Güterzuflusses zum Kapital. In Wahrheit liegt hier nur ein vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus ganz korrektes Rechnungsmanöver vor, das Kapital ist von diesem Standpunkte aus wirklich als eine bloße „Geldrechnungsform" zu definieren: der Gewinn wird auf das Kapital „verrechnet"; denn dieses allein hat dem Kapitalisten etwas „gekostet", der Gewinn entsteht „aus" dem Kapital, er wird aus ihm „geboren", nach der kapitalistischen Rechnungssprache liegt wirklich ein τόκος vor, das Kapital scheint um sein eigenes Inkrement „anzuschwellen" — eine Terminologie und eine Auffassung, die auch ein Böhm-Bawerk nicht hat überwinden können. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schwindet der Schein, man muß sich an Stelle der privatkapitalistischen eine den ganzen gesellschaftlichen Produktionsprozeß zusammenfassende Rechnungsführung vorstellen. Dann ist das Kapital der Unternehmer nur die Auslage, die sie als Vorschuß in den sozialen Prozeß einweisen. Sie wird ihnen zwar auf einem besonderen Konto gutgeschrieben, aber sie ist nur ein Teil des ganzen volkswirtschaftlichen Vermögensbestandes. Man hat letzteren wohl den nationalen Subsistenzfonds genannt (v. Böhm). Ob dieser Ausdruck in jeder Beziehung zutrifft, sei dahingestellt. Liefmann würde ihn als eine Fiktion und als „materialistisch" verwerfen. Aber er enthält immerhin den richtigen Kern sozialer Zweckbetrachtung, er sieht diesen gesellschaftlichen Grundstock in der Werdeform, unter dem hergebrachten Bilde des wachsenden Halmes, der seiner Frucht entgegenreift („Zw." S. 323). Das Unternehmerkapital ist dann „nur ein Teil des gesamten in der Form von Waren befindlichen Reichtums, der früher im Lande akkumuliert wurde" (Marx, Bd. 2, S. 131).

Man darf sich den letzteren nicht in der Ruhe, man muß sich ihn im ewigen Flusse der Verwandlung vorstellen, nicht, wie es sich v. Wieser und T.-Baranowsky (oben 2. Kapitel) denken, als eine Masse, über welche „die Gemeinschaft im Anfange(!) einer Produktionsperiode verfügt“, um „am Ende derselben“ sich im Besitze eines Mehrprodukts an Gütern zu befinden. „Betrachten wir“, sagt Marx im 2. Bande S. 451, „die jährliche Reproduktion . . . , so beginnen wir nicht ab ovo, es ist ein Jahr im Fluß vieler, nicht das erste Geburtsjahr der kapitalistischen Produktion.“ Das trifft den Kern. Die Produktion, führte ich „Zw.“ S. 259 aus, geht nicht ruck- und stoßweise vor sich, was z. B. v. Böhm in der Erklärung des Zinses als eines „Wartelohnes“ verkannt hat. Ich verweise vielmehr auf „Zw.“ S. 258, 259, 264, 268, 269, 275, wo ich das Gleichnis des gleichmäßig fließenden Stromes verwertete: dem gemeinsamen, gesellschaftlichen Güterstrome entfließt nicht am Schlusse einer abgelaufenen Periode, sondern fortlaufend täglich, stündlich der Segen an reifender Frucht, der sich in zwei Arme teilt, in die Konsumtionsgüter der Arbeiter (die Lohngüter) und die der Kapitalisten (Gewinngüter). Sie sind alle beide im Laufe des Produktions- und Verteilungsprozesses von langer Hand her „präformiert“, ihrer leiblichen Gestalt als auch ihrem Werte nach; denn jedes Zwischenprodukt und jede Zwischenleistung hat im Verkaufspreise bzw. im Arbeitslohne seine Anweisung auf den großen Gütermarkt vorweg mit auf den Weg bekommen.

Bei dieser sozialen Betrachtungsweise ist es ein Unding, von „Ueberschüssen“ zu reden, man müßte dann allen Abfindungen jenen selben Charakter zubilligen, quod est absurdum. Vielmehr stehen Kapitalgewinn und Arbeitslohn in völliger Parallele, beide stammen aus gemeinsamer Quelle, man kann den Kapitalgewinn den Zwillingsbruder des Arbeitslohnes nennen, die gleichzeitige Geburt des ganzen und vollen Subsistenzfonds, der mit beiden Brüdern schwanger geht. Und will man dies nun eine Geburt, ein „Hecken“ nennt, nun dann heckt eben der Subsistenzfonds beide Abfindungen zugleich. Näheres „Zweck“ S. 275 ff., 280, 284.

Bei T.-Baranowsky finden sich jetzt auffallend ähnliche Ausführungen (a. a. O. S. 55, 56). Auch er nennt den „Wertzuwachs“ vom Standpunkte des Ganzen einen trügerischen Schein, nur eine Folge der kapitalistischen Rechnungsmethode, weil die Kapitalisten nur den Lohn, nicht aber ihr eigenes Einkommen zu den Auslagen rechnen. Ich kann nicht entscheiden, ob T.-B. hierbei den Anregungen in meinen, ihm bekannten Schriften gefolgt oder ob er auf Grund selbständiger Forschung zum gleichen Ergebnisse gelangt ist. Der Ruhm der Priorität des Grundgedankens gebührt jedenfalls Lexis, der die sozialorganische Parallelstellung des Kapitalgewinns und Arbeitslohnes, zum Teil beeinflußt durch Marx, besonders an einer Stelle so einleuchtend versinnbildlicht hat, daß ich sie hier an den Schluß meiner Abhandlung setzen kann:

„Alle Teilnehmer an der sachlichen Produktion — mögen sie von der letzten Stufe der Herstellung von Konsumtionsgütern noch so weit abstehen, empfangen doch in dem laufenden Jahre von Tag zu Tag ihren Unterhalt in Gestalt fertiger Konsumtionsgüter. Die Arbeiter verwenden zu diesem Zwecke ihren Lohn, den die Kapitalbesitzer auf den in den werdenden Produkten sich ansammelnden Wert vorschießen. Die Kapitalbesitzer ihrerseits . . . leisten sich zur Deckung ihres laufenden Unterhaltsbedarfs gleichsam selbst Vorschüsse, sei es aus dem nach und nach eingehenden Gewinn aus ihrem früheren Betriebe, sei es aus anderweitigen Mitteln, und als Deckung dieser Vorschüsse erscheinen ebenfalls die Wertansätze, welche die in der Herstellung begriffenen Produkte von Tag zu Tag erhalten und die in ihrer äußersten Verteilung sich früher oder später einmal in den Preisen von irgendwelchen Konsumtionsgütern wieder finden werden."

Damit hat Lexis auch gleichzeitig die ganze Anschwellungs-, Warte- und Agiotheorie v. Böhms erledigt; denn, sagt er, es „erhält der Kapitalist für das von ihm gelieferte Teilprodukt schon von dem Vertreter der nächstfolgenden Stufe den Preis, der seinen Gewinn in flüssiger Form enthält", er braucht nicht „auf das Eingehen seines Gewinns zu warten (!) bis der letzte Käufer der fertigen Konsumtionswaren dem Kleinhändler den Preis derselben bezahlt hat" (Lexis: Ueber gewisse Wertgesamteinheiten, Tüb. Zeitschr. Bd. 44, S. 227 ff.; zu vergl. im übrigen „Zweck" S. 261 ff., 278—281, 285).

Das Ergebnis unserer Betrachtung läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen:

Die Schwerkraft der natürlichen und gesellschaftlichen „Daten" erzeugt aus sich heraus in notwendiger Folge ein Gebilde von immanenter Zielstrebigkeit, das wie ein Organismus seinen eigenen Gesetzen gehorcht: das Zweckgebilde der Volkswirtschaft. Sein Antrieb und sein Ziel ist die Gewinnung von Einkommen in Gestalt der sozialnotwendigen Abfindungen, als unentbehrlicher Bedingung aller nachhaltigen Güterversorgung.

Und dies wäre nun — um im Stile Liefmanns zu reden — die „ebenso einfache wie selbstverständliche Lösung" nicht nur des Preisproblems, sondern fast aller übrigen Probleme der theoretischen Nationalökonomie: die sozialnotwendigen Abfindungen bestimmen teleologisch den Gang und die Gliederung des ganzen Produktions- und Verteilungsprozesses, sie sind die formgebenden Werteinheiten, die beharrenden Wertgefäße, die den wechselnden Stoff der natürlichen, d. h. der produktions- und konsumtionstechnischen Elemente als Inhalt in sich aufnehmen. Sie bestimmen auch das Wesen der „Kosten", da diese — vom umfassenden volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen — nichts anderes sind als die teleologisch im Wert antizipierten Einkommen oder, mit anderen Worten, die ihnen entsprechende Gegenseite der volkswirtschaftlichen Wertgleichung.

Wenn so zwar erst die sozialbedingten Zweckgrößen der Abfindungen dem ökonomischen Stoffe Ziel und Gestalt geben, so ist doch andrerseits alle „Regelung" von der Eigenart des zu regelnden Stoffes und seiner Kräfte abhängig. Bei der Gebundenheit aller geistigen Erscheinungen an die Materie, stellen auch die volkswirtschaftlichen Erscheinungen nur ein Produkt von Stoff und regelnder Form dar, und der Volkswirtschaftslehre fällt nur die Aufgabe zu, den organischen Zusammenhang der Verursachungen aufzudecken,

durch welche die Ausprägung des natürlichen Stoffes der Dinge zu sozialökonomischen Enderscheinungen erfolgt. Ohne diesen erdigen Bezug schwebt unsere Wissenschaft in theoretischen Lüften.

Obgleich also das sog. rein ökonomische (natürliche) Element nur den sinnlichen Träger der sozialen Werterscheinungen ausmacht, beansprucht es doch sein eigenes Recht, das nicht ungestraft verletzt werden kann. Der Nationalökonom, der das nicht beachtet, arbeitet an einem untauglichen Objekte. Es soll daher eine besondere Abhandlung versuchen, dem Wesen und der Bedeutung der „rein ökonomischen“ Grundlagen der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Es wird das zunächst in kritischer Anknüpfung an die von Schumpeter so bezeichnete „Monroetheorie des Reinökonomischen“ geschehen.

VI.

Produktive und unproduktive Arbeit.

Eine Antikritik.

Von

P. Mombert.

Unter der obigen Ueberschrift hat Pohle in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ (N. F. 8. Jahrg. Heft 11/12) sich gegen die Darlegungen gewandt, die sich über die gleiche Frage in meinem Aufsatze „Die Oekonomie der Arbeitskraft“ in diesen „Jahrbüchern“ (III. F. Bd. 53, 1917, S. 545—596) finden. An sich läge für mich wenig Veranlassung vor, auf Pohles Kritik hier eine Antikritik folgen zu lassen. Der Streit über das Wesen und den Begriff der Produktivität ist in unserer Wissenschaft so alt, es herrschen darüber so vielerlei Gegensätze, daß kein Anlaß für mich vorläge, eine solche Meinungsverschiedenheit nun ohne weiteres zum Gegenstand einer Erwiderung zu machen. Auch über die Tatsache, daß mir Pohle eine ganz unglaubliche Naivität des ökonomischen Denkens zutraut, und meine Ausführungen, die er bekämpft, nur recht unaufmerksam gelesen hat und infolgedessen überhaupt nicht sieht, worauf es mir ankommt, könnte ich leichten Herzens mit Stillschweigen hinweggehen. Denn derartiges gehört ja nicht zu den Seltenheiten, auch in unserer Wissenschaft.

Es ist aber ein anderes, das mir die Feder zur Erwiderung in die Hand drückt. In dem von Pohle angegriffenen Aufsatze hatte ich gesagt, daß er im Hinblick auf den kommenden Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft geschrieben worden sei, und daß, so allgemein auch der Ausgangspunkt meiner Ausführungen wäre, um so spezieller die Nutzanwendungen seien, die daraus gezogen werden müßten. In diesem Zusammenhang, in dessen Mittelpunkt das Problem der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft stand, hatte dann die Frage nach den Merkmalen der produktiven und unproduktiven Arbeit eine ganz besondere Bedeutung auch in wirtschaftspolitischer Beziehung, und diese für unsere Zukunft so praktische Seite der Frage ist für mich der Grund, weshalb ich auf Pohles Ausführungen erwidern will. Es handelt sich für mich dabei einmal darum, auf die Irrtümer und Mißverständnisse hinzuweisen, die ihm bei der Darlegung meiner Ausführungen vorgekommen sind,

und zweitens dasjenige kritisch zu prüfen, was er selbst positiv in dieser Frage beibringt. Denn es handelt sich hier doch um Behauptungen, die im Interesse unserer wirtschaftlichen Zukunft nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Dabei gehe ich aus Gründen des Raumes nur auf das Allerwesentlichste seiner Ausführungen ein.

Der hauptsächlichste Einwand, den Pohle gegen mich erhebt, ist der, daß ich die persönlichen Dienstleistungen als nicht produktiv bezeichne. Er sagt (S. 715): „Nach Mombert gibt es Arbeiten in der Volkswirtschaft, die, am ‚rein wirtschaftlichen Maßstabe gemessen', die Bezeichnung produktiv nicht verdienen. Und diese Arbeiten sind, wie dann die folgenden Ausführungen deutlich ergeben, eben diejenigen, die man zusammenfassend als persönliche Dienste bezeichnet, also die Arbeit des Lehrers, des Künstlers, des Arztes, aber auch die der häuslichen Dienstboten, der Krankenpfleger usw. Erstaunt wird man fragen, was für ein rein wirtschaftlicher Wertmaßstab das denn ist, der zu diesem eigentümlichen Ergebnis führt. Und die Antwort von Mombert darauf lautet: weil diese Arbeiten nichts zur Schaffung des Volkseinkommens beitragen."

Es ist mir natürlich niemals eingefallen, solch ungereimtes Zeug zu behaupten, wie es mir Pohle hier in die Schuhe schiebt. Ich weiß wirklich nicht, mit was für Augen er meine Ausführungen gelesen hat.

Ich gehe freilich davon aus, welche Art der Arbeit zur Schaffung von Volkseinkommen beiträgt, und bei welcher das nicht der Fall ist, unterscheide dabei ursprüngliches und abgeleitetes Einkommen, und sage dann sofort (S. 568), daß die Tätigkeit derer mit abgeleitetem Einkommen „unmittelbar keine wirtschaftlichen Werte zu erzeugen vermöge". Schon dieses Wort unmittelbar hätte eigentlich Pohles Aufmerksamkeit erregen müssen. Kurz darauf (S. 573) heißt es nämlich auch gerade mit Rücksicht auf diese persönlichen Dienste bei mir wörtlich:

„Um hier etwas klarer sehen zu können, müssen wir zwischen Erwerbstätigkeiten unterscheiden, die mittelbar oder unmittelbar produktive Arbeit verrichten" ... „Von einer solch mittelbaren Produktivität kann auch bei der Berufsabteilung E gesprochen werden [1]). Es gehören hierher so verschiedene Berufsarten, eine solche Mannigfaltigkeit, daß sich ein Eingehen auf Einzelheiten verbietet, und nur einiges Allgemeine gesagt werden soll. Es liegt jedoch auf der Hand, daß Erwerbstätigkeiten, wie die des Lehrers, der zu produktiver Arbeit heranzieht und ausbildet, oder wie die des Arztes, der arbeitsfähige Personen am Leben erhält und vor Krankheiten bewahrt, mittelbar einen unbedingt produktiven Charakter tragen. Es sei einstweilen nur darauf hingewiesen, in welchem Umfange die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer das Maß von Arbeitskraft vermehrt hat, das zu wirtschaftlicher Arbeit zur

1) Militär-, Hof-, bürgerliche und kirchliche Dienste, auch sogenannte *freie* Berufsarten.

Verfügung steht. In diesem mittelbaren Sinne wird man auch der in der Verwaltung und Rechtsprechung ausgeübten Erwerbstätigkeit grundsätzlich produktiven Charakter zubilligen müssen. Denn es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß eine wohlgeordnete Verwaltung und Rechtspflege in hohem Maße zur Sicherung der Produktion und damit zu ihrem Erfolg beiträgt."

Solchen bestimmten Ausführungen gegenüber kommt nun Pohle und stellt die Behauptung auf, daß ich die Auffassung vertrete, daß die persönlichen Dienste die Bezeichnung produktiv nicht verdienen! Einer solchen Art der Kritik gegenüber ist jedes weitere Wort überflüssig.

Ueber die persönlichen Dienste in der Berufsabteilung D. (häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art) hatte ich gesagt, um zu zeigen, daß auch hier von produktiver Arbeit gesprochen werden kann: „Eine Frau hält sich ein Mädchen, um sich dadurch im Haushalt zu entlasten, damit sie selbst in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit, die vielleicht wie diejenige der Fabrikarbeit, produktiven Charakter haben kann, auszuüben. Insoweit dies der Fall ist, wird die Tatsache, daß ein Dienstmädchen häusliche Dienste leistet, unter Umständen zur Vermehrung von produktiver Arbeitsleistung beitragen, also insoweit mittelbar selbst solche leisten." Diese Stelle findet sich bei Pohle auch wörtlich zitiert S. 716. Er mußte also wissen, daß es mir nie eingefallen war, häusliche Dienste schlechthin, auch nicht die in der Hauswirtschaft, für unproduktiv zu erklären. Er bringt es aber trotzdem fertig, mir das Gegenteil in den Mund zu legen. S. 718 sagt er: „... zu dieser Konsequenz wird man durch seine Anschauung unabweisbar genötigt, daß die Arbeit der Köchin in einer Hauswirtschaft unproduktiv, dagegen dieselbe Arbeit, wenn sie in einem Restaurant geleistet wird, produktiv sei!" Und S. 721 schreibt er sogar: „Wenn Mombert trotzdem sogar die Arbeit der häuslichen Dienstboten generell als unproduktiv ansieht, so zeigt das eben nur ...."

Es bedarf wohl nur dieser einfachen Gegenüberstellung dessen, was ich gesagt habe, und dessen, was Pohle seinen Lesern als meine Anschauung vorsetzt, um eine solche Art der Kritik niedriger zu hängen.

Für die ältere Anschauung gab es eben für die Frage nach dem produktiven oder unproduktiven Charakter der persönlichen Dienste nur ein entweder — oder; auch Pohle kommt anscheinend nicht über diesen einfachen, groben Gegensatz hinaus, während es mir gerade darauf ankam, zu zeigen, daß man diese Frage nicht so oberflächlich behandeln darf, sondern daß es eben für das mir vorschwebende Problem in erster Linie darauf ankommt, welcher Art die Dienste sind, die geleistet werden, und welche Rolle sie im Rahmen der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes spielen.

Daß Pohle nicht gesehen hat, auf was es mir ankommt, zeigt deutlich seine Bemerkung (S. 718), daß eine solche Betrachtungsweise einen ähnlichen Vorwurf verdiene, wie er gegen die klassische Na-

tionalökonomie erhoben wurde, daß sie sich nur um die Reichtumserzeugung bekümmert, aber die Menschen vernachlässigt habe, daß dann die Frage Sismondis zu Recht bestehe: ist denn der Reichtum alles, sind die Menschen nichts? Hat Pohle nicht gelesen, daß ich selbst diese Zusammenhänge mehrfach berührt habe, daß ich z. B. am Schlusse meiner Darlegungen schrieb: „Es handelt sich hier um wichtige Richtlinien unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wenn dabei immer wieder nur das rein Wirtschaftliche in den Vordergrund gestellt worden ist, und die kulturelle und sozialpolitische Seite unserer Entwicklung dahinter zurückgetreten ist, so hat dies seine Hauptursache darin, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes es ist, von der es abhängt, welche Mittel für kulturelle und soziale Zwecke verfügbar sind.“ Pohle hat anscheinend also gar nicht gesehen, daß auch für mich das Wirtschaftliche nur Mittel für außerwirtschaftliche Zwecke ist (z. B. meine Ausführungen auch S. 546).

Ehe ich nun auf das eingehe, was Pohle positiv als seine Meinung über das Wesen der produktiven uud unproduktiven Arbeit ausführt, möchte ich noch einmal kurz zusammenfassend sagen, in welchem Sinne ich davon gesprochen habe. Für Einzelheiten muß ich auf den genannten Aufsatz selbst verweisen.

Der Ausgangspunkt meiner Erörterungen war unter dem Eindruck der gewaltigen Verluste, die wir in wirtschaftlicher Beziehung durch diesen Krieg erlitten haben, das Problem der größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft gewesen, im speziellen die Frage, „welche Mittel und Wege am geeignetsten sind, die in einem Volke schlummernde Arbeits- und Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Größe des Konsumtionsfonds am wirtschaftlich nutzbringendsten anzuwenden“. Je größer diese Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft nach dem Kriege sein wird, um so schneller werden wir die Verluste und Schäden, welche der Krieg bewirkt hat, wieder einholen können, und um so eher auch wieder in der Lage sein, die unerläßlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen weiteren kulturellen und sozialen Fortschrittes zu beschaffen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft findet ihren äußeren Ausdruck in der Höhe des jährlichen Volkseinkommens, oder des Konsumtionsfonds, verschiedene Ausdrücke, die ich für die gleiche Sache gebraucht hatte. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Art und Weise, wie die Arbeitskraft in einem Lande verwandt wird, unbestreitbar eine ganz wesentliche Bedeutung zu. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Konsumtionsfonds größer oder kleiner sein wird, je nachdem die Arbeitskraft in diesen oder jenen Zweigen der Volkswirtschaft Verwendung findet, daß demgemäß auch den einzelnen Erwerbstätigkeiten dafür eine verschiedene Bedeutung zukommt. Diejenige Art der Arbeit, die in diesem volkswirtschaftlichen Sinne eine positive Bedeutung hat, habe ich als produktiv, diejenige, bei der dieses nicht der Fall ist, als unproduktiv bezeichnet und, weil es sich hierbei nur um Grenzfälle handelt,

auch von mittelbarer und teilweise produktiver Arbeitsleistung gesprochen und ausdrücklich dabei betont (S. 568): „Im Einzelnen läßt sich nicht ohne weiteres sagen, von welchen Berufen das eine, von welchen das andere gilt. Die Unterscheidung ist nur gedanklich in ihrer vollen Schärfe möglich.“ Es handelt sich dabei keineswegs um den Gegensatz persönlicher Dienste und der Herstellung rein materieller Brauchbarkeiten. Jene können ebensosehr an der Herstellung dieses Konsumtionsfonds beteiligt, also in diesem Sinne produktiv sein, wie es bei diesen nicht der Fall zu sein braucht. Darüber habe ich eingehend gesprochen. Man sieht daraus aber auch, wie sehr Pohle danebengreift, wenn er es als meine Auffassung hinstellt: „Die Arbeit, die im Dienste einer auf Geldverdienst abzielenden Erwerbswirtschaft geleistet wird, wird mit dem Prädikat ‚produktiv‘ beehrt, der gleichen Arbeit dagegen, wenn sie unmittelbar im Dienste der Bedürfnisbefriedigung selbst vorgenommen wird, wird die Produktivität abgesprochen.“

Die Begriffe produktive und unproduktive Arbeit, wie ich sie gebraucht habe, beziehen sich also auf das Verhältnis, in dem die einzelne Arbeitsleistung zur Schaffung des Konsumtionsfonds der Volkswirtschaft steht. In dieser Hinsicht haben die beiden Begriffe einen eindeutigen und brauchbaren Sinn, und derjenige, welcher sieht, in welchem Maße die Möglichkeit des Wiederaufbaues unserer Volkswirtschaft von der Größe ihres Konsumtionsfonds abhängt, erkennt auch die wirtschaftspolitische Bedeutung einer solchen Unterscheidung.

Pohles Auffassung vom Wesen der produktiven und unproduktiven Arbeit scheint am besten aus folgenden Sätzen hervorzugehen:

Er meint mit Bezug auf meine Person: „Nach ihm handeln eigentlich alle Leute unglaublich töricht, die die Dienste eines Arztes in Anspruch nehmen oder das Konzert eines Künstlers besuchen oder sich einen Dienstboten halten. Sie geben von ihrem sauer verdienten Einkommen einen Teil weg, ohne dafür einen entsprechenden wirtschaftlichen Gegenwert zu erhalten; die Gegenleistung, für die sie ihr gutes Geld hergeben, ist ja wirtschaftlich unproduktiv“ (S. 717). S. 718 wird in Uebereinstimmung damit von Pohle ausgeführt: „Alle Arbeit, die im Dienste der menschlichen Bedürfnisbefriedigung verrichtet wird und zu dieser beiträgt, ist produktiv, gleichviel, ob ihre Verbindung mit der Bedürfnisbefriedigung eine nähere oder fernere ist.“

Pohle vertritt also die Anschauung, daß sich der einzelne Mensch bei seinen wirtschaftlichen Ueberlegungen von dem Streben nach Produktivität leiten lasse; denn die Gegenleistung, für welche er sein gutes Geld hergibt, muß ja produktiv sein, wenn er nicht unglaublich töricht handeln soll. Es ist dies eine Entdeckung, die Pohle vorbehalten geblieben ist. Wir anderen waren wohl bisher ausnahmslos der Ansicht gewesen, daß das wirtschaftliche Handeln der Menschen vom Streben nach dem größten Ertrage, d. h. von dem Rentabilitätsgedanken auf der heutigen Stufe der Wirtschaft, beherrscht sei, und daß Rentabilität und Produktivität keineswegs

zusammenzufallen brauchen, daß sogar gerade die Frage, ob und in welchem Maße das bei uns der Fall ist, wirtschaftspolitisch ein sehr ernstes Problem enthalte. „Ob daher das Maß der höchsten für die Volkswirtschaft wünschenswerten Produktivität erreicht wird, hängt davon ab, ob sie zugleich die höchste Rentabilität verbürgt" [1]. Für Pohle ist also schlechthin alle Arbeit, die im Dienste der menschlichen Bedürfnisbefriedigung verrichtet wird und zu dieser beiträgt, produktiv. Kann man eine ausgesprochenere privatwirtschaftliche Ableitung der Produktivität geben, als es in diesen Worten der Fall ist! Es handelt sich doch hier um einen Produktivitätsbegriff, der seinen Ausgangspunkt ganz allein in den subjektiven Begehrungen der Menschen nimmt. Pohles Satz (S. 718): „Wir halten diese ganze Einteilung der Arbeit in produktive und unproduktive und die daraus entspringende Kritik der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Zustände für sinnlos" wird man ohne weiteres verstehen, wenn man diese merkwürdige Auffassung vom Wesen der produktiven Arbeit kennen gelernt hat.

Bei einer solchen Auffassung besitzt man keinerlei brauchbaren Maßstab dafür, um zu beurteilen, ob und in welchem Maße die Verwendung und Verteilung der Arbeitskraft in einem Lande die Größe des Konsumtionsfonds günstig oder ungünstig beeinflußt. Man steht diesem für unsere Zukunft so wichtigen Zusammenhange vollkommen blind gegenüber, wenn man in der einmal vorhandenen Verwendung und Verteilung der Arbeitskraft, wie sie sich auf Grund rein privatwirtschaftlicher Erwägungen herausgebildet hat, kein Problem erblickt, das nach dem Kriege für uns wichtiger als je zuvor ist.

---

1) Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, Bd. 1, 1914,S 138.

VII.

Genossenschaften oder freier Handel?

Von

Otto Jöhlinger.

In der letzten Zeit wird vielfach die Frage erörtert, wie die Bewirtschaftung der Lebensmittel verbessert werden kann. Man läßt sich dabei in der Hauptsache von der Ansicht leiten, daß in Wirklichkeit die Erzeugung von Lebensmitteln wesentlich größer gewesen ist, als die Menge, die durch staatliche Organisation erfaßt wurde, und daß der Schleichhandel immer größere Quantitäten der Lebensmittel an sich zu ziehen imstande wäre. Hat doch eine amtliche Schätzung die Zahl der Schleichhändler auf nicht weniger als 500 000 beziffert! Die Regierung ist sich selbst im klaren darüber, daß durch das außerordentliche Anwachsen der Schleichwege die Durchführung des Ernährungsprogramms auf das schwerste gefährdet werden kann, und sie hat deshalb eine neue Strafordnung für den gewerbsmäßigen und vorsätzlichen Schleichhandel erlassen. In Zukunft soll jeder, der gewerbsmäßig Schleichhandel treibt, mit Gefängnis und in späteren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden. Ob man aber mit derartigen Sonderstrafbestimmungen den Mißstand wirklich vollständig ausschalten kann, erscheint fraglich. Die sehr hohen Gewinne, die bisher dem Schleichhandel bei seinem Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher geblieben sind, werden vermutlich viele Existenzen immer wieder zu einem unerlaubten Handel anreizen. Man braucht ja nur an Butter zu denken, wofür im amtlichen Verkehr der Preis 2,50 M. pro Pfund beträgt, während im Schleichhandel 15 M. bis 18 M. pro Pfund gezahlt werden. Mit Strafbestimmungen allein wird man hier nichts ausrichten können.

Nun ist von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht worden, man solle die Art der Erfassung grundsätzlich ändern. Man schob die Hauptschuld an den jetzigen Zuständen der Tatsache zu, daß dem Kriegsernährungsamt in der jetzigen Verfassung der „Unterbau" fehle. Dieses fehlende Stück soll dadurch ersetzt werden, daß man den berufsmäßigen Handel, der bisher als Zubringer für die Kriegsernährungswirtschaft tätig war, ausschaltet und an seine Stelle ein vollkommen ausgebildetes System landwirtschaftlicher Genossenschaften setzt.

Am deutlichsten trat dieser Vorschlag in der „Deutschen Tages-Zeitung“ vom 22. Januar 1918 in die Erscheinung. Dort wurde ausgeführt, daß man die ganze Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Zwangsgenossenschaften übertragen solle, die von den einzelnen Gemeinden verwaltet werden. Diese Gemeinde-Genossenschaften sollen in Kreis-Genossenschaften zusammengefaßt werden, über sie soll die Zentral-Genossenschaft der Provinz gesetzt werden, und eine Vereinigung aller dieser Zentral-Genossenschaften soll die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bilden. Alsdann würde, das war der Sinn dieses Vorschlages, ein lückenloses System von der Landwirtschaft bis zur Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte geschaffen, eine Selbstverwaltung der Erzeuger, die alle Schäden, die bisher unserer Kriegsernährungswirtschaft anhafteten, völlig beseitige.

Von anderer Seite wurde alsdann der Gedanke der Selbstverwaltung der Erzeuger weiter ausgesponnen. So trat der Sozialist Julius Kaliski, einer der klarsten Köpfe der sozialdemokratischen Partei, in Heft 4/5 der „Sozialistischen Monatshefte“ vom 5. Februar 1918 ebenfalls für einen Ausbau der Genossenschaften ein [1]). Kaliski führte in seinem Aufsatz des näheren aus, warum die jetzige Kriegswirtschaft scheitern mußte, und betonte dabei, daß mit Strafvorschriften eine Aenderung des jetzigen Zustandes nicht zu erreichen sei. Das einzige Mittel, den Schleichhandel auszuschalten, sei der Ausbau der Genossenschaften. Im Anschluß an die Vorschläge der „Deutschen Tages-Zeitung“ schreibt Kaliski:

„Zunächst handelt es sich hier um einen Vorschlag, der den eigentlichen Plan nur in Umrissen erkennen läßt. Aber das Grundprinzip dieses Planes tritt klar genug hervor, um gewürdigt werden zu können. Es handelt sich um die Absicht, unsere künstlich aufgetürmte Lebensmittelorganisation unserer Volkswirtschaft organisch anzugliedern, also um ein Bestreben, das in den ‚Sozialistischen Monatsheften‘ stets vertreten und in seiner Grundidee in allen Stadien unserer Kriegswirtschaft gefordert worden ist“ [2]).

Kaliski weist alsdann darauf hin, daß schon vor Monaten der Freie Ausschuß der Genossenschaften, zu dem sich landwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumvereine seit einer Reihe von Jahren zusammenfanden, Richtlinien für die Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Konsumvereine aufgestellt hätte, in denen für die restlose Erfassung der vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugung die Errichtung von Zwangsverbänden der Produzenten gefordert wurde. Diese Zwangsverbände sollten die Aufgabe haben, die Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sicherzustellen. Sie sollten jedoch die geschäftliche Erledigung dieser Aufgabe nicht übernehmen, sondern lediglich die Ausübung des Zwanges zur Ablieferung bewirken. Im Gegensatz zu dem Vor-

1) Julius Kaliski: Der notwendige Umbau unserer Lebensmittelversorgung.
2) S. 123

schlag der „Deutschen Tages-Zeitung" tritt Kaliski nicht für die völlige Ausschaltung des Handels ein, er wünscht vielmehr eine Angliederung des berufsmäßigen Getreidehandels an das System der Zwangsgenossenschaften. Dabei empfiehlt Kaliski noch etwas Neues, nämlich: jeder einzelnen Wirtschaft ein bestimmtes Maß von Produktion zu vorgesehenen Preisen zur zwangsweisen Ablieferung aufzuerlegen. Nach Ablieferung des Zwangskontingents unter solidarischer Haftung der Gemeinde soll dem Produzenten das Recht zugestanden werden, für seine Ueberschußmengen wesentlich höhere Preise zu verlangen. Es sollen alsdann nach Auffassung von Kaliski Preisvereinbarungen zwischen den Ablieferungs- und Verteilungsverbänden getroffen werden, so daß ein „wilder Handel" zum Zweck der Preistreiberei ausgeschlossen bleibt.

Des weiteren hat sich mit dem Plan der Heranziehung der Genossenschaften der Berliner Rechtsanwalt Dr. Hans Fritz Abraham in der „Vossischen Zeitung" vom 20. Februar 1918 beschäftigt. Abraham beschränkt sich darauf, im Anschluß an die Vorschläge der „Deutschen Tages-Zeitung" und an die Ausführungen von Kaliski lediglich die juristische Grundlage für eine derartige Organisation zu schaffen. Er gibt den Entwurf einer Gesetzesverordnung für die Erfassung der Erzeugung, das Umlegeverfahren und die gesamte Haftung der Erzeuger. Da Abraham sich lediglich auf die juristische Seite beschränkt, zur Frage selbst aber nicht Stellung nimmt, sei sein Aufsatz hier nur registriert.

Die umfassendste und wertvollste Arbeit auf diesem Gebiet hat zweifellos der sehr sachverständige Verfasser Dr. Willy Krebs, Berlin-Steglitz, in seinem Aufsatz: „Die öffentliche Ernährungswirtschaft und die Organisationen der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens" in diesen „Jahrbüchern" [1]) gegeben. Dr. Krebs bringt umfangreiches und sehr instruktives Material zur ganzen Frage und er hat damit nicht unwesentlich zur Klärung des Problems beigetragen. Dabei sei aber von vornherein betont, daß (wenn auch Krebs das Ideal der Erfassung in den Genossenschaften sieht und er ein Gegner des freien Handels ist) die Schlußfolgerungen, die er aus den jetzigen Verhältnissen zieht, zu einer Verneinung der Durchführbarkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt kommt.

Krebs geht davon aus, daß sich im Gegensatz zur Kriegsrohstoffwirtschaft die Kriegsernährungswirtschaft nicht bewährt habe, was er zum Teil darauf zurückführt, daß es sich hier um zu viele Betriebseinheiten handelt. Während nämlich für die Kriegsrohstoffwirtschaft knapp 1 Million Betriebseinheiten in Betracht kommen, mußte die Organisation unserer Ernährungswirtschaft sich auf $6^1/_2$ Mill. Betriebseinheiten erstrecken. Im Anschluß an diese Feststellungen betont Krebs, daß die beabsichtigte Vereinheitlichung des Baues der

1) Bd. 110, III. Folge Bd. 55 (Januar 1918), oben S. 28 f.

Ernährungswirtschaft von der Erzeugung bis zum Verbrauch nicht erreicht worden ist, und er sagt alsdann wörtlich:

„Im Gegenteil hat die Ausschaltung solcher vorhandenen Einrichtungen und Organisationen, die als lang eingearbeitete Glieder für eine glatte Abwicklung der Volksernährungswirtschaft im Kriege nicht minder als im Frieden unentbehrlich erscheinen, die Stockungen in der Lebensmittelversorgung vermehrt. Die an ihrer Stelle neu geschaffenen kostspieligen behördlichen Einrichtungen, deren Leiter und Personal häufig die erforderliche Fachkenntnis und kaufmännische Gewandtheit nicht besaßen und deshalb die außer Tätigkeit gesetzten Fachbetriebe ganz unvollkommen ersetzten, haben mit ihrem vielgestaltigen Nebeneinander von Kriegsgesellschaften für jede Warengattung, deren Verordnungen und Maßnahmen, oft unabhängig voneinander erlassen, am Ziel, d. h. im landwirtschaftlichen Betrieb, erst zusammentrafen und sich dort vielfach kreuzten, einen unnötigen Aufwand von Kräften und eine Unklarheit über den im Einzelfall einzuschlagenden Weg verursacht. Die unausbleiblichen Folgen waren eine sachlich nicht begründete Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, eine Verlangsamung ihres Absatzes, oft ein Verschwinden der Waren vom Markte, eine zuweilen unsachgemäße, Verluste verursachende Vorratswirtschaft und damit eine unbefriedigende Versorgung der Städte mit Lebensmitteln“ [1]).

Dabei gibt Krebs selbst zu, daß die Art, wie man den freien Handel ausgeschaltet hat, von Nachteil für die Gesamtheit war, und auch in seinen folgenden Ausführungen weist Krebs immer wieder darauf hin, „daß gerade die kaufmännische Erfahrung für die den Kreisen erwachsenden Kriegssaufgaben von großer Bedeutung ist“ [2]). Krebs wirft nun die Frage auf, ob die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation in allen ihren Zweigen so weit gediehen ist, d. h. ob ihre Leistungsfähigkeit und Ausdehnung so ist, um den Anforderungen einer das ganze Land umfassenden Ernährungswirtschaft zu genügen [3]). Zur Beantwortung dieser Frage gibt Krebs einen sehr interessanten geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung, Konstruktion und Technik der Genossenschaften. Er charakterisiert ihre Stellung innerhalb der deutschen Landwirtschaft, wobei er die Gesamtziffer der ländlichen Genossenschaften Ende 1916 auf 28967 beziffert. Diesen Genossenschaften gehören insgesamt 3 Mill. Mitglieder an bei einer gesamten landwirtschaftlichen Betriebsziffer von 5,7 Mill. Krebs zeigt nun im einzelnen die Vorteile, die die Genossenschaft dem Landwirt bietet: ihre innige Bindung des Landwirts an das Geschäft und die gemeinsame Haftung, vergißt aber gleichzeitig zu erwähnen, daß gerade die Bindung und Haftung für sehr viele Landwirte das Hemmnis des Beitritts gewesen ist und daß namentlich vielfach die großen Landwirte im Hinblick auf die Haftpflicht

1) S. 32/33.
2) S. 35.
3) S. 37.

die Zugehörigkeit zu den Genossenschaften verweigert haben, und daß hierin zu einem großen Teil der Grund dafür zu suchen ist, daß noch nicht einmal die Hälfte der deutschen Landwirtschaft in Genossenschaften organisiert ist. Dabei ist zu beachten, daß ein sehr großer Teil der Genossenschaften (von 30 000 sind 18 000 Kreditgenossenschaften) sich gar nicht mit Warengeschäften, sondern mit Kreditvermittlung und dergleichen befaßt. Die Zahl der Bezugs- und Absatzgenossenschaften ist wesentlich geringer, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine ganze Reihe derartiger Genossenschaften über einen kleinen Betrieb gar nicht hinausgekommen sind. Wenn nun Krebs darauf hinweist, daß der Wert der durch die landwirtschaftlichen Warenzentralen der beiden Zentralverbände bezogenen landwirtschaftlichen Artikel sich im letzten Friedensjahr 1913 auf 270 Mill. M. belaufen hat, so ist diese Ziffer verschwindend, wenn man den gewaltigen Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Dünge- und Futtermitteln gegenüberstellt. Aehnlich liegt es auch bei den Absatzziffern. Krebs erwähnt, daß durch das Zentral-Wareninstitut des Reichsverbandes und des Generalverbandes im Jahre 1913/14 für 151 Mill. M. Getreide abgesetzt worden ist und daß dieser Umsatz im ersten Kriegsjahr auf rund 400 Mill. M. gestiegen sei. Ganz abgesehen davon, daß zu einem großen Teil die Steigerung mit der Erhöhung der Preise im Zusammenhang steht, muß auch hier gesagt werden, daß diese Ziffern im Vergleich mit der gesamten inländischen Ernte außerordentlich gering sind. Zuzustimmen ist freilich Krebs, wenn er sagt, daß das Genossenschaftswesen seinen Höhepunkt noch nicht erreicht hat und zweifellos sehr ausdehnungsfähig ist. Andererseits überschätzt Krebs die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften, wenn er (auf S. 61) davon spricht, daß die Genossenschaften mit kaufmännisch geschultem Personal, Verpackungsmaterial u. dergl. arbeiten. Gerade der Krieg hat gezeigt, daß bei den Genossenschaften weder das eine noch das andere in ausreichendem Maße vorhanden war. Ob, wie Krebs (auf S. 64) anführt, die Genossenschaften in bezug auf Beachtung des Gemeinwohls dadurch besser sind als der Handel, daß sie sich niemals Preistreibereien zu schulden kommen lassen, soll hier nicht untersucht werden. Grundsätzlich kann man jedenfalls nicht sagen, daß eine Genossenschaft sich niemals an den Preistreibereien beteiligen würde. Die Möglichheit ist hier sicherlich vorhanden.

Nachdem Krebs selbst zugegeben hat, daß die Zahl der Genossenschaften und auch die Ziffer der angeschlossenen Mitglieder in Deutschland zu gering ist, wendet er sich der Frage der Zwangsgenossenschaften zu, die ja gerade neuerdings im Zusammenhang mit den jüngsten Vorschlägen sehr propagiert werden, wobei er aber — und das ist besonders bemerkenswert — zu einer vollständigen Ablehnung des Zwanges kommt. Er sagt selbst[1]:

---

[1] S. 69.

„Die 30 000 bestehenden Genossenschaften umfassen also in ihren rund 3 Mill. Mitgliedern mehr als die Hälfte der deutschen Landwirte, aber doch nur einen Teil. Weder gehören der Ortsgenossenschaft alle Ortsangesessenen an, noch befindet sich bereits in jedem Dorf eine Genossenschaft.“

Deshalb sei das Ziel der landwirtschaftlichen Genossenschaften noch nicht erreicht. Durch einen Zwang lasse sich aber nichts bewirken; denn der Zwang sei „von jeher der Tod jeglicher Unternehmungslust“ gewesen. Es gäbe immer eine große Zahl von Menschen, die der Arbeit in der Genossenschaft unter allen Umständen hinderlich seien. Krebs sagt, daß die heute bestehenden Organisationen nicht imstande sind, die Erfassung der gesamten Getreideernte zu übernehmen. Er vertröstet die Ausführung des Planes auf die Zukunft, d. h. auf die Friedenszeit, indem er sehr zutreffend (auf S. 70) ausführt:

„Wollte man das Heil in der Gründung neuer Genossenschaften erblicken, statt in behördlichen Wirtschaftsstellen, so verfiele man in den gleichen Fehler der Uebertragung wichtiger Bewirtschaftungsaufgaben auf Organe, denen die nötige Erfahrung und Vertrautheit fehlt. Auch hier genügt nicht die Eignung der Genossenschaftsform an sich, sondern es muß eine reiche Fachkenntnis und kaufmännische Gewandtheit vorhanden sein, die nur auf Grund langjähriger Erfahrung erworben werden kann.“

Darum vertritt Krebs die Auffassung, daß als Träger der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen nur ältere, erfahrene, wirtschaftlich erstarkte Genossenschaften in Betracht kommen können, d. h. ein Teil, allerdings der bei weitem größte Teil der bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften. Bei den jüngsten, aber auch bei vielen älteren Genossenschaften fehlen, so schreibt Krebs, die geeigneten Männer zur Leitung.

Zusammenfassend läßt sich der Standpunkt von Krebs dahin charakterisieren, daß er die Heranziehung der Genossenschaften in größerem Umfang als bisher befürwortet, daß aber in dem Umfang, wie es von landwirtschaftlicher Seite geplant war, jetzt eine Heranziehung noch nicht möglich ist, da das Genossenschaftswesen noch zu wenig ausgebaut ist. Diese Ausführungen von Krebs haben sicherlich in erhöhtem Umfange zur Aufklärung der ganzen Frage beigetragen und sehr viel von den Uebertreibungen, deren sich die Anhänger des Planes schuldig gemacht haben, auf das richtige Maß zurückgeführt.

Es soll nun an dieser Stelle kurz untersucht werden, ob aus allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich die Uebertragung der gesamten Erfassung der Ernährung auf die Genossenschaften überhaupt empfiehlt oder nicht. Es ist zweifellos verfehlt, wenn man den Plan, der in der „Deutschen Tages-Zeitung“ vom 22. Januar 1918 ausgeführt wurde, einfach damit abtut, daß es sich hier um eine „agrarische“ Forderung handele. Darauf kommt es hier gar nicht an. Liegt die Uebertragung unserer Ernährungswirtschaft an

die Genossenschaften im allgemeinen Interesse, dann spielt es gar keine Rolle, ob diese Forderung von „agrarischer“ oder von „freisinniger“ Seite erfolgt. Wir müssen uns hier endlich einmal von der Herrschaft der Phrase befreien und objektiv untersuchen, wo der Vorteil liegt. Genau so wie auf seiten der Landwirtschaft übertrieben worden ist, genau so haben auch die Händler in der Protestversammlung, die in Berlin am 31. Januar 1918 stattfand, übertrieben, und das gilt namentlich von den Ausführungen des Landtagsabgeordneten Justizrat Lippmann, der in zu scharfer Weise den Plan der Landwirte bekämpfte, andererseits aber doch zu sehr die Getreidehändler in Schutz nahm, wenn er behauptete, daß der „Handel eine richtige Vorratswirtschaft vor dem Kriege betrieben“ habe. Davon kann gar keine Rede sein, und es wäre gut, wenn man sich in Zukunft vor derartigen Uebertreibungen mehr hüten würde.

Zunächst ist zu untersuchen, ob die Genossenschaften überhaupt imstande sind, das zu leisten, was ihnen das Projekt aufbürden will, und da wird man in Uebereinstimmung mit Krebs sagen müssen, daß unsere Genossenschaften bis jetzt von dem Ziel weit entfernt sind, daß sie, solange sie nicht mindestens 90 Proz. der Landwirte umfassen, als alleinige Träger der Ernährungswirtschaft gar nicht in Betracht kommen können. In sehr vielen Gebieten Deutschlands sind die Genossenschaften außerordentlich dünn gesät. Man braucht ja nur an den Osten unseres Vaterlandes zu denken, wo das Genossenschaftswesen eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Auch führt Krebs mit Recht an, daß viele Landwirte sich den Genossenschaften gar nicht anschließen wollen, und wenn man nicht Zwangsgenossenschaften gründen will, so wird es kein Mittel geben, diese grundsätzlichen Genossenschaftsgegner in den Rahmen der Genossenschaften hineinzubekommen. Tatsache ist ferner, daß bisher die Genossenschaften nur sehr wenig Anteil an der gesamten Erfassung der Ernte hatten. So behauptet z. B. der Vorsitzende des Vereins Berliner Getreidehändler, Leopold Badt, daß die gesamten Genossenschaften höchstens 5 Proz. der deutschen Ernte in Friedenszeiten erfaßt hätten [1]). Denselben Standpunkt vertritt der Generalsekretär dieses Vereins, Dr. Walter Pinner, wenn er sagt, „daß die Genossenschaften in Friedenszeiten im Getreidehandel eine ganz untergeordnete Rolle gespielt hätten“. Damit deckt sich eine Feststellung von Fräulein Dr. Franck, die den Umsatz in Kartoffeln, die durch den Handel vermittelt wurden, auf 4 Mill. t, den Umsatz der landwirtschaftlichen Genossenschaften aber nur auf 900 000 t, d. h. auf $^1/_4$ Proz., beziffert, und dieser Umsatz beschränkte sich auf Fabrikkartoffeln, bei denen es auf die Qualität nicht ankommt [2]).

Es wäre wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen, wenn man eine derartig schwach ausgebaute Organisation über Nacht plötzlich zum

1) Zeitschrift „Der Getreidehandel“, I. Jahrg. S. 244.
2) Zeitschrift „Der Getreidehandel“, I. Jahrg. S. 245.

Träger unserer gesamten Ernte machen wollte; denn man kann unmöglich von einem Institut verlangen, das vor dem Kriege 5 Proz. der Erzeugung umgesetzt hat, jetzt im Kriege unter den besonders erschwerten Verhältnissen plötzlich 100 Proz. umfassen soll.

Was nun die angeblichen Vorteile der Genossenschaften gegenüber dem Handel anbelangt, so kann man hier nur sagen, daß diese Auffassung einer sehr erheblichen Einschränkung bedarf. Es gibt zweifellos Genossenschaften, die dem Handel erfolgreich Konkurrenz machen, andererseits gibt es solche, deren Vorhandensein der Handel kaum spürt. Es hängt hier stets, wie so oft, von dem Leiter ab. Ist der Leiter eine kaufmännisch geschulte Kraft, dann wird er imstande sein, dem Handel empfindlichen Wettbewerb zu machen. Steht aber kein kaufmännisch gebildeter Mann an der Spitze, dann werden die Schwerfälligkeit, die Bürokratie und andere Mißstände sich hemmend der Tätigkeit der Genossenschaft in den Weg stellen, und daß nicht alle Genossenschaften kaufmännisch geleitet sind, ist eine bekannte Tatsache. Ein weiteres Moment, das zu berücksichtigen ist, ist, daß die Hälfte aller Genossenschaften nicht über die genügende Erfahrung verfügt, die zur Durchführung des Planes notwendig ist, daß man im Anfang außerordentlich viel experimentieren müßte und sicher viel Lehrgeld bezahlen würde. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß durch die Uebertragung der Erfassung unserer Getreidevorräte an die Genossenschaften der Schleichhandel keineswegs ausgeschaltet würde. Es gibt zu viele Gegner der Genossenschaften in Kreisen der Landwirte selbst, und diese Gegner werden namentlich bei den Ueberpreisen sich viel mehr an die Schleichhändler wenden als an die ihnen unsympathischen Genossenschaften. Jetzt haben derartige Landwirte immer die Möglichkeit, zwischen mehreren Getreidehändlern und der Genossenschaft als Absatz zu wählen. Fällt diese Konkurrenz fort, dann ist die Folge, daß der Landwirt, der mit der Genossenschaft auf schlechtem Fuße steht, erst recht bestrebt ist, eine andere Absatzmöglichkeit zu finden.

Ein weiterer Gesichtspunkt, den man nicht aus dem Auge lassen darf, liegt auf politischem Gebiet. Zunächst würde durch die Zusammenfassung der Genossenschaften und ihre Krönung durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die jetzige Organisation der Reichsgetreidestelle, die sich sicherlich sehr bewährt hat, völlig verdrängt werden. An ihre Stelle würde die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte treten. Hierdurch würden gewiß weiteste Kreise im deutschen Volke bei einem Versagen der Organisation ihrem antiagrarischen Herzen Luft machen, was bei der immerhin objektiv verwalteten Reichs-Getreidestelle ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, daß bei der geplanten Neuregelung die Stellung des Landrates völlig verändert würde. Jetzt ist der Landrat der Vorsteher des Kreises. Er ist derjenige, der die Ueberwachung hat und der sowohl den Genossenschaften als auch den Kaufleuten gegenüber als Vorgesetzter auftritt. Würde die Genossenschaft alleiniger

Träger der Ernährungswirtschaft werden, so wird damit der Landrat zu einem Beamten der Genossenschaft degradiert. Er muß ihren Wünschen sich viel mehr fügen, als das jetzt der Fall ist, er muß gegen Landwirte einschreiten, sobald es die Genossenschaft verlangt und es ist für ihn sehr schwer, festzustellen, ob hier wirklich eine Schuld des Landwirts vorliegt, oder ob es sich nicht um einen Mann handelt, der als grundsätzlicher Gegner der Genossenschaft nun von dem Leiter der Genossenschaft schikaniert werden soll.

Schließlich ist zu beachten, daß in der Provinz Posen die meisten Genossenschaften einen ausgesprochen polnischen Charakter haben. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben es zur Genüge bewiesen, was das heißt. Soll man diese polnischen Genossenschaften zu Trägern der staatlichen Ernährungswirtschaft machen?

Franz Oppenheimer hat in seiner neuesten Broschüre[1]) sich in bemerkenswerter Weise auch mit der Elastizität der Genossenschaften befaßt und er kommt dabei zu einem treffenden Urteil, wenn er Vergleiche zwischen dem freien Handel und der Genossenschaft zieht. Hier sagt er wörtlich:

„Bei unserer zweiten These können wir uns kürzer fassen. Sie lautet, daß keine Zwischenhandelsorganisation so große volkswirtschaftliche Ersparnisse bringt, d. h. so billig liefern kann, wie der private Händler. Körperschaftlich organisierte Zwischenhandelsgebilde müssen immer durch Beamte geleitet werden. Nun besitzt der landläufige Beamte selbstverständlich die Warenkenntnis und Verwaltungskunst niemals, die der berufsmäßige Privathändler sich in langen Jahren angeeignet hat. Aber das ist noch das Wenigste. Man kann ja erprobte Kaufleute an die Spitze von Handelsgenossenschaften oder Behörden stellen und hat es oft genug getan. Aber es hat sich regelmäßig herausgestellt, daß auch die tüchtigsten Männer, sobald sie erst einmal in eine Beamtenstellung eingerückt sind, gerade diejenigen Eigenschaften größtenteils verlieren, die den privaten Kaufmann allein befähigen, seine volkswirtschaftliche Funktion vollkommen zu erfüllen. Das kommt daher, daß sie auf der einen Seite an gewisse Formalitäten gefesselt sind, an schematische Bedingungen, die bei körperschaftlicher Organisation unerläßlich sind; daß sie oft genug an Reibungen mit einem Kollegialsystem einen guten Teil ihrer Kraft verbrauchen, und daß sie, wenn sie gewissenhaft sind, vor Verantwortungen zurückschrecken, die sie in eigener Sache auf sich genommen hätten, die ihnen aber gegenüber fremdem, anvertrautem Vermögen zu schwer sind. Auf der anderen Seite stachelt den Beamten nicht mehr der Sporn des eigenen Interesses, nicht mehr, trotz aller Tantiemen, die Hoffnung starker Gewinne — und treibt ihn nicht mehr die Besorgnis, mit seinem eigenen Vermögen für Fehlgriffe haften zu müssen, zur äußersten Vorsicht und Behutsamkeit. So z. B. haben große Konsumvereine in der Regel

1) „Freier Handel und Genossenschaftswesen", S. 19.

schlechte Erfahrungen mit ihren Fleischereibetrieben gemacht, trotzdem die technischen Einrichtungen auf der höchsten Höhe der Zeit standen: aber es hat sich eben herausgestellt, daß selbst der als Privatmann erfolgreichste, zum leitenden Beamten erhobene Schlächtermeister oder Viehhändler das vorteilhafte Einkaufen nicht mehr verstand. Der Erfolg des Händlers setzt sich eben aus unzähligen kleinen Einzelvorteilen beim Einkauf, bei der Lagerung, beim Verkauf und Transport zusammen, winzige Einzelvorteile, die doch eben nur der ganz der Sache hingegebene, auf Gedeih und Verderb mit ihr verknüpfte Privatmann, die aber niemals der Beamte herausholen wird. Und deswegen werden Initiative und Wagemut, Fachkenntnis und Anpassungsfähigkeit des vom Selbstinteresse getriebenen Einzelnen den Wettbewerb mit beamteter Konkurrenz immer zu ertragen imstande sein, selbst wenn diese mit leichterem Gewicht läuft. Um dafür noch ein Beispiel zu erbringen, so halten sich private Hypotheken-Aktienbanken und private Versicherungsgesellschaften vortrefflich gegen den Wettbewerb der von den Staatsbehörden nicht nur mit allen moralischen Mitteln, sondern auch mit billigem Kapital und Zinsgarantie geförderten gemeinnützigen Anstalten, wie die der Landschaften usw."

In der Tat muß man denn auch sagen, daß die Genossenschaften dem Handel bisher in der Regel erfolgreich Konkurrenz nicht gemacht haben, daß vielmehr der Handel meist wesentlich elastischer gewesen ist. Man kann infolgedessen mit Bestimmtheit behaupten, daß die Genossenschaften nicht imstande sind, die Aufgabe, die man ihnen aufbürden will, zu bewältigen. Das haben auch einsichtige Fachleute selbst gesagt. Am klarsten kommt dies zum Ausdruck in der Rede, die der bayerische Landwirt Dr. Schlittenbauer am 30. Januar 1918 in der Kammer der Abgeordneten in München gehalten hat, wobei er wörtlich ausführte:

„In letzter Stunde sollen die landwirtschaftlichen Genossenschäften einspringen und die Träger des ganzen Systems werden. Ich habe gegen diesen Plan die schärfsten Bedenken. Es bedeutet den Umsturz unserer ganzen Lebensmittelorganisation mitten im Betriebe. Das könnte nach meiner Ansicht nicht anders als katastrophal enden. Die neuen Träger sind nicht allumfassend organisiert. In vielen Gegenden fehlt es sogar am genossenschaftlichen Oberbau und an der vollständigen Verästelung und Verzweigung der ganzen Organisation. Außerdem können die Genossenschaften nicht gegen ihre eigenen Mitglieder, gegen ihr eigenes Fleisch, gegen die Landwirte die staatlichen Zwangsmittel anwenden. Sie würden sich ihr Grab selber graben. Und ferner, die Genossenschaften sind gegenüber der jetzigen Macht des alle Preise überbietenden Kapitals und des Schleichhandels genau so ohnmächtig wie der Staat selbst. Wir würden die ganze Verantwortung bekommen, und es würde der Satz gelten: den Letzten beißen die Hunde. Besonders verdächtig kommt mir der Plan vor, weil er von denjenigen Männern des Kriegsernährungsamtes, die bisher die entsprechenden Träger des reinen

Verteilungssystems waren, so lebhaft befürwortet wird, nämlich von Stegerwald und Unterstaatssekretär Müller. Die Herren wollen vielleicht die Verantwortung, die letzten Endes sie treffen kann, bei dem Schlußakt des ganzen Dramas auf die Landwirtschaft abwälzen."

Mit Recht schreibt hierzu die „Deutsche Volkswirtschaftliche Correspondenz" in Nr. 13 vom 15. Februar 1918, 43. Jahrgang:

„Diese Aeußerung eines Mannes, der im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Bescheid weiß, ist sehr bedeutsam. Trotzdem könnte dieser Plan, den Genossenschaften die Erfassung zu übertragen, der ja von der Landwirtschaft ausgegangen ist, noch eine große Zukunft haben, wenn man ihn nämlich verbände mit einer Umkehr von dem System der lokalen Beschlagnahme. Der Fehler des jetzigen Systems ist, daß es Unmögliches vom Bauern verlangt. Man verlange nur noch das Mögliche, so wird es gehen. Es genügt, wenn man für die großen Verbraucherkreise der Industrie und der großen Städte ein bestimmtes Kontingent, eine Art eiserne Ration an Brot, Kartoffeln und Fleisch sicherstellt und dieses zahlenmäßig genau bestimmte Quantum durch ein Umlageverfahren beim Erzeuger erhebt, z. B. 8 Mill. t Getreide, 4 Mill. t Kartoffeln, 10 Mill. Ztr. Fleisch. Diese eiserne Ration wird nicht alles liefern, aber das tut ja das gegenwärtige System auch nicht. Daneben würde ein ehrlicher freier Handel entstehen. Der Erzeuger würde nach Lieferung dieses Quantums mit dem Rest seiner Ernte frei sein. Wer die öffentliche Versorgung nicht entbehren kann, sind heute übrigens nicht die Arbeiter, sondern die festbesoldeten Stände und der erwerbslose Mittelstand."

In ähnlicher Weise wie Schlittenbauer hat sich auch Dr. Heim, ein genauer Kenner der bayerischen Genossenschaftsbewegung, geäußert, wenn er im „Bayerischen Kurier" schreibt:

„Der Plan bedeutet eine vollständige Abkehr und eine tiefeingreifende Umwälzung. Das veranlaßt an und für sich Bedenken. **Man kann eine Maschinerie nicht plötzlich umstellen.** Nachdem einmal drei Kriegswirtschaftsjahre nach einem anderen System gearbeitet wurde, bedeutet die Durchführung des Vorschlages immerhin einen Systemwechsel. In 5 Monaten beginnen die Erntearbeiten. Zunächst steht der Plan noch auf dem Papier. Bis er überhaupt in Angriff genommen wird, werden noch einige Wochen vergehen. Eine derartige umfassende Neuorganisation in wenigen Monaten durchzuführen, halte ich nicht für möglich.

Der ganze Plan ist aufgebaut auf die Erzeugerverbände der Landgemeinden. Hier fehlt es schon in erster Linie an den Personen, die die Sache durchführen können. Wer heute mit der Schmalz- und Butteransammlung, mit der Eier-, Getreide-, mit der Kartoffelansammlung zu tun hat, weiß, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, in den meisten Landgemeinden Personen zu finden, die sich mit der Sache abgeben. Auch die Bürgermeister versagen vollständig, weil

sie so überlastet sind, daß sie den Dingen nicht mehr nachgehen können.

Wie steht es nun bei den Genossenschaften? Diese haben bisher die ihnen aufgetragenen Arbeiten, bei uns wenigstens in Bayern, mit Erfolg und zur Zufriedenheit durchgeführt. Aber auch hier werden die Schwierigkeiten täglich größer. Die zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst haben das geschulte Personal bedenklich gelichtet, und zwar zum Schaden der zu lösenden Aufgaben. Ohne geschultes Personal sind diese Arbeiten nicht durchzuführen. Aber selbst wenn vielleicht jetzt durch Befreiung von Personen vom Heeresdienst das Personal vermehrt würde, so ist es unmöglich, innerhalb weniger Monate die notwendigen Vorarbeiten für die Durchführung dieses ganz neuen Planes rechtzeitig vor Beginn der Ernte zu machen.

Nicht allein Getreide, sondern alle landwirtschaftlichen Produkte soll diese neue Organisation erfassen und dem Konsum zuführen, Getreide, Heu, Kartoffeln, Obst, die Erzeugnisse des Stalles, Milch, Butter, Eier usw. usw. Das hat einen ganz gewaltigen Apparat zur Voraussetzung, und dieser Apparat muß funktionsfähig sein und eingearbeitet. Im vierten Kriegswirtschaftsjahre, in dem naturnotwendigerweise die Anfälle immer geringer und knapper werden, halte ich eine solche tiefeinschneidende Neuordnung für bedenklich.

Ich möchte dann den Gedanken zur Erwägung anheimgeben, ob das nicht für die landwirtschaftlichen Genossenschaften ein Danaergeschenk wäre, denn ihnen würde man die Verantwortung alsdann für alles aufbürden, was sie auch beim größten Eifer, bei der besten Arbeit nicht vertreten können und nicht zu vertreten haben, beispielsweise einen Rückgang in den Anfällen durch Mißernte, den natürlichen Rückgang und die natürlicherweise zunehmende Knappheit. Man nimmt ein Rad aus einer Maschine, wenn es noch so schlecht läuft, nur heraus, wenn man einen Ersatz sofort zur Hand hat. Es ist für die Genossenschaften unmöglich, sofort mit Beginn der neuen Ernte nach einer so kurzen Zeit der Vorbereitung diese neuen Aufgaben zu übernehmen."

Beide Ansichten verdienen die weitgehendste Aufmerksamkeit, und es kann noch hinzugefügt werden, daß man bereits über Erfahrung genug verfügt, um sich ein Urteil zu erlauben. In mehreren Fällen hat man versucht, die Genossenschaften in stärkerem Maße für die Bewirtschaftung heranzuziehen als früher, und man hat an einzelnen Stellen damit auch recht gute Erfahrungen gemacht. Andererseits sind dem Verfasser dieses die Fälle genau bekannt, in denen man den Versuch wieder aufgehoben hat und zur Verwendung des freien Handels zurückkehren mußte. In verschiedenen Gegenden Deutschlands hat sich die Uebertragung der Erfassung der Ernte an die Genossenschaften nicht bewährt, und die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, sind im höchsten Grade dazu geeignet, vor dem Experiment zu warnen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(7. Fortsetzung.)

(Die Monate Dezember 1916 bis März 1917 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Weimar.

[Schluß[1]).]

Gesetz betr. die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 207).

Es werden 15 Milliarden M. weiterer Kriegskredite bewilligt. Mit diesen 15 Milliarden sind bis jetzt insgesamt 79 Milliarden M. bewilligt, und zwar je 5 Milliarden am 4. August und 3. Dezember 1914, je 10 Milliarden am 22. März, 31. August und 24. Dezember 1915, je 12 Milliarden am 9. Juni und 30. Oktober 1916.

Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. März 1917 (RGBl. S. 209 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Es werden einige Preiserhöhungen vorgenommen; vgl. hierüber Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916, oben S. 74 f., in deren Inhaltsangabe diese Bestimmungen eingearbeitet sind.

b) Landwirtschaftlichen und unter bestimmten Voraussetzungen auch gewerblichen Brennereien kann für das Betriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art und Topinamburs, ohne daß ihnen hierdurch irgendwelche steuerliche oder ähnliche Nachteile entstehen, gestattet werden. (Vgl. für die Vorjahre Bekanntmachung vom 26. November 1914, Bd. 49, S. 75, 23. April 1915, Bd. 50, S. 316, und 23. März 1916, Bd. 52, S. 236.) Das Brennen von Zuckerrüben darf jedoch nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle genehmigt werden.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 4. März 1917 (RGBl. S. 214). Auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12).

Es handelt sich lediglich um Bestimmungen betr. Säcke bei Lieferung von Roggen- und Weizenkleie. (Vgl. wegen Kleiehöchstpreisen Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914, Bd. 49, S. 72, 19. Dezember 1914, Bd. 50, S. 49, 5. Januar 1915, Bd. 50, S. 52, 19. August 1915, Bd. 51, S. 351.)

Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. No-

1) Vgl. oben S. 73 fg. u. S. 213 fg.

vember 1916 (RGBl. S. 1321). Vom 5. März 1917 (RGBl. S. 215 f.). Auf Grund der Verordnung vom 30. November 1916 (RGBl. S. 1321).

Der Reichskanzler macht von der ihm durch Bekanntmachung vom 30. November 1916 (vgl. Bd. 54, S. 322) verliehenen Befugnis Gebrauch und trifft Bestimmungen über den Verkehr mit den genannten Gegenständen. Zunächst werden bestimmte Anzeigepflichten festgesetzt; weiterhin müssen die genannten Gegenstände an die Kriegsphosphat-Gesellschaft (vgl. Bekanntmachung vom 8. Januar 1917, oben S. 85) gegen einen angemessenen Uebernahmepreis abgeliefert werden. Funde an phosphorhaltigen Mineralien usw. müssen der Gesellschaft angezeigt und die Fundstelle zur Besichtigung offengehalten werden. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 1. März 1917, oben S. 223.)

Gesetz betr. die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht. Vom 6. März 1917 (RGBl. S. 217).

Es können ständig angestellte Richter in der erforderlichen Anzahl als Hilfsrichter zum Reichsmilitärgericht einberufen werden.

Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917 (RGBl. S. 219 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vorschriften betr. Rechtsgültigkeit von Urkunden erfahren für im Felde aufgenommene Urkunden, die Vorschriften betr. öffentliche Beglaubigung von Unterschriften erfahren für von Kriegsgefangenen abgegebene Unterschriften Erleichterungen u. a. m. (Vgl. u. a. auch Bekanntmachung vom 14. Januar 1915, RGBl. S. 15.)

Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Vom 8. März 1917 (RGBl. S. 220 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1: Im Inland ausgestellte, auf Geld lautende Teilschuldverschreibungen mit bestimmtem Nennwerte, die nach dem Verhältnis dieser Nennwerte zum Gesamtbetrage der aufgenommenen Schuld den Gläubigern im wesentlichen gleiche Rechte gewähren, dürfen bis auf weiteres nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden. Für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber bewendet es bei den geltenden Vorschriften. Inländische Gesellschaften dürfen bis auf weiteres solche Aktien, welche vorzugsweise vor den übrigen Aktien das Recht auf eine im voraus bestimmte, nach oben fest begrenzte Dividende gewähren, nur mit staatlicher Genehmigung ausgeben.

Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt. Vom 9. März 1917 (RGBl. S. 221), und Bekanntmachung betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren, vom 8. März 1917 (RGBl. S. 222). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich lediglich um formelle Vorschriften. (Vgl. auch Ges. vom 20. Februar 1916, RGBl. S. 139.)

Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaoschalen. Vom 9. März 1917 (RGBl. S. 222). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine weniger wesentliche Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 (vgl. Bd. 51, S. 351).

Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 8. März 1917 (RGBl. S. 223). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird ein Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für verflüssigte und verdichtete Gase ernannt, der Anordnungen über Herstellung, Verbrauch und Verkehr mit eisernen Flaschen treffen kann.

Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917 (RGBl. S. 224). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. März 1915 (— Möglichkeit der Zwangsbewirtschaftung — vgl. Bd. 50, S. 68) soll auch für das Jahr 1918 Geltung haben; die Bekanntmachung vom 4. April 1916 betr. städtisches Gelände (vgl. Bd. 53, S. 66) wird mit ihr zu einer Bekanntmachung vereinigt. Die so umgestaltete Bekanntmachung ist noch einmal im Zusammenhang veröffentlicht worden (vgl. folgende Bekanntmachung).

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917 (RGBl. S. 225 f.) Auf Grund der vorigen Bekanntmachung.

Vgl. vorige Bekanntmachung.

Bekanntmachung betr. Liquidation französischer Unternehmungen. Vom 14. März 1917 (RGBl. S. 227). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 871).

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Juli 1916 (vgl. Bd. 53, S. 211) werden auf französische Unternehmungen ausgedehnt.

Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 13. März 1917 (RGBl. S. 229 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für ausländisches Weizen- und Roggenmehl oder Mehl, das aus ausländischem Getreide ermahlen ist, und Brot, das aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen, die aber die für die betr. inländischen Waren festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten dürfen. Letztere gelten bis zu einer Preisfestsetzung ohne weiteres auch für ausländisches Mehl usw. Weiterhin werden bestimmte Anzeigepflichten festgesetzt; ausländisches Weizen- und Roggenmehl ist mit bestimmten Ausnahmen dem Kommunalverband gegen einen angemessenen Uebernahmepreis (der nicht durch die neuen Höchstpreise nach oben begrenzt wird, sondern bei dem auch der Einstandspreis Berücksichtigung finden soll) auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Krankenpflege. Vom 15. März 1917 (RGBl. S. 231 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (vgl. oben S. 221) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff. Vom 16. März 1917 (RGBl. S. 233). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13).

Es handelt sich um einen Zusatz zur Bekanntmachung vom 11. Januar 1916 (vgl. Bd. 52, S. 222).

Bekanntmachung betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 17. März 1917 (RGBl. S. 235 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Ein- und Durchfuhr von Rubeln mit Ausnahme der Einfuhr von Goldrubeln und von Rubeln aus den besetzten Gebieten werden verboten. Vgl. auch Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, oben S. 216.

Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917 (RGBl. S. 236 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Die Errichtung der einzelnen (insgesamt 11) Gesellschaften ist durch Bekanntmachung vom 24. März 1917 (RGBl. S. 274 f.) erfolgt. Die Satzungen der Gesellschaften, die über alle wichtigeren Punkte (Regelung des Absatzes, Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen u. a. m.) Bestimmungen zu treffen haben, werden gleichfalls vom Reichskanzler erlassen. Im allgemeinen sind die Gesellschaften verpflichtet, ihre Erzeugnisse an Schuhwaren der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen; zur Ueberwachung der Herstellung und des Absatzes wird ein besonderer „Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie“ gebildet. Der Ausschuß hat insbesondere (auf Grund der Satzungen) die näheren Anweisungen über die Erzeugung, den Absatz und die Verkaufspreise zu erteilen. Er verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Aufträge der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung. Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe und Halberzeugnisse bedürfen im allgemeinen seiner Zustimmung. Dem Ueberwachungsausschuß sind bestimmte Auskünfte zu erteilen. Er kann verlangen, daß Hersteller von Schuhwaren ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel einer Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen, er kann sie auch beschlagnahmen. (Vgl. wegen Schuhwaren die frühere Bekanntmachung vom 4. Januar 1917, oben S. 84.)

Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917 (RGBl. S. 243 ff.). Auf Grund der Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Zweck der Verordnung ist, die Preise für pflanzliche und tierische Erzeugnisse miteinander in Einklang zu bringen.

Die Roggenhöchstpreise aus der Ernte 1917 werden gegen die des Vorjahres um 50 M. erhöht und bewegen sich zwischen 265 M. (Königsberg) und 280 M. (Aachen) für 1 t; die neuen Weizenhöchstpreise erfahren eine Erhöhung von 30 M., liegen also nunmehr 20 M. (bisher 40 M.; vgl. wegen der bisherigen Höchstpreise Bekanntmachung vom 24. Juli 1916, Bd. 53, S. 207) über den Roggenhöchstpreisen; der Höchstpreis für Hafer wird von 280 (vgl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1916, und 2. Februar 1917, oben S. 75) auf 270 M. für die Tonne herabgesetzt, der Höchstpreis für Gerste dagegen von 250 (vgl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1916, oben S. 75) auf 270 M. erhöht; die Höchstpreise für Buchweizen und Hirse werden in der gleichen Höhe wie für das Vorjahr, vgl. Bekanntmachung vom 14. September 1916, festgesetzt.

Die Höchstpreise für Kartoffeln aus der Ernte 1917 werden gleichfalls erhöht und betragen für Lieferungen zwischen dem 1. Juli und 14. September 1917 160 M., für später 100 M. für die Tonne (vgl. für das Vorjahr die Bekanntmachung vom 13. Juli 1916, Bd. 53, S. 203). Die Landeszentralbehörden können die Preise innerhalb bestimmter Grenzen mit Zustimmung der Reichskartoffel-

stelle erhöhen oder auch sie herabsetzen. Die Höchstpreise für Futterrüben der Ernte 1917 werden auf 30 M., für Wruken auf 35 M., für Futtermöhren auf 50 M. für die Tonne festgesetzt (liegen also im allgemeinen etwas unter den vorjährigen; vgl. für das Vorjahr Bekanntmachungen vom 25. Januar 1916, Bd. 52, S. 225, und 26. Oktober 1916, Bd. 54, S. 316). Die durch Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (vgl. Bd. 53, S. 197) festgesetzten Preise für Oelfrüchte usw. bleiben im wesentlichen die gleichen. Sämtliche Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise.

Während so die Höchstpreise für die pflanzlichen Erzeugnisse in großem Umfange erhöht werden, erfahren die Höchstpreise für Vieh eine wesentliche Herabsetzung. Die Höchstpreise für Schweine betragen (mit bestimmten Ausnahmen) für Schlachtschweine bis zu 100 kg Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bei Verkäufen durch den Viehhalter 53—80 M. je nach Gewicht für 50 kg Lebendgewicht, bisher 63—110 M., für die Schweine von mehr als 100 kg Lebendgewicht bleibt die Festsetzung der Höchstpreise dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vorbehalten. Die Rindviehhöchstpreise betragen (gleichfalls mit bestimmten Ausnahmen) vom 1. Juli 1917 ab 55—90 M. für 50 kg Lebendgewicht. Sie enthalten gegen die bisherigen, von den Viehhandelsverbänden festgesetzten Höchstpreise eine Ermäßigung von etwa 15 v. H.

Bekanntmachung einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350). Vom 19. März 1917 (RGBl. S. 247). Auf Grund der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 / 1. Mai 1916 (RGBl. S. 350).

Petroleum darf bis einschließlich 31. August 1917 (mit bestimmten Ausnahmen) zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. April 1917 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1917 ab nicht mehr abgesetzt werden. (Vgl. für das Vorjahr Bekanntmachung vom 1. Mai/23. Juli 1916, Bd. 53, S. 75 ferner 28. August/9. September 1916, Bd. 54, S. 173 f.)

Bekanntmachung betr. weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 20. März 1917 (RGBl. S. 249). Auf Grund der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 30. Dezember 1916 (vgl. oben S. 84) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln. Vom 20. März 1917 (RGBl. S. 250). Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915/4. April 1916 (RGBl. S. 750/233).

Der durch Bekanntmachung vom 6. April 1916 (vgl. Bd. 53, S. 67 f.) festgesetzte Höchstpreis von 32 M. für 100 kg gedarrte Zichorienwurzeln wird auf 38 M. erhöht.

Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Vom 21. März 1917 (RGBl. S. 250 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167).

Vgl. hierzu die Inhaltsangabe der Verordnung vom 24. Februar 1917 (oben S. 221).

Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 253). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der § 5 Abs. 1 (vgl. Bd. 50, S. 47) erhält folgende Fassung:
Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden (bisher nur der Bundesrat) setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Weiterhin wird neben der Strafe die Einziehung der Gegenstände, auf die sich eine strafbare Handlung bezieht, für zulässig erklärt. (Vgl. Ges. vom 4. August 1914, a. a. O., und Bekanntmachung vom 23. März 1916, Bd. 52, S. 235 f., auch die übernächste Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 254). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 2000 M. jährlich übersteigt. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 17. Mai 1915, Bd. 50, S. 318.)

Bekanntmachung betr. einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 255). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. auch die vorvorige Bekanntmachung.)

Verordnung betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 256). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die genannten Betäubungsmittel dürfen außerhalb des Großhandels nur in Apotheken und nur als Heilmittel abgegeben werden. Im Großhandel dürfen sie nur an Apotheken und an Aerzte usw. abgegeben werden. (Vgl. Verordnung vom 22. März 1917, unten S. 329 f.)

Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die Reichsbekleidungsstelle wird ermächtigt, sämtliche vorhandene Web-, Wirk-, und Strickwaren und deren Ersatzstoffe, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse, sowie getragene Schuhwaren und das von solchen herstammende Altleder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen in Anspruch genommen sind. (Vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 82.)

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 259 f.) Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Kartoffeln dürfen auf Branntwein nur noch verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können. (Vgl. wegen Kartoffeln Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916, oben S. 73, wegen Branntweins Bekanntmachung vom 9. Januar 1917, oben S. 85 f.)

Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler kann anordnen, daß ausländische Wertpapiere dem Reiche gegen angemessene Vergütung überlassen werden müssen. Sie dürfen an das Ausland nur durch Vermittlung der Reichsbank oder anderer Banken versandt oder überbracht werden. (Vgl. wegen ausländischer Wertpapiere die Bekanntmachung vom 23. August / 28. Oktober 1916, Bd. 54, S. 172, wegen ausländischer Zahlungsmittel Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, oben S. 216, ferner die weiteren daselbst angeführten Bekanntmachungen)

Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 263 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Sämtliches nicht zur Ernährung der Selbstversorger und ihrer Wirtschaftsangehörigen sowie zur Verfütterung und zu Saatzwecken notwendige Getreide und ebenso Hülsenfrüchte werden für die Volksernährung in Anspruch genommen, und zwar zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die Vorräte befinden. Der wesentliche Inhalt der Verordnung besteht in einer Herabsetzung der den Selbstversorgern zu belassenden Mengen; so wird insbesondere der Grundsatz aufgehoben, daß $^4/_{10}$ der geernteten Gerste im eigenen Betriebe verwendet werden dürfen; an Hafer dürfen vom 1. Juni ab (für die Zeit vorher vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 83) noch $3^3/_4$ Ztr. an jeden Einhufer, vom 15. April ab (für die Zeit vorher vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916, oben S. 83) $1^1/_2$ Ztr. an jeden Zuchtbullen verfüttert werden; für Ochsen und Zugkühe verbleibt es bei der Bekanntmachung vom 26. Februar 1917, vgl. oben S. 222, endlich für Zuchtschafböcke, Schafbocklämmer und Ziegenböcke je 2 Ztr. An Brotgetreide dürfen die Selbstversorger vom 16. April 1917 ab bis zur neuen Ernte 27 kg auf den Kopf verbrauchen.

Zur Feststellung und Erfassung der in Anspruch genommenen Vorräte werden besondere Ausschüsse gebildet.

(Die entsprechenden Bestimmungen für Kartoffeln sind in der Bekanntmachung vom 24. März 1917 — vgl. unten S. 328 — erlassen.)

Bekanntmachung über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917 (RGBl. S. 267). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Bestimmungen über Saatgut erfahren einige, jedoch im wesentlichen formelle Aenderungen; materielle Aenderungen sind durch die folgende Bekanntmachung (vgl. Inhaltsangabe oben S. 85) getroffen. (Vgl. wegen Hülsenfrüchten auch im übrigen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916, oben S. 77 f.)

Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (RGBl. S. 14). Vom 23. März 1917 (RGBl. S. 267 f.).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 6. Januar 1917 (vgl. oben S. 85) eingearbeitet.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (RGBl. S. 1080). Vom 24. März 1917 (RGBl. S. 269 f.).

Es handelt sich um ganz unwesentliche Aenderungen (vgl. Bd. 54, S. 306).

Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 270 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Handel mit Arzneimitteln ist nur solchen Personen gestattet, denen hierzu besondere Erlaubnis erteilt ist. Es wird verboten, sich in Zeitungen, Zeit-

schriften usw. ohne besondere Erlaubnis zum Erwerb von Arzneimitteln zu erbieten, zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel aufzufordern u. ä. m. (Vgl. auch Bekanntmachung vom 31. Juli 1914, Bd. 49, S. 53, vom 1. Mai 1916, Bd. 53, S. 74, 16. Februar 1917, oben S. 220, 22. März 1917, oben S. 328.)

Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917 (RGBl. S. 274 f.). Auf Grund der Verordnung vom 17. März 1917 (RGBl. S. 236).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 17. März 1917 (vgl. oben S. 326) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 26. März 1917 (RGBl. S. 277). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 (vgl. oben S. 84) eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 26. März 1917 (RGBl. (S. 278). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 4. Januar 1917 (vgl. oben S. 84) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917 (RGBl. S. 278 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401).

Die Kartoffelerzeuger haben auf Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung ihrer Wirtschaft nicht erforderlich sind. Mindestens müssen aber von jedem Hektar Anbaufläche 4 dz abgegeben werden. Es werden ihnen auf den Kopf der Wirtschaftsangehörigen bis zur neuen Ernte 90 Pfd. belassen, außerdem das notwendige Saatgut. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1916 und 7. Februar 1917 oben S. 73). In Trockenanlagen und Stärkefabriken dürfen nur zur menschlichen Nahrung ungeeignete Kartoffeln verarbeitet werden. — Vgl. die entsprechenden Bestimmungen über Getreide und Hülsenfrüchte in der Bekanntmachung vom 22. März 1917, oben S. 329.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917 (RGBl. S. 280 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 (RGBl. S. 755).

Der Erwerb von Zentrifugen und Buttermaschinen darf nur noch gegen Bezugsscheine erfolgen. Das Anbieten von Zentrifugen und Buttermaschinen in Zeitungen usw., sowie das Ausstellen in Schaufenstern ist verboten, ebenso der Handel mit ihnen im Umherziehen u. ä. m. (Vgl. wegen Fetten und Oelen Bekanntmachung vom 21. Dezember, oben S. 81 f.)

Bekanntmachung betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 22. März 1917 (RGBl. S. 282 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es dürfen außerhalb der im Münzgesetz festgesetzten Grenze zum Ersatz für einzuziehende Nickelmünzen Zehnpfennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 10 Mill. M. hergestellt werden. (Vgl. Bekanntmachung vom 15. Februar 1917, oben S. 220.)

Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916. Vom 27. März 1917 (RGBl. S. 285).

Von dem Gewinne der Reichsbank werden für 1916 wieder wie für das Jahr 1915 (vgl. Gesetz vom 24. Dezember 1915, Bd. 52, S. 219) 100 Mill. M. dem Reich vorweg überwiesen. Weiterhin werden über die für Kriegsverluste zurückzustellende Rücklage Sonderbestimmungen getroffen.

Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. Vom 29. März 1917 (RGBl. S. 287). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In Abweichung von der Vorschrift des § 32 Ziff 2 des Tabaksteuergesetzes („Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden . . .“) kann zugelassen werden, daß auf den für die Anpflanzung von Tabak bestimmten Feldern Frühgemüse angebaut wird. (Vgl. wegen Gemüse die Bekanntmachung vom 5. August 1916, Bd. 54, S. 116 und 1. Dezember 1916, oben S. 74.)

Bekanntmachung über die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischenscheinen) und Kommunal-Schuldverschreibungen (Zwischenscheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten von der Reichsstempelabgabe. Vom 29. März 1917 (RGBl. S. 292).

Der Inhalt ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (vgl. oben S. 79) eingearbeitet.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. März 1917 (RGBl. S. 293 ff.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Zur Herstellung von Druckwerken, Musikalien, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften (wegen Zeitungen vgl. folgende Bekanntmachung) dürfen deren Verleger und Drucker nur noch die von der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe festgesetzten Mengen an Druckpapier beziehen. Diese Menge wird für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1917 auf 90 v. H. der im Vorjahr verwendeten Menge festgesetzt. Dies gilt auch für Zeitungen, die auf anderem, als maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden. Vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 82.

Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. März 1917 (RGBl. S. 295 f.). Auf Grund der Verordnung vom 18. April 1916 (RGBl. S. 306).

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden (wegen anderer Zeitungen vgl. vorige Bekanntmachung), sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betriebe ihres Gewerbes beziehen (außer den in der vorigen Bekanntmachung genannten Personen), dürfen vom 1. April—30. Juni 1917 die gleiche Menge der genannten Papierart beziehen wie für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 (vgl. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, oben S. 82).

Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 30. März 1917 (RGBl. S. 297).

Der durch das Reichsstempelgesetz und das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 für die Zeit bis zum 31. März 1917 vorgesehene Zuschlag zu der Stempelabgabe für Grundstücksübertragungen wird bis zum 31. März 1920 aufrechterhalten.

Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse. Vom 30. März 1917 (RGBl. S. 297 f.). Auf Grund der Verordnung vom 20. Oktober 1916 (RGBl. S. 1179).

Die Landeszentralbehörden können die Herstellung von Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 v. H. der Trockenmasse gestatten. Für diese Käsesorten werden Höchstpreise festgesetzt. Sie dürfen nur an die Reichsfettstelle, die Landes- oder Provinzialfettstellen und bestimmte andere Stellen abgesetzt werden. (Vgl. Verordnung vom 20. Oktober 1916 ,Bd. 54, S. 314.)

Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917 (RGBl. S. 301). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welche wegen der ihnen als solchen durch Anordnung deutscher Behörden auferlegten Beschränkungen den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung nicht unterliegen, werden diesen Vorschriften unterstellt. (Vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1917, oben S. 215.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917 (RGBl. S. 301 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 26. März 1917 (vgl. oben S. 330) nötige Aenderung der postalischen Vorschriften.

(G. C.)

Miszellen.

VI.

Die Bedeutung des Deutschen Ausland Museums und Instituts als wirtschaftliche Organisation.

Von Dr. Hans Goldschmidt-Stuttgart.

Der Krieg hat in der Mehrzahl der beteiligten Länder neben kriegswirtschaftlichen Organisationen solche hervorgerufen, welche wirkliche oder vermeintliche Mängel der Privatwirtschaft künftig abstellen sollen. Vor dem Kriege war den privatwirtschaftlichen Kräften überall verhältnismäßig freies Spiel gelassen. Die Privatwirtschaft hatte die politische Landesgrenze überall übersprungen, sie war internationale Weltwirtschaft geworden. Deutsche Arbeit und deutsche Leistungsfähigkeit hatten es zuwege gebracht, daß die deutsche Wirtschaft hieraus vielfach den größten Gewinn zog. Deutsche Fabriken lieferten entweder direkt oder auch durch im Abnehmerland errichtete Tochtergesellschaften unter Ausnützung ihrer dort ebenfalls geschützten Urheberrechte so billig und gut, daß das Ausland in ganzen Zweigen, wie der chemischen, optischen und elektrischen Industrie, darauf verzichtete, die heimische Industrie zu fördern und sich gern die fremde Arbeit gefallen ließ.

Es ist unserer Diplomatie nicht möglich gewesen, unserer Wirtschaft die Wege zu ebnen oder ihr wenigstens auf diesem Wege zu folgen. Der Panslawismus im Osten, der Chauvinismus und Imperialismus im Westen konnten mit dem Hinweis auf das wirtschaftliche Vordringen der Deutschen Kreise gewinnen, welche ursprünglich ihren nationalistischen Ideen ganz fernstanden. Als ihre politischen Anschauungen mit Kriegsausbruch von den Regierungen der verschiedenen Länder übernommen wurden, bemächtigte sich naturgemäß die nationalistische Reaktion auch der internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, und es begann neben dem militärischen Kampf der Nationen die Bekämpfung unseres Handels und die wirtschaftliche Vernichtung unserer Volksgenossen im Ausland. Die feindlichen Machthaber erkannten wohl: wollten sie den deutschen Handel an der Wurzel treffen, mußten sie auch seinen wichtigsten Träger, den Deutschen, wo er ihnen erreichbar war, vernichten.

Nun erwies es sich zwar leicht, unter Nichtbeachtung aller völkerrechtlichen Verträge mit roher Gewalt deutschen Handel und deutsche Industrie im Ausland zu vernichten, weit schwerer war es aber, an die Stelle der fremden Arbeit und Intelligenz gleichwertige eigene zu setzen, welche einmal dem eigenen Lande die nunmehr fehlenden

deutschen Erzeugnisse liefern, dann auch im Ausland den bisherigen deutschen Handel an sich reißen konnte. Andere Handelsmethoden, andere Formen der Kreditgewährung und gründlichere wissenschaftliche Durchdringung einzelner Industrien, wie der chemischen und optischen, sind da erforderlich. Die Regierungen wie die privaten Interessentenkreise haben in den feindlichen Ländern nicht gezögert, die entsprechenden Schritte zu tun. Studienkommissionen, Interessenverbände, doppelstaatliche Vereine sind überall begründet worden und versprechen je nach ihrer Eigenart mehr oder minder ihrem Heimatlande dauernden Erfolg zu bringen. Für Frankreich sei auf die Association nationale d'Expansion économique verwiesen, die viele große, wirtschaftliche Verbände einschließt und die Arbeit methodisch auf die Eroberung des Weltmarktes durch Erschließung neuer Absatzgebiete, Gründung neuer Industrien usw. lenkt. Die Mehrzahl der übrigen Verbände in diesem Lande zeichnet sich mehr durch ihre fanatische Sucht, alles deutsch Erscheinende in Frankreich zu zertrümmern, als durch positive Leistungen aus. In England ist man den Ursachen deutscher Ueberlegenheit mehr auf den Grund gegangen. Verschiedene Verbesserungen im Unterrichtswesen sind eingeführt, insbesondere ist der Unterricht an den technischen Lehranstalten ausgestaltet worden. An der Universität Sheffield wurde eine Abteilung für Glasindustrie eingerichtet, am Huddersfield Technical College, wo die Farbenindustrie ihren Mittelpunkt hat, eine Abteilung für technische Chemie, an der Manchester School of Technology eine Unterabteilung für die Chemie der Farbstoffe usw. Außerdem stiftete z. B. die Firma Vickers zunächst auf 10 Jahre die Mittel für den Unterricht im Russischen an der Universität Sheffield. Die während des Krieges ausgebaute Forschungsabteilung des Imperial Institute, welches dem Colonial Office angegliedert ist, versorgt die Industrien mit Nachrichten über Vorkommen, Beschaffenheit, Preis und Verarbeitung von Rohstoffen. Besondere Beachtung verdient bekanntlich die mit einem königlichen Freibrief ausgestattete British Trade Corporation, welche durch ausgedehntere Kreditgewährung, als sie sonst bei englischen Banken üblich ist, die Finanzierung des Handels künftig auf eine bessere Basis als bisher stellt und die umfangreiche Tätigkeit der englischen Niederlassungen deutscher Banken auf diesem Gebiet ersetzen will. Zu ähnlichen Zwecken ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im November 1915 die American International Corporation mit 50 Mill. $ Kapital zur Finanzierung größerer Auslandsgeschäfte gegründet worden. Ebenda hat die Pan-American Union eine besondere Abteilung zur kulturellen und wirtschaftlichen Durchdringung Südamerikas eingerichtet.

Und diese Neigung, Handel und Industrie zu nationalisieren, hat unter dem Eindruck des Krieges und der für sie so unangenehmen Folgen bereits auf die neutralen Staaten übergegriffen. Unter dem Schlagwort „Ueberfremdung" hat in der Schweiz eine lebhafte Agitation begonnen, die heimische Industrie von fremdem Kapital und fremder Arbeit unabhängig zu machen. Die Notwendigkeit einer Schweizer Exportbank wird ventiliert, und sogar der Plan einer eigenen Schweizer Handels-

flotte steht ernsthaft zur Diskussion. Auch in Skandinavien sind Bestrebungen zum engeren Zusammenschluß der drei Staaten im Gange, um die interskandinavische Unternehmungslust gegenüber der internationalen durch die Gesetzgebung zu bevorzugen.

Es ist klar, daß wir gegenüber diesen Tendenzen die Augen nicht verschließen dürfen. Unsere Stellung ist hier, wie überhaupt in diesem Kriege, eine defensive. Wollen wir auch künftig eine Großmacht sein, müssen wir, wie unsere politische, auch unsere wirtschaftliche Stellung behaupten; sie darf ebensowenig wie unsere Landesgrenze eine Verschlechterung erfahren. Die Grundlage zur Wiederaufnahme unseres Außenhandels mag zwar der Friede schaffen. Durch seine Bedingungen müssen alle Gesetze der feindlichen Länder, welche uns den Handel in ihnen erschweren, verschwinden und günstige Handelsverträge geschaffen werden, aber kein Gesetz kann die Fortschritte, welche inzwischen die eigene Industrie in den feindlichen und neutralen Ländern gemacht hat, ausschalten oder die anderen Bezugsquellen, zu denen unsere Gegner wie die Neutralen bei der langen Kriegsdauer zu greifen genötigt waren, beseitigen, vor allem nicht den Schaden der jahrelangen Verfolgung und die Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Existenz, welcher der Deutsche im Ausland ausgesetzt war, mit einem Schlage wieder gutmachen. Nur erhöhte Leistungsfähigkeit, Vermeiden jeder Kraftverschwendung und ebenfalls das Ausfüllen aller Lücken, welche unsere wirtschaftliche Organisation etwa aufweist, können hier annähernden Ausgleich schaffen. Dabei dürfen wir uns zweifellos nicht auf den sachlichen Ausbau einzelner Zweige des Wirtschaftslebens beschränken. Sicherlich ist z. B. der erfolgte engere Zusammenschluß unserer bedeutendsten Anilinfarben erzeugenden Fabriken hochwichtig, um unnötigen Wettbewerb deutscher Fabriken im Ausland untereinander zu vermeiden. Ebenso muß ein eigener Schiffsnachrichtendienst geschaffen werden, wie er jetzt in einer Neugründung entstehen soll, da der Krieg uns unsere bisherige Abhängigkeit von Lloyds Institute in London aufs empfindlichste fühlen ließ, außerdem Lloyds in Aussicht gestellt haben, uns auch nach dem Kriege zu boykottieren und uns keine Nachrichten mehr über Schiffsbewegungen oder über Unfälle zu liefern. In ihrem Kern richten sich aber alle Maßnahmen der Feinde wie der Neutralen, wie schon hervorgehoben, gegen die hervorragendste lebendige Kraft unseres Außenhandels, den Deutschen im Ausland selbst. Welche Bedeutung er für unsere Weltwirtschaft gehabt hat, ist weiteren Kreisen in Deutschland erst klar geworden, als seine Arbeit in allen Weltteilen, soweit dies überhaupt möglich war, vernichtet wurde. Wenig oder garnichts ist bis Kriegsausbruch geschehen, um ihn von der Heimat aus zu stützen. Soll er auch künftig imstande sein, unter den so unendlich erschwerten Verhältnissen in der Ferne deutsche Arbeit zur Geltung zu bringen, so gilt es, seine Leistungen besser als bisher in der Heimat zu würdigen und ihm stärkeren Rückhalt im Vaterlande zu schaffen.

Diese Aufgabe hat das Deutsche Ausland Museum und Institut übernommen. Es ist im Januar 1917 unter Teilnahme von führenden

Männern aller Kreise Deutschlands in Stuttgart gegründet worden in der Erkenntnis, daß die Pflicht der Dankbarkeit ebenso wie die der Selbsterhaltung uns gebietet, dem Auslanddeutschen rechtzeitig die durch den Krieg unbedingt notwendig gewordene Unterstützung zu gewähren. Die Kraft jedes Einzelnen ist wertvoll in dem bevorstehenden, scharfen Wirtschaftskampf, der infolge des Mangels an Schiffsraum und Rohstoffen kommen wird, gleichgültig, ob die während des Krieges getroffenen Abmachungen unserer Gegner ins Leben treten oder nicht. Kein Deutscher darf künftig dauernd seiner Heimat verloren gehen. Diesem Ziel gelten die gesamten Arbeiten des Museums und Instituts. Wissenschaft und Praxis, deren Zusammenarbeit wir bereits vor dem Kriege unseren Vorsprung vor anderen Ländern verdankten, sollen auch hier eng miteinander zusammenwirken. Durch stärkere Verbindung mit der Praxis als sonst üblich werden aber hier die wissenschaftlichen Einrichtungen dem Wirtschaftsleben im allgemeinen wie dem einzelnen unmittelbarer nutzbar gemacht werden.

Im Mittelpunkt wird eine Auskunft- und Vermittlungstelle stehen, die in ähnlicher Weise die Aufgabe einer Außenhandels-Auskunftstelle zu versehen hat, wie es in kleinem Maßstabe z. B. in Belgien bis Kriegsausbruch durch die Handelsauskunftstelle des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Bureau officiel de renseignements commerciaux) geschah. Dieser gegenüber wird sie den Vorzug der Unabhängigkeit von den Behörden haben. Leichtere Beweglichkeit und energischere Interessenvertretung des Auslanddeutschen, wenn es nötig ist auch der Regierung gegenüber, sind dadurch gesichert. Sie wird den Auskunftsdienst für die deutsche Handelswelt und für ausreisende junge Kaufleute einerseits, für die Auslanddeutschen zwecks Nachweises von Bezugsquellen andererseits besorgen. Die unmittelbare Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen Fabrikanten und Abnehmern soll dadurch nicht gefördert werden, sondern nach wie vor den deutschen Ausfuhrhäusern überlassen bleiben. Ebensowenig ist die periodische Veröffentlichung von Nachrichten geplant, die ja bereits in musterhafter Weise durch eine andere Stelle geschieht. Dagegen wird sie so ausgebaut, daß sich hier auch der Arbeiter über die Arbeitsverhältnisse im Ausland (Lebens- und Rechtsverhältnisse, Zustände auf den Arbeitsmärkten, Arbeiterfürsorge, Rohproduktion usw.) unparteiisch unterrichten kann. Eine besondere Aufgabe erwächst ihr sofort für die Zeit der Uebergangswirtschaft, in welcher es gilt, einer zu starken dauernden Rückwanderung der zurzeit im Ausland festgehaltenen und in wenig beneidenswerter Lage befindlichen Kaufleute und Gewerbetreibenden vorzubeugen. Wir haben sie mit ihren großen Auslandkenntnissen zur Wiederaufnahme unserer Auslandsbeziehungen draußen dringend nötig. Sie sollen von der Auskunft- und Vermittlungsstelle beraten, ihnen in der Uebergangszeit Unterstützung gewährt und die Vorbereitung ihrer Wiederausreise erleichtert werden. Das Auslandinstitut geht hier in naher Fühlung mit der Fürsorgeorganisation vor, wie überhaupt enge Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen, die der Pflege der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen Deutschlands zum Ausland dienen, in die Wege geleitet ist.

Der Auskunft- und Vermittlungsstelle dienen das eigentliche Museum, die Bibliothek und das Archiv in erster Linie. In den Schausammlungen werden die Produktionsverhältnisse der Länder, in welchen deutsche Arbeit und deutsches Kapital interessiert sind, dargestellt und, da sich Deutsche in fast allen Ländern der Welt betätigen, wird sich das Museum so allmählich von selbst zum Weltwirtschaftsmuseum auswachsen. Eine Sammlung von Rohstoffen der Kolonien, die deren Wichtigkeit für europäische Länder als Quelle der Rohstoffe für die heimische Industrie veranschaulicht, konnte der Oeffentlichkeit bereits zugänglich gemacht werden. Jährliche Ausstellungen werden jeweils die Leistungen des Deutschtums, seine soziale Stellung und seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben in einem bestimmten Lande oder in Ländergruppen darstellen, außerdem aber die weiteren wirtschaftlichen Möglichkeiten für die deutsche Industrie in den betreffenden Staaten zeigen. England ist hier der Lehrmeister. Seine doppelstaatlichen Ausstellungen in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges, die englisch-japanische, die englisch-französische usw. in Earls Court in London hatten erheblich zur Festigung seiner wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu diesen Ländern beigetragen. Der Anfang ist vom Ausland Museum mit einer Kurland-Ausstellung gemacht, die einen erschöpfenden Ueberblick über die Leistungen des Deutschtums in Kurland im Laufe der Jahrhunderte wie über die gegenwärtigen Verhältnisse, unter starker Betonung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, gibt. Nach Friedensschluß werden eine deutsche Balkanausstellung, welche auch die kriegerische und wirtschaftliche Arbeit seit August 1914 zur Geltung bringen wird, eine deutsch-skandinavische, eine deutsch-spanische Ausstellung usw. folgen.

Die Bibliothek wird eine erschöpfende Sammlung der Literatur über das Auslanddeutschtum enthalten, wie sie bisher noch nirgends besteht, und in ein ergänzendes Verhältnis zu den bedeutendsten deutschen Bibliotheken treten. Weiter wird die Bücherei eine ausgewählte Sammlung von Werken zur Kunde des Auslandes umfassen, wie sie den täglichen wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht und geeignet ist, das rechte Verständnis und die rechte Wertung des Auslandes zu wecken. Das Archiv wird einmal als Zeitungsarchiv sämtliche Zeitungsnachrichten über das Auslanddeutschtum systematisch sammeln und ordnen, dann die ständigen Berichte der im Ausland zu bestellenden Vertrauensleute des Instituts, Briefe und biographische Notizen von einzelnen Auslanddeutschen, Denkschriften, Nachrichten der deutschen Vereine im Ausland usw. aufnehmen. Der Herstellung ständiger Verbindung zwischen den letzteren und der Heimat widmet das Deutsche Ausland Museum besondere Sorgfalt; es dient als ihre Zentrale in der Heimat und wird auch die Fühlungnahme der deutschen Vereine im Ausland untereinander nach Kräften fördern. Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen der Missionen konnte gemeinsame Arbeit mit diesen bereits eingeleitet werden. Auch hier sind uns die Engländer vorangegangen, sie haben es bereits längst verstanden, deren segensreiche Tätigkeit und ihre Erfahrungen auch der heimatlichen Wirtschaft zunutze zu

machen. Haben die Missionen doch vielfach als erste Kulturträger zugleich mit ihren Glaubensboten Bauern und Handwerker ausgesandt, eigene Handels- und Pflanzungsunternehmen begründet und den nachkommenden Landsleuten durch ihr Wirken erst die Möglichkeit gegeben, der Arbeit ihres Heimatlandes eine dauernde Stätte zu schaffen.

Auf diese Weise wird das Deutsche Ausland Museum und Institut ein Gegengewicht gegen die Bestrebungen unserer Gegner, die wirtschaftliche Kraft des Auslanddeutschen auszuschalten. Das Vorhandensein eines Mittlers in Deutschland, der es als seine ausschließliche Aufgabe ansieht, ihm den Zusammenhang mit der Heimat zu wahren und nutzbringend zu gestalten, wird ihm erhöhte Stoßkraft verleihen, und andererseits wird das Deutsche Ausland Museum und Institut als Sammelstelle der praktischen Erfahrungen des Auslanddeutschtums von höchstem Werte für die Heimat werden: es wird den einzelnen wie die Gesamtheit vor Mißgriffen bewahren und Kräftezersplitterung sowie Krafteinsatz an falscher Stelle verhindern.

VII.

Teuerungspreise in den Vereinigten Staaten in dem jetzigen und in früheren Kriegen.

Von Dr. Ernst Schultze.

Bis gegen die Mitte des Jahres 1916 wuchsen die Lebenskosten in den Vereinigten Staaten seit Kriegsausbruch nur langsam. 1915 hatte sich der Gesamtbetrag der Durchschnittspreise für 17 der wichtigsten Nahrungsmittel sogar 1 Proz. niedriger gestellt als im Vorjahre. In der zweiten Hälfte von 1916 aber machte sich eine beträchtliche Preissteigerung auf allen Gebieten bemerkbar. Gegen Ende des Jahres erreichte sie eine Höhe, wie sie seit der schweren Zeit des Bürgerkrieges (1861—1865) nicht mehr dagewesen war.

Die Ursache wurde zum größten Teil in dem Mindererertrag der Ernte des Jahres 1916 gesucht.

Diese Verringerung belief sich für

Weizen auf	504	Mill.	Scheffel	1916	weniger	als	1915
Gerste „	300	„	„	„	„	„	„
Kartoffeln auf	70	„	„	„	„	„	„
Aepfel auf	9	„	Fässer	„	„	„	„

Ebenso stand das Ernteergebnis an Pataten, Bohnen, Erbsen, Tomaten, Kraut und allen anderen Gemüsen tief unter dem Durchschnittsertrag der Jahresernten. Es trat daher eine außerordentliche Preiserhöhung für frische und eingemachte Früchte und Gemüse ein.

Dennoch stellte sich der Gesamterlös der Erzeugnisse der Landwirtschaft und Viehzucht im Festlandgebiet der Vereinigten Staaten für 1916, laut Angabe des Bundes-Landwirtschaftsministeriums, auf 15 Milliarden $, während der größere Ertrag des Jahres 1915 nur 10 Milliarden $ gebracht hatte. Ein nicht unbedeutender Teil des Mehrertrages war auf die Käufe der Ententeländer zurückzuführen; der überwiegende Teil mußte jedoch vom amerikanischen Volke getragen werden.

Infolgedessen brachte der Abgeordnete John J. Fitzgerald von New York im Herbst 1916 im Repräsentantenhause in Washington einen Antrag auf Erlaß eines Ausfuhrverbotes für Nahrungsmittel ein.

Die Bäckergewerkschaft richtete Ende 1916 an 175 der bedeutendsten Zeitungen, ohne Rücksicht auf die Partei, eine Rundfrage über die Ansichten des Leserkreises über ein Ausfuhrverbot. Die Antworten deuteten darauf hin, daß man in den Großstädten wie auch in

den kleineren Industriestädten eine solche vom Kongreß zu beschließende Einschränkung befürwortete, während die Ackerbaugegenden, die aus der Preissteigerung bei geringeren Erträgen bedeutenden Nutzen zogen, nichts von dem Ausfuhrverbot wissen wollten. Wo man sich in Industriekreisen gegen das Ausfuhrverbot erklärte, geschah dies zum nicht geringen Teil deshalb, weil man Schikanen Englands für den Bezug solcher Rohstoffe befürchtete, die nur auf dem englischen Markte gekauft werden können. Freilich sind dies im Grunde nur wenige Stoffe. Am ängstlichsten waren die Automobil-Erzeuger, weil England den Rohgummi-Markt fast ganz beherrscht.

Zu Beginn des Jahres 1917 nahm die Teuerung in beängstigendem Maße ihren Fortschritt. Die riesige Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach England hatte die Preise so in die Höhe getrieben, daß in den armen Stadtvierteln (namentlich im östlichen New York) bitteres Elend herrschte. Sogar die fliegenden Straßenhändler, die auf Karren Nahrungsmittel feilboten, verschwanden. Das Volk dort, das durch die Kriegsindustrie nicht bereichert wird, weil es keinerlei Anteil an ihr hat, kaufte sein Brot jetzt in Schnitten; Salzgurken, die es früher in ganzen Stücken kaufte, wurden nun in halben und viertel Stücken vertrieben; selbst die Heringe wurden zu Vierteln verkauft, weil die Aermsten nicht einmal mehr das Geld für einen ganzen Hering erschwingen konnten. Auch Kartoffeln waren von armen Leuten kaum noch zu bezahlen. Für 5 Cents gab es nur 4 oder 5 Stück, so daß jede Kartoffel mehr als 4 Pfennige kostete. Die Eier gingen so rasch im Preise herauf, daß die New Yorker Hausfrauen durch einen großen Boykott die Händler zwingen wollten, Eier wieder billiger auf den Markt zu bringen. Ein Laib Brot, der früher für 5 Cents zu haben war, kostete jetzt 6 und ist um $^1/_4$ kleiner. In den Frühstücksräumen zahlte man für ein Butterbrot 7 Cents statt 5. Alle Gasthäuser erhöhten ihre Preise; Fleisch war bedeutend gestiegen, Zucker beinahe unerschwinglich teuer geworden.

Im Februar 1917 kam es in New York zu Nahrungsmittel-Tumulten. Kartoffeln kosteten nun bereits 8 Cents das Pfund, mithin jede Kartoffel etwa 8 Pfennige. Fleisch war selbst für den Mittelstand unerschwinglich teuer geworden. Für das amerikanische Pfund Brot (= 453 g) zahlte man 10 Cents. Bohnen waren so knapp, daß in den billigen Speisehäusern an ihrer Statt Ersatzgemüse aufgetischt wurden. In mehreren Speisehäusern waren die Kartoffeln von der Karte gestrichen, statt ihrer gab es Reis. Schweizerkäse kostete das Pfund bereits 80 Cts. Alles war teurer geworden; die Lebensmittel binnen Jahresfrist um etwa 50 Proz., Schuhe 25—50 Proz., Hemden und Kragen 15 Proz. Für einzelne Lebensmittel ging die Steigerung über alles Maß hinaus, beispielsweise betrug sie für Zwiebeln 600 Proz.

Der Bushel (Scheffel) Weizen (Winterweizen Nr. 2) kostete in New York:

im Juli 1914	87 Cts.
Anfang 1917	191 „
am 11. April 1917	233 „

Diese Steigerung des Weizenpreises auf das Dreifache ging mithin weit über die Preissteigerung in Deutschland hinaus. Aber auch verglichen mit England und Frankreich, nahm die Teuerung in den Vereinigten Staaten die schärfsten Formen an. Trotz des gewaltigen Goldstromes, der ihnen aus ihren Kriegslieferungen zufloß — oder infolge dieses Goldstromes? — sprangen die Lebenskosten mit unerhörter Schnelligkeit hinauf. Im April 1917 gab das Stockholmer „Aftonbladet" auf Grund der Mitteilungen eines schwedisch-amerikanischen Arbeiters an: die gleiche Menge Kartoffeln, die man vor 2 Jahren für 1,15 $ bekommen habe, bezahle man jetzt mit 10 $; Mehl sei in der gleichen Zeit von 4,50 auf 9 $ gestiegen, Tomaten von 20 Cents auf 41, Zwiebeln von 1 $ auf 12,50, Salat von $^1/_2$ $ auf 3, Butter hätte ihren Preis mehr als verdoppelt und sei im Verhältnis 2:5 teurer geworden, Schweizerkäse, der 35 Cts. gekostet habe, werde jetzt mit 80 Cts. bezahlt, amerikanischer Käse sei von 18 auf 32 gestiegen, und während man vor 2 Jahren einen Kohlkopf für 5 Cts. habe kaufen können, gebe man jetzt beinahe das 8-fache (38 Cents) dafür.

Als Anfang Juni 1917 Präsident Carranza die sämtliche Lebensmittelausfuhr von Mexiko nach den Vereinigten Staaten verbot, empfand man dies als eine unangenehme Erschwerung der Lage. Daß man mit dem Vorhandenen sparen müsse, um auszukommen, wurde allmählich auch dem größten Optimisten klar. Die Schaffung einer Lebensmittel-Diktatur, die zunächst bei der Presse und der öffentlichen Meinung auf starke Ablehnung stieß, konnte nicht mehr hinausgeschoben werden.

Dennoch sprangen die Preise weiter in die Höhe, sie lassen sich nur noch mit den maßlosen Preisen des Bürgerkrieges in Vergeich stellen.

Seitdem Wilson eine Milliarde nach der anderen aufbringt, um sie in den Krieg hineinzuwerfen, ist die Lage in der Tat eine ganz ähnliche wie damals. Die damaligen Lebensverhältnisse der Südstaaten seien nur mit einem Worte gestreift, da es allbekannt ist, auf welche märchenhafte Höhe dort die Preise für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse stiegen. Alle Angaben stimmen darin überein. Beispielsweise erzählt ein deutscher Offizier, der den Krieg auf Seiten der Konföderierten beobachtete, er habe in Charleston, wo das Leben entsetzlich teuer war, Lebensmittel nur noch im Norden der Stadt gefunden; dort wohnten auch der englische, französische und spanische Konsul. Da sie einem deutschen und einem englischen Offizier mit Gemüse und Früchten aushalfen, so luden diese beiden sie zu einem einfachen Diner mit Rotwein in einem französischen Speisehaus ein. Die Rechnung betrug für 7 Kuverts 3000 M. in Papier![1])

In Richmond, der Hauptstadt der Konföderierten, kostete 1 Pfd. Fleisch 20 $, und ein Faß Mehl 200 $ — während der Arbeiter täglich nur 8—10 $ verdiente[2]).

1) Scheibert, Mit Schwert und Feder. Berlin, Mittler & Sohn, 1902, S. 161 f.

2) Friedrich Kapp, Aus und über Amerika. Berlin, Julius Springer, 1876, Bd. 2, S. 366.

Die Ursache der furchtbaren Teuerung war keineswegs nur die Entwertung des südlichen Papiergeldes, sondern vor allem die erfolgreiche Blockade durch die Schiffe der Nordstaaten. Innerlich verbrauchte sich die wirtschaftliche Kraft der Konföderierten schon in den ersten beiden Kriegsjahren so stark, daß Beauregard am 9. Februar 1863 aus Charleston mit Recht schrieb: „Unser Land erschöpft sich schnell.“ Freilich war nun eine größere Landfläche mit Getreide bepflanzt als vorher. Indessen hatte 1862 arge Trockenheit geherrscht und die Ernte beeinträchtigt, so daß der Weizenertrag in Virginia nicht mehr als $^1/_4$ des sonstigen Durchschnitts betrug. Aehnlich mißlang die Maisernte in Südkarolina, und in Alabama lagen die Dinge nicht besser. Genau so ging es im Staate Mississippi. Nur Texas hatte nicht unter der Trockenheit zu leiden, sondern brachte die größte Getreideernte hervor, die man dort bis dahin kannte. Es versorgte die Schwesterstaaten mit Getreide, Rind- und Hammelfleisch.

Dennoch konnte dies nicht verhindern, daß in den meisten Teilen des Südens die Nahrungsmittelpreise auf unerträgliche Höhe stiegen. Der Gouverneur des Staates Mississippi sprach es schon in der Botschaft vom 20. Dezember 1862 an sein Parlament aus, daß diese unerschwinglichen Preise die Nahrungsmittel „außerhalb der Reichweite vieler unserer armen Mitbürger bringen“. Der Gouverneur von Georgia schrieb an den Präsidenten der Konföderierten, Jefferson Davis: aus Mangel an Mais würden die Soldatenfamilien in der Cherokee-Grafschaft „wahrscheinlich verhungern“. Von allen Seiten liefen Hiobsbotschaften über die Nahrungsmittelknappheit ein. Allen Ernstes machte man sich auf den Gedanken gefaßt, daß man alsbald genötigt sein werde, Ratten zu essen.

Im Frühjahr 1863 besserten sich die Zustände; allein für die Armen waren zu wenig Nahrungsmittel verfügbar, die Reichen dagegen waren dauernd imstande, gegen teures Geld ihre Wünsche zu befriedigen. Wer auf festes Gehalt angewiesen war, litt ebenso wie die Armen Not. Da man den Krieg dennoch nicht abzubrechen wünschte, schob man die ganze Schuld den Wucherern und Spekulanten zu. Die Zeitungen führten die heftigste Sprache. Da wurde den Kaufleuten im Süden der Vorwurf gemacht, sie hätten „Yankees und Juden übertroffen“ [1]. Am 17. September 1862 brach der Gouverneur Vance von Nordkarolina in seiner Botschaft an sein Parlament ebenso über die Kriegswucherer den Stab. Nordkarolina erließ ein Ausfuhrverbot auf verschiedene wichtige Lebensmittel. In Südkarolina suchte man durch Gesetze den Wucher zu hemmen, ebenso machten es die anderen Einzelstaaten und nicht minder der Kongreß der Konföderierten.

Indessen war alles vergeblich — zumal da man kaum den Versuch machte, diese Gesetze durchzuführen. Infolgedessen kam es im Frühjahr 1863 zu schweren Nahrungsmittelunruhen. Am 2. April war in Richmond der Teufel los. Früh morgens rotteten sich mehrere

1) „Richmond Examiner“ vom 22. Juli 1862.

Hundert Frauen und Knaben zusammen: sie seien hungrig und müßten Brot haben. An die Spitze stellte sich ein kriegerisches Weib namens Mary Jackson. Einen Hut mit weißer Feder auf dem Kopfe, in der Hand ein Bowiemesser, führte sie ihre Gefolgschaft nach dem Kriegsministerium und durch die Hauptstraße (Main Street) in die Cary Street, wo sie in mehrere Läden einbrachen und Mehl, Schinken, Schuhe und andere Dinge raubten. Immer neuer Zuzug kam heran: Strolche und Diebe, Spieler und Prostituierte vermehrten den Haufen. Nun ging es zurück nach Main Street, wo ebenfalls Läden geplündert wurden. 5000 Männer und 500 Frauen waren es nunmehr, die die Glasfenster der Läden zerbrachen und Seide und Schmuckgegenstände verlangten. Es gelang erst nach mehreren Ansprachen, an denen sich auch der Präsident Jefferson Davis beteiligte, die Menge unter der Drohung, es müsse sonst auf sie geschossen werden, zu zerstreuen.

Zum Glück erwies sich die Ernte sowohl 1863 wie 1864 als sehr reichlich. Nur für Baumwolle war sie schlecht. Doch hatte dies kaum Einfluß, da die Hoffnungen, durch den Verkauf von Baumwolle die Kriegskosten zu decken, sich infolge der Blockade doch nicht verwirklichen ließen. Nur gingen die Preise immer weiter hinauf. War doch die Entwertung des Papiergeldes so weit fortgeschritten, daß 30 $ in Papier 1 Münzdollar gleichkamen! Hatte ein kleinerer Beamter monatlich 125 $ Gehalt und wurde ihm dies auf 250 $ erhöht, so konnte er auch damit unmöglich auskommen. Denn nun kostete das Faß Mehl bereits 300 $. Selbst der Präsident, dem ein Jahresgehalt von 25 000 $ gezahlt wurde, schalt über die Wucherer. Die Teuerung wurde um so schärfer gefühlt, als man im Süden an ein sehr reichliches Leben gewöhnt war[1]).

Aber auch im Norden spürte man das Heraufgehen aller Preise. Auch dort grollte man den Wucherern und schalt auf den gesamten Nahrungsmittelhandel.

Eine ähnliche Teuerung hatte man nur im Revolutionskriege (1776—1783) erlebt. Der Druck der Preise war, so klagte Washington 1778 und wiederum 1779, nicht mehr zu ertragen. Am 4. Oktober 1778 schrieb er an seinen Freund Gouverneur Morris: „Welcher Offizier vermag den Druck der Preise zu ertragen, der zurzeit bei allen notwendigen Gegenständen eingetreten ist? Eine Ratte in der Gestalt eines Pferdes ist nicht unter 200 Pfd., ein Sattel nicht unter 30—40 zu haben, Stiefel kosten 20 Pfd., und Schuhe und andere Artikel müssen in einem ähnlichen Verhältnis bezahlt werden. Wie ist es dem Offizier also möglich, ohne Vermehrung des Soldes auszukommen? Und wie ist es möglich, den Truppen Geldvorschüsse zu machen, wenn man an verschiedenen Orten für den Zentner Mehl 5—15 Pfd., für Heu 10 bis 30 Pfd. bezahlen muß, und wenn Rindfleisch und andere unentbehrliche Dinge ebenso teuer sind?"

1) James Ford Rhodes, History of the United States from the comprise of 1850 to the final restoration of Home Rule at the South in 1877. New York, The Macmillan Company, 1910, Bd. 5, S. 359 ff.

Am 23. April 1779 klagte Washington von neuem, wiederum in einem Briefe an Morris; „Ein Wagen voll Papiergeld wird kaum hinreichen, einen Wagen mit Lebensmitteln zu bezahlen."

Außerordentlich bezeichnend und wie auf die Gegenwart gemünzt ist ferner ein Brief, den Washington am 30. Dezember 1778 an Benjamin Harrison richtete: „Fordert man mich auf, nach dem, was ich gesehen, gehört und teilweise genau kennen gelernt habe, ein Gemälde der Zeiten und der Menschen zu entwerfen, so muß ich mit einem Worte sagen, daß Faulheit, Zerstreuungssucht und Verschwendung in Amerika sehr fest zu sitzen scheinen, daß Spekulationsgeist, Veruntreuungen und ein unersättlicher Durst nach Geld jede andere Betrachtung überwältigt und sich fast jedes Standes bemächtigt haben, daß Parteizwiste und persönliche Streitigkeiten die großen Anlegenheiten des Tages sind, während die wichtigsten Sorgen des Reichs, eine große und zunehmende Schuld, zugrunde gerichtete Finanzen, entwertetes Geld und Mangel an Kredit, der die Folge des Mangels an allem andern ist, wie untergeordnete Dinge behandelt und von Tag zu Tag, von Woche zu Woche verschoben werden, als ob unsere Angelegenheiten den heitersten Anblick darböten .... Unser Papiergeld ist in dieser Stadt an einem Tage um 50 Proz. gesunken, und es würde mich nicht überraschen, wenn sein Umlauf innerhalb einiger Monate gänzlich aufhörte. Dennoch entziehen eine Gesellschaft, ein Konzert, ein Mittag- oder Abendessen, welches 300—400 Pfd. kostet, die Leute nicht bloß aller Tätigkeit in Geschäften, sondern anch jedem Gedanken an sie, während ein großer Teil unserer Offiziere wegen der drückendsten Not den Dienst verläßt ... Ich hege keinen Groll und deute nicht auf bestimmte Persönlichkeiten. Ich versichere dies auf meine Ehre, denn der Kongreß hat mir jede Aufmerksamkeit erwiesen, die ich möglicherweise erwarten konnte. Aber mein Gemälde ist wahr, wie ich bei meiner Seele versichere, und ich bekenne Ihnen, daß ich über die gegenwärtige Lage der Dinge bekümmerter bin, als ich es je seit dem Beginn des Streites war."

Je länger der Krieg dauerte, desto schwerer wurde die Teuerung. Im Jahre 1782 klagte der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen im Süden, General Greene: seit länger als 2 Monaten gehe der 3. Teil der Soldaten dort völlig nackt oder trage höchstens Beinkleider und verlasse niemals das Zelt, „während der Rest so struppig wie Wölfe aussieht. Im Punkte der Lebensmittel ist unsere Lage wenig besser. Unser Rindfleisch ist bloßes Aas, und so schlecht es ist, fehlt auch dieses uns häufig."

Der Brief Greenes vom 13. August 1782 ist heute von besonderem Interesse, wenn man ihn mit dem amtlichen Bericht des damaligen Kriegsministers, Generals Benjamin Lincoln, zusammenhält, der nämlich im Herbste desselben Jahres, obwohl er wußte, daß er damit die ärgste Lüge niederschrieb, an Franklin, den Gesandten der jungen

Republik in Paris, schrieb: „Wir haben jetzt eine bessere Armee im Felde, als zu irgendeiner früheren Zeit des Krieges. Die Leute sind gut gekleidet, und die Kriegszucht ist vortrefflich“ [1]).

Und doch lagen dem Kriegsminister nicht nur die trostlosen Meldungen des Generals Greene, sondern auch die genau ebenso hoffnungslos lautenden des Generals Washington vor. Dieser schrieb in seinem Bericht vom 2. Oktober 1782:

„Die Hoffnung ist vergeblich, daß Militairs sich ruhig mit bloßen Rationen begnügen werden, wenn die bürgerlichen Beamten, die nicht die Hälfte unserer Mühen zu ertragen haben, ihre Gehälter regelmäßig ausgezahlt erhalten. Denken Sie sich nur die Beschämung, der selbst Generale ausgesetzt sind, daß man einen französischen Offizier, einen besuchenden Freund oder einen reisenden Bekannten zu keinem anderen Mahle einladen kann, als zu stinkendem Branntwein heiß von der Blase weg, und nicht einmal immer zu dem, und zu einem Bissen Rindfleisch ohne Gemüse. — Ich könnte Anekdoten von Elend und Vaterlandsliebe erzählen, die in der Geschichte der Menschen kaum je erreicht und nie übertroffen worden sind. Sie können mir aber glauben, die Langmut und Geduld dieser Armee sind fast erschöpft, und es herrschte nie ein so unzufriedener Geist, als in diesem Augenblicke. Es ist hohe Zeit, daß wir Frieden schließen.“

In der Tat war es die höchste Zeit, daß es kurz darauf zum Frieden kam, da die Teuerung die unerträglichsten Formen angenommen hatte. Das junge Staatswesen hatte noch viele Jahre später unter den traurigen Verhältnissen zu leiden, in die es durch die lange Dauer des Revolutionskrieges hineingestellt wurde. Die Kriegsteuerung machte sich noch lange Zeit danach insbesondere in schwerstem Geldmangel für alle öffentlichen Angelegenheiten geltend, so daß die Lebensfähigkeit der nordamerikanischen Union in den ersten 2 Jahrzehnten auch von freundlichen Beobachtern als sehr gering angesehen wurde. Allmählich erst stellte sich eine Besserung ein. Aber noch der Krieg der Jahre 1812—1814 gegen England zeigte die Union nicht eben in glänzenden Verhältnissen.

Dann erst kam der große wirtschaftliche Aufschwung, der namentlich durch die Besiedelung des Westens herbeigeführt wurde. Nachdem 1830 der Bau von Eisenbahnen begonnen hatte, mehrte sich der Reichtum des Landes schnell, so daß man 1860, als die Vorboten des Bürgerkrieges wie ein schweres Gewitter über das Land zogen, vertrauen mochte, wirtschaftlich einem Sturm gewachsen zu sein. Indessen führte die lange Dauer des Krieges Verhältnisse herbei, wie man sie doch nicht für möglich gehalten hätte — und wie sie nun im Jahre 1917 wiederkehren.

Dies ist das auffallendste an der Preisgestaltung der Gegenwart in Nordamerika, daß schon vor dem Beginn eigentlicher Kriegshandlungen und vor Einberufung der großen Truppenmassen, die auf

1) Franklin, Works, Bd. 9, S. 413.

Wilsons Programm stehen, die Teuerung mit Riesenschritten vorwärtsschritt. Schon seit Anfang 1917 sind die Preise erreicht oder überschritten, die sich erst gegen Ende des Bürgerkrieges einstellten.

Nehmen wir die Verhältnisse des Getreidemarktes. Die Großhandelspreise für Winterweizen, Mais und Weizenmehl betrugen [1]):

Jahre	Winterweizen 1 Scheffel $	Mais 1 Scheffel $	Weizenmehl 1 Faß (barrel) $
1861	0,940	0,264	8,375
1862	0,836	0 266	8,325
1863	1,098	0,537	—
1864	1,475	1,067	—
1865	1,417	0,631	—
1866	2,100	0,492	16,438
1867	2,160	0,836	16,125
1868 Frühling	1,762	0,900	14 625
1869 Frühling	1,139	0,610	11,875
1870	0,918	0,729	9,250
1914	1,005	0,695	4,363
1915	1,307	0,730	5,860
1916	1,351	0,825	6,364
1917 Jan./März	1,892	1,310	8,833

Sowohl für Weizen wie für Mais sind also die Großhandelspreise schon zu Anfang 1917 mit einem gewaltigen Sprung (gegenüber dem Vorjahre um mehr als 50 Proz.) gestiegen und haben in beiden Fällen einen höheren Stand erreicht, als er während der ganzen Jahre des Bürgerkrieges herrschte. Freilich kletterten die Preise für Winterweizen damals in den beiden Jahren nach Friedensschluß noch höher — was auch für die Gegenwart einen Vorgeschmack des Kommenden geben mag.

Aehnlich scharfe Preissteigerungen sind für andere Nahrungsmittel zu verzeichnen:

Großhandelspreise:

Jahre	Gelbes Maismehl 1 Faß $	Butter 1 Pfd. $	Käse 1 Pfd. $
1861	3,325	0,154	0,078
1862	3,313	0,185	0,073
1863	4,588	0,233	0,120
1864	7,000	0,386	0,166
1865	6,388	0,393	0,178
1866	4,800	0,444	0,183
1867	6,125	0,326	0,158
1868	6,300	0,433	0,154
1869	5,238	0,414	0,181
1870	5,150	0,346	0,144
1914	1,571	0,288	0,144
1915	1,725	0,285	0,142
1916	2,060	0,327	0,174
1917	2,717	0,400	0,224

1) Diese und die folgenden Tabellen entnehme ich verschiedenen Aufstellungen des „New York Times Annalist“, Jahrgang 1917.

Großhandelspreise:

Jahre	Eier 1 Dtzd.	Frische Milch 1 Quart (0,946 l)	Zucker 1 Pfd.	Weiße Kartoffeln 1 Scheffel	Bohnen 1 Scheffel
	$	$	$	$	$
1861	0,144	0,050	0,056	2,000	2,078
1862	0,158	0,040	0,078	2,125	2,718
1863	0,208	—	0,103	2,188	2,855
1864	0,261	—	0,156	3,750	2,815
1865	0,294	—	0,133	3,000	2,544
1866	0,284	0,071	0,107	3,125	2,875
1867	0,274	0,075	0,108	3,969	4,000
1868	0,321	0,073	0,112	4,000	5,203
1869	0,313	0,073	0,115	2,518	3,688
1870	0,313	0,068	0,097	2,500	2,499
1914	0,266	0,035	0,047	0,693	4,033
1915	0,257	0,036	0,056	0,455	5,813
1916	0,293	0,039	0,069	1,111	8,450
1917 Jan./März	0,399	0,050	0,069	2,180	11,517

Großhandelspreise:

Jahre	Rindfleisch 100 Pfd. Lebendgewicht	Schweinefleisch 100 Pfd. Lebendgewicht	Schweinefleisch 1 Pfd.	Süßer Schinken 1 Pfd.	Gesalzenes Schweinefleisch 1 Faß	Speck 1 Pfd.
	$	$	$	$	$	$
1861	3,375	4,188	0,055	0,067	16,438	0,088
1862	3,125	3,000	0,048	0,089	11,875	0,078
1863	4,000	3,725	0,052	0,163	14,688	0,100
1864	6,063	8,438	0,103	0,214	32,750	0,153
1865	7,625	12,063	0,146	0,240	31,000	0,191
1866	6,938	10,150	0,159	0,249	30,875	0,166
1867	7,063	6,488	0,115	0,241	22,938	0,125
1868	6,750	8,000	0,133	0,182	26,281	0,152
1869	5,438	9,188	0,148	0,185	30 406	0,173
1870	5,750	8.600	0,143	0,205	27,938	0,144
1914	9,039	8,371	0,132	0,167	22,736	0 104
1915	8,702	7,159	0,116	0,153	18,317	0,094
1916	9,573	9.508	0 149	0,185	26,770	0,135
1917 Jan./März	11,177	12,584	0,179	0,212	33,646	0,173

Endlich seien noch die Preise für einige andere **wichtige Lebensbedürfnisse** wiedergegeben:

Großhandelspreise:

Jahre	Weißes Föhrenholz	Baumwolle (Upland Middling) 1 Pfd.	Wolle 1 Pfd.	Roheisen 1 t	Stabeisen 1 t	Anthrazit 1 t	Steinkohle 1 t
	$	$	$	$	$	$	$
1861	33,25	0,154	0,580	20,25	60,83	3,975	4,913
1862	33,75	0,400	0,765	23,88	70,42	3,700	6,675
1863	40,75	0,735	1,185	35,25	91,04	6,038	7,750
1864	55,00	1,080	1,390	59,25	146,46	9,500	9,539
1865	63,75	0,633	1,283	46,12	103,38	9,083	10,728
1866	72,00	0,409	0,985	46,88	98,13	9,625	9,063
1867	64,25	0,276	0,798	44,12	87,08	5,750	7,688
1868	58,75	0,261	0,708	39,25	85,63	5,375	7,163
1869	57,50	0,292	0,743	40,63	81,66	6.125	7,256
1870	52,75	0,214	0,695	33,25	78,96	5,400	6,763
1914	29 63	0.121	0,440	12,873	35,840	5 061	2,200
1915	28,18	0,102	0,571	13,741	38,976	5,045	2,200
1916	31,82	0,145	0,680	19,760	73,248	5,454	2,675
1917 Jan./Juni	?	0,198	0,957	36,892	97,731	5,682	4,833

Im Durchschnitt wuchsen die Großhandelspreise für diese 24 Warenklassen, die zum Leben am unentbehrlichsten sind, während der Jahre 1861—1870 um 165 Proz, während die Steigerung derselben Warenklassen (ebenfalls für die Großhandelspreise) zwischen den Jahren 1914 und dem 1. Vierteljahr 1917 sich bereits auf 79 Proz. stellte.

Gibt man sich aber nicht mit dem Gesamtbilde zufrieden, sondern dringt in die Einzelheiten ein, so enthüllt sich die überraschende Tatsache, daß während des zweiten Jahres des Bürgerkrieges (1862) die Preise fast überall niedriger waren als im 1. Kriegsjahre, und daß die gleiche Erscheinung 1915 eintrat — während alsdann die Steigerung im Weltkriege der Gegenwart weit schneller vor sich ging als damals. Nachdem der heutige Krieg 2 Jahre über das Land gegangen war, betrug die durchschnittliche Steigerung der Großhandelspreise erst 27 Proz., während sie im Laufe des Jahres 1916 um 52 Proz. zunahmen.

Der große Unterschied zwischen der Wirtschaftsgestaltung Nordamerikas während des Bürgerkrieges und während des Weltkrieges unserer Tage liegt darin, daß man damals imstande war, sich noch mit Lebensmitteln aus den angrenzenden Ländern und aus Europa zu versorgen, während man heute aus dem Todesringen der europäischen Völker ein gutes Geschäft zu machen sucht, indem man neben gewaltigen Lieferungen von Mordgerät auch eine Nahrungsmittelausfuhr gewaltigen Umfangs trieb — ohne Rücksicht auf die eigenen Lebensbedürfnisse. Die Vereinigten Staaten haben sich dadurch selbst eines Teils ihrer Nahrungsquellen beraubt — und müssen nun den Preis dafür zahlen.

Zum Teil noch mehr als die Preise des Großhandels sind die des Kleinhandels gestiegen. Die folgenden Zahlen müssen dies verdeutlichen:

Kleinhandelspreise:

	1914	15. Juli 1915	1916	15. Juni 1917
	$	$	$	$
Eier (1 Dutzend)	0,300	0,278	0,319	0,409
Butter (1 Pfd.)	0,343	0,343	0,355	0,469
Milch (1 Quart = 0,946 l)	0,088	0,087	0,088	0,106
Brot (1 Laib von 16 Unzen)	0,055	0,063	0,062	0,085
Weizenmehl (1 Sack von $^1/_8$ Faß)	0,787	1,003	0,927	1,973
Maismehl (1 Pfd.)	0,031	0,033	0,033	0,055
Kartoffeln ($^1/_4$ Scheffel)	0,405	0,223	0,352	0,960
Zucker (1 Pfd.)	0,052	0,070	0,087	0,093
Sirloin steak (1 Pfd.)	0,270	0,265	0,287	0,328
Round steak (1 Pfd.)	0,245	0,240	0,260	0,301
Rib roast (1 Pfd.)	0,208	0,206	0,220	0,261
Chuck roast (1 Pfd.)	0,175	0,167	0,179	0,222
Plate beef (1 Pfd.)	0,127	0,123	0,132	0,170
Pork chops (1 Pfd.)	0,222	0,211	0,234	0,309
Schweinefleisch (1 Pfd.)	0,273	0,270	0,290	0,426
Schinken (1 Pfd.)	0,279	0,265	0,323	0,391
Speck (1 Pfd.)	0,154	0,145	0,208	0,280
Hühner (1 Pfd.)	0,219	0,208	0,241	0,288

Die Steigerung ist also von der Mitte des Jahres 1916 auf 1917 mit außerordentlicher Gewalt erfolgt. Für Weizenmehl hat sich der Preis in dieser kurzen Frist mehr als verdoppelt, für Kartoffeln ist er beinahe auf das 3-fache gestiegen. Seither sind die Preise weiter ungeheuerlich in die Höhe gegangen. Die „New York Times", deren wirtschaftlicher Wochenausgabe (The Annalist) ich diese Ziffern entnehme, hat berechnet, daß die Lebensmittelpreise für den Kleinhandel vom 1. Oktober 1915 bis 1. Januar 1917 im Durchschnitt um 65 Punkte stiegen — vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 um 85 Punkte! Während der ersten beiden Kriegsjahre verteuerte sich der Kleinhandelspreis für Weizenmehl um 27 Proz., während er im 3. Kriegsjahre um 127 Proz. in die Höhe sprang!

Jedenfalls hat die Teuerung in den Vereinigten Staaten auf manchen Gebieten nunmehr eine Höhe erreicht, die die Preissteigerung in Deutschland noch übertrifft. Aller Voraussicht nach dürfte die Preiskurve in Nordamerika dieses scharfe Ansteigen noch fortsetzen.

VIII.

Die bisherige Entwicklung des Panamakanals.

Von Dr. Richard Hennig, Berlin.

In einer Zeit, wo die deutsche Handelsschiffahrt, mit Ausnahme eines bescheidenen Ueberrestes in der Ostsee, zum völligen Stillstand verurteilt ist, kann es nicht weiter überraschen, daß den großen Vorgängen im überseeischen Weltverkehr bei uns gar keine oder nur sehr geringe Aufmerksamkeit gewidmet wird. So hat der Panamakanal, der in den letzten Jahren vor dem Kriegsausbruch sich regen Interesses in Deutschland erfreute und der zeitweilig (Juli 1912) sogar im Brennpunkt des weltpolitischen Geschehens stand, neuerdings hier so gut wie gar keine Beachtung mehr gefunden. Seine Eröffnuug fiel ja gerade in die allerersten Wochen des Weltkrieges und fand daher unter dem denkbar ungünstigsten Stern statt: amerikanische Eitelkeit hatte gehofft, daß das Fest der Kanaleröffnung die größte Feier werden würde, die jemals alle Kulturnationen vereinigt habe — nun ging es sang- und klanglos von statten, und ein großer Teil der Kulturmenschheit erfuhr erst Wochen und Monate nach dem Erreignis mehr oder weniger zufällig, daß in der Zeit wilder Erregung des Erdballs u. a. auch der Kanal das Licht der Welt erblickt habe, der fast 4 Jahrhunderte lang unzählige Köpfe beschäftigt hatte.

Bald 4 Jahre ist nun der Panamakanal bereits im Betriebe, und es ziemt sich daher wohl, einmal genauer zu prüfen, was er geleistet und inwieweit er die auf ihn gesetzten, hochfliegenden amerikanischen Hoffnungen erfüllt hat. Noch dauert der Krieg fort, der die deutsche Handelsflotte vorübergehend von den Weltmeeren fortgefegt hat, aber die sichere Hoffnung auf ein baldiges siegreiches Ende des Krieges rechtfertigt es, wenn man sich auch in Deutschland langsam mit den zum Teil recht bedeutenden Aenderungen vertraut macht, die im überseeischen Verkehrsleben gegenüber der Zeit bis 1914 eingetreten sind. Die unbedingt einschneidendste Neuerung wird das Vorhandensein des Panamakanals darstellen. Was nun hat dieser bisher der Menschheit bedeutet, und inwieweit hat er den auf ihn gesetzten Erwartungen entsprochen?

Gerade in den letzten 2 bis 3 Jahren vor Kriegsausbruch schwankte das Urteil über den technischen und wirtschaftlichen Wert des Kanalbaus in ungewöhnlich weiten Grenzen. Optimisten waren geneigt, den Kanal in seiner Bedeutung für den internationalen Güteraustausch auf dieselbe Stufe wie den Suezkanal, vielleicht sogar noch höher, zu stellen.

Demgegenüber erhoben jedoch auch Pessimisten ihre Stimme, und zwar gerade kurz vor Kriegsausbruch in steigender Häufigkeit, mahnten zu äußerster Skepsis und behaupteten, der Kanal werde sich sowohl technisch wie wirtschaftlich nahezu als ein vollkommenes Fiasko erweisen.

Beide extreme Urteile haben sich in gleichem Maße als irrig erwiesen. Die auf den Kanal gesetzten Hoffnungen sind nur zum kleinen Teil in Erfüllung gegangen, und weit davon entfernt, eine rentable Anlage zu sein, verschlingt die Wasserstraße noch Jahr für Jahr ganz gewaltige Betriebs- und Unterhaltungskosten. Der Krieg ist hieran nur zum Teil schuld, denn wenn auch deutsche und österreichische Schiffe bisher im Kanal naturgemäß überhaupt nicht vertreten waren, und wenn auch der sonstige Weltschiffsraum durch den Krieg sehr in Anspruch genommen oder vernichtet und jedenfalls dem Kanal entfremdet worden ist, so hat doch andererseits die abschreckende Wirkung des deutschen U-Boot-Krieges insofern einen förderlichen Einfluß auf den Panamakanal-Verkehr ausgeübt, als erhebliche Bruchteile der neutralen, dazu auch der amerikanischen und vor allem der japanischen Handelsschiffahrt aus den Sperrgebieten der europäischen Gewässer verscheucht und in die ungefährlicheren amerikanischen und ostasiatischen Meere gewechselt sind. Das Bestreben der Vereinigten Staaten, den europäischen Ententeländern von den eigenen Vorräten tunlichst mehr abzugeben, als der Bedarf der eigenen Bevölkerung eigentlich gestattet, hat im übrigen dazu geführt, daß die Union das eigene Manko zum Teil aus asiatischen und australischen Beständen zu decken genötigt ist. Auch hierin äußert sich sicherlich ein belebender Einfluß auf den Verkehr im Panamakanal.

Andererseits haben sich die Befürchtungen für den Kanal, die vor dem Kriege von Skeptikern geäußert wurden, nur zum Teil als berechtigt erwiesen. Gänzlich unzutreffend waren die Besorgnisse, die sich auf die Möglichkeit einer unzureichenden Wasserversorgung des Kanals bezogen. Zwar stützten sie sich auf die Autorität des Altmeisters Otto Intze, der dereinst abgeraten hatte, den Panamakanal zu bauen, weil bei diesem die Wasserversorgungsfrage sich nicht befriedigend werde regeln lassen [1]), und dafür dem Nikaraguakanal das Wort geredet hatte. Mißverständliche, etwas unklare Angaben der Kanalverwaltung kamen hinzu, um 1913 und in der ersten Hälfte des Jahres 1914 gerade in Deutschland warnende Stimmen zum Erklingen zu bringen, daß ungenügende Niederschläge und starke Versickerungen im Stausee die dauernde Benutzbarkeit des Kanals arg in Frage zu stellen schienen [2]). Die Kanalverwaltung sorgte zwar dafür, daß diesen Unkenrufen entgegen-

---

1) Vortrag vom 4. April 1894 im Aachener Bezirksverein deutscher Ingenieure (abgedruckt in der „Zeitschr. des Vereins deutscher Ingenieure", 1894, S. 1132): „Es war immer fraglich, ob die nötige Wassermenge zur Speisung der Scheitelstrecke gefunden worden wäre . . . Es sind große Zweifel aufgestiegen, ob man jemals am Panamakanal die nötigen Betriebswassermengen in trockner Zeit aus den in Frage kommenden Wasserläufen würde entnehmen können."

2) Obering. W. Ewald: Trübe Aussichten für die Wasserversorgung des Panamakanals, in „Weltverkehr und Weltwirtschaft", Februarheft 1914, S. 426.

getreten wurde [1]), aber erst heute darf man wohl endgültig zugeben, daß diese Besorgnisse durchaus gegenstandlos waren.

Berechtigter ist dagegen eine andere sehr ernste Befürchtung technischer Art gewesen, über die bis heute noch nicht das letzte Wort gesprochen werden kann, der Hinweis nämlich darauf, daß der fertige Kanal noch oftmals erhebliche, ja selbst katastrophale Betriebsstörungen erfahren werde von den zahlreichen Böschungseinstürzen im Culebra- und Cucarachaeinschnitt der Gebirgsdurchbruchstrecke. Bis Ende 1912 waren während der Bauarbeiten insgesamt 26 größere und kleinere Abrutschungen an den Böschungen vorgekommen [2]), darunter einige von geradezu unheimlich großem Umfang. Nicht weniger als 21—22 Mill. Kubik-yards Erdreich mußten infolge der Abstürze bis Anfang 1913 mehr beseitigt werden, als es sonst nötig gewesen wäre [3]). Um Mitte 1912 hatte man im Kanalbereich 18 von Abstürzen bedrohte Stellen, die 3 größten davon im Umfang von 47, 51 und 63 acres Umfang [4]). Ohne die Böschungseinstürze, deren man mit keinem Mittel Herr zu werden vermochte, hätte der Kanal schon im Juni 1912 dem Betrieb übergeben werden können. Nun zog sich die Eröffnung bis zum Sommer 1914 hin, da auch 1913 noch wiederholt, so besonders am 16. Mai und 5. September, katastrophale Böschungseinstürze zu verzeichnen waren, welche die Arbeiten jedesmal um mehrere Monate verzögerten. Es wurde von vornherein darauf hingewiesen, daß auch im günstigsten Falle noch mehrere Jahre vergehen mußten, bevor der labile Zustand der Böschungen einer leidlichen Festigung Platz machen werde, so daß auch der betriebsfertige Kanal noch mit Verschüttungen zu rechnen haben werde.

Die Vorhersage traf ein, und die Schiffahrt hatte von den unsicheren Verhältnissen im Kanal, mindestens bis ins Jahr 1916 hinein, wiederholt sehr empfindlich zu leiden. Am 15. August 1914 war die Wasserstraße endgültig dem Betriebe übergeben worden. Schon am 14. Oktober mußte infolge eines Absturzes der Kanal auf einige Tage gesperrt werden. Am 31. Oktober wiederholte sich ein solches Ereignis, wodurch die gerade im Kanal befindlichen Schiffe einen Aufschub von einer ganzen Woche erlitten. Unter ihnen befand sich der große amerikanische Doppelschraubendampfer „Arizona“ (8762 t), dessen Reeder der Kanalverwaltung für den unfreiwilligen Aufenthalt eine Entschädigungsfordeung von 3150 $ zugehen ließen. Bezeichnenderweise wurde diese Forderung jedoch abgelehnt, und die Kanalverwaltung erklärte sich grundsätzlich nicht haftbar für alle durch Abstürze entstehenden Schiffsaufenthalte und Schiffsbeschädigungen. Ein dritter Absturz fand Anfang Dezember 1914 statt, ein vierter am 8. März 1915. Alle voraufgegangenen Ereignisse ähnlicher Art wurden jedoch in Schatten gestellt durch einen Absturz von wahrhaft ungeheuerlichen Größenverhältnissen,

---

1) Prof. Dr. W. Lutz-Panama, Zur Frage der Wasserversorgung des Panamakanals, in „Weltverkehr und Weltwirtschaft“, August-Septemberheft 1914, S. 178.

2) Offical Handbook of the Panama-Canal, 3. edit., p. 33, Ancon 1913.

3) Ebendort p. 36.

4) Annual Report of the Isthmian Canal Commission for the fiscal year ending June 30, 1912, p. 162, Washington 1912.

der am 4. August 1915 einsetzte und einige Wochen anhielt, bis schließlich am 18. September der Kanalbetrieb auf nicht absehbare Zeit völlig eingestellt werden mußte. 30 Schiffe wurden dadurch an der Weiterreise verhindert und mußten den weiten Weg ums Kap Horn antreten. Etwa 10 Mill. Kubik-yards Erdmassen waren in die Wasserstraße hinuntergestürzt! Zuerst hieß es, der Kanal müsse bis Ende Oktober geschlossen bleiben, dann wurde der Termin der Wiedereröffnung auf Dezember, dann auf März vertagt, und schließlich hieß es gar, die Sperrung werde wohl ein ganzes Jahr dauern müssen. Nach 210-tägiger, gänzlicher Stockung des Durchgangsverkehr wurde dann der Betrieb endlich am 15. April 1916 wieder aufgenommen. Am 31. Mai 1916 fand jedoch bereits wieder ein kleiner Absturz statt, dann wiederum am 30. August 1916 und in Amerika wurden nun Stimmen laut, daß infolge der Unmöglichkeit, der Böschungseinstürze Herr zu werden, der ganze Kanal verloren scheine [1]).

Trotzdem scheinen in der Folge die Störungen durch gleitende Böschungen geringer und seltner geworden zu sein. Vom 9. Januar 1917 wurde nochmals ein Einsturz gemeldet, der aber anscheinend wieder nur von bescheidener Bedeutung war. In dem seither verflossenen Jahr ist von ähnlichen Ereignissen nichts mehr bekannt geworden, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Nachrichten hierüber absichtlich unterdrückt werden, seitdem die Vereinigten Staaten Kriegsteilnehmer geworden sind. Größere Unterbrechungen von langer Dauer sind jedenfalls seit dem Winter 1915/16 nicht mehr vorgekommen. Ob der Höhepunkt der Absturzgefahr bereits überwunden ist, oder ob der Kanal erneut so großen Störungen ausgesetzt bleibt, wie sie im Herbst 1915 eintraten, ist zurzeit von hier aus nicht sicher zu beurteilen. Auffällig bleibt es in jedem Falle, daß die Vereinigten Staaten nach wie vor so eifrig den Gedanken eines zweiten mittelamerikanischen Kanals durch den Isthmus von Nigaragua hindurch pflegen. Irgendein vernünftiger Grund für einen solchen zweiten kostspieligen Kanal ist, wenn der Panamakanal zuverlässig benutzbar bleibt, nicht wohl zu erkennen, es sei denn, daß der Kanalplan der Union nur als Vorwand dient, Nikaragua in politische Abhängigkeit zu bringen.

Ist somit über die technische Seite des Panamakanal-Problems noch nicht das letzte Wort gesprochen, wenn sie auch heut günstiger als vor 4—5 Jahren erscheint, so ist doch in wirtschaftlicher Hinsicht das Unternehmen heute schon einigermaßen klar zu beurteilen, trotz der abnormen Verhältnisse, die durch den langdauernden Krieg bedingt worden sind. Auch in dieser Hinsicht haben sich die schlimmsten, vor dem Kriege ausgesprochenen Befürchtungen wirtschaftlicher Art nicht bewahrheitet; noch weniger freilich sind bis heut die optimistischen Hoffnungen in Erfüllung gegangen, die zumal von amerikanischer Seite während des Kanalbaus geäußert werden. Amerikanische Fachleute rechneten von Anfang an mit einem täglichen Verkehr von 20 Fahr-

1) Vgl. den Aufsatz von Richard Nordhausen, Das Fiasko des Panamakanals, im „Tag" vom 5. August 1916.

zeugen im Kanal und kamen auf Grund sorgfältigster Berechnungen zu der Annahme, der Kanal werde 1915 rund $10^1/_2$ Mill., im Jahre 1925 etwa 14 Mill. t Güter bewältigen [1]). Hiervon ist nun vorläufig noch keine Rede. Der Verkehr des Jahres 1915 umfaßte nur eine Nettotonnage von nicht ganz 4 Mill. t, wobei freilich zu beachten ist, daß der Kanal während der letzten $3^1/_2$ Monate fast ganz gesperrt war. Der Tagesdurchschnitt hat im ersten Halbjahr nach der Betriebsübergabe nicht 20, sondern nur 2,7, im ganzen ersten Jahr 3,4 Schiffe betragen, im Betriebsjahr 1916/17 dagegen 5,2. Die genauen monatlichen Verkehrszahlen bis Ende 1916 waren die folgenden [2]):

Monat	Verkehr von Ost nach West		Verkehr von West nach Ost		Gesamtzahl der Schiffe
	Netto-Tonnage	Ladung in t	Netto-Tonnage	Ladung in t	
1914					
August	41 931	49 106	44 047	62 178	24
September	109 684	141 762	111 375	180 276	57
Oktober	174 472	168 069	153 744	253 288	84
November	172 825	206 510	149 906	242 291	92
Dezember	148 676	179 235	198 618	271 219	100
Summe	647 588	744 682	657 690	1 009 252	357
1915					
Januar	169 228	208 082	177 984	240 925	98
Februar	149 339	150 987	175 523	276 078	91
März	187 568	217 447	288 416	417 610	137
April	199 213	237 384	205 326	285 457	119
Mai	240 098	246 534	252 252	332 174	142
Juni	296 694	320 619	201 116	282 561	143
Juli	297 329	316 773	250 041	388 696	170
August	288 194	249 119	236 857	326 218	161
September [3])	166 751	181 380	178 619	274 937	100
Oktober	—	—	—	—	—
November	—	—	—	—	—
Dezember	851	671	8 957	12 908	9
Summe	1 995 265	2 128 996	1 975 091	2 837 564	1170
1916					
Januar	—	—	600	550	2
Februar	694	1 100	1 790	—	5
März	203	—	11 605	7 000	7
April	102 378	144 133	140 306	224 620	80
Mai	215 473	248 289	179 070	245 861	129
Juni	236 358	292 771	163 686	225 020	124
Juli	260 521	296 094	228 437	352 863	149
August	261 638	246 149	203 340	270 672	142
September	219 398	224 661	294 580	437 509	154
Oktober	221 610	231 016	272 164	416 877	158
November	220 806	198 718	215 398	320 325	148
Dezember	261 181	341 987	222 633	305 696	155
Summe	2 000 260	2 224 918	1 933 609	2 806 993	1253

1) Prof. Emory R. Johnson, Panama Canal traffic and tolls in „North American Review“, Augustheft 1912.

2) Panama Canal Record, 14. II. 17.

3) Kanal infolge von Erdrutschen für den Durchgangsverkehr gesperrt vom 18. September 1915 bis 15. April 1916.

Hierzu kamen im ersten Halbjahr 1917 noch 970 weitere Schiffe, und der gesamte Kanalverkehr vom 1. Juli 1916 bis 30. Juni 1917 stellte sich auf 8 530 121 Brutto-Reg.-T. und 6 009 358 Netto-Reg.-T., die Gesamtladung der Schiffe auf 7 229 255 t [1]). Der Anteil der Nationen am Kanalverkehr vom 1. bis 3. Betriebsjahr gestaltete sich folgendermaßen. Es stellten zum Schiffsverkehr im Kanal an Fahrzeugen:

	1914/15	1915/16	1916/17
England	464	358	780
Vereinigte Staaten	471	228	464
Norwegen	41	45	150
Chile	35	33	99
Peru	4	?	86
Dänemark	24	18	?
Schweden	18	?	?
Holland	7	15	74
Japan	6	24	72
Rußland	6	?	?
Frankreich	3	1	?
Honduras	3	3	?
Italien	2	1	?
Nicaragua	2	—	?
Panama	2	?	?
Argentinien	—	1	?
Sonstige	—	60	151
	1088	787	1876

Das starke Anwachsen der europäischen Schiffahrt trotz der wachsenden Tonnage-Knappheit ist sehr auffällig und in seinen Ursachen nicht ganz sicher festzustellen. Es hat entschieden den Anschein, als ob diejenigen Schiffe, die ihre Fahrten überhaupt noch frei wählen können, sich allmählich aus den deutschen „Sperrgebieten" in die außereuropäischen Gebiete zurückziehen. Mit Sicherheit trifft diese Vermutung auf die japanischen Fahrzeuge zu, die ihre Tätigkeit mehr und mehr auf die asiatischen und amerikanischen Gewässer beschränken. Bemerkenswert ist auch, daß die amerikanische Schiffahrt ihre anfängliche Ueberlegenheit über die englische trotz ihrer starken Vergünstigungen nicht hat behaupten können: im 3. Betriebsjahr stellten die Vereinigten Staaten, Chile und Peru zusammen noch nicht so viel Schiffe wie England allein!

Vom 1. Betriebsjahr wurde noch bekannt gegeben, daß folgende Produkte im Panamakanal am häufigsten vertreten waren:

Nitrate	652 000 t	Eisen- und Stahlwaren	202 000 t
Zucker	299 000 „	Holz	182 000 „
Kohlen	287 000 „	Eisenerz	86 000 „
Petroleum	252 000 „	Mehl	54 000 „
Weizen	230 000 „	Kupfer	50 000 „
Roggen	205 000 „		

Die Schiffe, die den Kanal benutzten, verkehrten in der Hauptsache auf folgenden Fahrten:

1) „Schiffbau", 1917, Nr. 4, S. 74.

zwischen	östlichen und westlichen Unionshäfen	37,1	Proz.
„	Nord- und Südamerika	19,07	„
„	Ostasien und Ostamerika	14,8	„
„	Europa und dem pazifischen Nordamerika	13,05	„
„	„ „ „ „ Südamerika	10,13	„

Rund 26 Proz. aller Schiffe sollen allein in New York beheimatet gewesen sein, und diese haben angeblich nicht weniger als 90 Proz. vom Werte der gesamten Güter befördert.

Für die geldlichen Ergebnisse des Unternehmens bleibt zu beachten, daß ein nicht geringer Bruchteil der den Kanal durchfahrenden Schiffe, nämlich alle vereinsstaatlichen Fahrzeuge, die zwischen pazifischen und atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten verkehren, gemäß der eigenartigen Auslegung der amerikanischen Gesetzgebung als zur „Küstenschiffahrt“ gehörig gerechnet werden und demgemäß von allen Kanalabgaben befreit sind. Dadurch ergibt sich ein ziemlich bedeutender Ausfall in den Einnahmen des Kanals, die ohnehin nichts weniger als glänzend sind. Ueber das letzte Betriebsjahr 1916/17 sind die entsprechenden Zahlen in Deutschland noch nicht bekannt geworden. Sie dürften zwar erheblich günstiger sein als die der beiden voraufgegangenen Jahre, und die Einnahmen werden wohl auch weiterhin steigen, aber ehe das Unternehmen Erträge abwirft, die auch nur eine bescheidene, regelmäßige Verzinsung des riesigen Anlagekapitals (bis zur Betriebsübergabe, schlecht gerechnet, 1575 Mill. M.) gewährleisten, dürfte noch geraume Zeit vergehen, zumal da die rechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Verpflichtungen der Kanalverwaltung noch keineswegs ganz geklärt sind.

Anfänglich übertrafen die Betriebskosten die Einnahmen. Die Abgaben der Schiffe stellten sich auf $1^1/_4$ $ für die Registertonne, wie gesagt, jedoch unter Befreiung der in der „Küstenschiffahrt“ tätigen nordamerikanischen Fahrzeuge von den Durchfahrtsgebühren. Die vorläufige Eröffnung des Kanals hatte vorzeitig am 9. Mai 1914 stattgefunden, als die für den amerikanischen Ueberseehandel so wichtige Tehuantepecbahn infolge der amerikanischen Wirren des Frühjahrs 1914 gesperrt war; die endgültige Betriebsübergabe fand dann erst am 15. August 1914 statt. Im Geschäftsjahr 1914/15 übertrafen nun die Ausgaben bis zum 1. März die Einnahmen um 861 000 $, bis Mitte April um 366 000 $ (2 600 000 gegen 2 234 000 $). Bis zum Ende des 1. Betriebsjahres am 30. Juni 1915 wurde rein zahlenmäßig zwar ein Ueberschuß von 54 224 $ erzielt (4 343 383 gegen 4 289 159 $). Aber von diesem an sich schon sehr schlechten Ergebnis, das eine Verzinsung von nur 0,01 Proz. dargestellt hätte, gingen noch bedeutende Summen ab. Die Entschädigungsprozesse der Reeder, deren Schiffe durch Böschungseinstürze aufgehalten worden waren, gegen die Kanalverwaltung waren noch nicht entschieden, und überdies verfügte der amerikanische Generalanwalt, die Gebührenberechnung habe nur den Netto-, nicht den Brutto-Registertonnengehalt der Schiffe zugrunde zu legen. Diese Entscheidung verpflichtete die Kanalverwaltung zur Rückzahlung von

400 000 $ zuviel erhobener Gebühren, wodurch der kleine Ueberschuß des 1. Betriebsjahres in ein bedeutenderes Defizit verwandelt wurde.

Das 2. Betriebsjahr, das infolge der langdauernden Sperrung des Kanals verringerte Einnahmen und gleichzeitig stark erhöhte Ausgaben für die Bewältigung der im Culebra-Einschnitt abgestürzten Erdmassen brachte, zeitigte noch sehr viel schlechtere Ergebnisse. Die Einnahmen betrugen nur 2 399 380 $, die Ausgaben dagegen nicht weniger als 6 999 750 $, wovon allein 3 513 350 $ auf die durch die Katastrophe im Culebra-Einschnitt nötig gewordenen Baggerarbeiten entfielen. Das Defizit des 2. Betriebsjahres betrug demnach gar 4 599 920 $! — Wenn nun auch im 3. Betriebsjahr zweifellos ein Ueberschuß herausgewirtschaftet worden ist, so sind doch bisher sicher noch nicht einmal die Mindererträgnisse der beiden ersten Betriebsjahre getilgt, und die erhoffte, ohnehin nur 2-prozentige Verzinsung der Anlage, die einen Jahresüberschuß von rd. 10 Mill. $ nötig machen würde, steht in weitem Felde!

Diese trübseligen finanziellen Ergebnisse sind durchaus unerwartet gekommen. Nur teilweise waren die großen Störungen des Kanalbetriebs daran schuld, die schließlich eine vorübergehende Erscheinung bildeten. Stark mitgewirkt hat auch die Konkurrenz der Ueberlandbahnen in Mittel- und Nordamerika. Daß die schon genannte Tehuantepecbahn in Mexiko dem Güterverkehr des Kanals erheblichen Abbruch tun würde, wurde schon früher erwartet [1]). Aber gänzlich überraschend kam ein nicht für möglich gehaltener Wettbewerb der großen nordamerikanischen Ueberlandbahnen. Wie am 11. Februar 1915 aus Washington gemeldet wurde, waren damals die Pacificbahn-Gesellschaften damit beschäftigt, ihre Frachtsätze für Durchgangssendungen so weit zu ermäßigen, daß sie dem Kanal im Gütertransport Wettbewerb zu machen vermochten. Ob ihnen diese Absicht gelungen ist und in welchem Umfange, ist zurzeit nicht sicher zu übersehen.

Ein privates Unternehmen würde unter so hoffnungslos schlechten finanziellen Ergebnissen überhaupt nicht dauernd arbeiten können. Die Regierung der Vereinigten Staaten, des neben Japan größten „Kriegsgewinnlers“ der Jahre 1914—18, kann sich den Luxus eines unrentablen Kanals unschwer leisten und kann dies um so eher, als der Hauptzweck der Wasserstraße, der strategische Wert, einen bedeutenden Aufwand an staatlichen Mitteln ohne weiteres rechtfertigt [2]). Bisher hat ja der Kanal seine militärische Bedeutung, deren Spitze sich vornehmlich gegen Japan richtet, noch nicht unmittelbar an den Tag legen können, aber

---

1) Dr. Peter Stubmann, „Die Tehuantepecbahn“ in „Weltverkehr und Weltwirtschaft“, Septemberheft 1911, S. 256 und Alb. Bencke, „Tehuantepecbahn und Panamakanal“ ebendort, Oktoberheft 1913, S. 212. — Vgl. die Zahlenangaben Nr. 29 769 der „Times“ vom 15. Dezember 1911.

2) Vgl. u. a. Dr. R. Hennig, „Das Problem des Panamakanals“ in „Probleme des Weltverkehrs“ (Berlin-Wilmersdorf 1913), S. 228—320.

mittelbar hat sich seine militärische entlastende Wirkung für die Vereinigten Staaten doch schon fühlbar gemacht, denn die Vereinigten Staaten hätten ihre kriegerischen Vorbereitungen gegen Deutschland nicht in dem nunmehrigen Maße vornehmen können, wenn ihnen nicht der Panamakanal eine starke Rückendeckung gegen Japan gewährt hätte. Das Urteil eines Deutsch-Südamerikaners ist daher vielleicht nicht ganz unrichtig[1]), daß die Fertigstellung des Panamakanals bei Kriegsausbruch nachteilig für Deutschland im Kriege gewesen ist.

Möge nun ein baldiger guter Friede zeigen, daß Deutschlands Schiffahrt und der Panamakanal auch gegenseitig voneinander Nutzen ziehen können!

---

1) Alfred Hartwig im Dezemberheft 1917 der „Deutschen Rundschau".

IX.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1915.

Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin (Carl Heymanns Verlag), 1917. 4°. 14 und 36 SS. 1,60 M.

Von Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

Die neue Statistik der Arbeitstarifverträge für 1915 steht im Gegensatze zu der letzten, nur die 5 ersten Kriegsmonate umfassenden für 1914, fast ganz unter der Einwirkung des Krieges. Hatte jene ein im wesentlichen zutreffendes Bild von den kurz nach Kriegsbeginn bestehenden tariflichen Arbeitsverhältnissen gegeben, das nur durch einen sehr geringen Rückgang der Bestandszahl der Tarifverträge vom Kriege beeinflußt war, so bietet diese ein durchweg und wesentlich geändertes Bild. Dieses kann leider kein klares und zuverlässiges sein, da die berichtenden Stellen, in der Hauptsache wieder die Arbeitnehmerverbände, nicht in der Lage waren, die durch den Krieg stark geänderten Zahlen an die Stelle der ihren vorjährigen Berichten noch zugrunde gelegten Friedenszahlen einzusetzen. Der Wert der neuesten Statistik ist daher, wie der Referent, Geh. Regierungsrat Dr. Poensgen, voranschickt, nicht der gleiche selbständige, wie derjenige ihrer Vorgängerinnen. Das gilt sowohl für die Beurteilung des Umfangs und der Verbreitung der Tarifverträge als auch für die Beschaffenheit der tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse. Ungleich wertvoller sind die Angaben über die im Jahre 1915 neu in Kraft getretenen (neu abgeschlossenen oder erneuerten) Verträge. Es sind dies 227 Tarifgemeinschaften für 3324 Betriebe und 71873 erfaßte Personen. Davon sind 145 für 2140 Betriebe mit 29597 Personen erneuerte und 82 für 1184 Betriebe mit 42 276 Personen neu abgeschlossene. Diese Zahlen sind viel niedriger als die entsprechenden der Friedenszeit, weil nämlich zumeist die alten Verträge stillschweigend in Kraft gelassen worden sind. Die neuen Verträge gehören größtenteils Kriegsindustrien an. Daher weisen die in ihnen festgesetzten Löhne auch schon beträchtliche Erhöhungen auf. Während zuletzt nur 82 v. H. der Arbeiter zu Tarifgemeinschaften mit einem Stundenlohn von über 45 Pf. für gelernte Arbeiter und nur 5,7 v. H. in der höchsten Stundenlohnstufe von über 75 Pf. für gelernte gehörten, sind es in diesen neuen Verträgen 99 bzw. 32,7 v. H.

Der im ganzen geringere Wert der neuen Statistik ergibt sich aus der Unsicherheit der Zahlen der von Tarifverträgen erfaßten Betriebe

und Arbeiter. In der letzten Statistik waren die Arbeiterzahlen nach dem Stande bei Kriegsausbruch ersatzweise an Stelle derjenigen nach dem Jahresschlußstande eingesetzt worden. Auch diesmal konnten die Zahlen für Ende 1915 großenteils nicht beschafft werden und wurden daher vielfach auf die gleiche, jetzt aber noch viel weniger genügende Weise ersetzt. Als Unterlage für Schlußfolgerungen und Vergleichungen kann dieses gemischte Material nicht dienen. Daher ist die neue Statistik auch in ihrem Umfange erheblich beschränkt worden. Beigegeben ist ihr eine Uebersicht über die Tarifverträge in Norwegen in den Jahren 1913—1915. Neu ist bei der Zusammenziehung der Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen zu Tarifgemeinschaften die Gruppierung der letzteren nach der Betriebsart, für die sie abgeschlossen sind, statt, wie bisher, nach der Berufsart des Verbandes. Sie dient der Bearbeitung der Statistik in den Uebersichten als Unterlage. Im folgenden seien die wichtigsten Ergebnisse in gedrängter Kürze mitgeteilt.

Am 1. Januar 1915 bestanden von den in den Vorjahren abgeschlossenen Verträgen noch 12 722 für 200 256 Betriebe und 1 919 112 beschäftigte Personen. Am Jahresende waren von diesen noch 11 701 Verträge für 181 029 Betriebe und 1 362 239 Personen in Kraft. Es hat sich aber die Zahl der Betriebe und Personen über die sonach in Abgang gekommenen 1015 Verträge für 6247 Betriebe und 77 555 Personen (über 6 Verträge fehlten sichere Angaben) hinaus ganz wesentlich vermindert. Denn viele Betriebe sind eingegangen, viele Arbeiter zum Heeresdienst eingezogen oder in andere Berufe übergegangen, während anderseits, wenn auch in viel geringerem Maße, eine Vermehrung durch Entstehung neuer, kriegsindustrieller Betriebe mit Zugang von Arbeitern aus anderen Berufen stattgefunden hat. Das Endergebnis ist also ein starker Rückgang der tatsächlichen, doch nicht erfaßbar gewesenen Zahlen der Betriebe und (noch mehr) der Arbeiter. Neu in Kraft traten im Berichtsjahr 278 Verträge für 5093 Betriebe und 126 051 Personen. Der Gesamtbestand stellt sich sonach Ende 1915 auf 11 977 Verträge für 186 210 Betriebe mit 1 488 191 Personen. Zieht man, wie bisher, die Tarifverträge (da mehrere solche an einer Tarifgemeinschaft beteiligt sein können) zu Tarifgemeinschaften zusammen, so ergeben sich die oben genannten 227 neuen Tarifgemeinschaften für 3324 Betriebe und 71 873 Personen. Darunter sind 10 kriegsindustrielle Tarifgemeinschaften für 1511 Betriebe mit 32 393 Personen. Soweit letztere in der Statistik noch unter den Angehörigen von stillschweigend fortlaufenden Friedens-Tarifgemeinschaften erscheinen, liegen allerdings Doppelzählungen vor. Natürlich sind auch an anderen Tarifgemeinschaften Betriebe beteiligt, die für irgendwelche Kriegszwecke arbeiten. Sowohl jene Zuwachs- wie diese Neubestandszahlen bleiben erheblich hinter den gleichartigen Zahlen der Vorjahre zurück. Jene bilden nur 5,7 v. H. der Tarifgemeinschaften des Jahres 1913 und 11,1 v. H. der von den letzteren erfaßten Arbeiter. Bei diesen läßt sich nicht errechnen, um wieviel sie hinter den nach der bisherigen Entwicklung zu erwarten gewesenen Ziffern zurückbleiben,

da die Kündigung vieler, aber unbekannt wievieler Tarifgemeinschaften infolge des Krieges unterblieben ist, so daß sie stillschweigend weiterdauern. Für die Vergleichung der neuen Ziffern mit denen der früheren Statistiken sind die oben wiedergegebenen diesmaligen (aber auch die in meinen früheren Berichten mitgeteilten voraufgegangenen) Abweichungen im Aufbau der Tarifvertragsstatistik zu beachten.

Mit allem angegebenen Vorbehalt ergibt sich das folgende Bild tariflicher Entwicklung. Es bestanden:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	für Personen
Ende 1912	10 739	159 930	1 574 285
„ 1913	10 885	143 088	1 398 597
„ 1914	10 840	143 650	1 395 723
„ 1915	10 171	121 697	943 442

Was die Vertragschließenden des Bestandes von Ende 1915 betrifft, so standen nur in 3 Fällen lediglich auf der Arbeitgeberseite Verbände. Bei 74 v. H. der Tarifgemeinschaften waren auf Arbeitgeberseite Verbände nicht beteiligt, doch fällt die überwiegende Mehrheit aller erfaßten Arbeiter unter beiderseitig von Verbänden abgeschlossene Tarifgemeinschaften. Innungen waren beteiligt an 5,6 v. H. aller Tarifgemeinschaften. Firmen-Tarifverträge waren 74,8 v. H. aller, aber die von ihnen erfaßten Personen machten nur 38,4 v. H. aus. Reichstarife waren 14 Tarifgemeinschaften (0,1 v. H. aller) für 9933 Betriebe (8,2 v. H. aller) und 102 075 beschäftigte Personen (10,8 v. H. aller). Von den 3 neu hinzugetretenen für Sattler usw., Geschoßkorb- und Reisekorbmacher sind die beiden ersteren kriegsindustrielle und durch Vermittlung des Kriegsministeriums abgeschlossen.

Die Stunden- und Wochenlöhne für gelernte und ungelernte männliche Arbeiter sind wiederum angegeben. Bei den Stundenlöhnen der gelernten sind innerhalb der neuen Tarifgemeinschaften solche von über 45 Pf. pro Stunde der niedrigste Vertragslohn für 99 v. H. aller Arbeiter. Fast $^1/_3$ der Arbeiter der Tarifgemeinschaften mit Stundenlohnangabe gehören solchen an, in denen der niedrigste Vertragsstundenlohn über 75 Pf. ist. Die durch die Kriegsverhältnisse bewirkten Lohnsteigerungen kommen auf diesem beschränkten Gebiete freilich nur zu unvollkommenem Ausdruck.

Nach der Einordnung der Tarifgemeinschaften in die verschiedenen Gewerbegruppen (nach dem System der Berufs- und Betriebszählungen) verteilt sich ihr Gesamtbestand von Ende 1915, ohne Doppelzählungen, wie in der Tabelle auf nächster Seite folgt.

Der Krieg hat auf den Umfang und die Verbreitung der Tarifgemeinschaften noch weit tiefgehendere Wirkungen ausgeübt, als diese Zahlenzusammenstellungen erkennen lassen. Aber die innere Kraft des Tarifgedankens ist durch den Krieg nicht geschwächt. Seine Wurzeln hat die zerstörende Macht des Krieges nicht erfaßt. Die Veränderungen bewegen sich auf der Oberfläche, nicht in der Tiefe seiner Wirksamkeit. Wie vor allem im Bau- und im Buchdruckgewerbe, so hat er auch in zahlreichen anderen wichtigen Gewerben konzentrierend und stärkend gewirkt, Kriegsarbeitsgemeinschaften entstehen lassen und

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	82	569	2 346
„ den Bergbau (nur Torfgräberei)	2	2	52
„ die Industrie der Steine u. Erden	585	3 220	26 305
„ „ Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen usw.	1 217	12 947	129 885
„ die chemische Industrie	62	66	3 407
„ „ Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnisse usw.	57	66	2 635
„ das Spinnstoffgewerbe	181	445	10 191
„ die Papierindustrie	171	2 026	27 410
„ „ Lederindustrie	247	5 050	28 156
„ das Holz- und Schnitzstoffgewerbe	1 230	14 647	71 041
„ „ Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	2 167	10 380	75 840
„ das Bekleidungsgewerbe	694	16 001	74 416
„ „ Reinigungsgewerbe	87	646	1 982
„ „ Baugewerbe	1 940	36 981	342 793
„ „ Vervielfältigungsgewerbe	87	10 290	83 235
„ „ Handelsgewerbe	766	2 684	33 822
„ „ Verkehrsgewerbe	308	4 163	25 738
„ die Gast- und Schankwirtschaft	256	1 429	3 730
„ das Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe	28	78	391
„ Sonstiges	4	7	67
	10 171	121 697	943 442

dadurch den Verlust an äußerem Umfang vielleicht mehr als ausgeglichen. Nach dem Kriege, wenn es gilt, alle Kräfte des Wirtschaftslebens zusammenzufassen und neu zu beleben, um die großen Lebensaufgaben der Versorgung des Inlandmarktes und der Wiederherstellung unserer Ausfuhr auf neu gestalteten, den Kriegserfahrungen und den veränderten welt- und wirtschaftspolitischen Verhältnissen angepaßten Grundlagen in Angriff zu nehmen, ist die Herstellung und Erhaltung vertraglich geordneter und gewährleisteter Arbeitsverhältnisse eine der wichtigsten Vorbedingungen für das Gelingen dieser Friedensarbeit. Schon jetzt wird das Wachstum und die Erstarkung der Unternehmerverbände, als Folge des Krieges und zugleich als Vorbedingung der Neugestaltung des Wirtschaftslebens, vielfach vorausgesagt. Ihre logische Ergänzung ist der organische Ausgleich auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses, von oben angebahnt durch die angekündigte neue Vorlage über Arbeitskammern, von unten anzustreben durch den planmäßigen, energischen Ausbau der organisierten sozialen Selbsthilfe in den glücklicherweise schon vor dem Kriege dafür geschaffenen und bewährten Ausdrucksformen des Tarifvertrags. Die Neubelebung der Tarifgemeinschaften und ihre Fortentwicklung in die Breite und in die Tiefe muß das Ziel sein, und viele früher mit äußerem Erfolg dagegen geltend gemachten Bedenken werden verblassen müssen. Daß der Tarifvertrag durch die Nöte der Kriegszeit hindurch seine Lebenskraft bewahrt und betätigt, ist daher als eine sehr erfreuliche, durch diese Statistik aufs neue bestätigte Tatsache zu werten.

X.

Wohlfahrtspflege, Caritas und soziale Arbeit.

Eine Richtigstellung.

Von Dr. R. v. Erdberg.

Auf S. 77 des 54. Bandes (der dritten Folge) dieser „Jahrbücher“ wird ein Beitrag der leider zu früh verstorbenen Frau Gnauck-Kühne unter dem oben angegebenen Titel veröffentlicht, der eine Richtigstellung notwendig macht. Nach einer feinsinnigen Unterscheidung zwischen Caritas und sozialer Arbeit, die in gegenseitiger Ergänzung das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege umfassen, geht die Verfasserin des näheren auf den Begriff der Wohlfahrtspflege, insbesondere auf die von Stammler und mir gegebenen Definitionen ein. Stammler definiert [1]) die Wohlfahrtspflege als „eine freie Tätigkeit zu einer sozialen Besserung, die durch besondere Rechtseinwirkungen gerade nicht erreicht werden kann.“ Meine schon früher aufgestellte Definition für Wohlfahrtseinrichtungen lautete [2]): „Wohlfahrtseinrichtungen sind Einrichtungen, welche beruhen auf freiwilliger Tätigkeit der Gesellschaft und welche geschaffen werden zur Linderung oder Beseitigung solcher aus der wirtschaftlichen Entwicklung notwendig hervorgehenden sozialer Schäden, die auf dem Wege rechtlicher Zwangsnormen noch nicht oder überhaupt nicht gemildert oder beseitigt werden können.“

Frau Gnauck-Kühne hat nun den Begriff der freien, bzw. freiwilligen Tätigkeit so aufgefaßt, als gestatte er nur dort von Wohlfahrtspflege zu reden, wo ihre praktische Durchführung durch unbesoldete, freiwillige Hilfskräfte erfolge. Daran haben weder Stammler noch ich gedacht. Es ist mir nicht verständlich, wie die geistvolle Verfasserin auf diese Interpretation unserer Definitionen kommen konnte. Wenn wir von freier, bzw. freiwilliger Tätigkeit sprechen, so wollen wir die Freiheit, bzw. Freiwilligkeit, in der diese Arbeit zu geschehen habe, natürlich nur in einen Gegensatz zu dem gesetzlichen Zwange stellen, dem das soziale Leben sonst untersteht. Daß die Gesellschaft etwas freiwillig tut, hindert sie in keiner Weise daran, sich für die von ihr freiwillig übernommene Tätigkeit besoldeter Hilfskräfte zu bedienen. Frau Gnauck-Kühne stimmt ganz mit uns überein, wenn sie das Wesen der Wohlfahrtspflege „in Ergänzung des Gesetzes

---

1) Das Programm der Wohlfahrtspflege (Heft 1 der Schriften der Zentralstelle ür Volkswohlfahrt). Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1908, S. 9.

2) Dr. Robert v. Erdberg, Die Wohlfahrtspflege, Jena, Gustav Fischer, 1903, . 22.

durch freiwillige Maßnahmen“ sucht. Wenn sie aber am Schluß als Definition empfiehlt: „Wohlfahrtspflege ist besoldete oder ehrenamtliche Berufsarbeit zwecks Durchführung freiwilliger Maßnahmen zu sozialer Besserung“, so wird man doch geneigt sein, der Stammlerschen Formulierung den Vorzug zu geben. Wohlfahrtspflege braucht nicht ausschließlich als Berufsarbeit ausgeübt zu werden, sie braucht nicht einmal immer „Arbeit“ zu sein. Damit werden aber auch die näheren Bezeichnungen „besoldete oder ehrenamtliche“ hinfällig.

Alle Ausführungen, welche die Verfasserin auf Grund dieses Mißverständnisses in dem genannten Artikel (S. 88—92) macht, erledigen sich damit von selbst.

Ich bin mir bewußt, mit dieser Richtigstellung im Sinne der auch von mir aufrichtig und tief verehrten Verfasserin zu handeln, für die Gründlichkeit und Klarheit der Gedankenführung die ersten Forderungen in ihrer wissenschaftlichen Arbeit waren.

XI.

Arbeiterinnenkinder und ihre Beaufsichtigung.

Von Dr. Wilhelm Feld.

Die im Gefolge des Krieges so stark vermehrte Beschäftigung der Frauen in gewerblichen Betrieben hat endlich auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf die Kinder gelenkt, die durch die außerhäusliche Berufsarbeit ihrer Mütter die familiäre Pflege und Aufsicht für den größten Teil des Tages entbehren müssen. Auch die maßgebenden Amtsstellen haben sich nun diese Erkenntnis zu eigen gemacht, daß hier eine wichtige Aufgabe der sozialen Fürsorge der Erfüllung harrt. Als das Kriegsamt eine eigene Frauenarbeitszentrale schuf, wies es in deren Arbeitsplan ausdrücklich darauf hin, daß sie neben der Fürsorge für die Erhöhung der persönlichen Arbeitsfähigkeit der Frauen auch Einrichtungen treffen müsse, die dem Wohle der zu den Frauen gehörigen Familienmitglieder dienen und dazu beitragen, die Arbeitswilligkeit zu erhöhen, wie Ausgestaltung von Pflegestellen, Krippen, Bewahrungsanstalten, Kindergärten, Horten, Stillstuben, Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderberatungsstellen usw.

In Fürsorgekreisen hatte man zwar schon die letzten Jahre vor dem Kriege die Bedeutung dieser Frage erkannt und die Errichtung von Kinderhorten, Tagesheimen u. dgl. eifrig gefördert, im Zusammenhange hiermit auch einige Statistiken über den Umfang der hier bestehenden Bedürfnisse veranstaltet. Zu den ersten[1]) Erhebungen dieser Art gehören meines Wissens die im Jahre 1899 von einige Gewerbe-Inspektoren gemachten Ansätze gelegentlich der auf Anweisung des Reichskanzlers vorgenommenen Ermittelungen über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Der Erlaß des Reichskanzlers war angeregt worden durch eine Resolution des Reichstages vom 22. Januar 1898, „den Reichskanzler zu ersuchen, eine eingehendere Berichterstattung über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken in den nächsten Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen". Der Erlaß selbst hatte indes nicht ausdrücklich Ermittelungen über die Unterbringung der Arbeiterinnenkinder vorgeschrieben, obgleich er eine ganze Reihe anderer Erhebungsdaten beispielweise anführte. Dagegen waren bereits Anfangs 1898 von Prof. Hitze im Anschlusse an die erwähnte, kurz vorher ge-

1) Vgl. aber vorher schon: Rudolf Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 52, 1896 S. 402.

faßte Reichtagsresolution neben manchem anderen auch Erhebungen über die Lage der Arbeiterinnenkinder vorgeschlagen worden [1]).

Die Ergebnisse der genannten Berichte sind zusammengestellt in der Verarbeitung der Crimmitschauer Statistik, die ich gelegentlich des sächsischen Textilarbeiterstreiks von 1904 veranstaltet hatte [2]). In der Folgezeit diente diese Arbeit als Anregung mehrerer anderer, so z. B. für Chemnitz, Brünn und München, besonders auch für den umfassenden Versuch einer Umfrage bei über 1200 reichsdeutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, den Dr. Rott vom Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Charlottenburg unternommen hat. Leider ist über die Ergebnisse bisher nur ganz vorläufig berichtet worden [3]). Die geplante ausführliche Verarbeitung scheint durch die dringlicheren Aufgaben, die der Krieg mit sich brachte, vereitelt worden zu sein. — Eine bibliographische Uebersicht dieser und der übrigen Erhebungen, die zu meiner Kenntnis gelangten, gab ich unlängst an anderer Stelle [4]).

Heute kann ich eine neue hier einschlägige Schrift anzeigen, nämlich über die Erhebung, welche der Deutsche Ausschuß für Kleinkinderfürsorge in Dezember 1916 zu Frankfurt a. M. machte [5]). Er wollte Anhaltspunkte gewinnen, wie sich die Notlage aufsichtsbedürftiger Kinder im Kriege gestaltet, auf welche Art von Fürsorgemaßnahmen man sich während des Krieges einstellen müsse. Mit Rücksicht auf diesen praktischen Zweck beschränkte man sich auf eine Stichprobe, wobei neben zwei Munitionsbetrieben noch die Eisenbahndirektion, die Oberpostdirektion und die Städtische Straßenbahn als besonders kennzeichnend ausgewählt wurden. Und auch sachlich wurde nur das Wichtigste gefragt; nämlich getrennt für die drei Altersgruppen der Kinder unter 3 Jahren, 3—6 Jahren und 6—14 Jahren: deren Zahl und die Art der Beaufsichtigung während der Arbeitszeit der Mutter; ferner für alle Kinder zusammen: wer die Kinder während der Nachtschicht der Mutter versorgt und ob sich bei Unterbringung der Kinder Schwierigkeiten ergeben hätten. Auf weitere Fragen (wie z. B. über das Alter der einzelnen Kinder, die Art ihrer Verpflegung in und außer dem Hause, die Entgeltlichkeit der Aufsichtsführung durch fremde Personen), deren Klärung der Bericht als wünschenswert bezeichnet

1) Im „Arbeiterwohl" 1898 S. 16.

2) Wilhelm Feld, Die Kinder der in der Fabrik arbeitenden Frauen und ihre Verpflegung, Bd. 3 der „Probleme der Fürsorge", hrsg. von Chr. J. Klumker, Dresden, Böhmert 1906.

3) Rott, Die Kinder außerhäuslich erwerbstätiger Frauen und ihre Versorgung,. Ergänzungshefte der Zeitschr. f. Säuglingsschutz. Berlin, Stilke, Jahrg. 1 Nr. 2. S. 108—122

4) Wilhelm Feld „Statistische Erhebungen über die soziale Lage von Kindern"; Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, hrsg. von Chr. J. Klumker, Jahrg. 2, Heft 2, Berlin, Springer, 1917, S. 24. — Den dort angeführten Erhebungen von Kinderhorten ist nachzutragen eine Umfrage des Vereins für Volkskindergärten zu Frankfurt a. M. vom Dezember 1915 über die Beschäftigung der Mütter, deren Kinder in Kindergärten sind. Vgl. Polligkeit (nächste Anmerkung) S. 25.

5) Wilhelm Polligkeit, Die Kriegsnot der aufsichtslosen Kleinkinder, Deutscher Ausschuß für Kleinkinderfürsorge, Kleine Schriften, I. Leipzig, Teubner 1917. 35 SS. kl. 8⁰.

und die ich in der Crimmitschauer Erhebung gestellt hatte, wurde verzichtet, da keine sozialwissenschaftliche Untersuchung über die Versorgung der Kinder bezweckt war. — Die Ergebnisse der Umfrage sind recht ansprechend dargestellt und von wertvollen Hinweisen auf ihre praktische Bedeutung begleitet. Da sich Verf. einer wohltuenden Kürze und Uebersichtlichkeit befleißigt hat, so wird, wer sich für die hier behandelte Frage interessiert, das Schriftchen wohl selbst zur Hand nehmen. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, an einigen Beispielen die Frankfurter Zahlen mit meinen Crimmitschauer Berechnungen zu vergleichen:

Von je 100 befragten Frauen hatten

	1	2	3	4	5 und mehr Kinder
Frankfurt a. M. 1916	46,2	29,8	13,8	6,1	4,1
Crimmitschau 1904	45,4	30,3	14,5	7,1	2,7

In welchem Umfange die Frankfurter Zahlen auch ledige Mütter umfassen, ist nicht ersichtlich. Ich nehme an, daß sie die Berechnungen nur wenig beeinflussen, und setzte die Crimmitschauer Zahlen für die mit ihrem Ehemann zusammen lebenden verheirateten Frauen gegenüber. Meine Zahlen beziehen sich nur auf Kinder unter 14 Jahren; bei Polligkeit könnten vielleicht auch einige hundert ältere Kinder einbegriffen sein (vgl. dessen Tabelle 9).

Die große Uebereinstimmung der beiden Zahlenreihen muß auf den ersten Blick überraschen. Gehen sie doch aus ganz verschiedenen Verhältnissen hervor: Auf der einen Seite steht ein sächsischer Textilindustriebezirk der Friedenszeit, der von jeher auf die Fabrikarbeit der Frau eingerichtet war; auf der anderen Seite eine Bevölkerung, der in normalen Zeiten großenteils die hauptberufliche Erwerbstätigkeit ihrer Frauen recht fern gelegen haben mag, und die erst während des Krieges dazu übergegangen ist. Wenn trotz dieser starken Gegensätze der allgemeinen Verhältnisse die Zahlen so gleichmäßig verlaufen, wird das wohl als ein wichtiger Beleg dafür aufgefaßt werden dürfen, daß in beiden Fällen gewisse *gleiche* Ursachen für die Annahme der Erwerbsarbeit wirksam waren. Und ich glaube, hier möchten Rücksichten auf die körperliche und hauswirtschaftliche Eignung der Frauen zu angestrengter Arbeit und langer Abwesenheit vom Haushalte eine Rolle spielen. Man könnte einwenden, jene zahlenmäßige Uebereinstimmung beruhe in der Hauptsache darauf, daß sich in ihr der Kinderreichtum der Familie überhaupt widerspiegele; mit anderen Worten, daß die Frauen, die in die Fabriken usw. gehen, sich nach der Zahl ihrer unmündigen Kinder nicht anders gliedern, als der große Durchschnitt der Bevölkerung überhaupt: das würde bedeuten, daß die Zahl (und auch das Alter) der Kinder keinen wesentlichen Einfluß habe auf die Uebernahme von Fabrikarbeit. — Ein zuverlässiges Urteil hierüber ließe sich nur gewinnen, wenn man die Arbeiterinnen mit der übrigen Bevölkerung (oder vielleicht besser mit dem Reste der gleichen Volksschichten) nach ihrem Kinderreichtum vergliche. Das ist jetzt leider nicht möglich. Ich habe in meiner Schrift S. 12 die oben angeführten Zahlen für Crimmitschau mit ähnlichen Berechnungen für andere Ge-

biete zusammengestellt, welche häufig eine erheblich stärkere Vertretung der kinderreichen Familien aufweisen. Dies erklärt sich nun freilich mindestens zu einem Teile aus dem Umstande, daß für die letzteren Bezirke auch die zu versorgenden Kinder von mehr als 14 Jahren in die Erhebung einbezogen waren. Dadurch mußten notwendig die Familien größer erscheinen; insofern waren also die Ergebnisse überhaupt nicht streng vergleichbar mit denen für die sächsische Textilindustrie. Ich glaubte aber damals doch auch darauf hinweisen zu müssen, daß jener anscheinende größere Kinderreichtum sich vorzugsweise in solchen Bezirken zeigte, wo die Zigarrenindustrie in ziemlichem Umfange vertreten ist. Weil es den Zigarrenfabriken aber technisch möglich ist, häufigere und längere Unterbrechungen der Arbeit zu gewähren, so vermögen sie viele Frauen zu beschäftigen, die ohne diese Vergünstigung keine Fabrikarbeit übernehmen könnten, da sie sich infolge einer größeren Kinderzahl an keine feste Arbeit binden wollen. — Eine gründliche Prüfung meiner damaligen Berechnungen läßt mich zweifeln, ob sie sich so entschieden, wie ich es damals in jugendlichem Eifer meinte, verwerten lassen. Grundsätzlich aber wird der Gedanke nicht von der Hand zu weisen sein, daß auch Eigenheiten der Arbeitsbedingungen (wie sie z. B. in der Zigarrenindustrie bestehen, oder sonst mitunter in besonders leichten und sauberen bzw. besonders schweren Arbeitsverrichtungen vorhanden sind) die Uebernahme von Fabrikarbeit ebensogut beeinflussen mögen wie der allgemeine wirtschaftliche Druck der gesamten Bevölkerung eines Gebietes (z. B. in den Textilindustriebezirken mit ihren niedrigen Männerlöhnen, die eine Einkommensergänzung durch Berufsarbeit der Frau verlangen) oder die besondere Notlage der einzelnen Familie. Der Fragenkomplex verdient jedenfalls eine eingehende **statistische** Untersuchung.

Daß die Fabrikarbeit eine gewisse Auslese unter den Frauen bewirkt, steht natürlich außer Frage. Leicht ersichtlich ist diese Wirkung bekanntlich an der verhältnismäßigen Seltenheit der Arbeiterinnen mit ganz kleinen Kindern. Ebenso wie in Crimmitschau sind auch für Frankfurt die jüngsten Alter, unter 3 Jahren, schwach vertreten.

	Unter 100 Kindern der Arbeiterinnen standen im Alter von		
	unter 3	3—6	6—14 Jahren
in Frankfurt	15,3	26,5	58,2
in Crimmitschau	18,4	23,8	57,8

Dagegen war die entsprechende Gliederung in der gesamten Bevölkerung des Deutschen Reiches nach der

Volkszählung von 1900:	24,6	22,5	52,9

Der Bearbeiter der Frankfurter Erhebung meint, die geringere Vertretung der jüngsten Kinder ließe sich als eine erfreuliche Verzichtleistung von Müttern mit solchen Kindern auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit deuten, wenn hier nicht eine näher liegende Erklärung darin zu finden wäre, daß infolge des durch den Krieg bedingten Sinkens der Geburtenziffer die Ein- und Zweijährigen erheblich weniger zahlreich als sonst sein werden. Aber einige Seiten später glaubt er doch, anderen

Betrachtungen das beruhigende Bewußtsein entnehmen zu dürfen, daß in unseren Frauen das Pflichtbewußtsein als Mutter gerade gegenüber den Säuglingen und Kleinkindern in der Regel stark genug ist, um nicht leichtfertig sich zur Arbeitsübernahme zu entschließen, ohne sich Gedanken zu machen, was aus ihren Kindern wird.

Polligkeit wird zu diesem Schlusse geführt durch die Beobachtung, daß ältere Kinder entschieden seltener von eigenen Angehörigen beaufsichtigt werden als die jüngeren. Seine Berechnungen gipfeln in den folgenden Prozentzahlen:

Art der Aufsicht:	Unter 3 Jahren	3—6 Jahre	6—14 Jahre
In voller Pflege	9,2	6,3	3,5
Großeltern	48,5	38,6	22,7
schulentlassene Geschwister	2,4	2,6	5,8
sonstige Verwandte	16,1	15,8	12,2
Fremde	15,1	15,4	14,6
Tagesheime	5,2	15,8	10,6
ohne Aufsicht	3,5	5,5	30,6
zusammen	100,0	100,0	100,0

Es entschließen sich am ehesten solche Frauen zu außerhäuslicher Erwerbstätigkeit, die in eigenen Angehörigen natürliche Stellvertreter während ihrer Abwesenheit besitzen. Das Bedenken, die Kinder fremden Personen oder Heimen zur Aufsicht anzuvertrauen oder aufsichtslos zu lassen, sei am stärksten bei Kindern im zarten Lebensalter und mindere sich, je älter die Kinder werden.

Verf. gilt es als das bedeutsamste Ergebnis dieser Zahlen, daß die größte Gruppe der Kinder durch eigene Angehörige, namentlich Großeltern, beaufsichtigt wird. Hierbei legt er Wert darauf, daß dies mit den Crimmitschauer Untersuchungen aus der Friedenszeit übereinstimmt. Mit Recht, denn je allgemeiner solche Uebereinstimmungen sich finden, um so eher darf man ihnen grundsätzliche Bedeutung beilegen.

Außer meiner Beobachtung von der starken Beteiligung der Großmütter an der Kinderaufsicht bestätigt die vorliegende Schrift auch die bereits früher erhobenen Bedenken über die geringe Tauglichkeit mancher Großeltern für die Versorgung der Kinder (vgl. meine Seite 66). Polligkeit betont, der Umstand, daß die Großmutter oder sonstige Angehörige die Kinder beaufsichtigen, gebe noch keine unbedingte Gewähr dafür, daß die Aufsicht immer ausreichend sei. Schon höre man, daß diese versagt habe. Sollte der Krieg noch lange andauern oder sollte darüber hinaus noch für längere Zeit mit einer umfangreichen Erwerbsarbeit der Mütter zu rechnen sein, so werde man der Frage nicht aus dem Wege gehen können, ob nicht doch Vorhandensein und Güte der Aufsicht über Kinder erwerbstätiger Frauen auch dann nachzuprüfen ist, wenn die Mütter Angehörige als aufsichtführende Personen angeben.

Weiter bestätigt die Frankfurter Statistik die freilich von vornherein einleuchtende Beobachtung, daß die Kinder um so häufiger ohne Aufsicht sich selbst überlassen bleiben, je älter sie sind. Zur besseren Ueberschau dieser und anderer Vergleiche sind hierunter die wichtigsten Zahlen über die Art der Aufsicht für die Frankfurter und Crimmitschauer Arbeiterinnenkinder zusammengestellt.

Unter je 100 Kindern gleichen Alters waren versorgt durch

	Großeltern	sonstige Verwandte und Fremde	volle Pflege	Tagesheime	ohne Aufsicht	Zusammen
Kinder unter 3 Jahren:						
Frankfurt	48,5	33,6	9,2	5,2	3,5	100,0
Crimmitschau	47,1	26,7	20,3	0,4	5,5	100,0
Kinder von 3—6 Jahren:						
Frankfurt	38,6	33,8	6,3	15,8	5,5	100,0
Crimmitschau	47,8	27,8	9,2	7,6	7,6	100,0
Kinder von 6—14 Jahren:						
Frankfurt	22,7	32,6	3,5	10,6	30,6	100,0
Crimmitschau	31,5	15,5	1,8	2,6	48,6	100,0
Im Durchschnitt:						
Frankfurt	30,8	33,2	5,1	11,1	19,8	100,0
Crimmitschau	38,3	20,5	6,9	3,4	30,9	100,0

Die geringe Bedeutung der Tagesheime in Crimmitschau war durch die dort damals erst bescheidene Entwicklung dieser Unterbringungsmöglichkeit bedingt. Weitere Einzelheiten müssen dem Studium des Lesers überlassen bleiben.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Diener, Richard, Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik. Eine methodologisch-kritische Studie. (Staats- und sozialwirtschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller und Sering, Heft 184.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1915. 8°. 84 SS.

Die Frage: inwieweit findet der Verbrauch an menschlicher Arbeitskraft sein Entgelt durch die Entlohnung der Arbeit? ist ein Problem, das unter den höchsten Gesichtspunkten der Sozialwissenschaft steht, in den wichtigsten und schwierigsten Gebieten sozialökonomischer Forschung — Arbeit und Preis — tief eindringt, gewichtige Fragen der Methodik entrollt und schließlich die Grundlagen seiner Lösung durch die Mittel der damit vor besonders komplizierte Aufgaben gestellten Statistik finden muß. Es handelt sich hier um die Grundfragen individuellen und gesellschaftlichen Daseins: die Gewinnung einer sich im Gleichgewicht zwischen Opfer und Ersatz haltenden wirtschaftlichen Existenz des Einzelnen uud um den Ausgleich zwischen der Einbuße an Volkskraft und ihrer materiellen Vergeltung. Angerührt worden ist die Frage schon durch den Statistiker Ernst Engel in seinem „Preis der Arbeit“ (1866) und seiner Untersuchung über den „Wert des Menschen“ (1883), denen ähnliche Gedankengänge schon seit Petty voraufgegangen sind. Hier wird nun vom Gesamtproblem der wichtige Teil der Methodenfrage selbständig und zielbewußt, aus dem Gesichtspunkte der Einheit der Problemteile heraus in Angriff genommen und versucht, sie nach doppelter Richtung hin klarzustellen und kritisch zu erfassen. Einmal nämlich nach derjenigen der Volksgesundheitsstatistik und sodann nach der der Arbeitspreis-, also der Lohnstatistik. Abschließend sind, als kurzer dritter Teil, einige kritische Betrachtungen über das Problem der Lohneinheit überhaupt beigegeben. Vorausgeschickt ist eine Uebersicht über die reichhaltige und vielseitige, vom Verf. gründlich verarbeitete und sachdienlich verwertete Literatur.

Enger umschriebenes Ziel dieser Untersuchung ist also die Aufklärung darüber, welchen Gesamtverdienst der einzelne Beruf während der produktiven Lebenszeit dem Berufsangehörigen durchschnittlich bietet. Es bedarf sonach einmal der Berechnung des durchschnittlichen lebenslänglichen Gesamtverdienstes im einzelnen Berufe und sodann einer für diesen Zweck ausgebauten Berufssterblichkeitsstatistik. Die

erstere Berechnung ist angesichts der großen Schwierigkeiten der Berechnung der individuellen Gesamtverdienste über den Umweg der Multiplikation des durchschnittlichen Jahresverdienstes mit der Zahl der produktiven Lebensjahre zu leiten, wozu die Zahl der produktiven Lebensjahre und der Jahresverdienst des Einzelberufs zu ermitteln sind. Daher wird im ersten Teile unter den die Volksgesundheit wesentlich bestimmenden äußeren Faktoren der Beruf, und zwar die spezielle Beschäftigungsart, in Hinsicht dieser seiner Wirksamkeit besonders erörtert. Die Maßstäbe zur Messung der Einflüsse des Berufs auf die Volksgesundheit — die Krankheits- und Invaliditätsstatistik, die anthropometrische und die Sterblichkeitsstatistik — werden nach ihrem gegenwärtigen Stande unter dem Gesichtspunkte des anzustrebenden Ziels kritisch besprochen. Am relativ brauchbarsten erscheint dabei die Sterblichkeitsstatistik, deren Ausbau auf der Grundlage eines Zusammenarbeitens der drei großen Sozialversicherungszweige und unter Entwicklung zu einer möglichst gleichartigen Individualstatistik gefordert wird. Die hierbei einzuhaltenden Gesichtspunkte werden aufgeführt und unter Aufzeigung der methodischen Mängel der bisherigen Statistik durchgesprochen.

Für die besonders wichtige Bildung gleichartiger Personengruppen erscheint wesentlich einmal eine sinngemäße Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und sodann eine hinlänglich tiefgreifende Gliederung nach den Beschäftigungsarten der Arbeiter (Individualberuf), nach der Betriebsgröße, nach dem Lohnsystem, der Wohnweise, dem Familienstande, dem Geschlecht, Alter und der körperlichen Beschaffenheit. Zur gebotenen Aussonderung nach körperlichen Eigenschaften wird die Einführung von periodisch zu ergänzenden Gesundheitskarten auf Grund einer vor Eintritt in den Beruf vorzunehmenden ärztlichen Untersuchung gefordert.

Im zweiten Teile wird auch für die Lohnstatistik nach der besten Methode gesucht. Zu diesem Zweck werden zunächst die Mängel der bisherigen Lohnstatistik kritisch aufgezeigt. Ihr Hauptfehler wird darin gefunden, daß heute in ihr wie in der ganzen Gewerbepolitik überall die Produktion den Ausgangspunkt bildet, während doch der Lohn als Arbeitseinkommen, das für die Lebenshaltung des Arbeiters als Konsumenten verfügbar ist, angesehen werden muß. Dieser Auffassung ist durchaus, und zwar hauptsächlich deshalb beizustimmen, weil damit der richtige volkswirtschaftliche Standpunkt an Stelle des irreführenden privatwirtschaftlichen eingenommen wird. Der Stand und die Systeme der heutigen, teils auf den freiwilligen oder gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen der Arbeitgeber, teils auf Angaben der Arbeiterorganisationen, teils auf den Auskünften beider Teile beruhenden Lohnstatistik bilden den Stoff, an dem diese Kritik geübt wird und dessen Darstellung eine umfassende und gut orientierende ist. Daran schließen sich eigene Vorschläge zur Neugestaltung der heutigen Lohnstatistik, deren Reformbedürftigkeit mit der aus der bisherigen Darstellung sich ergebenden ungewöhnlichen Vielgestaltigkeit der Methoden in der Praxis, dem in der Wissenschaft bestehenden Methodenstreit

und dem darin begründeten Mangel an Einheitlichkeit gerechtfertigt wird, wodurch jeder Vergleich der Ergebnisse fast unmöglich werde.

Diese Reformvorschläge zeugen von gutem Verständnis für das Wesen des Problems und die seiner Lösung sich entgegensetzenden Schwierigkeiten wie auch für die Eigenheiten der Lebensführung des Arbeiters in ihrer vielseitigen Abhängigkeit und Bedingtheit. Das praktische Ziel ist dabei die Ermittelung des wirklichen, für die Lebenshaltung des Arbeiters verfügbaren Arbeitsverdienstes, statt bloßer Statistik der Lohnsätze oder Lohnenqueten und anderer bloßen Lohnschätzungen. Hier kommen hauptsächlich in Betracht: die Feststellung der maßgebenden Lohnzeiteinheit, als welche der Jahresverdienst empfohlen und gerechtfertigt wird, ferner die Berechnung von Durchschnittlöhnen als geeignete Mittelwerte, besonders aber die sinngemäße Gliederung der Lohnarbeiterschaft in unter sich möglichst einheitliche Gesamtheiten und nach den dafür zweckmäßigsten Gesichtspunkten, wie Beschäftigungsart, Berufsspezialität, soziale Stellung, Betriebsgröße, Lohnform, aber auch außerberuflich nach Wohnweise, Nebenverdienst, Familienstand und -größe, Geschlecht, Lebens- und Dienstalter und körperlicher Beschaffenheit. Das Reformprojekt lehnt sich hierbei möglichst an die für die Berufssterblichkeitsstatistik gemachten Vorschläge an. Auf diese Weise wird das Ziel einer Kombination von berufssterblichkeits- und lohnstatistischen Größen zu einer brauchbaren, als dauernde Führerin und Beraterin in der Sozialpolitik geeigneten Arbeitspreisstatistik angestrebt. Die Vereinheitlichung der Methode der amtlichen Lohnstatistik und darüber hinaus ihre internationale Regelung wird zum Schluß gefordert.

Die Notwendigkeit wie die Wichtigkeit der Neugestaltung der amtlichen und privaten Lohnstatistik, die in dieser Arbeit überzeugend nachgewiesen wird, ist bisher zwar grundsätzlich anerkannt, aber noch lange nicht mit der Entschiedenheit gefordert worden, die erforderlich ist, um diese Voraussetzung für die Lösung schwierigster sozialer Probleme auf eine sichere Unterlage zu stellen. Es ist erfreulich, daß hier nun auch gangbare Wege gewiesen werden, um das Ziel einer möglichst einwandfreien Lohnstatistik zu erreichen, und daß dies unter Gesichtspunkten geschieht, die das Problem in seiner ganzen Bedeutung und Tragweite umfassen, indem sie, es vom privatwirtschaftlichen Produktionskosten-Standpunkte loslösend und emporhebend, Arbeitseinkommen und Verbrauch der Arbeitskraft in Beziehung und gegenseitige Bedingtheit setzen. Der Bedeutung der Arbeit als dem Triebwerk und dem Regulator aller Volkswirtschaft wird damit Rechnung getragen und die Frage als ein Zentralproblem der letzteren an die ihr gebührende Stelle gerückt. Daß freilich eine vollkommene Lösung unerreichbar ist, erkennt auch der Verf. an, ja, er weist selbst auf die unlösbaren Reste hin, die bei der Zergliederung des Problems bleiben müssen, vor allem auf die im dritten Teil gewürdigten Schwierigkeiten ernährungsphysiologischer Art, welche dem gleichen Nominallohn selbst bei ganz gleichen Lebensmittelpreisen eine sehr verschiedene Bedeutung für den Empfänger zukommen lassen. Gleiche Geldlöhne

können eine ganz verschiedene physische Leistungsfähigkeit, verschiedene Geldlöhne dagegen die gleiche Arbeitsleistungsfähigkeit erzeugen. Die Verschiedenheiten in der Lebenshaltung gleichgelohnter Arbeiterfamilien sind große und natürlich bedingte, ziehen aber keineswegs entsprechende Verschiedenheiten in der körperlichen Leistungsfähigkeit nach sich. Dennoch darf die Reform darum nicht unterbleiben. Sie wird vielmehr nach dem Kriege unabweisbar werden, wenn es gilt, den Nominallohn der Arbeit wieder in ein richtiges Verhältnis zu der durch die Umwälzung der Ernährungsverhältnisse in der Kriegszeit vollständig desorganisierten Kaufkraft der Löhne zu bringen. Die vorliegende, vor dem Kriege entstandene Arbeit darf darum nicht nur als eine recht achtungswerte wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiete der sozialstatistischen Methodik, sondern auch als ein erfreulicher Impuls nach der Richtung fortschreitender Lösung des Zentralproblems gerechter Vergeltung der abhängigen Lohnarbeit gewertet werden.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Fürth, Henriette, Die soziale Bedeutung der Käufersitten. Jena (Gustav Fischer) 1917. 8. IV u. 124 SS. (Preis: 3,60 M.)

Unter dem obigen viel verheißenden Titel liegt uns eine Schrift vor, die unsere bescheidensten Erwartungen leider nicht zu erfüllen vermag. Sie stellt den Versuch dar, unter den verschiedensten Gesichtspunkten (Kauf von Waren, Diensten und Genüssen) den Einfluß der Sitten — besser wäre wohl gesagt, der Unsitten und schlechten Gewohnheiten — der Käufer auf die Verkäufer und die Beschaffenheit der Kaufgegenstände zu untersuchen. Dieses sozialpolitisch außerordentlich bedeutsame Vorhaben setzte, ganz abgesehen von gründlichem Fachwissen, den Willen zur Objektivität und Verständnis für Klarheit und Einheitlichkeit der Gedankenführung voraus.

Beide grundlegenden Voraussetzungen fehlen hier in weitestem Maße. Eine wissenschaftliche Betrachtung einer sozialen Frage kann wohl dazu gelangen, bestimmte objektive Forderungen zu postulieren, aber es muß als unstatthaft bezeichnet werden, wenn im Abschnitt „Jugenderziehung und Käufermoral“ einer sozialen Erziehung der Kinder so das Wort geredet wird: „So wird mit der Achtung vor der Arbeit und der Eigenart anderer der Grund zur demokratischen Gesinnung und damit zu einem allseitig sich auswirkenden Gerechtigkeitsgefühl gelegt, . . .“

Es muß nachdrücklich dagegen protestiert werden, daß die demokratische Gesinnung oder vielleicht die Mitgliedschaft einer freisinnigen Partei zur conditio sine qua non einer sozialen Erziehung gemacht wird. Die dem englischen Hochadel angehörigen Förderer der Arbeiterschutzgesetzgebung in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, D. Stöcker bei uns und der Vater der holländischen Sozialgesetzgebung, der konservative Minister Talma — um nur einige Namen ad hoc zu nennen — waren gewiß sachkundige und begeisterte Vertreter sozialer Bestrebungen und Anschauungen, ohne im geringsten dazu zu neigen, demokratische Gesinnungen zu vertreten. Ebenso bedauerlich und un-

geschickt mutet die Verquickung des Genossenschaftswesens und der Fortbildung der Submissionsbedingungen mit politischen Tagesfragen an.

Jeder ruhige und besonnene Freund eines sozialpolitischen Fortschrittes in Deutschland hat es von jeher bedauert, daß das Genossenschaftswesen und insbesondere die Arbeiterkonsumvereine lange Zeit wegen ihrer engen Beziehungen zur sozialdemokratischen Partei nicht immer die Förderung erfahren haben, die der Bedeutung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Mission entspricht. Freunde des Genossenschaftswesens aus allen politischen Lagern haben mit zunehmendem Erfolge die staatlichen Bedenken gegen die Arbeiterkonsumvereine gerade mit dem Argument der rein objektiven Betätigung dieser Einrichtungen bekämpft. Die Verfasserin wünscht dagegen, daß die Konsumgenossenschaften „ihre Macht zugunsten demokratischer Wirtschaftsverfassungen und Sitten in die Wagschale“ werfen sollen. Diese gefährliche Forderung kann leicht dazu führen, daß die großen Unternehmerverbände, die im Kriege zahlreicher und nicht schwächer geworden sind, sich der Genossenschaftsbewegung feindlich entgegenstellen. Besonders wenn Einzelfälle, wo Konsumgenossenschaften bei ihren Lieferanten wegen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in deren Betrieben energisch vorstellig geworden sind, sogleich von der Verfasserin zu der übertriebenen Schlußfolgerung mißbraucht werden, daß: „Die wachsende Ausdehnung und Macht der Konsumgenossenschaften eröffnet hier verheißungsvolle Perspektiven auf eine demokratische Allgemeinregelung des Arbeitsverhältnisses und des Arbeiterrechts.“

Ebenso wirtschaftsunfriedlich verfährt die Verfasserin bei der Erörterung des Submissionswesens. Es dürfte wohl noch in aller Erinnerung sein, wie die Oeffentlichkeit das forsche Vorgehen der Militärbehörde gegen die Lohndrücker unter den Heereslieferanten begrüßt hat. Damals kam den weiteren Kreisen außerhalb der Produktion erst zum Bewußtsein, welche Macht der Staat als Konsument ausüben kann. Es ist nun zweifellos berechtigt und dankenswert, darauf hinzuweisen, daß der Staat auch bei allen Arbeiten, die für ihn von privaten Unternehmern ausgeführt werden, auf die Gewährung anständiger Arbeitsbedingungen zu sehen habe. Wer nun auf Grund einiger elementarer technischer Kenntnisse weiß, in welchem Umfange Bau- und Erdarbeiten unter den Kommunal- und Staatsaufträgen vorwiegen und daß gerade diese Arbeiten zu einem erheblichen Teile nur von billigen unorganisierten Arbeitern ausgeführt werden können, freut sich des Schutzes dieser Schutzbedürftigsten unter den Arbeitern. Anders die Verfasserin, sie postuliert: „diese Regelungen müßten in aller Selbstverständlichkeit auch die Wahrung des Koalitionsrechtes und die Bevorzugung der organisierten Arbeiterschaft umschließen.“ Nein! Es ist im Gegenteil zu begrüßen, wenn die starke Hand des Staates und der Kommune in der Lage ist, möglichst vielen der unorganisierten Arbeiter erträgliche Lebensbedingungen zu sichern.

Diesen Beispielen könnten noch etliche andere angereiht werden, die ersichtlich machen würden, wie vorgefaßte politische oder wirt-

schaftliche Anschauungen zu sachlich unrichtigen Folgerungen und Forderungen geführt haben.

Erschwert wird die Lektüre des Werkes besonders in den ersten Abschnitten durch eine unklare und unübersichtliche Anordnung des Stoffes. So werden die Nachteile der Heim- und Saisonarbeit nicht etwa im Unterabschnitt „Heimarbeit", sondern unter „Blumentage und Bazare" abgehandelt. Auch innerhalb der einzelnen Unterabschnitte — man empfindet es besonders beim Genossenschaftswesen — fehlt der Segen einer straffen Disposition. Dann ist endlich zu bedauern, daß manche Uebelstände — so in der Heimarbeit und im Ladengewerbe — die unschwer sachlich durch statistische Angaben erhärtet werden könnten, nur durch eine kleine Geschichte, deren Allgemeingültigkeit nicht nachgeprüft werden kann, illustriert werden.

Göttingen. W. H. Edwards.

Grundriß der Sozialökonomik. Bearbeitet von S. Altmann ... V. Abt. 1. Tl. V. Abt.: Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und der ökonomischen Binnenpolitik im modernen Staat. 1. Tl.: Handel. 1. 2. Bearbeitet von H. Sieveking, J. Hirsch. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. Lex.-8. V—240 SS. M. 8.—.

Stephinger, Prof. Dr. Ludwig, Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. IV—319 SS. M. 9.—.

Passerini, Napoleone, Economia degli alimenti e dei combustibili in tempo di guerra. Firenze, R. Bemporad e figlio (G. Ramella e C.), 1917. 16. 110 p. l. 1,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Steinmann-Bucher, Arnold, Deutschlands Volksvermögen im Krieg. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Dr. Georg v. Schanz u. Dr. Julius Wolf, Heft 24.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1916. 8⁰. 93 SS. (Preis: 3 M.)

Der Verf. setzt sich zunächst mit der Kritik auseinander, die seine früheren Schätzungen des deutschen Volksvermögens („350 Milliarden deutsches Volksvermögen. Neue Maßstäbe und Wege für deutsche Politik und Finanzwirtschaft", Berlin 1909 und „Das reiche Deutschland. Ein Wehrbeitrag", Berlin 1914) gefunden haben, und vertritt seine Schätzung des deutschen Volksvermögens vor dem Kriege auf 400 Milliarden M. insbesondere gegenüber den von dem seinigen abweichenden Ergebnissen Ballods und Helfferichs. In diesem Zusammenhange polemisiert er gegen die „akademische Begriffsbestimmung" des Volksvermögens, der er seinen „Leitspruch": „Das Volksvermögen schließt in sich alles, was das Volk vermag", gegenüberstellt. Nun wird wohl niemand bestreiten, daß dieser Satz, mit dem das Buch beginnt und endet, und den wir zudem auf dem Umschlage des Heftes lesen, insofern einen durchaus zutreffenden Kern enthält, als die produktiven Kräfte, die in einem Volke lebendig sind, einen eminent wichtigen Faktor seiner wirtschaftlichen und politischen Entwicklung bilden, und seine Zukunft vielleicht in höherem Maße bestimmend zu beeinflussen geeignet sind, als nur das Volksvermögen, wie es sich nach der

„akademischen Begriffsbestimmung" darstellt, nämlich als reale Gütermenge. Desungeachtet aber dürfte es abwegig sein, wollte man Bismarcks oder Friedrichs II. Staatskunst oder die bahnbrechenden Geisteskräfte und Charaktereigenschaften eines Zeppelin als Aktivposten des Volksvermögens in eine Vermögensstatistik einstellen. Und ich für meinen Teil ziehe es vor, wenn humanistische Gymnasien, Regierungsgebäude und Fürstenschlösser in einem Aufsatze über das Volksvermögen als das behandelt werden, was sie, aus diesem Gesichtswinkel heraus betrachtet, allein sind, nämlich als Baulichkeiten, wenn ich auch gern zugebe, daß der Geist klassischer Bildung, die hingebende Tätigkeit eines gewissenhaften und geschulten Beamtenstandes und die in der geschichtlich entstandenen Eigenart der deutschen Einzelstaaten begründet liegende Vielseitigkeit der Entwicklungstendenzen eine nicht leicht zu überschätzende Quelle deutscher Kraft ausmachen. Gewiß: für die „Wissenschaft" handelt es sich nicht lediglich darum, „auf dem Wege einer möglichst sicheren Methode den Verkehrswert der einzelnen Teile und des gesamten Volksvermögens zu ermitteln". Das Gebiet der Wissenschaft kennt keine Grenzen. Wohl aber ist dies — und nur dies allein — die Aufgabe, die einer Untersuchung der Höhe des Volksvermögens gestellt ist, und eine Untersuchung, die sich dieser ihr gesteckten Grenzen bewußt bleibt, ist durchaus nicht „Spielerei", sondern — sofern sie ihrer Aufgabe genügt — eine wissenschaftliche Leistung.

Der Hauptteil des Aufsatzes (S. 39—93) behandelt das Volksvermögen während und nach dem Kriege. Steinmann-Bucher begnügt sich damit, „hier, wo es sich um Werdendes, in der Bewegung Begriffenes und Zukünftiges handelt, Thesen und Anregungen in aphoristischer Form hinzustellen". Es soll gern anerkannt werden, daß unter diesen Aphorismen manche treffende Bemerkung enthalten ist, und daß manche richtige Beobachtung in ihnen ihren Ausdruck findet. Immerhin geben sie zu einer näheren Besprechung meines Dafürhaltens keinen genügenden Anlaß. Ich hätte es vielmehr für erwünscht erachtet, wenn der Verf. mit einer Veröffentlichung seiner Gedankengänge so lange gewartet hätte, bis sie über das Stadium der „Empfindung" hinaus sich zur „abgeschlossenen Ueberzeugung" entwickelt hätten. Dann wäre es uns vielleicht auch erspart geblieben, den frivolen Satz (S. 78, 79) lesen zu müssen, daß das friedliche deutsche Volk „sozusagen den Braten gerochen und am Kriege Geschmack gefunden" habe, eine Behauptung, deren unerhörter Inhalt und abstoßende Form in gleicher Weise schärfste Zurückweisung verdient.

Liegnitz. Karl Elster.

Anders, Dr. **Erwin**, Flandern und Brabant im Wandel der Geschichte. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1917. 8. 95 SS. mit 1 Bildnis und 7 Kartenskizzen. M. 1,25.

Aschmies, M., Land und Leute in Litauen. Mit 9 Abb. (auf Tafeln) u. 1 Karte. Breslau, Priebatschs Buchhdlg., 1918. 8. 86 SS. M. 1,80.

Schindler, **Herm.**, Bulgarien. Land und Leute, Volkswirtschaft, Bildungswesen. Landschafts- und Städtebilder, Bulgariens Werdegang, König Ferdinand I. Dresden, Friedrich Schindler, 1918. 8. 77 SS. M. 1,20.

Szekfü (Priv.-Doz.), J., Der Staat Ungarn. Eine Geschichtsstudie. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1918. 8. 224 SS. M. 3,20.

Brazil, commercially considered. London, Syren and Shipping. Fol. 5/.—.

Oberholtzer, Ellis Paxson, A history of the United States since the Civil war. In 5 volumes. Vol. I, 1865—1868. New York, Macmillan. 8. $ 3,50.

Dugard, Henry, Le Maroc de 1917. Dix ans d'occupation. Les régions du Maroc. L'organisation du Maroc du Sud. Villes nouvelles. L'avenir de Casablanca. La valeur agricole du pays. Problèmes alimentaires. La coopération du Maroc à la guerre. Fès hier et aujourd'hui. Marocains et Français en 1917. L'avenir industriel du Maroc. Paris, libr. Payot et Cie, 1917. 16. 246 pag. fr. 4.—.

Ward, Sir Adolphus William, Germany, 1815—1890. Vol. 2, 1852—1871. Cambridge, Univ. Press. 8. 12/.—.

Bachi, Riccardo, L'Italia economica nel 1916 (anno VIII): annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e della politica economica. (Le ripercussioni delle guerre italiana ed europea nell'economia nazionale.) Città di Castello, casa ed. S. Lapi; Milano-Roma-Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C., 1917. 8. XVI—394 p. l. 7.—.

Borgatta, Gino, Rassegne critiche di economia, finanza, sociologia. Serie III (1915—1917). Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1917. 8. VII, 350 p. l. 6.—.

Citati, Pietro, Serbia e Serbi. Roma, tip. E. Voghera, 1917. 8. 25 p.

Zapelloni, Federico, La Grecia finanziaria ed economica. Città di Castello, tip. Unione arti grafiche, 1917. 8. 25 p.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schutzbar-Milchling, v. (Kammerherr, Rittmstr. a. D.), Kolonialpolitik und Kriegsziele. Mit einer (farbigen) Karte und Kartenskizzen. Berlin, Georg Stilke, 1917. gr. 8. 88 SS. M. 2.—.

Marchant, James, Birth-rate and empire. London, Williams and Norgate. 8. 5/.—.

Presti (Lo), Domenico, Natura giuridica del fondo per l'emigrazione. Miliano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1917. 8. 14 p.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Zweite Hälfte. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1917. 8⁰. XII u. S. 303—603. (Preis: geh. 12 M.)

Der ersten Hälfte des vorliegenden Buches, welche in dieser Zeitschrift bereits eingehend besprochen wurde (III. F. Bd. 54, S. 226 f.), ist nunmehr die zweite Hälfte gefolgt, die außer dem Inhaltsverzeichnis, einer Gesetzesübersicht und einem ausführlichen Sachverzeichnis folgende Kapitel enthält: V. Das Verhältnis des Bergbaues zum Grundeigentum; VI. Das Verhältnis des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten; VII. Das Bergarbeiterrecht; VIII. Das Dienstverhältnis der Werksbeamten; IX. Das Knappschaftsrecht; X. Die Bergbehörden; XI. Die Verwaltung der Staatswerke; XII. Die Bergpolizei; XIII. Das Privatbergregal; XIV. Der Grundeigentümerbergbau.

Von besonderem Interesse ist im Abschnitt über das Verhältnis des Bergbaues zum Grundeigentum die Durchführung des Gedankens, daß das Dauerverhältnis zwischen Bergbau und Grundbesitz im Interesse befriedigender Schadensausgleichung nur in einer Verdinglichung der Beziehungen einen ausreichenden rechtlichen Ausdruck finden könne

und daß es sowohl nach der subjektiven (berechtigten) wie nach der objektiven (verpflichteten) Seite hin der Verdinglichung bedürfe.

Im übrigen ist es auch hier wieder wie in der ersten Hälfte des Buches dem Verf. gelungen, in geschickter Weise seine Darlegungen auf der geschichtlichen Entwicklung der Rechtsverhältnisse und ihrer Beziehungen zum Wirtschaftsleben aufzubauen. Dazu tritt in den wichtigen Abschnitten über das Bergarbeiterrecht und über das Knappschaftsrecht eine verständnisvolle Betonung der sozialen Bedeutung aller hierhergehörigen Einrichtungen. In dieser Beziehung möge hervorgehoben werden, was auf S. 388 über die Bedeutung der sozialen Fürsorge nicht nur für das materielle Wohl der Lohnarbeiter, sondern auch für die möglichste innere Förderung des einzelnen, für die Ausbildung und Erhaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte, für die Entwicklung wertvoller wirtschaftlicher und sozialer Eigenschaften gesagt ist. Angenehm berührt auch, was der Verf. auf S. 426 und 427 über die Bedeutung der in der Oeffentlichkeit leider viel zu wenig bekannten Bergschulen bemerkt, die dem Bergmann die zur Entwicklung seiner ganzen Persönlichkeit bedeutsame Möglichkeit geben, ein festes Ziel vor Augen zu haben und sich vom einfachen Arbeiter zum Steiger, Fahrsteiger und Obersteiger hinaufzuarbeiten. Mit Recht heißt es dann weiter: „So ist es ein nicht hoch genug zu schätzender Vorzug des Bergarbeiterstandes geworden, daß jeder einigermaßen Befähigte und Zielbewußte einen weiten Weg der Weiterentwicklung vor sich sieht."

Dem günstigen Urteil, das man über den ersten Teil des Buches fällen konnte, hat auch der zweite Teil durchaus entsprochen.

Halle a. S. Bergrat Schrader.

Arnstadt (M. d. R.), Albert, Die deutsche Landwirtschaft eine Siegesursache. (Schriften zur Tagespolitik, Heft 3.) Berlin, Konservative Schriftenvertriebsstelle, 1917. 8. 24 SS. M. 0,60.

Ehrenberg, P., und J. P. van Zyl, Zur Kenntnis der Bodenlösung. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1917. gr. 8. S. 141—175. M. 1,80 (S.-A. aus der Zeitschrift „Internationale Mitteilungen für Bodenkunde" 1917.)

Forderungen der österreichischen Landwirtschaft auf dem Gebiete der Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Denkschrift der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Oesterreich. Bearbeitet vom Sonderausschuß für Kriegs- und Uebergangswirtschaft. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft für Oesterreich, hrsg. vom Direktorium, Heft 1.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Ramann, Prof. Dr. E., Bodenbildung und Bodeneinteilung (System der Böden). Berlin, Julius Springer, 1918. 8. VIII—118 SS. M. 4,60.

Versluys (Priv.-Doz.), Dr. J., Die Kapillarität des Bodens. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1917. gr. 8. S. 117—140 mit 11 Fig. M. 1,50. (S.-A aus der Zeitschrift „Internationale Mitteilungen für Bodenkunde" 1917.)

Wieninger (Konsulent), Georg, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geflügelzucht in Oesterreich. Im Anhang: Welcher Schade erwächst der Geflügelzucht und Volkswirtschaft Oesterreichs durch den Mangel an Körnerfutter? (Mein Sonntagsblatt. Wochenschrift für Haus, Hof und Garten. Praktischer Ratgeber für Jedermann. Sonderdruck. Folge 31.) Neutitschein, Verlag der L. V. Endersschen Kunstanstalt, 1918. kl. 8. 55 SS. M. 0,70.

Agriculture et guerre en 1917. 2 vols. Paris, Baillière. 8. fr. 15.—.

Moldenke, R. G. Gottlob, The principles of iron founding. New York, Mc Graw-Hill. 8. $ 4.—.

Savory, A. H., The nakedness of the land. The agricultural problem and its solution. London, B. H. Blackwell. Cr. 8. 71 pp. 1/.6.

Washburn, R. M., Productive dairying. London, Lippincott. 8. 7/.6.

Albizi (Degli) Ardimanno, Agricoltura. Vol. II.: Coltivazione delle piante legnose. Pisa, E. Spoerri (F. Mariotti), 1917. 16. 213 p. l. 3,50.

Jemina, Augusto, Corso d'agraria. Vol. III, parte II (Frutticultura, gelsicultura). Seconda edizione. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1917. 8. VII, 394 p. l. 5.—.

Marenghi, Ernesto, Vicende della cultura granaria nell'attuale periodo di guerra. (Ministero di agricoltura: ufficio di statistica agraria.) Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 8. 48 p.

5. Gewerbe und Industrie.

Brandt-Düsseldorf, Otto, Zwangssyndikate und Staatsmonopole. (Schriften der Vereinigung zur Förderung deutscher Wirtschafts-Interessen im Auslande, Nr. 2.) Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1918. 8. 61 SS. M. 1,50.

— Die Industrie während des Krieges. (Schützengraben-Bücher für das deutsche Volk, Nr. 31.) Berlin, Karl Siegismund, 1917. 16. 48 SS. M. 0,20.

Eppler, Dr. Alfred, Der Diamant im deutschen Gewerbe und auf dem Weltmarkt, mit zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von Ferd. Eppler. Crefeld, Gustav Cohns Verlag, 1917. 8. 84 SS. M. 6.—.

Horus, L'avenir de l'industrie chimique en France. Paris, impr. G. Cadet, 1917. 8. 47 pag. fr. 1,50.

Candiani, Ettore (presidente), Il dopo guerra e le condizioni della nostra industria: indagini e conclusioni. (Società anonima Super, Milano.) Milano, tip. Rebeschini, di Turati e C., 1917. 4. 43 p.

Carli, Filippo, L'organizzazione dell'industria nel dopo guerra dal punto di visto dei rapporti fra capitale e lavoro: relazione al congresso delle camere di commercio interalleate, Parigi, novembre 1917. (Camera di commercio e industria, Brescia.) Brescia, tip. F. Apollonio e C., 1917. 8. 28 p.

Fasolis, Giovanni, L'imposizione del salario. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1917. 8. 72 p.

Noticie sulle industrie chimiche in Italia: principali acidi minerali. (Comitato nazionale per le tariffe doganali e per i trattati di commercio.) Milano, tip. la Stampa commerciale, 1917. 8. 24 p.

6. Handel und Verkehr.

Doerr, Alxdr., und Alfred Schneider (Handelssch.- u. Fortbildgssch.-Dirr.), Handelskunde im Schriftverkehr. Nebst Abriß der Staats- und Bürgerkunde. Unter Zugrundelegung der Pläne des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für die preußischen kaufmännischen Fortbildungsschulen. 2. Teil: Mittel- und Oberstufe. 2. verb. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtsbücher, begründet von weiland Dir. Dr. Ludwig Voigt, fortgesetzt von Dir. Alexander Doerr.) 1917. 8. VI—185 SS. M. 2,20.

Gothein (M. d. R.), Georg, Das Interesse von Handel und Industrie an der internationalen Verständigung. (Weltwirtschaft und Weltfriede. Schriftenfolge, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Verband zur Förderung des deutschen Außenhandels, Heft 1.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1917. gr. 8. 19 SS. M. 0,75.

Gottdiener, S., Die Aussichten des freien Handels nach dem Kriege. Bonn, Alexander Schmidt, 1918. gr. 8. III—77 SS. M. 2,50.

Langer (Oberstaatsanw.-Stellvertreter), Dr. A., Kettenhandel und preistreibende Machenschaften. Mit einem Beitrage: Die Mitwirkung des Finanzkapitals am Kettenhandel. Von (Staatsanw.-Stellvertreter) Dr. A. Formanek. Wien, Manz, 1917. kl. 8. 58 SS. M. 1,70.

Rathenau, Walther, Die neue Wirtschaft. Berlin, S. Fischer, 1918. 8 87 SS. M. 1,50.

Schippel, Max, Die Praxis der Handelspolitik. Eine gemeinfaßliche Einführung. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 4.) Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft, 1917. 8. 117 SS. M. 2.—.

Schuchart (Dipl.-Ing.), Dr. Th., Die deutsche Außenhandelsförderung unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsnachrichtenwesens. Zeitgemäße Mahnungen und Vorschläge. 2. erweiterte Aufl. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1918. gr. 8. 232 SS. M. 8.—.

Schwiedland, Eugen, Der Handel. Vorlesung, gehalten an der Technischen Hochschule in Wien. 3. Aufl. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 41 SS. M. 1,70.

Wygodzinski, Prof. Dr., Deutschland und die Weltwirtschaft. Bedeutung des Krieges für den deutschen Handel. (Schützengraben-Bücher für das deutsche Volk, Nr. 19.) Berlin, Karl Siegismund, 1917. 16. 48 SS. M. 0,20.

Zoepfl (Geh. Ober-Reg.-R.), Prof. Dr. Gottfr., Mitteleuropäische Verkehrspolitik. Vortrag, gehalten bei der 25. Jubiläumsversammlung des bayerischen Kanalvereins in Nürnberg am 2. IX. 1917. Mit 4 farb. Taf. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 6.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. IV—28 SS. M. 2,50.

Ajam, Maurice, Le problème de l'exportation. Paris Vandecrane et Cie. 8. fr. 4.—.

Hourst (commandant), Le problème commercial dans l'industrie. Organisation rationelle du commerce industriel. Paris, libr. de l'École spéciale des travaux publics, 1917. 8. 99 pag. fr. 1.—.

Schweitzer, M. N., L'interdiction du commerce avec l'ennemi. Paris, Rousseau et Cie. 8. fr. 6.—.

Hooker, W. H., Britain's commercial dilemma. London, Effingham Wilson. Cr. 8. 178 pp. 2/6.

Jacoby, Harold, Navigation. New York, Macmillan. 8. $ 2,25.

Osborne, R. S., Commercial calculations. Parts 1 and 2. London, Effingham Wilson. each 2/.6. or 2 vols. in 1. 4/.6.

Cabiati, Attilio, Osservazioni su alcune recenti dottrine protezioniste. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 23 p.

Esportazione (Per la) dei manufatti di cotone. (Associazione italiana esportatori, Milano.) Milano, tip. A. Cordani, 1917. 8. 30 p.

Gide, Charles, La politica commerciale del dopo-guerra. Appendice: Engel, E., e A. Verner, La politica doganale del Belgio e della Russia. Milano, libr. ed Avanti! (coop. tip. Operai), 1917. 16. 39 p. cent. 30.

Hauser, Enrico, I metodi tedeschi di espansione economica. Prima traduzione italiana, autorizzata dall' autore. Città di Castello, tip. Unione arti grafiche, 1917. 16. 313 p. l. 2,50.

Nava (De), Giuseppe (ministro), Studî e provvedimenti circa la preparazione economica e sociale: relazione a S. E. il presidente del Consiglio dei ministri. Roma, tip. Nazionale, Bertero, 1917. 8. LXXII, 162 p.

Lacomblé, L., Noorwegen, zijn handel, nijverheid en verkeer. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar's Uitg.-Mij. gr. 8. fl. 5,50.

7. Finanzwesen.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten, sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. Bd. 11. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1917. IV—136 SS. M. 3,75.

Furger, Dr. Franz, Die Staatsanleihen der schweizerischen Kantone. Bern, Ferd. Wyß, 1917. gr. 8. VIII—81 SS. mit Tab. M. 5.—.

Hüttlinger, Ernst, Die Warenumsatzsteuer. Ein Führer für Handel und Industrie durch das Gesetz vom 1. X. 1916 unter besonderer Berücksichtigung der Ermittelung des steuerpflichtigen Betrages durch die Buchhaltung. Berlin, Haude u. Spenersche Buchhdlg., Max Paschke, 1918. gr. 8. VIII—84 SS. M. 3.—.

Kohlensteuergesetz vom 8. IV. 1917. Mit Ausführungsbestimmungen vom 14. VI. und 12. VII. 1917. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kernworten und alphabetischem Inhaltsverzeichnis. Bearb. von (1. Staatsanw.) M. Hahn. (Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. Begr. v. Geh. Just.-R. Prof. Dr. Karl Gareis, fortges. vom 1. Staatsanw. M. Hahn. Nr. 583—590.) Gießen, Emil Roth, 1917. 8. 95 SS. M. 1,60.

Kunze (weil. Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.), Fr., u. (Kanalamts-Präs.) Dr. G. Kautz, Die Rechtsgrundsätze des Kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Begr. von K. Parey.

4. gänzlich neubearb. und bis zur Gegenwart ergänzte Aufl. Erg.-Bd. 1915/16 zu Bd. 3 (Steuersachen): Die Entscheidungen in Reichszuwachs-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- und Staatssteuer-Angelegenheiten. Nebst einem Anhang: Wehrbeitrag. Bearb. von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Kanalamts-Präs.) Dr. G. Kautz. Erg.-Bd. 1915/16. Berlin, J. Guttentag, 1917. gr. 8. XII—548 SS. M. 18.—.

Moeller (Wirkl. Geh. Ober-Konsist.-R.), D. R., Die Umlagen der altpreußischen Landeskirche. Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1918. 8. 75 SS. M. 2,25.

Sieghart, Dr. Rud., Zur österreichischen Finanzpolitik. Rede, geh. in der 16. Sitzung des Herrenhauses am 26. X. 1917. Wien, Manz, 1917. 8. 22 SS. M. 0,70.

Ardouin-Dumazet, Autour d'un monopole: Les entrepôts des tabacs. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. 32 pag.

Moyé (prof.), Marcel, Précis élémentaire de législation financière, à l'usage des étudiants des facultés de droit. 5. édition revisée et mise à jour. Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1917. 8. XII—432 pag. fr. 7.—.

Bachi, Cesare, La finanza dello stato nell'anno 1916. Milano-Roma-Napoli, Soc. ed. Dante Alighieri, di Albrighi, Segati e C. (Città di Castello, S. Lapi), 1917. 8. 40 p.

Garelli, Alessandro, Il concetto di reddito nella scienza finanziaria. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1917. 8. 46 p.

Pavoni, Alfredo, Gestione e riscontro del bilancio dello Stato. Milano, Istituto editoriale italiano (Roma, tip. coop. Sociale), 1917. 8. 149 p. l. 15.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Brühlmann (Bank-Vizedir.), Dr. W., Grundbesitz und Hypothekarverhältnisse. Aktuelle Probleme des Bodenkredits in der Schweiz. Vortrag, geh. in der Jahreshauptversammlung des Verbandes der Haus- und Grundeigentümer von St. Gallen, am 2. IV. 1917. 2. Aufl. St. Gallen. W. Schneider u. Cie., 1917. 8. 44 SS. M. 1,50.

Irányi, Bernh., Die Geschäftsresultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsgesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1916. 47. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1917. Lex.-8. 24 SS. M. 1,25. (S.-A. aus der Zeitschr.: „Der National-Oekonom".)

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Die Geldvermehrung im Weltkriege und die Beseitigung ihrer Folgen. Eine Untersuchung zu den Problemen der Uebergangswirtschaft. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. 199 SS. M. 5.—.

Pahl, W., Die Vorschriften über den Zahlungsverkehr im Auslande. Im Auftrage der Handelskammer zu Berlin zusammengestellt und erläutert. (Veröffentlichungen des Verkehrsbureaus der Handelskammer zu Berlin, XI.) Berlin, Handelskammer, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 2,25.

Weyermann, Prof. Dr. M. R., Volksvermögen und Staatskredit in Krieg und Frieden. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf, Heft 47.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 144 SS. M. 5,40.

Favre, J. E., La bourse clairement expliquée. Ouvrage méthodique et pratique englobant sous une forme attrayante et substantielle, tous les éléments d'une solide instruction financière pour placer, gérer et défendre son argent. Suivi d'un précis de droit financier. Paris, Impr. spéciale et libr. de la Bibliothèque financière, 1917. 16. XX—356 pag. fr. 6.—.

Armstrong, Leroy, Financial California, an historical review of the beginnings and progress of banking in the state. San Francisco, Coast Banker Pub. 4. 191 + 95 p. $ 2,50.

Escher, Franklin, Foreign exchange explained, a practical treatment of the subject for the banker, the business man, and the student. New York, Macmillan. 12. 12 + 219 p. $ 1,25.

Angell, Normann, La mobilitazione della ricchezza. Milano, libr. ed. Avanti! (coop. tip. Operai), 1917. 16. 64 p. cent. 50.

Gobbi, Ulisse, L'assicurazione obbligatoria. (Associazione liberale.) Milano, tip. Impresa generale affissioni e pubblicità, 1917. 8. 43 p.

Vecchio (Del), Gustavo, Questioni fondamentali sul valore della moneta. Roma, Athenaeum (Città di Castello, soc. Leonardo da Vinci), 1917. 8. 60 p.

Jongh, J. G. de, De resultaten van het Nederlandsche levensverzekeringsbedrijf over de jaren 1912, 1913, 1914 en 1915. (In verband met het monopolie-plan Treub.) Uitgeg. door het Instituut voor economische geschriften. Rotterdam, Nijgh en van Ditmar's Uitgevers-maatschappij. roy. 8. 44 blz. m. 8 tab. fl. 1,50.

Timmers, W. Wichard, Levensverzekering bij de Romeinen. Rotterdam, C. Geleyns. 8. 80 blz. fl. 1,50.

9. Soziale Frage.

Niederer, Eduard, Das Krankenkassenwesen der Schweiz und das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911. (Heft 9 der „Zürcher Volkswirtschaftlichen Studien, hrsg. von Prof. H. Sieveking in Zürich.) Zürich u. Leipzig (Rascher u. Co.) 1916. 8°. 302 SS.

Der Einführung und dem Ausbau der staatlichen Sozialversicherung in der Schweiz steht die Tatsache entgegen, daß die freien Hilfskassen dort eine so reiche Ausbreitung und Entwicklung erfahren haben wie sonst nur noch in Großbritannien. Obwohl der Bund um die Mitte der 80er Jahre in seine Verfassung einen Artikel einfügte, der die Einrichtung der Kranken- und Unfallversicherung und hierzu den allgemeinen oder auf bestimmte Bevölkerungsklassen beschränkten Beitrittszwang in Aussicht nahm, so wurde gleichwohl durch den Einfluß der Kassen der die obligatorische Krankenversicherung vorsehende Entwurf des Nationalrats Forrer im Jahre 1896 durch eine allgemeine Volksabstimmung mit großer Mehrheit abgelehnt. Diese Verwerfung bedeutete jedoch keine Abneigung gegen den Versicherungsgedanken selbst, sondern nur gegen die ihm gegebene Gestalt, vor allem wohl gegen den dem freiheitlichen schweizerischen Empfinden unsympathischen Versicherungszwang. Sie erfolgte aber auch deshalb, weil der Entwurf als „Klassengesetz" hingestellt wurde, insofern er den Kreis der Versicherungspflichtigen notwendigerweise näher bestimmte und somit die diesen ausfüllende Arbeiterklasse zum Gegenstande einer besonderen Gesetzgebung machte. Da die Schweiz „keinen aus der übrigen Gesellschaft ausgeschiedenen Arbeiterstand hat", so konnte der Entwurf als ein schwerer Eingriff in das Volksbewußtsein erscheinen. Daß der Versicherungsgedanke selbst allseitige Sympathie genießt, bewies die nun erst recht einsetzende starke Bewegung für eine bundesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung, die schließlich in dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 von Erfolg gekrönt wurde. Immerhin war es eine recht geringe Mehrheit, mit der dieses in der entscheidenden Volksabstimmung angenommen wurde.

Mit diesem Gesetze ist die Entwicklung des schweizerischen Krankenversicherungswesens in eine neue Epoche eingetreten, die eine solche weiteren und bedeutenden Aufschwungs sein dürfte. Dadurch ward auch der Anlaß für die Abfassung dieses Werkes gegeben, das eine Lücke ausfüllen will, indem es die Organisation dieser Kassen schildert, Beschreibungen einzelner derselben damit verbindet und schließlich die Grundzüge des neuen Gesetzes, die Einrichtung und die Funktionen des Bundesamts für Sozialversicherung sowie die mutmaßlichen, unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Gesetzes auf die Krankenversicherung darstellt. Vorausgeschickt ist eine kurze, die Hauptgesichtspunkte gut zusammenfassende Charakterisierung und Wertung der

Krankenversicherung im allgemeinen sowie ein geschichtlicher Abriß des Werdens der schweizerischen Krankenkassen und der die Krankenversicherung betreffenden kantonalen und Bundesgesetzgebung. Als Hauptquellen dienten die nach einem Schema von 33 Fragen untersuchten Satzungen und Jahresberichte von etwa 1300 Kassen. In die Darstellung der Ergebnisse sind kurze kritische Bemerkungen eingeflochten. Die Gesamtarbeit bekundet ein hervorragendes systematisches Geschick. Sie geht in ihrem Hauptteile die bei allen Arten und Gruppen von Kassen wiederkehrenden Normen durch und zeigt in klarer, übersichtlicher Weise auf, welche Regelung diese bei den verschiedenen Kassen gefunden haben, stellt die Uebereinstimmungen, Abweichungen und Lücken fest und geht überall den Ursachen der bemerkenswerten Erscheinungen nach. Die naheliegende Gefahr einer trockenen Behandlung dieses Stoffes ist durchweg mit Glück vermieden, die Darstellung vielmehr anschaulich und lebendig, so daß ein das Interesse durchweg fesselndes und steigerndes Gesamtbild aus ihr erwächst. Ein reichhaltiges Quellen- und Literaturverzeichnis ist vorausgeschickt, eine Anzahl gutgegliederter statistischer Tabellen beigegeben. Das Werk bietet im ganzen eine sehr dankenswerte Bereicherung der Kenntnisse von der Entwicklung des Krankenkassenwesens und von den Fortschritten der sozialen Versicherungsgesetzgebung, aber auch von dem Wesen und Wirken sowie von den wichtigen Einzelproblemen der Krankenversicherung selbst, dem Ziele dieser Organisationen der sozialen Selbsthilfe und der staatlichen Hilfsgesetzgebung.

Als das bemerkenswerteste Ergebnis kann wohl der Eindruck bezeichnet werden, den man von der Fähigkeit höchst verschiedenartiger Gestaltung des Versicherungsgedankens, je nach den besonderen Verhältnissen des Landes, in dem er Wurzeln schlägt, gewinnt. Das gilt besonders für die vom Verf. vielfach vorgenommene Vergleichung mit der Ausgestaltung, die diese Versicherung in Deutschland erfahren hat. Die demokratische Schweiz scheint zunächst der beste Boden für die gesetzliche Regelung der Versicherung weitester Volkskreise auf Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlich nachteiligen Folgen von Krankheiten zu sein. Aber die schon erwähnte Abneigung gegen die doch praktisch notwendige Abgrenzung des Kreises der Versicherungsnehmer, als welche die unselbständig Erwerbstätigen nach ihrer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage hauptsächlich in Betracht kommen, ruft den Widerstand derer hervor, welchen die Erstreckung der Versicherung auf die gesamte Bevölkerung allein naturgemäß, weil ihren Grundanschauungen entsprechend erscheint. So entfaltet sich denn zwar ein vielgestaltiges, blühendes Krankenkassenwesen auf dem Boden der reinen und freien Selbstorganisation der Interessenten, sowohl in „offenen“ als in „geschlossenen“, d. h. entweder jeder gesunden Person zugänglichen oder aber nach Beruf, Konfession oder parteipolitischer Zugehörigkeit im Selbstbestimmungswege abgegrenzten Kassen. Aber die Gesetzgebung des Bundes beschränkt sich nach dem Willen der Volksmehrheit unter Verzicht auf jeden Beitrittszwang lediglich darauf, den darum nachsuchenden und gewissen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und anderer Essentialien genügenden Kassen be-

stimmte Beiträge aus Bundesmitteln zuzusichern. Also das bloße Subventions- statt des Zwangsprinzips, nur ergänzt durch das den Kantonen eingeräumte Recht, die allgemeine Versicherungspflicht unter Berücksichtigung schon bestehender Kassen bei sich einzuführen. Der von einigen derselben unternommenen Ausübung dieses Rechtes dürfte aber die schmale Basis solcher kantonalen Versicherung wohl Schwierigkeiten bereiten. Es entfällt daher auch jede Beitragspflicht der Arbeitgeber. Die Versicherten müssen die Mittel mit alleiniger Unterstützung durch den Bund selbst aufbringen. Diese praktische Erschwerung fällt aber in der Schweiz dem Gleichheitsprinzip gegenüber nicht in das Gewicht. Andererseits sind die Anforderungen des Gesetzes niedrig bemessen. Jede solide organisierte Kasse, wenn sie nur das Gegenseitigkeitsprinzip festhält und ihre Mittel nur zu Versicherungszwecken verwendet, hat Anspruch auf Subvention. Dieser ist nicht einmal von der Erfüllung der Anforderungen einer strengen Versicherungstechnik abhängig gemacht. Ebensowenig ist ein Aufsichtsrecht des Bundes festgesetzt. Die Kassen können sich einrichten, wie sie wollen. Dagegen müssen sie eine gewisse Mitwirkung bei der Unfallversicherung als Agenturen bei der Unfallversicherungsanstalt und bei der Versicherung kleinerer Unfälle leisten. Es ist der schweizerische Volkscharakter, der sich in dieser Art der Lösung dieser Gesetzgebungsfrage widerspiegelt. Erst recht finden wir seinen Niederschlag natürlich in den Verfassungen und in der Wirksamkeit der freien Kassen selbst.

Gleichwohl bahnt das Bundesgesetz den Kassen den Weg zu stärkerer Entfaltung. So dadurch, daß fortan den Frauen die Großzahl der Kassen offensteht, daß die Freizügigkeit in bestimmten Grenzen denen gesichert ist, welche die Arbeitstelle, den Beruf oder den Wohnort wechseln, und daß die richtige Verwendung der Mitglieder- und Bundesbeiträge durch die Tätigkeit des Bundesamtes gesichert ist. Insbesondere erwartet der Verf. eine Zunahme der Zahl der anerkannten Kassen, die allgemeine Schaffung von Versicherungsklassen, die Umwandlung geschlossener in offene Kassen sowie die Verschmelzung von Kassen und ihre Angliederung an größere Verbände. Auch haben die Freizügigkeitsverbände die Freizügigkeit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erweitert. Die Wirkung der sonach zu erwartenden Fortschritte im schweizerischen Krankenkassenwesen auf die Entwicklung der Krankenversicherung in den anderen Ländern, auch solchen mit Versicherungszwang, wird sicherlich nicht ausbleiben.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Somogyi, Emanuel, Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Wien (Moritz Perles) 1916. 8⁰. 51 SS. (Preis: K. 1,20.)

Die Organisation des Arbeitsmarktes ist eine der wichtigsten Aufgaben der Uebergangswirtschaft. Vorbereitende Schritte werden bereits während des Krieges getroffen. Dabei drängt sich zunächst die Frage auf, wie sich die Lage des Arbeitsmarktes bei Friedensschluß gestalten wird. Der Verf. beantwortet diese Frage — unter Berücksichtigung der Jahreszeit der Abrüstung — für die wichtigsten Zweige des Wirt-

schaftslebens, weist auf die unausbleiblichen Schwierigkeiten hin und geht dann zur Besprechung der Organisation des Arbeitsmarktes in Deutschland, Oesterreich und Ungarn über. Bei den folgenden Erörterungen über die Schaffung von Arbeitsgelegenheit tritt der Verf. besonders dafür ein, daß die öffentlichen Arbeiten nicht an einzelne Generalunternehmer, sondern tunlichst an Produktions- und Arbeitsgenossenschaften von Kleinunternehmern und Handwerkern vergeben werden. Er faßt weiter eine Verkürzung des Arbeitstages ins Auge, um mehr Arbeitskräfte beschäftigen zu können, und hält ein Anziehen der Arbeiterschutzgesetzgebung besonders in Hinblick auf die Frauenarbeit für nötig. Befremden erregt der Hinweis, daß man sich in Deutschland bereits eingehend mit der Frage beschäftige, ob nicht der Zuzug ausländischer Arbeiter wenigstens für eine Weile fernzuhalten wäre.

Derartige Erwägungen kommen für Deutschland voraussichtlich kaum in Frage. Viel größer ist die Sorge, ob nach Friedensschluß der Zuzug ausländischer Arbeiter groß genug sein wird, um den dringenden Bedarf der deutschen Landwirtschaft und Montanindustrie zu decken.

Stettin. Dr. Syrup.

Arbeiterforderungen, Sozialpolitische, der deutschen Gewerkschaften. Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm, als Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands überreicht an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, Paul Singer, 1918. 34 × 21,5 cm. 60 SS. M. 1,50.

Ausbau der städtischen Jugendfürsorge in Wien. Gemeinderatsbeschluß vom 27. IV. 1917. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1917. Lex.-8. 145 SS. M. 6.—.

Lange, Paul, Lohnarbeit und Kapital während des Krieges. (Sozialdemokratische Gewerkschaftsbücherei, Heft 2.) Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1917. 8. 39 SS. M. 0 30.

Schöndorf, Frdr., Der Arbeitstarifvertrag in Oesterreich. Eine zivilistische Studie. Wien, Alfred Hölder, 1917. gr. 8. VIII—124 SS. M. 2.—.

Stocker (Geh. Reg.-R.), Dr. A., Kriegshinterbliebenenfürsorge. Ein Handbuch der sozialen Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. Karlsruhe, Macklotsche Buchhandlung u. Buchdruckerei, 1918. 8. 272 SS. M. 3,60.

Zeitfragen, Soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. von Adolf Damaschke. Heft 66: Damaschke, Adolf, Kriegerheimstätten, eine Schicksalsfrage für das deutsche Volk. Vortrag. — Anh.: Weiskirchner (Exz., Bürgermstr.) und Peter Rosegger, Ueber Kriegerheimstätten. Berlin, Bodenreform, 1917. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, e. V., für 1915. 12. Jahrg. Hrsg. von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften (eingetragener Verein). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1917. 31 × 23,5 cm. LXVIII—159 SS. M. 6.—.

Abisso, Angelo, I consorzi amministrativi per opere pubbliche. Roma, tip. Iride, 1917. 8. 386 p. l. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Schwarz, Kurt, Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915. XXI u. 307 SS. (Preis: 8 M.)

Der Verf. gibt eine Darstellung des gesamten Rechtes der Gebrechlichen im privaten und öffentlichen Recht, insbesondere also auch

des Fürsorgerechts. Er unterscheidet Nichtvollsinnige, Krüppel und orthopädisch Kranke. Nach dem neuesten Stande der ärztlichen Wissenschaft sind die Heilungsaussichten für krüppelhafte Kinder recht günstig. Lang schätzte 1912 die Heilungs- und Entkrüppelungsmöglichkeit auf 75 Proz. und die Kosten auf durchschnittlich 140 M. für das Kind. Wohltätigkeitsanstalten und auch Behörden haben Beratungsstellen eingerichtet, um orthopädisch kranken Kindern rechtzeitig ärztliche Hilfe zu bringen. Alle diese zur Aufklärung berufenen Berater können eine wirkliche Unterstützung nur dann leisten, wenn sie zuvor selbst in dieses neue Tätigkeitsfeld eingewiesen wurden durch Vorträge und kurz gefaßte Leitfäden, wie der von Biesalski, den das sächsische Ministerium des Innern den nachgeordneten Behörden zugewiesen hat, oder durch Merkblätter, wie sie die sächsische Regierung ihren Verordnungen vom 8. Oktober und 8. November 1913 beigefügt hat. Diese beratende Tätigkeit setzt einige Kenntnisse der Erfolgsmöglichkeiten und viel Takt voraus, damit nicht vergeblich Hoffnung erweckt und auf der anderen Seite in aussichtsreichen Fällen die Hilfe versagt wird. Die letzte Entscheidung hat natürlich der Arzt zu treffen.

Für gebrechliche und nichtvollsinnige Kinder ist eine Sonderbeschulung notwendig. Die Aussichten auf Erlangung der Erwerbsfähigkeit sind günstig. Im Jahre 1911 brachte dafür die Allgemeinheit im Durchschnitt 400 M. für jedes Kind auf. Weiter behandelt der Verf. die Fürsorgepflicht der Eltern und der unehelichen Erzeuger gebrechlicher Kinder, die Unterhaltspflicht auf Grund von Schadensersatz, die Fürsorge durch die Sozialversicherung, insbesondere durch die Unfallversicherung und durch eine private Gebrechlichkeitsversicherung, wie sie in Rotterdam von einer Versicherungsgesellschaft versucht worden ist.

Besonders wertvoll ist die zusammenfassende Darstellung der Entscheidungen der Gerichte und höchsten Verwaltungsbehörden, die zeigen, wie weit die Armenpflege zur Krankenhilfe, Erziehung und Ausbildung gebrechlicher Kinder verpflichtet ist.

Das Schulrecht der gebrechlichen und nichtvollsinnigen Kinder in den einzelnen deutschen Staaten stellt der Verf. eingehend dar. Er zeigt, wie die Heilbehandlung und Sonderbeschulung gegen Eltern, die ihren Kindern nicht die notwendige Fürsorge zuteil werden lassen, durch behördliches Einschreiten erzwungen werden kann. In Sachsen, Preußen, Bayern und Dänemark erhalten Lehrherren, die gebrechliche Kinder ausbilden, Prämien. An der Hand der Entscheidungen des Reichversicherungsamts stellt dann der Verf. die Versicherungspflicht und -berechtigung der Gebrechlichen dar. Die Zuweisung der Gebrechlichen an Sonderberufe, wie Korbflechten, Massage usw., hält Schwarz für verkehrt, weil damit die Gefahr verbunden ist, daß man ihnen ihre Arbeit unter dem Vorwand der Wohltätigkeit unter dem Marktpreise abnimmt. Die richtige Unterstützung bestehe vielmehr darin, daß öffentliche Stellen, die Waren brauchen, ihren meist sehr großen Bedarf bei den gebrechlichen Handwerkern und den in Betracht kommenden Anstalten decken. Weiter erörtert Schwarz den Einfluß

der Gebrechen auf die Befähigung und Zulassung zu einzelnen Berufen und Ehrenämtern, insbesondere auf die Thronfolge- oder Regierungsfähigkeit, auf die Rechtsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit, den Abschluß von Rechtsgeschäften, die Eheschließung, die Errichtung letztwilliger Verfügungen, die Eigenschaft als Solennitäts- und Tatsachenzeugen. Endlich widmet er seine Aufmerksamkeit den gebrechlichen, besonders taubstummen Angeklagten vor dem Strafgericht und ihrem Schutze im materiellen Strafrecht. Das letzte Kapitel befaßt sich mit der Verhütung erworbener und angeborener Gebrechen. Die Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und der Fürsorgeanstalten eröffnen einen recht günstigen Ausblick in die Zukunft, auf einen verhältnismäßigen Rückgang der Zahl der Gebrechlichen und auf erhöhte Heilungsaussichten für die immer noch verbleibenden Gebrechlichen.

Der Verf. hat die vorhandene umfangreiche Literatur und die zahlreichen Entscheidungen von obersten Gerichten und Verwaltungsbehörden zu einem Gesamtbilde des Rechtes der Gebrechlichen und der Verwaltungsgrundsätze vereinigt, nach denen sie behandelt werden. Der vielseitige Stoff ist gründlich durchgearbeitet, knapp, klar und übersichtlich dargestellt.

Berlin-Mariendorf. Cl. Heiss.

Slawitschek, Dr. Rudolf, Unsere Selbstverwaltung, ihr Wesen, Recht und Ziel. (Beihefte zu der Sammlung Gemeinnütziger Vorträge, hrsg. vom Ausschuß des Vereins zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, Nr. 4.) Prag, 1915. 8⁰. 72 SS. (Preis: 1 K.)

Das Heft gibt eine ausführliche, jedoch nicht überall gleich klare Darstellung der in Oesterreich bestehenden Selbstverwaltung. Als Träger kommen Kronländer, Bezirke und Gemeinden in Betracht; auch das Problem der Kreisvertretungen in Böhmen ist kurz gestreift. Gelingt es schon nur mit Mühe, sich überall ein klares Bild vom Wesen, Recht usw. der österreichischen Selbstverwaltung aus den Ausführungen des Verfs. herauszuschälen, so sind die von ihm gezogenen Parallelen mit reichsdeutschen Verhältnissen als ganz verunglückt zu bezeichnen. Es dürfte z. B. in einer wissenschaftlichen Abhandlung nicht vorkommen, daß „Ortsgesetz" und „Polizeiverordnung" nur als zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Gegenstand angesehen werden (S. 32). Solche und ähnliche Irrtümer finden sich aber des öfteren.

Weimar. Joh. Müller-Halle.

Bernatzik, Prof. Dr. E., Das österreichische Nationalitätenrecht. Wien, Manz, 1917. 8. V. u. S. 879—1144. M. 3,50. (S.-A. a. d. W.: Die österreichischen Verfassungsgesetze.)

Beuster (Stadtbaur. a. D.), F., Groß-Berlin nach dem Kriege. Städtebau und Verwaltungsorganisation. Mit 14 Abb. (Vortrag, gehalten am 29. X. 1917 im Architektenverein zu Berlin.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. 46 SS. M. 1,60.

Boor (Ger.-Assess., Priv.-Doz.), Dr. H. O. de, Urheberrecht und Verlagsrecht. Ein Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Rechte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1917. gr. 8. XV—402 SS. M. 12.—.

Braun (Unterstaatssekr., Staatsr.), v., Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln. Die Verordnungen über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und über Höchst

preise. Hrsg. mit den bayerischen Ausführungsvorschriften nach dem Stande vom 1. VIII. 1917. Bd. 3. (1. Nachtragsbd.) München, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Carl Gerber, 1917. kl. 8. XX—742 SS. M. 11.—.

Frantz, Const., Deutschland und der Föderalismus. (Summa-Schriften. Verantwortlicher Hrsg. Franz Blei. 1. Publikation.) Hellerau, Hellerauer Verlag Jacob Hegner, 1917. gr. 8. 228 SS. M. 5.—.

Friedberg (Staatsmin.-Vizepräs.), Dr. Rob., Zur Wahlreform in Preußen. Rede. 1918. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Hertling, Dr. Georg Graf v., Exz., Recht, Staat und Gesellschaft. 4. Aufl. (Sammlung Kösel, Bd. 1.) Kempten, Jos. Köselsche Buchhdlg., 1917. kl. 8. V—181 SS. M. 1,20.

Kahrstedt, Dr. Ulrich, Wahlrechtsbedenken und Wahlrechtsmöglichkeiten. (Schriften zur Tagespolitik, Heft 5.) Berlin, Konservative Schriftenvertriebsstelle, 1917. 8. 87 SS. M. 1,50.

Kapp, Prof., (Lic.) W., Ist Elsaß-Lothringen als autonomer Bundesstaat denkbar? Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Lehmann (Landger.-R.), Dr. Arnold, Kriegswirtschaftliche Verordnungen betr. den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums. Im Auftrage des Generalkommissariats für Kriegs- und Uebergangswirtschaft hrsg. Wien, Manz, 1917 8. XXXIV, 1006, 27, 28 u. 10 SS. M. 16,10.

Mably, Gabriel de, Diplomatische Verhandlungen. Hrsg. und eingeleitet von Albert Ritter. Berlin, Wilhelm Borngräber, 1918. 8. 278 SS. M. 5.—.

Münster, Dr. Wilh., Das Verordnungsrecht der kommandierenden Generale und Festungskommandanten auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. VI. 1851. Nebst einem Anhang: das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. VI. 1851, das Reichsgesetz, betr. die Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. XII. 1916, und das Reichsgesetz über den Kriegszustand vom 4. XII. 1916 nebst der kais. Ausführungsverordnung dazu. Berlin, R. v. Deckers Verlag G. Schenck, 1917. 8. IX—123 SS. M. 6.—.

Petri (Wirkl. Geh. R., Unterstaatssekr. a. D.), Dr. E., Zwangsverwaltung und Liquidation des feindlichen Vermögens im Inlande. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1917. 8. 26 SS. M. 0,50.

Pinner (Rechtsanw., Just.-R.), Albert, Beiträge zum Aktienrecht. Berlin, J. Guttentag, 1918. gr. 8. 80 SS. M. 2.—.

Posener, Paul, Die Militärversorgungsgesetze, erläutert. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. VIII—211 SS. M. 7.—.

Riekes (Dir.), Dr. Hugo, Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit. Leipzig, Otto Wiegand, 1917. 8. 64 SS. M. 2,75.

Rühlmann, Prof. Dr. Paul, Staatsanschauungen. Quellenstücke zur Geschichte des Staatsgedankens von der Antike bis zur Gegenwart, zusammengestellt. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 8. IV, 32, 36 u. 32 SS. M. 2.—-

Schäfer, Prof. Dr. Dietr., Das Reichsland. (Schriften zur Zeit und Geschichte, 7. Bdch.) Berlin, G. Grotesche Verlagsbuchhdlg., 1917. kl. 8. 120 SS. M. 1.—.

Schlegelberger (Kammerger.-R.), Dr. Franz, Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Begründet von Dr. Georg Guthe und Dr. Franz Schlegelberger. Bd. 5. (Jahrbuch des deutschen Rechtes. Begründet von Dr. Hugo Neumann. Hrsg. von Kammerger.-R. Dr. Franz Schlegelberger und Reg.-R. Dr. Thdr. v. Olshausen. Sonderbd.) Berlin, Franz Vahlen, 1917. gr. 8. LXXIII—743 SS. M. 28.—.

Schoen, Prof. Dr. Paul, Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen. (Zeitschrift für Völkerrecht. Hrsg. von Geh. Just.-R. Prof. Dr. Josef Kohler und Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. 10. 2. Erg.-Heft.) Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller), 1917. Lex.-8. VIII—143 SS. M. 6,50.

Schuchardt, Ottomar, Der mitteleuropäische Staatenbund. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 50.) Dresden, „Globus“ Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1917. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Slawitschek (Priv.-Doz.), Dr. R., Die Selbstverwaltung nach dem Kriege. (Flugschriften für Oesterreich-Ungarns Erwachen. Hrsg.: Rob. Strache. Liter. Leitg.: Ferd. Gruner. Heft 31/32.) Warnsdorf, Ed. Straches Verlag, 1918. gr. 8. 58 SS. M. 1,60.

Strupp, Dr. Karl, Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge. (Veröffentlichungen des Seminars für internationales Recht an der Universität Kiel. Hrsg. von Thdr. Niemeyer. Heft 4.) München, Duncker u. Humblot, 1917. gr. 8. IX—131 SS. M. 5.—.

Waldecker (Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Die Zwangsvollstreckung gegen Kommunalverbände in Preußen. Ein Beitrag zu den Grundlagen des kommunalen Kredits. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 14 SS. M. 1.—.

Wolzendorff, Prof. Dr. Kurt, Der Polizeigedanke des modernen Staats. Ein Versuch zur allgemeinen Verwaltungslehre unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Preußen. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts, hrsg. von Prof. D. Dr. Siegfr. Brie, Prof. Dr. Max Fleischmann in Verbindung mit Prof. Dr. Frdr. Giese. Heft 35.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1918. gr. 8. VII—277 SS. M. 10.—.

Duguit (prof.), Léon, Manuel de droit constitutionnel. Théorie générale de l'État. Les libertés publiques. Organisation politique. 3e édition. Paris, E. de Boccard, 1918. 16. XI—589 pag. fr. 8.—.

Dupond, Octave, Le Sénat français et le vote des lois de finances. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, Libr. générale de droit et de jurisprudence; F. Pichon et Durand-Auzias, 1917. 8. 147 pag.

Barker, J. Ellis, The great problems of British statesmanship. London, John Murray. 8. 456 pp. 10./6.

Hazen, C. Downer, Alsace-Lorraine under German rule. New York, Holt. 8. $ 1,25.

Troward, T., The law and the word. Foreword by Paul Derrick. London, Mc Bride Nast. Cr. 8. 5/.—.

Legislazione sui consumi durante la guerra nazionale; raccolta di tutte le disposizioni legislative in vigore inerenti alla polizia dei consumi, (a cura del) tenente Osvaldo Boeri. Firenze, tip. E. Ducci, 1917. 8. 136 p. l. 3.—.

Martini, Carlo, Elementi di diritto costituzionale, con prefazione di Carlo Lessano, ad uso degli istituti tecnici. Seconda edizione, interamente rifatta e notevolmente accresciuta; nuova tiratura. Firenze, G. C. Sansoni, 1917. 16. 125 p. l. 1,20.

Moffa, Giuseppe, La responsabilità civile dei ministri verso lo Stato (art. 67 testo unico 17 febbraio 1884). Milano, Società editrice libraria, 1917. 8. 61 p.

Montemayor (De), Guglio, Nazionalismo e diritto internazionale. Campobasso, casa ed. G. Colitti e figlio, di R. Colitti, 1917. 8. 47 p. l. 1.—.

Orlando, Vittorio Emanuele, Prinzipi di diritto costituzionale. Quinta edizione, riveduta ed ampliata dall' autore. Firenze, G. Barbèra (Alfani e Venturi) 1917. 16. 323 p. l. 3.—.

Rovelli, Francesco, A proposito del progresso di riforma delle leggi su la giustizia amministrativa. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1917. 8. 52 p.

Rubba (Di), Domenico, Bismarck e la questione romana nella formazione della Triplice. Santamaria Capua Vetere, tip. Progresso, 1917. 8. 34 p. cent. 75.

Oving Jr., H. E., Statenbond of wereldbond. 's-Gravenhag, Boekhandel vrhn. Gebr. Belinfante. gr. 8. 32 blz. fl. 0,30.

Schaper, J. H., De waardering van het parlament. Amsterdam, Boekhandel en uitgevers-maatschappij „Ontwikkeling". gr. 8. 44 blz. fl. 0,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Kenntnis der Lebenshaltung im 3. Kriegsjahre. Auf Grund einer Erhebung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen bearbeitet im Kais. statist. Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (Reichs-Arbeitsblatt, 17. Sonderheft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1917. 30,5 × 21,5 cm. 48 SS. M. 2,40.

Frankreich.

Statistique générale. 34e volume 1914 et 1915. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. LXI—643 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale.)

Schweiz.

Die Züricher Heiraten, statistische Untersuchungen nebst internationalen Vergleichen und geschichtlich-methodischen Rückblicken auf die Heiratsstatistik. (Nr. 19 der „Statistik der Stadt Zürich", hrsg. vom Statistischen Amte der Stadt.) Zürich (Rascher) 1916. 8°. 262 SS. (Preis: 2 frcs.)

Wenn demnächst das erste Vierteljahrhundert seiner Tätigkeit sich vollendet, wird das seit seiner Gründung unter Thomanns umsichtiger Leitung stehende Statistische Amt der Stadt Zürich auf eine ansehnliche Reihe wertvoller Arbeiten zurückblicken können, um die es die amtliche Statistik deutscher Zunge bereichert hat. Mit drei neuen Veröffentlichungen ist es erst vor kurzem wieder auf dem Plan erschienen, von denen die in der Ueberschrift genannte hier zur Besprechung steht. Wie das Vorwort des Buches berichtet — und wie es, nebenbei bemerkt, der aufmerksame Leser dieser „Jahrbücher" unschwer auch ohne solche Belehrung erraten würde — ist die umfangreiche Studie aus der Feder des Dr. W. Feld, bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiters im Züricher Statistischen Amt, geflossen. Leicht und schwer zugleich macht der Verf. dem Berichterstatter seine Aufgabe: leicht, weil er in einem zu wörtlicher Wiedergabe verführerisch einladenden Schlußwort Erstrebtes, Erreichbares und Erreichtes zusammenfassend hervorhebt, aber schwer durch seine bei aller Gründlichkeit der Darstellung stets geübte Sparsamkeit in der Auswahl der wertvollen unter den vielen möglichen Kombinationen, die eine weitergehende Siebung und Wägung zur undankbaren Aufgabe macht. Den vom Verf. mit Recht und hoffentlich nicht vergebens seinem Buch gewünschten größeren Leserkreis auf dieses selbst verweisend, müssen wir uns darum mit wenigen Anmerkungen und Fragezeichen zu seinen Darlegungen begnügen. Mit einem wiederholt angeführten Satz von Montesquieu, der uns in der Schillerschen Prägung vom glücklich liebenden Paar vertrauter ist, beginnt Feld seinen einleitenden historischen Abschnitt über die allgemeine Heiratshäufigkeit und deren wechselnde Bewertuug durch die Bevölkerungspolitiker. In dankenswerter Reichhaltigkeit sind zu diesem wie zu den anderen Abschnitten des Buches die Belegstellen aus vielfach schwer zugänglichen Schriften und Quellenwerken im Anhang beigesteuert worden. Dem reichsdeutschen Leser wird namentlich die eingehende Berücksichtigung der ihm wohl zumeist unbekannten älteren Schweizer Literatur wertvoll sein, allein auch mancherlei zu Unrecht fast in Vergessenheit geratene bundesstaatliche Statistik aus der Zollvereinszeit und den ersten beiden Jahrzehnten nach der Reichsgründung wird wieder in ihre wissenschaftlichen Rechte eingesetzt. Mit besonderer Liebe hat sich der Verf. in die ältere, an die Namen Beckers und Kollmanns geknüpfte oldenburgische Statistik vertieft, deren hochachtungsvolle Erwähnung zwar seit geraumer Zeit zur statistischen Etikette gehört, die aber der jüngeren Generation unserer Statistiker kaum mehr bekannt ist[1]). Gerade die verschiedene Bewertung der bevölkerungsstatistischen

1) Die Literaturberichte Kollmanns, so namentlich noch seine ausführliche Besprechung der Festschrift für G. v. Mayr haben hierauf mit der aus naheliegenden Gründen gebotenen Zurückhaltung manchmal hingewiesen.

Arbeiten dieser beiden hochverdienten Statistiker stellt aber der Urteilskraft Felds das beste Zeugnis aus. Hier war Becker auch über die Konstruktion der Sterbetafel hinaus ein originaler Kopf; Kollmanns Stärke dagegen lag auf anderen Gebieten: die bevölkerungsstatistischen Untersuchungen überließ er gewöhnlich seinem jeweiligen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter, er holte sich auch wohl in späterer Zeit gelegentlich Rats bei dem nach seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst wieder in Oldenburg im Ruhestand lebenden Becker selbst.

Die im engeren Sinne bevölkerungspolitischen Ausführungen schließt Feld mit dem ersten Kapitel ab oder verweist sie wenigstens in die Anmerkungen, da er die kühnen Forderungen A. Wagners in bezug auf die Ausdeutung der Heiratsstatistik mit dem vorsichtigen Becker für kaum erfüllbar hält. In der spekulativen Verwertung seiner Zahlenergebnisse hat der Verf. sich überhaupt großer Zurückhaltung befleißigt, wenn er auch aus seinem bevölkerungspolitischen Bekenntnis kein Geheimnis macht. Zu dem in 7 Abschnitten gebotenen Hauptteil der Untersuchung, den Ergebnissen der statistischen Aufbereitung der Züricher Heiraten in den Jahren 1893—1914, leitet der zweite, an die Fachgenossen im besonderen gerichtete Abschnitt über, der zur Streitfrage: „Ortsanwesende oder Wohnbevölkerung" in ihrer Bedeutung für die Statistik der Eheschließung Stellung nimmt. Die Erfahrungen des Krieges haben die schon vorher zuletzt deutlich erkennbare Stimmung der amtlichen Statistiker für die mindestens akzessorische Berücksichtigung der Wohnbevölkerung mächtig verstärkt; der schlagende Nachweis Felds, wieviel für das Kapitel der Heiratsstatistik aus ihr herauszuholen ist, wo sich unsere reichsdeutsche Statistik mangels gesetzlicher Grundlagen mit dürftigem Ersatz, wie Aufgeboten, Absicht künftiger Niederlassung u. dgl. begnügen muß, darf daher als sehr zeitgemäß gelten. Bei einer Gesamtzahl von 9620 in Zürich 1908/12 geschlossenen Ehen wichen die beiden Auszählungsergebnisse — gleichzeitige Eheschließungen in der Stadt einerseits, innerhalb der Wohnbevölkerung andererseits — um nicht weniger als 2440 Paare voneinander ab. Ueberflüssig zu sagen, wieviel bedeutsamer gerade jetzt in der Kriegszeit und später nach Friedensschluß die Wohnbevölkerung als Grundlage der Heiratsstatistik an Stelle der unmaßgeblichen Präsenzstatistik sein würde!

Es kann nicht die Aufgabe dieser Literaturanzeige sein, dem Verf. durch die 7 Abschnitte seiner Darstellung der Ergebnisse der Züricher Heiratsstatistik zu folgen, obgleich sie auch dort, wo sie ausgesprochen örtliche oder doch Schweizer Färbung tragen, wie etwa beim Nachweis der Beziehungen zwischen Heimat und Gebürtigkeit, durchweg mit dem Blick aufs Ganze der Bevölkerungsstatistik (in Methodik und Resultat) geschrieben sind. Für sehr ergiebig halten wir die durchgängige Scheidung nach dem bisherigen Familienstand der eheschließenden Männer und Frauen und die sorgfältige Beziehung auf die jeweils in Betracht kommenden Gesamtheiten bei Feststellung der Intensitäten, die oft genug rohe allgemeine Häufigkeitszahlen in höchst überraschende besondere Häufigkeitszahlen auflöst. So ist — um nur ein Beispiel an-

zuführen — die allgemeine Heiratsziffer der Witwen gegenüber jener der Jungfrauen sehr gering (14,7 gegen 51,8 auf 1000 Heiratsfähige in den Jahren 1908/12); spaltet man aber beide Gesamtheiten in Altersklassen, so ergibt sich, daß auf jeder Altersstufe die Witwen häufiger heiraten als die Jungfrauen und daß ihre Heiratshäufigkeit nur von jener der geschiedenen Frauen — vielleicht — noch etwas übertroffen wird.

Selbst dem Schlemihl der Statistik der Bevölkerungsbewegung, dem Beruf, hat Feld einige gute Seiten abzugewinnen gewußt, wenn er auch natürlich keinen voll verwendungsfähigen statistischen Heerespflichtigen aus ihm machen konnte. Den Unterschied zwischen Unternehmerberuf und persönlichem Beruf, eine in der deutschen Statistik im ganzen doch wenig übliche Bezeichnungsweise, hätten wir uns noch etwas deutlicher herausgestellt gewünscht. Bemerkenswert ist die besonders große Ehefreudigkeit der Angestellten der Verkehrsgewerbe, die auch eindringender Analyse standhält, während die Entzifferungen nach der Wohlhabenheit im ganzen nur Bekanntes unterstrichen haben. Daß eine weitere Differenzierung nach Altersklassen und früherem Familienstand aber sogar bei diesem Unterscheidungsmerkmal überraschende Abweichungen vom großen Durchschnitt aufzuschließen vermag, verdient als bedeutsamer Fund der Züricher Untersuchung bezeichnet zu werden.

Den Abschluß der Untersuchung bildet die Darstellung des wechselseitigen Verhältnisses von Alter und seitherigem Familienstand der neuen Gatten, die sich zunächst mit der von Süßmilch u. a. sogenannten „polygamia successiva“, d. h. der Wiederverheiratungshäufigkeit und ihren Aenderungen beschäftigt. Der schon erwähnte überragende Einfluß des Alters auf die Gliederung der Ehen und Eheteile nach den verschiedensten Richtungen — auch solchen übrigens, die sich statistischer Erfassung für heute oder für immer entziehen — kommt in diesen letzten Abschnitten natürlich zu stärkstem Ausdruck. So betrug während des ganzen Berichtszeitraums — wiederum nur ein herausgegriffenes Beispiel! — der Anteil der Ehen mit früher verheiratet gewesenen Frauen an der Gesamtzahl der Eheschließungen lediger Männer im Alter von . . . Jahren

	unter 25	25—30	30—35	35—40	40—45	45 und mehr
Proz.	3,7	5,8	9,8	15,4	20,3	33,0

Im großen ganzen bestätigen ja auch die Züricher Angaben die schon dem ersten, an den einzelnen Zahlen noch gar nicht haftenden Blick auf eine nach dem gegenseitigen Alter der eheschließenden Gatten gegliederte Tabelle sich aufdrängende Wahrheit des Sprichworts, daß gleich und gleich sich gern gesellt. Aber wieviel lehrreiche und manchmal überraschende Scholien- und Korollartabellen zu dieser Grundweisheit versteht Feld seinem Material abzugewinnen! Wie verschieden sieht sich der Altersabstand der neuen Ehegatten an, wenn er nach Jahrfünften des Heiratsalters der neuvermählten Frau, statt wie üblich, bloß nach denselben Altersstufen des „jungen“ Ehemanns gegliedert wird Bei der großen Belesenheit des Verf. wundert man sich fast ein wenig

daß er auf die ihm doch jedenfalls bekannten Berechnungen der indici d'attrazione bei der Gattenwahl nicht eingegangen ist, die Benini in seiner qualitativen Bevölkerungstheorie vorgenommen und begründet hat. Wie schon in früheren Abhandlungen, so lenkt der Verf. auch diesmal häufig die Aufmerksamkeit des Lesers durch Pfeile in der gewünschten Richtung längs der Zeilen und Spalten seiner Tabellen, ein Verfahren, das uns sehr zweckmäßig und nachahmenswert erscheint. Auch der Fachmann wird sich leichtes Unterfassen von einer liebenswürdigen Begleitung gern gefallen lassen, da er nun doch einmal nicht allem selbst nachgehen kann. Der graphischen Darstellungen, die mit einfachen Mitteln zuweilen recht überzeugend zu wirken wissen (z. B. schachbrettartige Darstellung der Häufigkeit der einzelnen Alterskombinationen in verschiedenen Großstädten mit wechselnder Schraffur der Felder!) sei desgleichen rühmend gedacht. Daß die erwähnte liebenswürdige Begleitung freilich auch gelegentlich unaufmerksam sein kann, wollen wir nicht verschweigen. Auf S. 158 gehen Bild und Worte ihre eigenen Wege, in Tabelle VII b ziert die Schlußspalte eine durchaus zweideutige Ueberschrift, im Vorwort dauert einmal ein Jahrzehnt zwanzig Jahre, redliches Bemühen würde am Ende gar noch weitere Beispiele hinzufinden.

Mit Absicht haben wir in unserer Besprechung nicht eines der nach der eigenen Ansicht des Verf. bemerkenswertesten materiellen Ergebnisse der Untersuchung aufgeführt, denn deren gedrängte Wiedergabe im Zusammenhang kann nicht Aufgabe dieser Buchanzeige sein. Unseres Erachtens hat das Statistische Amt der Stadt Zürich mit dieser nach der methodischen und stofflichen Seite gleich ausgezeichneten Sonderstudie einen Beitrag zur amtlichen Bevölkerungsstatistik geliefert, an dem keine künftige Darstellung des Gegenstandes achtlos vorbeigehen kann. Da eben dieser Gegenstand aber, die Heiraten und ihre Häufigkeit, gegenwärtig mehr denn je den Blick des Statistikers und Demographen fesseln muß, so ist das Werk unter glücklichem Stern geboren. Kein Zweifel: es wird sich durchsetzen.

Mannheim. S. Schott.

Statistik, Schweizerische — Statistique de la Suisse — Statistica delle Svizzera. — Hrsg. vom eidgenöss. stat. Bureau. 208. Lfg.: Schweizerische Anbaustatistik vom Jahre 1917. Statistique suisse des cultures en 1917. Statistica svizzera delle coltivazioni nel 1917. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. Lex.-8. XXVIII—463 SS. M. 4.—.

Italien.

Calza, Guido, La statistica delle abitazioni e il calcolo della popolazione in Roma imperiale. Roma, tip. r. accademia dei Lincei, 1917. 8. 30 p.

Cenni, statistici, del movimento economico dell' Italia; La legislazione economica della guerra e le imposte e tasse in Italia. Anno IX, vol. XI. (Banca commerciale italiana.) Milano, tip. Capriolo e Massimino, 1917. 8. 1083 p., con 4 tavole.

Dati statistici sul commercio serbo con alcuni paesi d' Europa (Italia, Inghilterra, Francia, Germania, Austria-Ungheria) negli anni 1910—1912 (r. Delegazione commerciale serba in Roma). Roma, tip. coop. Minerva, 1917. 8. 24 p.

Statistica delle carceri, anno 1915. (Ministero dell' interno: direzione generale delle carceri e dei riformatori.) Roma, tip. delle Mantellate, 1917. 4. VIII, 655 p.

13. Verschiedenes.

v. Gierke, Otto, Unsere Friedensziele. Berlin (Julius Springer) 1917. 8°. 79 SS. (Preis: M. 1,60.)

Die kleine Schrift wendet sich vornehmlich gegen den vom Ausschuß der alten sozialdemokratischen Partei unter Zustimmung österreichischer und ungarischer Sozialdemokraten einstimmig gefaßten Beschluß, der einen Frieden „ohne Annexionen und Kriegsentschädigungen", Verzicht auf jede „Eroberungspolitik", Beitritt zu einer „überstaatlichen Organisation" und „Anerkennung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit", alles in allem einen Frieden ohne Sieger und Besiegten propagiert und sich somit — wie Gierke treffend hervorhebt — „in nichts von den doktrinären Forderungen der vaterlandslosen Internationale unterscheidet". Gierke hofft, daß an dem „gesunden Wirklichkeitssinne des deutschen Volkes, an dem einmütigen Willen unseres siegreichen Heeres und an der leidenschaftlichen Verbissenheit unserer Feinde die auf einen vorzeitigen Friedensschluß ohne Annexionen und Entschädigungen gerichteten Bestrebungen scheitern werden". Die „Erzbergersche Resolution" ist erst nach dem Erscheinen der besprochenen Schrift gefaßt worden, hat also — leider — noch keine Berücksichtigung gefunden. Immerhin dürfte die Stellungnahme des Verf. ihr gegenüber nicht zweifelhaft sein.

Ein Eingehen auf die Friedensziele, wie Gierke sie vertritt, verbietet sich an dieser Stelle. Doch sei hervorgehoben, daß alle Vorschläge und Ausführungen des Verf. von einem kühlen Sinn für die Wirklichkeit getragen sind, der gegenüber den lebensfremden Dogmen mancher unbelehrbaren Doktrinäre besonders erfreulich berührt. Wir können nur wünschen, daß im Widerstreite der Meinungen auch die Stimme Gierkes den ihr gebührenden Widerhall finden möge.

Liegnitz. Karl Elster.

Frauenaufgaben im künftigen Deutschland. Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1916. Im Auftrage des Bundes deutscher Frauenvereine hrsg. von Dr. Elisab. Altmann-Gottheiner. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 8. XVI, 97 u. 160 SS. M. 5.—.

Loewe (Gym.-Lehr., Priv.-Doz.), Dr. H., Schulbewegung und Weltkrieg. Eine Untersuchung über staatsbürgerliche Erziehung, Einheitsschule und körperliche Ausbildung der Jugend. München, Verlag Natur u. Kultur, 1918. 8. 40 SS. M. 1.—.

Meerfeld (M. d. R.), J., Die deutsche Zentrumspartei. (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 3.) Berlin, Verlag f. Sozialwissenschaft, 1918. 8. 111 SS. M. 2.—.

Meyer (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Eduard, Das britische Weltreich. (Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten. Hrsg. von der Handelshochschule in Königsberg i. Pr., Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 92 SS. M. 2.—.

Negenborn (Oberreg.-R., Abg.), Dr. Karl Georg, Unsere Feinde und wir Berlin, Karl Siegismund, 1918. 8. 96 SS. M. 1.—.

Oncken, Prof. Herm., Die weltgeschichtlichen Probleme des Krieges. (Macht- und Wirtschaftsziele der Deutschland feindlichen Staaten. Hrsg. von der Handelshochschule in Königsberg i. Pr., Heft 1.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Auerbach (prof.), Bertrand, Les races et les nationalités en Autriche-Hongrie. Avec 1 carte en couleurs hors texte et 18 graphiques dans le texte. 2e édition revue. Paris, Félix Alcan, 1917, 8. XXVI—496 pag. fr. 10.—.

Hill, D. Jayne, The rebuilding of Europe. A survey of forces and conditions. New York, Century Co. 8. $ 1,50.

Bresciani Turroni, Costantino, Mitteleuropa, l'impero economico dell'Europa centrale. Palermo, stab. tip. Industriale, 1917. 8. 105 p.

Cramb, John Adam, L'imperialismo britannico: sue organi e suo avvenire, con una introduzione di Guglielmo Salvadori. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1918. 16. VIII, 356 p. l. 6.—.

Liebknecht, Karl, Il socialismo e la guerra. Prefazione di Georges Pioch. Milano, libr. ed. Avanti!, 1917. 16. 23 p. cent. 15.

Bonger, W. A., De oorlog en de schuldvraag. Amsterdam, Boekhandel en uitgevers-maatschappij „Ontwikkeling". gr. 8. 56 blz. fl. 0,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 58e année, Décembre 1917, No. 12: L'inflation de la circulation fiduciaire, par René Pupin. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — Quelques données sur le chomâge aux États-Unis, par Daniel Bellet. — etc.

Journal des Économistes. 76e année, Novembre 1917: Les emprunts, par Yves Guyot. — Les mutilés de la guerre et la vie économique, par A. L. Bittard. — La banque néerlandaise en 1916—1917, par Arthur Raffalovich. — Les tarifs de chemins de fer, par Y. G. — Le papier-monnaie de la révolution, par Georges de Nouvion. — etc.

B. England.

Century, The Nineteenth. November 1917, No. 489: How to break Austria, by William Barry. — The peril of underground Germanism, by W. Morris Colles. — Silver in the new era, by Moreton Frewen. — The true freedom of the sea, by John Macdonell. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 226, October 1917, No. 462: International socialism and war, by Dr. A. Shadwell. — The future of the public health services, by William A. Bread. — The Letts, by C. Hagberg Wright. — What is Austria?, by Henry Wickham Steed. — etc.

Review, The Fortnightly. November 1917: Finland's independence: a letter from Helsingfors, by Robert Crozier Long. — A real second chamber, by J. B. Firth. — Coal and iron in war: The importance of Alsace and Lorraine, by „Y". — Problems of finance: An open letter to Lord Milner, by Oswald Stoll. — etc. — December 1917: Prussia's eclipse, by Dr. E. J. Dillon. — The riddle of the war, by Archibald Hurd. — The American embargo, by James Davenport Whelpley. — The balance of power, by Prof. F. J. C. Hearnshaw. — etc.

Review, The National. November 1917: Fresh light on Haldaneism: The Bagdad railway, by Lovat Fraser. — The industrial unrest commission, by Engineer. — The perils of secret diplomacy, by L. J. Maxse. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 32, 1917, Nr. 52: Ein Welthandelsvertrag, von (Reg.-R.) Prof. Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Schweiz, Holland, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Der ostasiatische Papiermarkt. — etc. — Bd. 33, 1918 Nr. 1: Annäherung der deutschen und österreichisch-ungarischen Bahntarife, von Dr. Victor Krakauer. — Wirtschaftspolitische Uebersicht Ungarn, Deutschland, Schweiz, Frankreich, England, Rußland). — Die industrielle

Erzeugung von Fetten in Rußland. — Die Aluminiumindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 2: Die wissenschaftlichen Grundlagen der türkischen Wirtschaftsverjüngung, von Gustav Herlt. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Serbien, Bulgarien, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Schwedischer Holzmarkt. — etc. — Nr. 3: Exportware, von Dr. Julius Wilhelm. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Sicherung der deutschen Forderungen an russische Firmen. — Die russische Handelsflotte. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jahrg. 22, 1917, I—III: Versuch eines Vergleichs der neueren Berufszählungen des Deutschen Reichs und Oesterreichs, von Erich Goldenberg. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 15: Die Armeefrage, von Dr. G. St. — Großvorratswirtschaft und Notenbankpolitik, von Dr. Otto Neurath. — etc. — No. 16: Deutsche Politik, — Die Getreideversorgung. — Rußlands Zahlungseinstellung. — etc. — Nr. 17: Die Notwendigkeit der Vermögensabgabe, von Walther Federn. — Die Krise der staatlichen Getreideaufbringung, von Dr. M. S. — etc. — Nr. 18: Die Rohstoffquote, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 19: Krieg und Geldlehre (XV. Geldentwertung und Inflation), von Walther Federn. — Das Recht der Kollektivverträge, von Sigmund Kaff. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 67, Januari 1918, No. 1: Marxisme, materialisme en revisionisme. —

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. 3, Januari 1918, No. 1: Extraparlementaire kabinetten. Een stuckje geschiedenis, door J. J. de Roode. — Kunst en industrie, door A. H. Jansen. — Organisatie in het transportbedrijf, door H. Overst. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque Universelle et Revue Suisse. Tome LXXXVIII, Décembre 1917, No. 264: A propos de l'éducation nationale, par Jean-Paul Zimmermann. — Notre pain quotidien (seconde partie), par Georges Paillard. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 5, 1917, Heft 4—6: Studien zur künftigen Sozial- und Bevölkerungspolitik, von Adolf Günther. — Von künftiger guter Polizei, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Dr. Heinrich Lindenau. — Die Anonymität in der Presse, von (Chefred.) Dr. Adolf Braun. — Grundlegung der vergleichenden Wirtschaftstheorie (Forts.), von Prof. Dr. Johann Plenge. — Die Reform des preußischen Wahlrechts, von (Bibliothek.-Dir.) Dr. Friedrich Thimme. — Die Beschränkung der Männerarbeit und die Vorschriften über Arbeitspausen. Eine internationale Studie über den Stand des Arbeitsschutzes bei Beginn des Weltkrieges, von (Ministerialrat) Dr. Walther Schiff. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1918, Januar und Februar, Heft 1: Die Preußische Oberrechnungskammer und die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Staatseisenbahnverwaltung, von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — Der Austausch der Güterwagen im Bereich des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Marx. — Die österreichischen Staatsbahnen im vierten Kriegshalbjahr, von Dr. Victor Krakauer. — Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1915 und 1916, von (Geh. Reg.-R. u. vortr. Rat) Dr. Vogt. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 8, 1917, Heft 4: Alte und Junge über Deuschlands Gegenwart und Zukunft. Unterhaltungen zwischen Feld und Heimat. —

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 12, 1918, Heft 1: Zur Theorie der Preisbewegung, von Dr. W. H. Edwards. — Die Valutarückgänge im Weltkriege, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe, von Prof. Dr. Robert Liefmann. — Gerichtsorganisation und Rechtspflege Oesterreich-Ungarns in Montenegro und Albanien, von (ord. Univ.-Prof.) Dr. Rudolf Pollak. — Birmesische Bauernwirtschaft, von (Konsul) Leo Ulrich. — etc.

Außenhandel, Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 2: Die wirtschaftliche Seite des Friedensschlusses mit Rußland. — Unsere künftigen handelspolitischen Beziehungen zu Rußland. — Die künftige Erneuerung des Weltpostvereins. — Die Nichtigerklärung aller Staatsanleihen, von Borgius. — etc. — Nr. 3: Deutschlands Rohversorgung nach dem Kriege. — Zur Neuorientierung der Handelsstatistik, von Borgius. — etc.

Bank, Die. Januar 1918, Heft 1: Staatsbankerott, von Alfred Lansburgh. — Verbesserungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr, von Prof. Dr. F. Schmidt. — Zum Streit um den Einheitskurs, von Ludwig Eschwege. — Die Pariausgabe junger Aktien und die Konzessionspflicht. — Die Zusammenschlußbewegung im englischen Bankwesen. — Vom deutschen Scheckwesen. — Zum preußischen Handelskammergesetz. — Provinzbörsen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 8: Vom Aktienwesen. Eine juristische Betrachtung, von (Geh. Justizrat) Heinrich Dove. — Noch einmal: Der Einheitskurs an der Berliner Börse, von (Kommerzienrat) Adolf Moser. — etc. — Nr. 9: Rußlands Finanzen und Volkswirtschaft, von Dr. Richard Hauser. — Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage, von (Landrichter a. D.) Dr. Hofmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 1: (Der Zentrums-Stadtverordnete): Das Programm des Zentrums-Stadtverordneten. Richtlinien für Stadtverordnete und Gemeindevertreter, insbesondere für die praktische kommunale Arbeit nach dem Kriege (Grundzüge eines Zentrums-Kommunalprogramms). — Die Organisation des Zentrums-Stadtverordneten. Satzungen der Kommunalpolitischen Vereinigung; Satzungsentwurf für Zentrumsfraktionen. — Statistik der Zentrums-Stadtverordneten in den rheinischen und westfälischen Städten. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 2: Minderjährige in der Uebergangswirtschaft. — Aus der Arbeit der Wohlfahrtsstelle der Kgl. Regierung zu Trier, von (Regierungsbezirks-Fürsorgerin) Freiin Raitz v. Frentz. — etc. — Nr. 3: Geburtenhäufigkeit, Säuglingssterblichkeit und Säuglingsschutz in den ersten beiden Kriegsjahren, von Dr. Haeseler. — etc.

Export. Jahrg. 40, 1918, Nr. 6—9: Polen und das baltische Deutschtum, von Prof. Dr. R. Jannasch. — Zum Nachrichtendienst, von E. Treumund. — Finnland als Wirtschaftsstaat. — Deutsch-russischer Handel. — England im künftigen Handelsverkehr. — Der niederländische Geldmarkt. — Japan und Nordamerika um den chinesischen Markt, von O. Corbach. — Nordamerikanischer Bericht. — Südamerikanischer Bericht. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 171, Februar 1918, Heft 2: Die amerikanische Politik in Ostasien seit 1844, von Dr. Paul Ostwald. — Zur deutschen Geistesgeschichte im Zeitalter des Idealismus, von Prof. Dr. Robert Petsch. — Schiffsfrachtenraum und Kriegsende, von (Kapitän zur See a. D.) L. Persius. — Die innere Zersetzung bei unseren Gegnern, von E. Daniels. — Die preußische Wahlreform; Die Bedrohung der Monarchie; Die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk; Reden und Gegenreden der leitenden Staatsmänner; von H. Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, Januar 1918, Heft 1: Zur Würdigung der körperlichen Arbeit, von Prof. Dr. Adolf Meyer. — Die Mechanisierung der Arbeit, von Prof. Dr. E. Schwiedland. — Staatliche Kinderheime zur Lebensrettung unehelicher Kinder, von (Amtsgerichtsrat, M. d. R.) Warmuth. — Bevölkerungspolitische Fragen im Lichte der Literatur, von Dr. Hans Rost. — Zur Frage Industrie und Landwirtschaft nach dem Kriege, von (Hofrat) H. Osel. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 3: Realitäten der kontinentaleuropäischen Politik, von Dr. Ludwig Quessel. — Konsumentenvertretung und Wirtschaftspolitik, von Max Schippel. — Unnützer Kampf, von Heinrich Peus. — Eine verkümmerte Wurzel des Sozialismus, von Alfred Moeglich. — etc. — Heft 4/5: Rußland und die deutsche Zukunft, von Max Cohen. — Der notwendige Umbau unserer

Lebensmittelversorgung, von Julius Kaliski. — Der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte, von Paul Müller. — Das Erwachen von Zollfragen unter Arbeitern, von Max Schippel. — Zur Frage der Frauenberufsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung des Bäckerberufs, von Felix Weidler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1831: Der Niedergang der russischen Wirtschaft. — Der preußische Staatshaushaltsplan 1918. — Aktiengesellschafts-Statistik. — etc. — Nr. 1832: Trübe Aussichten für die französischen Finanzen. — Das Hypothekengeschäft der Versicherungsgesellschaften. — etc. — Nr. 1833: Schiffshypothekenbanken. — etc. — Nr. 1834: Das heutige Kurssystem. — Die deutschen Hypothekenbanken im Jahre 1917. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 3/4: Sombarts Kapitalismus, von Carl Brinkmann. — Uebergangswirtschaft (XVIII), von G. B. — etc. — Heft 5/6: Börsenkurse. — Uebergangswirtschaft (XIX, Schluß), von G. B. — etc. — Heft 7/8: Der Frieden. — Der Treuhänder für das feindliche Vermögen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Nieders. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 16: Das Lohnbeschlagnahmegesetz in der Neugestaltung der Bundesratsbekanntmachung über Lohnpfändung vom 13. Dezember 1917, von (Stadtamtmann) Dr. Auerswald. — Internationales Arbeitsrecht und Friedensverträge. — Die Kriegsorganisation der Konsumenten (in den ersten drei Kriegsjahren), von Dipl. merc. Robert Schloesser. — Gewerkschaftliche Rückschau auf das Jahr 1917. — etc. — Nr. 17: Der Marktpreis, von (Amtsrat) Dr. Emil Hofmann. — Zur Neuordnung des gewerblichen Arbeitsvertrages, von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — Zur Not im Lehrlingswesen, von (Oberstadtsekr.) Schroeder. — Für und wider die Verkürzung der Arbeitszeit. — Die Wohnungsfrage in den beiden Häusern des Preußischen Landtags. — etc. — Nr. 18: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in der Schweiz. — Der Marktpreis (Schluß), von (Amtsrat) Dr. Emil Hofmann. — Billige Lebensmittel als Lösung der sozialen Frage, von Dr. Heinz Potthoff. — Die Neugestaltung des städtischen Arbeitsamts in Guben, von (Oberbürgermstr.) Dr. Glücksmann. — Lohnpolitik und Produktionspolitik der Gewerkschaften. — etc. — Nr. 19: Ein abschreckendes Beispiel, von Prof. Dr. E. Francke. — Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen, von Dr. Marie Baum. — Einblick in die Lebenshaltung des Mittelstandes und der Arbeiterschaft im 3. Kriegsjahre. — Der Kartellverband Deutscher Werkvereine. — Erneute Mahnung zum Schutz der Arbeiterinnen. — etc. — Nr. 20: Der Weg der Reformen und des Friedens, von Prof. Dr. E. Francke. — Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen (Forts.), von Dr. Marie Baum. — Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung durch Verbesserung der Betriebstechnik. — Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, Februar 1918, Nr. 2: Bodenreform, von (Justizrat) Georg Bamberger. — Kriegswucher und Außenhandel, von (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Heslenfeld. — Die Lage der Baumwollindustrie in England, von Prof. Dr. W. F. Bruck. — Die Preissteigerung im Buch- und Musikalienhandel, von (Rechtsanw.) Dr. Glaser. — Rohstoffversorgung und Regelung der Erzeugung in der Uebergangswirtschaft, von (Ing.) Otto Schulz-Merin. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 41, 1917, Heft 4: Autorität und Prestige, von Alfred Vierkandt. — Thesen über einige Grundfragen der Sozialwissenschaft, von Georg Jäger. — Die Gesetzmäßigkeit des sozialen Geschehens. Ein Beitrag zur Methodologie der Geisteswissenschaften, von Albert Haas. — Die sozialpolitischen Wandlungen von John Stuart Mill, von Frieda E. Gotthelft. — Gewerbliches Schulwesen in Belgien, von Hans Bessell. — Entwürfe zur staatlichen Regelung der Elektrizitätsversorgung und der Tariffrage, von Clemens Heiß. — Die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes und in den Kosten der Lebenshaltung. Mit Rücksicht auf die Frage der festen Besoldungen, von A. Zeiler. — Die wirtschaftlichen Zustände der Föderativrepublik Guatemala, von Bruno Simmersbach. — Uebernahme der Kriegsgefahr durch die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, von H. Quester. — Djawid Beys Kriegsfinanzpolitik, von Alphons J. Sußnitzki. — Ressentiment, Kapitalismus und Bourgeoisie, von Leopold v. Wiese.

Statistik des Deutschen Reichs. Bearbeitet im Kaiserl. Statistischen Amte. Bd. 281, 1918, Zweiter Teil: Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1914.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 8, 1918, Heft 1: Der Einfluß des Krieges auf die Lebenshaltung im In- und Ausland, von Dr. Ehrler. — Entwicklung der japanischen Industrie im Kriege. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 26, 1917, Heft 3: Dampfkesselexplosionen 1916. — Konkursstatistik. 2. Vierteljahr 1917. (Vorläufige Mitteilung über neue Konkurse.) — Konkursstatistik für das Jahr 1916. — Zur Statistik der Preise: A. Amtlich (von Reichs-, Staats- bzw. Kommunalbehörden) festgesetzte Höchstpreise für wichtige Lebens- und Verpflegungsmittel im Deutschen Reich im Juli 1917; B. Viehpreise im Ausland im zweiten Vierteljahre 1913—1917. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften im 2. Vierteljahr 1917. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. beschr. Haftung im 2. Vierteljahr 1917.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, Januar 1918, Nr. 1: Die Aufgaben des Großhandels in der Zukunft, von (Synd.) Arthur Cohn. — Friedensaussichten und Valutakurse. — Die neue deutsche Textilindustrie. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Handelsbilanz und Farbstoffe nach dem Kriege; Abnahme der Nahrungsmittelausfuhr in den Vereinigten Staaten; Gestaltung der Preise für wichtige Handelsartikel; Mitteilungen über die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 2: Die Neugestaltung der preußischen Handelskammern, von Prof. Dr. A. Wirminghaus. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Die deutsche Kaliindustrie im Kriege. — Die Finanzreform nach dem Kriege. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zusammenschluß in der amerikanischen Industrie; Einfluß der amerikanischen Ausfuhrverbote auf den Außenhandel der Vereinigten Staaten; Die Lage auf dem amerikanischen Kupfermarkt; Mexikos Sympathien für Deutschland. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1918, Nr. 16: Gewerkschaftsbewegung und Parteispaltung, von Hermann Müller. — Zur Selbstverständigung in der deutschen Sozialdemokratie, von Heinrich Cunow. — Das Baugewerbe während des Krieges, von August Ellinger. — Zur Wiedervereinigung, von Emil Kloth. — Kleinbauer und Arbeiter. — etc. — Nr. 17: Die Sinn-Fein-Bewegung in Irland, von Heinrich Cunow. — Der neue russische Staat, von Wilhelm Blos. — Das Baugewerbe während des Krieges (Schluß), von August Ellinger. — Aus der preußischen Einkommen- und Steuerstatistik, von Otto Hue. — etc. — Nr. 18: Die politischen Ideen in Polen, von Hermann Wendel. — Grundlagen der Hegel-Marxschen Geschichtsauffassung, von Heinrich Cunow. — etc. — Nr. 19: Demokratie und Plutokratie, von Ferdinand Tönnies. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 1/2: Zur Reform des Beamtentums, von (Bürgerm.) Dr. Otto Most. — Die Uebergangswirtschaft, von (Oberbürgerm.) Dr. Scholz. — Die preußische Verwaltungsreform, von (Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. Strutz. — Stadtverordnete und Magistrat, Aufsichtsrat und Vorstand, ein Vergleich, von (Stadtsekr.) Gerling. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 9, November-Dezember 1917, Nr. 9/10: Die Sprachenstatistik, von Eugen Würzburger. — Die dreifache Funktion der Statistik. Eine Erwiderung auf den Aufsatz von (Kreisamtmann a. D.) Dr. Emil Wolff, von Dr. Arnold Madlé von Lenzbrugg. — Gewerbliche Betriebszählung vom 15. August 1917 in Deutschland, von (Präs. d. K. Bayer. Statist. Landesamts) Dr. Friedrich Zahn. — Erwiderung, von Dr. Rudolf Meerwarth. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4651

VIII.

Die private deutsche Lebensversicherung im Kriege.

Ein Beitrag zur Kriegsgeschichte der deutschen Volkswirtschaft.

Von

E. Mittermüller, Gotha.

Der gegenwärtige Krieg zeigt so gewaltige Ausmaße, wie sie nie ein früherer Krieg auch nur annähernd erreicht hat. Alle fünf Erdteile nehmen am Kriege teil, die Kampfeslinien erstrecken sich über mehr als 5000 km, die Heere zählen nach so vielen Millionen, wie ein mittlerer Staat einschließlich der Kinder, Frauen und Greise Einwohner hat. Die Kosten des Krieges betrugen nach einer Mitteilung des deutschen Reichsbankpräsidenten bereits im Herbst 1917 450 Milliarden M., das ist mehr als das gesamte deutsche Volksvermögen. Noch empfindlicher als die Kapitalverluste ist die Einbuße am wertvollsten wirtschaftlichen Gut, an der menschlichen Arbeitskraft, die schon jetzt durch den Tod und die Verkrüppelung von Millionen ungeheuer geschwächt worden ist. Diesen gewaltigen Umfang und diese mächtigen Wirkungen hätte der Krieg nicht erreichen können ohne die Errungenschaften des 19. und 20. Jahrhunderts auf den Gebieten der Technik und der Wirtschaft, die den von der jetzigen Kriegführung erforderten Reichtum an wirtschaftlichen Gütern und an Menschen zur Folge hatten. Ein hervorragendes Beispiel für diesen Fortschritt ist das Deutsche Reich, das in kurzer Zeit durch rastlose friedliche Arbeit einen vielbeneideten wirtschaftlichen Aufschwung genommen und seine Einwohnerzahl

stark vermehrt hat, zumal hier die politische Einigung von 1871 noch besonders fördernd wirkte. Die blühende und unaufhaltsam vorwärtsschreitende deutsche Volkswirtschaft ist eine der Ursachen des Krieges geworden, sie hat aber auch anderseits dank ihres hohen Standes die Mittel und die Fähigkeit zum Durchhalten gegen die feindliche Uebermacht gegeben. Sie hatte bei Beginn des Weltkrieges die Entwicklungsstufe, auf der sie zu Anfang der Kriege in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelangt war, weit überschritten. Infolgedessen sahen sich zahlreiche wichtige Wirtschaftszweige im jetzigen Kriege vor viel umfang- und verantwortungsreichere Aufgaben gestellt als in den früheren Kriegszeiten. Das gilt in vollem Maße auch für die private deutsche Lebensversicherung.

Die Lebensversicherung ist bei der schnellen Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens nicht zurückgeblieben und hat zu der starken wirtschaftlichen Rüstung, mit der das Deutsche Reich in den Krieg eintrat, das ihr zukommende Teil beigetragen. Aber während der mit dem Krieg plötzlich in andere Bahnen einschwenkende Bedarf an wirtschaftlichen Gütern für viele und große Zweige der deutschen Volkswirtschaft eine glänzende Hochkonjunktur brachte, war die Lebensversicherung von einem empfindlichen Rückschlag bedroht. Denn im Kriege mußten sich gerade diejenigen Ereignisse häufen, gegen deren schädliche Wirkungen sie versicherte, nämlich die vorzeitigen Sterbefälle, und sie mußten sich um so mehr häufen, als die gesamte waffenfähige Mannschaft und nicht nur wie 1870/71 deren kleinerer Teil zum Heere einberufen wurde, und als die Kriege der neuesten Zeit ungleich höhere Verluste an Menschenleben verursachen als die früheren Kriege. Eine plötzliche starke Steigerung der Ausgaben war unvermeidlich. Und zu dieser in der Natur der Lebensversicherung liegenden Bedrohung traten die allgemeinen Folgen des Krieges, wie Teuerung, Verarmung, Mangel an Arbeitskräften, die auch auf die Lebensversicherung nachteiligen Einfluß ausüben mußten.

Zur besseren Veranschaulichung der Größe der Aufgaben, denen sich die private deutsche Lebensversicherung bei Beginn des Weltkrieges gegenüber sah, und ihrer Leistungen im Kriege möge zunächst ein Blick in die Vergangenheit geworfen werden, auf die Verhältnisse kurz vor und in den Kriegsjahren 1864, 1866 und 1870/71. Die Uebersicht 1 S. 403 gibt darüber näheren Aufschluß.

Die vorstehenden Zahlen lehren, daß in den Jahren 1863 bis 1865 ein gleichmäßiger Fortschritt stattgefunden hat, den auch das Kriegsjahr 1864 nicht zu hemmen vermochte. Welcher Unterschied zwischen den Wirkungen des damaligen und des heutigen Krieges besteht, kennzeichnen folgende Worte aus einem Bericht über die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1864[1]): „Selbst durch den dänischen

1) „Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1864.“ Aus Nr. 737 des „Bremer Handelsblatts“.

Uebersicht 1[1]).

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Neuer Zugang im Laufe des Jahres		Versicherungsbestand am Ende des Jahres		Einnahme an Beiträgen und Zinsen (in Mark)	Ausgabe für Sterbefälle		Geschäftsstöcke (in Mark)
		Personen	Summe (in Mark)	Personen	Summe (in Mark)		Zahl der Fälle	Summe (in Mark)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1863	21	30 005	91 902 483	135 921	463 234 062	19 330 878	2132	7 748 277	82 687 896
1864	21	38 666	103 994 742	163 920	535 624 704	21 886 131	2454	8 046 975	90 095 442
1865	21	50 458	125 556 891	200 530	622 527 498	24 940 611	2893	9 033 099	99 880 338
1866	22	41 915	111 256 680	220 951	675 314 484	27 453 777	4736	13 519 935	107 242 764
				338 189	972 567 180				
				Begräbnisgeldvers.	22.339 818				
				Aussteuerversich.	22 776 039				
1869	28	72 849	180 752 211	338 189	1 017 683 037	38 597 295	4801	13 671 249	143 166 852
				348 930	1 007 725 017				
				Begräbnisgeldvers.	22 520 514				
				Aussteuerversich.	23 872 698				
1870	28	44 036	118 169 535	348 930	1 054 118 229	41 703 216	5721	16 468 788	158 320 110
				367 665	1 074 352 764				
				Begräbnisgeldvers.	24 468 075				
				Aussteuerversich.	30 245 772				
1871	28	46 992	133 581 201	367 665	1 129 066 611	45 180 414	7041	18 900 996	172 447 185

Krieg erlitt der innere Verkehr in Deutschland keine Beeinträchtigung. Alle diese Verhältnisse (gemeint sind die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, d. Verf.) blieben unverändert, sie waren der Benutzung der Lebensversicherung im vorigen Jahre weder besonders günstig noch besonders ungünstig. Gleichwohl hat die

1) Zum Verständnis der Uebersicht ist folgendes zu beachten: Die Zahl der Personen in den Spalten 3 und 5 ist nur annähernd genau, weil in manchen Gesellschaftsberichten, denen diese Zahlen entnommen sind, nicht die Zahl der Personen, sondern die Zahl der Versicherungsscheine angegeben und manche Person durch mehrere Versicherungsscheine versichert ist. Erheblich weichen die hier angegebenen Zahlen aber nicht von der Wirklichkeit ab. — In der Spalte 6 ist für die Jahre 1869—1871 auch der Bestand an Begräbnisgeld- und an Aussteuerversicherungen angegeben; für die Jahre 1863—1866 konnte der Bestand an diesen Versicherungen nicht festgestellt werden. Die hier angeführten Zahlen zeigen deutlich, wie unbedeutend damals die kleine und die Aussteuer- (Lebensfall-)Versicherung waren. — Bei einem Vergleich der Uebersicht 1 mit der nachfolgenden Uebersicht 2 fällt auf, daß letztere in den Spalten 10 und 11 auch Aufschluß über die bei Lebzeiten fällig gewordenen Versicherungen gibt, während entsprechende Angaben in Uebersicht 1 fehlen. Das liegt daran, daß in früheren Jahren von der abgekürzten Lebensversicherung kaum Gebrauch gemacht worden ist. Noch im Jahre 1885 sind z. B. bei 19 von insgesamt 34 deutschen Gesellschaften nur 350 Versicherungen über 1 400 087 M. durch Erleben des vertraglichen Ablauftermins fällig geworden, bei 10 Gesellschaften wurde dadurch überhaupt keine Versicherungssumme fällig, und 5 Gesellschaften machen keine hinreichenden Angaben darüber.

Lebensversicherung in dieser Epoche wiederum bedeutende Fortschritte gemacht.“ Anders ließ sich das Kriegsjahr 1866 an. Zwar ist auch in ihm ein Fortschritt erzielt worden. Denn der Versicherungsbestand, die Einnahmen und das Vermögen sind weiter gewachsen. Das Wachstum war aber geringer als in den vorhergehenden Jahren, ferner waren die Ergebnisse in der Erwerbung neuer Versicherungen und in der Sterblichkeit ungünstiger. Aber was im Jahre 1866 die deutsche Lebensversichung schädigte, war weniger der Krieg; seine schädliche Wirkung beschränkte sich, abgesehen von der Verlangsamung der Entwicklung, im wesentlichen auf die starke Zunahme des vorzeitigen Abgangs (Erlöschen der Versicherungen infolge Einstellung der Beitragszahlung). Viel einschneidender war der Einfluß der Cholera, die damals — hauptsächlich im nördlichen Deutschland — viele Opfer forderte. Sie verursachte die große Steigerung der Ausgabe für Sterbefälle, die um 1977637 M. größer war, als die Sterblichkeitslisten erwarten ließen. Die Sterblichkeit wäre allerdings noch größer gewesen, wenn nicht nach den damaligen Versicherungsbedingungen die Gefahr des Kriegstodes von der Versicherung ausgeschlossen gewesen wäre. Zwar erklärte sich eine Anzahl Gesellschaften bereit, gegen einen Zuschlag, der sich zwischen 5 und 10 v. H. der Versicherungssumme bewegte, auch die Kriegsgefahr zu übernehmen. Von dieser Einrichtung machten aber nur wenige Kriegsteilnehmer Gebrauch.

Nach dem geringfügigen Rückschlag von 1866 setzte rasch wieder ein ungehemmter Aufschwung ein, und das Jahr 1869 wartet mit Zahlen auf, die im Durchschnitt ungefähr doppelt so hoch sind wie diejenigen des Jahres 1863. Die Sterbefallausgabe betrug 1869 nur ein Geringes mehr als 1866. Der im Jahre 1870 ausbrechende deutsch-französische Krieg war länger und schwerer als die beiden vorhergehenden Kriege, dementsprechend war auch sein Einfluß auf die Lebensversicherung größer. Das äußerte sich am schärfsten in der Minderung des Zugangs an neuen Versicherungen und in dem stark verlangsamten Wachstum des Versicherungsbestandes sowie in der Zunahme der Ausgabe für Sterbefälle. Auch im Jahre 1870 übernahm eine Anzahl Gesellschaften die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeschlossene Kriegsgefahr nachträglich gegen einen Zuschlag, der für Kämpfer 5—10 v. H. und für Nichtkämpfer (Aerzte, Sanitätspersonal, Militärbeamte) $3^1/_2$—$6^3/_4$ v. H. der Versicherungssumme betrug. Die Kriegsgefahr wurde aber nur bis zu einer gewissen Höhe übernommen, bei einer Anstalt zum Beispiel bis zu 18000 M. Der Betrag, um den die Versicherungssumme diesen Höchstbetrag überschritt, fiel nicht unter die Kriegsversicherung. Andere Anstalten bildeten unter den Kriegsversicherten besondere Gesellschaften, die die Kriegsgefahr unter Ausschluß der nicht am Kriege teilnehmenden Versicherten trugen, und behielten sich die Kürzung der Versicherungssumme nach Maßgabe der für die Kriegssterbefälle vorhandenen Mittel vor. Von diesen Ein-

richtungen wurde in größerem Umfang als 1866 Gebrauch gemacht, was auf eine stärkere Zunahme der Sterbefallausgabe hinwirkte. Aber obwohl die Sterbefallausgabe um 2 797 539 M. größer war als 1869, entstand doch kein Verlust aus der Sterblichkeit, weil diese sich innerhalb der nach den Sterblichkeitslisten erwarteten Grenzen hielt. Das Jahr 1871 brachte im zeitigen Frühjahr den Waffenstillstand und bald darauf den Frieden. Sofort hob sich auch das Neugeschäft wieder. Aber die Sterblichkeit verlief noch schlechter als 1870. Wir finden im Jahre 1871 hinsichtlich der Sterblichkeit ähnliche Verhältnisse wie 1866. Der ungünstige Einfluß des Krieges war bereits gebrochen. Wieder war es eine Seuche, die Blattern, die viele Opfer unter der bürgerlichen Bevölkerung forderte und allein eine Sterbefallausgabe von 1 500 000 M. verursachte. Die Folge war ein Ueberschreiten der nach den Sterblichkeitstafeln zu erwartenden Ausgabe um 966 504 M.

Die politische Einigung von 1871 leitete eine Zeit günstiger wirtschaftlicher Entwicklung ein, die mit den Jahren immer mehr anwuchs und bis zum Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 zu einer zuvor nicht erreichten Höhe führte. Auch die private deutsche Lebensversicherung hat diese Entwicklung mitgemacht. Die Uebersicht 2 S. 406 u. 407 legt davon Zeugnis ab.

Ende des Jahres 1913, am Vorabend des Weltkrieges, hatte die private Lebensversicherung einen Kapitalversicherungsbestand von 16 205 885 724 M. erreicht; ihre gesamten Rücklagen und Verbindlichkeiten, denen Vermögenswerte in gleicher Höhe gegenüberstanden, betrugen damals 5 820 371 414 M. Das ist 35 und 70mal so viel wie Ende 1863 und 14 und 34mal so viel wie Ende 1871. Die Jahreseinnahmen waren mit 964 797 572 M. und die Ausgaben für planmäßige Versicherungsleistungen (das sind solche, die durch Tod oder Erleben des im Vertrag festgesetzten Ablauftages fällig werden) waren mit 338 296 195 M. im Jahre 1913 50 und 44mal so groß wie 1863 und 21 und 18mal so groß wie 1871. Ende 1863 bestanden etwa 135 921, Ende 1871 367 665, Ende 1913 dagegen 3 240 042 Versicherungen in der großen und 10 308 992 Versicherungen in der kleinen Lebensversicherung, die 1871 in nennenswertem Umfang überhaupt noch nicht vorhanden war. Diese Vermehrung um Tausende von Hundertteilen veranschaulicht, welche Arbeit die deutsche Lebensversicherung in 42 Friedensjahren bewältigt hat. Sie veranschaulicht vor allem auch, wieviel größere Aufgaben und eine wieviel schwerere Verantwortung auf der Lebensversicherung lasteten als 5 und 4 Jahrzehnte zuvor. Mit den beträchtlich gestiegenen Einnahmen und Vermögenswerten standen ihr aber auch entsprechend größere Mittel zur Bewältigung der gesteigerten Ansprüche zu Gebote. Und dazu trat die in Zahlen nicht zu veranschaulichende innere Festigung, die die Lebensversicherung im Laufe der Jahrzehnte durch Verbesserung der Technik, der Auslese und der Finanzgebarung sowie durch den Rückgang der allgemeinen Sterblichkeit erreicht hatte.

Ueber

Geschäftsjahr	Zahl der Gesell-schaften	Neuer Zugang im Laufe des Jahres		Versicherungsbestand am Ende des Jahres	
		Zahl der Versicherungen	Summe (in Mark)	Zahl der Versicherungen	Summe (in Mark)
1	2	3	4	5	6
		284 548	1 389 470 991	3 240 042	14 150 175 769
		1 336 238	322 133 920	10 308 992	2 055 709 955
1913	44	1 620 786	1 711 604 911	13 549 034	16 205 885 724
		202 165	1 016 526 964	3 236 489	14 306 386 874
		826 150	215 625 773	10 335 639	1 991 887 787
1914	44	1 028 315	1 232 152 737	13 572 128	16 298 274 661
		66 831	454 262 798	3 115 888	13 967 277 722
		318 980	81 647 401	9 973 316	1 892 584 515
1915	43	385 811	535 910 199	13 089 204	15 859 862 237
		74 593	495 824 077	3 047 403	13 855 100 959
		677 536	143 470 314	10 086 963	1 904 083 699
1916	43	752 129	639 294 391	13 134 366	15 759 184 658

Da kam der Weltkrieg, der an Schwere und Dauer die kriegerischen Auseinandersetzungen von 1864, 1866 und 1870/71 weit übertrifft. Er hat auch die deutsche Lebensversicherung tiefer beeinflußt als diese früheren Kriege. Zwar kam seine Wirkung im Jahre 1914 noch nicht zur vollen Geltung, weil die guten Ergebnisse der 7 Friedensmonate dieses Jahres den durch den Krieg verursachten Rückschlag milderten. Der Zugang an neuen Versicherungen ließ allerdings sofort erheblich nach und blieb im ganzen um 28 v. H. hinter dem des Jahres 1913 zurück; der Rückgang wäre noch stärker gewesen, wenn nicht die Wehrpflichtigen noch während der ersten Kriegsmonate in großer Zahl Versicherungen abgeschlossen hätten. Anderseits trat schon in den ersten 5 Kriegsmonaten eine starke Steigerung der Sterblichkeit ein; die Sterbefallausgabe betrug 68 913 601 M. mehr als 1913. Aber der Versicherungsbestand war

1) In den Spalten 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 sind in der ersten Reihe die Zahlen für die große Lebensversicherung — Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall, ferner mit Ausnahme der Spalten 8 und 9 Kapitalversicherungen auf den Lebensfall (Militär-, Aussteuerversicherungen) —, in der zweiten Reihe die Zahlen für die kleine Lebensversicherung gegen monatliche oder wöchentliche Beitragszahlung — hauptsächlich Volks- oder Arbeiterversicherungen, daneben Begräbnisgeldversicherungen—, in der dritten Reihe die Zahlen für die große und kleine Lebensversicherung zusammen, also für die gesamte Kapitalversicherung, mitgeteilt. — Die in Spalte 9 angegebenen Summen der durch Tod erloschenen Versicherungen sind höher als die wirkliche Sterbefallausgabe, weil die Versicherungssumme vielfach nicht in dem Fälligkeitsjahre, sondern, wenn sich die Beibringung der Sterbefallpapiere verzögert, erst später ausbezahlt werden, und weil während des Krieges Versicherungen durch Tod erlöschen, ohne daß sie ausgezahlt oder voll ausgezahlt werden, weil die Kriegsgefahr überhaupt nicht oder nicht bis zur vollen Höhe des versicherten Betrages in die Versicherung einge-

sicht 2[1]).

Einnahme an Beiträgen, Zinsen usw. (in Mark)	Durch Tod erloschene Versicherungen: Zahl der Versicherungen	Durch Tod erloschene Versicherungen: Summe (in Mark)	Bei Lebzeiten fällig gewordene Versicherungen: Zahl der Versicherungen	Bei Lebzeiten fällig gewordene Versicherungen: Summe (in Mark)	1) Jahresüberschuß und 2) Stöcke der Kapital- u. Rentenversicherung (einschl. eingezahltes Betriebskapital) und sonst. Verbindlichkeiten (in Mark)
7	8	9	10	11	12
	29 318	136 122 589	50 339	150 843 085	1) 177 301 022
	98 661	18 845 068	237 976	37 800 853	
964 797 572	127 979	154 967 657	288 315	188 643 938	2) 5 820 371 414
	46 523	218 563 272	61 863	172 583 686	1) 153 794 492
	100 767	21 066 316	230 605	36 955 986	
993 116 250	147 290	239 629 588	292 468	209 539 672	2) 6 199 315 615
	59 706	260 719 742	60 250	181 259 193	1) 149 592 595
	127 575	27 956 190	248 506	40 780 741	
971 415 698	187 281	288 675 932	308 756	222 039 934	2) 6 498 617 830
	47 790	212 411 481	54 894	181 022 897	1) 172 219 890
	115 795	24 314 341	298 130	47 921 965	
986 751 760	163 585	236 725 822	353 024	228 944 862	2) 6 759 111 570

Ende 1914 trotz des viel niedrigeren Zugangs und des verstärkten Abgangs durch Tod doch höher als Ende 1913, und auch die Einnahmen und Vermögenswerte hatten beträchtlich zugenommen.

Im Jahre 1915, dem ersten voll vom Kriege ausgefüllten Jahre, verschärften sich die Wirkungen des Krieges zusehends. Der Neuzugang litt besonders stark, er erreichte nur eine Höhe von 31 v. H. des Neuzugangs von 1913 und von 43 v. H. der im Jahre 1914 neu erworbenen Versicherungen. Die Todesfälle stiegen weiter. Diesen beiden Ursachen ist es zuzuschreiben, daß die private deutsche Lebensversicherung aus dem Geschäftsjahre mit niedrigerem Versicherungsbestand schied, als sie zu Beginn des Jahres hatte; das war vorher noch nicht vorgekommen. Der Minderung des Neuzugangs ist es ferner in erster Linie zuzuschreiben, daß auch die Beitragseinnahme hinter der des Vorjahres zurückblieb; auch dieser

schlossen war. Die tatsächliche Sterbefallausgabe betrug 1913: 149 652 257 M., 1914: 218 565 858 M., 1915: 239 809 152 M., 1916: 209 066 449 M. — Die in Spalte 11 angegebenen Zahlen können als wirkliche Ausgabe angesehen werden, weil sich die Auszahlung bei Lebzeiten fälliger Versicherungssummen selten verzögert, und weil hier keine einschränkenden Bedingungen wie bei einer Anzahl Gesellschaften hinsichtlich der durch Kriegstod erloschenen Versicherungen bestehen. — In der Spalte 12 ist unter 1) der Ueberschuß aus dem Lebensversicherungsgeschäft, unter 2) sind die auf das Lebensversicherungsgeschäft entfallenden Rücklagen und Verbindlichkeiten mitgeteilt; die unter 1) und 2) mitgeteilten Summen stellen zusammen das am Schluß der Geschäftsjahre vorhandene, auf die Lebensversicherung entfallende Vermögen dar. Dieses ist niedriger — aber nur unwesentlich — als die in Uebersicht 3 mitgeteilten Vermögensanlagen, weil in diesen auch die aus anderen Versicherungszweigen als dem Lebensversicherungsgeschäft herrührenden Vermögensbestandteile enthalten sind.

Vorgang ist ohne Beispiel in der Geschichte der deutschen Lebensversicherung. Da aber die Einnahme an Zinsen aus den Kapitalanlagen weiter gewachsen ist, gingen die Gesamteinnahmen nur um 2,2 v. H. des im Jahre 1914 erreichten Betrags zurück. Die Ausgabe für Sterbefälle wuchs um 21 Millionen M., und die bei Lebzeiten fällig gewordenen Versicherungen waren gleichfalls — wie regelmäßig seit Jahren — höher als im Jahre zuvor. Im ganzen wurden an Versicherungssummen, Renten und Abgangsvergütungen 509 984 754 und an Ueberschußanteilen 127 678 576 M., zusammen also 637 663 330 M. ausgezahlt. Immerhin blieben die gesamten Ausgaben beträchtlich hinter den Einnahmen zurück, so daß die Kapitalanlagen weiter gewachsen sind, wenn auch in minderem Maße als im Jahre 1914.

Das Jahr 1916 brachte einen Umschwung zum Besseren. Der Zugang an neuen Versicherungen und die Einnahmen waren höher als 1915, die Sterbefallausgabe um fast 30 Mill. M. niedriger. Die gesamten den Versicherungsnehmern gezahlten Leistungen — Versicherungssummen, Renten, Abgangsvergütungen — betrugen 473 764 792, die Ueberschußanteile 132 393 292, zusammen 606 158 084 M. Der Bestand an Kapitalversicherungen ging zwar trotz erhöhten Zugangs an neuen Versicherungen weiter zurück, den Rückgang verschuldete jedoch, wie aus Spalte 6 der Uebersicht 2 ersichtlich ist, allein die große Lebensversicherung, während der Bestand an kleinen Versicherungen gestiegen ist. Die Kapitalanlagen vermehrten sich wieder, aber um einen geringeren Betrag als im Vorjahr.

Blickt man auf die Geschäftsjahre 1864, 1866, 1870/71 zurück, so springt die viel tiefer gehende Wirkung des jetzigen Krieges sofort in die Augen. Im Jahre 1864 war das Geschäft wie im Frieden. In den anderen Jahren finden sich im Vergleich zu jetzt geringfügige Minderungen des Neuzugangs; sie können aber das fortschreitende Wachstum des Versicherungsbestandes nicht hemmen. Auch die Steigerung der Einnahmen erleidet keinen Aufenthalt, und die Geschäftsstöcke nehmen im gleichen Maße zu wie in dem vorhergehenden Friedensjahr. Die Sterblichkeit geht allerdings stark in die Höhe, aber nur infolge von mittelbaren Kriegswirkungen, nämlich von Seuchen. Der gegenwärtige Krieg dagegen bringt ein unvergleichlich stärkeres Sinken des Neuzugangs, Abnahme des Versicherungsbestandes und der Einnahmen und eine größere Verlangsamung im Wachstum der Vermögensanlagen. Vergleicht man ferner die Ausgabe für Sterbefälle im jetzigen und in den früheren Kriegen, indem man sie in Beziehung zu den Jahreseinnahmen setzt, so gelangt man zwar zu einem für den jetzigen Krieg günstigeren Ergebnis. Der Vergleich ist aber in dieser einfachen Form unrichtig. In der Zeit der früheren Kriege waren abgekürzte Versicherungen selten, die planmäßigen Versicherungsleistungen beschränkten sich im wesentlichen auf die Sterbefallzahlungen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse vollständig geändert. Die abgekürzten Versicherungen machen jetzt etwa drei Viertel aller großen Lebensversicherungen aus. Es

ist daher nicht angängig, die Sterbefallzahlungen der Jahre 1864, 1866 und 1870/71 lediglich mit den Sterbefallzahlungen der jetzigen Kriegsjahre zu vergleichen; man muß vielmehr die gesamten planmäßigen Versicherungsleistungen in beiden Zeitabschnitten vergleichen, für den neueren Zeitabschnitt also unter Einrechnung der bei Lebzeiten fällig gewordenen Versicherungssummen. Wenn man das und andere durch die veränderten Verhältnisse herbeigeführte, aus Zahlen nicht ohne weiteres ersichtliche Abweichungen berücksichtigt, so fällt der Vergleich auch hier zuungunsten des jetzigen Krieges aus.

In einer weiteren nicht unwichtigen Beziehung weicht dagegen die Entwicklung im jetzigen Krieg von der in den früheren im günstigen Sinne ab. Die Aufgabe von Versicherungen durch vorzeitige Einstellung der Beitragszahlung war nämlich in den letzten Kriegsjahren viel geringer als früher. Sie betrug 1864[1]) 6,06 v. H. der Summe der im Laufe des Jahres in Kraft gewesenen Versicherungen (Bestand zu Beginn des Jahres und Neuzugang), 1866 für 17 deutsche Gesellschaften, für die nähere Angaben vorliegen, 6,25 v. H., 1870 für 24 Gesellschaften 5,59 v. H. und 1871 für 24 Gesellschaften 4,12 v. H. Für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sind dagegen die entsprechenden Hundertsätze in der großen Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall 3,03, 2,36 und 1,41. Zwar ist bei einem Vergleich zu beachten, daß die Ziffer des vorzeitigen Abgangs früher auch in Friedenszeiten höher war als jetzt. Aber die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 steigerten die Ziffer beträchtlich, schon im Jahre 1872 ging sie wieder auf 3,33 v. H. zurück. Im jetzigen Kriege findet sich dagegen nach vorübergehender Steigerung um 0,14 v. H. im Jahre 1914 ein starkes Abschwellen gegen die letzten Friedensjahre, die 1910 bis 1913 folgende Sätze aufwiesen: 2,35, 2,53, 2,65 und 2,89 v. H. Hinter diesem bezeichnenden Unterschied birgt sich die besondere Fürsorge, die die Gesellschaften denjenigen Kriegsteilnehmern angedeihen lassen, die ihre Beiträge nicht weiter zahlen konnten. In zahlreichen Fällen werden nämlich die Versicherungen trotz der Einstellung der Beitragszahlung, und obwohl die Versicherungsbedingungen die Kündigung und Herabsetzung oder völlige Auflösung dieser Versicherungen vorsehen, von den Gesellschaften in voller Höhe aufrechterhalten, indem sie die Beiträge stunden. Die Gesellschaften tragen freiwillig und ohne sofortige Gegenleistung die mit den Versicherungen übernommene Gefahr weiter. Es handelt sich um große Summen. Im Jahre 1916 betrug der vorzeitige Abgang in der großen Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall 210 Mill. M. Versicherungssumme weniger als 1913, während im natürlichen Lauf der Dinge der Abgang hätte zunehmen müssen. Diese freiwillige Fürsorge, die einen wesentlichen Schutz der Kriegsteilnehmer darstellt, ist durch den vorzüglichen finanziellen Stand

---

1) Bei Berechnung der hier angegebenen Hundertsätze sind 1 schweizerische und 5 österreichische in Deutschland arbeitende Anstalten mitberücksichtigt worden. Für die deutschen Gesellschaften allein konnten die Hundertsätze nicht ermittelt werden.

und den großen Umfang der deutschen Lebensversicherung möglich geworden. Denn ihre in jahrelanger sorgfältiger Finanzgebarung angesammelten Rücklagen setzen sie instand, auch Leistungen, die über die vertraglichen Verpflichtungen hinausgehen, zu übernehmen, und durch den großen Bestand an Versicherungen ist eine weite Verteilung und dadurch eine Minderung der freiwillig weiter getragenen Gefahr erreicht.

Mit dieser Maßregel sind die Unternehmungen bereits über die Abwehr der Kriegsschäden (im weiteren Sinne) hinausgegangen, sie haben damit die Intensität des Versicherungsschutzes für zahlreiche Versicherungsnehmer beträchtlich erhöht. Darin erschöpft sich aber nicht die fortbildende Arbeit der Lebensversicherung, die sie auch während des Krieges geleistet hat. Zu der wirksamen Bekämpfung der aus dem Krieg erwachsenen Widerstände traten bald nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten Bestrebungen zur Förderung des Versicherungsschutzes. Sie bewegen sich in zwei Richtungen: ihr Ziel war einmal Vertiefung und Ausdehnung des bei den bestehenden Versicherungseinrichtungen gebotenen Versicherungsschutzes und ferner Erweiterung des Kreises der versicherungsfähigen Personen durch neue Versicherungseinrichtungen.

Der Krieg hat die Nachteile einer Lücke im Versicherungsschutz, wie er jetzt meist geboten wird, offenbar werden lassen; sie besteht darin, daß die Kriegsgefahr von zahlreichen Gesellschaften nicht oder nur zum Teil getragen wird. Alle Beschränkungen, die man auf früheren Entwicklungsstufen der Lebensversicherung hinsichtlich besonderer Gefahren, z. B. solcher von Reisen, der Lebensweise, der Selbsttötung, dem Versicherungsnehmer auferlegte, waren in den letzten Jahrzehnten aufgehoben oder auf das zulässige Mindestmaß herabgesetzt worden. Allein die Uebernahme der größten der Gefahren, die einem fast ausschließlich aus Männern bestehenden Versicherungsbestande drohen kann, die Kriegsgefahr, war bei der überwiegenden Zahl der Gesellschaften nur mit zum Teil erheblichen Einschränkungen möglich, obwohl auch hier bereits im Jahre 1888 bei einer großen Gegenseitigkeitsanstalt, deren Beispiel später einige andere Gesellschaften folgten, jede Erschwerung beseitigt wurde. Der Krieg ließ die Frage der Mitversicherung der Kriegsgefahr in ihrer vollen Schwere erkennen. Aus dem Rückblick auf die früheren Kriege geht hervor, daß damals die Kriegsgefahr für die bereits vor dem Kriege abgeschlossenen Versicherungen nur unter besonderen Bedingungen übernommen wurde, und daß sie meist ausgeschlossen war; die wirtschaftlichen Folgen dieses lückenhaften Versicherungsschutzes waren gering; denn die Heere waren klein, die Kriege kurz, und die Kriegssterblichkeit hielt sich in mäßigen Grenzen. Der jetzige Krieg, der bereits dreieinhalb Jahre andauert und ein Volkskrieg im weitesten Sinne des Wortes geworden ist, lieh auch dem Problem der Uebernahme der Kriegsgefahr eine wesentlich erhöhte Bedeutung. Es war natürlich, daß in dem gewaltigen Wirtschaftskrieg, der die Ausnützung der kriegswichtigen wirtschaftlichen Ein-

richtungen bis zum Aeußersten erforderte, eine sich gerade im Kriege öffnende Lücke des Versicherungsschutzes als großer Nachteil empfunden werden mußte. Eine Anzahl derjenigen Gesellschaften, die die Kriegsgefahr nicht oder nur mit Beschränkungen übernommen hatten, suchte zunächst von sich aus diesem Nachteil zu begegnen, indem sie die Bedingungen für den Einschluß der Kriegsgefahr freiwillig milderte. Die Frage drängte aber zu einer allgemeinen Lösung für künftige Kriege. Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat es unternommen, durch die in seiner Versammlung vom 27. Oktober 1916 beschlossenen „Musterbestimmungen für Uebernahme und Deckung der Kriegsgefahr für Kapitalversicherungen auf den Todesfall" diese Lösung herbeizuführen. Die Musterbestimmungen stellen den Grundsatz auf, daß mit jeder vor Ausbruch eines Krieges abgeschlossenen Versicherung auch die Kriegsgefahr übernommen ist, und daß die Gesamtheit der Versicherungsnehmer die Kriegsschäden trägt; sie sind für die einzelnen Unternehmungen nicht verbindlich, sondern sie sollen ihnen lediglich zur Richtschur dienen, von denen sie nach ihren besonderen Verhältnissen abweichen können. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hat die Musterbestimmungen gebilligt, behält aber ihre Anwendung durch die einzelnen Gesellschaften der Prüfung im Einzelfalle vor.

Die Musterbestimmungen haben in den Reihen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften Gegner gefunden, die an dem von ihnen früher eingenommenen Standpunkt festhalten, daß die der Kriegsgefahr Ausgesetzten eine Sondergruppe von Versicherten bilden, die die Verluste aus der Kriegssterblichkeit allein ohne Inanspruchnahme der anderen Versicherungsnehmer decken müsse. Ihre Einwände wurzeln in dem Grundsatz, daß jeder nur nach Maßgabe der Gefahr, die er bietet, zu den Kosten der Versicherung herangezogen werden dürfe, und daß die Deckung der Kriegsgefahr auf Kosten der Gesamtheit der Versicherungsnehmer der versicherungstechnischen Gerechtigkeit widerspreche. Die Anhänger der Musterbestimmungen dagegen gehen von dem Standpunkt aus, daß es ungerecht sei, denjenigen, die gemäß Artikel 57 der Verfassung des Deutschen Reiches mit Gut und Blut für das Vaterland einstehen müssen, wegen der aus gesetzlichem Zwang erwachsenden Kriegsgefahr den Versicherungsschutz zu beschränken. Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider erschöpfend zu erörtern; dazu wäre ein gründliches Eingehen auf die technischen Einzelheiten nötig. Hier handelt es sich um die allgemein-volkswirtschaftliche Seite des Problems, und es fragt sich, welche Lösung der Volkswirtschaft mehr Nutzen bringt.

Um das zu erkennen, muß man auf den wirtschaftlichen Zweck der Lebensversicherung zurückgehen. Dieser Zweck ist, Kapital dahin zu leiten, wo durch vorzeitigen Tod ein Geldbedarf entstanden ist. Die Höhe der zu verteilenden Beträge bestimmen die Versicherungsnehmer, die die Versicherungssummen bei Abschluß des Vertrages festsetzen und zwar in dem Betrage, in dessen Höhe sie das Bedürfnis bei vorzeitigem Tode sehen. Stirbt der Versicherte in-

folge des Krieges, ohne daß die Kriegsgefahr überhaupt oder ohne Beschränkung eingeschlossen war, so wird das Versicherungsziel nicht erreicht. War die Kriegsgefahr dagegen ohne Einschränkung mitversichert, so tritt die beabsichtigte Hilfe ebenso wie beim Tode im Frieden ein. In diesem Falle wird allerdings die Gesamtheit der Versicherungsnehmer stärker belastet als im ersteren Fall. Das wird sich in der Regel darin äußern, daß sich die Ueberschußanteile, die den Versicherungsnehmern zufließen, verringern und die Versicherungsbeiträge, an denen die Ueberschußanteile meist gekürzt werden, erhöhen. Gegen diese Erhöhung wirkt aber das Vorhandensein von besonderen Rücklagen, die entweder zur Deckung von Kriegsverlusten oder zur Speisung der Ueberschußrücklagen in Jahren mit niedrigen Ueberschüssen bestimmt sind. Den Tausenden von im Kriege gefallenen Versicherten stehen ferner Hunderttausende von Lebenden gegenüber, auf die sich die Höherbelastung verteilt. Auf den Einzelnen entfällt aus diesem Grunde nur ein geringer Betrag. Das möge ein Beispiel aus dem Leben zeigen. Eine Gesellschaft hatte in den drei Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 3102 Kriegssterbefälle zu verzeichnen, das ist fast der dritte Teil aller in diesen Jahren eingetretenen Todesfälle. In diesem Zeitraum waren durchschnittlich 141 992 Personen bei ihr versichert. Die Zahl der Beisteuernden, der Gesamtheit der Versicherungsnehmer, überragt also weit die Zahl der Nehmenden. Dieselbe Gesellschaft trägt die Kriegsgefahr ohne weiteres für alle Versicherungen, die vor dem Kriege abgeschlossen sind; sie gehört zu denjenigen Anstalten, die eine hohe Kriegssterblichkeit aufzuweisen haben, und hat infolge der Kriegsschäden die den Versicherungsnehmern zufließenden Ueberschußanteile herabsetzen müssen. Wie gering aber die auf den einzelnen Versicherungsnehmer entfallende Höherbelastung ist, zeigt der Verlauf einer Versicherung, die bei dieser Anstalt ein Fünfundzwanzigjähriger mit Abkürzung auf das Alter von 65 Jahren zehn Jahre vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen hat. In den Versicherungsjahren 1914 und 1915 bezog er noch die gleichen Ueberschußanteile wie vor dem Krieg, erst im Jahre 1916 trat bei einer Versicherungssumme von 7500 M. (das ist der durchschnittlich auf eine Versicherung dieser Anstalt entfallende Betrag) eine Höherbelastung um 5 M. 80 Pf. im Jahre ein, um welchen Betrag der Ueberschußanteil sank. 1917 betrug die Höherbelastung 3 M. 75 Pf., und 1918 wird sie 3 M. 60 Pf. betragen. Die auf den Einzelnen treffende Höherbelastung ist also geringfügig und wirtschaftlich einflußlos, zumal die Ueberschußanteile allmählich wieder ihre frühere Höhe erreichen werden. Natürlich schwankt die Höherbelastung innerhalb derselben Gesellschaft je nach der Höhe der Versicherungssumme und auch nach der Dauer der Versicherung und bei verschiedenen Gesellschaften je nach der Kriegssterblichkeit, der Höhe der Ueberschuß- und anderer Rücklagen und den sonstigen besonderen Verhältnissen.

Dieses Beispiel kann als bezeichnend für die ganze deutsche Lebensversicherung und als nicht zu günstig angesehen werden, weil

es sich um eine Gesellschaft mit zahlreichen Kriegssterbefällen handelt. In der großen Lebensversicherung sind in den Kriegsjahren 1914, 1915 und 1916 im Jahresdurchschnitt 2 853 588 Versicherungen in Kraft gewesen; um auf die Zahl der versicherten Personen zu kommen, die zum Teil mehrfach versichert sind, muß man schätzungsweise 15 v. H. abziehen; es waren mithin im Durchschnitt 2 425 550 Personen versichert. Bei allen Gesellschaften ereigneten sich in den drei Jahren 154 019 Sterbefälle in der großen Lebensversicherung. Nimmt man davon nach dem obigen Beispiel den dritten Teil als Kriegssterbefälle an, was aber sehr wahrscheinlich zu hoch geschätzt ist, so stehen den 2 425 550 Prämienzahlern 51 340 im Krieg gefallene Versicherte gegenüber. Die infolge des Kriegstodes ausgezahlten Summen sind nicht gleichbedeutend mit den den Gesellschaften aus der Kriegsübersterblichkeit erwachsenen Verlusten; diese sind vielmehr niedriger als die Sterbefallsummen. Denn auch für die Versicherungen der Kriegsteilnehmer standen den Gesellschaften Mittel im Deckungskapital zur Verfügung und zwar um so mehr, je länger die Versicherungen schon bestanden. Ferner boten auch die in der gesamten Beitragseinnahme enthaltenen Gefahrbeiträge rechnungsmäßig Zuschüsse zu den durch Kriegstod zahlbar gewordenen Summen, weil ein Teil der Kriegssterbefälle innerhalb der in den Sterbetafeln angenommenen Grenzen lag, also zur Uebersterblichkeit nicht beitrug; denn auch bei Fortdauer des Friedens wäre eine Anzahl der im Kriege Gefallenen vorzeitig gestorben. Der durch diese Umstände noch geminderte Verlust, den ein im Kriege fallender Versicherter verursacht, würde sich, wenn bei allen Gesellschaften die Gesamtheit der Versicherungsnehmer die Kriegsgefahr trüge, bei 51 340 Kriegstodesfällen auf 47 Ueberlebende verteilen und zwar in einem mäßigen, wirtschaftlich unmerklichen Betrag.

Wie ist dagegen die wirtschaftliche Folge, wenn die Kriegsgefahr nicht oder nur mit Einschränkungen übernommen war? Im ersteren Falle verfehlt die Lebensversicherung ihren wirtschaftlichen Zweck vollständig. Waren Beschränkungen vorgesehen, so laufen diese in der Regel darauf hinaus, daß die Verluste aus der Kriegssterblichkeit allein von den Kriegsteilnehmern, im günstigeren Falle von den Kriegsversicherten, also auch von denjenigen, die zwar die Kriegsgefahr mitversichert haben, am Kriege aber nicht teilnehmen, und schließlich im günstigsten Falle von den Kriegsversicherten nur bis zu gewisser Höhe zu tragen sind, während das Mehr die Gesamtheit der Versicherungsnehmer übernimmt. Die Wirkungen dieser verschiedenen Regelungen sind übereinstimmend die, daß die Versicherungssumme um den auf den Einzelnen entfallenden Teil des Kriegssterblichkeitsverlustes gekürzt wird. Diese Kürzung ist um ein Vielfaches größer als die Höherbelastung, die den einzelnen Versicherungsnehmer träfe, wenn die Gesamtheit der Versicherungsnehmer die Kriegsgefahr trüge. Sie ist aber nicht nur zahlenmäßig höher, sondern gewinnt an Schwere noch dadurch, daß sie diejenigen trifft, die ohnedies durch den Tod eines Angehörigen einen empfind-

lichen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben, während die Höherbelastung der Gesamtheit der Versicherungsnehmer nicht von einer solchen Verschärfung begleitet wird.

Es stehen sich also die beiden Alternativen gegenüber: höhere Belastung einer geringeren Anzahl wirtschaftlich geschwächter Personen und mäßige, wirtschaftlich einflußlose Belastung einer vielfach größeren Zahl von Personen ohne durch den Tod eines Angehörigen verursachte wirtschaftliche Schwächung. Es liegt klar auf der Hand, daß die letztere Alternative für das Ganze, für die Volkswirtschaft die günstigere ist. Die von der Lebensversicherung gewollte Kapitalverteilung erfährt in diesem Falle nicht wie bei der ersteren Alternative eine störende Abweichung von der vorgezeichneten Richtung. Sie verschlechtert nicht die Besitzverhältnisse von ohnedies wirtschaftlich Geschwächten, während sie anderseits denjenigen, die die Gesamtheit der Versicherungsnehmer bilden, nur ein erträgliches, ihre Wirtschaftslage nicht verschlechterndes Opfer auferlegt. Die Kapitalverteilung ist gleichmäßiger und trägt zu einer ungünstigen Verschiebung der Besitzverhältnisse nicht bei. Das ist in einer Zeit, in deren Zug das Anwachsen der größeren Vermögen auf Kosten der kleineren liegt, besonders wertvoll. Die Tragung der Verluste aus der Kriegssterblichkeit durch die Gesamtheit der Versicherungsnehmer ist nach alledem also diejenige Lösung, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt den Vorzug verdient.

Während die Musterbestimmungen für Uebernahme und Deckung der Kriegsgefahr unmittelbar dem Kriege ihre Entstehung verdanken, ist die Beziehung zwischen den Bestrebungen auf Erweiterung des versicherbaren Personenkreises und dem Krieg nicht so eng. Es handelt sich hier darum, auch denjenigen Personen Versicherungsschutz zu bieten, deren Gesundheit durch körperliche Mängel, Vorerkrankungen oder erbliche Belastung als so geschwächt oder gefährdet angesehen werden muß, daß sie nach den üblichen Tarifen der großen Lebensversicherung mit ärztlicher Untersuchung nicht versichert werden können. Zwar hat eine Anzahl von Gesellschaften die Versicherung solcher Personen, die nach den normalen Tarifen abzulehnen war, schon vor dem Kriege betrieben; diese Abgelehntenversicherung hat aber einen großen Umfang nicht erreicht. Sie beruht bei den einzelnen Gesellschaften, die sie nur als Nebenzweig betreiben, auf schmalem Grunde; die technischen Unterlagen sind unvollkommen, die Kleinheit der Versicherungsbestände gestattete nur langsame Fortschritte auf Grund der praktischen Erfahrung. Mit dem rasch zunehmenden Umfang der Lebensversicherung wuchs auch die Zahl der Abgelehnten immer mehr, und der Krieg hat mit einem Schlage die Zahl der anbrüchigen Risiken stark vermehrt. Es wurde immer mehr zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, diesen Höhergefährdeten die Möglichkeit eines Versicherungsschutzes zu öffnen. Der beste Weg, der dazu führen konnte, war angesichts der noch geringen Erfahrungen und der Unübersichtlichkeit der zu versichernden Gefahr der der Vereinigung schon be-

stehender Unternehmungen zum gemeinsamen Betrieb der Abgelehntenversicherung. Denn nur diese Vereinigung bot die Gewißheit eines von vornherein großen Zugangs, eines viel größeren, als die einzelne Anstalt erreichen kann, sie gewährte mithin eine breite Grundlage, auf der sich mit größerer Sicherheit arbeiten läßt als mit geringem Zugang und Bestand, und das von Anfang an gesicherte schnelle Wachstum des Versicherungsbestandes mußte den Aerzten und Mathematikern so bald wie möglich die Gelegenheit bieten, gründliche Erfahrungen auf diesem noch wenig bekannten Gebiet zu machen und zur Verbesserung der technischen Grundlagen auszuwerten. Dieser Weg ist auch beschritten worden. Am 24. Juli 1916 wurde die „Hilfe“ Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungsunternehmungen A.-G. in Stuttgart zum alleinigen Betrieb der Abgelehntenversicherung begründet; 18 deutsche und eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft mit einem Versicherungsbestand von mehr als 8 Milliarden M. großen Lebensversicherungen und mehr als der Hälfte des jährlichen Zugangs an neuen großen Versicherungen waren Ende 1916 der „Hilfe“ als Aktionäre angeschlossen. Am 15. Januar 1917 wurde der Geschäftsbetrieb eröffnet. Seitdem gehen alle von den angeschlossenen Anstalten abgelehnten Anträge, für die noch Aussicht auf Annahme durch die „Hilfe“ besteht, an diese Gesellschaft weiter. Damit ist eine planmäßige und bedeutende Erweiterung des Kreises der Personen erreicht, denen die deutsche Lebensversicherung Versicherungsschutz gewähren kann.

Diesen bedeutendsten Förderungen, die die Lebensversicherung von innen heraus während des Krieges erfahren hat, steht ein Vorgang gegenüber, durch den von außen versucht wurde, den Versicherungsschutz intensiver zu gestalten. Dieser Vorgang knüpft sich zunächst an den Namen des Reichstagsabgeordneten Albrecht. Der Abgeordnete Albrecht und Genossen unterbreiteten im März 1917 dem Reichshaltsausschuß des Reichstags bei Beratung des Haushaltsplans für das Reichsamt des Innern beim Titel Aufsichtsamt für Privatversicherung folgenden Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 alsbald gesetzliche Maßnahmen anzuordnen, wonach alle vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Lebensversicherungen von Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen, für welche während der Dauer des Krieges die Prämienzahlung eingestellt wurde, bis drei Monate nach Friedensschluß dadurch wieder in Kraft gesetzt werden können, daß die Versicherungsnehmer entweder die nicht bezahlten Prämien zinsfrei nachbezahlen oder verlangen können, daß der Beginn und Endtermin der Versicherung ohne Kürzung der Versicherungssumme um den Zeitraum hinausgeschoben werden, während dessen Prämien nicht bezahlt wurden.“ Dieser Antrag wurde später zugunsten eines von der Fortschrittlichen Volkspartei im Einverständnis mit dem Zentrum eingebrachten Antrags zurückgezogen, der im Haushaltsausschuß und nach dessen Vorschlag auch in der Vollversammlung des Reichstags

vom 14. Mai 1917 Annahme fand. Der Beschluß lautet: „den Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 alsbald Anordnungen zu treffen, durch welche das Aufsichtsamt für Privatversicherung ermächtigt wird, in solchen Fällen, in welchen die durch den Krieg verursachte Nichterfüllung der Vertragspflichten das Erlöschen von Versicherungsverträgen bewirkt hat, das Wiederaufleben der Versicherungsverträge herbeizuführen." Die vom Reichstag geforderte Maßnahme ist inzwischen getroffen worden. Am 20. Dezember 1917 hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 eine Verordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen erlassen. Die erste und zugleich wichtigste Bestimmung dieser Verordnung räumt den Versicherungsnehmern das Recht ein, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert worden sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder andere vertragliche Obliegenheiten „infolge des Krieges" nicht rechtzeitig erfüllt hat. Also nicht nur die Kriegsteilnehmer werden des gesetzlichen Schutzes teilhaftig, sondern auch diejenigen Versicherungsnehmer, die aus anderer Ursache als wegen der Teilnahme am Krieg ihren Beitrags- oder anderen Pflichten nicht nachkommen konnten, sofern nur im Kriege die Ursache zu finden ist. Der Kreis dieser Personen ist im Gesetz so weit wie möglich gezogen; denn die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Vertragspflicht gilt ohne weiteres als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zurückzuführen ist; der Nachweis, daß der Krieg die Ursache ist, braucht nicht erbracht zu werden. Die Vorstände der Gesellschaften haben die näheren Bestimmungen aufzustellen, die für die Wiederherstellung maßgebend sein sollen; diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsamtes.

Nach dem Geiste der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 haben die Lebensversicherungsgesellschaften oder jedenfalls ein großer Teil von ihnen schon vorher gehandelt, indem sie, wie an früherer Stelle berichtet ist, in weitem Maße Stundung der Versicherungsbeiträge bewilligt und von ihrem Recht, wegen rückständiger Zahlungen die Versicherungen aufzuheben, keinen Gebrauch gemacht haben. Dieses freiwillige Entgegenkommen wird auch in der Begründung zur Verordnung ausdrücklich anerkannt. Es wurde gleichwohl für angemessen gehalten, den Versicherungsnehmern eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, von der aus sie die Wiederherstellung ihrer Rechte betreiben können. Die freiwillige Fürsorge der Gesellschaften und die sie ergänzende gesetzliche Maßregel machen für die Versicherungsnehmer den wirtschaftlichen Schaden, den sie durch Verlust oder Verminderung ihrer Rechte aus dem Versicherungsvertrage erleiden, so weit wie möglich ungeschehen. Die Anforderungen an die Gesellschaften werden dadurch beträchtlich

gesteigert. Denn die Gruppe der Versicherten, die im Laufe des Krieges die Zahlungen eingestellt hat und entweder trotzdem weiter den Versicherungsschutz genießt oder die Wiederbelebung fordert, stellt jetzt und nach dem Kriege ein höheres Risiko dar als zu Beginn des Krieges, weil viele Kriegsteilnehmer, aber auch zahlreiche zu Hause Gebliebene durch den Krieg eine Verschlechterung ihrer Gesundheit erlitten haben.

Mit der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1917 ist der Ring der Maßnahmen geschlossen worden, die nach dem jetzigen Stand von Technik und Wirtschaft in der deutschen Lebensversicherung zur Vervollkommnung des Versicherungsschutzes getroffen werden konnten. Es sind gute Fortschritte erzielt worden. Das aber hatte eins zur Voraussetzung: die wirtschaftliche, auch durch den Krieg nicht gefährdete Leistungsfähigkeit der Gesellschaften. Ohne sie wären die versicherungstechnischen Einrichtungen bei noch so großer Vollkommenheit leere Formen. Erst durch sie sind sie im Kriege Tausenden zum Segen geworden, erst durch sie ist ihre Fortbildung in schwerer Kriegszeit möglich geworden.

Die in der Uebersicht 2 mitgeteilten Zahlen aus der Finanzwirtschaft der Gesellschaften zeigen, daß die wirtschaftliche Lage der privaten deutschen Lebensversicherung durch den Krieg nicht erschüttert worden ist. Mit dem Ausbruch des Krieges war die Gewißheit gegeben, daß die Ausgaben steigen würden; in welchem Maße, war aber angesichts der Unkenntnis der Kriegssterblichkeit ungewiß. Die in langen Friedensjahren gesammelte finanzielle Kraft ließ zwar voraussehen, daß auch stark steigenden Ansprüchen würde Genüge geleistet werden können. Dafür aber, daß dies ohne Aufzehrung oder auch nur allzu starke Inanspruchnahme der Rücklagen und ohne verlustbringende Veräußerungen von Kapitalanlagen geschehen konnte, war Voraussetzung, daß sich auch während des Krieges die Einnahmen auf angemessener Höhe hielten. Ein starker Rückgang der Einnahmen hätte die Finanzwirtschaft der Gesellschaften sehr geschwächt und ihnen die Bewältigung ihrer Aufgaben im Kriege erschwert. Aber diese Gefahr war nie vorhanden. Denn so zahlreich auch die Versicherungen sein mögen, die während des Krieges fällig geworden oder mangels Beitragszahlung erloschen sind oder trotz Einstellens der Beitragszahlung in Kraft erhalten werden, so stellen sie doch nur einen geringen Teil des gesamten Versicherungsbestandes dar, den die Gesellschaften im Laufe der Zeit aufgebaut haben. Für die übrigen, die weitaus größere Mehrzahl bildenden Versicherungen wurden dagegen die Beiträge auch während des Krieges weitergezahlt. Das war möglich dank der Sicherheit und Festigkeit, mit denen die deutsche Volkswirtschaft dem gewaltigen Druck des Krieges von Anfang an widerstand. Ein allgemeines Moratorium war überflüssig, außer in Ostpreußen und in einem kleinen Teil des Oberelsaß wurde infolge feindlicher Besetzung des Landes niemand zahlungsunfähig, in Ostpreußen wurden die schädlichen Folgen der Besetzung zudem schon

während des Krieges durch reichliche Geldmittel zum Teil wieder behoben. Den gleichen Gründen ist auch die fast ungehemmte Weiterzahlung der Zinsen aus den Kapitalanlagen zu danken. In erster Linie stehen hier die Hypothekenzinsen. Wenn auch Rückstände an Hypothekenzinsen zahlreicher sind als im Frieden, so betonen doch die Gesellschaften vielfach in ihren Geschäftsberichten, daß der Zinseneingang während des Krieges wider Erwarten gut sei, und die in Vorbereitung befindliche amtliche Statistik über den Eingang der Hypothekenzinsen im Kriege wird für die Lebensversicherungsunternehmungen ein günstiges Bild geben.

Diese Verhältnisse beschränkten den Rückgang der Einnahmen im wesentlichen auf das Maß, das sich aus der durch den geringeren Neuzugang und durch den erhöhten Abgang verursachten Minderung des Versicherungsbestandes natürlich erklärt. Im übrigen flossen den Unternehmungen nach wie vor so beträchtliche Einnahmen zu, daß sie nicht nur daraus alle Ausgaben bestreiten und die zur Deckung der künftig zahlbar werdenden Versicherungssummen nötigen Rücklagen zum Deckungskapital sowie sonstige erforderliche Rückstellungen machen, sondern noch wie im Frieden große Ueberschüsse erzielen konnten. Deren Höhe ist aus Spalte 12 der Uebersicht 2 ersichtlich.

Bei dieser günstigen Entwicklung brauchte die Bank Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften Aktien-Gesellschaft zu Berlin kaum in Anspruch genommen zu werden. Sie wurde von einer Anzahl Lebensversicherungsanstalten im September 1914 gegründet, mit 10 Mill. M. Grundkapital ausgestattet und am 11. September eröffnet. Als Gegenstand des Unternehmens ist im Gesellschaftsvertrage die Befriedigung des infolge des Krieges hervorgetretenen Kreditbedürfnisses bezeichnet und zwar durch Entgegennahme und Verwertung von flüssigen Geldmitteln unter den Aktionärgesellschaften, deren Zahl 35 beträgt, und durch Gewährung von Darlehen an die Aktionäre gegen Wechselakzept und Verpfändung erststelliger, zur Belegung des Deckungskapitals nach den §§ 59, 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 geeigneter Hypotheken. Nach dem Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1914 wurden in diesem Jahre nur drei Darlehen entnommen und auch diese nur, weil die betreffenden Gesellschaften große Posten Kriegsanleihe gezeichnet hatten und sich für den Uebergang über den Vierteljahresschluß sichern wollten. Auch im Jahre 1915 wurden nur drei neue Darlehen in mäßigem Betrage aufgenommen, in den Geschäftsjahren 1916 und 1917 wurde dagegen weiterer Kredit überhaupt nicht beansprucht, die noch bestehenden Darlehen wurden verlängert und die vorhandenen Mittel in Kriegsanleihe angelegt.

Für die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften im Kriege war aber nicht nur das Fortbestehen eines gesunden Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben wichtig, von großer Bedeutung war auch, wie sich der Vermögensbesitz angesichts der vom Kriege zu

erwartenden Wertveränderungen bewähren würde. Er hat sich gut bewährt. Kapitalverluste waren zwar nicht ganz zu vermeiden, aber die Anlagepolitik der Gesellschaften hat verhindert, daß sie einen gefährlichen Umfang annahmen und die Ueberschüsse der Kriegsjahre zu stark beeinträchtigten.

Uebersicht 3[1]).

Die Anlagearten	1913		1914		1915		1916	
	M.	v. H.	M.	v. H.	M.	v. H.	M.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Hypotheken	4 718 482 280	77,92	4 867 294 016	75,43	4 893 925 296	72,35	4 913 938 680	69,84
Darlehen auf Versicherungen	447 639 906	7,39	485 232 516	7,52	527 991 444	7,81	536 785 001	7,63
Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften	258 494 654	4,27	297 186 626	4,60	321 067 400	4,75	401 314 118	5,70
Wertpapiere u. Darlehen auf Wertpapiere[2])	186 624 293	3,08	322 418 330	5,00	504 898 364	7,46	651 341 919	9,25
Grundbesitz	104 093 901	1,72	110 707 327	1,71	114 043 123	1,69	115 776 983	1,64
Sonst. Anlagen (Revenuendarlehen, Kautionsdarlehen, Wechsel, Bankguthaben, Kassebestand usw.)	340 537 104	5,62	370 181 739	5,74	402 004 394	5,94	416 840 969	5,94
Zusammen	6 055 872 138	100	6 453 020 554	100	6 763 930 021	100	7 035 997 670	100

Die Uebersicht 3 veranschaulicht die Anlagepolitik der Lebensversicherungsgesellschaften; sie lehrt, daß stets Anlagen bevorzugt wurden, die Kapitalverluste möglichst ausschließen. Das Rückgrat der Kapitalanlagen sind Hypotheken. Ihnen folgten nach dem Anteil am Gesamtanlagenbestand im Frieden die Dahrlehen auf Versicherungen und die Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften. Erst an vierter Stelle stehen die Wertpapiere, also diejenige Anlageart, die sich von den zuvor genannten und dem an fünfter Stelle folgenden Grundbesitz grundsätzlich dadurch unterscheidet, daß sie fortwährenden Wertschwankungen unterliegt. Die Gesellschaften haben im Frieden ihren Wertpapierbestand im allgemeinen auf der Höhe gehalten, die genügte, um die von ausländischen Regierungen

1) Die Zahlen beruhen auf den Geschäftsberichten von 44 und für die Jahre 1915 und 1916 von 43 privaten die Lebensversicherung betreibenden Gesellschaften und umfassen deren Gesamtgeschäft, also auch soweit sie neben der Lebensversicherung noch andere Versicherungszweige betreiben. Die Anlagen treffen aber zum weit überwiegenden Teil auf das Lebensversicherungsgeschäft, die Uebersicht gibt somit das die Lebensversicherung kennzeichnende Bild.

2) Die Darlehen auf Wertpapiere machen nur einen geringen Bruchteil des Wertpapierbestandes aus.

geforderten Sicherheiten zu hinterlegen und im übrigen die Liquidität zu sichern. Diese Beschränkung ist früher vielfach bekämpft worden. Vor allem ist in den Jahren 1910 bis 1912 ein heftiger Meinungsstreit ausgetragen worden darüber, ob die Gesellschaften nicht gesetzlich genötigt werden sollten, in höherem Maße deutsche Staatspapiere zu kaufen. Den Anlaß hierzu gab der niedrige Kursstand der deutschen Staatsanleihen. Die Kurse dieser Anleihen, insbesondere der Reichs- und preußischen Anleihen, wurden als zu niedrig und im Widerspruch mit dem inneren Wert der Papiere stehend angesehen. Den Anleihen sollte daher ein großer regelmäßiger Absatz gesichert, ihr angeblich notleidender Kurs sollte dadurch gestützt werden; gleichzeitig sollten damit die Mittel der Gesellschaften flüssiger gemacht werden, denn die Anhänger des Anlagezwangs setzten Zweifel in die genügende Liquidität.

Der Krieg mit seinem tiefgreifenden Einfluß auf den Markt der Wertpapiere gibt eine neue Handhabe, die Frage des Anlagezwangs zu prüfen.

Die Lebensversicherung ist eine wirtschaftliche Einrichtung, sie muß dem wirtschaftlichen Gebot folgen, mit geringstem Aufwand den höchsten Erfolg zu erstreben. Sie folgt diesem Gebot, wenn sie Anlagen, die nach der Entwicklung der letzten Jahrzehnte mit größter Wahrscheinlichkeit zu Verlusten führen, meidet. Sie darf ihre Liquidität dabei nicht in Frage stellen. Da sie mit einer Sicherheit wie kaum ein anderes Geldinstitut ihren Bedarf an baren Mitteln voraussehen kann, so muß die von ihr gewählte Höhe der Wertpapieranlagen als genügend angesehen werden. Sie wären sogar, wie die Entwicklung im Kriege bewiesen hat, in solcher Höhe auch entfernt nicht nötig gewesen. Denn die Gesellschaften vermochten mit einer Ausnahme[1]) auch im Kriege ihre Ausgaben für Versicherungsleistungen trotz starker Steigerung aus den laufenden Einnahmen zu decken. Aus Gründen der Liquidität ist also die Forderung des Anlagezwangs nicht aufrechtzuerhalten.

Es bleibt die Frage, ob der Anlagezwang dem Staatskredit den gedachten Nutzen gebracht hätte. Die Voraussetzung für das Verlangen nach dem Anlagezwang war, daß die Kurse notleidend seien. Diese Meinung ist aber, soweit sie wissenschaftlich nachgeprüft worden ist, überwiegend als unzutreffend bezeichnet worden[2]). Für die Wirkung des Anlagezwangs wäre es aber gleichgültig gewesen, ob die Voraussetzung richtig war oder nicht. Die weitere Frage, ob der Anlagezwang tatsächlich entsprechenden Nutzen gehabt hätte, läßt sich mangels wirklicher Erfahrung nicht mit Sicherheit beant-

1) Diese Ausnahme bildete die Deutsche Militärdienst- und Lebensversicherungs-Anstalt a. G. in Hannover. Ihren Hauptgeschäftszweig bildete die Militärdienstversicherung, die zu Beginn des Krieges durch den Eintritt von Tausenden ihrer Versicherten Auszahlungen in solcher Höhe nötig machten, daß die laufenden Einnahmen nicht ausreichten.

2) An erster Stelle ist hier zu verweisen auf die in diesen „Jahrbüchern", III. Folge Bd. 41, erschienene Untersuchung von Elster: Der Kursstand der deutschen Reichsanleihen und der preußischen Staatsanleihen.

worten. Wahrscheinlich hätte die Nachfrage der Lebensversicherungsunternehmungen die Kurse anfangs gesteigert; nach Auffüllung des Staatspapierbestandes auf die vorgeschriebene Höhe wäre aber die Nachfrage abgeebbt und hätte von der anfänglichen Wirkung verloren. Auch mit Gegenwirkungen, die von Anfang an den Erfolg verkleinert hätten, wäre zu rechnen gewesen; die Kurssteigerungen hätten z. B. ein erhöhtes Angebot hervorrufen können, wodurch wieder Kurssenkungen bewirkt worden wären.

Sicher ist aber, daß der Krieg durch die ungeheure Steigerung der Staatsschuld der Voraussetzung, daß der gesetzlich festgelegte Bedarf der Lebensversicherung an Staatspapieren auf den Kurs einwirken könnte, den Boden entzogen hat. Denn wenn die Gesellschaften auch 10, 15 oder, wie höchstens verlangt worden ist, 25 v. H. ihres Vermögens in deutschen Staatsanleihen anlegten, das wären nach dem Vermögensstand von Ende 1916 704 1055 oder 1759 Mill. M., so wären doch diese Beträge zu gering, um den Kurs von Staatsanleihen in Höhe von mehr als 120 Milliarden M. zu beeinflussen. Die gewaltige Steigerung der Staatsschulden im Krieg entfällt zwar ganz aufs Reich; es ist aber ausgeschlossen, daß deswegen der Kurs der bundesstaatlichen Anleihen, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, eine andere Entwicklung nimmt als der Kurs der Reichsanleihen, weil Reich und Bundesstaaten unlösbar verbunden sind und in ihrer Kreditwürdigkeit nicht verschieden beurteilt werden können. Der Hauptgrund, von dem die ganze Bewegung für den Anlagezwang ausgegangen ist, ist somit weggefallen.

Der Krieg hat nicht nur der Forderung des Anlagezwangs auch vom Standpunkt seiner Befürworter die Berechtigung genommen, er hat auch Gelegenheit zur Prüfung gegeben, welche ungünstigen Folgen der Anlagezwang gezeitigt hätte. Seine erste unmittelbare Wirkung wäre gewesen, daß die Gesellschaften erheblich größere Kursverluste erlitten hätten.

Damit ein Vergleich zwischen den Folgen, die bei Bestehen eines Anlagezwangs eingetreten wären, und den wirklich eingetretenen Nachteilen gezogen werden kann, soll zunächst die durch die Kursveränderungen tatsächlich hervorgerufene Wirkung festgestellt werden. Aus den Geschäftsberichten läßt sich ermitteln, daß sich die Ueberschüsse der in Uebersicht 2 und 3 behandelten Gesellschaften in den Jahren 1914, 1915 und 1916 durch Kursrückgänge einschließlich der Abschreibungen auf Wertpapiere und der Rückstellungen für Verluste aus Wertpapieren um 17 714 081 M. und nach Abzug der in diesen Jahren — hauptsächlich durch Auslosung — erzielten Kursgewinne um 16 356 579 M. vermindert haben. Diese Zahlen beziehen sich auf den Gesamtbestand an Wertpapieren, also nicht nur auf die deutschen Staatsanleihen; sie sind in Wirklichkeit noch höher, weil Rückstellungen für Kapitalverluste, in denen auch Beträge für andere als Verluste aus Wertpapieren enthalten sind, nicht berücksichtigt wurden, sofern sich der auf die Wertpapiere entfallende Betrag nicht genau aussondern ließ. Soweit die Rechenschaftsbe-

richte der auch andere Versicherungszweige betreibenden Unternehmungen nur die Zahlen für das Gesamtgeschäft angeben, sind diese für das Lebensversicherungsgeschäft nur mit der Hälfte angenommen worden, obwohl darauf in Wirklichkeit wahrscheinlich mehr entfällt.

In den einzelnen Jahren 1914, 1915 und 1916 betrugen die Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen nach Abzug der Kursgewinne 4 383 738, 5 899 673 und 6 073 168 M. oder 1,31, 1,17 und 0,93 v. H. der am Ende dieser Jahre vorhanden gewesenen Wertpapierbestände. Da sich während des Krieges die Bestände, vom Zugang durch die Kriegsanleihen abgesehen, nur unerheblich verändert und die Kriegsanleihen Kursverluste bis jetzt nicht verursacht haben — sie sind durchweg zum Anschaffungspreis in die Vermögensausweise eingestellt —, so entfallen diese Abgänge im wesentlichen auf die zu Beginn des Krieges vorhanden gewesenen Wertpapiere. Die vorstehend mitgeteilten Hundertsätze sind also nach Ausscheiden der Kriegsanleihen beträchtlich höher, sie betragen beispielsweise für 1914 2,01 und für 1915 2,56. Diese Zahlen zeigen das Mißliche, das schon ein geringer Bestand an Wertpapieren hat. Die Kursverluste haben den Zinsertrag zum großen Teil aufgezehrt und, die Kursgewinne abgerechnet, die in den drei Kriegsjahren erzielten Jahresüberschüsse von zusammen 475 606 977 M. um 3,44 v. H. geschmälert. Infolge des geringen Wertpapierbestandes hält sich diese Schmälerung in erträglichen Grenzen, so daß die geordnete Fortführung des Lebensversicherungsgeschäftes nicht gefährdet worden ist. Dieser Gesichtspunkt muß ausschlaggebend für die Bemessung der Höhe des Wertpapierbestandes bleiben. Denn der eigentliche wirtschaftliche Zweck der Lebensversicherung so gut wie jeder anderen wirtschaftlichen Einrichtung darf durch von außen hineingetragene Nebenziele nicht beeinträchtigt werden. Er würde beeinträchtigt, wenn dem Vermögen der Gesellschaften Verluste auferlegt würden, die die Kosten der Versicherung unwirtschaftlich erhöhten. Die bisherige Anlagepolitik hat das zu vermeiden gewußt; soweit einzelne Gesellschaften zur Herabsetzung der Ueberschußanteile schritten, ist das nicht durch Kapitalverluste, sondern durch die Zunahme der Sterbefallausgabe veranlaßt worden. Wie hätten sich die Verhältnisse aber gestaltet, wenn der Anlagezwang vor dem Kriege Wirklichkeit geworden wäre?

Der Bestand an deutschen Staats- und staatlich garantierten Wertpapieren allein betrug, abgesehen von Kriegsanleihe, Ende 1914 bei 43[1]) Gesellschaften 97 156 220 M. Das ist der Bestand, mit dem die Gesellschaften in den Krieg eingetreten sind; denn während des Krieges sind außer Kriegsanleihe Staatspapiere nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang angekauft worden. Nach dem Berliner Kurszettel vom 31. Dezember 1913 hatten diese 97 156 220 M. Ende 1913 einen tatsächlichen Wert von 84 940 173 M. 40 Pf. Nach

1) Eine Gesellschaft gibt die Wertpapiere in ihren Rechenschaftsberichten nicht nach einzelnen Gattungen geordnet an und fällt daher aus.

dem Steuerkurszettel vom 31. Dezember 1916 dagegen betrug der Wert dieser Papiere nur noch 75 367 631 M. 40 Pf. Es ist in den 3 ersten Kriegsjahren mithin aus deutschen Staatspapieren ein Verlust von 9 572 542 M. erwachsen. Der Betrag von 97 156 220 M. macht in Hundertteilen 1,506 der Ende 1914 vorhanden gewesenen Gesamtanlagen aus. Wären nicht nur 1,506 v. H., sondern unter der Wirkung eines Anlagezwangs 10 v. H. in deutschen Staatspapieren angelegt gewesen, so wäre mithin, wenn der prozentuale Anteil der einzelnen Wertpapiergattungen an den 10 v. H. gleich angenommen wird mit dem Anteil an den 1,506 v. H., ein Verlust von 63 561 679 M. entstanden. Hätten die Zwangsanlagen aber 15, 20 oder 25 v. H. betragen, so beliefen sich die Verluste auf 95 342 518, 127 123 358 oder 158 904 197 M. Die Wirkung auf die Ueberschußbildung wäre gewesen, daß die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erzielten Ueberschüsse von 475 606 977 M. allein wegen des Rückgangs der Staatspapierkurse um 13,36, 20,05, 26,73 oder 33,41 v. H. niedriger ausgefallen wären, je nachdem die Zwangsanlagen 10, 15, 20 oder 25 v. H. betragen hätten. Dazu wäre die Ueberschußminderung durch das Sinken der Kurse der anderen Wertpapiere getreten.

Auch wenn man in Rücksicht zieht, daß sich die hier angegebenen Hundertsätze verringern, wenn man zu ihrer Berechnung einen späteren Zeitpunkt wählt, weil die Kurse seit Ende 1916 wieder gestiegen und inzwischen neue Ueberschüsse erzielt worden sind, daß ferner die Verluste zum überwiegenden Teil nur buchmäßig sind und im Laufe der Jahre zum Teil wieder ausgeglichen werden können, so zeigt obige Untersuchung doch, in welch weitem Umfang der Anlagezwang Schaden angerichtet hätte. Die Gesellschaften hätten sich zunächst mit den hohen Kursverlusten abfinden müssen, ohne etwaige künftige Besserungen in Betracht ziehen zu dürfen. Die auch im Kriege ziemlich gleichmäßig gebliebene finanzielle Entwicklung hätte einen empfindlichen Rückschlag erlitten. Zwar hätte dieser nur die Ueberschüsse stark geschmälert, ohne sie aufzuzehren oder gar in Verluste zu verwandeln, aber eine tiefere Wirkung wäre nur ausgeblieben, weil alle anderen Umstände, von denen die finanzielle Entwicklung abhängt, verhältnismäßig günstig waren. Das hätte aber auch anders sein können. Ein weniger glücklicher Verlauf des Krieges, die feindliche Besetzung großer Landesteile mit ihrem verheerenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben hätten die Ausgaben und Einnahmen und den Vermögensbesitz der Gesellschaften in ganz anderem Maße ungünstig beeinflußt, als der wirkliche Verlauf des Krieges es tat, der keineswegs vorausgesehen werden konnte; bei einer solchen Sachlage wären hohe Kapitalsverluste infolge der Kursrückgänge noch viel schwerer ins Gewicht gefallen.

Die Verluste, die der Anlagezwang verursacht haben würde, wären letzten Endes von den Versicherungsnehmern zu tragen gewesen; denn ihnen gehören die Ueberschüsse bei den Gegenseitigkeitsanstalten ganz, bei den Aktiengesellschaften zum weitaus größten Teil. Die Ueberschußanteile wären stark gesunken, die Kosten der

Versicherung in gleichem Maße gestiegen. Keine Gesellschaft hätte bei den hohen Kapitalverlusten infolge des Anlagezwangs die Ueberschußanteile auch nur annähernd in früherer Höhe aufrechterhalten können. Allein in der großen Lebensversicherung wären dadurch mehr als 2½ Millionen Versicherungsnehmer betroffen worden. Der nachteilige Einfluß des Anlagezwangs hätte also weite Kreise gezogen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Gesellschaften wahrscheinlich auch die schädlichen Folgen des Anlagezwangs überwunden hätten, ohne ihre Jahresrechnungen mit Verlusten abschließen zu müssen, vorausgesetzt, daß die Kursverluste nicht mit anderen, besonders ungünstigen Umständen zusammentrafen. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, zu beachten, daß die Gesellschaften gerade auf die Gestaltung dieser anderen Umstände, wie Steigerung der Ausgaben, Verringerung der Einnahmen, Entwertung der Hypothekenforderungen durch feindliche Besetzung, keinen Einfluß ausüben können; sie konnten sich gegen wirtschaftliche Krisen nur in einer Richtung schützen, dadurch nämlich, daß sie nur einen kleinen Wertpapierbestand hielten. Sie haben das auch getan, und nach dem Gebot kaufmännischer Vorsicht und Voraussicht mußten sie so handeln, wollten sie nicht von vornherein ihren einzigen Schutz gegen finanzielle Erschütterungen preisgeben.

Der Krieg, der große Lehrmeister, hat gezeigt, daß der Anlagezwang für die Lebensversicherung ein schwerer Mißgriff gewesen wäre; er hätte die von seinen Anhängern gewollten Folgen nicht gezeitigt und für die Gesellschaften und die Versicherungsnehmer nur schwere wirtschaftliche Nachteile gehabt.

Durch Bevorzugung der ihren Zwecken am besten entsprechenden Hypothekenanlagen übt die Lebensversicherung einen maßgebenden Einfluß auf dem Hypothekenmarkt aus. Im Durchschnitt der letzten 5 Friedensjahre haben die privaten Gesellschaften etwa 230 Mill. M. jährlich neu auf Hypotheken ausgeliehen; Ende 1916 belief sich ihr Hypothekenbestand auf 4914 Mill. M.[1]). Während des Krieges ruht das Beleihungsgeschäft fast ganz, weil die Bautätigkeit sehr beschränkt ist und alle flüssigen Mittel dem Reiche zur Verfügung gestellt werden. Die Tatsache, daß sich das Anlage suchende Kapital im Kriege allgemein vom Hypothekenmarkt fernhält, drohte den Notstand, in den viele Hausbesitzer durch den Rückgang der Mietseinnahmen und durch die Stundung der Mieten an die Familien von Kriegsteilnehmern gekommen sind, dadurch bedenklich zu verschärfen, daß die Hausbesitzer sich durch anderweitige Beleihung ihres Hausbesitzes die Mittel zur Rückzahlung im Kriege fälliger Hypothekenschulden vielfach nicht beschaffen können. Hier sind die Lebensversicherungsgesellschaften mit anderen Grundkredit-

---

1) Bei den 37 deutschen Hypothekenbanken betrug der Hypothekenbestand einschließlich Kommunaldarlehen, Wertpapiereintragungen usw. Ende 1917 11 952 Mill. M.

anstalten helfend eingesprungen. Sie haben sich zum größten Teil einem im Jahre 1915 getroffenen Abkommen mit dem Schutzverband für Haus- und Grundbesitz e. V. angeschlossen, wonach sie im Kriege zur Rückzahlung fällige Hypotheken zu einem Zinsfuß von höchstens $4^3/_4$ v. H. und unter sonstigen entgegenkommenden Bedingungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem Kriege verlängern. Die wirtschaftliche Lage des deutschen Hausbesitzes hat durch dieses Abkommen eine wesentliche Entlastung und Sicherung erfahren. Diese allgemein-volkswirtschaftliche Auswirkung der Lebensversicherung ist aber nur dadurch möglich geworden, daß die Liquidität der Gesellschaften auch im Kriege stets gesichert war. Diese gründet sich nicht nur auf die dauernd genügende Höhe der laufenden Einnahmen an Beiträgen und Zinsen und auf das Vorhandensein leicht verkäuflicher Kapitalanlagen, sondern auch auf den bei nennenswertem Hypothekenbestand regelmäßigen Kapitalrückfluß. Auf diesen aus dem Kreislauf des Kapitals erwachsenden Beitrag zur Sicherung der Liquidität konnte die Lebensversicherung unbedenklich verzichten und dadurch der deutschen Volkswirtschaft einen ihrem ursprünglichen Zweck fernliegenden Dienst erweisen.

Der Krieg lenkte die Anlagetätigkeit der Lebensversicherungsgesellschaften in neue Bahnen. Das Deutsche Reich bedurfte zur Kriegführung gewaltiger Summen. An deren Aufbringung haben sich die Gesellschaften nach Kräften beteiligt. Die zur festen Anlegung bestimmten Mittel wurden auf die Reichskriegsanleihen gezeichnet; auf diesen Umstand ist das aus Uebersicht 3 ersichtliche Anwachsen des Wertpapierbestandes von 187 auf 651 Mill. M., von 3,08 v. H. auf 9,25 v. H. des Gesamtanlagebestandes zurückzuführen. Die Gesellschaften beschränkten sich aber nicht darauf, den Zuwachs ihres Vermögens vorzugsweise in Kriegsanleihen anzulegen; sie wirkten mit gutem Erfolg auch als Vermittlungsstellen neben den Banken, Sparkassen und anderen Anstalten, indem sie ihren nach Zehntausenden zählenden Vertreterstab in den Dienst der Werbung für die Kriegsanleihen stellten. Welche Erfolge erzielt wurden, zeigt Uebersicht 4.

Uebersicht 4.

Die deutschen Lebensversicherungsanstalten (Aktiengesellschaften und große Versicherungsvereine a. G.) zeichneten

auf die	für eigene Rechnung	für fremde Rechnung	insgesamt
	M.	M.	M.
1. Kriegsanleihe	133 107 300	55 037 500	188 144 800
2. „	167 674 500	159 676 300	327 350 800
3. „	149 121 500	225 984 700	375 106 200
4. „	129 816 300	152 682 000	282 498 300
5. „	124 315 500	149 459 200	273 774 700
6. „	143 579 400	171 318 800	314 898 200
7. „	153 217 400	169 217 400	322 434 800
1.—7. Kriegsanleihe	1 000 831 900	1 083 375 900	2 084 207 800

Die Gesellschaften erfüllen durch die starke Beteiligung an den Kriegsanleihen nicht nur eine vaterländische Pflicht, sondern sie handeln damit auch nach richtigen wirtschaftlichen Beweggründen. Denn ihr Gedeihen ist von einer geordneten Staatswirtschaft in hohem Maße abhängig; durch kräftige Förderung des Staatskredits, der in diesem schweren Kriege die restlose Zusammenfassung aller Kräfte erfordert, wahren sie mithin ihren eigenen Vorteil. Aber nicht nur in diesem allgemeinen Sinne ist die Beteiligung an den Kriegsanleihen vorteilhaft, sie ist es auch unmittelbar durch den hohen Zinsertrag, den die Anleihen sichern. Dieser ist bei der hauptsächlich erworbenen 5-proz. Anleihe mit etwas mehr als 5 v. H. beträchtlich höher als der von den Gesellschaften im Durchschnitt erzielte Ertrag aus ihren Vermögenswerten. Dadurch werden die Ueberschüsse gesteigert und, da sie hauptsächlich den Versicherungsnehmern zugute kommen, die Kosten der Versicherung ermäßigt. Wie die Kriegsanleihen, in geringerem Maße auch die höhere Verzinsung von Hypotheken und sonstigen Anlagen, schon jetzt die Zinserträgnisse gehoben haben, zeigt ein Vergleich der Durchschnittszinssätze, die die einzelnen Gesellschaften in den Jahren 1913 und 1916 erzielten haben. Im Jahre 1913 bewegten sich die Zinssätze zwischen 4,13 und 4,59 v. H., 1916 dagegen zwischen 4,16 und 4,74 v. H. (Eine Gesellschaft, bei der besondere, abweichende Verhältnisse vorliegen, ist dabei nicht berücksichtigt.) 1913 hatte nur eine Gesellschaft eine durchschnittliche Verzinsung von mehr als $4^1/_2$ v. H. zu verzeichnen, 1916 dagegen 7 Gesellschaften.

Die umfangreichen Käufe von Kriegsanleihe könnten Anlaß zu der Meinung geben, daß sich die Lebensversicherungsunternehmungen damit durch die Tat auf den Standpunkt der Anhänger des Anlagezwangs gestellt hätten. Das ist aber nicht zutreffend. Die Verhältnisse, die jetzt vorliegen, haben Voraussetzungen geschaffen, die grundverschieden von denjenigen sind, die vor dem Kriege bestanden. Vor allem bedurfte damals der Staat nicht wie im Kriege aller Mittel, die ihm nur irgend zur Verfügung gestellt werden konnten; sein Bedarf war vielmehr gegen jetzt mäßig und wurde leicht gedeckt; die Hilfe der Lebensversicherung war nicht vonnöten. Ferner verfolgen die Gesellschaften jetzt nicht den Zweck, die Staatspapierkurse zu stützen, und schließlich passen die Kriegsanleihen ganz anders in ihre Anlagepolitik hinein als die schon vor dem Kriege käuflich gewesenen Staatspapiere; denn sie sichern einen höheren Zinsertrag und lassen Kapitalverluste nicht im gleichen Maße befürchten, weil sie in Zeiten höchster Anspannung des Staatskredits zu einem gegen Friedenszeiten niedrigen Kurs erworben sind. Wohl aber ist hier noch eines Nachteils zu gedenken, den der Anlagezwang gehabt hätte. Er würde nämlich der Beteiligung an den Kriegsanleihen Eintrag getan haben. Denn er hätte große Kapitalverluste verursacht, und wenn dadurch auch die für die Kriegsanleihen verfügbaren Mittel bei sonst gleichen Verhältnissen, wie sie jetzt vorliegen, nicht geschmälert worden wären, so hätten die

Kapitalverluste doch die Gesellschaften von dem Ankauf neuer Reichsanleihen in dem tatsächlich erfolgten Umfang abhalten können, und die Frage „Wie weit beteiligen wir uns an den Kriegsanleihen?" wäre nicht so einfach und so restlos in dem dem Reiche günstigen Sinne zu beantworten gewesen.

Die Kriegsanleihen haben zur Schaffung einer eigentümlichen neuen Versicherungseinrichtung geführt, der Kriegsanleiheversicherung. Sie verdankt ihr Entstehen einmal dem Bestreben, die Kriegsanleihen nach Möglichkeit zu fördern, indem man auch denjenigen einen Weg zur Zeichnung öffnet, die den Kaufpreis nicht alsbald bezahlen können, nicht minder aber auch der Absicht, die in dem Ruf „Zeichnet Kriegsanleihe!" steckende Werbekraft der Vergrößerung des Versicherungsbestandes dienstbar zu machen. Die Kriegsanleiheversicherung wurde zuerst von englischen Gesellschaften betrieben, dann von österreichischen Anstalten aufgenommen. Ob diese selbständig oder angeregt durch das englische Beispiel die neue Versicherungsform eingeführt haben, ist nicht festgestellt. Die deutschen Gesellschaften ahmten das Beispiel der österreichischen Unternehmungen nach, einige wenige schlossen zum ersten Male gelegentlich der sechsten Kriegsanleihe Kriegsanleiheversicherungen ab, gelegentlich der siebenten Kriegsanleihe wurde aber die neue Versicherungsart schon von zahlreichen Anstalten in großem Maßstab betrieben.

Der Gedanke, auf dem die Kriegsanleiheversicherung beruht, ist einfach. Die Versicherungsunternehmung verpflichtet sich im Versicherungsvertrage statt zur Leistung in barem Gelde zur Leistung in Kriegsanleihe. Im übrigen verläuft eine Kriegsanleiheversicherung ebenso wie eine Bargeldversicherung. Einige Gesellschaften haben allerdings besondere Tarife eingeführt, durch die lediglich der Kriegsanleihebetrag versichert wird, während andere, die ihre bisherigen Tarife auch der Kriegsanleiheversicherung zugrunde legen, bei Fälligkeit der Versicherung neben der Kriegsanleihe den Unterschied zwischen Zeichnungspreis und Versicherungssumme in bar vergüten. Das Zeichnungsergebnis wird nicht um die Summe der Kriegsanleiheversicherungen erhöht. Die Versicherungsnehmer entrichten den Kaufpreis für die Kriegsanleihe in der Form der auf eine Reihe von Jahren verteilten Versicherungsbeiträge, die Gesellschaften dagegen müssen ihn innerhalb einer Frist von etwa vier Monaten völlig bezahlen. Sie müssen ihn also vorschießen, daher bleibt ihnen zur Zeichnung für eigene Rechnung entsprechend weniger übrig. Trotzdem erhöht auch die Zeichnung durch Versicherung das Anleiheergebnis, weil die bei Abschluß der Kriegsanleiheversicherungen zu bezahlenden ersten Versicherungsbeiträge sowie die von manchen Gesellschaften außerdem geforderten Anzahlungen die zur Zeichnung zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen, und ferner, weil die Gesellschaften auch ohne diesen Zufluß bei starkem Zugang von Kriegsanleiheversicherungen unter Umständen mehr zeichnen müssen, als sonst erforderlich wäre, damit

sie die in Kriegsanleihe zu erfüllenden Leistungen auch bewirken können. Daneben hat diese Versicherungsart eine mittelbare gute Wirkung; denn die werbende Tätigkeit, die für die Kriegsanleiheversicherungen in der Hauptsache während der Zeichnungsfristen durch Zeitungsanzeigen, Briefe und vor allem durch zahlreiche persönliche Besuche der Vertreter ausgeübt wird, kommt auch den Kriegsanleihen selbst zugute, da viele, die zum Abschluß einer Kriegsanleiheversicherung veranlaßt werden, vorher von der Wichtigkeit der Förderung der Kriegsanleihen überzeugt werden müssen.

So ist der Wirkungsbereich der privaten deutschen Lebensversicherung, der sich bis zum Kriege nicht über ihre versicherungs- und volkswirtschaftlichen Aufgaben hinaus erstreckte, auch auf die Staatswirtschaft ausgedehnt worden. Die Lebensversicherung hat sich als eine starke stille Reserve in der Bilanz der Staatsbedürfnisse und -kräfte erwiesen, die im Krieg guten Nutzen gebracht hat. Vom Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Nebenwirkungen aus betrachtet, hat die Lebensversicherung in der staatswirtschaftlichen Auswirkung den Höhepunkt ihrer Entwicklung im Kriege erreicht.

Innerhalb der Grenzen des so vergrößerten Wirkungsbereichs finden sich aber noch manche Probleme, die der Krieg aufgerührt hat, ohne daß sie schon gelöst worden wären. Der Geldbedarf des Reiches ist gewaltig gewachsen, eine starke Erhöhung der Steuererträgnisse ist unvermeidlich. Auch die Lebensversicherung wird dazu beitragen müssen. Als Grundkreditanstalten werden die Lebensversicherungsunternehmungen ferner auch von den durch den Krieg in den Vordergrund gerückten Fragen des Hypothekarkredits nahe berührt. Die Bestrebungen zur Förderung zweiter Hypotheken haben die Aufmerksamkeit wieder auf die Hypotheken-Lebensversicherung als Mittel zur Erhöhung des Gläubigerschutzes und zur Tilgung gelenkt. Es ist auch schon vorgeschlagen worden, daß die Lebensversicherung den Kleinwohnungsbau besonders fördern solle; ihre Wirksamkeit bekäme dadurch einen sozialpolitischen Einschlag. Alle diese Fragen sind aber mehr solche des künftigen Friedens, wenn sie auch der Krieg an die Oberfläche gebracht hat; die von ihnen getragene Bewegung ist noch in vollem Fluß und läßt noch nicht erkennen, wie das Ergebnis sein wird. Aber mag auch manches noch ungeklärt und nicht spruchreif sein, die Grundzüge der Entwicklung im Kriege und durch den Krieg sind jedenfalls schon deutlich sichtbar, und die Bahnen der weiteren Entwicklung haben bereits jetzt ihre bestimmte Richtung. Als Ergebnis des Krieges steht fest, daß sich die private deutsche Lebensversicherung vom Standpunkt der Versicherungs-, Volks- und Staatswirtschaft als kriegstüchtig bewährt, daß sie sich außerdem aber auch durch neue Versicherungseinrichtungen und bereichert durch die Kriegserfahrungen zu einem verfeinerten und vielseitigeren Werkzeug der deutschen Volkswirtschaft herausgebildet hat, dessen neue Vorzüge vor allem der Zukunft zugute kommen werden.

IX.

Volkswirtschaftliche Wandlungen in den Balkanländern als Dauerwirkungen des Krieges.

Von

Arthur Dix, z. Zt. Sofia [1]).

Inhalt: Einleitung: Umgrenzung des zu betrachtenden Gebietes. — I. Bulgarien: Steigerung des Volksvermögens — der Kaufkraft — der Unternehmungslust. — Der Tabak als Reichtumsquelle. — Die Gründungsära. — Verhältnis zum auswärtigen Kapital. — Hebung der Kultur. — Hebung des Verkehrswesens. II. Rumänien: Landwirtschaft, Fischerei und Industrie vor dem Kriege. — Soziale Strukturveränderung in der Landwirtschaft. — Verbesserte Verwertung der ländlichen Erzeugnisse. — Neue Märkte für die Viehzucht. — Hebung der Fischerei und Fischverwertung. — Schädigung der Oelindustrie, Beseitigung der Schäden und Steigerung der Produktionswerte. — Verkehrswesen. Schluß: Die Wirtschaftsbeziehungen der Mittelmächte zu den Balkanstaaten.

Einleitung.

Der Krieg hat in seinem Verlauf das Gesamtgebiet der Balkanstaaten in Mitleidenschaft gezogen, alle Balkanländer sind auch von den wirtschaftlichen Kriegswirkungen demgemäß unmittelbar berührt worden. Serbien und Montenegro wurden aus eigener Schuld zum Kriegsgebiet; Albanien mußte als Rückzugsgebiet der den Mittelmächten gegenüberstehenden Truppen und besonders infolge italienischen Eingreifens gleichfalls zum besetzten Gebiet werden; Griechenland hat sich lange gesträubt, aus seiner mühsam behüteten Neutralität herauszutreten, die Ententeheere aber haben dieser Neutralität keine Rechnung getragen, und sie haben schließlich das unglückliche Land in den Krieg hineingepreßt. Rumänien ist aus eigenem Willen auf die Seite der Gegner jener Mächte getreten, mit denen es ursprünglich verbündet war, und sah in der Folge auch sein Gebiet zu zwei Dritteln von feindlichen Heeren besetzt. Lediglich die Grenzen Bulgariens, das seinen Platz an der Seite der Mittelmächte wählte, sind bis auf einige wenige Geschosse, die bulgarischen Donauhäfen galten, völlig unversehrt geblieben, ja sogar weit hinausgerückt über neue Gebiete auf Kosten Serbiens, Rumäniens und Griechenlands.

1) Abgeschlossen am 30. November 1917.

Mannigfach sind die wirtschaftlichen Wirkungen, die in allen Balkanländern eintraten. Vielfach werden sie weit über den Krieg hinaus wirken — und zwar keineswegs etwa nur in nachteiligem Sinne, sondern in beträchtlichem Umfange auch als neue und dauernde Wirtschaftsbelebung. Es reizt besonders, die volkswirtschaftlichen Wandlungen und die voraussichtlichen Dauerwirkungen des Krieges in den beiden größten Balkanstaaten Bulgarien und Rumänien zu betrachten, deren Eingreifen in den Krieg für dessen Verlauf von erheblicher Bedeutung geworden ist. Bulgariens Zutritt zum Bunde der Mittelmächte hat dazu verholfen, diesem die Wege nach der verbündeten Türkei zu öffnen und Einheitsfronten zu schaffen, die sich von der Nord- und Ostsee bis tief hinein nach Vorderasien erstreckten. Rumäniens Kriegsanteil sollte im Zusammenwirken mit den Ententetruppen auf dem südlichen Balkan jene Wege der Mittelmächte wieder versperren, die Einheitsfront wieder zerstören. In der tatsächlichen Wirkung aber hat es die Ostfront der mitteleuropäischen Verbündeten nur erheblich günstiger gestaltet, hat es auch der Kriegswirtschaft der Länder, an deren Vernichtung es sich beteiligen wollte, erheblich zu Buch schlagende Hilfe leisten müssen.

Die nachfolgenden Betrachtungen sollen sich auf Bulgarien und Rumänien beschränken, da dem Verfasser während des Krieges nur in diesen beiden Ländern ergiebige Gelegenheit geboten war, die Kriegswirtschaft und die voraussichtlichen wirtschaftlichen Dauerwirkungen des Krieges zu studieren. Griechenland muß schon deshalb ausscheiden, weil wir über die dortigen Verhältnisse seit der Ententeherrschaft nicht mehr genügend unterrichtet sind, und die außerhalb des bulgarischen Einflusses stehenden West- und Nordwestgebiete der Balkanhalbinsel hängen mit ihrer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in hohem Grade von der zur Stunde noch nich deutlich beantworteten Frage ihrer politischen Zukunft, vornehmlich von dem künftigen Maß wirtschaftlichen Einflusses der Donaumonarchie, ab.

I. Bulgarien.

Die Grundlagen der bulgarischen Volkswirtschaft sind mehrfach, auch in diesen Blättern, zum Gegenstand eingehender Darlegungen des Verfassers gemacht worden, auf die hier verwiesen werden kann, ohne die Einzelheiten zu wiederholen[1]). In diesen früheren Be-

1) „Vom bulgarischen Wirtschaftsleben und seinen Aussichten“, in diesen „Jahrbüchern“ III. F. 51. Bd. — „Deutschland und der Balkanmarkt“, ebenda, III. F. 51. Bd. — „Werdegang der bulgarischen Industrie“, ebenda, III. F. 53. Bd. — „Bulgarien in wirtschafts- und verkehrsgeographischer Betrachtung“, Geographische Zeitschr., Jahrg. 1916. — „Bulgariens Außenhandel“, Allg. Archiv für Statistik, Jahrg. 1916. — „Die Landwirtschaft Bulgariens“, Landwirtschaftl. Jahrb., Bd. 50. — „Die Privatversicherung in Bulgarien“, Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, Bd. 16, — Ferner: „Bulgariens wirtschaftliche Zukunft“, Leipzig, S. Hirzel, 1916. — „Die Wiedergeburt der Alten Welt“, Dresden, Verlag Das größere Deutschland, 1916. — „Die Völkerbrücke des Balkan“, Leipzig, Heimat- und Weltverlag, 1917. — Volksw. Einleitung in „Bulgarien“, Hamburg, Richters Reiseführer-Verlag, 1917. — „Entwicklungslinien der bulgarischen Volkswirtschaft“, Europäische Staats- und Wirtschafts-Ztg.,

trachtungen wurde durchweg der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die bulgarische Volkswirtschaft vor großen Entwicklungsmöglichkeiten stehe. Es konnte zur Zeit ihrer Ausarbeitung aber noch nicht entfernt ermessen werden, in welchem Umfange das bulgarische Volksvermögen sich schon während des Krieges vermehren sollte. Heute müssen alle früheren Schätzungen dieses bulgarischen Volksvermögens als weit überholt gelten.

Die eingehendsten Schätzungen des bulgarischen Volksvermögens nach dem Stande vor den Balkankriegen finden wir in dem leider bisher nur in bulgarischer Sprache vorliegenden Werk „Das bulgarische Wirtschaftsleben" von K. Popov, dem früheren Generaldirektor der Statistik in Sofia. Diese Schätzungen führten zu den nachstehenden Ergebnissen:

	1892—1895	1911
	in Millionen	Lewa
Privatvermögen:		
1. Unbebauter Boden	1064,5	3794
2. Bebauter Boden	900	2360
3. Viehstand	250,9	511,9
4. Landwirtschaft, totes Inventar	22	46,2
5. Handelskapitalien	120	250
6. Industriekapitalien	22	110
7. Wertpapiere:		
Fremde	—	10
Bulg. Staatspapiere	30 (1892)	80
Bulg. Aktien	70	190
Gold	43	50
8. Geld, Silber	38,8	57
9. Hausgeräte	210,4	330,8
10. Nahrungsmittel	300	350
zusammen:	3071,6	8039,9
Oeffentliche Vermögen:		
1. Unbebauter Boden (Wälder Bergwerke, Gassen, Plätze, Gärten etc.)	660	2166
2. Bebauter Boden	100	240
3. Eisenbahnen, Häfen, Straßen, Wege,	107	2867,5
Telegraph, Telephon	2	
4. Kapitalien der bulgarischen National- und Agrarbank	32,4	67,1
5. Militärgut — (ohne Festungen)	80	250
zusammen:	981,4	3184,6
Hiervon ab die Schulden im Auslande: (des Staates, der Gemeinden, der Kreise und der zwei genannten Banken)	130	753,3
Verbleiben:	851,4	2431,3

2. Jahrg. Nr. 34. — „Wirtschaftliche Möglichkeiten auf dem Balkan", München-Augsburger Abendzeitung, Jahrg. 1917, Nr. 390, 406, 431, 458, 465, 471, 516, 517, 529, 532, 537, 552 und 573.

Vom Durchschnitt der Jahre 1892/95 bis zum Jahre 1911 finden wir hier eine Vervielfachung des geschätzten bulgarischen Volksvermögens. Sie ist darauf zurückzuführen, daß die bulgarische Volkswirtschaft im Laufe dieser Zeit eigentlich erst in engere Verbindung mit dem Weltmarkt getreten ist. Dadurch erfuhr vor allen Dingen der Wert von Grund und Boden eine sehr erkleckliche Steigerung, aber auch das lebende und tote Inventar gewann reichlich an Wert, die Verkehrsanlagen wurden vervielfacht, und es begann sich auch in Handel und Industrie Kapital in stärkerem Maße als zuvor, wenn auch immer noch in bescheidenen Grenzen, anzusammeln. Nun verspricht der Krieg den Bodenumfang des bulgarischen Staates um ein Bedeutendes zu vermehren. Freilich ist das eroberte Land zum großen Teil noch sehr dünn bevölkert, so daß ihm bisher nur mäßige Erträge abgewonnen werden können; es ist aber von hervorragendem natürlichen Reichtum, so daß in der Dauerwirkung diese Landgewinne eine Steigerung des bulgarischen Volksvermögens um Milliardenwerte darzustellen versprechen. Da das Land großenteils herrenlos ist und demgemäß weite Teile dem Staatsbesitz zugeschlagen werden können, so findet dieser Staatsbesitz einen solchen Zuwachs, daß die bedeutenden Kriegsschulden, die Bulgarien aufgenommen hat, dadurch reichlich ausgeglichen erscheinen.

Bezüglich dieser Kriegsschulden ist zu sagen, daß Deutschland seit dem Eintritt Bulgariens in den Krieg dem Zartum monatliche Vorschüsse auf eine künftige Anleihe in Höhe von je 50 Mill. Lewa zugebilligt hat. Außerdem sind die gesamten deutschen Kriegslieferungen an Bulgarien einstweilen gestundet worden. Ministerpräsident Dr. Radoslawow teilte in der Sobranjesitzung vom 31. Oktober 1917 über diese Lieferungen folgendes mit:

„Bulgarien erhielt an Stoffen und Sanitätsmaterial von Deutschland und Oesterreich insgesamt 220 Mill. Lewa, technischen Materialien insgesamt für 123 Mill., Waffen für 760 Mill., alles in allem für 1,13 Milliarden Lewa Kriegsmaterial. Bulgarien seinerseits lieferte an Rohmaterial für Waffen 26 Mill., für Stoffe 20 Mill., für technische Materialien 2 Mill., insgesamt an Deutschland und Oesterreich-Ungarn für 48 Mill. Lewa Rohmaterialien, die es bar bezahlt erhielt."

Bei weitem nicht alles Kriegsmaterial, das Bulgarien von den Mittelmächten, vornehmlich von Deutschland, geliefert wurde, ist auf dem Schlachtfelde im wörtlichen Sinne „verpulvert" worden. Es wurden auch viele Anlagen geschaffen, die dauernden Wert haben und zur weiteren Steigerung des Volksvermögens beitragen, zumal auf dem Gebiete des Verkehrswesens, von dem weiterhin noch zu sprechen sein wird.

Zu der Erweiterung des Bodenbesitzes und der Steigerung der Bodenwerte ist eine augenfällige Vermehrung des mobilen Kapitals getreten. Das ausländische Kapital, das in bulgarischen Unternehmungen arbeitet, ist heute weit in den Schatten gestellt durch das bulgarische Kapital, das in ausländischen Banken Anlage gesucht hat. Im Lande selbst häuften sich früher ungekannte Reich-

tümer und machte sich eine ganz außerordentliche Spekulationslust bemerkbar. Mit Bezug auf diese Ansammlung mobilen Kapitals ist folgendes im Auge zu behalten: Der bulgarische Staat hat für die Deckung der Kriegskosten bisher keine innere Anleihe aufgenommen, die Kriegsgewinne sind bisher auch nicht durch eine Kriegsgewinnsteuer geschmälert worden. Erst im Spätherbst 1917 ging die staatliche Nationalbank daran, eine größere Propaganda für die Ausgabe verzinslicher Schatzscheine zu betreiben, die in gewissem Umfange eine innere Kriegsanleihe ersetzen sollen. Eine Kriegsgewinnsteuer wurde im Entwurf fertiggestellt und soll im Dezember 1917 zur Verabschiedung gelangen.

Die Möglichkeit eigentlicher Kriegsgewinne, d. h. obenan der Gewinne aus Heereslieferungen, erscheint zunächst sehr beschränkt. Das für die Kriegführung notwendige Material ist ja, wie wir oben sahen, im Werte von bisher rund 1 Milliarde M. aus Deutschland und zum geringeren Teil von Oesterreich-Ungarn geliefert worden. Sowohl Geschütze und Munition wie die überwiegende Menge aller Ausrüstungsgegenstände für die bulgarischen Truppen kamen aus dem Auslande, ohne daß diese Lieferungen jedoch vorläufig den bulgarischen Geldmarkt irgendwie belasteten. Anderseits wurde verschiedenes Rohmaterial gegen Barzahlung an die deutsche Kriegswirtschaft abgegeben, wodurch nach den erwähnten Ausführungen des Ministerpräsidenten 48 Mill. Lewa ins Land kamen.

Die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller Art war während des Krieges geringer als in normalen Zeiten, weil die Verpflegung des Heeres größere Mengen erheischte, als sonst für die Volksernährung benötigt werden, weil die besetzten Gebiete zu versorgen waren und auch deutsche Truppenkörper wenigstens teilweise ihren Bedarf an Nahrungsmitteln aus den Erzeugnissen der bulgarischen Landwirtschaft decken mußten. Auch gestattete der Mangel an Arbeitskräften und Arbeitsvieh nur eine weniger vollständige und sorgfältige Bestellung des Bodens, so daß die Ernte sich verringerte. Dafür aber waren die Preise für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse um so höher, und da die Zahl der reinen Konsumenten in der bulgarischen Bevölkerung viel geringer ist als die Zahl der landwirtschaftlichen Produzenten, so zog die große Mehrheit der Bevölkerung aus diesen wesentlich gestiegenen Preisen beträchtlichen Nutzen. Nach Angaben, die der Generaldirektion der bulgarischen Statistik entstammen, stellten sich die Preise für 1 kg der nachbenannten Waren im Jahre 1917 (gerechnet nach dem Stande von etwa Anfang Oktober) im Vergleich mit den Durchschnittspreisen von 1910 in Stotinki (0,8 Pfennig) folgendermaßen:

1 kg	1910	1917	1 kg	1910	1917
Weizen	17	48	Fleisch	79	328
Roggen	14	37	Zucker	114	276
Mais	14	40	Butter	275	1314
Bohnen	35	176	Käse	103	330
Kartoffeln	17	93	1 Ei	5	19
Reis	54	234			

Durch diese Preissteigerungen kam der Bauer in den Besitz reichlichen Geldes und zu gesteigerter wirtschaftlicher Selbständigkeit, die von dauernder Wirkung ist.

Unter den Geschäften in Landeserzeugnissen blüht aber ganz besonders dasjenige in Tabak, auf den weiterhein noch zurückzukommen sein wird. Vorweg sei nur bemerkt, daß aus diesem Produkt allein der bulgarischen Volkswirtschaft im Jahre 1917 mindestens 700 Mill. Lewa frisch zuflossen. In der Hauptsache ging der Tabak auf die Märkte der Mittelmächte, teilweise auf dem Wege durch sie auch ins Ausland, nach Holland, der Schweiz usw. Aus der Schweiz wurde eine gewisse Gegeneinfuhr bezogen in Gestalt einiger Waggons Käse, Schokolade und anderer Genußmittel. Der Schweizer Käse wurde mit etwa 25 Lewa für das Kilogramm verkauft, die Schokolade bis zum Oktober mit etwa 35, späterhin mit 45 und 50 Lewa für 1 kg. Auch aus diesen Quellen flossen also nicht geringe Einkünfte, von denen die ziemlich umfangreichen Verkäufe an die zahlreichen Fremden im Lande als reine Steigerung des Volksvermögens zu betrachten sind.

Dieser Fremdenzustrom, der teils auf die engen Kriegsverbindungen zwischen Bulgarien und seinen Verbündeten zurückzuführen war, teils auf üppig ins Kraut schießende Spekulationslust, brachte überhaupt viel Geld ins Land, wurden doch natürlich auch die Hotelpreise und dergleichen auf eine bisher unbekannte Höhe getrieben. Als obendrein noch das Erdbeben vom 18. Oktober 1917 eine beträchtliche Anzahl von Wohnungen in der Hauptstadt in Mitleidenschaft zog und dadurch die Wohnungsnot in dem überfüllten Sofia bedeutend steigerte, konnten für ganz einfach möblierte Zimmer Monatspreise von 200 Lewa erzielt werden. Die Versorgung der ständig anschwellenden Bevölkerung der Hauptstadt (vor dem Kriege zählte man 108 000, im Jahre 1917 170—200 000 Einwohner) verursachte schließlich derartige Schwierigkeiten, daß die städtische Unterkommission des vom Staate im Kriege eingesetzten Ernährungsamts im November 1917 auf die Abschiebung der Fremden, die keine triftigen Gründe für ihre Anwesenheit geltend machen konnten, Bedacht nehmen mußte.

Die dauernden Folgen der im Kriege eingetretenen wesentlichen Steigerung des bulgarischen Volksvermögens müssen sich geltend machen in einer Steigerung der Kaufkraft. Vermögen, wie sie sich im Kriege angesammelt haben, wecken auch bei einem sonst so sparsamen Volk wie dem bulgarischen neue, bisher unbekannte Bedürfnisse der persönlichen Lebenshaltung und eine gewisse Neigung zu Luxusausgaben. Während des Krieges mußte sich schon wegen der Transportschwierigkeiten die Zufuhr aus dem Auslande in engsten Grenzen halten. Je mehr wieder normale Handelsverhältnisse eintreten werden, um so deutlicher wird zutage treten, daß der bulgarische Markt nach dem Kriege ungleich aufnahmefähiger sein wird als je zuvor, nicht nur wegen seiner Ausdehnung über weitere Räume, sondern vor allen Dingen auch, weil die einzelnen Wirt-

schaftskörper, aus denen sich dieser Markt zusammensetzt, in erheblich günstigere finanzielle Verhältnisse versetzt worden sind.

Trotz des Ueberwiegens der anspruchslosen Bauernschaft kann als sicher gelten, daß Bulgarien als Absatzmarkt durch das plötzliche Anschwellen des Volksvermögens seine Bedeutung viel schneller und intensiver steigert, als man noch vor etwa Jahresfrist zu schätzen berechtigt war. Nicht nur die persönlichen Bedürfnisse der Lebenshaltung sind rapid gestiegen, sondern auch die Bedürfnisse der produktiven Volkswirtschaft, die Nachfrage nach Materialien für technischen Fortschritt, der Bedarf an jeder Art von Ausrüstungsgegenständen für die eingeleiteten Neugründungen von Fabriken usw. Das mobile Kapital wird in Zukunft diese seine Bezeichnung in Bulgarien in weit stärkerem Maße als vordem verdienen. Alte Bauernsitte war es, das Geld in eigenem Verwahrsam zu halten und die Schätze dort zu sammeln, wo sie „die Motten und der Rost fressen“. Diese Neigung zum Festhalten des Geldes machte sich auch noch während des Krieges in einer für den Staat sehr unangenehmen Weise fühlbar, las man doch in einem Rundschreiben der Nationalbank: „Hunderte von Millionen liegen in der Erde vergraben oder in Bündel geschnürt, und die neuen in Umlauf gesetzten Banknoten werden von diesen Verstecken der Bevölkerung aufgenommen“. Hartgeld hat sich im bulgarischen Verkehr nie recht zu halten vermocht; es wanderte immer wieder in die Gewahrsame der bäuerlichen Bevölkerung; aber auch die Banknoten wurden von diesem Schicksal betroffen. Obwohl die Nationalbank zur Ausgabe der für bulgarische Verhältnisse außerordentlich hohen Menge von etwa $1^1/_2$ Milliarden Banknoten schritt, herrschte immer wieder empfindlicher Mangel an Zahlungsmitteln. So sah sich die Nationalbank, wie schon erwähnt, veranlaßt, das Geld durch aufklärende Propaganda aus dem „Strumpf“ zu locken, indem sie unbefristete Einlagen gegen 4 Proz. Zinsen annahm und verzinsliche Schatzscheine ausgab.

Der im staatlichen Interesse notwendige Kampf gegen die alt eingewurzelte Gewohnheit der Zurückhaltung des Geldes verspricht kaum leichte und schnelle Wirksamkeit. In dem Maße aber, in dem er schließlich doch von Erfolg gekrönt wird, gewinnt das Geld an Flüssigkeit, wird der Sparer gewöhnt, es umlaufen zu lassen, wird neben der Unternehmungslust auch die Kauflust angereizt.

Die im Kriege erzielten Millionengewinne haben tatsächlich die Unternehmungslust ganz außerordentlich gesteigert. Während man früher besorgt war, für größere industrielle Anlagen, für Bergwerke und dergl. fremdes Kapital heranziehen zu müssen, und zu der Befürchtung neigte, dadurch einen Teil des Nationalvermögens an das Ausland aus der Hand zu geben, ist heute so viel flüssiges Kapital in Bulgarien selbst vorhanden, daß die nationalistischen Strömungen, die das ausländische Kapital mehr oder weniger ausgeschlossen sehen möchten, an Selbstsicherheit in hohem Grade gewonnen haben.

Bevor wir auf die Aeußerungen der Unternehmungslust eingehen, die besonders seit Juli 1917 erkennbar geworden sind, sei auf ihre Hauptquelle eingegangen, die hohen Gewinne aus dem Tabakhandel. Alt-Bulgarien führte nur für etwa 2 Mill. Lewa Tabak aus. Daß der Tabak aber auch in den alten Grenzen und bei den alten Preisen schon von höherer Bedeutung für die bulgarische Volkswirtschaft war, als diese Ziffer erkennen läßt, geht aus dem Umstand hervor, daß der bulgarische Staat 30 Mill. jährlicher Einkünfte aus dem Tabak zog. Im Jahre 1913 brachte Bulgarien aus den Balkankriegen besonders reiche Tabakgebiete heim. Was es während dieses Krieges neu besetzt hat, ist für Tabakbau und Tabakhandel von überragender Bedeutung.

In Alt-Bulgarien waren nur 0,22 Proz. des überhaupt genutzten Bodens mit Tabak bepflanzt. Von den 8890 ha Tabak, die im Jahre 1912 ermittelt wurden, entfielen 3386 ha auf den Bezirk Stara Zagora, 2055 auf den Bezirk Philippopel, 2015 auf den Bezirk Küstendil. Weit wichtiger als die Hochebenen von Philippopel-Stara Zagora und von Küstendil sind aber die thrazischen Ebenen und die mazedonischen Flußtäler für den Tabakbau.

In guten Jahren erbrachte in Alt-Bulgarien 1 ha eine Durchschnittsernte von 800 kg; der Durchschnittswert der rohen Tabakblätter schwankte zwischen 0,86 und 1,23 Lewa für 1 kg. Die Ausfuhr ging vorwiegend nach Oesterreich-Ungarn und Deutschland, ferner nach Aegypten, Griechenland und anderen Ländern. In Neu-Bulgarien ist der Tabakbau erheblich ertragreicher als in den alten Gebieten. Hier steigt der Durchschnittsertrag auf 1500 kg vom Hektar und darüber, ebenso war der Durchschnittswert wesentlich höher als in Alt-Bulgarien. Im ägäischen Küstengebiet hat Bulgarien im Jahre 1913 mit den Bezirken Dedeagatsch, Gümürdjina und Xanthi Gebiete wertvollster Tabakkultur gewonnen. Auf diesen beschränkten Räumen war die Tabakernte an Menge ebenso groß wie in ganz Alt-Bulgarien, an Wert um ein Vielfaches höher; 1 kg kostete in Xanthi und Umgegend in normalen Zeiten je nach der Qualität 5, 8, 20, auch 40 und 50 Lewa. Aus den von Bulgarien besetzten Teilen Serbiens, d. h. aus dem Morawagebiet, ganz besonders aber auch Mazedonien, bezogen die serbische und die ungarische Tabakregie große Mengen Tabak. Auch die rumänische Tabakregie bedurfte der Zufuhr von Qualitätstabak aus den heute bulgarischen Gebieten, da die mindere Qualität des rumänischen Tabaks zur Herstellung besserer Zigaretten einen Zusatz von 20 bis 50 Proz. ehemals türkischen, jetzt bulgarischen Tabaks erfordert. Als der Eintritt Griechenlands in die Reihen der Vierbundfeinde auch das ganze Gebiet von Drama, Seres und Kawalla in die Hand der bulgarischen Verwaltung legte, verfügte Bulgarien über die reichsten Quellen von hochwertigem Zigarettentabak. Hiermit erreichte auch die Tabakspekulation in Bulgarien ihren Höhepunkt.

Es entwickelte sich ein Emporschnellen der Preise, das sprunghaft in solcher Weise voranging, daß im Oktober 1917 bereits die

Grenze von 30 und 35 Lewa für 1 kg, ohne Rücksicht auf die Qualität, überschritten war. Die Zeitungen verzeichneten zeitweise sogar Preise von 40—45 Lewa. Ebenso wie in der Türkei, wo sich die gleiche Bewegung bemerkbar machte, kam es vor, daß gerade auch die Preise für mindere Qualitäten ins Ungemessene getrieben wurden und denen der besten Qualitäten vollkommen gleichstanden. Der Wert der Ernte 1917 wurde im Oktober auf 700 Mill. Lewa geschätzt. Diese gewaltige Steigerung des Preises veranlaßte die bulgarischen Bauern zu einer wesentlichen Vermehrung des Bodens, der für den Tabakbau bestimmt war, so daß im Falle gleichbleibender Preise die nächste Ernte weit über 1 Milliarde erbringen müßte.

Erst als diese Preisbewegung einen kaum mehr zu überbietenden Höhepunkt erreicht hatte, wurde in Deutschland vorgegangen mit der Beschlagnahme sämtlicher dort vorhandenen Rohtabake zugunsten der Tabak-Einkaufsgesellschaft in Dresden und einer entsprechenden Regelung der Tabakeinfuhr. Die deutsche Maßregel erfolgte in erster Linie zu dem Zweck, billiges Zigarettenmaterial für das Heer sicherzustellen. Aufkäufer des bulgarischen Zigarettentabaks waren aber nicht nur die großen deutschen Zigarettenfabriken in Berlin und Dresden, sondern auch die österreichische Tabakregie, das neutrale Ausland: Schweiz, Holland, Norwegen und Amerika.

Der amerikanische Tabakhandel besaß besonders in Kawalla Riesenläger. Bis Ende November 1917 bestanden auch noch die diplomatischen Beziehungen zwischen Bulgarien und den Vereinigten Staaten, so daß die Amerikaner in Sofia ungehindert ihren Geschäften jeder Art nachgehen konnten. Bei dieser Sachlage ist es noch nicht zu übersehen, ob es gelingen wird, den balkanisch-orientalischen Tabakmarkt von den Mittelmächten aus im Sinne einer Dämpfung der Spekulation einzudämmen. Allerdings hatten Balkan und Orient keine unmittelbaren Ausfuhrmöglichkeiten mehr ins neutrale Ausland; sie waren in dieser Beziehung abhängig von der Zulassung der Durchfuhr durch die Mittelmächte; auch könnte die bedeutende Steigerung der Anbaufläche wohl dazu führen, daß die im Herbst 1917 betriebene Tabakspekulation sich auf die Dauer als Ueberspekulation erwiese, unter deren Wirkung die Preise die erreichte Höhe nicht mehr behaupten können [1]).

Wenn auch bei diesen Preisen der tatsächliche Absatz der Ware, in der die Spekulation im Lande betrieben worden ist, ins Ausland noch nicht völlig sichergestellt ist, so hat sich doch schon allein aus dieser Quelle ein Geldzufluß von einigen Hunderten von Millionen ergeben, die nun Anlage in Gründungen aller Art suchten. Aus den Kriegsgewinnen in Tabak ist mit in erster Linie der Gründungseifer zu erklären, der sich im Sommer und Herbst 1917 in Bulgarien fühlbar machte.

---

1) Während der Drucklegung sind bereits erhebliche Preisabschläge erfolgt.

Nach geltendem bulgarischen Recht können Aktien zu 100 Lewa Nennkapital ausgegeben werden, auf die zunächst nur eine Einzahlung von 30 Proz. des Nennwertes notwendig ist. Mit 30 Lewa „Kapital“ kann demnach eine Aktie erworben und die Spekulation begonnen werden. Es sind also die weitesten Volksschichten in der Lage, sich an diesen Spekulationen zu beteiligen. Aus der beschränkten wirtschaftlichen Urteilskraft dieser breiteren, durch den Krieg zu Geld gekommenen Schichten erklärt es sich mit, daß in den Aktien jeder neu gegründeten Gesellschaft ohne merkbare Rücksicht auf ihren inneren Wert sofort gewaltige Kurssteigerungen zu verzeichnen waren.

Der Anreiz zu Neugründungen lag natürlich nicht nur darin, daß plötzlich so große Geldsummen dem bulgarischen Markt zuströmten. Die Zeit der plötzlichen Bereicherung durch Kriegsgewinne fiel zusammen mit einer Zeit gehobener wirtschaftlicher Zukunftsaussichten. Der innere Markt erweiterte sich durch die Eroberungen von 5 auf 8 Millionen Köpfe; als äußerer Markt wurde das deutsche Absatzgebiet für die Zukunft in weit stärkerem Maße gewonnen als in früheren Zeiten. Bulgarien rückte dem Weltverkehr näher, indem seine Grenzen an der Donau und an den Meeren sich ausdehnten. Mit dem politischen Selbstvertrauen stieg das wirtschaftliche. So fand der Unternehmungsgeist eine Fülle von Anregungen in der Zeit, in der sich zugleich das flüssige Kapital zur Nutzung dieser Anregungen vorfand. Es kann nicht überraschen, daß bei dieser Sachlage der Gründungseifer sich regte, und es entspricht Erscheinungen, die man auch in anderen Ländern in und nach anderen Kriegen gemacht hat, daß er sich bis zum Gründungsfieber steigerte.

In welchem Grade die Struktur der bulgarischen Volkswirtschaft durch diese Neugründungen beeinflußt wird, ergibt sich aus einem kurzen Ueberblick über den Stand des Aktienwesens in Vergangenheit und Gegenwart. Am 22. Juni 1917 berichtete das offiziöse „Echo de Bulgarie“: „Die Zahl der augenblicklich in Bulgarien bestehenden Aktiengesellschaften beträgt 104 mit einem Nennkapital von 138 Mill. Lewa, davon sind eingezahlt 98 Mill. Während des Krieges sind 43 Mill. bei Kapitalserhöhungen eingezahlt.“ Vor dem Kriege also noch keine 100 Mill. gesamten Aktienkapitals in Bulgarien. Im Jahre 1900 bezifferte sich das Kapital der größeren Fabrikanlagen in Bulgarien, die den Schutz des Industrieförderungsgesetzes genossen, noch auf kaum 20 Mill. Lewa. 1904 waren es 31 Mill., 1909 rund 66 Mill. und 1912 (ungerechnet die staatlichen Werke) 88 Mill. Von den 66 Mill. des Jahres 1909 entfielen auf Aktiengesellschaften 25 Mill. (Für 1912 liegen entsprechende Einzelangaben nicht vor.)

Das Nominalkapital der Banken und Kreditgesellschaften belief sich 1912 auf rund 77 Mill., die jedoch bei weitem nicht voll eingezahlt waren. Solcher Unternehmungen mit einem Nominalkapital von 1 Mill. und darüber zählte man 17. An der Spitze standen folgende Banken:

Französisch-bulgarische Hypothekenbank	20 Mill.	(eingezahlt 5)
Balkanische Handels- und Hypothekenbank	10 „	(„ 3)
Balkanbank (östereichisch)	6 „	(„ 6)
Handelsbank (bulgarisch)	5 „	(„ 5)
Generalbank (international)	5 „	(„ 5)
Kreditbank (deutsch)	3 „	(„ 3)
Bank Girdap (bulgarisch)	2 „	(„ 2)

Lediglich an Neugründungen mit einem Nominalkapital von je mindestens 1 Mill. wurden allein im August und September 1917 ins Handelsregister eingetragen:

Akt.-Ges. Seedinenie	5 Mill.
Grundstücksbank Stopani	5 „
Donaubank	5 „
Weinbaubank	1 „
Allgemeine Kreditbank	6 „
Mühle Bistritza	2 „
Betonbau Cyklop	1,2 „
Rosenbank	4 „
Grube Kurilo	4 „
Eisengesellschaft	2 „
Unionbank	5 „
Fondsbank	3 „
Bank für internationalen Handel	10 „
Bulgarische Sparbank	1 „
Belo More (Aegäisches Meer)	30 „
Bulgarien-Orient-Bank	5 „

Dazu kamen bedeutende Kapitalserhöhungen bestehender Gesellschaften. So erhöhte die Balkanbank ihr Kapital von 10 auf 15 Mill., die Bank Girdap das ihre um 6 Mill., die Eskompte-Bank in Rustschuk von 1 auf 3 Mill. Bald machten die neugegründeten Gesellschaften nicht mehr Halt bei einem Kapital von 10, 20 oder 30 Mill., sondern schritten infolge des sich ihnen geradezu aufdrängenden Kapitals auf 50 Mill.

Als erste 50 Millionen-Gründung entstand im Oktober die Gorska Banka (Waldbank). Sie sollte nach dem ursprünglichen Plan nur 30 Mill. auflegen, doch wurden sofort 140 Mill. gezeichnet, so daß man sich entschloß, das Nennkapital auf 50 Mill. festzusetzen. Dieser Gesellschaft zur Ausbeutung bulgarischer Forsten sind große Regierungsaufträge sicher. Der Waldbestand Alt-Bulgariens beläuft sich auf annähernd 3 Mill. ha oder 30 Proz. der gesamten Fläche des Landes. Es wurden im Jahre 1912 gewonnen 382 000 Festmeter Bauholz im Durchschnittswert von 11,18 Lewa, 1,4 Mill. Festmeter Brennholz im Werte von je 3,90 Lewa und 6 Mill. kg Holzkohle im Werte von je 5,0 Lewa. Der Staat zog aus dem Holzverkauf gegen 600 000 Lewa, die Gemeinden reichlich das Doppelte. Wenn die bulgarische Holzindustrie zum Teil auf Einfuhr angewiesen war, so geschah dies, da die bulgarischen Wälder infolge ungünstiger Verkehrslage nicht genügend ausgebeutet werden konnten. In dieser Beziehung hat die Erschließung neuer Verkehrsstraßen durch den Krieg bereits erhebliche Veränderungen gebracht, doch fehlt während der Kriegszeit noch die Möglichkeit, die neuen Transportwege privatwirtschaftlich nutzbar zu machen.

Ein weiteres 50 Millionen-Unternehmen, das ursprünglich gleichfalls nur 30 Mill. umfassen sollte, ist eine von führenden Mitgliedern der demokratischen Partei gegründete Bank. Es gehört überhaupt zu den besonderen Erscheinungen des bulgarischen Wirtschaftslebens, daß die Gesellschaftsgründungen vielfach als Parteigründungen auftreten. Die Volkspartei ist beispielsweise an der oben erwähnten Bank Belo More mit ihren 30 Mill. Aktienkapital beteiligt, die Nationalpartei an einer größeren Anzahl minder umfangreicher Gründungen. Dieser Parteicharakter vieler wirtschaftlicher Gründungen erklärt sich einmal daraus, daß in Bulgarien alles Parteisache ist, des weiteren aus der in demokratisch-parlamentarisch regierten Ländern verbreiteten Tatsache, daß Angehörige der Regierungsparteien jeweils auf wirtschaftliche Vorteile und Erleichterungen rechnen können (Bevorzugung in Transportsachen, bei Lieferungen für den Staat, überhaupt behördliche Unterstützungen), die naturgemäß als „künftig wegfallend“ zu etatisieren sind, da die Parteien sich ziemlich schnell in der Regierung abzulösen pflegen.

Den oben erwähnten Neugründungen folgten im Oktober 1917 ferner noch:

Balkanische Seidenfabrik	mit	1,2	Mill.
Baugesellschaft Sredetz	„	10	„
Textilgesellschaft „Sweti Georgi“	„	1,5	„
Akt.-Ges. für Landwirtschaft, Viehzucht und Handel	„	10	„

Waren also vor dem Kriege in allen bulgarischen Aktiengesellschaften kaum 100 Mill. Lewa Kapital eingezahlt, so verzeichneten die im Juli, August, September, Oktober neugegründeten bulgarischen Aktiengesellschaften ihrerseits zusammen gegen $^1/_4$ Milliarde Nennkapital. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß ein Teil der neuen Aktien schon alsbald nach ihrer Auflegung zu hohen Kursen gehandelt wurden.

Im November 1917 begann sich die Bankengründung auch auf Mazedonien auszudehnen. In Skopje wurde unter dem Namen einer Handelsbank von Skopje die erste Bank Mazedoniens gegründet und zwar von ansässigen Kaufleuten. Sie soll den Handel durch Gewährung von Krediterleichterungen an die Kaufleute fördern und durch hypothekare Kredite auch den Grundbesitz unterstützen.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, zu untersuchen, welche neuen Gründungen als gesund und welche vielleicht als Ausfluß überhitzter Spekulation zu betrachten sind. Sicher entspricht es einem vorhandenen Bedürfnis, wenn der Boden für einen künftigen weiteren Ausbau des bulgarischen Wirtschaftslebens bereitet wird; anderseits wirft sich bei dem Emporsprießen so vieler neuer Banken in einem so kurzen Zeitraum von selbst die Frage auf, ob hier das Bedürfnis des produktiven Wirtschaftslebens entscheidend war oder nicht im stärkeren Grade das Spekulationsbedürfnis neu nach Anlage suchenden Reichtums. Die Erwägung läßt sich kaum von der Hand weisen, daß einzelne Neugründungen nur angeregt worden sind

durch die Erfahrung, daß neue Aktien sozusagen unbesehen zu höchsten Kursen willige Käufer finden; der letzte Käufer hat etwaige Verluste schließlich nur seiner eigenen Spekulationslust zuzuschreiben.

Das Ueberwuchern der wilden Spekulationen führte zu dem Wunsch, ihnen durch einen organisierten öffentlichen Börsenhandel Grenzen zu setzen. Die Erwägungen darüber zogen sich monatelang hin; wiederholentlich wurde die Eröffnung einer Börse in Sofia als nahe bevorstehend angekündigt, doch wurde die Entscheidung immer wieder vertagt. Soviel über den Stand der Dinge Ende November 1917 zu erfahren war, ist überhaupt nicht die Gründung einer eigentlichen Börse, d. h. eines Marktes für internationale Werte zu erwarten, sondern lediglich die Eröffnung eines lokalen Marktes, da ausländische Werte zur Notiz an der Börse Sofia nicht zugelassen werden sollen [1]). Dieser Entschluß hängt offensichtlich zusammen mit dem Bestreben, den Erweiterungsbau der großbulgarischen Volkswirtschaft ganz dem bulgarischen Kapital vorzubehalten. Wohl hat die Regierung für ihr Teil wiederholt den Standpunkt vertreten, daß sie gern bereit wäre, fremdes Kapital für das Land nutzbar zu machen; wohl geben auch die Industrieförderungsgesetze ausländischem Kapital durchaus die gleichen Rechte wie dem bulgarischen; in der Praxis aber herrscht entschieden das Bestreben, Wirtschaft und Handel rein bulgarisch zu entwickeln, und dieses Bestreben hat sich außerordentlich gefestigt, seitdem Bulgarien selbst so viel kapitalreicher geworden ist als in den vorangegangenen Zeiten.

Nach der Befreiung von 1878 wurde Bulgarien namentlich von französischen Gründern heimgesucht, wodurch die gesunde Wirtschaftsentwicklung starke Hemmungen erlitt. Jene Erfahrungen haben mit dazu beigetragen, das ohnehin große Mißtrauen des Bulgaren gegen ausländische Unternehmungen zu steigern. Es ist bemerkenswert, daß vor dem Kriege ausländische Kapitalisten, die Staatsangehörige der Großmächte waren, in der bulgarischen Industrieentwicklung verhältnismäßig nur wenig Boden gefunden haben. Am willkommensten waren anscheinend Gründungen im belgischen Gewande, da von seiten dieser kleineren Macht aus irgendwelche politischen Nebenbeeinflussungen nicht zu befürchten waren. Ohnehin fand ja das internationale Kapital an der Brüsseler Börse die größten Erleichterungen für die Schaffung von Neugründungen in fremden Ländern.

Bei der gegenwärtigen Hochflut der bulgarischen Gründungen aus rein bulgarischem Kapital ist die Gefahr nicht zu übersehen, daß das jetzt im Lande selbst gesammelte Kapital im Gründungsfieber zum Teil wieder zerrinnt; doch sind die natürlichen Grundlagen der bulgarischen Volkswirtschaft und ihre Zukunftsaussichten offenbar viel zu stark, um durch solche Rückschläge, wenn sie im einzelnen Falle auch empfindliche Wirkungen zeitigen können, ernstlich erschüttert zu werden. Anderseits ist nicht zu erwarten, daß die Ausschließung fremder Wertpapiere von der in Sofia zu schaffenden

1) Die Eröffnung der Börse in diesem begrenzten Rahmen ist inzwischen erfolgt.

Börse das neu geschaffene Kapital Bulgariens in seiner Gesamtheit etwa veranlassen kann, sich nun ganz in der bulgarischen Volkswirtschaft zu bestätigen. Es sind zweifellos große Teile dieses neuen Kapitals in ausländischen Banken angelegt, an denen ihr Wirkungsbereich solchen Beschränkungen nicht unterliegt.

Dem Zuwachs des Volksvermögens, der im Laufe des Krieges unmittelbar als Zuwachs an immobilem Kapital in die Erscheinung getreten ist, wird sich als weitere Dauerwirkung jener Zuwachs beigesellen, der erst nach und nach aus der rationelleren Bearbeitung des altbulgarischen Bodens und aus der Bewirtschaftung des neugewonnenen Bodens gezogen werden wird. Diese Wertsteigerungen müssen mit längeren Fristen rechnen. Erweitert sich auch der Boden des Landes, und zwar gerade der besonders ertragsfähige Boden, wesentlich durch die Grenzerweiterungen, so sind doch einstweilen die Erwartungen auf gesteigerte Erträge aus dem Grunde nicht zu hoch zu schrauben, weil das neue Land zum Teil äußerst dünn bevölkert und vorläufig in sehr geringer Kultur ist. Das gilt namentlich von Mazedonien. Nun plant aber der bulgarische Staat eine großzügige Innenkolonisation. Diese ist keineswegs nur etwa wirtschaftlich gedacht, sondern soll vornehmlich auch den Charakter nationaler Grenzmarkenpolitik tragen, d. h. es soll der planmäßige Versuch unternommen werden, Flüchtlinge, Rückwanderer, alte Soldaten usw. in den thrazischen, mazedonischen und serbischen Grenzgebieten möglichst zahlreich anzusiedeln, um das bulgarische Gepräge dieser Landstriche sicherzustellen und eine starke Grenzwacht zu schaffen. Der bulgarische Landwirtschaftsminister Dr. Dintschew hat sich in Unterredungen mit Pressevertretern über die geplante Innenkolonisation wiederholentlich in diesem Sinne geäußert. Er hat auch auf die Zehntausende von Bulgaren verwiesen, die in der Fremde ihr Brot als Gärtner verdienen und denen nunmehr Bodenbesitz und alle möglichen Reiseerleichterungen geboten werden sollen, um sie zur Ansiedlung in der Heimat zu bewegen. Dadurch käme dann eine kräftige Ackerbau- und Gärtnerbevölkerung in solche Gebiete, die hohe Erträge versprechen und bisher nur wenig genutzt worden sind.

Der Bulgare genießt in der Welt einen guten Ruf als Gärtner; gleichwohl führte Bulgarien Obst und Gemüse kaum aus. Nicht Obst und Gemüse gingen über die Grenze, sondern Obst- und Gemüseproduzenten; auch fehlte es in Bulgarien für diesen Markt der Nahrungs- und Genußmittel an jeder Marktorganisation. Der bulgarische Gärtner ging ins Ausland (Ungarn, Südrußland, auch England und Amerika), umgab dort Großstädte mit einem Kranz von Gärtnereien und versorgte den Obst- und Gemüsemarkt. Dagegen wurde in Serbien besonders die weltbekannte Pflaumenzucht gepflegt und eine große Ausfuhr von Pflaumen und Pflaumenmus *betrieben*. Wichtige Gebiete der serbischen Pflaumenkultur dürften an *Groß*-Bulgarien fallen. Auch Bulgarien selbst verfügt über sehr pflaumenreiche Gebiete, die in Mazedonien eine wesentliche Erweiterung

finden werden. Als Pflaumenprodukt ist auf dem Balkan ferner der Slivovitz (Pflaumenschnaps, ähnlich etwa dem deutschen Kirschwasser) sehr bekannt.

An Obst wachsen ferner hervorragend gute und sehr transportfähige Aepfel und Birnen; Hasel- und Wallnüsse gedeihen in Unmengen. Feigen trifft man in der Nähe des Aegäischen Meeres wild wachsend. Der Wein ist in der Traube zum Teil recht schön, doch steht die Kelterung nur in den kgl. Weinbergen des Schlosses Euxinograd wirklich auf der Höhe. Gut gepflegter bulgarischer Wein erinnert lebhaft an weißen Bordeaux.

Der Gartenbau liefert in erster Linie Zwiebeln, Paprika, Melonen und Kürbisse, ferner Tomaten und ähnliche Früchte. An Hülsenfrüchten können Bohnen und Erbsen bei erweiterter Bodenbestellung in ausfuhrfähigen Mengen gewonnen werden. Ferner wären an Oel- und Industriepflanzen neben Raps besonders Sesam, Anis, Mohn zu erwähnen. Daneben stehen die Faserpflanzen, von denen der Hanfbau namentlich in Serbien eine nennenswerte Seilerindustrie gezeitigt hat.

Gewissermaßen als Uebergang zwischen Obst- und Gartenbau einerseits und der Gewinnung tierischer Nahrungsmittel anderseits ist der Bienenzucht zu gedenken, die bedeutende Mengen Honig und Bienenwachs durch tierische Vermittlung aus den Gartenkulturen gewinnt. Wichtigstes Ausfuhrprodukt des Balkans an tierischen Nahrungsmitteln sind die Eier von hervorragender Qualität. Serbien lieferte dem Weltmarkt auch Speck. In Bulgarien ist die Schweinezucht hierzu bisher noch nicht genügend entwickelt. Hier ist es das Schaf, das Ausfuhrprodukte liefert; aber der Schafkäse (Kaschkawal) hat bisher nur in der Türkei seinen Markt gefunden. Ausfuhr auch nach Europa erscheint jedoch nicht ausgeschlossen.

Fast ganz unbeachtet hat der Weltmarkt bisher den Reichtum Bulgariens an Fischen gelassen. Nur der Donau-Kaviar von Widdin kam unter russischer Flagge auf den Markt. Die Flüsse und Binnenseen, die Donau, das Schwarze und das Aegäische Meer und sein Haff, der Buru Göl, können dem europäischen Markt aber viel hochwertige Fische, wie Stör und Sterlet, liefern. Ferner sind Forelle, Aal, Karpfen und alle erdenklichen anderen Fischsorten, auch große Krebse, sehr häufig. Besonders der Fischreichtum des Buru Göl (bei Porto Lagos) gilt als ganz ungewöhnlich. Die Brauchbarkeit der kleinen Schildkröten, die in Thrazien massenhaft vorkommen, für Suppenzwecke wurde bezweifelt, ist aber mit Erfolg erprobt.

Die bisherige Ausfuhr Alt-Bulgariens gibt keineswegs einen Maßstab für die Ausfuhrmöglichkeiten Groß-Bulgariens. Die alten statistischen Anschreibungen umfassen noch nicht das für Tabak- und andere Industriepflanzen, für Fische usw. besonders wichtige Gebiet Thraziens. Künftig kommt das Gebiet der rechten Morawa und das ganze mazedonische Binnenland aller Voraussicht nach neu hinzu. Für die Förderung der Ausfuhr Groß-Bulgariens an Nahrungs- und

Genußmitteln kommt es nicht nur auf die Weiterentwicklung des Transportwesens und nicht nur auf die Steigerung der Produktion in den fruchtbaren, aber dünn bevölkerten Gebieten an, sondern ganz besonders auch darauf, die Erzeugnisse weltmarktfähig zu machen und den Absatz zu organisieren.

Die Weltmarktfähigkeit bulgarischer Erzeugnisse wird auf die Dauer schwer beeinträchtigt, wenn der Handel fortfährt, Landeserzeugnisse zu fälschen (wie es besonders bei Rosenöl und Getreide der Fall ist). Die Weltmarktfähigkeit ist anderseits wesentlich zu erhöhen durch sachgemäße Behandlung der Landesprodukte. Als hervorstechende Beispiele wären zu erwähnen: Bessere Kelterung des Weines; sorgfältige Verpackung des guten Tafelobstes; Schaffung von Gemüsekonservenfabriken, Marmeladenfabriken u. dgl. Ferner ist an Hebung der Fischerei, Pflege der Fischzucht und Beistellung geeigneten Transportmaterials zu denken, wie auch Anlage guter Fischräuchereien (Stör).

Für die weltmarktfähige Behandlung von Obst und Gemüse und ihren eventuellen Produkten wird man sich am besten an die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu halten haben, die unter anderem auch veranlaßt werden könnten, Winzerlehrer heranzuziehen. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist verhältnismäßig weit entwickelt. Von dieser Seite werden auch landwirtschaftliche Wanderschulen unterhalten. Hier ist das gegebene Organ zu finden für die Unterweisung der Bauern bezüglich der Heranziehung weltmarktfähiger Produkte. Der landwirtschaftlich-technische Fortschritt stützt sich ganz wesentlich auf die Genossenschaften, die in erster Linie gegründet sind, um bei dem sehr zersplitterten Grundbesitz die Beschaffung und Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen möglich zu machen. Auch die Fischerei könnte durch Angliederung entsprechender Lehrkräfte an die landwirtschaftlichen Wanderschulen wesentlich gefördert werden.

Die Verwertung der in Aussicht stehenden bulgarischen Produktionssteigerung hängt ab von der weiteren Ausgestaltung des Verkehrswesens, der sich durch den Krieg gleichfalls günstige Aussichten erschlossen haben. Ueber die Verkehrslage der einzelnen Hauptproduktionsgebiete ist in kurzem folgendes zu bemerken: Die vornehmlich dem Weizen- und Maisbau zugehörige Donausenke nördlich des Balkans stützt sich auf den Donauverkehr. Zu beachten ist ferner das Donaugebiet selbst wegen der Fische und des Kaviars. Für Garten- und Obstkultur kommen in erster Linie die Täler und Hochebenen südlich des Balkans in Frage. Aber auch das Morawatal im Norden der Halbinsel ist ausgezeichnet z. B. durch seinen Pflaumenreichtum.

Die größte der fruchtbaren Hochebenen ist jene von Philippopel-Stara Zagora. Sie hat gute Bahnverbindung, da sie, an der Strecke des Balkanzuges liegend, dem internationalen Schnellzugsverkehr erschlossen ist. Zur Donau führt die Transbalkanbahn nach Rustschuk, zum Schwarzen Meer die Bahn nach Burgas, und zum Aegäischen

Meer wird demnächst die Bahn nach Porto Lagos führen. Auf etwa gleichem Breitengrad liegen die gesegneten Hochebenen von Küstendil und Skopje. Küstendil hat Bahnverbindung mit Sofia und erhält später Anschluß auch nach Skopje, das seinerseits an der Bahn Belgrad-Salonik liegt.

Weiter südlich kommen in Frage die Hochebenen von Monastir (Bahn nach Salonik), Ochrida (Bahn nach Skopje im Bau) und das Tabakland von Xanthi-Gümürdjina nördlich des fischreichen Buru Göl, dessen Umgegend durch Entsumpfung enorm fruchtbar gemacht werden könnte, ebenso wie das Gebiet der Maritza-Mündung.

Noch ist das politische Geschick des Bezirkes Seres-Drama-Kavalla mit seinem gewaltigen Tabakreichtum und seinem fischreichen Tachinosee nicht entschieden. Dagegen ist das heiße Strumitzatal und das weinreiche Gebiet an der mittleren Struma schon seit den Balkankriegen fest in bulgarischer Hand. Auch diesen, früher weltabgelegenen Landstrichen ist jetzt Bahnanschluß gesichert, haben doch unsere Feldgrauen eine Kleinbahn bereits durch das ganze Strumabecken von Radomir bis an die alte Grenze gelegt, der künftigen Vollbahn den Weg ebnend.

Die Flußgebiete der Maritza, der Struma, des Wardar und der Morawa sind mir aus mehrfacher Bereisung bekannt. Ihre Fruchtbarkeit springt in die Augen. Um sie voll nutzbar zu machen, ist allerdings noch viel Arbeit erforderlich: Aufforsten der Berge, wofür Zar Ferdinand lebhaftes Interesse betätigt; hierdurch wird mit der Zeit der Ueberschüttung fruchtbarer Landstrecken durch Geröll Einhalt geboten werden —; dichtere Besiedelung, wofür zum Teil die oben erwähnte Innenkolonisation in Zukunft sorgen soll; Flußregulierung, die freilich wohl nur bei der Maritza auf weite Strecken auch zur Schiffbarkeit des Stromes wird führen können. Auch abseits der diese Flußläufe umgebenden Hochebenen und Talgebiete ist das Land in zahllosen Seitentälern von teils hoher Fruchtbarkeit. Hier fehlt es aber ganz überwiegend noch an der rechten Verkehrserschließung.

Als Handelszentren kommen außer den Donauhäfen vornehmlich in Frage: Philippopel, Skopje, Küstendil, ferner Nisch, Veles, Xanthi, Gümürdjina (Drama, Kavalla, Seres), Gorna Orechovitza, Monastir, Varna (Pflanzenöl, Hülsenfrüchte). Die Hauptstadt Sofia liegt in weniger kultivierter Hochebene und ist für die eigene Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Einfuhr aus Philippopel, Küstendil etc. angewiesen.

Der Ausfuhr stehen folgende Wege zur Verfügung:

Die Eisenbahn über Sofia bzw. Skopje nach Nisch-Belgrad-Mitteleuropa.

Die Donau: Haupthafen Rustschuk. Transport stromauf oder zum Schwarzen Meer.

Der Seeweg vom Schwarzen Meer (Varna, Burgas) oder vom Aegäischen Meer (Dedeagatsch, Porto Lagos-Kavalla, Salonik). Porto Lagos und Kavalla ermangeln vorläufig noch des Bahnanschlusses.

Sollte die künftige griechisch-bulgarische Grenze der unteren Struma folgen, so dürfte sich in der Bucht von Orfano ein neuer, mit Salonik konkurrierender Hafen entwickeln, der namentlich für das äußerst fruchtbare und reiche, aber noch abseits des Verkehrs liegende Strumitzatal hohe Bedeutung erlangen könnte.

Für den Seetransport ist wichtig, daß die Hauptausfuhrgebiete künftig nicht auf den Umweg über das Schwarze Meer angewiesen sind, sondern auch über — wenigstens zum Teil — groß-bulgarische Häfen am Aegäischen Meer werden gehen können. Das ganze Gebiet südlich der Bahn Nisch-Sofia-Odrin (Adrianopol) gravitiert nach dem Aegäischen Meer. Der Verkehr Mazedoniens zum Weltmarkt wird in erheblichem Grade bedingt werden durch die künftige Grenzführung zwischen Bulgarien und Griechenland und das Schicksal von Salonik, deutlicher gesagt: durch die Entscheidung darüber, ob auch Kavalla und Hinterland bulgarisch werden und ob ein transporterleichterndes Abkommen über die Verhältnisse in Salonik und auf der Bahn von dort ins Hinterland getroffen wird. Jeder Blick auf die Karte belehrt über die Bedeutung dieser Fragen für die Ausfuhr Groß-Bulgaries so klar, daß es weiterer Ausführungen hierüber kaum bedarf.

Die Donauhäfen haben im Kriege erhebliche Verbesserungen erfahren, und die Donauflotte ist wesentlich verstärkt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, wie sich nach dem Kriege die Transporte donauabwärts gestalten werden. Liefert Deutschland (zumal nach Ausbau seines eigenen Wasserstraßennetzes) auf diesem Wege nach Bulgarien Schwergüter wie Kohle, landwirtschaftliche Maschinen, Eisenbahnmaterial usw., so wird durch die gesicherte Talfracht die Bergfracht naturgemäß wesentlich günstiger. Andernfalls bliebe der Donauverkehr „rückläufig" und die Bergfracht infolge fehlender Talfracht zu kostspielig.

Die Eisenbahnen Bulgariens sind (wie übrigens auch diejenigen Ungarns) durchweg eingleisig, selbst auf der Strecke des Balkanzuges. Das rollende Material ist spärlich. Der Krieg hat bereits große Verbesserungen insofern gezeitigt, als nicht nur neue Eisenbahnen in Bau genommen und mit einer in Friedenszeiten auf dem Balkan undenkbaren Energie gefördert worden sind, sondern auch die alten Hauptstrecken mit so zahlreichen neuen Ausweichen versehen wurden, daß künftig eine wesentlich bessere Zugfolge möglich ist.

Von zuständiger Stelle werden über die Leistungen Deutschlands für Bulgarien auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens folgende Mitteilungen zur Verfügung gestellt:

Wenn auch die bulgarischen Eisenbahntruppen sehr anerkennenswerte Leistungen beim Bau, bei der Wiederherstellung und beim Betrieb der Bahnen vollbracht haben, so waren sie doch an Zahl zu gering, um allein der umfangreichen Aufgaben Herr zu werden. Zahlreiche deutsche Eisenbahntruppen sind daher seit dem Oktober 1915 auf dem Balkan eingesetzt worden. Sie haben im Morawa-

und im Wardartal die von den bulgarischen Eisenbahntruppen begonnene Wiederherstellung der zerstörten Eisenbahnen über Nisch-Ueskküb, Richtung Salonik, zu Ende geführt, wobei eine sehr große Anzahl von Brücken über die genannten beiden Flüsse neu zu bauen waren. Deutsche Eisenbahntruppen haben auf der genannten Strecke etwa 50 Bahnhöfe vergrößert und etwa 40 Bahnhöfe und Ausweichen neu gebaut und sie mit allen für den Betrieb notwendigen Anlagen versehen, um die geringe Leistungsfähigkeit der Strecke zu verbessern, so daß mehr Züge als bisher verkehren können. 7 Lokomotivbahnhöfe und 18 Wasserstationen sind teils verbessert, größtenteils erst ganz neu angelegt worden. Die Bahnhofsgebäude, die Rampenanlagen und Zufahrtstraßen sind erweitert, neue Telegraphen- und Fernsprechleitungen geschaffen, durch neue Signalanlagen ist die Sicherheit des Zugverkehrs gewährleistet worden.

Im Anschluß an die bestehende Vollbahn sind von deutschen Kompanien mit Unterstützung durch bulgarische Truppen normalspurige und schmalspurige Bahnen und Drahtseilbahnen, zum Teil von beträchtlicher Länge, zu den verschiedenen Teilen der Front gebaut worden, wobei sehr große Geländeschwierigkeiten zu überwinden waren, denen Kolonnen und Tragtiere auf die Dauer nicht gewachsen gewesen wären.

In gleicher Weise haben deutsche Eisenbahntruppen auch in Altbulgarien und in der Dobrudscha gewirkt. Sie haben die Strecken Nisch-Sofia, Sofia-Pleven-Varna und die von der letztgenannten Strecke nach den Donauhäfen führenden Bahnen sowie die Bahnen in der Dobrudscha auf eine höhere Leistungsfähigkeit gebracht. Etwa 35 neue große und kleine Bahnhöfe sind durch deutsche Arbeit entstanden, ebensoviel bestehende Bahnhöfe sind — zum Teil sehr erheblich — vergrößert worden. 16 Wasserstationen und 7 Lokomotivbahnhöfe sind teils neu angelegt, teils verbessert worden. Insbesondere hat der Bahnhof Sofia, der dem gesteigerten Verkehr nicht mehr gewachsen war, eine großzügige Erweiterung erfahren.

Hervorgehoben muß auch noch werden, daß auf allen Strecken zahlreiche Werkstätten für Lokomotiven und Wagen neu eingerichtet worden sind.

An neuen normalspurigen Eisenbahnen sind in Altbulgarien und in der Dobrudscha eine von 10 und eine von 50 km Länge durch deutsche Eisenbahntruppen neu gebaut oder im Weiterbau beendet worden.

Von dem für die Erweiterungsbauten der Vollbahnen benötigten Material an Gleisen, Weichen usw. ist nur ein sehr kleiner Teil in Serbien und Rumänien erbeutet worden. Das meiste mußte von der deutschen Industrie geliefert werden, insbesondere auch die Rohre und Pumpen für die Wasserstationen und ein großer Teil der Werkstättenanlagen. Ueber 1000 km Vollbahngleis und 175 Weichen sind aus Deutschland bezogen worden. Für die Feldbahnen und für die Drahtseilbahnen ist das gesamte Material von Deutschland zur Verfügung gestellt worden; dabei handelt es sich allein an Feldbahnmaterial bis jetzt schon um über 500 km Gleis mit zugehörigen

Lokomotiven und Wagen. Die Lieferung weiteren Voll- und Feldbahnmaterials ist zugesagt worden.

Ebenso hat Deutschland für die Durchführung des Betriebes auf den Vollbahnstrecken eine sehr große Anzahl Lokomotiven und Wagen und außerdem Kohlen gestellt.

Diese Leistungen Deutschlands an Bahnmaterial (sowohl an Gleis usw. wie an Lokomotiven und Wagen) müssen um so höher gewertet werden, als auch die deutsche Industrie durch den Kriegszustand in ihrer Leistungsfähigkeit naturgemäß eingeschränkt ist, während die Anforderungen an Kriegsmaterial von allen Kriegsschauplätzen außerordentlich groß sind. Es wird Aufgabe Bulgariens sein, der deutschen Industrie nach Kräften zu helfen und zwar durch Lieferung derjenigen Rohstoffe, die in Deutschland fehlen oder nicht in genügender Menge vorhanden sind (besonders die für die Herstellung von Stahl nötigen Erze), und durch Ausbeutung der eigenen Kohlengruben, um die Kohlenzufuhr aus Deutschland einzuschränken.

Wenn auch die Neubauten von Voll-, Feld- und Drahtseilbahnen und die Erweiterungsbauten an den Vollbahnstrecken, die Deutschland im Kriege geleistet hat, in erster Linie dazu bestimmt waren, die Leistungsfähigkeit der Bahnen für den Kriegsbetrieb zu erhöhen und so zur siegreichen Durchführung des Krieges beizutragen, so kommen sie doch auch schon jetzt dem Wirtschaftsleben Bulgariens zugute. Noch viel mehr wird dies künftig im Frieden der Fall sein. Die Vollbahnen werden vermöge der auf ihnen geschaffenen Neuanlagen imstande sein, mehr Personen und Güter als früher zu befördern. Die Feldbahnen werden bisher abseits gelegene, fruchtbare Gebiete erschließen und den Güteraustausch zwischen diesen und den anderen Landesteilen ermöglichen. Das gesamte wirtschaftliche Leben Bulgariens wird auf der Grundlage besserer Eisenbahnverbindungen, wie sie im Kriege geschaffen sind und nach dem Kriege noch weiter zu schaffen sein werden, einen neuen Aufschwung erfahren zum Besten des bulgarischen Volkes. Deutsche Kriegsarbeit hat so in Bulgarien Werte geschaffen, die in ihrer Bedeutung für die friedliche Entwicklung und das Aufblühen des Landes nach dem Kriege gar nicht hoch genug eingeschätzt werden können.

Der Sobranje sollen neuerdings Vorlagen unterbreitet werden über den Bau neuer Eisenbahnlinien, deren wichtigste eine direkte Verbindung der altbulgarischen Hauptstadt Sofia und der mazedonischen Hauptstadt Skopje sowie eine unmittelbare Verbindung von Sofia südwärts nach dem Aegäischen Meer zu darstellen sollen. Für die erstere Linie fehlt nur noch die Strecke Güschewo-Kumanowo, die allerdings erhebliche technische Schwierigkeiten darbietet, aber eine außerordentliche Abkürzung des Verkehrs zwischen Mazedonien und Sofia herstellt. Ebenso wie diese Strecke war jene von Radomir nach Demir Hissar, die Anschluß findet an die Küstenbahn, schon seit längerer Zeit geplant worden. Ihre Durchführung ist jetzt wesentlich erleichtert worden dadurch, daß während des Krieges

seitens deutscher Eisenbahntruppen eine Kleinbahn von Radomir durch das Strumatal nach dem Rupelpaß geführt worden ist, die auch die schwierige Kresnaschlucht überwunden hat. Desgleichen ist während des Krieges am Ausbau einer Verbindung von Skopje nach dem Ochridasee gearbeitet worden. Ferner ist eine Verbindung über den Ost-Balkan zwischen Schumen und Jamboli eingeleitet, so daß eine neue Verbindung der Gebiete an der Westküste des Schwarzen Meeres — Konstantinopel, Adrianopel, Ostbulgarien und Dobrudscha — in Aussicht steht.

Zu den Verkehrsverbesserungen gesellten sich große Fortschritte auch im Ausbau der Telegraphen- und Fernsprechlinien, die im Frieden ohne Zweifel sehr viel länger auf sich hätten warten lassen. Gleichzeitig mit dem Bau direkter deutscher Telegraphenleitungen zwischen Deutschland, Bulgarien und der Türkei wurde für die bulgarische Telegraphenverwaltung der Wiederaufbau der zerstörten Telegraphenverbindung für den Wirtschaftsverkehr Bulgariens durchgeführt und ihr durch besondere Leitungen von Sofia über Nisch nach Belgrad und Semendria der Verkehr mit Budapest und darüber hinaus unabhängig von Rumänien ermöglicht.

Ferner wurde eine Telephonleitung von Sofia nach Konstantinopel gebaut und damit ein lange zwischen Bulgarien und der Türkei schwebendes Projekt rasch durchgeführt. Dadurch wurde auch die Telephonverbindung Konstantinopel-Sofia-Berlin hergestellt.

Die deutsche Telegraphenabteilung auf dem Balkan baute 8700 km Telegraphen- und Fernsprechleitungen und betrieb diese mit 18 Telegraphen- und 17 Fernsprechstationen. Sie arbeitete mit 7 Schnelltelegraphen.

Diese Leistungen für das bulgarische Verkehrswesen stehen an hervorragender Stelle unter den Dauerwirkungen des Krieges für die bulgarische Volkswirtschaft und sind namentlich für das Ausmaß des Tempos der wirtschaftlichen Weiterentwicklung von mitentscheidender Bedeutung.

II. Rumänien.

In der Zeit vor dem Kriege genoß Rumänien in der europäischen Staatenwelt das Ansehen einer Vormacht unter den Balkanvölkern. Diese Stellung fand hervorstechenden Ausdruck noch bei dem Abschluß der Balkankriege durch den Friedensschluß in Bukarest. Rumänien stand in dem Ruf, unter den Ländern des südöstlichen Europas den weitestgehenden Anschluß an europäische Kultur gefunden zu haben; es hatte auch wirtschaftlich unter den Balkanstaaten die verhältnismäßig größte Bedeutung für den Weltmarkt gewonnen. Vergleichen wir das alte Rumänien und das alte Bulgarien nach dem Stande vor den Balkankriegen, so haben wir in

	Fläche in qkm	Bevölkerung	Einwohner auf 1 qkm
Rumänien	131 353	7 228 976	55,03
Bulgarien	96 346	4 337 516	45,02

Die natürliche Bevölkerungsvermehrung war in beiden Ländern stark, sie betrug in Rumänien auf 10000 Einwohner 160, in Bulgarien 188. Von der gesamten Bodenfläche waren landwirtschaftlich genutzt in Rumänien 7691000 ha, in Bulgarien 3325000 ha, das ist in Rumänien mehr als die Hälfte, in Bulgarien nur etwas mehr als $^1/_3$ der Gesamtfläche des Landes, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß in Rumänien ein wesentlich kleinerer Teil des Gesamtgebietes als in Bulgarien auf die Gebirge entfällt. Trotz der dem Ackerbau günstigeren Verhältnisse waren die Hektarerträge in Rumänien übrigens nicht etwa höher als in Bulgarien. So zog im Jahre 1913 Rumänien vom Hektar 14 dz Weizen, Bulgarien 16 dz.

In dem letzten Jahre vor den Kriegen, d. h. im Jahre 1911, war Rumänien am Welthandel beteiligt mit etwas über 1 Milliarde M., Bulgarien nur mit wenig über 307 Mill., und zwar bezifferte sich in Rumänien die Ausfuhr auf 555 Mill. M., die Einfuhr auf 456 Mill. in Bulgarien die Ausfuhr auf 148, die Einfuhr auf 159 Mill. Ein Vergleich des Eisenbahnnetzes in beiden Ländern ergibt folgende Ziffern:

	Gesamtlänge	auf 100 qkm	auf 100 000 Einwohner
Rumänien	3607 km	2,7	53 km
Bulgarien	1930 „	2,0	46 „

Bei diesem Vergleich muß natürlich im Auge behalten werden, daß Rumänien beträchtlich früher als Bulgarien zur staatlichen Selbständigkeit gelangt ist. Moldau und Walachei haben eine weit kürzere Türkenzeit durchgemacht als die Länder der eigentlichen Balkanhalbinsel südlich der Donau; zugleich mit Griechenland wurden sie im Jahre 1821 aus der türkischen Herrschaft befreit. Sie kamen dann freilich zunächst unter den russischen Einfluß, der nach Ausbruch des Krimkrieges vorübergehend durch österreichische Okkupation abgelöst wurde. Anfang 1859 vereinigten sich die beiden alten Fürstentümer unter Alexander Cuza, der das Land mit einer vollständigen Umwälzung seines früheren sozialen Zustandes bedachte, über seine großzügige Agrarreform aber zum Sturz kam.

Ganz im Gegensatz zu der rein bäuerlichen Bevölkerung Bulgariens herrschte in Rumänien die Landaristokratie der Bojaren. Aus ihnen gingen die rumänischen Fürsten hervor, alle Aemter wurden durch die Bojarenfamilien besetzt. Kaufleute und Handwerker der Städte bildeten eine wenig zahlreiche Mittelklasse. Die breite Unterschicht wurde gestellt von der ländlichen Bevölkerung, die nahezu die Rolle besitzloser Sklaven spielte. Durch russische Einflüsse erhielten die rumänischen Fürstentümer erstmals im Jahre 1820 ein Reglement, das einen Schritt zur Verfassung bedeutete. Weitere Schritte in dieser Richtung wurden nach der Revolution von 1848 und nach dem Pariser Kongreß vollzogen.

Im Jahre 1864 gab Alexander Cuza dem Lande eine neue Verfassung, die jedoch keine lange Dauer hatte, da er von den allmächtigen Bojaren wegen seiner bauernfreundlichen Agrarrreform gestürzt wurde. An seine Stelle trat Prinz Karl von Hohenzollern

als Fürst Carol I. Unter ihm erhielt der geeinigte rumänische Staat eine Verfassung, die der belgischen Verfassung von 1831 ähnlich, wie übrigens später auch die bulgarische nachgebildet wurde. Nach dem Buchstaben des Gesetzes gab es nunmehr keine Privilegien mehr, in der Tat aber blieben die Bojaren die Herren des Grundbesitzes, und die große Mehrzahl der Bauern verharrte in tiefer Abhängigkeit. Trotz der freiheitlichen Verfassung hat sich ein wirklich freier Bauernstand bisher nicht zu entwickeln vermocht. Ueber die Bodenverteilung ist einem Bericht des rumänischen Finanzministeriums von 1905 folgendes zu entnehmen:

Besitzklasse		Oberfläche in 1000 ha	in Proz. der Gesamtfläche	Zahl der Besitzer
Kleinbesitz bis zu 10 ha		3320	41,7	1 015 302
mittlerer Besitz	10—50 ha	696	8,7	36 318
	50—100 ha	165	2,1	2 381
Großbesitz	100—500 ha	786	9,9	2 608
	über 500 ha	3001	37,3	1 563
insgesamt		7968	100	1 058 172

Die Gruppe der Kleinbesitzer umfaßt in der Hauptsache nur die ganz kleinen Besitzer von $^1/_2$—2 ha; weit über ein Drittel des Bodens ist in den Händen der ganz großen Besitzer von mehr als 500 ha. Diese sind in der Regel selbst keine Landwirte, sie geben ihre Ländereien auch nicht etwa direkt an bäuerliche Pächter, sondern mit kurzfristigen Verträgen an große Generalpächter, in der Regel Griechen oder Juden, die ihrerseits das Land von den Bauern bearbeiten lassen, die somit unter doppelte Abhängigkeit geraten. Obendrein haben diese Bauern bei weitem die Hauptlast der Steuern zu tragen, die die an der Quelle der Gesetzgebung sitzenden Bojaren von sich abzuwälzen wissen. Die sozialen Verhältnisse sind somit sehr ungünstige.

Entsprechend diesem krassen Gegensatz in der sozialen Schichtung, die großen Reichtum und nackte Armut hart nebeneinander stellt, liegen die Verhältnisse auch bezüglich der allgemeinen Volksbildung sehr ungünstig. Wohl ist dem Namen nach auch in Rumänien die allgemeine Volksschule eingeführt, aber während sie in dem jüngeren bulgarischen Staatswesen nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Praxis so weit verwirklicht worden ist, daß bei der Rekrutenaushebung beispielsweise in den letzten Jahren nur noch etwa 10 Proz. Analphabeten ermittelt wurden, läßt die praktische Verwirklichung der allgemeinen Schulpflicht in Rumänien noch außerordentlich viel zu wünschen übrig. In Rumänien kommt eine Volksschule auf 1470 Einwohner, in Bulgarien auf 800. Der Schulbesuch ist namentlich auf dem Lande nur ein höchst unregelmäßiger. Von 401 000 Schülern und Schülerinnen, die in den ländlichen Schulen eingeschrieben waren, konnten nur 283 000 als regelmäßige Besucher bezeichnet werden. Auf dem Lande und in den Städten zusammen waren 474 000 Schulkinder eingeschrieben, diese bildeten aber nur 57 Proz. der vorhandenen Knaben und Mädchen im Alter

von 7—14 Jahren, die dem Gesetze nach schulpflichtig waren, und deren Zahl sich auf über 863 000 belief[1]).

Unter diesen sozialen Verhältnissen hat das rumänische Wirtschaftsleben noch bei weitem nicht die Entwicklung nehmen können, zu der es nach den natürlichen Schätzen und Fähigkeiten des Bodens berufen erscheint. Das Land verfügt in der walachischen Ebene über ein außerordentlich fruchtbares Tiefland, das ganz besonders geeignet erscheint zur Nutzung im landwirtschaftlichen Großbetrieb mit allen Hilfsmitteln moderner Technik. Es bietet weite Ackerflächen, die sich hervorragend eignen zur Bestellung mit hochwertigen Industriepflanzen, insbesondere auch mit Oelfrüchten. Seine Tierwelt hat von Natur einen ungewöhnlichen Reichtum. Von den alpinen Gebieten der Hochkarpathen mit ihrem Wild über die leicht gewellte Moldau und die walachische Ebene, die ein besonders gutes Pferdematerial zu liefern vermag, bis zur Donau mit ihren Ueberschwemmungsgebieten, die schier unerschöpflich reich an Fischen und Wasservögeln aller Art, gestaltet sich die rumänische Fauna um so mannigfacher, als das Land ein Durchgangsgebiet ist für jede Art von Wandertieren. Unter den unterirdischen Schätzen steht an erster Stelle das Erdöl, das vornehmlich dort gewonnen wird, wo die Karpathenhänge in die walachische Ebene übergehen.

Wenn die Bevölkerung von Rumänien auch ähnlich derjenigen Bulgariens zu mehr als 80 Proz. auf dem Lande lebt, so haben sich hier doch in stärkerem Maße als dort auch größere Städte entwickelt. Die Hauptstadt Bukarest zählte vor dem Kriege 340 000 Einwohner (Sofia etwa 110 000), und es waren ferner an Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern vorhanden: Jassy mit 78 000, Galatz mit 65 000, Ploesti mit 57 000, Braila mit 56 000 und Craiova mit 52 000.

Weitaus das Hauptgewicht des wirtschaftlichen Lebens aber lag wie gesagt in der Landwirtschaft. Mit Ausnahme besonders dürrer Jahre ist das Klima der Landwirtschaft in Rumänien sehr günstig, so daß sich hier eine verhältnismäßig erhebliche Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse entwickeln konnte. 10 Proz. des Bodens sind ungenutzt, nur 21 Proz. fallen auf Waldungen, anderseits der verhältnismäßig hohe Satz von über 6 Proz. auf Wasser und Sümpfe; etwa 40 Proz. sind unter dem Pfluge. Von dem kultivierten Lande dienen 94 Proz. dem Getreidebau, und zwar sind 40 mit Mais, 32 mit Weizen bestellt, Oelfrüchte werden auf kaum 4 Proz. der Fläche gewonnen. Der Mais steht im Vordergrund der ganzen Landwirtschaft. Er deckt auch in erster Linie den eigenen Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung, während Weizen mehr für die Ausfuhr produziert wird. Unter den Oelfrüchten steht der Raps obenan, der namentlich in der walachischen Ebene gebaut wird. Seine Ernte unterliegt mit den Witterungsverhältnissen den größten Schwankungen.

---

1) Offizielle Statistik des rumänischen Unterrichtsministeriums, herausgegeben Bukarest 1906.

Ein weiteres wichtiges Produkt bildet der Tabak, der im Staatsmonopol zu Zigaretten verarbeitet wird; er ist jedoch minderer Qualität und bedarf zur Herstellung besserer Zigaretten der Beimischung bulgarischen Tabaks.

Von großer Bedeutung ist für die rumänische Volkswirtschaft die Fischerei. Der Donaustör steht an Wert nicht zurück hinter dem Wolgastör; Karpfen erreichen in den rumänischen Gewässern eine ungewöhnliche Größe. Alle anderen Fischsorten sind in reichlichem Maße vorhanden. Die Fischerei in und an der unteren Donau insgesamt stellt nächst der unteren Wolga das wichtigste Fischgebiet in Europa dar. Nicht nur die Führung der geographischen Grenze, sondern namentlich auch der Umstand, daß das bulgarische Donauufer mehr oder weniger steil abfällt, auf der rumänischen Seite aber ein weites Ueberschwemmungsgebiet die Donau begleitet, macht den Anteil Rumäniens an den Erträgnissen der Donaufischerei wesentlich höher als jenen Bulgariens.

Planloser Raubbau drohte vor etwa 20 Jahren diese reiche Quelle rumänischen Volkseinkommens versiegen zu lassen. In richtiger Erkenntnis dieser Gefahr nahm der rumänische Staat sich der Fischerei an und machte ihrem irrationellen Betrieb auf gesetzlichem Wege ein Ende. Im Jahre 1896 wurde ein Fischereigesetz erlassen, das Schonzeiten und Schongebiete festsetzte und sich die Wiederbelebung des Fischreichtums im unteren Donaugebiet angelegen sein ließ[1]). Da die Schonmaßregeln für die Donaufischerei nur dann durchgreifend wirksam zu sein versprachen, wenn auch die anderen Donauanlieger sich an dem Schutz der Fischerei beteiligten, so führte Rumänien Fischereiverträge mit den Nachbarstaaten Bulgarien, Serbien, Ungarn und Rußland herbei. Diese Verträge regelten den Schutz der Donaufischerei gleichmäßig über das ganze Stromgebiet von Preßburg bis zur Mündung. Die Erträgnisse der rumänischen Donaufischerei werden auf einige Hauptmärkte wie Braila und Galatz gebracht und kommen dort in Fischauktionen. Der rumänische Staat hat seit Einführung des Fischereigesetzes seine Einkünfte aus der Fischerei von $1^1/_2$ auf 3 Mill. Lei erhöht, also verdoppelt. Die Jahresernte schwankt zwischen 12 und 18 Mill. kg, in guten Jahren werden allein 5 Mill. kg Donaukarpfen gefangen.

Unter den Schätzen des Erdinnern, die in Rumänien gewonnen werden, steht das Erdöl bei weitem an erster Stelle. Seine Erzeugnisse, Benzin, Leuchtöl, Brennöl, Schmieröl, Paraffin usw., haben an Bedeutung auf dem Weltmarkt ständig gewonnen, und seine Rückstände liefern der rumänischen Volkswirtschaft begehrtes Brennmaterial. Auch die Lokomotiven der rumänischen Eisenbahnen werden mit diesen Rückständen gefeuert. Das Vorkommen des rumänischen Erdöls erstreckt sich vornehmlich auf das Grenzgebiet zwischen der walachischen Ebene und den Karpathen. Die Hauptquellgebiete liegen

1) Vgl. die verschiedenen im Bulletin des rumänischen Landwirtschaftsministeriums herausgegebenen Arbeiten von Dr. Gr. Antipa.

innerhalb dieses Bezirks der Karpathenvorberge zerstreut, in sehr schwankender Tiefe von einigen Metern bis zu 800 m.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann die regelmäßige Ausbeute, die gleich anfangs sehr befriedigende Ergebnisse zeitigte. Bald aber konnte das rumänische Petroleum neben dem amerikanischen und dem russischen auf dem Weltmarkt nicht bestehen, und die Produktion wurde durch längere Zeit wenig beachtet. Erst seit 1897 nahm sie wieder einen Aufschwung, nachdem der amerikanische Petroleumtrust die europäischen Konsumenten mittelbar veranlaßt hatte, seinen möglichen Wettbewerbern erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Erdöl wird in Rumänien durch Sonden gewonnen und zwar vornehmlich nach dem kanadischen System. Namentlich im Prahowatal, bei Bustinari, Campina usw. ist die Produktion sehr ergiebig; im ganzen belief sie sich im Jahre 1902/03 auf 325 Mill., im Jahre 1905/06 auf 682 Mill. kg und stieg weiter bis zu Beginn des Krieges.

Das in der rumänischen Erdölgewinnung arbeitende Kapital ist ganz überwiegend ausländisch und zwar großenteils deutsch. Im Jahre 1904 belief es sich insgesamt auf rund $24\frac{1}{2}$ Mill.

Auch in der rumänischen Industrie, die im ganzen keine starke Entwicklung zeigt, steht die Erdölindustrie, d. h. vornehmlich die Raffinerie, an hervorstechender Stelle. Die gesamte Industrieentwicklung in Rumänien ist jungen Datums. Im Jahre 1887 wurde ein Industrieförderungsgesetz geschaffen, dessen Inhalt in dem späteren bulgarischen Industrieförderungsgesetz ziemlich genau übernommen worden ist. Einem Jubiläumswerk über die rumänische Industrie vom Jahre 1906 [1]) entnehmen wir folgende Daten: Es bestanden insgesamt 471 Fabrikanlagen, an denen weitaus am zahlreichsten die Nahrungsmittelindustrie mit 169 Unternehmungen beteiligt war. Es folgte die Holzindustrie mit 64, die Metallindustrie mit 55 und die chemische Industrie mit 53; die Textilindustrie hatte nur 33 Unternehmungen zu verzeichnen. In der ganzen rumänischen Industrie waren damals kaum 50 000 PS Dampfkraft in Anwendung; das angelegte Gesamtkapital belief sich auf 357 Mill. Lei, die Zahl der Arbeitskräfte erreichte kaum 38 000. Der Wert der Jahresproduktion wurde auf 273 Mill. Lei beziffert, davon 215 Mill. in der Nahrungsmittelindustrie, 30 Mill. in der chemischen Industrie (vorwiegend Petroleumraffinerie), 22 in der Metallindustrie. Hiernach nahm die chemische Industrie den zweiten Platz unter den rumänischen Industriegruppen ein, was wiederum die Bedeutung der Erdölverarbeitung im Rahmen der rumänischen Volkswirtschaft beleuchtet. Die an erster Stelle stehende Nahrungsmittelindustrie war vornehmlich Mühlenindustrie. In diese Gruppe rechnet auch die Tabakindustrie, die mit etwa 2000 Arbeitern für 40 Mill. Lei Zigaretten verfertigte.

---

1) N. J. Paianu, Industra Mare, 1866—1906, Bukarest 1906 (amtliche Veröffentlichung des Ministeriums für Ackerbau, Industrie, Handel und Domänen).

Die Petroleumraffinerie hat in Rumänien schon verhältnismäßig frühzeitig Bedeutung gewonnen. Bereits im Jahre 1874 gab es in Ploesti eine Anlage zur Erdöldestillation, die mit einer Konzession für die Petroleumbeleuchtung von Bukarest ausgestattet wurde. Das war der erste Versuch einer öffentlichen Beleuchtungsanlage unter Anwendung von Petroleum, der überhaupt unternommen worden ist. Heute gibt es in Rumänien eine große Anzahl von Petroleumraffinerien, darunter einige zwanzig große Unternehmungen. Sie liegen überwiegend am Ort der Erdölgewinnung; ihre Erzeugnisse gliedern sich in Leichtöl, Leuchtöl, Schweröl und Rückstände. Im Jahre 1903/4 wurden in runden Zahlen gewonnen: 50 000 t Benzin, 85 000 t Leuchtöl, 39 000 t Schweröl und 144 000 t Rückstände. Bis vor wenigen Jahren mußte Rumänien seinerseits noch Petroleum aus Rußland einführen, im Jahre 1910 verzeichnete es eine Petroleumausfuhr im Wert von annähernd 40 Mill. Lei.

Was nun die Veränderungen im rumänischen Wirtschaftsleben durch den Krieg anbetrifft, so ist die Walachei verhältnismäßig nur wenig berührt worden von unmittelbaren Kriegsschädigungen. Der Siegeszug der verbündeten Truppen führte in schnellem Vormarsch durch das walachische Gebiet, die Stadt Bukarest wurde durch freiwillige Aufgabe der Festung von seiten der rumänischen Heeresleitung Kriegszerstörungen entzogen. Nur wo mit Einwilligung der rumänischen Regierung engliche Zerstörungskommissionen hausten, um den siegreich vordringenden Feinden kein wertvolles Material in die Hände fallen zu lassen, sind schwere Schädigungen verursacht worden. So war in der Großmühlenstadt Braila nach dem Einzug der verbündeten Truppen nur eine einzige Mühle betriebsfähig, so war vor allen Dingen in den Erdölfeldern ein außerordentlich gründliches Zerstörungswerk angerichtet worden, auf das wir noch zurückkommen.

Die Landwirtschaft der Walachei litt mittelbaren Schaden dadurch, daß ein Teil der Bevölkerung geflüchtet war und daher Mangel an Arbeitskräften für die reguläre Fortsetzung der Landbestellung herrschte. Gelitten hat der Holzbestand, da einerseits durch das Verstopfen der Erdölquellen die gewohnten Brennmittel für die rumänischen Eisenbahnen und für die Fabriken zunächst in Wegfall kamen, und da ferner bei der durch den Krieg bedingten Erschwerung der Transportverhältnisse die Heranschaffung von Brennmaterial auf weiten Wegen undurchführbar war und daher vielfach auf die Holzbestände des Landes zurückgegriffen werden mußte.

Die wesentlichste Dauerwirkung des Krieges auf dem Gebiete der rumänischen, wenigstens der walachischen Landwirtschaft, eine Dauerwirkung, die angesichts der Bedeutung dieser Landwirtschaft im Rahmen der gesamten rumänischen Volkswirtschaft auch für diese einschneidende Folgen haben muß, ist wohl in der Tatsache zu erblicken, daß der Krieg eine soziale Strukturveränderung in der Landwirtschaft angebahnt hat.

Wir haben oben einen Blick geworfen auf die soziale Rückständigkeit im ganzen System des rumänischen Großgrundbesitzes. Dieser Zustand wird nach den Kriegswirkungen in alter Weise kaum wiederkehren können. Die bäuerliche Bevölkerung, die bis dahin in doppelter Abhängigkeit stand von dem Großgrundbesitzer und dem Generalpächter, eine Bevölkerung, die in tiefer Armut und Unbildung lebte, ist im Kriege erstmals zu einer gewissen Selbständigkeit gelangt. Unter fast völliger Ausschaltung des Zwischenhandels konnte sie ihre Erzeugnisse an die Militärverwaltung zu hohen Preisen verkaufen, so daß sie plötzlich zu ungewohntem Wohlstand gelangte.

Einem von (dem Kieler Privatdozenten) Oberleutnant Mann am 15. November 1917 in Bukarest vor neutralen Journalisten gehaltenen Vortrag über die wirtschaftliche Ausnutzung Rumäniens können wir über die plötzliche Hebung der bäuerlichen Bevölkerung in der Walachei in der Zeit der Tätigkeit der deutschen Militärverwaltung folgende Angaben entnehmen: Von einer Requisition landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie sie völkerrechtlich zulässig gewesen wäre, ist ganz überwiegend abgesehen worden, die Produkte wurden vielmehr gleich bar bezahlt, um durch diesen Zufluß von Mitteln der ländlichen Bevölkerung ein ordnungsmäßiges Wirtschaften zu ermöglichen. Dabei trat eine allmähliche Erhöhung der Preise ein. Während z. B. der Doppelzentner Weizen der Ernte 1916 zu einem Preise von 16 Lei angekauft wurde, erhöhte sich der Weizenpreis für die Ernte 1917 auf 20 Lei. Für die Ernte 1918 wurde ein Preis von 28 Lei zugesichert. Der Maispreis wurde von 12 Lei 1916 auf 14 Lei 1917 und auf 20 Lei 1918 festgesetzt. Eine noch stärkere Steigerung wurde bei den Preisen der Oelfrüchte vollzogen. Während er für die Ernte 1916 zwischen 14 und 25 Lei pro Doppelzentner schwankte, stieg er bei der Ernte 1917 auf 28—50 Lei und ist für die Ernte 1918 auf 35—50 Lei festgesetzt.

Durch diesen Anreiz der höheren Preise und auch durch direkte Mitwirkung der Militärverwaltung bei der Bodenbewirtschaftung ist eine Vervielfachung der mit Oelsaaten bestellten Fläche herbeigeführt worden. Bis dahin waren die Oelsaatenkulturen in Rumänien einigermaßen vernachlässigt worden, obgleich der Boden der Walachei sich außerordentlich für sie eignet. Man hatte sich vielleicht an den sehr ungleichen Erträgnissen, namentlich beim Raps, gestoßen, hatte auch in der Gewinnung vegetabilischer Oele noch nicht die nötige Sorgfalt angewandt. Die Erträge, die jetzt während des Krieges aus den Oelsaaten in Rumänien gezogen werden, versprechen die Dauerwirkung, daß Mitteleuropa in Zukunft nicht unbedeutende Mengen vegetabilischer Oele aus Rumänien wird gewinnen können.

Wichtiger aber ist meines Erachtens, wie andeutungsweise schon hervorgehoben, jene andere Dauerwirkung der volkswirtschaftlichen Veränderungen im Kriege, die angebahnt ist durch die soziale Hebung des walachischen Bauern. Die Geldmittel, die ihnen jetzt zugeflossen sind, werden es ihm ermöglichen, in Zukunft eine größere Selbständigkeit zu erringen. Eignet sich auch der Boden der walachischen

Ebene weit mehr zum landwirtschaftlichen Großbetriebe als zur Beackerung in kleinbäuerlicher Zersplitterung, so ist es doch keineswegs erforderlich, daß dieser landwirtschaftliche Großbetrieb in jenen Formen vollzogen wird wie vor dem Kriege. Das alte System der Verpachtung, das den Bauer in doppelte Abhängigkeit brachte und ihn auf keinen grünen Zweig kommen ließ, scheint durch die mittelbaren Kriegswirkungen unwiederherstellbar beseitigt. Der Bauer wird sich künftig auch als Pächter eine selbständigere Stellung erwerben können. Der alte Widerstand der Bojaren gegen jede Art der Agrarreform kann wohl als gebrochen angesehen werden. Der Bauer ist zu Geld gekommen, er wird höhere soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse entwickeln; der innere Markt Rumäniens wird auf diese Weise einen neuen Aufschwung nehmen, und die Fähigkeit des rumänischen Landes zu engerem Anschluß an Mitteleuropa wird mit dieser sozialen und kulturellen Hebung einen höheren Grad als bisher erreichen.

Nicht nur die landwirtschaftliche Produktion hat durch den Krieg, durch die Tätigkeit unserer Militärverwaltung, durch die soziale Hebung der walachischen Bauernschaft neue Anreize erfahren, sondern auch die Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. In dieser Beziehung steht neben der stärkeren Gewinnung vegetabilischer Oele beispielsweise die rationelle Ausgestaltung der Obst- und Gemüseverwertung, die von seiten der Militärverwaltung in die Wege geleitet worden ist und gleichfalls wirtschaftliche Dauerwirkungen verspricht. Konservenfabriken waren vor dem Kriege in Rumänien ähnlich wie in Bulgarien nur sehr wenig bekannt; die beträchtlichen Obstschätze des Landes erfuhren keine systematische Nutzung.

Die unter deutscher Leitung stehende Militärverwaltung der Mittelmächte hat sich der Obst- und Gemüseverwertung in großem Maßstabe angenommen. Einige tausend Arbeiter und Arbeiterinnen fanden in Marmeladenfabriken und anderen Konservierungsanstalten Arbeit. Es wurden auf diesem Gebiet in Bukarest Unternehmungen geschaffen, wie sie in gleichem Umfange nach fachmännischem Urteil zuvor in Europa kaum bekannt waren. Wie auf dem ganzen Balkan und auch in Ungarn sind in Rumänien Melonen und Kürbisse sehr verbreitet; sie fanden eine namhafte Wertsteigerung, indem sie mit Pflaumenmus zusammen als Marmelade verarbeitet wurden. Die Obstanfuhr aus dem ganzen Lande nach Bukarest und anderen Hauptsammelstätten ist durch die Obstabteilung des Wirtschaftsstabes der Militärverwaltung in Rumänien planmäßig organisiert worden, und die Produktion von Marmelade, Saft und anderen Obstkonserven belief sich auf viele Millionen Kilogramm.

In entsprechender Weise wurde die Gemüseverwertung durchgeführt, Sauerkohl, Salzgurken usw. en gros gewonnen, desgleichen Dörrgemüse. Nicht unerwähnt bleibe, daß einige Gemüsearten, die sonst nur in kleinem Maßstabe Verwendung finden, hier während des Krieges im großen nutzbar gemacht wurden als Ersatz für

fehlende Gewürze, wie etwa der gedörrte Porree. Die zum Teil aus dem Nichts geschaffenen Fabrikanlagen der Militärverwaltung, die auf diesem Gebiet mit großem Erfolg arbeitete, werden nach dem Kriege vermutlich nicht einfach wieder verschwinden, sondern die rationelle Art der Obst- und Gemüseverwertung wird dauernd hinübergenommen werden in die rumänische Volkswirtschaft.

Zu jenen Teilen dieser Volkswirtschaft, die im Kriege erheblich gelitten haben, gehört wie überall in den vom Kriege betroffenen Staaten die Viehzucht. In früheren Zeiten stand die Viehzucht sowohl in der Moldau wie in der Walachei in hoher Blüte. Die alte Türkei deckte ihren Heeresbedarf an Pferden vornehmlich aus der Moldau, aus der bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts übrigens auch die leichte Kavallerie in Preußen ihre Remonten bezogen hatte. Später machten sich günstigere Absatzverhältnisse für rumänisches Getreide auf dem Weltmarkt geltend, und der Ackerbau verdrängte die Viehzucht. Dazu kam, daß Oesterreich-Ungarn seine Grenze gegen die Einfuhr und Durchfuhr rumänischen Viehs sperrte. Einen gewissen Ersatz für die verlorenen Märkte versprach England der rumänischen Viehzucht zu liefern.

Die Gesamtausfuhr lebender Tiere aus Rumänien beschränkte sich im Jahre 1910 aber auf kaum 6 Mill. Lei. Wenn sich nach dem Kriege die Viehzucht in Rumänien wieder hebt, kann ihren Erzeugnissen in gesteigertem Maße der deutsche Markt offenstehen, der erheblicher Einfuhren auf diesem Gebiet bedürfen und darauf bedacht sein wird, diesen Bedarf aus Gebieten zu decken, die ihm nicht wieder verschlossen werden können und durch deren wirtschaftliche Förderung Deutschland als Kunde sich unabhängiger machen kann von anderen Ländern, die ihm Anlaß gegeben haben, seine wirtschaftliche Abhängigkeit von ihnen mit allen Kräften herabzudrücken. Die politische Stellung Rumäniens wird nach dem Kriege ja kaum eine solche sein, daß es in absehbarer Zukunft wieder in die Reihe der Gegner jener Mittelmächte treten könnte, mit denen es bis zu Kriegsbeginn verbündet war. In einem ihm wirtschaftspolitisch näher gerückten Rumänien würde es wohl den eigenen Interessen Deutschlands entsprechen, beispielsweise die Pferdezucht wieder zu einer solchen Entwicklung anzuregen, die eine Ergänzung der im Kriege so stark mitgenommenen deutschen Produktion aus diesem auf dem Gebiete der Pferdezucht besonders bewährten Gebiet gestattet.

Schwer gelitten hat ferner durch den Krieg fürs erste die rumänische Fischerei, die volkswirtschaftlich eine bedeutende Rolle spielte; aber die Zeit der Unterbrechung, in der die Fahrzeuge und Geräte der Fischerei vernichtet waren, war in gewissem Grade für die Fischwelt doch eine Zeit der Schonung, und es fließen schon jetzt wieder reiche Schätze aus der vorübergehend unterbundenen Quelle. Auch hier hat die deutsche Militärverwaltung förderlich gewirkt, indem sie die Fischverwertung gesteigert hat. Die in Rumänien bis dahin üblichen Systeme der Fischkonservierung waren

nach unseren Begriffen rückständig, und es sind nunmehr in den Haupthandelsplätzen rumänischer Donaufische, insbesondere in Braila, große Fischräuchereien eingerichtet worden.

Nicht belanglos ist auch, daß der Fischreichtum des Donaugebietes in Deutschland durch das Hinaustragen deutscher Kriegswirtschaft bis an die Donaumündung bekannt geworden ist. Dadurch wird für die Zukunft dem rumänischen wie auch dem bulgarischen Fisch und seinen Produkten der deutsche Markt weit geöffnet, und es können demgemäß an den Gewinnungsstellen höhere Preise erzielt werden. Rumänischer und bulgarischer Kaviar beispielsweise wird nicht mehr unter russischer Flagge zu segeln brauchen, was für den Ort des Ursprungs bedeutete, daß ein unverhältnismäßig großer Teil des Gewinnes dem Zwischenhandel und nicht dem ursprünglichen Lieferanten zufiel.

Ein besonderes Kapitel bildet im Hinblick auf die wirtschaftlichen Kriegswirkungen die rumänische Oelindustrie. Ueber die systematische Zerstörung der Erdölquellen und Petroleumraffinerien unter Leitung einer englischen Zerstörungskommission ist seinerzeit in der Tagespresse ausführlich berichtet worden. Die Arbeit war in der Tat mit großer Gründlichkeit betrieben worden. Das Land hat dadurch zunächst einen unermeßlichen Schaden genommen, das internationale Kapital ist ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit schwer betroffen. Die Leiter der englischen Zerstörungskommission waren überzeugt, den Betrieb der rumänischen Oelfelder auf Jahre hinaus vernichtet zu haben. Anfangs hatte die rumänische Regierung dem englischen Verlangen nicht in vollem Umfange willfahren wollen. Oberst Tompson und Sir John Morton Griffith bestanden aber darauf, ganze Arbeit zu machen, und drangen mit ihrem Willen durch. Gegenvorstellungen namhafter rumänischer Politiker, wie Alexander Marghilomans und Prof. Steres, waren vergeblich. Noch Ende November 1916 wies Konstantin Stere in einem Brief an den König darauf hin, daß ohne Nutzen für die Zukunft die Zerstörung der Sonden und sonstigen Einrichtungen der Erdölindustrie den Ruin über das Land verbreiten würde. Er konnte jedoch das Verhängnis für die rumänische Volkswirtschaft nicht abwälzen. Als die rumänische Regierung dem Zerstörungswerk einmal zugestimmt hatte, maß auch sie seiner vollen Durchführung eine solche Bedeutung zum Schaden des Gegners bei, daß die Leiter der englischen Zerstörungskommission schließlich für den schweren Schaden, den sie dem Lande zugefügt, noch hohe rumänische Orden bezogen.

Im September 1917 hielt eine der beteiligten Erdölgesellschaften in London ihre Generalversammlung ab. Ein englischer Parlamentarier erklärte bei dieser Gelegenheit: „Die Zerstörung der rumänischen Erdölfelder sei so vollständig gelungen, daß trotz aller fieberhaften Bemühungen der deutschen Ingenieure Mineralöl nur in geringem Maße gewonnen werden könne und eine durchgreifende Wiederherstellung der Erdölindustrie mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen werde."

„Die Vorräte an Rohöl- und Mineralölerzeugnissen einschließlich Petroleum in Höhe von mehreren hunterttausend Tonnen, im Werte von Millionen Pfund Sterling und von ungeheurem Wert für den Feind, wurden direkt unter den Augen seiner vorrückenden Truppen, innerhalb weniger Stunden vor Ankunft der deutschen Patrouillen, in einigen Fällen sogar nur Minuten vorher zerstört. Außerdem wurden auch die Sonden und Fabriken, um das Mineralöl zu verarbeiten, vollständig zerstört. Die Oelquellen wurden so beschädigt, daß keine Hoffnung besteht, sie wiederherzustellen. Die Bohrtürme wurden bis auf das letzte Stück verbrannt; die Raffinerien wurden verbrannt und in die Luft gesprengt; die Maschinerien wurden in tausend Stücke zerschlagen, die Gebäude wurden niedergerissen, die Rohrleitungen zerschnitten und die Tanks in die Luft gesprengt. Sogar die Vorräte an Holz und andere Vorräte an Materialien, welche vielleicht dazu gebraucht werden können, um die Einrichtungen wieder aufzusetzen, wurden total vernichtet. Alles, was nur menschenmöglich war, wurde in kurzer Zeit ausgeführt, um zu bewerkstelligen, daß der Feind nichts von den Vorräten bekommen sollte und daß nicht die geringsten Erleichterungen in seine Hand fallen sollten, welche ihn in den Stand setzen könnten, die Industrie wieder zu eröffnen. Alles dieses wurde getan unter andauernder Lebensgefahr mit einer Energie und Ausdauer, verbunden mit einer glänzenden Kenntnis und Wagemut, wie diejenigen, die Augenzeugen waren, näher erzählt haben."

Ueber die Ueberwindung der durch die englische Zerstörungskommission geschaffenen Schwierigkeiten entnehmen wir dem oben erwähnten Vortrag von Oberleutnant Mann folgende Angaben: „Die äußeren Umstände, unter denen der Wirtschaftsstab den Wiederaufbau der rumänischen Erdölindustrie begann, waren in der Tat ungewöhnlich schwierig; das Ergebnis jedoch erheblich günstiger, als unsere Gegner es vermuteten. Die Entnagelung der Sonden, die von vielen Sachverständigen zunächst als aussichtslos betrachtet wurde, führte gleichfalls zu verhältnismäßig schnellen Erfolgen. Die Vernagelung war bei den Schöpfsonden im allgemeinen so durchgeführt, daß zuerst Löffel und Seile und späterhin Holzstücke, Eisenteile, Eisenrohre und Steine in das Bohrloch geworfen worden waren. Bei den Pumpsonden waren die eingehängten Pumpen in die Bohrlöcher versenkt und dann gleichfalls — teilweise bis zum oberen Rande — Fremdkörper nachgeworfen worden. Es galt nun, diese in einer Tiefe von 300 bis 600 m ruhenden Teile zu entfernen. Es mußten geeignete Fangwerkzeuge herbeigebracht werden, um die Steine, Holzstücke und eiserne Rohre zu erfassen. Zur Entnagelung war es vielfach erforderlich, Paraffinabdrücke in der Tiefe zu machen, die ein Bild über die vermutliche Form des zu fangenden Gegenstandes vermittelten. Erst dann gelang es endlich, das Seil oder das Pumpgestänge zu fassen und zutage zu fördern.

Die Dauer der Entnagelung war verschieden. Bei einigen Sonden betrug sie nur eine Woche, bei anderen Sonden dehnte sie sich

über einen Monat und länger aus. Die erste Sonde wurd ebereits am 12. Februar entnagelt, nachdem die Arbeiten erst am 6. Februar begonnen hatten.

So hat sich die Produktion im Erdölgebiet ständig vermehrt; gleichzeitig auch die Verarbeitung des Rohöls in den hiesigen Raffinerien. Neben das deutsche Kommando der Oelfelder ist ein österreichisch-ungarisches Rohölkommando getreten, das gleichfalls die Ausnutzung der Oelquellen eifrig betreibt. Die wiederentstandene Erdölindustrie verschafft uns erhebliche Mengen, die der heimischen Kriegswirtschaft zugute kommen und die in nächster Zeit weitere befriedigende Steigerungen erfahren dürften."

Verfasser hatte Gelegenheit, sich an Ort und Stelle von der Tätigkeit der rumänischen Erdölindustrie unter der Leitung des Kommandos der Oelfelder zu überzeugen und eingehend Kenntnis zu nehmen von der in der Tat erstaunlichen Leistung, die bei der Wiedererschließung der mit allem erdenklichen Raffinement vernagelten Sonden vollbracht worden ist. Auch die Raffinerie war in weitgehendem Umfange wieder in Gang gesetzt. Eine neue Oelleitung, die von den Oelfeldern bzw. Raffinerien nach Giurgiu an der Donau führt, war im November 1917 im Bau und bereits weit vorgeschritten. Dadurch wird den rumänischen Oeltransporten mit Dauerwirkung eine neue Richtung gegeben; während nämlich die Oelleitung früher nach Konstanza führte und die Ausfuhr durch das Schwarze Meer sich nach verschiedenen Ländern hin verteilte, ist sie jetzt einem Donauhafen zugeführt worden, von dem aus der Transport donauaufwärts zu den Mittelmächten gravitieren kann.

Um welche Werte es sich handelt, deren Zerstörung die Engländer sich im verbündeten Rumänien angelegen sein ließen, mag aus folgenden Zahlen ersehen werden. Die Rohölproduktion, die während des Krieges, auch in der Zeit, in der Rumänien sich noch neutral hielt, aus mancherlei Gründen bereits eine beträchtliche Einschränkung erfahren hatte, belief sich im letzten Jahr vor dem Kriege auf nahe an 2 Mill. t im Werte von 132 Mill. Lei. Von den erzielten Oelen gingen mehr als 60 Proz. ins Ausland. In der Petroleumindustrie Rumäniens war im Jahre 1914 gegen 400 Mill. M. investiert worden; daran war deutsches Kapital erheblich beteiligt, aber auch englisches, holländisches und amerikanisches Kapital hatte viele Millionen in den rumänischen Oelfeldern und Raffinerien stecken. Eine unter holländischer Flagge segelnde Gesellschaft war tatsächlich bereits ganz in englische Hände übergegangen.

Von dem Zerstörungswerk sind also auch englische Kapitalien nicht wenig betroffen worden. Die englischen Aktionäre mochten sich über die Unbrauchbarmachung ihrer rumänischen Oelfelder trösten: denn erstens stiegen, wenn diese Aktien vorübergehend oder dauernd wertlos wurden, dafür ihre Aktien in anderen Oelgebieten der Erde um so höher im Kurse, und zweitens hatte die englische Regierung, um das Zerstörungswerk durchzusetzen, seinerzeit gegenüber dem rumänischen Verbündeten versprochen, für den ganzen an-

gerichteten Schaden aufzukommen. Als nun aber englische Ansprüche in dieser Hinsicht geltend gemacht wurden, lehnte die englische Regierung die Forderung der englischen Interessenten ab. Sie fügte zum Schaden Rumäniens den Spott, indem sie im Gegensatz zu ihrem früheren Versprechen behauptete, die rumänische Regierung sei haftbar. Für den Fall, daß die rumänische Regierung den Schaden nicht tragen wolle oder könne, sei nach nunmehriger Auffassung der englischen Regierung die Gesamtheit der Ententemächte zur Ersatzleistung verpflichtet, da das Zerstörungswerk im Gesamtinteresse des ententistischen Kriegsplanes gelegen hätte.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang noch die Aufschlüsse, die im letzten Geschäftsbericht der Deutschen Petroleum-Akt.-Ges. in Berlin gegeben worden sind. Die Abschlüsse der Gesellschaft vom 30. September 1916 und 1917 gestatteten die Ausschüttung von je 8 Proz. Dividende auf das eingezahlte Kapital von 23,75 Mill. M. Die deutsche Petroleum-Akt.-Ges. besaß auch Aktien der Steaua Romana und teilt über deren Geschäfte im Kriege etwa folgendes mit:

„Die Steaua Romana A.-G. in Bukarest hatte im Geschäftsjahr 1915 günstig gearbeitet. Auch das Geschäftsjahr 1916 ließ sich zunächst gut an. Für den Absatz in Rumänien wurden von der rumänischen Regierung Verkaufspreise festgesetzt, die weit unter den Herstellungskosten lagen. Die Rohölausbeute vom 1. Januar bis Ende August 1916 ging infolge der Erschwernisse auf 236 802 t gegen 267 188 t zurück. Gleich nach der Kriegserklärung der rumänischen Regierung wurde von dieser die Steaua Romana als ein von Deutschen geleitetes Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt. Die Herstellung betrug in den folgenden Monaten nur noch etwa die Hälfte der vorherigen Ausbeute. Als die rumänische Armee sich nach der Moldau zurückzog, nahmen die Zwangsverwalter sämtliche Bücher, Konzessionsakten und andere wertvolle Urkunden der Gesellschaft, auch die Kasse, mit und führen seither eine Nebenregierung der Gesellschaft in Jassy, von wo aus sie vermutlich auch die in der Moldau gelegenen Grubenbetriebe des Gesellschaft verwalten.

„Die Zerstörungen an dem Unternehmen lassen sich nach den bisherigen Feststellungen etwa in folgenden Ziffern ausdrücken: der Wert der vernichteten Warenvorräte, nach den Verkaufserlösen des Jahres 1916 berechnet, beläuft sich auf etwa 50 Mill. Lei, die Zerstörungen an den Anlagen der Gesellschaft (Raffinerien, Werkstätten, Gruben) haben Werte im Herstellungspreis von über 50 Mill. Lei vernichtet.

„Die deutsche Petroleum-A.-G. erwartet, daß die rumänische Regierung, die trotz der Anstiftung durch England für den Schaden verantwortlich bleibt, die Gesellschaft angemessen entschädigen wird. Im laufenden Jahr ist es bekanntlich inzwischen gelungen, die Ausbeute der Gesellschaft neuerdings zu guter Entwicklung zu bringen, so daß das Unternehmen für die Kriegsführung und Volkswirtschaft der Verbündeten weiter gute Dienste leisten kann.“

Auch hier also wird bestätigt, daß die größte deutsche Petroleumgesellschaft in Rumänien in wesentlich kürzerer Frist, als die Engländer angenommen, eine beträchtliche Ausbeute in ihren Oelfeldern verzeichnen kann. Die nachteiligen Dauerwirkungen der Zerstörungsarbeit werden also nicht entfernt so stark sein, wie England berechnet hat, und das rumänische Wirtschaftsleben verdankt es der deutschen Militärverwaltung, daß mit einem so großen Aufgebot technischer Energie ein wesentlicher Teil der Schäden schon in verhältnismäßig wenigen Kriegsmonaten wieder beseitigt worden ist.

Es kommt hinzu, daß der Krieg den Konsum von Erdöl und demgemäß seinen Wert sprunghaft gesteigert hat; auch die gewaltsame Zerstörung großer Vorräte trägt dazu bei, daß diese Wertsteigerung keine mit dem Kriege unmittelbar vorübergehende sein wird. Die neue Ausfuhrrichtung, die durch die Röhrenleitung nach Giurgiu bezeichnet wird, gewährleistet der rumänischen Oelproduktion überdies auch nach dem Kriege ein gesteigertes Interesse der Abnehmer im Bereich der oberen Donau, wie denn ja Deutschland nach den Erfahrungen des Krieges wohl allgemein darauf bedacht sein wird, seine Abhängigkeit von amerikanischer Petroleumzufuhr nach Möglichkeit zu verringern, was geschehen kann einmal durch rationellere Nutzung der eigenen Kohlenschätze und sodann durch verstärkte Einfuhr des Erdöls und seiner Produkte aus Südost-Europa.

Werfen wir noch einen Blick auf das rumänische Verkehrswesen, so hat der Krieg empfindliche Lücken im Eisenbahnnetz der Walachei aufgewiesen; insbesondere fehlt zwei Städten von der Bedeutung Craiovas und Brailas die unmittelbare Verbindung mit der Hauptstadt. Craiova ist bis heute nur erreichbar durch den weiten Umweg über Pitesti, Braila auf dem Umweg über Ploesti-Buzau. Direkte Bahnen waren geplant, zum Teil auch schon im Bau; ihre beschleunigte Durchführung erscheint nun gerade durch die Kriegserfahrungen sichergestellt. Wesentlich ist der große Aufschwung des Donauverkehrs, den der Krieg nach ursprünglicher Unterbindung dieses Verkehrs gebracht hat. Dieser Aufschwung verspricht in um so stärkerem Grade Dauer, je mehr es gelingt, den rückläufigen Charakter des Donauverkehrs einigermaßen dadurch auszugleichen, daß nicht nur zu Berg Massengüter, wie Getreide und Petroleum, verfrachtet werden, sondern auch zu Tal entsprechende Frachten, wie Kohlen, namentlich für Bulgarien, und landwirtschaftliche Maschinen sowie andere sperrige Erzeugnisse der Metall- und Maschinenindustrie für beide Anlieger der unteren Donau sich als Transporte aus Deutschland einstellen.

Schluß.

Mit der zuletzt erwähnten Aussicht für den Handelsverkehr zwischen den Ländern an der oberen und unteren Donau ist ein Gesichtspunkt erwähnt, der für die künftige Wirtschaftslage sowohl rechts wie links der unteren Donau von entscheidender Bedeutung

ist. Beiden Ländern, dem verbündeten Bulgarien und auch dem eroberten Rumänien, sind die Mittelmächte, ist speziell Deutschland durch den Krieg erheblich näher getreten. Deutschland bezog auf direktem Wege aus Altbulgarien als Hauptabnehmer vor dem Kriege nur Eier und Rosenöl. Alle anderen Waren wählten ihren Weg in der Hauptsache auf indirektem Wege, durch österreichische, englische, belgische u. a. Vermittlung. (Als bezeichnendes Beispiel ist zu erwähnen, daß Deutschland nach den statistischen Anschreibungen nur einen winzigen Anteil am bulgarischen Weizenhandel hatte, tatsächlich aber letzten Endes Hauptabnehmer des bulgarischen Weizens war; der vom Produzenten schlecht gereinigte, vom Händler verfälschte Weizen ging nach Belgien, wurde dort gereinigt und fand dann unter anderer Flagge seinen Weg ins Dortmunder Industrierevier.)

Jetzt haben wir die Produktionsfähigkeiten des bulgarischen Gesamtgebiets kennen gelernt und werden auf die Nutzung jeder Möglichkeit bedacht sein, sowohl aus diesem wie aus Rumänien in möglichst weitem Umfange alle jene Warenbezüge an uns zu ziehen, die dazu mithelfen können, unsere frühere Abhängigkeit von amerikanischen und anderen unsicheren Bezügen zu verringern. Was die Rückfrachten anbetrifft, so können sie sich wenigstens nach Bulgarien in weit über das früher erwartete Maß hinaus gesteigertem Umfange entwickeln infolge der so wesentlich gesteigerten bulgarischen Kaufkraft, die oben des näheren nachgewiesen wurde.

Im Donauverkehr, der bei diesen verengerten Beziehungen bedeutende Steigerungen namentlich dann gewinnen kann, wenn die obere Donau durch Kanäle Anschluß findet an das sonstige Netz der deutschen Binnenwasserstraßen, steht zwischen Deutschland und den Ländern rechts und links der unteren Donau Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn seinerseits wird es sich besonders angelegen sein lassen, den Handel mit den Balkanländern, d. h. vornehmlich den Absatz der österreichischen Industrie nach den Balkanländern, zu fördern. Der Donaumonarchie sind auf diesem Gebiet monopolistische Bestrebungen nicht fremd. Es ist aber, wie in früheren Arbeiten wiederholt betont wurde, nicht zu vergessen, daß Deutschland für die Balkanländer nicht nur Lieferant, sondern auch wertvoller Kunde sein will, und daß es auf eine entsprechende Rolle als Lieferant Anspruch erheben kann. Von einer Kundschaft Oesterreich-Ungarns auf dem Balkanmarkt dagegen wäre kaum zu reden.

Neuerdings haben sich österreichische und ungarische Politiker und Volkswirte wiederholentlich dahin vernehmen lassen, daß in Zukunft eine liberalere Handelspolitik Oesterreich-Ungarns gegenüber den Balkanländern notwendig sein würde, und zwar nicht, weil die Donaumonarchie selbst die Produkte des balkanischen Bodens für sich beziehen will, sondern weil es durch eine solche Politik seine Stellung als Zwischenhändler zwischen den Balkanländern und Deutschland zu festigen glaubt. Bezeichnend waren einige Aufsätze, die im Oktober 1917 in ganz kurzer Folge in der „Bulgarischen Handels-

Zeitung“ in Sofia, einem österreichischen Organ, veröffentlicht wurden. Am 25. Oktober veröffentlichte dieses Blatt aus einem Gespräch mit Julius v. Rubinek, Direktor des Landes-Agrikultur-Vereins in Budapest, Aeußerungen, die davon ausgingen, daß es bis zum heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien noch keinen Handelsvertrag gibt und daß dieser Zustand nicht mehr lange anhalten könne.

„Die gemeinsame Grenze zwischen Bulgarien und Ungarn ist geschaffen, und auf seiten der Agrarier, die seinerzeit am heftigsten gegen die Einlassung des bulgarischen Viehes waren, ist ein großer Umschwung eingetreten. Namentlich die ungarischen Agrarier fordern eine engere wirtschaftliche Annäherung an Deutschland, eine Zollunion, in die auch naturgemäß Bulgarien eingezogen werden müsse. Eine Zollunion bedingt einen freien Verkehr zwischen zollgeeinten Ländern, und so ist der Standpunkt der ungarischen Agrarier gegenüber der Vieheinfuhr vom Balkan von ausschlaggebender Wichtigkeit, da die ungarischen Agrarier in der ungarischen Politik einen dominierenden Einfluß ausüben, der durch den Agrarcharakter des Landes erklärt erscheint.

„Direktor v. Rubinek sagte: ‚Mein Standpunkt ist im allgemeinen der, daß der ganze Balkan von einem einheitlichen Zollgebiet umrahmt werde. Wir müssen den Balkan wirtschaftlich gewinnen, um ihn auch in politischer Hinsicht gewinnen zu können. Es ist ganz unmöglich, daß wir in Zukunft dieselbe Wirtschaftspolitik befolgen, die uns gegenüber Deutschland befolgt hat, als es mit allerlei Zollvexationen und anderen Schwierigkeiten unsere Ausfuhr erschwert hat. Damals war es ganz unmöglich, dem Balkan gegenüber eine andere Politik zu befolgen. Im Interesse des zu erreichenden Zieles erachte ich einen vollständig freien Verkehr mit Deutschland für unbedingt notwendig, damit der Verbrauch Deutschlands in erster Reihe sich auf unsere und in zweiter Reihe auf die Rohstoffe der Balkanstaaten stützen könne. Dann werden alle jene Schwierigkeiten, die in der Vergangenheit die wirtschaftliche Gewinnung des Balkans erschwerten, aus der Welt geschafft sein, wenigstens was uns anbelangt.

‚Meinerseits stehe ich bezüglich des interstaatlichen Verkehrs ganz auf dem Standpunkte des freien Verkehrs, ausgenommen das Veterinärwesen, wo unbedingt eine Kontrolle notwendig ist. Wahrscheinlich wird es auch hier einer hoffentlich nicht allzulangen Uebergangszeit bedürfen, damit das Veterinärwesen Bulgariens das Niveau der westeuropäischen Staaten erreiche. In dieser Beziehung ist es uns in Oesterreich und später in Deutschland ebenso ergangen, wie jetzt den Balkanstaaten, solange wir gegen die Tierkrankheiten nicht hinreichend ankämpften und nicht eine solche Veterinär-Organisation geschaffen hatten, den Oesterreich und später auch Deutschland volles Vertrauen entgegenbringen konnten. Bulgarien grenzt auch heute noch an die Türkei, in deren kleinasiatischen Vilajets die Rinderpest sozusagen zuhause ist. Aber auch die Einschleppung anderer Rinderkrankheiten ist möglich, und so kann man nicht ver-

langen, daß wir auf dem Gebiete des Viehverkehrs den Standpunkt des freien Verkehrs einnehmen, solange wir keine Garantie dafür haben, daß das Veterinärwesen völlig einwandfrei gestaltet ist.“

Dasselbe Blatt veröffentlichte am 29. Oktober 1917 Aeußerungen aus einer Unterredung mit dem Direktor der Allgemeinen Verkehrsbank in Wien Philipp Broch, die auf folgende Gedanken hinauslief:

„Bei der künftigen Neuordnung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bulgarien und der Donaumonarchie sollten zwei Momente richtunggebend sein: Erstens eine unmittelbare Grenze zwischen den Verbündeten. Der Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten soll in Hinkunft nicht mehr durch Schikanen und Vexationen von Konkurrenzstaaten gehindert werden. Für Bulgarien bedeutet eine direkte Grenze mit der Monarchie den freien Zugang nach Europa. Zweitens die ungehinderte und zollfreie Einfuhr von Vieh und landwirtschaftlichen Produkten nach Oesterreich, für welches die Verbilligung der Volksernährung eine Notwendigkeit bedeutet. Die Zukunft der bulgarischen Landwirtschaft hängt wesentlich davon ab, wie weitgehend die Konzessionen sein werden, die Bulgarien zu erlangen vermag. Ich schätze diese Konzessionen höher als territoriale Fragen. Für die Monarchie bedeutet die Erfüllung dieser zwei Postulate im Wege des verstärkten Güteraustausches auch einen verstärkten Export seiner Industrieerzeugnisse nach Bulgarien.“

Am 31. Oktober 1917 kam wiederum ein Ungar zum Wort, der Wirkl. Geheime Rat Czterenjy, woraus folgende Bemerkungen über die Handelsbeziehungen zwischen den oberen, mittleren und unteren Donauländern erwähnenswert erscheinen:

„Die südlichen Teile Deutschlands, namentlich aber Bayern, ebenso die an der Donau gelegenen Teile Oesterreichs und Ungarns werden sich den Balkanstaaten nähern müssen, in größerem Maße als dies früher geschehen ist. Industriell müssen wir den ganzen Balkan beherrschen, es ist also für uns eine Lebensnotwendigkeit, daß wir dort den Kampf mit den uns feindlichen Staaten auf wirtschaftlichem Gebiete aufnehmen. Wir müssen bestrebt sein, diese Staaten wirtschaftlich in unseren Interessenkreis zu ziehen. Die engherzige wirtschaftliche Politik der Vergangenheit den Balkanstaaten gegenüber ist in der Zukunft ganz einfach unmöglich, wenn wir unsere politische Lage auf dem Balkan nicht neuerlich gefährden wollen. Die wirtschaftliche Erstarkung des mit uns verbündeten Bulgariens, die Entwicklung dieses in mächtigen Schritten vorwärtsstrebenden Landes ist unser allereigenstes Interesse. Ohne den Donauweg dürfte dies kaum möglich sein. Der Donauweg ist für Bulgarien eine Lebensfrage. Mit diesem Verkehrswege stehen, aber fallen auch die bulgarischen wirtschaftlichen Interessen.

„Die Politik der wirtschaftlichen Absperrung hat sich nicht bewährt. Ihre Stelle muß die Politik der Annäherung einnehmen. Wie sich die Politik der Absperrung von Westen gegen Osten richtete, von seiten Deutschlands gegen uns, so hatten wir unsere Grenzen

den Balkanstaaten gegenüber abgesperrt. Das war das Bild der Vergangenheit. Aus unserer veränderten wirtschaftlichen Annäherung an Deutschland wird auch unsere Wirtschaftspolitik den Balkanstaaten gegenüber ein anderes Bild gewinnen.

„Der Donauweg ist vom Standpunkte dieser Politik von hervorragender Bedeutung. Doch die Vorbedingung hierfür ist, daß die Verbindung zwischen der Ostsee und der Donau geschaffen werde. Welche Perspektive öffnet sich hier den Donaustaaten, welche riesige Bedeutung gewinnt die freie Donau für Bulgarien!"

Ueberall klingt hier der Wunsch nach einer Beherrschung des Balkanmarktes durch Oesterreich-Ungarn als Lieferant und nach einer Beherrschung des Zwischenhandels zwischen den Balkanländern und Deutschland als Kunde durch. Demgegenüber wird das deutsche Wirtschaftsleben den natürlichen Wunsch geltend machen müssen, als kaufwilligster Abnehmer der Balkanmärkte und als leistungsfähigster industrieller Lieferant auch unmittelbare Beziehungen zu pflegen. Daß diese unmittelbaren Beziehungen durch den Krieg in großem Umfange geschaffen worden sind, gehört zu den wertvollsten volkswirtschaftlichen Wandlungen in den Balkanländern als Dauerwirkung des Krieges. (G. C.)

Miszellen.

XII.

Aegyptens Baumwollgewinnung seit 1900.

Von Dr. Ernst Schultze.

Auch in das wirtschaftliche Leben Aegyptens hat der Krieg mit starker Faust eingegriffen. Dabei erwies sich, daß der Aufbau des ägyptischen Wirtschaftslebens, wie er sich in den letzten zwei Jahrzehnten infolge des von England geübten Druckes gestaltete, dem Lande nicht zum Besten gereicht. Dem Baumwollbau ist ein zu hervorragender Platz eingeräumt worden, während man den Getreidebau ungebührlich einschränkte. Das hat sich im Kriege so schwer gerächt, daß nicht einmal die englische Regierung umhin konnte, eine andere Verteilung der Bodenkultur anzustreben.

Wie in allen britischen Kolonien, legte die englische Regierung auch in Aegypten, sobald sie das Land, wenn auch nicht staatsrechtlich, so doch in Wirklichkeit unter ihre Oberherrschaft gebracht hatte, Gewicht auf die Ausdehnung derjenigen Pflanzungsarten, die den höchsten Geldertrag bringen und gleichzeitig dem Wirtschaftsleben Großbritanniens die größten Dienste leisten. Deshalb wurde in ganz Aegypten die Erzeugung von Getreide eingeschränkt (bis dahin hatte man im Norden mehr Weizen und Reis, im Süden mehr Durra-Hirse gebaut) und statt dessen in Oberägypten der Zuckeranbau, in Unterägypten der Baumwollbau gepflegt. Als der Krieg ausbrach und die Schiffahrtsverbindungen erlahmten, mußte sich die englisch-ägyptische Regierung dann freilich dazu bekehren, um nicht ganz Aegypten einer Hungersnot auszusetzen, die für die Selbsternährung des Volkes nicht zureichende Getreidefläche wieder auszudehnen, falls man sich nicht noch dazu mit der Sorge belasten wollte, dauernd bedeutende Nahrungsmittelmengen, die man noch nötiger in England selbst brauchte, nach Aegypten einzuführen. Die Folge war eine Verminderung der in Aegypten erzeugten Baumwollmengen.

Die Baumwollerzeugung belief sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts in Aegypten und den wichtigsten anderen Erzeugungsländern in Tausenden von Ballen [1]):

1) R. C. Stempel, Deutsches Baumwoll-Handbuch, 3. Jahrg., Bremen 1916, S. 206.

	Amerika	Ostindien	Aegypten	Brasilien usw.	Ernten zusammen	Verbrauch zusammen
1915/16	12 634	3490	910	220	17 254	19 573
1914/15	14 766	3337	1235	240	19 578	18 735
1913/14 [1]	14 495	4592	1440	388	20 915	19 858
1912/13	13 943	3468	1416	370	19 198	19 544
1911/12	15 684	3108	1396	342	20 530	18 566
1910/11	11 805	3236	1416	407	16 863	16 750
1909/10	10 225	3788	938	295	15 246	16 188
1908/09	13 552	2977	1246	266	18 041	17 154
1907/08	11 258	2487	1432	299	15 476	16 276
1906/07	13 307	3535	1326	446	18 614	16 978
1905/06	11 003	3054	1117	477	15 651	16 435
1904/05	13 420	2953	1245	326	17 944	15 542
1903/04	9 842	2734	1276	307	14 159	14 310
1902/03	10 511	2737	1148	329	14 726	14 477
1901/02	10 380	2475	1292	266	14 413	14 414
1900/01	10 218	2200	1064	150	13 632	13 415

Ging die Menge der in Aegypten erzeugten Baumwolle im Kriege zurück, so steigerte sich doch ihr Wert. Schon in den letzten Friedensjahren trat dies zutage:

	Menge in Kantars (1 Kantar = 45 kg)	Wert in ägypt. £ (1 ägypt. £ = £ 1/—/6)
1900/01	5 435 000	16 051 000
1901/02	6 369 000	17 722 000
1902/03	5 838 000	21 334 000
1903/04	6 508 000	23 812 000
1904/05	6 313 000	21 211 000
1905/06	5 959 000	24 586 000
1906/07	6 949 000	30 065 000
1907/08	7 234 000	30 117 000
1908/09	6 751 000	24 590 000
1909/10	5 000 000	26 470 000
1910/11	7 573 000	35 840 000
1911/12	7 424 000	29 863 000
1912/13	7 499 000	32 004 000
1913/14	7 530 000	33 000 000

Die Menge der erzeugten Baumwolle hatte sich mithin von 1900 bis 1913 nur um etwa 2 Mill. Kantars gehoben, der Wert aber stieg gleichzeitig etwa auf das Doppelte.

Im Verhältnis zu der Welternte sind freilich die gewonnenen Mengen, wie die erste Tabelle zeigt, nicht groß. Allein die ägyptische Baumwolle zeichnet sich durch Eigenschaften aus, wie sie kein anderes Herkunftsland bietet, weil nirgends die merkwürdig günstigen Verhältnisse vorhanden sind, die die ägyptische Baumwolle zu der reinsten und gleichmäßigsten der Welt machen. Schon im Jahre 1820 lenkte Mako Bey mit Hilfe des Franzosen Jumel die Aufmerksamkeit der ägyptischen Regierung auf den Baumwollbau; daher die noch heute üblichen Marken „Mako“ und „Jumel“ für ägyptische Baumwolle. Dem schnellen Aufschwung, den Aegypten als Baumwolland während des amerikanischen Bürgerkrieges nahm, folgte ein scharfer Rückgang, als die Vereinigten Staaten nach Schluß des Krieges ihre gewohnte wirt-

1) Ab 1913/14 1. August bis 31. Juli; übrige Jahre 1. September bis 31. August.

schaftliche Tätigkeit wieder aufnahmen. Indessen wurde damals Indien, das sich ebenfalls auf den Baumwollbau geworfen hatte, schneller aus dem Felde geschlagen als Aegypten, das einzige Land, dessen Baumwollhandel in dieser schweren Krisis nicht zurückging. Die indische Baumwollfaser ist erheblich gröber und ungleichmäßiger als die ägyptische, die ihre Vorzüge dem außerordentlich gleichmäßigen und milden Klima des Landes zu danken hat. So behauptete sich die ägyptische Baumwolle leichter auf dem Weltmarkt als die indische, wozu auch die geringere Entfernung von den europäischen Fabrikbezirken beitrug.

Seitdem Aegypten in englischen Händen ist, hat sich der Anbau von Baumwolle dort beträchtlich gehoben. Die großen Bewässerungsanlagen trugen dazu bei, die von den neuen Herren des Landes um so lieber unternommen werden, als sie nicht nur die wirtschaftliche und damit die Steuerkraft der Eingeborenen erhöhen, sondern gleichzeitig die Beherrschung des Landes in höchst bequemer Art sichern.

1894/95 erzielte Aegypten eine Baumwollernte von 650 000, 1913/14 von 966 000 Ballen. Schnell ist dieses Wachstum kaum zu nennen; es schien jedoch sicher zu sein, bis der Weltkrieg ausbrach. Das Wachstum der ägyptischen Baumwollernte ist langsamer als das der Gesamternte der Welt.

In Afrika ist Aegypten einstweilen das einzige Land, das als nennenswerter Baumwollerzeuger für den Weltmarkt in Betracht kommt. Indessen deutet die langsame Steigerung der ägyptischen Baumwollergebnisse darauf hin, daß besondere Verhältnisse einer schnellen Zunahme der Gewinnung entgegenstehen. Die Gründe werden hauptsächlich darin zu suchen sein, daß sich die Baumwollfläche nicht über ein ziemlich beschränktes Gebiet ausdehnen kann, das meist künstlich bewässert werden muß und dessen Bodenpreise immer weiter in die Höhe gehen; ferner darin, daß die Bewässerung gewisse Nachteile hervorgerufen hat, die in den letzten Jahren stark in Erscheinung traten. Seitdem nämlich das Staubecken von Assuan in Betrieb genommen wurde, zeigte sich eine wesentliche Verschlechterung der ägyptischen Baumwolle. In Oberägypten regnet es sehr selten, so daß die Bewässerung der Baumwollfelder ganz auf das Nilwasser angewiesen ist. Nun brachte früher die Ueberschwemmung eine Reihe vegetabilischer Stoffe sowie eine Menge zerriebenen abessinischen Gesteins mit, beide als Düngemittel wertvoll. Seitdem jedoch die Flut des Nils im Staubecken zurückgehalten wird, setzen sich diese wichtigen kleinen Bestandteile dort als Schlammschicht ab, so daß das später den Feldern zugeführte Wasser zwar in reichlicherer Menge zur Verfügung steht, aber seiner besten Kraft beraubt ist. In der Tat zeigte sich eine merkwürdige Veränderung der Farbe der Baumwolle: bisher war sie bräunlich gewesen, jetzt wurde sie heller, weil ihre Fäden bedeutend schwächer wurden.

Noch eine weitere unangenehme Folgeerscheinung der großen Nilstauwerke, denen man den schönen Tempel von Philae geopfert hat, zeigte sich: die Stauanlage führte eine Ueberwässerung der tieferen

Bodenschichten herbei, wodurch die Wurzelentwicklung der Baumwollstauden verhindert wurde. Entwässerung war früher niemals nötig, jetzt wurde sie in den großen Baumwollbezirken erforderlich und verursachte bedeutende Kosten. Man suchte des Uebels durch Anpflanzung wasserbedürftiger Sträucher Herr zu werden. Auch pflanzte man eine andere Art Baumwolle an, deren Stauden ihre Wurzeln nicht so tief in den Boden treiben. Indessen erfordern diese Aenderungen eine Zeit von vielen Jahren, und ob die dann erzielte Baumwolle die Güte der früheren besitzt, ist zweifelhaft. Jedenfalls ist die Baumwollerzeugung Aegyptens, d. h. seine wichtigste landwirtschaftliche Einnahmequelle, durch Entartung der mittleren Mitafifi-Art bedroht.

In Friedensjahren ging von der ägyptischen Baumwolle ein großer Teil außer nach England und Frankreich nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Da England nun den Mittelmächten die Zufuhr abschnitt, blieb zunächst ein bedeutender Ueberschuß. Er wurde mit zum Anlaß für die Einschränkung der Baumwollanbaufläche durch die Regierung. Die mit Baumwolle bepflanzte Fläche betrug:

1914	1 755 270	Feddan
1915	1 186 003	„

Die Verringerung betrug mithin $32^1/_2$ Proz. Dennoch erreichte die Baumwollernte 1915 $6^1/_2$ Mill. Kantars. Die Ausbeute sank also nur unerheblich, weil man bessere Sorten ansäte und vor allem solche Flächen ausschied, die sich für Baumwollbau weniger eignen.

Dennoch ergaben sich für die geringeren Anbauflächen bedeutende Schwierigkeiten. Zunächst verringerte sich die Kohlenzufuhr 1915 um beinahe 35 Proz. und 1916 noch mehr. Gleichzeitig stiegen die Kohlenpreise, so daß die Bauern für ihre Bewässerungspumpen den unentbehrlichen Feuerungsstoff nicht mehr oder nur zu unerschwinglichen Preisen erhalten konnten. Die Untersuchung der ägyptischen Kohlenlager bei Edfu, die von der Regierung in dieser Not unternommen wurde, ergab ein so schlechtes Ergebnis, daß man auf den Anbau verzichtete.

So ging denn in Unterägypten die Ernte 1915 beträchtlich zurück: statt $6^1/_2$ Mill. betrug sie nicht einmal 5 Mill. Kantars. 1916 sank sie sogar unter 4 Mill. Kantars. Die Regierung sah dies kommen und verbot daher schon Ende April 1915 die Ausfuhr ägyptischer Baumwolle nach neutralen Ländern. Alle Aufsätze der ägyptischen Presse, namentlich der „Egyptian Gazette“, die darauf hinwies, daß das Land diesen Verlust von 40 Mill. M. jährlich nicht ertragen könne, da infolge des Krieges bereits die Baumwollausfuhr nach Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien und der Schweiz (die wegen ihrer Nachbarschaft zu Deutschland boykottiert werden sollte) im Gesamtwerte von etwa 200 Mill. M. fortgefallen sei, änderten an dieser Entschließung nichts.

Die gesamte ägyptische Baumwollernte (in Unter- und Oberägypten) belief sich[1]):

1) Nach Mitteilungen des Konsuls Knudsen in Manchester in der Kopenhagener „Börse“. Wiedergegeben im „Hamburgischen Correspondent“ vom 22. Juli 1917.

1913/14	(12 Monate)	auf	7 684 000 Kantars
1914/15	(11 „)	„	6 464 000 „
1915/16	(12 „)	„	4 747 000 „

Für 1916 wurde die *Beschränkung der Anbaufläche aufgehoben*, da es nun England selbst ernsthaft an Baumwolle zu mangeln begann. Dennoch vergrößerte sich die ägyptische Baumwollfläche nur unwesentlich — sie stellte sich 1916 auf 1 655 512 Feddan; die Bestellung von Weizen verringerte sich gleichzeitig um 140 000 Feddan. Die Ernte des Jahres 1915 war in Unterägypten auf 4 862 872 Kantars geschätzt worden und ergab tatsächlich 4 774 768 Kantars. Der Voranschlag für 1916 ergab unter Berücksichtigung des beim Entkörnen entstehenden Abfalls einen Ertrag von 6 020 382 Kantars.

Im August 1916 ergab sich für den *ägyptischen Baumwollhandel* eine *schwere Krisis*. Die Vorräte in Alexandrien waren um diese Zeit gänzlich erschöpft; die Ernte des Vorjahres war zu gering gewesen, während der Baumwollhunger der Ententeländer und der Neutralen die stärksten Anforderungen stellte. Alle Hoffnung hatte man auf die neue Ernte gesetzt — jetzt sah man, daß die Erwartungen zu hoch gespannt waren. Gleichzeitig trafen beunruhigende Nachrichten über den schlechten Stand der Baumwollernte in Nordamerika ein. Die Preise für ägyptische Baumwolle gingen daher stark in die Höhe — und ebendeshalb hielten die Pflanzer, um möglichst günstigt Erträge zu erzielen, ihre Baumwolle zurück. Andererseits hatte die Baissespekulation so großen Umfang angenommen, daß die Makler, denen die Preisunterschiede zur Last fielen, ohne die Zustimmung des Börsenausschusses zu erbitten, unter sich den Höchstpreis auf 23 $ für den Kantar, d. h. auf etwa $11^1/_2$ d für das englische Pfund festsetzten.

Infolgedessen kam es in Alexandrien zu sehr *erregten Auftritten*, weil sich die einheimischen Pflanzer diese willkürlichen Preisbeschränkungen, die sie arg schädigten, nicht gefallen lassen wollten. Die *Regierung* sah sich daher gezwungen, eine Untersuchung zum Ausgleich der widerstrebenden Interessen einzuleiten. Auch mußte die Börse mehrere Tage lang geschlossen werden. Um die Anlieferung neuer Baumwolle nicht noch weiter zu verzögern — war doch der Vorrat im August bereits fast ganz erschöpft, was seit dem amerikanischen Bürgerkriege nie geschehen war — mußte die Regierung zu dem ungewöhnlichen Mittel greifen, die Zahlung der Differenz von 2 $ auf den Kantar zu übernehmen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Vorgänge auf den *englischen Baumwollmarkt* beunruhigend wirkten. Die Preise stiegen außerordentlich, und als nun gar kurz hintereinander 2 Baumwolldampfer versenkt wurden, erreichten sie die abenteuerlichste Höhe.

1916/17 ging die ägyptische *Baumwollgewinnung* etwas herauf: sie betrug 5 111 080 Kantars. Hierzu kommt ein Bestand von 93 000 Kantars am 31. August 1916 und 766 000 Kantars am 31. August 1915. Zusammen waren also 1917 5 204 080 verfügbar gegenüber 5 696 661 im Jahre 1916 und 7 256 521 im Jahre 1915.

Die Ausfuhr erreichte 630 610 Ballen im Gewicht von 4 813 129 Kantars gegen 728 319 Ballen mit 5 533 116 Kantars 1915/16 gegen 832 731 Ballen mit 6 318 990 Kantars 1914/15. Die Spinnereien in Alexandrien verarbeiteten 63 345 Kantars gegen 56 500 bzw. 46 890 Kantars. Gibt es doch Baumwollspinnereien in Aegypten fast gar nicht. England wünschte, zumal nachdem Indien auf der Grundlage seines Baumwollbaus allmählich auch eine Baumwollindustrie begann, Aegypten als reines Erzeugungsland zu behalten, das seine Baumwollwaren im möglichst großen Mengen von England zu beziehen habe. So betrug die Einfuhr von Webstoffen nach Aegypten im Jahre 1912 aus

Großbritannien	3 810 794	ägyptische Pfund
Italien	695 915	" "
Oesterreich-Ungarn	584 534	" "
Frankreich	547 122	" "
Indien	379 535	" "
Deutschland	285 791	" "
Türkei	176 714	" "
Japan und China	169 532	" "
Belgien	117 121	" "

Andererseits erhielt England schon im Frieden einen sehr bedeutenden Teil der ägyptischen Baumwollernte, der sich im Kriege noch steigerte. Die ägyptische Baumwollernte betrug:

	der Saison 1916/17	1915/16
	580 601 Ballen	601 950 Ballen
gleich	4 433 125 Kantar	5 250 674 Kantar
Davon wurden u. a. ausgeführt nach:	Ballen	Ballen
den Verein. Staaten	128 248	183 137
Spanien	12 254	18 383
Frankreich	26 233	41 754
Italien	30 303	36 979
Japan	6 072	25 578
Rußland	27 395	45 544
Schweiz	19 456	11 652
England	329 634	328 038

Die reiche Ernte des Jahres 1917 brachte nun wieder einen Preissturz. Namentlich in den letzten Julitagen war er erheblich. Als nun gar Anfang September die Nachricht eintraf, daß die englische Regierung von der Ernte nur 180 000 Ballen statt wie im Vorjahre 346 000 Ballen ankaufe, fiel der Baumwollpreis für November von 41 auf 37,80 Talleri[1]).

Nun strebte das englische Schaukelsystem wiederum auf Einschränkung der Anbaufläche für Baumwolle in Aegypten hin, und zwar in starkem Ausmaß. Am 11. September 1917 erließ der ägyptische Sultan „in Anbetracht dessen, daß auf Einfuhr von Getreide und Mehl nicht zu rechnen ist, das Land sich daher aus der eigenen Produktion erhalten muß, die gegenwärtige Produktion an Getreide aber hinter dem

1) „Messaggero Egiziano“ vom 13. September 1917.

Bedarf des Landes zurückbleibt und so die Notwendigkeit vorliegt, den Baumwollbau einzuschränken", eine Verordnung, deren wesentlichster Punkt lautete:

„1. a) Der Baumwollanbau in Oberägypten ist vollständig verboten.
b) Allen Besitzern oder Pächtern ist es verboten, mehr als ein Drittel eines und desselben Besitztumes mit Baumwolle zu bebauen."

Das Landwirtschaftsministerium machte in einem Rundschreiben allen Mudiren (Landräten) die strenge Durchführung der Einschränkung der Baumwollanbaufläche auf zwei Drittel der bisherigen Fläche zur Pflicht. In dem Rundschreiben wird darauf hingewiesen, daß Aegypten jährlich 2 500 000 Ardeb (308 000 t; 1 Ardeb in Kairo = 123 kg) Getreide einführen müsse. Da diese Einfuhr jetzt wegen Schiffsraummangels vollständig aufgehört habe, sei die Erhöhung der Anbaufläche von Getreide notwendig [1]).

Besonderes Augenmerk richtet England ferner auf die dauernde Ausschaltung des deutschen und österreichischen Wettbewerbs. Die „Association of Chambers of Commerce" erhielt von der ägyptischen Regierung eine Mitteilung, die das Ergebnis einer vom Kriegshandelsamt in Kairo angestellten Untersuchung zusammenfaßt. Danach erfolgte im Kriege die zwangsweise Auflösung einer Anzahl feindlicher Firmen, die etwa den 3. Teil der ägyptischen Baumwollernte im Werte von 10 000 ägyptischen Pfund Sterling umzusetzen pflegten. Die dadurch entstandenen Lücken in der Organisation des Warenbetriebes in Aegypten ist bisher weder durch ein britisches Handelshaus noch durch ein solches der verbündeten Staaten ausgefüllt worden. Es sei daher dringend geboten, unverzüglich zu handeln, und das um so mehr, als drei neue nichtbritische Firmen während der letzten Wochen Vorbereitungen getroffen hätten, Geschäfte zu eröffnen. Vermutlich handelt es sich um japanische Firmen, da die englische Presse die Nationalität der 3 Handelshäuser schamhaft verschweigt.

Im übrigen fordert der englische Baumwollhandel von der Regierung tatkräftige Maßnahmen zur Abwehr des überhandnehmenden deutschen Einflusses, da dieser einen Umfang angenommen habe, der die englischen Interessen geradezu bedroht. Nach einer Untersuchung hätten die in Alexandrien ansässigen, im Besitz von Deutschen befindlichen Baumwollhäuser nicht weniger als 28 Proz. der gesamten ägyptischen Baumwollausfuhr in Händen gehabt, so daß sogar $^1/_5$ der in England eingehenden ägyptischen Baumwolle durch eine deutsche Firma in Alexandrien vermittelt worden sei. Merkwürdig genug, scheint der englische Baumwollhandel bisher noch nicht die Tatkraft aufgebracht zu haben, diese 28 Proz. selbst zu erobern.

1) „The Egyptian Gazette" vom 27. September 1917.

XIII.

Die Hausindustrie in Schweden[1]).

Von Dr. Wolfgang Ritscher.

Im Jahre 1912 gab es in Schweden 3252 hausindustrielle Gewerbeunternehmungen, die insgesamt 28953 Heimarbeiter (6739 Männer und 22 214 Frauen) beschäftigten. Nicht ganz ein Fünftel hiervon befand sich in Stockholm; die Mehrzahl der übrigen Unternehmungen war auf die Provinzen Malmöhus, Göteborg, Bohus, Aelvsborg und Oestergötland verteilt. Der Arbeiterzahl nach stand die Provinz Aelvsborg, in welcher sich allein der vierte Teil der Heimarbeiter aufhielt, an erster Stelle. Für die Verteilung zwischen Stadt und Land ergibt die Erhebung, daß nur 27 Proz. der hausindustriellen Unternehmungen ihren Sitz in den Provinzen hatten; sie beschäftigten 31,4 Proz. der gesamten Arbeiterzahl. Die Durchschnittszahl der innerhalb einer Unternehmung beschäftigten Heimarbeiter betrug in den Städten 8,4, in den Provinzen 10,3.

Die Beteiligung der wichtigsten Industriezweige an der Beschäftigung von Heimarbeitern zeigt folgende Uebersicht:

Industriegruppe	Zahl der Betriebe		Zahl der Heimarbeiter					
			Männer		Frauen		Zusammen	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
Bekleidung	2133	65,6	4183	62,1	10 254	46	14 437	49,8
Textilindustrie	630	19,4	910	13,5	10 201	45,9	11 111	38,4
Holzindustrie	197	6,0	938	13,9	97	0,4	1035	3,6
Sonstige[2])	292	9,0	708	10,5	1662	7,5	2370	8,2
Zusammen	3252	100	6739	100	22 214	100	28 953	100

	Männer	Frauen	Zusammen
Bevölkerungszahl Schwedens 1912:	2 740 737	2 863 455	5 604 192

1) „Svensk Hemindustri", Bd. I. Utredningens huvudresultat (XVIII und 197 SS.), Bd. II. Monografier (558 SS.), Stockholm 1917. — Zum Zweck einer Untersuchung über die Hausindustrie in Schweden, insbesondere über ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ist von der amtlichen schwedischen Statistik eine eingehende Erhebung durchgeführt worden, deren Hauptergebnisse dargelegt werden sollen.

Als Hausindustrie wurde jeder Betrieb betrachtet, in dem die von einem Unternehmer gelieferten Rohstoffe oder Halberzeugnisse gegen Lohn be- oder verarbeitet werden, und zwar in der Hauptsache durch Personen, die ihre Wohnung als Arbeitsstätte benützen.

2) Insbesondere Metallindustrie und Papierbearbeitung.

Danach haben im Jahre 1912 die zwei großen Gruppen der Bekleidungs- und der Webwarenindustrie allein 25 548 Heimarbeiter (88,2 Proz.) in 2763 (85 Proz.) Unternehmungen beschäftigt. Hierbei steht an erster Stelle die Herstellung von Männeranzügen nach Maß und nach bestimmten Mustern als Heimarbeit von 26,9 Proz. der gesamten Heimarbeiter.

Die Größe der einzelnen Unternehmungen ist sehr verschieden. Nach der folgenden Uebersicht haben Dreiviertel aller Unternehmungen höchstens 5 Arbeiter, nur 8 Proz. je 20 Arbeiter beschäftigt.

Industriegruppe	Zahl der Unternehmungen mit 1—5 Heimarbeitern	6—10	11—20	21—50	51—100	über 100	Gesamtzahl der Unternehmungen	Gesamtzahl der Arbeiter
Bekleidung	1683	226	102	78	26	18	2133	14 437
Webwaren	387	76	48	61	39	19	630	11 111
Holzbearbeitung	154	16	16	9	2	—	197	1 035
Sonstige	217	28	21	20	1	5	292	2 370
Insgesamt	2441	346	187	168	68	42	3252	28 953

Die in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Männer stellten 62,1 Proz. aller männlichen Heimarbeiter dar; von ihnen waren mehr als 40 Proz. als Schneider tätig. Aehnlich ist auch das Verhältnis der bei der Bekleidungsindustrie beschäftigten heimarbeitenden Frauen; im übrigen stellen die Frauen, absolut gerechnet, weitaus die Mehrzahl der Heimarbeiter.

Sondererhebungen, die sich auf eine geringere Zahl von Heimarbeitern (807 Männer und 4257 Frauen), d. h. auf etwa ein Fünftel der in der allgemeinen Erhebung festgestellten Arbeiterzahl beschränkten, bezogen sich auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse dieser Personen. Zunächst konnte ein wesentlicher Unterschied dahingehend festgestellt werden, daß von den männlichen Heimarbeitern beinahe drei Viertel, von den heimarbeitenden Frauen nicht ganz die Hälfte verheiratet war. Im einzelnen waren

	Männer absolut	Männer v. H.	Frauen absolut	Frauen v. H.
Unverheiratet	177	22,8	1755	41,2
verheiratet	568	73,1	1974	46,4
verwitwet	32	4,1	527	12,4
Heimarbeiter	777	100	4257	100

Dem Alter nach verhalten sich die beiden Geschlechter ziemlich gleichmäßig. Ungefähr die Hälfte auf beiden Seiten war 30 bis 50 Jahre alt. Die älteren Jahresklassen setzten sich etwas mehr aus Männern, die jüngeren mehr aus Frauen zusammen. Es standen im Alter von

	Männer absolut	Männer v. H.	Frauen absolut	Frauen v. H.
unter 20 Jahren	41	5,3	214	5,0
20—29 Jahren	123	15,9	862	20,4
30—39 „	219	28,3	1324	31,3
40—49 „	160	20,7	972	23,0
50—59 „	123	15,9	520	12,3
60 und mehr Jahren	107	13,9	340	8,0
unbekannt	4	—	25	—
Heimarbeiter	777	100	4257	100

Nicht weniger als die Hälfte der männlichen Heimarbeiter war im Zeitpunkt der Erhebung schon länger als 10 Jahre in gleicher Weise tätig gewesen. Von den Frauen konnte dies nur bei einem Drittel festgestellt werden. Weniger als 5 Jahre war ein Viertel der Männer und etwas über die Hälfte der Frauen in der Hausindustrie beschäftigt. Die Zahl der Heimarbeitsjahre betrug bei den

	Männern absolut	Männern v. H.	Frauen absolut	Frauen v. H.
höchstens 1 Jahr	6	0,8	95	2,3
1—5 Jahre	179	24,0	1710	41,4
6—11 „	172	23,0	922	22,3
11—15 „	121	16,2	519	12,6
16—20 „	74	9,9	272	6,6
mehr als 20 Jahre	195	26,1	613	14,8
unbekannt	30	—	126	—
Heimarbeiter	777	100	4257	100

Was die Stetigkeit der Beschäftigung in der Hausindustrie während des Jahres betrifft, so gestaltete sich die Heimarbeit der Männer weit regelmäßiger als jene der Frauen; von den ersteren hatten ungefähr drei Viertel, von den Frauen nicht ganz zwei Drittel Arbeit während des ganzen Jahres. In Ausgliederung auf die Hauptindustriezweige ergibt sich:

Industriegruppe	Zahl der Heimarbeiter			Hiervon waren während des ganzen Jahres beschäftigt vom Hundert		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Bekleidung	538	2119	2657	82,7	63,6	67,4
Webwaren	39	1721	1760	61,5	67,8	67,7
Holzbearbeitung	105	—	105	84,8	—	84,8
Sonstige	95	417	512	37,9	64,7	59,8
Heimarbeiter	777	4257	5034	76,4	65,4	67,1

Die Unregelmäßigkeit dieser Heimarbeit als Erwerbsquelle kommt noch klarer zum Ausdruck, wenn man die Dauer der täglichen Arbeitszeit (unter Abzug der für das Essen und für die Beförderung der Arbeit notwendigen Zeit) betrachtet. Von der Gesamtzahl der Heimarbeiter hatten nur etwa zwei Fünftel so viel Arbeit, daß sie an jedem Tag gleich lange beschäftigt waren. In der Mehrzahl der Fälle war hieran der Umstand des Stillstandes der Arbeit während des Sommers und,

bei den sogenannten Saisongewerben, während der „toten Jahreszeit" schuld. Die tägliche Arbeitsdauer derjenigen Heimarbeiter, die im Laufe des Jahres meist regelmäßige Beschäftigung hatten, betrug bei mehr als der Hälfte der Arbeiter (53,1 Proz.) mindestens 10, für ein gutes Fünftel derselben (22,2 Proz.) 12 und mehr Stunden; weniger als 8 Stunden arbeitete nur ein Viertel, weniger als 6 Stunden nur etwas mehr als ein Zehntel der Heimarbeiter. Interessant ist dabei die Feststellung, daß und in welchem Verhältnis die tägliche Männerarbeit länger als jene der Frauen dauerte:

Nicht weniger als 88 Proz. der Männer gegenüber 44 Proz. der Frauen waren mindestens 10 Stunden am Tage tätig; die entsprechenden Ziffern für die Mindestarbeitszeit von 12 Stunden waren 40 Proz. bzw. 18 Proz. Allerdings ist nicht zu vergessen, daß schon aus natürlichen Gründen die Arbeitszeit der verheirateten Frauen beschränkt ist.

Die Lohnverhältnisse weisen einen wenig günstigen Stand auf. Zwar waren die Grenzen des aus dem Lohn für die Heimarbeit stammenden Einkommens verhältnismäßig weit gezogen; die Mehrheit aller Arbeiter fiel jedoch in die niedrigsten Lohnklassen. Es betrug der

Stundenlohn in Oere	Männer		Frauen		Zusammen	
	absolut	v. H.	absolut	v. H.	absolut	v. H.
1—5	30	4,4	338	8,4	368	7,9
6—10	50	7,3	1151	**28,8**	1201	**25,6**
11—15	109	15,9	705	17,6	814	17,4
22—25	89	13,0	403	10,1	492	10,1
26—30	90	13,2	204	5,1	294	6,3
30 und mehr	240	**35,1**	235	5,9	475	10,1
Zusammen	684	100	3999	100	4683	100

Die Uebersicht zeigt, daß weniger als die Hälfte der Heimarbeiter einen höheren Stundenlohn als 15 Oere und nur ungefähr ein Viertel mehr als 20 Oere in der Stunde verdienen. Beinahe ein Zehntel sämtlicher Heimarbeiter erhielt nicht mehr als 5 Oere in der Stunde. Auffallend ist die bessere Verdienstmöglichkeit der heimarbeitenden Männer, von denen über ein Drittel der höchsten Lohnklasse angehören, während die gleiche Bezahlung nur 6 Proz. der Frauen erhielten. Wesentliche Unterschiede bestehen je nach Art der Industrie. Die besten Löhne sind bei der Heimarbeit der Männer und Frauen in der Bekleidungsindustrie zu verzeichnen gewesen, wo im Durchschnitt auf den Mann 33 Oere, auf die Frau 34 Oere in der Stunde trafen. Verhältnismäßig gute Löhne konnten sich die Heimarbeiter auch bei der Zusammensetzung von Telephonapparaten (32 Oere), bei der Holzbearbeitung (26 Oere), in der Buchbinderei (25 Oere), bei der Schirmfabrikation (24 Oere), bei der Herstellung von Seilerwaren, Brandmalereien und Kravatten erwerben. Die schlechtesten Löhne wurden für Knüpfarbeiten (5 Oere), für Webarbeiten (6 Oere) — hier waren hauptsächlich alte Frauen und Kinder beschäftigt —, für die

Herstellung von Zündholzschachteln, umsponnenen Knöpfen und Spielzeug bezahlt.

Die große Mehrheit der Arbeiter, ungefähr zwei Drittel, verdiente in der Woche nicht mehr als 10, beinahe ein Drittel nicht mehr als 5 Kr. Begünstigt durch die stetigere Beschäftigungsart, verdienten von den Männern beinahe 60 Proz. mehr als 15 Kr. in der Woche; ihnen stehen nur 8,4 Proz. der heimarbeitenden Frauen mit gleichem Einkommen gegenüber. Ungefähr ein Viertel der Männer hatte einen Wochenlohn von 25 Kr., ein Einkommen, das nur eine unbedeutende Zahl der Frauen erreichte. Im allgemeinen sind die Unterschiede zwischen dem Wochenlohn der Männer und jenem der Frauen etwas größer als zwischen ihren beiderseitigen Stundenlöhnen. Als Ursachen können auf der einen Seite die stärkere hauswirtschaftliche Inanspruchnahme der Frauen, auf der andern Seite die von den Männern in vielen Fällen benützte Arbeitsunterstützung durch gar nicht oder ganz geringfügig entlohnte Arbeitskräfte (Kinder) angesehen werden (siehe unten S. 480).

Der Jahresverdienst der schwedischen Heimarbeiter war natürlich von der Dauer ihrer Jahresarbeit, d. h. von der Zahl der Arbeitswochen während des ganzen Jahres abhängig: Im allgemeinen wurde die Zahl von 52 Wochen nicht erreicht. Im Durchschnitt ergab sich für drei Fünftel der Heimarbeiter ein geringeres Jahreseinkommen als 400 Kr. Nur 12 Proz. erreichten einen Betrag von 800 Kr. Es überrascht nicht, wenn die wirtschaftliche Lage der Männer auch hinsichtlich des Jahresverdienstes aus der Heimarbeit weit günstiger als jene der Frauen ist: beinahe 70 Proz. von ihnen verdienten wenigstens 600 Kr., mehr als die Hälfte wenigstens 800 Kr. im Jahre; die entsprechenden Verhältniszahlen für die Frauen waren nur 14 und 5 Proz.

Von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Beurteilung der Lage der Heimarbeiter sind die Wohnungsverhältnisse. Zwei Drittel der von der Erhebung erfaßten Heimarbeiter arbeiteten in Mietwohnungen, nicht ganz ein Viertel in Häusern oder Hütten, deren Besitzer sie selbst oder ihre Gatten waren. Die übrigen arbeiteten teilweise in den vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Arbeitsstätten, teilweise ohne daß sie Miete zu bezahlen brauchten.

Die Heimarbeiter in Mietwohnungen waren naturgemäß mehr in den Städten, jene auf eigenem Besitztum mehr auf dem Lande zu finden. Von den Heimarbeitern, die zur Miete wohnten, verfügten die große Mehrzahl, vier Fünftel, über ein Zimmer und eine Küche bzw. zwei Zimmer und eine Küche. Im übrigen waren die kleinsten Wohnungen — ein Zimmer oder eine Küche — fast ausnahmslos durch städtische Heimarbeiter, die größten mit vier oder mehr Zimmern und Küche, durch Heimarbeiter auf dem Lande und ihre Familien bewohnt. Von den verheirateten Heimarbeitern verwendeten 52 Proz., von den unverheirateten nicht weniger als 74 Proz. ihre Werkstätte als Schlafzimmer; bei ungefähr der Hälfte beider Gruppen von Heimarbeitern diente die Arbeitsstätte auch als Küche; als Wohnzimmer und Küche wurde die Werkstätte bei den verheirateten Heimarbeitern in 27 Proz., bei den un-

verheirateten in 44 Proz. benützt. Der Arbeitsraum diente in 23 Proz. aller Fälle als Schlafzimmer für eine, in 33 Proz. aller Fälle für zwei, in 18 Proz. der Fälle für drei und in nicht weniger als 26,1 Proz. aller Fälle für vier und sogar mehr Personen. Aehnlich waren die Verhältnisse bei der Benützung der Werkstätte als Wohnraum gelagert.

Von den Wohnräumen der Heimarbeiter konnte weiterhin folgendes festgestellt werden:

	Anzahl der bekannten Fälle				
Luftraum	4305	bis 10 cbm 7,1 Proz.	10—14 cbm 14,3 Proz.	15—19 cbm 14,7 Proz.	über 20 cbm 63,9 Proz.
Tageslicht	4552	gut 78,4 Proz.	mittel 14,6 Proz.	schlecht 7,0 Proz.	—
Künstliche Beleuchtung	4556	Petroleum 89,0 Proz. (!)	Gas 3,2 Proz.	elektrisch 7,8 Proz.	—
Heizung	4528	Kamine 33,9 Proz.	Kachelöfen 53,1 Proz.	eiserne Oefen 13,0 Proz.	Dampfheizung 0,4 Proz.

Die Wohnungsverhältnisse kennzeichnen sich demnach wegen der großen Zahl der in einem Raum wohnenden oder schlafenden Personen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht als wenig günstig.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß im Durchschnitt jeder der gezählten Heimarbeiter 2 Hilfskräfte beschäftigte. Nur bei der Industrie der Damenbekleidung arbeitete im Durchschnitt jede Heimarbeiterin mit 5 Hilfen. Von der Gesamtzahl der Hilftskräfte gehörten sechs Zehntel zur Familie des betreffenden Arbeiters, 16,3 Proz. von ihnen (399) waren männlichen, 83,7 Proz. weiblichen Geschlechts. Ein Fünftel stand im Alter unter 18 Jahren, wobei sowohl unter wie über dieser Altersgrenze das weibliche Geschlecht weit überwog. Die größte Zahl von Kindern wurde bei der Heimarbeit für die Herstellung von Hauben beschäftigt.

Der genossenschaftliche Gedanke ist unter den schwedischen Heimarbeitern wenig verbreitet. Nur ein Fünftel von ihnen, in der Mehrzahl Frauen, gehören einer Unterstützungs-, Kranken- oder Beerdigungskasse an. Die Beteiligung an abstinenzlerischen oder an gewerkschaftlichen Verbänden ist sehr gering.

XIV.

Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912 bis 1914.

Von Dr. Wilhelm Winkler, derzeit Wien.

Unter obigem Titel sind vor kurzem die Ergebnisse einer vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium veranstalteten und durchgeführten Erhebung (Bearbeiter Professor Dr. Walter Schiff) erschienen [1]. Mit dieser Statistik hat Oesterreich nicht nur eine seit langem bestehende Schuld eingelöst, sondern es hat sich durch die Vorzüglichkeit seiner Arbeit an die Spitze aller Haushaltrechnungsstatistik treibenden Staaten gestellt.

Der Umfang der Erhebung — es wurden in die Erhebung 280, in die Verarbeitung 119 Familien einbezogen — ist ja im Vergleiche zu anderen Erhebungen nicht besonders groß. Um so reichlicher und gründlicher ist dafür die Ausschöpfung des gewonnenen Materials.

Der ursprüngliche Erhebungsplan war sehr weit gesteckt. Nicht nur die bisher üblichen Feststellungen der Haushaltungsstatistik sollten vorgenommen werden, sondern man hoffte auch, weitgehende Aufklärungen über die auf die Lebensführung wirkenden Einflüsse, über die Ernährung des niederen Volkes, sowie über die Ernährungsfrage überhaupt zu erlangen. Der Ausbruch des Krieges vereitelte einen Teil dieser Hoffnungen; das Arbeitsstatistische Amt mußte sich zum Teil damit begnügen, das diesbezügliche Material für eine spätere Aufarbeitung sicherzustellen. Aber auch das, was jetzt schon der Oeffentlichkeit vorgelegt wurde, enthält eine reiche Fülle des Interessanten und Neuen.

Die Erhebung wurde von Anfang an mit der größten Sorgfalt angelegt und durchgeführt. Ein sprechender Beweis hierfür ist die hohe Zahl der erreichten ganzjährigen Rechnungen (119 von 280 = 42,5 Proz.; in Deutschland im Jahre 1907 960 von 3855 = 26,8 Proz.; in Berlin im Rahmen der gleichen Erhebung 2 von 361 = 0,6 Proz.). So kam ein Material zustande, welches durch Güte das ersetzte, worin es an Umfang anderen Erhebungen nachstand.

Die hauptsächlichste Stärke der vorliegenden Erhebung liegt in der Klarheit der Begriffe, mit welchen der Bearbeiter an die Aufgabe herantrat [2]. Dadurch ist vielfach in bahnbrechender Weise Licht und

1) Wien, Alfred Hölder 1916, gr. 4, 223 SS.

2) Vgl. hierzu auch Walter Schiff, „Zur Methode und Technik der Haushaltungsstatistik" in den Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung 3. Jahrg., Nr. 1, 2 und

Ordnung dort geschaffen worden, wo bisher Unklarheit und Verwirrung herrschte. Die bei der Erhebung getroffenen Maßnahmen, wie das aufgelegte Haushaltungsbuch mit dem Erfordernis des täglichen Rechnungsabschlusses, die neuartige Behandlungsweise der Borgkäufe, die Erfassung der Ausgaben anderer Familienmitglieder als der Hausfrau durch Taschenbücher, sowie die ständige Belehrung und Ueberwachung der rechnungführenden Familien verbürgten von vornherein ein gutes zuverlässiges Material.

Von neuen Behandlungsweisen, die bei der Bearbeitung zur Geltung kamen, seien besonders folgende hervorgehoben:

Die erwerbswirtschaftlichen Momente sind mit der größten Folgerichtigkeit aus der Haushaltungsrechnung ausgeschieden worden. Die Durchführung dieses Grundsatzes führte dazu, auch bei der Untervermietung und Kostabgabe die Erwerbskosten zu berechnen und in Abzug zu bringen, so daß die Familienrechnung rein und ungetrübt zutage tritt. Es wurde also z. B. im Falle der Aftervermietung nicht einerseits der gesamte Mietzins als Ausgabe, andererseits der Aftermietzins als Einnahme gebucht, sondern der Mietzins wurde nur so weit als Ausgabe eingerechnet, als der wirkliche Anteil des Vermieters an der Wohnung betrug; der auf den Aftermieter entfallende Mietzins erscheint somit als Abzugspost von der gesamten Mietzinsausgabe. Als Einnahme aus dem Aftermietzins erscheint dann der Ueberschuß des vom Aftermieter tatsächlich gezahlten Zinses über den auf ihn entfallenden Anteil vom Wohnungszins. Ein Beispiel möge dies ganz klar machen: Zahlt jemand für eine Wohnung 1000 K Mietzins, vermietet aber die Hälfte weiter, so beträgt sein wahrer Mietzins nur 500 K; erhält er dagegen für die vermietete Hälfte 700 K, so sind davon 500 K als Selbstkosten abzuziehen, die übrigen 200 K sind Einnahmen aus der Untervermietung (also: Ausgaben für Miete 500 K, Einnahmen aus der Untermiete 200 K). Mögen bei der praktischen Durchführung dieser Ausscheidung infolge der Schwierigkeit der Berechnung des Anteils (insbesondere bei Hinzukommen von Möbelabnützung usw. oder gar bei den ähnlichen Berechnungen anläßlich der Kostgängerei) gewisse Schwankungen vorgekommen sein, welche das wahre Bild etwas entstellen, theoretisch bedeutet der vom Arbeitsstatistischen Amte eingeschlagene Weg die einzig richtige Lösung. Eine Trübung des Bildes wird dadurch vermieden, daß die Bearbeitung im Tabellenteile unter „Geldeingang“ die Elemente dieser Rechnung anführt, wodurch der tiefere Einblick gewahrt bleibt.

Auch die Naturalbezüge und Naturalnutzungen haben eine abweichende richtige Behandlung von der bisherigen falschen erfahren: sie wurden ihrem Werte nach abgeschätzt und in den zutreffenden Rubriken sowohl als Einnahmen als auch als Ausgaben gebucht. Diese Behandlungsweise hat auf den ersten Blick etwas Ueber-

---

meine Stellungnahme dazu in: Wilhelm Winkler, „Einnahmen und Ausgaben in Haushaltungsmonographie und -statistik“, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1914, Heft 6.

raschendes. Es widerstrebt dem ersten Empfinden, in die Geldrechnung ein erhaltenes Freibier, eine gewährte Freiwohnung mit ihrem Werte als Einnahme einzusetzen, und noch mehr, dieselbe gleichzeitig als Ausgabe auszutragen; dieses Widerstreben hat darin seinen Grund, daß hier tatsächlich zwei verschiedene Rechnungsvorgänge vereinigt werden: der der Geldrechnung (Geldein- und -ausgänge) und der der Güterrechnung (Güterein- und -ausgänge). Die übliche Erhebungsart der Haushaltungsrechnungen weiß mit den Naturaleingängen nichts Rechtes anzufangen. Und dennoch spielen diese eine so wichtige Rolle, daß sie nicht vernachlässigt werden dürfen; werden doch in manchen Erwerbszweigen wesentliche Teile des Entgeltes in natura abgestattet (Freiwohnung, Deputate u. dgl.). Die Einbeziehung der unentgeltlichen Naturaleingänge in die Geldrechnung nach Art der Schiffschen Behandlungsweise stellt die einzige richtige Lösung der Frage vor, wenn man ohne Aufstellung der Güterrechnung sein Auslangen finden will. Den Zustand des Nebeneinanderbestehens von Geld- und Güterrechnung, welcher die ideale Lösung der Einrechnung der Naturalbezüge vorstellen würde, kann und will die Schiffsche Behandlungsweise nicht ersetzen. Sie nimmt daher auch jenen Nachteil mit in Kauf, welcher der alleinigen Geldrechnung überhaupt anhaftet: daß der gebuchte Geldausgang und der Konsum zeitlich auseinander fallen können. Es entspricht nämlich der Buchung als Geldausgabe nur derjenige Güterausgang, der auch tatsächlich sofort stattfindet, also z. B. bei allen Gegenständen des sofortigen oder wenigstens baldigen Verbrauches (Nahrungsmittel, Kleidung, analog auch bei der Wohnung, bei welcher das Mietrecht im jeweiligen Augenblick verbraucht wird). Schwierigkeiten bereiten dagegen die Sachen von längerer Verbrauchsdauer; die sofortige Buchung als Ausgabe entspricht bei diesen insofern nicht den Tatsachen, als ja das Dauergut vielleicht erst nach Menschenaltern verbraucht ist. Es liegt also hier der Ausgabenbuchung die Eskomptierung eines vielleicht in ferner Zukunft liegenden Verbrauchsvorganges zugrunde. Streng genommen dürfte also das Dauergut nur in den Einnahmen ausgewiesen werden. Der Ueberschuß derselben über die Ausgaben (Abnutzungsquoten) wäre nicht in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, sondern als Vermögenszuwachs in der Vermögensrechnung ersichtlich zu machen. Da die Führung einer solchen Vermögensrechnung neben der Gebarungsrechnung den Höhepunkt der Haushaltungrechnungstechnik darstellt und wegen ihrer Schwierigkeit bei einer Massenerhebung kaum durchführbar ist, wird man sich bei einer solchen mit der durch die Naturalbezüge nach Schiffscher Darstellungsweise ergänzter Geldrechnung begnügen müssen.

Bis zu einem Teile ist allerdings die Vermögensrechnung auch hier durchgeführt worden: in der klaren Scheidung derjenigen Geldvorgänge (Einnahmen und Ausgaben), welche eine Veränderung und welche keine Veränderung des Gesamtvermögensstandes herbeiführen („wirksame" und „unwirksame" Wirtschaftsvorgänge; das Geben eines Geldgeschenkes ist z. B. eine wirksame, eine Sparkasseneinlage eine unwirksame Ausgabe). Auch in dieser Richtung ist gegen die früheren Erhebungen ein neuer, verbesserter Zustand geschaffen worden.

Ein weiterer interessanter Punkt ist die Art und Weise, wie die Abgrenzung der Haushaltung nach außen hin vorgenommen wurde. Es ist zu begrüßen, daß der Bearbeiter hier seine seinerzeit ausgesprochene Absicht, die familienfremden Personen, welche mit einem Teile ihrer Wirtschaft in die betrachtete Hauswirtschaft hineinreichen, in dieselbe einzubeziehen, aufgegeben und, unserem Standpunkte beipflichtend, diese Personen mit ihrem Anteile aus der Wirtschaftsrechnung ausgeschieden hat[1]. Mag diese Ausscheidung in der praktischen Durchführung auch Schwierigkeiten bereiten, theoretisch erscheint sie wohl als der einzig richtige Weg.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Wiener Erhebung ist die folgerichtige Durchführung der schon von Engel angeregten Betrachtung nach Konsumeinheiten. Als Einheit wurde dabei der erwachsene Mann von mindestens 19 Jahren genommen, die jüngeren Alter und das weibliche Geschlecht erscheinen dann in entsprechenden Abstufungen. Diese Betrachtungsweise ermöglicht ganz neue Einblicke von hohem Interesse und großer Wichtigkeit. So ergab sich daraus z. B. ein neuer Wohlhabenheitsbegriff, der weit entsprechender erscheint als alle bisher aufgestellten (bestimmt durch das auf die Konsumeinheit entfallende Einkommen).

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um den ferner Stehenden zu zeigen, wie viel Neues und Anregendes in theoretischer Beziehung die Veröffentlichung des österreichischen Arbeitsstatistischen Amtes über die Wirtschaftsrechnungen gebracht hat.

Aus dem reichen Zahlenmaterial der Veröffentlichung seien nur folgende kurze Angaben herausgegriffen:

Bearbeitet wurden 119 Haushaltungen mit 572 Köpfen (Durchschnitt 4,8 Köpfe), davon 331 Kinder, welche in der überwiegenden Mehrzahl nicht über 14 Jahren standen (284 oder 85,8 Proz.).

39 von den 119 Familien hatten Aftermieter oder Bettgeher, wobei in der Mehrzahl der Fälle zwei oder mehr Aftermieter oder Bettgeher vorkamen. Es waren dies naturgemäß die wirtschaftlich schwächeren Familien, wie aus der Gegenüberstellung des Familieneinkommens mit und ohne Untervermietung hervorgeht: 2195,0 K (ohne den Gewinn aus der Untervermietung) gegenüber 2593,3 K. Noch deutlicher geht das bei der Betrachtung nach der „Wohlhabenheit“ (siehe oben) hervor: je geringer die Wohlhabenheit, desto größer die Neigung zur Untervermietung. So hatten von allen Familien Aftermieter oder Bettgeher

bei einem Einkommen pro Konsumeinheit	Proz.
bis 800	44,7
800 „ 1000	23,8
1000 „ 1200	30,0
über 1200	15,8

Auf einen Wohnraum entfielen durchschnittlich 4,6 Bewohner. In 50 Fällen wurde dieser Durchschnitt noch überschritten. Das Höchst-

1) Vgl. Schiff, a. a. O. S. 57, und Winkler, a. a. O. S. 548.

maß (Durchschnitt bei den 4 kinderreichsten Familien) betrug 8,40 Bewohner auf den Wohnraum. Der im Durchschnitt auf einen Bewohner entfallende Luftraum betrug 14,4 cbm (Höchstmaß 29,9, Mindestmaß 10,0). Dabei wurde in 36 Fällen die Wohnung auch noch zu gewerblichen Zwecken benutzt.

Für 616 Bewohner (Familienangehörige und Familienfremde) standen im ganzen nur 449 Schlafstellen zur Verfügung. 358 Personen (58 Proz.) mußten zu zweit schlafen, nur 258 Personen (42 Proz.) genossen die Wohltat einer ungeteilten Schlafstelle.

Die Erhebung betraf meist hochqualifizierte Arbeiter. In der Mehrzahl stellte sich daher die Summe der Geldeingänge auf 2000 bis 3000 K. Der Durchschnitt sämtlicher Geldeingänge betrug 2695,8 K (Höchstbetrag 5663 K, Mindestbetrag 1373 K). Vom Durchschnitt der Geldeingänge entfielen 2472,8 K. (91,7 Proz.) auf Einkommen, 223 K. auf sonstige Geldeingänge.

Vom Einkommen entfielen:

auf den Arbeitsverdienst des Mannes	79,5	Proz.
auf den von Frau und Kindern	14,52	„
auf sonstiges	6	„

(nämlich Untervermietung, Bettabgabe, Versicherung, Kapitalzinsen und unentgeltliche Zuwendungen).

Von den 225 K „sonstiger Geldeingänge“ (die nicht Einkommen waren) stammten 1/5 aus der Flüssigmachung von Kapitalien, 4/5 aus der Aufnahme von Schulden. Die Geldausgänge betrugen durchschnittlich 2685 K (höchst. 5614 K und mind. 1417 K). Von diesem Durchschnitt entfielen 2480 K. (92 Proz.) auf Verbrauchsausgaben (wirksame Ausgaben), 205 K auf andere Zwecke (unwirksame Ausgaben).

Sehr interessant erscheint die Kombination des Einkommens mit der Familiengröße (nach Konsumeinheiten betrachtet).

Einkommen	durchschnittliche Verbrauchsausgabe in K. pro Konsumeinheit mit bis 2 Konsumeinheiten	mit über 3 Konsumeinheiten
bis 2000 K.	942,4	496,2
2000 „ 2300 „	1133,1	650,0
2300 „ 2800 „	1362,8	712,0
über 2800 K.	1645,5	840,5

Diese Zahlen sind in unserer von bevölkerungspolitischen Ideen so erfüllten Zeit von besonderem Interesse. Sie zeigen, um wieviel schlechter bei gleichem Einkommen die kinderreichen Familien gestellt sind. Der Unterschied geht so weit, daß die kinderarme Familie der niedrigsten Einkommenstufe noch immer eine höhere Lebensführung aufweisen kann als die kinderreiche der höchsten Einkommenstufe (942,4 K und 840,5 K).

Für Nahrungsmittel wurden im Durchschnitt für die Familie 1253,5 K (höchst. 2588, mind. 684) ausgegeben. Die Betrachtung nach der Wohlhabenheit ergab, daß mit zunehmender Wohlhabenheit die Ausgaben für eiweißstoffhaltige Nahrung (Fleisch, Wurst, Fische, Eier, Käse) sehr stark wachsen, diejenigen für kohlehydrathaltige Nahrung (Mehl, Brot,

Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Zucker) entweder nur ganz schwach zunehmen oder gar abnehmen.

Das Engelsche und das Schwabesche Gesetz wurde auch in Wien für richtig befunden.

bei einem Einkommen von	Es betrugen nämlich die Nahrungsmittelausgaben (ohne Genußmittel) Proz. des Einkommens:	die Wohnungsausgaben Proz. des Einkommens:
bis 800 K.	57,0	14,8
800 „ 1000 „	50,8	12,8
1000 „ 1200 „	49,1	12,9
über 1200 „	42,4	12,6

Die Wirtschaftsrechnung (Gegenüberstellung der wirksamen und unwirksamen Ausgaben) ergab in 50 Fällen Ueberschüsse (durchschnittlich 96 K), in 69 Fällen Abgänge (durchschnittlich 82 K), welch letztere durch Aufnahme von Schulden oder Aufzehrung von Ersparnissen gedeckt wurden.

So viel aus dem reichen Zahlenmaterial der Veröffentlichung. Wenn die Ergebnisse im großen und ganzen nur das bestätigen konnten, was bereits anderswo gefunden worden war, so haben sie dieses doch mit verfeinerten Mitteln getan und haben dadurch ihren besonderen Wert. Der Forscher wird in den eingehenden, manchmal vielleicht etwas zu weit ausholenden und deshalb verwirrenden Kombinationen der Verarbeitung noch manche weiteren Aufschlüsse finden.

Was der Wiener Erhebung noch ein erhöhtes Interesse verleiht und der Sorgfalt ihrer Durchführung das ehrendste Zeugnis ausstellt, ist, daß von den 119 Familien bei der Herausgabe der Veröffentlichung 70 Familien schon ein zweites Jahr die Durchführung beendet hatten, 50 aber schon im dritten Jahre standen. So erscheint in dankenswerter Weise der Zusammenhang zwischen der Friedens- und der Kriegszeit gewahrt; der Wert der Wiener Erhebung wird sich daher erst dann voll erschließen, wenn die hoffnungsfrohe Aussicht auf die zeitliche und sachliche Erweiterung der bisherigen Betrachtungen ihre Erfüllung findet.

XV.

Die Anmeldepflicht ansteckender Krankheiten und die Grenzen ihrer Wirksamkeit.

Von Dr. jur. Alexander Elster (Berlin).

Die durch den Krieg bedeutungsvoller gewordene Frage des Meldezwangs bei Geschlechtskrankheiten ist im Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik vor einiger Zeit erörtert worden. Eine Erörterung, die nicht lediglich von medizinischen oder standesärztlichen Erwägungen ausgeht, sondern sozialhygienisch orientiert bleiben will, kann zu voller Erfassung dieses Problems nur gelangen, wenn sie grundsätzlich das Wesen des Meldezwanges und damit seine natürlichen Grenzen betrachtet. Im Seuchengesetz (Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten) vom 30. Juni 1900 steht die Anzeigepflicht beherrschend als Grundlage der Seuchenbekämpfung in § 1. Für die großen Seuchen Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken gilt sie grundsätzlich auch schon beim Verdachte einer Erkrankung. Die Anzeigepflicht ist durch dieses Gesetz nicht als etwas völlig Neues eingeführt, vielmehr ist eine frühere ungleichmäßige Behandlung in Deutschland dadurch nur vereinheitlicht und mit der erforderlichen Rechtsgrundlage versehen worden, und es ist damit zugleich den vom Deutschen Reiche übernommenen internationalen Verpflichtungen genügt worden.

Die Wirksamkeit der Einführung solcher Anzeigepflicht an Zahlen nachzuweisen, wäre verlockend. Aber dafür fehlt die ratio statistica. Denn erstens fehlt es vor Einführung einer Anzeigepflicht an der erforderlichen zuverlässigen Erfassung aller Erkrankungen, und zweitens war es gerade eine Klage, die vor der Verabschiedung des Reichsseuchengesetzes häufig erhoben wurde, daß trotz obrigkeitlicher Anordnung die Anzeigepflicht nur sehr unvollkommen erfüllt wurde. So wurde (nach „Sanitätswesen des preuß. Staates 1892—94") beispielsweise von den Typhuserkrankungen im Regierungsbezirk Danzig nur $^1/_5$, in Gumbinnen $^1/_8$, Oppeln $^1/_7$ angemeldet usw. Es ist hiernach und auf Grund anderer Erwägungen nicht möglich, einwandfrei festzustellen, in welchem Maße die Anzeigepflicht die Erkrankungshäufigkeiten an der betreffenden Krankheit verminderte. Da es aber vor dem Bestehen der Anzeigepflicht an dem nötigen statistischen Mittel der Feststellung fehlt, so muß mit der Ausbreitung der Anzeigepflicht sogar die Erkrankungsziffer in der Statistik naturgemäß sich anschwellend darstellen. Man darf ferner nicht vergessen, daß die Anzeige der Erkrankung

an zuständiger Stelle nur ein Glied, wenn auch eins der wichtigsten, bei der Bekämpfung der Krankheit ist. Vorbeugende Maßnahmen allgemeiner Art stehen außerhalb der Wirkung der Anzeigepflicht, aber für ihre akute Anwendung im besonderen Fall und für alle Abwehrmittel gegen erfolgten Krankheitsausbruch ist die Anzeigepflicht die notwendige Grundbedingung, ohne die der hygienische Schutz der Anwendungsmöglichkeit entbehrt.

Als Glied des sanitären Seuchenschutzes ist die Anzeigepflicht also ohne Zweifel mitbedingend für den Abstieg der Morbidität und der Mortalität in den letzten Jahrzehnten. Aber auch ein Vergleich der Todesursachenziffern beweist an sich nichts für die Wirkung der Anzeigepflicht allein, selbst wenn beispielsweise in dem Jahr des Inkrafttretens des Seuchengesetzes bei den betreffenden Krankheiten ein besonders sichtbarer Rückgang festzustellen wäre. Da eine Reihe kosmischer, meteorologischer, allgemein hygienischer und sozialer Faktoren mit im Spiele sind, bleibt nur eine — immerhin stark wahrscheinliche — Vermutung für die günstige Wirkung des Anmeldezwanges übrig. Ebenso verhält es sich mit internationalen Vergleichen zwischen Ländern mit und ohne Anmeldezwang, da auch da die Anmeldung nur ein Teil des gesamten sanitären Status ist.

Diese Bedingtheit der Wirkung des Anmeldezwangs erfährt noch eine weitere Bekräftigung, wenn wir das Wesen der Erkrankungsart betrachten. Der Erfolg hängt hier ganz ersichtlich von der Notwendigkeit der Zuziehung eines Arztes und von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von psychischen Hemmungen der Anzeigepflichtigen ab. Diese beiden Momente bedürfen besonderer Beachtung.

Eine Anmeldepflicht wird stets am leichtesten bei Krankheiten erfüllt werden, bei denen ein Arzt zugezogen wird. Dieser steht nach § 2 des Seuchengesetzes nicht nur an erster Stelle der Anzeigepflichtigen, sondern er ist auch zweifellos der zuverlässigste Anzeigende wegen seiner öffentlichen Stellung, seiner gewerblichen Pflicht und seiner Sachlichkeit. In diesen drei Faktoren steht er sichtlich über den nächst ihm Anzeigepflichtigen: dem Haushaltungsvorstand, einer „sonst mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten beschäftigten Person“, dem Vermieter, bzw. Wohnungs- oder Hauseigentümer, dem Leichenschauer. Mithin wird die Anzeigepflicht auch durchgängig am zuverlässigsten bei den Krankheiten erfüllt werden, die ihrer Art nach die ärztliche Behandlung verlangen, sei es, daß sie als schwer gelten, sei es, daß sie aus den Spezialgebieten der Kurpfuscher oder Quacksalber herausfallen, sei es besonders, daß sie als unbedingt unverschuldete angesehen werden, so daß man also den öffentlichen Schutz mit gewissem staatsbürgerlichen Recht glaubt in Anspruch nehmen zu können. So liegt es bei Cholera, Pocken, Aussatz, Pest, Fleckfieber und ähnlichen Erkrankungen sicher, bei Fleischvergiftung (die in Preußen anzeigepflichtig ist), Kindbettfieber, Krätze, Trichinose, Wurmkrankheit gewiß schon weniger, bei Geschlechtskrankheiten gar nicht. Ueberall, wo persönliche Verantwortung am Krankheitsausbruch oder peinliche Begleitumstände mitspielen, wird sowohl der ärztliche Beistand um so

eher vermieden wie die Anzeige unterlassen. Damit sind eben die psychischen Hemmungen gegeben, die der Wirkung des Anmeldezwangs entgegenstehen. So wird eine Hebamme, wenn irgend möglich, einen Fall von Kindbettfieber zu verheimlichen suchen, weil bei seiner Anmeldung sie ihre ganze Tätigkeit zurzeit einstellen muß, und bei Fleischvergiftungen, Trichinose oder dergleichen wird, wenn die Herkunft der Nahrungsmittel nicht einwandfrei war, die Anzeige leicht vermieden werden. So hat auch Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Lentz bei den (unten näher zu erwähnenden) Ausschußberatungen des Reichstags besonders betont, daß die Geschlechtskrankheiten beispielsweise mit der Cholera in dieser Hinsicht nicht verglichen werden können; vor der Cholera habe die Bevölkerung so große Angst, daß sie alle notwendigen behördlichen Maßnahmen lebhaft unterstützt; schon beim Typhus sei das anders, und im Südwesten des Reichs sei es in der ersten Zeit häufiger vorgekommen, daß Aerzte, die Typhus angezeigt hatten, an ihrer Praxis Einbuße erlitten.

Diese Erwägungen müssen berücksichtigt werden, wenn die jetzt brennend gewordene Frage des Meldezwangs bei geschlechtlicher Erkrankung gelöst werden soll. Dabei stehen die Hemmungen sowohl der Wirksamkeit des bereits eingeführten Anmeldegebots wie der Neueinführung eines Anmeldezwangs entgegen. Denn daß außerhalb dieser Hemmungen und sogar trotz ihrer die hygienische Bedeutung der Anzeigepflicht sehr groß ist, unterliegt gar keinem Zweifel. Es fragt sich jedoch, ob es nicht Kategorien gibt, bei denen in dem Kampf zwischen Gesetz und Hemmung das Gesetz unterliegt. Ob das bei den Geschlechtskrankheiten der Fall ist, darum geht das Problem letzten Endes.

Aus dem Ausschußbericht über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Heer und in der Gesamtbevölkerung — datiert vom 7. Juli 1917 —, der als Nr. 912 der Drucksachen dem Reichstag vorgelegt worden ist, geht hervor, daß von den bis dahin aus dem Heeresverband entlassenen Dienstuntauglichen etwas mehr als 1 Proz. geschlechtskrank befunden worden, aber nur 6 Proz. von diesen sich bereit erklärt haben, ihre Meldung an die Landesversicherungsanstalt zwecks Nachkontrolle und Weiterbehandlung zu gestatten. Mangels einer gesetzlichen Handhabe, zu solcher Meldung zu zwingen, hat man es zunächst mit freiwilliger Meldung versuchen wollen. Auf Grund der Tatsache der so geringen Gestattung der Kontrolle und Nachbehandlung hat aber die Heeresverwaltung zugeben müssen, daß dieses System der Befragung und der Berücksichtigung der Freiwilligkeit als mißlungen anzusehen sei, und sie hat eine erneute Prüfung dieser Frage zugestanden, zumal da im Reichstagsausschuß die Einführung einer allgemeinen, nicht mehr freiwilligen Meldung aufgeworfen wurde. Wenn sich nun, wurde weiter betont, unsere Feldgrauen, darunter zahlreiche bisher im Zivilberuf gewesene Männer, diesem Meldezwang fügen müssen, warum solle dann die Zivil- und Heimatbevölkerung unbehelligt bleiben und weiter unbewachte Ansteckungsherde bilden können? Diese Ausführungen eines Mitglieds des Ausschusses, die die Zweckdienlichkeit

der Zivil-Meldepflicht der Geschlechtskranken u. a. mit der Tatsache belegten, daß im Jahre 1915 bei der allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin bei männlichen Mitgliedern 471, bei weiblichen 4532 Fälle geschlechtlicher Erkrankungen ärztlich gemeldet und sachgemäßer Behandlung zugeführt wurden, riefen eine sehr lebhafte und eingehende Debatte im Reichstagsausschuß hervor, bei der die Bedenken gegen die Meldepflicht besondere Beachtung fanden. Diese Bedenken liegen vorzugsweise darin, daß man eine Ausschaltung des Arztes aus der Behandlung der Geschlechtskranken fürchtet, wenn dem Arzt die Pflicht auferlegt wird, den Kranken zu melden. Auch werde leicht die ärztliche Behandlung vorzeitig abgebrochen, von dem Hauptzweck der Meldung, nämlich der Isolierung, könne keine Rede sein, und wenn auch der von einem Mitglied des Ausschusses ausgesprochene und mit eingehenden Darlegungen überzeugend vertretene Satz, daß eine eingreifende und wirksame Behandlung aller Geschlechtskrankheiten ohne Meldepflicht unmöglich sei, so sind doch auch Neisser und Blaschko immer mehr von der Einführung des Meldezwangs abgekommen.

Diese ablehnende Haltung fand schließlich auch besondere Unterstützung bei den Regierungsvertretern im Ausschuß. So führte der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamtes unter Berufung auf den Standpunkt erfahrener Aerzte aus, daß nach Einführung eines Meldezwanges die Geschlechtskranken nicht mehr zum Arzt gehen werden, und erinnerte daran, daß schon im Jahre 1908 der Reichsgesundheitsrat sich einstimmig gegen die Einführung der Anzeigepflicht ausgesprochen habe; damals wurde auch mitgeteilt, daß in Bremen ein Versuch mit der Meldepflicht gemacht worden sei, dieser aber scheiterte und nach 6 Monaten wieder eingestellt werden mußte. Noch in keinem Staate sei bisher eine solche Meldepflicht eingeführt worden.

Aehnliches legte auch der Direktor im Kaiserlichen Gesundheitsamt, Geh. Reg.-Rat Dr. Wutzdorff dar, der aus der Anmeldepflicht eine so starke Einschränkung der ärztlichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten erwarten zu müssen fürchtet, daß schwerere gesundheitliche Schäden als bisher die Folge sein würden; eine dem behandelnden Arzt aufzuerlegende Anzeigepflicht würde auch deshalb überflüssig sein, weil der Zweck, den Kranken der Behandlung zuzuführen, ja schon vorher erreicht sei. Wutzdorff steht also auf dem Standpunkt, daß die Verhütung weiterer Ansteckung dann am sichersten gewährleistet sei, wenn jeder Geschlechtskranke möglichst geheim, aber deshalb um so sicherer den Arzt aufsuchen könnte. Die Befürworter des Meldezwangs dagegen wollen weniger denjenigen treffen, der behandelt wird, als wohl denjenigen, den der Behandelte als Ansteckungsquelle nennt, damit dieser der Behandlung zugeführt werde. Zur Offenkundigkeit der Ansteckungswege soll ihnen das Namenregister dienen. In dieser Hinsicht aber fürchten die Regierungsvertreter, daß ein ungeheures Angeber- und Erpressertum sich daraus entwickeln müsse und mehr Schaden stiftete, als aus dem Meldezwang bestenfalls Gutes hervorgehen könne — eben aus dem Grunde, weil die Geschlechtskrankheiten in gesellschaftsmoralischer Wertung eine gegenüber allen

anderen ansteckenden Krankheiten eigenartige Stellung einnehmen. Staatsbürgerliche Erwägungen fallen hier ins Gewicht und schützen freilich zugleich einen, der es nicht verdient, und schutzunwürdige Interessen, aber aus dem Grunde, weil dies immer noch als das kleinere Uebel erscheint.

Gegner der seit langem umstrittenen Anzeigepflicht sind unter anderen die Dermatologen Bettmann, Blaschko, Lesser, Neisser, Siebert; Anhänger sind unter anderen Flesch, Jellinek, Merck.

Bei diesem Stande der Frage ist es erklärlich, daß der neue Reichsgesetzentwurf zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Reichstags-Drucks. 1914/18 No. 1287) von dem Versuch, eine Anzeigepflicht einzuführen, von vornherein abgesehen und den geraden Weg der Bestrafung des Geschlechtsverkehrs eines Geschlechtskranken gewählt hat. Diese Bestrafung erfolgt (auf Antrag) ohne Rücksicht auf den Eintritt oder Nichteintritt der Ansteckung, damit den Schwierigkeiten und Gefahren eines Nachweises des Kausalzusammenhanges einer Ansteckung von vornherein aus dem Wege gegangen wird. Denn auch diesem Uebelstande läßt sich, wie die Begründung des Entwurfs ausführt, „nicht dadurch begegnen, daß man den Aerzten eine Anzeigepflicht auferlegt. Denn durch eine solche Maßregel würde man den Kranken lediglich in die Hände der Kurpfuscher treiben und einer vom Standpunkt des Kranken wie seiner Umgebung gleich unerwünschten Geheimhaltung der Erkrankung Vorschub leisten.“ Weiter betont die Begründung ausdrücklich, daß das Schwergewicht des neuen Gesetzes auf dem Gebiete der „Generalprävention“ liegen mußte, weil die Fälle, in denen es ohne Folgen nur bei der Gefährdung geblieben ist, nicht vor den Richter gelangen, die anderen Fälle aber unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung alle Schwierigkeiten der Beweisführung in sich schließen. Diese Beweisführung würde sich auf die Meldepflicht in hohem Maße stützen können und müssen, die geradlinige Regelung des Entwurfs kann indessen, wie man sieht, der Meldepflicht leichter entraten. (Die Bedeutung des neuen Gesetzes wird in einem der nächsten Hefte unter „Nationalökonomische Gesetzgebung“ besonders erörtert werden.)

Ein Wort aber verdient noch die Frage der Meldung der Heeresangehörigen bei der S o z i a l v e r s i c h e r u n g, die oben schon kurz gestreift wurde, und — damit zusammenhängend — die Frage, ob unter Umständen ein Anzeige r e c h t mit Außerachtlassung des § 300 RStGB. über das Schweigegebot anzuerkennen wäre.

Die hier auftauchenden Fragen wurden im Reichstagsausschuß zu einer Anfrage an die Regierung verdichtet, die folgende Antwort fand: „Die Entscheidung darüber, ob geschlechtliche Erkrankungen von Personen, die dem Heere oder der Marine angehören, den Versicherungsbehörden gegen den Willen der Patienten von den zuständigen militärischen Stellen mitgeteilt werden sollen, ist ausschließlich von der Heeres- oder Marineverwaltung zu treffen. Denn bei der Entscheidung kommen nicht nur Gesichtspunkte der Hygiene in Betracht, sondern auch allgemeine militärische Interessen, die eine solche Mitteilung unter

Umständen als unerwünscht erscheinen lassen können. Die Heeres- und Marineverwaltung wird ihre Entscheidung, auch ohne daß es einer besonderen Einwirkung des Reichskanzlers bedarf, unter Abwägung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte pflichtmäßig nach sorgsamem Ermessen treffen."

Ob eine solche Mitteilung nicht mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehe, fand folgende Antwort:

„Nach § 300 des StGB. werden Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehilfen dieser Personen bestraft, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind. Mitteilungen von Behörden fallen danach überhaupt nicht unter die Strafbestimmungen, Mitteilungen von Aerzten nur, wenn sie unbefugt sind. Befugt ist eine Mitteilung, wenn sie mit Einwilligung des Kranken erfolgt oder wenn eine öffentlich-rechtliche Befugnis oder eine Pflicht zur Mitteilung besteht. Darüber hinaus wird in der Literatur wie in der Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts, der Standpunkt vertreten, daß auch höhere sittliche Pflichten die Befugnis zur Preisgabe des Berufsgeheimnisses begründen können. Inwieweit diese Pflichten so überragend sind, daß sie den Arzt von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entheben vermögen, kann nur im Einzelfall unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Pflichten beurteilt werden. Letzten Endes steht die Entscheidung bei den Gerichten. Mitteilungen, die von Kassenärzten über die Erkrankungen von Kassenmitgliedern an die Träger der Sozialversicherung und von diesen an die von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen im Interesse der Gesundung dieser Personen erfolgen, werden nicht als unbefugt angesehen werden können, vorausgesetzt, daß die Beratungsstellen organisch in die Landesversicherungsanstalten eingegliedert und damit der Schweigepflicht des § 141 der Reichsversicherungsordnung unterworfen sind und daß die Mitteilungen auf das Notwendigste beschränkt werden."

Dieser Gedanke eines gewissen Anzeigerechts ist zweifellos berechtigt und gesund und stellt sich auch, wenn man ihn in verständiger Weise ausdehnt, als brauchbarer Mittelweg zwischen den Bedenken der unbedingten Anzeigepflicht und ihren teilweisen Vorzügen dar. Das ist Albert Neissers Meinung. Der hervorragende Dermatologe hat sich hierüber in seinem letzten großen Werk, das auch in diesen „Jahrbüchern" unten S. 521 fg. besprochen worden ist („Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung", Berlin 1916), eingehend geäußert. Er ist da für ein Anzeigerecht der Aerzte eingetreten bei denjenigen Kranken, die in gemeingefährlicher Weise trotz ihrer Erkrankung geschlechtlich verkehren oder sich der ärztlichen Behandlungsordnung nicht fügen. Damit wären also beispielsweise gerade auch diejenigen getroffen, die eine Behandlung zu früh abbrechen, was stets besonders gefährlich für den Geschlechtsverkehr ist. Neisser wünscht, daß der Arzt die sich gemeingefährlich machenden Geschlechtskranken dem Gesundheitsamt (nicht der Polizei) melden darf. An dem ethischen Grundsatz der

Schweigepflicht des Arztes will Neisser nicht rütteln, er will ihm aber praktisch einen Ausgleich geben, der seine schwersten Schäden bebeseitigt und somit geeignet ist, den Grundsatz noch zu erhöhen. Wer freilich die ärztliche Schweigepflicht für so überaus wichtig im allgemein-hygienischen Interesse hält, daß jede Beeinträchtigung des bekannten § 300 StGB. als Sakrileg erscheint, wird Gegner auch dieser vermittelnden Ansicht Neissers sein. Die oben mitgeteilte Ansicht der Regierung über die Auslegung des § 300 bei öffentlich-rechtlichen Befugnissen zeigt aber, nach welcher freieren Richtung hier die Entwicklung geht, freier im Sinne eines unter Umständen gegebenen Anzeigerechts ohne eine Anzeigepflicht, da der Zwang hier sich doch bald an den Grenzen seiner Wirksamkeit stößt.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Retzbach, Anton, Der Boykott. Eine sozial-ethische Untersuchung. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagsbuchhandlung) 1916. 8. XII, 143 SS. (Preis: 2 M.)

Der Verf., Doktor der Staatswissenschaften und Domkustos in Freiburg i. Br., legt bei seiner Arbeit über den Boykott das Hauptgewicht auf die sittliche Beurteilung der Aechtung. Die moraltheologische Untersuchung, bei der eine Reihe katholischer Stimmen herangezogen und die Probleme auch im Lichte der älteren katholischen Theologie besprochen werden, bietet viel Interessantes und für den Nationalökonomen und Sozialpolitiker auch vielfach Neues, was ihm sonst aus der landläufigen sozialpolitischen Literatur nicht vertraut ist. Daß Retzbach von der ethischen Warte aus zu einer Verurteilung der Aechtung gelangt, ist erklärlich. Immerhin heißt es S. 86: „Da der Boykott begrifflich nichts anderes ist als eine vereinbarte Vorenthaltung von Vorteilen, auf welche der Boykottierte kein Recht hat, zu deren Vorenthaltung die Boykottierenden aber einzeln wie in Gemeinschaft befugt sind, so ist derselbe an sich keine Verletzung der Gerechtigkeit. Dies gilt von allen Arten des Boykotts, dem Abnahmeboykott wie dem Lieferungsboykott, dem Einzel- und dem Gruppenboykott, dem primären und sekundären Boykott usw. Indes kann der Boykott sehr wohl durch die Umstände eine Verletzung der Gerichtsbarkeit in sich schließen; z. B. wenn ungerechte Mittel angewendet werden, wie Lüge, Betrug, physische Gewalt, unberechtigte Drohung, mögen diese Mittel gegen die Boykottierten oder die Personen Anwendung finden, die am Boykottieren sich beteiligen oder dafür gewonnen werden sollen. Es ist allgemeine Ansicht der Moralisten, daß eine ungerechte Schädigung des Nebenmenschen vorliegt, wenn man ihm durch ungerechte Mittel einen Vorteil entzieht oder an der Erlangung eines solchen hindert, auf den er kein eigentliches Recht hat."

Bei der Eigenart des Boykotts ist diese Abstellung seiner Beurteilung auf die ihm zugrunde liegenden Beweggründe oder die in ihm zutage tretenden Zwecke und Arten auch rechtlich durchaus zutreffend. Im Anschluß an diese Kapitel äußert sich der Verf. auch über den gerechten Preis und den gerechten Lohn, ohne jedoch hier viel mehr als moralische Forderungen zu bringen. Aber auch die volkswirtschaftliche Seite des Boykottproblems wird vom Verf. nicht beiseite gesetzt. Ueber den Abnahmeboykott äußert er sich dabei dahin, daß er für die

Arbeiterschaft als Ganzes zurzeit und in der nächsten Zukunft kein geeignetes Mittel darstellt, um ihre Arbeitsbedingungen zu bessern. „Nicht einmal für einzelne ganze Arbeiterkategorien kann er als gewerkschaftliches Mittel in Betracht kommen; bestenfalls kann er für verhältnismäßig kleine Teile einiger Berufsarten in den größeren Städten und großen Industrieorten, zumeist in Verbindung mit Streiks, seinen Zweck erreichen; und dies nur in dem Falle, daß die betreffenden Arbeitergruppen die weiteste Unterstützung durch die übrige Arbeiterschaft und weitere Kreise finden. Er ist demnach überhaupt kein gewerkschaftliches Mittel im eigentlichen Sinne“ (S. 57). Sehr beifallswürdig ist das Eingangskapitel des Buches über die Begriffsbestimmung des Boykotts, und sehr interessant ist der Vergleich mit boykottähnlichen Vorgängen in früherer Zeit sowie die geschichtliche Darstellung des Boykotts in Irland, in Nordamerika und in Deutschland. Ein Anhang des Buches behandelt in zutreffenden Ausführungen die strafrechtliche und zivilrechtliche Seite des Boykotts aus der Feder von Dr. jur. W. Stein in Leipzig.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Riedler, A., Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft. Berlin (Julius Springer) 1916. 8. VIII, 249 SS. (Preis: 5 M.)

Dieses bedeutsame Werk hat sowohl wegen seines Gegenstandes als wegen der Persönlichkeit des Verf., die überall stark hervortritt, großes Interesse gefunden, am meisten wohl in den Kreisen der Ingenieure, darüber hinaus aber auch bei vielen anderen, und es verdient gründliche Beachtung auch von seiten der Nationalökonomen.

Riedler hat sich die Aufgabe gestellt, einmal ein Bild von dem Lebensgang und der Persönlichkeit des kürzlich verstorbenen Schöpfers und obersten Leiters der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft zu zeichnen und zum andern „das Werden der Großwirtschaft“ nicht zu schildern, sondern den inneren Zusammenhang der technischen und wirtschaftlichen Umgestaltung aufzudecken und damit einen Beitrag zur Geschichte der Technik und Wirtschaft, zur Geschichte unserer Zeit zu liefern. Zu beidem hat Riedler als hervorragender Fachmann, der diese Entwicklung miterlebt und an ihr seinen Anteil gehabt hat, sowie als ein Mann, der Emil Rathenau persönlich nahegestanden hat, ihn gründlich kennen lernen konnte, besondere Kompetenz mitgebracht und in der Tat ist das, was er über diese Dinge sagt, von großem Wert, wenn er sich auch vielfach auf bloße Behauptungen beschränkt und es unterläßt, den Beweis für seine Auffassung anzutreten. Hervorgehoben muß aber werden, daß ich die Art, wie er seine beiden Aufgaben mit einander verquickt, für verfehlt halte. Ich denke dabei nicht an den äußerlichen Umstand, daß in dem Buche Partien, die speziell Rathenau behandeln, mit anderen, die nur eine lose Beziehung zu seiner Persönlichkeit aufweisen, miteinander abwechseln, sondern an das Grundprinzip des Buches, den Entwicklungsgang der modernen „Großwirtschaft“ durch die Schilderung einer bestimmten Persönlichkeit zu illustrieren. Dadurch bekommt der Leser (wie das auch von anderer Seite schon her-

vorgehoben ist, vgl. W. Richter in „Stahl und Eisen“, 1917, S. 234 f., P. Rieppel in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Bd. 61, S. 197) ein völlig unzutreffendes Bild von dem Anteil, den gerade die dargestellte Persönlichkeit an der Entwicklung gehabt hat. „Das Werden der Großwirtschaft“, sagt Rieppel an der zitierten Stelle ganz zutreffend, „ist eine viel zu gewaltige Erscheinung, als daß eine Darstellung, die einen einzelnen Mann in den Mittelpunkt der Strömungen und Kämpfe dieser Werdezeit zu stellen sucht, in der Beurteilung dieses Mannes und seiner Erfolge nicht einseitig sein müßte. Es wird sich mancher Widerspruch dagegen erheben, daß dem Schöpfer der AEG, wenn auch nicht immer ausdrücklich, so doch durch die Art der Darstellung eine so überragende Bedeutung zugewiesen, daß die große Entwicklung dieser Zeit so ausschließlich mit seinem Namen verknüpft wird.“ Demgegenüber kann sich Riedler nicht darauf berufen, daß er im Vorwort gesagt habe: „Auf eine Würdigung von Erstverdiensten ist hier grundsätzlich nicht eingegangen und auch nicht auf die Leistungen der vielen Mitarbeiter und Vorgänger, auf die sich jedes große Werk und jeder Fortschritt aufbaut.“ Gewiß kann sich an sich jeder Autor seinen Stoff und seine Problemstellung so zuschneiden, wie es ihm beliebt; aber er darf dabei nicht von unmöglichen Voraussetzungen ausgehen, und unmöglich ist es, das Wirken eines Mannes für seine Zeit richtig darzustellen, wenn man die Leistungen der anderen auf gleichen oder ähnlichen Arbeitsgebieten Tätigen unberücksichtigt läßt.

So viel über den Grundcharakter des Buches. Auf Einzelheiten (so z. B. auf die Schilderung des Verhältnisses Rathenaus zu der Firma Siemens & Halske, bei der Riedler dem Sachverhalt wohl kaum gerecht geworden ist) soll hier nicht eingegangen werden. Es sei nur erwähnt, daß die Darstellung mit persönlichen Erinnerungen an Rathenau beginnt und in eine Charakterisierung seiner Persönlichkeit ausmündet. Dazwischen stehen Kapitel über Energiewirtschaft und Massenfabrikation, frühere Verhältnisse und Anschauungen der Technik, Großbetrieb und Großwirtschaft. Eröffnet wird das Buch durch den Abdruck des Bruchstücks einer Selbstbiographie (S. 1—29), die Rathenau in hohem Alter niedergeschrieben hat. Sie bietet viel Interessantes, bricht aber leider vor der Hauptzeit seiner geschäftlichen Tätigkeit ab. Den Beschluß bildet ein „Kommendes und Vergangenes“ überschriebener Anhang, in dem Riedler kurz seine Ansichten über Großbetrieb, Staatsbetrieb, Bildungsfragen (hierüber stellt er eine besondere Schrift in Aussicht), Organisation der technischen Forschung und Aufgabe einer Geschichte der Technik zusammenfaßt.

Kiel. Richard Passow.

Pierson (ancien président du conseil des ministres du royaume des Pays-Bas), N. G., Traité d'économie politique. Traduit du hollandais par Louis Suret. Tome 2. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. 695 pag. fr. 12,50. L'ouvrage complet deux volumes, brochés 25 fr.

Howe, Frederic Clemson, The high cost of living. New York, Scribner. 8. 10 + 275 p. $ 1.50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Landry, A., Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VIII. (Bibliothèque de l'école des hautes études, T. 185.) Paris 1910. XVII und 219 SS.

Der Verf. weist nach einer kurzen Uebersicht über die ältere Literatur, welche sich mit den Münzveränderungen im Frankreich des Mittelalters beschäftigt, in seinem Vorwort auf die besonderen Probleme materieller und methodischer Art hin, mit denen eine Untersuchung jener Veränderungen zu rechnen habe. Sie treten besonders dann auf, wenn nicht nur eine Tatsache wiedergegeben, sondern ihre Stellung im Fluß der wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt werden solle. Letzteres zu tun ist das Streben des Verf. So heißt es S. V, daß der Historiker nicht allein die Ursachen der tatsächlichen Erscheinungen erforschen, sondern darüber hinaus sich bemühen müsse, ihre Folgen zu erkennen. Diese Folgen seien nicht aus sich selbst heraus klar ersichtlich; denn eine zeitliche Aufeinanderfolge sei noch keineswegs eine Kausalfolge von Ereignissen. Der Hauptnachdruck wird stets auf die ökonomische Seite der Probleme gelegt. Neben einer Betrachtung der Münzveränderungen unter dem wirtschaftlichen Gesichtswinkel sei durchaus noch eine Betrachtung vom Standpunkt des Rechtes möglich. Letztere will der Verf. indessen nicht geben. Ihm kommt es darauf an, die französischen Münzveränderungen einer ganz bestimmten Periode in systematischer Weise zu erforschen. Er befleißigt sich, die Veränderungen festzustellen, sie zu klassifizieren, ihre Ursachen zu erkunden, den Erfolg der Maßnahmen zu schildern und schließlich anzugeben, welche Folgen letztere nach sich gezogen haben.

Die Beschränkung auf die Zeit von Philipp dem Schönen bis zu Karl VIII., d. h. auf die Zeit vom Ende des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, wird eingehend begründet. Der Verf. zerlegt die ganze Geschichte Frankreichs bis zur Revolution in zwei Teile, wobei der Einschnitt bei der Regierung des heiligen Ludwig erfolgt. Der Unterschied zwischen beiden Perioden sei in vierfacher Hinsicht gegeben. Von der Zeit des heiligen Ludwig habe erstens das königliche Geld nur auf den königlichen Domänen Geltung gehabt, da der König nicht anders als jeder Grundbesitzer gestanden habe und sein Geld nur lokales Geld gewesen sei. Erst von Ludwig wird 1262/3 prinzipiell bestimmt, daß das königliche Geld im ganzen Königreich Umlaufskraft besitze. Die zweite Differenz liege darin, daß nach dem heiligen Ludwig das Geld tiefer in das ganze Wirtschaftsleben hineindringe. Einerseits habe naturgemäß jene Erweiterung des Umlaufs des königlichen Geldes sehr stark zur Ausdehnung des Geldgebrauches geführt, andererseits sei indessen unzweifelhaft die Zunahme des Geldverkehrs ein starker Anlaß zu jener Maßnahme gewesen. Der dritte Unterschied ergebe sich aus der veränderten Wirtschaftsverfassung. Vorher sei der Typus der geschlossenen lokalen Wirtschaft vorherrschend gewesen, wie auch die Volkswirtschaft national abgeschlossen gewesen sei. In

der Mitte des 13. Jahrhunderts werden die lokalen Abgrenzungen immer stärker und erfolgreicher durchbrochen und immer festere internationale Fäden geknüpft. Dabei dürfe freilich nicht übersehen werden, daß diese Durchbrechungstendenz schon vorher sich bemerkbar gemacht habe. So werde bereits aus dem Jahre 1141 zum ersten Male der Handel mit Wechseln in Paris gemeldet. Der vierte und letzte Gegensatz sei die Schaffung einer Goldmünze durch den heiligen Ludwig, wenn auch das Gold erst seit der Regierung Philipps des Schönen einen beträchtlichen Platz im Geldumlauf einnahm. Eine so weitgehende Verschiedenheit beider Münzepochen bedingt, wie der Verf. mit Recht betont, ganz verschieden gestaltete Wirkungen einer Münzveränderung. Bei unentwickeltem Geldverkehr im Innern und Abgeschlossenheit gegenüber dem Auslande löst eine Aenderung keine allzu nachhaltigen Folgeerscheinungen aus. Anders aber ist es, wenn der äußere Verkehr eine relativ hohe Stufe erreicht hat und intensivere Beziehungen zum Auslande bestehen. In diesem Falle wird das ganze inländische Tauschsystem revolutioniert und werden die Handelsakte mit den fremden Ländern auf eine völlig neue Basis gestellt.

Die Zeit nach dem heiligen Ludwig bis zur Revolution will der Verf. im Hinblick auf die stattgehabten Münzveränderungen in drei Unterabschnitte zerlegen. Der erste umfaßt die Periode von Philipp dem Schönen bis zu Karl VIII. In dieser sind sehr große Münzveränderungen vorgenommen worden. Das Hauptstreben war, dem Königtum Einnahmen zu verschaffen. Die zweite Periode der Münzveränderungen umfaßt die letzte Hälfte des 16. und den Beginn des 17. Jahrhunderts. Hier waren wirtschaftliche Erwägungen entscheidend für die Maßnahmen. Die dritte Reihe von Münzveränderungen endlich fällt in die 25 Jahre des Regierungsausgangs Ludwigs XIV. und in den Regierungsbeginn Ludwigs XV. Hier ist im Anfang wiederum die Bereicherung des Staatsschatzes der oberste Gesichtspunkt, während in den letzten Jahren mehr das krampfhafte Bemühen, das bestehende System zu erhalten und zu stützen, entscheidend war.

Der Verf. behandelt lediglich die Periode des ersten Unterababschnittes. Seine weit gezogenen und eingehenden Studien gliedern sich in sieben Kapitel, die, abgesehen von der einleitenden Betrachtung des Münzsystems im alten Frankreich, stets prinzipielle Erörterungen verflechten mit einer Darstellung der Geschehnisse. Seine Arbeit wächst dadurch über den Rahmen einer rein wirtschaftshistorischen Betrachtung hinaus und gewährt die Möglichkeit, das Wesen ökonomischer Gesetze auf dem Gebiete des Geldwesens zu erkunden und ihre Richtigkeit wie Wirksamkeit nachzuprüfen.

Konstantinopel. Friedrich Hoffmann.

Bab, Julius, u. Willi Handl, Wien und Berlin. Vergleichendes zur Kulturgeschichte der beiden Hauptstädte Mitteleuropas. Berlin, Osterheld u. Co., 1918. 8. 335 SS. M. 5,50.

Bulgaren, Die, in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen (Atlas mit 40 Landkarten). Vorwort von (Ges.) D. Rizoff. (In deutscher, englischer, französischer und bulgarischer Sprache.) Leipzig. K. F. Koehler 1917. 29,5 X 30,5 cm. 18 Bl. u. SS. u. 40 meist farb. Kart. mit je 1 Textbl. M. 10.—.

Hassert, Prof. Dr. Kurt, Das türkische Reich. Politisch, geographisch und wirtschaftlich. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. VII—242 SS. M. 7,50.

Michaelis, Dr. Paul, Kurland und Litauen in deutscher Hand. Mit 8 mehrfarbigen Vollbildern und 25 Bildseiten. 3. Aufl. Berlin-Steglitz, Fritz Würtz, 1918. 8. 196 SS. M. 5.—.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XX, 3. Bd.: Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur rheinischen Wirtschaftsgeschichte. 3. Bd. Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr. B. Lagerbücher, Hebe- und Zinsregister vom 14. bis 17. Jahrh. Hrsg. von Rud. Kötzschke. Bonn, Hermann Behrendt, 1917. gr. 8. XXVI—802 SS. M. 27.—.

Stein, Armin (Pseud. f. Herm. Nietschmann), Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Halle nebst einem Ueberblick über die Entstehung des Saalkreises und des Reg.-Bez. Merseburg. Für Haus und Schule gemeinverständlich dargestellt. Halle, Hermann Gesenius, 1918. 8. 68 SS. M. 1,20.

Stern (Geh. Hofr.), Prof. R., G. Herlt, E. Schultze, Dr., Geld, Industrialisierung und Petroleumschätze der Türkei. (Das Wirtschaftsleben der Türkei. Beiträge zur Weltwirtschaft und Staatenkunde. Hrsg. im Auftrage der deutschen Vorderasien-Gesellschaft von Privatdoz. Dr. Hugo Grothe, Bd. 2.) Berlin, Georg Reimer, 1918. gr. 8. VIII—171 SS. M. 8,60.

Dechesne, Dr. Laurent, Économie géographique. Principes de géographie économique. La nature et l'homme, production, circulation, produits commerçables. Troisième édition, considérablement augmentée et complètement transformée. Paris, Libr. de la Société du Recueil Sirey, 1917. 23,5 × 15. 287 pag. fr. 5.—.

Dewavrin, Maurice, et Jean Duhamel, La puissance économique du Japon. Paris, G. Cadet, 1917. 8. 35 pag.

Martin, Perry F., La Grèce nouvelle. Adapté de l'anglais, par Th. Pontsevrez. Paris, E. Guilmoto, 1914. XVI—294 pag. et grav. fr. 4,50.

Russie (La), commerciale et industrielle. Traduit de l'anglais, par Georges Mis. Ouvrage documentaire d'intérêt pratique. 7 cartes. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1917. 16. 306 pag. fr. 4,50. (The Times book of Russia.)

Porter, Robert P., Japan. The rise of a modern power. Oxford, Univ. Press. 8. 5/.—.

Jaarboek (Economisch-historisch). Bijdragen tot de economische geschiedenis van Nederland. Uitgeg. door de Vereeniging Het Nederlandsch economisch-historisch archief, gevestigd te 's-Gravenhage. Dl. III. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 6, 290 en 51 blz. met 1 plt. en 1 tab. fl. 8.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kleinkinderfürsorge und Bevölkerungspolitik. Bericht über den vom deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge vom 1. bis 11. X. 1917 zu Frankfurt a. M. veranstalteten 2. Lehrgang über Kleinkinderfürsorge. Frankfurt a. M., Englert u. Schlosser, 1918. gr. 8. VIII—189 SS. M. 4.—.

Robert, Frdr., Der Geburten-Ausgleich nach diesem Kriege. Das Gesetz auf den selbstgewollten Knaben! Berlin-Pankow, Linser-Verlag, 1918. gr. 8. 15 SS. M. 0,60.

Landbouw, Onze koloniale. Twaalf populaire handboekjes over Nederl.-Indische landbouwproducten, on der redactie van J. Dekker. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. VII. J. Hagen, De koffiecultuur. 2e druk. 8 en 90 blz. met afb. tusschen tekst. fl. 2.—. XII. G. van Iterson Jr., Vezelstoffen. 80 blz. met afb. tusschen tekst. fl. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland. Tübingen (C. B. Mohr) 1917. 8. IV, 85 SS. (Preis: 2,40 M.)

Obwohl es an Veröffentlichungen über die Landarbeiterfrage nicht mangelt, stellt sich Verf. zur Aufgabe, eine selbständige und zusammen-

fassende wissenschaftliche Darstellung zu geben. Es ist ihm dies tatsächlich auf dem knappen Raum von 85 SS. gelungen. Er will namentlich die großen Probleme in ihrem inneren Zusammenhange darstellen. Die Landarbeiterfrage wird zuerst als Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes und dann als soziales Problem behandelt, woran sich die Fragen des Ausgleichs zwischen Unternehmer und Arbeiter anschließen. Das Ganze wird vom Standpunkt des Staates als Träger des Gesamtinteresses aller Volksteile betrachtet.

Die betriebswirtschaftlichen Untersuchungen erstrecken sich auf den Bedarf an Arbeitskräften bei den verschiedenen Betriebsformen. Gegenüber der Industrie tritt das Schwanken nach Betriebsform und im Laufe des Jahres deutlich hervor. Die Größe des Betriebes und der Einfluß des Betriebsleiters sind weitere stark beeinflussende Momente. Auch in der Landwirtschaft tritt die Maschine immer mehr in den Vordergrund und beeinflußt hierdurch stark die Arbeiterfrage. — Bezüglich der Arbeitsverfassung unterscheidet Verf. die Familienwirtschaft und die Lohnarbeiter. Er stellt acht große Arbeitsverfassungsgebiete in Deutschland auf, gibt ferner recht zeitgemäß Daten über die ausländischen Wanderarbeiter. Auch der Abschnitt über Quantität und Qualität der Landarbeiterschaft bringt ganz neue Gesichtspunkte. Beispielsweise hat von 1895 bis 1907 die weibliche, berufstätige Bevölkerung in der Landwirtschaft sich um 67 Proz. vermehrt, die männliche dagegen um 4,6 Proz. sich vermindert.

In dem Abschnitt „Die Landarbeiterfrage als soziales Problem“ werden zunächst Untersuchungen über die Löhne gebracht mit dem Ergebnis, daß es die Lohnverhältnisse allein nicht sein können, die den Arbeiter mit seinem Los auf dem Lande unzufrieden machen. Es sind mehr die Arbeitsbedingungen und die kulturelle Lage der Landarbeiter, die zu wünschen lassen und die zur Landarbeiterbewegung geführt haben. Der Verf. bemüht sich, um die Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter auszugleichen, eine Anzahl von Mitteln ausfindig zu machen, beispielsweise Betriebsänderung, Aenderung der Arbeitsverfassung, Ausdehnung des Maschinenwesens, Aenderung der Arbeits- und Lohnmethoden. Von aktuellem Interesse sind die Einwirkungen des Krieges, die auch zu einer weitgehenden Sozialisierung der Unternehmung und des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Die Verbesserungsvorschläge gipfeln in dem Satz: „Das geistige Leben auf dem Lande muß so reich und blühend werden, daß auch der lebhaft Strebende dort sein volles Genüge finden kann.“ Die ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege nach dem Vorbilde Sohnreys ist somit keineswegs ein kleines Mittel, vielmehr von großer Bedeutung für die Gesundung der Landarbeiterverhältnisse.

Berlin. Backhaus.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/17. 17. Nachtrag. Vom 1. XI. 1917 bis 31. XII. 1917. Berlin, Klemens Reuschel, 1918. gr. 8. XII—310 SS. M. 6.—.

Groll (Bez.-Tierarzt, vorm. Alpen- u. Zuchtinsp.), E., Die Hebung der Alpwirtschaft, ein Mittel zur Erhaltung und Mehrung unserer heimischen Tierbestände. 2. Aufl.

„Die oberbayerischen Alpen." Traunstein, G. H. Stifel, 1917. 8. 67 SS. mit 10 Taf. M. 1,50.

Jahresbericht über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft. Zum Gebrauche für praktische Landwirte begründet von (Oekon.-R.) Dr. Rich. Buerstenbinder. 31. Jg. 1916. Unter Mitwirkung von (Landw. Lehr.) Dr. J. Rippert und Dr. v. Kreusch hrsg. von (Agrikulturchem., gepr. Landw.-Lehr.) Prof. Dr. Max Hoffmann. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1917. 8. XXXII—378 SS. Mit 11 eingedr. Abb. M. 24.—.

Kronacher, Prof. Dr. C., Die deutsche Schweinezucht und -Haltung nach dem Kriege. (41. Flugschrift der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde.) Berlin-Halensee, Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde, 1918. gr. 8. 47 SS. M. 2.—.

Sedlmayr, Prof. E. C., Mein System einer staatlichen Getreideaufbringung. Ein Beitrag zur Lösung des Ernährungsproblems. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. gr. 8. 18 SS. M. 1.—.

Skalweit, Prof. Dr. B., Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen. (Schriften des Instituts für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg (Pr.), hrsg. von Prof. Dir. Dr. Albert Hesse, Prof. Dr. Albert Brackmann, Prof. Dr. Otto Gerlach, Prof. Dr. Johs. Hansen, Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner, Heft 3.) Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VIII—219 SS. mit 2 Karten. M. 7,50.

Caziot, Pierre, La valeur de la terre en France. Descriptions des grandes régions agricoles et viticoles. Prix et fermages des biens ruraux. Préface de (prof.) M. Gauwain. Avec 88 figures et 15 cartes. Paris, J. B. Baillière et fils. 18. VIII—450 pag. fr. 5.—. (Encyclopédie agricole publiée par une réunion d'ingénieurs agronomes sous la direction de G. Wéry.)

Counet, Théo, Encyclopédie de la pêche. Les poissons d'eau douce et saumâtre de Belgique. Illustré de 52 figures dans le texte et une planche hors texte. Bruxelles, J. Lebègue et Cie. 18 × 11,5 27 + 160 pag. fr. 2,50.

Diffloth (prof.), Paul, Agriculture générale. II: Les semailles et les récoltes. Introduction par le docteur P. Regnard. 4e édition revue et augmentée. Avec 274 figures intercalées dans le texte. Paris, J. B. Baillière et fils, 1917. 18. 552 pag. fr. 5.—. (Encyclopédie agricole publiée par une réunion d'ingénieurs agronomes sous la direction de G. Wéry.)

Guichen, vicomte de, Le problème agricole allemand. Conférence faite le 5 octobre 1917 à la société d'économie politique, sous la présidence de M. Raphaël Georges Lévy. Saint-Amand (Cher), impr. Bussière, 1917. 8. 31 pag.

Joblin, Fernand, Le remembrement de la propriété rurale en France. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, Libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1917. 8. 208 pag.

Bailey, Liberty Hyde, Cyclopaedia of American agriculture. New edit. New York, Macmillan. 4 vol. 4. $ 20.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Beckerath (Priv.-Doz.), Dr. Herb. v., Zwangskartellierung oder freie Organisation der Industrie. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 49.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 82 SS. M. 3,60.

Blum (Ing.), Dr. Rich., Die Rechtskunde des Ingenieurs. Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel. 2. verb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1918. 8. XX—907 SS. M. 16.—.

Günther (Reg.-R.), Dr. Adolf, Der Wein. Seine Bereitung, Behandlung, Zusammensetzung und Beurteilung, Statistik, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nebst einem Anhang über Schaumwein, weinähnliche und weinhaltige Getränke. Mit 24 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1918. Lex.-8. III u. S. 453—779. M. 16.—.

Mainzer (Rechtsanw.), Dr. Fr., Das Zwangssyndikat in der Schuhindustrie. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 68 SS. M. 3.—.

Nürnberg, Dr. Max, Die öffentlichrechtliche Belastung der deutschen Industrie. Ein methodischer Versuch. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred

Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst, N. F. Heft 37.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofdruckerei, 1917. gr. 8. IV—56 SS. M. 2,40.

Bayle, F., Les salaires ouvriers et la richesse nationale. La méthode de Taylor et le salaire moderne. Premiers éléments d'une théorie du salaire. Application à la fabrication du matériel de guerre. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1917. 8. 219 pag. fr. 6,50.

Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Rapporteurs généraux. Industrie et commerce: (prof.) Henri Hauser. Agriculture: Henri Hitier. Tome 4. Fascicule 1er. Industries diverses. Paris, Impr. de la Bourse de commerce (G. Bureau), 1917. 4. 295 pag. (Association nationale d'expansion économique. Industrie. Commerce. Agriculture.)

Lemaire, Fernand, Questions de régimes de salaires et d'organisation industrielle. Modes de rémunération, salaires à primes, taylorisme. 2e édition. Liège, impr. Henri Mambourg, 1917. 23 × 15. 125 pag. fr. 3,50.

6. Handel und Verkehr.

Gide, Charles, La politique commerciale après la guerre. Paris 1917.

Man ist erstaunt, in einer „Kriegsbibliothek", die Antideutschenhetze üblen Stils treibt, diese Broschüre des bekannten Pariser Nationalökonomen zu treffen — aber vielleicht wirkt sie gerade deshalb ernüchternd. Denn sie wendet sich gegen die bekannten Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz, besonders soweit der Boykott deutscher Waren in Betracht kommt. Sie weist nämlich nach, daß ein solcher Boykott Frankreich mehr schädigen als nützen würde — schon deshalb, weil ein wirtschaftlicher Ruin Deutschlands die Zahlung einer Kriegsentschädigung seitens des besiegten Gegners unmöglich machen, vor allem aber für die französische Volkswirtschaft den Mangel nicht entbehrlicher Rohstoffe und Fabrikate bedeuten würde. Hätten doch die Forderungen des Verbotes deutschen Imports als „Ergänzung" zur Forderung zwangsweiser Lieferung deutscher Güter geführt. Welche Waren da im einzelnen in Betracht kommen, soll hier nicht wiederholt werden — bedeutungsvoll erscheint uns die Tatsache, daß dieser Forscher, trotz mancher Konzessionen an die „öffentliche Meinung" wie jenen Glauben an die Kriegsentschädigung und die deutsche Niederlage, nicht so die Objektivität verloren hat wie die meisten seiner Fachgenossen, beispielsweise Blondel oder der von ihm zitierte Landry oder Raphael George Lévy, dessen Phrasen (z. B. „je mehr wir die Liste der hauptsächlichen deutschen Importgüter durchlaufen, desto mehr sehen wir, wie leicht Frankreich diese Quelle entbehren kann") er ad absurdum führt. Nicht nur durch Hinweise auf Interessentenäußerungen, wie jene der Fédération des industriels et commerçants français (welche die Notwendigkeit deutscher Kohleneinfuhr betonen), sondern durch eigene Nachweise, denen gemäß z. B. der Boykott deutscher Waren den Verlust eines regelmäßigen Absatzes im Wert von etwa einer Milliarde Franken in Mitteleuropa für die französischen Exportindustrien zur Folge haben müßte. Auch die Rückwirkungen eines solchen Wirtschaftskrieges nach dem Kriege auf die Neutralen werden gut angedeutet; dazwischen bleibt auch erkennbar, welche Rolle England als Hauptfaktor dieser Boykottbewegung spielt; keineswegs alle Verbündeten

würden sich an das Programm halten können — da es z. B. für Australien ebensowenig durchführbar sein würde wie für Rußland. Selbst der positive Teil des Pariser Wirtschaftsprogramms: der engere ökonomische Zusammenschluß der Alliierten löst nicht nur den allgemeinen Zweifel aus: eine wirtschaftliche Einheitsfront sei doch noch schwerer zu halten als eine militärische, sondern es wird deutlich gesagt (S. 45): man darf sich nicht verhehlen, daß eine Wirtschaftsallianz mit unseren politischen Alliierten nicht gelingen würde, ohne daß gewissen Gruppen unserer Landwirte und Gewerbetreibenden recht schwere Opfer auferlegt werden. Noch mehr Mut freilich gehört dazu, bei der jetzt in Frankreich vorherrschenden Volksstimmung — seine Landsleute darauf aufmerksam zu machen, daß sie wohl ihren eigenen Vorteil dabei gefunden hätten, wenn sie vor dem Krieg lieber auf den deutschen als den eigenen Schiffen gefahren wären, und wenn sie deutsche Angestellte und deutsches Kapital verwendet hätten; eine solche „Einwanderung" könne nicht als Uebel betrachtet werden, sei für Frankreich sogar nötig! Gewisse Erzlager (bei Caen, in der Normandie und Bretagne) und damit die „Hebung nationaler Reichtümer", wären überhaupt ohne die Initiative deutscher Unternehmer unausgebeutet geblieben. So wird hier offen von „Diensten, die Frankreich erwiesen sind", gesprochen, und das wird wohl dort zunächst ebenso verstimmen wie in England etwa des Verfassers Ansicht, daß das Hauptergebnis des Weltkrieges in der Verschiebung der wirtschaftlichen Weltachse nach Amerika liege.

d. Z. Brüssel. H. Gehrig.

Deutschmann, Ludwig, Der Kaffee-Großhandel. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels, Heft 3.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 40 SS. M. 0,60.

Levy (Fabr.), Benas, Der Großhandel in Baumwollwaren. Seine Entwicklung und Bedeutung in Deutschland. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels, Heft 2.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 32 SS. M. 0,60.

Reichesberg, Prof. Dr. Naum., Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 1,80.

Schilder (Priv.-Doz.), Dr. Sigmund, Mitteleuropa und die Handelspolitik der offenen Tür. (Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein in Oesterreich.) Wien, Carl Fromme, 1918. Lex.-8. VII—80 SS. M. 2,50.

Schulze-Gävernitz (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Gerh. v., Neubau der Weltwirtschaft. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, Heft 7.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 1,60.

Wirtschaftskrieg, Der, Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslandes zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens. Hrsg. vom Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung 2. Abt.: Vogel (wiss. Hilfsarb.), Adolf v., Rußland. Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex.-8. VIII—256 SS. mit 2 Karten u. eingedr. Kartenskizzen. M. 10.—.

Normand, Gilles, La guerre, le commerce français et les consommateurs. Préface de Marc Réville. Paris, Perrin et Cie, 1917. 16. VI—437 pag.

Vogel, Willem, La guerre et les intérêts économiques belgiques. Ce qui sera changé après la guerre. Bruxelles, Revue internationale d'économie politique et de finances, 1916. 24 × 15,5. 122 pag. fr. 2.—.

Gourvitch, Paul Pensac, How Germany does business, chapters on export and finance methods; with a preface by Dr. B. E. Shatsky. New York, Huebsch. 12. 142 p. $ 1.—.

Smissaert, H., Holland's economische weerbaarheid. Amsterdam, Van Holkema en Warendorf. 8. 79 blz. fl. 1,25.

7. Finanzwesen.

König (Dir.-Stellvertreter), Wilh., Zur Theorie der Steuern. Vortrag, gehalten in der sozialen Sektion der österreichischen Leogesellschaft in Wien am 14. XII. 1917. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 1,50.

Konietzko (Reg.-R.), A., u. C. Joos, Kriegsschulden und volkstümliche Steuerreform. Frankfurt a. M., Reitz u. Koehler, 1917. 8. 39 SS. M. 1.—.

Morgenstern (Hof- u. Ger.-Adv.), Dr. Hugo, Die Wertzuwachsabgabe. Abgabeordnung betr. die Einführung einer Gemeinde-Aufgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (vom 19. VIII. 1916), nebst Anhängen, enthaltend die Durchführungs- und Vollzugsvorschriften des Fristen- und Verjährungsgesetzes usw. Erläutert aus den Gesetzmaterialien, aus der Literatur und der Rechtsprechung, samt Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Wien, Manz, 1917. kl 8. VIII—104 SS. M. 2,60.

Stenger (Bürgermstr.), Dr. Herm., Steuerwesen in Bayern. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 85.) München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1918. 8. 24 SS. M. 0,45.

Vogel (Priv.-Doz.) Dr. Eman. H., Das Vermögen als Besteuerungsgrundlage in Oesterreich. Wien, Moritz Perles, 1918. 8. 42 SS. M. 1.—.

Nicholson, Joseph Shield, War finance. London, King. 8. 10/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lansburgh, Alfred, Der internationale Kapitalmarkt im Kriege und nach dem Kriege. (Finanz- u. volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von v. Schanz und Wolf, Heft 27.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1917. 8°. 68 SS. (Preis: 2,60 M.)

Der Verf. gibt eine innerhalb des beschränkten Rahmens dieses Heftes naturgemäß nur gedrängte, aber im Aufbau und in der Darstellungsweise vorbildlich klare Uebersicht über die Verhältnisse auf dem internationalen Kapitalmarkt vor und während des Krieges und erörtert auf dieser Grundlage die Frage, welche Kapitalpolitik uns unter den gegebenen Verhältnissen das deutsche Nationalinteresse zu treiben gebietet. In Abschnitt II des Aufsatzes, den er „Die Kapitalwanderung und ihre Gesetze“ überschreibt, unternimmt Lansburgh es, die „Elementarursachen“ zu bestimmen, auf die es zurückzuführen ist, daß die internationale Kapitalbewegung vor dem Kriege gerade die Wege gegangen ist, die sie tatsächlich eingeschlagen hat. Indem er erkennt, daß der bekannte Satz, nach dem das Kapital von den Orten des niedrigsten Zinses nach denen des höchsten Zinses strebt, zur Lösung des Problems insofern nicht ausreicht, als der Zins selbst nur die Resultante und der sichtbare Ausdruck einer bestimmten Lagerung der Kapitalien, selbst also mehr Wirkung als Ursache ihrer Bewegungstendenzen ist, stellt er die beiden Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein Land in die Reihe der Kapitalexportstaaten eintreten kann: der Spartrieb, der zur gewohnheitsmäßigen Kapitalansammlung führt, und die Kreditorganisation, die das Kapital „mobilisiert“. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet über die Frage, ob das gesammelte und mobilisierte Kapital im Inlande oder

Auslande Verwendung findet, die Technik, d. h. der Stand der Arbeitsverfahren, Fähigkeiten und Fertigkeiten, von denen es abhängt, ob die Ergiebigkeit des Kapitals im Inlande sich auf dieselbe Stufe heben läßt, auf der sie in den von der Natur mehr begünstigten Ländern steht. So erklärt Lansburgh aus der Auffassung, daß der Fortschritt im Lande auf einem toten Punkte angekommen sein müsse, damit für das Kapital ein begründeter Anlaß zur Auswanderung gegeben sei, die Erscheinung, daß in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege die Kapitalauswanderung aus Frankreich und England in so ungleich stärkerem Maße vor sich gegangen ist, als die Kapitalauswanderung aus Deutschland. Und er hebt zutreffend hervor, daß die relativ geringe deutsche Kapitalausfuhr vor dem Kriege und die große, jetzt ihre Feuerprobe bestehende Kraft Deutschlands nur zwei verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben Entwicklungsprozesses sei, indem der hohe geistige und technische Stand des deutschen Erwerbslebens, der dem wachsenden Kapital eine lohnende Beschäftigung im Lande selbst ermöglicht habe, im Kriege die innere Energiequelle sei, aus der das isolierte Deutschland zur Verwunderung der Welt eine derartige Fülle von Hilfsmitteln schöpft, wie sie die feindliche Koalition kaum auf dem ganzen großen Erdball findet. In diesem Zusammenhange weist Lansburgh darauf hin, daß die Kreditorganisation, die ihrer Bestimmung nach die Dienerin der Kapitalverteilung ist, es vermag, sich zu ihrer Herrin aufzuwerfen und ihr willkürlich die Richtung vorzuschreiben. In der Sorge dafür, daß die Kreditorganisation nicht größere Kapitalmengen, als es der Sachlage entspricht, in das Ausland lenkt und dadurch die technische Energie im Lande erschlaffen läßt, erblickt der Verf. — meines Dafürhaltens mit Recht — eine Aufgabe des Staates, der diejenigen Organisationen bzw. ihre Betätigung verhindern muß, die eine dem Allgemeininteresse zuwiderlaufende Entwicklung zu fördern vermöchten.

Im folgenden Abschnitt geht Lansburgh dem Dogma von der bankerottierenden Wirkung des Krieges auf Europa nach, und unterzieht im Anschlusse hieran die landläufige Auffassung von der „Blüte Amerikas" der näheren Prüfung. Sein Ergebnis, daß der weitaus größte Teil der Kriegskosten nicht aus dem Nationalvermögen, sondern aus der Reproduktionskraft dieses Vermögens und aus der Konsumkraft der Bevölkerung gedeckt wird, darf um so mehr befriedigen, als er die tatsächlich eingetretene — und seit Erscheinen des Aufsatzes naturgemäß nicht unerheblich gestiegene — Wertminderung mit Beträgen einsetzt, die keinen Falles als aus einer optimistischen Verkennung der Verhältnisse heraus zu niedrig angesetzt bemängelt werden dürften.

Sein Ergebnis faßt Lansburgh dahin zusammen, daß es nach dem Kriege in Europa kapitalistisch nicht wesentlich anders aussehen werde, als es vor dem Kriege in Zeiten lebhafter Kapitalbewegung ausgesehen hat. Insbesondere ist er überzeugt, daß das vorhandene Kapital ausreichen wird, um den mit Eintritt der Friedenswirtschaft an ihn herantretenden Ansprüchen zu genügen. Immerhin weist auch Lansburgh darauf hin — ein näheres Eingehen auf diese Frage liegt allerdings

außerhalb des Rahmens seiner Erörterungen — daß die aus dem Kriege zurückbleibende Vermögensverschiebung innerhalb der Bevölkerung und die zu erwartenden Aenderungen in der Wirtschaftsstruktur die Gefahr sozialer Schädigungen recht naherücken.

In seinem Schlußwort befaßt sich Lansburgh mit der Stellung, die der Staat mit seiner Politik gegenüber der Kapitalbewegung einzunehmen hätte. In die Einzelheiten gehende Vorschläge in dieser Richtung gibt Lansburgh nicht, und kann er rebus sic stantibus naturgemäß nicht geben. Aber es wird ihm darin beizupflichten sein, daß es eine dringende Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist, die Kapitalbewegung im nationalen Interesse zu beeinflussen, und daß es ihm — bequemer Resignation zum Trotze — auch nicht an Mitteln fehlt, in dieser Richtung mitbestimmend zu wirken.

Kiel. Karl Elster.

Schmidt, F., Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung. Leipzig-Berlin (B. G. Teubner) 1917. 8°. VIII u. 186 SS. (Preis: 6,— M.)

Die Diskussionen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Zeitschriften und in der Tagespresse bedürfen nach Ansicht des Verf. dringend einer Vertiefung durch planmäßige und vollständige Darstellung der gegebenen Zahlungswege. Die interessante, aus der Praxis schöpfende Untersuchung deckt eine Reihe von Organisationsfehlern auf, zu deren Beseitigung geeignete Vorschläge gemacht werden. Zum Inhalt im einzelnen ist folgendes zu sagen:

Der Verf. gliedert den Stoff in 5 Teile. Der erste Teil behandelt nach einigen einleitenden Worten die Grundzüge des nationalen Zahlungsverkehrs. Die bargeldersparenden Zahlungswege ohne Konto (Banknote, Postanweisung, Wechsel) werden kurz gestreift, um dann näher auf die bargeldlosen Zahlungswege und die Mittel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs einzugehen. Voraussetzung der normalen bargeldlosen Zahlung ist das Vorhandensein von Konten sowohl beim Zahlenden als auch beim Empfänger. Verf. untersucht nun die Motive, die zur Anlegung von Konten führen, und berichtet dann über die tatsächlichen Verhältnisse und Zahlen, denen das Jahr 1913 zugrunde gelegt ist. Die Konten der Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Banken und Bankiers, der Reichsbank sowie die Postscheckkonten werden einzeln besprochen, um dann den Charakter der einzelnen Kontenarten zu vergleichen. Als Maßstab für den Vergleich hinsichtlich der Eignung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr dient dem Verf. die Umsatzgeschwindigkeit. Im letzten Kapitel des ersten Hauptteils werden die Mittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, Scheck und Giro, hinsichtlich der Technik ihrer Verwendung und die rechtlichen Grundlagen eingehend behandelt.

Der zweite Hauptteil befaßt sich mit den Organisationsformen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Der Verf. bedient sich der Grundbegriffe: Kontostelle, Zentralstelle und Zahlstelle. Die beiden ersten sind Kontostellen; eine Zahlstelle ist der Kontostelle unterstellt und hat

ausschließlich die Aufgabe, Zahlungen im Verkehr mit den Kontoinhaben anzunehmen, auszuführen und darüber mit der Kontostelle abzurechnen. Verf. untersucht, in welcher Weise sich die berufsmäßigen Kontenführer als Konto- und Zentralstelle für den bargeldlosen Zahlungsverkehr betätigen, um dann auf den Giroverkehr, den Scheckverkehr und die Zentralen näher einzugehen.

Bei der Behandlung des Giroverkehrs wird zwischen Lokal- und Ferngiroverkehr unterschieden, wobei als Grenze nicht immer das Weichbild einer Stadt zu betrachten ist, da die Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine Reihe von Ortschaften zu wirtschaftlichen Einheiten verschmolzen hat, innerhalb deren sich ein reger persönlicher Verkehr ohne Rücksicht auf die Bezirksgrenzen vollzieht. Die einfachste und ursprünglichste Form des Giroverkehrs ist der lokale Giroverkehr innerhalb einer Kontostelle (die 1619 gegründete Hamburger Girobank). Jede Bank, die im Auftrage ihrer Kunden Umschreibungen zwischen zwei von ihr geführten Konten durchführt, arbeitet nach diesem alten Schema. Der Verf. bespricht im einzelnen diese Art der Lokalumschreibung bei den verschiedenen Kontenführern, um dann die besprochenen Girowege hinsichtlich der Art der Erledigung des Auftrages zu vergleichen.

Eine erweiterte Form dieses lokalen Giroverkehrs ist der Verkehr zwischen zwei Kontenstellen ohne Zentrale, z. B. Ueberweisungen zwischen zwei Lokalbanken oder einer Bank und der Reichsbank oder Postscheckamt, und mit Zentrale. Das typische Beispiel für diese Art des Lokalgiros ist die Ueberschreibung der Bankkunden durch Vermittlung der Reichsbank. Mitunter dient auch die Postscheckorganisation als Zentrale für Ueberweisungen von Bankkunden, manchmal ist auch eine Großbank oder eine Bankenvereinigung Zentrale für die Ueberweisungen der Kunden zweier Konzernbanken, die nicht in gegenseitiger Verrechnung stehen. Der Verf. bespricht hier eingehend die Technik des Hamburger Lokalgiroverkehrs und widmet noch einige Worte dem lokalen Giroverkehr mit Reichsbank, Bank oder Postscheckamt als Zentrale. Seltener anzutreffen ist im lokalen Giroverkehr der Verkehr zwischen zwei Kontostellen und mehreren Zentralen.

Den Uebergang zum Ferngiroverkehr bildet in gewissem Sinne der lokale Giroverkehr über auswärtige Kontostellen und Zentrale; er ist jedoch noch als Lokalgiro anzusprechen, weil Absender und Empfänger am gleichen Platze ihren Sitz haben. Ist dies aber nicht der Fall, so handelt es sich um Fernverkehr. Der Ferngiroverkehr innerhalb einer Kontostelle ist in der Praxis hauptsächlich wohl nur im Postscheckverkehr anzutreffen. Für den Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale ist wie beim gleichgearteten Lokalgiroverkehr Voraussetzung, daß die Kontostellen gegenseitig miteinander über Konten verrechnen. In der Regel liegt hier die räumliche Distanz zwischen den Kontenstellen, die sich am Platze des Absenders und des Empfängers befinden. Die üblichste Form im Ferngiroverkehr ist der Verkehr zwischen zwei Kontostellen mit einer Zentrale. Verf. bespricht eingehend diese Art des Giros sowohl bei kontenführender als auch

bei bestandhaltender Zentrale. Kurz behandelt wird endlich noch der Ferngiroverkehr zwischen zwei Kontostellen und zwei oder mehr Zentralen.

Den Scheckverkehr gliedert Verf. gleichfalls in einen lokalen und einen Fernscheckverkehr. Mit Recht schaltet er gänzlich aus den Barscheck, obgleich auch er bargeldlos verrechnet werden kann. Sobald dies aber geschieht, wird er Verrechnungsscheck; dieser muß jedoch unter allen Umständen bargeldlos verrechnet werden.

Der lokale Scheckverkehr kann über eine oder zwei Kontostellen ohne oder mit Zentrale erfolgen. In dem ersten, einfachsten Fall ist die Schnelligkeit der Abwicklung erheblich. Der Lokalverkehr über zwei Kontostellen ohne Zentrale kann auf verschiedene Weise erfolgen. Der Fall, daß beide Kontostellen gegenseitig Konto führen, ist selten, da zumeist starker Konkurrenzkampf die Lokalbanken trennt. Eine andere Möglichkeit ist die, daß die bezogene Stelle mit einem neuen Scheck auf eine Stelle zahlt, bei der auch die präsentierende Kontostelle ein Konto hat (z. B. Reichsbank). Dieser Weg stellt aber keinesfalls einen idealen Ausgleich dar. Ganz anders gestaltet sich der lokale Scheckverkehr über zwei Kontostellen, die durch Zentrale verrechnen. Verf. bespricht eingehend die Entwicklung und die Technik der Abrechnung dieser Art des Scheckverkehrs, um dann auf den Fernscheckverkehr einzugehen. Merkmal des eigentlichen Fernscheckverkehrs ist die Verschiedenheit der Wohnsitze des Ausstellers und des Scheckempfängers einerseits und der des letzteren und der bezogenen Bank anderseits. Durch den verschiedenen Wohnsitz der Kontostellen des Inhabers und Ausstellers wird nun die Hauptschwierigkeit im auswärtigen Scheckverkehr gebildet. Für den Fernverkehr über eine Kontostelle liefert der Postscheckverkehr Beispiele. Als eigentlicher Fernverkehr ist diese Art noch nicht anzusehen, wohl aber der Verkehr über zwei an verschiedenen Orten belegene Kontostellen. Bei dieser Art des Scheckverkehrs sind nun verschiedene Einziehungs- und Verrechnungsarten zu unterscheiden, die Verf. des näheren behandelt. In einem zusammenfassenden Kapitel vergleicht er wie bei der Besprechung des Giroverkehrs die verschiedenen Methoden. Den Abschluß des zweiten Hauptteils bildet eine kurze Besprechung der Zentralen, wobei Verf. zu dem Schluß kommt, daß die konzentrierte Kompensation der Zentralen der Einzelkompensation sehr überlegen sei, weil sie den beteiligten Kontostellen die Gelddispositionen erheblich erleichtere, allerdings die Abrechnung verzögere.

Die Kosten der bargeldlosen Zahlung behandelt der dritte Teil der Arbeit. Es ist technisch unmöglich, die Faktoren, welche die Kosten und den Preis der einzelnen Zahlung bei jeder der beteiligten Parteien für jede der verschiedenen Zahlungsweisen bedingen, zu isolieren und die Resultate exakt zu vergleichen. Nur in einer Richtung ist es möglich, einigermaßen vergleichbare Feststellungen zu machen, nämlich hinsichtlich der Kosten und Gewinne der Kontenführer. Verf. bespricht zunächst eingehend die Technik der Buchungen und der Mitteilungen an Hand von praktischen Beispielen und Formularen, um sich dann

mit Stückzahl und Durchschnittsbetrag der Zahlungen zu befassen. Er kommt zu dem Schluß, daß Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Scheckamt die Vermittler des Kleinverkehrs sind, den Banken mittelgroße Einzelumsätze zufallen, die Reichsbank endlich die Kontostelle ist, welche weitaus die größten Durchschnittszahlen verzeichnet. Der Einfluß der Durchschnittshöhe des umgesetzten Einzelbetrages auf die Kosten der Vermittler ist gering; von größter Bedeutung sei jedoch die Durchschnittshöhe des Einzelpostens auf den Gewinn des Vermittlers, wenn dieser seinen Gewinn in einer Form beziehe, die ihn von der Höhe der Umsätze abhängig mache.

Das folgende Kapitel behandelt die Gewinnquellen der Kontostellen und Zentralen; sie können sein Zinnsgewinne, Valutierungsgewinne, Provisionsgewinne oder Gebühren. Verf. bespricht die verschiedenen Quellen und wendet sich dann einer eingehenden Behandlung der Gewinne selbst zu. Die Gewinne der Reichsbank am Giroverkehr haben ausschließlich die Gestalt von Zinsen, die jedoch in zwei Formen auftreten: einmal die Verpflichtung eines jeden Kontoinhabers, eine bestimmte Mindesteinlage zu halten, zum andern die Zinslosigkeit des gesamten Guthabens. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Reichsbank im Prinzip beim Giroverkehr erheblich höhere Gebühren in Anrechnung bringt, als die einer Barsendung von gleicher Höhe sein würden. Was die Gewinne der Postscheckverwaltung betrifft, so setzen sie sich aus Zinsen und Gebühren zusammen. Die Zinsen treten ebenfalls in zwei Formen auf: Mindesteinlage und Zinslosigkeit; die Mindesteinlage ist dabei für alle Konten, ohne Rücksicht auf ihren Umsatz, gleich hoch bemessen, sie beträgt jetzt 25 M. Mit Recht spricht sich Verf. für eine Differenzierung der Mindestbeträge der Postscheckkonten aus.

Im Gegensatz zur Reichsbank und zum Postscheckamt zahlen die Privatbanken in allen Fällen Zinsen. Drei Arten von Gewinnen auf Zahlungsvermittlungen stehen nach Ansicht des Verfs. den Banken offen: Zinsdifferenz, Valutierungszins und Provision. Aus meiner Praxis ist mir noch eine vierte bekannt, die dem Laien nicht ohne weiteres erkennbar ist: sie ist in dem Posten Spesen enthalten. Dieser Posten enthält in vielen Fällen noch Gebühren für ausgeführte Ueberweisungen, und zwar wird für jede Giroüberweisung ein Satz von 40 Pf. in Rechnung gebracht.

Verf. berührt noch die Gewinne der Sparkassen und Kreditgenossenschaften kurz und vergleicht dann die Ergebnisse, wobei er recht interessante Aufstellungen bietet. Der heutige Postschecktarif ist nach seiner Ansicht ein starkes Hemmnis für die Verbreitung des Postscheckverkehrs und der bargeldlosen Zahlung überhaupt. Zusammenfassend hält er die Erfüllung folgender Punkte im Interesse eines richtigen, gerechten und anpassungsfähigen Tarifsystems im bargeldlosen Verkehr für nötig: 1) Verzinsung der Einlagen; 2) Sondergebühr auf den Umsatz; 3) Stückgebühr für jede Zahlung.

Der vierte Hauptteil beschäftigt sich mit der Frage: Scheck oder Giro? Nach eingehenden Untersuchungen kommt der Verf. zu dem

Schluß, daß die Entscheidung zwischen Scheck oder Giro nicht einseitig für einen der Zahlungswege fallen kann. Die Parole muß heißen: Scheck und Giro.

Der letzte Teil bringt Verbesserungsvorschläge. Im einzelnen stellt der Verf. folgende Forderungen auf: Anschluß eines jeden Kontos an das bargeldlose System; Verbesserung und Vereinheitlichung der Formulare, Revision der Gebührenberechnung, Vereinfachung der Organisation der einzelnen Betriebe. Für den Giroverkehr wünscht er eine Verschmelzung der Reichsbank mit den Scheckämtern zu einem Giroverband mit gemeinsamer, nur verrechnender Zentrale; für den Scheckverkehr Ausbau der Scheckämter zu Bezirksabrechnungsstellen, Verbreitung des Verrechnungsschecks; Ermächtigung zur Akzeptierung von Schecks. Des weiteren gibt der Verf. noch Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Kontostellen. Im großen und ganzen kann man den Vorschlägen des Verf., wenn man auch hier und da Vorbehalte machen muß, beipflichten.

Zurzeit im Felde. Walter Hoffmann, Halle (Saale).

Rosendorff (Rechtsanw.) Dr. Rich., Betrachtungen zur Bilanz- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften während des Krieges. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. kl. 8. IV—124 SS. M. 3.—. (S.-A. aus der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen, 1917, 1918.)

Crédit (Le) au petit et au moyen commerce, à la petite et moyenne industrie. Première partie: Son utilité. Les principes directeurs. Texte et commentaire général de la loi du 13 mars 1917. Paris, Impr. nationale, 1917. 8. 28 pag. (Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes. Direction du personnel des expositions et des transports.)

Huart, Albin, Étude comparée des principaux systèmes de banque. I: L'organisation du crédit en France. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. 356 pag. fr. 7.—.

Trocheris, Georges, Le crédit foncier et l'agriculture. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. 156 pag.

Edgeworth, F. Y., Currency and finance in time of war. Oxford, Clarendon Press. 8. 1/.—.

9. Soziale Frage.

Ashworth, John H., The Helper and American Trade Unions. Baltimore 1915. 8. 134 SS. (Preis: 75 cts.)

Dieser Band der vortrefflichen, in diesen „Jahrbüchern" schon öfter gewürdigten „John Hopkins University Studies in Historical and Political Science" bietet ein interessantes Stück sozialer Zustandsschilderung. Ein „helper" ist in den Vereinigten Staaten ein Arbeitnehmer, dessen Aufgabe es ist, einem oder mehreren gelernten Arbeitern (skilled journeymen), unter dessen oder deren Aufsicht er arbeitet, in der Arbeit zu helfen. Die Art seiner Hilfeleistung und der Umfang der geübten Aufsicht sind bei den verschiedenen Klassen von helpers sehr verschieden. Im großen ganzen sind, nach der Natur der Arbeit und des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Arbeiter, drei solche Klassen unterscheidbar: remote helpers, helpers proper und advanced helpers. Alle drei oder keine dieser Klassen können in einem Gewerbe vorkommen. Gehilfen ersterer Art sind ungelernte Tagarbeiter, die vor-

bereitende oder untergeordnete Dienstleistungen verrichten, ohne mit dem gelernten Arbeiter in engerer Arbeitsgemeinschaft zu stehen. Der Gehilfe zweiter Art leistet Arbeit, die mit der des gelernten Arbeiters in engster Verbindung steht, so daß er notwendiger- oder zweckmäßigerweise unter dessen unmittelbarer Aufsicht zu stehen hat. Dabei kann es sich entweder um Arbeit handeln, die ein Arbeiter allein nicht ausführen kann, oder um solche, die nur aus Gründen rationeller Arbeitsteilung unter beide verteilt ist. Gehilfen der dritten Art verrichten die Arbeit eines gelernten Arbeiters, aber unter der Aufsicht eines solchen. Der Gesamtbegriff der „helpers" schließt also die Hilfsarbeiter aller Arten und Grade in sich, ohne sich anderseits mit dem Begriff des untergeordneten Arbeiters zu decken.

Es handelt sich hier nun nicht um die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse dieser Gehilfen schlechthin oder auf bestimmten Gebieten, sondern um ihre Stellung gegenüber und innerhalb der in den trade unions organisierten Arbeiterschaft. Denn die trade unions sehen Arbeiter nur so weit als helpers an, als deren Arbeit in die Rechtssphäre (jurisdiction) der von trade unions kontrollierten Gewerbe fällt. Anderseits ist der Begriff „helper" in der Terminologie der trade unions oft unbestimmt und wechselnd. Jedenfalls gibt es keine fest und dauernd gezogenen Grenzlinien zwischen den Arbeitsfunktionen der beiden Teile. Auch den Lehrlingen gegenüber besteht ein Wesensunterschied nur im Zweck ihrer Beschäftigung, der für den Lehrling, auch wenn er einem gelernten Arbeiter in der Arbeit hilft, immer der der Erziehung zur Berufsausübung ist. Die Politik der trade unions gegenüber den organisierten wie den nichtorganisierten helpers steht also im Mittelpunkte der Darstellung. Besonders kommen dabei in Betracht die Art der Beschäftigung, die Entlöhnung und die Frage des Aufrückens des helper in die Stellung des gelernten Arbeiters. Die Studie gliedert sich demgemäß in 4 Abschnitte: die berufliche Verwendung des helper, seine Anstellung und Entlöhnung, seine Organisation und die helper- und trade union-Politik.

Die Politik der trade unions auf diesem Gebiete ist eine sehr verschiedenfache und wechselnde. Manche verlangen geradezu die Verwendung von helpers, andere stehen ihr gleichgültig gegenüber und überlassen die Regelung der Frage den Arbeitgebern, ein dritter Teil erblickt Mißstände im helper-System, um derentwillen er ihm feindlich gegenübersteht und es entweder zu beseitigen oder doch möglichst einzuschränken sucht. Das helper-Problem kompliziert sich dabei noch durch das Hineinspielen der gleichfalls sehr verschiedener Auffassung und Praxis unterliegenden Frage des Lehrlingswesens. Die Besorgnisse, die in vielen trade unions wegen der helpers gehegt werden, sind namentlich die Furcht vor Ueberfüllung des Gewerbes und den daraus hervorgehenden Folgen der Desorganisation und Lohndrückung, ferner vor dem Eindringen der helpers in die Stellen gelernter Arbeiter, namentlich aber vor der Zergliederung der Arbeit und damit der Arbeiterschaft. In letzterer Hinsicht wirkt schon die fortgesetzte Arbeitsteilung und Maschinenverwendung nach ihrer Auffassung gefähr-

lich. Denn wenn Arbeiter zur Verfügung stehen, die zur Uebernahme der geringere Fertigkeit erfordernden Teile der Arbeit zuständig sind, so kann der Arbeitgeber diese Differenzierung der Arbeitskräfte zum Schaden der gelernten Arbeiter ausnutzen. Man braucht nur an die Ersetzung gelernter Arbeiter bei der Einführung von Maschinen durch an- oder ungelerntes Bedienungspersonal zu denken. Die Aufrechterhaltung der von den trade unions durchgesetzten Regeln über die Beschäftigung der Arbeiter in ihrem Gewerbe wird durch solche Entwicklung auf das stärkste gefährdet. Nach gleicher Richtung scheint nun vielen die Verwendung von helpers zu wirken. Letztere können namentlich, wie die Erfahrung zeigt, als Streikbrecher gebraucht werden. Daher sind die Bestrebungen auf „absolute“ oder „modifizierte“ Einschränkung des helper-Systems begreiflich. Erstere bedeutet die genaue Festlegung von Art und Umfang der Beschäftigung der helpers, letztere macht ihre Beförderung abhängig von der Einhaltung bestimmter Regeln. Diese beiden Richtungen der gewerkvereinlichen Politik werden eingehend analysiert. Wird ein helper für den Posten eines gelernten Arbeiters vom Gewerkverein qualifiziert angesehen, so kommt es darauf an, die damit verbundenen Uebelstände planmäßig auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Entweder rückt der helper zunächst zum Lehrling auf, so daß z. B. ein bestimmter Prozentsatz der Lehrlinge immer aus den Reihen der helpers entnommen wird, oder es wird ein Modus direkter Beförderung gewählt, der sich dem gebräuchlichen Lehrlingssystem so eng als möglich anschließt. Einige trade unions bestreiten wegen des Unvermögens, die helpers in fest umschriebenen Beschäftigungsgrenzen zu halten oder ihr Aufrücken genau zu regulieren, den Arbeitgebern überhaupt das Recht, helpers zu halten. Aber in der Regel sind die Arbeiter gegen die Abschaffung der helpers, da es ihrem Verlangen, selbst nur gelernte Arbeit zu verrichten, sowie ihrem Streben nach Kontrollierung der übrigen Arbeiter im Wege steht.

Soweit Akkordlöhnung besteht, bezahlte früher zumeist der Arbeiter seinen helper aus seinem Verdienst. Aber die Mißstände des helper-Systems werden überall da verschärft, wo der erstere die Rolle des Arbeitgebers übernimmt. Jetzt begünstigen daher die trade unions die Bezahlung der helpers durch die Unternehmer, nicht aber auch ihre Einstellung durch diese. Vielmehr geht ihr Streben mit Erfolg darauf, daß der Arbeiter sich selbst seinen helper annimmt. Dies gibt wiederum einen starken Antrieb, die helpers in die trade unions einzubeziehen und sie zur Annahme der von diesen für helpers bestimmten Lohnsätze zu zwingen.

Was die Organisationsfrage betrifft, so lehnten die nationalen trade unions ursprünglich zumeist die Aufnahme der helpers ab, während die American Federation of labour beide Teile in einheitlicher Organisation zusammenzufassen suchte. Schließlich bildeten sich zwei Hauptformen: entweder werden die helpers in Unabhängigkeit von den gelernten Arbeitern organisiert oder unter der „Jurisdiktion“ der trade unions. Die erstere Form hat vier Unterformen: völlig unabhängige Ortsvereine, von der American Federation of labour unabhängige na-

tionale Verbände, ihr direkt angeschlossene Ortsvereine oder Nationalverbände. Doch wollen die beiden ersteren aus mannigfachen Ursachen nicht recht gedeihen. Uebrigens widerstrebt die American Federation of labour nicht der selbständigen Organisation der helpers, wenn die Grenzen zwischen gelernter und helper-Arbeit klare sind und wenig Wahrscheinlichkeit für den Uebergaug von der einen zur anderen besteht. Neuerdings haben viele trade unions ihre Politik geändert und Bestimmungen über die Aufnahme von helpers getroffen. Die Gründe dafür sind: bessere Erkenntnis der gemeinsamen Interessen; Unmöglichkeit der Kontrollierung der helpers, solange diese gar nicht oder unabhängig organisiert sind; endlich die Zunahme der Arbeitsteilung. Besonders die Besorgnis, daß die helpers als Streikbrecher dienen und die „non-union shops“ füllen könnten, spielt dabei eine Rolle. Die Arbeitsteilung bringt das System, wonach ein Vollarbeiter (artisan) alle Zweige seines Berufs erlernt, notwendig in Verfall. Dadurch wächst die Zahl derer, die helper-Arbeit erlernen, und nimmt die Zahl der universell gebildeten Arbeiter („all — round mechanics“) entsprechend ab. Die letzteren verlieren damit an wirksamer Kontrolle über die Werkstätten. Um sie wiederzugewinnen, müssen sie den Zugang zu ihrer Organisation erweitern durch Einbeziehung der Spezialarbeiter wie der helpers selbst.

Die Anschauungen wie die Erfahrungen der Arbeiterverbände verschiedenster Berufe auf diesem und den sonstigen Einzelgebieten sowohl des Organisations- wie des Entlöhnungsproblems lernt der Leser kennen. Auch die Zusammenfassung beider Teile zu gemeinsamen Organisationen hat nicht alle Schwierigkeiten zu beseitigen vermocht. Besonders die Fragen der Unterordnung, der Entlöhnung, des Zusammenarbeitens von Arbeitern mit organisierten helpers und von helpers mit unorganisierten Arbeitern, jurisdiktionelle Streitigkeiten und endlich die Beförderungsfrage bilden ständige Quellen immer neuer Schwierigkeiten. Wo eine gemeinschaftliche Organisation in einem Nationalverbande erfolgt, da beanspruchen die Arbeiter allermeist die Unterordnung der helper-Vereinigungen unter ihre eigenen auf irgendeine Weise. Die dafür in Betracht kommenden Formen sind zahlreich und sehr verschieden, zugleich mehr oder weniger weitgehende. In allen diesen Fällen aber sind viele Reibungsflächen gegeben, aus denen Konflikte reichlich hervorgehen. Wo beide Teile in demselben Ortsvereine verschmolzen sind, da treten solche Konflikte auch auf, sind aber weniger scharf.

Im letzten Kapitel wird die ganze vielgestaltige trade unions-Politik vom Standpunkte der wirtschaftlichen Wohlfahrt und der sozialen Gerechtigkeit aus einer sachlichen Kritik unterzogen. Der Mißerfolg der trade unions in ihren Bestrebungen, die helpers von sich aus zu organisieren, wird in erster Linie den Bemühungen der Arbeiter, das Aufrücken der helpers möglichst einzuschränken, sodann der Gegensätzlichkeit der Standpunkte beider Teile hinsichtlich der den helpers als Mitgliedern von trade unions zuzuerkennenden Rechte zugeschrieben. Die Wohlfahrt des Gewerbes läßt es zwar nötig erscheinen, daß die

Arbeiter in ihren Verbänden die Kontrolle behalten. Aber die Billigkeit gegen die helpers und das soziale Interesse fordern die Beseitigung aller Behinderungen ihrer Beförderung mit alleiniger Ausnahme der Forderung der Fähigkeit, den Normallohn des Gewerbes zu verdienen. Damit würde den helpers der Glaube genommen, daß alle Beschränkungen ihrer Mitgliederrechte nur dem Zwecke dienen, ihren Aufstieg möglichst zu erschweren. Ohne diesen Argwohn dagegen würden sie nach Meinung des Verf. den Erwerb der Mitgliedschaft schwerlich nur deshalb verweigern, weil sie nicht dieselben Rechte wie die gelernten Arbeiter genießen.

Für das Verständnis des Denkens und Empfindens der organisierten amerikanischen Arbeiter und ihrer darauf gegründeten Politik gegenüber ihren Arbeitsgenossen ist diese Studie eine reichhaltige und lehrreiche Quelle sozialpsychologischer Erkenntnis.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Gaebel und v. Schulz, Die Heimarbeit im Kriege. Berlin (Franz Vahlen) 1917. 8. 210 SS. (Preis: 3,60 M.)

Zwei mit dem Gebiete der Heimarbeit vertraute Praktiker haben sich zusammengefunden, um die Wirkungen des Weltkriegs auf die Heimarbeit in erschöpfender und fesselnder Weise festzulegen: die Leiterin der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform Dr. Käthe Gaebel und der Magistratsrat v. Schulz, der als Direktor des Berliner Kaufmanns- und Gewerbegerichts und als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses für das Militärschneidergewerbe tätig ist. Nach dem Erlaß des Hausarbeitsgesetzes ist das Interesse der breiten Oeffentlichkeit für die Heimarbeiter schwächer geworden, da vielfach geglaubt wird, die früher erkannten und verurteilten Auswüchse der Heimarbeit seien durch dies Gesetz auf ein erträgliches Mindestmaß zurückgeführt. Die Ausführungen von Dr. Gaebel zeigen jedoch, wie es bei den behördlichen Zentralstellen an einer kraftvollen, zielbewußten Durchführung des Gesetzes völlig gefehlt hat. Unter Berufung auf die Berufs- und Betriebszählung von 1907 weist Dr. Gaebel darauf hin, daß durch das Hausarbeitsgesetz von 1911 den deutschen Gewerbeaufsichtsbehörden neben ihrer sonstigen Tätigkeit die Ueberwachung von 315620 Hausarbeitsbetrieben übertragen wurde, und knüpft daran die berechtigte Frage: „Was hat der Staat getan, um der Gewerbeinspektion die Bewältigung dieser Riesenaufgabe zu ermöglichen?" Mit Recht rühmen wir uns, daß unser Arbeitsschutz nicht wie in manchen anderen Ländern auf dem Papier geblieben ist, sondern mit deutschem Ernst und deutscher Gewissenhaftigkeit durchgeführt wird. Gegenüber dem Hausarbeitsgesetze müssen wir jedoch nach den zutreffenden Ausführungen von Dr. Gaebel bekennen, daß in den letzten fünf Jahren kein ernster Versuch gemacht ist, der Schwierigkeiten, die der Durchführung des Hausarbeitsgesetzes entgegenstehen, Herr zu werden. Die Heimarbeit ist nach wie vor ein Stiefkind des Arbeiterschutzes.

Bei dieser Sachlage verdient das Eingreifen der Militärbehörden in die Arbeitsverhältnisse einzelner Heimarbeiterzweige besondere Be-

deutung. Schulz entwirft in einem besonderen Kapitel über die Heimarbeit im Militärsattler- und Militärschneidergewerbe ein lebendiges Bild von diesen Vorgängen. Während im Militärsattlergewerbe ein Reichslohntarif ohne vorangegangene Lohnfestsetzungen der Heeresverwaltung zustande kam, nahmen im Schneidergewerbe die Kriegsbekleidungsämter die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse vor, und das Ergebnis wurde dann von den zuständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen als Tarifvertrag angenommen. Die Ausführungen werden durch den Abdruck des wichtigsten Materials der einschlägigen Verordnungen und Entscheidungen wertvoll ergänzt.

Ein weiteres beachtenswertes Kapitel bilden Dr. Gaebels Ausführungen über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihre Folgen. Wir sahen, wie der Ausbruch des Krieges auch in der Heimarbeit eine plötzliche schwere Krise auslöste, wie sich aber bald zahlreiche Zweige des Hausgewerbes auf den Heeresbedarf umstellten. Der Löwenanteil an den Heereslieferungen kam der Konfektion zugute, aber auch die Korbmacherei, Sattlerei und Schuhmacherei, Tabak- und Kleineisenindustrie erfreuten sich erheblicher Aufträge. Viele Gewerbe konnten sich umstellen. Nürnberger Spielwarenheimarbeiterinnen fertigten z. B. Fliegerpfeile. Am schlimmsten wurden die Ausfuhr- und Luxusgewerbe getroffen.

Die Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung führten sodann zu den bekannten Streckungsvorschriften, die sich zur Bundesratsverordnung vom 4. April 1916 verdichteten. Bei diesem Punkte wären einige Ausführungen über die Zweckmäßigkeit der sehr einschneidenden Bestimmungen und über ihre Durchführung am Platze gewesen. Auch bei der Erörterung der „Bezirksausschüsse für Heeresnäharbeiten“ wären die von diesen Stellen eingeleiteten weitgehenden statistischen Erhebungen, deren Richtigkeit und Wert etwas zweifelhaft sind, einer kritischen Würdigung zu unterziehen gewesen. Immerhin ist der Verfasserin darin beizustimmen, daß die gemeinnützige Vergebung der öffentlichen Aufträge trotz mancher Auswüchse und Schattenseiten so große Vorzüge hat, daß man in weiten Kreisen Wert darauf legt, sie als Dauereinrichtung in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Eine planmäßige Verteilung der Aufträge ist nur in möglichst engem Anschluß an den öffentlichen Arbeitsnachweis durchzuführen. Mit Recht legt Gaebel klar, daß Notstandsarbeiten für Heimarbeiterinnen nur auf größeren staatlichen oder gemeindlichen Aufträgen aufgebaut werden können, und warnt anschließend in recht beachtenswerten Ausführungen vor einer Neueinführung und Wiederbelebung unwirtschaftlicher Heimarbeit. Die Verfasserin stellt sich hier auf den festen Boden der Wirklichkeit und tritt mit Nachdruck allen Gefühlserwägungen entgegen.

Erörterungen über die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die Versicherung, die Gewerkschaften und Genossenschaften, die Unterbringung Kriegsbeschädigter in der Heimarbeit, ein Ueberblick über die Entwicklung der Gesetzgebung im Ausland und eine Darstellung der Tätigkeit der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform ver-

vollständigen das Werk, dem ein umfangreiches Literaturverzeichnis beigegeben ist.

Die Zukunftsaussichten der deutschen Heimarbeit sind wenig erfreulich. Die gewaltige Umschaltung aller Dinge, die der Krieg mit sich brachte, hat nicht zu einem sozialen Aufstieg der Heimarbeiter geführt. Die zahllosen, aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen stammenden berufsfremden Frauen und Mädchen, die sich während des Krieges der Heimarbeit zuwandten, zwischen ihr und anderen Erwerbsgelegenheiten ständig wechselnd, machen die Heimarbeiter noch unfähiger, aus eigener Kraft eine Besserung ihrer Lage zu erringen. Man wird den Verfassern in ihrem Rufe nach Staatshilfe beipflichten. Kräftige Durchführung des Hausarbeitsgesetzes, Schaffung paritätischer Ausschüsse mit der Befugnis, die Löhne rechtsverbindlich festzusetzen, Abänderung der Reichsversicherungsordnung usw. werden im einzelnen als die Staatsaufgaben der Zukunft bezeichnet. Eine gesunde Heimarbeit kann wichtige Aufgaben bei dem Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und Volkskraft lösen.

Stettin. Dr. Syrup.

Fuchs, C. Joh., Die Wohnungsfrage vor und nach dem Kriege. Aufsätze und Vorträge zur Wohnungsfrage, Neue Folge. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1917. 8. VI u. 235 SS. (Preis: 4 M.)

In diesem, Lujo Brentano zum 70. Geburtstag gewidmeten Sammelband vereinigt F. acht in der Zeit von 1904 bis 1916 entstandene Vorträge und Aufsätze zur Wohnungsfrage, die, wie er in der Widmung ausführt, ein Bild der Entwicklung, welche die Versuche einer Lösung des Problems in diesen zehn Jahren erfahren haben, geben und dazu beitragen sollen, in weiteren Kreisen, denen die Fachliteratur nicht zugänglich ist, das Verständnis für diese Lebensfrage unseres Volkes zu verbreiten. Wenn auch in dem kurzen Rahmen von Vorträgen naturgemäß nicht alle Seiten der Wohnungsfrage erschöpfend behandelt werden können, so gibt Verf. doch in knapp und klar umrissenen Zügen ein Bild der wichtigsten Probleme. So werden uns kurz die Tatsachen und Ursachen der Wohnungsnot vor Augen geführt, deren gesundheitliche, sittliche und allgemein kulturelle Bedeutung, die Ziele und Wege der Wohnungsreform, die tiefgreifenden Einwirkungen des Krieges und die dringendsten Forderungen für die nächste Zukunft u. a. m. Ein besonderer Abschnitt ist der Entwicklung des Gartenstadtgedankens gewidmet, ein anderer der Wahrung des Heimatschutzgedankens bei Maßnahmen der Bebauungspolitik, wieder ein anderer den gesetzgeberischen Aufgaben des Reichs und der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Wohnungsreform. Daß F. in den herrschenden Wohnungsmißständen die Wurzel alles Uebels sieht und die wirklichen und möglichen Folgen mitunter etwas allzustark betont, wird bei seinem bekannten Standpunkt eines extremen Wohnungsreformers nicht überraschen, erklärt sich zum Teil wohl auch aus der Natur der Aufsätze, die als Vorträge besonders überzeugend auf die Zuhörer wirken sollten. Ist so auch die Ursprünglichkeit der Form gewahrt, so wäre doch eine

leichte Ueberarbeitung für den Druck an manchen Stellen erwünscht gewesen. Dabei hätten in den älteren Beiträgen auch die statistischen Belege durch neuere Zahlen ersetzt werden können, die jetzt in die Anmerkungen des Anhangs verwiesen sind, wo sie sich dem Textbild nur schwer einfügen. Das vom Verf. gewählte Beispiel zum Beweis der Ueberlegenheit des Wohnungsstandes der englischen Bevölkerung ist wenig glücklich gewählt. Denn wenn er den 172 502 einräumigen Wohnungen mit 386 489 Bewohnern Londons (1891) die 202 943 Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer nebst ihren 710 322 Bewohnern in Berlin (1895) gegenüberstellt, so verwechselt er dabei, wie dies leider so häufig geschieht, die Begriffe der einräumigen und der einzimmerigen Wohnungen; die letzteren enthalten in der Regel außer dem einen heizbaren Zimmer noch eine Küche und nichtheizbare Zimmer. In Wirklichkeit entfielen von je 100 Wohnungen und Bewohnern auf die einräumigen Wohnungen in Berlin (1910) 7,4 Proz. bzw. 2,9 Proz. und in London (1911) 13,4 Proz. bzw. 5,9 Proz., so daß die Verhältnisse in Berlin umgekehrt noch einmal so günstig liegen wie in London. Doch abgesehen von solchen kleinen Unebenheiten läßt sich sagen, daß das Buch den ihm gesetzten Zweck, eine Einführung in die wichtigsten Probleme der Wohnungsfrage zu vermitteln, in glücklicher Weise erfüllt.

Dresden. O. Kürten.

Bahr, Prof. Hans, Die Hohenzollern und ihre Fürsorge für die unteren Stände. (Unterm eisernen Kreuz, 1914—1917. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 95/96.) Berlin, Kameradschaft, 1918. 8. Je M. 0,30.

Becker, Dr. Otto, Die Regelung der Wanderarmenfürsorge in Europa und Nordamerika. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Nr. 14.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VIII—152 SS. M. 5.—.

Bedeutung, Die, der Alkoholfrage für das neue Deutschland. Vorträge, gehalten auf der Frauenkonferenz zum Studium der Alkoholfrage in Dresden im Juni 1917. Auf vielfachen Wunsch hrsg. vom Deutschen Bund abstinenter Frauen, E. V. Stuttgart, Mimir, 1918. 8. 84 SS. M. 1,50.

Gerber, Dr. Otto Paul, Die Boden- und Wohnungsfrage in Beziehung auf die Tuberkulose, mit besonderer Berücksichtigung Wiener Verhältnisse. Wien, Georg Szelinski, 1918. gr. 8. 29 SS. M. 1,40.

Horn (Priv.-Doz., Oberarzt), Dr. Paul, Praktische Unfall- und Invalidenbegutachtung bei sozialer und privater Versicherung, sowie in Haftpflichtfällen. (Fachbücher für Aerzte, Bd. 2.) Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. X—234 SS. M. 9.—.

Jahresbericht, Bibliographischer, über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. Hrsg. von Prof. Dr. Alfred Grotjahn und (Stadtrat) Dr. F. Kriegel. Bericht über das Jahr 1916. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage Sr. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Schriftleitung: Wirkl. Geh. Obermed.-Rat Prof. Dr. Dietrich. Bd. 7, Heft 9. Der ganzen Sammlung 75. und 76. Heft.) Berlin, Verlagsbuchhdlg. von Richard Schwetz, 1918. gr. 8. 180 SS. M. 7.—.

Manes, Prof. Dr. Alfred, Das australische Arbeiterparadies in Gefahr. Eine Kriegsbetrachtung. (Finanz- und volkwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 18.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 50 SS. M. 2,20.

Ricking, Dr. O. F. M. Ephrem., Die westfälische Wanderarmenfürsorge während des Krieges. Nach dem vom (geschäftsführenden Direktor) Stoetzer-Münster gesammelten Material bearbeitet. Münster (Westf.), Univ.-Buchhdlg. Franz Coppenrath, 1918. 8. 48 SS. M. 0,85.

Wagner (Stadt-Schulr.), D., Kinder- und Jugendpflegearbeit in Altona. Altona, J. Harder, 1918. 8. 50 SS. M. 2.—.

Wohnungsreform, Die, als Volkswille. Bericht über die Wohnungsreformkundgebung des deutschen Wohnungsausschusses am 30. X. 1917 in Berlin. Mit einem Vortrage von Prof. Dr. C. J. Fuchs und den anschließenden Erklärungen. (Schriften des deutschen Wohnungsausschusses, Heft 4.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. IV—44 SS. M. 1,50.

Le Baron, Léon, Le problème du logement ouvrier. Les mesures législatives prises en France pour le résoudre. Thèse pour le doctorat en droit. Paris, M. Giard et E. Brière, 1917. 8. 244 pag.

Aengenent, J. D. J., De sociale vereenigingen en de politiek. Rede, uitgesproken op de vergadering van de Algemeene R. K. werkgeversvereeniging, den 29en November 1917 te Utrecht. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura". gr. 8. 39 blz. fl. 0,40.

10. Genossenschaftswesen.

Mitteilungen über den 55. allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. zu Eisenach am 8. IX. 1917. Berlin, J. Guttentag, 1917. gr. 8. IV—216 SS. M. 3.—.

Oppenheimer, Prof. Dr. Franz, Freier Handel und Genossenschaftswesen. (Der Großhandel und die deutsche Volkswirtschaft. Eine Heftfolge, hrsg. vom Zentralverband des deutschen Großhandels. Heft 4.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 36 SS. M. 0,60.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Hirsch, Paul, Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege (Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Bd. 2). Berlin 1917. (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H.) 8. 104 SS. (Preis: 1,50 M.)

Die Schrift ist, wie Verf. selbst sagt, aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Es wird zunächst dargetan, daß die Gemeinden ihre durch den Krieg gewaltig vermehrten Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn die Selbstverwaltung ausgedehnt, von manchen sie jetzt noch einengenden rechtlichen Schranken befreit wird. Nach Behandlung dieser hauptsächlichsten Aufgabe der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege wird untersucht, in welcher Richtung Einzelgebiete auszugestalten sind. So gliedert sich die Schrift in zwei Teile, deren erster (1) zugleich ein in seinen Forderungen entsprechend der parteipolitischen Richtung des Verf. reichlich extremer Beitrag zu den Fragen der Verfassungs- und Verwaltungsreform ist. Im zweiten Teile werden das Finanzwesen (2), die Armen- und Waisenpflege (3), die Arbeitslosenfürsorge (4) sowie das Schul- und Bildungswesen (5) behandelt. Das Kapitel über das Finanzwesen bringt verhältnismäßig wenig Einzelaufgaben zur Darstellung; Verf. weist vielmehr nur die Richtung durch eine an bekannte Darstellungen angelehnte Schilderung der Entwicklung der Gemeindefinanzen in den letzten Jahrzehnten (indirekte Besteuerung — direkte Besteuerung — Erwerbseinkünfte), wobei die Notwendigkeit betont wird, aus den Erwerbseinkünften neue Einnahmequellen zu erschließen. — Das Armenwesen bedarf nach Verf. einer breiten reichsrechtlichen Grundlage, wobei ihm die Einführung des Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige möglichst

unter Vermeidung polizeilichen Charakters besonders wichtig ist. Aus der Fülle der Forderungen des Verf. zu diesem Abschnitt sind die wichtigsten: Verhinderung der Abwälzung der Armenlasten, Ausbau des Elberfelder Systems unter stärkerer Heranziehung von Frauen und Arbeitern, Erweiterung der vorbeugenden Armenpflege; Vermeidung der Schmälerung der politischen Rechte, insbesondere bei der Armenkrankenpflege; bei dieser freie Arztwahl. Zur Waisenpflege weist Verf. auf die Bedeutung der Generalvormundschaft hin. — Die beste Arbeitslosenfürsorge ist Verf. die Reichsarbeitslosenversicherung; bis zu ihrer Einführung empfiehlt er Ausbau des Genter Systems. — Zum Schul- und Bildungswesen endlich wird die Forderung der Einheitsschule nachdrücklich erhoben, als Ergänzung dazu wie überhaupt werden Unentgeltlichkeit der Lernmittel und Ausdehnung der Schulspeisungen wie der schulärztlichen Maßnahmen befürwortet.

Methodisch geht Verf. von dem richtigen Gedanken aus, die Darstellung der künftigen Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik auf der Schilderung der gegenwärtigen und ihrer Erfüllung aufzubauen. Ist diese Schilderung bei dem engen Rahmen der Schrift unseres Erachtens gelegentlich zu ausgedehnt, so gibt vielleicht gerade nach dieser Richtung der vom Verf. im Vorwort angekündigte weitere Teil die notwendige Ergänzung.

Quedlinburg. Zehrfeld.

Böhme (M. d. R.), Dr., Der Kampf um die preußische Wahlreform. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1918. gr. 8. 16 SS. M. 0,75.

Bogeng, Dr. G. A. E., Die Diplomatie, ihre Einrichtungen und ihre Mittel. (Unterm eisernen Kreuz, 1914—1917. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 98—100.) Berlin, Kameradschaft, 1918. 8. 92 SS. Je M. 0,30.

Grunenberg, Dr. Andreas, Das Religionsbekenntnis der Beamten in Preußen. Bd. 2, Heft 1: Die höheren Gemeindebeamten sowie die Gemeinde- und Kreisvertreter. Heft 1: Die Rheinprovinz. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1918. gr. 8. XII, 164 SS. M. 5,80.

Heuß, Dr. Thdr., Die Bundesstaaten und das Reich. (Der deutsche Volksstaat. Schriften zur inneren Politik, hrsg. von Wilh. Heile und Walther Schotte Heft 3.) Berlin-Schöneberg, Fortschritt, 1918. gr. 8. 55 SS. M. 1,50.

Hildesheimer, Dr. Walther, Ueber die Revision moderner Staatsverfassungen. Eine Studie über das Prinzip der Starrheit und die Idee eines pouvoir constituant in den heutigen Verfassungen. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Geh. Justizr., Herrenh.-Mitgl., Kron-Synd. Philipp Zorn und Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. Bd. 14, Heft 1.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. VI—120 SS. M. 6.—.

Hornek (Mag.-Sekr.), Dr. Rud., Die österreichischen Heimat- und Armengesetze. Heft 2. Landesarmengesetze. (Handbücher für berufliche und freiwillige soziale Arbeit. Bd. 1.) Wien, Gerlach und Wiedling, 1918. gr. 8. XV—248 SS. M. 4.—.

Hübner, Prof. Rud., Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften. Nr. 10.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. III—38 SS. M. 1,20.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/17 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichs-

gesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Erg.-Heft zu Bd. 4 (16. Erg.-Heft zu Bd. 1). Abgeschlossen am 21. XII. 1917. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1918. 8. VIII—172 SS. M. 3.—.

Lammasch, Heinr., Das Völkerrecht nach dem Kriege. (Publications de l'institut Nobel norvégien, Tome III.) Kristiania, H. Aschehong u. Co., 1917. Lex.-8. XXIII—218 SS. M. 10,35.

Liebrecht (Mag.-R.), Arthur, Gesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. II. 1888, in seiner Neufassung vom 4. VIII. 1914, nebst den reichsrechtlichen Abänderungen, den preußischen, bayerischen, württembergischen und badischen Ausführungsbestimmungen und den Bundesratsverordnungen betr. Wochenhilfe während des Krieges. Mit Erläuterungen. 4. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. 380 SS. M. 9.—.

Liszt, Prof. Dr. Franz v., Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt. 11. umgearbeitete Aufl. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. XIII—561 SS. M. 18.—.

Olshausen (Minist.-Referent, Reg.-R.), Dr. Thdr. v., Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz. Mit Genehmigung des Königl. preußischen Kriegsministeriums, unter Benutzung amtlicher Quellen. 2. durchgearb. Aufl. Mit 1 Beiheft: Zuwenwendungen für Kriegshinterbliebene (Zusatzrenten). Berlin, Franz Vahlen, 1918. 8. 311 u. 53 SS. M. 9.—.

Recht, Unser, auf Elsaß-Lothringen. Ein Sammelwerk, in Verbindung mit Proff. Drs. Karl Stählin, Ferd. Wrede und Philipp Zorn hrsg. von Dr. Karl Strupp. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. III—228 SS. M. 6.—.

Szczesny (Rechtsanw. a. D.), Victor, und (Rechtsanw.) Dr. Heinr. Neumann, Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise und die Sicherstellung der Volksernährung mit den Ausführungsbestimmungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. 4. Erg.-Bd. 8. und 9. Lfg. Die Reichsgetreideordnung über die Ernte 1917, mit den Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten, in welchen zum Teil allgemeine für das ganze Reich anwendbare Auslegungen enthalten sind. 2 Teile. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 74 und 75.) Stuttgart, J. Heß, 1917 und 1918. III—203 SS. 1. Teil M. 1,80, 2. Teil M. 4.—, zusammen M. 7.—.

Stier-Somlo, Prof. Dr. Fritz, Vom parlamentarischen Wahlrecht in den Kulturstaaten der Welt. Berlin, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), 1918. kl. 8. XI—311 SS. M. 4.—.

Schott (Gymn.-Rekt. a. D.), Dr. Emil, Das staatsbürgerliche Erziehungsideal im Lichte des Weltkriegs. (Unterm eisernen Kreuz, 1914—1917. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Heft 91/92.) Berlin, Kameradschaft, 1918. 8. Je M. 0,30.

Wetterlé, Abbé E., Les coulisses du Reichstag. 16 années de vie parlementaire en Allemagne. Paris, Bossard. 8. fr. 5.—.

Beets, N., Volksvertegenwoordiging en tractatenrecht. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 8 en 60 blz. fl. 1,90.

Grondwet voor het koninkrijk der Nederlanden. Naar de wijziging van 1917 met aanteekeningen van de wetten ter uitvoering, eenige dier wetten zelve, als bijlagen, en een alphabetisch register, door J. H. W. Verzijl. (Nederlandsche staatswetten. Editie Schuurman en Jordens. No. 1.) Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. 8. 203 blz. fl. 0,55.

Struycken, A. A. H., Het staatsrecht van het koninkrijk der Nederlanden. Deel I, 2e stuk. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 177—413 blz. fl. 4.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Rienhardt (Univ.-Sekr.), Albert, Das Universitätsstudium der Württemberger seit der Reichsgründung. Gesellschaftswissenschaftliche und statistische Untersuchungen mit einer Darstellung und Beurteilung akademischer Gegenwartsfragen (Studien- und Bedarfsstatistik, Berufsberatung, Stipendien u. ä.) Mit Vorwort von Rekt. Prof. Dr. Bernh. Harms. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. Lex.-8. VII—122 SS. M. 6.—. (S.-A. a. d. Württemberg. Jahrb. für Statistik u. Landeskunde 1918.)

Oesterreich.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1915 in fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1917. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Frankreich.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie 1913. Paris, Ch. Béranger. 4. fr. 10.—.

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. Dix-septième année. Statistique pénale: 1914. Statistique de la justice civile et commerciale: 1913—1914. Statistique pénitentiaire: 1914. Statistique de la mendicité et du vagabondage: 1914. Statistique des grâces et de la libération conditionnelle (patronnage des détenus): 1914. Statistique de la police des étrangers: 1914. Statistique des aliénés: 1914. Statistique des sourd-muets et des aveugles: 1914. Statistique de la protection de l'enfance (loi du 15 mai 1912, chapitres I et II): 1914. Bruxelles, Vve Ferdinand Larcier, Albert Dewit, 1916. 31 × 23,5. XL, XXX—407 pag. fr. 7.—.

Holland.

Jaarboek, Statistisch, der gemeente Amsterdam. Uitgegeven door het Bureau van statistiek der gemeente. 13e jaarg. 1916. Amsterdam, Joh. Müller. roy. 8. 24 en 292 blz. fl. 12,50.

Statistiek van electriciteitsbedrijven in Nederland voor 1918. Amsterdam, Uitg.-Mij. vh. Van Mantgem en de Does. Plano. 57 × 63. fl. 0,75.

13. Verschiedenes.

Neißer, Albert, Die Geschlechtskrankheiten und ihre Bekämpfung. Vorschläge und Forderungen für Aerzte, Juristen und Soziologen. Mit einem Bildnis des Verfassers. Berlin (Julius Springer), 1916. gr. 8⁰. XII, 331 SS.

Kurz vor seinem Tode hat der berühmte Breslauer Dermatologe dieses Werk abgeschlossen und damit eine großzügige, umfassende Darlegung der Fragen gegeben, die sich als sozialhygienische aus seiner reichen ärztlichen Erfahrung und medizinischen Forschung ergeben haben. Es ist ein für weitere wissenschaftliche Kreise und auch für Laien, namentlich aber für Verwaltungsbeamte bestimmtes Handbuch, das nebenher auch eine reichhaltige Material- und Literaturnachweisung und einen sehr instruktiven Anhang über die Erfahrungen und gesetzgeberischen Schritte im Ausland enthält. Von den Zielen und Aufgaben der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ausgehend, gibt der Verf. zunächst einen medizinischen Abriß über die Bedeutung der einzelnen venerischen Erkrankungen. Dann tritt er in das eigentliche Thema seines Buches ein: die Maßnahmen der Bekämpfung, und gibt, im ganzen genommen, ein erschöpfendes, das Für und Wider im einzelnen kritisch besprechendes Programm. Dieses Programm setzt sich im wesentlichen wie folgt zusammen:

Ein Sondergesetz soll alle hierhergehörigen Maßnahmen zusammenfassen und regeln, deren Durchführung einer besonderen Zentralbehörde, dem „Gesundheitsamt", zu übertragen ist (zumindest in allen größeren Städten zu errichten). Die Maßregeln sollen nicht als polizeiliche Strafmaßregeln, sondern als hygienische Vorsichtsmaßregeln gestaltet werden,

bei denen dem Arzt die Hauptaufgabe zufällt. Trotzdem schreckt Neißer aber nicht vor einschneidenden gesetzlichen Bestimmungen zurück, wie wir noch sehen werden. Die ärztliche Ueberwachung bedarf besonderer organisatorischer Maßnahmen: Erleichterung durch Gewährung kostenloser Anstalts- oder ambulatorischer Behandlung, Bescheinigungskarte über die Vornahme der Ueberwachung, Gesundheitsatteste für die Ehe, Erleichterung der Kontrolle der Gewerbsmäßigen, Erforschung der Infektionsquelle bei Behandlung eines Krankheitsfalles, Errichtung besonderer Fürsorgestellen für an Frauen- und Geschlechtskrankheiten leidende Mädchen und Frauen, psychiatrische Untersuchung minderjähriger Dirnen, möglichst auch genaue Erforschung der sozialen Verhältnisse und des Milieus ihrer Herkunft, Belehrung bei der Behandlung und Unterschrift des Behandelten, daß er über Gefahr und Folgen belehrt worden sei. Reichhaltig sind dann weiter auch Neißers gesetzgeberische Forderungen, die sich an das allgemeine Gesundheitsgesetz anschließen. Gemäß einem Beschluß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten betrifft dies u. a. die Schutzmittelfrage folgendermaßen: a) Dem § 184 RStGB. als Abs. 3 hinzuzufügen: „Der Strafvorschrift des Abs. 1 Ziffer 3 unterliegen nicht Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen, sofern sie nicht gesundheitsgefährdend sind und nicht im Umherziehen oder in einer Weise, die geeignet ist, Aergernis zu erregen, dem Publikum angekündigt oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausgestellt werden; b) sofern eine Untersagung oder Beschränkung des Verkehrs mit empfängnisverhütenden Gegenständen zu erwarten steht, davon auszunehmen: Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen und auch nicht gesundheitsgefährdend sind, sofern die Verbreitung nicht im Umherziehen oder in ärgerniserregender Weise geschieht. Weiter fordert Neißer eine gesetzliche Bestimmung, daß alle Aerzte und Heilanstalten verpflichtet sein sollen, von allen wegen Geschlechtskrankheiten von ihnen behandelten Personen eine namenlose Anzeige an das Gesundheitsamt zu erstatten, und daß sie die Befugnis haben sollen, gemeingefährliche Geschlechtskranke dem Gesundheitsamt zu melden, das über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet. Sehr wichtig erscheint auch ein Gesetzesparagraph, der bestimmen soll: Wer, wissentlich oder in erheblichem Grade fahrlässig handelnd, einen anderen der unmittelbaren Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit aussetzt, wird dem Gesundheitsamt vorgeführt, welches je nach den Umständen erkennt auf 1) Verwarnung, 2) Verweis, 3) Anklage bei dem Richter. Ist eine andere Person angesteckt worden, soll Gefängnisstrafe darauf stehen, außerdem Haftung für Kurkosten und eine Entschädigung an den Angesteckten; bei Ehegatten ist eine Verhandlung nur auf Antrag des anderen Ehegatten einzuleiten. Für den Eheschutz verlangt Neißer die gesetzliche Einführung von Gesundheitsattesten, die spätestens bei der Anmeldung zum Standesamt vorzulegen sind, und es haben beide Parteien bisher die Namen aller Aerzte, die sie behandelt haben, anzugeben und sie von der Schweigepflicht nach § 300 zu entbinden.

Für die Förderung der ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker wird eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts gefordert: Jedem Geschlechtskranken ist sofortige Aufnahme und unentgeltliche Behandlung zu gewähren, und: Jeder Geschlechtskranke und jeder, welcher nach Lage der Umstände wissen muß, daß er sich mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt hat, soll verpflichtet sein, sich von einem in Deutschland approbierten Arzt beobachten bzw. behandeln zu lassen und auf Verlangen dem Gesundheitsamt den Nachweis zu liefern, daß dies der Fall ist. Gegen Zuwiderhandelnde kann eingeschritten werden.

Die Sanierung und gesundheitliche Ueberwachung der Prostituierten ist in dem vorliegenden Buch nur kursorisch behandelt, da Neißer beabsichtigte, in einem zweiten Teil die wichtigen Fragen der Kasernierung und Reglementierung, und was damit zusammenhängt, besonders zu behandeln. Nun muß uns genügen, was er hier gegeben hat, und auch dies ist schon sehr wertvoll. Gesetzgeberisch handelt es sich hier außer der Kontrolle gemeingefährlicher Geschlechtskranker um Verbesserung des § 361, 6 RStGB. und des § 180 RStGB. (Vorführung Gewerbsmäßiger vor das Gesundheitsamt; Milderung des Wohnverbotes.) Der inzwischem dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf geht ja in einer Richtung über diese Forderungen noch hinaus, ohne die Anregungen Neißers in anderer Richtung zu verwirklichen.

Das Werk Neißers muß wegen seiner ruhigen Abwägung aller Für und Widers, seiner trotzdem energisch vorgehenden Mahnungen und Vorschläge, seiner unbedingt zuverlässigen Aufschlüsse und seines auch sonst reichhaltigen Materials weitgehendste Beachtung finden. Hier ist noch vieles in der Praxis zu tun; der Weg aber ist gezeichnet. Kritik am einzelnen ist natürlich vielfach möglich, ist aber in dieser Besprechung hier absichtlich vermieden worden.

Berlin-Friedenau. Alexander Elster.

Elsas, Fritz, Gemeindliche und provinzielle Lebensmittelversorgungsgesellschaften. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8. 52 SS. (Preis: 1,40 M.)

Verf. gibt eine historische und systematische Uebersicht über die gemeindlichen und provinziellen Lebensmittelversorgungsgesellschaften, die sich zum großen Teil zu Bezirkszentralen der Zentraleinkaufsgesellschaft ausgebildet haben. Er schildert weiterhin deren Tätigkeitsgebiet, wobei er zum Schluß auch auf die Möglichkeiten der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Bezirkszentralen hinweist, wie sie bereits in Elsaß-Lothringen durchgeführt wird. Es bleibt abzuwarten, ob diese „neuen Wege“, wie sie der Verf. nennt, sich wirklich in größerem Umfang als gangbar erweisen werden.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Bock, Prof. Dr. Franz, Krieg und Kultur. Rede, gehalten zur Feier des Geburtstags S. M. d. Kaisers. Posen, Ostdeutsche Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, 1917. 8. 20 SS. M. 0,50.

Bonn (Handelshochsch.-Dir.), Prof. Dr. M. J., Irland und die irische Frage. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. VII—268 SS. mit 1 Karte. M. 6.—.

Breuer, J., Judenproblem. Halle a. S., Otto Hendel, 1918. 8. IV—92 SS. M. 1,50.

Endres (Maj. a. D.), Franz Carl, Zionismus und Weltpolitik. München, Duncker u. Humblot, 1918. 8. 112 SS. M. 2.—.

Franke, Prof. Dr. O., Der deutsche Gedanke und der englische Imperialismus. Ein Vortrag. Hamburg, C. Boysen, 1918. 8. 22 SS. M. 0,90.

Greupner (Leutn. d. L., Gen.-Sekr.), Rich., Das Geheimnis der deutschen Kraft. Das werktätige Volk Deutschlands und die Kriegsziele unserer Feinde. Mit 27 bildl. Darstellungen im Texte. Berlin-Zehlendorf-West, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1918. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Handbuch der Auslandpresse 1918. Bearbeitet von der Auslandstelle des Kriegspresseamts. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 8. VII—271 SS. M. 10.—.

Laun, Prof. Dr. Rud., Die Internationalisierung der Meerengen und Kanäle. Bericht, erstattet an die neutrale Konferenz in Stockholm, nebst einem Vertragsentwurf. Haag, Martinus Nijhoff, 1918. gr. 8. VIII—172 SS. M. 5,10.

Rieppel (Reichr. Gen.-Dir.), Dr. A. v., Deutsche Zukunftsaufgaben und die Mitwirkung der Ingenieure. Berlin, Julius Springer, 1918. gr. 8. IV—60 SS. M. 1,60.

Passelecq, Fernand., La question flamande et l'Allemagne. Paris, Berger-Levrault, 1917. 16. VII—334 pag. avec 2 cartes hors texte et un index alphabétique. fr. 4.—.

Liebknecht, Karl, Militarism. New York, Huebsch. 12. 18 + 178 p. $ 1.—.

Marti, Oscar Alb., The Anglo-German commercial and colonial rivalry as a cause of the great war; a thesis presented to the deparment of history, University of Southern Califormia, Los Angeles. Boston, Stratford Co. 12. 14 + 83 p. $ 1.—.

Vosnjak, Bogumil, A dying empire. Central Europe, Pan-Germanism, and the downfall of Austria-Hungary. With a preface by T. P. O'Connor. London, Allen and Unwin. 8. 4/.6.

Labberton, Dr. J. H., De Vlaamsche beweging. 's Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon, 1916. 24 × 15,5. 95 blz. fl. 0,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Janvier 1918, No. 1: Les finances et le régime fiscal de guerre de l'Angleterre, par Eugène Raiga. — Composition et répartition de la population étrangère en Suisse (1910), par P. Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 76e Année, Décembre 1917: Le projet de budget de 1918, par Yves-Guyot. — Le contrôle des dépenses publiques en Angleterre, par Arthur Raffalovich. — Les finances de la ville de Paris, par G. Schelle. — La guerre et la situation économique de l'Italie, par Ernest Lémonon. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. December 1917, No. 624: The new orientation in Germany, by William Harbutt Dawson. — The dismantling of the British constitution, by J. G. Swift Mac Neill. — Conscription of wealth: right and wrong ways, by Theodore Cooke Taylor. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 4: Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Rumänien, Schweiz, Türkei, Frankreich, England, Italien, Rußland). — Russischer Holzexport. — Die Maschinen- und elektrotechnische Industrie in der Schweiz. — etc. — Nr. 5: Vermögenssteuer und Handelspolitik, von (Priv.-Doz.) Dr. Sigmund Schilder. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland,

Bulgarien, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Italien, Rußland). — Der englische Frachtenmarkt im Jahre 1917. — Die norwegische Handelsflotte. — etc. — Nr. 6: Die Textilindustrie in der Weltwirtschaft, von Karl Janovsky. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Schweden, Frankreich, Italien, Rußland). — Regelung der Elektrizitätsversorgung in Preußen. — etc. — Nr. 7: Ungarische Exportbestrebungen (I). — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Schweden, England, Frankreich, Rußland). — Bank- und Geldwesen der ukrainischen Republik. — Die russische Leinenindustrie. — Die dänische Textilindustrie. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. 18, 1917, Heft 9/10: Errichtung eines Ministeriums für soziale Fürsorge in Oesterreich. — Arbeiterschutz (England, Gesetz). — Ausführung des Fabrikgesetzes in Japan. — Kinderarbeit, Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen und Nachtarbeit der Jugendlichen in Oesterreich. — Siebenuhrsperre im Handelsgewerbe (Oesterreich). — Ausbau der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Oesterreich). — Abänderung des österreichischen Krankenversicherungsgesetzes. — Lohnklasseneinreihung in der Krankenversicherung (Oesterreich, Erlaß). — Abänderung der Unfallversicherung der Arbeiter (Oesterreich, Gesetz). — Wöchnerinnenunterstützung während des Krieges im Deutschen Reiche. — Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten in Oesterreich. — Schutz der Mieter (Oesterreich, Deutsches Reich, Schweden, Schweiz). — Jugendfürsorge in Oesterreich (Regierungsvorlagen). — Die der Reichskommission der Gewerkschaften Oesterreichs angeschlossenen Gewerkschaften 1916. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Mai und Juni 1917. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich im März, April, Mai, Juni und Juli 1917. — Gebarung und Ergebnisse der Unfallstatistik in Oesterreich 1912 und 1913. — Gewerbliche Betriebszählung im Deutschen Reiche 1917. — Arbeitslöhne während des Krieges im Deutschen Reiche. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 20: Ukrainischer Friede und polnische Krise, von Dr. G. St. — Krieg und Geldlehre (XV. Geldentwertung und Inflation), von Walther Federn. — etc. — Nr. 21: Deutsche und Polen, von Dr. G. St. — Die Kontingentkommission, von Franz Sedlak. — etc. — Nr. 22: Friedensvertrag und wirtschaftliches Kampfrecht, von Dr. Max Sokal. — Die Kontingentkommission (Schluß), von Franz Sedlak. — etc. — Nr. 23: Kriegsanleihen und Inflation, von Friedr. Bendixen. — Das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft, von (Ing.) F. v. Gunesch. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. LV, Settembre 1917, No. 3: Questioni fondamentali sul valore della moneta, di Gustavo del Vecchio. — Le alternanze dei massimi e dei minimi nei fenomeni collettivi, di Alberto de' Stefani. — etc. — Ottobre 1917, No. 4: Sulle nuove tavole italiane di mortalità, di Filadelpho Insolera. — Costo dei trasporti in terra di Bari (1542—1722), di Carlo Massa. — etc. — Novembre 1917, No. 5: Sull' aumento di mortalità dovuto alla guerra. Riflessioni critiche di metodologia statistica, di F. P. Cantelli. — Il problema economico delle concessioni ferroviarie in rapporto alle vigenti disposizioni legislative, di P. Concialini. — etc. — Dicembre 1917, No. 6: Incidenza e pressione dei tributi sulle società per azioni, di Benvenuto Griziotti. — Costruzione e critica della tavole di mortalità, di Gaetano Balducci. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 67, Februari 1918: De leer van het geld, door G. M. B. Boissevain. — Een nieuwe geldtheorie. Beschouwingen naar aanleiding van Robert Liefmanns „Geld und Gold". De toekomst van het goud. Rede ter aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de rijksuniversiteit te Utrecht uitgesproken op 13 October 1917 door Dr. C. A. Verrijin Stuart. — Marxisme, materialisme en revisionisme (II), door J. A. Eigeman. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 50, 1917, Nr. 7—9: Der allgemeine Teil des Rechts. Ein Beitrag zur Lehre von den allgemeinen Bestimmungen des privaten und öffentlichen Rechts und den Grenzen zwischen beiden, von (Justizr.) Dr. Karl Friedrichs. — Die Wege der zukünftigen Verwaltungsreform, von (Stadtsekr.) Gerling. — Die gegenwärtige deutsche Tabakbesteuerung, von (Oberreg.-R. a. D,) Franz Graf. — Das deutsche Braugewerbe, von (wiss. Hilfsarb. beim Magistrat der Stadt Würzburg) August Meyer. — Die englische Landwirtschaft im Kriege, von G. Buetz. — Zur Bevölkerungsfrage (Schluß), von R. Manschke. — Krankenversicherung der vollbeschäftigten berufsmäßigen Gemeindebeamten, von (Ministerialrat) Dr. M. Reindl. — Die Polizeiverfügung im bayerischen Recht, von (Rechtspraktikant) Oscar Gerstle. — Zur preußischen Wahlreform, von (Rechtsanw.) Dr. Ernst Wolff. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 14. Erg.-Heft: Von der Kriegszur Friedenswährung, von Dr. Albert Hahn. —

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 12, Februar 1918, Heft 2: Englische und französische Versicherungsverträge im Kriegsfalle, von Dr. Hans Wehberg. — Grundlinien der belgischen Zoll- und Handelspolitik von der Gründung des Königreiches bis zur Gegenwart, von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. — Handel und Verkehr in Syrien. I. Der Handel, von Dr. Léon Schulman. — Zur Entwicklung der Gemüseversorgung Deutschlands, von (Gartendirektor) A. Janson. — Neuere Literatur zur wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreich-Ungarns, von Prof. Dr. Oskar Kende. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 4: Sozialpolitische Abmachungen in den Friedensverträgen. — Eine provisorische Zollunion zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — Die einschneidende Wirkung des Kriegszustandes auf das Schweizer Wirtschaftsleben. — Englands Außenhandel nach Ländergruppen. — Reform des Konsulatswesens. — etc. — Nr. 5: Zur Behandlung der für einheimische Privatrechnung im neutralen Ausland lagernden Rohstoffe nach Friedensschluß. — Geschäftslage in Polen. — Zur Konsulatsreform. — etc.

Bank, Die. Februar 1918, Heft 2: Der „Bankenrat“, von Alfred Lansburgh. — Die Geldtheorie von Karl Marx, von Ernst Sucher. — Verbesserungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Schluß), von Prof. Dr. F. Schmidt. — Die Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe. — Das erste Kriegsjahr der Aktienbanken. — Das steuerpflichtige Einkommen in Preußen. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 10: Zinsscheine als Zahlungsmittel, von Prof. Dr. H. Großmann. — Praktische Erwägungen über die Sicherungsübereignung, von (Bankdir.) Dr. A. Koch. — etc. — Nr. 11: Die Tätigkeit der deutschen Sparkassen während des Weltkrieges (II. Teil), von Dr. Walter Hoffmann. — Zur Tantiemepflicht der Sonderrücklage, von (Geh. Rat u. Senatspräs. a. D.) Max Hallbauer. — Der Treuhänder für das feindliche Vermögen, von (Ger.-Assess. a. D.) Dr. jur. Fritz Eulau. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 13, Dezember 1917 — März 1918, Nr. 6—9: Studien über das Wesen und die Zukunft der monarchischen Staatsform, von Prof. Dr. R. Erich. — Die Einwirkung des Weltkrieges auf den norwegischen Seehandel, von Dr. Ernst Schultze. — Uebersicht der englischen Gesetzgebung 1915/16, von (Advokat) Prof. Dr. C. H. Huberich. — Der Einfluß der Mode auf die Volks- und Weltwirtschaft. Vortrag von Dr. Norbert Stern. — Das Wirtschaftsleben Finnlands und dessen Bedeutung für Deutschland. Vortrag von (Dir.) Samuli Sario. — Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Vortrag von Géza Lukácz. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 2 (Der Gemeindebeamte): Bestrebungen und Wünsche der Gemeindebeamten, von (städt. Finanzsekr.) C. Henrich. — Zur Lage der Gemeindebeamten, von (Abg.) Dr. Hess. — Gemeindebeamten und Gemeindelieferanten. — Sollen Gemeindebeamte und Volksschullehrer in die gemeindlichen Körperschaften gewählt werden? — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 4: Die Organisation des österreichischen Ministeriums für Volksgesundheit. — Gesundheitliche Jugendfürsorge aus Mitteln der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — etc. — Nr. 5: Sozialpolitik und Bevölkerungspolitik, von (Stabsarzt a. D.)

Dr. Christian. — Der Ausbau der weiblichen Arbeitsvermittlung, von Josephine Levy-Rathenau. — Arbeitslosenunterstützung für Minderjährige. — etc.

Export. Jahrg. 40, März 1918, Nr. 10—13: Wiederaufnahme des deutschen Wirtschaftslebens während des Krieges und nach demselben, von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Spanien. — Zur wirtschaftlichen Lage im skandinavischen Norden. — Neue Gründungen in der italienischen Industrie. — Der niederländische Geldmarkt (Schluß). — Preisbewegung wichtiger Rohstoffe in den Jahren 1915—1917. — Nordamerikanischer Bericht. — Südamerikanischer Bericht. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 51, 1918, Ergänzungsbd. I: Achter Bericht über die Versuchswirtschaft Lauchstädt und erster Bericht über die Versuchswirtschaft Groß-Lübars. Versuchswirtschaften der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen. Umfassend die Jahre 1910—1916. Unter Mitwirkung von Dr. D. Meyer, Dr. F. Münter und (Administrator) W. Gröbler hrsg. von Prof. Dr. W. Schneidewind (Vorsteher der agrikultur-chemischen Versuchsstation Halle a. S.)

Jahrbücher, Preußische. Bd. 171, März 1918, Heft 3: Humanität und Bildung, von Gerhard v. Mutius. — Die Weltgefahr des Chauvinismus, von (Priv.-Doz.) Dr. Martin Hobohm. — Steuerdruck, Prosperität und Angelsachsentum, von Dr. Emil Daniels. — Afrika und die Weltpolitik, von Emil Zimmermann. — Das ostpreußische Chaos; Die mangelnde Entschlossenheit und Geradheit in der deutschen Politik; Großadmiral v. Tirpitz; Polen und die Ukraine; Der Ententestreit über den Oberbefehl und über die Kriegsziele; von H. Delbrück. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 29, 1917, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1916. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24, Bd. 50, 1918, Heft 6: Das Programm der deutschen Gewerkschaften und die deutsche Volkswirtschaft, von Emil Kloth. — Die industriellen Kräfte Rußlands, von Dr. Ludwig Quessel. — Kriegsflotte und Seegeltung, von Max Schippel. — etc. — Heft 7: Rußland und der angelsächsische Wirtschaftskrieg, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Zukunft Palästinas, von Hermann Kranold. — Ein sozialpolitisches Experiment, von Paul Müller. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1835: Die wirtschaftliche Bedeutung des Friedensschlusses mit der Ukraine. — Die Bewegung der Wechselkurse in Südamerika und Spanien. — Der englische Kapitalmarkt im Jahre 1917. — etc. — Nr. 1836: Reichshaushalt und neue Steuern. — etc. — Nr. 1837: Die Zukunft unserer Kolonien. — Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen. — etc. — Nr. 1838: Aus dem englischen Finanzwesen. — Die Kriegsabgabe der Reichsbank für das Jahr 1917. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 9/10: Außenhandelssorgen, von (Dipl.-Ing.) Dr. Th. Schuchard. — Kunstwerk und Marktwert. Eine Studie von Lothar Brieger. — etc. — Heft 11/12: Daimler. — Deutsche Finanzreform, von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 21: Sozialpolitische Aufgaben des Reichstags, von Prof. Dr. E. Francke. — Aufgaben, Einrichtungen und Organe von Wohlfahrtsämtern in Stadt- und Landkreisen (Schluß), von Dr. Marie Baum. — Die Trinkgeldfrage. Eine Entgegnung, von (Vors. des Reichsverbandes der Gasthausangestellten [Christliche Gewerkschaft]) Adolf Schaar. — Zur Frage der Verkürzung der Arbeitszeit, von Dr. Szimatis. — Arbeitsnachweise für Frauen, von Dr. Kaethe Gaebel. — etc. — Nr. 22: Probleme der Frauenarbeit in der Uebergangszeit, von Dr. Kaethe Gaebel. — Friedensverträge und internationaler Arbeiterschutz. — Sozialpolitische Wirkungen der Kriegswirtschaft in der Schweiz. — Der deutsche Industrierat. — Die Frau und das Genossenschaftswesen. — Zwei Gesetzentwürfe zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs. — etc. — Nr. 23: Streikklausel und Einigungszwang im Arbeitsnachweiswesen, von Dr. Klaus Wagner-Roemmich. — Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. — Die Sozialpolitik in den Etatberatungen des Reichstags. — Die Maßnahmen der bayerischen Regierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot nach dem Kriege. — etc. — Nr. 24: Friede im Osten. — Neuordnung im Innern, von Prof. Dr. E. Francke. — Eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform betr. Frauenarbeit. — Gleichberechtigung und Mitarbeit! — Das Tarifamt der Buchdrucker und der politische Streik. — Die Arbeitgeberverbände und die sozialpolitischen Gesetzentwürfe. — Der deutsche Metallarbeiterverband gegen neue Streiks. — Die 1. Reichstagung kaufmännischer Angestellter Deutschlands. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, März 1918, Nr. 3: Der erste Friedensschluß, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Heinrich Triepel. — Freier oder gebundener Ein-

fuhrhandel?, von (Geh. Reg.-R.) Schlegelberger. — Keime künftiger Rechtsentwicklung im Kriegsprozeßrecht, von (Geh. Justizr.) Dr. Adolf Heilberg. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 7, Februar 1918, Heft 2: Papiergeldwirtschaft, von Dr. Heinrich Pudor. — Die Viehbesitzverhältnisse Oesterreichs. — Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Bayern. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 3: Die Neugestaltung der preußischen Handelskammern (Schluß), von Prof. Dr. A. Wirminghaus. — Exporterleichterung durch Vereinheitlichung der Bahntarife (im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn), von (Staatsbahnrat a. D.) Dr. Victor Krakauer. — Die russische Volkswirtschaft im Jahre 1917. — Die künftige Erneuerung des Weltpostvereins. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Der amerikanische Arbeitsmarkt und die Regierung; Wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 4: Das Volksvermögen Frankreichs vor dem Kriege, von Dr. Forlan. — Wertzölle und spezifische Zölle, von Prof. Dr. F. Zadow. — Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes, von (Reg.-R.) Dr. Fritz Kestner †. — Die Wechselkursfrage als Problem der Zukunft. — Der amerikanische Obligationenmarkt — etc. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Wilsons Kriegspolitik; Die Verstaatlichung der amerikanischen Eisenbahnen; Der Rückfluß amerikanischer Wertpapiere; Die Schwierigkeiten des amerikanischen Schiffbaus; Die amerikanischen Kriegskosten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1918, Nr. 20: Zur Streikbewegung, von Fritz Ebert. — Grundlagen der Hegel-Marksch en Geschichtsauffassung (Schluß), von Heinrich Cunow. — Der russische Staatsbankrott, von Max Grunwald. — etc. — Nr. 21: Kolonialpolitik nach dem Kriege, von (M. d. R.) Gustav Noske. — Politik und Wirtschaft in Spanien, von Ferd. Moos. — Die Kriegsgewinne der Landwirtschaft, von Robert Leinert. — etc. — Nr. 22: Zur Demokratisierung des Gemeindewahlrechts in Preußen, von Hugo Heimann. — Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Auffassung der Bolschewicki, von N. E. Verow. — Die Monopolfrage, von Georg Beyer. — etc. — Nr. 23: Die auswärtige Politik Japans, von Ludwig Quessel. — Kriegstatsachen und Friedenstheorien, von E. Kuttner. — Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in der Auffassung der Bolschewicki (Schluß), von N. E. Verow. — etc. — Nr. 24: Revolutions-Experimente, von Wilhelm Blos. — Kriegsmaßnahmen und deren Folgen im Holzgewerbe, von A. Neumann. — Zur Valutafrage, von Max Grunwald. — Fabrikpflegerinnen, von Gertrud Hanna. — Das preußische Wahlkreisunrecht, von Robert Leinert. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, 1918, Nr. 3/4: Die Uebergangswirtschaft und die Gemeinden, von (Oberbürgermstr.) Dr. Scholz. — Presse und kommunale Lebensmittelversorgung, von (Ger.-Assess.) Karl Menne. — Schulbehörden und Schulverwaltung, von Dr. jur. Georg Tilling. — Vorschläge zur Gemüseversorgung für das Wirtschaftsjahr 1918, von (Ger.-Assess.) Karl Menne. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 9, 1918, Heft 1 u. 2: Großstadtwohnungen und Großstadtmenschen, von Prof. Dr. Wilh. Gemünd. — Eine neue Geldtheorie?, von Dr. Melchior Palyi. — Statistik und Fürsorgewesen. 2. Teil. Zur Statistik der unehelichen Geburten und des unehelichen Geschlechtsverkehrs, von Prof. Klumker. — Probleme der Zinstheorie (I), von Andreas Voigt. — Der Betrieb als Zähleinheit der gewerblichen Betriebsstatistik, von Richard Passow. — Die Neugestaltung der Handelskammern in Preußen, von Dr. Julius Luebeck. — Krieg und Kinderschutz, von (Amtsrichter) Dr. Albert Hellwig. — Die Industrie- und Arbeiterverhältnisse in Polen, von Dr. P. Martell. — Die englischen Gewerkschaften im Kriege, nach P. Lensch. — etc.

Zentralblatt, Deutsches Statistisches. Jahrg. 10, Januar 1918, Nr. 1: Statistik und Soziologie, von Dr. Walter Schöne. — Zwischen Statistik und Soziologie, von Dr. Hans Guradze. — etc.

Berichtigung.

In dem Aufsatz von Jöhlinger, Genossenschaften oder freier Handel? im März-Heft dieser „Jahrbücher“ ist oben auf S. 317 Z. 7 von unten statt 900 000 t 9000 t zu lesen.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4652

X.

Vom Begriff der Wirtschaft zum Begriffsgebäude der Volkswirtschaftslehre.

Von

Othmar Spann (Brünn).

Soll die Wirtschaftswissenschaft mit dem Begriffe ihres Gegenstandes einen fruchtbaren Anfang machen, so muß sie sich aus der alten Fragestellung befreien, welche Art von Betätigung in der Wirtschaft vorliege: ob psychische, technische oder psychologische, und in welchem Verhältnisse daher Wirtschaft zum Psychischen, Physischen, Mechanischen, Technischen, Physiologischen stehe. Die Wirtschaftswissenschaft muß als Gesellschaftswissenschaft begründet werden. Wirtschaft ist eine Erscheinung der menschlichen Gesellschaft; man darf daher allein fragen: was Wirtschaft in der menschlichen Gesellschaft sei? Das will nichts anderes besagen, als die Frage: was ist sie in unserem Leben? Auf die lebendige Wurzel muß man gehen. Im Leben, in der Gesellschaft wird Wirtschaft geboren, als Teil von ihr erhält sie Gestalt und Wesen.

I. Abschnitt.

Der Begriff der Wirtschaft.

§ 1. Die Elemente des Begriffes der Wirtschaft.

1. Die Unterscheidung von Mittel und Zweck.

Jene Unterscheidung nun, die allein imstande ist, „Wirtschaft" von den übrigen Bezirken der Gesellschaft abzusondern und so zu allererst den Begriff der Wirtschaft zu begründen, ist die zwischen „Werten" („Zwecken") und „Mitteln". Die Gesellschaft zerfällt danach in Gebiete, die dem Bereich der Werte angehören, Wert- oder Zwecksysteme, wie Wissenschaft, Kunst, Moral; und in solche, die dem Bereich der Mittel angehören.

Was sind aber Werte, was sind Mittel?

Diese Frage ist eine Hauptfrage für den Anfang unserer Untersuchung, verdient aber auch um des allgemeinen Bildungsinhaltes willen, den sie erschließt, eine gründliche Beantwortung.

Werte sind Endzwecke, die zu ihrer Rechtfertigung eines Höheren nicht bedürfen, sondern diese Rechtfertigung schon in sich selbst haben, wie das Heilige, Wahre, Gute, Schöne, Edle. „Wahr" z. B. ist etwas nicht aus einem äußerlichen Grunde, sondern kraft des eigenen Wesens des Logischen. Die Wahrheit ist also in diesem Sinne ein Endzweck für sich und zwar auch angesichts dessen, daß noch höhere Werte über ihr sind, wie etwa die Idee des höchsten Wesens. Als das, was sich selbst Gesetz ist, erlangt etwas „Wert", und in demselben Maße erlangen

die Werte auch „Geltung"; als geltende heißen sie „Normen", als Normen schließen sie ein „Sollen" in sich, d. h. sie stellen den Anspruch, das richtende, imperative Prinzip in der Tatsachenwelt zu sein. Wert ist sonach alles, was kraft seines eigenen Wesens, was kraft seines inneren, apriorischen Gesetzes gilt; im Bereiche seiner Geltung ist der Wert eine Norm, ein Sollen. — Eben in diesem selbständigen Wertcharakter liegt auch eine ganz bestimmte „Geltung" als Wert und in dieser Geltung liegt wieder, daß (ihr gemäß) jeder Wert eine ganz bestimmte Stellung in der „Rangordnung" der Werte einnimmt. Die Welt der Werte kann nämlich, indem jeder Wert eine ganz bestimmte Geltung für sich hat, nur in Gestalt einer festen Stufenfolge (Rangfolge, Hierarchie) erscheinen. In ihr sind die Werte nach „Höher" und „Niedriger" geordnet, dergestalt daß ein höchster Wert sei; ob es nun das „Heilige" oder eine abstrakte „Entwicklung" oder ein Höchstmaß des Nützlichen ist, das als „höchstes Gut" zu oberst steht, ändert an der grundsätzlichen Tatsache der „Rangordnung" nichts.

Dieser Welt der Werte steht eine Welt von Ursache und Wirkung schroff entgegen. Man sieht mit ganz anderen Augen den Dingen ins Antlitz, man sieht eine ganz andere Ebene, ein ganz neues Reich, wenn man statt der Wertgeltung, statt der Welt des „Höher" und „Niedriger", die Welt des Vorher und Nachher, der Ursache und Folge, der Bedingung und des Bedingten betrachtet.

Die Welt von Ursache und Folge ist ein rein mechanisches, völlig sinnloses Fortgehen zum ewig Nächsten, ein rastloses Hin- und Herwogen, ein Ineinanderwirren von notwendiger Ursache und notwendiger Wirkung, gleichwie das wogende Weltmeer unaufhörlich an die Rippen seiner Ufer schlägt. In die Stufenwelt der Werte, in das Reich von Höher und Niedriger würden die Tropfen des Weltmeeres erst gelangen, wenn dieses als eine große Midgardschlange jedem Tropfen den Wert eines Gliedes im Organismus des Ganzen, ihm eine Stelle in der Rangordnung, dem Gliedbau von Höher und Niedriger, der nun im Ganzen entstände, anweist.

Die Welt der Werte ist zunächst nur als gültige Setzung, nur als „Willensgeltung" gegeben; die Werte sind nur im Wollen geltende d. h. geschätzte Werte. Das Heilige, Edle, Wahre, Gute, Schöne sind Werte, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Wirklichkeit angetroffen werden. Die Werte einerseits, ihre Verwirklichung (Realisierung) im stofflichen und psychischen Dasein andererseits — das sind daher zwei ganz verschiedene Dinge. Ein Wert muß erst „verwirklicht" werden, die Verwirklichung des Wertes ist etwas anderes als das Wertvolle an ihm. Die Verwirklichung des Wertvollen geschieht nur in der Welt des Seins, in der Welt von Ursache und Wirkung. Deswegen geht neben dem Werte als solchem jederzeit einher: eine stofflich-technische Ursächlichkeit, eine psychologische und eine physiologische Ursächlichkeit. Chemische, physikalische, technische, psychologische, physiologische Vorgänge und Dingheiten sind also notwendig die Unterlagen für die Verwirk-

lichung der zunächst rein als Forderung gegebenen, d. i. rein ideell gesetzten Werte.

Jene Ursächlichkeit, welche Werte verwirklicht, heißt Mittel. Die Mittel sind als die Verwirklicher der Werte gleichsam das Bindeglied zwischen der Welt der Werte und der Welt von Ursache und Wirkung, mit anderen Worten: daß aus der unabsehbaren, ununterbrochenen Kette von Ursachen und Folgen gerade jene Komplexe und Zusammenhänge als „Mittel" herausgehoben werden, die Werte verwirklichen, daß sie nicht als kausale Einheiten sondern gleichsam als geschichtlich (durch ihre Aufgabe) bestimmte Dingheiten, nämlich als diese bestimmten Wertverwirklicher herausgehoben werden — das macht sie zu Mitteln. Es ist das teleologische Moment, die Beziehung auf den Wert, was jene Ursächlichkeitsstücke zu Mitteln macht.

Der Begriff des Mittels enthält daher zwei einander ausschließende Elemente: als ein System von Ursachen und Wirkungen, die in ihm dinglich oder vorgänglich zur Erscheinung kommen, gehört das Mittel der ursächlichen Welt an und ist ein Netz mechanischer Kräfte, ein technisches System, ein psychologisches System, ein biologisches System, oder was es sonst für Arten von Wirklichkeit gibt. Als jene Ursächlichkeit aber, welche einen Wert verwirklicht, ist es eine Vorstufe zu diesem Werte, ein Zwischenwert, eine Haltestelle zu höheren Werten: selber ein Glied in der Rangordnung der Werte, ein Bürger in ihrem Reiche. In dieser Wertbeziehung, dieser Wertnatur, teleologischen Natur ist „Mittel" zum Unterschied vom Eigenwerte alles das, was seine Rechtfertigung erst von jenem Werte ableitet, dessen Verwirklichung es dient. Genauer gesagt: sofern es seine Rechtfertigung von einem Höheren ableitet, sofern es einem Höheren dient, ist es Mittel. Denn es kann auch etwas vollen Eigenwert in sich haben, z. B. das Logische, und doch als Mittel für ein Anderes dienen, z. B. für das Nützliche. Sofern es dient, ist es Mittel, und insofern ist auch das, dem es dient, ein Höheres. Außerhalb dieser Beziehung kann das Mittel entweder völlig wertlos sein (wie die Werkzeuge, Rohstoffe, Sachen, Arbeitsleistungen); oder es steht in seinem eigenen Werte unbefleckt und in vollem Glanze da. Sofern die Wissenschaft dem Nutzen dient, ist der Nutzen das Höhere und die Wissenschaft nur Mittel; als Wissen und Wahrheit für sich bleibt sie eigener Wert, unberührter Selbstbestand. Im teleologischen Begriff des Mittels liegt nichts als daß es keine eigenen Werte in sich schließt, sondern nur der Weg zum Werte nur Haltestelle dazu, nur Vorstufe, Vorzweck sei. Den Wert als Endglied einer Reihe von Mitteln nennen wir „Zweck" oder „Ziel". „Wert" bezeichnet dagegen den Selbstbestand, die Rechtfertigung aus sich selbst, den innern Eigenwert; Zweck oder Ziel bedeutet, daß der Wert als praktisch geltendes Sollen eine Reihe von Mitteln zu seiner Erreichung (Verwirklichung) in Bewegung setzt.

Zusammenfassend können wir sagen: Die Welt des „Höher" und „Niedriger" ist die Welt der Werte; Eigenwert ist ein Wert als Selbstbestand, ist das, was von sich selbst aus der Rangordnung von Höher und Tiefer angehört; die Welt des „Vorher" und „Nachher" ist dagegen die Welt von Ursache und Folge; jene Ursächlichkeiten, die der Verwirklichung von Werten dienen, bilden die Welt der Mittel. Das Mittel ist daher: 1. ein Inbegriff von Ursächlichkeit, 2. ein Inbegriff von Wertbezug; dieser letztere, der teleologische Begriff des Mittels, ist der, eine Vorstufe, ein Vorzweck für den Endzweck, den Eigenwert zu sein. Mittel ist also, was vermöge seiner bestimmt beschaffenen Ursächlichkeit in die Rangordnung der Werte eingetreten ist, Wertbezug erlangt hat.

2. Zwecksysteme und Mittelsystem in der Gesellschaft.

Betrachten wir die verschiedenen Bezirke oder Gebiete der Gesellschaft, so finden wir als solche, die ihrem Wesen nach das Wertvolle, die Zwecke zum Inhalte haben, Gebiete wie: Wissenschaft, Kunst, Religion, Sittlichkeit, Recht, Staat; denn das Logische, das Schöne, das Heilige, das Gute, das Rechte sind schon für sich Werte. Das einzige Gebiet hingegen, dem der Wert in jenem Sinne des Selbstbestandes, Selbstzweckes fehlt, ist die Wirtschaft. Sie ist das Reich der Mittel. Sehen wir auf die Hervorbringung in der Wirtschaft, so finden wir Grund und Boden, Rohstoffe, Maschinen, Eisenbahnen und Arbeitsleistungen; sehen wir auf den Markt, so finden wir Geld und Ware; sehen wir auf den Haushalt, so finden wir Nahrung, Feuerung, Wohnung, Zimmergerät — immer zeigt sich ein Inbegriff von Dingen, die zu etwas dienen, die aber (als Wirtschaftsbestandteile gesehen) selbst nichts Wertvolles sind, eine Eigenschaft, die kein anderes Gebiet der Gesellschaft besitzt. Die erste allgemeinste Formel für den Begriff der Wirtschaft lautet daher: „Wirtschaft ist ein Inbegriff von Mitteln für Ziele."

Was nun den Gegensatz von Mittel und Ziel so verdunkelt und bisher verhindert hat, daß er zur Achse des Begriffes der Wirtschaft wurde, sind vornehmlich drei Erscheinungen: erstens, daß fast jedes Mittel auch Eigenwert, Zweck sein kann, und daß wirklich viele Mittel der Wirtschaft solche sind, die zugleich sehr hohe, höchste Zwecke darstellen, wie die Wissenschaft, die als Mittel in den Dienst des Erzeugens, Erfindens und überhaupt des Wirtschaftens gestellt wird. Echte Werte also, die ihre Rechtfertigung ganz aus sich selbst zu schöpfen vermögen, können in manchen Beziehungen zugleich doch wieder Mittel, Zwischenzwecke, Haltestellen zu anderen Zwecken werden; zweitens daß je nach der wirklichen Geltung der Werte einmal etwas ein höchstes Ziel sein kann, was für andere Wertsysteme und Menschen niedrigstes Mittel ist, so wenn die heilige Eiche Donars von Christen gefällt und vielleicht als Heizmittel verwendet wird, oder wenn niedrige Verrichtungen für den Asketen Wert bedeuten, dem Eudämonisten Abscheu er-

wecken (dies heißt aber **nur**, daß die **Zweckinhalte** wechseln, nicht, daß bei gegebener Geltung eines Zweckes Zweck und Mittel je vermischbar wären); drittens endlich, daß die Bestandteile oder Glieder von Werten, z. B. die Töne in einem Lied, fälschlich als „Mittel" betrachtet werden, während sie in Wahrheit dem Werte selbst zugehören. — Neben diesen verwickelten Fällen gibt es zum Glück noch Mittel, die fast unter allen Umständen bei einigermaßen festgegebenem Wertsystem Mittel bleiben, wie die Sachdinge.

Untersuchen wir diesen Tatbestand näher.

3. Die reinen Mittel.

Was bei gegebener Geltung der Ziele (d. h. bei einem gegebenen Systeme der Werte, sei es eines bestimmten Individuums, sei es im Durchschnitt eines Volkes, einer Kultur, einer Zeit) jeweils nur der Erreichung eines Zieles dient und nicht selbst Ziel (Eigenwert) ist, nennen wir reines Mittel. Zu ihnen gehören in der Regel alle stofflichen Mittel, die sogenannten Sachgüter, alle energetischen Mittel (z. B. Elektrizität) und von Arbeitsleistungen diejenigen, welche nach den gegebenen Wertungen als mühevolle, schmerzliche, unstandesgemäße oder ekelhafte Verrichtungen niemals um ihrer selbst willen vollbracht würden. Der Begriff des Mittels: daß es nur eine Haltestelle, eine Vorstufe zum Zweck sei; der Zweck aber unabhängig davon entweder der Idee nach oder der Wirklichkeit nach (nämlich durch andere Mittel) verwirklicht werden könne — dieser Begriff wird durch die reinen Mittel so erfüllt, daß sie immer nur als Mittel, niemals als Selbstzweck auftreten.

4. Die Ziele als Mittel oder Mittel höherer Ordnung.

Alles, was zwar selber Zweck und Ziel für sich ist, darüber hinaus aber noch der Erreichung eines anderen Zieles dient, ist **zugleich** Mittel. Ich gehe spazieren um des Genusses willen; zugleich (aber in einem anderen Zusammenhang) sei jedoch der Spaziergang ein Mittel, meine Arbeitskraft zu erhalten; ich treibe Mathematik um ihrer selbst, um der Freude an der Erkenntnis, um der Wahrheit willen; außerdem erweisen sich die gefundenen Formeln nützlich, etwa beim Brückenbau. Jener Spaziergang, jene mathematische Forschung ist ein Zwiefältiges: sofern Genuß oder Erkenntnis an sich: Selbstzweck; sofern der Erreichung eines anderen Zweckes dienend: Mittel. Solche Mittel kann man „Gelegenheitsmittel" oder „Mittel höherer Ordnung" nennen.

Zugleich Mittel und Ziel werden vorzugsweise geistige Mittel (z. B. Kenntnisse) sein, indem diese auch um ihrer selbst willen (als Ziel) gewollt werden können, weil sie selbst dann ihren Wert behalten, wenn die Beziehung zu anderen Zielen und höheren Werten wegfiele. Allgemeiner: alle jene Mittel, die aus einer elementaren sinnlichen Empfindung (Bewegung, Wärme) oder einer höheren

geistigen Erscheinung (Gedanken, Gefühl) bestehen, können zugleich selbst Zwecke in sich schließen.

Sehen wir uns den Umkreis dieser Mittel, wie er sich etwa bei den heutigen Wertungen ergibt, näher an, so finden wir insbesondere:

1) Die Handlung oder Arbeit. Diese ist zwar grundsätzlich nur Mittel, da sie als Mühe und Leid nicht selbst gewollt wird, sondern nur weil und sofern sie der Erreichung eines Zieles dient. Sofern die Arbeit aber doch aus Freude an der Betätigung der Kräfte und um des sittlichen Wertes willen, der in ihr steckt, also rein um ihrer selbst willen gewollt wird, insofern ist sie zugleich Selbstzweck, nicht mehr Mittel. Insofern würde sie auch nicht um der Bezahlung willen (also weil sie Mittel zum Geldverdienen sein kann) vollzogen, sondern lediglich um ihrer selbst willen. Die Arbeit ist ein Mittel, das mit seiner Setzung zugleich negative oder positive Werte („Arbeitsleid", „Arbeitsfreude") verwirklicht.

So die Handlungen oder Arbeiten des gelehrten Forschers, des Künstlers, des Schauspielers, Kritikers, Zeitungsschreibers, Priesters, Politikers, Staatsmannes; sie alle tragen grundsätzlich die Befriedigung in sich selbst, sie sind selber Endzwecke, mit denen oft die höchsten persönlichen Werte und eigentlichen Lebenszwecke ihrer Träger verwirklicht werden. Sofern sie aber zugleich anderen Zwecken dienstbar werden, sind sie dennoch Mittel. Liebe ist reinster, sich selbst genügender beseligender Endzweck; wo nur um ihretwillen eine Verbindung geschlossen wird, die aber trotzdem wegen zufälligen Vermögensbesitzes eine „Geldheirat" bedeutet, so war sie in diesem Dienste unbeabsichtigtes Gelegenheitsmittel. Der Erfinder mag aus reinem Idealismus seine Nächte opfern, die Lösung seiner Aufgabe an sich schenkte ihm volle innere Befriedigung; sofern er dennoch auch arbeitet, um reich zu werden, um die erarbeiteten Einsichten als Mittel zu verkaufen: insofern wird der Selbstzweck zugleich Mittel. Desgleichen: der Dichter findet sein höchstes Glück im Erschauen seiner Gestalten, sofern er diese aber zugleich der Erreichung von Zielen dienstbar macht, als Drama, als Buch, als Feuilleton sein Erzeugnis verkauft, insofern wird es Mittel. Der Schauspieler spielt in Ergriffenheit seine Rolle, der Priester ist beseligt von seinen Symbolen der Gottheit, der echte Forscher, Politiker, Zeitungsschreiber hingerissen von seiner Aufgabe; sie alle gehorchen dabei ihren eigensten, rein geistigen, den inneren apriorischen Gesetzen ihres Ideenkreises: der Dichter, Maler, Schauspieler dem Gesetz der Schönheit und der Kunst, der Gelehrte dem apriorischen Gesetz der Logik, der Priester dem apriorischen Gesetz der metaphysisch-religiösen Empfindung; sie alle sind im Reiche ihres Zweckes fern von jeder wirtschaftlichen Erwägung! Sofern alle diese Vorgänge für andere Ziele Mittel werden: die Dichtung für Zerstreuung (oder auch echten Kunstgenuß der andern); die Forschung für die Gütererzeugung, die Technik für die Schulung und Bildung des Geistes, usf. — insofern sind jene sich selbst völlig genügenden Zwecke doch anderen Zwecken später dienstbar gemacht und damit zu (wirtlichen) Mitteln, Gelegenheitsmittel, Mittel höherer Ordnung geworden.

Dieser Zwittercharakter wohnt in weit höherem Maße den Leistungen und geistigen Gütern inne, als der gewöhnlichen Anschauung geläufig ist. Selbst von dem, der die gröbste Arbeit macht, verlangt man, er möge seinen Beruf mit Hingebung, mit Pflichtgefühl, mit Liebe ausüben, das heißt aber: seine Leistungen mögen ihm nicht reines Mittel zum Erwerb bleiben, er möge sie zugleich als sittliches Werk, in dem er seine Bestimmung erfüllt, als Selbstzweck ansehen. Der Pensionist, den es unwiderstehlich zu seiner alten, liebgewonnenen Arbeitsstätte treibt, jeder, der „gern arbeitet", jeder, der etwas von der eigenen Persönlichkeit in seinem Beruf und Werk einsetzt — sie alle legen Zeugnis davon ab, wie weit das Mittel zugleich zum Ziel, zum Mittel höherer Ordnung werden kann. Dies ist ein für den Aufbau jeder Kultur wichtigstes Bestandstück, weil die Wirtschaft dadurch gleichsam entwirtschaftet wird — in demselben Maße, als sie ihre Mittelhaftigkeit verliert.

Außer den angeführten Mitteln höherer Ordnung gibt es auch solche, bei denen die Arbeitsleistung weniger deutlich in Erscheinung tritt, die daher (weil

das für die Erkenntnis der Grenzen der Wirtschaft bedeutsam ist) besonders herausgehoben werden sollen. Wir finden hier

2) Leibesübungen, gesundheitsmäßiges Verhalten (darunter z. B. das schon erwähnte Spazierengehen). Dies alles ist Selbstzweck, sofern es Wohlbefinden, Zerstreuung, angenehme Empfindungen in sich schließt. Es ist Mittel, sofern es die Arbeitskraft stärken oder andere Ziele erreichen helfen soll. Aehnlich

3) die Leistungen des Staates und öffentlicher Verbände, wie insbesondere Verwaltungsleistungen, Rechtshilfe und ähnliche. Sie sind Selbstzwecke, sofern die Gerechtigkeit, die Staatsidee, die sittliche Ordnung, die Kulturidee, in ihnen verwirklicht werden und zur Erscheinung kommen; sie sind Mittel, sofern sie zugleich in die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen als Hilfen eingreifen, wie es das Wechsel- und Handelsrecht und jene öffentlichen Leistungen, die dann zum Teil nach dem Entgeltsgrundsatz (mittels Gebühren und Beiträgen statt Steuern) bezahlt werden, besonders deutlich zeigen. Der Rechtsakt des Wechselprotestes ist Selbstzweck, sofern er die Idee der Gerechtigkeit verwirklicht; er ist wirtschaftliches Mittel, sofern er dem Kredit eine wichtige Hilfe bietet, Kredit- und Rechtssicherheit erzeugt. Aehnlich verhält es sich

4) bei der Erziehung, die, als bloße Vermittlungsmaschinerie von Kenntnissen, besonders fachlicher praktischer Art, als bloßer Ausbildungsmechanismus von Fähigkeiten betrachtet, ein Mittel bildet, hinterher aber Selbstzweck werden kann, indem im Verhältnis von Lehrer und Schüler eine eigene, wertvolle geistige Welt entsteht. Außerdem ist Erziehung Selbstzweck nach dem Satz: „Durch Lehren lernt man“.

5. Die Bestandteile der Zweckgebilde (Ziele).

Die Betrachtungsweise, Ziele zugleich als Mittel anzuschauen und so den Begriff des Mittels auf dem Zweckgebiete zu verwenden, wird oft, wie schon angedeutet, mißbräuchlich so weit getrieben, auch die Bestandteile der Zwecke als „Mittel“ für den betreffenden Zweck anzusehen. Man spricht von „ästhetischen Mitteln“ in der Kunst, von „methodischen Mitteln“ in der Wissenschaft und dergleichen. Der Ton wäre dann das Mittel für die Weise, der Farbenfleck für das Bild, der Gedanke für den Schluß, die Eingebung Mittel für das Gedicht, das Sprechen Mittel für den schauspielerischen Vortrag. Dies ist falsch, führt ins Uferlose und zerstört den Begriff des Mittels gänzlich. Gedanken, Wahrheiten, Schönheiten, Ideen sind keine „Mittel“ zur Herstellung der Theorien, Kunstwerke usf., sondern deren organische Glieder selbst, ohne welche die organische Einheit des Zweckes nicht zu bestehen vermöchte.

Zweck, Wert ist, was unabhängig vom Mittel besteht; Mittel, was nur für den Zweck besteht, aber ihm nicht angehört, von ihm getrennt bleibt, Bestandteile als „Glieder“ sind dem Zweck endogen, Mittel exogen. Die Glieder bestehen daher nicht getrennt vom Zweck, sondern gehören ihm selbst an. Ohne sie besteht der Zweck weder in der Idee noch in Wirklichkeit. Ohne Mittel dagegen besteht er wenigstens der Idee nach. Eine künstliche Speiseröhre z. B. ist Mittel (exogen), die natürliche ist Glied (endogen). Die Vermengung von Glied mit Mittel ist falsch. Wenn man von „Stimmitteln“ der Schauspieler spricht, darf man nicht das gesprochene Wort meinen, denn dieses ist endogen, ist Bestandteil seiner Darstellung, des Kunstwerkes; man darf lediglich die technischen Grundlagen (Kehlkopf, Kunstübung) so bezeichnen. Die Mittel des Malers sind ebenfalls nur Farbe (in den Tuben) und Leinwand; die „schöne Farbengebung“, die „kühnen Formen“ dagegen sind keine Mittel, sondern schon erreichte „Effekte“, also Schönheiten, Kühnheiten, Wertbestandteile, lebendige Glieder seines Kunstwerkes.

Sofern aber jene Kunstwerke, Theorien, Lieder usf. zu Mitteln für andere Ziele werden, nehmen allerdings alle ihre Bestandteile an dem erworbenen Mittelcharakter teil, werden sie exogen.

6. Die Gliederung der Ziele, wie der Wirtschaft nach ihren Zielen.

a) Inhalt und Gliederung der Ziele. Ziel wird etwas nur kraft seiner Geltung. Ueber das, was gelten soll, darüber hat zwar die Wirtschaftswissenschaft nichts auszumachen; aber welche Arten von Willensinhalten überhaupt gelten können, das geht uns hier an. Die Inhalte der Ziele sind in den niederen und höheren Empfindungen beschlossen. Wir nennen sie Empfindungen im weiteren Sinn, etwa wie man auch von „sittlichen Empfindungen" neben Wärmeempfindungen spricht. Die Empfindungen in solchem weiteren Sinn sind nun: 1. Elementar- oder Vitalempfindungen, auch psychophysische Empfindungen genannt, wie: die Gesichts- und Gehörseindrücke, Hunger-, Durst-, Wärme-, Bewegungs-, Druckempfindungen; oder 2. Empfindungen höherer Art, die bereits wahrer Geistigkeit angehören: das sittliche, künstlerische, religiöse Urteilen, Denken und Fühlen, Sinnen und Trachten. (Auch Wollen gehört hierher, jedoch nur als Vermögen, dagegen nicht das Handeln, denn dieses ist Mittel.)

Diese Welt der Empfindung im weitesten Sinne von der körperlichen Regung bis zur höchsten geistigen Eingebung ist allein fähig, Inhalt von Zielen, Träger von Werten zu sein. Andere Gestalt können die ursprünglichen Werte nicht annehmen, nur Empfindungen, nicht Sachen können eigenen Wertcharakter erlangen. Selbst ein Fetisch ist Fetisch nur kraft der Geistigkeit, die sich in ihm verbirgt.

Die nächste Frage ist nun die nach der Gliederung der Zielinhalte und in der Folge, der Mittel für sie. Welches sind die letzten Ziele, die das ganze menschliche Leben beherrschen, und wofür die Wirtschaft, das System der Mittel, in Bewegung gesetzt wird? Ich möchte diese Ziele, und habe es in meiner „Gesellschaftslehre" näher begründet, folgendermaßen einteilen: Es ist zu unterscheiden: 1. Das System der Vitalität; das sind die mit dem Ablauf des organischen, körperlichen Lebens gegebenen Ziele oder Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schlaf, Bädern, Arzneien u. dgl. 2. Die höheren geistigen Lebensinhalte: Wissenschaft, Kunst, Religion, Philosophie, Moral und Recht; ferner Liebe, Neigung, Freundschaft, die jedoch ihrem Inhalt nach von den erstgenannten zusammengesetzt, inhaltlich nicht primärer Natur sind. — Außer diesen Grundzielen ergeben sich noch Mischziele, die aus vitalen und aus ursprünglichsten geistigen Zielen mannigfaltig zusammengesetzt sind, die aber doch eigene Systeme von Mitteln, von wirtschaftlicher Tätigkeit in Bewegung setzen. Ich darf sie hier unter Verweisung auf meine Gesellschaftslehre einfach aufzählen: 3. Einfache Mischziele oder Ziele in der Form des Hilfshandelns und zwar a) der Mitteilung hauptsächlich als Sprache; Mittel dafür sind: Druck, Schrift, Signal; und b) der Organisation; Mittel dafür sind: Mitgliedsbeitrag (für Vereine), Steuern; 4. Mischziele höherer Ordnung (Hilfshandeln höherer Ordnung), welche bestehen: in Politik und Krieg; welche Mittel der Krieg verschlingt, weiß ja heute jedermann; Par-

teigelder, Werbegelder, Wahlgelder, Tagegelder der Abgeordneten bezeichnen den Mittelverbrauch der Politik. Hierzu kommt noch 5. die Erziehung, die eine Zwischenstellung zwischen Mischziel und eigenem Ziel einnimmt und durch die Tatsache bedingt wird, daß immer neue Menschen dem Gesellschaftskörper eingegliedert werden müssen, während die alten durch den Tod ausscheiden.

b) Die Gliederung der Wirtschaft nach ihren Zielen. Mit allen diesen Zielen ist Wirtschaft nicht zu verwechseln und zu vermengen, denn Ziel und Mittel scheiden sich wie Wasser und Feuer. Gerade darum wird das Mittel, als vom Ziel bedingt und abhängig, nach dem Ziel eingeteilt, diesem zugeordnet werden dürfen.

Teilt man die Wirtschaft nach den Zielen ein, denen sie zu dienen hat, so kann man unterscheiden: 1. Wirtschaft als Lebens- und Unterhaltsfürsorge, kurz Unterhaltswirtschaft, d. i. die Wirtschaft, insofern sie den Zielen der Vitalität, dem Ablauf des organischen Lebens dient. Der größte Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit dient der Unterhaltsfürsorge, wozu auch all jener Luxus gehört, der nicht geistiger Art ist. Um die Sättigung zu verwirklichen, bedarf es der Speise, um die Wärmeempfindung, der Kleidung und Wohnung. Um diese Mittel zu sichern, wieder der Rohstoffe, Bergwerke, Fabriken, Eisenbahnen, des Handels. 2. Alle übrige Wirtschaft kann man als geistige Fürsorge oder Kulturwirtschaft bezeichnen. Es ist dies die wirtschaftliche Tätigkeit, welche für die Zielerreichung in Wissenschaft, Kunst, Religion, Moral und Liebe durchgeführt werden muß. Der Bau und die Erhaltung von Theatern, Kirchen, Konzertsälen und Forschungsanstalten, die Schriftgießereien, Buchdruckereien, Instrumentenindustrien, Buch- und Kunstverlage und -Handlungen sind Beispiele von wirtschaftlicher Tätigkeit, die unmittelbar geistiger Befriedigung dient. Als 3. Gruppe wirtschaftlicher Tätigkeit sondert sich diejenige ab, welche den oben genannten Mischzielen dient: also namentlich alles Wirtschaften für Organisationen (Organisationswirtschaft). Organisationen sind: Familie, Vereine, Kirche, Gemeinde, Staat. Die Organisationen enthalten eigene Zweckinhalte, aber gemischt aus vitalen und den höheren geistigen Inhalten. Etwas anderes als der Zweckinhalt der Organisation ist die Wirtschaft dafür, z. B. die Besoldung des Organisators. Die Organisationswirtschaft schlägt zuletzt wieder in Unterhaltswirtschaft oder in Kulturwirtschaft aus. Die Vereinsbeiträge, die wir zahlen, können geistige oder vitale Ziele erreichen helfen, die Steuern, die wir dem Staate entrichten, ebenso. Die gleiche Bewandtnis hat es 4. mit der Wirtschaft, welche den Zielen des Hilfshandelns höherer Ordnung dienen, d. h. der auf die Neuschöpfung und Veränderung von Organisationen (namentlich staatlicher Einrichtungen) gehenden Tätigkeit, wie sie in Krieg und Politik besonders deutlich zutage tritt, da Krieg und Politik vor allem den Staat verändern wollen. Auch die wirtschaftliche Tätigkeit, die für politische Bestrebungen wie für kriegerische Handlungen geleistet wird, schlägt zuletzt entweder in Unterhalts-

fürsorge oder in Kulturfürsorge aus, je nachdem geistige Ziele oder Ziele der Vitalität im Enderfolg damit erreicht werden. Diese 3. und 4. Gruppe von Wirtschaft — man kann sie kurz „Organisationswirtschaft und politische Wirtschaft" nennen — dienen also nur mittelbar der Unterhalts- oder der Kulturwirtschaft. Praktisch spielen sich diese Wirtschaften hauptsächlich als Wirtschaft für Organisationen ab; diese ist als solche, wenigstens von einem gewissen Standpunkte aus, nämlich dem der Funktionen und Eigenschaften der Beitragaufbringung aus, Gegenstand einer eigenen wirtschaftlichen Disziplin, nämlich der Finanzwissenschaft. Die Art, wie die Beiträge zu dieser doch notgedrungen gemeinsamen Wirtschaft (denn eine Organisation umfaßt immer viele gemeinsame Kräfte) bemessen und eingehoben werden, ist für die Entwicklung der Wirtschaftskräfte innerhalb der Organisation durchaus nicht gleichgültig.
5. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten und Aufwendungen, die für die Erziehung geschehen — „Erziehungswirtschaft" — spiegeln sich namentlich im Schulwesen deutlich wider, spielen aber auch in der Familie und in der Fabrik (Lehrlingswesen) eine große Rolle. Die Erziehungswirtschaft scheidet sich als eigene Gruppe von allen übrigen, weil sie einerseits nur eine besondere Art von Hilfswirtschaft ist, und die Schule doch nur einer zukünftigen Unterhalts- und Kulturwirtschaft dient, andererseits aber zugleich Wirtschaft für die eigene und letzte Zielerreichung selbst ist, sofern nämlich in der Erziehung eine eigene Bedürfnisbefriedigung, eine eigene Hervorbringung geistiger Werte liegt.

Zusammenfassend können wir sagen: nach den Zielen, denen die Wirtschaft dient, sind Unterhalts- und Kulturwirtschaft die primären Wirtschaftszweige; Organisations- und politische Wirtschaft sind je besondere, abgeleitete Wirtschaften, Hilfszweige jener primären Wirtschaft; die Erziehungswirtschaft nimmt eine Zwitterstellung ein.

Zusätze. 1. Zur Einteilung der Wirtschaft. Die aus den Zielsystemen gewonnene Einteilung der Wirtschaft ist wichtig, weil sie die innersten und letzten Aufgaben der Wirtschaft des Individuums und Volkes, die Abhängigkeit der Wirtschaft von allen Zielen des Lebens verstehen lehrt und so zeigt, daß Wirtschaft unmöglich nur mit stofflichen Gütern und vitalen Bedürfnissen zu tun hat. Sie ist aber auch für konkrete Fragen, wie die Handelspolitik und Handelsbilanz, nicht ohne Bedeutung. Z. B. spielt die Ein- und Ausfuhr von Mitteln für geistige Bedürfnisbefriedigung wie literarischer Erzeugnisse, Malereien, wissenschaftlicher Arbeiten, Vorträge, Films, Erziehungsgüter, Bücher als Ein- oder Ausfuhrwert in den Handelsbilanzen der Völker gar keine oder eine kaum sichtbare Rolle; dennoch haben diese Güter große Bedeutung. Das geistige Gut, das der deutsche Verlagsbuchhandel verlegt und vertreibt, stammt z. B. zu einem weit größeren Teil aus Deutsch-Oesterreich, als in der Handelsbilanz, ja selbst (auf Grund der mageren Honorare) in der Zahlungsbilanz zum Ausdruck kommen kann. Oder man beachte, wie unsere deutschen Bühnen mit französischen Stücken leichtester Sorte seit Jahrzehnten überschwemmt werden, oder was für Modemodelle dorthin aufgewandt wird. Ueberhaupt lehrt die Einteilung der Wirtschaft nach Zielen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit eines Volkes nicht mit der Bestellung von Grund und Boden und der Arbeit in Industriebetrieben allein ausgefüllt wird. Zwar scheinen die Ziffern der Haushaltrechnungen, indem sie zeigen, daß das kleine

Einkommen sich fast ganz in den Ausgaben für Nahrung und Wohnung (also für die Vitalität) erschöpft, der üblichen „materiellen Auffassung" der Wirtschaft recht zu geben; denn danach müßte die Massenwirtschaft fast ganz in leiblicher Fürsorge aufgehen. Doch wird dabei übersehen, daß im Rahmen des Ganzen der Volkswirtschaft noch immer ungeheure Aufwendungen für höhere geistige Zwecke geschehen, die von der Volkswirtschaftslehre ebenfalls erklärt werden müssen. Ueberdies wird ein großer Teil der Kulturwirtschaft von Kollektivkörperschaften (Staat, Gemeinden, Vereinen) geführt; ihre Bedeutung geht daher weit über das, was Haushaltrechnungen lehren, hinaus.

2. Die Einteilung der Ziele kann auch statt nach genetischen noch nach anderen Gesichtspunkten erfolgen als oben. Hauptsächlich wären dann zu unterscheiden: gegenwärtige und zukünftige Ziele; persönliche und gesellschaftliche oder Gemeinziele (Individualwirtschaft, Gemein- oder Kongregalwirtschaft, Staatswirtschaft, Volkswirtschaft); ferner teilbare und unteilbare Ziele (z. B.: Durst teilbar — Brille unteilbar, worauf von Böhm-Bawerk hingewiesen wurde). Alle diese und andere Einteilungen sind bereits gelegentlich in theoretischen Untersuchungen fruchtbar gemacht worden.

3. Zur Abgrenzung der Wirtschaft von den gesellschaftlichen Zwecksystemen. Wenn Amonn erklärt, daß weder die Beziehung von Mittel und Zweck, noch die Arbeitstätigkeit das Wesen der Wirtschaft abgrenzen könne, weil die erstere Beziehung technisch sei, die zweite jede Tätigkeit, nicht nur die wirtschaftliche, enthalte, so ist diese Einwendung nicht durchschlagend. Die Abgrenzung vom Technischen wird später zu untersuchen sein. Um das Verhältnis von „Mittel" und „Arbeit" genau festzustellen, handelt es sich nur darum, den Begriff des Mittelseins eines Dinges genau abzugrenzen und jene Fälle, in welchen ein Ziel hinterher (später) Mittel oder die Schöpfung des Mittels zugleich Erreichung des Zieles ist (wie bei den Leibesübungen, den staatlichen Leistungen und anderen Arbeiten), in ihrer Gedoppeltheit zu erkennen. Sofern eine Erscheinung in solchen Fällen der Erreichung anderer Ziele dient, ist sie Mittel, reines Mittel; sofern sie als Empfindung in sich selbst einen Wert trägt, ist sie Selbstzweck und in keiner Weise Mittel! Daher gehören solche Erscheinungen nicht zur Wirtschaft, sofern sie als Gesundheit, Moral, Gerechtigkeit, Staat angesehen werden; sie gehören aber zur Wirtschaft, sofern sie Mittel für diese oder irgendwelche anderen Zwecke sind.

So ist, wie schon erwähnt, das Wechselrecht zwar ein Recht und insofern in keiner Weise Mittel; es ist aber auch ein Mittel, Kredit zu erhalten und Kreditgeld in die Welt zu schaffen. Solches Mittel ist es also nicht, sofern es „Recht" ist, sondern sofern es (infolge gewisser bewirkender Eigenschaften) zur Erreichung jener Ziele dienlich ist. Wenn in der empirischen Realität sich auch Recht und Kreditgeld, Zweck und Mittel zugleich verwirklicht, so sind doch die beiden Elemente grundsätzlich niemals miteinander vermischt noch vermischbar, gleichwie im Januskopf beide Gesichter zwar demselben Träger angehören, aber doch nach verschiedenenen Richtungen blicken. Hierauf wird noch öfter zurückzukommen sein.

4. Nochmals das Verhältnis von Mittel und Zweck. Für die methodologischen Bedürfnisse der Volkswirtschaftslehre dürfte die obige Unterscheidung vom Mittel und Ziel und die Ausgangsbestimmung der Wirtschaft als ein Inbegriff von Mitteln für Ziele hinreichend begründet sein. Erkenntnistheoretisch ist die Sache aber namentlich vom Standpunkt jener Schule aus nicht erschöpft, die den Gegensatz von Sollen und Sein so sehr in den Mittelpunkt ihrer Studien gestellt hat. Hier bietet sich nämlich die Frage, ob das Mittel in die Welt von Ursache und Wirkung oder in die Welt der Werte gehört. Offenbar haben beide Elemente: das Wertelement und das der Ursächlichkeit eine Stellung im Begriffe des Mittels. Denn Mittel ist etwas nur kraft seiner bewirkenden, zielerreichenden Ursächlichkeit. Doch sollte diese Tatsache keine Verwirrung anstiften: Für die wirtschaftliche Betrachtung ist Mittel etwas, immer nur als Bestandteil der Hierarchie der Werte; denn indem etwas Mittel für ein Ziel wird (sei es eine geistige Tatsache, sei es ein stoff-

liches Ding), wird es Vorstufe, Zwischenzweck, Vorzweck: es geht also notwendig in das System, in die Rangordnung der Werte ein und zwar vermöge der Kausalitäten, die sich in ihm darstellen; aber indem es eingeht und zum Vorzweck wird, erlangt es die Relation zum Werte, wird es Glied des Wertsystems.

Als das Wesentliche in der Rangordnung der Werte ergibt sich demnach: 1) der jeweils niedere Wert wird zum Zwischenzweck oder Vorzweck gegenüber dem höheren; 2) in dieser Eigenschaft heißt er Mittel. Die Ursächlichkeit des Mittels bleibt solchermaßen völlig beiseite; einzig und allein indem etwas in die Zweckrelation eingeht, erwirbt es den Mittelcharakter — gleichgültig welche Stelle ein beliebiger Wert in der Rangordnung der Werte einnimmt: stets ist es das Verhältnis zum höheren Werte, das ihm den Charakter des Vorzwecks oder Mittels verleiht. Nur der jeweils oberste Wert in der Ordnung (z. B. das höchste Wesen) kann niemals Mittel, er muß immer Zweck sein; und nur der jeweils unterste Wert kann niemals Zweck, er muß immer Mittel, reines Mittel sein. Was so im System der Werte den Begriff des Mittels schafft, ist, um es wiederholt zu sagen, die Beziehung als „Vorzweck" zu einem höheren Zweck. Alles, was zu einem höheren Werte eine Beziehung als „Vorzweck" hat, wird zum Mittel, es wird Mittel, sofern diese Beziehung da ist, im Bereich dieser Beziehung; außerhalb derselben bleibt es Selbstzweck (sofern es außerhalb dieser Beziehung noch da ist). Statt „Wirtschaft ist Mittel für Ziele" hat man daher bei dieser Art, die Dinge zu sehen, den Begriff des Mittels so auszudrücken: das Hinaufschauen der Werte zu einem höheren Wert begründet die Welt der Unterordnung unter Höheres, und dieses Unterordnungsverhältnis ist der Boden, ist die Grundlage für die Wirtschaft; oder: die Werte als sich unterordnende sind der Stoff der Wirtschaft, d. h. eben: als „Mittel für Ziele". Umgekehrt: das Hinunterschauen der Werte zu jeweils niederen begründet die Welt der Ueberordnung über Niederes, und dieses Ueberordnungsverhältnis ist dann der Stoff reiner Wertbetrachtung, einer richtenden, der wirtschaftlichen, mittelhaften Betrachtung ganz entgegengesetzten (z. B. Ethik, Rechtswissenschaft); denn als geltende, als nur unter sich hinunterschauende, sind sie in sich ruhende Werte, Selbstbestand, kommen als schlechthin Wertvolles zur Betrachtung (so nicht nur das Logische, das Schöne, sondern auch die Maschine, sofern ihre Herstellung „Ziel" ist und Rohstoffe, Arbeitsleistungen usw. Mittel dafür).

Indem der Mittelbegriff in einen teleologischen Relationsbegriff verwandelt wird — die Beziehung zum höhern Zweck ist es ja allein, die ihn ausmacht — wird die Gefahr der Substanziierung des Mittels vermieden. Nicht die Substanz ist es, was das Mittel zum Mittel macht (z. B. die eiserne Schwere des Hammers), sondern immer nur die Beziehung als Vorzweck, als Vorstufe zum Zweck. Wenn wir dennoch von „Sachdingen" als Mitteln sprachen, so ist es nicht eigentlich die Stofflichkeit, die in Frage kommt, sondern es sind lediglich die spezifischen Mitteleigenschaften, die dieser Gruppe innewohnen, was zu ihrer Absonderung als „Sachmittel" führt, nämlich: ihre Eigenschaft stets nur Vorzweck zu sein (z. B. bei Rohstoffen, die stets nur erste Stufe von Mitteln sind). Denkbar ist allerdings, daß auch Sachdinge statt der untersten eine höhere Stelle im System der Werte einnehmen, etwa als Fetische. Wie indessen auch der technisch-substanzielle Träger der Mitteleigenschaften beschaffen sei, das Mittel darf nicht als etwas Stoffliches, sondern nur als Glied der Wertordnung, als Vorzweck betrachtet werden.

Immer wieder ferner muß betont werden, daß nur bei jeweils gegebener Wertordnung feststeht, was Mittel sei und inwiefern. Nur bei gegebener Geltung aller Werte kann der Wertcharakter und die Rangordnung aller Werte fest zur Erscheinung kommen.

In der neueren Logik pflegt das Mittel schlechthin als Inbegriff von Ursächlichkeit gefaßt zu werden (was auch ich früher getan habe). Auch Kant scheint diese Auffassung zu stützen, wenn er sagt: „Was ... bloß den Grund der Möglichkeit der Handlung enthält, deren Wirkung Zweck ist, heißt das Mittel"[1]).

1) Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ausgabe von Vorländer (Philosophische Bibliothek), S. 52.

An anderer Stelle sagt aber Kant sehr richtig: „Wer den Zweck will, will (sofern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluß hat) auch das Mittel. Dieser Satz ist, was das Wollen betrifft, analytisch . .“ [1]). Damit ist die notwendige Gültigkeit des Mittels als Vorzweck zum höhern Zweck anerkannt, die Eingliederung des Mittels als Vorzweck in die „Rangordnung“ der Werte; und damit wird auch die teleologische Beziehung zum primären Element im Mittelbegriff, die Ursächlichkeit nur zur Grundlage dieses Elementes. — Eine weitere Frage dagegen, die Kelsen aufwirft [2]), ob die Gesolltheit eines Zweckes auch die Gesolltheit eines Mittels verlange, ist so zu beantworten: Das Wesen der Gesolltheit ist einerseits: von aller Wirkung, allem ursächlichen Sein unabhängig zu gelten; aber andrerseits liegt in ihr gleichwohl die Forderung, daß alle Wirklichkeit jenen Wertcharakter, den die Gesolltheit in sich schließt, erlange, kurz gesagt: in der Gesolltheit liegt die Forderung, verwirklicht zu werden. Damit erhalten die verwirklichenden Vorstufen die Geltung als „Vorzwecke“. — Bei diesen Fragen ist stets festzuhalten, daß Gesolltheit, Geltung, Wert, Zweck, Norm im Wesen ganz gleichbedeutend sind.

Die einzige Möglichkeit, den Begriff des Mittels auf Ursächlichkeit zu beschränken, besteht darin, überhaupt zu leugnen, daß sich Werte in eine Rangordnung (Hierarchie) gliedern. Dann gibt es kein Höher und Niedriger unter ihnen, also auch keinen „Vorzweck“, lediglich Werte schlechthin und deren schlechthin ursächliche Verwirklichung; diese hätte dann keinen Wertcharakter (als Vorzweck). Dieser Einwand wäre absurd und führt zu einem chaotischen Pluralismus. Ihm wäre alles Wertvolle ein gleich ursprünglicher und gleich gültiger, gleich hoher Urwert. Dann wäre aber ein einheitliches, die Normen zueinander in Beziehung bringendes, insbesondere sittliches Denken und Handeln im Wertsinne durchaus unmöglich. Dieses verlangt notwendig einen höchsten Wert, eine „oberste Norm“, ein „höchstes Gut“, an dem alle Werte zu richten sind.

Nicht zuletzt beweist der alte Satz „Der Zweck heiligt die Mittel“ die Richtigkeit unserer Auffassung vom Wesen des Mittels. Zwar ist er in dieser Form gewiß nicht richtig. Es darf nur heißen „Der Zweck heiligt im Rahmen des Geltungszusammenhanges aller Zwecke das Mittel“; jedoch beweist er methodisch genug, nämlich den Charakter des Mittels als Vorzweck. Im „Heiligen“ des Mittels liegt seine Aufnahme in die Rangordnung der Werte unumstößlich beschlossen.

§ 2. Strenge Trennung von Mittel und Ziel.

Das Wichtigste, was unsere Bestimmung des Begriffes der Wirtschaft: „Mittel für Ziele“ sagt, ist:

1) daß Wirtschaft selbst kein Ziel sei, und in keiner Weise werden könne, sondern nur Mittel; daß daher der Genuß, der eigentliche Verbrauch als Empfindung von der Wirtschaft streng zu trennen sei;

2) daß damit auch alles, was Ziel (Genuß, Befriedigung) ist, eine andere Stellung und Aufgabe in der menschlichen Gesellschaft und ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Gefüge habe als die Wirtschaft (nämlich die Stellung und das Gefüge von Zweckinhalten). Damit sagt jene Bestimmung „Mittel für Ziele“,

3) daß die Wirtschaftswissenschaft es nur mit dem System der Mittel zu tun habe, alles andere gesellschaftswissenschaftliche Denken aber mit den Zielen selbst, d. h. mit normativ (apriorisch) auf-

1) a. a. O. S. 39.

2) Kelsen, Die Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1911, S. 57 ff.

gebauten Gegenständen, z. B. „dem Schönen", dem „Wahren", „dem Rechten"; daß also Wirtschaftswissenschaft und alle anderen Gesellschaftswissenschaften grundverschiedene Dinge sind. Doch wird dies erst später ganz deutlich zu machen sein.

In der strengsten Abgrenzung, in der unbedingten Auseinanderhaltung der Mittel von den Zielen liegt vielleicht das wichtigste Geheimnis des Begriffes der Wirtschaft beschlossen.

Aus den eben entwickelten Begriffen der Mittel wie der Ziele geht immer wieder hervor, daß das Ziel, der Genußakt, die Befriedigung, die Konsumtion als Bewußtseinserlebnis (z. B. Essen nicht als Kaubewegung, sondern als Empfindung), niemals Mittel ist, daher in keiner Weise in die Wirtschaft fällt — eben weil alle Genüsse als Verwirklichung von Zielen das absolute Gegenteil von Mitteln sind. Daher ist das Zuhören im Konzert und Theater nicht Mittel, sondern Genuß, Ziel (das erreicht wird durch andere Mittel: Schauspieler, Kulissen, Beleuchtung, Instrumente, Gebäude). Wenn allerdings etwa der Zeitungskritiker im Schauspiel zuhört, so ist dieses Zuhören wohl Mittel; jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Genußakt, sondern in jener als Nachrichten- und Belehrungsarbeit für die Leser. — Der Verbrauchsakt ist daher als solcher nicht etwa das letzte Moment, in welchem die vorherigen Mittel gipfeln, sondern: schon selbst Ziel oder Zielbestandteil, Zweck, Wert außerhalb aller Wirtschaft.

Wenn so Wirtschaft Mittel und nicht Ziel ist, so gehört es zu ihrer Natur, nur Mittel zu sein. Wir nennen diese Dienstbereitschaft mit einem Kunstausdruck die Mittelhaftigkeit oder Dienstbarkeit der Wirtschaft. Ist die Wirtschaft ihrem Begriffe nach dienstbar (nur Geiz und Verblendung könnten daraus Selbstzweck wider ihre Natur machen), dann zeigen sich alle Geschichtstheorien, die im äußeren Mittel den Schwerpunkt der geschichtlichen Entwicklung sehen, als im Innersten verkehrte Auffassungen des Verhältnisses von Wirtschaft und Gesellschaft. Hierher gehört neben den Versuchen, aus Klima, geographischer Lage und ähnlichen Einflüssen der Umwelt die Kultur und ihre Geschichte abzuleiten (Milieutheorie: Buckle, Taine, Gumplowicz), insbesondere die sogenannte „materialistische Geschichtsauffassung" von Marx und Engels. Diese erklärt bekanntlich den Ablauf der Geschichte nicht aus der Ideenbewegung, sondern primär aus den wirtschaftlichen Vorgängen. Nach ihr wäre nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung für sich selbständig primär, sondern es wären auch Recht, Staat, Wissenschaft, Religion und alle anderen gesellschaftlichen Zwecksysteme nur geistige Reflexe des materiellen Daseins. Marx sagt: „Es ist nicht das Denken der Menschen, das ihr Sein, sondern ihr Sein, das ihr Denken bestimmt." Religion, Recht, Staat wären daher als „Ideologien" nur Abhängige, nur der „Ueberbau" und die äußere Form, welche die Wirtschaft der Gesellschaft gibt. „Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen,

politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt"[1]). Die Geschichte der Menschen wäre daher nicht eine Geschichte der Ideen, nicht eine Geschichte der Staaten und der größten Männer, sondern eine Geschichte von Wirtschaftsinteressen und Wirtschaftskämpfen, im besonderen in der Form von Klassenkämpfen. Es nützt nichts, wie Hammacher, Max Adler und andere neuere Sozialisten versuchen, diese innerlich hohle, ja wirre Geschichtstheorie durch Umdeutungskünste zu mildern und abzuschwächen. Man muß aus dem Begriffe der Wirtschaft als einem System von Mitteln für Ziele die grundsätzliche Verkehrtheit dieser Ansicht erkennen. Dienstbereitschaft bezeichnet ja das Wesen der Wirtschaft. Die Ziele sind so das Erste, die Mittel das von ihnen Erschaffene, für sie Lebende. Die reine Dienstbarkeit, nackte Mittelhaftigkeit der Wirtschaft ist es, die ihr jede ursprüngliche Rolle in der Geschichte und Gesellschaft versagt. Dies folgt aber auch schon aus jedem gesunden, lebendigen Gefühl der geschichtlichen Wirklichkeit. Welche öde Mechanisierung und Materialisierung des menschlichen Daseins liegt jener Auffassung zugrunde, wie wenig innere Kenntnis von Bewegsamkeit des menschlichen Geschickes muß ihr eigen sein! Und dann: wie viele nackte Not des Daseins muß in einer Zeit aufgespeichert worden sein, damit sie eine solch geschichts- und lebenswidrige Lehre glaube — wie dies im letzten Jahrfünfzig der Fall war! — Vor allen derartigen Verirrungen, auch wenn sie in weniger schroffer Form auftreten (Engels hat ja später eine Abschwächung versucht), rettet der Begriff von der reinen Dienstbarkeit aller Wirtschaft. Niemals kann in Wahrheit das Mittel selber Zweck sein, solange die Natur ihre Rechte behauptet; ebensowenig wie das Urbild zum Spiegelbild, der Herr zum Diener, Stab und Stecken der Gestützte werden kann. Dieser Verwirrung in allem gesellschaftswissenschaftlichen Denken sei endlich ein Ende gemacht!

Der Schein vom ökonomischen Materialismus, den die Geschichte manchmal zeigt, sowie alle andere Spiegelfechterei dieser heute in tausend Schlagworten über die „grundlegende Bedeutung des Wirtschaftlichen" in Leben, Politik, Staat, Recht, Religion, Philosophie, Wissenschaft herrschend gewordenen Theorie, klärt sich einfach dahin auf, daß oft genug im Leben wie in der Geschichte das Ziel selbst sehr niedrig gesteckt war. Es ist die bloße Vitalität, die Befriedigung ungeistiger Lebensbedürfnisse, welche sich häufig mehr in den Vordergrund drängen, als der Würde und dem Begriffe des menschlichen Lebens entspricht. Auch dann werden zwar die Mittel niemals als Ziele gewählt, aber zu solchen verwendet, die selbst nur mittelhaft anmuten. So erklärt sich namentlich die scheinbare Annäherung primitiver und barbarischer Zustände an die Deutungsversuche des geschichtlichen Materialismus. Diejenigen Menschen, Zeiten, Völker, bei denen das Wirtschaftliche eine über-

1) **Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie, Berlin 1859, S. V.**

ragende und allbeherrschende Stellung einnimmt, sind eben leer, schwunglos, unproduktiv, minderwertig. Aber selbst bei einem nackten „Kampf um den Futterplatz", dessen Lärm die Geschichte zeitweilig erfüllt, spielt für den, der zu sehen weiß, das wirtschaftliche Mittel, der Futterplatz, nicht die „primäre" Rolle, sondern bezeichnet nur die überragende Bedeutung vitaler Ziele, vitaler Richtung des Lebens. Formell kann also der geschichtliche Materialismus in keinem Fall recht behalten, denn selbst in den seiner Ansicht am meisten angenäherten Fällen ist nicht die Wirtschaft das Primäre, das die Gesellschaft und die Geschichte leitete und entwickelte, sondern ein, wenn auch niedriges, Zielsystem, das Zielsystem der Vitalität.

Die tiefere Erkenntnisaufgabe, die hier vorliegt, besteht bloß darin: die verhältnismäßige Selbständigkeit des Räderwerkes der Mittel, ihr natürliches Schwergewicht zu erkennen und festzustellen. Diese verhältnismäßige Selbständigkeit, die das einmal gegebene Mittel dem Ziel gegenüber hat, bildet den berechtigten Kern des geschichtlichen Materialismus.

§ 3. Die Abgrenzung von Wirtschaft und Technik.

1. Die begriffliche Abgrenzung.

In der einfachen Bestimmung „Wirtschaft ist Mittel für Ziele", liegt die Grundlage des ganzen Begriffes beschlossen, weil sie die Wirtschaft als Inbegriff der Mittel von den Inbegriffen der Ziele in der Gesellschaft scheidet. Aber sie enthält doch vorerst nur den Stoff für den engeren, den strengen Begriff der Wirtschaft, denn in ihr ist noch das technologische wie das rein-wirtschaftliche Moment ungeschieden enthalten. „Mittel für Ziele", das könnte auch auf das Technische passen! Wodurch unterscheiden sich also Wirtschaft und Technik?

In der Bestimmung „Mittel für Ziele" liegt die positive Aussage, daß die Mittel *für* ein Ziel da seien. *In welcher Weise?* Dies muß zur Abgrenzung der Wirtschaft von der Technik bestimmt werden.

Für die Wirtschaft gibt es zunächst „Mittel" nicht in demselben Sinne, in welchem der Technik Mittel zur Erreichung eines Zieles dienen. Technik nämlich geht auf die *ursächliche* Bewirkung der Zielerreichung, damit auf die bloße Ursächlichkeit des Mittels; Wirtschaft dagegen gründet sich nur auf das Verhältnis von Mittel als Vorzweck und Ziel, auf das „teleologische" Verhältnis, auf den reinen Zweckbezug des Vorzweckes zum Endzweck. Welcher Art dieses Verhältnis ist, wird die genaue Entwicklung des Begriffes der Wirtschaft zu bestimmen haben. Vorwegnehmend können wir aber hier schon sagen, daß die Erwägung des *teleologischen* Verhältnisses von Mittel und Ziel auf die Zielerreichung in Ansehung aller Ziele und aller Mittel gehen wird, d. i. auf das Gesamtverhältnis der „Geltung" der Ziele und der Mittel dafür.

Die Technik dagegen kann nur auf die Ursächlichkeit des Mittels für ein „gegebenes" Einzelziel gehen; der gesamte Geltungszusammenhang der Ziele hat für sie keinen Sinn, da auch die Kausalitäten verschiedener Mittel miteinander nichts zu tun haben. Während Wirtschaft erwägt und untersucht, ob mit dem Vorzweck (Mittel) für ein bestimmtes Ziel zugleich Vorzwecke (Mittel) für andere Ziele verloren gehen, kennt die Technik eine solche Erwägung nicht, für sie gibt es grundsätzlich nur gegebene Einzelziele, die auf kausalem Wege, d. i. als „Wirkungen" (also nicht mehr „Ziele") hervorzubringen sind. Der Wirtschaft aber ist die ursächliche Eignung der Mittel schon gegeben, sie verfügt über Mittel für Ziele erst auf Grund dieser (technischen) Voraussetzung!

Technik also heißt: das Mittel nur als Ursächlichkeit für „Wirkungen" zu sehen. Die technische Frage ist immer nur die, ob ein Mittel die Ursächlichkeit in sich schließe, das „Ziel" als „Wirkung" hervorzubringen, nicht ob es (angesichts des Gesamtzusammenhanges der Ziele) vielleicht für andere, wichtigere Ziele zu widmen sei; die technische Frage ist also nicht das „Ob" der Widmung, vielmehr nur das „Wie" für die Wirkung. „Ob" ist als eine Frage der Zielgeltung die wirtschaftliche Frage, sie ist teleologisch; „Wie" ist die technische Frage, ist eine Frage der Ursächlichkeit, der Hervorbringung des Zieles als „Wirkung". Die vollkommenste Technik umschließt daher nur das restlose „Wie" der Zielerreichung, z. B. löst sich die rein technische Aufgabe der vollkommensten Beleuchtung in eine Energie-Umsatzrechnung auf, der Begriff „teuer" oder „billig" aber (die Aufwendbarkeit im Verhältnis aller Mittel und Ziele) kann darin nicht vorkommen. Die reine Wirtschaft dagegen setzt ein mögliches „Wie", das sie wählen kann, schon voraus und schließt daher etwas anderes in sich, nämlich die teleologische Erwägung des Verhältnisses von Mittel und Ziel; sie gebraucht jenes „Wie" nur als Zugeordnetes zu Vorzwecken nach ihrem eigenen Gesetze: dem der Geltung nach Maßgabe der Ziele. Sie behandelt die Mittel als Vorstufen der Zwecke. Technik dagegen behandelt die Mittel nur als Ursachen für Wirkungen und damit ohne Zusammenhang mit Gültigkeitsverhältnissen der Ziele und mit den daraus abgeleiteten Wichtigkeiten der Mittel.

Im Rahmen der menschlichen Gesellschaft ist demnach: die Technik das System der Mittel als Ursächlichkeiten betrachtet; die Wirtschaft das System der Mittel als Zwischenzwecke betrachtet. Wirtschaft entsteht auf Grund des Verhältnisses: Vorzwecke für Endzwecke; Technik auf Grund des Verhältnisses: Ursachen für solche Wirkungen, die von der Wirtschaft als ihre Ziele angegeben werden.

Die Gesellschaft als eine Welt der Zwecke, als durchaus teleologisch zu begreifendes System kann die „Ursächlichkeit", welche in der Technik gegeben ist, nicht unvermittelt aufnehmen, nicht in sich „enthalten". Diese Ursächlichkeit ist nur als „Zugeordnetes" zu den Vorzwecken denkbar, nur als deren Parallelismus, Unterlage, Begleitreihe. — Gleichwie wir der Lichtempfindung

„Sonnenlicht“ zugeordnet denken, jene bestimmten Bewegungsformen von Materie, die wir „Aetherwellen“ nennen, so auch im Verhältnis von Zweckwelt und Ursachenwelt. „Vorzweck“ ist das Licht, Vorzweck schließt nur den Charakter der „Geltung“ in sich, des Zweckhaften; die Ursächlichkeiten, die wir „Technik“ nennen, sind gleichsam die parallelen Aetherwellen der Materie, die dort der Schemel für „Empfindung“, hier für die Geltung, die Zielerreichung sind.

2. Das Verhältnis von Wirtschaft und Technik.

Wirtschaft und Technik sind so zwei grundverschiedene Dinge. Obwohl aufs engste im Leben verbunden, so daß „Technik“ fast nur als wirtschaftlich gestaltete Technik erscheint, können Grenzfälle vorkommen, in denen beide so gut wie getrennt sind. Es gibt sowohl eine Technik fast ohne Wirtschaft wie eine Wirtschaft fast ohne Technik. Technik ohne Wirtschaft ist überall dort, wo grundsätzlich nicht „gespart“, nicht „gewogen“ sondern ohne Rücksicht auf das Geltungsverhältnis von Mittel und Zweck die reine Ursächlichkeit des Mittels maßgebend wird. So bei der technischen Verwendung sogenannter „freier Güter“ (Atemtechnik); so planmäßig bei aller Art von Versuch, Experiment und ähnlichen theoretischen Konstruktionen im Laboratorium, wo es allein auf Ursächlichkeitsverknüpfungen im Erfolg ankommt, nicht auf Zweckmäßigkeitsrücksichten der Mittel. Abgeschwächt liegt dieser Fall auch bei allen jenen Erfindungen vor, die zwar kausal, „technisch“ gelungen, aber zu „unwirtschaftlich“, zu „teuer“, daher unanwendbar sind. Eine besonders wichtige Annäherung an den Fall reiner Technik ohne Wirtschaft ist endlich auch im Krieg gegeben. Steht man da der Aufgabe gegenüber, Leben und Habe zu verteidigen, so wird das Erfordernis, möglichst viel Waffen, Pulver, Kriegsgerät zu erzeugen, nicht nach wirtschaftlichen, sondern so sehr nur immer angängig nach rein technischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Die ursächlich beste und restloseste Erreichung des Zieles, das vollkommenste „Wie“ muß angestrebt werden, Sparen und alle andern wirtschaftlichen Rücksichten treten in den Hintergrund.

Umgekehrt gibt es als Grenzfall auch eine Wirtschaft fast ohne Technik. So wenn die Hausfrau konservierte, genußreife Obstvorräte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Verbrauche in verschiedenen Zeitpunkten einteilt. Hier ist keine technische Aufgabe mehr zu lösen. Aehnlich tritt auch das technische Moment zurück, wenn der Kapitalist entscheidet, wie er seine Gelder anlegt; ebenso bei Kauf und Verkauf aller Art.

Solche Fälle sind allerdings nur Grenzfälle. Sie beweisen aber, daß Wirtschaft und Technik innerlich niemals zusammenfallen können und stets andern spezifischen Gesetzen gehorchen. In der geschichtlichen Wirklichkeit sind aber beide aufs innigste verknüpft. Alle wirkliche Technik ist Wirtschaftstechnik, ist an die Voraussetzung gebunden, daß die Mittel „wirtschaftlich“ verfügbar sind, daß nämlich die Zielerreichung wirtschaftlich richtig sei. Die Wirtschaft wieder kann sich nur innerhalb des technisch Möglichen bewegen.

Mit dem Verhältnis zwischen Wirtschaft und Technik steht es danach so, daß neue wirtschaftliche Gestaltungen vorhandene Techniken auf neue Weise ausnützen und damit der Entwicklung der Technik einen Anstoß geben. So bei der Zusammenlegung von Betrieben zur „Betriebskonzentration", was neue Arbeitsteilung, Abfallverwertung u. dgl. schafft; so namentlich bei Einführung gewisser Typen und Muster als Massenartikel, was für die Technik „Spezialisierung" und damit Vervollkommnung bedeutet; so bei Uebergang zu anderen, schon bekannten Verfahren, die nun durch die Massenanwendung vervollkommnet werden. Die Vervollkommnung des Luftschiffbaues z. B. hätte ohne die Massenerprobung der Motoren in der wirtschaftlichen Praxis der Automobilverwendung nicht so schnell vor sich gehen können, wie es wirklich geschah. Ein anderes Beispiel ist die ganze „Ersatz"-Technik im Kriege, zu der dic Wirtschaft den Anstoß gab; ein gleiches die bekannte Erscheinung der Einführung von Maschinen bei steigenden Arbeitslöhnen. — Umgekehrt schaffen neue Techniken, neue Erfindungen, z. B. die elektrischen Ueberlandzentralen, die Grundlagen für neue wirtschaftliche Erwägungen und Entwicklungen. Im Wesen des Verhältnisses beider liegt solchermaßen keine bloße „Wechselwirkung", denn dieser Begriff würde voraussetzen, daß beide als gleich ursprüngliche (primäre) Größen aufeinander wirken. Dies trifft aber nicht zu, sondern: die Wirtschaft ist der Technik gegenüber das Primäre.

Damit stimmt auch die geschichtliche Entwicklung überein, welche zeigt, daß es im Ganzen die wirtschaftlichen Bestrebungen waren, die zu Veränrungen der Technik führten; daß nicht eigentlich eine selbständig technischwissenschaftliche Entwicklung die Führung hatte[1]). Daher war eine so beständige Wirtschaft, wie es die geschlossene Hauswirtschaft oder die mittelalterliche Stadtwirtschaft war, technisch recht unfruchtbar, daher ist die fortschreitende kapitalistische Wirtschaft technisch so überaus fruchtbar. Auch auf der heutigen Stufe höchster wissenschaftlicher Rationalisierung ist nicht die technische Entwicklung, sondern die wirtschaftliche die führende und primäre. Die technische Entwicklung hat immer nur eine abhängige Selbständigkeit gegenüber der Wirtschaft; diese wünscht oder befiehlt, die Technik gehorcht oder kommt ihr höchstens zuvor. Wo die Wirtschaft davon keinen Gebrauch macht, geht sie als Technik wieder unter. In diesem Sinne hat nicht die Dampfmaschine die Wirtschaft umgestaltet, sondern die Wirtschaft war schon vorher auf Arbeitsteilung, Mechanisierung, Kraftanwendung im Großen und Kapitalismus gerichtet; sie hat daher auch die Technik in diese Entwicklung gedrängt und alles, was diese ihr bot, gierig ergriffen. Nur unter solchen Umständen vermochte die Wirtschaft überhaupt von derartigen technischen Fortschritten Gebrauch zu machen. Die Dampfmaschine, im Jahre 1000 n. Chr. erfunden, hätte jahrhundertelang gar keine Wirkung gehabt. Das Pulver, seit 2000 Jahren in China bekannt, wurde dort nur zu Feuerwerk benützt. Die Wirtschaft ist es eben, welche die Bedingungen feststellt, unter denen die technische (kausale) Zielerreichung ausgeübt werden kann und gesucht werden soll. Wenn technische Erfindung ihrerseits zu weit darüber hinausgeht, bleibt sie außerhalb der wirtschaftlichen Anwendungsfähigkeit.

---

1) Dies bestätigt meines Bedünkens die Darstellung der technischen Entwicklung in Sombarts „Kapitalismus", 2. Aufl., Bd. 1, München und Leipzig 1916, S. 463 ff.

3. Zur Literatur.

Die neueren Versuche, das Verhältnis von Wirtschaft und Technik zu bestimmen, sind dem obigen Ergebnisse eng verwandt.

Schon Albert Schäffle hat das Wesen der Technik als Umsetzung der Idee in das Aeußere erklärt „unter wirksamer Ueberwindung der der Ideenveräußerlichung entgegenstehenden Widerstände . . .“ [1]). Diese „Umsetzung“ oder Verwirklichung kann nur als Ursächlichkeit des Mittels gedacht sein. Allerdings verwirrt Schäffle diesen Begriff wieder, indem er auch Organisation, Verwaltung und Betriebsführung zur Technik rechnet. „Es sind nicht bloß einfache, sondern auch zusammengesetzte Aufgaben, und nicht bloß Kunstaufgaben der Herstellung, Gründung oder Organisation, sondern auch der Nutzung, Betriebsführung und Verwaltung zu lösen“ (a. a. O. S. 177).

Andreas Voigt hat in seiner bahnbrechenden „Technischen Oekonomik“ [2]) erklärt: „. . . über gegebene Mittel verfügen d. h. über deren Verwendung entscheiden“ bilde die „wirtschaftliche Augabe“, dagegen „einen gegebenen Zweck zu erreichen, ohne daß die Mittel vorgeschrieben sind, also die zur Erreichung des Zwecks geeigneten Mittel . . zu finden oder zu wählen“ bilde die technische Aufgabe . . .“ [3]).

Deutlich kann also danach die technische Aufgabe nur darin bestehen, die Ursächlichkeit der Mittel zu finden und anzuwenden. Wenn der Zweck feststeht und die Mittel frei sind, kann nur deren ursächliche Eignung über ihre Anwendung entscheiden, — eine Auffassung, die mit der oben entwickelten übereinstimmt. Auch die darin niedergelegte Auffassung Voigts vom Wesen der Wirtschaft kommt der unserigen sehr nahe.

Fr. v. Gottl-Ottilienfeld sieht „das Technische bei irgendeiner Handlung in der Art und Weise des Vorgehens . . .“ [4]). „Technik im subjektiven Sinne ist die Kunst des rechten Weges zum Zweck. Technik im objektiven Sinne ist das abgeklärte Ganze der Verfahren und Hilfsmittel des Handelns . .“ [5]). Sowohl als „Weg“ wie als „Verfahren und Hilfsmittel“ ist also auch hier das Technische nur in Kausalität aufzulösen. Technik und Wirtschaft, so führt v. Gottl weiter aus, entspringen aus einer gemeinsamen Wurzel. Der Mensch hängt von der Außenwelt in der Weise ab, daß er Bedürfnisse hegt, die nur in ihr Befriedigung finden; aus dieser Abhängigkeit entspringt die Wirtschaft. „Wenn nun die Befriedigung unvollständig bleibt und daraus der Zwang zum Handeln hervorgeht, . . verfallen wir der zweiten Abhängigkeit“ [6]). aus dieser Abhängigkeit, welche die Nötigung enthält, „Eingriffe in die Außenwelt zu tun“, „den Naturgesetzen Rechnung zu tragen“, entspringt die Technik. Daher ist „Wirtschaft die Ordnung in den Handlungen der Bedarfsdeckung, Technik die Ordnung im Vollzuge dieses Handelns“ (S. 208). — Auch v. Gottls Begriffsbestimmung enthält sonach das Moment der Ursächlichkeit der Mittel, als wesentliches Begriffsmerkmal der Technik, denn nichts anderes bedeutet das „Rechnungtragen“ den Naturgesetzen, das „Vollziehen“. Ebenso trennt v. Gottl den Begriff der Wirtschaft in verwandter Weise von der Technik ab, wie es oben von uns geschah. Die Wirtschaft als Ordnung und Sorge der Bedarfsdeckung (S. 212 ff.) enthält als wesentlichen Bestandteil notwendig das Abwägen (das ja auch „Vorsorge“ ist). Wenn aber v. Gottl im Moment des Ganzen der Bedarfsdeckung die Wirtschaft, im Moment der Einzelausführung oder des Vollzuges das Technische sieht (S. 212 f.), so bleibt unklar, ob damit nicht die Technik eine Art Wirtschaft im Kleinen, im Einzelnen würde. Das wäre allerdings nicht richtig. „Vollzug“ dürfte nur als

1) Bau und Leben des sozialen Körpers, 2. Aufl., Tübingen 1896, Bd. 2, S. 176.

2) Enthalten in dem Sammelwerk „Wirtschaft und Recht der Gegenwart“, hrsg. von L. v. Wiese, Bd. 2, Tübingen, 1912.

3) a. a. O. Bd. 2, S. 222, s. auch S. 228.

4) „Wirtschaft und Technik“ im „Grundriß der Sozialökonomik“, II. Abtlg., Tübingen 1914, S. 205.

5) Ebenda S. 206.

6) Ebenda S. 208.

die kausale Seite des Handelns aufgefaßt werden. Auch die Wirtschaft setzt sich aus dem Abwägen des Einzelnen zusammen; auch die Ursächlichkeiten des technischen Vollzuges müssen umgekehrt, wie v. Gottl selbst hervorhebt, ein Ganzes bilden. Die Wirtschaft kann daher nur von der Erwägung des Anteils der Mittel an der Zielerreichung, der Erwägung der reinen Zweckbeziehungen, die Technik nur von der Erwägung ursächlicher Eigenschaften der Mittel geleitet sein.

§ 4. Vollendung der Begriffsbestimmung der Wirtschaft.

1. Widmen und Abwägen der Mittel als die Grundbestimmungen des Begriffes der Wirtschaft.

a) Begriffsentwicklung. Die Welt, aus der Wirtschaft hervorgeht, haben wir durch die Bestimmung „Mittel für Ziele" als eine zweckhafte Welt abgegrenzt. Wir vermochten dies, indem wir das ursächliche Moment, das im Begriff des Mittels liegt, als technisch ausschalteten und das Verhältnis von Mittel und Ziel nur teleologisch, als Verhältnis von Vorzweck zu Endzweck faßten. Die Technik, so sahen wir, geht lediglich auf die Ursächlichkeit der Zielerreichung; die Wirtschaft dagegen hat bei gegebenen Ursächlichkeiten (d. i. bei vorausgesetzten technischen Möglichkeiten) ganz allgemein das teleologische Verhältnis von Mittel und Ziel zu ihrem Gegenstande. Worin besteht nun dieses Verhältnis, welche Momente liegen in ihm beschlossen? Wenn dies bestimmt wird, so ist der Begriff der Wirtschaft vollendet.

Fassen wir zuerst nur das Grundsätzliche ins Auge, so sehen wir, wie das bloße Verhältnis von Vorzweck zum Endzweck nur schlummernde, nur latente Wirtschaft bedeutet. Es ist noch ein Zustand, den man als „Wirtschaftslosigkeit" kennzeichnen muß, wenn sich die Mittel oder Vorstufen für die Ziele wunschgemäß einstellen, wie die frische Luft beim Atmen, wenn Boden, Arbeit und alle Erzeugungsmittel und Genußmittel im Ueberfluß da sind, also überhaupt jeder Vorzweck beliebig verwirklicht werden kann. Erst wenn nicht alle Ziele erreichbar sind, dadurch nämlich, daß nicht für alle Ziele Vorzwecke da sind, erst mit diesem Fehlen der Mittel, erst mit dieser Knappheit, Unzulänglichkeit der Vorzwecke gegenüber den gültigen, den gesteckten Endzwecken wird das teleologische Verhältnis vom Mittel zum Zweck lebendig: indem nun der Endzweck eine ganz bestimmte Geltungsbedingung der Vorzwecke wird. Erst damit entsteht Wirtschaft. Diese genau bestimmte und bestimmbare Geltung der Endzwecke für die Vorzwecke, welche allein erst lebendige, wirkliche Wirtschaft begründet, ist Gegenstand jeder Untersuchung über den Begriff der Wirtschaft. Sie stellt sich dar: 1) als Ausgleich der Vorzwecke, indem die Vorzwecke auf die Endzwecke nach dem Maße von deren Wichtigkeit (ihres Geltungsgrades) aufgeteilt werden: der Ausgleichungsgrundsatz; 2) als Sparen. Jeder nach dem Ausgleichungsgrundsatz gegebene Vorzweck ist seinem gegebenen Endzweck gegenüber voll und ganz gültig, d. h.: wird als Vorzweck vollständig beachtet, vollständig „ausgenützt", ist „soweit als möglich" Vorzweck: der Spar-

grundsatz. Ausgleichen heißt feststellen, welche Mittel als Vorzwecke für welche Ziele gelten sollen; Sparen heißt diese Gültigkeit festhalten, heißt den Verlockungen des Augenblickes widerstehen, heißt diesen Augenblickszielen nicht mehr an Vorzwecken zugestehen, als ihnen ausgleichsgemäß zukommt — was „Verschwendung" wäre; kurz gesagt heißt sparen, dafür sorgen, daß jeder Vorzweck für den Endzweck, dem er zugedacht ist, voll und ganz in Geltung bleibe. Ausgleichen und Sparen sind die beiden Erscheinungsformen der Unzulänglichkeit, der Knappheit aller Vorzwecke gegenüber allen Endzwecken. Aber der Ausgleichungsgrundsatz ist der ursprünglichere; der Spargrundsatz leitet sich aus dem Ausgleichungsgrundsatz ab, er ist nur seine folgerichtige Aufrechterhaltung, Durchführung.

Als die bestimmenden Momente im Begriffe der Wirtschaft fanden wir also folgende: „Mittel für Ziele" im Sinne von Vorzwecken zu Endzwecken bilden das Grundverhältnis aller Wirtschaft, bestimmen ihre zweckhafte (teleologische) Natur (zum Unterschied der ursächlichen, die technisch ist); Knappheit der Mittel ist die Entstehungsbedingung wirklicher Wirtschaft aus dieser Welt von Wertbeziehungen heraus, weil erst dann, wenn nicht alle Ziele erreicht werden können, die verschiedene Geltung der Mittel zur Erwägung kommt; Ausgleichen und Sparen sind die Erscheinungsformen des Knappheitsverhältnisses der Vorzwecke zu den Endzwecken.

In diesen Bestimmungen liegt nicht, daß die Wirtschaft aus der Knappheit abgeleitet wäre! Diesen Fehler begehen alle jene Theorien, welche die Wirtschaft auf Mengenverhältnisse (Quantitätsverhältnisse) der Güter gründen (z. B. Schumpeter, Hermann). In unserer Ableitung liegt vielmehr, daß Wirtschaft entsteht, indem die verschiedenen Gültigkeitsgrade der Endzwecke den nicht hinreichenden Vorzwecken (Mitteln) jeweils ganz bestimmte Gültigkeit als Vorzwecke verleihen, sie demgemäß ausgleichend für die wichtigsten Ziele (Ziele größten Geltungsgrades) ordnen. Die Endzwecke werden so zu Bedingungen für die Gültigkeit der Vorzwecke. — Alles dieses ist nun näher zu entwickeln.

Die hervorgehobenen Bestimmungsstücke des Begriffes der Wirtschaft. Knappheit, Ausgleichen, Sparen sind in der Literatur für sich sämtlich schon behandelt worden. Am eingehendsten wohl von Karl Menger. Worauf es ankommt, ist aber, diesen Bestimmungsstücken jenen Sinn zu geben, der sie zu einem widerspruchslosen Begriffe macht und uns die Wirtschaft aus ihrem innersten Keime und Leben heraus verstehen lehrt. Die unentbehrliche Voraussetzung dafür schafft nur die Auffassung der Wirtschaft als eines zweckhaften Zusammenhanges von Mitteln für Ziele.

Das Verhältnis der Mittel zu den Zielen wird durch die bekannten, empirisch feststellbaren Grundtatsachen bei den Mitteln wie bei den Zielen bestimmt.

Diese Grundtatsachen liegen bei den Zielen darin, daß sie 1) in einem praktisch fast unbegrenzten Maße sich geltend machen und immer noch weiter anwachsen können. Nicht nur die Notdurft des Lebens — Nahrung, Kleidung, Wohnung — tritt als beherrschendes Ziel auf; es ist weiter die rege geistige Natur des Menschen, die eine ganze Welt geistiger Ziele stets von neuem hervorbringt und so die Zahl der geforderten Mittel ins Unendliche vermehrt. Zur Natur der Ziele gehört es 2), trotz verschiedener Art und Wichtigkeit miteinander in einem durchgehenden Geltungszusammenhang zu stehen. In diesem genauen Sinne sprachen wir von einem „System" der Ziele, was auf deutsch heißt: ihrem Mit-Bestehen, Zusammen-Bestehen. Ihr innerer Zusammenhang bedeutet, daß nicht ein Ziel für sich gilt, d. h. für sich vollkommen zu Ende erreicht werden will, sondern ein Ausgleich in den Sättigungsgraden aller Ziele gefordert wird. So ist es widerspruchsvoll, in einer Fabrik bei knappen Geldmitteln den Bedarf an Maschinen vollkommen, jenen an Rohstoffen nur teilweise zu decken; oder im Haushalt das Wohnen bis zum raffinierten Luxus zu treiben und aufs Essen zu verzichten.

Bei den Mitteln sodann obwaltet die Grundtatsache, begrenzt zu sein und daher im Verhältnis der „Knappheit", Unzulänglichkeit, Seltenheit zu den Zielen zu stehen. Diese Grundtatsache gehört der technischen Seite der Wirtschaft an. Die Natur bietet Ursächlichkeiten für die gewollten Wirkungen nicht unbegrenzt dar. So ist es nur die Kehrseite der Ueberfülle der Ziele, daß die Mittel als begrenzte in das Knappheitsverhältnis kommen. Beide Tatsachen zusammen, Grenzenlosigkeit dort und Mangel hier, bilden die im Schrifttum so oft als Ausgangspunkt der Wirtschaft bezeichnete „Abhängigkeit des Menschen von der äußeren Natur". Es ist aber außer dieser äußeren Abhängigkeit (nämlich von natürlichen Sachmitteln) auch jene von der menschlichen Arbeitskraft selbst, welche die Wirtschaft beherrscht, der „Knappheit" an Arbeit neben den Naturmitteln entsprechend.

Ferner ist an dieser Stelle folgendes zu beachten: Es ist, wie oben schon berührt, nicht ein Mengenverhältnis, das in der „Knappheit" von Mitteln für die Wirtschaft zum Ausdruck kommt, sondern ein Geltungsverhältnis, ein teleologisches Verhältnis; es ist ein Fehlen von Vorzwecken, welches bewirkt, daß die wichtigen Ziele zuerst befriedigt werden, wodurch die Vorzwecke je ihre bestimmte Gültigkeit erlangen. Mit andern Worten: die „Knappheit" bedeutet Fehlen von Vorzwecken und setzt sich so um in Geltungsverhältnisse dieser Vorzwecke! Denn durch jenes Fehlen treten die Geltungsgrade (Wichtigkeiten) der Endzwecke in Erscheinung und werden Bedingung für die ganz bestimmte Gültigkeit der Vorzwecke, und zwar, wie wir später sehen werden, für eine rangmäßige Gültigkeit. Nicht eine „Menge" der Mittel bei einer „Menge" von Zielen ist das Wesentliche, sondern die Gültigkeitsgrade der Mittel für ihre Ziele. Wo sollte im Begriff des Zieles ein Mengenelement liegen? Hier gibt es nur Geltungsgrade; und daneben gibt es allerdings noch das Moment der Vielheit der Ziele, das sich aber als Geltungszusammenhang (z. B. Ausgleichung der Geltungsgrade) äußert. „Knappheit" ist daher genau gesprochen nur die technische kausale Grundlage der Gütermengen, welche die jeweiligen Gültigkeitsgrade der

Vorzwecke haben. Das Moment der Menge der Mittel kommt nur in den technisch-kausalen Unterlagen der Wirtschaft vor; in der Wirtschaft selbst sind es allein die auf jener Unterlage erscheinenden Vorzweck-Gültigkeiten, die in Frage kommen. In der Wirtschaft kann wohl eine Vielheit der Ziele und Vorzwecke den Geltungsverhältnissen, die daraus entstehen, vorangehen; die technisch-kausale „Menge" der Güter aber kann in ihr nicht vorkommen, weil es überhaupt dort am stofflichen Grund und ursächlichen Element fehlt, wo nur die teleologische Tatsache obwaltet, daß nicht für alle Ziele Vorzwecke bis zum Geltungsgrad Null da sind. Tatsächlich kann denn auch nur der Techniker von „1000 kg" Kohle sprechen. Der Kaufmann spricht von diesen Gütermengen „im Werte von . . .", d. i. von den „Werten", Geltungsgraden, nicht von diesen Quantitäten selber. (Weiteres darüber siehe unten bei der Besprechung des Grenznutzenbegriffes S. 576 fg.).

Aus dem hervorgehobenen Geltungszusammenhang der Ziele bei Knappheit der Mittel folgt nun: daß ein Mittel, für ein bestimmtes Ziel einmal aufgewendet, damit unmittelbar oder mittelbar einem anderen Ziel entzogen wird. Aus dem anderen Moment, dem Widerspruch der Knappheit der Mittel zur Unbegrenztheit der Ziele, folgt: daß nicht alle Ziele erreicht werden können, daß vielmehr ein solches Geltungsverhältnis, eine solche Rangordnung der Mittel platzgreifen muß, wie es dem Geltungsgrad der Ziele entspricht. Dies bedeutet, was von grundlegender Wichtigkeit ist, ein rangmäßiges Ordnen der Mittel nach Maßgabe der Wichtigkeit der Ziele, eine Stufenleiter der Geltungen der Mittel; und ferner ein Herauswählen der Mittel für die dringendsten, wichtigsten Ziele gemäß der jeweils gültigen Rangordnung der Ziele. In dieser „Auswahl" oder, wie wir es auch nennen wollen, „Fürwahl" der Mittel auf Grund der erwogenen, aufgestellten Rangordnung liegt die Grundfrage, das Problem und der Erfolg aller Wirtschaft beschlossen, nämlich: ob ein Mittel für die Erreichung eines Zieles mit Rücksicht auf die Schädigung oder Förderung anderer Ziele aufgewendet werden soll oder nicht; oder teleologisch ausgedrückt: ob es mit Rücksicht auf die Geltung verschiedener Ziele einem gegebenen, bestimmten Ziel als Vorzweck dienen soll oder nicht. Damit haben wir zwei Grundmomente des Wirtschaftens vor uns: das Moment der „Fürwahl" oder „Widmung", d. h. der Bestimmung, der Zuweisung des Mittels für eine bestimmte Zielerreichung, und das dieser Entscheidung zugrunde liegende „Abwägen" der Mittel, welches ist: eine Bestimmung der Gültigkeit aller Mittel, eine Bestimmung ihrer Rangordnung angesichts der verschiedenen Wichtigkeit der Ziele und angesichts dessen, daß nicht alle Ziele erreicht werden können (Knappheit), und ferner angesichts dessen, daß die Mittel allen Zielen, die ja in innerem Geltungszusammenhange stehen, dienen sollen.

Das Moment der Fürwahl oder Widmung des Mittels schließt in sich seine Widmung zu einer Leistung für ein bestimmtes Ziel. „Leistung" heißt dabei: tatsächlich Vorstufe für den Endzweck werden, ein Stück Realisierung, Erreichung (kraft der im Vorzweck enthaltenen Ursächlichkeit) des Zieles werden. Die fürwählende Entscheidung darüber, welches Mittel für welches Ziel gelten soll,

das Widmen, Bestimmen oder Zuweisen der Mittel für Ziele, bedeutet also die Festlegung derselben auf eine bestimmte „Leistung“ oder Verrichtung bei Erreichung des Zieles.

b) Der wirtschaftliche Grundsatz. Das Moment des Abwägens der Mittel hinwieder schließt noch keine nach außen gehende Leistungszuweisung Widmung der Mittel in sich, sondern schafft erst die Stufenleiter, nach der diese erfolgen kann. Von der Knappheit der Mittel zur Unbegrenztheit der Ziele muß eine Brücke geschlagen werden. Wie geschieht das? Wie ausgeführt: kraft des Geltungsbereiches der Endzwecke, welcher die Vorzwecke (Mittel) ganz in seinen Bann zieht und sie daher zu einer ihm angemessenen rangmäßigen Stufenleiter ordnet. Damit ist schon der Grundsatz jedes wirtschaftlichen Tuns, die Absteckung jedes wirtschaftlichen Weges, der „wirtschaftliche Grundsatz“ bestimmt.

Im Begriffe der unzureichenden, der knappen Mittel liegt, daß nur ein Teil des Zieles erreicht werden kann — nur ein Teil, aber jener, der noch möglich ist. Man pflegt diesen eben noch möglichen Teil den „möglichst großen“ oder „größtmöglichen“ Teil zu nennen. Diese „möglichst große“ Erfolgerzielung heißt das „wirtschaftlich Erste“ (Prinzip), der „wirtschaftliche Grundsatz“ — eine stilistisch wohl zweckmäßige, aber, begrifflich genau genommen bereits tautologische Wendung, da das jeweils noch „Mögliche“ notwendig das „größt“mögliche ist. „Möglich“ heißt eben nicht: weniger als möglich; denn wäre der mögliche Teil der Erreichung des Zieles kleiner, so wäre er weniger als der „mögliche“ Teil. Streng gefaßt, darf es also nur heißen: der „mögliche“ Teil der Zielerreichung. Dadurch, daß ein Ziel wohl erreicht werden soll, aber nicht ganz erreicht werden kann, wird die Wirtschaft zu einer Maximumaufgabe, zum „Abwägen“ der Mittel. Das Abwägen der Mittel besteht in der Festlegung der vollen rangmäßigen Gültigkeit des Vorzweckes für den Endzweck, anders gesagt: des möglichen Teiles der Zielerreichung in Ansehung der Knappheit gegebener Mittel. Die „möglichst große“ Zielerreichung oder der „größtmögliche“ Erfolg als Formel für den wirtschaftlichen Grundsatz enthält sohin schon eine Tautologie. Eine doppelt tautologische Fassung des wirtschaftlichen Grundsatzes, die noch immer vorherrscht, ist aber die, daß er in der Erreichung des „größten“ Erfolges bei den „geringsten“ Mitteln bestünde. Diese Ausdrucksweise hat schon v. Gottl gerügt[1]). Man darf höchstens vom größten Erfolg bei gegebenen Mitteln sprechen.

Der wirtschaftliche Grundsatz geht aber nicht nur auf den noch möglichen Erfolg bei gegebenen Mitteln einem bestimmten Ziele gegenüber (Spargrundsatz), sondern auch auf die Gleichmäßigkeit der Erfolge in allen Zielen — der Ausgleichsgrundsatz, der, wie ich oben hervorhob, sogar das ursprünglichere Element im Begriff

---

1) **Herrschaft des Wortes, Jena 1901, neuerdings in „Wirtschaft und Technik„, Grundriß der Sozialökonomik, II. Abteilung, S. 210 f., Tübingen 1914.**

der Wirtschaft ist und den die Grenznutzentheorie mit so grundlegenden Folgerungen näher entwickelte [1]). Es liegt im wirtschaftlichen Grundsatz nicht nur „Sparsamkeit“ (als Festhalten der Gültigkeit des Mittels seinem Ziel gegenüber), sondern ebenso der „Ausgleich“ in solcher für sich je sparsamen Verwendung der Mittel, nämlich als Abwägen aller Ziele, bedingt durch die Vielheit der Ziele und ihren innern Geltungszusammenhang. „Sparen“ bedeutet die volle Gültigkeit des Vorzweckes für einen gegebenen Endzweck, „Ausgleichen“ bedeutet die Feststellung, wie weit angesichts der Gültigkeit aller Ziele die einzelnen Vorzwecke für jedes einzelne Ziel gültig sein sollen.

In der Literatur begegnet man öfters der Bemerkung, der wirtschaftliche Grundsatz sei überhaupt ein allgemeines „Vernunftprinzip“. Ernst Mach, der ein großer Physiker, aber in erkenntnistheoretischen Dingen ein Laie war, hat sogar der Welt verkündet, daß der Grundsatz der Oekonomie als „Denkökonomie“ das logische Denken und die ganze Wissenschaft beherrsche. Andere Empiristen, besonders solche von der unvermeidlichen amerikanisch-englischen Seichtheit, wie die Pragmatisten, lehren Aehnliches.

Wäre das richtig, so stünde es allerdings schlecht um die Begründung gerade der Wirtschaft durch den „wirtschaftlichen“ Grundsatz, weil dann auch das Denken „Wirtschaft“ wäre. Indessen ist der Begriff der „Denkökonomie“ oder des „Denkens der Welt nach dem Prinzip des kleinsten Kraftmaßes“ (Avenarius) nicht viel mehr als ein laienhafter Sprachgebrauch. Das logisch richtige Denken wird vom Gesetz der Identität und des Widerspruches beherrscht, kennt also weder „Verschwendung“ noch „Sparen“; die generalisierende Begriffsbildung wieder, die alle theoretische Wissenschaft beherrscht, hängt an der Auswahl des „Wesentlichen“ — von „Oekonomie“, von Ausgleichen und Sparen finden wir hier nirgends eine Spur.

Dietzel, Amonn und ähnlich v. Gottl haben diesen Einwand dahin gewendet, der wirtschaftliche Grundsatz sei ein allgemeiner Grundsatz der Vernünftigkeit des Handelns und könne darum kein Merkmal der Wirtschaft abgeben [2]).

Dieser Einwand ist mißverständlich. Handeln nach wirtschaftlichem Grundsatz, heißt nicht „rationales Handeln“ überhaupt (was freilich auch ein technisch richtiges und künstlerisch, sittlich, rechtlich, staatsmännisch richtiges, „rationales“ Handeln in sich schlösse), sondern nur: rationales Handeln beim Abwägen und Widmen knapp vorhandener Mittel für Ziele! Wo ein solches Abwägen stattfindet, ist aber immer und notwendig Wirtschaft da, und wenn es stattfindet, ist es seiner Idee nach vernünftig und streng logisch. Daß alles Handeln die Forderung in sich hat, vernünftig zu sein, kann nicht geleugnet werden; daß alles Handeln die Forderungen des Umgehens mit Mitteln: Ausgleichen und Sparen in sich trage, ist zu leugnen. Diese Forderungen finden sich nur dort, wo Umgehen mit Mitteln ist: in der wirtschaftlichen Seite jeder Art von Handeln. Das Handeln für sittliche, staatsmännische Ziele mit Mitteln unterliegt ihr ebenso wie das Handeln mit Mitteln für Nahrungsziele. Selbst der Feldherr muß mit Mann und Material „sparen“ und Ausgleiche treffen. Das bedeutet allerdings nicht, daß die Schlacht ein Wirtschaftsakt sei, es bedeutet nur, daß zweifellos in der Verwirklichung der Feldherrnkunst auch ein wirtschaftliches Element liegt; das wesentliche Element der

1) Siehe Carl Menger, Grundsätze, 1871, S. 52.

2) Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, 1895, S. 175 ff.; Amonn, Objekt und Grundbegriffe der theoretischen Nationalökonomie, Wien 1911, S. 1, 169, 236 u. ö. — v. Gottl (Wirtschaft u. Technik, Tübingen 1914, S. 210, Bd. 2 des „Grundriß“) nimmt den wirtschaftlichen Grundsatz vornehmlich als „Vernunftprinzip der Technik“ in Anspruch.

Schlacht ist indessen ein anderes, etwa eines, das die Ursächlichkeit, die Technik der Mittel angeht (z. B. daß an den entscheidenden Punkten die materielle Uebermacht anzuhäufen sei). Das rationale Umgehen mit Mitteln in der Wirtschaft hat aber die spezifische Forderung nach einem spezifischen Gelten der Mittel in sich, nämlich als nach einem rangordnungsmäßigen, das in Ausgleichung und Sparen seine Gestalt annimmt; das technisch-rationale Umgehen mit Mitteln kennt nur die Richtigkeit, Restlosigkeit der ursächlichen Wirkungen und Aufeinanderfolgen; das künstlerisch, sittlich, rechtlich rationale Handeln kennt nur die künstlerische, sittliche, rechtliche Richtigkeit im Sinne der Geltung ihrer Normen. Technisches, künstlerisches, sittliches, rechtliches Handeln folgen also alle ihrem eigenen innersten Gesetz, nämlich der ursächlichen Richtigkeit oder einer apriorischen Norm des Schönen, Sittlichen und Rechten — von wirtschaftlicher Rationalität, vom wirtschaftlichen Grundsatz ist darin keine Spur. Das wirtschaftliche Handeln hingegen folgt dem wirtschaftlichen Gesetz, was, wie wir sahen, bei gegebener Knappheit der Mittel in sich schließt: die noch mögliche Zielerreichung sicherzustellen; und diese Sicherstellung zumal ist der „wirtschaftliche Grundsatz", das wirtschaftliche Erste (Prinzip).

Man muß nur aus dem Fremdwort „Rationalität" herausfinden und zu den wirklichen Bestimmungsstücken: Abwägen als Sparen und Ausgleichen, zurückkehren. Dann zeigt sich klar, daß im sittlichen oder rechtlichen Denken und Handeln kein „Abwägen der Mittel" vorhanden ist. „Aesthetische Mittel", „Rechtsmittel" im strengen Sinne des Wortes gibt es nicht (wie schon ausgeführt); sie sind Glieder, Bestandteile des Schönen und Rechten, gehören selbst dem Zwecke an und sind nicht ihm fremde Mittel. Nur die Wirtschaft kennt Mittel und ist daher auch ein Abwägen dieser Mittel. Während Schönheit, Wahrheit, Recht, Sittlichkeit reine Eigenwerte sind, Ganze, die nur „Glieder", nicht Mittel haben, kann die Wirtschaft allein, da sie selbst kein Zweck ist, als Baugesetz ein Gesetz des Umgehens mit Mitteln („Sparen und Ausgleichen zur möglichen Zielerreichung") haben. Für den Architekten dagegen den Satz aufzustellen: Handle so, daß du mit den geringsten Mitteln deinen Erfolg erzielst, wäre wohl für billiges Bauen, aber nicht für schönes Bauen von Sinn. Ebenmaß, Harmonie, monumentale Gewalt, Feierlichkeit — das sind Ergebnisse, die sein Bauen anstrebt, darauf hat er alle „Mittel" zu „verschwenden", weniger zu sparen! Künstlerisch sind die „Mittel" in Ueberfülle da (nur Wirtschaft geht ja darauf aus, der Knappheit der Mittel gerecht zu werden), und es handelt sich also nicht um Sparen aus Knappheit, sondern um eine Auslese des Schönsten, die noch immer so viel Schönes als möglich verschwendet und anwendet, die nur Störendes, Unpassendes fernhält. Dies Gebot der möglichsten Verschwendung erklärt sich so, daß jene scheinbaren „Mittel" eben gar keine sind, sondern: „Glieder", „Organe" des Baues und seiner Schönheit. Die Tragkraft und Würde der Säulen und Zweige, ihr Verhältnis und Ebenmaß, sie machen als Bestandteile des Ganzen die Schönheit des Werkes aus. „Mittel" sind nur die Behelfe dafür: Stein und Mörtel, Holz und Eisen. Mittel ist nur etwas, was exogene, außerhalb liegende Zwecke erreichen hilft, nicht was Fleisch vom Fleische des Zweckes selbst bleibt. Ein Grundsatz des Umgehens mit Mitteln, wie es der wirtschaftliche Grundsatz ist, kann daher nur dem Gebiet der Mittelanwendung (Wirtschaft), keinem andern Gebiete des menschlichen Lebens angehören.

c) Zusammenfassung. Kehren wir nach dieser Klärung des Schlagwortes vom wirtschaftlichen Grundsatz zur Untersuchung des Begriffes der Wirtschaft zurück. Zusammenfassend finden wir, daß drei Bestimmungsstücke in ihm enthalten sind:

1) Die Fürwahl, Zuweisung oder Widmung des Mittels für eine bestimmte Leistung bei der Zielerreichung; wir nennen die Leistung auch Dienst, Verrichtung, Rolle, Amt, Aufgabe oder Funktion (Funktion im Sinne der Physiologie, nicht der Mathematik und des

Kausalbegriffes). Die Widmung können wir Leistungszuweisung oder Funktionswidmung nennen.

2) Die Fürwahl zeigte sich als das Ergebnis des Abwägens der Mittel — das zweite Grundmerkmal der Wirtschaft. Das Abwägen ist nach der Seite der Mittel wie nach jener der Ziele hin bestimmt. Demgemäß ergab sich:

a) Das Abwägen der Mittel angesichts des ganzen Zielsystems, des inneren Geltungszusammenhanges aller Ziele ist Ausgleichen der Mittel für die Ziele. Es geht auf Gleichmäßigkeit in der Erreichung aller Ziele entsprechend ihrer verschiedenen Wichtigkeit, wodurch das Ausgleichen zum rangmäßigen Ordnen der Mittel für die Ziele wird.

b) Das Festhalten des durch ausgleichendes Abwägen gefundenen Gültigkeitsranges jedes Mittels gegenüber seinem bestimmten Ziele ist: Sparen. „Sparen“ als Grundelement alles Wirtschaftens heißt demnach nicht: etwas er-sparen, zurücklegen, sondern lediglich: der Knappheit der Mittel und ihrer dadurch bedingten Gültigkeitsordnung Rechnung tragen.

Ausgleichen und Sparen sind die beiden Seiten oder Bestimmungsstücke eines und desselben Momentes, des „Abwägens“. Ausgleichen heißt, dem Ueberfluß und Geltungszusammenhang der Ziele durch rangmäßiges Ordnen der Mittel Rechnung tragen; daraus sich ableitend, ist Sparen Aufrechterhaltung der ranggemäßen Gültigkeit jedes Mittels (Vorzweckes) bei gegebener Knappheit. Die Widmung dagegen ist erst das Endergebnis des Abwägens; sie ist die Entscheidung, die aus Sparen und Ausgleichen mit Notwendigkeit hervorgeht und den Platz des Mittels in dem überkommenen Räderwerk oder Sachgefüge der Wirtschaft bestimmt. Man kann die drei unterschiedenen Momente nennen: den Widmungsgrundsatz oder Grundsatz der Leistungszuweisung; den Ausgleichgrundsatz oder Grundsatz der Berücksichtigung des Geltungszusammenhanges der Ziele; den Spargrundsatz oder Grundsatz der Vollgültigkeit der Mittel gemäß ihrer aus Knappheit und Geltungszusammenhang sich ergebenden Rangordnung. Und die Begriffserklärung der Wirtschaft können wir nun, wie folgt, fassen: *Wirtschaft ist die Widmung von Mitteln für Ziele auf Grund ausgleichenden und sparenden Abwägens bei Ueberfülle an Zielen und Knappheit an Mitteln*; oder kürzer: Wirtschaft ist die Widmung von Mitteln für Ziele auf Grund des Abwägens der Mittel; dabei schließt das Abwägen Ausgleich als Rangordnen und Sparen als Rangfesthalten der Mittel in sich. — Das dritte und allgemeinste Bestimmungsstück „Mittel für Ziele“ endlich schließt in sich: die jeweils noch mögliche Zielerreichung, oder in der üblichen Ausdrucksweise: die „größtmögliche Erreichung des Zieles“. Die noch mögliche Erreichung liegt zutiefst im Begriffe des Erreichens. Daher hat man dieses Bestimmungsstück mit Recht als das „wirtschaftlich Erste“ (Prinzip), den „wirtschaftlichen Grundsatz“ bezeichnet. Seine übliche Form: mit

(„kleinsten") gegebenen Mitteln den „größten" Erfolg zu erzielen, ist zwar tautologisch. Der Zwang zum noch möglichen (größtmöglichen) klärt sich dahin auf, daß die Wirtschaft ausgleichenden und sparenden Abwägens der Mittel ihre Schritte machen, ihrem Ziel sich nähern muß.

Während die Merkmale des Sparens und Ausgleichens der Technik an sich (z. B. im Laboratorium) fremd sind, da sie nur die reine Ursächlichkeit des Mittels kennt, ist ihr das Moment der Zuweisung des Mittels für eine bestimmte Leistung nicht fremd. Was jedoch für die Wirtschaft Endergebnis ist: die Widmung des Mittels für eine Leistung, ist für die Technik erst Bedingung, ist für sie die Aufgabenstellung. Die Technik gehen nur die Ursächlichkeiten an, welche der Leistung (d. i. dem Zielanteil) zugrunde liegen müssen, nur die ursächlichen „Wirkungen", welche lediglich für die Wirtschaft (nicht für die Technik) den Charakter des „Zweckes" haben. Die der Technik zugewiesenen Leistungen sind nur die Bezeichnung jener „Wirkungen", die „verursacht" werden sollen — die gestellten technischen Aufgaben.

Hierin liegt, wie schon oben (S. 548) ausgeführt, ein Moment, das Wirtschaft und Technik gemeinsam haben, die Brücke zwischen beiden, die Erklärung dafür, daß Technik nur die ursächliche Seite oder Unterlage der Wirtschaft ist und daher nur eine wirschaftliche Technik wirklich werden kann.

2. Die Notwendigkeit im Begriff der Wirtschaft.

Im wirtschaftlichen Abwägen liegt Notwendigkeit, strenge Eindeutigkeit, Gesetzmäßigkeit. Woher kommt diese? Sie liegt bereits in der Aufgabe, in der Beziehung „Mittel für Ziele" beschlossen. Sind die Mittel knapp, so kann nur ein Teil des Zieles erreicht werden. Dieser Teil ist, wie ausgeführt der noch mögliche Teil, er ist zugleich notwendig das Höchstmaß des Erreichbaren, der sogenannte „größtmögliche" Teil. Es kann nur einen eben noch möglichen Teil der Zielerreichung geben (der notwendig auch der größte ist), und nur eine Rangordnung der Mittel, die jenen möglichen Teil in sich schließt. Dies birgt bereits die Eindeutigkeit, die Notwendigkeit aller Wirtschaftsakte und ihres Fortganges in sich. Wir sahen, wie diese Notwendigkeit des „Abwägens" die Formen von Ausgleichen und Sparen annimmt. In diesen Formen findet das Abwägen der Mittel jene Funktionswidmungen für sie, welche die noch möglichen Ziele verbürgen.

Hiermit ist, wenn auch nur ganz im allgemeinen, das Walten einer Notwendigkeit in der Wirtschaft aus ihrer innersten Wesenheit heraus aufgezeigt. Dies mag für jetzt genügen. Von der methodologischen Seite her werden wir diese Frage später noch gründlicher zu betrachten haben.

§ 5. Die Erscheinungsformen der Wirtschaft: reine Wirtschaft. Unwirtschaftlichkeit, Wirtschaftsumschichtung, Nebenwirtschaft und Wirtschaftslosigkeit.

Es war ein Mangel aller bisherigen Begriffsbestimmungen der Wirtschaft, ausschließlich die strenge oder „reine" d. i. die vollständige und vollkommene, (nämlich die vollkommen gelungene,

nicht die sogenannte „abstrakte“) Wirtschaft, welche allerdings die wesentlichste, aber auch abgezogenste Gestalt der Wirtschaft wiedergibt, zu erklären, und ihr nur die Unwirtschaftlichkeit, die vieldeutige, unstrenge Wirtschaft als ihr Widerspiel entgegenzusetzen. Damit ist aber das, was die Wirklichkeit an grundsätzlichen Formen von Wirtschaft zeigt, nicht erschöpft. „Wirtschaften“ setzt sich in Wahrheit noch durch andere Erscheinungsformen ins Werk, und zwar durch solche, wie sie den eben entwickelten Bestimmungsstücken des Begriffes streng logisch entsprechen. Indem man die Entwicklung dieser Begriffsabarten versäumt hat, hat man nicht nur die realistische und geschichtliche Forschung erschwert, sondern auch die strenge Bestimmung des Wesens der Wirtschaft selber, da gewisse Zwischenformen, welche die Wirklichkeit zeigte, immer störend gewirkt haben.

Nach den Bestimmungsstücken unseres Wirtschaftsbegriffes wären zu unterscheiden: 1) Abwägen und Widmen in reiner Gestalt: reine Wirtschaft; 2) Verstoß gegen richtiges Abwägen (Rangordnen) und rangordnungsgemäßes Widmen: Unwirtschaftlichkeit; 3) kein Abwägen, weil Ueberfluß an Gütern besteht: Wirtschaftslosigkeit (der Fall: kein Widmen scheidet als unmöglich aus, da es dann zu wirklicher Wirtschaft nicht kommt); 4) gibt es noch ein Widmen und Abwägen innerhalb eingeschränkter Grenzen oder teilweise unbewußt, wenn nämlich das Mittel zugleich Zweck ist: abhängige Wirtschaft. Alle diese Formen erscheinen bei bestimmt geltenden Zielen; ändert sich die Geltung, so folgt daraus eine Umschichtung der Wirtschaft, die als eigene (5.) Erscheinungsform betrachtet werden darf.

Diese Formen seien im folgenden kurz untersucht.

1. Unwirtschaftlichkeit im engern Sinne (Mangel in der Rangordnung der Mittel und ihrer Neugestaltung).

Alle reine Wirtschaft baut sich in abwägendem Rangordnen der Mittel und im Festhalten dieser Rangordnung („Ausgleichen und Sparen“) auf; darin liegt jene strenge Wirtschaftslogik, jene Anwendung des „wirtschaftlichen Grundsatzes“ bei der Zielerreichung beschlossen, die der Wirtschaft ihre Eindeutigkeit verleiht. Wenn die dem „Abwägen“ innewohnende, oben erkannte Notwendigkeit infolge mangelhafter Rangordnung nicht erfüllt wird, verwandelt sich die Wirtschaftlichkeit in Unwirtschaftlichkeit. In der Unwirtschaftlichkeit wird trägen Sinnes wider die strenge Logik verstoßen, die Eindeutigkeit entschwindet und läßt viele Möglichkeiten offen, die Forderung des wirtschaftlichen Grundsatzes, jenen Teil der Ziele, der bei gegebenen Mitteln erreichbar ist, zu verwirklichen, wird nicht erfüllt.

Zwei Arten von Unwirtschaftlichkeit müssen wir auseinanderhalten: 1) Es mangelt an der Fähigkeit zur Herstellung eines richtigen Wirtschaftsplanes, d. h. einer richtigen Rangordnung der Mittel oder daran, diese Rangordnung (den Wirtschaftsplan und

-Betrieb) so abzuändern, wie es eine neue Sachlage erforderte, sei es durch eine Aenderung in den Mitteln (z. B. Anpassung an neue Erfindungen, Maschinen, Preise der Kostenelemente), sei es durch eine Aenderung in den Zielen (z. B. Anpassung an neue Moden, neue Muster, denen sich der Erzeuger gegenübersieht). — 2) Es ist zwar ein richtiger Wirtschaftsplan vorhanden, doch mangelt es an der Beharrlichkeit, ihn festzuhalten; der Wirt unterliegt (nicht aus Trägsinnigkeit sondern) aus Schwäche und Leichtsinn der Verlockung des Augenblicks, der Verlockung neuer Genußziele (Verschwendung, Leichtsinn).

Die letztere Abart der Unwirtschaftlichkeit werden wir später zu betrachten haben. An dieser Stelle geht uns nur die erste an, die wir „Unwirtschaftlichkeit i. e. S.“ nennen wollen oder „Unausgeglichenheit“ der Wirtschaft, weitläufiger benannt: „Unwirtschaftlichkeit aus mangelhafter Rangordnung der Mittel und ihrer mangelhaften Anpassung an neue Lagen und Ziele“.

Ueberall, wo ein schlechter Wirtschaftsplan vorliegt, begegnen wir dieser Art von Unwirtschaftlichkeit. Es werden dann die Mittel zwar nicht verschwenderisch, aber „unwirtschaftlich“, „unvernünftig“, nämlich unausgeglichen, gewidmet. Ein „unordentlicher“ Fabrikbetrieb, ein „ungeordneter“ Künstlerhaushalt bieten Beispiele. Das Wesen beider ist ein schlechter Wirtschaftsplan, schlechte Rangordnung der Mittel. Ferner kann zwar ein richtiger Wirtschaftsplan übernommen, aber geänderten Verhältnissen nicht richtig angepaßt worden sein.

Wenn jemand aus Gewohnheit zum alten teuren Preise weiter kauft (oder verkaufen will), während der Preis auf dem Markte längst gesunken ist, wenn jemand aus Unkenntnis und Unfähigkeit ein teueres Erzeugungsverfahren beibehält und eine veraltete Warengattung herstellt, während längst überall das Neue, Billigere eingeführt ist, dann ist jene Preisbildung und diese Erzeugung nach den Gesetzen der reinen Wirtschaft theoretisch nicht mehr zu erklären, weil die Rangordnung der Mittel unrichtig geworden ist. Gewohnheit, Trägheit, mangelhaftes, d. i. logisch widerspruchsvolles Abwägen und Widmen, Irrtum und Unkenntnis (gegenüber den Mitbewerbern) und jede andere Art von unvollkommener Rationalität des Planmachens im Wirtschaften verhindern, daß mit den Mitteln so umgegangen werde, wie es den inneren Gesetzen dieses Umganges (dem wirtschaftlichen Grundsatz, der Beachtung der Rangordnung, der Neuordnung des Ranges bei neuen Zielen) entspräche.

Die Erscheinung der Unwirtschaftlichkeit i. e. S. bildet so notwendig gegenüber der reinen Wirtschaft ein weniger eindeutig bestimmtes System von Erscheinungen: „Unwirtschaft“, „Mißwirtschaft“.

Trotzdem die Unwirtschaftlichkeit nicht eindeutig die wirtschaftlichen Erscheinungen hervorbringt, ihre Ergebnisse daher nicht an allen Stellen theoretisch zu erklären sind, haben sie doch auch — neben dieser Vieldeutigkeit — *spezifische* Erscheinungen auf-

zuweisen. Spezifische, das heißt doch auch wieder begrifflich bestimmbare, weil in dem Widerspruch, der sie beherrscht, doch wieder System, wieder Folgerichtigkeit ist! Diese spezifische Erscheinung besteht darin, daß bei unrationalem Abwägen, bei falscher Rangzuweisung an die Mittel, das Ausgleichen zur Unebenheit, Unausgeglichenheit in der Rangordnung der Mittel (bzw. in der Zielerreichung) führt. Statt „Widmen auf Grund sparenden und ausgleichenden Abwägens" ist die Unwirtschaftlichkeit i. e. S.: Widmen bei nichtausgleichendem Abwägen der Mittel; und Nichtausgleichung schließt notwendig Unebenheit der Zielerreichung in sich. Die Ursache der Nichtausgleichung ist entweder Unfähigkeit zum Wirtschaftsplan, zum Rangordnen überhaupt seitens des Wirtschafters oder Unfähigkeit zur Neugestaltung des Wirtschaftsplanes.

Die spezifischen Folgen der Unwirtschaftlichkeit sind bisher noch nicht planmäßig untersucht worden, könnten aber namentlich der Preistheorie, ebenso der Phänomenologie der Wirtschaft (der beschreibenden Volkswirtschaftslehre) nicht unbedeutende Dienste leisten. Der Wucherzins, der Konsumtivzins und die Unterschätzung der Zukunftsgüter (z. B. beim Corpsstudenten, der heute 100 M. gegen eine Verpflichtung von 150 am Tage des „Wechsels" übernimmt) sind bekannte, aber systematisch doch nicht verwertete Beispiele. Das Unterliegen des unwirtschaftlichen Erzeugers und Händlers auf dem Markte bei freiem Wettbewerb ist in der klassischen Theorie allgemeine Voraussetzung, dennoch sind die Erscheinungsformen dieses Unterliegens (z. B. Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Arbeiten bei Zubußpreisen, Entwertung des werbenden Kapitals) noch nicht planmäßig untersucht worden; ebenso der Niedergang des unwirtschaftlichen Haushalters: Aufzehren größerer Vermögen und insbesondere die „Verarmung". Die ganze Theorie der Armut ist als Theorie der Unwirtschaftlichkeit aufzubauen, auch dann, wenn die Uebervölkerungstheorie des Malthus angenommen wird! Denn diese erklärt nur, daß eine gewisse Anzahl von Menschen den Nahrungsspielraum überschreitet, daß für sie „an der Tafel der Natur kein Kuvert gedeckt" sei. Die Frage aber: nach welchen Merkmalen diese Ueberflüssigen ausgewählt wurden, wer nun eigentlich in die Armut herabsinke, beantwortet sie nicht. Hier hat die Theorie der Unwirtschaftlichkeit einzusetzen. Denn offenbar müssen es gerade nach der Malthusischen Voraussetzung die schlechten Wirte, die unwirtschaftlichen Wirte sein, die jener Auslese zum Opfer fallen. Wer die Geschichte und Statistik der Armut kennt, weiß denn auch, daß willensschwache (oft sonst ganz wertvolle) Menschen, ferner minder begabte, minder arbeitsfähige Elemente die Hauptzahl der Armen stellen, demnach auch bei organisierten Wirtschaften (z. B. im sozialistischen Staate) Armut mindestens in der Form des Zurückbleibens gewisser Gruppen hinter der wirtschaftlichen Normalleistung zur Erscheinung kommen muß! Außer jener Willensschwäche und verfassungsmäßig geringeren Wirtschaftsfähigkeit (Fähigkeit zu folgerechtem, überblickendem Rangordnen der Mittel) ist es noch die geringere wirtschaftliche Ausstattung, die gewisse gesellschaftliche Gruppen ins Leben mitbekommen, welche Unwirtschaftlichkeit in einer andern Abart, nämlich als konstitutives Zurückbleiben in den Mitteln in sich schließt. So erweisen sich die unehelich Geborenen als eine Gruppe von geringerer Militärtauglichkeit, höherer Kriminalität, geringerer Berufsausbildung, was alles zusammen heißt: von geringerer Wirtschaftsfähigkeit, von beziehungsweiser Unwirtschaftlichkeit[1]). Hierher gehört auch die

1) Vgl. meine Schrift „Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft", Tübingen, 1912, in der ich die Ergebnisse langjähriger statistischer Untersuchungen über die Unehelichen kurz zusammengefaßt habe.

Frage der Nichtausnützung der nur halb Arbeitsfähigen, z. B. der Unfallverletzten und der Kriegsverletzten. Diese Nichtausnützung ist unwirtschaftlich vom Standpunkt der ganzen Volkswirtschaft, ebenso wie von dem des betroffenen Einzelnen aus [1]).

2. Wirtschaftslosigkeit.

Neben den Hauptgegensatz von Wirtschaft und Unwirtschaft tritt noch jener von Wirtschaft und Wirtschaftslosigkeit. Je weniger die Voraussetzung alles Wirtschaftens gegeben ist, daß nämlich Knappheit an Mitteln gegenüber dem Ziele bestehe, um so mehr verwandelt sich die Wirtschaftlichkeit in Wirtschaftslosigkeit, in einen solchen Gebrauch der Mittel für Ziele, der bloß technische, nicht wirtschaftliche Aufgaben kennt; denn um so weniger kann von einem „Abwägen" der Mittel zum Zwecke der Zielerreichung gesprochen werden, um so weniger Boden behält die Forderung sparenden und ausgleichenden Widmens der Mittel, um den noch möglichen Teil der Ziele zu erreichen. Der Uebergang von Wirtschaft zu Wirtschaftslosigkeit ist ein stufenweiser. Mit frischer Luft im Walde wird nicht gewirtschaftet; mit frischer Luft im geschlossenen Raume indessen muß es schon geschehen, wie Lüftungsanlagen und sauerstofferzeugende Geräte beweisen. W i r t s c h a f t i s t der U n w i r t s c h a f t g e g e n ü b e r e i n G a t t u n g s b e g r i f f, d e r W i r t s c h a f t s l o s i g k e i t g e g e n ü b e r e i n b l o ß e r G r a d b e g r i f f. Denn die Wirtschaftlichkeit wird zu etwas gattungsmäßig anderem durch Unwirtschaftlichkeit, gleichwie Wahrheit dem Irrtum, Logik der Unlogik gegenüber; zwischen beiden klafft ein Abgrund, über den keine Brücke führt. Anders die Wirtschaftslosigkeit. Diese kann sich allmählich auf Grund immer geringerer Knappheit der Mittel einstellen. Vollkommene Wirtschaftslosigkeit dürfte es kaum e i n e m Gute gegenüber geben. Meist aber vollzieht sich in den betreffenden Fällen ein g r o ß e r T e i l ihrer Anwendung ohne „Wirtschaft". So wird Wasser, das sich der Gutsbesitzer mittelst einer Wasserleitung zuleitet, in diesem Sinne bewirtschaftet, jeder Raummeter Wasser kostet eine bestimmte Summe. Falls aber die Wasserleitung doppelt so viel Wasser liefert als im schlimmsten Falle gebraucht wird, so hat innerhalb des Ertrages der Wasserleitung das Wirtschaften keinen Sinn. Hier wird wohl im ganzen, aber nicht im einzelnen gewirtschaftet. Aehnlich bei einer Anlage für Sonnenbäder, oder beim Grundstück und der Wohnung, die auf der Sonnenseite liegen — mit ihnen allen wird zwar als Ganzem gewirtschaftet, mit dem Sonnenlicht im einzelnen nicht mehr.

Im Sinne dieses Begriffes der Wirtschaftslosigkeit wird später die Frage der „freien Güter" zu beurteilen sein.

3. Neueinstellung der Wirtschaft oder Wirtschaftsumschichtung.

Unwirtschaftlichkeit und Wirtschaftslosigkeit sind jene Erscheinungsformen der Wirtschaft, die auf einer Beeinträchtigung des

1) Siegfried Kraus, Ueber das Berufsschicksal der Unfallverletzten, Stuttgart, 1915. Derselbe, Die Kriegsinvaliden und der Staat, 5. Aufl., München 1915.

wirtschaftlichen Grundsatzes beruhen. Hingegen ist es keine Beeinträchtigung desselben, wenn ein neues Ziel die Verfolgung der bisherigen Ziele stört und verändert. Dann liegt keine Unwirtschaftlichkeit vor, sondern ein neuer eigener Wirtschaftsvorgang, der vom Ziele ausgeht, nämlich: eine neue Einstellung der Wirtschaft, ihre Umorganisierung, Umschichtung. Ein deutliches Beispiel bietet die Mode. Wenn gemusterte Seide modern wird, verliert die glatte an zielerreichender Eigenschaft. Das bedeutet Mittelvernichtung (Wertverlust) durch Zieländerung, aber nicht Unwirtschaftlichkeit in der Handhabung der Mittel. Aehnlich wenn der Slawe keine deutsche Ware, der Judenhasser nicht vom Juden, der Deutsche nicht vom Engländer kaufen will, wenn der Engländer das Erkennungszeichen „made in Germany" verlangt, wenn der Unternehmer keinen sozialistischen Arbeiter anstellen, ja wenn der Staat als solcher mit einem anderen Staat keinen Zollvertrag abschließen will, dann bedeutet dies alles keine Störung der Wirtschaft durch Unwirtschaftlichkeit, keine „Beeinflussung der Wirtschaftlichkeit durch Politik", sondern bloß die Geltung neuer Ziele; es bedeutet ein solches Hereinspielen politischer oder anderer Ziele in die bisherigen Ziele, das ungewohnt und neu ist, daher die bisherige Mittelbeschaffung (Wirtschaft) stört. Es bedeutet sogar eine wirtschaftliche Schädigung, aber dennoch keine Unwirtschaftlichkeit. Schädigung, weil neue Ziele die Förderung der alten (falls diese in Geltung bleiben) hindern, indem die Mittelbeschaffung in den Dienst auch der neuen, anderen Ziele treten muß und daher die bisherigen nicht in gleichem Maße mitversorgen kann. Zollkrieg, Verruf und Sperre wie alle ähnlichen Arten des Neuauftretens von Zielen bedeuten sohin, wie nun wohl von allen Seiten deutlich ist, kein unlogisches Umgehen mit Mitteln, sondern nur eine Störung der bisherigen Wirtschaft als Neueinstellung, als Umorganisierung auf ein neues Zielsystem. Das Abwägen und Widmen findet weiter nach dem wirtschaftlichen Grundsatz statt: aber für neugestaltete Ziele, also auf Grund geänderter Voraussetzungen. Man kann diese Erscheinung „Wirtschaftsumschichtung durch Aenderungen der Ziele" nennen. Solche Umschichtungsvorgänge gehen neben der ursprünglichen, schaffenden Wirtschaft unaufhörlich einher. Außer den genannten Erscheinungen von Mode, Verruf, Sperre, Zollkrieg bilden neue Entdeckungen und Erfindungen, neue wissenschaftliche Einsichten, das Aufkommen neuer Strömungen auf allen Gebieten (so von Alkoholgegnern, Vegetariern, Gruppen und Schulen aller Art) Beispiele für die mannigfachen Veränderungen in den Zielen der Wirtschaft; immer wieder Altes umstoßend, verlangen sie oft tiefgreifende Neueinstellungen der Wirtschaft. Das Beispiel größten Stils dafür ist der Krieg, der die alten Ziele, wenn nicht umstürzt, so doch verblassen läßt vor den neuen Zielen der Abwehr des Feindes, der Verteidigung des Lebens und dadurch fast jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit in seinen Dienst zwingt. Krieg bedeutet nicht „Un-

wirtschaftlichkeit", aber Vernichtung oder Schädigung der Mittel für alle andern Ziele, weil sein Ziel fast allein gelten will oder muß. — Alle solchen Neueinstellungen können also Mittelvernichtung (Entwertungen) in größtem Maßstabe und damit Verarmung bedeuten; sie können aber auch, nämlich bei Vernünftigung der Ziele, Bereicherung (Wertsteigerungen) in sich schließen; keinesfalls aber enthalten sie von sich aus einen Verstoß gegen das genaueste Umgehen mit den Mitteln, gegen den wirtschaftlichen Grundsatz, keine Unwirtschaftlichkeit.

Indem so die Neueinstellung der Wirtschaft ihrem Begriffe nach keinen Verstoß gegen den wirtschaftlichen Grundsatz enthält, erscheint sie als eine selbständige Abart der reinen Wirtschaft. Eine selbständige Abart und nicht sie selber deswegen, weil sie Vorgänge in sich schließt, welche von der reinen, nur für gegebene Ziele schaffenden Wirtschaft aus niemals erklärbar sind. Die reine Wirtschaft kann nur von gegebenen Zielen ausgehen; jene Vorgänge der Umschichtung aber gehen von der Aenderung der Ziele oder ihrer Geltung aus. Die Vorgänge, die sich bei Aenderung der Ziele ergeben (der Inbegriff von „Wirtschaftsumschichtung") sind Gegenstand der volkswirtschaftlichen Theorie des Krieges, der Mode, und überhaupt der Entwicklung und Aenderung der Ziele (Bedürfnisse) — versteht sich samt den preistheoretischen Erklärungen, die sich hieran anschließen[1]).

Ferner ist auch die volkswirtschaftliche Theorie der Krise insofern eine Theorie der Wirtschaftsumschichtung, als Zieländerungen an der Krise Anteil haben.

Mit der systematischen Behandlung der Erscheinungen der Wirtschaftsumschichtung wird endlich auch das Schlagwort von der „politischen Beeinflussung der Wirtschaft" aufgeklärt. Heute wird es in dem Sinne gebraucht, daß gewisse Preis- und Erzeugungsvorgänge wie: Kursstürze, Boykotte u. dgl. unter Hinweis auf außerwirtschaftliche, politische, völkische, religiöse Vorgänge von der theoretischen Erklärung ausgeschlossen werden. Dies ist falsch. Denn jede Wirtschaft steht unter der Bedingung von Zielen, sie selbst ist nur dienend. Welche Ziele Geltung haben, kann für die inneren Gesetze ihres Aufbaues und daher für ihre Erklärung gar keinen Einfluß haben! Der Verruf österreichischer Waren in der Türkei nach der Einverleibung Bosniens im Jahre 1912, die gleichzeitige Abberufung der französischen Guthaben aus Deutschland und Oesterreich mit ihrer Störung des österreichischen Wechselkurses und viele andere derartige Ereignisse bedeuten daher keine „politische Beeinflussung" der Wirtschaft, welche die Theorie nicht zu erklären brauchte (denn alle Wirtschaft steht ja auch unter politischen Zielen); sondern sie bedeuten die Umschichtung der Wirtschaft auf geänderte Ziele unter peinlicher Beobachtung des wirtschaftlichen Grundsatzes; sie bedeuten wirtschaftliche Vorgänge, die nicht von der Aenderung der Mittel in der Wirtschaft ausgehen, sondern von der Aenderung ihrer Ziele. Ebenso bedeutet der erbitterte wirtschaftliche Kampf der Tschechen gegen alles Deutsche in Prag keine „politische Störung" der Wirtschaft, sondern bloß die Geltung anderer Wirtschafts-

1) Eine Skizze der durch den Krieg bedingten Umschichtungsvorgänge im leistungsmäßigen Aufbau der Volkswirtschaft (nicht auch der Preise) habe ich in einem Aufsatz „Beitrag zur volkswirtschaftlichen Theorie des Krieges", in diesen „Jahrbüchern" III. F. 50. Bd. S. 608 fg. zu geben versucht. — Die erste größere Untersuchung dieser Art dürfte, wenn man von Adam Müller absieht, Ricardo in dem Kapitel „Von den Aenderungen im Handelsgange" der „Principles" angestellt haben.

ziele als in Berlin und Wien. Die deutsche Ware hat für den Tschechen einfach eine andere Qualität, sie wird daher unter genau jenen Umständen, die die Preistheorie vorsieht (d. h. nach Maßgabe der Gültigkeit jener — in diesem Falle „absonderlichen" — Ziele), auch einen anderen Preis und Absatz erlangen, als die deutsch-österreichische Ware.

Die Vorgänge der Wertvernichtung und Werterhöhung durch Aenderung in der Geltung der Ziele zeugen ferner von der Wichtigkeit der Wirtschaftsumschichtung für die Fassung des Reichtumsbegriffes.

Zuletzt ist von jenen Vorgängen, die durch Umschichtung der Wirtschaft infolge Aenderung der Ziele bedingt sind, noch zu unterscheiden der Fortschritt und Rückschritt der Wirtschaft selbst, d. h. der Wirtschaft als eines Inbegriffes von Mitteln. Fortschritt und Rückschritt der Ziele ist eine Angelegenheit der normativen Untersuchung und Beurteilung der Ziele, eine Frage des Werturteils. Der Wirtschaftsfortschritt im eigentlichen Sinne dieses Wortes kann nur ein Fortschritt in den Mitteln an und für sich sein, gleichgültig welchen Zielen sie dienen, ist also eine formelle, von Werturteilen unabhängige Frage. Wenn z. B. die Einschränkung des Alkoholgenusses ein „Fortschritt" genannt wird, so ist dies ein Werturteil über die betroffenen Ziele, also ein Fortschritt in den Zielen, eine Vernünftigung der Ziele. Eine ergiebigere Maschine dagegen schließt einen Fortschritt in der Mittelbeschaffung in sich, auch dann, wenn es sich um eine Maschine für die Alkoholerzeugung handelt. Der Begriff der Wirtschaft von etwas Dienendem ist ein rein formeller und geht bloß von jeweils gegebener Gültigkeit der Ziele aus; welchem Urteile die Ziele selbst unterliegen, fällt dagegen aus der Ebene des wirtschaftlichen Denkens und Erklärens gänzlich heraus.

4. Unwirtschaftlichkeit aus vernunftwidrigem Wechsel der Ziele oder wirtschaftliche Unbeständigkeit.

Die Unwirtschaftlichkeit i. e. S. haben wir oben dahin entwickelt, daß sie auf schlechtem Wirtschaftsplan, auf Unausgeglichenheit der Rangordnung der Mittel beruht, oder ein Versagen der Neuordnung derselben, ein Versagen der Anpassung der Wirtschaftsumschichtung, der Neueinstellung der Wirtschaft auf neue Mittel und Ziele ist. Ihre Kategorie war daher hauptsächlich die Unausgeglichenheit der Mittel.

Ein Sonderfall der Wirtschaftsumschichtung, der zugleich eine zweite Art von Unwirtschaftlichkeit ist, besteht nun in jener Wirtschaft, die beim vernunftwidrigen Wechsel der Ziele eintritt. Aus dem Wechsel der Ziele folgt Wirtschaftsumschichtung. Diese Wirtschaftsumschichtung kann an sich ganz dem wirtschaftlichen Grundsatz gemäß durchgeführt werden. Wenn aber dieser Wechsel irrational, unstet, sprunghaft und unberechenbar ist, so können die wirtschaftlichen Umschichtungsvorgänge, die daraus folgen, nicht in gleiche Linie mit jenen Umschichtungen gestellt werden, die aus einer stetigen, vernünftigen und in diesem Sinne notwendigen Entwicklung der Ziele folgen. Die Wirtschaftsumschichtung, welche aus wirrer, vernunftwidriger Aenderung der Ziele folgt, ermangelt des Geltungszusammenhanges der Ziele und hat daher den gleichen Charakter wie die Unwirtschaftlichkeit i. e. S. Jedoch ist Unwirtschaftlichkeit Vernunftwidrigkeit des Umgehens mit den Mitteln selbst, aus mangelhafter Ausgeglichenheit der Rangordnung der Mittel, besonders auch bei notwendig gewordener Wirtschaftsumschichtung. Unbeständige Wirtschaft dagegen

ist auch bei Einhaltung des wirtschaftlichen Grundsatzes möglich, weil sie grundsätzlich nur von dem unlogischen Schwanken der Ziele abhängig ist. Unwirtschaftlichkeit i. e. S. ist daher vornehmlich eine Erscheinung der erzeugenden, erwerbenden Wirtschaft, Unbeständigkeit eine Erscheinung der verbrauchenden, verwendenden Wirtschaft. „Leichtsinn“, „Verschwendung“ ist die Kategorie der wirtschaftlichen Unbeständigkeit. Bedeutet „Sparen“ das Festhalten der Gültigkeit, welche den Mitteln oder Vorzwecken rangordnungsgemäß zukommt, so ist Verschwendung und Leichtsinn das Nichtfesthalten der Gültigkeit der Ziele (wenn sie der „Entwicklung“, den neuen Zielen nicht Rechnung trägt). Drastisch drückt dies der lustige Wiener Spruch aus: „Verkauft's mei' G'wand, ih fahr' in' Himmel.“ Er sagt deutlich, daß jene Ziele, denen das „Gewand“ gedient hat, nicht mehr gelten, sondern die jetzigen den Himmel bedeuten: das Augenblicksziel gilt allein, der Geltungszusammenhang der Ziele wird nicht beachtet, der Wirtschaftsplan geändert. Nur daß diese Aenderung so vernunftwidrig ist, weil bei Wiederkehr und Wiedergeltung der alten, lebensnotwendigen Ziele die neuen wieder fallen gelassen werden, — das macht diese Wirtschaftsumstellung so unbestimmbar, raubt ihr die Eindeutigkeit, gleichwie es bei der Unwirtschaftlichkeit i. e. S. infolge des unlogischen Umgehens mit den Mitteln der Fall ist. Die Unbestimmbarkeit und Vieldeutigkeit hat die unbeständige Wirtschaft mit der Unwirtschaftlichkeit jedenfalls gemein, wie denn auch in der Wirklichkeit beide meist gemeinsam und in auflöslicher Verbindung auftreten.

5. Nebenwirtschaft oder abgeleitete Wirtschaft.

Eine zweite Abart der Wirtschaft, die gleichfalls ganz auf dem Boden der Befolgung des wirtschaftlichen Grundsatzes steht, aber dennoch von der normalen, reinen Wirtschaft sich unterscheidet, ist in jenen schon oben (S. 534 ff.) erörterten Fällen gegeben, in welchen ein Zweck zwar um seiner selbst willen gewollt und verwirklicht wird, in anderen Beziehungen aber als Mittel dient. So, wenn „Wissenschaft“ rein um der Erkenntnis willen getrieben wird, nachher aber dem Nützlichen dient. Wir nannten diese Mittel „Gelegenheitsmittel“ oder „Mittel höherer Ordnung“.

Bei dieser Erscheinung, die schon viele Begriffsunklarheiten verursacht hat, weil sie das Gebiet der Wirtschaft ins Uferlose auszudehnen droht, sind wieder zwei Sonderfälle grundsätzlich zu trennen. Entweder wird der um seiner selbst willen gewollte Zweck nebenher absichtlich und planmäßig als Mittel für andere Ziele verwertet; oder es ist dies nicht der Fall, man ist sich der Wirksamkeit dieses Zweckes als Mittel vielleicht gar nicht bewußt, er wirkt nur gewissermaßen automatisch. Der letztere, schwierigere Fall ist typisch für viele Ziele. Wenn z. B. die Fastengebote der katholischen Kirche oder das Verbot der Juden, Schweinefleisch zu essen, oder das Alkoholverbot bei den Mohammedanern, Verbote, die aus religiösem

Gehorsam befolgt werden, zugleich als Mittel für hygienische Ziele in Leistung treten, so sind sich doch die Gläubigen dieses Zweckes meist nicht bewußt. Eine „unbewußte Wirtschaft", eine „automatische Wirtschaft" gibt es aber streng genommen nicht, sofern Widmen und Abwägen fehlt. Daher liegt hier wohl Zielerreichung vor, aber eine solche, in der (ohne Abwägen und Widmen) unbeabsichtigte selbsttätige Wirkungen der Ziele als Mittel stattfanden. Wirkliche „Wirtschaft" darf man hierin jedenfalls nicht sehen, sondern einen Grenzfall, bei welchem Mittel von selber zur Leistung kommen. Man kann diese Erscheinung unbewußte Mittelanwendung nennen.

Ein echtes Gebiet der Wirtschaft bildet hingegen der erste oben genannte Fall, daß Ziele zwar um ihrer selbst willen verfolgt werden, daneben aber sich als Mittel darbieten, die nun bewußt und planmäßig Verwendung finden. „Wissenschaft" ist selbst Zweck und doch zugleich Mittel des Unterrichtes, der volkswirtschaftlichen, der technischen Verwertung von Fachwissen und Kenntnissen; „Kunst" ist selbst Zweck und dient doch zugleich noch praktischen Zwecken, der Erholung, Zerstreuung, wenn sie nicht sogar, wie in der Baukunst, in ihrer Schönheit ganz Selbstzweck, in ihrer Materie ganz Wirtschaftszweck in wunderbarem, Schönheit und Nützlichkeit steigerndem Wetteifer ist; „politische Tätigkeit" ist selbst Zweck im Dienste der Gerechtigkeit, der Staatsidee, des Volkstums, und doch dient sie zugleich als Mittel zur Organisierung der Staatshilfe für nützliche Ziele, z. B. zur Schaffung eines „Wirtschaftsrechtes"; ärztliche Hilfe ist Selbstzweck als Gebot der Menschlichkeit, zugleich nur Mittel zur Wiederherstellung der Arbeitskraft der Menschen. Aus solchen Gründen sind alle diese Tätigkeiten im bürgerlichen Leben zumeist auch Erwerbsberufe oder damit wesentlich verbunden. — Daß der Zweck zugleich Mittel ist, kommt sogar auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete selbst vor, nämlich in der Form, daß das, was zunächst nur für sich Mittel ist, es auch noch für ganz andere Ziele wird, so daß das Ziel des ersten Mittels gleichsam ein Mittel für ein zweites Ziel abgibt. Das Hüttenwerk verhüttet nur um des Eisens willen, die dabei abfallenden Gichtgase verwertet es nichtsdestoweniger zum Antrieb von Kraftmaschinen aufs sorgfältigste; die intensive Landwirtschaft geht auf Getreide- und Gemüseerzeugung, Vieh ist ihr nur Nebenerzeugnis (wenn nicht bloß Werkzeug); nichtsdestoweniger wird das Vieh sorgfältig verwertet. Diese Erscheinung der Abfall- oder Nebenerzeugung zieht sich durch das ganze Wirtschaftsleben, durch die eigenste, innere Welt der Mittel selber hin. Um so mehr besteht sie auch im höheren geistigen Leben.

Das Entscheidende in allen derartigen Fällen ist nun immer, daß der Zweck entweder 1) rein um seiner selbst willen erreicht wurde (wie ein großes Kunstwerk nicht um des Lohnes willen geschaffen wird, sondern weil es als Kunstschöpfung seinen Zweck in sich selbst hat); oder 2) daß der Zweck doch mindestens

zugleich um seiner selbst willen gewollt wurde, so daß er jedenfalls nicht von Anbeginn nur als Mittel verwirklicht wurde. Dieser Umstand bewirkt, daß die neben- oder hinterher einsetzende Bewirtschaftung des Zweckes als Mittel nur abgeleiteter Art, nur eine Nebenerscheinung ist. Wir nennen daher diese Wirtschaft „Nebenwirtschaft“ oder „abgeleitete Wirtschaft“; man könnte sie auch „Gelegenheitswirtschaft“, „sekundäre Wirtschaft“ oder „verwendende“, „unvollständige Wirtschaft“ nennen, im Gegensatz zur vollständigen Wirtschaft, die schon ihr Mittel als Mittel schafft und will, nicht als Zweck (um seiner selbst willen); daher die abgeleitete Wirtschaft ihr Mittel aufgreift, nicht schafft, somit unvollständig ist. Alles, was in der abgeleiteten Wirtschaft an Mitteln entsteht, ist Nebenergebnis vorhergegangener Zielerreichung, ist, wenigstens in der gegebenen Gestalt, nicht um des wirtschaftlichen Zweckes willen, nicht als Mittel entstanden; daher ist sie, wie gesagt, nur verwendende, nicht schaffende Wirtschaft; das Mittel wird nur, weil es gegeben ist, benützt. Die Hervorbringung (Produktion) fällt daher nicht in den Bereich dieser Wirtschaft, entweder gar nicht (wenn ein Kunstwerk rein als Selbstzweck entsteht) oder nur teilweise (wenn es auch um des Lohnes willen entsteht oder zugleich auch um der Nebenerzeugnisse willen das Haupterzeugnis hergestellt wird). Daraus folgt, daß die abgeleitete Wirtschaft in ihrer reinen Gestalt erzeugungslose Wirtschaft ist, also wohl Handel, Kredit, Haushalt sich des Mittels verwertend bemächtigen, aber die Erzeugung als wirtschaftlicher Akt in demselben Maße ausfällt, als sie Selbstzweck war. — Sofern nun in den verwertenden Vorgängen ein Abwägen und Widmen dieser Mittel erfolgt, ist selbstverständlich eine strenge Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit ebenso gut möglich, wie bei jener reinen Wirtschaft, die von Anbeginn ganz um des Mittels willen unternommen wird. Das Umgehen mit den nun einmal gegebenen Mitteln gehorcht dem wirtschaftlichen Grundsatz; aber das Erzeugen der Mittel gehorcht ihm nicht, sondern war ein Erzeugen, Verwirklichen eines Selbstzweckes und steht daher ganz oder teilweise unter dem Gesetz dieses ursprünglichen Selbstzweckes selber, z. B. der Kunst, der Wissenschaft. Daraus folgt die wichtige Einsicht: daß Handlungen und geistige Güter, die zugleich Mittel und Zweck sein können, nicht auf der Seite des Angebotes (der Erzeugung), wohl aber auf der Seite der Nachfrage ganz dem wirtschaftlichen Gesetz unterliegen und von dieser Seite her ganz, von jener aber gar nicht zur Wirtschaft gehören; das macht, sie sind Gelegenheitsmittel, Mittel höherer Ordnung, Nebenerzeugnisse, Abfallergebnisse einer auf ganz anderen Grundlagen beruhenden Tätigkeit. Wie viele Kunstwerke jährlich entstehen, wie viele wissenschaftliche Erkenntnisse jährlich gewonnen werden, wie viele gute Aerzte jährlich aus der Universität hervorgehen, das kann

niemand regeln; daß ihre Leistungen aber, sofern sie als Mittel verwendet werden und sofern sie einmal entstanden sind, nach den Preisgesetzen verkauft und gekauft werden müssen, das beweisen die Verlage, die Kunsthandlungen und Buchhandlungen, die Versteigerungsämter, Anwalts- und Aerztehonorare. Die Folge dieser eigentümlichen Eingeschränktheit der geistigen Güter auf die Angebotseite, wie ferner ihrer höchst verschiedenen Qualitäten (als Zweckdinge) ist es, daß auch ihre Preisbildung sich in hohem Grade abgesondert, in kleinen Zufallsmärkten, überhaupt monopolistisch unter den verschiedensten Störungen des freien Wettbewerbes vollzieht, daß ferner das Kostengesetz bei ihrer Preisbildung (gegenüber dem unmittelbaren Nutzen) mehr Rolle spielt. Trotz alledem bilden sich innerhalb gewisser Grenzen für journalistische, ärztliche, anwaltartige, schriftstellerische, künstlerische, wissenschaftliche Leistungen regelrechte Preisebenen heraus.

Indem in den Zwecksetzungen Wirklichkeiten, z. B. Kunstwerke, entstehen, die nachher zur mittelhaften, d. i. wirtschaftlichen Verwendung gelangen, sind diese Erscheinungen auch für den Reichtumsbegriff wichtig. In der Beachtung dieser Sachlage liegt ein Teil der Antwort auf die Frage, inwiefern für den Reichtum nicht nur die fertigen Güter, sondern auch die „Produktivkräfte" in Betracht kommen: in den reinen Zwecktätigkeiten und Werthervorbringungen von Wissenschaft, Bildung, Kunst, Religion, Moral, Liebe, Freundschaft, Volkstum liegen stets unendliche Mittel und Kräfte auch für andere Ziele bereit; sie sind ein Schatz, den auch die Wirtschaft zu heben vermag! — Die Entwirtschaftung der Wirtschaft, die in den Zweckmitteln oder Mitteln höherer Ordnung liegt, wurde schon früher (s. S. 535) hervorgehoben.

Zusammenfassend können wir nun unterscheiden: die reine Wirtschaft als streng notwendig und eindeutig aufgebautes System von Widmungen; die Unwirtschaft (Unwirtschaftlichkeit) als nicht streng notwendig aufgebautes, sondern aus mangelhaftem Ausgleich der Mittel, aus mangelhafter Einstellung der Wirtschaft auf neue Ziele gegen den wirtschaftlichen Grundsatz, gegen die Wirtschaftslogik verstoßendes, daher vieldeutig entwickelbares System; die Wirtschaftslosigkeit als bloß technisch, aber nicht wirtschaftlich aufgebautes System von Widmungen. Wirtschaftslosigkeit unterscheidet sich graduell, Unwirtschaft grundsätzlich von der Wirtschaft. Ferner: die Nebenwirtschaft als jene Art Wirtschaft, die bloß von einem gewissen Punkte des Wirtschaftens an einsetzt, nämlich bei Mitteln, welche nicht durch eigene wirtschaftliche (mittelbeschaffende) Tätigkeit, sondern durch andere, in sich selbst gerechtfertigte Zwecke entstanden — wodurch die Verwendung dieser als Mittel zur abgeleiteten, zur bloß nebenher laufenden Wirtschaft wird; endlich die Wirtschaftsumschichtung, die eine Aenderung im Aufbau der Wirtschaft durch Aenderung der Ziele in sich schließt — keine aktive, sondern eine passive Aenderung, eine passive Form der Wirtschaft. Als Sonderfall der Wirtschaftsumschichtung ergab sich die unbeständige Wirtschaft, welche aus vernunftwidrigem, sprunghaftem Wechsel der Ziele Verschwendung der Mittel treibt, daher eine Sonderart der Unwirtschaftlichkeit ist und ein unbestimmtes, vieldeutiges System von Mitteln aufbaut.

Unter all diesen Formen und Abarten ist es die reine vollständige Wirtschaft allein, welche den wesentlichen Gegenstand der Theorie bildet. Jedoch dürfen, wie oben gezeigt wurde, die übrigen Formen keineswegs gänzlich vernachlässigt werden, sondern sind bei systematischer Berücksichtigung imstande, die bisherigen theoretischen Untersuchungen organisch zu ergänzen.

§ 6. Der Aufbau der Wirtschaft: Leistung und Wert als die Grundelemente.

1. Der leistungsmäßige Aufbau der Wirtschaft.

Der allgemeine Begriff der Wirtschaft ist entwickelt. Nun erhebt sich die Frage: welches Haus baut sich eine so bestimmte Wirtschaft, wie sieht der Körper einer nach jenen Kräften sich erschaffenden Wirtschaft aus?

Wir fanden im Begriffe der Wirtschaft die beiden Grundbestimmungen der Widmung und des Abwägens der Mittel. Für den äußeren Bau der Wirtschaft ist zunächst das Merkmal der Widmung maßgebend. Widmen heißt: für eine Leistung widmen. Nun sind gewidmete Mittel jederzeit unterwegs. Das gibt gleichsam einen Körper der Wirtschaft, einen gefügten Gliederbau von Verrichtungen, Leistungen. Einen Gliederbau: denn die Mittel können niemals einzeln gewidmet werden, stets müssen mehrere zusammenstehen, um ein Ziel zu erreichen; und in diesem gemeinsamen Gelten der Leistungen, in dieser ihrer Verflochtenheit baut sich ein förmliches Räderwerk, ein gegenständlicher Gliederbau von Leistungen auf. — Auf solche Weise bestimmt die Grundtatsache der Widmung ganz das Gefüge der Wirtschaft: Abwägen führt zum Widmen, Widmen führt zur ständigen Verflechtung der Leistungen, denen die Mittel gewidmet wurden, und so entsteht ein gegenständliches System, ein Gliederbau von Leistungen als Körper aller Wirtschaft. Die Begriffserklärung der Wirtschaft im Hinblick auf diesen ihren gefügemäßigen (strukturellen) Aufbau lautet daher: W i r t s c h a f t b e s t e h t a u s e i n e m S y s t e m v o n L e i s t u n g e n; deren Träger sind die gewidmeten Mittel.

Sieht man sich die lebendige Wirtschaft daraufhin näher an, so wird man sie in der Tat an jeder Stelle als System von Leistungen erkennen, denn man wird keinen einzigen Bestandteil finden, der nicht eine bestimmte Verrichtung vollbrächte. Der Grund und Boden in der Landwirtschaft, die Maschinen und Rohstoffe in den Fabriken, die Kredite und Kapitalien der Banken, die Arbeit in allen diesen und in den anderen Zweigen der Volkswirtschaft — alle sind sie dienende, etwas Bestimmtes leistende Glieder im Organismus der Wirtschaft.

Man kann diese Tatsache des durchgängig leistsamen (funktionellen) Aufbaues der Wirtschaft auch ganz allgemein aus der Natur der Wirtschaft ableiten: die Bestandteile der Wirtschaft sind immer nur „Mittel" für Ziele; daraus folgt als entscheidende Eigen-

schaft ihre bloß dienende Art. Dienen heißt aber nichts anderes als: Dienste verrichten, eine Leistung, eine Funktion vollbringen. Wirtschaft ist daher durch und durch aus Leistungen gefügt, ein Bau von Diensten, von Verrichtungen, Leistungen für Ziele oder, wie wir es auch nennen wollen, ein „leistungsartiges, „leistungsmäßiges", „diensthaftes", ein „funktionelles" System. Die Wirtschaft nimmt damit, wie früher schon erwähnt, eine einzigartige Sonderstellung im Rahmen der Gesellschaft ein; denn nicht dienende Leistungen, sondern Zwecke selbst, Eigenwerte sind in allen andern gesellschaftlichen Systemen, in Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat, enthalten, die daher im weiteren Sinne als „Zwecksysteme" dem dienenden „Mittelsystem" gegenübertreten. Diese Erkenntnis legt wie die Sonderstellung der Wirtschaft in der Gesellschaft, damit auch die einzigartige Sonderstellung aller Wirtschaftswissenschaft unter den Gesellschaftswissenschaften klar und ist daher methodologisch von grundlegender Bedeutung.

Daß der Begriff „Funktion" im obigen Sinne nicht als mathematischer und ursächlicher Begriff zu fassen ist [wonach z .B. die Oberfläche einer Kugel die Funktion ihres Radius ist: O = (f)r], sondern in zweckhaftem, teleologischem Sinne, nämlich als „Leistung", „Dienst", „Verrichtung", ‚Rolle", „Bedeutung", „Amt", „Aufgabe" — das ist aus der bisherigen Anwendung wohl klar genug hervorgegangen. Und die Bezeichnung „funktionell" ist demgemäß gleichfalls nur im zweckhaften Sinne zu verstehen, d. i. im Sinne von: leistend, leistungsmäßig, leistsam, verrichtsam, vorzweckartig, diensthaft, nicht „bedingend", „ursächlich" oder mathematisch.

Ich werde unter jenen eigenschaftswörtlichen Bildungen hauptsächlich das Wort „leistungsmäßig" gebrauchen. Nun sehe ich schon das Lächeln aller jener Sprachmenger, die gleichgültig genug sind, das Deutsche zur Mischsprache herabsinken zu lassen, und nicht bedenken, daß Fremdwörter nur Schmuck, nicht aufbauendes Gut der Sprache werden dürfen. Das Deutsche hat genau dieselbe Fähigkeit zu eigenschaftswörtlichen Bildungen wie das Romanische, nur wir haben nicht dieselbe Freiheit, solche Fähigkeit in Gebrauch zu setzen. Es fehlt dem Deutschen einfach an der nötigen Einbildungskraft und Ausdacht, sonst würde er auch die Unbekümmertheit finden, die zu jedem Abweichen von der gewohnten Urgroßmutterwendung gehört. Die Richtschnur, nur dem Dichter die Bildung neuer Worte zu überlassen, ist der Ausdruck eben dieser Kleingeisterei. Da könnte unsere Sprache ruhig verhungern, denn der Dichter kann nur die allerlebendigsten Bildungen, die geschliffensten und zartesten Gestalten gebrauchen. Der Alltag dagegen kann auch derbe Ware verwenden, die Wissenschaft im besonderen bedarf genauer und folgerechter Formen; der Dichter kann ihr diese zumeist gar nicht geben. So möge man „leistsam", „verrichtsam", „leistungsmäßig", „diensthaft" nur beherzt aufnehmen, nachdem schon unsere Altvordern von „ausrichtsamen" Dienern gesprochen haben. Es wird bald bedeutsamer klingen als das verwaschene „funktionell".

Ich hebe noch hervor, daß „funktionell" und „Funktion" bei den Vertretern der mathematischen Richtung in der Volkswirtschaftslehre einen ganz andern Sinn hat, wie nach der oben entwickelten Auffassung. Es bedeutet bei jenen die mathematische Fassung des Ursächlichkeitsbegriffes überhaupt (als Grund und Folge, Bedingung und Bedingtes); bei uns dagegen die zweckhafte (teleologische) Beziehung von Mittel und Ziel, die Vorzweckhaftigkeit des Mittels — dasselbe wie in der Physiologie, die auch eine Funktionen- oder Leistungslehre der Organe des Körpers, z. B. des Herzens, ist.

Das zweite Grundelement im Begriffe der Wirtschaft war das „Abwägen" der sets knapp gegebenen Mittel, in Form von Ausgleichen und Sparen. „Abwägen" findet nun gleichfalls nur im Hin-

blick auf die rangmäßig zu bestimmenden Dienste statt, die ein zu widmendes Mittel bei der Erreichung des Zieles verrichtet. Es kann aber ein rangmäßiges Ordnen dieser Dienste nur stattfinden mit Rücksicht auf das *Maß* der Erreichung des Zieles, die sie in sich schließen, anders ausgedrückt: mit Rücksicht auf den Grad im Gelten als Vorzweck bei gegebener Wichtigkeit der Ziele. So leisten wirtschaftlich zwei Maschinen mehr als eine (sie gelten als Vorzwecke mehr wie eine), die Eisenbahn leistet mehr als die Postkutsche; oder hinsichtlich verschiedener Ziele (bei deren jeweils genau gegebener Geltung): die Speisen für den Notbedarf an Essen leisten (d. i. gelten) mehr als die Zimmer für den Luxusbedarf an Wohnen; Kleider für den Notbedarf leisten (d. i. gelten) mehr als die Reisemittel für die Vergnügungsreise; und entsprechend in der Fabrik: die Maschinen und Arbeiter für das Hauptererzeugnis leisten (gelten) mehr als jene für das Nebenerzeugnis. Das „Abwägen" gründet sich daher sowohl als rangmäßiges Ausgleichen wie Sparen auf die *Größen*, die Geltungsgrade der Leistungen für die Ziele, auf die Intensitäten aller Funktionen. Die Leistungsgrößen sind keine technischen, ursächlichen Größen. Die Technik sieht bei der Verursachung der Wirkungen nur etwa Energie-Umsatzgrößen (Umsatzrechnung), die Wirtschaft dagegen: Geltungsgrößen der Vorzwecke. Die Vorzwecke gelten bei gegebener Wichtigkeit der Ziele um so mehr, je mehr Ziel (als Zielverwirklichung, Zielabbau) sie in sich schließen. Dieses Gelten der Vorzwecke heißt Leisten, die Geltungsgrößen heißen Leistungsgrößen. Das „Abwägen" ist daher ein rangmäßiges Vergleichen der Leistungs- oder Funktionsgrößen. *Die Leistungsgröße heißt Nutzen, der Nutzen als Vergleichs- oder Rechengröße der Wirtschaft heißt Wert.* Die Leistungsgrößen der Mittel im individualen Handeln sind als sogenannter subjektiver Wert Gegenstand der „subjektiven" Werttheorie, sie sind im überindividuellen Zusammenhang des Handelns (beim Tausch) als sogenannter objektiver Wert Gegenstand der Preistheorie. „Wert" ist ein rein formeller Größenbegriff; er ist vom jeweiligen Inhalt der Leistungen, vom Inhalte der geltenden Ziele, denen diese dienen, vollständig unabhängig. Die Rechengesetze mit den Werten sind die gleichen, welche Ziele auch gelten. Die Nutzen sind verschieden je nach der Zielgeltung.

Die Begriffserklärung der Wirtschaft muß nun entsprechend der entwickelten Unterscheidung von Leistung und Leistungsgröße noch eine letzte Erweiterung finden und lautet dann: *Wirtschaft bildet als System von Leistungen zugleich ein System von Leistungsgrößen oder von Werten und Preisen.*

Hier wird der organische Zusammenhang der lebendigen (leistenden, tätigen) Wirtschaft mit Wert und Preis klar, und es zeigt sich, so scheint mir, aufs deutlichste, wie fruchtbar unsere Auffassung der Wirtschaft als eines Systems von Leistungen, von leistenden Mitteln ist. Danach kann die Wirtschaftstheorie weder

bloße Preistheorie noch bloße Geschichte der Leistungen sein, weil ein und dieselbe wirtschaftliche Wirklichkeit eine Preisseite und eine Leistungsseite hat, weil erst im Zusammenhang von Preis und Leistung Wirtschaft entsteht.

Methodologisch bedeutet der entwickelte Unterschied, daß die Wirtschaft als Gegenstand der Volkswirtschaftslehre der Erkenntnis zwei grundverschiedene Elemente darbietet. Sie ist 1) ein System von Leistungen; in dieser Rücksicht ist die Volkswirtschaftslehre gleich der Physiologie Leistungslehre, Beschreibung und Theorie der Leistungen oder Funktionen (z. B. der Funktionen des Geldes, der Banken, der Börse, des Handels); sie ist 2) ein System von verschiedenen Leistungsgrößen; in dieser Rücksicht ist sie Leistungsgrößenlehre oder Wert- und Preistheorie. Somit sind auch zweierlei Begriffe zu unterscheiden: das System von Leistungsbegriffen und das System von Begriffen der Leistungsgrößen.

2. Die Einheit der Wirtschaft.

Die „Mittel", welche die Wirtschaft ausmachen, bilden für je ein Ziel notwendig ein zusammenhängendes Ganzes, ein einheitliches System; eben weil sie alle unter der Bedingung eines, des gleichen Zieles stehen. Die vielen Einzelziele stehen wieder untereinander im Wertverhältnis, im Zusammenhang und damit wenigstens ihrer Idee nach unter der Bedingung eines obersten, einheitlichen Zieles. Bilden die Ziele so eine Einheit, dann müssen notwendig auch die Mittel eine Einheit bilden, da sie ja nicht vielen Einzelzielen, sondern einem Gesamtzusammenhang von Zielen dienen. Dem Ausgleich und der Einheit der Ziele, die in ihrem Geltungszusammenhang beschlossen liegen, entspricht von selbst Ausgleich und Einheit der Mittel; der Geltungszusammenhang der Zwecke schafft sich einen Geltungszusammenhang der Vorzwecke oder Mittel. Beides ist dasselbe, nur von verschiedenen Seiten her gesehen. Die Ziele sind eins, gleichsam nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren; ihnen folgen die Gültigkeiten der Mittel. Hierin liegt die ideale Einheit aller Wirtschaft.

Diese innere Einheit folgt auch ganz allgemein aus dem dienstbaften Aufbau der Wirtschaft, welcher abgestimmtes Zusammenwirken, Ergänzung und damit Ausgleich und Einheit verlangt. Ein solcher Zusammenhang wurde denn auch stillschweigend von allen großen Theoretikern vorausgesetzt. Ausdrücklich betont und bewußt entwickelt fand ich ihn bisher nur bei Friedrich von Wieser[1]). Jedoch liegt diese Erkenntnis auch schon in dem von Carl Menger begründeten Grundsatz des „Ausgleichens" und überhaupt im Begriff des Grenznutzens beschlossen.

---

1) Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, im „Grundriß der Sozialökonomie", Bd. 1.

3. Die Zielerreichung im besonderen. Der Wertbegriff.

Die Bestimmung: Wirtschaft ist Mittel für Ziele, sagt nicht nur verneinend, daß die Wirtschaft nicht selber Ziel sei, sondern auch aufbauend: daß Wirtschaft ein Etwas für ein Ziel ist. Dies bedeutet, daß die einzige Bedingung, unter der die Wirtschaft (bei gegebenem Umkreis der Mittel) steht, die Ziele sind, daß damit die Erreichung von Zielen den Inhalt der Wirtschaft ausmacht! Da nun Zielerreichung wirtschaftlich nichts anderes heißt als: das Ziel haben, „Nutzen haben", „Nutzung", und da das Leisten, Funktionieren für das Ziel nichts anderes heißt wie Nutzenstiften oder als Vorstufe dazu verhelfen, so folgt: alle Wirtschaft beruht auf dem Nutzen. Indem alle Wirtschaft nur dienend ist, indem sie stets Erreichen eines Zieles in sich schließt, liegt der Nutzen notwendig in ihr beschlossen. Die Nutzung hat nun ihr notwendiges Widerspiel im Zielentgang oder Zielverlust. Die Aufwendung (Widmung) eines Mittels schließt nämlich notwendig in sich: einerseits nicht nur die Erlangung des Nutzens, des Zieles, sondern andererseits auch den Verlust oder Entgang jenes Nutzens, den das Mittel in einer anderen Verwendung gebracht hätte. Dieser Entgang heißt Kosten, Opfer oder Schaden. Daher ist weder die Nutzung ein persönliches, psychologisch zu fassendes Moment, etwa „Genuß", „Lust", „Befriedigung"; noch sind die Kosten ein solches, etwa als „Schmerz", „Unlust", „Unbefriedigtsein"; vielmehr sind beide rein verrichtend, rein leistungsmäßig (funktionell) zu fassen. Obzwar Ziele nur subjektiv, z. B. als „Genuß" oder „Schmerz", verwirklicht werden können (das ist die psychologische, die ursächliche Begleitreihe), ist Zielverwirklichung wirtschaftlich nichts Subjektives (Psychologisches), sondern nur leistend, ein objektiv anzuschauender Vorgang; bei gegebenem, bei geltendem Ziel (ob durch Lust, Unlust, Vernunft oder anderes geltend, ist gleichgültig) sind die Zielerreichungsgrade objektiv Geltungsgrade, sind die Leistungen, Nutzungen, der Zielabbau objektive Zielannäherungen der Mittel. Die jeweils nach diesen objektiven Bestimmungsstücken der Geltung, des Zielhabens, Zielabbauens, d. i. Leistens, festzustellenden Erscheinungen sind es also, die betrachtet werden, und nichts wird daher von der subjektiven Seite her gefaßt.

Nutzen erscheint so als ein objektives Stück Zielerreichung, Kosten dagegen als ein Stück Entgang an Zielerreichung, als Zielentgang. Kosten sind negativer Nutzen. Sie sind kein selbständiges Element in der Wirtschaft; sondern leiten sich vom Nutzen ab, sie sind dessen bloß mögliche, gleichsam noch schlummernde Form. „Negativer Nutzen" bedeutet daher: der kleinere Nutzen, auf den verzichtet wurde, der schlummernde (latente) Nutzen, auf den man zurückgreifen kann.

„Nutzen" heißt ferner ganz formell: Leisten, Verrichten, Zielerreichung überhaupt, nicht Ausübung dieser oder jener Verrichtung,

nicht Erreichung dieses oder jenes bestimmten Zieles. Nutzen ist daher kein Begriff von bestimmten Leistungen der Mittel, sondern ein formeller Begriff und damit notwendig ein Größenbegriff aller Verrichtung oder Leistung. Genau entsprechend sind „Kosten" der allgemeine Größenbegriff des möglichen Nutzens, des schlummernden Leistungsverlustes (Verlustes von Zielerreichung). Nutzen ist der positive Leistungsgrößenbegriff, Kosten ist der negative Leistungsgrößenbegriff. Nutzen und Kosten sind daher die Größenkategorien des wirtschaftlichen Wertes und damit die Grundbegriffe der Leistungsgrößenlehre oder Werttheorie.

4. Auseinandersetzung mit der Arbeitstheorie.

Die leistungsmäßige Auffassung der Wirtschaft vermag auf sicherer Grundlage den alten Streit zu entscheiden zwischen jener Ansicht, die das Wesen der Wirtschaft in der Arbeit erblickt, (Smith, Ricardo, Rodbertus, Marx) und folgerichtig den Wert in objektiv meßbare Kosten, in Arbeitsmengen, auflöst, und der andern Ansicht, die es im Nutzen erblickt (Grenznutzentheorie). Welche Rolle Arbeit und Nutzen in der Wirtschaft spielen, ist nach dem Bisherigen klar: Die Arbeit ist keine Größenkategorie der Leistungen wie der Nutzen, sondern eine Form des Leistens; Arbeitskraft, ein Träger von Leistungen, ein verrichtendes Element ähnlich wie die Sachgüter. Der Begriff der Arbeit ist daher nicht in demselben Sinne ein „Grundbegriff" wie der des Nutzens! Dieser ist Leisten selbst und damit notwendig auch Leistungs*größe*; jene ist nur eine besondere Form des Leistens und, als Arbeitskraft gedacht, Leistungs*träger*. Die *Arbeit* (sowie ihre Hilfsmittel, die Güter) *muß erst in Gestalt ihrer Leistungen in Nutzen- und Kostenelemente verwandelt werden, um in das leistende Größen-System der Wirtschaft eingehen zu können*; erst als Nutzen- und Kostenmoment kann die Arbeit eine Wirtschaftsgröße, ein Wert werden.

Diese Einsicht zeigt, daß die Arbeitstheorie falsch ist. Arbeit ist wohl die echte, die aktive Elementarerscheinung der Wirtschaft, Arbeitskraft der primäre Träger aller Leistungen (wie wir später sehen werden). Aber sie wird zu „Wirtschaft" als System von leistenden Größen erst kraft der Nutzen-Größen, die ihre Leistungen erlangen. Als „Abwägen" des Ranges der Mittel für Ziele kann Wirtschaft nur in Form eines Systems leistender Größen aufgebaut werden, die positiv Nutzen, negativ Kosten in sich schließen.

In solcher abwägender Größenbestimmung also, nicht in der Arbeitsmenge liegt der Ausgangspunkt der Werttheorie wie der praktischen Wirtschaft selbst beschlossen.

Nun besteht allerdings die Eigentümlichkeit, daß „Arbeit" stets als Arbeitsfreude oder Arbeitsleid verwirklicht wird. Das Wesen der Wirtschaft kann aber ebensowenig im Arbeitsleid, in der Mühe des Arbeitsaufwandes liegen, wie eine psychologisierende Wendung der Arbeitskostentheorie (Marshall, Clark und andere) will. Schwie-

rigkeiten böte dann schon alle mit Arbeitsfreude und frohem Schaffensdrang erfüllte Wirtschaft, die eigentlich keine Wirtschaft wäre, weil das Arbeitsleid fehlt! Diese Ansicht beruht einfach auf der üblichen Verwechslung psychologischer und wirtschaftlicher (leistungsmäßiger) Betrachtung. Das Leisten, die Nutzenstiftung der aufgewandten Arbeit ist allein wesentlich; (das Moment des Leides oder der Freude kommt einfach zu dieser Nutzenstiftung als negative oder positive Größe hinzu). Dann ist die Aufwendung von Arbeit ebenso die Hingabe eines diensthaften Mittels, das mit seiner Aufwendung andern Zielen entzogen wird, wie die Hingabe eines Sachgutes. Nicht Freude und Leid sind also wirtschaftlich wesentlich, sondern das Verhältnis des Mittels zum Ziel beim Arbeitsaufwand, die Größe des erreichten Zieles. Freude und Leid sind so nur die seelischen Begleiterscheinungen des Wirtschaftens, aber selbst nichts Wirtschaftliches. Wie alles Psychologische können aber Arbeitsfreude und -leid die Bedeutung erlangen, Ziele des Wirtschaftens zu werden und andere Ziele zu beeinflussen. Und damit vermögen sie Bedingungen (Ziele) der Wirtschaft, niemals aber ihre Bestandteile zu werden; in das leistende System derselben, das nur aus Mitteln gebildet wird, vermögen sie niemals einzugehen.

Zusammenfassend ergibt sich die Arbeit als ein solcher sondergestellter Leistungsträger, mit dessen Betätigung zugleich positive oder negative Ziele der Wirtschaft verwirklicht werden. Die Wirtschaft selbst aber beruht nur auf Zielerreichung, nicht auf Kosten oder Arbeit; Zielentgang und Arbeitsleid sind nur der Schatten der Wirtschaft.

5. Der Grenznutzen.

Der Streit zwischen Nutzen- und Arbeitslehre ist bei der leistungsmäßigen Betrachtung der Wirtschaft leicht zu schlichten, weil die Wesenheit der Wirtschaft als Zielerreichung und nicht als Leistungsträger dabei klar ist. Anders liegt es bei der Betrachtung der Leistungsgröße. Von der Wertlehre aus konnte jener Streit nicht eher geschlichtet werden, bis jene Nutzengröße gefunden war, die wirklich bei allem „Abwägen“ und „Vergleichen“ der Mittel maßgebend, die mit einem Worte die Rechengröße in der Wirtschaft ist. Diese ist der jeweils kleinste Nutzen, den eine Leistung darstellt, ein Gut stiftet, der Grenznutzen (der unten noch einige Erläuterung finden wird). Oder noch allgemeiner: das Gesetz des Abwägens und Vergleichens in der Wirtschaft besteht im Rechnen mit den jeweiligen Grenzgrößen: dem Grenznutzen, Grenzzuwachs, Grenzertrag, Grenzkäufer, Grenzverkäufer, Grenzunternehmer und anderen Grenzelementen oder Grenzkomplexen-(Gesamtheiten). Man kann dies das Grenzrechengesetz in der Wirtschaft nennen und darf dann sagen: es ist das Grenzrechengesetz, welches die Wirtschaftsrechnung beherrscht.

Bevor der Begriff des Grenznutzens und damit der Grundbegriff der Wirtschaftsrechnung gefunden war, war immer der alte Smithsche Einwand wirksam, daß die nützlichsten Dinge, wie Brot, wohlfeil, die überflüssigsten, wie Diamanten, äußerst kostbar seien, daß daher die Werte sich nicht vom Nutzen herleiten könnten. Dagegen schien viel handgreiflicher in der Arbeit ein objektives Maß gegeben, dessen sich das Werten und Abwägen der wirtschaftlichen Mittel bediene. Allerdings ist diese Erklärung schon deswegen unzulänglich, weil das Maß der aufzuwendenden Arbeit doch selbst irgendeinen Beweggrund finden muß. Nach welchem inneren Gesetze sollen die Arbeitsaufwände sich größenmäßig aufbauen, wenn es nicht der Nutzen wäre? Worin sollen sie ihre Rechtfertigung finden, wenn nicht im Nutzen? Im Ziele, im Nutzen ist der Nagel gefunden, an dem die ganze Wirtschaft befestigt ist. Nur der Nutzen, nur ein Zweck, der in sich selbst ruht (nämlich in der Geltung des Ziels, das in ihm erreicht wird!), kann die Arbeit rechtfertigen, kann ihrem Aufwande ebenso wie dem Aufwande anderer Mittel das innere Gesetz geben.

Der Begriff des Grenznutzens und noch mehr der allgemeinere des Grenzrechengesetzes hat ferner von der naheliegenden, aber verwirrenden Verwechslung zwischen Nutzen und Wert befreit. Wert und Nutzen können zwar zusammenfallen, aber allgemein gilt nur, daß sich der Wert vom Nutzen ableitet. Das Verhältnis von Nutzen und Wert ist das von Leistung und Rechnung mit der Leistung (Abwägen) in der Wirtschaft. Nutzen ist die Leistungsgröße, Wert ist die Rechengröße.

Um das Vorstehende auch für den in der Grenznutzenlehre weniger bewanderten Leser verständlich zu machen, sei noch folgendes hinzugefügt. Zunächst fragt es sich: welches das Gesetz der Größenbildung der Leistungen sei, das den Widerspruch zwischen Brot- und Diamantenpreis zu erklären vermöchte? Das Grundgesetz der Leistungsgrößenbildung, das unmittelbar zu dem Begriff des Grenznutzens führt — ist das von v. Wieser so genannte Gossensche Gesetz. Es besagt, daß die erste Mengeneinheit eines Vorrates einen wichtigeren Teil des Zieles zu erreichen hilft als die zweite, die zweite einen wichtigeren als die dritte, bis der Punkt der Zielerreichung (Sättigung) gewonnen ist. Das erste Glas Wasser rettet das Leben, das zweite stillt den quälenden Durst, das dritte leistet eine angenehme Beruhigung: jedes Glas Wasser hat eine andere Größe der Leistung aufzuweisen, eine andere Geltung als Mittel (Vorzweck). Dieses Gesetz ist, wie ersichtlich, nicht, wofür es fälschlich gehalten wird, ein psychologisches „Gesetz der Bedürfnissättigung“, oder der „Abnahme der Intensität unserer Bedürfnisse bei fortgesetzter Befriedigung“ (das mag es für die psychologische Bedürfnisbetrachtung sein); sondern für die wirtschaftliche Betrachtung in Wahrheit ein Gesetz der Zielerreichung, der Gültigkeit der Mittel (als Vorzwecke). In ihm ist die verschiedene Anteilnahme der Mengeneinheiten an der Erreichung der Ziele, die verschiedene Gültigkeit oder Leistungsgröße der einzelnen Güter aus dem gleichen Vorrate das wirtschaftlich Wesentliche; welche „Gefühle“ der Befriedigung, welche Eigenschaften der „Bedürfnisse“ dabei vorkommen, hat lediglich ein psychologisches Interesse. Die grundlegende Folgerung, die sich daraus ergibt, haben wir bereits als Grenzrechengesetz kennen gelernt: daß nicht die Leistungsgröße des ersten, sondern des letzten aufgewandten Teilgutes maßgebend ist für das „Abwägen“ der Leistungen jedes Teilgutes aus einem Vorrate. Hierfür ist der Grund der: daß im Falle der Hingabe des Gutes stets nur auf den letzten Nutzen verzichtet

wird. Dieser letzte Nutzen heißt, wie schon erwähnt, nach Wiesers treffender Bezeichnung „Grenznutzen". Der Grenznutzen ist die Grenzleistungsgröße, d. h. die kleinste Größe jener Leistungen, die ein Stück aus dem Vorrate stiftet; und das Wertgesetz: „die Güter werden nach dem Grenznutzen geschätzt" besagt, daß die Größeneinheit, nach welcher die Güterrechnung erfolgt (nach welcher geschätzt wird), jene der jeweils kleinsten Leistung, der jeweils kleinsten Intensität, die Grenzfunktion, Grenzleistung ist. So zeigt sich deutlich, daß der Grenznutzen fern von jeder psychologischen oder „subjektiven" Beziehung einfach das Elementarmaß der Leistungen ist, indem er maßgebend wird für die rechenmäßige Abwägung, Vergleichung und Schätzung der wirtschaftlichen Mittel. Das Grenznutzengesetz zeigt, wie sich die Leistungsgrößen im wirtschaftlichen Handeln durchsetzen: Nicht alle Leistungsgrößen spielen die gleiche Rolle; nur die kleinste ist Grundlage der Wertrechnung! Daß heute die Erkenntnis der Grenzrechnung noch nicht vollendet ist, daß jene Begriffe und Gesetze, die Menger, v. Wieser und Böhm-Bawerk (die wichtigsten Vertreter dieser Theorie), und ferner jene, die Walras, Marshall, Wicksell, Clark, Schumpeter und andere vortragen, noch nicht ausreichen; daß namentlich die Theorie der Zurechnung als der Eckpfeiler aller Werttheorie noch gründlicher Vertiefung bedarf, muß hier anerkannt werden. Nichtsdestoweniger steht fest, daß von alters her alle richtigen Einzellösungen von Wert- und Preisfragen, so bei Ricardo, Thünen, Adam Müller, sich stets im Fahrwasser der Grenzrechnung bewegten.

Schon das Gossensche Gesetz der Zielerreichung enthält die Beziehung von Vorratgröße (in der das Moment der Seltenheit des Gutes beschlossen liegt) und der Nutzengrößen, die stufenweise gebildet werden. Der Begriff des Grenznutzens als Größenmaß enthält so bereits eine Synthese von Nutzen und Vorrat (anders ausgedrückt: von Nutzen und Seltenheit), weil er jene Nutzgröße darstellt, welche (als die kleinste) von der Größe des Vorrates abhängt. Mit dieser Synthesis ist der Grenznutzen ferner: die Umformung des Mengenelementes in das Geltungselement. Die „Menge" der Güter (Vorräte), die ein technischer Begriff ist und nur die Unterlage der Wirtschaft betrifft, wird übergeführt in den „Geltungsgrad" und zwar jenen Geltungsgrad, der für die Wirtschaftsrechnung, die Rangordnung der Mittel maßgebend ist: die Grenzgeltung, den Grenznutzen.

Wenn ich im vorstehenden Nutzen und entgangenen Nutzen (Kosten) als die Größenkategorien aller Wirtschaft bestimme, sage ich damit eigentlich nichts Neues, sondern wiederhole nur jene Begriffsbestimmung, mit welcher die Grenznutzentheorie von Anfang an gearbeitet hat, während Liefmann in seinen vielen Aufsätzen und neuerdings in den „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" (Stuttgart 1917) diese Relation (Kosten zu Nutzen) als grundlegend neue glaubt verkünden zu können, ohne übrigens den leistungsmäßigen Aufbau und Charakter der Wirtschaft (die er fälschlich „psychisch" nennt) zu durchschauen. Wenn für Liefmann Kosten schlummernder, negativer, entgangener Nutzen wären, so stünde er ohnehin auf dem Boden der Grenznutzentheorie und hätte also Amerika neu entdeckt; faßt er aber Kosten als etwas spezifisches Eigenes, so ist der „Vergleich" der Kosten mit dem Nutzen, in welchem L. den Drehpunkt seiner Theorie erblickt, überhaupt unmöglich, ja sinnwidrig; denn nur gleichartige Dinge lassen sich vergleichen. Ferner kann weder in jener noch in dieser Ansicht, wie Liefmann will, etwas „Psychisches" liegen. Denn keineswegs kommt es auf die subjektiven Gefühle an, die dem erreichten Nutzen und dem entgangenen Nutzen (Kosten) psychologisch entsprechen; vielmehr allein auf das Maß der Zielerreichung, welches ein Nutzen in sich schließt, d. h. auf den Dienst, der für die Zielerreichung geschah, und auf das Maß des Zielentganges, den er in sich schließt. Das Räderwerk der Mittel und ihrer Dienste für die Zwecke — das allein ist der wirtschaftliche Mechanismus; die Ziele und die in ihnen liegenden Gefühle, Empfindungen, geistigen Werte dagegen sind eine Welt für sich; sie sind wohl die Bedingungen, damit sogar die Hervorbringer der Wirtschaft, niemals aber sie selber.

II. Abschnitt.

Die elementare Leistungslehre oder die Lehre von den allgemeinen leistungsmäßigen Grundbegriffen.

§ 7. Das System der leistungsmäßigen Kategorien oder der allgemeinen leistungsmäßigen Grundbegriffe.

Die bisherige Grundbegriffslehre war mehr ein gelegentliches Auflesen grundsätzlich wichtiger Tatsachen als eine strenge Entwicklung aus dem Begriff der Wirtschaft heraus. Eine solche soll nun versucht werden.

Da die Wirtschaft ein Gebäude von Leistungen für Ziele ist, so müssen ihre ersten begrifflichen Momente oder Kategorien solche sein, die sich beim Leisten, Dienstmachen, Funktionieren der Mittel ergeben, mit andern Worten: die Grundbegriffe haben ihren Boden erst an den Eigenschaften der Leistung, des Dienstes; sie sind daher durchaus diensthafte, leistungsmäßige Begriffe.

Wir unterschieden bisher: Leistung und Leistunggröße. Die Leistung als solche selbst ist keine Kategorie, sondern bezeichnet das Wesen der Wirtschaft selber, also eben das, dessen Begriffsmomente, Grundgestaltungen oder Kategorien bestimmt werden sollen. Dagegen steht hinter der Leistung ein Mittel als Leistungsträger, der notwendig das letzte Grenzelement der Wirtschaft ist. Neben Leistungsträger und Leistungsgröße werden sich der zergliedernden Untersuchung noch die Leistungsarten, die Leistungsabfolgen, die Modifikation oder Abänderung der Leistungen und die allgemeine Bewährung des Leistens ergeben. Demgemäß unterscheiden wir als die Kategorien des leistungsartigen Aufbaues der Wirtschaft: 1. Leistungsträger, 2. Leistungsgröße, 3. Leistungsarten, 4. Leistungsabfolge, 5. Leistungsbeeinflussung und 6. die gesamte Bewährung oder die allgemeine Erfolgskategorie der Wirtschaft.

§ 8. Die Leistungsträger oder leistenden Elemente.

1. Die Gliederung der Mittel.

Der Begriff des Mittels ist nur gegeben durch dessen Artung als Vorzweck, durch die Tatsache seiner Leistung für das Ziel, die leistende Anteilnahme am Ziel; denn nur im Maße dieser Anteilnahme ist ein Mittel „Vorzweck“. Dies bedeutet: der Begriff des Mittels ist gegeben nach Maßgabe seines Leistens.

Nicht alle Mittel sind nun von gleichem Gepräge, gleicher Art in ihrem Leisten. Wie unterscheiden sie sich hierin? In der Antwort auf diese Frage, in der Zergliederung dieser Unterschiede, liegt der Weg vom abstrakten Begriff der Wirtschaft als einem Gebäude von Mitteln schlechthin zu ihrem lebendigen, leibhaftigen Dasein beschlossen, das sich in vielfachen Abstufungen der Mittel und in deren verschiedenen Fähigkeiten zu Leistungen aufbaut und

von diesem Boden aus wieder zu den Grundgestaltungen der Leistungen selbst fortschreitet und so die formelle wie sachliche Systematik der Wirtschaft schafft und bildet.

Es sind zwei grundverschiedene Mittel zu trennen, die sich, welche konkrete Leistung sie auch verrichten, immer im Gepräge, in der Artung dieses Verrichtens unterscheiden: führende oder aktive Mittel und geführte oder passive Mittel. Aktives Mittel nennen wir ein solches, das in seinem Leisten von führender Art ist, indem sie nämlich Mitleistungen veranlassend in sich schließt; passiv dasjenige, das diese „Mitleistung" vollbringt, also geführt wird. Aktives Mittel kann nur die menschliche Handlung (Arbeit) sein, passive Mittel sind zunächst alle stofflichen Dinge und Werkzeuge. Das passive Mittel heißt „Gut". Ob nicht auch die menschliche Handlung passiv werden kann, das ist die Frage, deren Beantwortung den ganzen Streit um den Gutbegriff entscheidet. Wir werden diesen später noch eingehend behandeln, hier darf vorweggenommen werden, daß auch aktive Mittel sich passiv benehmen können, daß auch die menschliche Handlung gewissermaßen versachlicht werden kann.

Aktives und passives Mittel üben ihre Leistungen in verschiedener Weise aus: die Handlung kraft ihrer Aktivität als führendes, aufbauendes, schöpferisches, nützendes, herrschendes Mittel; das Gut kraft seiner Duldsamkeit als geführtes, abhängiges, genütztes, dem herrschenden dienendes und d. i. eben „passives" Mittel oder Hilfsmittel.

Die Unterscheidung führender und geführter Mittel bedeutet keine Verstofflichung und keine Technologie des Mittelbegriffes, sondern eine Einteilung der Mittel nach der Art der Leistungen, die sie vollbringen. Beide Arten von Mitteln sind als „Leistungsträger" die letzten „Elemente" des dienenden Systems, das die Wirtschaft enthält, sie sind jene „leistenden Elemente", auf die alle anderen (komplexen) Mittel zurückzuführen sind. Sie sind es aber nur als die letzten „Träger" aller Leistungen, als „elementare Leistungsträger" oder, wie man plastischer sagen darf, sie sind die „Bausteine" der Wirtschaft.

Der Begriff des Leistungs-„Trägers" wäre (gleich dem des Mittels) ein technischer Begriff, wenn man die Stofflichkeit oder Seelischheit (des Trägers) ins Auge faßte. Dies wäre aber nicht mehr wirtschaftlich, sondern schon technisch-psychologisch gedacht. In Wahrheit kommt es nur auf das aktive (veranlassende) und passive (mitwirkende) Gepräge des Leistens an, das als Element am Anfang der Wirtschaft steht. „Träger" bedeutet daher nur die Zusammenfassung, den Inbegriff dieses Leistens. Verstofflicht, hypostasiert gedacht, könnte er lediglich ein Grenzbegriff des wirtschaftlichen Denkens sein, der von der ursächlich-technischen Seite oder Grundlage des Mittels herkommt.

Auf Grund dieser Bestimmung des Mittels als „Leistungsträger", „Elemente" oder „Bausteine" hat sich die Theorie der Arbeit wie des Gutes aufzubauen. Für das Gut soll dies später versucht werden.

Hier genügt es, jedes passive Element, und habe es welche stoffliche Beschaffenheit immer, als Gut gegenüber jedem aktiven Elemente festzuhalten.

2. Leistendes Element oder „Produktionsfaktor".

Da Wirtschaften nur durch Leisten verwirklicht wird, so sind die leistenden Elemente, Handlung und Gut, zugleich das, was man in der heutigen Grundbegriffslehre „Produktionsfaktoren" nennt. Denn Produktionsfaktoren sind ihrerseits nichts anderes als die letzten Elemente oder Träger, auf die alles Wirtschaften zurückgeht, die letzten „Erzeugungsmittel" aller Wirtschaft. Ich sage „zugleich", denn im Begriffe „Leistungselemente" liegt nicht nur, daß sie die letzten Mittel („Faktoren") sind, sondern auch daß sie nur als Teile eines leistenden Systems wirksam werden, nur in dieser verrichtsamen Eigenschaft zu „Faktoren" werden.

Die übliche Auffassung, daß Natur, Arbeit und Kapital die Produktionsfaktoren seien, ist abzulehnen. Die tatsächlichen, in bestimmten Zeitpunkten jeweils wirksamen (aktuellen) Letzten können stets nur das Handeln (die Arbeit) und die Güter (die passiven Elemente samt dem Boden) sein. Der Ausdruck „Kapital" ist dabei am besten zu vermeiden, denn er müßte hier so gefaßt werden, daß darunter nicht nur produktives Kapital, sondern jedes fertige Gut verstanden wird, also außer den Werkzeugen auch Rohstoffe, die auf dem Wege zum Gebrauchsgute sind, und schließlich die Gebrauchsgüter selber, sofern sie noch leistende Bestandteile wirtschaftlicher Vorgänge bilden. Natur dagegen ist kein eigener Produktionsfaktor; vielmehr ist „Natur" sowohl in Arbeit wie in Gut jederzeit wirksam. Handlung und Gut sind nur Formen der Natur — nämlich sofern die technische Grundlage der Wirtschaft ins Auge gefaßt wird; außerdem aber steht die Natur noch, gewissermaßen latent, hinter beiden. In der Arbeit ist „Natur" wirksam als entwickelte „Begabung", als gebildete „Fähigkeit" und überhaupt als die Natur des Psychischen und Psychophysischen; in den Gütern (im Kapital) als physikalisch-chemische und physiologische Natur. Man kann diese Natur gestaltete, gebundene Natur nennen und in ihrer Eigenschaft als leistendes Element den gebundenen Produktionsfaktor; die noch ungenützte übrige Natur kann man als schlummernden Produktionsfaktor bezeichnen, indem sie nämlich als „Begabung" der Inbegriff der in Zukunft noch möglichen Entfaltung der Arbeitskraft (des Handelns) ist; als Boden, Klima, geographische Lage usw. der Inbegriff der später noch möglichen Indienststellung von Naturkräften in Güterform (Kapitalform).

Wie leicht ersichtlich ist, deckt sich die gebundene Natur mit Arbeit und Gut; „Erdbeben" z. B. ist ein wirtschaftliches Ereignis nur dann, wenn „Mittel" davon betroffen werden, „Hervorsprudeln neuer Quellen" nur, wenn diese „Mittel", etwa Heilquellen sind. Ein „Bergsturz" dagegen in einem nicht bewirtschafteten Gebiet berührt keine „Mittel", ist ein bloß geographisches Ereignis. Für die Wirtschaft noch „schlummernde Natur" ist eben kein wirksamer Bestandteil der Wirtschaft. Die „Natur" als Produktionsfaktor zu bezeichnen, ergäbe daher eine unklare, nicht entsprechende Einteilung. In Arbeit und Gut muß die darin enthaltene Natur als inbegriffen gedacht werden; noch nicht entwickelte „Begabung" und noch nicht in Güterschätzen gemünzte „Naturkräfte" können dagegen nur als noch schlummernde (latente) Leistungselemente (Produktionsfaktoren) angesehen und klassifiziert werden. Es ist daher richtiger, nur die tatsächlich leistenden Elemente, Handlung und Gut, als solche oder „Produktionsfaktoren" zu bestimmen und als latente Elemente oder Faktoren die noch nicht genützte körperliche Natur und geistige Natur (Begabung) zu unterscheiden.

3. Die Handlung als die wirtschaftliche Elementarerscheinung.

Wenn Handlung und Gut sich als aktive und passive, führende und abhängige Elemente grundsätzlich unterscheiden so nehmen auch beide nicht dieselbe Stufe in dem leistenden System der Mittel ein, das die Wirtschaft ausmacht. Die erste Stufe kommt dem aktiven Element zu. Nur das aktive Mittel, die menschliche Handlung kann als die eigentliche Elementarerscheinung der Wirtschaft betrachtet werden, denn sie allein wird nicht von höheren Leistungen mitgeschleppt, sondern ist aus Eigenem „Leistung" und führt umgekehrt veranlassend Leistungen in sich. Alle Handlungen müssen allerdings, wie schon erwähnt, nicht unbedingt und immer aktiv bleiben, sondern können in bestimmten Beziehungen passiv werden, nämlich gegenüber einer höheren führenden Handlung; dennoch ist es immer nur eine Handlung, die aktiv sein kann. Die Güter dagegen, indem sie schlechthin passiv, mitgeführt, abhängig sind, vermögen nur Hilfsbestandteile, abgeleitete oder uneigentliche Elemente der Wirtschaft, Elemente niederer Ordnung abzugeben. Handlung und Gut sind zwar beide die letzten, einfachen Leistungsträger, aber darum nicht gleichwertig. Das eigentliche Wirtschaften „Widmen" auf Grund von „Abwägen" kann sich nur in den Handlungen abspielen; deren Gegenstände bloß Mitleistungen, deren beziehungsweise Objekte sind die Güter.

Gesellschaftswissenschaftlich ist dieser Unterschied noch wichtiger als wirtschaftswissenschaftlich. Denn Empfindung und Gedanken können sich zu geistigen Gebilden, „Gemeinschaften" (z. B. Wissenschaft, Kunst, Religion) zusammenschließen, Handlungen zu Gebilden gemeinsamen Wirkens, die ich als „Genossenschaften" (z. B. Vereine und Verbände) bezeichnet habe. Die Güter und Güterkomplexe hingegen bilden für sich niemals etwas anderes als totes Material, totes Inventar, schlummernde Leistungsschätze, Hilfsmittel für das Handeln.

Einen wichtigen Unterschied zwischen Handlung und Gut haben wir schon oben darin gefunden, daß das unbedingte Gut als passiv notwendig reines Mittel, die Handlung oder Arbeit aber oft zugleich Selbstzweck ist.

§ 9. Die Kategorien der Leistungsgrößen.

Die Kategorien der Leistungsgrößen sind Sache der Werttheorie. Hier ist es lediglich auf die Begründung der Leistungslehre abgesehen. Nur als Bild dafür, wie sich die Größenbegriffe in unseren Gesamtrahmen eingliedern, sei dem schon früher Entwickelten noch der folgende kurze Ueberblick hinzugefügt.

Der Begriff der Leistungsgröße wurde bereits oben entwickelt. Wir fanden aber, daß nicht jede einzelne Leistungs- oder Nutzengröße selbst maßgebend für die Wirtschaftsführung ist, sondern nur jene, mit der beim Abwägen gerechnet wird, die „Rechengröße" des Nutzens, nämlich der Grenznutzen. Die Rechengröße des Nutzens, die, wie wir oben sahen, eine Synthesis zwischen Nutzen und Vorrat ist (weil der letzte Nutzen mit der Größe des Vorrates sinkt), heißt daher erst im eigentlichen Sinne des Wortes „wirtschaftlicher Wert". Die Rechengröße der Aufwendungen, welche entgangenen Nutzen darstellen, heißt im gleichen Sinne „Kosten". „Ertrag" dagegen, der in der Regel als dritte Rechengröße neben Nutzen

und Kosten und von Liefmann sogar in die Mitte des Wirtschaftsbegriffes gestellt wird, ist keine ursprüngliche Größenkategorie, sondern erst ein Ergebnis des Leistens, im besonderen der erzeugenden Mittel. Zum Beweis: Der zu erreichende Nutzen (Wert) muß mit dem zu verlierenden Nutzen (Kosten) verglichen werden. Die Spannung zwischen dem erreichten Nutzen und dem entgangenen Nutzen — der „Ertrag" — kann also keine ursprüngliche Größe sein: er ist ja eben vom erstrebten Nutzen abhängig; dieser ist also das Ursprüngliche, Primäre! Daß das Verhältnis der größten Spannung (größter Ertrag) aufgesucht wird, ist das einzige, was aus dem Vorhandensein in dieser Spannung überhaupt folgt. Dies hat aber seinen Grund nur darin, daß die größte Nutzleistung dabei erzielt wurde; und auch „geringste Kosten" heißt ja nur: daß in der Gesamtheit der Ziele der höchste Nutzen erreicht wurde. „Ertrag" ist also für sich nichts; er dient wieder nur der Erreichung anderen Nutzens. Dies bewährt dann die Wirtschafts-Rechnung. Wenn der Landmann für 10 gesäte Körner 100 erntet, so sind 90 der (rohe) Ertrag, also Frucht aller Leistungen. War dies aber z. B. in einer geschlossenen Wirtschaft immer so, dann sind die Rechengrößen der Kostenelemente gleich den Rechengrößen des Erzeugnisses. Es entsteht also gar kein „Ertrag" als Rechengröße, da der Wert der erzeugenden und der erzeugten Güter gleich sind. Wenn dagegen jene 90 Einheiten gegenüber früheren Aufwänden ein Mehr bedeuten würden, lägen in ihnen neue Nutz- wie Wertgrößen. Erst beim wirtschaftlichen Fortschritte also (ferner beim Tausch, wo Nutzung der Arbeitsfrüchte und Erlös getrennt sind) gewinnen die Rechengrößen des Erzeugnisses als „Ertrag" eine eigene Bedeutung.

Innig verbunden mit Nutzen und Wert des einzelnen leistenden Elementes ist die Frage von Nutzen und Wert zusammengehöriger Gruppen derselben. Auch hier decken sich Nutzengesamtheit und Wertgesamtheit nicht, sondern verhalten sich wie Nutzen- und Rechengröße. Vom Gesamtwert, wie schließlich auch von jeder einzelnen Arbeitsfrucht aus ergibt sich die große Frage der „Zurechnung". Durch sie sollen die einzelnen an der Endleistung beteiligt gewesenen Teilleistungen nach ihren Rechengrößen ermittelt werden, es sollen also die einzelnen Leistungsgrößen als „Teilgrößen", gewissermaßen als „Organe" im Gesamtsystem der Größen festgestellt werden. Die Zurechnung wird so zum Drehpunkt der ganzen Wertlehre; von ihr aus wird der Aufbau der Werte nach aufwärts (zu den Gesamtwerten und deren Zusammenhang) wie nach abwärts (zum Teilgut und Produktivgut) verfolgt und konstruiert und damit die Werttheorie erst lückenlos begründet. Wer, wie J. St. Mill[1]), Knies[2]), Komorzinsky[3]), Cassel[4]) und andere die Zurechnung ablehnt, wird nicht in der Lage sein, eine auf dem Nutzen (den Leistungsgrößen) aufgebaute Werttheorie zu schaffen.

Zur Größenrechnung der Wirtschaft für sich kommt die Größenrechnung der Wirtschaften untereinander, die im Tausch vor sich geht. Der Wert wird zum Preis — eine Rechengröße, die 1) durch den Grad der Gemeinsamkeit der Ziele zwischen den Tauschenden und 2) durch deren verschieden reichliche Vorräte (Mittel) bestimmt wird. Hier allerdings muß der „Ertrag" des Tausches wieder als spezifische Rechengröße auftreten. Wenn die salzarme, aber viehreiche Wirtschaft Salz eintauscht und Vieh hingibt, kann in der Salzsättigung ein weit größerer Fortschritt eingetreten sein als Rückschritt in der Viehsättigung; dadurch erst wird der „Ertrag" des Tausches eine selbständige Rechengröße. Gewiß ist hier „Ertrag" auch eine „Spannung", aber nicht zwischen eigenem Nutzen und Kosten, sondern nur zwischen Erlös und Kosten. Den Nutzen des Gutes hat ein Fremder, daher wird für mich bloß der Ueberschuß über die eigenen Kosten maßgebend: der Gewinn! — das hat man aber schon lange vor Liefmann gewußt.

Aehnlich wie so der Preis eine Mischung individualer und gesellschaftlicher, gemeinsamer Werte (durch die verschiedene Zielgeltung und die verschiedenen

1) Principles, Book 1, ch. 1, § 3. 2) Der Kredit, 1879, 2, S. 128.
3) Der Wert in der isolierten Wirtschaft, Wien 1889, S. 9 f.
4) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Göttingen 1900, S. 11 ff.

Vorräte) ist, ist es auch der Reichtum. Der Begriff des Reichtums ist, das hat schon Adam Müller Smithen richtig entgegengehalten, nicht ein einfacher Summenbegriff der Leistungs- oder der Rechengrößen in einer Wirtschaft. In der Naturalwirtschaft umfaßt er allerdings die Gesamtheit aller Nutzgrößen der Güter und Besitztümer der Wirtschaft; für die Rechnung in dieser Wirtschaft bedeutet er den Gesamtwert. (Denn auch der Reichtum ist in der Wirtschaft, wie jedes Nutzelement, sowohl ein Nutzen- wie ein Rechenbegriff.) Aber sowohl als Gesamtnutzen wie Gesamtwert kann „Reichtum" weder ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung, die „Verteilung" der Einzelwerte, noch ohne Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit der Ziele selbst gefaßt werden. Der Romantiker mit seinem Wanderstab und dem freien Herzen — kann er nicht auch „reich" genannt werden? Reichtum ist so mehr als ein Größenbegriff sei es des Nutzens, sei es der Nutz-Rechnung: er enthält eine Bezugnahme auf die geltenden Ziele! Und enthält mit dem Inhalt und dem Gepräge dieser Ziele noch mehr als das: er enthält auch eine Bezugnahme auf die Zukunft, auf die Beständigkeit und Dauer. Und dieses heißt vor allem: auf die Fähigkeit der Mittel, sich wiederzuerzeugen, auf die „Produktivkräfte". Der Reichtumsbegriff der englischen Klassiker, der ein Augenblicks- und ein bloßer Rechenbegriff ist, ist unzulänglich.

§ 10. Die Arten der Leistungen.

Die Arten der Leistungen, Dienste oder Funktionen, welche die Mittel verrichten können, sind darnach zu unterscheiden, wie sie der letzten Zielerreichung dienen: ob unmittelbar, mittelbar oder noch mittelbarer, nämlich als allgemeine Hilfe und „Bedingung" für die mittel- wie die unmittelbare Zielerreichung; ferner ob sie nur auf eine Vorbereitung jeder dieser Leistungen gehen oder endlich nur auf eine Art von negativem Schutz- und Gewährdienst. Darnach ergäben sich die Arten: der unvermittelten oder Gebrauchsleistung, der mittelbaren oder Kapitalleistung, der noch mittelbareren oder Kapitalleistung höherer Ordnung, der vorbildenden Leistung und der negativen Kapital- oder Sicherungsleistung; endlich könnte in der noch ungeschiedenen Vorratbildung ein allgemeines Vermögen zu allen jenen Leistungen erblickt werden. Diese grundlegend wichtigen Unterscheidungen werden nun näher zu betrachten sein.

1. Die unmittelbare Leistung oder Gebrauchsleistung.

Jede Leistung von Handlung und Gut, die geradewegs auf ein letztes gegebenes Ziel gerichtet ist, nicht aber erst auf ein Werkzeug ein Hilfsmittel oder einen sonstigen Umweg und Beistand für diese Erreichung jenes Zieles, stellt einen unmittelbaren (keinen vermittelten) Beitrag zur Zielerreichung, zum „Gebrauch, „Verbrauch", „Nutzen", „Genuß" dar. Diese Leistung geht also nicht auf den Umweg, auf den Zwischenverbrauch, sondern auf die jeweiligen Endziele, den Verbrauch selbst, und kann daher „Leistung für den Verbrauch" oder „Gebrauch" oder kurz „Gebrauchsleistung", „Genußleistung" genannt werden.

Denselben Charakter wie die letzte Gebrauchsleistung selbst haben auch ihre Vorstufen, die erst in der Folge zur letzten zielerreichenden Leistung heranreifen. Eine einzelne Leistung, die dem Verbrauch selbst diente, ist ja nur in den seltensten Fällen möglich,

wie etwa reifes Obst, das vom Baume heruntergepflückt und verzehrt wird. Meist aber ist eine ganze Stufenfolge von Leistungen nötig, bis das Ziel erreicht wird. Darum gehört notwendig die ganze Kette oder Stufenfolge der Handlungen und Güter, die in gerader zeitlicher Abfolge zum letzten Ziele führt, diesem Ziele zu: jedes Glied davon verrichtet eine „Gebrauchsleistung", „Genußleistung". Um ein einfaches Beispiel zu wählen: wenn im Walde Pilze gesammelt, dann zu Hause aufbewahrt, später gekocht und verzehrt werden, so dienen alle beteiligten Handlungen und Güter dem einen, letzten Ziele; allen Handlungen und Gütern kommt daher ein Anteil am Ziele zu, ihre Leistungen waren alle „Gebrauchs"- oder „Genußleistungen"; sie gehören nur einer früheren oder späteren Stufe in der Abfolge von Handlungen und Güterverwendungen an, die als Ganzes zur Vollbringung der Gesamtleistung nötig war. (Dagegen wären Arbeiten zur Herstellung von Grabschaufeln, Körben, Töpfen, Gläsern zum Pilzesammeln — also für W e r k z e u g e schon Umwege, schon mittelbar, sohin nicht mehr auf den Gebrauch, sondern auf die Hilfsmittel gehend.) Desgleichen in allen andern Fällen dieser Art: wenn Eisen verhüttet, gewalzt, zu Trägern geformt, verhandelt, verschickt und beim Wohnhausbau verwendet wird, so dienten alle Einzelleistungen der Reihe nach demselben letzten Ziel: dem Wohnen. Alle beteiligten Güter und Handlungen waren also der letzten Zielerreichung (dem Gebrauch beim Wohnen) gewidmet: sie verrichteten alle Leistungen, die unvermittelt, geradewegs, ohne Umweg auf den Gebrauch losgehen, diesem zugehören, zuzurechnen sind. Alle geradewegs dem Gebrauch gewidmete Erzeugung nennen wir daher, unangesehen ihrer Stufe, „Gebrauchserzeugung" oder „Verbrauchserzeugung".

Die Wirklichkeit kennt wohl kaum eine Abfolge von Leistungen, eine Erzeugung, einen Handel, die als Ganzes nur dem Gebrauch diente, außer etwa im allerletzten Fertigerzeugen, wie es in Haushalt, Gasthaus, Wohnungsbau u. dgl. gegeben ist. Meistens sind mehrere Leistungsarten in einem Betriebe vereinigt. Der Forstwirt, welcher Holz fällt, führt nur einen kleinen Teil davon dem Verbrauch, z. B. als Brennholz oder als Bauholz, zu; ein anderer Teil wird in Hilfsmittel und Werkzeuge (z. B. Gerbstoffe, Kisten, Maschinenbestandteile) umgewandelt werden und sohin in anderer Art, nämlich mittelbar, in Gestalt von Hilfsmitteln den Zielen dienen. Aehnlich die Erzeugnisse der Bergwerke, Hütten, Walzwerke und anderer Großgewerbe, der Handelsbetriebe, Verkehrsbetriebe. Auch ihre Arbeitsfrüchte werden nur teilweise für den Gebrauch oder seine Vorstufen gewidmet sein. Immerhin aber sind diejenigen Erzeugnisse, die jeweils zur stufenweisen Weiterveredlung (zum stufenweisen Weiterleisten) geraden Schrittes ihren Marsch bis zum Gebrauch fortsetzen, in ihrer Menge genau bestimmt; denn alle Handlungen und Güter, die dem letzten Ziel gedient haben, sind stufenweise zurückverfolgbar und dem letzten Erfolge zurechenbar: jene Handlungen verrichten alle Nutz- oder Gebrauchsleistungen, wenn auch in verschiedenen Stufen. Es ist ganz gleichgültig, ob

sie in Zielferne oder Zielnähe, in Haushalt, Handel, Fabrik, Bergwerk oder Landwirtschaft aufgewendet wurden. Stets sind sie ein gleichwertiges Glied in der langen Kette der Stufenfolge aller Leistungen zum Gebrauch.

Wenn wir alle Leistungen, die, gleichgültig in wieviel Stufen, geradewegs auf das Ziel des letzten Verbrauches losgehen, Gebrauchsleistungen nennen, so müssen wir folgerichtig alle Handlungen und Güter, die diese Leistungen verrichten, „Gebrauchsgüter" und „Gebrauchshandlungen" (oder „Genußgüter" und „Genußhandlungen") nennen, und zwar unangesehen ihrer Erzeugungsstufe, unangesehen der Stufe ihrer Reife. Der ungefällte Baum, der zu Brennholz bestimmt ist, stellt ein Gebrauchsgut dar, zwar kein reifes, aber als Keim. Die Gebrauchsgüter zerfallen daher im Sinne der leistungsmäßigen Betrachtung der Wirtschaft (ebenso wie alle anderen Güter und Handlungen) in Gebrauchsgüterkeime und fertige Gebrauchsgüter oder Gebrauchsgüterfrüchte; letztere sind die gereiften Keime, die Fertigerzeugnisse, erstere die Roherzeugnisse auf verschiedenen Stufen. Maßgebend für die Art der Güter ist lediglich: wofür sie Leistungsträger sind, welche Leistungen sie verrichten, nämlich Gebrauchsleistungen oder andere. Die Stufe, auf der sie sich im Aufbau der Leistungen befinden, ist dagegen nicht wesentlich.

2. Die mittelbare oder Kapitalleistung.

Der unvermittelten Leistung steht die mittelbare gegenüber. Jene Güter und Handlungen, die in der Folge nicht selbst zum Ziele führen, dienen einem Umweg in der Zielerreichung; sie schaffen ein Hilfsmittel, einen Beistand, ein Werkzeug im weiteren Sinne, das zwar selbst dem Ziele nicht dienen, aber zu seiner Erreichung wirksam mithelfen kann. Diese Leistung nennen wir die Stammleistung, die Beistandleistung oder Kapitalleistung der Handlungen und Güter. Die Erzeugung von Maschinen und Werkzeugen, von Meliorationsgütern, von Fabrik- und Verkehrsanlagen sind Beispiele dafür. Alle Träger von Kapitalleistungen, ob Handlungen oder Güter, heißen Kapital oder Stammittel der Wirtschaft.

Die Einteilung in Gebrauchsgüter und Kapitalgüter ist bekanntlich nicht neu. Daß sie auf eine Unterscheidung der Leistungen in unmittelbare und mittelbare zurückgeht, beweist nur, daß die bisherige Grundbegriffslehre schon eine unbewußte Beachtung der Leistungen in sich schloß. Was wir hier neu hinzufügen, ist lediglich die bewußte Bezugnahme auf die verrichtsame, leistungsartige Natur des Gegenstandes.

Die Unterscheidung von Gebrauchs- und Stamm- oder Kapitalleistung ist keine technische (etwa von der technischen Ueberlegenheit der Werkzeugsgüter hergenommene — diese ist nur technische Grundlage für Kapitalverwendung!), sondern eine rein teleologische, denn sie hat nur die Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Beziehung des Mittels zum Ziele als Einteilungsgrund. — Im Begriffe des Leistungsumweges oder Kapitals sind natürlich wieder alle Vorstufen

der betreffenden Handlungen und Güter, die zuletzt zum Ergebnis (dem Kapital) führen, inbegriffen. Auch hier unterscheiden wir also: Kapitalgüterkeime und **Kapitalgüterfrüchte**. Der Umstand, daß die Gebrauchsleistung der Gebrauchsgüter in allen Stadien weniger reichlich oder überhaupt nicht möglich wäre, ohne den Beistand der Kapitalgüter, bildet die bekannte Erscheinung der „Mehrergiebigkeit des Kapitals"; für uns bedeutet sie, wie gesagt, keine technische Tatsache, sondern ein spezifisch zielerreichendes Vermögen, das in der Mittelbarkeit (Stammartigkeit, Beistandartigkeit, Kapitalhaftigkeit) der Leistung liegt, eine spezifische Leistsamkeit. Auch daß die hier bezeichnete, allgemeine Kapitalleistung viele „spezielle Kapitalfunktionen" in sich schließt, gehört nicht hierher, sondern ist Gegenstand der besonderen Theorie des Kapitals.

3. Die negative Kapitalleistung oder Gewährleistung.

Außer der positiven mittelbaren Mitwirkung an der Gebrauchserzeugung durch Beistellung von Werkzeugen, Maschinen und ähnlichen Hilfen gibt es noch eine andere mittelbare Mitwirkung, eine Hilfe, die sich jedoch nur auf die Wegräumung von Hindernissen beschränkt. Diese Mitwirkung besteht: 1) in der Schutzvorsorge durch Beseitigung drohender Schäden und Gefahren, welche der Durchführung der Gebrauchsleistung wie der Kapitalleistung entgegenstehen. Ein Damm, der vor Ueberschwemmung, eine Vorrichtung, die vor Unfall schützen soll, bietet ein Beispiel. 2) besteht jene Mitwirkung in „Versicherung" durch Ausgleich aller Schäden, die nach Maßgabe der Gefahrenwahrscheinlichkeit eintreten werden. Die Schutzvorsorge wie die Schadenausgleichvorsorge sind beide nur Leistungen sichernder, negativer Art, indem sie nur Vernichtung und Verlust des Erreichten abwenden oder mildern, aber nicht positiv an der Zielerreichung mitwirken. Sie haben nur Gewähr zu schaffen für den ungestörten Ablauf und Ertragausgleich (Schadenausgleich) der positiven Leistungen. Die Handlungen und Güter der Schutz- und Versicherungsvorsorge erfüllen nur eine Gewähr-Leistung. Als „Kapital" erscheinen sie insofern, als sie einen Wirtschaftsumweg, als sie Stammittel, Beistand darstellen und den Erfolg der unmittelbaren und mittelbaren Erzeugung durch Sicherung und Ausgleich erhöhen.

Beispiele für Güter, die der Schutzvorsorge dienen, bilden: die Schutzvorrichtungen gegen Unfälle in Fabriken und auf Bahnen, Waffen, Panzer, Sicherheitsschlösser, Verpackungen, Festungen; Flurwächter, Nachtwächter (Wach- und Schließgesellschaften), Feuerwehr, Markt-, Feuer-, Wasser-Sicherheitspolizei und Kriegsleute aller Art sind die wichtigsten persönlichen Träger der Leistungen der Schutzvorsorge. Die Güter und Handlungen, die der Schutzvorsorge dienen, nennen wir Schutzkapital.

Die Vorsorge für Gefahren- oder Schaden-Ausgleich oder Versicherung im engeren Sinne besteht in Sicherstellung gegen die (trotz oder ohne Vorsorge eintretenden) tatsächlichen Schäden durch quotenmäßige Verteilung der Schadensumme auf die beteiligten Gruppen, so bei der Feuerversicherung, der Unfall-, Transport-, Hagel-, Krankheit-, Lebensversicherung und ähnlichen quotenmäßigen Schadendeckungen. Ausüber dieser Leistung sind vornehmlich die Versicherungs-

gewerbe. Die Güter und Handlungen, die dem Gefahren- und Schadenausgleich dienen, nennen wir „Versicherungskapital“.

Alle Träger von negativen Kapitalleistungen nennen wir negatives Kapital.

4. Die Kapitalleistung höherer Ordnung.

Diese bedeutet eine mittelbare Mitwirkung sowohl an der Gebrauchs- wie an der Kapital- und Sicherungsleistung durch Schaffung sogenannter allgemeiner „Bedingungen“ oder „Grundlagen“ aller jener Leistungen. Genau gesehen, sind es aber keine „Bedingungen“, die „hinter“ der Wirtschaft lägen und nicht selbst Wirtschaft wären, sondern werktätige, positiv eingreifende Mithilfen an allen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen. Diese allgemeine Mithilfe ist daher in Wahrheit eine Kapitalarbeit, welche noch um eine Stufe hinter die erste Kapitalarbeit (z. B. hinter die Herstellung von Maschinen) zurückgeht. Sie hat Mittelbarkeit zweiten Grades, da sie auch für das Kapital wieder stammartiges Hilfsmittel, wieder Beistand, Kapital darstellt. Wir nennen sie daher „Kapitalleistung zweiter Ordnung“ oder allgemeiner „Kapitalleistung höherer Ordnung“. Kapital oder Stammittel höherer Ordnung leistet Hilfe für alle Hilfsmittel der Erzeugung; es ist Stamm für alle Stammittel, es ist Werkzeug aller Werkzeuge, also fruchtbares, in die wirtschaftliche Arbeit wirklich eingehendes Element!; nicht nebulose, unendlich entfernte „Bedingung“ derselben in „Staat“, „Gesellschaft“, „Natur“, sondern werkhaft teilnehmende Beweg- und Triebkraft alles Wirtschaftens.

Das Wesen des Kapitals höherer Ordnung läßt sich seiner genetischen Art, sozusagen seiner Zweckqualität nach als „Ordnung“ oder „Organisierung“ bestimmen. In den Leistungen dieses „Ordnens“ oder „Organisierens“ als Kapital höherer Ordnung kann man drei Stufen unterscheiden:

a) Zunächst muß sich jede persönliche Arbeit auf die „Einteilung“ der Arbeitshandlungen gründen. Dieses „Einteilen“ der Arbeit oder „Herrichten“ zur Arbeit ist nichts anderes als das Ordnen (Organisieren, Veranstalten, Regeln) der Teilhandlungen und Gruppen des Arbeitsvorganges. Die Organisierung bahnt die Wege, schafft die Bedingungen für die beste, fruchtbarste Abwickelung der einzelnen Arbeitshandlungen.

Die gleiche Arbeit der Einteilung oder Organisierung geht ferner auf höherer Stufe vor sich:

b) innerhalb des Betriebes, also eines Gebildes, in dem schon das Ineinandergreifen mehrerer Arbeitspersonen zu regeln, die „Einteilung“ im Hinblick auf deren Arbeitsteilung zu treffen ist. Die Berufe der Betriebsbeamten, Direktoren, Leiter, hilfsweise auch der Buchhalter, Bücherrevisoren (Treuhandgesellschaften) üben vornehmlich solche organisierende Tätigkeit;

c) verbandmäßig, d. i. zwischen den Betrieben, im Rahmen der Volkswirtschaft. Durch Gesetz, Recht, Verwaltung und Erziehungsvorsorgen stellt hier die organisatorische Arbeit dem wirtschaftlichen Zusammenwirken der Menschen auf Schritt und Tritt

Stammittel zur Verfügung, welche die unentbehrlichsten Hilfen leisten. Man kann diese organisatorische Hilfe auch „Geminsamkeitshilfe" oder „genossenschaftliche Hilfe" nennen. Bei diesen Hilfen ist es besonders deutlich, wie sie Werkzeug aller Werkzeuge, Kapital höherer Ordnung sind. Ihre Träger sind: Staat, Gemeinde und Verbände, und damit die Berufe der Politiker, Staatsmänner und öffentlichen Beamten aller Art in Rechtsprechung, Verwaltung und Polizei.

Da das Kapital höherer Ordnung allgemeine Hilfe (Stammmittel) für alle Kapital- wie Gebrauchsleistung ist, so entspricht dem auch sein Ursprung: es hat seinen Ursprung in der Allgemeinheit. So ergibt sich: **Kapital höherer Ordnung sind jene Stammittel, die von allen zusammen für alle zur Verfügung gestellt werden.** Der Ursprung ist ein gemeinsamer (daher vorwiegend staatlicher), die Benutzung eine allgemeine.

Zweierlei ist gegenüber dem Kapital höherer Ordnung festzuhalten: erstens daß es nur genetisch, nur technisch für sich, nur qualitativ betrachtet, „Ordnen, Organisieren" in sich schließt, zweitens daß es nur in seiner Zweckqualität, d. i. organisatorischen Beschaffenheit, „Staat", als Mittel aber, als Kapital betrachtet, „Wirtschaft" ist. Gleichwie jede Leistung in ihrer Zweckbeziehung (nämlich als Zielerreichungsanteil, als Wirtschaftsbestandteil) „Wirtschaft", als Bewirkung aber, als eingeschaltete Kausalität, Technik ist; so auch die Kapitalleistung höherer Ordnung. Als bewirkendes System betrachtet, ist sie „Organisieren", ist sie „staatliche" Organisation. Als Wirtschaftsmittel aber, als abgewogenes und leistendes (zielerreichendes) Mittel ist sie Wirtschaftsbestandteil, ‚Wirtschaft". Nur der Bewirkungsmechanismus dieses Mittels ist Organisieren, Technik des Organisierens (gleich wie andere Tätigkeiten Technik des „Produzierens" sind); sofern diese Bewirkungen aber als Mittel ins Auge gefaßt werden, sind sie „Wirtschaft" und nichts weiter.

Daraus folgt, und es ist sehr wichtig, dies von Anfang an zu beachten, daß der Staat nicht als „Staat" selbst Kapital höherer Ordnung ist, nämlich als Wertträger, als Gebilde und Träger von „Gerechtigkeit", „Moral", „Nation", sondern lediglich in der Form von Hilfe aller Hilfen, von Beistand alles Beistandes, kurz gesagt: als System von Mitteln. Nur so, nur als Bestandteil des Wirtschaftsystems kann „Kapital höherer Ordnung" gegeben sein. Daß dieses „Kapital" darüber hinaus (d. i. in anderen Zusammenhängen, für andere Betrachtungsart) auch Zweckqualität hat, daß der Staat auch ein System von Zwecken darstellt, daß er „Gerechtigkeit", „Moral", „Nation" enthält, geht die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung nichts an. Diese Zweckbeschaffenheit zeigt sich erst bei der genetischen Betrachtung des Kapitals höherer Ordnung; hier ist es seiner Zweckqualität nach „Staat", „Organisation".

Alle oben genannten Leistungsträger, welche Kapitaldienste höherer Ordnung verrichten, nennen wir Stammittel höherer Ordnung oder Kapital höherer Ordnung.

Kapital höherer Ordnung ist nicht nur der wirtschaftliche Begriff für „Staat" als Wirtschaftsbestandteil, sondern auch für die sogenannten „Produktivkräfte", sofern man damit nicht ungemünzte Naturschätze, sondern Handlungen und Güter begreift, welche die betriebs- und verbandsmäßigen Vorsorgen der geschilderten Art (z. B. Bildungsvorsorgen) leisten.

5. Die Vorbereitung aller Leistungen oder Vorleistung.

All die dargestellten Leistungen: die unvermittelte oder Gebrauchsleistung, die mittelbare oder Kapitalleistung und die noch

mittelbarere oder Kapitalleistung höherer Ordnung haben zur Bedingung, daß sie erstens irgendwann einmal erfunden und zweitens fortlaufend weiter bekannt gemacht, „gelehrt" wurden. Erfinden und Lehren, schöpferisches Bilden von Mustern und Typen für Handlung wie Gut, sowie das reproduktive Weitergeben dieser Typen, damit sie allen zur Hand seien und angewendet werden können: dieses schließt die unentbehrliche Vorbereitung aller Wirtschaft ein, jene Leistungen, die allen anderen Leistungen vorhergehen müssen. Gebrauchsdienste, Kapitaldienste und Kapitaldienste höherer Ordnung können nur geleistet werden, wenn sie vorher erfunden, erkannt wurden; und wenn ferner das Erfundene mitgeteilt, reproduziert wurde. Das wirtschaftliche Erfinden ist ein Neuschaffen sowohl im Abwägen der Mittel, im Bestimmen der Leistungsgrößen (z. B. neue Kalkulationen) wie im Widmen der Handlungen und Güter für Leistungen und zwar auf Grund der durch neue Erkenntnisse dienstbar gemachten Ursächlichkeiten (denn die wirtschaftliche Anwendung der Erfindung ist erst möglich auf Grund technischer Erfindung — beide fallen nicht zusammen und sind streng zu unterscheiden).

Wir nennen diese vorbereitende oder vorbildende Leistung, sei sie nun schöpferisch oder lehrhaft (reproduktiv) kurz „Vorleistung"; die Vorleistung ist nicht mehr „Beistand", „Werkzeug" für irgendwelches Wirtschaften, sondern nur die Vorbereitung des Beistandes und der Gebrauchswirtschaft. Alle Träger von Vorleistungen nennen wir „Vorkapital". Sofern die Vorleistung noch mittelbarerer Art ist als die Kapitalleistung höherer Ordnung (welche eine Mittelbarkeit zweiten Grades hat), könnten wir sie als „Kapitalleistung dritten Grades" bezeichnen; das Vorkapital als „Kapital dritten Grades". Als Beispiel für „Vorkapital" mögen die Versuchslaboratorien dienen, welche sich moderne Riesenbetriebe für ihre eigenen Zwecke schaffen. Im Versuchslaboratorium wird nicht erzeugt, sondern künftiges Erzeugen vorbereitet.

Ein Teil dessen, was man als „Produktivkräfte" der Volkswirtschaft bezeichnet, ist (neben jenem Teil, den wir oben als Kapital höherer Ordnung bestimmten) Vorkapital; jener Teil nämlich, der als schon erreichtes Maß an Erfindungen und Kenntnissen z. B. als „Bildungsgrad des Volks" jeweils gegeben ist.

Auch die Vorleistung (und das Vorkapital) ist nicht etwa „Bedingung", „Grundlage", „Voraussetzung" der Wirtschaft in dem Sinne, daß sie nicht mehr zur Wirtschaft selbst gehörte. Sie gehört in demselben Sinne zur Wirtschaft und ist deren Bestandteil, wie die Wurzel zum Baum, wie der Anfang (nicht nur das Ende) zum Ganzen gehört, wie das Kind (nicht nur Mann und Greis) schon Mensch ist. Sie ist die erste, freilich noch dunkle Stufe der Wirtschaft, aber als solche gerade das, was sich in der tätigen Wirtschaft auswächst und auswirkt, das Vermögen, das sich in ihr entfalten und gestalten kann.

Das Lehren dessen, was schon gefunden wurde und gewußt wird, dient der Erhaltung des Gegebenen in der Wirtschaft. Lehren

als Wiedergabe schafft so die Vorbedingungen dafür, daß die Wirtschaft sich auf ihrer errungenen Höhe behaupte, daß eine ständige (statische) Wirtschaft überhaupt möglich sei. Das wirtschaftliche Erfinden und Entdecken von Neuem dient dagegen der Fortbildung, dem Fortschritt der Wirtschaftsmittel.

Erfinden als Neuerung enthält demnach die Vorleistung für immer neue Fortbildung der Wirtschaft, Lehren als Fortpflanzung die Vorleistung für die Erhaltung des Errungenen.

Auch die Unterscheidung der Vorleistung gründet sich bloß auf das Verhältnis von Mittel und Zweck, d. h. sie ist teleologisch, nicht etwa technisch. Gebrauchskapital und Kapitalleistung höherer Ordnung bezeichnen den Grad der Mittelbarkeit einer Leistung. Die Vorleistung entspricht wieder einer Mittelbarkeit, aber nicht als erster Umweg (Kapital) noch als zweiter (Kapital höherer Ordnung), sondern als Vor-Zustand sämtlicher Wege wie Umwege.

6. Die Rücklage oder Potentialleistung.

Zu den entwickelten fünf Leistungsarten gesellt sich noch ein allgemeines Vermögen, eine Potenz aller möglichen künftigen Leistungen: die Rücklage, oder der Vorrat, auch Reserve- oder Fondsbildung genannt. Sie besteht in der Anhäufung gegenwärtig erzielter Güter für irgendeinen der oben behandelten Zwecke in der Zukunft: für den künftigen Genuß, die künftige Kapitalbildung, die künftige Bildung negativen Kapitals, die künftige Kapitalbildung höherer Ordnung oder die künftige Bildung von Vorkapital (Wirtschaftsvorbereitung). Die Bildung von Rücklagen oder Vorräten ist unter Umständen nur Fortsetzung einer der angeführten Tätigkeiten. So eine Fortsetzung der Verbrauchserzeugung, wenn der Landwirt die geernteten Obstmengen für den späteren Genuß aufbewahrt, der Kapitalbildung, wenn er sie als Saatgut aufbewahrt, der Sicherung, wenn er für den Erlös der Ernte Versicherungsprämien bezahlen will, der Kapitalbildung höherer Ordnung, wenn er seinerzeit davon Steuern bezahlen, der Vorleistung, wenn er einen Erfinder damit aushalten will. Alle diese Vorgänge sind aber, solange sie in der Form des Vorrates schlummern, doch noch nicht endgültig festgelegt; die Vorräte haben noch immer das Vermögen, auch eine andere Leistung zu verrichten, in sich. Ein Vorrat mag immerhin zum Genuß bestimmt sein, er wird z. B. Saatgut (Kapital) werden, falls das ursprüngliche Saatgut durch irgendeinen Zufall zugrunde geht. Bei Geldvorräten, die in alle Güter umgesetzt werden können, ist die Verwandlungsfähigkeit unbegrenzt; bei Naturalvorräten ist das Umsatteln zu einer anderen Verrichtung um so leichter, je mehr sie noch Rohstoffe (Keimgüter) und daher technisch zu den verschiedensten Verwendungen befähigt sind. *In dieser Vertretbarkeit der leistenden Güter und Handlungen untereinander liegt es beschlossen, daß jede Anhäufung von Vorräten auch eine Anhäufung von Vermögen zu Leistungen der verschiedensten Art in sich schließt.*

Diese Bedeutung, eine schlummernde Form, ein Vermögen aller Leistungen zu sein, hat die Rücklage. Am meisten dann, wenn sie von vornherein für unbestimmte spätere Zwecke vorbehalten bleibt, wie dies bei vielen privaten Sparern, teilweise auch bei den Rücklagen der Aktiengesellschaften der Fall ist. Dann ist es deutlich, wie in ihnen stets eine Fähigkeit für alle fünf Grundleistungen niedergelegt ist. Darum empfiehlt es sich, die Rücklage als eigene, wenn auch nur beziehungsweise selbständige Kategorie, als die der allgemeinen Leistungspotenz auszuscheiden.

Wie sehr die gesamte Menge aller Leistungen, die jeweils in einer Volkswirtschaft in Bewegung sind, zugleich neben ihrer Bestimmung noch das Gepräge der „Rücklage" trägt, zeigt der Krieg, zeigt jeder gebieterische Umschwung der Ziele, zeigt jede darauf folgende „Wirtschaftsumschichtung". Die schon im Gange befindlichen Verrichtungen werden geändert, andere werden mit denselben Mitteln oder mit andern raschen Entschlusses an ihre Stelle gesetzt. Die Anschauungskraft des Volkswirtes muß in dieser Hinsicht noch planmäßig geübt werden — siehe die Irrtümer über Einkreisung und U-Bootkrieg.

Der Begriff der Rücklage als Vertretbarkeit, als schlummernde Form der Leistungen ist auch für den bisher oft unklaren Begriff des Sparens wichtig. „Sparen" heißt dann nur „der Knappheit der Mittel" Rechnung tragen, durch Bewahrung der Vollgültigkeit aller Mittel gegenüber ihren Zielen — wie es in Durchführung des „Ausgleichens" im wirtschaftlichen Grundsatz liegt. „Er-sparen" ist etwas anderes, ist Rücklagebildung, die nur eine Folge des Sparens (bei erfolgreicher Wirtschaft) ist und schließt als Möglichkeiten in sich: die Verwendung von Ueberschüssen zu beliebigen künftigen Leistungsarten. — Die konkreten Rücklagen der Privaten und Aktiengesellschaften dienen allen Leistungen meist in sehr vermischter Weise, so besonders der „Selbstversicherung" gegen Konjunkturen, für die eine planmäßige Versicherung heute nicht besteht; auch dem künftigen Genusse (Dividendenerhöhung); wie der Kapitalbildung höherer Ordnung, wenn z. B. zur Deckung rückwirkender Kriegsgewinnsteuern die „Reserven" herangezogen werden. Daß die meisten derartigen Rücklagen nur buchmäßig gewonnen wurden und als Geschäftsvermögen werbend mitarbeiteten, nimmt ihnen das Gepräge der Rücklage nicht gänzlich, da sie z. B. in ihrer Eigenschaft als „dividendenloses Aktienkapital" noch immer beziehungsweise frei sind.

7. Zusammenfassung.

Andere Leistungs- oder Verrichtungsarten als die angeführten dürften sich aus der Natur der Wirtschaft schwerlich ableiten lassen. Güter und Handlungen können nur dienen: dem Gebrauche selbst und unvermittelt samt allen Vorstufen (der Erzeugung u. s. f. zum Gebrauch); der Hilfe für diese Leistung oder der Kapitalerzeugung; dem Schutz und der Versicherung beider oder der negativen Kapitalerzeugung; der Hilfe für allen Gebrauch wie für alle Gebrauchshilfe oder der Erzeugung von Kapital höherer Ordnung; ferner der Bildung von Vorkapital sowohl zur Erhaltung wie Weiterbildung der Wirtschaft; endlich kann die Rücklage irgendeiner dieser Leistungen dienen, daher ist sie keine eigene Leistungsart mehr, sondern nur eine schlummernde Form, eine Fähigkeit aller Leistungen, eine potentielle Verselbständigung derselben.

Wenn ein Bild zur Veranschaulichung des Aufbaus der Leistungen gewagt werden darf, so vermöchte das von Stamm, Zweig, Frucht die Entfaltung der Leistungsarten darzustellen: der Stamm

als Kapital höherer Ordnung, der Zweig als Hilfsmittel oder Kapital, die Frucht als reife Gestalt aller Leistung; die Wurzel ferner kann als Vorstufe oder Vorleistung gedacht werden, der Same endlich als schlummernde Form aller Leistungen. Freilich ist die Wirklichkeit weit reicher als dieses Bild, da der Stamm auch die Frucht tragen müßte und jeder Teil des Ganzen die Gestalt jedes andern vertretungsweise müßte annehmen können.

§ 11. Die Zeitabfolge oder Stufenfolge der Leistungen.

Von den eben behandelten Leistungsarten ist zu unterscheiden jene zeitliche Abfolge der Leistungen, welche sich aus der Zielnähe und Zielferne der einzelnen Leistungsarten ergibt. Wir haben diese Abfolge innerhalb der einzelnen Leistungsarten (als Urerzeugung, Enderzeugung) schon zu erwähnen gehabt. Eine spätere Anwendung dieser Begrlffe wird gegeben werden. An dieser Stelle sei daher nur das Folgende zur grundsätzlichen Bescheidung gesagt.

Wirtschaft ist Widmen der Mittel für Ziele. Gewidmet können Mittel nur werden, wenn sie schon vorhanden sind. Um auch über solche verfügen zu können, die noch nicht vorhanden sind, müssen vorhandene Mittel zu Leistungen gewidmet werden, deren Verwirklichung die gewünschten Mittel in sich schließen. Hier ergibt sich eine zeitliche Abfolge, Stufenfolge oder Stufenstellung der Leistungen, die nicht zusammenfällt mit der Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit, welche die Leistungs*arten* kennzeichnet. Denn diese Mittelbarkeit bezieht sich auf die Verwendung in gerader Folge (Gebrauch) oder in vermittelter Folge (Kapital, Maschine); jene zeitliche Abfolge aber findet bei jeder mittelbaren wie unmittelbaren Leistung statt.

Wir unterscheiden demnach die Stufen dieser Abfolge: 1. als *zielferne Leistungen*, deren Ergebnisse, sofern sie sich in Gütern vergegenständlichen, wir *Güterkeime* oder auch „*Keimgüter*", und 2. als *zielnahe Leistungen*, deren Ergebnisse, sofern sie sich in Gütern vergegenständlichen, wir *Güterfrüchte* oder auch „*Genußgüter*" nennen. Die Herstellung des ersten Güterkeimes heiße uns „*werkmäßige Urerzeugung*"; die stufenweise Reife der Güterkeime heiße „Veredelung" oder Weitererzeugung, die letzte Stufe, deren Ergebnis die Güterfrucht ist, Fertig- oder Enderzeugung oder werkmäßige „Genußreife". Die Herstellung der Güterkeime und -früchte als Ganzes heiße „werkmäßige Herstellung", „Werkzeugung" oder „Werkreife" (Produktion). Dies sind nun in gewissem Sinne (sofern sie auf das „Werkmäßige" gehen) technische Ausdrücke; uns interessiert jedoch nur ihr leistungsmäßiger Sinn, welcher besagt, daß durch die stufenweise Aufeinanderfolge der Leistungen Voraussetzungen, Mittel (Vorzwecke) für solche Leistungen erzielt werden, die jeweils dem letzten Vorzweck zum Endzweck immer näher kommen, zu diesem Vorzweck immer mehr heranreifen. *In diesem strengen*

Sinne soll man statt der „Güter" überhaupt nur ihre Leistungen im Auge haben. Dann erscheinen die zielfernen Leistungen als etwas Halbwüchsiges, als bloße Vorstufen, als „Keimleistungen", die zielnahen schon weit reifer und zuletzt als „Endleistungen" („Fruchtleistungen", Endgebrauchsleistungen). Jene (zielfernen) Leistungen, welche jeweils als Keimleistungen Vorstufen weiterer Leistungen sind und sich in einem sachlichen Ergebnis verkörpern, das Träger dieser weiteren Leistungen wird (in Gütern), nennen wir „erzeugende Leistungen" oder schlechthin „werkmäßiges Erzeugen, Produzieren" (1); die zugehörigen Mittel „erzeugende Mittel" oder „Produktivmittel"; jene (zielfernen) Leistungen, welche dieselben Eigenschaften haben, sich aber nicht in einem sichtbaren, positiv-sachlichen Ergebnis verkörpern, nennen wir „erzeugende Leistungen im weitern Sinne" „Erzeugen im weitern Sinne" oder „persönliche Dienste" (2) auch „Produktivmittel im weitern Sinne". Jene Leistungen endlich, welche keine Früchte mehr ergeben, die sich in Gütern niederschlagen könnten, die also nicht mehr Vorstufen weiterer Leistungen sind, sondern bei ihrem Ablauf das Ziel in sich schließen, nennen wir „Endgebrauchsleistungen", „verbrauchende Leistungen", „Verzehrung", „Verwendung" (3) die zugehörigen Mittel daher „Genußmittel" oder „Konsumtivmittel".

Mit dieser Bestimmung erscheint das „Verwenden" nur als letzte Stufe des „Erzeugens", oder umgekehrt das Erzeugen (ob nun „werkmäßig" oder in „persönlicher" Dienstleistung auftretend) als Vorstufe der Verwendung; beide sind wesensgleich, es gibt nur Einen Wirtschaftsvorgang! Alles ist Leisten und dieses auf allen Stufen von gleicher Notwendigkeit.

Die bisherigen Unterscheidungen sind der Robinsonadischen oder überhaupt der Einzelwirtschaft, der einwurzeligen Wirtschaft entnommen. Für die Verkehrswirtschaft, die polygenetische Wirtschaft, tritt noch eine andere Abfolge in Kraft. Hier ist der Tausch, der Uebergang des Gutes oder der Leistung in die andere Wirtschaft die Grunderscheinung, der Drehpunkt, die Stelle, wo ein Einschnitt gemacht werden muß: Alle Leistungen, die vor dem Tausch stattfinden, haben daher eine eigene Prägung, bilden einen eigenen Abschnitt, den wir die „Stufe vor dem Tausch" oder die „Betriebsstufe" nennen können; was im Tausch mit den Gütern und Leistungen geschieht, bildet wieder einen eigenen Abschnitt, den wir die Stufe des Tausches oder die „Marktstufe" nennen können.

Unsere Einteilung zeigt, daß die üblichen Unterscheidungen des volkswirtschaftlichen Fortschreitungsganges in die Abschnitte etwa von: Erzeugung, Verfrachtung, Verhandlung (samt Bank, Börse, Aufstapelung), Versicherung, Verschleiß und Haushalt (Verwendung) — daß diese und ähnliche Gruppierungen keine einfachen sind, sondern, wenn schon in ihrer Weise berechtigt, doch Ausdruck mehrerer, besonders technischer Einteilungsgründe sind. Dabei ist es aber

wirtschaftlich falsch, die bloße Werkstufe (einen gewissen, technisch markanten Abschnitt in der Leistungsfolge!) allein als „Erzeugen“ zu fassen. In der Leistungsfolge kommt es gemäß der hervorgehobenen Wesenseinheit des Wirtschaftsablaufes allein darauf an, ob die Leistung, z. B. die verfrachtende oder verhandelnde, eine notwendige Vorstufe für weitere Leistungen ist oder nicht.

§ 12. Die Beeinflussung der Leistungen (Leistungsmodifikation).

Alle wirtschaftlichen Leistungen eines Menschen sind durch Sparen und Ausgleichen von Anbeginn aufeinander abgestimmt und einander angemessen. Diese Erscheinung, die wir später als „Entsprechung“ oder Korrelation näher kennen lernen werden, beruht auf dem Einheitsbezug, den sie alle in demselben Ziele oder zuletzt im Gesamtzusammenhange aller Ziele haben.

Wenn nun aber viele einzelne Menschen Leistungen verwirklichen, die untereinander keinen Einheitsbezug im gleichen Ziele haben, z. B. indem der A mit C Tauschgeschäfte macht, so können deren Leistungen nur durch nachträgliche Abänderung, Umgestaltung oder Modifikation beeinflußt, vereinheitlicht werden. Die Kraft, durch welche in der Verkehrswirtschaft diese Modifikation, Abänderung oder Beeinflussung erfolgt, heißt W e t t b e w e r b.

Die formelle Stellung des Wettbewerbes ist aber eine zweifache; einerseits bedeutet der Wettbewerb als Beeinflussung (Modifikation) der Leistungen eine Leistungskategorie; andererseits ein allgemein morphologisches Element dadurch, daß er von der Tatsache abhängt, ob E i n Wirtschafter oder deren viele vorhanden sind. Wo nur ein Wirtschafter ist, gibt es keine Beeinflussung durch Wettbewerb. Erst in der Vielheit, also erst innerhalb eines bestimmten morphologischen Aufbaues der Wirtschaft, kann Wettbewerb entstehen.

Es genügt, an dieser Stelle die Modifikation der Leistungen, die vom Wettbewerb ausgeht, festgestellt zu haben. Das Wesen des Wettbewerbes sowie auch seine beeinflussende Wirkung wird später erörtert werden.

Auch in der organisierten Wirtschaft gibt es eine Leistungsbeeinflussung. Die Leistung ist in ihr nicht von dem Ziel und Belieben jedes Einzelnen abhängig gemacht, sondern nach ihrem Ziel wie in ihrer besonderen Art durch die Leistung der Gesamtwirtschaft bestimmt. Es ist B e f e h l und S t r a f e, welche diese Bestimmtheit sicherstellen. Die Leistung wird so zwar nicht erst nachher modifiziert, sondern viel systematischer wie vom freien Wettbewerb von Anfang an bestimmt, aber auch dieses Bestimmen ist nur ein Einflußnehmen auf das, was sich sonst beim Individuum durch Druck des Marktes herausbilden würde. In der geschlossenen Hauswirtschaft, in der Stadtwirtschaft, im sozialistischen Staat sind Befehl und Strafe die leistungsabändernden Kräfte.

Eine dritte Leistungsbeeinflussung findet durch M a c h t und G e w a l t statt, sofern diese nicht innerhalb einer Organisation, son-

dern frei waltet. Die Macht von Reichtum, Monopol, kartellähnlichem Zusammenschluß hat zu allen Zeiten leistungsverändernd gewirkt und das Wirken von Organisation wie von freiem Wettbewerb in der Gesellschaft ergänzt. Begrifflich liegt aber hier nur eine Abart des freien Wettbewerbes vor. Das Wirken dieser Mächte unterscheidet sich vom Wettbewerb nur dadurch, daß gleichwertige Gegner nicht vorhanden sind, daher kein „Wett"-Kampf stattfindet, sondern die Uebermacht schlechthin herrscht. Man kann diesen Zustand als „schlummernden Wettbewerb" (latente Konkurrenz) bezeichnen. Denn er ist dadurch bestimmt, daß die herrschenden Mächte jederzeit durch neu erwachende Gegenkräfte einem Wettkampf ausgesetzt werden können.

§ 13. Die Gesamtbewährung oder allgemeine Erfolgkategorie der Wirtschaft: wirtschaftliche Fruchtbarkeit oder Produktivität.

Notwendig muß das ganze leistende Räderwerk der Wirtschaft in allen seinen Teilen und im Zusammenwirken, d. i. im Erfolg eine Bewährung finden. Die Wirtschaft hat entweder das Ziel, den Erfolg, „das Mögliche an Zielerreichung" zu leisten erlangt, oder nicht. Dieser „Erfolg" der Wirtschaft heißt ihre Fruchtbarkeit oder Produktivität. Im Begriffe der Fruchtbarkeit ist somit der allgemeine Bewährungs- oder Erfolgsbegriff gegeben; in ihm liegt eine oberste Zusammenfassung aller leistenden Anteile (Komponenten) des Wirtschaftens beschlossen. Der Fruchtbarkeitsbegriff ist daher kein einfacher Begriff, wie irrtümlich angenommen zu werden pflegt; vielmehr von vielfältiger Zusammensetzung. Schon darum ist es falsch, zu sagen, nur die Landwirtschaft sei produktiv (Physiokraten) oder nur der auswärtige Handel (Merkantilisten) oder nur die Sachgüter erzeugenden Berufe (vielfach moderne Meinung). Alles das geht fehl. Wirtschaftliche Fruchtbarkeit ist zunächst das Leisten überhaupt (Ergiebigkeit), ferner bezieht sie sich auf die Verhältnismäßigkeit des für verschiedene Ziele Geleisteten, auf den Wertvergleich der Leistungsaufwände (Kosten) und des Geleisteten, auf die Gültigkeit der Ziele, für die etwas geleistet wird — um nur die Hauptmomente zu nennen.

So steht der Fruchtbarkeitsbegriff nicht am Anfang, sondern am Ende der ganzen Grundbegriffslehre. Seine Behandlung wird daher am zweckmäßigsten erst nach Beendigung der gesamten Betrachtung des leistungsmäßigen Aufbaues der Volkswirtschaft erfolgen.

(Fortsetzung und Schluß folgt im nächsten Hefte.)

XI.

Handel und Verkehr Finnlands.

Von

G. Buetz, Dessau.

Durch die Angliederung der russischen Ostseeprovinzen an Deutschland ist das vielumstrittene dominium maris baltici an Deutschland übergegangen. Die Ostsee ist deutsches Meer geworden. Eine Tatsache, welche wirtschaftlich noch schwerer in die Wagschale fällt als politisch. Englische wie schwedische Blätter haben durch ihre nervösen Befürchtungen den wirtschaftlichen Gewinn einer Vorherrschaft im Ostmeere in den letzten Zeiten durch den „Observer“ wie durch „Göteborgs Handels- och Sjöfarts-Tiding“ genugsam in das rechte Licht gerückt. In dem Handel der Ostsee aber spielt Finnland neben Schweden und Rußland seine Rolle. Wir sind heute im Begriff, durch die Waffenhilfe auch in Finnland eine wirtschaftliche Vorherrschaft anzubahnen. Im Hinblick auf die Machenschaften Großbritanniens wie der Vereinigten Staaten von Amerika ist es für uns ja zu einer Notwendigkeit geworden, uns durch die Waffe wirtschaftliche Bewegungsfreiheit zu schaffen. Es ist daher von Bedeutung, festzustellen — und zwar ohne jede künstliche Verschönerung der Aussichten festzustellen — welche Wirtschaftswerte Finnland bietet, in welcher Weise eine wirtschaftliche Entwicklung Finnlands vor sich gehen kann.

Infolge der wirtschaftlichen Hemmungen, welche Rußland Finnland bereitete, infolge der noch stärkeren Hemmungen durch das Klima des Landes, der Kultur seiner Bewohner und endlich infolge der geringen Bevölkerung ist Finnland ein wirtschaftlich zurückgebliebenes Land. Ein dünn besiedeltes Land ist nie wirtschaftlich leistungsstark. Während in Deutschland 120 Einwohner auf den Quadratkilometer kommen, kann Finnland in seinen industriellen Teilen auf 9,4 Einwohner rechnen. Seine wirtschaftliche Schwäche kommt bereits in der geringen Bevölkerungszunahme zum Ausdruck. Die Bevölkerung vermehrte sich von 1870 zu 1913 nur von 1,76 auf 3,23 Millionen Köpfe. Günstig für eine händlerische Entwicklung ist, daß die Bevölkerungsdichte sich nach den Städten hinzieht. In

den Landgemeinden lebten 1800: 94,4 Proz. der Bevölkerung, 1913 aber nur noch 84,3 Proz. Die Stadtbevölkerung mehrte sich von 5,6 Proz. zu 15,4 Proz. Trotzdem muß berücksichtigt werden, daß, abgesehen von Helsingfors und Åbo, von Großstädten keine Rede sein kann. Auch Helsingfors hatte 1913 nur 167 083 und Åbo nur 53 105 Einwohner. Außer jenen beiden Großstädten kennt Finnland überhaupt nur noch 7 Städte über 10 000 Einwohner. Es sind dies die Städte Tammerfors mit 49 900, Viborg mit 28 900, Vasa mit 24 000, Uleåborg mit 21 500, Björneborg mit 17 200, Kuopio mit 17 100 und Kotka mit 12 000 Einwohnern. Die noch niedrige Entwicklung des ökonomischen Lebens Finnlands geht außerdem auch aus seinen Auswanderungsziffern hervor; von 1833 gerechnet, ist etwa der vierte Teil des Bevölkerungszuwachses ausgewandert, von 1870 an gerechnet, etwa der fünfte Teil. Die Auswanderung geschieht allerdings von dem platten Lande, doch nimmt sie den Städten und damit dem Handelsleben einen Teil des so notwendigen Zuzuges. (Die Ziffern sind entnommen: Statistik für Finnland 1913, Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1915.)

Trotz der wirtschaftlichen Hemmungen ist es Finnland dennoch gelungen, sich eine Industrie zu schaffen. Das Vorhandensein von billigen Wasserkräften, das Vorkommen reicher Rohstoffe gab einer industriellen Entwicklung seine Grundlagen. Finnland hat einen ungewöhnlich großen Waldreichtum. Von der Gesamtfläche des Landes waren 1910 57,1 Proz. Waldboden. Diese Waldfläche auszunützen, gelang durch die zur Industrie benutzbaren Wasserkräfte wie durch die Wasserverkehrswege in der Form von Flüssen und Kanälen. Schätzungsweise verfügt Finnland über 3 Millionen Pferdekräfte für seine Industrie. Nach Pohle, „Finnland", S. 15/16 belief sich die Zahl der verwendeten Wasserkräfte auf 89 037 im Jahre 1908. Hierzu kommen 73 979 Pferdekräfte Dampfkraft. Mit Wassermotoren arbeiteten 342 Papierfabriken, 145 Sägewerke, 49 Textilwerke, 158 Metallwerke und 17 elektrische Werke. Stellt man die mit Wasserkraft und die mit Dampfkraft arbeitenden Unternehmungen zusammen, so ergibt sich das folgende Bild:

	Wasserkraft	Dampfkraft	
Papierindustrie	342	76	Werke
Holzindustrie	145	519	„
Textilindustrie	49	66	„
Metallindustrie	158	107	„
Elektrotechnische Industrie	17	58	„

Der verhältnismäßig hohe Prozentsatz verwendeter Dampfkraft hat seinen Ursprung in der billigen Einfuhr englischer Industriekohle; die Sägewerke liegen fast durchgehend am Meer und haben so die Kohlen billig, die Hauptwerke liegen am Finnischen und am Bottnischen Meerbusen. Es liegen hier in

Kotka	8	Werke mit	11,92	Mill. F. M.	Bruttoproduktion
Björneborg	4	„ „	8,60	„ „ „	„
Kemi	4	„ „	3,74	„ „ „	„
Uleåborg	2	„ „	0,258	„ „ „	„
	18	Werke mit	24,518	Mill. F. M.	Bruttoproduktion

Insgesamt hatte man 1908: 611 Sägewerke mit einer Bruttoproduktion von 101,37 Mill. F. M., 1911 670 Werke.

Die Ausfuhr von Holz ist eine bedeutende. Die Einnahme der Holzausfuhr belief sich in den letzten 10 Friedensjahren auf rund 200 Millionen Rubel.

Nach den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft", Jahrg. 1914, Nr. 104, S. 3/4 steigerte sich der Wert in finnischen Mark in der folgenden Weise. Der Wert der Ausfuhr von Holz und Holzwaren belief sich auf

1909	138,2	Millionen
1910	161,4	„
1911	167,0	„
1912	173,4	„
1913	227,3	„

An unbearbeitetem Nutzholze versandte man in 1000 cbm:

	1911		1912	
Masten, Stämme	523	(Wert 8,4 Mill. F. M.)	461	(Wert 7,4 Mill. F. M.)
Grubenpfähle	1341	„ 3,4 „ „ „	1341	„ 12,1 „ „ „
Papierholz	187	„ 1,5 „ „ „	271	„ 2,4 „ „ „

	1913	
Masten, Stämme	520	(Wert 8,4 Mill. F. M.)
Grubenpfähle	1818	„ 16,4 „ „ „
Papierholz	509	„ 5,9 „ „ „

Es gingen ins Ausland 1913 (Finnische Statistik, 1915):

An Bauholz	7 381 744	cbm im Werte von 214,56 Mill. F. M.
An Brennholz	1 066 449	„ „ „ „ 4,26 „ „ „

Die Ausfuhr der wichtigsten Sägeerzeugnisse gestaltete sich in den letzten Friedensjahren in der folgenden Weise. Es wurden ausgeführt in 1000 cbm:

	1911		1912	
Planken	404	(Wert 22,2 Mill. F. M.)	457	(Wert 25,1 Mill. F. M.)
Latten	857	„ 38,6 „ „ „	938	„ 37,5 „ „ „
Bretter	1478	„ 60,6 „ „ „	1552	„ 59,0 „ „ „
Stabholz	106	„ 3,4 „ „ „	135	„ 4,3 „ „ „
Nutzholz	101	„ 3,2 „ „ „	119	„ 3,8 „ „ „

	1913	
Planken	512	(Wert 29,7 Mill. F. M.)
Latten	1138	„ 52,7 „ „ „
Bretter	1892	„ 25,7 „ „ „
Stabholz	166	„ 5,6 „ „ „
Nutzholz	157	„ 5,6 „ „ „

An Holzwaren hat Finnland größtenteils nur eine Ausfuhr von Garnrollen; diese aber ist bedeutend. An Garnrollen wurden ausgeführt, in Tonnen:

1911	9 553	= 5,8 Mill. F. M.
1912	9 768	= 5,7 „ „ „
1913	11 322	= 6,2 „ „ „

Nach der Finnischen Statistik von 1915 macht die Ausfuhr von Holz und Holzwaren 1913 56,58 Proz. der Gesamtausfuhr aus und steht damit mit an erster Stelle aller Ausfuhrwaren des Landes;

erst an zweiter Stelle kommt die Ausfuhr von Holzfabrikaten, welche mit 17,74 Proz. vertreten ist. Nach Frädericksen, „Finland", gingen 1913 Holz und Holzwaren in folgenden Werten nach den einzelnen Staaten:

Großbritannien	66,76	Mill.	F.	M.
Frankreich	35,99	„	„	„
Deutschland	33,10	„	„	„
Niederlande	18,95	„	„	„
Rußland	18,33	„	„	„
Belgien	17,20	„	„	„
Schweden	8,14	„	„	„
Dänemark	7,20	„	„	„

Deutschland nahm 1913 im einzelnen nach der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 271:

Nadelholz	27,0	Mill.	M.
Nutzholz	2,7	„	„
Garnspulen	1,0	„	„
	30,7	Mill.	M.

Nach dem oben angeführten deutschen Berichte gingen jene Waren an:

	1910	1911	1912			
Großbritannien	50,9	50,0	50,3	Mill.	F.	M.
Frankreich	23,4	25,1	25,3	„	„	„
Deutschland	22,2	26,4	25.8	„	„	„

Die Hauptartikel, welche Deutschland aufnahm, waren in 1000 cbm:

	1911					1912				
Bretter	481	(Wert	19,7	Mill.	F. M.)	482	(Wert	18,5	Mill.	F. M.)
Hollen	51	„	2,3	„	„ „	59	„	2,4	„	„ „
Sparren	104	„	2,3	„	„ „	101	„	2,2	„	„ „
Garnrollen	2295 t	„	1,3	„	„ „	2450 t	„	1,3	„	„ „

Infolge des wenig kaufkräftigen Marktes, wie infolge der Lage der Industrie an den Rändern des Landes, ist der Hauptteil der Erzeugung der finnischen Waldprodukte zur Ausfuhr gelangt. Von den 3,61 Mill. cbm von der Sägeindustrie bearbeiteten Holze wurden 1910 nicht weniger als 3,12 Mill. cbm ausgeführt. Im Jahre 1911 stellten sich die Ziffern 3,74 und 3,11. — Aus den Ausführungen geht hervor, daß der Hauptabnehmer der finnischen Hölzer bisher Großbritannien war, dessen Holzabnahme eine doppelt so große war wie jene Deutschlands. Die finnische Sägeindustrie pflegte eben ihre Kohlen mit der Holzausfuhr zu bezahlen. Von 108,56 Mill. F. M. der englischen Einfuhr finnischer Waren kamen 66,76 Mill. F. M., also über die Hälfte der Gesamteinfuhr, auf den Posten der Holzindustrie. Nach dem Bericht des Generalkonsulates in London nahm England von Rußland mit Finnland 1913 51 Proz. seiner gesamten Holzausfuhr auf. Rußland lieferte Eisenbahnschwellen, Faßdauben und Eichenbretter. Seinen Verlust der Ostseehäfen wird Rußland hinsichtlich der Holzverschiffung nach England durch die Murmanbahn auszugleichen suchen. 13 Proz. der russischen Holzausfuhr kam im Frieden bereits aus der Gegend der Murmanbahn. Nur durch diesen Verkehrsweg kann Finnland eine fühlbare Konkurrenz hinsichtlich seiner Holzausfuhr gemacht werden. Ob die Murmanbahn den in diesem Punkte an sie gestellten Hoffnungen gerecht werden wird, bleibt abzuwarten. (Näheres über die Murmanbahn R. Hennig, Die Murmanbahn, in Perthes' Geographische Mitteilungen,

Jahrg. 1917, und Berichte für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Jahrg. 1917, Nr. 93.) — Nach den Angaben über den Holzhandel zwischen Finnland und Großbritannien ist ersichtlich, daß es notwendig ist, daß der deutsch-finnische Handel sich erweitert.

Die Papierindustrie Finnlands ist von der nämlichen Bedeutung wie seine Holzindustrie. Die Zahl der Fabriken hob sich von 1885 zu 1913 von 27 auf 87 Fabriken; die Zahl der Arbeiter stieg von 2159 auf 10 601. Der Wert der Erzeugung steigerte sich in dem angegebenen Zeitraume von 9,10 Mill. F. M. auf 95,58 Mill. F. M. Es bestanden 42 Holzverarbeitungs- und Pappenfabriken, 19 Zellulosefabriken und 26 Papierfabriken. (Die Ziffern stammen aus „Westnik Finansow", wiedergegeben Wirtschaftsdienst, Jahrg. 1918, Nr. 14, S. 331.)

Die Zellstoffabriken haben ihren Hauptsitz in Südfinnland und nutzen die Wasserkräfte des Kymmeneflusses. Ebenfalls am Kymmeneflusse liegen die Papierfabriken, die sich aber auch um Tammerfors einen Konzentrationspunkt geschaffen haben. Die weniger leistungsfähigen Anlagen nutzen die Stromschnellen und Wasserfälle im Binnenlande, doch über Südmittelfinnland geht keine der Industrien hinaus. Die lange Vereisungszeit, die Ungunst der Verkehrswege bieten hier ein natürliches Hemmnis. Die Produktion der Werke ist nicht unbedeutend. Es wurden hergestellt in Tonnen:

	Holzmasse, Pappe	Zellulose	Papier
1890	21 355	5 335	13 863
1910	168 436	104 798	159 616
1913	213 514	144 532	167 631

Wie hinsichtlich seines Holzes und seiner Holzwaren, so werden auch die Produkte der Papierindustrie fast sämtlich ausgeführt. Nach den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft", Jahrg. 1914, Nr. 104, S. 4 betrug die Ausfuhr jener Produkte in Mill. F. M.

1909	42,5	1912	65,0
1910	50,1	1913	73,3
1911	58,2		

Im einzelnen stellte sich die Ausfuhr in der folgenden Weise, in Tonnen:

	1911				1912			
Holzmasse, geschliffen	33 655	(Wert	3,6	Mill. F. M.)	46 166	(Wert	4,2	Mill. F. M.)
„ chemisch, trocken	66 385	„	11,6	„ „ „	81 820	„	14,8	„ „ „
Holzpappe	47 074	„	6,8	„ „ „	52 776	„	7,6	„ „ „
Kartonpapier	56 757	„	11,9	„ „ „	64 431	„	13,4	„ „ „
Tapetenpapier	4 276	„	1,3	„ „ „	3 893	„	1,2	„ „ „
Druckpapier	54 352	„	17,8	„ „ „	57 281	„	19,0	„ „ „
Schreibpapier	4 133	„	2,5	„ „ „	3 027	„	1,8	„ „ „
Zigaretten- und Seidenpapier	489	„	1,1	„ „ „	512	„	1,1	„ „ „

	1913	
Holzmasse, geschliffen	40 386	(Wert 3,6 Mill. F. M.)
„ chemisch, trocken	73 891	„ 14,1 „ „ „
Holzpappe	53 730	„ 8,3 „ „ „
Kartonpapier	66 154	„ 14,7 „ „ „
Tapetenpapier	4 216	„ 1,3 „ „ „
Druckpapier	70 066	„ 23,2 „ „ „
Schreibpapier	4 034	„ 2,5 „ „ „
Zigaretten- u. Seidenpapier	532	„ 1,2 „ „ „

Während in der Holzindustrie die Ausfuhr nach Großbritannien eine Hauptrolle spielte, kam für die Papierindustrie vorwiegend Rußland in Frage. Von der Gesamtausfuhr an Papierprodukten, welche 1913 71,273 Mill. F. M. betrugen und 17,84 Proz. der Gesamtausfuhr Finnlands ausmachte, kamen auf die Hauptabnehmer Finnlands, in Millionen Finnischer M. gerechnet, auf

	1910	1911	1912
Rußland	30,7	34,6	37,5
Großbritannien	9,8	12,6	14,5
Deutschland	4,3	5,6	5,1

Im einzelnen gingen 1913 nach Rußland:

Trockene geschliffene Holzmasse	1 368 t
Pappe	28 677 t
Papier	36 051 t

Papier und Pappe gingen demnach fast ausschließlich zuvor nach Rußland. Großbritannien war der Hauptabnehmer von trockener chemischer Holzmasse, denn von der Erzeugung von 73 891 t gingen 36 502 t, also die Hälfte, nach England. Deutschland war bisher der Abnehmer der folgenden Waren, in t:

	1911	1912	1913
Geschliffene trockene Holzmasse	5 134	3 339	3 738
Chemisch trockene „	15 081	15 071	15 780
Holzpappe	8 882	7 885	7 045
Kartonpapier, Umschlagpapier	5 410	3 887	2 348

Einen guten Ueberblick über die Entwicklung der finnischen Papierfabrikation gibt wiederum „Westnik Finansow“ in den Ausfuhrzahlen. Danach betrug die Ausfuhr in Mill. t:

	Mechanische Holzm.	Chemische Holzm.	Pappe	Papier
1890	12,51	1,82	6,65	10,41
1910	36,50	50,25	45,58	106,80
1913	49,44	77,06	53,79	145,03
1915	38,93	61,93	57,83	146,40

Aus der Statistik ist das ungewöhnlich schnelle Wachstum der Industrie zu erkennen, außerdem das Ueberwiegen der Papierindustrie hinsichtlich der Produktionskraft. Ueberraschend ist die Entwicklung der auf chemischem Wege hergestellten Holzmasse, welche die auf mechanischem Wege hergestellte Holzmasse 1915 um rund 19 Mill. Tonnen überragte. Die Gesamtausfuhr aller Fabrikate der Papierindustrie belief sich auf 71,27 Mill. finnische M. hiervon entfielen in Prozenten gegeben auf

Rußland	60,5	Proz.
Großbritannien	19,9	„
Deutschland	7,5	„
Niederlande	5,7	„
Frankreich	3,1	„

Es ist ersichtlich, daß der deutsch-finnische Handel auch hier einer Erweiterung bedarf. Finnland kann nur daran gelegen sein, seine wirtschaftliche Abhängigkeit von Großrußland zu vermindern. Wie für Hölzer, so hat der Krieg auch für Papier aus Papierholzstoff in Deutschland eine große Nachfrage für die Zukunft geschaffen. Es gilt, uns den Zugriff zu den nicht unerheblichen finnischen Produktionsgütern zu sichern. Bei dem Friedensvertrage des Deutschen Reiches mit Finnland vom 7. März 1918 ist denn ja auch im weitesten Maße der Anbahnung engster Verkehrsbeziehungen Rechnung getragen (Wortlaut insonderheit des Handels- und Schiffahrtsabkommens im Texte S. 13, Nr. 21, Jahrg. 1918, Beilage der Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, vergl. außerdem „Die Handelsverträge des Deutschen Reiches“ Mittler u. S.).

Die sonstige Industrie Finnlands ist nicht in der Lage, sich eine Ausfuhr zu gestatten. Sie ist nicht einmal im entferntesten fähig, den eigenen geringen Markt zu decken. Als eigentliches Industriegebiet Finnlands kommt Helsingfors und vor allen Dingen Tammerfors in Frage. In Helsingfors ist der Sitz der finnischen Metallindustrie. Außerdem sind dort Zuckerfabriken und Tabakfabriken. Tammerfors ist das Zentrum der Textilindustrie. Die Verarbeitung von Baumwolle und jene von Flachs, die Verarbeitung von Wolle zu Geweben ist hier in Angriff genommen. Die Textilindustrie war hier 1908 nach Pohle mit einem Produktionswert von 27,85 Mill. F. M. vertreten. Auch die Metallindustrie war in Tammerfors mit 2,70 Mill. F. M. beteiligt. In Helsingfors bestanden 1908: 16 Fabriken für Metallverarbeitung, 3 Zuckerraffinerien, 4 Tabakfabriken mit leistungsfähigem Betriebe.

Die geringe Leistungskraft der Anlagen kommt am besten in den Ziffern der Einfuhr zur Geltung. Obgleich die Bevölkerung dünn, ihre Ansprüche äußerst primitiv, ihre Kaufkraft gering, ist die industrielle Einfuhr doch eine bedeutende. Metalle und Fabrikate wurden 1913 in einem Umfange von 37,21 Mill. F. M. eingeführt. Maschinen, Motore, Apparate und Werkzeuge konnten für die Holz- und Papierindustrie so gut wie gar nicht im Inlande hergestellt werden, sie wurde in einer Höhe von 33,06 Mill. F. M. eingeführt. Textilstoffe und textile Fertigfabrikate kamen in der Höhe von 53,34 Mill. finn. M. zur Einfuhr. Gummi, Guttapercha und Waren dieser Produkte wurden zu 13,65 Mill. F. M. eingeführt. Die gesamte industrielle Einfuhr mußte man 1913 auf rund 222,40 Mill. F. M. rechnen; die gesamte Ausfuhr Finnlands aber stellte sich 1913 nur auf 404,8 Mill. F. M. Die Gesamteinfuhr aber belief sich auf 495,4 Mill. F. M.

Betrachten wir die einzelnen Herkunftsländer, dann ergibt sich, daß die Lieferanten für Metallware bisher Deutschland und Rußland

waren, daß Maschinen vorzugsweise aus Deutschland und Schweden kamen, daß industrielle Mineralstoffe von Großbritannien bezogen, daß Textilstoffe aus Deutschland und Großbritannien kamen, während man Oele und Gummi vorwiegend von Rußland bezog. Stellt man die einzelnen Ziffern zusammen, so ergibt sich das nachfolgende Bild. Es lieferten 1913 an industriellen Fabrikaten in Mark:

	Deutschland	Rußland	England	Schweden
Metallwaren	10 924 000 M.	5 705 000 M.	—	—
Maschinen	15 661 000 „	—	5 072 000 M.	7 048 000 M.
Mineralien	5 430 000 „	—	14 960 000 „	—
Spinnstoffe	12 981 000 „	3 810 000 „	9 407 000 „	—
Gewebe	9 619 000 „	7 879 000 „	4 507 000 „	—
Oele	—	11 254 000 „	—	—
Gummi	4 996 000 „	5 233 000 „	—	—

Im Verhältnis hierzu ist es interessant, die Gesamteinfuhr jener Länder diesen Ziffern gegenüberzustellen. Es belief sich die Gesamteinfuhr 1913 in Millionen finnischen Mark wie folgt:

Deutschland	202,52
Rußland	140,19
England	60,66
Schweden	27,52

Außerdem war Dänemark noch mit 29,35, die Niederlande mit 10,41, Belgien mit 8,04 und Frankreich mit 7,11 Mill. F. M. vertreten. (Die Ziffern sind entnommen „Weltwirtschaftliches Archiv“, Chronik und Archivalien, Bd. 10 (1917) S. 357*.)

Insgesamt lieferte Deutschland (nach der deutschen Reichsstatistik, Bd. 271) an Finnland für 97,499 Mill. M. Von dieser Einfuhr entfielen auf die industriellen Produkte folgende Wertmengen:

Rindshäute	für	5,3	Mill.	M.
Maschinen	„	5	„	„
Elektrotechnische Erz.	„	3,4	„	„
Fahrzeuge	„	2,9	„	„
Stoffe	„	2,1	„	„
Kammgarn	„	1,8	„	„
Stabeisen	„	1,6	„	„
Zement	„	1,4	„	„
Baumwolle	„	1,3	„	„
Eisenbahnachsen	„	1,0	„	„
Lederwaren	„	2,2	„	„
gleich		28,0	Mill.	M.

Wenn auch die deutsche Einfuhr weit erheblicher ist, als die Ausfuhr von Finnland nach Deutschland, so kann doch auch hier wiederum nur festgestellt werden, daß Deutschland in dem Außenhandelsleben Finnlands hinsichtlich der Ausfuhr erst an dritter Stelle kommt. Wenn Rußland mit einer Ausfuhr von 113,30 Mill. F. M., Großbritannien mit einer solchen von 108.56 Mill. F. M. beteilig war, dann erscheinen die 52,15 Mill. F. M. Deutschlands nur gering. Wir wissen, daß der Handel mit Rußland hinsichtlich seiner Einfuhr ein gezwungener war. Rußlands Bestreben war es, seine Fabrikate auf den Märkten seiner Randländer abzusetzen. (Vgl.

hierzu Hettner „Rußland", S. 290 ff.). Die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse Finnlands werden hier einen Wandel schaffen. Es steht zu erwarten, daß die Vorherrschaft Rußlands auf dem finnischen Markte beseitigt und daß die überlegene Stellung Großbritanniens Einbuße erleidet. Das finnische Fabrikat kann auf dem deutschen Markte noch ein weites und lohnendes Absatzfeld finden. Daß die Tendenz hierzu schon lange vorhanden war, geht aus der Steigerung der Handelsziffern hervor. Der Ausfuhrhandel mit Deutschland, der 1890 noch erst 5,98 Mill. betrug, stieg 1913, wie angegeben, auf 52,15 Mill. F. M. Doch auch der Handel Rußlands hob sich in der finnischen Ausfuhr von 36,36 auf 113,30 Mill. F. M. und jener Englands von 17,65 auf 108,56 Mill. F. M.

Hinsichtlich der Einfuhr steht Deutschland an erster Stelle. Trotz aller Mühen und Zollschikanen hat es Rußland nicht erreicht, den deutschen Markt zurückzudrängen. Allerdings hatte Deutschland die Vorteile des Zollvertrags von 1905/06 auf seiner Seite, der in den Revolutionstagen Rußlands abgeschlossen, d. h. von Rußland in seiner damaligen Schwäche angenommen werden mußte. Stellt man für 1890 und 1913 die Einfuhrziffern Finnlands nach den einzelnen Ländern gegenüber, dann kommt man zu dem folgenden Resultat. Es entfielen auf die Einfuhr 1913 und 1890 in Millionen finnische Mark auf

	1913	1890	entspricht einer Zunahme von
Deutschland	202,53	44,78	157,75
Rußland	140,19	47,25	140,19
Großbritannien	60,66	23,50	37,60
Schweden	27,52	11,82	15,67

Der deutsche Handel hat hinsichtlich der Einfuhr also eine hochbeachtenswerte Leistung aufzuweisen gehabt. Da es schon im Hinblick auf ihre Handelsbilanz den Finnländern erwünscht sein muß, ihre Fabrikate mehr auf dem deutschen Markte abzusetzen, um die hohe Einfuhr mit ihrer Ausfuhr bezahlen zu können, steht zu erwarten, daß in Zukunft die Ausfuhr Finnlands in weit verstärktem Maße die deutschen Märkte aufsuchen wird.

Das russische Element war, wie insgesamt, so auch im Handelsleben ein aufgezwungenes. Sehen wir beispielsweise das Presseleben Finnlands an — Publikationsorgane und Berufs- wie Nachrichtenschriften spielen im modernen Handelsleben ja eine stets wachsende Rolle — so erkennen wir, daß in Finnland 1913 von 401 Presseorganen 273 in finnischer Sprache, 113 in schwedischer Sprache, 3 in deutscher und nur 3 in russischer Sprache erschienen (Statistisches Jahrbuch für Finnland, 1915). Das Russentum in Finnland war nur durch Militär und Beamtentum vertreten, war stets bestgehaßt und keineswegs bodenständig. In Finnland wird man auf die teure und schlechte Ware Großrußlands gerne verzichten.

Auf die Entwicklungsfähigkeit Finnlands wird von Einfluß sein, wie das Gebiet die Kriegszeit wirtschaftlich zu überstehen vermag. Finnland hat in jeder Weise auch vor der russischen Revo-

lution und deren Folgen für Finnland unter dem Kriege schwer zu leiden gehabt. Die Verarmung des Landes ist noch dadurch angewachsen, daß Rußland die Lebensmittelversorgung Finnlands gar nicht in die Hand nahm, im Gegenteil eine Erpressungspolitik betrieb; Rußland hatte die Lebensmittelpreise zu einer unnatürlichen Höhe gesteigert. Da die Lebensmittel aus Deutschland ohnehin Finnland nicht erreichen konnten, da England für Finnland keinen Schiffsraum freiließ, ist die Lebensmittelknappheit Finnlands, das einer Brotkorneinfuhr in so überwiegendem Maße bedarf, bis zur Hungersnot gesteigert worden. (Näheres hierüber „Finnlands Versorgungsnot“, Wirtschaftsbericht, S. 80 Nr. 4, Jahrg. 1918). Doch auch das Handelsleben hat schwer gelitten. Rußland mißbrauchte zu seinen Gunsten Finnland hinsichtlich der Valutafrage. Im Sommer 1917 erzwang die russische Regierung jene Maßnahme, welche dazu führte, daß bei einem Export von Rußland nach Finnland ein dem Rubelpreise entsprechender Beitrag in finnischer Valuta zu einem Zwangskurse von 206,50 für Lebensmittel und 200 für sonstige Waren der Kreditabteilung des Finanzministeriums zu hinterlegen war! Am empfindsamsten aber hat das Handelsleben durch den Rückgang der Ein- und Ausfuhr zu leiden gehabt. Die Holzindustrie litt unter der verminderten Ausfuhr. Die Ausfuhr von gesägtem, bearbeitetem Holze, wie Planken, Bretter, Latten u. dgl., hörte fast ganz auf. Für 1915 sind nach den „Wjestn. finanzow“, Nr. 30, 1916 folgende Ziffern angegeben in Kubikmeter

	1913	1915
Unbearbeitetes Holz	522 122	326 187
Pfähle	2 327 226	170 369
Bearbeitetes Holz	259 991	46 264
Gesägtes „	4 170 825	46 768

Gute Geschäfte machte nur die Papierindustrie. Der Wert der Erzeugung stieg von 59,58 Mill. F. M. 1913 auf 122,45 Mill. F. M. für 1915. Die Herstellung von Pappe hob sich von 167031 t auf 185887 t, jene von Zellulose von 144592 auf 146541 t. Der Rückgang der Ausfuhr wurde durch das Steigen der Preise aufgewogen. Infolge der starken Nachfrage nach Papier war es sogar möglich, die Papierausfuhr zu steigern. Die Ausfuhr von Holzmasse und Zellulose ging allerdings ziemlich beträchtlich zurück. In welchem Maße Finnland seit dem Ausbruche der revolutionären Bewegungen wirtschaftlich zu leiden hatte, entzieht sich der Beurteilung. Indessen ist anzunehmen, daß die Wirkungen jener Zustände erheblich sein werden. Allerdings muß betont werden, daß die letzten Wirtschaftsjahre des Friedens für Finnland sehr günstig waren. Die meisten Industriezweige hatten ebenso gute Preise wie reiche Beschäftigung, die Arbeitsverhältnisse waren günstig, der Frachtmarkt war ungewöhnlich gut, die Verkehrsverhältnisse für den Handel ebenfalls, Einfuhr wie Ausfuhr stiegen. Leider waren die Geldverhältnisse allerdings insoweit ungünstig, als der Kredit infolge der Anspannung des Geldmarktes teuer war und blieb. Finnlands Bank hielt den

Diskontsatz von 6 Proz. Im Frühling 1914 hatte sich aber auch der Geldmarkt günstiger gestellt. Man konnte den Bankdiskontsatz auf 4 Proz. ansetzen.

Die gute Entwicklung wurde nun jäh abgebrochen. Schwere Zeiten liegen hinter Finnland, ernste Zeiten stehen noch bevor. Zielbewußte Einigkeit, Zähheit und eine lebhafte Anspannung aller Kräfte werden, nachdem unleidliche Fesseln sich gelöst, Finnland zu einer weiteren Entwicklung helfen. Diese Entwicklung wird nicht leicht und sie wird keineswegs schnell erfolgen, zu übertriebenen Hoffnungen bietet Finnland wirtschaftlich keinen Raum. Die natürlichen Hindernisse sind bisher noch zu stark. Das Land ist unaufgeschlossen und kann nicht wirtschaftlich erobert, sondern nur mit zähem, zielsicherem Willen Schritt um Schritt entwickelt werden.

Daß Deutschland bereit ist, in dem finnischen wie in dem eigenen Interesse Finnland zu entwickeln, zu festigen und ihm auf wirtschaftlicher Grundlage den staatlichen Bestand zu sichern, das hat es bewiesen und beweist es heute mehr denn je mit seinen Waffen. Möge Finnland wirtschaftlich wie politisch erkennen, wie die Wege seiner ökonomischen Entwicklung zu laufen haben.

Miszellen.

XVI.

Deutsche Reformen der belgischen direkten Staatssteuern.

Von Hans Gehrig (Dresden).

Im folgenden sollen die Aenderungen dargestellt werden, die seit der Okkupation durch die deutsche besetzende Macht an den direkten Steuern des belgischen Staates vorgenommen sind. Mit Absicht wird dabei infolge der Unzulänglichkeit des Vorhandenen, das die deutsche Verwaltung vorfand, nicht von einem belgischen Staatssteuersystem gesprochen; mit Absicht beschränkt sich die Skizze auch auf einfache Angabe des von der deutschen Verwaltung Geleisteten, das als Ganzes vom Standpunkt der modernen, sich zu sozialpolitischen Prinzipien bekennenden Finanzwissenschaft anzuerkennen ist; mit Vorbedacht wird auch von einer Andeutung der Wirkungen abgesehen, nur von den Motiven und Grundsätzen der Reformen gesprochen. Diese sind unverständlich ohne einen

Ueberblick über die Einnahmen des belgischen Staates 1908 bis 1914.

	Isteinnahme (Franken) im Durchschnitt 1908 bis 1912	Isteinnahme (Franken) 1912	Sollertrag nach dem Etat 1914
Abgaben: Direkte Steuern	71 761 370	73 093 932	87 148 000
Abgaben: Zölle, Verbrauchsabgaben	147 041 716	164 111 068	168 387 000
Abgaben: Verkehrsabgaben, Registrier- u. a. Gebühren, Erbschaftssteuern	79 847 794	87 342 318	98 713 000
Abgaben insgesamt	298 650 880	324 547 318	354 248 000
Erwerbseinkünfte	341 227 416	376 774 171	409 685 955
„Kapitalien und Einkünfte“	34 283 541	38 864 208	33 769 645
Rückzahlungen	9 483 810	12 636 464	9 609 924
Einnahmen insgesamt	683 645 647	752 822 161	807 313 524

Schon aus dieser Uebersicht ergibt sich die Stellung der Abgaben (gegenüber den anderen Einnahmequellen) im belgischen Staatshaushalt. Es zeigt sich dann weiter innerhalb der Abgaben die Bedeutung der indirekten Steuern für die belgischen Staatsfinanzen: sie brachten mehr als das Doppelte des Ertrages der direkten Steuern auf. Auch wenn z. B. der Etat 1911 gesondert betrachtet wird, zeigt sich, daß rund ein Drittel der Einnahmen aus direkten, etwa zwei Drittel aus

indirekten Steuern stammte. Zur Beurteilung der Stellung jedoch, welche diese direkten Steuern im Staatsbudget einnahmen, bedarf es einer besonderen Aufstellung, welche sich von der überkommenen Rubrizierung der amtlichen Uebersichten freimacht:

Belgiens direkte Staatssteuern 1908 bis 1914.

Direkte Steuern	Isteinnahme im Durchschnitt 1908—1912	Isteinnahme 1912	Sollertrag nach dem Etat 1914
Grundsteuer	28 989 788	29 665 670	30 362 000
Personalsteuer	25 416 087	26 348 666	27 257 000
Patent-(Gewerbe-)steuer	16 276 879	16 500 000	9 500 000
Aktiengesellschaftssteuern	—	—	18 000 000
Bergwerksabgabe	1 078 616	579 596	29 000
Erbfallsteuern	26 545 264	27 864 993	32 100 000
insgesamt	98 306 634	100 958 925	117 248 000[1])

Da die Erbschaftsabgabe im Budget unter enregistrement et domaines aufgeführt wird, tritt auch formell hervor, wie sehr bei den „direkten" Steuern die alten Ertragsteuern überwiegen. Diese gehen auf das französische physiokratisch beeinflußte Vorbild des ausgehenden 18. Jahrhunderts zurück; auch die durch verschiedene Sondersteuern natürlich mit der Zeit ergänzte und auch (z. B. 1891) geänderte Gewerbebesteuerung. Auf Grund eines Dekretes von 1791 will sie, an äußere Merkmale anknüpfend, den Ertrag erfassen und an dem Prinzip, möglichst wenig in die persönlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen sich einzumischen, ebenso festhalten wie die Grundsteuer [vom katastralen Reinertrag, wie dieser 1860—65 auf Grund der Durchschnittserträge der Jahre 1849—58 ermittelt ist[2])]. Auch die Personalsteuer ist veraltet; sie kann ihr Ziel, das Mobiliarvermögen zu treffen, nicht erfüllen; die steuerliche Leistungsfähigkeit kann weder ermittelt noch steuerlich ausgenutzt werden, da Bemessungsgrundlagen Mietwert der Wohnung (wobei Häuser, die Erwerbszwecken dienen, nicht herangezogen werden), Zahl der Türen und Fenster, Wert des Mobiliars, Zahl der Hausbediensteten und Pferde (wobei für Luxuspferde mehr zu zahlen ist) sind — so daß also nur auf einige leicht erkennbare, aber wiederum auch nur oberflächlich abschätzbare Tatsachen, aber keineswegs auf den Gesamtbesitz Bezug genommen wird[3]). Da, wie schon aus dem Mitgeteilten ersichtlich, auch hier wieder auf den Aufwand zurückgegriffen wird, verstärkt sich dadurch die Bedeutung der indirekten Abgaben.

1) Im Etat 1914 stehen außerdem noch eine Automobil- (1,5 Mill.) und eine Kinematographensteuer (0,5 Mill. frcs), die aber nicht zu den „direkten" zu rechnen sind; hinzuzufügen sind aber die Erbfallsteuern, woraus sich die Abweichungen unserer Tabelle gegenüber der amtlichen belgischen ergeben.

2) Eine 1896 vorgeschriebene Neukatastrierung wurde nicht vollendet.

3) Bemerkenswert ist das Urteil des angesehenen Staatsrechtslehrers Errera: „Dies veraltete, der Kritik unterworfene Regime kann zwar bei den mittleren und kleineren Vermögen einer gewissen relativen Wahrheit entsprechen, schont aber offenbar die großen Vermögen und ermangelt so der Billigkeit." Droit public belge, Paris 1909, S. 365.

Eine direkte Erfassung der Leistungsfähigkeit ist nur gegeben bei den Erbfall- und Schenkungssteuern, die das fundierte Einkommen erfassen, und bei einigen Verkehrsabgaben. Unter diesen wiesen die „Enregistrements“ eine starke Zunahme des Ertrages auf (von $25\frac{1}{2}$ Mill. frcs. 1900 auf beinahe das Doppelte im letzten Jahre!), die zu einem Teil auf neue (1913 eingeführte) Abgaben, zum Teil auf vermehrte Ergiebigkeit der alten Steuern infolge allgemeiner Entwicklung des Erwerbslebens zurückzuführen ist. Freilich war diese automatische Ergebnissteigerung nicht so groß, daß man auf Erschließung neuer Finanzquellen ganz hätte verzichten können, und dabei, wenigstens bei der 1913 eingeführten Besteuerung der Aktiengesellschaften (und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksunternehmungen), wurde der veraltete Maßstab der Ertragsbesteuerung durch den zuverlässigeren einer Besteuerung wirklicher Einkünfte ersetzt. Darin lag ein Versuch fiskalischer Verwertung der günstigen volkswirtschaftlichen Entwicklung, die im übrigen nur durch die Timbres, d. h. die mit der Zeit stärker ausgebauten Stempelabgaben, finanzpolitisch ausgewertet wurde[1]). Das ist bei einem Industriestaat wie Belgien, der eine wirtschaftliche Blüte wie wenig andere Volkswirtschaften aufwies, kaum verständlich, zumal auch hier die Ausgaben viel schneller wuchsen als die Einnahmen. Die zunehmende Steuerkraft der Bevölkerung war nicht ausgenutzt; mit Recht galt Belgien als das Land, in dem am wenigsten Steuern zu zahlen und die bestehenden Bestimmungen am leichtesten zu umgehen waren. Keine Partei außer der sozialistischen, am wenigsten die seit drei Jahrzenten die Majorität im Parlament innehabende und damit herrschende katholische Partei, wollte durch Einführung neuer Steuern ihre Stimmenzahl beeinträchtigen. Der Individualismus des Belgiers äußerte sich auch auf diesem Gebiete, und wenn die Idee der Einkommensteuer von liberaler Seite als den Instinkten der Freiheit zuwider[2]) oder als spoliation des familles von einem klerikalen Parteiführer bezeichnet wurde, konnten solche „Urteile“ auf vielseitige Zustimmung rechnen — ebenso wie andererseits die unbewiesene Behauptung, daß eine staatsrechtliche „direkte“ Steuer das Reineinkommen (produit net) treffe, gläubig wiederholt wurde (obwohl schon der budgetrechtliche Begriff der direkten Steuer einer wissenschaftlichen Kritik nicht standhielt). Alles wirkte zusammen, um einen mit der Ausgestaltung der Verkehr- und Aufwandsteuern gleichzeitigen

1) Denn auch 1913 wurden die Verkehrssteuern, besonders auf Wertpapiere, wohl beträchtlich erhöht, auch eine Börsenumsatzsteuer eingeführt sowie die oben erwähnte höhere Erfassung der Aktienunternehmungen durchgeführt, aber trotz beträchtlichen finanziellen Bedarfs eine auch nur fiskalischen Erfordernissen Rechnung tragende Umgestaltung auch nur der Patentsteuer nicht geplant. Daß Ursache der neuen Abgaben (unter denen besonders Enregistrement und Erbfallsteuer ausgebaut wurden) besonders die Heeresverstärkung wurde, geht z. B. aus der Regierungsvorlage Drucksache 290 vom 11. Juni 1913 hervor.

2) So in Tempels, Les impôts, Bruxelles 1909: „Eine Einkommensteuer „irriterait nos instincts de liberté dans la vie privée“; sie sei wohl in einem „monarchischen Staat“ zulässig, aber „inadmissible pour une nation intelligente qui entend favoriser ses producteurs et payer ses dépenses par ses richesses acquises“. Dabei ist diese Schrift dem „ethischen“ Nationalökonomen de Laveleye gewidmet; über dessen Bedeutung vergl. meinen Aufsatz im „Belfried“, Leipzig 1918, Märzheft.

Ausbau des direkten Steuersystems zu verhindern. Der soziale Grundsatz der Leistungsfähigkeit wurde nur bei an Verkehrsakte anschließenden, Börse, Wertpapierhandel und Aktienunternehmungen treffenden Abgaben und der Erbschafts- und Schenkungssteuer beachtet — bei Aufwandsteuern ist das bekanntlich nur in geringem Grade möglich. Selbst die Notwendigkeit, für die steigenden öffentlichen Ausgaben eine Deckung zu suchen, veranlaßte keine stärkere Heranziehung des Besitzes oder Einkommens, obwohl bei der Entwicklung des Wirtschaftslebens mit Recht auf eine wesentliche Steigerung auch von Besitz und Einkommen (nicht nur der Lebenshaltung, die ja durch die indirekten Steuern fiskalisch verwertet wurde) geschlossen werden konnte. Wenn im Interesse der Kapitalbildung hierbei vorsichtig vorgegangen werden sollte, so hätte doch eine Vermehrung auch des freien Einkommens und die beträchtliche richesse acquise, worauf insbesondere manche Lebensgewohnheiten hinwiesen, eine stärkere Erfassung von Besitz und Einkommen ohne nachteilige Wirkung auf die Einkommens- und Kapitalsquellen gestattet. Hierauf zurückzugreifen, wäre wohl auch aus finanzpolitischen Erwägungen — also abgesehen von den sozialpolitischen Prinzipien der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Abgabenauflage — angebracht gewesen, da bei Betrachtung der staatlichen Rechnungsabschlüsse seit der Jahrhundertwende nur 5 mit einem Ueberschuß, dagegen 8 mit einem Defizit endeten, so daß sich insgesamt für 1900 bis 1911 ein Minderergebnis von beinahe 224 Mill. frcs. ergab.

Diese Defizitwirtschaft zu vermeiden, hätte Aufgabe einer konsequenten Finanzpolitik sein müssen; deren Lösung wäre bei der geringen Inanspruchnahme der direkten Steuern durch deren Ausbau — ohne die Schwierigkeiten, die die Mehrzahl der anderen europäischen Staatssteuersysteme hatte — möglich gewesen. Denn, um dieses noch durch einen anderen Gesichtspunkt zu begründen, die indirekten Abgaben hatten sich, seit 1884, in welchem Jahre die katholische Partei zur Herrschaft kam, in weit stärkerem Maße als die direkten entwickelt: es ergaben nämlich Grund-, Personal-, Patent- und Bergwerkssteuer,

	1884	1912
also direkte Abgaben	48 378 000	73 093 332 frcs.
dagegen Zölle und Verbrauchsabgaben	55 400 000	161 637 457 „ .

Nach der Besetzung des Landes hatte die deutsche Verwaltung die Pflicht einer ordnungsmäßigen Führung und Ueberwachung der Finanzwirtschaft. Ihren Maßnahmen lag die Ueberzeugung zugrunde, daß die in Belgien vorherrschenden Ertragsteuern wohl einen Fortschritt gegenüber noch roheren Besteuerungsformen darstellten, aber einer „Wirtschaftswelt angehörten, die sich durch eine weit geringere Spannung in Vermögensschichtung und Einkommensbildung auszeichnete“. Als Mangel wurde es z. B. empfunden, daß das geltende Recht alles Kapitalvermögen, abgesehen vom Erbfall, nur insoweit erfaßte, als es in Aktien- oder Kommanditgesellschaften auf Aktien als Aktienbeteiligung oder Obligationsdarlehen angelegt war, alle anderen Kapitalerträge dagegen steuerfrei blieben; daß der Grundgedanke der modernen Finanztheorie, alle Staatsbürger nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit heranzuziehen,

bei den Staatsfinanzen ebensowenig wie bei den Kommunalfinanzen [1]) verwirklicht war. Dieses konnten auch Belgier [2]) nicht bestreiten: so ist es bezeichnend [3]), wenn der Privatsekretär des gegenwärtigen Ministerpräsidenten de Broqueville in einem Regierungsorgan (XXe Siècle) noch im Sommer 1917 als leitenden Gesichtspunkt für eine nach dem Kriege zum Wiederaufbau des Landes unausbleibliche Steuerreform die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit (vor allem durch eine progressive Einkommensteuer!) empfahl.

Inzwischen hatte die deutsche Verwaltung dieser, also auch von Belgien erhobenen, Forderung Rechnung zu tragen gesucht, wozu die Notwendigkeit, einen Fehlbetrag des Budgets für 1916 in Höhe von 25 830 000 frcs. wenigstens zum größeren Teil zu decken, Veranlassung gab: Verordnungen des Generalgouverneurs (vom 25. April, 18. Mai und 17. Dezember 1916) änderten im Anschluß an das bestehende Steuersystem, dessen Fortbildung unter Mitwirkung der belgischen Beamten ins Auge gefaßt war, die alten Realsteuern (Grund- und Patentsteuern), die Steuer auf Einkünfte von 1. September 1913 und die Lichtspielsteuer (die zu einer allgemeinen Lustbarkeitssteuer umgestaltet wurde.)

Die deutsche Verordnung vom 18. Mai 1916 geht davon aus, daß ein Hauptmangel der auf dem Gesetz vom 23. November 1798 beruhenden Grundsteuer darin liegt, daß Grundstücke, die durch eine seit Aufstellung des Grundsteuerkatasters erfolgte Aenderung der Bewirtschaftung einen höheren Ertrag abwerfen, nicht entsprechend ihrer derzeitigen Beschaffenheit besteuert werden. Infolgedessen waren etwa 230 000 ha früherer Oedländereien, die durch Umwandlung in Aecker, Wiesen, Holzungen usw. ertragreich geworden sind, durchschnittlich nach dem alten für Oedländereien geltenden Satz äußerst niedrig veranlagt worden. Ferner blieben Gebäude, die auf früherem Gemeindeödland errichtet wurden, fünfzehn Jahre lang steuerfrei. Zur Behebung dieser heute nicht mehr gerechtfertigten Bestimmungen hebt Art. 1 der Verordnung diese Grundsteuerfreiheit auf und ordnet an: Grundstücke, die als unbewirtschaftete Bodenflächen (im Sinne des alten Gesetzes der französischen Republik) gelten, sind, wenn sie in ihrer Bewirtschaftung umgewandelt oder anderweit im Wert gesteigert worden sind vom 1. Januar des zweiten auf die Umwandlung oder die Wertsteigerung folgenden Jahres nach Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit grundsteuerpflichtig; gleiches gilt für andere unbebaute Grundstücke, die irgendeine wirtschaftliche Aenderung erfahren haben. — Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit soll Art. 2 durchführen durch eine Zusatzgrundsteuer: jeder Grundsteuerpflichtige, dessen Grundstücke einen Katastralertrag von mindestens 2000 frcs. insgesamt haben, unterliegt neben der

1) Vgl. die Kammersitzung vom 23. Dezember 1913, in der von anderer Seite auch über die Vernachlässigung der Kommunalfinanzen geklagt wurde (Annales parlementaires, S. 423 f.), z. B. von dem angesehenen sozialistischen Kommunalpolitiker Bertrand.

2) Korrespondenz Belgien, 21. August 1913.

3) Vgl. ebenda 21. Juli 1917.

bisherigen Grundsteuer einer Zusatzgrundsteuer (in Hundertsteln des Gesamtbetrages) in Höhe von 1 bis 6 v. H. des Gesamtkatastralertrages seiner sämtlichen Grundstücke. „Der Höchstsatz von 6 v. H. wird bei einem Gesamtkatastralertrage von 12 000 frcs. erreicht. Um die Grundsteuerpflichtigen selbst nach ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen, ist bestimmt, daß die Zusatzsteuer nicht auf Pächter und Mieter abgewälzt werden darf. Die Provinzen und die Gemeinden dürfen Zuschläge zu der Zusatzsteuer nicht erheben“ [1]).

Die erste Hauptänderung der alten Patentsteuer besteht in der Ausdehnung der Patentsteuerpflicht auf die Landwirte. Da besonders der Krieg deren Einnahmen beträchtlich gesteigert hat und da anderseits grundsätzlich jede gewinnbringende Erwerbstätigkeit als patentsteuerpflichtig betrachtet wird, ist die für Ackerbau, Gemüse- und Gartenbau, Blumen- oder Baumzucht usw. nunmehr eingeführte Steuerpflicht gerechtfertigt. Art. 3 der Verordnung legt der Besteuerung den Pachtwert des bewirtschafteten unbeweglichen Vermögens zugrunde (grundsätzlich 4 Proz.; der Steuersatz erhöht sich auf 5 v. H., wenn der Pachtwert 1500 frcs. erreicht oder übersteigt). Da der Reingewinn eines Hektars im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 500 frcs. betrug, der Pachtpreis aber durchschnittlich nur 120 frcs. beträgt, so kommt diese Belastung ungefähr einem Hundertstel des Reingewinnes gleich — worin eine Erläuterung mit Recht „eine gerechte und mäßige Besteuerung“ erblickt. Wenn nun dem Ziel einer Steuer, die wirklich erzielte Einnahmen erfassen will, näher gekommen werden soll, kann von einer Deklarations*pflicht* nicht abgesehen werden: Art. 3 bestimmt deshalb, daß in der alljährlichen Erklärung Namen des Eigentümers, Lage, Flächeninhalt, wirklicher oder mutmaßlicher Pachtwert anzugeben sind.

Eine weitere Aenderung der Patentsteuer (durch Art. 4 der deutschen Verordnung) soll gleichfalls den Grundsatz der Leistungsfähigkeit durchführen helfen: sie sieht eine Besteuerung nach der Höhe des Gesamtbetrages der *wirklich* erzielten Einkünfte für die *größeren* Gewerbetreibenden vor. Erzielt nämlich ein Patentsteuerpflichtiger im Erwerbsleben (einerlei ob in Landwirtschaft oder Gewerbe, Handel usw.) in einer oder in mehreren Gemeinden Gewinne, Dienstbezüge oder sonstige Berufseinkünfte, deren Gesamtbetrag in einem Jahre 10 000 frcs. erreicht oder übersteigt, so werden von jetzt an die Steuerpflichtigen auf Grund dieser Einkünfte nach Hundertsteln ihres Gesamtbetrages besteuert. Der Hundertstelsatz ist gleich einem Zehntausendstel des Gesamtbetrages; er erreicht, mit 1 v. H. beginnend, mit 5 v. H. (bei 50 000 frcs.) seine Höchstgrenze. Eine Deklarationspflicht erstreckt sich außer auf Ort und Art der Erwerbsquellen auf den Betrag der aus jeder einzelnen Quelle erzielten Gewinne — womit ebenfalls eine Objektsteuer nach ver-

1) Da hier auf die belgischen Kommunalfinanzen, deren Unzulänglichkeit im Krieg zu mancherlei Experimenten, wie z. B. einer Genter Junggesellensteuer führte, nicht eingegangen werden kann, sei nur erwähnt, daß die belgischen Provinzialräte selber die Berufszweige, die im Krieg große Gewinne erzielten, stärker steuerlich erfassen wollten — wozu ihnen durch Zuschläge zu der verbesserten Patentsteuer die Möglichkeit gegeben wurde. Diese regelt Art. 7 der Verordnung vom 17. Dez. 1916.

alteten Gesichtspunkten zu einer modernen, einer Einkommensteuer nahestehenden Ertragsteuer umgestaltet wird.

Gleichzeitig wird (durch Art. 5 f., wieder in zweifacher Hinsicht!) die belgische Steuer auf wirkliche Einkünfte und Nebenbezüge nach dem Gesetz vom 1. September 1913 geändert: Einmal wird der Steuersatz für Zinsen von Obligationen und Prämien, sowie für Ziehungsgewinne der Inhaber von Obligationen von 4 auf 6 v. H. erhöht. Zweitens wird für die (bisher mit 4 Proz. steuerpflichtigen) Bezüge der Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare, Liquidatoren und andere leitende Personen von Aktiengesellschaften, wenn sie Bezüge von mindestens 20 000 frcs. versteuert haben, eine progressive Zusatzsteuer eingeführt. Der Prozentsatz ist 1 bis 5 v. H. des Gesamtbetrages dieser Bezüge und erreicht den Höchstsatz bei 100 000 frcs. Eine Abwälzung der Zusatzsteuer auf die Aktiengesellschaften soll verhindert werden (während bisher die Steuer meistens von den Gesellschaften getragen wurde).

Die erwähnten Bestimmungen sollten die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum Maßstab der Besteuerung machen und zugleich das Steuerergebnis erhöhen. Auch diese fiskalische Absicht wurde insofern erreicht, als das Veranlagungsergebnis den Voranschlag beträchtlich (um mehr als zwei Fünftel) übertraf. Besonders bewährten sich nach amtlichem Bericht die „gewissermaßen eine steigende Vermögenssteuer darstellende Zusatzgrundsteuer und die Patentsteuer, die der Einkommensteuer entspricht“. Darnach lag der Gedanke nahe, diese weiter auszubauen. Das ist der Zweck der Verordnung des Generalgouverneurs vom 17. Dezember 1916, die außerdem eine Beschleunigung und Sicherung des Steuereinziehungsverfahrens, sowie eine Besteuerung nicht verteilter Gewinne der Aktiengesellschaften bezweckt (um diese nach ihrer gegenwärtigen Leistungsfähigkeit heranzuziehen, da viele Gesellschaften durch zu große Zurückhaltung ihrer Gewinne das Steuereinkommen minderten) und die Provinzialumlage regelt. Für die Grundbesteuerung ist wesentlich, daß die Verordnung vom 18. Mai 1916 (vgl. oben) entsprechende Anwendung auch findet auf alle unbebauten Grundstücke, deren Ertragsfähigkeit sich derart gesteigert oder vermindert hat, daß sie in eine andere Bodenklasse einzureihen sind, auch wenn die Wirtschaft nicht geändert ist. Auch diese können einer Neubesteuerung unterworfen werden. Weiter wird die bisherige Steuerfreiheit der Hengst- und Stierhalter aufgehoben und die Besteuerung der Forstwirte geregelt: die Steuer soll 1 v. H. des Roherlöses aus Verkäufen, Schlägen, Ausholzungen und anderen Maßnahmen, abzüglich eines Fünftels für Gestehungskosten, betragen. —

Zur Deckung der budgetmäßigen Ausgaben des Etats für 1917 hat die deutsche Verwaltung eine weitere Steuerquelle erschlossen: Auch hierdurch sollte außer dem finanzpolitischen Ziel das sozialpolitische der Minderung der ungleichen Verteilung der Steuerpflicht und eine stärkere Heranziehung der Steuerkräftigeren nach Möglichkeit durchgeführt werden. Eine steuerliche ungleichmäßige Behandlung des Kapitalvermögens war nach Ansicht der deutschen Verwaltung insofern

gegeben, als von dem Gesamtkapitalvermögen, das auf 21,3 Mill. frcs. geschätzt wurde, nur ein kleiner Teil, etwa 3,9 Milliarden (auch nach der Steuerreform von 1913) erfaßt worden, alles andere (etwa $^5/_6$) dagegen steuerfrei geblieben war. Wohl hatte das Gesetz vom 1. September 1914 die bisherige Besteuerung der Aktiengesellschaften nach ihren Gewinnen durch eine Besteuerung des Betrages der gezahlten Dividenden und Obligationszinsen und anderer leicht festzustellender Beträge ersetzt, aber Steuerschuldner blieb die Gesellschaft; auch hier war also der Gedanke der Ertragsteuern: die Besteuerung an der Quelle, beim Objekt, ohne die einer Personalsteuer eigene Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der den Ertrag als Einkünfte Beziehenden festgehalten worden. Diese kann, besser noch als bei einer Kapitalrentensteuer, bei einer Vermögensteuer, die von dem gesamten Kapitalvermögen (statt nur einzelner Anlageformen) ausgeht, berücksichtigt werden. Da in Belgien genug „freies“ Vermögen vorhanden ist, hat die deutsche Finanzverwaltung den Wert des beweglichen Vermögens einer neuen Steuer zugrunde legen können, die durch Verordnung vom 29. Juli 1917 [1]) eingeführt wurde.

Damit ist in das bisherige Ertragsteuersystem eine Steuer eingefügt vom beweglichen Vermögen jeder natürlichen Person, die die Eigenschaft eines Einwohners Belgiens besitzt oder sich seit einem Jahr im Inlande aufhält. Der Besteuerung unterliegt der Gesamtbetrag des beweglichen Vermögens des Steuerpflichtigen, gleichgültig ob die Kapilien und Werte im Inlande oder im Auslande angelegt sind. Maßgebend ist der Vermögensstand vom 1. Januar des Steuerjahres. Als bewegliches Vermögen im Sinne dieser Abgabe gelten: bares Geld und Papiergeld; immerwährende Renten, lebenslängliche Renten und Renten auf Zeit; der aus noch laufenden Lebensversicherungen irgendeiner Art erwachsene Kapitalanspruch oder der Rückkaufswert; Sicherheiten in Geld; Geldeinlagen, gleichgültig welche Bestimmung die Einlage hat; alle anderen bevorrechtigten, hypothekarischen oder unbevorrechtigten Forderungen, ohne Rücksicht auf den Schuldgrund; Schatzscheine, Staats-, Provinz- und Gemeindeanleihepapiere und alle sonstigen Schuldverschreibungen jeder Art; Aktien, Gesellschaftsanteile, Gewinnbeteiligungen und Gründeranteile jeder Gesellschaft oder Unternehmung, die die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt, sowie alle Wertpapiere ohne irgendwelche Ausnahme. Der Kapitalwert der dem Steuerpflichtigen zur Last fallenden Geldschulden kann unter Umständen vom Vermögen in Abzug gebracht werden. Jede Person ist steuerpflichtig nach Maßgabe der Vermögenswerte, die in ihrem vollen Eigentum stehen, und derjenigen, an denen sie nur den Nießbrauch hat. (Vom Nießbrauch wird die Steuer nach dem Werte des vollen Eigentums geschuldet.) Das Vermögen der Ehefrau gilt zusammen mit dem des Ehemannes als ein Ganzes. Die Steuer soll nicht zu einer Vermögenskonfiskation werden, vielmehr aus dem „fundierten“ Einkommen bestritten werden. Das ergibt eine Betrachtung der Steuersätze:

---

1) Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens, Nr. 376, S. 4249 f.

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen von 20 000 frcs.; bis 30 000 frcs. sind 15 frcs. zu zahlen, bei 100 000 frcs. bis 150 000 frcs. 85 frcs., bei 1 Mill. 1993 frcs. Der Steuersatz steigt von 0,75 bis 2,50 vom Tausend. Diese mäßige Progression trägt dem Gedanken Rechnung, daß mit der Größe des Vermögens auch Größe wie Dauerhaftigkeit des damit gegebenen Einkommens wächst. Bei Annahme einer Verzinsung des steuerpflichtigen Vermögens mit 4 v. H. kommt dies einer Besteuerung des Kapitalertrages mit 1,87 bis 6,25 v. H. gleich. Erreicht das reine bewegliche Vermögen nicht 100 000 frcs., so ist ein Abzug von 10 000 frcs. unter Umständen gültig. Kinderreichen Familien können Ermäßigungen zuteil werden. — Die Steuererhebung erfolgt durch den Einnehmer der Erbschaftsteuer. Zur Durchführung der Vermögensteuer war die mit der Vermögenserfassung bereits vertraute Verwaltung des Enregistrements und des Domaines, der die Erbschaftssteuerämter uuterstellt sind, herangezogen worden. Letztere haben eine Einsicht in die Vermögensverhältnisse der Einwohner ihres Bezirks. Um aber eine möglichst den persönlichen Verhältnissen gerecht werdende Veranlagung durchzuführen, ist die Abgabe einer Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen vorgeschrieben. Aus deren Nichtabgabe entstehen Nachteile wie Steuerzuschläge, Verlust des Rechtsmittels u. a. Außerdem ist in Anlehnung an die für die Erbschaftssteuer in Belgien bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine beschränkte Auskunftspflicht für Gesellschaften, Banken usw. vorgesehen. Anderseits kann wohl die neue Abgabe eine Kontrolle der Erbschaftsteuer erleichtern. Sie ist seinerzeit mit einem mutmaßlichen Ergebnis von 10 Mill. frcs. in den belgischen Etat von 1917 eingesetzt worden.

XVII.

Die Brotpreise in Berlin im vierten Kriegsjahre 1917.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Nachdem wir in Bd. 54, S. 730 f. dieser „Jahrbücher“ die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des vierten Kriegsjahres 1917 betrachtet haben, sollen sie nunmehr für das ganze vierte Kriegsjahr 1917 dargestellt werden. Nach Verwiegungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin stellten sie sich für 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

Monat Jahr	1917		1916	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	33,81	76,07	40,54	62,43
Februar	36,18	68,15	41,02	62,97
März	42,72	46,45	41,62	62,46
April	42,59	46,72	41,51	63,50
Mai	39,36	43,24	41,60	63,93
Juni	39,66	43,79	41,37	63,51
Juli	39,61	43,81	41,38	62,93
August	39,87	44,23	41,22	63,88
September	38,97	42,70	41,24	63,65
Oktober	38,79	42,85	35,69	71,77
November	43,07	46,59	33,91	74,31
Dezember	46,19	49,70	33,95	74,54
Jahr	40,07	49,53	39,59	65,82

Gegenüber den Preisen des Vorjahres zeigen mithin die von 1917 nachstehende Abweichungen in Prozent:

bei	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	—16,60	—11,80	+ 2,66	+ 2,60	— 5,38	— 4,13
Weizenbrot	+ 21,85	+ 8,23	—25,63	—26,43	—32,36	—31,05

bei	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Roggenbrot	— 4,28	— 3,28	— 5,50	+ 8,69	+27,64	+36,05
Weizenbrot	—30,38	—30,76	—32,91	—40,30	—37,30	—33,32

Für das ganze Jahr 1917 bemerkt man gegenüber 1916 beim Roggenbrot eine Zunahme um 1,21 Proz., beim Weizenbrot hingegen eine Abnahme um 24,76 Proz., also ein sehr beachtliches Sinken. Alle diese Ziffern sind natürlich eine Folge oder Wirkung der Höchstpreisgestaltung.

Für Roggenmehl wurden nach den Angaben der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend Höchstpreise pro Kilogramm notiert 1917 im: April und Mai je 40 Pf., entsprechend für Weizenmehl 00 im: Februar 56 Pf., März 50 Pf., April bis September 46 Pf., Oktober 54 Pf., November und Dezember 56 Pf.

Die Roggenbrotpreise steigen vom Oktober 1917 ab stark, so daß der Dezemberpreis von 1917 um 36,62 Proz. höher steht, als der Januarpreis 1917. Im Gegensatz dazu zeigt der Weizenbrotpreis im Dezember 1917 eine Abnahme um 34,67 Proz. gegenüber dem Januarpreis 1917. Selbstverständlich darf man auch die Qualitätsveränderungen der Nahrungsmittel niemals außer acht lassen.

Das durchschnittliche Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1917 mit 1,25 kg einen etwas tieferen Stand als 1916 mit 1,26 kg (einschließlich Februar). Nach wie vor zeigt seit 1890 das Jahr 1915 den niedrigsten Fünfzigpfennigbrotpreis; in 1915 wurde kein Februarpreis notiert.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze zeigt folgendes Bild, wobei ab 1915 stets die Höchstpreise im Auge zu behalten sind:

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes	Roggenmehlpreis pro 100 kg	Roggenpreis pro 100 kg
	M.	kg	M.	M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	23,45
1889	24,69	1,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17.69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88
1897	22,30	2,24	17,44	13,01
1898	25.15	1,99	20,12	14,63
1899	24,21	2,07	19,37	14,60
1900	23,96	2,09	19,31	14,26
1901	24,23	2,02	18,86	14,07
1902	24,21	2,07	19,61	14,42
1903	23,83	2,09	17,97	13,23
1904	23,50	2,12	17,55	13,51
1905	24,30	2,06	19.07	15,19
1906	27,06	1,85	21,00	16,06
1907	30,82	1,62	25,35	19,32
1908	31,78	1,57	23,77	18,65
1909	30,21	1,66	22,25	17,65
1910	27,65	1,81	19,20	15,23

Jahr	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.	Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg	Roggenmehlpreis pro 100 kg M.	Roggenbrotpreis pro 100 kg M.
1911	27,86	1,79	21,32	16,83
1912	29,70	1,68	22,78	18,58
1913	28,87	1,73	20,58	16,43
1914	28,25	1,77	24,65	17,82
1915	40,61	1,23	.	.
1916	39,59	1,26	.	.
1917	40,07	1,25	.	.

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind also in Prozent des jeweils vorangehenden Jahrespreises gestiegen (+) oder gefallen (—):

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	.	.
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	.	.
1888 „ 1889	+ 16,35	+ 15,61	.	.
1889 „ 1890	+ 10,09	+ 9,32	.	.
1890 „ 1891	+ 16,48	+ 24,24	.	.
1891 „ 1892	— 6,76	— 19,67	— 7,03	— 21,32
1892 „ 1893	— 25,86	— 24,03	— 13,18	— 14,12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11,95	— 6,69	— 10,17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4,70
1895 „ 1896	+ 1,45	— 0,83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	+ 6,55	+ 9,51	+ 6,40	+ 11,20
1897 „ 1898	+ 12,78	+ 12,45	+ 13,67	+ 6,79
1898 „ 1899	— 3,74	— 0,21	— 2,80	— 16,28
1899 „ 1900	— 1,03	— 2,33	— 0,89	— 2,25
1900 „ 1901	+ 1,13	— 1,33	+ 0,24	+ 7,77
1901 „ 1902	— 0,08	+ 2,49	+ 0,60	— 0,31
1902 „ 1903	— 1,57	— 8,25	— 0,29	— 1,23
1903 „ 1904	— 1,38	— 2,07	+ 0,53	+ 8,26
1904 „ 1905	+ 3,40	+ 12,46	+ 2,13	+ 0,22
1905 „ 1906	+ 11,36	+ 5,73	+ 5,30	+ 2,75
1906 „ 1907	+ 13,90	+ 20,30	+ 9,86	+ 14,87
1907 „ 1908	+ 3,11	— 3,47	+ 7,82	+ 2,38
1908 „ 1909	— 4,94	— 5,36	+ 1,84	+ 10,75
1909 „ 1910	— 8,47	— 13,71	— 0,57	— 9,58
1910 „ 1911	+ 0,76	+ 10,51	— 1,19	— 3,55
1911 „ 1912	+ 6,60	+ 10,40	+ 2,27	+ 6,37
1912 „ 1913	— 2,79	— 11,57	— 0,17	— 8,34
1913 „ 1914	— 2,15	+ 8,46	+ 0,31	+ 6,44
1914 „ 1915	+ 43,75	.	+ 13,07	.
1915 „ 1916	— 2,57	.	+ 3,90	.
1916 „ 1917	+ 1,21	.	— 24,76	.

Die kleinen Abweichungen von 1913 ab gegen die früher veröffentlichten Prozentziffern beruhen darauf, daß diesmal der Februar, für den 1915 keine Notierung vorlag, soviel wie möglich einbegriffen ist. Einer derartig starken Abnahme des Weizenbrotpreises wie im Kriegsberichtsjahre (— 24,76 Proz.) sind wir seit 1891 noch nicht begegnet.

Für die **Maxima** nach Kalendermonaten ergibt sich seit 1899 nachstehende Uebersicht:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Februar	24,71	Januar	20,17	Oktober	14,98	Januar	42,60	Januar	23,50	Januar	16,29
1900	Juli	24,40	Juni	20,45	Mai	15,12	Juli	42,01	Juni, Juli	21,50	Juni	15,68
1901	Juli, August	24,50	Mai, Juni, Dezember	19,20	April	14,41	August	41,93	Dezember	24,00	Mai	17,43
1902	September	24,77	August	21,45	Juli	15,08	Dezember	42,10	Mai, Juni	24,00	Januar	17,15
1903	Februar	24,15	Januar	18,73	Juni	13,58	Januar, Juli	41,92	Januar August Dezember	22,00	Juli	16,91
1904	Juli	23,75	August	18,20	Dezember	14,25	August	42,55	Februar	24,50	August	17,89
1905	Dezember	26,35	Dezember	21,92	Dezember	17,05	November	43,88	Oktober	24,25	Dezember	18,[illegible]
1906	Dezember	27,36	Januar	22,41	Januar	16,93	Februar	45,93	Dezember	24,50	Mai	18,48
1907	Dezember	33,98	November	28,08	November	21,11	Dezember	54,60	Oktober	32,00	Oktober	22,84
1908	Januar	33,89	Januar	27,48	Januar	20,85	Februar	54,77	Januar	31,00	Juli	22,13
1909	Juli	31,57	Juni	24,64	Juni	19,55	Juli	56,49	Juli	36,00	Juni	26,80
1910	Januar	29,42	Januar	20,90	Januar	16,70	Februar	55,60	Januar	30,25	Februar	22,76
1911	November	29,16	September	22,95	September	18,48	August	54,30	September	28,00	Juli	21,33
1912	Juli	30,31	Mai	24,15	Mai	19,91	Juli	55,44	August	29,00	Juni	23,18
1913	Mai	29,34	Januar	21,80	Juli	17,33	Dezember	55,11	Januar	27,50	Mai	20,86
1914	Dezember [1])	34,53	Dezember	31,78		.	Dezember	61,95	Dezember	38,00		.
1915	März	43,98		.		.	Mai	68,04		.		.
1916	März	41,62		.		.	Dezember	74,54		.		.
1917	Dezember	46,19		.		.	Januar	76,07		.		.

Als Ergänzung der Maximaübersicht seien die **Minima** entsprechend angeführt:

Jahr	Roggenbrot		Roggenmehl No. 0/1		Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit		Weizenbrot		Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik)		Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit	
1899	Dezember	23,73	November	18,78	März	14,14	November	40,55	Dezember	21,00	Dezember	14,42
1900	Januar	23,66	Januar	18,40	November Dezember	13,75	Januar	40,47	Jan., Febr., März, April	20,75	Januar	14,58
1901	Januar	24,07	Oktober	18,35	Oktober	13,45	Februar	41,09	Jan., Febr.,	21,25	Januar	15,45
1902	Januar	24,02	Dezember	18,79	Dezember	13,79	Februar	41,27	Okt., Nov.,	21,50	Oktober	15,15
1903	Dezember	23,33	Dezember	17,10	Oktober	12,92	November	40,87	März	21,25	März	15,[illegible]
1904	April	23,10	Mai	16,87	Januar	12,86	Januar	41,25	Januar	22,00	Januar	16,22
1905	Januar	23,46	März, April	17,10	März	13,98	Februar	41,47	April, Juni	22,25	August	16,56
1906	März	26,81	August	19,68	August	15,37	Oktober	44,30	März, Sept.	23,75	August	17,42
1907	Januar	27,63	Januar	21,69	Januar	16,36	Januar	45,83	Januar	24,50	Januar	17,53
1908	Dezember	29,55	Dezember	21,04	Dezember	16,84	Dezember	51,23	Aug., Okt., Dezember	27,00	August	20,40
1909	Februar	29,10	Dezember	20,51	Dezember	16,62	Januar	51,67	Januar	27,25	Januar	20,57
1910	November	26,38	Juni	17,95	Juni	14,48	Dezember	51,89	Oktober	26,75	August	19,65
1911	Januar	26,42	März	19,06	Januar	14,96	April	52,01	März	26,25	März	19,85
1912	Januar	29,20	August	21,55	August	14,12	Januar	53,26	Dezember	27,25	Dezember	20,[illegible]
1913	Dezember	28,03	November	19,95	November	15,55	Oktober	53,17	November	25,75	Oktober	18,57
1914	März [2])	27,71	März	19,55	Februar	15,48	Mai	53,43	März	27,00	Januar	19,26
1915	Januar	34,14		.		.	August	61,39		.		.
1916	November	33,91		.		.	Januar	62,43		.		.
1917	Januar	33,81		.		.	September	42,70		.		.

1) bzw. 32,53. 2) bzw. 25,71.

Sonach zeigen in den einzelnen Monaten unserer 19 bzw. 16 und 15 Berichtsjahre jeweils den niedrigsten Preis: bei Roggenbrot der April 1904 mit 23,10, bei Roggenmehl der Mai 1904 mit 16,87, bei Roggen der Januar 1904 mit 12,86, bei Weizenbrot der Januar 1900 mit 40,47, bei Weizenmehl der Januar, Februar, März, April 1900 mit 20,75, schließlich bei Weizen der Dezember 1899 mit 14,42.

Die Maxima fallen natürlich in die Kriegszeit. Vielleicht führen aber unsere weiteren militärischen Erfolge zu Lande, namentlich aber zur See, besonders unter See, bald zu einer Preissenkung auch des Roggenbrotes.

XVIII.

Die Indexzahlen des „Economist“[1].

Am Ende des Jahres	Indexzahlen	Proz.	Am Ende des Jahres bzw. Monats	Getreide und Fleisch	Andere Nahrungsmittel[2])	Textilwaren	Metalle	Verschiedene andere Waren[3])	Indexzahlen	Proz.
1845—50	2200	100	1901—05	500	300	500	400	500	2200	100
1850	2310	105	1910	536	336	612	418	601	2503	114
1853[4])	2463	112	1911	600	407	539	460	580	2586	118
1857[4])	3059	139	1912	602	367	631	540	607	2747	125
1858	2556	116	1913	563	355	642	491	572	2623	119
1860	2751	125	Januar 1914	563	356	626	502	571	2618	119
1862	3492	159	Februar	574	352	630	491	569	2616	119
1863	3787	172	März	560	351	626	493	567	2597	118
1864	3575	164	April	560	346	634	483	562	2585	117
1866	3024	137	Mai	571	349	644	480	551	2595	118
1867	2582	117	Juni	565	345	616	472	551	2549	116
1869	2689	122	Juli	579	352	617	464	553	2565	117
1872[4])	3054	139	August	641	369	626	474	588	2698	123
1875[4])	2692	122	September	646	405	612	472	645	2780	126
1877	2554	116	Oktober	657	400	560	458	657	2732	124
1878	2225	101	November	683	408	512	473	684	2760	126
1879	2577	117	Dezember	714	415	509	476	686	2800	127
1882	2343	106	Januar 1915	786	413	535	521	748	3003	137
1883	2221	101	Februar	845	411	553	561	761	3131	142
1884	2098	95	März	840	427	597	644	797	3305	150
1885	2023	92	April	847	440	594	630	816	3327	151
1886	2059	94	Mai	893	437	583	600	814	3327	151
1887	2239	102	Juni	818	428	601	624	779	3250	148
1888	2187	99	Juli	839	440	603	625	774	3281	149
1889	2236	102	August	841	438	628	611	778	3296	150
1890	2224	101	September	810	470	667	620	769	3336	152
1891	2133	97	Oktober	834	444	681	631	781	3371	153
1892	2120	96	November	872	444	691	667	826	3500	159
1893	2082	95	Dezember	897	446	731	711	849	3634	165
1894	1923	87	Januar 1916	946	465	783	761	885	3840	175
1895	1999	91	Februar	983	520	806	801	898	4008	182
1896	1950	89	März	950	503	796	851	913	4013	182
1897	1890	86	April	971	511	794	895	1019	4190	191
1898	1918	87	Mai	1024	529	805	942	1019	4319	196
1899	2145	98	Juni	989	520	794	895	1015	4213	192
1900	2126	97	Juli	961	525	797	881	1040	4204	191
1901	1948	89	August	1000	531	882	873	1086	4372	199
1902	2003	91	September	1018	537	937	858	1073	4423	201
1903	2197	100	Oktober	1124	543	991	850	1088	4596	209
1904	2136	97	November	1178	558	1091	850	1102	4779	217
1905	2342	106	Dezember	1294	553	1124	825	1112	4908	223
1906	2499	114	Januar 1917	1310	561	1137	825	1120	4953	225
1907[4])	2594	118	Februar	1313	581	1189	829	1160	5072	230
1908	2197	100	März	1346	610	1226	835	1283	5300	241
1909	2390	109	April	1362	642	1240	842	1293	5379	244
1910	2503	114	Mai	1377	648	1262	839	1280	5412	246
1911	2586	118	Juni	1433	652	1441	841	1279	5646	257
1912	2747	125	Juli	1334	607	1512	840	1296	5589	254
1913	2623	119	August	1342	670	1504	830	1312	5658	257
1914	2800	127	September	1222	726	1509	822	1355	5634	256
1915	3634	165	Oktober	1227	724	1575	824	1351	5701	259
1916	4908	223	November	1237	679	1660	848	1344	5768	262
1917	5845	266	Dezember	1287	686	1684	840	1348	5845	266

1) Nach dem „Statistisk Årsbok för Sverige, Femte Årgången, 1918, Stockholm, S. 327. 2) Tee, Zucker, Butter, Kolonialwaren usw. 3) Holz, Kautschuk, Oel usw. 4) 1. Juli.

Literatur.

II.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus.

Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Erster Band: Einleitung. Die vorkapitalistische Wirtschaft. Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1916. XXVI u. 919 SS.

Zweiter Band: Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus, vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 1. Halbband. Ebenda 1917. X u. 585 SS. 2. Halbband. Ebenda 1917. IX u. S. 587–1155.

Von Richard Passow.

Als Sombart 1902 sein bedeutsames, so außerordentlich einflußreich gewordenes Werk „Der moderne Kapitalismus" veröffentlichte, da bezeichnete er in der Vorrede die damals erschienenen beiden Bände als Teile eines größeren Ganzen. „Die Aufgabe dieses Werkes ist es, dem Leser einen Faden in die Hand zu geben, der ihn durch das Labyrinth der dritten großen Wirtschaftsepoche: der kapitalistischen, zu führen vermöchte. Es wird versucht, das kapitalistische Wirtschaftssystem von seinen Anfängen bis zur Gegenwart zu verfolgen, seine eigenen Bewegungsgesetze aufzudecken und die Gesetzmäßigkeit seines Uebergangs in eine zukünftige Wirtschaftsepoche darzustellen: unter kausalem Gesichtspunkt. Auf der Grundlage der durch diese historisch-theoretischen Betrachtungen gewonnenen Einsicht wird es dann unternommen, ein wissenschaftliches System praktischen Handelns, also ein System der Sozialpolitik aufzubauen: unter teleologischem Gesichtspunkt; während die Krönung des Gebäudes ein System der Sozialphilosophie bilden soll: unter kritischem Gesichtspunkt." Die beiden Bände sollten einen großen Teil der ersten Aufgabe lösen, der nächste Band sollte noch die Besonderheiten der agrarischen Entwicklung behandeln. Zu einer solchen Ausgestaltung des Werkes ist es nicht gekommen. Dafür hat Sombart in einer Reihe von Veröffentlichungen einzelne Seiten des in den beiden Bänden von 1902 behandelten Problems eingehender behandelt und ist dann an eine Neubearbeitung ge-

gangen, von der bis jetzt 2 Bände vorliegen. Wie schon der neu hinzugefügte (übrigens zu dem Haupttitel wohl in einem gewissen Widerspruch stehende) Untertitel „Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart“ besagt, ist der Plan der Darstellung ein anderer geworden, wenn auch der Hauptzweck, die Entsehung des modernen Wirtschaftslebens und seine Eigenart zu schildern, geblieben ist. „Während die erste nur Bruchstücke der historischen Entwicklung enthielt, versucht diese neue Auflage, ein Bild von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der europäischen Völker zu geben.“ Die Einleitung, die einigen begrifflichen Vorbemerkungen und kurzen programmatischen Ausführungen über die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaften und über die seines Werkes (wertvolle Bemerkungen hierzu finden sich auch in dem „Geleitwort“ des 1. Bandes) gewidmet ist, ist diesmal sehr kurz gehalten (S. 3—26). Im übrigen sind die bis jetzt vorliegenden beiden Bände in drei „Bücher“ zerlegt. Das erste (Bd. 1, S. 29—315) behandelt die „vorkapitalistische Wirtschaft“ und zerfällt, abgesehen von einem einleitenden Kapitel über die „vorkapitalistische Wirtschaftsgesinnung“, in drei Hauptabschnitte: Das eigenwirtschaftliche Zeitalter, das Uebergangszeitalter, das Zeitalter der handwerksmäßigen Wirtschaft. Das zweite Buch, den Rest des ersten Bandes umfassend, behandelt „Die historischen Grundlagen des modernen Kapitalismus“. Hier werden die Ursachen und Voraussetzungen des modernen europäischen Wirtschaftslebens allgemein dargestellt. Und zwar werden nach den theoretischen Vorbemerkungen behandelt: der Einfluß des Staates, insbesondere der staatlichen Wirtschaftspolitik, die Technik, die Edelmetallproduktion (mit sehr eingehenden Erörterungen über Fragen des Geldwesens), die „Entstehung des bürgerlichen Reichtums“ (hier ist mehr von Einkommens- als von Vermögensbildung die Rede, in einem nur 8 Seiten umfassenden Kapitel geht Sombart hier auf die „Akkumulation städtischer Grundrenten“ und die gegen seine früheren Ausführungen hierüber gerichteten Kritiken ein), die Neugestaltung des Güterbedarfs, die Beschaffung der Arbeitskräfte, die Entstehung der Unternehmerschaft.

Das mit besonders liebevoller Ausführlichkeit geschriebene dritte Buch nimmt den ganzen zweiten Band ein, sein Thema ist die Schilderung des „Frühkapitalismus“ (der dritte, noch nicht erschienene Band soll die „Vollendung des Kapitalismus im Zeitalter des Hochkapitalismus“ zur Darstellung bringen). Diese Art der Stoffgliederung hat vielleicht den Nachteil, daß (nicht dem Plan nach, aber doch tatsächlich) zwischen Buch 2 und 3 manche Wiederholungen stattfinden.

Wie Sombart auch selbst hervorhebt, ist der Text der neuen Auflage fast ganz neu geschrieben. Allerdings ist vieles, was sie bringt, demjenigen nicht ganz neu, der die seit der 1. Auflage erschienenen Schriften Sombarts verfolgt hat.

Immer ist das Ziel des Autors, das Gemeinsame in der Entwicklung der verschiedenen Länder herauszuheben und zur Darstellung zu bringen. Das Schwergewicht liegt durchaus in der Behandlung von

Gewerbe, Handel und Verkehr. Das Agrarwesen wird zwar auch an verschiedenen Stellen erörtert, tritt aber infolge der Problemstellung Sombarts doch stark in den Hintergrund.

Die wertvolle Eigenart des Buches liegt auch in der neuen Auflage in der Verbindung theoretischer und realistischer Behandlungsweise. Dem, was er [1]) über die Notwendigkeit solcher Synthese sagt, ist, soweit es sich um große zusammenfassende Gesamtdarstellungen handelt, durchaus zuzustimmen. Ebenso ist das, was er einmal über das Verhältnis zwischen Theorie und Geschichtsschreibung sagt [2]), sehr beherzigenswert: „Von zwei Dingen kann nur eins bestehen: entweder die Historiker begnügen sich damit, unsere Handlanger zu sein, d. h. das Quellenmaterial zu unserer Verfügung zu stellen, damit wir ‚aufbauen', oder aber sie bauen selber auf. In diesem Falle müssen sie aber einen Bauplan haben, und dieser Bauplan ist eben das, was sie verächtlich ‚Theorie' nennen. Diese Theorie besteht aus zweierlei: 1) einem System klarer, eindeutiger Begriffe; 2) einem Schema, nach dem man die Einzeltatsachen zu einem Ganzen zusammenfügt . . . Wer über diese beiden geistigen Requisiten nicht verfügt, kann nicht ‚aufbauen'."

In der neuen Auflage hat er besonderen Wert darauf gelegt, die theoretischen und die realistischen Bestandteile seiner Darlegungen voneinander zu sondern. Sein Grundsatz ist, der realistischen Schilderung jedesmal theoretische, insbesondere systematisch-begriffliche Erörterungen vorauszuschicken. „Von was immer ich in diesem Werke auch spreche: ob von Handwerk oder Kapitalismus, von Städte- oder Vermögensbildung, von Preis- oder Marktbildung, von Geld- oder Naturalwirtschaft, immer wird der Leser dort, wo ich den Gegenstand zum erstenmal behandele, auf die empirische Darstellung des Tatsächlichen vorbereitet durch eine theoretische Konstruktion des Erscheinungskomplexes" [3]). Auch das ist grundsätzlich durchaus zu begrüßen.

Räumlich treten die theoretischen Ausführungen infolge der gewaltigen Stoffmengen, die verarbeitet sind, in der neuen Auflage etwas mehr zurück als in der ersten. Störend für den Leser ist dabei, daß Sombart sich für manche grundlegende Frage auf die erste Auflage, auf sein Buch der „Bourgeois" und auf einen noch nicht veröffentlichten Beitrag zum „Grundriß der Sozialökonomik" beruft. Derjenige, der ein Werk von solchem Umfange durcharbeitet, hätte doch gerne auch die grundlegenden Ausführungen beisammen. Außerdem entsteht der Nachteil, daß man in manchen Punkten nicht ganz genau weiß, wie weit Sombart früher Gesagtes aufrechterhalten will, resp. in welchem Umfange er gewisse früher vertretene Ansichten jetzt modifiziert hat.

Die Art der Darstellung ist im Vergleich mit der ersten Auflage sehr viel ruhiger, verständiger, ausgereifter, wenngleich auch hier gar

1) Im Vorwort zu Bd. 1.
2) Bd. 1, S. 54.
3) Bd. 1, S. 24.

zu willkürliche Konstruktionen nicht ganz fehlen. Sombart erkennt an, daß die erste Auflage „im einzelnen böse Schnitzer“ [1]) enthalten habe, und scheut sich nicht — was selbstverständlich sein sollte, es in der wissenschaftlichen Literatur leider im allgemeinen nicht ist — Irrtümer einzugestehen und zu verbessern. Die „wilde und ungestüme Art“ [1]), die „etwas provozierende“ [2]) Behandlung einzelner Gegenstände sind bewußt aufgegeben. Nur an vereinzelten Stellen bricht ein gar zu ungezügeltes Temperament durch [3]).

Ueberblickt man die mehr als 2000 Seiten der bisher vorliegenden Bände, so wird man sagen müssen, daß es sich hier — nehmt alles nur in allem — um ein Werk von außerordentlicher Bedeutung handelt, ein Werk, das nicht nur reiche Belehrung vermittelt, sondern weiter in hohem Maße anregend auf die wissenschaftliche Forschung wirken wird, ein Werk, dessen Verfasser eine Reihe wertvoller Gaben in seltener Weise vereinigt, der mit theoretischer Veranlagung ausgebreitetes Wissen, mit geschichtlichen Kenntnissen eine wirkliche Anschauung vom Wirtschaftsleben, mit gewaltigem Fleiß glänzende Darstellungsart vereinigt, kurz das Werk eines Mannes, der mehr kann als die meisten anderen.

Mit diesem Gesamturteil steht es natürlich nicht in Widerspruch, wenn ich hinzufüge, daß ich in vielen Punkten Sombart nicht zuzu-

1) Bd. 1, S. XX.
2) Bd. 1, S. 649.
3) Im 2. Halbband des 2. Bandes S. 1137 widmet Sombart meinem in diesen „Jahrbüchern“, Bd. 107, S. 433 ff. erschienenen Aufsatz „Kapitalismus“ Ausführungen von erstaunlicher und angesichts der Art und des Inhalts meiner Darlegungen eigentlich unverständlicher Heftigkeit. Nur aus Schonung für Sombart sehe ich davon ab, diese Aeußerungen hier wörtlich wiederzugeben, und ebenso unterdrücke ich die ethischen Werturteile, die sich gegenüber seiner Handlungsweise natürlich aufdrängen. Ich hoffe, daß er so viel innere Qualitäten besitzt, daß er, wenn er erst das seelische Gleichgewicht wiedergefunden hat (in seiner ersten Aufregung hat er offenbar sehr vieles in meinen Aufsatz hineingelegt, was nicht darin steht), jene Entgleisung selbst recht von Herzen bedauern wird. Vielleicht denkt er dann auch einmal darüber nach, ob er bei seinem Urteil über eine ihm unbekannte Person und deren Motive (!!) dasjenige Mindestmaß von wissenschaftlicher Vorsicht und Gründlichkeit angewendet hat, das unerläßlich ist, wenn man „die Wahrheit erkennen“ will. Ich stelle in meinen nationalökonomischen Anfängerübungen in dieser Hinsicht höhere Anforderungen.

Zu sachlicher Auseinandersetzung bieten jene Aeußerungen keine Möglichkeit, da sie auf die Sache gar nicht eingehen. Aber psychologisch sind sie doch recht interessant. Ich kann mich da begnügen, das zu zitieren, was Sombart (Der moderne Kapitalismus, 1. Aufl., Bd. 1, S. 55) einmal gegen Bücher bemerkt hat: „Meine sachlichen Argumente werden natürlich durch persönliche Invektiven nicht aus der Welt geschafft. Im Gegenteil: sie gewinnen an Beweiskraft nach dem alten und bewährten Spruche: ‚Mein Freund, du wirst grob, also hast du unrecht!‘“ In diesem Satze (vielleicht darf man von dem Maß der Grobheit auch auf den Grad des Unrechts schließen?) liegt in der Tat der einzige Schlüssel für das Verständnis jener, sagen wir einmal, temperamentvollen Auslassungen. Wegen dieser, wenn auch ungewollten, Anerkennung der Richtigkeit meiner Darlegungen haben sie mir Spaß gemacht. Jener Aufsatz von mir wird demnächst in erheblich erweiterter Form gesondert erscheinen und dann hoffentlich weiter zugunsten klarer Begriffe und sachgemäßer Ausdruckweise wirken.

stimmen vermag. Ich denke dabei nicht an konkrete Einzeltatsachen, sondern an manche allgemeinen Darlegungen, manche begrifflich-systematische Ausführungen. Doch scheint es mir nicht die Aufgabe dieser Anzeige zu sein, einzelne solcher Fragen herauszugreifen und zu erörtern. Dafür werden sich ja noch andere Gelegenheiten bieten. Hier begnüge ich mich damit, Widerspruch zu einem Punkte auszusprechen, den Sombart als besonders wichtig bezeichnet. Ich meine seine Auffassung von der Rolle der „Wirtschaftsgesinnung", von der Bedeutung, die der jeweils vorherrschende „Geist" für die Gestaltung des Wirtschaftslebens habe. Er sagt[1]): „Es war mein heißes Bemühen, das ‚geistige Band', das alle lebendige Wirtschaft zusammenhält, bei meiner Untersuchung nicht zu zerstören, sondern in seiner allzusammenfassenden Kraft gerade aufzuweisen. Deshalb habe ich vor allem mich bemüht, den Geist, der je eine bestimmte Wirtschaftsepoche beherrscht hat, aus dem heraus das Wirtschaftsleben in dieser Epoche gestaltet worden ist[2]), aufzusuchen und in seiner Wirksamkeit zu verfolgen. Es ist ein Grundgedanke dieses Werkes, daß je zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Wirtschaftsgesinnung geherrscht habe, und daß es der Geist ist, der sich eine ihm angemessene Form gibt und dadurch die wirtschaftliche Organisation schafft[2]). Diese Grundansicht, die schon in der 1. Auflage dieses Werkes sich findet, ist noch viel mehr ausgeprägt worden und zur Leitidee aller meiner Darlegungen gemacht worden. Die Einwände, die gegen diese meine Grundanschauung von zahllosen Kritikern der 1. Auflage dieses Werkes erhoben worden sind, haben mich nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß allein meine Betrachtungsweise eine vertiefte Einsicht in das Wesen wirtschaftlicher Organisationen gewährt[2])."

Zu diesem Gedanken und der Art, wie Sombart ihn durchführt, möchte ich bemerken, daß darin zweifellos ein sehr richtiger Kern steckt, daß Sombart aber doch bei seinen Darlegungen über das Ziel hinausschießt. Es bestehen sicherlich sehr tiefgreifende Unterschiede hinsichtlich der „Wirtschaftsgesinnung" und insbesondere der Intensität des Erwerbsstrebens, und ich stimme durchaus der Auffassung zu, daß in der von Sombart behandelten Entwicklungsperiode eine sehr bedeutsame Steigerung des Erwerbsstrebens und ein Eindringen solcher Wirtschaftsgesinnung in weitere Kreise der Bevölkerung (und ebenso ein Uebergang von traditionalistischer zu rationalistischer Wirtschaftsführung) zu konstatieren ist[3]). Ich bin auch der Ansicht, daß es eine wichtige Aufgabe ist, diesen Wandlungen nachzugehen und sie (soweit das möglich ist; aus Gründen, die nachher noch gestreift werden sollen, ist eine wirklich zuverlässige wissenschaftliche Erforschung der Wirtschaftsgesinnung, sobald es sich um kompliziertere, schwer zu durchschauende Tatbestände

1) Bd. 1, S. 24 f.
2) Von mir gesperrt.
3) Daß und weshalb ich es für verfehlt halte, gesteigerten Erwerbssinn und rationalistische Wirtschaftsführung „kapitalistischen" Geist zu nennen, habe ich in dem schon genannten Aufsatz „Kapitalismus" S. 468 ff. dargelegt.

handelt, meines Erachtens nur in sehr geringem Maße möglich) in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Darüber kann wohl kaum eine ernstliche Meinungsverschiedenheit bestehen. Zweifelhaft aber ist, ob man darin das Zentralproblem der wirtschaftlichen Entwicklung zu erblicken hat, ob in einer Aenderung der Wirtschaftsgesinnung die primär wirkende Ursache der Entwicklung zum modernen Wirtschaftsleben zu sehen ist, ob zunächst ein neuer Wirtschaftsgeist entstanden ist und sich dann „die ihm angemessene Form" geschaffen hat, ob man wirklich eine vertiefte Einsicht in das Wesen wirtschaftlicher Organisationen nur dadurch gewinnen kann, daß man die Verschiedenheit der Wirtschaftsgesinnung zum Ausgangspunkt der Betrachtung wählt. Diese Fragen verneine ich. Wenn bei dem gleichen Personenkreise in einer Zeit ein eng begrenztes, in anderen ein viel stärker ausgeprägtes Erwerbsstreben zutage tritt, so liegt das weniger daran, daß zunächst die menschliche Psyche sich völlig geändert hat, sondern viel mehr daran, daß ganz andere äußere Vorbedingungen gegeben sind, daß ganz andere Möglichkeiten des Erwerbs vorliegen, daß dadurch dem menschlichen Streben eine andere Richtung, eine andere Betätigungsmöglichkeit eröffnet wird, daß dann in und mit dieser anderen Betätigung der Mensch sich wandelt, daß neue äußere Verhältnisse, neue wirtschaftliche Möglichkeiten auch neue Zwecksetzungen wachrufen. Das geht auch gerade aus einer Aeußerung von Sombart selbst, durch die er gegen ihn erhobene Einwände abweisen will, hervor. Er wendet sich einmal[1]) gegen den Einwurf, die Geschichte des europäischen Mittelalters lehre, daß zu allen Zeiten in weiten Kreisen auch des wirtschaftenden Volks eine starke Geldsucht geherrscht habe. Dazu sagt er dann: „Auch das gebe ich zu. Und ich werde im weiteren Verlauf dieser Darstellung von dieser wachsenden Geldsucht selbst zu reden haben. Aber ich behaupte, sie habe den Geist des vorkapitalistischen Wirtschaftslebens in seinen Grundlagen nicht zu erschüttern vermocht. Es ist vielmehr wieder ein Beweis für den allem Gewinnstreben abgekehrten Geist der vorkapitalistischen Wirtschaft, daß sich alle Erwerbslust, alle Geldgier außerhalb des Nexus der Güterproduktion, des Gütertransports und sogar zum großen Teil auch des Güterhandels zu befriedigen trachtet. Man läuft in die Bergwerke, man gräbt nach Schätzen, man treibt Alchimie und allerhand Zauberkünste, um Geld zu erlangen, man leiht Geld gegen Zinsen aus, weil man es im Rahmen der Alltagswirtschaft nicht erwerben kann." In diesen letzten (von mir gesperrten) Worten liegt doch wohl der Schlüssel für das Verständnis dieser Dinge. Die Neigung zum Gelderwerb, zu möglichst großem Gelderwerb, ist vorhanden, sie betätigt sich auch, es fehlen aber noch die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um dieses Streben gerade „im Rahmen der Alltagswirtschaft" zu befriedigen. Entstehen diese Voraussetzungen, so wirft sich das Erwerbsstreben auf das neu erschlossene Betätigungs-

1) Bd. 1, S. 35. (Wörtlich ebenso schon in seinem Buche „Der Bourgeois" München 1913, S. 16 f.)

feld [1]), man sucht das Verlangen nach Gelderwerb durch Schaffung und Betrieb großer Unternehmungen zu stillen. Ein erfolgreiches Vorgehen auf dieser Bahn wirkt dann auf andere außerordentlich anregend (man könnte auch sagen: ansteckend) und zieht immer weitere Kreise in den Bann dieses Erwerbslebens.

Wenn ich es so ablehne, in der Ausbildung eines neuen „Wirtschaftsgeistes" die primär wirkende Ursache der Entstehung des modernen Wirtschaftslebens zu sehen, so denke ich natürlich nicht daran, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen und den großen Einfluß der „Wirtschaftsgesinnung" auf die Gestaltung dieses Wirtschaftslebens irgendwie zu bestreiten. Daß auf eine bestimmte äußere Situation verschiedene Menschen in sehr verschiedener Weise reagieren, daß in Rücksicht des Erwerbstriebs zwischen verschiedenen Zeiten, verschiedenen Völkern, innerhalb eines und desselben Volkes zwischen den verschiedenen Individuen, bei einem und demselben Menschen in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung die größten Unterschiede bestehen, und daß diese Unterschiede ihrerseits von der größten Wirkung sind, lehrt eine unbefangene Betrachtung der Welt der Wirklichkeit und verdient deshalb sorgfältige (freilich auf besondere Schwierigkeiten stoßende und deshalb besondere kritische Vorsicht erfordernde) wissenschaftliche Behandlung.

Der Fehler Sombarts liegt (abgesehen von Uebertreibungen und willkürlichen Konstruktionen bei manchen Einzelheiten) darin, daß er dort, wo wir eine ganze Reihe verschiedener, sich gegenseitig in der mannigfachsten Weise beeinflussender Ursachen konstatieren müssen, um jeden Preis das Geschehen auf eine einheitliche Ursache zurückführen will. Gewiß ist es, wie Sombart in der 1. Auflage besonders nachdrücklich betont hat, ein Postulat des menschlichen Geistes, für das,

---

1) Eine verwandte Auffassung liegt wohl auch der folgenden Aeußerung von Kötzschke zugrunde. Er sagt (Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig 1908, S. 11): „Man könnte sagen, daß ungewöhnliches Erwerbsstreben sich in solchen Zeiten besonders betätigt, wo Neues im Wirtschaftsleben zum Durchbruch zu kommen ringt, während in den folgenden Zeiten ruhigerer Ausgestaltung auf neu geschaffener Grundlage das Bedarfsdeckungsprinzip wieder mehr zur Geltung kommt."

Ludo Moritz Hartmann, der in seinem Buche „Ueber historische Entwicklung" (Gotha 1905) auch einen kurzen Abschnitt über die „Entstehung des Kapitalismus" einfügt, sagt dort S. 81: „Ganz analog dem Vorgange bei Entstehung der Grundherrschaften drängte derjenige Teil der Besitzlosen, der nicht zugrunde ging, zur Produktion, um sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und mußte sich, indem er sich der besitzenden Klasse anpaßte, in eine neue Organisation der Produktion einfügen. Auf diese Weise entstehen mit den neueren Arbeitsteilungen auch neue größere Assoziationen: der erweiterte Handwerksbetrieb, die Manufaktur, die Fabrik. Die verschiedenen Betriebsformen konkurrieren miteinander, und die enger assoziierten Organisationen verdrängen allmählich die anderen, der Großbetrieb drängt den Kleinbetrieb zurück, wenn auch natürlich infolge zufälliger Umstände einzelne weniger ausgebildete Formen und kleinere Betriebe sich erhalten. Die Einführung des maschinellen Betriebes und die Arbeitsteilung innerhalb der Industrien ist wiederum ein Fortschritt der Assoziation. Dagegen erscheint uns der sogenannte ‚kapitalistische Geist' nicht als die Ursache dieser Erscheinungen, sondern als eine Anpassungserscheinung des menschlichen Bewußtseins an diese Entwicklung."

was er erforscht sehen möchte, eine möglichst einfache, einheitliche Erklärung zu finden; aber das kann doch nur den Ansporn geben, einer solchen einheitlichen Verursachung nachzuspüren, nicht aber, einfach davon als einer petitio principii auszugehen. Zeigt sich bei der Untersuchung — und für das Problem der Entstehung des modernen Wirtschaftslebens trifft das ebenso wie bei zahlreichen anderen Problemen zu —, daß sich solche einheitlichen letzten Ursachen nicht nachweisen lassen, so muß die Wissenschaft das eben anerkennen. Gewiß ist das — angesichts jenes Postulats, das tief im Menschen eingewurzelt ist — außerordentlich unbefriedigend; aber es ist wissenschaftlich noch viel unbefriedigender, wenn zu Unrecht einer von mehreren Faktoren als die alleinige Ursache hingestellt wird.

Mit der vorbehandelten Auffassung hängt zusammen, ist in der Beurteilung aber wohl zu unterscheiden[1]), die Lehre, daß das wichtigste Einteilungsprinzip der verschiedenen Formen des Wirtschaftslebens das jeweilig vorherrschende „Wirtschaftsprinzip" sei, daß alles Wirtschaftsleben eingeteilt werden müsse in zwei große Gruppen, eine, die von dem „Bedarfdeckungsprinzip", und eine andere, die von dem „Erwerbsprinzip" beherrscht werde. „Unterschiedlichkeiten (der Wirtschaftsprinzipien) ergeben sich zunächst durch die verschiedene Zwecksetzung der Wirtschaftssubjekte. Dabei können wir zwei wesentlich verschiedene Arten der Zwecksetzung vor allem unterscheiden. Die Menschen streben nämlich entweder nach der Beschaffung eines nach Umfang und Art fest umschriebenen Vorrats von Gebrauchsgütern[2]), das heißt: sie suchen ihren Bedarf zu decken; oder sie erstreben Gewinne, das heißt: sie suchen eine möglichst große Geldmenge[2]) durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu erwerben. Im ersten Falle, sagen wir, stehen ihre Handlungen im Banne des Bedarfsdeckungsprinzips, im anderen Falle im Banne des Erwerbsprinzips." Ein zweiter Unterschied der Wirtschaftsprinzipien ergebe sich durch die Verschiedenheit der Wirtschaftsführung. „Diese ist entweder traditionalistisch oder rationalistisch. Traditionalistisch, wenn sie auf einer gedankenlosen Befolgung überkommener Regeln, rationalistisch, wenn sie auf dem bewußten Willen zu einer grundsätzlichen Zweckmäßigkeit aller Vornahmen beruht"[3]).

Auch dieser Auffassung vermag ich nicht vorbehaltlos zuzustimmen[4]).

---

1) Man könnte die Auffassung von der Wirtschaftsgesinnung als primär wirkender Ursache der wirtschaftlichen Entwicklung ablehnen und doch das „Wirtschaftsprinzip" bei der Klassifikation des Wirtschaftslebens zugrunde legen, denn hierbei handelt es sich ja nur darum, aus der Fülle der verschiedenen Gesichtspunkte ein besonders wichtiges Merkmal als principium divisionis zu wählen, ohne damit über seine Bedeutung als alleinige Ursache ein Urteil abzugeben.

2) Von mir gesperrt.

3) Bd. 1, S. 14 f.

4) Von der Stellungnahme zu einer solchen Einteilung ist natürlich wieder scharf zu sondern die Beurteilung der gewählten Terminologie. Ich finde, daß Sombart in letzterer Hinsicht nicht ganz glücklich ist. Bei den Ausdrücken Bedarfsdeckung und Erwerb denkt man doch vielfach an den Gegensatz von Eigenwirtschaft und Güterbeschaffung auf dem Wege tauschwirtschaftlichen „Erwerbs". Diese Auffassung ist so stark, daß manche Autoren, die erklären, der Sombartschen Terminologie folgen zu

Ich sehe keine Notwendigkeit, gerade in der Verschiedenheit des Erwerbsstrebens das Unterscheidungsmerkmal allen Wirtschaftslebens zu sehen, verkenne aber im übrigen durchaus nicht, daß für viele Zwecke eine Unterscheidung verschiedener Wirtschaftsverhältnisse nach der Intensität des Erwerbsstrebens (neben und nach anderen Einteilungen) von Bedeutung ist und das Verständnis fördern kann. Nur muß man sich darüber klar sein, daß gerade diesem Einteilungsprinzip manche Mängel anhaften, die eine klare Gliederung äußerst erschweren und gar leicht dazu verführen, daß man Wissen durch bloße Phantasien ersetzt.

Das liegt vor allem darin begründet, daß der Geist des Wirtschaftslebens, die wirtschaftliche Gesinnung außerordentlich schwer richtig zu erkennen ist. Diese Schwierigkeit liegt weniger vor, wo es sich um einfache, primitive Verhältnisse handelt; sie türmt sich riesenhoch auf, wenn es sich um komplizierte Erscheinungen handelt. Je näher man die Dinge und Personen zu beobachten vermag, desto mehr kommt einem das Bewußtsein, daß hier alle einfachen, eindeutigen Lösungen der Wirklichkeit nicht gerecht werden. Man frage nur einmal diejenigen, die führende Männer unseres Wirtschaftslebens wirklich genau kennen, danach, von welchen Motiven sich jene leiten lassen, und man wird dann, wenn die Befragten scharf und richtig zu beobachten verstehen, die Antwort erhalten, daß hier zwischen den verschiedenen Personen (wenn ich es nicht vermeiden möchte, bestimmte Namen zu nennen, so könnte man für den Kenner das sehr leicht und sehr eindrucksvoll illustrieren) die größten Verschiedenheiten obwalten und daß im übrigen auch für den Nahestehenden noch viele ungeklärte Rätsel bleiben. Infolgedessen verliert man leicht allen festen Boden unter den Füßen, wenn man nach der Wirtschaftsgesinnung in erster Linie das ganze Wirtschaftsleben, und nicht nur das der Gegenwart, sondern auch das der Vergangenheit, gliedern will. Zwar sagt Sombart: „Die Quellen zur Erschließung des Geistes im Wirtschaftsleben fließen für jeden, dessen Auge erst einmal geöffnet ist für das Problem, reichlich“ [1]); aber von den Aeußerungen der wirtschaftenden Menschen selbst, die er als die einzige unmittelbare Erkenntnisquelle dafür anführt, gibt er doch selbst zu: „Die Selbstzeugnisse sind vor allem sehr selten und schon deshalb nicht sehr ergiebig. Sie können freilich unter Umständen von ganz großer Bedeutung für das richtige Verstehen eines Zustandes werden. Meist muß man freilich zwischen den Zeilen lesen. Das gilt insbeson-

---

wollen, doch jene ältere Vorstellung zugrunde legen, ohne zu merken, daß Sombart die Worte in ganz anderem Sinne gebraucht.

Bedarfsdeckungswirtschaft und Erwerbswirtschaft sind die Gruppen, in die Sombart alles (individualistische) Wirtschaftsleben einteilt. Wo es sich um die engere Aufgabe, für die Tauschwirtschaft eine Einteilung zu geben, handelt, da braucht Sombart die Ausdrücke Handwerk (charakterisiert durch das „Bedarfsdeckungsprinzip“) und Kapitalismus (charakterisiert durch das „Erwerbsprinzip“). Den Ausdruck „Handwerk“ auch auf Landwirtschaft, Handel, Verkehr auszudehnen, wirkt verwirrend, weil nach wie vor (auch bei Sombart!) die Notwendigkeit bleibt, dies Wort für den gewöhnlichen, engeren Begriff des Handwerks zu verwenden. Daß und weshalb ich den Ausdruck „Kapitalismus“ nicht billige, habe ich in meinem schon erwähnten gleichnamigen Aufsatz dargelegt.

1) Bd. 1, S. 29.

dere bei allen systematischen Aeußerungen der gedachten Art. In den Selbstbiographien oder Memoiren etwa hervorragender Wirtschaftsmenschen (deren es eine ganze Reihe gibt) stellen sich die Verfasser natürlich immer als ganz selbstlose, nur dem Gemeinwohl dienende Menschen hin, denen Geldverdienen ganz fern gelegen hat. Manche sind auch ehrlich gegen sich selbst, und die geben uns natürlich die besten Aufschlüsse. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, daß wir solche systematische Selbstzeugnisse meist nur von ganz hervorragenden Menschen haben, deren Ueberlebensgröße also auf das Durchschnittsmaß zurückzuführen ist, wenn wir ihre Leistungen und Ansichten verallgemeinern wollen" [1]). Damit ist die Unsicherheit dieser Quellen ganz richtig gekennzeichnet. Man muß ihnen gegenüber äußerste Vorsicht beobachten.

Die Unmöglichkeit einer zweifelsfreien Erkenntnis der jeweils herrschenden Wirtschaftsgesinnung tritt denn auch im Sombartschen Werke klar hervor. Bei Besprechung des „Zeitalters der handwerksmäßigen Wirtschaft" sagt er [2]): „War nun die Organisation der gewerblichen Arbeit in den Städten des Mittelalters eine handwerksmäßige? War die Idee des Handwerks verwirklicht? Hatte der zünftige Geist sich in den Gebilden des Lebens verkörpert? Darauf wird sich voraussichtlich niemals eine ganz bestimmte Antwort geben lassen [3]). Wir werden immer im wesentlichen auf eine Schlußfolgerung aus gewissen Anzeichen angewiesen sein, und je nach dem Material, das dem einzelnen bekannt ist, je nach der höheren oder geringeren Wertung, die er diesem oder jenem Symptom zuteil werden läßt, wird das Urteil verschieden sich gestalten." Und ganz ähnlich heißt es bei Besprechung des „Frühkapitalismus" [4]): „Da wir die Auswirkung des kapitalistischen Geistes schwer verfolgen können [3]), so werden wir uns lieber nach äußeren Betätigungen, nach Niederschlägen dieses Geistes in äußeren Formen des Wirtschaftens umschauen und von ihrem ersten Auftreten den Beginn des Kapitalismus rechnen."

Zu diesem in der Natur der Sache liegenden Mangel, durch den der Wert jenes Einteilungsprinzips erheblich herabgesetzt wird, tritt nun in der Art, wie Sombart es benutzt, noch der Nachteil hinzu, daß er nicht nur von dem Gegensatz zwischen gering und stark ausgeprägtem Erwerbssinn ausgeht, daß er vielmehr jene beiden Begriffe in besonderer Weise zurechtstutzt, und daß er dabei (und zwar nicht nur, wenn er die Dinge „in begrifflicher Reinheit" zeichnen will, sondern auch dann, wenn es sich um Schilderungen des realen Wirtschaftslebens handelt) recht willkürlich vorgeht.

Unrichtig ist es jedenfalls, den Gegensatz dahin zuzuspitzen, daß es sich in dem einen Falle um das Streben nach dem Bedarf an natu-

1) Ebenda, S. 30.
2) Bd. 1, S. 257 f.
3) Von mir gesperrt.
4) Bd. 2, 1. Halbbd. S. 5.

ralen Gütern, in dem anderen um das Streben nach einer möglichst großen Geldsumme handele. Nach Geld strebt (wenn wir von eigenwirtschaftlichen Verhältnissen absehen) sowohl der „Handwerker" als der Mann mit dem „kapitalistischen Geist"; aber keinem von beiden ist das Geld Selbstzweck, beiden ist es Mittel zum Zweck. Nicht das erstrebte Objekt, sondern das Maß des Erstrebten ist das Unterscheidende [1]).

Weiter: der Ausdruck „Bedarf" hat — das tritt auch bei manchen anderen Problemen störend in die Erscheinung — das Unangenehme, daß er den Eindruck erweckt, als ob es sich dabei um einen wirklich festumrissenen Begriff handele, während in Wirklichkeit das, was als Bedarf angesehen wird, außerordentlich unbestimmt und wandelbar ist. Sombart sagt zwar [2]):

„Der Bedarf wird nicht von der Willkür des Individuums bestimmt, sondern hat im Laufe der Zeit innerhalb der einzelnen sozialen Gruppen eine bestimmte Größe und Art angenommen, die nun als fest gegeben angesehen wird. Das ist die Idee des standesgemäßen Unterhalts." .. Aber daß es mit der „Bestimmtheit" des Bedarfs nicht ganz richtig ist, geht doch aus seinen eigenen Ausführungen hervor. Es subsumiert Fälle ganz ungezügelten Erwerbsstrebens unter den Begriff der Bedarfsdeckung. So schildert er das Leben der „Herren" [3]): „Ein seigneuriales Dasein führen, heißt aus dem Vollen leben und viele leben lassen. Heißt Schlösser bauen und Kirchen, heißt Glanz und Pracht auf den Turnieren oder bei anderen festlichen Gelegenheiten entfalten, heißt Luxus treiben, soweit es die Mittel erlauben und über diese hinaus. Immer sind die Ausgaben größer als die Einnahmen. Dann muß dafür gesorgt werden, daß diese entsprechend sich vergrößern: Der Vogt muß die Abgaben der Bauern erhöhen, der Rendant muß die Pachten steigern, oder man sucht außerhalb der Kreise des normalen wirtschaftlichen Gütererwerbs die Mittel, um das Defizit zu decken." Und von der Lebensführung der Florentiner Geistlichkeit wird gleich danach die folgende Schilderung wiedergegeben: „Die Priester wollen alle anderen an Glanz und Prachtentfaltung übertreffen, wollen eine große Anzahl wohlgeflegter und schön geschmückter Rosse haben, wollen öffentlich auftreten mit einem großen Gefolge, und von Tag zu Tag steigert sich ihr Hang zum Nichtstun und ihre freche Lasterhaftigkeit. Obwohl ihnen das Schicksal große Mittel in den Schoß wirft, sind sie doch immer unzufrieden und,

---

1) Nicht einwandfrei ist es auch, daß Sombart zunächst sagt, die Vertreter des Erwerbsprinzips suchten einen Gewinn „durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit" zu erlangen, daß er dann an der S. 628 wiedergegebenen Stelle aber plötzlich verlangt, das Erwerbsstreben müsse, um unter das Erwerbsprinzip zu fallen, sich „innerhalb des Nexus der Güterproduktion, des Gütertransports, des Güterhandels" oder gar „im Rahmen der Alltagswirtschaft" betätigen. Fällt die Erwerbslust, die Geldgier, die diesen Anforderungen nicht genügt, nun etwa unter das „Bedarfsdeckungsprinzip"? Und weshalb soll der Betrieb von Bergwerken nicht zur Güterproduktion gehören? Denn um den Bergwerksbetrieb handelt es sich doch; durch das bloße „Laufen in die Bergwerke" hat man auch in der „vorkapitalistischen" Zeit kein Geld erlangt.

2) Bd. 1, S. 32.

3) S. 32 f.

ohne einen Gedanken an Sparen, ohne Wirtschaftlichkeit, sinnen sie nur darauf, wie sie ihre angestachelten Begierden befriedigen können. Immer fehlt es an Einnahmen, immer sind die Ausgaben größer als ihre ordentlichen Einnahmen. So müssen sie das Fehlende anderswo her zu ergattern suchen." Das soll wirtschaften nach dem Bedarfdeckungsprinzip sein und die Handlungsweise dieser Leute soll grundverschieden sein von der jener, die nach dem Erwerbsprinzip wirtschaften![1])

Und noch eigenartiger modelt er den Begriff des Gewinnstrebens, des „Erwerbsprinzips". „Die Eigenart des Erwerbsprinzips äußert sich darin, daß unter seiner Herrschaft der unmittelbare Zweck des Wirtschaftens nicht mehr die Bedarfsbefriedigung eines lebendigen Menschen, sondern ausschließlich die Vermehrung einer Geldsumme ist. Diese Zwecksetzung ist der Idee der kapitalistischen Organisation immanent; man kann also die Erzielung von Gewinn (das heißt die Vergrößerung einer Anfangssumme durch wirtschaftliche Tätigkeit) als den objektiven Zweck der kapitalistischen Wirtschaft bezeichnen, mit dem (zumal bei vollentwickelter kapitalistischer Wirtschaft) die subjektive Zwecksetzung des einzelnen Wirtschaftssubjektes nicht notwendig zusammenzufallen braucht"[2]). Dieser „objektive Zweck" des Erwerbes soll in unserem modernen Wirtschaftsleben vorherrschen! Näher geht Sombart darauf in den vorliegenden Bänden nicht ein, er verweist vielmehr auf einen Beitrag zum Grundriß der Sozialökonomik, in dem er die „komplizierten, dem gemeinen Verstande nicht sichtbaren Zusammenhänge" klargelegt habe[3]). Da dieser Beitrag noch nicht erschienen ist, sei sein Erscheinen zunächst abgewartet[4]).

Angesichts der vorhin festgestellten Unsicherheit, die zum Teil unvermeidlich ist, wenn man den Grad des Erwerbsstrebens zum Ein-

1) Bd. 1 S. 63 sagt er: „Das Streben, diese Bedarfszwecke sicher und reichlich zu erfüllen, gab das Leitmotiv für die gesamte Wirtschaftsführung des Grundherrn ab. Und wenn wir auch während des Mittelalters das unverkennbare Bestreben der Grundherren beobachten, ihr Vermögen, das heißt ihren Grundbesitz zu vergrößern, so lag diesem Streben doch immer der Wunsch zugrunde: die einmal vorhandenen Bedarfszwecke noch besser, noch ausgiebiger erfüllen zu können: über mehr Personen als Gefolge zu verfügen, mehr Hintersassen zu haben, auf mehr Seelen Einfluß zu gewinnen. Oder aber mehr Pracht zu entfalten, die geliebte Kirche noch reicher auszustatten. Will sagen in der von mir geprägten Terminologie: Das Bedarfsdeckungsprinzip bleibt in der grundherrlichen Wirtschaftsverfassung das regulierende Prinzip."

2) Mit dieser Auffassung hängt die folgende merkwürdige Stelle zusammen, die Bd. 1, S. 31 die Ausführungen über die „vorkapitalistische Wirtschaftsgesinnung" einleitet: „Im Mittelpunkt aller Bemühungen und aller Sorgen steht, ehe denn Kapitalismus wurde, der lebendige Mensch. Er ist der ‚Maßstab aller Dinge': mensura omnium rerum homo. Damit ist aber auch die Stellung des Menschen zur Wirtschaft schon bestimmt: diese dient wie alles übrige Menschenwerk menschlichen Zwecken. Also: das ist die grundlegend wichtige Folgerung aus dieser Auffassung — ist der Ausgangspunkt aller wirtschaftlichen Tätigkeit der Bedarf des Menschen, das heißt sein naturaler Bedarf an Gütern." Das von mir gesperrte „also" dürfte wohl einer strengeren logischen Prüfung nicht standhalten, und daß es ein Spezifikum der „vorkapitalistischen" Zeit ist, daß die Wirtschaft menschlichen Zwecken diente, werden wohl auch nicht viele glauben.

3) Bd. 1, S. 320 Anm. 1.

4) Zu früheren derartigen Aeußerungen Sombarts vgl. meinen Aufsatz „Kapitalismus" (in diesen „Jahrbüchern", Bd. 107, S. 433 ff., insbesondere S. 465 ff.).

teilungsprinzip macht, liegt es nahe, nach besseren Unterscheidungsmerkmalen zu suchen. Ein solches Merkmal liegt, wie ich bereits an anderer Stelle[1]) ausgeführt habe, in der Art der Einzelwirtschaften, insbesondere der Erwerbsbetriebe. Hier drängt sich eine klare Unterscheidung zwischen Zeiten, in denen der Kleinbetrieb, und der modernen Zeit, in der der Großbetrieb vorherrscht, gewissermaßen von selbst auf. Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt wohl auch darin, daß Sombart sich bei der Charakterisierung der von ihm unterschiedenen „Wirtschaftssysteme" nicht mit der Wirtschaftsgesinnung begnügt, sondern auch die Organisation des Wirtschaftslebens mitheranzieht und sogar an erster Stelle nennt. Unter Wirtschaftssystem versteht er nämlich eine „bestimmt geartete Wirtschaftsweise, das heißt eine bestimmte Organisation des Wirtschaftslebens[2]), innerhalb deren eine bestimmte Wirtschaftsgesinnung herrscht und eine bestimmte Technik zur Anwendung gelangt"[3]). Bei der Darstellung zieht er aber nicht nur die Art der einzelnen Wirtschaften mit hinein, sondern er stellt sie durchaus in den Mittelpunkt des Buches.

In Wirklichkeit geht auch Sombart überwiegend von dem Unterschied zwischen Klein- und Großbetrieb aus, der weitaus größte Teil seines Werkes ist der Schilderung des Kleinbetriebs und der Herausbildung des Großbetriebs gewidmet[4]). Zwar leitet er solche Ausführungen mehrfach damit ein, daß er sagt, aus der „Wirtschaftsform" müsse auf den jeweiligen Wirtschaftsgeist geschlossen werden; aber die dann folgende Darstellung der Wirtschaftsformen hat ihre ganz selbständige Bedeutung, dient nicht etwa nur als Hilfsmittel, um daraus auf den „Wirtschaftsgeist" zu schließen. [Dazu wäre sie auch ein nicht ganz taugliches Mittel, denn nach Sombarts Ansicht ist das Vorhandensein eines Großbetriebs noch kein sicherer Beweis dafür, daß dort das Erwerbsprinzip herrscht[5])].

Wer den Hauptinhalt des Werkes kurz charakterisieren will, der wird dem zustimmen müssen, was ich schon früher[6]) von der 1. Auflage gesagt habe, daß nämlich das wirkliche Objekt der Sombartschen Darstellung die Entstehung und Ausbreitung der großen Unternehmungen ist. Das bricht auch in den prinzipiellen Ausführungen immer wieder durch.

So definiert Sombart[7]): „Unter Kapitalismus verstehen wir ein bestimmtes Wirtschaftssystem, das folgendermaßen sich kennzeichnen

---

1) In dem in der vorstehenden Anmerkung genannten Aufsatz.
2) Von mir gesperrt.
3) Bd. 1, S. 22.
4) Immer wieder, wenn ein Gewerbezweig als vom Kapitalismus ergriffen hingestellt wird, wird der Nachweis dadurch geführt, daß das Entstehen von Großbetrieben gezeigt wird. So heißt es an einer Stelle: „Die Gerberei war vielfach schon vom Kapitalismus ergriffen worden: so gibt es schon im Anfang des 19. Jahrhunderts in Hanau Gerber, die 60 Gruben im Besitze haben" (Bd. 2, 2. Halbbd., S. 886).
5) Vgl. z. B. Bd. 2, 1. Halbbd., S. 83.
6) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 107, S. 488.
7) Bd. 1, S. 319.

läßt: es ist eine verkehrswirtschaftliche Organisation, bei der regelmäßig zwei verschiedene Bevölkerungsgruppen: die Inhaber der Produktionsmittel, die gleichzeitig die Leitung haben, Wirtschaftssubjekte sind, und besitzlose Nurarbeiter (als Wirtschaftsobjekte), durch den Markt verbunden, zusammenwirken, und die von dem Erwerbsprinzip und dem ökonomischen Rationalismus beherrscht wird." Hier ist — im Unterschiede von der 1. Auflage — zwar nicht ausdrücklich von dem Bestehen großer Unternehmungen gesprochen; aber es liegt auf der Hand, daß gerade an sie bei dieser Definition in erster Linie gedacht ist, denn mit dem Zusammenwirken der beiden verschiedenen „Bevölkerungsgruppen" sind ja doch diese — und zwar Unternehmungen von ganz bestimmter Struktur — gemeint. Schon der nächste Abschnitt ist denn auch „Die kapitalistische Unternehmung" überschrieben. Er beginnt mit den Worten: „Die Wirtschaftsform des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist die kapitalistische Unternehmung" [1]).

Und wie er die Entwicklung und Ausbreitung der großen Unternehmungen in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt, so benutzt er an anderer Stelle auch den Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Unternehmungen als wichtigstes Einteilungsprinzip.

Im Eingang des Abschnittes über „die Neuordnung der gewerblichen Produktion" führt er aus, daß es außerordentlich schwierig sei, die große Umwälzung, die sich während der „frühkapitalistischen" Epoche auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion vollzogen habe, in ihrer Einheit zu erfassen und die Entwicklung auf ihre einheitlichen Grundlinien zurückzuführen. Eine Einteilung des Stoffes könne man nach verschiedenen Merkmalen vornehmen. Er zählt dann sieben verschiedene Einteilungsmöglichkeiten auf und entscheidet sich „nach reiflicher Erwägung" — für die Einteilung „nach den Betriebsformen, in denen die neuen Gestaltungen in die Erscheinung treten" [2]). Und zwar geschieht das „vor allem, weil, wenn das Merkmal der Betriebsgestaltung zur Einteilung des Stoffes gewählt wird, wir zweifellos in den Mittelpunkt der ökonomisch bedeutsamen Erscheinungen versetzt werden. Da nämlich auch die Vervollkommnung der Technik fast immer nur durch das Medium der Betriebsgestaltung sich wirksam erweist, so kann man getrost sagen: daß von der Gestaltung der Betriebsformen die Höhe der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit bestimmt wird, die doch nun einmal das Zentralproblem aller volkswirtschaftlichen Betrachtung bleibt ... Unsere Teilnahme an der Gestaltung der Betriebsformen wird aber noch gesteigert durch den Umstand, daß diese auch für die Gesamtstruktur der Gesellschaft und damit für das soziale Schicksal der Menschen überhaupt von überragender Bedeutung ist." Und weiterhin [3]) heißt es: „Unsere Aufgabe ist nunmehr klar umschrieben: wir haben festzustellen,

---

1) Ebenda, S. 321. Aehnlich sagt er in dem Abschnitt über den „Begriff der frühkapitalistischen Epoche": „Das Mindeste, was vorhanden sein muß, damit wir von ‚Kapitalismus' reden können, ist eine kapitalistische Unternehmung, wenn auch erst im Puppenstande" (Bd. 2, 1. Halbbd., S. 6).

2) Bd. 2, 2. Halbbd., S. 703.

3) Ebenda, S. 707.

an welchen Stellen, mit welchen Mitteln, in welchen Formen eine Vergesellschaftung der gewerblichen Betriebe, namentlich dank der Wirksamkeit der kapitalistischen Interessen, während der frühkapitalistischen Epoche stattfindet. Diese Darstellung wird eingeleitet werden mit einer Untersuchung der Vorbereitungsstufen und Uebergangsformen, die zu der neuen großbetrieblichen Gestaltung der gewerblichen Produktion hinüberführen." Diesem Programm entspricht denn auch der Text.

Aus dem Gesagten ergibt sich, das sei zum Schlusse noch betont, daß die von mir hervorgehobenen Bedenken sich nicht gegen den Gesamtaufbau des Werkes richten. Das, was ich bekämpft habe, wird zwar von Sombart als Grundgedanke hingestellt, aber es ist in Wirklichkeit nicht das Fundament, auf dem das ganze Gebäude ruht. In Wirklichkeit haben jene Bemerkungen doch nur die Bedeutung einer Lieblingsidee, die an allen möglichen Stellen betont wird, die man sich aber auch fortdenken könnte, ohne daß dadurch das Werk etwa an innerem Halt verlöre. Es bedürfte nur verhältnismäßig geringer Aenderungen, um die hervorgehobenen Anstände zu beseitigen, um vorhandene Uebertreibungen auf das rechte Maß zurückzuführen, manche Sätze vorsichtiger und damit einwandfreier zu formulieren, bedenkliche Terminologien durch bessere zu ersetzen. Ich sage das nicht, weil ich etwa glaubte, daß Sombart in einer dritten Auflage dieser Kritik Rechnung tragen würde (dazu hat er sich offenbar in seinen Gedankengang viel zu fest eingelebt), sondern weil ich betonen möchte, daß meine kritischen Bemerkungen nicht die Absicht verfolgen, mein Urteil über Sombarts Werk als Ganzes abzuschwächen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Rathenau, Walther, Probleme der Friedenswirtschaft. Berlin (S. Fischer) 1917.

Die kleine Schrift ist die Wiedergabe eines Vortrages, den Walther Rathenau am 18. Dezember in der „Deutschen Gesellschaft 1914" zu Berlin gehalten hat.

Die aus dem Weltkrieg zurückbleibende Verringerung des Volksreichtumes, die Umschichtung der Vermögen, die Störung der Wirtschaft durch Schwächung unserer Beziehungen zum Auslande bilden die Probleme, mit denen die künftige Friedenswirtschaft sich wird abfinden müssen. Rathenau weist auf sie hin und — ohne ihre Lösung geben zu wollen — deutet er doch die Richtlinien an, in denen unsere Wirtschaftspolitik sich seiner Meinung nach zu betätigen haben wird.

Den Lesern seines Buches „Von kommenden Dingen", auf dessen Besprechung in diesen „Jahrbüchern" (III. F. 53. Bd. S. 754 ff.) hier Bezug genommen werden darf, ist Rathenaus wirtschaftspolitische Grundauffassung bekannt. Sie gipfelt in dem Satze: „Wirtschaft ist nicht mehr Sache des Einzelnen, sondern Sache der Gesamtheit." Aus diesem Leitsatze ergibt sich die Forderung einer durchgreifenden Beeinflussung, selbst einer Leitung des Wirtschaftslebens durch den Staat. Einfuhrzölle zum Schutze der Handels- und Zahlungsbilanz, Einschränkung des Luxusverbrauchs zwecks Zusammenfassung der verfügbaren Arbeits- und Kapitalskräfte in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben, Produktionszwang, Staatsaufsicht über die Kapitalsverwendung: das sind in großen Zügen die programmatischen Forderungen, die Rathenau auch an dieser Stelle vertritt.

Ueber Einzelheiten mag man streiten. Doch soll zugegeben werden, daß der Grundauffassung Rathenaus die Zukunft gehören wird. Den wirtschaftlichen Liberalismus haben die Sturmglocken des Weltkrieges zu Grabe geläutet.

Kiel. Karl Elster.

Briefs (Priv.-Doz.), Dr. Goetz, Frau Martha Voß-Zietz und Dr. Maria Stegemann-Runk, Die Hauswirtschaft im Kriege. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 25.) Berlin, Reimar Hobbing, 1917. 8. 70 SS. M. 0,60.

Conrad (Prof. Dr.), J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 4. Teil. Statistik. 1. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 4. erweiterte Aufl., bearb. von Prof. Dr. A. Hesse. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. XII—250 SS. M. 7,50.

Elsas (Lebensmittelamts-Vorst.), Dr. Fritz, Die Nährmittelverteilung im Kriege. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 29.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 45 SS. M. 0,60.

Renner, Karl, Marxismus, Krieg und Internationale. Kritische Studien über offene Probleme des wissenschaftlichen und praktischen Sozialismus in und nach dem Weltkrieg. 2. bis Neujahr 1918 ergänzte Aufl. (Internationale Bibliothek, Bd. 59.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1918. 8. VIII—387 SS. M. 4,50.

Chantry, Dr. Henry, Capital et travail. Leurs rapports après la guerre. Nice, impr. de l'Éclaireur, 1917. 8. 31 pag.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Emin, Prof. Dr. Achmed, Die Türkei. (Perthes' Kleine Völker- und Länderkunde zum Gebrauch im praktischen Leben., Bd. 5.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1918. VIII—95 SS. mit 1 Karte. M. 4.—.

Friederichsen, Prof. Dr. Max, Landschaften und Städte Polens und Litauens. Beiträge zu einer regionalen Geographie. Auf Grund von Reisebeobachtungen im Dienste der „Landeskundlichen Kommission beim Generalgouvernement Warschau". (Veröffentlichungen der landeskundlichen Kommission beim Kais. deutschen Generalgouvernement Warschau. Reihe B. Beiträge zur polnischen Landeskunde. Redigiert von Dr. E. Wunderlich. Bd. 4.) Berlin, Gea-Verlag, 1918. Lex.-8. X—133 SS. mit 35 Abb. (auf Tafeln) nach Orig.-Aufnahmen, 1 Textfig. u. 1 (farb.) Karte. M. 4,50.

Kiesenwetter (Dir.), Otto v., 25 Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes. Geschichtliche Darstellung des Bundes der Landwirte. Zum 18. Februar 1918. (Einband. Zum 25-jährigen Jubiläum des Bundes der Landwirte.) Im Auftrage des Bundes der Landwirte unter Mitwirkung von Beamten seiner Verwaltung bearbeitet. Berlin, Bund der Landwirte (Dessauerstr. 26), 1918. 31 × 22,5 cm. 389 u. XXII SS. M. 15.—.

Volkswirtschaft, Belgiens. In Verbindung mit Karl Bittmann, Josef v. Grassmann, Georg Jahn, Karl Rathgen, Fritz Schulte hrsg. von Hans Gehrig und Heinr. Waentig. Leipzig, B. G. Teubner, 1918. 8. VI—338 SS. M. 9.—.

Archer, William, India and the future. With 36 illustrations. London, Hutchinson. 8. 328 pp. 16/.—.

Eversley (Lord), The Turkish Empire: its growth and decay. With an frontispiece and 3 maps. London, J. Fisher Unwin. 8. 392 pp. 12/.6.

Haggard, H. Rider, Rural Denmark, and its lessons. New imp. London, Longmans. 8. 349 pp. 5/.6.

Hoet, Lucius Hudson, and Alexander Wheeler Chilton, The history of Europe from 1862 to 1914. From the accession of Bismarck to the outbreak of the great war. New York, Macmillan. 8. $ 2,60.

Waring, L. F., Serbia. With preface by Jovan M. Jovanovitch. (Home University Library of modern knowledge.) London, Williams and Norgate. 18. 256 pp. 1/.3.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Forberger (Pfr.), Der Geburtenrückgang, eine Gefahr für Deutschlands Zukunft. (Zeit- und Streitschriften zur Sittlichkeitsfrage, N. F. No. 16.) Leipzig, H. G. Wallmann, 1918. gr. 8. 15 SS. M. 0,20.

Wolf (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Julius, Die Bevölkerungspolitik der Gegenwart. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. XI. 1917. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 9., Heft 2.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Zukunft, Die, der deutschen Kolonien, hrsg. von Drs. Adolf Grabowsky und Paul Leutwein. (Das neue Deutschland. 2. Erg.-Heft.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1918. Lex.-8. III—84 SS. M. 3.—.

Colonies, Les, allemandes d'Afrique d'après les rapports consulaires anglais. Paris, Émile Larose. 8. fr. 3.—.

Richet, Et. Nos colonies pendant la guerre. Paris, Émile Larose. 8. fr. 1.—.

—, La politique allemande au Maroc. Paris, Émile Larose. 8. fr 1.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. d. Goltz, Th. Freiherr, Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre. 5. Aufl. Von Dr. C. v. Seelhorst. Berlin (Paul Parey) 1917. 8⁰. VIII u. 220 SS. (Preis: 2,80 M.)

Ein Buch, das in 5. Auflage erscheint, braucht keine besondere Empfehlung, denn es hat seine Brauchbarkeit zur Genüge bewiesen. Der im Jahre 1905 als Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf verstorbene Verf. entschloß sich im Jahre 1897, aus seinem damals in 2. Auflage vorliegenden „Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre" einen Auszug in der Thaer-Bibliothek erscheinen zu lassen. Nach seinem Tode sind Handbuch und Leitfaden von seinem Schüler und Freunde v. Seelhorst in weiteren Auflagen herausgegeben worden. Wenn trotz bahnbrechender Umwälzung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebslehre immer noch starke Nachfrage vorhanden ist nach den Schriften von v. d. Goltz, dem das unmittelbare Verdienst zukommt, in einer rein naturwissenschaftlich-technisch gerichteten Zeit zuerst wieder Verständnis für Betriebslehre erweckt zu haben, so ist das dem verständnisvollen und geschickten Vorgehen des Herausgebers zuzuschreiben. Er hat es verstanden, die neueren Forschungsergebnisse der Betriebslehre dem Text in einer solchen Form einzufügen, daß das Buch doch seinen ansprechenden bewährten Charakter behalten hat.

So wird auch die 5. Auflage ihrem Zweck, Aufklärung über die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre zu geben, voll gerecht. Es ist ihr im Interesse der Sache eine weite Verbreitung zu wünschen.

Königsberg i. Pr. J. Hansen.

Arbeitsziele der deutschen Landwirtschaft nach dem Kriege. Hrsg. von (Unterstaatssekr., Wirkl. Geh. Rat, Staatsr.) Fr. Edler v. Braun in Verbindung mit (Priv.-Doz.) Prof. Dr. H. Dade unter Mitwirkung von (Kammerherr, Ritterschaftsdir.) v. Freier-Hoppenrade und Freih. v. Wangenheim-Kl.-Spiegel. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. XVI—986 SS. M. 17.—.

Hechenblaikner, Dr. Michael, Unsere Landwirtschaftspolitik nach dem Kriege. Innsbruck, Verlagsanstalt Tyrolia, 1918. 8. 70 SS. M. 1,60.

Heumann, Dr. Frdr., Die Agrarpolitik der schlesischen Provinzialverwaltung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1918. gr. 8. 230 SS. M. 4,80.

Jahrbuch der Moorkunde. Bericht über die Fortschritte auf allen Gebieten der Moorkultur und Torfverwertung. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen hrsg. von (Versuchsstationsvorst. Geh. Reg.-Rat) Prof. Dr. Bruno Tacke. 3.—5. Jahrg., 1914 bis 1916. Hannover, M. u. H. Schaper, 1918. gr. 8. XXXIX—162 SS. M. 12.—.

Kühn (weil. Wirkl. Geh. Rat, Dir.), Prof. Dr. Julius, Die zweckmäßigste Ernährung des Rindviehes vom wissenschaftlichen und praktischen Gesichtspunkte. Eine von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur gekrönte Preisschrift. 13. Aufl.

bearb. von Prof. Dr. Paul Holdefleiß. Hannover, M. u. H. Schaper, 1918. VIII—434 SS. mit 64 in den Text eingedruckten Holzschnitten von Prof. H. Bürkner. M. 11.—.

Nemeshegyi (Vize-Sekr.), Dr. Oscar v., Die Privat-Vollblut-Gestüte in Oesterreich und Ungarn. Mit zahlreichen Abbildungen, vielen Stammtafeln und Familien-Tabellen und einer Karte, die Lage der Gestüte zeigend. 1. Teil (Ungarn I). Berlin, August Reher, 1918. gr. 8. III—144 u. 1 S. M. 9.—.

Reichert, Dr. J., Erz und Eisen in Deutschlands Zukunft. Vortrag, gehalten in der 97. Festsitzung des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Berlin am 26. I. 1918. gr. 8. 26 SS. mit 2 eingedruckten Kartenskizzen. M. 1.—. — Was sind uns die Erzbecken von Briey und Longwy? 24 SS. mit 1 eingedruckten Kartenskizze. M. 0,80. Berlin, Carl Heymanns Verlag. (S.-A a. d. Zeitschr.: Weltwirtschaft, 1917.)

Reinecke (Rechtsanw., Justitiar), Dr., Die Mobilisierung des ländlichen Grundbesitzes und die damit verbundenen Gefahren für die Land- und Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des westfälischen Bauernvereins zu Münster am 19. XII. 1917. (Veröffentlichungen des westfälischen Bauernvereins. Hrsg. vom Vorstande. Heft 2.) Münster, Heinrich Schöningh, 1917. 8. 31 SS. M. 0,75.

Schwappach (Geh. Reg.-R., Forstakadem.-Prof.), Dr. Adam, Forstwissenschaft. 3. verbesserte Aufl. (Sammlung Göschen. Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen, Nr. 106.) Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1918. kl. 8. 160 SS. M. 1.—.

Skalweit, Prof. Dr. August, Branntweinwirtschaft und Volksernährung. (Beiträge zur Kriegswirtschaft. Hrsg. von der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Heft 30.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 69 SS. M. 0,60.

Steinberg (Bankdir. a. D.), Julius, Krieg und Landwirt. (Deutsche Kriegsschriften. Heft 27.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1918. gr. 8. 31 SS. M. 1,50.

Wiesner (Dir.), Prof. Dr. Julius v., Die Rohstoffe des Pflanzenreichs. Versuch einer technischen Rohstofflehre des Pflanzenreichs. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Max Bamberger ... 3. umgearbeitete und erweiterte Aufl. Nach dem Tode J. v. Wiesners fortgesetzt von T. F. Hanausek und J. Moeller. Bd. 2. Mit 160 Textfig. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1918. gr. 8. IX—875 SS. M. 33.—.

Zade (Priv.-Doz.), Dr. Adolf, Der Hafer. Eine Monographie auf wissenschaftlicher und praktischer Grundlage. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VI—355 SS. mit 31 Abb. im Text. M. 9.—.

Bosworth, George F., Agriculture and the land. With some account of building socities, garden cities, our water supply and internal communication. Cambridge, Univ. Pr. Cr. 8. 93 pp. 1/.6.

Stronch, Hubert N., and John R. Billyard, The efficient purchase and utilisation of mine supplies. London, Chapman. Cr. 8. 6/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Freundlich, Emmy, Die industrielle Arbeit der Frau im Kriege. (Veröffentlichungen des Vereins „Die Bereitschaft", Verein für soziale Arbeit und zur Verbreitung sozialer Kenntnisse, Wien, Fachgruppe für soziale Frauenarbeit, IV.) Wien, Anzengruber-Verlag, Brüder Suschitzky, 1918. gr. 8. IV—92 SS. M. 2.—.

Gewerbeschule, Die Ulmische, in ihrem Werdegang bis zum 1. V. 1917. Festbericht zum 90-jährigen Bestehen derselben. Vorwort von (Rekt.) Dr. Klaiber. Ulm, Verwundeten-Schule, 1917. 8. 80 SS. mit Abb. M. 3.—.

Heß (Fachkfm.), Walter, Das Papier im Kriege. Zusammengestellt und hrsg. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen, Heft 51.) Dresden, „Globus", Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. V—96 SS. M. 2.—.

Kollbach, Karl, Deutscher Fleiß. Wanderungen durch deutsche Fabriken Werkstätten und Handelshäuser. Bd. 1. Köln, J. P. Bachem, 1917. 8. 235 SS. M. 3,50.

Oppenheimer, Dr. Hilde, Zur Lohntheorie der Gewerkvereine. (Diss.) Berlin, Emil Ebering, 1917. gr. 8. 95 SS. M. 2,50.

Gisi, H., Entreprises industrielles. Paris, Béranger. 8. fr. 12.—.

Kling, Dr. André, L'avenir de l'industrie chimique en France. Examen de quelques problèmes d'enseignement scientifique et technique. Paris, impr. Chaix, 1917. 8. 11 pag.

Mauduit, Dr. Roger, La situation de notre métallurgie. Étude économique. Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey", 1817. 8. 88 pag.

Harding, J. S., The boot and shoe industry. London, Pitman. 8. 2/.—.

6. Handel und Verkehr.

Drewitz, Dr. C., Das Maß- und Gewichtswesen Deutschlands in technischer und rechtswissenschaftlicher Beleuchtung. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 131 SS. M. 5.—.

Engels (Geh. Rat), Prof. Dr. ing. Hub., Der deutsche Seehafen Hamburg und seine Zukunft. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1918. Lex.-8. 31 SS. M. 1,50.

Feld, Dr. Wilh., Anti-Dumping. Prämienklausel und Ausgleichszölle als weltwirtschaftliches Kampfmittel gegen fremdländische Ausfuhrförderung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. III—31 SS. M. 3.—.

Gothein (M. d. R.), Georg, Weltwirtschaftliche Fragen der Zukunft. (Nach dem Weltkrieg. Schriften zur Neuorientierung der auswärtigen Politik. Heft 3.) Leipzig, Verlag „Naturwissenschaften", 1918. gr. 8. 37 SS. M. 0,95.

Harchet (Hofr., Präsid.-Stellvertr.), Prof. Julius, Die Holzversorgung im Kriege und in der Uebergangswirtschaft. Wien, Karl Gerolds Sohn, 1918. Lex.-8. 16 SS. M. 0,80.

Loeb, Dr. Ernst, Wirtschaftliche Vorgänge, Erfahrungen und Lehren im europäischen Kriege. 1. Teil. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. III—108 SS. M. 3.—.

Marenzi, Franz Karl Graf, Die volkswirtschaftliche Verwertung der Gewässer Ungarns. Budapest, C. Grills Hofbuchhdlg. (Julius Benkö), 1918. gr. 8. 24 SS. M. 1,50.

Münz, Dr. H., Wirtschaftslehre für Kaufleute und Gewerbetreibende. Eine Einführung in die Handelswissenschaft. Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1918. gr. 8. VII—354 SS. M. 7,50.

Riedl (Sektionschef, Gen.-Kommiss.), Rich., Denkschrift über die Aufgaben der Uebergangswirtschaft. (Veröffentlichungen des Generalkommissariates für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, Nr. 1.) Wien, Manz, 1918. Lex.-8. 64 SS. M. 2,10.

Teubert, Oskar, Die Binnenschiffahrt. Ein Handbuch für alle Beteiligten. 2. (Schluß-) Bd. Mit 200 Abb. im Text. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1918. Lex.-8. IX—645 SS. M. 36.—.

Wirtschaftsvereine, Mitteleuropäische, in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Budapest 1916. (Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, zugleich Heft 18 der Veröffentlichungen des mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1917. Lex.-8. XV—231 SS. M. 10.—.

Dubois, L. Paul, L'effort économique et financier de l'Angleterre pendant la guerre. Paris, Pern. 8. fr. 3,50.

Lichtenberger, H., et Paul Petit, L'impérialisme économique allemand. Paris, Flammarion. 8. fr. 3,50.

Picard, Alfred, Les chemins de fer. Aperçu historique. Résultats généraux de l'ouverture des chemins de fer. Concurrence des voies ferrées entre elles et avec la navigation. Ouvrage publié par les soins du ministère des travaux publics. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1918. 8. XIV—856 pag. fr. 25.—.

7. Finanzwesen.

Jaffée, Edgar, Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1917. 8°. 32 SS. (Preis: 0,75 M.)

Der Verf. schickt seinen Ausführungen eine Vorbemerkung voraus, inhalts derer er es sich nicht zur Aufgabe gesetzt habe, „zwecks Deckung der Kriegskosten Steuervorschläge im einzelnen zu machen oder von anderer Seite vorgeschlagene zu kritisieren". Er „will lediglich versuchen, einige Richtlinien aufzustellen, auf Grund deren eine Einschätzung und Beurteilung der zahlreichen Einzelvorschläge von einem einheitlichen Standpunkte aus ermöglicht wird"; er „will ferner versuchen, die tiefere Bedeutung der kommenden Reichsfinanzreform für unser künftiges wirtschaftliches und soziales Leben andeutungsweise zu umreißen".

Jaffée betont mit besonderer Schärfe die „ungeheure Wichtigkeit", die der Erlangung einer ausreichenden Kriegsentschädigung für Deutschlands wirtschaftliche und finanzielle Zukunft beigemessen werden muß. Es ist dies um so dankenswerter, als jener Satz, „ein jeder trage seine Last", wohl den allerwenigsten unter denen, die ihn heute noch glauben propagieren zu dürfen, in seiner ganzen Tragweite und Bedeutungsschwere wirklich aufgegangen ist.

Der kurze Aufsatz ist zu skizzenhaft, als daß er die Lösung der Frage, vor die die Finanzverwaltungen des Reiches und der Bundesstaaten mit dem Friedensschluß gestellt sein werden, in etwas zu fördern vermöchte. Neue Gedanken bringt er nicht, und soweit er die Steuerpolitik des Reichsschatzamtes und des Reichstages während des Krieges einer niederziehenden Kritik unterwirft, wird er den besonderen Verhältnissen, die eine leidlich befriedigende „Finanzreform" zurzeit als undurchführbar erscheinen lassen, in keiner Weise gerecht.

Das Ziel des Verf. ist ein Steuersystem, das — neben staatlichen Handels- und Kraftmonopolen — „Ersparnissteuern", „Produktivitätssteuern" und „soziale Ausgleichssteuern" umgreift. Von einem also gegearteten Systeme glaubt Jaffée die Deckung des Finanzbedarfes „ohne verderbliche soziale und volkswirtschaftliche Schäden" erwarten zu dürfen.

Verf. erkennt zutreffend, daß die Finanzlage Deutschlands nach dem Kriege insofern günstigere Aussichten bietet, als etwa die Frankreichs oder Rußlands, als dank der Leistungen von Heer und Flotte die „Grundlage unserer nationalen Produktivkraft unversehrt erhalten werden konnte". Dieser Tatsache dürfen wir uns freuen, auch wenn wir Jaffées Erwartung, daß wir „in relativ kurzer Zeit nach dem Kriege nicht ärmer, sondern reicher sein werden als vorher", nur unter der Voraussetzung teilen werden, daß es uns gelingt, im Friedensschlusse wenigstens einen nennenswerten Teil der Kriegslasten auf die Volkswirtschaften derjenigen Staaten abzuwälzen, die uns durch ihren frivolen Angriff zu den unermeßlichen Opfern dieses Abwehrkrieges gezwungen haben.

Kiel. Karl Elster.

Blasák (Minist.-R.), Dr. Bahumil, Das Gesetz vom 16. II. 1918 betr. die Kriegssteuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen aus den Jahren 1916 und 1917. Wien, Manz. 1918. kl. 8. 70 SS. M. 1,70.

Hoeniger (Rechtsanwalt), Dr. Franz, und (Assess.) Karl Erk, Kriegssteuerstrafrecht. Besitzsteuergesetz, Kriegssteuergesetz, Sicherungsgesetz, Kohlensteuergesetz, Warenumsatzstempelgesetz, erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1918. kl. 8. XII—135 SS. M. 3,50.

Luther, Frdr., Mittelstand und Reichsfinanzreform. Leipzig, W. Härtel u. Co., 1918. kl. 8. 27 SS. M. 1.—.

Schneider (Fin.-Assess.), Dr. Franz, Das Abgabengewaltverhältnis. Grundzüge eines materiellen Teils. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. 63 SS. M. 3.—.

Schullern zu Schrattenhofen (Hofr.), Prof. Dr. Herm. R. v., Bemerkungen über eine österreichische Vermögenssteuer. Skizze. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 34 SS. M. 2,10.

Stradal, Dr. Karl Heinrich, Wertzuwachssteuer und Bergbau. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1918. Lex.-8. 23 SS. M. 2.—. (S.-A. aus der Zeitschrift Der „Kohleninteressent“, 1917.)

Strutz (Wirkl. Geh. Oberreg.-R., Oberverw.-Ger.-Sen.-Präs.), Dr. Georg, Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. VI. 1916 nebst dem Ergänzungsgesetze vom 17. XII. 1916 und den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes vom 3. VII. 1913, sowie den Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz und zum Besitzsteuergesetz. 2. unveränderte Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1918. 8. XVIII—528 SS. M. 18.—.

Weiser, W. G., Zur Frage der Abwicklung unserer Kriegsschulden. III—25 SS. M. 1.—. — Dasselbe. 1. Folge. Die Vermögenssteuer. 59 SS. M. 1 20. Wien, Franz Deuticke, 1917. gr. 8.

Sauvage (prof.), Dr. Francis, Les impôts sur les revenus et les moyens de contrôle du fisc. Étude théorique et pratique sur l'impôt général et les nouveaux impôts avec déclaration obligatoire. (Lois de 1914, 1916 et 1917.) Paris, libr. de la Société du „Recueil Sirey“, 1918. 8. 335 pag. fr. 7.—.

Wet op de dividend- en tantième- belasting 1917. Amsterdam, J. H. de Bussy. 8. 24 blz. fl. 0,40.

Zuyderhoff, R., De rijks directe belastingen. Eenige beschouwingen, critiek en denkbeelden naar aanleiding van de aanhangige herzieningsvoorsellen. Rotterdam, W. L. en J. Brusses Uitgevers-maatschappij. gr. 8. 8 en 160 blz. fl. 2,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schwartz, Friedrich, Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek.) Berlin (J. Guttentag) 1915. 8°. 91 SS. (Preis: 2,50 M.)

Der Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission, den Verf. gleichzeitig mit den übrigen Mitgliedern der Kommission zu erstatten hatte, ist auf einem bestimmten Fragebogen aufgebaut, der die Abfassung des Berichtes von vornherein in bestimmte Bahnen gelenkt hat. Fernerhin hat die Tatsache, daß von einer Reihe von auf den verschiedensten Standpunkten stehenden Männern Bericht über denselben Gegenstand erstattet werden sollte, ganz unwillkürlich eine gewisse Einseitigkeit in die einzelnen Berichte gebracht, da jeder Berichterstatter wußte, daß das Fehlende von anderer — vielleicht besser unterrichteter — Seite ergänzt werden würde. So würde die gesonderte Beurteilung eines einzelnen Berichtes notwendig schief ausfallen, und es muß der Wunsch

ausgesprochen werden, daß die Kommission alle Berichte in einem Sammelbande der Oeffentlichkeit zur Verfügung stellt. Mit dieser — dem Verf., wie gesagt, nicht zur Last fallenden — Einschränkung kann gesagt werden, daß der Bericht eine wesentliche Förderung der Realkreditfrage darstellt. Ganz uneingeschränkte Zustimmung darf aber dem zweiten Teil des Heftes, der Abhandlung über die Tilgungshypothek, gezollt werden. Hier konnte der Verf. frei und ohne Bindung an einen bestimmten Rahmen seine Ansichten äußern, und er hat dies in denkbar objektiver Weise, unterstützt von einem glänzenden, lebendigen Stil, getan und damit der weiteren Verbreitung der Tilgungshypothek, die er warm vertritt, einen wesentlichen Dienst geleistet.

Weimar. Johannes Müller-Halle

Huth, Dr. Walter, Die Entwicklung der deutschen und französischen Großbanken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Nationalwirtschaft. Berlin, Franz Siemenroth, 1918. gr. 8. VIII—186 SS. M. 6,50.

Irányi, Bernh., Die in- und ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1916. 23. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1917. Lex.-8. 16 SS. M. 1,25

Kempf (Geh. Just.-R., Rechtsanw., Not.), Georg, Ueber Mißstände der städtischen Hypothekenverhältnisse und über Mittel zur Abhilfe. Berlin, W. Moeser, 1918. gr. 8. 23 SS. M. 1,25.

Wellmann, Dr. Erich, Die Verwaltungsreform der Versicherungs-Aktiengesellschaft. Mannheim, J. Bensheimer, 1918. Lex.-8. VI—167 SS. M. 7.—.

Maria, Paul, Les mobilisés assurés sur la vie et le risque de guerre. Paris, Rousseau. 8. fr. 4.—.

9. Soziale Frage.

Silbermann, J., Die „Verdrängung" von Männerarbeit durch Frauenarbeit. (Schriften des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte E. V., Nr. 11.) Berlin 1915. 8°. 54 SS. (Preis: 0,50 M.)

Immer wieder trifft man in der volkswirtschaftlichen Literatur auf die Ansicht, daß das Eindrängen der Frauen in die verschiedenen Beschäftigungsarten, die entweder ganz oder doch fast ausschließlich von männlichen Arbeitskräften ausgeübt wurden, allmählich zu einer „Verdrängung" der Männerarbeit führe. In einer sehr wertvollen Studie, die während des Krieges erschienen ist, deren Material aber noch vor dem Kriege gesammelt wurde, will Verf. zeigen, in wie geringem Maße von einer tatsächlichen Verdrängung die Rede sein kann, wie vielmehr die Frauen in zum großen Teil neu geschaffene oder leere Arbeitsgebiete eingetreten sind.

Verf. unterscheidet scharf eine privatwirtschaftlich-technische und eine volkswirtschaftliche Verdrängung. Während die erstere den Ersatz von Männerarbeit durch Frauenarbeit in einzelnen Betriebsarten infolge technischer Verbesserungen bedeutet, wobei ungelernte oder angelernte Frauenarbeit Verwendung finden kann und vorderhand nur die einzelne Privatwirtschaft davon betroffen wird, bedeutet volkswirtschaftlich die Verdrängung eine Ausschaltung von Männern aus ihrer bisherigen Erwerbsarbeit, ohne daß es ihnen ermöglicht ist, eine gleich-

gelohnte oder gleichwertige Arbeit zu erlangen. Tritt dieser letzte Fall ein, so besteht tatsächlich eine volkswirtschaftliche Schädigung, der, wenn sie vorhanden wäre, entgegengearbeitet werden müßte. Verf. bedient sich als Unterlagen seiner Untersuchung der Berichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten, die er zum Teil wörtlich anführt. Es tritt darin deutlich zutage, daß von Verdrängung nicht die Rede sein kann; Zeiten von hochgehender Konjunktur bedingen eine Mehreinstellung von Arbeiterinnen, weil genügend männliche Hilfskräfte nicht vorhanden sind. Ebenso treten Frauen in oft ganz neue, früher gar nicht vorhanden gewesene Tätigkeiten ein. Nur in einem geringen Teil läßt sich feststellen, daß die Unternehmer, um sich willigere und billigere Arbeitskräfte zu verschaffen, weibliche Arbeitskräfte herangezogen haben.

Als Ergebnis der sehr klaren, sachlichen, durch gutes amtliches Zahlenmaterial belegten Untersuchung stellt Verf. fest, daß das gegenwärtige Verhältnis zwischen erwerbstätigen Männern und Frauen weder in Zeiten schlechter noch guter Konjunktur den Beweis einer Verdrängung in volkswirtschaftlichem Sinne liefert; wäre tatsächlich ein schädliches Eindrängen der Frauen zu verzeichnen, so mußte dies in einer Verringerung der arbeitenden Männer oder in einer Erniedrigung der Löhne zutage treten. Von all diesem kann nicht die Rede sein, wie aus dem einwandfreien Material der Berufszählungen, den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Krankenkassen hervorgeht. Ebenso läßt sich ein erhebliches Ansteigen der Männerlöhne nachweisen, eine Steigerung, die bei weitem das Ansteigen der Frauenlöhne übertrifft.

Die durchaus sachliche Darstellung überzeugt, daß eine Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit im volkswirtschaftlichen Sinne nicht stattgefunden hat. Immerhin hat man gerade auch in der Kriegszeit, die so viel neue Frauenkräfte herangezogen hat, besonders darauf zu achten, daß der Grad der Verwendung weiblicher Arbeitskräfte nicht so überhand nimmt, daß letzten Endes eine Schädigung der Gesamtheit zu befürchten ist. Ausgedehnter Arbeiterinnenschutz, gute fachliche Ausbildung und Organisation der weiblichen Arbeiter, das sind noch Maßnahmen, die unbedingt eines stärkeren Ausbaues bedürfen.

Breslau. Kaete Winkelmann.

Raßbach, Erich Karl, Betrachtungen zur wirtschaftlichen Lage der technischen Privatangestellten in Deutschland. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 35.) Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1916. 8⁰. VI 298 SS. (Preis: 6 M.).

Die Abhandlung hat einige offensichtliche Vorzüge. Sie ist bestrebt, von recht vielen Seiten her und möglichst umfassend der wirtschaftlichen Lage und der Organisationsbestrebung der Angestellten nachzugehen. Während Lederers Arbeiten von 1912 mehr soziologischen

Gehalt tragen und auf eine allgemein wissenschaftliche Darstellung der letzten, tiefer liegenden Fragen des Angestelltenproblems abzielen, stellt Raßbach das Angestelltenproblem in einer Reihe von Einzelfragen vor; besonders die Abschnitte über das Erfinderrecht, die Zusammensetzung der Angestelltenschaft, die Anstellungsbedingungen in Großbetrieben und die Stellung anderer Interessentenorganisationen zur Angestelltenbewegung sind gut gelungen. Der Verf. kann sich übrigens nur sehr wenig befreunden mit einer gesetzlichen Regelung der Anstellungsbedingungen, sobald sie etwas ins einzelne gehen sollten. Weil wir bisher nur unendlich verstreute, wenn auch sehr zahlreiche monographische Darstellungen und Zeitschriftenbeobachtungen besitzen über die vom Verf. angeschnittenen Einzelfragen, deshalb kam diese umfassende Betrachtung der Tatsachen im Angestelltenproblem erwünscht. Ebenso versteht es Verf., das einzelne Problem mehrmals herumzudrehen und meistens aus verschiedenen Beobachtungsreihen heraus anzufassen. Das zeigt eine ruhig abwägende, für den Leser instruktive Art der Darstellung. Die Beobachtung des Verf. verrät Schulung; seine Sprache ist klar und ohne Selbstgefälligkeit.

Cöln a. M. Beckmann.

Becker, Dr. Otto, Die Regelung des ausländischen Arbeiterwesens in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der Anwerbung und Vermittlung. Im Auftrage der Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hrsg. (Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, 4. Heft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VIII—121 SS. M. 3,60.

Herzfelder, Henriette, Die Sozialisierung unseres Jugendrechtes. (Flugschriften der österreichischen Gesellschaft für soziales Recht.) Wien, Anzengruber-Verlag Brüder Suschitzky, 1918. 8. 21 SS. M. 0,40.

Hueber (Oberlandesr.), Dr. Franz, Das italienische Gesetz über die staatliche Kriegerwaisenfürsorge und die Kriegerwaisenfürsorge in Oesterreich. Wien, Wilhelm Frick, 1917. gr. 8. III—8 SS. M. 1.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Die Gestaltung der Wohlfahrtspflege nach dem Kriege. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Red. Dr. Croner. Nr. 302. Jg. 39, Heft 4.) Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1918. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 60 u. 61. (Bd. 8, Heft 1 u. 2.) — Recht, Das, der Organisationen im neuen Deutschland. Im Auftrage des Vorstandes der Gesellschaft für soziale Reform hrsg. vom Unterausschuß für Arbeitsrecht. IV. Der Koalitionskampf nach geltendem Zivilrecht. 43 SS. M. 0,90. (Heft 60. Bd. 8, Heft 1.) — Dasselbe. V. Der Koalitionskampf als Problem der Gesetzgebung. 32 SS. M. 0,60. (Heft 61. Bd. 8, Heft 2.) Jena, Gustav Fischer, 1918. 8.

Weyls Handbuch der Hygiene (in 8 Bdn.). Hrsg. von (Geh. Med.-R.) Prof. Dr. A. Gärtner. 2. Aufl. (Bearb. von Kreisarzt Dr. Louis Ascher . . . .) 27. Lfg. 27. Erg.-Bd., 2. Abt. Volksspeisung, Schulkinderspeisung, Notstandsspeisung, Massenspeisung. Von (Stadtr.) Dr. A. Gottstein. — Obdachlosenasyle, Herbergen, Schlafhäuser, Ledigenheime, Volksküchen und Wärmehallen. Von Kreisarzt Dr. Bernhard Schreber. — Soziale Hygiene, Geburtenrückgang und das Problem der körperlichen Entartung. Von Prof. Dr. A. Grotjahn. Mit Abbildungen im Text. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1918. Lex.-8. IV u. S. 229—451. M. 4.—.

Coulton, G., Social life in Britain. From the conquest to the reformation. Cambridge, Univ. Press. 8. 15/.—.

Houten, S. van, Maatschappelijke en wettelijke stelling der vrouw. Verspreide opstellen. Nieuwe titeluitgave (van Herdrukken betreffende neo-malthusianisme en vrouwenrecht). 's Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 12 en 248 blz. fl. 1,40.

10. Genossenschaftswesen.

Gerlach (Priv.-Doz.), Dr. Kurt Albert, Die Frau in dem Genossenschaftswesen. Erweiterter auf dem 2. Lehrkursus des Verbandes deutscher Hausfrauenvereine gehaltener Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bauser, Prof. A., Die politischen Grundlagen des Deutschen Reichs. (Demokratie und Freiheit bei unseren westlichen Gegnern und bei uns.) Vortrag, gehalten vor den Offizieren der stellvertretenden 52. Infanterie-Brigade und der Garnison Ludwigsburg am 17. Dezember 1917. Stuttgart, J. F. Steinkopf, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Blocher, Eduard, Das sogenannte Nationalitätenprinzip. Basel, Ernst Finckh. 1918. gr. 8. 31 SS. M. 0,80.

Brand (Kammerger.-R.), Dr. A., Die preußischen Beamten-Pensions- und Hinterbliebenengesetze, einschließlich des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes. Erläutert. (Heymanns Taschengesetzsammlung, No. 90.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. kl. 8. XII—376 SS. M. 7.—.

Brauchitsch, M. v., Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers fortgeführt und hrsg. von Dr. Dr. ing. (Staatsmin.) Konrad v. Studt und (Wirkl. Geh. Rat, Unterstaatssekr. a. D.) O. v. Braunbehrens. 1. Bd., bearbeitet von (Oberverw.-Ger.-Sen.-Präsid., Wirkl. Geh. Oberreg.-R.) Dr. St. Genzmer. 22. Aufl. 9. Bearb. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. XII—930 SS. M. 15.—.

Bredt (Abg.), Prof. Dr. Joh. Victor, Die mecklenburgische Verfassungsfrage. Rechtsgutachten. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 29 SS. M. 1,50.

Breitenstein, Dr. Max, und (Ratssekr.) Dr. Demeter Koropatnicki, Die Kriegsgesetze Oesterreichs. Systematische Zusammenstellung der aus Anlaß des Krieges und mit Bezug auf denselben kundgemachten kaiserlichen Verordnungen sowie anderer Verordnungen und Erlasse der Ministerien und Länderstellen, ergänzt durch die Anführung der hierdurch abgeänderten bisher geltenden Bestimmungen sowie durch Heranziehung der amtlichen Erläuterungen, der bezüglichen Literatur und Judikatur etc. Bd. 4. Abgeschlossen bis 1. I. 1917. Mit einer Uebersicht über die gesamte österreichische Gesetzgebung seit Kriegsbeginn bis zum 1. I. 1917 einschließlich der Kriegsgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur von (Hof- u. Ger.-Adv.) Dr. Moriz Sternberg. Wien, M. Breitenstein, 1917. gr. 8. X—960 SS. M. 19.—.

Cathrein, Victor S. J., Die Grundlage des Völkerrechts. (Stimmen der Zeit. Erg.-Hefte. 1. Reihe: Kulturfragen, Heft 5.) Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1918. gr. 8. VII—108 SS. M. 3.—.

Cauer, Paul, Walther Rathenaus staatsbürgerliches Programm. Darstellung und Kritik. Berlin, Weidmannsche Buchhdlg., 1918. 8. 72 SS. M. 2.—.

Friedberg (Abg.), Dr. Rob., Wahlrecht und Zukunft der nationalliberalen Partei. Berlin-Zehlendorf, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1918. gr. 8. 24 SS. M. 0,80.

Hartung, Fritz, Oesterreich-Ungarn als Verfassungsstaat (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 7.) Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Hasenclever, Adolf, Die Bedeutung der Monroedoktrin für die amerikanische Politik der Gegenwart. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 5.) Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Heurer (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Christian, Das Programm der Meeresfreiheit. Eine völkerrechtspolitische Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1918. gr. 8. III—111 SS. M. 3,50.

Heyck, Prof. Dr. Ed., Parlament oder Volksvertretung? Selbstvertretung der Berufe und der Arbeit. Volkliche Entwicklungen und parlamentarische Entwick-

lungen in Deutschland, England, Frankreich. Halle a. S., Richard Mühlmann Verlagsbuchhdlg. (Max Grosse) 1918. 8. 77 SS. M. 1,80

Jung Dr. ing., Dr. August, Die staatliche Elektrizitäts-Großversorgung Deutschlands. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. VII—121 SS. M. 4.

Kohler (Geh. Just.-R.), Prof. Josef, Die Vollstreckungsurkunde als Verkehrsmittel. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walter Rothschild, 1918. gr. 8. 60 SS. M. 2,40. (S.-A. a. d. Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie.)

Lampert, Prof. Dr. U., Das schweizerische Bundesstaatsrecht. Systematische Darstellung mit dem Text der Bundesverfassung im Anhang. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr 8. VIII—256 SS. M. 10.—.

Menz, Dr. August, Rechte und Pflichten der preußischen Kriminalpolizei im Kampfe gegen das Verbrechen. (Diss.) Berlin, Emil Ebering, 1917. gr. 8. 90 SS. M. 2,50.

Rheinbaben, Rochus Frhr. v., Chinesische Verfassung 1906—1917. Eine Studie. Berlin, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, 1917. 8. XII—93 SS. M. 6.—.

Stern, E. v., Regierung und Regierte, Politiker und Parteien im heutigen Rußland. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 3. u. 4.) Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 49 SS. M. 2.

Wöstendiek (Rfdr.), Hans, Die Haftpflicht der Reichspost im inländischen Postverkehr. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1917. 8. VIII—72 SS. M. 1,20.

Joseph-Barthélemy (prof.), Démocratie et politique étrangère. Cours professé à l'École des hautes études sociales en 1915—1916. La démocratie et la diplomatie. La démocratie et la guerre. La démocratie des nations. Paris, Félix Alcan, 1917. 8. 535 pag. fr. 10.—.

Mallock, W. H., The limits of pure democracy. London, Chapman and Hall. 8. 15/.—.

12. Statistik.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich. 8. und 9. Jahrgang 1912 und 1913, zum Teil auch 1914 und 1915. Mit 11 graphischen Tafeln. 10. und 11. Jahrgang 1914 und 1915, zum Teil auch 1916. Hrsg. vom Statistischen Amte der Stadt Zürich. Zürich (Kommissionsverlag von Rascher und Co.) 1916. XVI, 72 und 534 SS. und XXVII, 22 und 456 SS.

Das für eine Stadt von der Größe Zürichs unverhältnismäßig umfangreiche Werk gibt Zahlen aus allen Gebieten des kommunalen Lebens, u. a. auch über Lebensmittelpreise u. ä. m., daneben auch Mitteilungen aus den Ergebnissen der Volks-, Berufs- und Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910. Der hohe Wert des Bandes wird nur dadurch etwas beeinträchtigt, daß die Angaben für die einzelnen Jahre nicht jeweils in einer Tabelle, sondern in verschiedenen Abschnitten des Bandes gegeben werden. Dies erschwert seinen Gebrauch nicht unwesentlich.

Weimar. Johannes Müller-Halle.

Fester, Prof. Dr. Gustav, Die türkische Bergbaustatistik 1318 bis 1327 (14. III. 1902 bis 13. III. 1912). Uebersetzt und bearbeitet (Flugschriften der Zentralgeschäftsstelle für deutsch-türkische Wirtschaftsfragen. Heft 4.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1918. 8. V—80 SS. M. 2.50.

Oesterreich.

Statistik des böhmischen Kohlen-Verkehrs im Jahre 1916. 48. Jahg. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1917. Lex.-8. 332 SS. M. 2,50.

Frankreich.

Panel, Dr. G., Démographie et statistique médicale. Rouen, impr. Albert Lainé, 1917. 8. 69 pag.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1913. Paris, Impr. nationale 1917. 4. XV—256 pag. avec diagrammes. fr. 10.—. (Ministère des travaux publics et des transports. Direction des mines. Deuxième bureau.)

England.

Business statistics. Edited by M. T. Copeland. Oxford, Univ. Press. Royal 8. 16/.—.

Holland.

Mededeelingen von de Commissie tot ontwikkeling van de fabrieksnijverheid in Nederlandsch-Indië. Batavia- 's Gravenhaag, Mart. Nijhoff. 1. Analyse van de douanestatistiek van N.-I. 4 en 79 blz. fl. 1,50. — 2. Fabricage van papier en aanverwante halfstoffen in Nederlandsch-Indie. 32 blz. fl. 0,50.

Statistiek van electrische spoor- en tramweg-ondernemingen in Nederland voor 1916 en statistiek van electriciteitsbedrijven in Nederland voor 1916. Uitgeg. door het Koninklijk instituut van ingenieurs. Afdeeling voor electrotechniek. Amsterdam, L. J. Veen. 87 blz. fl. 7,50.

13. Verschiedenes.

Verhandlungen der außerordentlichen Tagung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge im Reichstagsgebäude am 7. Februar 1916. (Deutsche Krüppelhilfe. Ergänzungshefte der Zeitschrift für Krüppelfürsorge, hrsg. von Biesalski und Würtz). Leipzig (Leopold Voß) 1916. 8. XIII und 198 SS. (Preis: 3,20 M.)

Die Deutsche Vereinigung für Krüppelhilfe hat für die praktische Ausgestaltung der neuen deutschen Kriegsbeschädigtenfürsorge sehr viel getan und von Anfang an anregend, fördernd und weiterbildend auf sie eingewirkt durch Veranstaltung von außerordentlichen Tagungen, Herausgabe von Blättern und Sonderschriften und durch Einstellung ihrer „Zeitschrift für Krüppelfürsorge“, welcher die „Monatsblätter für Invaliden- und Krüppelhilfe“ angegliedert sind und zu der Ergänzungshefte unter der Spitzmarke „Deutsche Krüppelhilfe“ nach Bedarf herausgegeben werden. Das erste davon enthält die Uebertragung des stenographischen Versammlungsberichts über die oben angezeigten Verhandlungen, bei denen 16 selbständige Vorträge und 18 Aussprachen gehalten worden sind. Die Vorträge behandeln die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Hauptsache unter ärztlichem Gesichtspunkte und erörtern eine Reihe einschlägiger Einzelfragen, wie die stationären und ambulanten Fürsorgeeinrichtungen für Kriegsbeschädigte, Organisation und Ausbau der örtlichen Spitale und Invalidenschulen, sowie die Gehirnverletzungen. Daneben ist aber auch die Berufsaus-, -um- oder -weiterbildung der Kriegsbeschädigten eingehend erörtert und ausführlich über Lazarettbeschäftigung und Werkstättenunterricht sowie endlich auch über die allgemeinen grundlegenden Fürsorgemaßnahmen, insbesondere die Berufsberatung, gesprochen worden unter dem wichtigen Hinweis, daß

Lazarett, Erwerbsschule und Berufsberatung als organisches Ganzes aufgefaßt werden müssen.

Durch die Verhandlungen ist der Kriegsbeschädigtenfürsorge eine große Menge neuer Anregungen und guter erprobter Erfahrungen zugeführt worden. Die Sammlung der Vorträge in der vorliegenden Schrift ist eine wertvolle Bereicherung der Kriegsbeschädigtenfürsorge-Literatur, sie wird jederzeit ein wichtiges Hilfsmittel sein bei der Ausübung praktischer Arbeit.

Halle. Herbst.

Arndt, Prof. Dr. Paul, Antwerpen, Rotterdam und die deutsche Rheinmündung. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 50.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 94 SS. M. 4.—.

Cargher, J. M., Die Judenfrage in Rumänien. (Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 21.) Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn, 1918. gr. 8. 112 SS. M. 2.—.

Erdberg, Dr. R. v., und (Sem.-Oberl.) Th. Bäuerle, Volksbildung. Ihr Gedanke und ihr Verhältnis zum Staat. Zwei Vorträge. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. 8. 76 SS. M. 2.—.

Hampe, Prof. Karl, Belgien und Holland vor dem Weltkriege. Eine Darstellung ihrer politischen, militärischen und wirtschaftlichen Beziehungen und Annäherungsbestrebungen in den letzten Jahrzehnten. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1918. gr. 8. VIII—96 SS. M. 2,40.

Hertwig, Dr. Oscar, Zur Abwehr des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. III—119 SS. M. 4.—.

Kley, Otto, Die deutsche Schulreform der Zukunft. Tatsächliches und Grundsätzliches zur Einheitsschulfrage. (Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Eine Sammlung von Schriften zur politischen und kulturellen Tagesgeschichte. Hrsg. von Dr. Karl Hoeber. Bd. 9.) Köln, J. P. Bachem, 1917. gr. 8. 190 SS. M. 3.—.

Reventlow, Graf E., Brauchen wir die flandrische Küste? Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. gr. 8. IV—76 SS. M. 2.—.

Sauerbeck, Dr. Ernst, Die Großmachtpolitik der letzten zehn Friedensjahre im Lichte der belgischen Diplomatie. (Geschichte der Einkreisung.) Eine kritische Zusammenstellung der Brüsseler Gesandtschaftsberichte mit einleitendem und verbindendem Text. Basel, Ernst Finck Verlag, 1918. gr. 8. 201 SS. M. 5.—.

Schultze, Prof. Dr. A. S., Der sogenannte Verständigungsfriede im Lichte des Völkerrechts. Jena, Gustav Fischer, 1918. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Sommerlad, Theo, Die geschichtliche Stellung der russischen Ostseeprovinzen. (Auslandsstudien an der Universität Halle-Wittenberg. Oeffentliche Vorträge über Fragen der Politik der Gegenwart. Heft 6.). Halle, Max Niemeyer, 1918. gr. 8. 27 SS. M. 1.—.

Caullery, prof. Maurice, Les universités et la vie scientifique aux États-Unis. Paris, Armand Colin, 1917. 16. XII—302 pag. fr. 3,50.

Ramsay, Alex., Terms of industrial peace. London, Constable. Cr. 8. 155 pp. 3/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Février 1918, No. 2: Le recensement de l'an II, par Paul Meuriot. — etc.

B. England.

Review, The Contemporary. March 1918, No. 627: The greatest reform act, by Willoughby H. Dickinson. — Austria-Hungary and the federal solution, by R. W.

Seton-Watson. — The reconstruction of the universities and the nation, by W. Cunningham. — Holland and the war, by Dr. P. Geyl. — A levy on capital after the war, by F. W. Pethick Lawrence. — etc.

Review, The Fortnightly. January 1918: The Hohenzollerns versus the Habsburgs, by Fabricius. — Wages, prices and supplies. A vicious circle, by Archibald Hurd. — Currency inflation and the cost of living, by Walter F. Ford. — Problems of finance, by Oswald Stoll. — etc.

Review, The National. December 1917: Mesopotamia, by (Captain) Frank E. Verney. — Prussianized Germany: A German-American view, by Otto Kahn. — The freedom of the Baltic, by Jan D. Colvin. — etc. — Januar 1918: How to destroy Pan-Germany. Pan Germany's strength and weakness, by André Chéradame. — The mind and mood of Germany to-day, by A. D. McLaren. — War and disease, by Wilson Mac Nair. — Trade Unions, by Engineer. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 8: Ungarische Exportbestrebungen (II). — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Rumänien, Frankreich, England). — Handelsverkehr mit Rußland und Einreisebewilligungen. — Die schweizerische Baumwollindustrie. — etc. — Nr. 9: Türkische Schiffahrtsgesellschaften. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Rußland, England, Frankreich, Italien). — Deutsche Elektrizitätsindustrie. — Die Steigerung der Seefrachten während des Krieges. — etc. — Nr. 10: Wirtschaftlich-technischer Unterricht, von (Dir. des Handelsmuseums in Triest) Prof. Giulio Morpurgo. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Türkei, Schweiz, Frankreich, England, Italien, Rußland). — Russische Baumwolle für die österreichische Industrie. — etc. — Nr. 11: Der Friedensschluß mit Rumänien, von (Korrespondent des k. k. Handelsmuseums) Leopold Fischl. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Schweiz, England, Frankreich, Rußland). — Der Kautschukmarkt nach dem Kriege. — Der bayerische Donau-Umschlagsverkehr. — etc. — Nr. 12: Die künftige Handelspolitik, von (Reg.-R. Prof.) Dr. Josef Gruntzel. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Türkei, Schweiz, Frankreich, England). — Fortschritte der Spiritusbrennerei in der Türkei. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 24: Der russische Friede, von Dr. G. St. — etc. — Nr. 25: Deutsch-polnische Verhandlungen, von Dr. G. St. — Kriegsanleihen und Inflation, von Walther Federn. — etc. — Nr. 26: Kriegsanleihen und Inflation (Schluß), von Walther Federn. — Das Dienstpflichtgesetz, von Dr. Rudolf Bienenfeld. — etc. — Nr. 27: Dilettantismus in der Ernährungswirtschaft, von Dr. M. S. — Montenegro und Albanien unter österreichisch-ungarischer Verwaltung, von Dr. Emil Perels. — etc.

Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 67. jaarg., Maart 1918. No. 3: Eene nieuwe geldtheorie. Beschouwingen naar aanleiding van Robert Liefmanns „Geld und Gold" (II), door G. M. Verrijn Stuart. — Marxisme, materialisme en revisionisme (III. Slot), door J. A. Eigeman. — Handelskroniek: Amerika in den oorlog, door A. Voogd. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. Jaarg. III. Februari/Maart 1918, No. 2 en 3: Constructief socialisme. Kantteekeningen op de economische paragraaf van het verkiezingsprogram, door H. J. Nieboer. — De sociale verzekering, door J. J. de Roode. — De levensmiddelenvoorziening, door G. W. Sannes. — De financieele paragraaf, door W. H. Vliegen. — Naar den wettelijken achturendag, door S. R. de Miranda. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1918, März und April, Heft 2: Lists Ideen zum deutschen Eisenbahnwesen, von Dr. phil. Berta Meyer. — Die Preußische Oberrechnungskammer und die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Staatseisenbahnverwaltung (Forts.), von (Geh. Rechnungsrevisor) Hans Haase. — Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1915 und 1916 (Schluß), von (Geh. Reg.-R. und vortr. Rat) Dr. Vogt. — Die Eisenbahnen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1915 und 1916. — Die Königlich ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1914/15, von (Eisenbahnoberinspektor a. D.) Rudolf Nagel. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 44, 1918, Heft 2: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Das antike Judentum (Forts.), von Max Weber. — Die russischen Arbeiter und die heutige Arbeiterbewegung. Eindrücke und Erfahrungen, von Dr. Karl Nötzel. — Anti-Dumping, Prämienklausel und Ausgleichzölle, von Dr. Wilhelm Feld. — Das Bodenmonopol (zu Joseph Schumpeters „Das Grundprinzip der Verteilungslehre"), von Dr. Franz Oppenheimer. — Das Bodenmonopol (Eine Entgegnung auf Dr. Oppenheimers Artikel), von Joseph Schumpeter. — Zur Literatur der mitteleuropäischen wirtschaftlichen Annäherung, von Dr. Siegmund Schilder. — Die weltpolitischen Lehrjahre von Marx und Engels, von Dr. Oscar Blum. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 6: Ein Warnungsruf gegen deutsch-österreichisch-ungarische Zollbevorzugung. — Gliederung der Außenhandelsstatistik nach inländischen Hauptproduktionsgebieten? von Borgius. — Deutschland und Oesterreich-Ungarn als wirtschaftliche Konkurrenten. — etc.

Bank, Die. März 1918, Heft 3: Zahlungsausgleich in deutscher und in fremder Währung, von Alfred Lansburgh. — Hilfsbedürftige Schutzbanken, von Ludwig Eschwege. — Bankkrisen und Bankbrüche in der Schweiz, von Prof. Dr. E. Wetter. — Zum Fall Daimler. — Zur Wiederaufnahme der Kursnotierungen. — Sparkassen und Banken. — Die Kriegsanleihen nach dem Kriege. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 12: Zur achten Kriegsanleihe, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Riesser. — Kriegssteuer und Tantième, von (Dir. der Allgem. deutschen Kreditanstalt) Dr. jur. Ernst Schoen. — Berechnung der Tantièmen, von (Geh. Justizr.) Dr. Oswalt. — Verbesserungen des Postscheckverkehrs, von Otto Schoele. — etc. — Nr. 13: Friede im Osten, von Prof. Dr. Max Fleischmann. — Das Ende des Tantièmestreits, von (Synd. der Berliner Handelsgesellschaft) Dr. Gustav Sintenis. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 3: (Das Gemeindewahlrecht) Zur Frage des künftigen Gemeindewahlrechts in Preußen, von (M. d. R.) Prof. J. Kuckhoff. — Das preußische Gemeindewahlrecht — Die Gemeindewahlrechtsfrage im preußischen Wahlrechtsausschuß. — Die Bestrebungen zur Reform des Gemeindewahlrechts und der Gemeindeverfassung in Baden, von (Landgerichtspräs.) J. Gießler. — Das badische Gemeindewahlrecht. — Das bayerische Gemeindewahlrecht. — Zur Frage des Frauenstimmrechts. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 6: Die bevölkerungspolitischen Gesetze, von Dr. Christian. — etc. — No. 7: Arbeitsgemeinschaft der Archive für Kriegswohlfahrt (II), von Gertrud Israel. — Die Entscheidungsstunde in der Wohlfahrtspflege, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — etc.

Export. Jahrg. 40, April 1918, Nr. 14—17: Die Zukunft der baltischen Länder, von Dr. R. Jannasch. — Aufgaben an der Donau, von (Mitgl. d. ungar. Magnatenhauses) Dr. Carl Wolff-Hermannstadt. — Wirtschaftspolitisches aus Finnland und Skandinavien. — Der Einfluß des Krieges auf den Staatshaushalt. — Die Republik Turkestan. — Nordamerikanischer Bericht. — etc.

Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. 35, 1918, Bd. 1: Zur Veredelung der preußischen Einkommensteuer, von (Reg.-R.) Dr. jur. et rer. pol. Walter Moll. — Die Anfänge der französischen Staatsschulden. Ein Kapitel aus der Frühzeit des öffentlichen Kredits, von Dr. Benno Schmidt. — Ueber Entstehung

und Entwicklung des öffentlichen Kredits im Großherzogtum Baden, von (Geh. Reg.-R.) Dr. A. Siebert. — Eine Kinosteuer für das Reich, von (Reg.-Assess.) Keding. — Die Sparbanken in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von (Wirkl. Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — Zur Reform der Technik der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen, von Carl Gerling. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 51, 1918, Heft 3: N. Zuntz, von (Abt.-Vorst. am Tierphysiolog. Institut der Landw. Hochschule Berlin) Prof. R. v. d. Heide. — Zu Mitscherlichs Gesetz der physiologischen Beziehungen, von Dr. B. Baule. — Untersuchungen über Keimkraft und Triebkraft und über den Einfluß von Fusarium nivale, von (Assist.) Dr. Derlitzki. — Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universisät Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenbau. 19. Mitteilung. Ergebnisse von Vegetationsversuchen des Jahres 1916, von Eilh. Alfred Mitscherlich.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 172, April 1918, Heft 1: Landtags- und Kommunalwahlrecht, von (M. d. A.) Prof. Dr. Bredt. — Der Aufstieg der Begabten, eine Zukunfts-Hoffnung und -Sorge. — Kriegsliteratur, von Emil Daniels. — Japan und Amerika, von (Missionsdir.) D. Dr. J. Witte. — Die deutschen Ostseeprovinzen. Der nächste Schritt, von A. v. Harnack. — Der definitive Friede mit Rußland und unser Verhältnis zu den Randvölkern, von Hans Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 15, 1917, Heft 6/9: Zur wirtschaftlichen Organisation des Handwerks, von (Handwerkskammersynd.) Dr. Josef Wilden. — Die Kartelle und die Verordnung über Kriegswucher, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Die Schiedsgerichtsklausel im Kartellvertrag, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — Die Zwangskartellierung in der Schuhindustrie, von Dr. jur. Fagg. — Gemischte soziale Wirtschaft, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 30, 1918, Heft 1: Einige Erfahrungen aus der Lebensversicherung Deutschlands im Kriege, von Gunnar Palme, Stockholm. —

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, Febr./März 1918, Heft 2/3: Kindersegen, von Prof. Georg Sticker. — Hausfrauenberuf und Erwerbstätigkeit, von Marg. Weinberg. — Wirtschaft und Güterwelt, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Die Kriegstätigkeit des österreichischen Roten Kreuzes, von Dr. Karl Beckmann. — Die Bedeutung der Kohle im Weltkrieg, von Dr. Hans Rost. — Der Kriegseinfluß auf die Stellung der Arbeiter in der Industrie, von (Ing.) Max Grempe. — Die Reichsbank in den Jahren 1915, 1916 und 1917, von K. H. Lemke. — Donau-Elbe-Oderkanal, von H. Mankowski. — Unsere Rohstoffversorgung nach dem Kriege, von Dr. Alfred Schmidt. — Das Problem der Arbeitspreisstatistik, von Dr. Clemens Heiß. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24., Bd. 58, 1918, Heft 8: 25 Jahre Bund der Landwirte und Agrarfrage, von Max Schippel. — Ostfriede und angelsächsischer Machtzuwachs, von Dr. Ludwig Quessel. — Eine Aufgabe für den direkten Verkehr zwischen Verbrauchern und Erzeugern, von Carl Stoll. — Das Großstadtproblem, von Paul Umbreit. — etc. — Heft 9: Der Krieg und die deutsche Landwirtschaft, von Hermann Kranold. — Fürst Lichnowsky und v. Jagow, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Wohnungsfrage nach dem Kriege, von Hermann Mattutat. — Der lange Weg des Heimarbeiterschutzes, von Heinrich Stühmer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1839: Zur Ausgabe der achten deutschen Kriegsanleihe. — etc. — Nr. 1840: Finanzielle Rundschau. — Sparkassen und Kriegsanleihe. — Die unaufhaltsame Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe. — etc. — Nr. 1841: Wirtschaftsleben und Arbeitseinkommen nach dem Kriege, von (Kaiserl. Bankvorstand) Jaenecke. — etc. — No. 1842: Finanzgründungen englischer Banken. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 13/14: Anleihesurrogate. — Deutsche Finanzreform (II), von G. B. — etc. — Heft 15/16: Handelsneid. — Deutsche Finanzreform (III), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 25: Für Sozialpolitik nach dem Kriege. — Not an Lehrlingen und Lehrlingsnot, von (Leiterin der Fachkurse für Volkspflege, Wien) Ilse v. Arlt. — Sozialpolitik in den Verhand-

lungen des preußischen Abgeordnetenhauses über Handels- und Eisenbahnetat. — Mittelstandsfragen im Reichstag. — Der Arbeiterausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge. — Der öffentliche Arbeitsnachweis für das Herzogtum Gotha, vom (Vorsitzenden, Senator) Unverfähr. — etc. — Nr. 26: Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland. — Unsere Feinde gegen die deutsche Arbeit. — Der Reichstag für sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen. — Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung in Finnland. — Zur Frage der Arbeitsmarktstatistik. — Eine gemeinsame Aktion der Arbeiter- und Angestelltenverbände in der Groß-Berliner Wohnungsfrage. — etc. — Nr. 27: Möbelnot und Möbelfürsorge, von Dr. Hans Friedrich. — Arbeitssicherung für Unfall- und Kriegsbeschädigte, von (Gewerkschaftssekr.) Friedrich Etzkorn. — Soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Das Arbeitskammergesetz. — Der Umfang der Ueber- und Nachtarbeit von Jugendlichen und Arbeiterinnen in den Kriegsjahren 1915/16. — Die Wohnungsfürsorge in Bayern. — etc. — Nr. 28: Das neue Deutschland und die Sozialreform. Erklärung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Arbeitsrecht an Hochschulen, von Dr. Heinz Potthof. — Die Wirtschafts- und Sozialpolitik nach dem Kriege. — Die reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechts. — Der Bund der Kriegsbeschädigten und der Kriegsteilnehmer. — Die Ein- und Auswanderungsfrage nach dem Kriege. — Die staatliche Wohlfahrtspflege in Sachsen. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 18, März 1918, Heft 3: Der preußische Staatshaushaltsplan für 1918. — Krieg und Bevölkerungsstand, von Fr. X. Ragl. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8, Februar-März 1918, Nr. 2/3: Deutsche und nordamerikanische Interessen in Mittelamerika, von Prof. Dr. Karl Sapper. — Rußlands und Sibiriens weltwirtschaftliche Zukunft, von Otto Corbach. — Das nationale Kohlenkonsortium Spaniens, von E. Trott. — Der Einfluß des Krieges auf das Wirtschaftsleben Chiles, von Dr. Ernst Schulze. — Australische Verkehrsprobleme im Kriege, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Zur Frage der Vereinheitlichung des Verkehrswesens, von (Postdir.) O. Müller etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, 1918, Nr. 5: Deutschlands wirtschaftliche Aussichten in Rußland, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — etc. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Kohlennot in den Vereinigten Staaten; Die neue amerikanische „Freiheits"-Anleihe; Der Zuckermangel in den Vereinigten Staaten. — etc. — Nr. 6: Deutschlands wirtschaftliche Aussichten in Rußland (Schluß), von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — Die Preisbewegung in Textilwaren im Kriege, von (Mitgl. des Aeltesten-Kollegiums der Kaufmannschaft von Berlin) Oscar Heimann. — Die Türkei als Absatzgebiet für Deutschlands Industrie. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Der Einfluß des Krieges auf die öffentlichen Verkehrsanstalten in Amerika; Zur Liquidation amerikanischer Unternehmungen; Der amerikanische Pelzhandel im Jahre 1917; Der Kupfermarkt nach dem Kriege. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 1, 1918, Nr. 25: Marx und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, von Heinrich Cunow. — Die französische Kolonialpolitik, von Ferdinand Moos. — Die Transportkrise und ihre Ursachen, von E. Mehlich. — etc. — Nr. 26: Der Kampf gegen die Kriegsgewinner. Ein kritisches Nachwort zum Daimler-Skandal, von Richard Woldt. — Marx und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen (Schluß), von Heinrich Cunow. — Ein Wahlverfahren mit wirklicher Wahlrechtsgleichheit, von W. Reimes. — etc. — Jahrg. 36, Bd. 2, 1918: Nr. 1: Japans Absichten in Ostsibirien, von Heinrich Cunow. — Zum Ideenkampf ums Volksheer, von Bernh. Rausch. — Eine Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, von Theodor Leipart. — etc. — Nr. 2: Um das gleiche Wahlrecht, von Paul Hirsch. — Die neue Wirtschaft, von Max Sachs. — Zum Ideenkampf ums Volksheer (Schluß), von Bernh. Rausch. — Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltung in den Thüringer Kleinstaaten, von Hermann Leber. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 49, 1917, Nr. 4: Die Ersatzmittelabteilung der Bayerischen Landespreisprüfungsstelle im 1. Halbjahr ihres Bestehens. Berichterst. (Reg.-Ass.) Friedr Merz. — Preise in Bayern von Januar bis Juli 1917. — Rechtsprechung über Höchstpreise (insbes. allgemein- und zivilrechtliche Fragen). — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre

1916. — Die Milchwirtschaft in Bayern im Jahre 1913, von Dr. Max Beckh. — Die Weinmosternte in Bayern. — Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Juni 1917. — Hopfenbau und Hopfenernte in Bayern im Jahre 1916.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 73, 1917/18, Heft 3: Eine Schicksalsstunde der akademischen Nationalökonomie, von Karl Bücher. — Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwanzig Jahre (bis zum Ausbruch des Krieges), von Jan St. Lewiński. — Die Reform der Nationalökonomie vom Standpunkt der „Kulturwissenschaften". Eine Antikritik von R. Wilbrandt. — Die Einheit des Wahlverfahrens bei Mehrer- und Einerwahl, von (Priv.-Doz.) Dr. Adolf Tecklenburg. — Das Sozialmuseum in Paris, von Leopold Katscher. — Die tatsächliche Größe der Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten (Forts.), von Dr. Ernst Schultze. — Landwirtschaftliche Genossenschaften in Südaustralien. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 18, April 1918, Heft 2: Die Aufgaben der Seeversicherung nach dem Kriege, von (Dozent) Dr. jur. Richard Wagner. — Die Volksversicherung in Belgien, von Prof. Dr. rer. publ. Hanns Dorn. — Folgen versäumter Prämienzahlung nach Kriegsrecht (Erkenntnis des Kriegsgerichts vom 9. X. 1917), von (Geh. Hofrat) Prof. Dr. jur. Victor Ehrenberg. — Die Erstreckung der sozialen Unfallversicherung auf Betriebskrankheiten im Kriege, von (Justizrat) Dr. jur. Ludwig Fuld. — Die Provision bei der laufenden Rückversicherung, von Prof. Dr. jur. Wilhelm Kisch. — Invalidität und Sterblichkeit der deutschen Privatbeamten, von Dr. phil. Franz Schrüfer. — etc.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Jahrg. 8, März 1918, Nr. 5/6: Die Gemeindewirtschaft und Gemeindepolitik in Oesterreich: Geleitwort, von (Bürgermstr.) Dr. Weiskirchner, Wien. — Städte-Organisationen in Oesterreich, von Ludwig Petwaidic. — Die Grundlagen der österreichischen Selbstverwaltungsorganisation, von Dr. R. Slawitschek. — Finanz- und Steuerwesen der österreichischen Städte, von (Magistratssekr.) Dr. Karl Hartl. — Der finanzielle Aufbau der österreichischen Selbsverwaltung, von Dr. R. Slawitschek. — Wohnungswesen in österreichischen Städten, von (Magistrats-Rat) Dr. Alois Sagmeister. — Gesundheitswesen in den Gemeinden Oesterreichs, von (Oberstadtphysikus) Dr. August Böhm. — Das österreichische Schulwesen in der Kriegszeit, von (Stadtrat) Leopold Tomola. — Städtische Kriegsfürsorge in Oesterreich, von (Obermagistratsrat) Dr. Jacob Dont. — Elektrizitätsversorgung österreichischer Städte, von (Dir. der Wiener städtischen Elektrizitätswerke, Ing.) Eugen Karel. — Die Gasversorgung der österreichischen Städte, von Franz Menzel. — Die Wasserversorgung Wiens, von (Magistrats-Rat) Karl Hanisch. — Wiener Verkehrswesen, von (Ing., Direktor der städtischen Straßenbahnen in Wien) Ludwig Spängler. — etc. — April 1918, Nr. 7/8: Das kommunale Jahr 1917, von (Oberbürgermstr.) Dr. Otto Most. — Zur Wohnungsnot. I. Von (2. Bürgermstr.) Werner, Königshütte (Ob.-Schl.). II. Von (Bürgermstr.) Dr. Mützelberg-Emden. III. Von (Bürgermstr.) Stritte, Berlin-Tegel. IV. Von (Bürgermstr.) Hesse, Elbenstock i. Sa. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4653

XII.

Vom Begriff der Wirtschaft zum Begriffsgebäude der Volkswirtschaftslehre.

Von

Othmar Spann (Brünn).

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Abschnitt.

Die Gestaltenlehre der Leistungen.

(Der morphologische Aufbau der Volkswirtschaft und die morphologischen Grundbegriffe.)

§ 14. Die gestaltlichen Elemente.

Die bisherige Untersuchung hat jeweils nur einzelne Leistungen für sich betrachtet. Nun ist der formelle Aufbau dieser Leistungen zu engeren und weiteren Systemen, Teilganzen und Ganzen zu untersuchen: die Morphologie oder Gestaltenlehre der Leistungen.

Die erste Erkenntnis, die der Betrachtung aufstößt, ist die (schon früher festgestellte) Tatsache, daß die einzelnen Leistungen jeweils notwendig mit anderen zusammen auftreten; denn stets vermögen nur die Leistungen mehrerer, verschiedener Handlungen und Güter zum Ziele zu führen. Diese Verknüpfungen, Verflechtungen, Verknotungen der einander in ihrem Verrichten ergänzenden Handlungen bedeuten verhältnismäßig in sich geschlossene Organe, Systeme jener Handlungen oder ihrer Leistungen; wir nennen sie „Gebilde". Von grundlegender Bedeutung für die gestaltlichen Unterschiede der Gebilde ist der in der Volkswirtschaftslehre immer so wichtige und entscheidende Umstand, ob die betreffenden Erscheinungen innerhalb des Handelns Eines Individuums oder des Zusammenwirkens mehrerer sich abspielen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen im Bereiche des Handelns Eines Menschen, sei es eines gedachten Robinson, sei es der inneren, privaten Wirtschaft eines empirischen Menschen, nennen wir „monogenetische" oder „einwurzelige" Wirtschaft, die darin vorkommenden Gebilde monogene-

tische oder einwurzelige Gebilde. Die diensthaften Erscheinungen und Gebilde beim Zusammenwirken vieler Wirtschaftseinheiten nennen wir „verkehrswirtschaftliche“, „polygenetische“, „kongregale“ oder „vielwurzelige“. Das Grundbeispiel für die polygenetischen Gebilde ist der Tausch.

Diesen Unterscheiden schließen sich dann jene Besonderheiten an, welche mit der oftmaligen Setzung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen und aller ihrer Elemente gegeben sind. Die oftmalige Setzung begründet die Erscheinung der „Masse“ oder, wie wir sie nennen wollen, der „Häufung“.

Die Verflochtenheiten der Leistungen in einwurzeligen Gebilden (das sind jene, die aus der Wirtschaft des Einzelnen stammen); die Verflochtenheit der Leistungen in vielwurzeligen oder kongregalen Gebilden (das sind jene, die aus dem Verkehr der Wirtschaften mehrerer stammen); die oftmalige Gesetztheit oder Häufung jener Gebilde und ihrer Elemente; endlich die damit notwendig gegebene Erscheinung des Einander-übertreffen-wollens der oftmals gesetzten Handlungen oder des „Wettbewerbes“ — dies sind die morphologischen Grundtatsachen des leistsamen Systems der Wirtschaft.

Den Betrieb Robinsons und den Alleinbetrieb eines empirischen Menschen nennen wir im engsten Sinne des Wortes monogenetisch oder einwurzelig. In einem weiteren Sinne wollen wir aber auch noch jeden Betrieb, sofern er als einheitlich geleitetes Wirtschaftsgebilde aufgefaßt werden kann, „einwurzelig“ nennen, also auch die moderne Fabrik. Dieser Betrieb ist nämlich wegen des einheitlichen (gemeinsamen) Wirtschaftszieles genau so aufgebaut wie ein Alleinbetrieb; die Vielheit der Arbeiter muß nicht verkehrswirtschaftlich aufgefaßt werden, sondern die Arbeiter können ganz versachlicht. als leistende Betriebselemente angeschaut werden, etwa als Automaten, die Bestimmtes, um ein Ziel Gruppiertes leisten.

§ 15. Die monogenetischen Leistungserscheinungen.

1. Das Gebilde.

Alle Handlungen und Güter, die dem gleichen Endziele dienen, bilden, wie wir schon sahen, einen ständigen Gesamtzusammenhang, ballen sich zu einem „leistenden System“ oder „Gebilde“ zusammen. So verknüpfen sich alle Handlungen Robinsons, die auf die Bestellung seines Ackers gehen, alle jene, die auf den Bau seines Hauses gehen, jene, welche die Jagd ausmachen, zu einem Gebilde. Ebenso in der inneren Wirtschaft eines Einzelnen oder eines Betriebes (der als Wirtschaftseinheit gelten kann, gleichgültig wie viele darin arbeiten). Alle Handlungen eines Fabrikleiters, die darauf ausgehen, etwa seine Setzmaschinen billiger herzustellen oder ein bestimmtes Patent zu erwerben, bilden jeweils eine zusammengehörige Gruppe, ein Gebilde. Der Begriff des einwurzeligen Gebildes ist also dahin zu bestimmen, daß es in der leistungsmäßigen Verknüpfung aller um ein gleiches, verhältnismäßig selbständiges Ziel gruppierter Handlungen und Güterverwendungen besteht. Das Gebilde ist somit nur ein beziehungs-

weise selbständiges Leistungssystem, das nur einer beziehungsweise selbständigen Zielverfolgung dient; es ist aber als Einem Ziel dienend zugleich ein beziehungsweise selbständiger Dienstzweig (Funktionszweig) der Wirtschaft.

Die Einschränkung „beziehungsweise" selbständig sagt lediglich, daß jedes Ziel nicht unabhängig von anderen Zielen verfolgt werden kann. Z. B. kann das Ziel, Setzmaschinen billiger herzustellen, nicht für sich verfolgt werden, sondern muß im Geltungszusammenhange mit den übrigen Betriebszielen der Fabrik und deren Elementen, den Löhnen, Rohstoff- und Maschinenverwendungen, Nebenerzeugnissen u. dgl. erfolgen. Nur „beziehungsweise selbständig" sind die Ziele (und damit auch die Gebilde) endlich insofern, als ihre Einteilung und Abgrenzung (auch bei ganz bestimmt gegebener Geltung) meistens keine feste, sondern eine sehr verschiebbare ist. Das Robinsonadische Ziel, eine Jagd zu veranstalten, kann auch unter dem Gesichtspunkt einer gesunden Leibesübung betrachtet werden; dann aber verwandelt sich das Gebilde Jagd aus einem Gebilde der Nahrungsbeschaffung in ein Gebilde der Gesundheiterhaltung. Hier ist es aber gerade der Geltungszusammenhang aller Ziele, welcher (wie wir schon früher einmal sahen) die ideale „Einheit der Wirtschaft" herstellt. Hängen alle Ziele in ihrer Geltung zusammen, so hängen entsprechend auch alle leistenden Systeme oder Gebilde zusammen, die der Gesamtheit der Ziele dienen, und sind jeweils unter dem Gesichtspunkte aller mit dem ins Auge gefaßten (z. B. der Jagd) verwandten Ziele (z. B. der Gesundheit) betrachtbar. „Gebilde" ist daher eine Gruppe von Handlungen und Güterverwendungen, die nur in demselben Sinne feststeht, als das Ziel, dem sie dient, ein bestimmtes und gültiges ist.

2. Der Aufbau des Gebildes.

a) Die Leistungsarten. Alle Arten von Leistungen (wie wir sie oben S. 584 ff. kennen gelernt haben) sind stets nur als L e i s t u n g e n im G e b i l d e möglich, denn notwendig müssen alle Mittel, welche Dienste verrichten, diese Dienste in einem bestimmten Zusammenwirkungsverhältnisse mit anderen, um dasselbe Ziel gruppierten Mitteln, also im Gebilde verrichten. Außerhalb eines Gebildes können Leistungen nicht auftreten.

b) Der Aufbau des Gebildes. Jedes Gebilde hat einen bestimmten Aufbau aus Leistungen oder, was dasselbe ist, aus den die Leistungen tragenden leistenden Elementen (Handlung und Gut); dieser Aufbau macht das „Gefüge" oder die Struktur aus. Wir unterscheiden den formalen und den sachlichen Aufbau. Sachlich setzt sich z. B. das Gebilde „Hausbau" oder „Walzwerksbetrieb" in höherem Maße aus Kapital zusammen wie aus Arbeit; dagegen enthält ein Verlagsbetrieb der Hausindustrie seinem Gefüge nach mehr Arbeit, und unter dem verwendeten Kapital wieder mehr Lohnkapital als festes Kapital. Jedoch kommt es uns in der allgemeinen Morphologie auf die Erforschung solcher leibhaftiger Unterschiede des Gefüges nach Leistungsarten nicht an, sondern nur auf das formelle Gesetz des Gefüges. Dieses besteht in festem Abgestimmtsein aller Teile aufeinander, in ihrer „Korrelation", zu deutsch: Entsprechung. E n t s p r e c h u n g a l l e r B e s t a n d t e i l e b e s t i m m t d a s G e f ü g e j e d e s G e b i l d e s u n d b e s t i m m t d e n G e s a m t a u f b a u m e h r e r e r G e b i l d e. Die Entsprechung der Bestandteile im Gebilde beruht dar-

auf, daß alle die verschiedenen Handlungen und Güteraufwendungen demselben Ziele dienen und daher den Dienst, den sie leisten, nur in „Ergänzung“ der Dienste anderer Handlungen und Güter zu leisten vermögen, nur im „Abgestimmtsein“ auf diese andern Dienste, in der „Abgemessenheit“ aller auf alle, in ihrer „Verhältnismäßigkeit“. Diese „Verhältnismäßigkeit“, „Abgestimmtheit“, „Entsprechung“ ist eine Zusammenstimmung der Geltungen, welche die einzelnen Leistungen in sich schließen. Entsprechung ist der Geltungszusammenhang der Mittel. In Robinsons „Wohnhausbau“ steht die vorgetane Arbeit (Kapitalerzeugung) und die Verwendung ihrer Früchte in einem bestimmten Verhältnis der Entsprechung. Genau so müssen sich in einem modernen Großbetrieb die Dienste der Maschinen, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Arbeiten zur Erreichung des gemeinsamen Zieles ergänzen, zu einem gegliederten Ganzen nach der Gültigkeit ihrer Leistungen abrunden.

Und ebenso verhält es sich mit der Entsprechung zwischen mehreren Gebilden. Dem Gebilde „Wohnungshausbau“ Robinsons müssen alle übrigen Gebilde, z. B. Jagen und Kochen, „angepaßt“ sein, sie müssen in allen ihren Elementen, den Nutzenstiftungen wie Aufwendungen (der Zeit, den Handlungen, den Genußgütern, den Vorräten, die sie in Anspruch nehmen) dem Gebilde Wohnhausbau entsprechen. Die Kategorie des Gefüges ist daher die Entsprechung oder, wie wir es ausdrücken wollen: Entsprechung ist das allgemeine Baugesetz des Gebildes, das Baugesetz alles Diensthaften, alles Verrichtsamen, Funktionellen, überhaupt aller „Rangordnung“.

Wie die einzelnen Dienste im Ganzen der Einzelwirtschaft, ebenso stehen die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft, wie Bergbau, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, der Idee nach in einem festen Verhältnis der Entsprechung zueinander. Wie im menschlichen Organismus Herz und Gefäßsystem einander entsprechen, wie Gefäßsystem und Blutkreislauf, Blutkreislauf und Lunge, Lunge und Atmung, wie der Atmung die übrigen Vorgänge des Stoffwechsels mit seinen Organen entsprechen, wie dem Stoffwechsel die Verdauung entspricht, dieser wieder anderes und so fort bis zu dem ganzen tausendfältig gefügten Gliederbau des menschlichen Körpers; so ist auch in der einwurzeligen Wirtschaft Gebilde zu Gebilde gefügt und noch einmal mächtig überbaut in der vielwurzeligen Wirtschaft, der Verkehrswirtschaft. Hinter der Entsprechung steht zuletzt die Einheit der ganzen Wirtschaft. Hier ist seiner Idee nach alles mit der Goldwage zugemessen und jeder Punkt in jeden der Millionen anderen Punkte hineinprojiziert.

Diese feine Ausgewogenheit aller Dienstzweige auf ihre lebendige Gegenseitigkeit hin in voller Gliederpracht und Wüchsigkeit sehen zu lernen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Jüngers der Volkswirtschaftslehre. Sie ist die Ursache, daß jede wirtschaftliche Veränderung von fast unendlichem Fortgange der Wirkung ist. Wenn Robinson im „Wohnhausbau“

wirksamere Werkzeuge verwendet, wird in der Folge auch das Verhältnis der anderen Gebilde zum „Wohnhausbau", weil es jetzt weniger Rohstoffe und Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, sich ändern, und zwar so, daß nach dem Gesetze des Ausgleiches der Ziele für die andern Gebilde mehr Mittel zur Verfügung stehen. Ebenso wird eine Fabrik, die neue Maschinen einstellt, weniger und andere Arbeiter verwenden, andere Preise bieten, andere Gewinne erzielen, und wirkt durch alle diese Veränderungen auch wieder auf die verbundenen Betriebe und Märkte. Eine neue Erfindung, z. B. der Kraftwagen, bedeutet nicht nur die innere Umwandlung gewisser Fabriken und Geschäftszweige zu Kraftwagenindustrien, sondern beeinflußt die gesamten Vorgewerbe (vermehrter Eisenverbrauch, vermehrter Maschinenverbrauch und anderer Vorerzeugnisse), beeinflußt auch den Arbeitsmarkt (Bedarf nach Arbeitern und Ingenieuren) und schmälert die ersetzten Gewerbe (Lohnkutscher, Pferdezucht); sie nötigt weiter auch ganz entfernte Wirtschaftstätigkeiten, weil sie ihre Fahrtleistungen unmittelbar verbrauchen, zu entsprechenden Veränderungen: die Fahrtleistungen der Kraftwagen bedeuten die Schaffung eines neuen, größeren Marktes für viele Güter und Leistungen. Alle diese Aenderungen lassen sich wieder weiter verfolgen; die Volkswirtschaft kann scheinbar gar nicht wieder ins Gleichgewicht kommen, so endlos folgt eine Entsprechung der anderen. Gleich der Prinzessin auf der Erbse spürt der Geltungszusammenhang der Mittel auch die geringste Unebenheit und Veränderung. *Der Begriff der Entsprechung ist das Gegenstück zum Begriff des Gleichgewichtes in der Mechanik.* „Entsprechung", „Korrelation", „Verhältnismäßigkeit", „Ergänzung" des einen durch das andere — das ist jener Zustand auf dem Gebiete der Mittel für Zwecke, welcher als in Vollendung und Ruhe befindlich dem Gleichgewichte der Kräfte in der Mechanik zur Seite steht. Statt der bildlichen Bezeichnungen „statische", „ständige", „beharrende" Wirtschaft wird man daher genauer sagen „im Zustande der Entsprechung befindliche" oder „ausgeglichene" Wirtschaft.

3. Das Leben des Gebildes.

Jedes Gebilde hat durch den bestimmt geschichteten Aufbau der Leistungen sein Gefüge; es hat durch den *Ablauf* dieser Leistungen sein Leben das entweder gleich ablaufende Stetigkeit oder Veränderungen in sich schließt. „Leben" des Gebildes heißt der Ablauf der im Gebilde verknüpften Leistungen. Aller Ablauf ist ein wiederholter. Die Wiederholung der Leistungen hat ihre Ursache in der immer neu erfolgenden Setzung der Ziele: erst durch beständige neue Gültigkeit der Zwecke entsteht auch Wirtschaft beständig. In dieser Abhängigkeit vom Ziel offenbart sich wieder deutlich die reine Mittelhaftigkeit der Wirtschaft. Durch immer erneute Setzung der Ziele erhält die Wirtschaft erst ein wahres Dasein, nämlich greifbare Gegenständlichkeit aus Stetigkeit.

Entsprechung war das Baugesetz, die Kategorie des Gefüges der Gebilde, ständige Wiederholung oder Periodizität ist das Lebensgesetz der Wirtschaft, die Kategorie ihres Ablaufes. Von den früher gefundenen sechs Leistungsarten, die im Gebilde vorhanden sind, beruhen fünf grundsätzlich auf der Wiederkehr der Ziele: die Kapitalleistung, die ohne oftmalige Inanspruchnahme des Werkzeuges meist keinen Sinn hätte, ebenso die negative Kapital- oder Sicherungsleistung, die Kapitalleistung höherer Ordnung und die schlummernde Leistungsform der Rücklage; und sogar die Vorleistung, da sie als Lehren wie Erfinden nur durch wiederholte Anwendung des Gelehrten und Erfundenen Sinn erhält. Alle diese Leistungen beziehen sich nur auf den künftigen, den oftmaligen Ablauf derselben wirtschaftlichen Tätigkeit, sind Wirtschaft auf Zukunft und Dauer.

Die immer wiederkehrende Setzung derselben Ziele oder die wiederholte Anwendung derselben Mittel zu ihrer Erreichung nennen wir auch „zyklische Wiederkehr“ oder den „Kreislauf“ der Wirtschaft. Im Begriff der Wiederholung als Kreislauf liegt eine bestimmte Dauer der Zeit von einer Gruppe der Mittelverwendungen bis zur andern; diese nennen wir den „Wirtschaftsumlauf“ oder die „Wirtschaftsperiode“. Durch die Kategorie des Wirtschaftsumlaufes wird die Zeiteigenschaft, die Lebensdauer der Leistungen und ihrer Gebilde bezeichnet. Die Lebensdauer der Leistungen ist keineswegs bloß technische (kausale) Erzeugungszeit, sondern stets schon eine mit Rücksicht auf das Neuerstehen, die Wiederkehr der Ziele (siehe Modegewerbe!) und den Reichtum an Dauerleistungen (an Kapitalvorrat) gebildete Zeitstrecke. Die technisch gegebene Wirtschaftsperiode hat die Neigung, sich ganz nach der Geltungsdauer der Ziele (Mode!), dem Kreislauf ihrer Wiederkehr zu richten. Das Zeitmoment wurde schon von Ricardo mit großer Aufmerksamkeit behandelt, von Adam Müller geradezu in den Vordergrund gestellt; auch Knies und andere haben es beachtet. Für die Wert- und Preistheorie hatte aber erst Karl Menger sich planmäßig daran versucht, bis Böhm-Bawerk ihm in der Kapitalzinstheorie eine entscheidende Stelle einräumte. Eine durchgreifende Berücksichtigung in der Wert- und Preislehre steht indessen trotz der Bemühungen von Marshall, Wicksell, Cassel[1]) u. a. noch immer aus.

Bei Veränderung der Ziele kann nicht derselbe Ablauf von Leistungen wiederholt werden; ebenso bei Veränderung der Mittel. Diese Veränderung bleibt aber, wie wir schon sahen, gemäß dem Gesetze der Entsprechung, nicht auf die unmittelbar veränderte Leistung beschränkt, sondern pflanzt sich durch die Gesamtheit aller Leistungen und ihrer Gebilde fort: es ist dies der Gang des Neuaufbaues der Rangordnung, der aus der Veränderung eines Mittels (oder Zieles) notwendig folgt, und eine selbständige Be-

1) Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Göttingen 1900, S. 99 f.

deutung im Leben der Wirtschaft hat. Die so entstehende stufenweise Fortpflanzung der Entsprechung heißt Verschiebung; der so entstehende Vorgang als Ganzes heißt Entwicklung im weiteren Sinne. Die wirtschaftliche „Entwicklung" besteht daher nicht in der einzelnen Veränderung (z. B. Veränderung eines Mittels durch Erfindung, oder eines Zieles durch Entdeckung), sondern in den kraft des Baugesetzes der Entsprechung bewirkten, fortgehenden Verschiebungen durch das gesamte Gebäude der diensthaften Gebilde hindurch. —Wenn wir in der Entsprechung das Gleichnis des mechanischen Gleichgewichtes fanden, so bilden die veränderte Wiederholung und ihre Fortpflanzung durch Verschiebung bis zur Herstellung einer neuen vollkommenen Entsprechung das Gegenstück zur „Dynamik" (richtiger: Kinematik) auf mechanischem Gebiete. Statt von einer „dynamischen" Wirtschaft werden wir genauer von einer „im Zustande der Verschiebung" befindlichen oder sich entwickelnden Wirtschaft sprechen.

Von der Entwicklung im weitern Sinne (als bloße Veränderung gefaßt) ist im engern Sinne jene Entwicklung zu scheiden, die einen zielstrebigen, einen sinnvollen Fortgang von Veränderungen als „Fortschritt" (oder „Rückschritt") in sich schließt.

Die Fortpflanzung der Veränderungen durch alle Leistungssysteme hindurch heißt dann, wenn sie unter wesentlichen Störungen des Zusammenwirkens der Dienstzweige, d. i. mehr oder weniger gewaltsam vor sich geht, Krise. (In anderen Fällen pflegen solche Verschiebungsvorgänge nach dem Muster Ricardos als „Uebergangserscheinungen" zwischen zwei Beharungszuständen oft mit Unrecht vernachlässigt zu werden, denn die „Verschiebung" bedeutet ja keinen formellen Uebergang vom Zustande a zum Zustande b, sondern einen Vorgang des Umbaues!) Krise ist, nur als Augenblicksbild gesehen, die Störung der Entsprechungen zwischen den volkswirtschaftlichen Dienstzweigen untereinander; als Vorgang gesehen, ist sie die stufenweise Verschiebung, welche mit mehr oder weniger gewaltsamen und unheilvollen Neugestaltungen zur Herstellung der nunmehr erforderlichen Entsprechungen verbunden ist. Die Einführung des mechanischen Webstuhles z. B. ruft massenhafte Verdienstlosigkeit der Handwerker hervor und bewirkt durch das Ausscheiden dieser Arbeitskräfte aus dem volkswirtschaftlichen Dienstzweige der „Arbeit mit dem Webestuhl" die notwendige Entsprechung jener inneren Neugestaltung des Dienstzweiges. Die Gewaltsamkeit, Schmerzhaftigkeit, Langwierigkeit und Schwierigkeit der Verschiebung zur Herstellung der Entsprechung gibt ihr das Gepräge einer „Krise" zunächst in der Weberei und in der Folge durch die tiefgehende Störung der Verhältnismäßigkeit zwischen mehreren Gebilden und ganzen Systemen derselben das Gepräge einer viel allgemeineren „Krise".

§ 16. Der Bauplan der einwurzeligen Wirtschaft.

Alle Gebilde, die in der Wirtschaft Robinsons (oder einer beliebigen, gedachten geschlossenen Wirtschaft) entstehen, machen die

einwurzelige oder monogenetische Wirtschaft aus. Diese Wirtschaft steht ihrem Begriffe nach unter einem einheitlichen System von Zielen. Alle Gebilde fügen sich daher zu einem Gesamtgebilde zusammen. Den inhaltlichen Zusammenhang, den gegliederten Stufenbau von Gebilden, den das gesamte System in sich enthält, bezeichnen wir als seinen Bauplan. Da das gesamte System der Gebilde nicht willkürlich aufgebaut ist, sondern eine innere Notwendigkeit hat (wenn sie auch nur der Gliederung, nicht dem einzelnen Inhalt nach jeweils notwendig bestimmt ist), so ergibt sich der Begriff des Bauplanes schon aus der eindeutigen Ordnung der Gesamtwirtschaft.

Unsere bisherige Zergliederung der Wirtschaft gibt uns die Mittel an die Hand, die Bestimmungsgründe des Bauplanes der einwurzeligen Wirtschaft zu erkennen. Es sind dies 1. die Leistungsarten; 2. die Leistungsstufen (nach der zeitlichen Abfolge) und 3. die gestaltlichen Elemente der Wirtschaft. Aus diesen Elementen läßt sich der Bauplan ableiten. Nach den Leistungsarten müssen sich ergeben: die Systeme der Gebrauchsleistungen, Umwegleistungen, Umwegleistungen höherer Ordnung und Vorleistungen; nach der Abfolge: die zielnahen und zielfernen Leistungen; und endlich die morphologischen Eigenschaften der Leistungen. Die Zielinhalte (Zielbeschaffenheiten, Bedürfnisarten) haben dagegen keine Bedeutung. — Dies sind nur die Elemente des Bauplanes. Wie man diesen als Ganzes unterscheidet (ähnlich wie die Physiologie die Systeme des Kreislaufes, der Atmung, Verdauung, Nerven usw. unterscheidet), das soll hier nur kurz dargelegt werden.

Die gestaltlichen Eigenschaften bewirken nur die Gliederung in Gebilden. Das primäre Element sind die durch Leistungsarten abgegrenzten Zusammenhänge oder Organsysteme der Wirtschaft. In jedem dieser Organsysteme ist sodann die Leistungsabfolge in der Zeit maßgebend. Nur die Organsysteme der Gebrauchs- und der Kapitalleistung verfilzen und vermischen sich. Dies alles bedacht, ist in der Robinsonadischen Wirtschaft zu unterscheiden: die Werkreife und Genußreife innerhalb der Gebrauchs- und Kapitalleistungen, d. i.: Herstellung und Verwendung der Güter; sodann das, was man Ordnungsdienst, Einteilungssystem nennen könnte: die Kapitalleistung höherer Ordnung. Endlich das System des Erfindens und Reproduzierens, Festhaltens (Lehrens!) des Erfundenen.

Ein lebendiger, höchst mannigfaltiger Bauplan kann erst in der vielwurzeligen Verkehrswirtschaft, der Volkswirtschaft, entstehen.

§ 17. Rückschau über die einwurzeligen Grundbegriffe.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich zu den allgemeinen leistungsmäßigen Grundbegriffen, die wir schon früher kennen lernten: zum Begriffe des Leistungselementes, ferner zum Begriff der Leistungsgröße, der Leistungsarten (welche sich als Leistungen im Gebilde darstellten) und endlich der Leistungsabfolge, als morphologische Grundbegriffe der einwurzeligen Wirtschaft noch

hinzugesellen: der Begriff des Gefüges, der Begriff des Ablaufes oder Lebens der Wirtschaft, endlich der Begriff des Vorganges zur Wiederherstellung der Entsprechung.

Arbeit und Gut als letzte Leistungselemente, Nutzen und Wert als Leistungsgrößen; bezw. Wirtschaftsrechenbegriffe; die Leistungsarten: des Gebrauches, des positiven und negativen Kapitals, des Kapitals höherer Ordnung, des Vorkapitals und der Rücklage; endlich die Leistungsabfolge nach Zielferne und Zielnähe — das waren die allgemeinen Grundbegriffe der Wirtschaft, als leistungsmäßiges System angeschaut. Sie sind alle einwurzelig. Der Gesamtzusammenhang der einwurzeligen Gebilde (die geschlossene Einzelwirtschaft) hat einen bestimmten Bauplan, dessen Gliederung durch die Leistungsarten und Leistungsabfolge wesentlich bestimmt ist. Die Entsprechung als Kategorie des Gefüges, die Wiederholung oder Periodizität als Kategorie des Ablaufes, die Verschiebung oder stufenweise Veränderung als Kategorie der Neuherstellung der Entsprechung — das sind die Grunderscheinungen und Grundbegriffe, welche sich der morphologischen Zergliederung im rein monogenetischen Gebiete der Wirtschaft ergeben. (Die oben erwähnte „Leistungsbeeinflussung" [s. S. 595] durch Wettbewerb ist bereits polygenetisch bedingt.)

§ 18. Die vielwurzeligen oder verkehrswirtschaftlichen Leistungserscheinungen.

1. Die Gebilde höherer Ordnung.

Wenn zwei oder mehrere Wirtschaften sich ergänzend zusammenwirken, entsteht eine leistungsmäßige Verknüpfung, die sich von dem bisher betrachteten, einwurzeligen Gebilde grundsätzlich unterscheidet. Wir nennen sie vielwurzeliges (polygenetisches) oder verkehrswirtschaftliches (kongregales) Gebilde oder Gebilde höherer Ordnung. „Vielwurzelig" oder „polygenetisch" nennen wir das Gebilde, weil die darin verflochtenen Handlungen grundsätzlich von mehreren Wirtschaften stammen müssen, „verkehrswirtschaftlich", weil zwei in sich selbst gegründete und aufgebaute Wirtschaften miteinander in Verkehrsbeziehung treten, „kongregal", weil es nicht wie das einwurzelige Gebilde individueller, sondern gesellschaftlicher Art ist; nicht ein einfaches, echtes Gebilde, sondern nur ein solches „höherer Ordnung" ist es endlich, weil es nicht wie das einwurzelige unter der Bedingung Eines bestimmten Zieles steht und Eine bestimmte Aufgabe erfüllt, wie dieses, sondern mehreren Wirtschaften zuzurechnen ist. Dies alles geht aus der näheren Betrachtung seiner Natur hervor.

Ein zusammenwirkendes, gegenseitiges Handeln liegt dem Gebilde höherer Ordnung in folgendem Sinne zugrunde: Jede Handlung ist zunächst für sich Bestandteil eines monogenetischen Gebildes, sie dient dem individuellen Ziel des Handelnden; aber dennoch gehen die Handlungen beider verkehrswirtschaftlich vorhandenen Individuen nicht zusammenhanglos nebeneinander her, sondern sind auf-

einander berechnet, bilden ein auf Gegenseitigkeit beruhendes Ineinander. Worin besteht nun diese Gegenseitigkeit und worin ist dieses „Ineinander“ begründet?

Die Haupt- und Grundform, auf die sich alle vielwurzeligen Gebilde zurückführen lassen, ist der Tausch — die spezifisch verkehrswirtschaftliche (kongregale) Erscheinung. Wenn zwei Naturalwirtschaften tauschen, so beruht dies auf verschiedener Geltung ihrer Mittel entweder wegen verschiedener Vorratsverhältnisse oder verschiedener Geltung der Ziele. In beiden Fällen haben die gleichen Güter für jede der Wirtschaften verschiedenen Grenznutzen. Z. B. habe (bei Geltung gleicher Ziele) die Wirtschaft A Salz verhältnismäßig überflüssig (also von geringem Grenznutzen), dagegen Waffen sehr knapp (also von hohem Grenznutzen); bei der Wirtschaft B verhalte es sich umgekehrt. Indem die salzreiche Wirtschaft Waffen eintauscht, die waffenreiche Salz, werden die Gebrauchsleistungen (Grenznutzen) der betreffenden Güter in ihrem Nutzgrade (Gültigkeitsgrade) erhöht, da sie von Stellen, wo sie beziehungsweise überflüssig sind, an Stellen treten, wo Mangel an ihnen herrscht. (Wenn die Salzeinheit in der salzreichen Wirtschaft den Grenznutzen 1 hat, wird sie vielleicht in der salzarmen den Grenznutzen 5 erlangen und entsprechend bei den Waffen.)

Diese Auffassung des Tausches, wonach der Tausch keine Gleichung objektiver Größen, z. B. Arbeitsmengen, ist (Marx, Ricardo u. a.), sondern auf beiderseitiger Erhöhung der Nutzgrade der Leistungen beruht, ist nicht neu[1]). Hier kommt es indessen darauf an, die Begriffsbestandteile, die darin liegen, als ein morphologisches Bestimmungsstück im leistungsartigen Aufbau der Wirtschaft zu erfassen.

2. Das Gefüge des Gebildes höherer Ordnung.

Die beiden Handlungen: Hingabe des Salzes gegen Waffen und der Waffen gegen Salz, laufen, wie gesagt, nicht zufällig nebeneinander her, sondern bilden eine wirkliche Gegenseitigkeit, die darauf beruht: daß jede Handlung nur unter Voraussetzung der anderen vorgenommen wird. Dadurch erst, daß meine Handlung auf die gegenseitige antwortet, wie umgekehrt, wird der Erfolg, die Leistung, die für mich die Handlung des anderen hat, ausgelöst, und erst damit kann jede für beide Handelnden „Wirtschaftsmittel“ werden. Dabei wird aber jede Handlung selbst nur als Bestandteil eines monogenetischen Gebildes verwirklicht. Wer Salz gibt, gibt es um der Waffen willen, die er selber bekommen will; wer Waffen gibt, um des Salzes willen für sich selbst. Also immer um der Ziele willen, die ihm selbst angehören, nicht dem Gebilde des Tausches als solchem. Das Gebilde höherer Ordnung ist daher kein einheitliches, selbstgewachsenes Leistungssystem (wie das einwurzelige), sondern besteht nur durch die Ineinanderschachtelung

---

1) Vgl. Carl Menger, „Grundsätze“, Wien 1871, S. 155 ff.

von zwei solchen Leistungen, die für sich aber Glieder je eines einwurzeligen Gebildes sind.

Durch die gegenseitige Ineinanderschachtelung zweier einwurzelig gegründeter Leistungen ist das Gefüge des Gebildes höherer Ordnung schon bestimmt. Als allgemeines Baugesetz ergibt sich auch hier die „Entsprechung". Zwar entsteht im einwurzeligen Gebilde Entsprechung durch die notwendige Ergänzung der Dienste untereinander für die Erreichung eines und desselben Zieles, während im vielwurzeligen Gebilde die Handlungen nicht um ein gemeinsames Ziel gruppiert sind (da das Gebilde als solches keinem eigenen Ziele dient, das es erreichen will); dennoch stellt sich auch im vielwurzeligen Gebilde durchaus Entsprechung her: indem die Handlungen der Individuen von vornherein aufeinander abgestimmt sind, bauen sich auch alle Bestandteile des polygenetischen Gebildes notwendig im Verhältnis der Entsprechung zueinander auf. Man kann diese Entsprechung kongregale oder verkehrswirtschaftliche Entsprechung nennen.

Der sachliche Aufbau des Gebildes höherer Ordnung ist durch die dargelegte Tatsache der gegenseitigen Ineinanderschachtelung zweier monogenetischer Gebilde gleichfalls schon klargestellt. Die Tatsache, daß die Leistung eines Gutes aus der Wirtschaft des A (z. B. die Salzleistung) in die Wirtschaft des B eintritt, nennen wir Wechsel der Leistung oder des Dienstes der getauschten Güter, kurz: „Leistungswechsel", „Funktionenwechsel". Ein gegenseitiger Leistungswechsel bezeichnet den Aufbau des Gebildes höherer Ordnung; das Wesen des Tausches ist: fruchtbarer Leistungswechsel infolge des Ueberganges der leistenden Güter oder Handlungen aus der einen in die andere Wirtschaft.

Leistungswechsel ist nur möglich durch die Verschiedenheit der Nutzenstiftungen, die im Uebergang der Güter und Handlungen aus der einen in die andere Wirtschaft beschlossen liegt. Diese Leistungsverschiedenheit der Güter an ihrem neuen Ort hat wieder zur Voraussetzung: 1. entweder Vorratverschiedenheit der beiden Wirtschaften, die schließlich irgendwie auf Erzeugungsverschiedenheit zurückgehen muß und somit auf das, was man Arbeitsteilung und natürlichen Reichtum an Rohstoffen nennt; oder 2. Verschiedenheit der geltenden Ziele zwischen den Wirtschaften. Zwischen der salzarmen und salzreichen Wirtschaft besteht Vorratverschiedenheit infolge von Erzeugungsverschiedenheit, und darin liegt bereits eine (wenn auch unabsichtliche) Arbeitsteilung zwischen beiden Wirtschaften. Stellt sich die Wirtschaft bewußt darauf ein, so entsteht bewußte, vollständige Arbeitsteilung, die bewirkt, daß die erzeugten Güter und Leistungen für den Erzeuger meist gar keine Dienstfähigkeit, keinen Gebrauchswert haben, weil sie eben schon im Hinblick auf den Wechsel ihres Dienstes erzeugt wurden. Ein Dienstwechsel (Tausch) ist aber trotzdem auch ohne Arbeitsteilung möglich, nämlich dann, wenn Zielverschiedenheit herrscht. Zwei Wirtschaften mit vollkommen gleichem Salz- und Waffenreichtum werden Salz

gegen Waffen dennoch tauschen, wenn für die eine Wirtschaft das Salz höhere, z. B. kultische Bedeutung hat, weil Salz dann wichtigeren Zielen dient. Daher ist in diesem Falle die Möglichkeit des Leistungswechsels für Salz noch gegeben. Der Tausch auf Grund von Arbeitsteilung beherrscht die moderne, in ihren Massenzielen so sehr ausgeglichene Volkswirtschaft, der Tausch auf Grund von Zielverschiedenheit beherrscht den weltwirtschaftlichen Verkehr mit Natur- und Halbkulturvölkern. Wir machen für die Neger Glasperlen, die wir selber kaum tragen würden, und nehmen dafür Elfenbein, das wieder für jene bedeutungslos ist — Tausch aus Zielverschiedenheit.

Für das Gefüge der Gebilde höherer Ordnung sind somit folgende Bestimmungsstücke wesentlich: kongregale Entsprechung kraft Leistungswechsels der leistenden Elemente; Leistungswechsel kraft Leistungsverschiedenheit der leistenden Elemente in den tauschenden Wirtschaften; Leistungsverschiedenheit kraft Vorratverschiedenheit und Zielverschiedenheit; Vorratverschiedenheit endlich kraft verschieden verfügbarer Wirtschaftsmittel (Erzeugungsverhältnisse), aus Vorratverschiedenheit wie aus Zielverschiedenheit folgt Arbeitsteilung.

Daß bei diesem Aufbau des verkehrswirtschaftlichen Gebildes keine strenge Einheit erreicht werden kann, wird nun vollends klar. Dieses dient, wie schon oben hervorgehoben wurde, als solches keinem eigenen Ziele, sondern wird erzeugt durch Ziele, die jeweils nur einwurzelig gelten, nicht aber für das Tausch-Gebilde als solches. Erst wenn zwei monogenetische Ziele kraft ihrer Gegenseitigkeit einen Leistungswechsel auslösen, wird die Zusammenflechtung der beiden einzelnen Leistungen verwirklicht. Das einwurzelige Gebilde hat an dem Einen Ziele den Einheitbezug für jede Leistung; das vielwurzelige oder verkehrswirtschaftliche Gebilde hat diesen Einheitbezug nicht, es steht unter der Bedingung zweier Ziele und ihrer Gegenseitigkeit. Darum hat es nur eine vermittelte, keine unvermittelte Einheit, und darum ist es nur ein Gebilde „höherer“, nicht einfacher, unvermittelter Ordnung.

3. Die innere Umbildung der einwurzeligen Gebilde.

Der Aufbau der Gebilde höherer Ordnung aus einem Leistungswechsel muß, wie schon erwähnt wurde, notwendig eine innere Umbildung der beteiligten einwurzeligen Gebilde zur Folge haben. Der „Bauplan“ der monogenetischen Wirtschaft muß sich ändern, die Dienstzweige, welche diese Wirtschaft ausmachen, müssen eine Umbildung und Bereicherung durch Neues erfahren. Zwar kann die ursprünglich monogenetische Leistungsart durch ihr Kongregalwerden keine grundsätzliche Veränderung erleiden, z. B. als Gebrauchsleistung, Kapitalleistung usf. Jedoch kommt Neues hinzu: zuerst eine Beziehung auf den Leistungswechsel, der nun zur formgebenden Bedingung für die einwurzelige Leistung wird. Der Inbegriff dieser Bedingungen des Leistungswechsels oder Tau-

sches ist die Arbeitsteilung. Aeußerlich erscheint die Gesamtheit der Tausche als Markt. „Markt“ und „Arbeitsteilung“ treten so neu in Erscheinung. — Sodann kommt hinzu eine Beziehung auf die organisatorische Mithilfe höherer Ordnung: die Kapitalleistung höherer Ordnung wird von der inneren Betriebsorganisation Robinsons oder der geschlossenen Wirtschaft zur polygenetischen Gemeinsamkeit der Betriebe untereinander.

Die Umbildungen der monogenetischen Wirtschaft, die sich aus all dem ergeben, sind, ganz schematisch gesehen, im wesentlichsten folgende: Die allgemeinste Form der Umbildung liegt in der Vorausberechnung des Leistungswechsels der Güter. Durch diese Vorausberechnung erst wird er als formgebende, umbildende Bedingung wirksam. Die salzreiche Wirtschaft unseres früheren Beispieles wird nicht mehr zufällig Salz an die salzarme abgeben, sondern im voraus dafür erzeugen. Die Arbeitsteilung, die sich hieraus (in Gestalt von Berufsteilung) ergibt, ändert die Erzeugung aber nicht nur, indem sie sie von vornherein auf den Leistungswechsel berechnet, sondern zugleich, indem sie die Menge der erzeugten Güter durch Hebung der Ergiebigkeit der Arbeit, infolge der Berufsteilung wie infolge der inneren Arbeitsteilung, die aus Erhöhung der Betriebsgröße folgt, vermehrt. Indem die Wirtschaft auf den Tausch gestellt ist, wird ferner der erzeugte Wirtschaftserfolg (Ertrag) nicht mehr unmittelbar verzehrt, sondern erst der Erlös dafür: der Ertrag wird zum Einkommen. Der Fruchtbarkeit der Wirtschaft ist auf diese Weise das Moment der Zielgemäßheit für die Verwendung der Güter (das wir oben als Bestandteil des Fruchtbarkeitsbegriffes kennen lernten,) nicht mehr gesichert, da es ihr nur auf den Erlös nicht auf die wirkliche Zielerreichung ankommt. Nun können mit Erfolg Güter erzeugt werden, die für den Käufer beim Leistungswechsel ihren Dienst nur zum Schein versehen oder die einen Dienst versehen, welcher gar nicht innerhalb der Zielkreise des Erzeugers liegt, oder die endlich einen Dienst versehen, der nicht mehr den nach der Sachlage jeweils größten möglichen Nutzen in der Volkswirtschaft stiftet: die Fruchtbarkeit wird zur Einträglichkeit oder Rentabilität. Dies liegt bereits auch darin beschlossen, daß im Tausch je zwei einwurzelige Gebilde (Einzelwirtschaften) und das Gebilde höherer Ordnung, das der „Tausch“ oder „Kauf“ selbst darstellt, einander gegenüberstehen. Dies heißt in der Folge: es trennen sich Einzelwirtschaft und „Verkehrswirtschaft“, die geschichtlich stets in der Form einer bestimmten Volkswirtschaft auftritt. Dies bedeutet weiter: dem Wirtschaftssubjekt tritt gegenüber die Wirtschaftsgesamtheit oder Kollektivität, oder allgemeiner: der monogenetischen „Wirtschaftseinheit“ die „Einheit höherer Ordnung“.

Außer diesen Kategorien erfahren auch die Leistungsgrößen selbst eine Umbildung. Wie für die Brauchbarkeit ist auch für die Leistungsgröße des Erzeugnisses nicht mehr die in der eigenen monogenetischen Wirtschaft erzielte Leistung maßgebend, sondern die durch den Leistungswechsel zu erlangende: statt des subjektiven Leistungswertes wird der gewechselte Leistungswert maßgebend: der Wert wird zum Preis. (Die näheren Umstände: daß Preis die Grenz-Leistungsgröße bei Grenzkäufer und Grenzverkäufer sei usf., gehen uns hier nichts an.)

Solchermaßen sehen wir die ganze Wirtschaft auf den Leistungswechsel oder Tausch (Kauf, Verkauf) eingestellt. Indem ich nicht für meine mir wohlbekannten Ziele mit meinen von mir übersehbaren Mitteln sondern für andere und in hohem Maße auch mit den Mitteln anderer arbeite, wird meine Erzeugung eine Berechnung, eine erfinderische Ausdacht für den Markt: was einwurzelig ein geschlossener Wirtschaftskreis ist, wird nun zur Unternehmung. Nur jener Teil, welcher für die Erzeugung zum eigenen Gebrauch zurückbleibt, behält das Gefüge der monogenetischen Wirtschaftsbetriebe und stellt sich als Haushalt dem Unternehmen gegenüber. Indem sich zwischen die Unternehmungen der Markt geschoben hat muß sich das werkerzeugende

Unternehmen fortsetzen im marktvermittelnden Unternehmen: Handel und Spekulation im weitesten Sinne bringen die Güter auf Markt und Zwischenmarkt und leiten den Leistungswechsel in seine Bahnen. Geld tritt als eigener Vermittler des Tausches, als gemeinsamer Vermittler jenes Wechsels ein. Dieser Leistungswechsel ist endlich, soweit die Arbeitsteilung reicht, kein einmaliger, sondern ein fortgesetzter. Jedes Halberzeugnis tritt auf den Zwischenmarkt und kommt auf einer höheren Stufe der Reife immer wieder auf den Markt. Ebenso das Geld selbst und die stellvertretenden Kreditzeichen: es entsteht ein Umlauf (Zirkulation) sowohl der Waren wie des Geldes.

Wie so der Tausch ganz im Mittelpunkt der Wirtschaft steht, muß auch, das sei hier vorweg bemerkt, der Tauschwert oder Preis ganz in den Mittelpunkt der Theorie gerückt werden, soweit sie nur irgend Größentheorie der Leistungen ist. Dies ist namentlich seit Adam Smith und Ricardo sowie bei den neueren Grenznutzenlehrern der Fall. Es ist aber so weit gekommen, daß die Preistheorie heute eigentlich das ganze Gebiet der Theorie für sich in Anspruch nehmen will. Richtig ist jedoch nur, daß die Volkswirtschaftslehre als Größentheorie der Leistungen im Preis ihren Mittelpunkt hat. Dagegen muß das Gebiet der Leistungslehre als selbständiges theoretisches Gebiet der Nationalökonomie erklärt werden. In dem, was man heute Produktionstheorie nennt, ferner in der Geldtheorie (soweit sie nicht Geldwerttheorie ist), in der Schutzzoll- und Freihandelslehre, in der Handelsbilanzlehre liegen bereits volkswirtschaftliche Leistungstheorien vor.

4. Die Leistungen im Gebilde höherer Ordnung.

Im Gebilde höherer Ordnung können die Handlungen und Güter nicht ähnlich wie im einwurzeligen Gebilde eigene Leistungen haben, denn es ist, wie wiederholt gesagt, kein Ziel da, dem sie dienen könnten. Dort hat jedes Element eine eigene Aufgabe, z. B. der Kapitalerzeugung, der Verbrauchserzeugung; im Gebilde höherer Ordnung ist mangels eines eigenen Zieles eine Aufgabe unmöglich; die Handlungen haben jedoch „Wirkungen“ auf die andere beteiligte Wirtschaft, nämlich durch Leistungswechsel. Wir nennen diese Wirkung die übergreifende Leistung. Im polygenetischen Gebilde sind danach zu unterscheiden: 1. die Leistung der Handlung oder des Gutes in jenen monogenetischen Gebilden, die in das Gebilde höherer Ordnung eingeschachtelt sind; 2. die übergreifende Leistung.

Die Verrichtung von Handlung oder Gut im monogenetischen Gebilde haben wir nach ihren Arten, z. B. als Kapitalverrichtung, Kapitalverrichtung höherer Ordnung, bereits oben näher kennen gelernt. Die übergreifende Leistung besteht darin, daß jede Handlung, die für mich eine Bedeutung hat, auch eine Bedeutung oder Leistung für den anderen hat, den sie berührt. Wenn ich dem B Salz gegen Diamanten gebe, so hat die Salzannahme für den B eine bestimmte Bedeutung. Das Salz wechselt seine Leistung (Leistungswechsel). Die gewechselte (durch Funktionswechsel erlangte), neue Leistung nennen wir übergreifende Leistung des getauschten Leistungselementes (Handlung oder Gut). Als Voraussetzung der übergreifenden Leistung kennen wir bereits von der allgemeinen Betrachtung des Leistungswechsels her: die verschiedene Vorratbildung oder Arbeitsteilung zwischen Wirtschaften oder deren Zielverschiedenheit oder beides.

Die Gebilde höherer Ordnung setzen sich fort zu einem Gebilde höchster Ordnung, zur Volkswirtschaft.

5. Die Leistungen der Gebilde höherer Ordnung oder Leistungen höherer Ordnung.

Wenn A von B und B von A kauft, so dienen sie damit durch Leistungswechsel ihrer Güter nur wechselseitig einander, aber das entstandene vielwurzelige (kongregale) Gebilde will niemandem dienen: es hat als solches keine gestellte Aufgabe. Daher hat es als solches auch keine eigentliche Leistung, sondern nur Wirkungen oder Folgen für andere Gebilde höherer Ordnung, mit denen es verknüpft ist, oder es ist Voraussetzung für sie. Es hat so zwar keinen Dienst, aber doch einen festen Platz, eine Stelle inmitten anderer Gebilde höherer Ordnung. Während im einwurzeligen Gebilde jede Handlung eine bestimmte Aufgabe hat, und während sie im Vielwurzeligen eine übergreifende Leistung (kraft des Leistungswechsels) vollzieht, kann dieses (das Gebilde höherer Ordnung selbst) keine eigentliche Leistung ausüben, sondern nur einen Platz zwischen den Nachbargebilden einnehmen. Dieser Platz muß, wie sich zeigen wird, organisch festgelegt sein. Man darf daher in diesem Einnehmen einer bestimmten Stellung, in dieser Ausübung bestimmter Wirkungen auf die Nachbargebilde höherer Ordnung eine uneigentliche Leistung, eine „Leistung höherer Ordnung" sehen. So verrichtet die Börse die Leistung höherer Ordnung, Größtmarkt und Vereinheitlicher der Preise der Volkswirtschaft zu sein — nicht dadurch aber, daß aus diesem Grunde die Börsebesucher ihre Geschäfte machten, sondern lediglich als ungewollte Folge aller Geschäfte, als Folge, die sich aus dem Platze, an dem die Börse im Gesamtzusammenhange der Volkswirtschaft steht, ergibt. Die Leistung höherer Ordnung ist so keine echte Leistung mehr, sondern bezeichnet nur die spezifische Verbindung, die Verwandtschaft, welche das Gebilde mit seinen Nachbargebilden im Gesamtzusammenhang oder Stufenbau der Volkswirtschaft hat. So nimmt jedes Gebilde des Ackerbaues, des Gewerbes, des Handels, des Bank- und Börsenwesens, jedes staatliche Amt jeweils jenen Platz ein, der ihm für seine spezifische Verbindung oder Verwandtschaft mit anderen Gebilden vorgeschrieben ist. Es muß dem Gewerbe die Urerzeugung, es muß dem Handel das Gewerbe, dem Kredit das Kapital, es müssen dem Kapital höherer Ordnung (der staatlichen Betätigung) fast sämtliche Gebilde der Volkswirtschaft „gegeben" sein, vorausgehen, wie auch andere Gebilde nachfolgen müssen. So vollendet sich der Begriff der Leistung höherer Ordnung: sie gibt die spezifischen Voraussetzungen und die spezifischen Folgen eines vielwurzeligen Gebildes an. Notwendigt ergibt so die Zergliederung dieser spezifischen Voraussetzungen und Folgen ein Bild des gesamten Stufenbaues der Volkswirtschaft (ein bisher sehr vernachlässigtes Gebiet der Untersuchung!) Dieser Stufen-

bau in seiner idealen Gestalt ist das Ergebnis des Gesamtzusammenhanges oder der Gliederung der Leistungen höherer Ordnung. Daß eine solche Gliederung besteht, ist der Ausdruck dessen, was wir Entsprechung höherer Ordnung nennen wollen. Sie besteht in der notwendigen, arbeitsteilig bedingten Systematik und Verkettung der kongregalen Gebilde. Durch Entsprechung höherer Ordnung entsteht ein idealer Stufenbau oder Bauplan der Volkswirtschaft, den wir später ausführlicher zu betrachten haben werden (s. unten Abschn. IV, S. 680 ff.).

§ 19. Die Häufung.

1. Begriff der Häufung. Die Statistik.

Die Erscheinungen, welche im Zusammenwirtschaften vieler entstehen, können noch ganz anderen Ursprunges sein, als wir bisher sahen. Wenn nicht ein bewußtes absichtliches Ineinandergreifen von Handlungen vorhanden ist, sondern einfaches Nebeneinanderhergehen, oftmalige Gesetztheit derselben Handlungen, derselben Bestandteile der Wirtschaft, dann haben wir die für die Volkswirtschaftslehre so grundlegend wichtige Erscheinung der „Häufung" oder „Masse" vor uns. Sie wird aber als solche von den rein wirtschaftlichen Erscheinungen heute meist nicht klar genug getrennt. Denn die Häufung oder Masse ist keine wirtschaftliche Erscheinung, keine Erscheinung des „Abwägens und Widmens", daher auch kein kongregales Gebilde, kein Ineinander, kein Kollektivum, sondern ein bloßes Nebeneinander von Erscheinungen außerwirtschaftlichen Ursprungs. Die Wirtschaftstheorie untersucht die Leistungen und ihre Gebilde in der einwurzeligen Wirtschaft, sie untersucht die vielwurzeligen Gebilde beim Wirtschaftsverkehr mehrerer. Aber eine ganz eigene Tatsache für sich ist, daß diese vielwurzeligen Gebilde samt ihren einwurzeligen Grundlagen oftmals und verschieden oft in verschiedenen Ländern gesetzt sind.

Beispiele für Häufungen finden sich in Hülle und Fülle, wo man im wirtschaftlichen Leben nur hinblickt: vor allem die Anzahl der Bevölkerung, der handelnden Menschen selbst (als Träger der ihnen zugeordneten leistenden Handlungen), der Erzeuger, der Käufer, der Anbietenden, der Nachfragenden; die Anzahl ihrer Handlungen und Gebilde: der Zahlungseinstellungen, der Wechseleinreichungen, der leerstehenden Wohnungen, der Geschäftsgründungen. Die Häufung ist denn auch nicht auf wirtschaftliche Erscheinungen beschränkt. So entsteht eine Masse, wenn viele Menschen Sonntags auf der Straße zum Bahnhofe nebeneinander hergehen; ebenso bilden die Todesfälle, die ehelichen Geburten, die unehelichen Geburten „Massen". Man spricht in solchen Fällen von der „Sterblichkeit", „Geburtlichkeit", „Unehelichkeit", als wenn dies echte Kongregalgebilde, Kollektiva wären, und doch sind es nur oftmalige Gesetztheiten, Massen.

Kongregalgebilde und Masse sind durch eine innere Kluft von

einander getrennt. Die Handlungen, welche in ihrer vielfachen Wiederholung eine „Masse“ darstellen, sind zwar für sich je als Bestandteile von kongregalen Gebilden gesetzt (z. B. die Wechseleinreichung); aber sie haben wie schon erwähnt keinen gegenseitigen Zusammenhang, die Gebilde ebenso wie ihre Bestandteile gehen in oftmaliger Gesetztheit nebeneinander her. Wir nennen diese Erscheinung die Strukturlosigkeit oder Gefügelosigkeit der Masse. Infolge der Gefügelosigkeit der Masse haben ihre Bestandteile (die einzelnen Handlungen oder einzelnen Gebilde) auch keine leistenden Beziehungen zueinander: während das monogenetische und polygenetische Gebilde eine innere Notwendigkeit in der Aufeinanderfolge der leistenden Bestandteile, eine feste Entsprechung, einen idealen Bauplan ihres Gefüges aufweisen, liegt in der Häufung eine gänzlich irrationale, eine rein erfahrungsmäßig gesetzte Tatsache vor. Daraus folgt: die Gebilde als solche stellen das Notwendige, die Häufungen das Empirische in der Wirtschaft dar. Eine wirtschaftliche Massenerscheinung kann daher als Wirtschaftserscheinung immer nur erklärt werden durch Erforschung des betreffenden kongregalen oder monogenetischen Gebildes, das der Masse zugrunde liegt; als Häufung selbst kann sie nur erfahrungsmäßig festgestellt, nur geschichtlich erklärt werden. Die Feststellung der Häufungserscheinungen ist Aufgabe der Statistik.

2. Kongregalmassen und atomistische Massen.

Die Häufungen oder Massen sind alle gefügelos. Dennoch sind sie es in verschiedenem Sinne. Die Häufungen monogenetischer Gebilde oder ihrer Elemente enthalten als Bestandteile einfachere Einheiten wie die Häufungen polygenetischer Gebilde. Diese letzteren enthalten notwendig zwei Teilmassen in sich, nämlich die Häufungen jener beiden Handlungen, die sich zum Gebilde zusammenschachteln. Die Häufungen der polygenetischen Gebilde zeigen daher einen Aufbau aus Teilmassen; zwar nicht im Sinne eines Gefüges, doch so, daß der häufigen Gesetztheit der einen Handlung stets eine entsprechend häufige Gesetztheit auch der andern gegenübersteht. Die beiden Massen stehen als Massen nicht in wirklicher Beziehung zueinander, sie bezeichnen stets nur oftmalige Gesetztheiten einzelner Erscheinungen; vermittelt besteht aber dieselbe Entsprechung zwischen dem Oftmaligen wie zwischen dem Einzelnen. Wir nennen diese Häufungen Kongregalmassen, jene andern monogenetischen atomistische Massen. Ein Beispiel für eine atomistische Masse ist die Anzahl der Einzelhaushaltungen, selbst der Familienhaushaltungen und Betriebe (als organisierte Einheiten gefaßt), die Anzahl der verbrauchten Fleischmengen oder die Anzahl der Verurteilungen auf den Kopf der Bevölkerung. Beispiele für eine Kongregalmasse bildet jede Summe von Geschäftsabschlüssen irgendwelcher Art, weil dabei immer zwei Parteien in Frage kommen. Fassen wir die Geschäfte mit dem Ausland ins

Auge, man nennt sie „Handelsbilanz". Ihre Teilmassen sind die aktiven und die passiven Geschäfte; je nachdem diese einander überflügeln, ist die Handelsbilanz überwiegend aktiv oder überwiegend passiv. Aehnlich müssen den Zahlen der Stellensuchenden die Zahlen der Stellenanbietenden zugeordnet werden; dies gibt dann die kongregale Masse „Arbeitsmarkt". Desgleichen den Zahlen der Wohnungsuchenden jene der Wohnunganbietenden; dies ergibt den „Wohnungsmarkt"; ähnlich die Zahlen der Arbeitseinstellungen jenen der Arbeitsaufnahmen, die Zahlen der diskontierten Wechsel jenen der eingelösten Wechsel. Die Statistik zeigt sich so als Verfahren in der Hand des Wirtschaftsforschers als Theoretiker, nicht nur des Wirtschaftsbeschreibers; und die Kunst ihrer Handhabung besteht nicht zum mindesten darin, die kongregalen Massen sinngemäß in Teilmassen aufzulösen oder umgekehrt die vereinzelten Teilmassen zur kongregalen Masse zu ergänzen.

Viele Massen, die in der amtlichen Statistik vorkommen, werden als atomistische Massen behandelt, weil in der Regel nur einfache Elemente, Güter oder Handlungen für sich statistisch ausgezählt werden. So die Anzahl der Dampfmaschinen, der Pferdekräfte, der Tonnenkilometer, der Steuereingänge, der Erntemengen. Doch müßte und sollte dies nicht so sein. In der Verkehrswirtschaft gibt es ja streng atomistische Massen (monogenetische Gebilde) kaum, stets lassen sich kongregale Beziehungen herstellen (z. B. zwischen dem Rohstoff liefernden und Rohstoff verarbeitenden Betrieb). Es soll daher in der Statistik jede Masse womöglich als kongregale Masse aufgefaßt werden, d. h.: man muß von vornherein Teilmassen bilden und auszählen, die ein Ganzes geben, man muß zu jeder einzelnen „Beobachtungsmasse" eine „Vergleichsmasse" suchen. Und dieser Weg geht dann auf die Verarbeitung jener Zahlenstatistik; er ergibt die Statistik als Verfahren wahrer Wirtschaftsforschung statt als Verfahren bloßer Zähltechnik und Zahlenbehandlungstechnik (die sie ja daneben immer auch bleibt). Die „homogene" Abgrenzung jener Massen, was sagen will: die Zusammenzählung wirklich nur gleichartiger Tatsachen und die richtige Gegenüberstellung der jeweiligen Teilmassen — das sind daher die methodischen Haupterfordernisse jeder guten Statistik.

3. Das Häufungsverhältnis.

Hiermit ist die Erscheinung der Häufung in ihrer Bedeutung noch nicht erschöpft. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob die einzelnen Gebilde mehr oder weniger gehäuft auftreten. So ist es nicht gleichgültig, welche „Handelsbilanz" eine Volkswirtschaft hat, welches die Zahl der Arbeiter und Unternehmer, die Zahl der gelernten und ungelernten Arbeiter, die Zahl der jährlichen Neubauten und Umbauten ist. Die Zahl der Arbeiter und Unternehmer z. B. bezeichnet die „wirtschaftliche Schichtung" der Gesellschaft, jene der Neubauten und der Stellenbietenden sind Anzeichen der „Konjunktur". In welchem Sinne aber haben jene Zahlen „Bedeutung"? Echte Leistungen verrichtet die Masse als solche nicht, weil sie als solche keine ihr gestellte Aufgabe erfüllt; „Leistungen höherer Ordnung" wie die kongregalen Gebilde verrichtet sie gleichfalls nicht, weil sie mangels eines inneren Zusammenhanges (Gefüges) kein Ganzes, kein Gebilde ist; darum und

weil sie überhaupt nichts eigentlich Wirtschaftliches ist, kann sie auch keinen festen Platz, keine organische Verbindung im Gewebe, im Netze der Volkswirtschaft erlangen. Daher haben die Massen untereinander auch keine Entsprechung höherer Ordnung. Diese besteht nur im ideellen Stufenbau der Gebilde selbst, nicht auch in ihrer Massenhaftigkeit.

Dennoch hat die „Handelsbilanz", hat der Aufbau einer Volkswirtschaft nach ungelernten und gelernten Arbeitern, nach Frauen und Kindern usf. eine „Bedeutung". Sie liegt im zahlenmäßigen Verhältnis, in der Proportion der Massen untereinander. Wir nennen diese Proportion „Häufungsverhältnis" oder „Kongregalproportion". Eine gesetzmäßige Zusammensetzung herrscht in diesem „Verhältnis" nicht, dazu fehlt die organische, unmittelbare Verbindung der Massenbestandteile untereinander und demnach die innere Notwendigkeit. Häufung ist, wie oben auseinandergesetzt, eine unnotwendige, eine verfahrungsmäßige, irrationale und nicht selbst wirtschaftliche Tatsache. Ob viele oder wenige gelernte oder ungelernte Arbeiter, viele oder wenige arbeitende Frauen oder Kinder da sind, ob viele oder wenige aktive und passive Auslandgeschäfte abgeschlossen wurden — dafür herrscht keine feste Entsprechung (Korrelation) wie zwischen den Bestandteilen der einwurzeligen und vielwurzeligen Gebilde, eben weil die innere Verbundenheit durch Dienste fehlt. Es herrscht aber zunächst ein gegebenes, durch die Geschichte oder durch die äußere Natur gegebenes „Verhältnis" der Häufungen, und da sie nur Häufung von Leistungen höherer Ordnung sind: ein Verhältnis, eine Gliederung von Gebilden, wie deren Leistung höherer Ordnung gleichsam *nach ihrem Volumen*. Das Häufungsverhältnis bezeichnet also eine bloß erfahrungsmäßig, nicht nach Entsprechung höherer Ordnung gegebene Gliederung von Leistungen höherer Ordnung.

Dennoch kann das Häufungsverhältnis nicht himmelweit von der Entsprechung höherer Ordnung, von dem ideellen Stufenbau der Volkswirtschaft abweichen. Denn auch hier gibt es „Unverhältnismäßigkeiten", „ungesunde" Häufungen. Das heißt aber: die äußerlich bedingten Unverhältnismäßigkeiten haben das Bestreben, sich (wie die Untersuchung des Begriffes der Volkswirtschaft zeigen wird) durch das Mittel der Preisbildung und andere Mittel innerhalb gewisser Grenzen wieder auszugleichen. Ist z. B. die Zahl der ungelernten Arbeiter „unverhältnismäßig" groß (etwa durch die Bevölkerungsvermehrung, schlechtes Lehrlingswesen, Zuwanderung), so werden Lohndruck, Teuerung, Auswanderung diesen Zustand bald wesentlich auszugleichen streben. *Das Häufungsverhältnis strebt so, sich innerhalb des großen Rahmens der Entsprechung höherer Ordnung zu halten*, und darf in diesem Sinne — d. h. soweit dieses Ausgleichungsbestreben wirksam wird — bezeichnet werden als ein Seitenstück, als eine Art *von Wiederholung der Entsprechung höherer Ordnung*, aber als eine durch empirische, äußere Umstände gestörte, die daher ohne die gleiche innere Nötigung wie jene ist.

4. Häufungsverhältnis und Bauplan der Volkswirtschaft.

Die Betrachtung der Häufungsverhältnisse ist dem volkswirtschaftlichen Denken sehr geläufig. Man spricht von einer „agrarischen“ und „industriellen“ Volkswirtschaft, von einer „kapitalreichen“ und „kapitalarmen“, von einer im Warenhandel „aktiven“ und „passiven“ Volkswirtschaft — lauter geschichtlich gegebene Häufungsverhältnisse, die der Volkswirtschaft ihr Gepräge geben. Eine passive Handelsbilanz bedingt nun wieder: Kapitalzufluß vom Ausland entweder aus im Ausland unterhaltenen Betriebsunternehmungen oder aus hereinfließenden Zinsen oder aus dem Fremdenverkehr oder durch Kapitaleinfuhr oder durch Valutaverschlechterung — alle solche Entsprechungsverhältnisse stammen von den verrichtsamen Entsprechungen einfacher Ordnung her, die sich bei dem einwurzeligen oder vielwurzeligen Aufbau der Handlungen ergeben müssen. Welche dieser Entsprechungen aber zutreffen, wird ganz von den geschichtlichen bedingten Häufungen, dem natürlichen Reichtum, der geographischen Lage eines Landes usf. abhängen. Die kongregale Proportion geht so zwar auf die Entsprechung höherer Ordnung zurück, hat aber infolge Hinzutretens äußerer Bedingungen nicht dieselbe organische Notwendigkeit wie diese.

Ausdrücklich hervorzuheben ist nochmals die schon festgestellte Tatsache, daß die Häufung nicht zum inneren Gefüge und Bauplan, sondern zum äußeren Bestand der Volkswirtschaft gehört. 1. Die Tatsache, daß die Volkswirtschaft vielwurzelig aufgebaut ist, also nach dem Gesetz der Entsprechung innerhalb der Gebilde und der Entsprechung höherer Ordnung im Zusammenhang der Gebilde; und 2. die Tatsache der Periodizität und der Wirtschaftsdauer genügt, um das Gerüst, den Bauplan, die Grundzüge einer idealen Volkswirtschaft bei Geschlossenheit des gesamtwirtschaftlichen Ganges zu schaffen; aber erst 3. die oftmalige Gesetztheit aller einzelnen Faktoren macht die Volkswirtschaft wirklich und lebendig, und verleiht ihr auch die ungezählten Abweichungen von dem allgemeinen „Bauplan“, die sie erst zu einer Individualität machen. Darum gleicht eine Volkswirtschaft so wenig der andern wie ein Blatt dem andern. Denn die oftmalige Gesetztheit ist im höchsten Maße durch Umstände gegeben, die entweder in der äußeren Natur oder in der Geschichte begründet sind. So zuerst die Bevölkerungszahl selbst wie großenteils auch deren Gliederung in arm und reich, begabt und unbegabt, belehrt und unbelehrt; die Hilfsmittel der Wirtschaft, welche die Naturschätze als „schlummernde Produktionsfaktoren“ darbieten in der Fruchtbarkeit des Bodens, im Vorhandensein von Kohle, Eisen, Erden, Steinen und Metallen; das Vorhandensein von Flüssen, Meeren, Seen und Gebirgen; Abschließung oder Verbindung mit anderen Völkern in geographischer und politischer Hinsicht: dieses und vieles andere bedingt unmittelbar die Oftmaligkeit der Setzung wirtschaftlicher Handlungen und ihrer äußeren Hilfsmittel, bedingt die Häufung der wirtschaftlichen Erscheinungen. Ausgleichende Ent-

sprechungen müssen schließlich zwischen den Häufungen hergestellt werden und zwar ganz in der Richtung der Entsprechungsgesetze, welche der einwurzeligen und vielwurzeligen Wirtschaft innewohnen. Von welcher Ebene aus aber diese Ausgleichsvorgänge anheben, das bestimmt sich allein nach Geschichte und Natur, ganz empirisch, nicht theoretisch. „Kapitalreichtum" z. B. hat eine Volkswirtschaft vor allem durch die Gunst der Geschichte (Frankreich, England — „alte Industrieländer") oder der Natur (Westfalen). Wenn auch Frankreich lange der Geldgeber für die ganze Welt war und damit ausgleichend wirkte, so reich konnte es sie nicht machen, als es selbst war. Ebenso im Einzelnen. Unverhältnismäßig große Arbeitslosigkeit z. B. wird sich durch Auswanderung, Gründung neuer Unternehmungen auszugleichen suchen. Gegeben kann diese Erscheinung sein durch eine außerwirtschaftliche Tatsache der Häufung, wie zu große Bevölkerungsvermehrung, oder eine geschichtlich und politisch begründete Tatsache, wie Ueberflügelung des eigenen Gewerbefleißes durch ausländischen, der unter günstigeren äußeren Bedingungen arbeitet. Durch solche Tatsachen der Häufung werden Anfang und Ende dieser Erscheinung in ihrer empirischen Gestaltung wesentlich mitbestimmt.

Wenn nun die Häufungen und ihre Entsprechungen nicht zum inneren Gefüge, sondern zum äußeren Bestande der Volkswirtschaft gehören, so ist selbstverständlich, daß auch die Feststellung der Häufungen und ihrer „Verhältnisse" einen geschichtlichen und erfahrungsmäßigen Bestand in die volkswirtschaftliche Betrachtung bringt. Die Arten der Leistungen und die Leistungen höherer Ordnung geben den idealen, innerlich notwendigen Stufenbau oder Bauplan der Volkswirtschaft an, die Kongregalproportionen die jeweiligen tatsächlichen Zustände im Vorhandensein und den Bewegungen jener Leistungen.

Während die Leistungsgrößenlehre fast rein einsichtiger, deduktiver Art und während die sachliche Leistungslehre immer noch klassifikatorisch (also noch abstrakt-generalisierend) ist, besteht die Erforschung der Häufungsverhältnisse vorwiegend in tatsächlicher und in statistischer Feststellung. Auch sie hat aber notwendig die Kenntnisse der Leistungstheorie zur Grundlage, denn die Gegenüberstellung von Massen kann ohne die Kenntnis der Leistungen höherer Ordnung, welche den zugrunde liegenden einzelnen Gebilden zukommen, nicht erfolgen. Daher ist auch mit jeder wirtschaftsstatistischen Arbeit, die neue Verhältnisse erforschen will, theoretische Arbeit, sind theoretische Kenntnisse notwendig verbunden, ja sie liegen ihr oft meistens schon vorher zugrunde. Demgemäß ist, wie schon oben (S. 674) bemerkt, die Statistik nicht eine eigene Wissenschaft, sondern ein Verfahren im Dienste der wirtschaftstheoretischen Forschung und Schilderung. Eine „Feststellung der Tatsachen als solche", die man gerne der Statistik zuschreibt, gibt es im streng methodischen Sinne nicht.

Denn Tatsachen kann man nie ohne „Begriffe“ von ihnen feststellen. Begriffe erlangt man erst durch mindestens klassifikatorische Theorie. Jede Tatsachendarstellung ist daher bis zu einem gewissen Grade immer schon Ausfluß von Theorie. Statistik dient aufbauend der Theorie und ist zugleich Ausfluß von ihr.

Eine Erscheinung der Häufung, die nicht selbst wirtschaftlicher Natur, aber unmittelbarste Bedingung wirtschaftlicher Vorgänge ist, ist die der Bevölkerung. Die Zahlen über die Häufung der Bevölkerung geben an, wie viele Leistungsträger in der Volkswirtschaft vorhanden sind. Die Bevölkerungslehre ist darnach zwar eine eigene Wissenschaft, deren Gegenstand der zahlenmäßige Aufbau und die Veränderungen aller Bevölkerungselemente sind; aber sie ist der Volkswirtschaftslehre auf das engste angeschlossen. Indem sie insbesondere die Gliederung nach Alter und Geschlecht, die Vorgänge des Sterbens und Geborenwerdens erforscht, liefert sie der Volkswirtschaftslehre die Kenntnis bestimmter Gruppen von Leistungsträgern und damit von den diesen zugeordneten Mitteln und Zahlen in der Volkswirtschaft. „Statistik“ überhaupt bezeichneten wir als bloßes Verfahren der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftslehre, Bevölkerungslehre dagegen (mit statistischer Methode betrieben, heißt sie Bevölkerungsstatistik) ist eine eigene Wissenschaft.

Der Bevölkerungslehre in diesem Sinne — als Wissenschaft vom Aufbau und den Veränderungen der Bevölkerungen — tritt gegenüber die Theorie des Häufungsverhältnisses der Bevölkerung, wie sie Malthus begonnen, wie sie Ricardo fortgesetzt hat (siehe Grundrentenlehre, Lohnlehre), wie sie die Sozialisten, wie sie Carey, Dühring und List bestritten und fortgebildet haben.

Wie eine Theorie des Häufungsverhältnisses der Bevölkerung gibt es auch Theorien aller andern Häufungsverhältnisse, die jedoch noch wenig ausgebildet sind: der Häufung des Kapitals (Böhm-Bawerk!), des Geldes (Quantitätstheorie, Currencytheorie), des Bodens (Grundrententheorie) und aller spezifischen Wirtschaftsmittel überhaupt.

5. Der freie Wettbewerb.

Vom Wettbewerb wurde in unserer Wissenschaft von jeher viel gesprochen. Für die individualistische Schule war er der beste Bildner aller Kräfte und segensvolle Gestalter aller Wirtschaft. Eine Stelle im systematischen Aufbau der Begriffe hat er jedoch nicht erhalten. Wir haben ihn oben (S. 595) als „Leistungsmodifikation“ bestimmt. Nach den mittlerweile entwickelten Begriffen ergibt sich aber weiter: der Wettbewerb ist nicht nur Leistungsbeeinflussung, sondern auch eine morphologische Tatsache der Wirtschaft, deren einzige Bedingung die Häufung ist. „Häufung“ ist aber ein rein morphologischer Begriff. Die Häufung als gefügelose Maße schließt grundsätzlich die Tatsache des Wettbewerbes in sich. Aus freier Häufung folgt Wettbewerb. Wo jede wirtschaftliche Bestrebung oftmals gesetzt ist, wo viele Käufer, viele Verkäufer, viele Erzeuger, viele Händler, viele Kreditgeber, viele Kreditnehmer sind, geschieht es notwendig daß ein nachbarliches Sich-Uebertreffen-Wollen in den jeweiligen gleichartigen Leistungen stattfindet. Dieses Sich-Uebertreffen-Wollen in gleichartigen Leistungen ist der Wettbewerb. Der Wettbewerb ist ein Kampf der Verkäufer untereinander um den Käufer, der Erzeuger untereinander um den Händler, der Händler

untereinander um den Verbraucher, der Kreditnehmer untereinander um den Kreditgeber (oder jeweils umgekehrt). Also ein Kampf der Träger gleicher Leistungen um den Abnehmer dieser Leistungen. Zu unterscheiden ist davon der Kampf, welcher zwischen den Trägern zweier komplementärer (übergreifender) Leistungen stattfindet: der Kampf des Käufers mit dem Verkäufer, des Erzeugers mit dem Händler usf. Dieses ist ein Kampf für sich, der allerdings oft durch das Eingreifen des Wettbewerbes entschieden wird, der aber einen eigenen Inhalt (den der Erwägungen des Leistungswechsels) hat.

Ebensowenig wie die Tatsache der Häufung oder oftmaligen Gesetztheit an sich eine spezifisch wirtschaftliche Erscheinung, sondern nur ein geschichtlich gegebenes, morphologisches Moment ist, mit dem verbunden allerdings notwendig jede wirkliche Wirtschaft auftreten muß (denn Robinson ist nur eine Abstraktion); ebensowenig ist der Wettbewerb eine spezifisch wirtschaftliche Erscheinung, trotzdem er nirgends fehlen kann, wo lebendige, wirkliche, unorganisierte Wirtschaft vorhanden ist. Wettbewerb gehört nicht zum Wesen der Wirtschaft. Gleich wie die Häufung ist der freie Wettbewerb deswegen nicht selbst eine wirtschaftliche Erscheinung, weil mit dem, was die Natur des Wirtschaftens, des Verfolgens der Ziele mit Mitteln ausmacht (mit dem Abwägen und Widmen der Mittel), weder oftmalige Gesetztheit noch Wettbewerb gegeben ist.

Die Wirkung des Wettbewerbes, die wir schon oben als Leistungsbeeinflussung bestimmt haben, ist zweifach: 1. der Wettbewerb verleiht der gefügelosen Masse doch ein gewisses, wenn auch nicht geschlossenes Gefüge; 2. er bildet eben dadurch das Organ der Vereinheitlichung der Verkehrswirtschaft, die sonst bei oftmaliger Gesetztheit in eine chaotische, atomistische Masse von Kongregalgebilden auseinanderfallen müßte.

Der Wettbewerb gibt der Häufung oder Masse gleichsam ein Gefüge, indem alle Leistungen (bzw. die dahinterstehenden Personen) durch ihn in Beziehung zueinander gebracht werden. Diese Beziehungen sind zwar negativer Art, indem sie Kampf, nicht Vereinigung in sich schließen; aber sie schlagen doch ins Positive aus, indem sie überall eine Vereinheitlichung zur Folge haben. Der Wettbewerb schafft in der freien Wirtschaft durch Leistungsbeeinflussung den nötigen Einheitsbezug. Wie der freie Wettbewerb die tragende Kraft der Preisbildung ist, wie er ferner die bewegende Kraft alles dessen ist, was man „Entwicklung“ nennt, darüber ist so viel geschrieben und gesagt worden, daß hier kein Wort zu verlieren ist.

Ein echtes, positives „Gefüge“, eine Struktur mit einem festen, gesetzmäßigen Aufbau vermag der Wettbewerb den innerlich gefügelosen Massen nicht zu verleihen. Das heißt: der Wettbewerb ist zwar eine Annäherung an Organisierung, aber er ersetzt die Organisierung nicht, er führt nicht zur festen Ordnung. Darum ist auch das Gefüge, das er gibt, nur gleichsam ein Gefüge, nur ein Streben zur Vereinheitlichung, keine

wahre Einheit, ein Aufbau eines festen Gefüges. (Organisierung selbst gehört nicht mehr zur Morphologie des leistsamen Aufbaues, sondern zu den Leistungsarten — Kapitalleistungen höherer Ordnung).

Die grundsätzlichste Berücksichtigung des Wettbewerbes ist außer in der Preistheorie in der Bevölkerungstheorie des Malthus vorhanden. Sie blieb aber nicht Bevölkerungslehre für sich, sondern wurde durch ihn und Ricardo auch in die Wirtschaftstheorie eingeführt. Man denke an das eherne Lohngesetz, an die Theorien der Armut.

Die Erscheinung des Wettbewerbes wird gleich jener der Häufung zur empirischen Grundbedingung für die geschichtlichen und wirklichen Gestaltungen aller kongregalen Gebilde in der Verkehrswirtschaft.

IV. Abschnitt.

Der sachliche Aufbau der Leistungen höherer Ordnung oder der Bauplan der Volkswirtschaft.

Die Entsprechung höherer Ordnung bedingt, wie wir oben (S. 672) sahen, eine der Idee nach bestimmte Gliederung, einen bestimmten sachlichen Stufenbau der Volkswirtschaft, den wir ihren idealen Bauplan nennen können. In ihm sind alle Leistungen als sinnvoller Zusammenhang beschlossen, in ihm sind gleichsam die Schicksale aller Leistungen niedergelegt. Der feste Bauplan jeder vielwurzeligen Wirtschaft leitet sich her: einerseits vom Bauplan der verbundenen einwurzeligen Wirtschaften, da die Volkswirtschaft kraft der Arbeitsteilung diese Aufeinanderfolge in Form der stufenmäßig auseinandergezogenen Betriebe in sich aufgenommen hat; andererseits leitet er sich her von jenen Gliedern der Vermittlung und Bereicherung, welche die monogenetische Wirtschaft durch das polygenetische Moment erfährt. Es sind dies die verschiedenen Arten von Vermittlung, wie sie in Handel, Bank, Börse, Spekulation sich einstellen, deswegen, weil der Leistungswechsel oder Tausch ein zu vermittelndes Zusammentreffen verschiedener Wirtschaftseinheiten notwendig in sich schließt. Dazu kommt dann als weiteres Moment die allgemeine gestaltliche Natur des leistungsmäßigen Aufbaues der Wirtschaft und im besondern endlich die allgemeine Herstellung der Gemeinsamkeit im Zusammenwirken der Wirtschaften, wie sie vornehmlich durch das staatliche Eingreifen in die Wirtschaft in Erscheinung tritt. In seinen grundsätzlichen Bestimmungen leitet sich also der Bauplan der Volkswirtschaft monogenetisch und polygenetisch ab: von der zeitlichen Abfolge der Leistungen d. i. von den Stufen der Zielnähe

und Zielferne; ferner von den Leistungsarten, die alle zusammenwirkend „Wirtschaft“ ausmachen; weiter von den spezifisch polygenetischen Vermittlungen und Voraussetzungen dieses gesamten Räderwerkes; im besondern von dem Momente des Zusammenwirkens, der Gemeinsamkeit, das den Leistungen innewohnt, und endlich der allgemeinen gestaltlichen Natur des leistungsmäßigen Aufbaues der Wirtschaft.

Der ideale Bauplan ergibt sich nur bei vorausgesetzter Geschlossenheit der vielwurzeligen Wirtschaft; denn nur bei Geschlossenheit des Verkehrs können alle Leistungsarten ihre volle Geltung und ihre vollen Entsprechungen finden.

Das primäre Element sind hier wie bei der monogenetischen Wirtschaft (s. oben S. 664) wieder die Leistungsarten, die sich zu spezifischen Zusammenhängen oder Gebildegruppen aufbauen. In der Leistungsfolge wird jedoch für die Zielnähe und Zielferne außer der monogenetischen Zeitabfolge der Leistungen noch maßgebend das Verhältnis jeder Wirtschaftstätigkeit zum Leistungswechsel (Tausch, Verkauf) weil dieser im Drehpunkt der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft steht. Danach sind zu unterscheiden: die Gebrauchs- und Kapitalleistungen wie ihre Ergebnisse vor dem Verkauf oder dem Leistungswechsel; man kann dies allgemein die Stufe der Werkerzeugung nennen; sodann die Tätigkeiten der Vermittlungen des Kaufes und Verkaufes oder Leistungswechsel selbst — der Markt im weitestem Sinne; die Schicksale der vom Markt endgültig in eine letzte monogenetische Wirtschaft, zum „Verbraucher“ gekommenen Güter: letzte Zubereitung für den Genuß. Danach ergeben sich zunächst als Hauptstufen oder Gebildegruppen der Volkswirtschaft: 1. die Werkreife; 2. die Marktreife; 3. die Genußreife der Güter. Außer dieser Beziehung der Gebilde zum Leistungswechsel kommt noch in Betracht das Organsystem der Kapitalleistungen höherer Ordnung, die in engster Beziehung zu den gemeinsamen Bedingungen des wirtschaftlichen Handelns überhaupt stehen: die Gemeinsamkeitsreife, die sich damit als viertes Stufensystem zu den genannten dreien hinzugesellt. Endlich ergibt sich im Erfinden und im Lehren des Gefundenen ein Organsystem der steten Vorbereitung der Wirtschaft: die Vorreife.

Eine kurze Betrachtung dieser einzelnen Organsysteme oder Stufen soll uns den Bauplan der Volkswirtschaft, auf den sich der nichtmorphologische, der sachliche Teil der Leistungslehre bezieht, näher bringen.

I. Die Gebilde der Werkreife.

Diese Gebilde sind die Träger der Erzeugungsleistung im engeren Sinne. In ihnen werden die Güter werkmäßig hergestellt. Jedoch ist ein werkmäßig hergestelltes Gut volkswirtschaftlich noch kein fertiges Gut. Kaffee in Brasilien, Papierballen in der Fabrik, Bücher beim Verleger sind noch keine vollständigen Güter, sie

sind wohl technisch, aber nicht wirtschaftlich fertig, ihnen muß noch die Markteigenschaft und die Eigenschaft, in der Hand des endgültigen Verbrauchers zu sein, verliehen werden. Daher verleiht der erste Hersteller dem Gut nur die „Werkreife“, er schafft nur Vorstufen für jene Markt- und Genußleistungen, welche den Werkleistungen folgen sollen. Typisch für die Verleihung der Werkreife an Güter sind Gebilde wie die Fabrik und der Gewerbebetrieb im weiteren Sinne, ferner Landwirtschaft und Bergbau; in diesen allen werden die stofflichen oder unbedingten Güter hergestellt; die Herstellung, Werkerzeugung der Arbeitskraft hingegen, der aktiven Mittel (einschließlich der Kenntnisse, Verfahren, Geschicklichkeiten) geschieht durch Lehren. Lehren aber gehört nicht zur Werkreife der Wirtschaft, denn es vermag in keinem Fortgange der Herstellung genußreife Güter zu erzeugen. Dagegen gehört die persönliche Dienstleistung zur Werkreife, denn die Arbeit als solche vermag hier wohl dem Endverbrauch zu dienen, sie wurde aber nicht durch Lehren, sondern erst durch Anwendung des Gelehrten hervorgebracht. (Weiteres über das Lehren unten S. 689 ff.) — Zur Werkreife gehört endlich das Aufbewahrungswesen (Konservenfabriken, Lagerhäuser, Speicher, Kühlhäuser u. a.), das sozusagen eine Werkerzeugung (Werkerhaltung) als Organ der Zeitlichkeit der Wirtschaft darstellt.

Die Werkerzeugung zeigt am deutlichsten die Schichtung der Zielferne und Zielnähe ihrer Gebilde, bzw. ihrer Leistungen. Urerzeugung (Urproduktion) nennt man die erste Stufe der jeweiligen betreffenden Erzeugung (also insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau); Weitererzeugung oder Veredlung und Fertigerzeugung die weiteren Stufen auf allen Gebieten und Arten der Reife (sowohl bei der Marktreife, wie Gemeinsamkeitsreife, wie Vorreife, wie sich noch zeigen wird.)

Zur Werkreife in einem weiteren Sinne gehört noch das kongregale Gebilde der Versicherung. Die Versicherung (sei es als „Selbstversicherung“ oder „wechselseitige“ oder unternehmungsmäßig betriebene Versicherung) wirkt gewissermaßen noch an der wirklichen Herstellung der Güter mit, indem sie diese Herstellung durch Schadenverteilung gewährleistet und verstetigt.

II. Die Gebilde der Marktreife.

In den Gebilden der Marktreife erhalten die Güter ihre Markteigenschaft. Das Gut in der Hand des Erzeugers kann noch keinen Nutzen stiften. Es kann dies erst kraft des bestmöglichen Leistungswechsels, das heißt kraft des bestmöglichen (des zahlungsfähigsten) Marktes: Handel und Arbitrage verleihen stofflichen Gütern die Markteigenschaft, Spekulation verleiht ihnen außerdem die Zeiteigenschaft; Arbeitsvermittlung — ein meist gemeinnützig organisiertes, von den Franzosen richtig „bourse du travail“ genanntes Gebilde — verleiht dem aktiven Element, das aber versachlicht und zum Gute wird, nämlich den Arbeitsleistungen, ihren Markt; ferner

gehört hierher das Werbe- und Ausstellungswesen, das gleichfalls Gütern Markteigenschaft verleiht, allerdings aber oft nur als Hilfsgebilde, sofern es ein Werkzeug in Händen des Handels ist. Großhandel und Kleinhandel haben die Bedeutung, je dem Großmarkt oder dem Kleinmarkt zu dienen: Der Großhandel ist gewissermaßen Urerzeugung in der Marktreife, der Klein- und Einzelhandel steht der Stufe der Genußreife näher. — Verbrauchervereine, Einkaufsgenossenschaften, Verkaufsorganisationen der Kartelle u. dgl. sind gleichfalls Gebilde der Marktreife; sie haben nicht den Sinn, die Leistung höherer Ordnung, die der Handel erfüllt, nämlich Gütern die Markteigenschaften zu verleihen, auszuschalten, sondern diese Leistungen nur auf einfachere und billigere Weise zu erfüllen.

Gebilde höherer Ordnung, die nicht der Marktreife von werkreifen Gütern, sondern vorzugsweise deren Repräsentanten (Geld, Kredit, Wertpapieren) dienen, sind Bank und Börse. Bank und Börse schließen gleichfalls nur Handels- und Spekulationsgeschäfte in sich, jedoch mit Kredit und mit Geldkapital statt mit den werkreifen Gütern selbst. Die Hauptleistung höherer Ordnung, die das Bankwesen erfüllt, ist daher diese, das verfügbare Kapital der Volkswirtschaft an sich zu saugen und es den Verwendern zuzuführen, so daß hier nicht wie vom Handel werkreife Güter auf den Markt oder vom Markte zum Verbraucher (Kleinmarkt) gebracht werden, sondern Geld auf den Markt und vom Markt zum Gebraucher. Damit finden aber Geldbewegungen statt, die bewirken, daß reale Kapitalgüter in die Fabriken und Erzeugungsstätten wandern, um Herstellung werkreifer Güter zu fördern: eine Begleitbewegung, gleichsam eine Begleitleistung höherer Ordnung. — Verwickelter sind die Leistungen höherer Ordnung der Börse, die sowohl Gebilde des Umlaufes, Handels, der Arbitrage, wie Kreditvermittlung ist, darüber hinaus aber noch die Aufgabe hat, Größtmarkt und damit vornehmster Vereinheitlicher aller Preise in der Volkswirtschaft zu sein (viele Begleitreihen!).

Marktreife ist keine „Ortsreife“. Der Markt ist, streng wirtschaftlich gesehen kein örtlicher Begriff, sondern besteht nur darin, daß die Ware einen Käufer findet, er ist „Absatzgelegenheit“; er besteht ferner darin daß die Ware unter den möglichen Käufern jenen findet, der den höchsten Preis gewährt. Dies ist bei gleicher Zahlungsfähigkeit jener Markt, wo die betreffende Ware den größten Nutzen stiftet (am meisten begehrt wird); bei ungleicher Zahlungsfähigkeit aber ist der zahlungsfähigste Markt jener, wo die Ware den k l e i n s t e n Nutzen stiftet. Dies wird meist übersehen, ist aber grundlegend für die Erkenntnis der Leistungen aller Gebilde der Marktreife.

Der örtliche Begriff des Marktes, nämlich der Umstand, daß die meisten Absatzgelegenheiten von einander entfernt sind, z. B. der Berliner Markt für Wien, löst sich in „Fracht“ und „Verkehr“ auf.

Nur in einem bedingten Sinne gehören daher die Gebilde des Verkehrs in den Bereich der Marktreife. Frachtführerwesen, Eisenbahn, Post, Draht dienen wohl dazu, um den Gütern, die ihnen vom Handel zugedachte Marktreife auch wirklich zu geben, indem sie sie an ihre betreffenden Oertlichkeiten bringen; dennoch haben sie an dieser Marktreifeverleihung als solcher eigentlichen Anteil. Der Verkehr ist nur ein Gebilde der *Marktherstellung* (technischen Marktproduktion), nicht der *Marktreife*verleihung; er *nimmt daher eine Zwischenstellung zwischen den Gebilden der Werkreife und der Marktreife ein*[2]). Außerdem kommt aber dem Verkehr noch eine eigene Verrichtung höherer Ordnung zu: die *Marktgröße*, die Beschaffung der Menge von Käufern und Verkäufern, von Nachfragen und Angeboten, die zu Kauf und Verkauf zusammengeführt werden. Aber auch aus diesem Grunde möchte ich den Verkehr doch nicht ganz zur Werkreife rechnen. Bekanntlich hat schon Adam Smith die Marktgröße als Bedingung der Arbeitsteilung betrachtet. Ob eine Fabrik nur eine Stadt, eine Landschaft oder ein ganzes Land mit ihren Erzeugnissen versorgen kann, ist durchaus nicht gleichgültig, sondern für den Grad ihrer „Spezialisierung“ (Berufsteilung) und für die mögliche Betriebsgröße (innere Arbeitsteilung) maßgebend. „Verkehr“ ist solchermaßen *ein produktives Element in der Werkreife* selbst nicht, nur marktherstellend schlichthin; aber die Verkehrsweite (Marktgröße) ist Mitbedingung für die Werkerzeugung. Auch in dieser Beziehung kommt also dem Verkehr eine Zwischenstellung zwischen Werkreife und Marktreife zu.

Die Marktreife der Güter ist von der des Geldes zu unterscheiden. Der große Güterstrom erhält seine Marktreife in vielen Zwischenstufen, nämlich indem er nach jeder Veredelungsstufe, die er erreicht, einen Zwischenmarkt passiert und für jeden dieser Zwischenmärkte durch Handel je eine neue Marktreife erfordert. So durchläuft das Holz die Stufen und Märkte von: Säge, Zimmerplatz, Fraiseanstalt, Tischlerei, Verbrauchstelle jeweils durch entsprechenden „Zwischenhandel“. Diesen vorwärtsgehenden Strom begleitet das Geld an allen Umschlagpunkten, indem es die Umsätze vermittelt. Anders ist es aber mit der Marktreife des Geldes selber bestellt. Sofern es als Ware auftritt (und nur dann muß es Marktreife erhalten), wird ihm die Marktreife im Bank-, Börsen- und Sparkassewesen verliehen. Dadurch strömt das Geld aus allen Teilen der Volkswirtschaft wie zu einem Mittelpunkt auf diesen bankmäßigen Markt, strömt von ihm als geliehenes Geld wieder ab, begleitet den Güterstrom wie jedes andere Geld und strömt durch Rückzahlung wieder zum bankmäßigen Mittelpunkt zurück. Geld als Ware strömt also immer nur vom Besitzer zum Markt (Bank), vom Markt zum Gebraucher (Entleiher) und wieder zurück, um

---

1) Dühring (Kursus der Nationalökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 85 ff.) rechnet den Verkehr mit vielem Recht zur „Produktion“, zur Werkerzeugung der Güter.

von hier, indem es eine neue Bestimmung erhält, wieder denselben Weg zu nehmen. Das Geld als Tauschmittel dagegen geht in gerader Folge mit den Umsatzpunkten des Güterstromes kreislaufartig (als Begleitreihe) weiter.

III. Die Gebilde der Genußreife.

Alle Güter, die den Markt zum letztenmal passieren, treten in eine verbrauchende Wirtschaft ein und erhalten nun vor dem Verbrauch noch eine letzte Feile, die Genußreife. Die Genußreife ist nichts wie eine Fortsetzung der Werkreife, die Fortsetzung der Stufenleiter der Leistungen bis zu den letzten Sprossen, eine Werkreife letzter Stufe. Die endgültige Genußreife stellt her für eigene Rechnung der Haushalt, für fremde Rechnung die Gasthausindustrie und alle Art von Fremdenindustrie (Herberge und Pension). Fleisch, Salz, Mehl, Zucker, selbst Möbel beim Händler sind noch keine genußfähigen Güter. Diese Eigenschaft erlangen sie erst, wenn sie zum genußfähigen Erzeugnis im Haushalte oder Gasthaus verarbeitet werden, als Speise eßfertig auf dem Tische oder als Geräte im Zimmer benützungsbereit dastehen.

Nicht alle Güter, welche den Markt passieren, kommen vom Markt zur Genußreife. Alle Zwischengüter passieren den Markt nur, um eine neue, höhere, dem Ziele nähere Werkreife durchzumachen, und später abermals auf den Markt zu kommen, wie wir früher gesehen haben.

Umgekehrt gibt es Güter, die den Markt überhaupt nicht passieren, sondern mit der Werkreife auch schon Genußreife erlangen. Z. B. alles, was im eigenen Betriebe erzeugt und im eigenen Haushalte verzehrt wird. Manche Verrichtungselemente erlangen aber überhaupt nur die Möglichkeit der Werkreife durch unmittelbare Genußreife, und zwar sind dies vornehmlich sogenannte persönliche Dienstleistungen (also die bedingten Güter), sowohl die Leistungen des Arbeiters, des Dienstboten, wie des Staates. Der Arbeiter und ebenso der Rechtsanwalt, der Richter, der Arzt, die Schutztätigkeit der Polizei und der Feuerwehr, die persönlichen Dienste der Dienerschaft — alle diese und viele andere können nur verwirklicht werden, wenn ein unmittelbarer Verbraucher da ist, der sie nützt: die Markt- und Genußreife zu haben ist also Bedingung schon für ihre Entstehung, ihre Werkreife. Klar ersichtlich ist, daß dies auch bei allen organisatorischen Leistungen der Fall sein muß. Man kann keinen Fabrikbetrieb organisieren, wenn die Fabrik nicht da ist oder wenigstens zugleich mit den ordnenden Leistungen geschaffen wird.

IV. Die Gemeinsamkeitsreife.

Unter „Gemeinsamkeitsreife“ verstehen wir die Mithilfe jener Wirtschaftsmittel an der Wirtschaft, die von allen zum Gebrauch für alle hergestellt werden, also vor allem die Mithilfe, die der Staat und andere gemeinsame Verbände für die Wirtschaft auf allen ihren

Stufen leisten. Während die Handlungen und Güter, welche die Gebrauchsleistung, die Kapitalleistung und die negative Kapitalleistung ausüben, alle an der Werkreife der Güter mithelfen, und während die Marktreife ein durch den polygenetischen Aufbau der Gebilde höherer Ordnung hinzukommendes neues Moment und Stadium darstellt, ist es das Kapital höherer Ordnung, welches die Reife der Gemeinsamkeit allen Gütern und Handlungen auf jeder Stufe sowohl der monogenetischen wie polygenetischen Wirtschaft sowohl der Werk- wie der Marktreife verleihen muß, damit sie überhaupt Wirklichkeit, Gestalt und Dauer gewinnen können. Im monogenetischen Bereiche hat das Kapital höherer Ordnung eine bloße innere Eingliederungsfunktion. Die „einteilenden" Handlungen des wirtschaftenden Individuums (oder Robinsons), die das Kapitel höherer Ordnung darstellen, schaffen die Bedingungen für die reibungslose und fruchtbare Aufeinanderfolge der eigenen Arbeitshandlungen; allgemein: sie regeln die Gemeinsamkeit der Arbeitsbedingungen mehrerer leistender Elemente. Sind die Träger der verschiedenen Elemente mehrere Arbeitspersonen, z. B. im modernen Betrieb, so wird jene „Einteilung" zur „Betriebsorganisation". Im verkehrswirtschaftlichen Bereiche geht die Herstellung der Gemeinsamkeit oder, wie man auch sagen könnte, der Genossenschaftlichkeit der Arbeitsbedingungen zurück auf die Organisation aller Beziehungen der Wirtschaften zueinander, des ganzen Netzes, Systems von Gebilden: die Volkswirtschaft. Der „Organisator" der Volkswirtschaft ist aber schließlich der Staat und die ihm verwandten öffentlichen Verbände. Man könnte daher diese Stufe der Wirtschaft auch die „Staatsreife" der Handlungen und Güter nennen. Doch ist diese Bezeichnung ungenau, da der Staat nicht eigentlich in seiner Eigenschaft als „Staat" im Sinne eines Gebildes der Gerechtigkeit, sondern als Kapital höherer Ordnung, als allgemeinstes Wirtschaftsmittel seine Hilfe leistet.

Jede Arbeit, jedes Gut kann auf jeder beliebigen Stufe der Werkreife, Marktreife, Genußreife nur entstehen und seine Leistung ausüben, wenn ihm geburtshelfend der Staat oder andere gemeinsame Verbände zur Seite stehen. So kann der Kaufmann keine Geschäfte mit dem Auslande machen ohne die organisatorische Vorarbeit und Mitwirkung des Staatsmannes im „Handelsvertrage" und in der „Zollverwaltung", er kann im Inlande keine Wechsel- und Kreditgeschäfte abschließen ohne die organisatorischen Hilfen, die das „Wechsel- und Kreditrecht", das gesamte „Wirtschaftsrecht", schließlich das „bürgerliche Recht", das „Strafrecht" und die „Verwaltung" zur Verfügung stellen. Daher ist es etwas anderes, eine Fabrik zu betreiben und Geschäfte zu machen in Rußland oder in Deutschland, weil in beiden Ländern andere Gemeinsamkeitshilfen als Mittel für die wirtschaftliche Tätigkeit zur Verfügung stehen. Man stelle sich einmal vor, die gesamte deutsche Volkswirtschaft mit ihren Unternehmern, Arbeitern, Maschinen,

Kapitalien und Abnehmern würde nach Rußland versetzt, nur die deutschen Gesetze und Beamten, das ganze Kapital höherer Ordnung nicht, sondern die russischen öffentlichen Einrichtungen würden vorgefunden. Wenn nun die russischen Handelsgerichte, Verwaltungsbehörden, Gemeindeämter, bürgerlichen Gerichte, Zollverwaltungen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht so gute Dienste leisten werden, sondern Beamtenbestechung, Rechtsunsicherheit, weitschweifiger und teurer Bürokratismus und andere Dinge den Betrieb verteuern, die Kreditausnützung erschweren, die Unternehmungen steuerlich unzweckmäßig belasten werden — dann müßten die Kosten aller Waren um einen gewissen Hundertsatz steigen: es hat an dem guten Kapital höherer Ordnung gefehlt, das als fruchtbares Werkzeug an allen Erzeugungsvorgängen mitwirken muß!

Die Volkswirtschaftslehre hat diesen grundlegend wichtigen Bestandteil alles Wirtschaftens bisher an eine falsche Stelle im Netz der Begriffe gestellt, indem sie ihn als „Bedingung" des Wirtschaftens betrachtete (Rechtsordnung, Staat, usf.), ähnlich wie die „Natur", die Rohstoffvorkommen u. dgl. Dadurch wurde dieser Faktor auch zu gering eingeschätzt. Er ist nicht „Bedingung", sondern Bestandteil aller Wirtschaft. Denn sämtliche Leistungen des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichen Verbände, wie sie in Recht, Verwaltung, Polizei, merkantilistischen Reglementierungen usf. vorhanden sind, gehen als unmittelbare oder mittelbare Hilfsmittel in die wirtschaftliche Tätigkeit auf jeder ihrer Stufen ein und verleihen ihnen damit jeweils die Reife der Gemeinsamkeit die nötig ist, damit sie überhaupt Dasein erlangen. Diese Leistungen sind der Inbegriff des Kapitals höherer Ordnung, das einer Volkswirtschaft zur Verfügung steht. Die Leistung des Kapitals höherer Ordnung kann unterschieden werden: 1) als unmittelbare Hilfe und ist dann leibhaftige „Mitwirkung" an der Werk-, Markt-, Genuß- und Vorreife; 2) als mittelbare Hilfe aller Wirtschaft und ist dann „Ermöglichung" der Werk-, Markt-, Genuß- und Vorreife — sofern die Leistung der Gemeinsamkeit für alle andern Güter komplementär ist!

Durch die Arbeit des Politikers und des Staatsmannes im weitesten Sinne und aller seiner Organe (der Beamten) wird also den Handlungen und Gütern auf allen Stufen ihrer Wirksamkeit die Möglichkeit gegeben, sich auf bestimmte Weise in das gemeinsame (polygenetische) Gefüge der Volkswirtschaft einzuordnen; und ferner werden leibhaftige Werkzeuge zur Durchführung jeglicher wirtschaftlichen Arbeit zur Verfügung gestellt, z. B. mit Hilfe des Handels und Wechselrechtes, des Patentschutzes. Und dies eben nennen wir, den Handlungen und Gütern die genossenschaftliche Eigenschaft, die stufenweise Genossenschaftsreife geben. Der Staat und die anderen öffentlichen Verbände sind in dieser Wirksamkeit und Leistung nicht „Staat", nicht Zweckgebilde (das heißt Träger von Recht und Gerechtigkeit,

Nation), sie sind ebensowenig „Organisation", „Anstalt", sondern: ein System von Mitteln, von Wirtschaftsmitteln, nämlich Träger von Kapitalleistungen höherer Ordnung und das heißt eben: Mittel als Träger der Vergenossenschaftung, als Verleiher der genossenschaftlichen Eigenschaft, der Genossenschaftsreife, der Hilfe für alle Leistungen. Die zielfernste Arbeit (Urerzeugung) an Kapital höherer Ordnung ist die des Politikers und des Staatsmannes, die zielnächste die des ausführenden Beamten.

Ein ganz besonderes Werkzeug, das die leibhaftigste und allgegenwärtigste Erscheinungsform der gemeinsamen, der „staatlichen" Mithilfe an der wirtschaftlichen Tätigkeit ist, stellt das Geld dar. Das Geld darf nicht technisch als ein Stück Metall oder Papier angesehen werden; so betrachtet, wäre es nur ein gewöhnliches Gut. Nein, als „Geld", als „Vermittler" von Tausch, als Träger einer abstrakten, über dem Gebrauchsgut stehenden Leistung, ist es Kapital höherer Ordnung; schon in primitiven Zeiten stellt es sich dar als beruhend auf einer wirtschaftlichen Handlungsweise, welche Güter nicht zum eigenen Verbrauche, sondern als bloße Vermittlungsinstrumente annimmt, als ein Massenbrauch, die „Annahme der absatzfähigsten Ware" (Menger) um der Tauschvermittlung selbst willen auszuüben. Dieser Vorgang aber geht über den Rahmen der privatwirtschaftlichen Bedeutung hinaus: er betrifft alle in der Tauschwirtschaft verbundenen Wirtschaften, er hat allgemeine Marktgeltung, Massengeltung, er ist daher ein Vorgang der Gemeinsamkeitsreife! In modernen Zeiten ist das Geld überdies deutlich mehr als jene ständige Uebung; die Uebung ist zur währungsrechtlich gestalteten und geordneten Tauschvermittlung geworden. Im Gelde als Tauschvermittler liegt daher notwendig ein gemeinsames Wirtschaftsmittel, ein Gebilde der Gemeinsamkeitsreife: sei es als massenweise geübte Handlung, sei es als verbandlicher Brauch, Gewohnheitsrecht; sei es endlich als währungsrechtlich gestaltete öffentliche Einrichtung. Ob nun bloßer wirtschaftlicher Brauch oder daraus heraus kristallisiertes Recht: in jedem Falle handelt es sich um ein universelles Wirtschaftsmittel, um ein Mittel für alle Käufe, eine Hilfe für alle Leistungen, ein Kapital höherer Ordnung. Ja, indem Geld bei jedem Tausch, bei jedem Leistungswechsel mitwirkt, ist es geradezu das umfassendste Gebilde der Gemeinsamkeitsreife, gleichwie der Handel das umfassendste Gebilde der Marktreife ist. Der Umstand, daß Geld ein bestimmtes Warenstück aus Metall oder Papier ist, begründet keinen Unterschied vom Handel, denn, wie gesagt, nur die allgemeine, die gemeinsame Handlungsweise (deren Grundsätze Gewohnheitsrecht und Währungsrecht wurden), die hinter dem Geldstück steht und deren Erscheinungsform jedes Geldstück bloß ist, nur jene Einrichtung als gemeinsame Mithilfe bei jedem Kauf, jeder Zahlung ist das „Geld" und damit eben mehr als Ware — ein Werkzeug höherer Ordnung! Auch Dühring der vorzugsweise das Geld als Ware „Gold" betrachten will, ist genötigt, die Goldmünze zugleich als Geldzeichen zu kennzeichnen.

Die moderne subjektive Geldtheorie (Wieser,) scheint mir sich allzu ausschließlich mit dem Problem des Geldwertes zu befassen und darüber die leistungsmäßigen und morphologischen Seiten zu vernachlässigen. Andererseits wieder haben sich manche Verfasser, wie Adam Müller und besonders Knapp, allzu ausschließlich auf das leistungsmäßige Element festgelegt, das in der Staatshilfe liegt. „Gemeinsamkeitsreife" ist noch nicht einerlei mit Staatstätigkeit; das Wesentliche ist vielmehr die Eigenschaft als gemeinsames Wirtschaftsmittel, die das Geld erlangt.

Mit dieser Begriffsbestimmung und Einordnung des Geldes in das Verrichtungssystem der Wirtschaft soll der Streit zwischen „Metallismus" und „Nominalismus" nicht berührt werden. Denn die Frage ist hier nicht zu entscheiden, ob die Kapitalleistung höherer Ordnung, die das Geld bedeutet, sich herschreibt von der Wareneigenschaft des Geldes (Metallismus), oder vom Geld-

Brauch d. i. von der Massengewohnheit der Geldannahme und der darin enthaltenen Organisierungsleistung der Oeffentlichkeit und des Staates (Nominalismus) — oder was sonst für Bestandteile von „Kapital höherer Ordnung" im Gelde stecken mögen. Nur daß beide Begriffselemente, das nominalistische und metallistische in der Lehre von der Geldleistung Platz haben müssen, ist hier klar. Daher hat der Streit zwischen Nominalismus und Metallismus erst einen Sinn, wenn die Frage entsteht, wer der Träger der Geldleistung, der abstrakten Leistung der Tauschvermittlung ist: die Geld„ware" oder der „Staat"; für die Natur dieser Leistung selber aber nicht: die Tauschvermittlung ist eine Leistung der Gemeinsamkeitsreife, eine Kapitalleistung höherer Ordnung; damit ein Wirtschaftsmittel schlechthin und weder „Staat" noch „Ware", weder Rechtsbefehl noch metallenes Gebrauchsgut, sondern eine spezifische Leistung. Erst wenn man untersucht, wer dieses Kapital höherer Ordnung herstellt, das Goldbergwerk oder die öffentliche Verkehrsgewohnheit und die Parlamente, der abstrakte Rechtsbefehl oder der freie Warenverkehr mit dem Geldgut, erst dann kommt man auf die metallistische wie nominalistische Frage, sowohl in der Leistungslehre, wie in der Wertlehre vom Gelde.

V. Die Vorreife.

Wirtschaft entspringt nicht wie Pallas Athene aus dem Haupte des Zeus. Jede Handlung, Güteraufwendung, Geschäftsform und Kombination mußte einmal gefunden und das Gefundene mußte weitergegeben, mußte allen bekannt werden. Erfinden und Lehren sind die Gebilde der Wirtschaftsvorbereitung, sozusagen die Industrien der Vorreife. Wieviel Arbeit, Kapital und Kapital höherer Ordnung auf die Vorbereitung der alten, der schon gefundenen Möglichkeiten zu wirtschaften durch Lehren verwendet werden, ist ja bekannt. In Deutschland und Oesterreich gibt es allein Tausende von gewerblichen und landwirtschaftlichen Lehranstalten. Was darüber hinaus Familien, Anstalten, Privatlehrer, Kurse, Vormünder, Lehrmeister, vor allem auch Reisende und Agenten und manche andere Formen des Unterrichtes lehren, ist noch ein Vielfaches jener Fachschulbildung im engeren Sinne. Die Ausdehnung und Bedeutung des Lehrens als Vorbereitung aller Wirtschaft geht auch aus der Größe der Hilfsgewerbe hervor, die es in Bewegung setzt. Die Lehrbücher, Bildwerke, Sammlungen, Lehrwerkstätten, tausenderlei andere Lehrmittel, die Ausstellungen und Museen stellen gewaltige wirtschaftliche Aufwendungen dafür dar.

Weniger noch als dem Lehren gegenüber hat man sich darüber Rechenschaft gegeben, welch ungeheurer Aufwand von Kapital und Arbeit mannigfachster Art für das Erfinden (in unserem weiteren Sinne) gemacht wird. Im Deutschen Reiche wurden im Jahre 1913 gegen 50000 Patente, über 60000 Gebrauchsmuster und über 30000 Warenzeichen angemeldet. Hiervon wurden über 13000 Patente erteilt, gegen 50000 Gebrauchsmuster und gegen 20000 Warenzeichen eingetragen. Es läßt sich kaum ermessen, welch ungeheure Kraftentfaltung, welch vielverzweigter wirtschaftlicher Aufwand hinter diesen Zahlen steckt, denn ein großer Teil davon bedeutet ein ganzes Lebenswerk für den Einreicher. (In die Praxis werden übrigens, wie bekannt, nur wenige Hundertteile der Erfin-

dungen übergeführt.) Außer der privaten Erfindertätigkeit bestehen aber noch eigene Veranstaltungen für Neuerungen und Erfindungen in der Wirtschaft. Die meisten der ganz großen modernen Betriebe haben heute eigene Laboratorien, Versuchs- und Erprobungseinrichtungen, in denen tüchtige Kräfte jahraus, jahrein beschäftigt sind. Dazu kommen die entsprechenden Einrichtungen und Tätigkeiten an unseren Hochschulen und den besonderen Fach- und Forschungsanstalten; dazu kommen ferner die Hilfsberufe, welche in Patentanwälten, in Patentverwertungsgesellschaften gegeben sind und die sich in einem riesigen Ankündigungswesen der Welt- und Fachzeitungen einen sichtbaren Erfindungsmarkt geschaffen haben; endlich gehört hierher das Kapital höherer Ordnung, das in Patent-, Marken- und Musterrecht, den Patentämtern und den amtlichen „Patentschriften" gegeben ist.

Wenn man die ungeheuren Mittel, welche der Vorreife der Wirtschaft gewidmet sind, überblickt, so versteht man auch von dieser Seite her, wie sehr unsere moderne Volkswirtschaft eine fortschreitende, eine „dynamische" ist. Das war nicht immer so. In den geschlossenen Hauswirtschaften war die Wirtschaft fast ganz beharrend, ausgeglichen (statisch), daher für die Wirtschaftsvorbereitung hauptsächlich nur das Lehren in der Form mündlicher Ueberlieferung in Betracht kam. In der Stadtwirtschaft war schon weit mehr Bewegung und auch infolge der hohen Stufe der Handwerkskunst sehr viel zu lehren; das ganze große und ausgebreitete Wanderwesen diente dem Lehren, wie dem Fortschreiten und ebenso die regelmäßige Verbindung mehrerer Wirtschaftskreise in den Märkten und Messen. In der modernen Volkswirtschaft, die sich in unaufhörlicher Fortschreitung befindet, sind die Formen der Wirtschaftsvorbereitung und ihre Hilfsindustrien vielfältigster Art, wie wir sie eben sahen. Ob auch sie einmal zur Ruhe kommen wird? Diese Frage ist zu bejahen. Eine verhältnismäßig beständige Wirtschaft ist überall da, wo organisierte Wirtschaft ist. Meines Bedünkens wird es die feste Organisation der Erzeugung und Verteilung einerseits, ganz besonders aber der Stillstand in der Bildung der Marktgröße andererseits sein, wovon die Verstetigung unserer Wirtschaft hauptsächlich abhängt — eine Frage, die strenger theoretischer Untersuchung wert wäre.

Das Verbreiten und Lehren des schon Erfundenen kann als Organ oder Gebilde der Wirtschaftsfortsetzung bezeichnet werden. Mit dieser Bestimmung dürfte das, was Adam Müller und nach ihm List mit Recht so sehr betont und in den Vordergrund gerückt haben: die Bedeutung der Ueberlieferung, das Problem der Dauer, der Verknüpfung des Gegenwärtigen mit dem Vergangenen einen angemessenen Platz in der sachlichen Systematik der Volkswirtschaft gewonnen haben. Lehren stellt die Werkreife der aktiven Mittel, der Arbeitskräfte in der Wirtschaft dar. Das Lehren hat seine Urerzeugung in der erstmaligen Mitteilung des Erfundenen an andere. Der Erfinder, der Schöpfer

ist überall auch der erste Lehrer. Die allgemeine Form der Urerzeugung im Lehren ist die Ausbildung des Lehrers.

Das Erfinden dagegen ist als Organ oder Gebilde der Wirtschaftserneuerung, der Wirtschaftsfortschreitung zu bezeichnen. Erfinden und Fortschreitung vollzieht sich in jedem Bereiche, auf jedem Stufensystem der Volkswirtschaft, im Bereiche des Kapitals höherer Ordnung (der Gemeinsamkeitsreife) so gut wie in jenem der Werkerzeugung — der Staatsmann und Politiker, der durch neue Gesetze und Einrichtungen neue Mithilfen des Staates und der Verbände an der volkswirtschaftlichen Arbeit schafft, wirkt ebenso an der Neugestaltung der Wirtschaft mit wie der Erfinder eines handgreiflichen Werkzeuges, z. B. einer selbsttätigen Feuerung oder eines neuen Motors. Das gleiche gilt von der Marktreife und der Genußreife. Neue Geschäftsarten und Abwicklungsformen im Börsen-, Bank- und Handelswesen, neue Verfahren des Kochens bedeuten ebenso die Ersparnis von Millionen wie die Erfindung der stromsparenden Metallfadenlampe oder des überhitzten Dampfes. Das Erfinden und schöpferische Hervorbringen im weitesten Sinne (auch wo es Selbstzweck ist und nur hinterdrein als Mittel verwendet wird — „Nebenwirtschaft") ist geistige Urerzeugung. Geistige Urerzeugung und erstmalige Erzeugung fallen zusammen, allerdings nur beim Erfinden. Schon beim Lehren ist die Urerzeugung nachahmend, nicht erstmalig, nicht schöpferisch; in der Werkreife kann vollends von Erstmaligkeit in der Urerzeugung (z. B. des Getreides) keine Rede sein. Urerzeugung bedeutet lediglich die Zielferne. Nur beim Erfinden fällt Erstmaligkeit und Zielferne zusammen.

So zeigt uns das System der Wirtschaftsvorbereitung an allen Stufen der Volkswirtschaft, wie die Wirtschaft teils aus Vergangenem sich forterzeugend weiter gestaltet, und wie sie sich zum anderen Teil aus eigener Kraft neue Gestalten gibt, aus sich selbst heraus neues Leben gebiert.

Die schöpferische Gestaltung der Vorreife ist ganz besonders eine Frage der Entwicklung der Ziele. Hier ist ein Punkt, an dem die Wirtschaft wieder in die Gesellschaft zurückkehrt, wie sie gleichzeitig aus ihr hervorgeht, die Nabelschnur, an der die Wirtschaft mit der ganzen geistigen Welt der Gesellschaft, der gesamten Wertschöpfung, der Fortschreitung des Wissens verbunden ist. Die innere Sättigung und Sicherheit der Wertanschauungen im Mittelalter konnte zu schöpferischer Vorreife in der Wirtschaft nicht treiben. Dagegen halte man die Neuzeit mit ihrem unbändigen Drang, die sichtbare Welt zu erobern, und man wird erkennen, wie sehr die Idee der Beweger aller Wirtschaft ist.

VI. Die universale Lebendigkeit aller Wirtschaft.

Die Erscheinungen der Marktreife sind rein verkehrswirtschaftliche Erscheinungen, das will sagen: es treten Wirtschafter auf dem

Markte einander selbständig gegenüber und sind nur durch die Kraft des Wettbewerbes einander angeglichen und vereinheitlicht. Diese verkehrswirtschaftliche Verbindung der Wirtschafter hat einen rein individualistischen, einen atomistischen Charakter, denn die auf dem Markte auftretenden Angebote und Nachfragen werden als reine Eigenkräfte, als autarke, in sich fertige, als schlechthin „gegebene" Kräfte gesetzt. Dieses Hinnehmen der einzelnen Erscheinungen als „gegeben" ist aber schon kraft des Zusammenhanges aller Leistungen (wie er darin zum Ausdruck kommt, daß Leistungen nur im „System" auftreten), nur eine Unterstellung, nur eine Betrachtung „als ob"! Anders in den Erscheinungen der Gemeinschaftsreife. Hier wird die durchgängige Gemeinsamkeit alles Wirtschaftens klar. Die Verbindung der Wirtschafter durch die Gemeinsamkeitsreife hat einen antiindividualistischen, einen universalistischen Charakter. Soweit die rechtliche Hilfe des Staates und der Verbände, soweit die moralische Hilfe der Massengewohnheit und Massengeltung als Wirtschaftsmittel benützt wird, werden spezifische Erscheinungen der Gegenseitigkeit des Wirtschaftens Wirtschaftsbestandteile. Damit wird aber der wirtschaftlichen Selbstherrlichkeit, der Autarkie, der Gegebenheit jedes einzelnen Wirtschafters als fertiger Wirtschaftskraft auf dem Markte wesentlich Abbruch getan! Der Wirtschafter ist nun das, was er kraft seiner Wirtschaftsmittel ist, nicht mehr aus sich heraus, nicht mehr selbständig, sondern als Glied aller Kapital höherer Ordnung schaffenden Gemeinsamkeiten. Dies hat grundlegende methodologische Bedeutung! Denn die Herstellung der Wirtschaftsmittel ist nicht vollständig im Belieben des einzelnen Wirtschafters, sondern hängt von den Wirtschaftsmitteln aller, nämlich der Gemeinsamkeitsreife ab. Da die Mittel der Gemeinsamkeitsreife bei allen wirtschaftlichen Vorgängen gebraucht werden, so ist diese Tatsache von ausschlaggebender Bedeutung für die innere Bewegung, die innere Triebkraft der Wirtschaft. Sie bedeutet, daß die individualistische, atomhafte Auffassung vom Leben der Wirtschaft nur als Unterstellung berechtigt ist. Es ist nicht der Fall, daß Angebote und Nachfragen selbständig, autark auf dem Markte aufträten, schon vorher in sich fertig und auf sich beruhend wie Atome, wie ein absolutes Individuum. Ein Gegenteiliges ist der Fall: lebendige Gegenseitigkeit beherrscht die Wirtschaftsmittel, beherrscht damit die „Produktion", ist die Voraussetzung des Verkehrs — trotz reinwirtschaftlichen Handelns aller Beteiligten. Daß in der Wirtschaft absolute Individuen einander gegenübertreten, ist eine Unterstellung, die lediglich zum Zwecke der Erleichterung der Untersuchung, lediglich als Arbeitshypothese berechtigt ist, nicht aber als allgemeine Theorie der Wirtschaft. In der Gemeinsamkeitsreife kommen jene Organe zur Erscheinung, die der universalistischen Grundlage und Natur des Wirtschaftens entsprechen.

Wenn die zergliedernde Betrachtung die Leistungen aller Elemente atomhaft auseinanderlegt und ihre Selbständigkeit voraussetzt, so zeigt sich nun, daß dies eine Abstraktion ist, die nur unter Absehung von Gemeinsamkeitsreife wie unter Absehung von dem durchgängigen Leistungszusammenhang gilt, der alle Wirtschaft beherrscht. Ohne andere leistende Elemente kann die Leistung nicht leben, ohne vielwurzelige Gebilde kann das einwurzelige nicht wirklich werden, und ohne ein System polygenetischer Gebilde in der höheren Verbundenheit eines großen Ganzen, heute der Volkswirtschaft, kann selbst das einzelne polygenetische Gebilde nicht wirklich werden und Dasein gewinnen. Um dieser tausendfachen Verbundenheit willen muß allen Elementen die Einfügung in den organischen Bau, muß ihnen die Gemeinsamkeitsreife von den tausendfachen Gebilden höherer Ordnung, die dazu bestimmt sind, verliehen werden. Diese von Gemeinsamkeit abhängige Geburtshilfe ist der Ausdruck der Gegenseitigkeit und Universalität als Baugesetz, als Natur alles Wirtschaftlichen.

In der Tatsache des Geltungszusammenhanges der Leistungen und in der Gemeinsamkeitsreife liegt die volkswirtschaftliche Begründung jenes Universalismus, den die gesellschaftswissenschaftliche Untersuchung als die wahre Lebensform aller geistigen Gemeinsamkeit erkennt. Die Auffassung der Volkswirtschaft als eines leistenden Mittelsystems kommt so zur Ueberwindung jenes atomhaften Individualismus, der von Quesnay, Smith und Ricardo bis zur modernen Grenznutzentheorie reicht.

Die Erscheinungen der Gemeinsamkeitsreife wurden meist als „Eingriffe" des Staates in die Wirtschaft, also nicht als Bestandteile der Wirtschaft selbst aufgefaßt, und auch ich habe sie in einem früheren Aufsatze („Zur Logik der sozialwiss. Begriffsbindung", Tübinger Zeitschrift, 1908) als „öffentliche Regelung" bestimmt. Es ist das auch, als Tatsache für sich gesehen, nicht gerade unrichtig, doch verleitet es zu der Auffassung, daß z. B. die Bauordnung rechtlich-geschichtlich darzustellen, statt als Wirtschaftsmittel theoretisch zu behandeln sei. Man muß festhalten, daß sich der Staat in allen seinen Akten (trotzdem sie formell in der Rechtssphäre sich bewegen), sofern sie Wirtschaftsmittel werden, überall selbst in Wirtschaft verwandelt, in Bestandteile der Volkswirtschaft, wie oben schon dargetan wurde (siehe S. 686 ff.). Nur vom „Staate" aus (als einem Zwecksystem gesehen) liegt tatsächlich ein „Eingriff" in die schon fertig gedachten Vorgänge und Gebilde der Volkswirtschaft vor. Aber dann und so weit ist Staat eben wirklich „Staat", nämlich Garant der Gerechtigkeit, Ordnung, des Volkstums, als wirksamer Teil der Wirtschaft ist er indessen wirklich Bestandteil derselben geworden und in dieser nicht mehr „Staat", sondern Kapital höherer Ordnung, Beistand alles Wirtschaftens, Werkzeug aller Werkzeuge — also selber „Wirtschaft"; und er hat auch nicht in eine „fertige" Wirtschaft nachträglich eingegriffen, sondern in eine stets schon durch ihn als das allgemeinste Erzeugungsmittel mitgeschaffene Wirtschaft. Man muß nur Ernst machen mit jenem „Eingreifen" des Staates in die Wirtschaft: in diese „eingreifend" „eingehend", wird er ein Mittel unter anderen Mitteln, und was dort „Gerechtigkeit" und „Ordnung" war und ist, wird hier nur als Mittel aller Mittel wirksam und wirklich, als durchaus allgemeines, als geburtshelfendes Mittel, das wir darum „genossenschaftlich" nannten. In die Gesellschaftsart „Wirtschaft" kann sich eine Gesellschaftsart

„Staat" ebensowenig einmischen, wie sich Speise mit Blut mischt: sie muß erst zu „Blut" werden, um in diesem als Blut zu wirken, oder sie bleibt wirkungsloser Fremdkörper darin.

Die obige Darstellung des Bauplanes oder sachlichen Stufensystems der Volkswirtschaft ist nur ein flüchtiger Vermerk der Grundlinien und Hauptgestalten jener Leistungen höherer Ordnung, die in systematischer Aufeinanderfolge den ideellen Stufenbau, den Bauplan der Volkswirtschaft ausmachen. Diesen wirklich zu schildern und zu zergliedern ist Aufgabe einer volkswirtschaftlichen Leistungslehre und Phänomenologie, welche neben die bisher fast allein ausgebildete Leistungsgrößen- oder Wert- und Preistheorie gestellt werden muß. Eine solche Leistungslehre darf nicht beim bloßen Bauplan stehen bleiben, sie muß zum Schematismus des lebendigen Fortganges der Leistungen weiterschreiten, um den leistsamen Kreislauf der Wirtschaft in ähnlichem Streben wie Quesnays großes tableau économique zu erkennen. Diese Lehre gilt in gewissen, allgemeinen Grundzügen ebenso für die geschlossene Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, sozialistische Staatswirtschaft wie für die freie Verkehrswirtschaft. Die Leistungslehre hat, als Schematismus gefaßt, einen übergeschichtlichen, ewigen Gehalt, sie gilt für alle Wirtschaftsstufen, gilt für alle Wirtschaftsgesinnungen, sie ist reine, absolute Wirtschaftslehre.

Mit dem Bauplan der Volkswirtschaft und ihrem Begriff als Gebilde höchster Ordnung ist das Begriffsgebäude gekrönt, das sich uns von der ersten Ausgangsbestimmung aus, welche Wirtschaft von der übrigen Gesellschaft abtrennen sollte, der Mittelhaftigkeit, bis zum Begriffe des Gebildes höchster Ordnung Stufe für Stufe aufgebaut hat. Nicht weniger als ein Organon aller volkswirtschaftlichen Begriffserkenntnisse muß dieses aufgebaute Begriffsfachwerk sein, wenn anders es auf innerer Wahrheit und richtiger Ausarbeitung beruht. Die tatsächliche Forschung, die sachliche Erkenntnisarbeit wird es nun zu bewähren haben.

XIII.

Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit.

Von

Georg v. Below.

Es ist eine verbreitete Vorstellung, daß der staatliche Schutz der Landwirtschaft mit den Verhältnissen der Neuzeit nicht recht vereinbar sei, oder wenigstens, daß gewisse Maßnahmen der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft sich mit den Verhältnissen der Neuzeit nicht vertrügen. Um sogleich ein paar praktische Beispiele herauszugreifen, so sieht man Getreideeinfuhrzölle und die staatliche Festsetzung der Unteilbarkeit der Landgüter als etwas längst Ueberwundenes, als etwas „Feudales“, als etwas mit den modernen Verhältnissen gar nicht zu Vereinigendes an. Als Aufgabe der Neuzeit erscheint die Fürsorge für die städtischen Berufszweige oder wenigstens die Fürsorge für die freie Entfaltung der städtischen Berufszweige. Die Fürsorge für die Landwirtschaft habe in zweiter Linie zu stehen. Der Staat der Neuzeit erscheint als merkantil und industriell, der des Mittelalters als agrarisch. Es handelt sich hier um Vorstellungen, die nicht immer ganz klar sind, die aber jedenfalls vorhanden sind und auch eine praktische Wirkung ausüben.

Diese Vorstellungen sind irrig: sie müssen umgekehrt werden.

Bevor ich die tatsächlichen historischen Verhältnisse darlege, möchte ich die Bemerkung vorausschicken, daß wir, wenn wir etwas als neuzeitlich bezeichnen, damit noch nicht ohne weiteres ein Urteil über seine Zweckmäßigkeit oder etwa über einen unbedingten Vorzug der Maßregel oder Erscheinung abgeben. Bei der Beantwortung der Frage z. B., ob der Staat, welcher Getreideeinfuhrzölle beschließt oder die Unteilbarkeit der Landgüter verfügt, zweckmäßig handelt, wird es auf die besonderen konkreten Verhältnisse ankommen, unter denen die Maßregel erfolgt. Was ich behaupten will, das ist zunächst nur folgendes: erst in der Neuzeit machen sich jene Tendenzen der Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft geltend, und erst in der Neuzeit gibt ihnen der Staat Folge.

Im Mittelalter wendet der Staat seine Fürsorge der Landwirtschaft gar nicht zu, höchstens in ganz indirekter Weise. Soweit er sich der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse annimmt, tritt er für die städtischen Interessen ein.

Im Mittelalter herrschte das System der Stadtwirtschaft [1]. Jede, auch die kleinste Stadt schloß sich mit ihrer unmittelbaren ländlichen Umgebung zu einem industriellen und kommerziellen Gebiet ab: in diesem Gebiet strebte man danach, annähernd alles das zu produzieren, was in ihm Gegenstand des Konsums war, und der Hauptsache nach auch nur das zu produzieren, was man am Orte selbst konsumierte. Die einzelnen Städte standen in einem verhältnismäßig geringen Austausch miteinander. K. Bücher, in der vielgelesenen Schilderung, die seine „Entstehung der Volkswirtschaft" bietet, faßt den Begriff der Stadtwirtschaft zu eng. Es hat tatsächlich mehr Austausch zwischen den verschiedenen Städten bestanden, als er annimmt. Aber das interessiert uns hier weniger. Für unser Thema ist es von grundlegender Bedeutung, daß zu der Stadt des Mittelalters das umliegende platte Land gehörte; es war von ihr abhängig. Nur dann konnte die Stadtwirtschaft, konnte eine leidliche Autarkie der Stadt aufrecht erhalten werden, wenn das umliegende platte Land in den Bezirk der Stadt einbezogen und von ihr beherrscht war. Getreide und Vieh konnte ja die Stadt im engeren Sinne nicht in genügender Menge produzieren; dazu bedurfte sie des umliegenden platten Landes.

Die Beherrschung des Landes durch die Stadt ist zwar nicht durch einen vollständigen Ring von direkten Rechtssätzen gesichert. Aber sie wird als Ziel durch eingreifende, teils direkte teils indirekte Anordnungen erstrebt, und zwar hat sie eine dopppelte Bedeutung:

Einmal: die Landleute müssen ihre Produkte in die Stadt bringen, dürfen sie nicht außerhalb der Stadt verkaufen, sondern nur auf dem städtischen Markt. Diese Bestimmung richtet sich zunächst gegen die Zwischenhändler, die etwa vor die städtischen Tore gehen, um den Landleuten das Getreide abzukaufen, ehe es auf den städtischen Markt kommt; sie wendet sich aber auch direkt an die Landleute. Es besteht mehr oder weniger ein Zwang für die Landleute, in der Stadt ihre Produkte zu verkaufen.

Sodann: die Landleute müssen die gewerblichen Produkte, die sie nötig haben, in der Stadt kaufen; ländliche Handwerker werden nicht zugelassen. Das Verbot des ländlichen Gewerbebetriebs ist

1) Zur neueren Literatur über die mittelalterliche Stadtwirtschaft vgl. meine Schrift: „Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft" (Tübingen 1917), besonders S. 43, ferner Histor. Zeitschr., Bd. 116, S. 500 ff. und diese „Jahrbücher", Bd. 106, III. F. Bd. 51, S. 667 ff. In meiner Abhandlung „Das gute Recht des Nationalstaats und der Nationalwirtschaft" (gedruckt in meinen „Kriegs- und Friedensfragen", Dresden 1917) habe ich S. 6 ff. besonders betont, daß die mittelalterliche Stadtwirtschaft, der Merkantilismus und die Nationalwirtschaft nicht etwas einfach naturhaftes und zurückgebliebenes sind, sondern wesentlich eine bewußte Tat und ein Werk des Fortschritts.

im einzelnen mehr oder weniger streng durchgeführt. Brauerei und Brennerei sind fast durchweg städtisches Vorrecht; feinere Webereien meistens auch. Das, was für den Eigenbedarf im ländlichen Hause selbst hergestellt wird, erkennt man zwar an. Aber die Stadt achtet darauf, daß hier keine Ueberschreitung vorkommt.

Das Gebiet, das von der Stadt beherrscht wurde, war verschieden bestimmt. Wenn wir von der städischen Bannmeile hören, so handelt es sich meistens nicht um eine Angabe, die wörtlich zu nehmen ist[1]. Oft ist es ein territorialer Amtsbezirk. Es gab auch wohl einige stadtfreie Distrikte, entlegene Bezirke; sie sind indessen selten. Im ganzen wird das Land von den Städten beherrscht.

Die Abschließung der Stadt und so auch die Beherrschung des Landes durch sie wird oft recht egoistisch ausgeübt. Die städtischen Statuten sprechen z. B. den Grundsatz aus, daß krankes Vieh nicht in der Stadt, sondern nur außerhalb verkauft werden darf, d. h. an die Landleute und an andere Städter. Kranke Schafe dürfen die Metzger in der Stadt nicht schlachten und verkaufen; wohl aber dürfen sie sie aufs Land treiben und auf dem Lande verkaufen. Wenn ein Metzger oder ein anderer Mann — heißt es einmal in den Statuten von Schlettstadt[2] — kranke Rinder hat, die mag er mit Erlaubnis des Stadtrats anderswohin treiben. Die Voraussetzung, die hier gemacht wird, ist folgende: Vieh darf eigentlich nicht aus der Stadt geführt werden; es soll lediglich für die Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden; erlaubt ist die Ausfuhr nur bei krankem Vieh; der Stadrat muß erst feststellen, daß es auch wirklich krank ist.

Die Lebensmittel aus dem städtischen Gebiet sollen also der städischen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Demgemäß wird die Ausfuhr der Lebensmittel verboten, die Einfuhr auf alle Art befördert. Agrarische Zölle sind dem Mittelalter gänzlich unbekannt. In Augsburg wird im Mittelalter ein sehr hoher Getreidezoll erhoben; aber es ist ein Ausfuhrzoll[3]. Die Nahrungsmittelpolitik der mittelalterlichen Städte setzt überall voraus, daß das platte Land eine dienende Stellung hat.

Diese Politik der Städte ist nun im Mittelalter vom Staat — d. h. in Deutschland überwiegend von den Landesherren — unterstützt und befördert worden. Das Königtum nimmt sich dieser Dinge

1) Ein Beispiel: die Grenzen des Handelsgebiets von Rügenwalde fielen nach Westen und Süden mit denen der Aemter Rügenwalde und Buckow zusammen. Nach Osten war die Grenze streitig. Am schärfsten wird die Handelsvormundschaft gegenüber den Stadtuntertanen (Stadtdörfern) durchgeführt. Aber auch die „Amtsdörfer“ waren auf die städtische gewerbliche Produktion angewiesen. F. Böhmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde, S. 253, 265, 267.

2) Schlettstadter Stadtrechte, bearb. v. J. Gény, S. 306 b, 309 d, 763 § 5. Vgl. J. Brucker, Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, S. 346 f., 367 f.; A. Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter, S. 65. Siehe auch F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 337 und 340 § 4 (der Gegensatz zu Köln ist hier etwa: ein landesherrlicher Amtsbezirk).

3) S. Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1904, S. 432.

wenig an; überwiegend sind es die Landesherren, die hier in Betracht kommen.

Bei der landesherrlichen Politik ist zweierlei zu unterscheiden. Nur selten haben die betreffenden Maßnahmen den Charakter einer territorialen Politik: nur selten betrachten die Landesherren ihr Territorium in dieser Hinsicht als ein Ganzes, indem sie etwa Getreideausfuhrverbote für das ganze Territorium erlassen. Meistens treffen die Landesherren ihre Verfügungen mit Rücksicht auf eine einzelne Stadt, indem sie etwa eine Verfügung einer Stadt einfach bestätigen oder einer Stadt ein Privileg erteilen, durch das ihr die Herrschaft über das umliegende platte Land zugestanden oder ein ländliches Handwerk verboten wird. Zahllose Privilegien dieser Art sind im Mittelalter den Städten erteilt worden: es sind dies die Privilegien, durch die die Städte die sogenannten Zwangs- und Bannrechte erhalten.

Die Privilegierungen, die wir soeben geschildert haben, stehen im Rahmen der Stadtwirtschaft. Städtische Vorrechte anderer Art liegen auf dem Gebiet des landesherrlichen Finanzwesens. Hierher gehört es, daß der Bürger bei der direkten Steuer des Mittelalters, der Bede, vor dem Landmann (dem Bauern) begünstigt ist. Wir erwähnen ferner die Privilegierung der Stadt für die Einwanderung: der Satz „Stadtluft macht frei" hebt die Stadt über die Landgemeinde empor. Charakteristisch sind dabei wiederum die Einschränkungen, denen dieser Satz öfters unterliegt. Der Stadtherr, der einer Stadt ein solches Vorrecht gewährt, macht etwa zu seinen oder zugunsten eines Klosters oder Stifts die Ausnahme, daß seine und des kirchlichen Instituts Unfreie nicht in die Stadt wandern oder dort nicht die Freiheit erlangen sollten. Aber er spricht die Einschränkung nicht sowohl aus, weil er die Verminderung der landwirtschaftlichen Arbeiter verhindern, als vielmehr weil er sie nicht als Zinszahler verlieren will. Und der Landesherr trifft solche Verfügungen als privater Herr. Wenn er zugunsten eines Klosters jene Ausnahme festsetzt, so ist es etwa das landesherrliche Hauskloster.

Es wird die Behauptung zulässig sein, daß jene Zeit in der Förderung des Städtewesens eine ihrer Hauptaufgaben sah [1]).

Die Städte empfingen jene Privilegien zum großen oder größeren Teil in erster Linie für unmittelbare Gegenleistungen: dafür, daß sie den Landesherren finanzielle Beihilfen leisteten oder sie im Kriege unterstützten.

Doch waren es nicht bloß unmittelbare Gegenleistungen der Städte, was die Landesherren bestimmte, ihnen Rechte und Vorrechte zu gewähren. Oft brachte der mittelalterliche Herrscher ihnen ohne

---

1) Viel Lehrreiches im einzelnen hierüber bei Zycha, Ursprung der Städte in Böhmen, z. B. S. 157 ff.: auf Kosten der Grundherrschaften werden die Städte begünstigt; es wird jenen zugunsten dieser Land abgenommen; S. 160: „Ottokar II. wollte die allgemeine Maxime (quod in multitudine populi sit gloria principis) vor allem auf seine Städte angewendet wissen."

direkte Entschädigungen Opfer[1]). Die Pflege des Städtewesens bewährte sich mittelbar durch die wirtschaftliche Hebung des landesherrlichen Gebiets. Die mittelalterlichen Regierungen haben aber auch wohl aus allgemeinen Gründen, unabhängig von den Rücksichten auf zu erwartende Vorteile, das Städtewesen begünstigt. Es wird unmöglich sein, alle Maßnahmen der Landesherren zugunsten der Städte darauf zurückzuführen, daß sie von ihnen merkbaren Nutzen erwarteten. Man muß annehmen, daß das Mittelalter auch eine gewisse unegoistische Städtefreundlichkeit besaß.

Wir haben uns zu vergegenwärtigen, daß die Regierungen und die Städte von verschiedenen Ausgangspunkten aus unabhängig voneinander zu derselben Nahrungsmittelpolitik gelangten. Die Städte verlangten Getreideausfuhrverbote, weil sie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer wachsenden Bevölkerung sich stets den nötigen Getreidevorrat gesichert halten wollten. Es handelte sich hier um ein dauerndes Bedürfnis. Allein auch unabhängig von den Städten trat das Bedürfnis nach Getreideausfuhrverboten im Mittelalter verhältnismäßig oft auf. Die Hungersnöte sind im Mittelalter häufiger als in der Neuzeit, was schon dadurch bedingt war, daß man bei den unentwickelten Verkehrsverhältnissen den Folgen der Mißernten nicht schnell genug abhelfen konnte[2]). So wurden denn wegen der Hungersnöte nicht selten Verbote der Getreideausfuhr aus dem betreffenden Bezirk erlassen[3]). Indem die Herrscher solche Maßnahmen ergriffen, geschah es auch zugunsten von Landbewohnern; aber in erhöhtem Maß mußten sie natürlich den Städtern zugute kommen[4]).

Die Tatsache, daß die Städte von den Landesherren im Mittelalter begünstigt werden, bedeutet freilich nicht, daß die Stadtgegemeinden ohne Kampf die Idee der Stadtwirtschaft durchgesetzt haben. Sie ist keineswegs ohne Kampf und Arbeit verwirklicht

---

1) Vgl. H. Z., Bd. 81, S. 39. Keutgen, Urkunden z. städt. Verfassungsgesch., Bd. 2, S. 491, Nr. 388: Der Stadtherr gewährt der Stadt auf 4 Jahre den Steuerertrag eines Amtsbezirks für den Mauerbau. Er läßt sich Bürgen stellen, daß das Geld auch wirklich für diesen Zweck verwandt wird.

2) Ueber andere Ursachen s. F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, 1900, S. 18 ff. Vgl. dazu die Besprechung in diesen „Jahrbüchern" III. F. 22. Bd. S. 417 ff.

3) Vgl. Curschmann, S. 74 ff. — Zur Interpretation der ältesten Nachrichten über eine von städtischer Seite geübte Preispolitik s. Oppermann, Hist. Vierteljahrsschr., 1913, S. 403.

4) Die obige Darstellung faßt aus dem hier in Betracht kommenden Tatsachenkreis das Wesentliche zusammen. Es giebt natürlich interessante Ausnahmen, die gelegentlich auf neue Entwicklungstendenzen hinweisen. Vgl. z. B. Köpl, UB. der Stadt Budweis I, 1, S. 108, Nr. 161: Kaiser Karl IV. (1370) ordnet zum Zweck der Beförderung des Weinbaus in Böhmen an, daß in einem Teil des Jahres keine fremden Weine (mit einigen Ausnahmen) nach Böhmen eingeführt werden dürfen (außer in drei genannte Städte). Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß wir es bei Karl IV. nicht mit einem einfachen Landesherrn zu tun haben. Im übrigen tritt auch eine besondere Rücksicht auf die Städte hervor. Die Begünstigung des Weinbaus begegnet auch in folgender Urkunde. Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II, 2, S. 33 (Nr. 2068): Herzog Albrecht V. verbietet 1417 die Anlage neuer Weingärten und greppen, da dadurch der Landwein unwert und wohlfeil und das Getreide, das niemand entbehren mag, armen Leuten und jedermann teuer wird.

worden. Es gehört dahin, obwohl es noch das Geringere ist, daß die Städte von den Stadtherren die Privilegierungen zum Teil durch Gegenleistungen gewinnen. Um ihre wirtschaftliche wie politische Selbständigkeit, für die das eine das Mittel der andern war, ferner hatte die Stadt zu kämpfen, gegenüber Landesherren wie anderen Städten. Namentlich aber auch innere Widerstände mußte sie überwinden, wenn sie den Gedanken der Stadtwirtschaft energisch verwirklichen wollte[1]. Charakteristisch jedoch bleibt es, daß die Landesherren die Ausbildung der Stadtwirtschaft weit mehr begünstigt als gehindert haben und daß die Städte keinen erheblichen Kampf gegen eine Vertretung des platten Landes zu führen brauchten.

Wenn ich sagte, daß das Mittelalter städtefreundlich war, so widerspricht diese Behauptung einer geläufigen Anschauung. Man denkt sich die mittelalterlichen Städte beständig bedroht von den Fürsten, mühsam ihre bürgerliche Kultur verteidigend. Indessen bei näherem Zusehen findet man doch, daß die Fürsten, die ja freilich unendlich häufig gegen die Städte kämpfen, keineswegs das Städtewesen an sich bekämpfen. Es handelte sich einmal bei den Kämpfen zwischen Fürsten und Städten um den Gegensatz zwischen Fürsten und Reichsstädten. Die Fürsten wollten die Reichsstädte sich unterwerfen, ihrem Territorium einverleiben, nicht aber sie als Städte vernichten. Für ihre Landstädte und deren Interessen waren sie sehr besorgt.

Allerdings finden wir die Fürsten auch oft mit ihren eigenen Städten im Kampf; aber es handelt sich auch dabei überwiegend um den Streit über äußere Herrschaftsrechte. Stets schätzten die Fürsten sich glücklich, Städte zu besitzen, und nahmen sich der Interessen ihrer Städte eifrig an. Es dürfte sich kein Beispiel namhaft machen lassen, daß die Fürsten einmal spezifisch agrarische Interessen gegen die Städte ausgespielt hätten. Zwar ist zuzugeben, daß die Fürsten nicht immer genügendes Verständnis für die feineren Bedürfnisse einer höheren wirtschaftlichen Kultur zeigten; sie schädigten oft durch plumpes Zugreifen das städtische Verkehrsleben, wie man es namentlich an dem Zoll- und Münzwesen wahrnimmt. In diesem Manko auf seiten der Fürsten liegt die moralische Rechtfertigung für die politische Selbständigkeit der mittelalterlichen Städte. Aber trotz allem ist das Fürstentum als städtefreundlich zu bezeichnen; keinesfalls darf man das, was sie gegen die Städte und zu deren Schaden getan haben, aus einem intensiven agrarischen Interesse herleiten. Ueber die Stellung des Rittertums zu den Städten haben wir hier nicht zu sprechen, da wir nur das Verhalten des Staates zur Landwirtschaft betrachten wollen.

---

1) Ich habe geltend gemacht (s. oben S. 696, Anm. 1), daß der Zustand der Stadtwirtschaft zu beträchtlichem Teil Produkt der Politik ist. Diesen Gedanken und den Gesichtspunkt der Beweglichkeit der mittelalterlichen Handelsverfassung überhaupt hat dann Bächtold, Aufgaben der handelsgeschichtlichen Forschung, in diesen „Jahrbüchern" Bd. 100, III. F. Bd. 45, S. 799 ff., fruchtbar vertreten. Vgl. auch Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Jahrg. 1918, S. 293 ff. Etwas zu weit geht neuerdings Pirenne in dem Ausbau jener Gedanken.

Der agrarischen Interessen nahmen sich die mittelalterlichen Regierungen nach keiner Richtung an. Um diesen Satz an einzelnen Beispielen zu erläutern, so haben wir schon gesehen, daß Getreideausfuhrverbote an der Tagesordnung waren. Dagegen kamen Maßregeln, durch die dem Landwirt ein vorteilhafter Verkauf des Getreides gesichert wird, nie vor. Daß der Staat das ländliche Handwerk den monopolistischen Bestrebungen der Städte auslieferte, haben wir schon gesehen. Wenn uns etwa Maßnahmen des Waldschutzes im Mittelalter begegnen — beträchtlich sind sie nicht —, gehen sie von der Markgenossenschaft oder der Grundherrschaft[1]) aus. Mit den Fragen der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Landgüter beschäftigt sich der mittelalterliche Staat nicht; soweit sie im Mittelalter erledigt wurden, wurden sie von den Grundherren und den Bauern für sich geregelt[2]). Die ländliche Ortsgemeinde und die Markgenossenschaft sind im Mittelalter nicht Glieder des Staates. Alles, was sich auf sie bezieht, läßt ihn kalt.

Man wird einwenden, daß doch im Lehnrecht die Unteilbarkeit des Landbesitzes einen umfassenden Platz einnimmt, daß das Lehen schlechthin ohne Zustimmung des Lehnsherrn nicht geteilt werden darf und daß somit dem Mittelalter, welches das Lehnswesen hervorgebracht hat, die stärkste Verbreitung der Unteilbarkeit der Landgüter zugeschrieben sei. Ganz gewiß hat die Unteilbarkeit ihre breitesten Wurzeln im Mittelalter. Das höhere (ritterliche) wie das niedere (bäuerliche) Lehnsverhältnis forderten sie, und in einem Lehnsverhältnis stand ja der größte Teil des mittelalterlichen Grundbesitzes. Der Lehnsherr wünschte aus wirtschaftlichen und militärischen Gründen die Leistungsfähigkeit des Lehens und des Lehnsmanns nicht durch Teilungen geschmälert zu sehen[3]). Allein der Lehnsherr ist nur privater Herr, das Lehnrecht nur privates Recht. Was der Lehnsherr anordnet, gilt lediglich für den Kreis seiner Lehnsleute und Lehnsgüter. Auch wenn der Landesherr der Lehnsherr ist, gelten seine lehnsrechtlichen Anordnungen nur für jenen besonderen Kreis, keineswegs für das ganze Territorium. Wohl können staatliche Gesichtspunkte die Entscheidungen des Landesherrn als Lehnsherrn beeinflussen; es gibt in der Tat eine Einwirkung des Staats-

1) Vgl. Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. 3, S. 279 (Nr. 347); Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, S. 176 (Nr. 124).

2) Durch neuere Untersuchungen ist festgestellt worden, daß die Einführung der Unteilbarkeit der Landgüter in den älteren Jahrhunderten nicht bloß durch die Grundherrschaft veranlaßt wurde, sondern auch auf eigene Entschließung der Inhaber zurückgeht. Es gibt insofern neben einer Unteilbarkeit nach Hofrecht eine solche nach Landrecht (vgl. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, S. 67). Die letztere ist aber natürlich deshalb, weil sie nichts mit der Grundherrschaft zu tun hat, noch nicht vom Staat veranlaßt. Vgl. Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, Bd. 1, S. 95 ff. (Wygodzinski); G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts, S. 158; Geffcken Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 21, S. 279; Deutsche Lit.-Zeitg., 1907, Sp. 49.

3) Ueber finanzielle Motive des Verbots von Teilungen s. Kiener, Territorium des Bistums Straßburg Bd. 1, S. 39 ff. Vgl. Deutsche Literaturzeitung, 1908, Nr. 32, Sp. 2033.

rechts auf das Lehnrecht. Indessen es handelt sich hier um einen mittelbaren Einfluß. Das Charakteristische ist es, daß die betreffenden Anordnungen doch nur eben für den lehnrechtlich gebundenen Besitz erlassen werden und Geltung haben.

Im Vorbeigehen sei hier darauf hingewiesen, daß der formell allgemein anerkannte Satz von der Unteilbarkeit des Lehens ohne Zustimmung des Herrn in den verschiedenen Landschaften Deutschlands praktisch nicht allgemein verwirklicht wurde. In den rheinischen Landschaften insbesondere finden wir trotz des Verbots Teilung der Lehen (namentlich der bäuerlichen) in Menge, fast zur Gewohnheit geworden. Diesen Unterschied dürfen wir dahin deuten, daß der Grund der ungeteilten Vererbung eben nicht bloß im Willen des Herrn, sondern auch in der mehr oder weniger stärkeren Neigung des Volks liegt. Auf jenes parallele Wirken von Grundherrn und Gemeinde wird die ungeteilte Vererbung zurückzuführen sein.

Es könnte überraschen, daß gerade das Mittelalter, in dem doch das Rittertum so viel bedeutet hat, den agrarischen Interessen gar nicht Rechnung getragen hat. Warum nötigte das Rittertum die Regierung nicht zu agrarischer Politik? Warum remonstrierte es nicht auf dem Landtag? Warum berichten die Quellen darüber nichts? Dies würde in der Tat dann überraschen, wenn das Rittertum eine in erster Linie grundbesitzende und in der Landwirtschaft tätige Aristokratie gewesen wäre. Indessen diesen Charakter hat das mittelalterliche Rittertum nicht gehabt. Es ist in erster Linie eine burgenbesitzende, militärische Aristokratie[1]). Zunächst ist der Ritter überwiegend nicht selbst landwirtschaftlich tätig[2]); sondern er hat seinen Grundbesitz fast durchweg übertragen, gegen Zins oder gegen Pacht. Schon dieser Umstand mindert einigermaßen sein Interesse an der unmittelbaren Förderung der Landwirtschaft. Wenn man einwenden sollte, daß der rentenbeziehende Adel doch insofern an guten Getreidepreisen interessiert gewesen sei, als er Zins und Pacht hauptsächlich in Naturalien erhielt, so wäre zu erwidern, daß er für den Verkauf kaum etwas davon absonderte; der Hauptsache nach diente der Ertrag der Konsumtion.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Einnahmen des Rittertums keineswegs bloß aus seinem Grundbesitz fließen. Es hatte noch andere Einnahmequellen, die vielleicht noch wichtiger waren. Der Ritter hat regelmäßig ein Lehen; dies besteht jedoch durchaus nicht immer in einem Landgut, sondern unendlich oft in einer Geld- oder Getreiderente, die ihm an einer landesherrlichen Hebestätte ausgezahlt wird. Sehr oft erhielt er seine Rente aus einer landes-

1) S. mein Territorium und Stadt, S. 159 ff. und 206 ff.; H.Z. Bd. 100, S. 324; 113, S. 141 f.

2) Vgl. m. Art. Adel, Hdw. d. St. Zu der Frage, wo und seit wann der Ritter selbst in der Landwirtschaft tätig ist, vgl. G. Aubin, Zur Gesch. des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen. — Ueber die Ursachen der zwischen Ost- und Westdeutschland hervortretenden Unterschiede s. m. Abhandlung: Der Osten und der Westen Deutschlands, der Urspung der Gutsherrschaft (Territorium und Stadt, S. 1 ff.).

herrlichen Zollstätte, oft auch (schon am Anfang des 13. Jahrhunderts) aus dem Ertrag der landesherrlichen Steuern. In solchen Fällen handelt es sich natürlich häufig um Einnahmen, die der Landesherr aus den Städten bezieht.

Eine wichtige Einnahmequelle der Ritter stellte insbesondere auch ihr Burgenbesitz dar. Sie gestanden einem Herrn das Oeffnungsrecht betreffs ihrer Burg zu: wenn dieser Herr in Fehde geriet, wurde ihm die Burg für seine Zwecke geöffnet. Dies Oeffnungsrecht wurde aber nicht ohne Entgelt eingeräumt. Da die Burgen im Mittelalter von größter Bedeutung waren, so hatten die Burgenbesitzer im öffentlichen Leben eine überaus einflußreiche Stellung. Eine Reihe von Vorrechten der Ritter geht auf ihren Burgenbesitz zurück.

Durch diesen Umstand, daß die ritterliche Aristokratie des Mittelalters sich nicht einfach aus Landwirten, sondern aus Kriegern zusammensetzte, erklärt es sich offenbar wesentlich, daß das Rittertum die Ausfuhrverbote und ähnliche Maßregeln ruhig hinnahm.

Ueberraschen könnte es ferner, daß es bei der damaligen doch geringen städtischen Bevölkerungszahl nötig war, sich so sehr um die Getreidezufuhr zu bemühen, durch umständliche Gesetze in dieser Beziehung die Landleute an die Städte zu binden; und daß es überhaupt möglich war, daß die nicht eben volkreichen Städte die ganze Menge des Getreides, das der Erzeuger nicht aufbrauchte, für sich in Anspruch nahmen. Wir wundern uns darüber, wenn wir bedenken, daß in der Neuzeit Länder mit viel dichterer Bevölkerung nicht bloß den ganzen inneren Bedarf an Getreide decken, sondern noch viel Getreide exportieren.

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in der unendlich viel stärkeren Getreideproduktion der Neuzeit. Im Mittelalter bestand — günstigstenfalls — die Dreifelderwirtschaft (gelegentlich auch die Zweifelderwirtschaft), bei der jedes dritte Jahr das ganze Ackerland brach lag. Im Rahmen dieses extensiven Betriebssystems wurde überdies das Land nicht einmal ganz nach dem vorhandenen Wirtschaftsplan ausgenutzt, indem etwa das zur Düngung bestimmte Land tatsächlich nur teilweise gedüngt wurde. Heute herrscht dagegen die Neunfelderwirtschaft oder ein noch gesteigerteres Betriebssystem, und das intensive Betriebssystem wird auch wenigstens annähernd in die Wirklichkeit umgesetzt. Wenn nun bei den neueren Betriebssystemen so sehr viel weniger Land brach bleibt, so ist es verständlich, daß auf demselben Raum so sehr viel mehr Getreide produziert wird. Es kommt hinzu, daß die Beackerung in der Neuzeit sorgfältiger ist: mehr Pflugarbeiten innerhalb des Betriebssystems; stärkere Anwendung der Düngung.

Die geringe Getreideproduktion des Mittelalters ist wohl mit ein Grund, weshalb die Landtage sich damals über die Ausfuhrverbote nicht aufregten.

Dieselben Erscheinungen, die wir in Deutschland im Mittelalter finden, begegnen uns im wesentlichen auch in den anderen Staaten

des mittelalterlichen Abendlandes. Ueberall wird die Fürsorge für die städtischen Interessen geübt; eine Politik des Schutzes der Landwirte läßt sich dagegen nicht beobachten. Hier und da nehmen wir wohl einige Abweichungen wahr. In Italien wird im Gebiet der kräftig aufstrebenden Kommunen von diesen zunächst eine Art von Bauernbefreiung gegenüber den alten Feudalherren durchgeführt. Sobald aber die Städte den entscheidenden Sieg erlangt haben, richten sie ein neues Regiment auf dem Lande auf. Die Agrarpolitik der italienischen Städteschaften ist bauernfeindlich. Der Landmann hat die Aufgabe, für die Stadt zu arbeiten. Die Kommune als ganzes und der eingesessene Bürger steigern ihre Rechte auf Kosten der Landleute [1]). England war nicht in dem Maße ein Land der Stadtwirtschaft und Stadtherrschaft wie Deutschland oder gar Italien. Indessen auch hier gilt der Satz, daß Getreide und sonstige Lebensmittel in Mengen vorhanden und billig sein müssen [2]). Immerhin ergreift man in England früher als auf dem Kontinent zugunsten des Getreide produzierenden Landmannes Maßregeln, die freilich gelegentlich auch wieder einer rein mittelalterlichen Politik weichen.

Allbekannt ist uns jene städtische Nahrungspolitik aus den Staaten des klassischen Altertums [3]). In Athen sorgte der Staat für billige Getreidepreise. In Rom nimmt dieselbe Sache unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse eine etwas andere Form an: die Stadtherrschaft wurde bei der Begründung des römischen Weltreichs in der Form festgehalten, daß die Provinzen der Stadt Rom Brot liefern müssen, schließlich auf Kosten der Getreide produzierenden italienischen Bauern. Die Städte des Altertums haben diesen Zustand, dessen verheerende Wirkungen so oft beklagt worden sind, im Gegensatz zum deutschen und englischen Staat auch nicht mehr selbst zu überwinden gewußt.

Das hiermit angedeutete Gebiet der Analogien zu unserm deutschen Mittelalter ließe sich noch reichlich erweitern und zwar nach mannigfachen Richtungen hin. Die mangelhafte Bewirtschaftung des Landes, die z. B. der russische Mir zur Folge hat, bringt es mit sich, daß noch im neueren Rußland trotz der verhältnismäßig geringen Bevölkerung Hungersnöte mit fast mittelalterlicher Häufigkeit sich einstellen [4]), wie ferner in dem Rußland der Bolschewiker die Zer-

---

1) Vgl. K. L. Fr. Noack, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1912, S. 456. Ueber die Getreidehandelspolitik der italienischen Städte s. Ad. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets, S. 766 f.

2) W. Cunningham, Entwicklung der Industrie und des Handels Englands, deutsch von G. Wilmanns (1912), S. 522. G. Brodnitz, in diesen „Jahrbüchern" Bd. 102, III. F. 47. Bd., S. 36 (den Gegensatz zu Deutschland etwas zu scharf betonend). R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England (1887). Es kommt hier übrigens wieder einmal auf die richtige Interpretation der einzelnen Maßnahmen an. So weist K. Kunze, Hanseakten aus England (1891), Einl. S. XLIV mit Recht darauf hin, daß der Export von Getreide noch nicht Ausfuhr von der Insel schlechthin bedeutet zu haben braucht, sondern auch bloß dazu gedient haben kann, auf der Insel die notwendige Verteilung der Brotfrucht zu regeln, welche bei den mangelhaften Verbindungen zu Lande nicht wohl zu erreichen war. Vgl. auch Kunze S. IV.

3) Vgl. z. B. Ed. Meyer, Kleine Schriften, S. 132 u. 204.

4) Vgl. Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen, S. 19.

störung der Verkehrsmittel eine fast mittelalterliche Abschließung der einzelnen Landschaften und damit wiederum wirtschaftliche Not in denen, die ihren Bedarf nicht selbst hervorbringen, zur Folge hat. In der modernen Türkei gehört es, bei den unentwickelten Verkehrsmitteln und der ungepflegten Landwirtschaft, zu den nicht seltenen Maßnahmen, daß, um der Brotteuerung zu steuern, ein Jrade das Verbot der Getreideausfuhr und die Zollfreiheit für einzuführendes Getreide verfügt. Unser Vaterland hat der gegenwärtige Krieg so abgeschlossen, daß wir Maßregeln der mittelalterlichen Stadtwirtschaft erneuert, daß wir überhaupt die Politik der mittelalterlichen Stadt wiederholt haben [1]).

So erfolgreich indessen die Heranziehung solcher analogen Fälle die historische Betrachtung gestaltet, so werden wir uns doch zu hüten haben, die in Betracht kommenden Erscheinungen und Maßnahmen auf ein strenges geschichtliches Gesetz zurückzuführen. Gerade dem schärferen Blick in die Art der analogen Fälle verdanken wir die Einsicht, daß wohl greifbare Zusammenhänge zwischen den Dingen bestehen, daß es aber unzulässig ist, scharfe Linien zu ziehen und für alle Völker eine übereinstimmende stufenmäßige Entwicklung anzunehmen. Besondere Verhältnisse können eine bestimmte Erscheinung hier früher, dort später hervortreten lassen, und alte Einrichtungen behaupten sich gelegentlich im Widerspruch zu ihrer sich wandelnden Umgebung; der individuelle Faktor der Politik macht sich geltend.

Wir fassen das, was wir vorhin über das deutsche Mittelalter bemerkt haben, in folgenden Sätzen zusammen. Der Staat interessiert sich für die agrarischen Dinge gar nicht; soweit er sich für wirtschaftliche Dinge interessiert, nimmt er sich der städtischen Angelegenheiten an. Das platte Land wird der Stadt dienstbar gemacht. Die Landleute, speziell die Landwirte, d. h. die Bauern, erscheinen als das Material, das man zugunsten der Städte und natürlich auch zugunsten der landesherrlichen Regierung ausnutzen darf.

In Uebereinstimmung mit dieser Praxis stehen die allgemeinen Anschauungen der Zeit. Der Bauer des deutschen Mittelalters erfreute sich zwar einer keineswegs ungünstigen Lage. Seine Besitzverhältnisse waren gesichert. Wenn Uebergriffe der Grundherren auf sein Gebiet vorkamen, so fehlt es nicht an Nachrichten, daß er es gelegentlich ähnlich machte wie sie. Ueberhaupt wußten der einzelne und die bäuerliche Gemeinde in der Praxis ihre Interessen wohl wahrzunehmen. Allein die öffentliche Meinung war dem Bauernstand nicht freundlich. Die Literatur des späteren Mittelalters liefert dafür viel Zeugnisse. Die in erster Linie privilegierten Klassen sind Geistlichkeit und Rittertum. Neben ihnen genießen die Bürger große Privilegien. Die Städte erscheinen als ein wertvoller Besitz, den man hegen muß. Dagegen der Bauernstand wird nicht geachtet.

1) Vgl. meine Abhandlung: „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik", Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung vom 11. August 1917, S. 794 ff.

Alle Lasten kann man auf ihn abladen. Der Gedanke, daß der Bauernstand geschützt und konserviert werden müsse, fehlt völlig. Man hatte offenbar die Vorstellung: Bauern gibt es immer noch genug; um sie braucht man sich nicht zu sorgen; Landwirtschaft ist etwas, was sich von selbst versteht, der besonderen Aufmerksamkeit nicht bedarf.

Eine erste Wendung tritt beim Beginn der Neuzeit, etwa im 16. Jahrhundert, ein. Es machte sich doch geltend, daß in Deutschland nicht wie in Ober- und Mittelitalien der Staat von der Stadt ausging, sondern von dem Territorium, das zwar Städte mitumfaßte, aber auf breiterer Grundlage ruhte. Die politische Herrschaft befand sich in der Hand des über Stadt und Land gebietenden Fürsten. Auf dem Landtag besaßen die Städte nur eine Kurie. So ergab sich wenigstens die Möglichkeit, daß neben den städtischen auch andere Wünsche im Territorium zur Aussprache kamen.

Vom Beginn der Neuzeit an widmet der Staat seine Aufmerksamkeit mehr und mehr den ländlichen Verhältnissen. Wir erwähnen zunächst einige Erweiterungen der staatlichen Tätigkeit, die vielleicht als neutrale Fortschritte der landesherrlichen Verwaltung zu deuten sind.

Der Staat erläßt z. B. Ordnungen, durch die die Unteilbarkeit der Bauerngüter verfügt wird [1]). Sein Motiv ist dabei zunächst ein finanzielles (die Steuer geht sicherer ein, wenn das Grundstück ungeteilt bleibt); erst viel später entspringen die Unteilbarkeitsordnungen aus allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Motiven. Der Staat erläßt ferner Waldordnungen: in ihnen wird etwa der Schutz des Hochwaldes eingeschärft [2]). Diese Waldordnungen müssen von allen Waldbesitzern befolgt werden; sie gelten keineswegs bloß für die staatlichen, im Besitz des Landesherrn befindlichen Wälder. In gleicher Weise setzen jetzt staatliche Fischereiordnungen ein, die der Fischerei den notwendigen Schutz schaffen und dadurch auch für die Zukunft den Fischbestand der heimischen Gewässer erhalten wollen [3]).

Ueber solche Verfügungen hinaus, die die Wünsche der Städte nicht berührten, begann der Staat aber auch deren Privilegien zu gleicher Zeit etwas zu lockern.

Im Beginn der Neuzeit streiten Bürgerschaften und Landleute um zweierlei: um die Frage des Landhandwerks und um die Frage

1) Vgl. z. B. Beiträge zur Gesch. des westfälischen Bauernstandes, S. 32 f.

2) S. m. landständ. Verf. in Jülich und Berg, III, 2, S. 244, Nr. 29 (vom J. 1514): es sollen „de hoewelde . . . nit verdarft werden“. Die kastilischen 88 Bitten (vor dem Aufstand der Junta) berühren u. a. auch die Entwaldung des Landes. F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation, S. 319. Vgl. M. Heß, Die kurmärk. Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, S. 149: Verteidigung des Waldes gegen die Städte (allerdings mehr vom Standpunkt der landesherrlichen Domänenverwaltung aus). M. Ritter, Deutsche Gesch. Bd. 1, S. 42.

3) Vgl. J. Schultze, Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrh, Archiv f. Fischereigesch. Bd. 3, S. 195 ff.; m. Landtagsakten v. Jülich und Berg, II, S. 1000.

der ungehinderten Getreideausfuhr. Die Landbewohner wollen das gewerbliche Monopol der Stadt nicht mehr anerkennen und wollen auch im Getreidehandel nicht mehr von der Stadt, die sie bisher beherrschte, abhängig sein. Diese Fragen werden im 16. Jahrhundert auf den Landtagen und in Suppliken, die dem Landesherrn vorgelegt wurden, eifrig erörtert. Die Frage der Getreideausfuhr besonders, wie es scheint, in den nordöstlichen Territorien; hier bildeten sich ja die großen Gutsherrschaften aus: der Ritter wurde hier Landwirt oder dehnte seinen Landwirtschaftsbetrieb mehr aus, während in West- und Süddeutschland der ritterliche Grundherr im wesentlichen noch Grundherr, Rentenbezieher blieb. Damit stimmt es überein, daß die Ritterschaft, vor allem in den östlichen Territorien, freilich nicht bloß hier[1]), die freie Getreideausfuhr forderte[2]). Mehr als die ungehinderte Getreideausfuhr verlangten die Landwirte aber im 16. Jahrhundert noch nicht.

Die Städte waren keineswegs gesonnen, den Forderungen der Landwirte nachzugeben; sie wünschten die Beherrschung des platten Landes zu behaupten. Zwischen beiden Interessenten griff nun die Landesregierung vermittelnd ein. Sie entschied jedoch überwiegend zugunsten der Städte[3]); sie gewährte den Landleuten nur einige Erleichterungen. Der Grund, weshalb die Regierung meistens zugunsten der Städte entschied, war wesentlich ein finanzieller: das territoriale Steuersystem ruhte zu einem sehr beträchtlichen Teil auf der städtischen Akzise und den Zöllen[4]); deren Ertragfähigkeit war aber davon abhängig, daß das platte Land von der Stadt abhängig blieb. Die Akzise zog z. B. große Einnahmen aus der Brauerei und Brennerei; natürlich aber waren diese Einnahmen um so größer, wenn Brauerei und Brennerei den Städten reserviert blieben, wenn keine Brauereien und Brennereien auf dem Lande geduldet wurden. Im einzelnen finden wir manche Abweichungen: unter Umständen konnte eine Stadt selbst an einer starken Getreideausfuhr interessiert sein; das beobachten wir bei mehreren Hansestädten, die nach anderen Ländern namhaften Getreidehandel trieben. Bei solchen Städten

1) Siehe z. B. meine Landtagsakten von Jülich und Berg II, S. 996 f. (unter dem Wort Ausfuhr). Es ist aber bemerkenswert, daß die Jülicher Ritterschaft einmal darüber klagt, daß das landesherrliche Getreide zum Schaden der Untertanen ausgeführt werde. Siehe ebenda S. 90 § 8.

2) Eine energische Beschwerde über die weitgehende Beherrschung des Landes durch die Stadt siehe in den Ernestinischen Landtagsakten I, S. 133 § 10. In Brandenburg verlangt der Adel, daß den Bauern, die bisher an die zunächst gelegene Stadt gebunden waren, die Wahl der Stadt, auf deren Markt sie verkaufen wollten, freistehe. Die Städte klagen über den Getreideexport der Junker und Bauern. Haß a. a. O. S. 137. F. Böhmer, Geschichte der Stadt Rügenwalde, S. 251 und 265.

3) Ueber eine besonders schroffe Form der Beherrschung des platten Landes in dieser Zeit vgl. Schütz, Die altwürttembergische Gewerbeverfassung, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Bd. 6, S. 273 u. 276. Charakteristisch ist auch die dabei gegebene Beweisführung. Wie in Brandenburg der Landesherr den Ausfuhrzoll trotz des Widerspruchs des Adels durchsetzt, sich auf die Seite der Städte stellt, darüber s. Haß a. a. O. S. 141 und S. 163. Dies zugleich gegen die tendenziöse Darstellung von H. Preuß (s. darüber H. Z., Bd. 102, S. 536 f.).

4) Eine deutliche Motivierung dieser Art s. bei Böhmer a. a. O. S. 253 Anm.

finden wir oft auch einen Konflikt innerhalb der Bürgerschaft: die Kaufleute verlangen die ungehinderte Getreideausfuhr; die übrige Bürgerschaft verlangt das Verbot der Getreideausfuhr.

Im großen und ganzen wird, wie sich hiernach ergibt, das mittelalterliche System im 16. Jahrhundert noch festgehalten.

Als ein lehrreiches Beispiel für die Stellung, die der Territorialstaat einnahm, seien hier die Entschließungen und Erwägungen der hessischen Regierung unter Philipp dem Großmütigen skizziert[1]. Die Ritterschaft klagt einmal, daß ihr und den Bauern das Verbot der Ausfuhr von Korn, Wolle und Schafen nachteilig sei. Die Regierung verschließt sich auch nicht der Anerkennung dieser Tatsache. Das Ausfuhrverbot — so äußert sich der Landgraf in einem an seine Räte gerichteten Schreiben — sei ja unbedenklich; aber daneben müsse man bedenken, daß der Bauer seinen Zins- und anderen Verpflichtungen nicht nachkommen könne, wenn das Ausfuhrverbot festgehalten werde und er seine Produkte im Land nicht zu verkaufen wisse. „Solten wir nun verbieten, keine hemel . . . aussem lant zu verkaufen, wissen wir nit, obs gut oder nit gut sei. . . . Derwegen ist unser bevelch, das ir diese . . . articul wol erweget und nachdenket, was hierin zu tun . . ., oder ob . . ein mittelweg darin zu treffen sei“[2]. Charakteristisch ist eine Verfügung, die wohl als ein solcher Mittelweg gelten sollte. Damit der Bauer (bei Aufrechterhaltung des Ausfuhrverbots) sich nicht zu beklagen hat, daß die Bäcker und Metzger ihm nichts abkaufen, sollen die städtischen Räte bei den Zünften, „so irs nit von gemeiner stat wegen tun kont“, dahin anhalten, daß diese beizeiten Einkäufe machen und „ein gutte anzal“ in Vorrat bringen. Die Handwerker sollten auch gut zahlen; dann könne man die Untertanen desto besser anhalten, ihr Vieh nicht außer Landes zu treiben[3]. Eine derartige Verfügung konnte natürlich nicht viel mehr als eine moralische Ermahnung bedeuten. Wenn die Regierung immerhin in Aussicht stellt, sie werde, falls der Stadtrat nichts tue, ihrerseits vorgehen, so bewegt sich doch die Praxis der staatlichen Verwaltung ganz wesentlich in stadtwirtschaftlichem Rahmen. Das Ausfuhrverbot wird konsequent festgehalten. Leute aus den Nachbarterritorien dürfen nur unter bestimmten Bedingungen Getreide und Vieh aus Hessen ausführen. Ein benachbarter Landesherr muß sich für einige seiner Untertanen, die in Hessen Getreide gekauft haben, verbürgen, daß sie damit keinen Handel treiben wollen[4]. Der Handel mit diesen Rohstoffen, insbesondere im Sinne eines Aufkaufs zum Zweck teueren Verkaufs, gilt als unerlaubt[5]. Die Produzenten, die ihre Vorräte bei weniger

1) Vgl. die ergiebige Abhandlung von Joh. Schultze, Zur Getreidepolitik in Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1914, S. 188 ff., in der freilich die Fortdauer stadtwirtschaftlicher Interessen nicht oder wenigstens nicht in in ihrer großen Bedeutung gewürdigt wird.

2) J. Schultze S. 202 und S. 208—210.

3) a. a. O. S. 208 f.

4) a. a. O. S. 192 ff.

5) a. a. O. S. 197 und 209.

günstigen Preisen zurückhalten wollen, werden gelegentlich gezwungen, sie zum Verkauf zu bringen [1]. Die Preise werden auch nach mittelalterlich-städtischer Art durch Taxen festgesetzt [2].

Getreideausfuhrverbote, wie sie uns in Hessen begegnen, sind im 16. Jahrhundert überhaupt noch ganz an der Tagesordnung. Sie kommen nicht bloß in den Niederlanden vor, wo Handel und Gewerbe sich stark entwickeln und auf dem Lande in weiten Distrikten die Viehwirtschaft den Ackerbau überwog [3], sondern auch in einem so agrarischen Land wie Bayern [4]. Man sucht im 16. Jahrhundert hier die Getreideausfuhr zu verhindern und Schlachtvieh ins Land zu bringen. Man erhob wohl einen Einfuhrzoll, nämlich auf Bier. Das war natürlich wiederum eine Maßregel zugunsten der Städte; denn die Brauerei ist städtisches Monopol. Städte und Adel klagen einmal, daß die vielen Weißbierbrauereien (des Herzogs) den Preis des Weizens steigern [5]. Es ist bemerkenswert, daß sich der Adel dieser Klage über die Preissteigerung des Weizens anschließt.

Eine Neuerung zeigt das 16. Jahrhundert insofern, als jetzt die Landesherren weit häufiger als im Mittelalter Ausfuhrverbote für ihr ganzes Territorium erlassen, während im Mittelalter meistens die einzelne Stadt für sich oder der Landesherr mit Rücksicht auf einen engeren Kreis Ausfuhrverbote erließ [6]. Die Landesherren beginnen jetzt ihr Territorium als eine wirtschaftliche Einheit aufzufassen. Indessen hören die Verfügungen, die die Städte je für sich treffen, noch keineswegs auf. Und es ist nach wie vor überwiegend das städtische Interesse, durch welches alle Ausfuhrverbote, auch die landesherrlichen, bestimmt sind. Wir haben also zu konstatieren, daß die mittelalterliche Stadtwirtschaft noch fortdauert, nur daß der Landesherr mehr und mehr die Leitung der Dinge in die Hand nimmt.

Dies System behauptet sich in seinen Grundzügen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, bis zur Einführung der Gewerbefreiheit [7].

Wie sich aber trotz des grundsätzlichen Festhaltens an dem Gedanken der mittelalterlichen Stadtwirtschaft immerhin seit dem Ausgang des Mittelalters eine stärkere Neigung des Landmanns geltend macht, seine Interessen wahrzunehmen und namentlich freie Ausfuhr für seine Produkte zu verlangen, so erhebt sich die Frage nach den Ursachen dieser Wandlung. Man wird darauf hinweisen, daß

---

1) a. a. O. S. 200 f. Vgl. S. 194 (durchaus Grundsätze der mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik).

2) a. a. O. S. 204. Ueber die Berechnung der Taxe (Anrechnung des Fuhrlohns) s. S. 199.

3) Vgl. F. Rachfahl, Wilhelm v. Oranien und der niederländische Aufstand, Bd 1. S. 248 f.

4) Siehe v. Riezler, Geschichte Bayerns, Bd. 6, S. 181 und 194 ff. — Ueber landesherrliche Fischausfuhrverbote im 17. Jahrh. s. Archiv f. Fischereigesch, Bd. 1, S. 176.

5) Riezler, a. a. O. S. 195.

6) Vgl. G. v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 3 (1895), S. 468 ff.

7) Vgl. meine Abhandlung über den Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in diesen „Jahrbüchern“, Bd. 76, S. 468.

zunächst mit der stärkeren Betonung der Einheit des Territoriums sich die Möglichkeit für die verschiedenen Gruppen seiner Insassen eröffnete, ihre Angelegenheiten gleichmäßiger zur Sprache zu bringen, daß ferner mit der Zunahme der landständischen Macht die Ritterschaft, die in ihr vorwaltenden Einfluß besaß, mehr zu Wort kam Allein diese Dinge können nicht als ausschlaggebend angesehen werden; denn es handelt sich in erster Linie darum, daß eine Neigung der Landleute sich bemerkbar macht, die man im Mittelalter weit weniger beobachtet. Woher kommt es, daß jetzt der Trieb, freie Ausfuhr zu erlangen, kräftiger wird? Die Beziehungen, auf die wir hinzuweisen haben würden, sind noch so wenig erforscht, daß wir mit unserem Urteil zurückhalten. Ohne Zweifel werden wir aber an die damals, in der Zeit des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, sich vollziehende Steigerung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu denken haben, die mit der Zunahme von Handel und Gewerbe, dem Wachstum der Städte und ihrer Bevölkerung zusammenhing, wie sie besonders in Oberdeutschland und in den Niederlanden, auch in England, eintrat. Diese wiederum hob den Verkehr, veranlaßte eine Mehrung der Schiffahrt. Von technischen Fortschritten in der Landwirtschaft wird man nur in sehr bescheidenem Maß sprechen dürfen, wie etwa von der Einführung der Besömmerung der Brache, die sich nur in ganz vereinzelten Bezirken (am Niederrhein) einstellte. Zu erinnern aber haben wir in diesem Zusammenhang an die Ausbildung der größeren Hofländerei, die Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft, die eben in jener Zeit im deutschen Osten (wie in England) einzusetzen beginnt und die doch wohl mit einem freilich wiederum noch nicht ganz zuverlässig erforschten stärkeren Absatz der landwirtschaftlichen Produkte in Beziehung steht[1]).

Doch wir wenden uns nach dieser Bemerkung über die noch nicht genügend aufgeklärten Ursachen der allmählich eintretenden Wandlung zu der Tatsache zurück, daß das alte System im großen und ganzen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts anerkannt blieb. Inzwischen hatte sich freilich schon eine Durchbrechung desselben in wichtigen Beziehungen und eine Umwandlung der allgemeinen Anschauungen angebahnt.

In England[2]) entschloß man sich, wie wir bereits wissen, verhältnismäßig früh zu einer Anerkennung des Rechts der freien Getreideausfuhr. Im 15. Jahrhundert herrscht in England der Schutz des Getreideproduzenten vor. Im Jahre 1463 wird sogar ein agrarischer Schutzzoll eingeführt. Unter den Tudors tritt dann ein Rückschlag ein: man kehrte wieder mehr zu dem alten System zurück. Im 17. Jahrhundert werden wieder die Produzenten begünstigt. Von

1) Vgl. oben S. 702, Anm. 2.

2) Zum folgenden vgl. W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik (Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. 1). O. Faber, Agrarschutz, S. 83 ff.

1660 an begegnen uns agrarische Schutzzölle. Epochemachend ist weiter das Getreideausfuhrprämiengesetz von Wilhelm I., von 1689: jeder, der englisches Korn ins Ausland verschifft, erhält eine Prämie: man sucht also den Getreideexport zu befördern. Die Ausfuhrprämie ist die Belohnung für die Unterstützung, die die Grundbesitzer dem Oranier gewährt hatten. Man sieht, wie die Ordnung dieser Dinge von der Politik abhängig ist: während in Deutschland die Landesherren die Getreideausfuhr hindern, weil sie finanziell an die Städte gebunden sind, unterstützt die engliche Regierung die Getreideausfuhr, weil sie die Hilfe der Produzenten erfahren hatte. Ein neuer Abschnitt beginnt in England mit der Mitte des 18. Jahrhunderts: ein erbitterter Kampf zwischen Getreideproduzenten und der industriellen Bevölkerung. Die Getreideproduzenten suchen Kornzölle durchzusetzen oder aufrechtzuerhalten. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wird der Kampf gegen die Produzenten entschieden.

In Spanien beantragten 1632 die Cortes ein Verbot der Korneinfuhr, um der Landwirtschaft den inneren Markt zu sichern. Aber diese Bestrebungen ließen sich nicht durchführen: das überseeische Getreide war nicht zu entbehren.

In den Generalstaaten war das Zollwesen sehr entwickelt: es bestanden für Getreide sowohl Ausfuhr- wie Einfuhrzölle. Die Ausfuhrzölle wurden aber viel höher als die Einfuhrzölle bemessen; diese waren nur geringe Finanzzölle. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlangte die Provinz Seeland, die unter den holländischen Provinzen am meisten Getreide baute, eine Verdoppelung der Einfuhrzölle und eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle. Die anderen Provinzen widersprachen dieser Forderung. Seeland jedoch führte dann für sich eine Erhöhung des Einfuhrzolles ein.

In den deutschen Territorien geht der Kampf zwischen Stadt und Land zunächst in der alten Art weiter. Die Ritterschaft klagt wohl über zu niedrige Getreidepreise, bei denen die Landwirtschaft nicht bestehen könne. Aber ihre Klagen haben nicht in erster Linie eine Verschlechterung der Preise durch Getreideeinfuhr zum Gegenstand; sie klagt vornehmlich die Städte an, die das platte Land beherrschen wollen. Demgemäß verlangt sie nicht sowohl einen Einfuhrzoll als vielmehr die Erlaubnis der freien Ausfuhr von Getreide. Gelegentlich fordert sie dann freilich auch eine Beschränkung der Einfuhr. Wie die Regierung indessen bei den durch solche Wünsche hervorgerufenen Maßnahmen den städtischen Interessen Rechnung trug, mag an einem Vorgang aus der Geschichte Pommerns erläutert werden[1]). Im Jahre 1670 wurde für Hinterpommern ein Verbot erlassen, polnisches Korn einzuführen, weil das Land mit vielem Korn noch überhäuft sei und die Untertanen es nicht los werden könnten. Da Kolberg jedoch vorstellte, daß dann die Polen überhaupt nicht kämen und den Bürgern auch ihre Waren nicht ab-

1) H. Rachel, Die Handels-, Zoll- und Accisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1715 (Acta Borussica, Handels-, Zoll- und Accisepolitik, Bd. 1), S. 791.

nähmen, und da Neustettin klagte, es habe keine andere Handlung als mit den Polen, und werde durch das Verbot ruiniert, wurde bald danach die Einfuhr zu Lande wieder eröffnet, und nur die zur See blieb verboten.

Mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts setzt, von Frankreich ausgehend, die Politik des Merkantilismus ein, der mit dem System der mittelalterlichen Stadtwirtschaft die Wertschätzung der städtischen Berufe gemein hat. Unter solchen Voraussetzungen stand die Fürsorge für die Landwirtschaft natürlich durchaus im Hintergrund [1]). Es gab jedoch Staaten, die der Durchführung des merkantilistischen Systems gewisse Schranken ziehen zu müssen glaubten. So der preußische Staat. König Friedrich Wilhelm I. hat, ohne die Rücksicht auf die Städte zurückzustellen, dem Landmann den inneren Markt zu sichern gesucht [2]). Sehr bemerkenswert ist die Stellung Friedrichs des Großen, der als einer der energischsten Vertreter der merkantilistischen Ideen in der Geschichte lebt. Er setzte sich doch zum Zweck, ein gesundes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Ackerbau und Industrie, von Stadt und Land, herzustellen [3]). Das merkantilistische Wollausfuhrverbot, das die Preise eines wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnisses zugunsten der Industrie herabsetzte, wurde zwar festgehalten. Auf dem Gebiete des Getreidehandels wandte der König dagegen ein System an, das darauf berechnet war, die Interessen der Produzenten und der Konsumenten gegeneinander zu balanzieren. Die Mittel dieser Politik waren die Bindung der Ausfuhr an Freipässe, die der König nach seinem Ermessen und nach der Konjunktur erteilte, der Aufkauf des Getreides im großen für staatliche Rechnung und die Magazinierung der damit beschafften Vorräte [4]). Stieg nach schlechten Ernten der Preis zu hoch, so öffnete der Staat die Magazine und verkaufte zu mäßigen Preisen, bis das allgemeine Preisniveau sank. Ging der Preis des Getreides nach günstigen Ernten unter den Satz herab, bei dem die Landwirte ihr Auskommen finden konnten, so kauften die königlichen Magazine das Getreide zu leidlichen Preisen auf und wirkten damit der fallenden Tendenz entgegen.

1) Vgl. z. B. H. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Oesterreichs, S. 306.

2) Vgl. W. Naudé, Die brandenburgisch-preußische Getreidehandelspolitik von 1713—1806, Jahrbuch für Gesetzgebung, 1905, S. 165 f.

3) Einen knappen Ueberblick über die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Gr., der neuerdings eingehende Studien gewidmet worden sind, findet man bei O. Hintze, Die Industrialisierungspolitik Friedrichs des Gr., Historische und politische Aufsätze, Bd. 2, S. 170 ff.; Hintze und Skalweit, Die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Gr., Beiheft zum Militär-Wochenblatt, 1911, Heft 12, S. 396 ff.; Hintze, Die Hohenzollern und der Adel, Histor. Zeitschr., 112, S. 517. — Wie im Westen Deutschlands sich im 18. Jahrhundert lokal gelegentlich Getreideausfuhrverbote mehr empfahlen als im Osten, darüber s. F. Lampp, Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts (1912), S. 10 ff. u. 117 ff.; H. Thimme, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg., 1913, S. 259; O. Hintze, Histor. Zeitschr., 94, S. 417 ff.

4) Ueber ältere Versuche, die Magazinierung für die Regelung des Getreidehandels anzuwenden, s. Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg., 1914, S. 198 und 206 ff.; m. Schrift: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 31 f.

Es waren besondere Verhältnisse, unter denen das System Friedrichs d. Gr. möglich war und sich empfahl. Für den Gesichtspunkt, den wir verfolgen, erhält es dadurch seine Bedeutung, daß es eine Abweichung vom strengen Merkantilismus zugunsten der Landwirtschaft darstellt. Diesem setzte sich aber eine neue Theorie, die physiokratische, auch ganz direkt entgegen. „Den Physiokraten gebührt das hohe Verdienst, ein allgemeineres agrarpolitisches Interesse nicht nur bei der Regierung, sondern auch in den höheren Kreisen der Gesellschaft erweckt zu haben.“[1] Es ist bezeichnend, daß die Zeit der Physiokraten „landwirtschaftliche Gesellschaften“ („Sociétés d'agriculture“, in Deutschland nachgeahmt unter dem Namen der „ökonomischen Gesellschaften“) schuf, welche der landwirtschaftlichen Bevölkerung Belehrungen erteilten und der Regierung Vorschläge zur Hebung der Landwirtschaft unterbreiteten[2]. In der physiokratischen Theorie bildet einen wesentlichen Zug der Gegensatz gegen die stadtwirtschaftlich-merkantilistische Beherrschung des platten Landes. Die Physiokraten wollten den Landmann von der Herrschaft des Städters befreien. Sie verlangten denn auch freie Getreideausfuhr und freien Viehhandel.

Der Physiokratismus ist eine nationalökonomische Theorie. Aber auch ganz allgemeine geistige Strömungen des 18. Jahrhunderts kamen der Schätzung des Landes und der Landleute zustatten. Die Rousseausche Forderung der Rückkehr zur Natur ließ die bisher so verachteten Bauern jetzt in einem anderen Lichte erscheinen. Die Poesie wandte sich liebevoll dem ländlichen Leben zu. Wir erinnern an Salomon Geßner mit seinen Idyllen. Es ist eine interessante Tatsache, daß der Physiokrat Turgot, der französische Minister, der in Frankreich die Theorien der Physiokratie praktisch verwirklichen wollte, der in Frankreich im Interesse der Landwirtschaft für die Freiheit des Getreidehandels kämpfte, Geßners Idyllen übersetzt hat[3].

Die physiokratische Theorie mündet in die Lehre des Adam Smith ein. Sie und die französische Revolution wollen mit dem ganzen mittelalterlichen System aufräumen und so auch mit der Beherrschung des Landes durch die Stadt. Der Freihandel, den Smith

1) Ottomar Thiele, François Quesnay und die Agrarkrisis im Ancien régime, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 4, S. 544. Thiele sagt: „wieder erweckt zu haben“. Aber an welcher Stelle war denn — wenn man etwa von dem preußischen Königtum des 18. Jahrhunderts absieht — den agrarischen Dingen ein allgemeineres, breiteres Interesse vorher entgegengebracht worden? Vgl. auch Steph. Bauer, in diesen „Jahrbüchern“, Bd. 55 (1890), S. 141; O. Fengler, Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen (Leipzig 1912), S. 93 ff.

2) O. Thiele, a. a. O. S. 555 f.

3) Es ließen sich hier noch interessante Beobachtungen anknüpfen. So mag darauf hingewiesen werden, daß in der Schweiz die Auffassung vom Volkslied unter Bodmer und Lavater noch wesentlich aufklärerisch ist. In der folgenden Zeit steht die Schweiz im Hintertreffen: nur sehr langsam den Anregungen Herders, dann der Romantiker und der neu erwachsenden germanistischen Wissenschaft folgend. Deutsche Literaturzeitung, 1914, Nr. 49, Sp. 2609. — Oberlin (der Pfarrer des Steintals), der feingebildete Städter, verlegte sich aus Liebe zu der Landbevölkerung auf die Landwirtschaft. K. E. Boch, Das Steintal im Elsaß, S. 234.

fordert, ist auch der freie, d. h. der vom Handelsmonopol der Städte freie Getreidehandel. Die Vorherrschaft der Stadt soll ebenso beseitigt werden wie die grundherrliche Gebundenheit des Bauern. In ihren ersten Antrieben und Anfängen zeigt somit die neue Bewegung ein der Landwirtschaft und namentlich dem Bauernstand freundliches Gesicht. Ihr Ziel liegt zwar weiter; aber sie kam der Landwirtschaft mit zustatten. In den Cahiers der französischen Revolution finden sich denn auch neben den Beschwerden über grundherrlichen Druck solche über städtische Vorherrschaft, weniger vielleicht über die konkrete Bevormundung alter Art, die Beherrschung durch die einzelne Stadt, als vielmehr über das ganze stadtwirtschaftlich-merkantilistische System [1]).

Etwa gleichaltrig mit der Lehre der Physiokraten und des Adam Smith sind bedeutsame Fortschritte in der Technik der Landwirtschaft. Man unternahm, das Betriebssystem zu verbessern (Einführung der Norfolker Fruchtwechselwirtschaft), neue Früchte anzubauen, der Kultur des Landes vermehrte Pflege zuzuwenden. Großenteils im Zusammenhang mit diesen technischen Fortschritten, aus dem Wunsch, sie zu ermöglichen, verlangte man die Beseitigung der Gemengelage der Aecker, der Hüteberechtigungen auf fremdem Boden, die Aufteilung der Allmende, auch den Ersatz der Frondienste durch freie Arbeit [2]). Insofern besteht eine Verwandtschaft der Bewegung, die für jene technischen Fortschritte eintritt, mit dem wirtschaftlichen Liberalismus; beide sind durch die Idee der Wegräumung mittelalterlicher Schranken miteinander verbunden, wenn auch die Fortschritte des Landbaues und die von ihnen aus aufgestellten Forderungen keineswegs unmittelbar auf Ad. Smith und seine speziellen Anhänger zurückgehen.

Freilich vertrat jener wirtschaftliche Liberalismus nur die negative Idee der Befreiung von Hindernissen [3]). Ihm war die warme

1) Vgl. Fr. W. Hussong, Cahiers de doléances des communautés en 1789. Bailliages de Boulay et de Bouzonville, Kritische Studie zur Vorgeschichte der französischen Revolution im alten Lothringen. Straßburger Dissertation von 1912, S. 108 ff., 119, 123. Ueber das Steuersystem des Merkantilismus, das der Landmann der Cahiers als drückend empfand und das auch von den Physiokraten bekämpft worden war, s. weiter O. Thiele, a. a. O. S. 517. In der Frage der Getreideausfuhrverbote gehen die Beschwerden der einzelnen Distrikte auseinander, je nach der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, S. 129. Natürlich bin ich mir der beschränkten Geltung der Cahiers als historischer Quelle bewußt und übersehe auch nicht, daß in jenen Klagen über das merkantilistische Steuersystem etwas von der Abneigung gegen das Steuerzahlen überhaupt steckt. — Es mag hier angemerkt werden, daß Necker den stadtwirtschaftlichen Standpunkt einnahm. Vgl. Fengler, a. a. O. S. 106.

2) Eine Schilderung der rationalistischen Landwirtschaft des 18. Jahrhunderts bei M. Kowalewsky, Die ökonomische Entwicklung Europas, Bd. 7, S. 148 ff.: die Beseitigung der Gemengelage, des Eichelsammelns, der Erbpacht usw. gefordert. Der Konvent war für die Teilung der Gemeinländerei (S. 432). Kowalewsky nimmt an, daß die Bewegung zugunsten der Aufhebung der mittelalterlichen Agrar- und Ackerbauverfassung in England und Preußen älter als in Frankreich ist (S. 403). Ueber den Gegensatz zwischen der Revolution und den Physiokraten s. Kowalewsky S. 255. Von älteren Arbeiten über die Geschichte der Gemeinheitsteilungen sei der Artikel von Treitschke bei Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Bd. 4, S. 162 ff. erwähnt.

3) Wie in Spanien die liberalen Regierungen sich ohne Verständnis für die histo-

Sympathie fremd, die die Physiokratie der Landwirtschaft entgegenbrachte und auch in Taten umsetzte. Ad. Smiths Neigung gehörte dem Handel. Und es läßt sich ferner nicht leugnen, daß die freie Entfaltung der individuellen Kräfte, die jene Kreise lehrten, auch in einer Richtung geltend gemacht werden konnte, auf der Nachteile für den Landmann oder bestimmte Gruppen der Landleute entstanden. Abgesehen davon, daß jeder Schutz der landwirtschaftlichen Produktion abgelehnt wurde, so war mit der bloßen Herstellung der freien Bewegung noch keine Garantie für den Bestand der befreiten Klassen gegeben. Der unfreie Bauer sollte frei werden; aber man fragte nicht nach dem weiteren Schicksal des befreiten Bauern. Es blieb die Möglichkeit, daß die eine landwirtschaftliche Gruppe sich auf Kosten der anderen verstärkte, und es hat sich ja in der Tat damals der Großgrundbesitz, der in jenen technischen Fortschritten der Führer war und dem kleineren Besitz wertvolle Anregungen gab, mit Hilfe der jetzt vom Staat anerkannten freien wirtschaftlichen Bewegung auf Kosten des bäuerlichen Besitzes verstärkt[1]). Die alte Allmendverfassung sah man lediglich als ein Hindernis rationeller Bewirtschaftung des Bodens an, bekundete aber kein Verständnis dafür, daß diese Art des Gemeinbesitzes auch wirtschaftliche und soziale Vorzüge in sich barg. Schließlich mag daran erinnert werden, daß die französische Revolution mit der Beseitigung der feudalen Ordnung nicht schlechthin einen selbständigen Bauernstand schuf, sondern zum Teil an die Stelle des Feudalherrn den städtischen Kapitalisten als Obereigentümer der Bauerngüter treten sah[2]).

Das positive Interesse für die Landwirtschaft hatte neben der physiokratischen Bewegung seinen Grund in den praktischen Erwägungen der Staatsmänner, in dem Gesichtspunkt der Staatsmacht wohl mehr als in dem der Wohlfahrt als letztem Zweck, und weiterhin in der romantischen Richtung.

Der Staat des 18. Jahrhunderts darf sich in der Fürsorge für die Landwirtschaft bereits bedeutender Leistungen rühmen[3]). Wir haben schon der protektionistischen Maßnahmen der preußischen Könige und der Lockerung der gebundenen Agrarverfassung des Mittelalters gedacht. Auch diese wurde wesentlich durch den Staat herbeigeführt. Die Beseitigung der Gemengelage und die Aufteilung der Allmende begann Preußen damals und brachte sie im 19. Jahrhundert, überwiegend in seinen ersten Jahrzehnten, zum Abschluß, während der Westen und noch mehr der Süden Deutschlands an der Gemengelage und der Allmende länger festhielten. Die Pflege der

---

rischen Verhältnisse, zum Nachteil der Gemeinden zeigen, setzt R. Leonhard, in diesen „Jahrbüchern", Bd. 96, S. 46, 52, 56 ff. auseinander.

1) Vgl. hierzu auch Hussong, a. a. O. S. 124.

2) Ueber die neuesten Forschungen zur Beantwortung der Frage, an wen die Nationalgüter kamen, s. Histor. Zeitschr., Bd. 114, S. 221: die Ungleichheit des Besitzes wird noch merkbarer, namentlich infolge der Mobilisierung des Grundbesitzes, durch die neuere Gesetzgebung.

3) Ueber den Faktor des staatlichen Schutzes in Frankreich zur gleichen Zeit vgl. F. Wolters, Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich v. 1700—1790, S. 260.

technisch-agrarischen Angelegenheiten, auch die Förderung des landwirtschaftlichen Fachschulwesens, die Ausbildung der Feldmeßkunst nahmen die Staaten des 18. Jahrhunderts mit Bewußtsein in ihr Programm auf. Die Reform des bäuerlichen Schuldrechts wurde in Angriff genommen[1]). Für die Kreditorganisation sorgte Friedrich d. Gr. durch eine ganz neue Schöpfung, die Errichtung der Landschaften, die, wenn auch ein autonomer Körper, doch durch staatliche Anregung geschaffen worden sind. Die Staaten wenden sich ferner planmäßig dem weiteren Ausbau des Landes durch stärkere Besiedelung, durch innere Kolonisation zu; die Führer sind hier wiederum die preußischen Herrscher[2]). Von der Kolonisierung des slawischen Ostens im Mittelalter unterscheidet sich die Kolonisation des 18. Jahrhunderts durch ihren mehr staatlichen Charakter. Sie zeigt uns das Interesse der Regierungen für einen zahlreichen Bauernstand. Nicht weniger erfolgreich war das dem gleichen Zweck dienende System des staatlichen Bauernschutzes, welches einen der besten Ruhmestitel des 18. Jahrhunderts ausmacht[3]). Der persönlichen Initiative der großen preußischen Könige entstammt die Idee des Schutzes des Bauernlandes und des Bauernstandes gegen Versuche der Gutsherren, ihre Hofländerei auf Kosten des Bauernstandes zu vergrößern. Der vorhandene Bauernstand soll erhalten bleiben. Das Motiv des Bauernschutzes ist zunächst ein finanzielles: das Bauernland als das in erster Linie steuerpflichtige Land soll unvermindert bleiben[4]). Es verbindet sich jedoch damit ein allgemein populationistisches Motiv, das der Erhöhung der Bevölkerungszahl des Staates, und man will nicht eine Erhöhung überhaupt, sondern man will Leute, die zu leben haben.

Der staatliche Bauernschutz hat einen ganz anderen Charakter als die manchesterliche Befreiung der Unfreien. Sie überläßt die Bauern, die sie frei macht, sich selbst, und fragt nicht danach, ob sie etwa in der Freiheit untergehen, während beim Bauernschutz die Erhaltung des Bauernstandes das Wesen ausmacht. Allerdings ist er mit der Bauernbefreiung nicht identisch; es sind vielmehr, in

1) Vgl. Schotte in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, S. 33 A. Cohen, Die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in Bayern von 1598—1745, S. 338 ff. und 422 ff. (über Bestrebungen, die schon im 17. Jahrhundert beginnen).

2) Wie das preußische Vorbild, insbesondere die Trockenlegung der Oderbrüche, in Bayern wirkte, darüber s. F. X. Wismüller, Geschichte der Moorkultur in Bayern, Bd. 1 (vgl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1910, S. 479).

3) Ueber die Parallele zum preußischen Bauernschutz, die Niedersachsen in der Befestigung des Meierrechts besitzt, s. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland; G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 92 ff. — Ueber Bauernschutz im preußischen Westfalen s. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, S. 36, Anm. 1.

4) Das gleiche Motiv liegt den seit dem Ausgang des Mittelalters an vielen Orten begegnenden Verboten der Veräußerung von Bauerngütern an die Kirche, Ritterbürtige und Bauern zugrunde. Vgl. m. Landtagsakten von Jülich-Berg, Bd. 1, S. 144. Es kreuzen sich jedoch mit jenem Motiv das der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins und die Motive der Amortisationsgesetzgebung. Die in diesem Rahmen stehenden Verbote der Veräußerung von Bauerngütern können nicht als Beweis spezieller staatlicher Fürsorge für die Landwirtschaft aufgefaßt werden.

der Zeit der Könige Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs d. Gr., unfreie Bauern, welche geschützt werden. Indessen der Bauernschutz ist gerade auch im Hinblick auf die Bauernbefreiung bedeutungsvoll; ohne den vorausgegangenen Bauernschutz wären erheblich weniger Bauern zu befreien übrig geblieben. Die Voraussetzung einer Bauernbefreiung mit großer Wirkung lag darin, daß durch den Bauernschutz breite Massen von Bauern gesichert worden waren, wie man greifbar an den Distrikten wahrnimmt, die keinen Bauernschutz gehabt haben. Sodann reichen auch die Anfänge der Bauernbefreiung in Preußen ins 18. Jahrhundert zurück[1]). Die Befreiung der Domänenbauern vollzog sich in der Hauptsache in der Zeit von 1799 bis 1805, und zwar auf eine erfolgreiche und erfreuliche Art. Betreffs der Privatbauern hat man sich unter dem alten Regime wenigstens mit Plänen der Befreiung beschäftigt. Leider wurde, als die allgemeine Bauernbefreiung nach dem unglücklichen Napoleonischen Kriege erfolgte, der staatliche Bauernschutz nicht festgehalten; die manchesterliche Auffassung der Zeit siegte über die guten Traditionen des Staates.

Wir gedachten ferner der Verdienste der romantischen Bewegung um die Belebung des Interesses für die Landwirtschaft. Wenn die Romantik es unternahm, die Zeichen und Zeiten des Mittelalters zu deuten und zu verstehen, so hat sie darin einen Vorläufer in J. Möser[2]). Er steht zwar zum Teil im Zusammenhang der geschilderten Bestrebungen des 18. Jahrhunderts. Die Aufteilung der Allmenden billigt er, und es ist auch noch nichts Besonderes, wenn er für freien Getreidehandel, gegen die Ausfuhrverbote eintritt. Aber die liebevolle Vertiefung in die Vergangenheit nähert ihn den Romantikern. Sie führt ihn zur Wertschätzung der Zünfte, deren Grundsätze er gegen den Reichsschluß von 1731 verteidigt hat[3]). Von der liebevollen Vertiefung in die Vergangenheit aus wandte er jedoch auch dem Landmann sein volles Interesse zu. Er lebte in den Zuständen seiner westfälischen Heimat[4]), die er historisch verstand und als einen Idealzustand betrachtete. Er wollte jedem Stand, dem Städter wie dem Edelmann und dem Bauern, seine besondere Standesehre nach alter Art gewahrt wissen. Der niedersächsische Bauer hatte sich trotz der Zurücksetzung, die er im Mittelalter erfahren hatte, in kräftiger Haltung behauptet und konnte ein neues Ideal abgeben. Möser war eifrig bestrebt, an der Hebung der Verhältnisse des Landmanns mitzuarbeiten, auch für die Auf-

---

1) Vgl. hierzu außer G. F. Knapps „Bauernbefreiung“ Hintze a. a. O. S. 387 und Hintze, Preußische Reformbestrebungen vor 1806, Historische und Politische Aufsätze, Bd. 3, S. 34 f.

2) Vgl. F. Frensdorff, Hansische Geschichtsblätter, 1907, S. 85. Zur Würdigung Mösers siehe ferner M. Ritter, H.Z., Bd. 112, S. 109 ff.; O. Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publizist, S. 72 ff., 122 ff., 127, 145 ff.; Dilthey, Deutsche Rundschau, Bd. 108, S. 366; Hedemann in: Festgabe f. F. Dahn, 1. Teil, S. 191.

3) Vgl. Frensdorff a. a. O. und S. 3, 7, 44, 84, 86; Hatzig, S. 124.

4) Dilthey, Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt, Deutsche Rundschau, Bd. 108, S. 366.

hebung der Unfreiheit[1]) und die Sicherung der Lage der Dienstboten einzutreten. Aber er tat dies alles nicht von einer allgemeinen Idee des „Rechtes der Menschheit“ aus. Der Landwirt, für den er so warm eintrat und für den, wie wir hinzufügen, die Regierungen des 18. Jahrhunderts schon manches getan hatten, war ihm vielmehr in seiner Ursprünglichkeit ein wohltuender Gegensatz gegen die Aufklärung der Zeit. Er schätzte den Landmann „in seiner ehrlichen Arbeit unter dem freien Himmel Gottes, in seinem einfachen Familienleben, in seiner derben Fröhlichkeit und Geselligkeit, seinen alten, treu behüteten Bräuchen und Vorstellungen, seinen festen Begriffen von Recht, Moral und Religion“, „die trauliche Poesie und das stille Glück in diesem Leben, das ruhig in sichern Gleisen dahinfließt, unbeachtet und unberührt von der großen Welt da draußen mit all ihrer trügerischen Kultur“ [2]).

Möser hat an dem System der Aufklärung Kritik geübt, „lange bevor ihm die Erfahrungen der französischen Revolution von allen Seiten Mitstreiter herbeiführten“ [3]).

In dem Gegensatz zur französischen Revolution erhob sich die romantische Bewegung; er gibt ihr eine maßgebende Direktion. Es ist daher begreiflich, wenn die Romantiker zunächst in erster Linie denjenigen Kräften ihre Sympathie zuwenden, welche von der französischen Revolution bekämpft worden waren. Die ritterliche Gesellschaft in ihrem privaten Leben und ihrem Anteil an den großen historischen Vorgängen, die stolzen Burgen und die wehrhaften Städte, die ehrenfesten Zunftmeister stehen in der romantischen Literatur vorerst im Vordergrund[4]). Bei den einzelnen Autoren finden sich wohl Unterschiede; Walter Scott etwa beschränkt sich mehr auf die Schilderung der ritterlichen Gesellschaft als mancher andere. Immer aber sind es die bevorzugten Gruppen des Mittelalters, denen man die breiteste Aufmerksamkeit widmet. Auch die Stadt erhält daher ihren Platz. Achim v. Arnim zeichnet in seinen „Kronenwächtern“ liebevoll das Treiben in der deutschen Reichsstadt, und E. Th. A. Hoffmann schildert in seiner Novelle „Meister Martin

1) Vgl. Hatzig, S. 76.

2) Dilthey a. a. O., der zugleich einen Vergleich zwischen Möser und Rousseau zieht, bei dem, weil „die Welt seine Ideale überall mit Füßen trat und er selber sie immer wieder in den Schmutz zerrte“, „Bitterkeit und Ungerechtigkeit die Grundstimmung seines Wesens und seines Schaffens wurden“, der „zum Menschenhasser, zum Fanatiker der Revolution wurde“.

3) Dilthey a. a. O.

4) Ueber die historischen Romanę deutscher Romantiker vgl. Zeitschrift für deutsches Altertum, Anzeiger, Bd. 31, S. 192 ff. K. Wagner, Die historischen Motive in Arnims „Kronenwächter“, 2 Teile, Programm des Realgymnasiums in Goldap, 1908 und 1910. Ueber die nationalökonomische Fachliteratur siehe F. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik (1912); K. F. v. Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit des Kolonen im neueren Toscana (1830), S. 158 (über das Verhältnis des größeren Landbezitzes zum bäuerlichen). R. gehörte zu den Romantikern, die das städtische Kapital anklagten, dem Bauernstand schädlich zu sein. Siehe darüber die Abhandlung über den Ursprung des Marxismus in meiner „Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen“ S. 124 ff.

der Küfer und seine Gesellen“ den zuverlässigen, fest auf sich stehenden Handwerksmeister des Mittelalters. Es ist indessen das Bild, das die Romantiker von der ständischen Gliederung entwerfen, nicht mehr ganz das mittelalterliche. Zunächst kommt das Land schon deshalb mehr zur Geltung, weil der Edelmann jetzt Landmann, nicht mehr vornehmlich kriegerischer Ritter, weil er somit jetzt ganz mit dem Land verwachsen ist. Es wird ferner der Grundherr, den die Romantiker schildern, in einem idealen Verhältnis zu seinen Bauern aufgefaßt; er hat ihnen gegenüber nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten; der Landbau ist direkt als ein Amt aufzufassen. Obwohl ja solche Gedanken dem Mittelalter selbst keineswegs fremd gewesen sind (auch abgesehen von der unmittelbaren Verpflichtung des Grundherrn gegenüber seinen Hörigen), so werden sie doch jetzt stärker betont, von den einzelnen Autoren wiederum in verschiedenem Maß. Achim v. Arnim z. B. ist zwar kein Anhänger Hardenbergs, nähert sich aber den Gedanken der Steinschen Reform. Er wünscht eine Erziehung des Bauern zum freien Staatsbürger; der Landedelmann soll durch lebendiges Beispiel auf das Landvolk fördernd einwirken. Wenn die Romantiker durchweg an dem patriarchalischen System festhalten, so ist es ein ideal aufgefaßtes Verhältnis, dem sie huldigen. Die Stadt sodann war ihnen nicht bloß die Stätte des ehrenfesten Bürgertums, sondern auch der Ort der städtischen Verbildung und Unnatur. Demgegenüber sind Landedelmann und Bauer Bilder ungebrochener Kraft. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Anschauungen und Forderungen der romantischen Agrarpolitiker in ihren Einzelheiten darzulegen. Als Resultat der romantischen Bewegung ist jedenfalls eine erhöhte Wertschätzung des Landmanns und des Landlebens zu verzeichnen, eine erheblich gesteigerte Wertschätzung nicht bloß gegenüber dem ökonomischen Liberalismus, sondern auch gegenüber der Staatspraxis des 18. Jahrhunderts. Wohl stehen die Romantiker mehr auf der Seite des Grund- und Gutsherrn als auf der des Bauern. Aber auch dieser gelangte zu seinem Recht; es gibt eine bauernfreundliche romantische Literatur [1]). Wir haben überdies zu berücksichtigen, daß die zeitgenössischen Gegner der Romantiker, die Vertreter des ökonomischen Liberalismus, sich nicht rühmen können, von größerer Fürsorge für das Schicksal des Bauernstandes erfüllt gewesen zu sein; ihrem Sinn war eine Ausdehnung des Großbetriebs auf Kosten des bäuerlichen ganz entsprechend [2]).

---

1) Ueber die Romantiker als Bauernfreunde vgl. Ricarda Huch, Ausbreitung und Verfall der Romatik, S. 320; Herma Becker, A. v. Arnim, S. 104; F. Wegener, Die deutschkonservative Partei und ihre Aufgaben für die Gegenwart, 3. Aufl. (1908), S. 20. Siehe auch die folgenden Anmerkungen.

2) Vgl. F. Lenz, S. 62: „Auf Seiten der Opposition, ungeachtet ihrer romantischen Einkleidung und der feudalistischen Velleitäten, war in der Tat die größere wirtschaftliche Voraussicht, weil intimere Kenntnis des eigenen Betriebes; bei diesen adligen Großgrundbesitzern fand die preußische, erst unseren Tagen wieder vertraut gewordene Tradition des Bauernschutzes damals ihre letzten Vertreter.“ Zu der Frage, wie Stein sich zu der Frage des Bauernschutzes gestellt hat, vgl. Wygodzinski, Vierteljahrschrift

Um die Bedeutung der Romantik für die Wertschätzung der ländlichen Verhältnisse in ihrem vollen Umfang zu würdigen, haben wir uns vor allem auch gegenwärtig zu halten, daß der Freiherr vom Stein, gerade wiederum mit seinen Anschauungen von der Stellung und der Aufgabe des Landmanns und des Landes, auf romantischem Boden steht[1]).

Versuchen wir sogleich an dieser Stelle ein zusammenfassendes Wort über die Mächte, die die neuere Wertschätzung des Bauernstandes begründet oder sich ihr zugewandt haben. An der Spitze steht der Staat mit unmittelbar staatlichen Gesichtspunkten (zunächst dem finanziellen, steuerpolitischen, und dem militärischen, sodann dem bevölkerungspolitischen). Nachdem dann die physiokratische Theorie dem Land und der Landwirtschaft im allgemeinen Sympathie erweckt, fordert die individualistische Wirtschaftslehre des Liberalismus die Loslösung des Bauern von den grundherrlichen oder gutsherrlichen und stadtwirtschaftlichen Schranken und Belastungen. Doch wünschte sie nicht staatliche positive Maßnahmen zum Schutz des Bauernstandes, vertrat vielmehr in dem Verhältnis zwischen größerem und kleinerem Besitzer den Grundsatz, daß hier freie Bewegung zu walten habe; ja sie gab aus landwirtschaftlich-technischen Erwägungen dem größeren Besitz den Vorzug. So erklärt sich denn auch Theodor v. Schön, der namhafteste Vertreter des ökonomischen Liberalismus unter den deutschen Staatsmännern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, im Gegensatz gegen den Freiherrn vom Stein gegen Bauernschutz und innere Kolonisation und nimmt mehr die Interessen der Gutsherren als die der Bauern wahr[2]). Ueber die Arbeit des Liberalismus zugunsten des Bauernstandes wäre nur noch etwa aus seiner späteren Zeit hinzuzufügen,

---

für Sozial- und W.-G., 1913, S. 262; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, Bd. 1, S. 131 und 135; Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. 2, S. 279 f., Bd. 3, S. 77; O. Hintze, H.Z., Bd. 94, S. 438. Ueber Marwitz als Gutsherr: Meusel, F. A. L. v. d. Marwitz, Bd. 2, 2, S. 233 ff. (Marwitz' Plan einer Bauernbefreiung von 1805 usw.).

1) Vgl. Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. 3, S. 110 f. Die Romantiker für Stein: R. Steig, H. v. Kleists Berliner Kämpfe, S. 53. Lenz hätte für seine Darstellung Wertvolles bei Lehmann gefunden.

2) Eduard Wilhelm Mayer, Das Retablissement Ost- und Westpreußens unter der Mitwirkung und Leitung Theodor v. Schöns (Jena 1916), S. 39 ff., 99. S. VII zeichnet Mayer fein den Gegensatz von Stein und Schön: „Dem Freiherrn vom Stein, dessen Politik so stark durch geschichtliche Vorstellungen bedingt ist, hat Schön es zeitlebens nachgetragen, daß er bei staatsmännischen Erwägungen gar so viel auf den ‚Notizenkram' gegeben habe. Aufgewachsen in den Anschauungen des Rationalismus, sah Th. v. Schön nur die Gefahr, daß die Geschichte als eine Vorratskammer von fertigen Mustern und Beispielen mißbraucht werden könne, und diese Befürchtung hat ihn blind gemacht für die reineren Wirkungen geschichtlicher Bildung, wie sie gerade bei Stein zu beobachten sind." Bekannt ist der Gegensatz zwischen Schön und Stein bei der Durchführung der Bauernbefreiung in Preußen. Wenn F. Rühl Schön, der mit Erfolg dafür eintrat, daß der staatliche Bauernschutz fallen gelassen wurde, mit der Erwägung zu entschuldigen sucht, die Fragen, die uns heute in dieser Beziehung bewegen, seien damals noch nicht aufgeworfen worden, so zeigt die andere Auffassung von Stein, daß diese Entschuldigung nicht standhält. Vgl. G. Hasse, Th. v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform (Leipzig 1915), S. 113 ff.

daß er aus politischen Gründen mehrmals auf die Seite der Bauern getreten ist. Eine unmittelbare, durch Motive des Gemüts vermittelte Neigung starker Art wandte nach den Physiokraten wesentlich nur die Romantik dem Bauernstand zu, in einem Zusammenhang, den wir schon geschildert haben, und mit Wandlungen, von denen wir noch zu sprechen haben werden. Bei dem Eintreten der Demokratie für den Bauernstand zeigten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrfach romantische Motive wirksam, wie namentlich der Wunsch, das Ideal der alten deutschen Gemeinfreiheit wieder aufzurichten [1]); freilich auch die ganz unhistorische Vorstellung, daß die demokratische Gleichheit überall das ursprüngliche Verhältnis gewesen und gegenüber den Ungerechtigkeiten der Vergangenheit zu erneuern sei. Zum Teil ist die Demokratie dem Landmann und so auch dem Bauern abgeneigt vom Standpunkt einer an den städtischen Verhältnissen orientierten politischen und wirtschaftlichen Anschauung, wie wir das gleiche von dem liberalen Manchestertum schon bemerkt haben. In der Form des Sozialismus verstärkt die Demokratie jene einseitig städtefreundliche, auch internationale Tendenz. Dem Bauernstand besonders aber ist die Sozialdemokratie namentlich insofern abhold, als sie die mittleren Stände überhaupt, auf dem Lande wie in der Stadt, mit unfreundlichem Auge betrachtet. Die Programme einer sozialistischen Agrarpolitik sind bisher über künstliche Versuche nicht hinausgekommen. So nehmen wir denn an verschiedenen Stellen eine Reaktion gegen die mit dem Beginn der Neuzeit einsetzende und dann sich steigernde Fürsorge für die ländlichen Verhältnisse seit dem Aufkommen des Manchestertums auf mehrerlei Art wahr [2]). Hinwiederum sind es, im Verein mit der neuerwachenden staatlichen Tradition, überwiegend die romantischen Anschauungen, die, wie im öffentlichen Leben überhaupt, so auch zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Lebens die positive Staatstätigkeit im Gegensatz zu jenem abermals zur Geltung bringen und das liebevolle Verständnis auch für den Bauernstand [3]) beleben und verstärken. Wie sich die entsprechenden Grundsätze in mannigfachen Kämpfen weiterhin im Lauf des 19. Jahrhunderts durchsetzen, das haben wir nun noch darzulegen.

Nicht einfacher Art ist das Verhältnis der Romantik zu den Forderungen der technischen Fortschritte der Landwirtschaft. Die romantischen Theoretiker haben sich zum Teil den Forderungen der Beseitigung der mittelalterlichen Einrichtungen, insbesondere denen, die aus den Grundsätzen des ökonomischen Liberalismus entsprangen, entgegengesetzt und gerieten so in einen Widerspruch gegen manche

1) Vgl. hierzu G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 82 f.; G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. 1, S. 113, Anm. 2.

2) Ueber den wirtschaftlichen Liberalismus als Reaktion gegen die staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft siehe auch E. v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert (1910), S. 6.

3) Die romantisch-konservative Mittelstandspolitik (Erhaltung eines Standes selbständiger kleiner Landwirte usw.) hebt auch Philippovich a. a. O. § 2, S. 40 f. hervor.

Wortführer des technischen Fortschritts. Indessen die Gruppen der Landwirte, in deren Namen die romantischen Theoretiker sprachen, verhielten sich zum mindesten gegen die Neuerungen rein technischer Natur nichts weniger als ablehnend. In der Praxis nehmen die Landwirte romantischer Richtung an den großen landwirtschaftlichen Fortschritten den beträchtlichsten Anteil. Wenn vereinzelte Romantiker gegen das Aufgeben der Dreifelderwirtschaft Bedenken geäußert haben, so wirkte doch das Gros der von romantischen Ideen beeinflußten Landwirte an der Verbesserung des Landbaues mit. Es wäre durchaus irrig, wollte man sich die Romantiker als Gegner einer technisch vervollkommneten Landwirtschaft vorstellen. Immerhin ist zwischen romantischer und liberaler Theorie in den technischen Fragen der Agrarverfassung gestritten worden. Der um die Landwirtschaft so hoch verdiente Thaer war Gegner der romantischen Theorie und bewegte sich mehr auf der Linie jenes vorhin geschilderten ökonomischen Liberalismus.

Die Darstellung des ländlichen Lebens in der poetischen Literatur, die Dorfgeschichten, stehen fast durchweg [1]) in weiterem oder engerem Zusammenhang mit der romantischen Bewegung oder solchen Ideenkreisen, in denen sie ihre Wurzeln hat. Als ihr Produkt dürfen wir auch Immermanns Oberhof, eines der vornehmsten Stücke aus den Schilderungen des bäuerlichen Lebens, ansprechen, wenngleich der Verfasser sich in andern seiner Werke zu der Romantik mehr kritisch stellt.

Nicht weniger als in den poetischen und agrarpolitischen Werken der Romantiker wird in ihrer wissenschaftlichen Literatur die Bedeutung des ländlichen Lebens hervorgehoben. Vor allem die historische Rechtsschule und ihre Freunde sind hier zu nennen. Wenn Jakob Grimm seine „Deutschen Rechtsaltertümer" mit ihrer eingehenden Schilderung des an poetischen Zügen so reichen älteren Rechts, eines Rechts ländlicher Verhältnisse, veröffentlichte, so lag darin zugleich eine Propaganda für die Hochschätzung des ländlichen Daseins. Nicht anders steht es mit seiner großen Ausgabe der deutschen Weistümer, die uns mit so viel originellen Zügen aus dem Leben des Landvolks bekannt machen [2]). Er trieb diese Dinge nicht bloß als gelehrte Studien, sondern war gemütlich dabei beteiligt. Die Grundvorstellung der Romantiker, daß es darauf ankomme, die Volksseele, und zwar die unverfälschte Volksseele zu erforschen, führte sie vor allem auf den Stand des Landmanns, bei dem die Volksseele von allen äußeren Einflüssen am meisten frei geblieben zu sein schien [3]). Weiterhin mögen nur G. L. v. Maurers

1) Ueber den Zusammenhang der älteren Dorfgeschichten mit der physiokratischen Richtung vgl. DLZ. 1907, Nr. 51/52, Sp. 3236; siehe auch ebenda 1908, Nr. 41, Sp. 2602.

2) In der Vorrede (S. IV) des zweiten Bandes des Weistümer äußert Grimm seinen Unwillen darüber, daß jemand sich gerühmt habe, ein altes Weistum verbrannt zu haben, „um diesen Ueberrest des Mittelalters zu vertilgen".

3) Schmidt von Werneuchen, der in seiner Verherrlichung des Landlebens die Bauern in der Mark Brandenburg mit Sympathie geschildert hatte, wird von Goethe

Darstellungen der Geschichte der Dorf- und Markverfassung, die wichtigen Anregungen, die Beseler von ihm empfangen hat, und die bedeutungsvollen Arbeiten von Beselers Schüler Gierke über den Charakter der älteren deutschen Genossenschaft hervorgehoben werden. Diese Studien lieferten das Resultat, daß von dem deutschen Landvolk ein eigenartiges und der Beachtung sehr würdiges Recht hervorgebracht worden war.

Ein jüngerer Vertreter echt romantischer Art ist W. H. Riehl. Er fordert auf, die Art des deutschen Landmanns zu studieren, in dem sich noch unverfälschtes Volkstum zeige. „Der echte deutsche Bauer“ ist ihm „der historische Typus des deutschen Menschenschlages“ [1]). Ohne gegen Industrie und Handel eine irgendwie ablehnende Stellung einzunehmen — Riehl bekennt sich vielmehr zu einem fördernden Schutz der Industrie durch den Staat [2]) — macht er doch nachdrücklich auf die Gefahr aufmerksam, die dem Volksleben von einem Ueberwuchern der merkantilen Interessen droht [3]). Wenn die älteren Romantiker unter den konservativen Mächten den Grund- oder Gutsherrn vor den Bauern stellten, so ist bei Riehl das Verhältnis eher umgekehrt. Als Führer der Landleute erscheint aber auch ihm der Großgrundbesitzer. Er weist den Gutsherren besondere Aufgaben zu [4]).

Im Sinne Riehls sind nach ihm Landleben und Landvolk, insbesondere der Bauernstand, oft genug als Jungbrunnen der Nation gefeiert worden. Der Stand der Großgrundbesitzer ist Gegenstand

in seinem Xenion „Kalender der Musen und Grazien“ usw. hart mitgenommen. Grimm nahm sich aber seiner an und hebt seine Verdienste hervor. Vgl. Schriften der Goethe-Gesellschaft, Bd. 8, S. 166. J. Grimm schreibt an Weigand: „ . . . Schmidts Empfindung hat Wahrheit, dieselbe Wahrheit, kraft welcher wir den Umständen nach den Eindruck einer deutschen Landschaft über die glänzendste italienische Gegend setzen dürfen.“ Briefe der Brüder Grimm an hessische Freunde, gesammelt von E. Stengel, S. 382.

1) W. H. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 5. Abdruck, S. 43. S. auch H. Simonsfeld, W. H. Riehl als Kulturhistoriker (München 1898), S. 29 und 53. — Vgl. J. G. Kohl, Reisen in Dänemark und Holstein, Bd. 1, S. 249: „Der Bauernstand, diese wichtigste aller Bürgerklassen“.

2) Bürgerl. Gesellschaft, S. 263.

3) a. a. O. S. 262 f. S. auch Riehl, Land und Leute, S. 96: „Unterläßt der Staatsmann die Erwägung des sozialen Momentes, dann wird die Zunahme der großstädtischen Volksmasse von einem wahrhaft vernichtenden Gewicht für unsere ganze Zivilisation. Das allgemeine Stimmrecht würde die bereits angebahnte Uebermacht der großen Städte über das Land vollenden, während ein auf Seßhaftigkeit, eigenen Hausstand und Besitz gegründetes Stimmrecht das moderne Ueberwiegen der Stadt über das Land so ziemlich wieder ausgleichen würde.“

4) Riehl, Bürgerl. Gesellschaft, S. 185: „Der Landadel soll den Bauern zeigen was die Macht der Intelligenz im Ackerbau auf sich hat; er soll auch für sie experimentieren mit der Einführung wirtschaftlicher Verbesserungen“ usw. — Das Wort Landadel gebraucht Riehl wohl im weiteren Sinn, in dem vom Gutsbesitzertum, obgleich es möglich ist, daß ihm, der die genannten Werke im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts schrieb, das Gutsbesitzertum als ein vorzugsweise adliger Kreis erschien. S. übrigens G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 24: „Das Junkertum ist ein weiterer Begriff als der Landadel: es ist unser Gutsbesitzertum.“ Vgl. dazu meine Schrift: Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland (1909), S. 36.

der Anfeindung gewesen, hat aber auch und zwar von uninteressierter Seite Verteidiger gefunden. Man wies auf den Großgrundbesitz als führendes Element der Landwirtschaft und auf seine Bedeutung für die allgemeinen staatlichen und nationalen Angelegenheiten hin.

Man spricht davon, daß etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Romantik und ihre Gegnerschaft dem einfachen Macht- und Interessenkampf Platz machen. Doch durchziehen auch in den späteren Jahrzehnten bis zur Gegenwart romantische Motive die politischen und wirtschaftlichen Gegensätze, und aus romantischen Motiven entstanden der Landwirtschaft immer von neuem Anwälte. Auch da, wo uns später heftige politische und wirtschaftliche Kämpfe begegnen, finden wir als Ursprünge der Bewegung ganz idealistische, sogar poetisch bestimmte Motive [1]).

Im 19. Jahrhundert, in dem die von der romantischen Bewegung bestimmte Literatur zu einer solchen Wertschätzung der Landwirtschaft fortschritt, hat allerdings der Staat zunächst nicht entsprechende Taten aufzuweisen. Gegenüber dem Eifer, mit dem er sich im 18. Jahrhundert der Landwirtschaft angenommen hatte, beobachten wir bis zum letzten Viertel des 19. einen gewissen Rückschlag. Die Landwirtschaft macht freilich in dieser Zeit für sich gewaltige Fortschritte. Sie sind bedingt durch eine großartige Reform der Flurverfassung, die Befreiung von den mittelalterlichen Schranken, die Aufhebung der Frondienste, an deren Stelle eine beweglichere Arbeitsverfassung tritt, durch die, zum Teil erst auf diesen Wegen möglich gewordene, Verbesserung des Betriebssystems einschließlich des wesentlich vermehrten Anbaus von Hackfrüchten und Blattpflanzen, durch Anwendung neuer landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, durch Verwertung der Errungenschaften der Agrikulturchemie. Um diese Fortschritte hat der Staat insofern ein Verdienst, als er fortfuhr, an der Beseitigung der mittelalterlichen Gebundenheit zu arbeiten. Die mit dem Flurzwang zusammenhängenden Einrichtungen sahen jetzt in dem größeren Teil Deutschlands ihr Ende. Die Zusammenlegung der Grundstücke und die Gemeinheitsteilung wurden fortgesetzt. Weiter förderte der Staat das landwirtschaftliche Vereins- und Unterrichtswesen, verbesserte die Kataster [2]). Dagegen ließ er, wie schon angedeutet, die Fürsorge für die Erhaltung oder Vermehrung des Bauernstandes fallen und verzichtete ebenso darauf, in die Preisbewegung regulierend einzugreifen.

---

1) Es ist z. B. charakteristisch, daß der Begründer der Gruppe der neueren „Agrarier“ und „Steuer- und Wirtschaftsreformer“, M. A. Niendorf, seinen Ausgang in einer Dichtung, die die viel verachtete märkische Landschaft feiert („Die Hegler Mühle, Zyklus märkischer Lieder“, Berlin 1852), und einer der Hauptbegründer der neueren antisemitischen Bewegung, F. Böckel, in Studien über das hessische Volkslied nimmt. Sie wollen die Landschaft, das Landvolk verteidigen, in dessen Eigenart sie sich vertieft haben. Vgl. Allg. deutsche Biogr., Bd. 23, S. 687.

2) Die Verbesserung der Kataster, die nicht bloß der staatlichen Finanzverwaltung zustatten kam, hat ihren Ausgangspunkt auch im 18. Jahrhundert. S. meinen Art. „Grundsteuer“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Zwei Ursachen waren es, die diese Haltung des Staates bestimmten.

Einmal befand sich die Landwirtschaft, wie bemerkt, in aufsteigender Linie; ihre Ertragsfähigkeit steigerte sich, und ihre Produkte fanden den günstigsten Absatz. Eine Konkurrenz stellte sich nicht ein. Die Landwirte verlangten gar nicht nach einer staatlichen Preisregulierung. Sie waren vollkommen zufrieden, wenn nur nicht Getreide- oder Viehausfuhrverbote erlassen wurden [1]). Der Landwirt jener Zeit ist in der Regel Freihändler. Er verlangt freie Getreideausfuhr und fordert nicht einen Schutzzoll; er verlangt ferner die Beseitigung der städtischen Zwangs- und Bannrechte, die ihn z. B. hindern, von der Brauerei und Brennerei Nutzen zu ziehen. Diesen Wünschen kommt der Staat nach; die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erfolgt ungefähr gleichzeitig mit der Regulierung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse [2]). Der Staat konnte auch auf die Ausfuhrverbote landwirtschaftlicher Produkte verzichten, weil die Landwirtschaft ertragreicher wurde und die Herstellung größerer staatlicher Gebiete und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die lokalen Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung einschränkten.

Der damalige Staat engte seine Tätigkeit zweitens deshalb ein, weil er unter dem Bann der Theorien des wirtschaftlichen Liberalismus stand. Wir haben in dieser Beziehung schon seiner Stellung zur Befreiung der Bauern gedacht. Das große Verdienst der Bauernbefreiung oder wenigstens ihrer Vollendung bleibt dem Staat jener Tage. Aber er ließ es geschehen, daß bei der Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ein Teil des Bauernstandes verschwand. Dessen Schicksal erregte ihn nicht. Durch Ausnutzung der Rechtsformen, unter denen die Bauern ihr Land besaßen, vergrößerten die Gutsherren ihr Areal und schufen sich einen Arbeiterstand. Zum Teil konnte ihr Verfahren, Bauernhöfe in Vorwerksland zu verwandeln, im Hinblick auf die durch den Krieg herbeigeführte Verwüstung zahlreicher Bauerngehöfte in gewissen Grenzen damals allenfalls gerechtfertigt erscheinen [3]). Allein der Staat sah auch sorglos zu, als weiterhin in der Zeit des Friedens durch freihändigen Kauf Bauerngüter der Gutsländerei einverleibt wurden, und es sind in der Tat auf diese Art unter der Herrschaft des Manchestertums viele Bauernhöfe verschwunden [4]). Das Ideal des Staates war die bloße Negation der alten Schranken; mit der Herstellung der Freiheit

1) Ueber den Kampf der Landwirte für freie Ausfuhr um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts vgl. z. B. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II, S. 38 und 268; Ad. Lichtner, Landesherr und Stände in Hessen-Kassel, S. 64 ff. und 141. H. Ecke, Der ostpreußische Landtag von 1798.

2) Vgl. Lehmann a. a. O. Bd 1, S. 223, Bd. 2, S. 38 ff. und 268; O. Hintze, Histor. und polit. Aufsätze, Bd. 3, S. 47.

3) Vgl. Lehmann, Bd. 2, S. 281.

4) Vgl. z. B. H. Goldschmidt, Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und in Hinterpommern vom Beginn des dreißgjährigen Krieges bis zur Gegenwart, S. 137 ff.; C. Brinckmann, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Rittergutes (1911).

als solcher begnügte man sich. Eben diese Beobachtung machen wir noch bei der Frage der Gemeinheitsteilungen. Die Romantiker hatten noch vor der Aufteilung der Allmenden gewarnt [1]), wie sie überhaupt die konsequente Durchführung des Individualismus in der Landwirtschaft mit Argwohn betrachteten. Indessen „man teilte den Gemeinbesitz rücksichtslos auf und vernichtete das Erbe der Väter, das gar nicht den einzelnen, sondern der Gemeinde zukam, die es dann später schwer vermißte, als ihre Aufgaben stiegen“ [2]). Die liberalen Forderungen der Zeit gingen ferner auf Veräußerung der Domänen von der Auffassung aus, daß der Staat jede eigene wirtschaftliche Tätigkeit unterlassen solle, hinter welchem Programm sich noch spezielle Wünsche verbargen. Hier haben die Regierungen mehr Selbständigkeit bekundet, indem sie den größeren Teil der Domänen zu behaupten wußten.

Ein tiefgreifender Wechsel in der Stellung des Staates zur Landwirtschaft vollzog sich mit der Abkehr der deutschen Politik von den liberalen Grundsätzen, die am Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts eintrat. Jetzt begann die zweite Machthöhe Bismarckscher Staatsleitung. Damals — sagt der Historiker H. Oncken — „drängte der Kanzler von neuem die Liberalen zurück und hob unter Rückkehr zu den autoritären Grundlagen des Staates die konservativen Kräfte in Wirtschaft und Gesellschaft bewußt und erfolgreich in die Höhe“ [3]). Die Ideale des Liberalismus in seiner klassischen Zeit waren Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Wucherfreiheit [4]), möglichst freie Bewegung des Individuums nach allen Richtungen hin. Demgegenüber fordert die jetzt anhebende Zeit: Einschränkung der Bewegung des Individuums im Interesse der Allgemeinheit, nationalen Zusammenschluß, Ausdehnung der Staatstätigkeit, Stärkung der Staatsgewalt. Die Gesetzgebung holt jetzt das nach, was der doktrinäre Liberalismus bisher übersehen hatte [5]). Praktisch verwirklichten sich die neuen Gedanken auf landwirtschaftlichem Gebiet nicht minder wie auf dem des Handels und der Industrie. Wenn man die jetzt anhebende Zeit eine Periode des Neumerkantilismus genannt hat, so unterscheidet sich doch deren Wirtschaftspolitik von der des 18. Jahrhunderts dadurch, daß sie mit der alten Zurücksetzung der Landwirtschaft völlig aufräumt und sie als jedem anderen Wirtschaftszweig durchaus gleichberechtigt ansieht.

Einen Anstoß für das stärkere Eingreifen des Staates zugunsten der Landwirtschaft gab die Steigerung der überseeischen Konkurrenz auf dem Getreidemarkt. Durch die Verbilligung des Transports, den

1) F. Lenz S. 149.

2) W. Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft, 6.—10. Tausend, S. 155.

3) H. Oncken, Historisch-politische Aufsätze und Reden, Bd. 1, S. 7 f. Eine allgemeine Skizze von jener Wandlung und ihren Wirkungen habe ich in dem Buch „Das Jahr 1913, herausgeg. von D. Sarason“ (Leipzig 1913), S. 1 ff. gegeben. S. auch M. Fuß, Die Landflucht (Brixen 1914), S. 8.

4) Worte von E. Landsberg.

5) Vgl. Wygodzinski, S. 143.

gewaltigen Rückgang der Frachtsätze wurde es dem amerikanischen Getreidebau möglich, die ungeheure Ueberlegenheit, die er infolge seines äußerst extensiven Charakters von Anfang an über die westeuropäische Landwirtschaft besessen hatte, endlich wirksam zur Geltung zu bringen [1]). Die mit größeren Produktionskosten arbeitende europäische Landwirtschaft — die französische so gut wie die deutsche — konnte sich nur behaupten, wenn der Staat sie durch einen Schutzzoll sicherte.

In diesem Verhältnis liegt jedoch eben nur ein allerdings sehr wirksamer Anstoß für die veränderte Stellung des Staates zur Landwirtschaft. Darüber hinaus nehmen wir eine allgemeine Wandlung der Anschauungen über Wirtschaft und Recht wahr. Alte und neue Ideen vereinigten sich, um das System des Manchestertums zu brechen. Der beste Kern der romantischen Gedanken, verbunden mit einer Erneuerung alter staatlicher Tradition, wird jetzt verwirklicht. Das durch Jahrzehnte aufgespeicherte Wohlwollen der Romantiker für die Landwirtschaft setzte sich jetzt ins praktische Leben um, wie es denn bezeichnend ist, daß die Kreise, in denen die romantischen Ideen lebendig waren oder wieder lebendig wurden, die Führung in der Wirtschaftspolitik übernahmen [2]). Diese romantische Stimmung ist der Unterton, von dem die neuen Maßnahmen begleitet werden. Natürlich schließt sie höchst reale und konkrete Erwägungen und höchst reale und konkrete Ziele nicht aus.

Unter dieser romantischen Stimmung ist in der öffentlichen Meinung und in der Gesetzgebung eine Anschauung zur Herrschaft gelangt, die der des Mittelalters ganz entgegengesetzt ist.

Im Mittelalter hatte man gemeint, Landleute, Bauern würde es immer noch genug geben; für sie brauche man nicht zu sorgen. Man glaubte aus den Landleuten und dem platten Land Riemen schneiden zu dürfen für alle privilegierten Klassen. Heute urteilt man ganz anders: das Landleben wird als der Jungbrunnen der Nation aufgefaßt. Man urteilt, daß eine Nation, die nicht einen starken Stamm von Landleuten habe, dem Untergang geweiht sei. Landleute sind so wenig im Ueberfluß vorhanden, daß es geboten ist, beständig auf Mittel und Wege zu denken, sie zu vermehren. Der Stand der Landleute darf nicht vermindert oder zurückgesetzt, sondern muß konserviert, vermehrt und gepflegt werden.

---

1) L. Pohle, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, 2. Aufl., S. 57.

2) Für die jetzt zur Geltung kommende romantische Stimmung ist, auch im Unterschied von der Romantik des beginnenden 19. Jahrhunderts, charakteristisch: G. Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen (1889, 2. Aufl., 1915). S. 329 über die Frage, warum der Bauer für die Stadt wichtig (nicht bloß wegen der Lebensmittelversorgung!); S. 331: über die zweckmäßige Größe der Landbesitzungen. Vgl. Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1915, S. 440. Eine verwandte Auffassung vertreten Sohnrey und Rosegger. In ähnlicher Weise sei auf das sogleich zu verwertende Werk „Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes“ hingewiesen, dessen Schlußbetrachtungen die Vereinigung der auf romantischem Grund ruhenden allgemeinen Anschauung mit den Forderungen des technischen Fortschritts zeigen (siehe z. B. S. 860). C. C. Eiffe, Der Bauernstand der Grundpfeiler des Volks, S.-A. aus den „Süddeutschen Monatsheften“, 1915, Dezemberheft.

Es liegt ohne Zweifel ein Widerspruch darin, daß die Romantik, die doch, wie die Vorzüge der Vergangenheit überhaupt, so insbesondere die des Mittelalters ins Licht stellen wollte, im Erfolg zu einer Anschauung und zur Empfehlung einer Gesetzgebung gelangt ist, die auf einer anderen Schätzung des Landmanns beruht, als sie dem Mittelalter eigen war. Indessen abgesehen davon, daß ja auch sonst die Romantik die Vergangenheit idealisiert hat, es besteht hier doch eine Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse des Mittelalters insofern, als die Romantik den vollkräftigen Landmannsstand, wie er sich im Mittelalter trotz aller Ungunst des öffentlichen Urteils und der Gesetzgebung behauptete, wiederhergestellt und bewahrt sehen möchte. Was im Mittelalter Geschenk der Natur war, das von Staats wegen zu hegen und zu pflegen erachtet man jetzt als Pflicht.

Man ist auf neue Werte, die das Land, die Landwirtschaft, der Stand der Landleute in sich bergen, aufmerksam geworden. Man weist auf die Fülle hier liegender technischer und politischer Potenzen hin, die unserm Vaterland unentbehrlich sind[1]. Die Erkenntnis von den politischen Vorzügen der Landbewohner hat eine weitere Steigerung der Wertschätzung des Landes bewirkt. Das Land wird unter anderem deshalb geschätzt, weil hier die Zahl der Selbständigen größer ist als in der Stadt. Und ebenso ist es durch die größere Zahl der Wehrfähigen ausgezeichnet. Die ländliche Bevölkerung übertrifft die städtische wesentlich an Lebenskraft: die Zahl der Geburten ist dort größer. Vom Standpunkt der Naturalversorgung des Staats (mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Menschen) wird dem Land eine erhöhte Wichtigkeit beigemessen, und solche Erwägungen werden mit konsequenterer Gründlichkeit und umfassenderer Vertiefung angestellt. Man beobachtet, wie die Gefahr einer Hypertrophie der Industrie und — aus ihr sich ergebend — einer in der Landwirtschaft sich geltend machenden Blutleere hervortritt: die vollkommene Umkehr der mittelalterlichen Verhältnisse. Solchen Gefahren will man durch verstärkte Pflege der Landwirtschaft begegnen.

Die neue Grundauffassung macht sich in einer neuen Deutung und Behandlung der einzelnen Einrichtungen der ländlichen Verhältnisse und der einzelnen Maßnahmen, durch die man die ländliche Entwicklung zu regeln suchte und weiter sucht, geltend. Alles tritt in einen neuen Zusammenhang.

Ueberaus lehrreich sind die wechselnden Zwecke und die Motivierungen der Unteilbarkeitsordnungen. Nachdem der Staat im Mittelalter diesem Gegenstand gar keine Aufmerksamkeit gewidmet hatte, begann er, wie wir erwähnten, im Anfang der Neuzeit mit Anordnungen gegen Teilungen der Landgüter aus lediglich finanziellem Motiv. Später treten dazu militärische und neuerdings allgemein volkswirtschaftliche, soziale, nationale Erwägungen. Die

1) Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft, S. 152 und 164. Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 1, S. 53.

Motivierungen und Erwägungen werden fortschreitend reicher. Gerade auch die mit dem Jahr 1878 einsetzende Zeit der neukonservativen Wirtschaftspolitik Bismarcks zeigt ein zunehmendes Verständnis für das Anerbenrecht und einen Ausbau der entsprechenden Gesetzgebung [1]). Man wünscht nicht bloß einen finanziell leistungsfähigen Bauernstand zu haben, sondern auch einen national kräftigen und gesunden. Man bleibt aber nicht bei der Anschauung stehen, daß etwa die Unteilbarkeit schlechthin für die Landgüter zu fordern sei, sondern tritt in die gründlichsten Erörterungen der Frage ein, unter welchen Voraussetzungen sie zu empfehlen, und welche Wirkungen mit ihr zu erzielen seien.

Hiermit verknüpfen sich allgemeine Betrachtungen über die Zweckmäßigkeit großen, mittleren und kleinen Besitzes, die den Staat früher gar nicht berührt hatten [2]). Die Zeit des wirtschaftlichen Individualismus hatte, aus landwirtschaftlich-technischen Gründen, einseitig den Großbetrieb befürwortet. Das spätere 19. Jahrhundert stellt solche Gründe nicht zurück, wendet aber, unter dem Hinzutreten sozialer und nationaler Erwägungen, in zunehmendem Maß dem bäuerlichen Betrieb seine Aufmerksamkeit zu [3]). Man überzeugt sich, daß vom nationalen Bauernstand auch der nationale Charakter der Stadt abhängig ist, wie überhaupt die Erkenntnis wächst (im Gegensatz zur Auffassung des Manchestertums und nicht weniger des Mittelalters), daß ein gewaltiger Teil unserer politischen und wirtschaftlichen Kraft in der Landwirtschaft und dem ländlichen Leben liegt.

Die Frage der Berechtigung des Fideikommisses wird von allgemeinen politischen, nationalen, volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und staatlich geregelt, während in den ersten Jahrhunderten des Bestehens der Fideikommisse der Staat an ihnen kein Interesse nahm und später nur den politischen Gesichtspunkt bei ihnen betonte [4]). Der Großgrundbesitz wird gewertet

1) Vgl. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, in Verbindung mit P. Bahlmann usw. herausg. von E. Frh. v. Kerckerinck (Berlin 1912), S. 118 ff. und S. 853. Ueber die romantische Forderung der Unteilbarkeit des Bauernguts siehe ebenda S. 13, Anm. 1.

2) Ein Hinweis auf das ältere, grundlegende Buch von Th. v. Bernhardi, Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden (1849), darf hier nicht unterlassen werden. Ueber die Frage, seit wann das Interesse für Groß- und Kleinbesitz hervortritt, siehe auch Kritische Blätter für die gesamten Staatswissenschaften, 1907, Dezember-Heft, S. 666.

3) Unter den Schriften, die diese Fragen von umfassenden Gesichtspunkten aus und mit abgeklärtem Urteil behandeln, ist namentlich M. Sering, Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen (Berlin 1912), zu nennen. In Australien hat das nationalistische Motiv den Uebergang vom Manchestertum zur agrarischen Sozialpolitik herbeigeführt. Sering, S. 13.

4) Ueber die Fideikommißfrage habe ich mich eingehend geäußert in meinem Aufsatz „Die Frage der Vermehrung der Fideikommisse in Preußen" in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1904, Nr. 299 und 300, vom 29. und 30. Dezember (vgl. auch meine Kriegs- und Friedensfragen [Dresden 1917], S. 115). In meinem Artikel „Adel" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bin ich der Ansicht beigetreten, daß das Fideikommiß eine aus Spanien übernommene Einrichtung sei. Inzwischen habe ich mich

nach seiner allgemeinen Bedeutung für die Landwirtschaft und die Nation [1]).

Um eine höhere Schätzung der Allmenden, deren wir schon gedachten, zu bewirken, trafen die Arbeiten der historischen Rechtsschule und der aus ihr hervorwachsenden historischen Schule der Nationalökonomie über die alte Dorf- und Markverfassung mit den praktischen Erfahrungen zusammen. Man nahm ihren Nutzen für die kommunale Finanzverwaltung und ihre Vorzüge für die wirtschaftliche Stellung der ärmeren Mitglieder der Gemeinde wahr. Man beobachtete, wie die Gemeinheitsteilungen keineswegs immer wirtschaftlich günstige Folgen gehabt haben, wie sie wohl die Urbarmachung des aufgeteilten Heide- und Bruchlandes bewirkten, wie sie sich schon um der großen Ausdehnung der alten gemeinen Marken willen als notwendig erwiesen, wenn man dem Land den für das Volksganze erforderlichen Ertrag abgewinnen wollte, wie sie aber doch auch technisch nicht immer günstig wirkten, sondern z. B. zum Teil eine Waldverwüstung hervorbrachten und wie sie gelegentlich eine unwirtschaftliche Vergrößerung der Bauerngüter herbeiführten [2]). Der Gegensatz gegen die manchesterliche Zeit wird prägnant ausgesprochen, wenn K. Bücher die radikale Aufteilung der Allmenden als die „Ueberschätzung des Individuums und die Verachtung des historisch Gewordenen“ tadelt [3]).

Die Agrarzölle, die Deutschland seit 1879 hat, erscheinen mit reicherer Motivierung, als sie sie in früheren Zeiten gehabt haben. Es kommt ihnen die Anschauung zustatten, daß aus allgemeinen und mannigfachen Gründen die Landwirtschaft geschützt werden müsse. Man macht unter anderem geltend, daß Agrarzölle auch durch das wohlverstandene Interesse der Industrie gefordert würden [4]). In Deutschland werden die neueren Getreidezölle gerade in dem Moment eingeführt, in dem Handel und Industrie einen Aufschwung nehmen. Man kommt zu der Ueberzeugung, daß sie gerade beim Industriestaat einen Sinn haben, während für sie bei einem Land ohne industrielle Entwicklung Anlaß und Berechtigung fehlt.

---

davon überzeugt, daß die neuerdings von Herbert Meyer vertretene Ansicht Gierkes zu Recht besteht, wonach man von einem selbständigen deutschrechtlichem Ursprung sprechen darf. Vgl. H. Meyer, Die Anfänge des Familienfideikommisses in Deutschland, in: Festschr. f. Sohm (1914), S. 224 ff., 253, 262; ders., Rechtsgutachten wegen der Fideikommißherrschaft Sterzendorf, S. 5 u. 7. — Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern (1912), S. 67 nimmt (wenigstens lokal) an, daß innerhalb der bäuerlichen Kreise im Mittelalter das Majorat dem Hofrechts-, das Minorat dem Landrechtskreis angehört.

1) Vgl. Sering, S. 8. Es mögen hier ein paar Schilderungen des Lebens auf den norddeutschen Rittergütern erwähnt werden: Briefe und Tagebücher J. H. Wicherns, herausg. von J. Wichern, Bd. 2, S. 132 ff., 300 und mehrfach; P. D. Fischer, Betrachtungen eines in Deutschland reisenden Deutschen (1895), S. 110 ff. Für das 18. Jahrhundert haben wir das lehrreiche Buch des Dänen Aage Friis über die Bernstorffs.

2) Ueber Vorteile und Nachteile der Gemeinheitsteilungen vgl. Beiträge, S. 363 f. und 373. Eine Einkehr zugunsten der Allmenden bedeutet das preußische Gesetz vom 14. März 1881.

3) Vgl. Wygodzinski, S. 155.

4) Vgl. Sering, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 1, S. 53.

Mit dem hier Gesagten berührt sich die Theorie, daß der Staat ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden müsse, daß ein Volk nach Möglichkeit sich selbst mit den Produkten, die es nötig hat, versorgen solle. Sie ist einerseits die Fortsetzung der Theorien der Stadtwirtschaft und des Merkantilismus und andererseits ihre völlige Umkehr, vor allem die Umkehr der stadtwirtschaftlichen Theorie. Wenn die drei Theorien darin übereinstimmen, daß sie das Gemeinwesen als möglichst geschlossenes Wirtschaftsgebiet fordern, so ist doch bei der mittelalterlichen Stadtwirtschaft alles in den Dienst der Stadt gestellt, bei dem Merkantilismus überwiegend in den Dienst der städtischen Berufszweige des Staatsgebiets, während bei dem System der modernen Autarkie Stadt und Land gleich behandelt werden, falls nicht gar das Land den Vorzug vor der Stadt erhält. Die Systeme der modernen Selbstgenügsamkeit des Staats werden in verschiedener Art vorgetragen, bald milder, bald schroffer. Am schärfsten ausgebildet ist die von dem Nationalökonom K. Oldenberg [1]) vertretene Theorie: sie kann als energischster Gegensatz der neuzeitlichen Auffassung zur mittelalterlichen gelten. Das Mittelalter meinte: die Städte und städtischen Berufszweige sind das kostbare Kleinod, das man auf alle Weise hegen und pflegen muß; Land und Landleute sind genug vorhanden; sie sind unerschöpflich; für sie braucht man nicht zu sorgen; sie sind schlechthin in den Dienst der Stadt zu stellen. Die moderne Theorie, wie sie Oldenberg formuliert, sagt: Handel und Industrie wachsen ganz von selbst; sie künstlich zu befördern, ist Luxus, ja gefährlich; es besteht die Gefahr, daß die Industrie eine schädliche Ausdehnung gewinnt, die dem Wirtschaftsganzen Katastrophen bringt; es besteht die Gefahr, daß wir an Landwirten und Landwirtschaft Mangel leiden; sie zu konservieren ist vor allem wichtig, während sich die Notwendigkeit ergeben kann, der weiteren Entfaltung der Industrie Grenzen zu ziehen.

Wir entfernen uns nicht vom Kern der neuzeitlichen Auffassung, wenn wir dem Handel und der Industrie nicht zu enge Grenzen gezogen sehen wollen, wenn wir vielmehr eine wachsende Teilnahme unseres Vaterlandes am Welthandel als gegeben und auch als wünschenswert ansehen. Allein wir haben uns überzeugt, daß die dem Mittelalter eigene einseitige Begünstigung der städtischen Berufe keinen Platz mehr haben kann, daß die Förderung von Handel und Gewerbe mit der Pflege der Landwirtschaft verbunden sein, an der Unentbehrlichkeit der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft und eines kräftigen Landvolks einen Regulator finden muß. Gerade die Erfahrungen des jetzigen großen Kriegs haben uns den Wert der eigenen landwirtschaftlichen Hilfsquellen, des sich selbst

1) Ueber Oldenbergs und seiner Gegner Auffassungen siehe zusammenfassend Wygodzinski, S. 174 ff.; Sering, Agrar- und Industriestaat, Wörterbuch der Volkswirtschaft, a. a. O. S. 48 ff. Neueste Aeußerung von Oldenberg: Der Geburtenrückgang und seine treibenden Kräfte, in: „Deutschlands Erneuerung“, Aprilheft von Jahrg 1918, S. 264 ff.

versorgenden Staats, der starken eigenen Kräfte, wie militärisch so wirtschaftlich, in gesteigertem Maß erkennen lassen.

Die Grundlage unserer Stellung in der Welt wird und soll unser starker Nationalstaat und sein Ausbau, unsere Nationalwirtschaft und ihre kräftigere Ausprägung, die Nationalisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse bilden. Und wie die Erkenntnis von der Bedeutung der eigenen Versorgung durch den Krieg gewachsen ist, so hatte sich schon vorher die von der Bedeutung des inneren Marktes für die heimische Industrie befestigt. Aber unsere Autarkie soll nicht Isolierung sein. Wir erstreben nur diejenige Autarkie, die mit einer mächtigen selbständigen Stellung gegeben ist. Wir wünschen Freiheit der Meere, um zu den anderen Völkern in Beziehung zu treten [1]).

Wenn Betrachtungen, wie wir sie soeben angestellt haben, zur Empfehlung der viel umstrittenen Agrarzölle beitragen, so ergibt sich ferner noch ein beträchtliches Feld für staatliches Eingreifen zur Förderung der Landwirtschaft, das weniger umstritten ist.

Als Einrichtungen solcher Art — zum Teil haben wir ihrer schon gedacht — sind namentlich zu nennen das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die Verwendung landwirtschaftlicher Sachverständiger bei den Vertretungen im Ausland, das landwirtschaftliche Vereinswesen, die Kreditorganisation, das gesamte Arbeitsgebiet der Generalkommissionen. Die Anregungen für die entsprechende staatliche Tätigkeit gehen überwiegend aus den Kreisen der Landwirte selbst aus [2]). Sie nehmen die Arbeit zum Teil oder, auf manchen Gebieten, sogar zum größern Teil auch selbst auf sich; die landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern haben bedeutende Leistungen aufzuweisen. Indessen wie der Staat schon durch seine Förderung des Vereins- und Genossenschaftswesens seinen fördernden Einfluß ausübt, so wendet er jenen Bestrebungen überhaupt seine Gunst zu und greift zum beträchtlichen Teil mit eigener Arbeit dabei ein.

Die gewaltigen Leistungen der heutigen deutschen Landwirtschaft sind, wie wir eben schon andeuteten, nicht bloß eine Wirkung der staatlichen Fürsorge. Eiserner Fleiß und weiter Blick des Landmanns, die Ausbildung einer eigenen Landwirtschaftswissenschaft, die Fortschritte der Wissenschaft, vor allem der Chemie, die treffliche Organisation der Landwirtschaft haben sich mit der staatlichen Fürsorge vereinigt. Der große Aufschwung der Landwirtschaft ist nicht bloß durch die staatliche Hilfe, aber mit ihr erreicht worden. Gerade seit dem Beginn der neuen Wirtschaftspolitik Bismarcks, die die positive staatliche Fürsorge für die Landwirtschaft auf ihr Programm schrieb, hat sich die deutsche Brotgetreideerzeugung außerordentlich gesteigert, von 1880—1900 von $7^1/_4$ Mill. t auf $16^3/_4$ Mill. t, also mehr als verdoppelt [3]). Die Voraussage, daß die staatliche Für-

1) Siehe Näheres hierzu in meiner Schrift: **Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft**, S. 39 f.

2) W. v. Laer in: Beiträge usw., S. 181.

3) W. Vogel, Die überseeische Getreideversorgung der Welt (Berlin 1915), S. 29.

sorge zur Erschlaffung des Unternehmungsgeistes der Landwirte führen werde, hat sich keineswegs bewahrheitet. Und eine erstaunliche Leisung für alle Zeiten bleibt es, wie sehr Deutschland während des großen Weltkriegs es vermocht hat, sich trotz der Abschließung von der Weltwirtschaft aus eigenen Kräften zu behaupten [1]).

Die vorstehende Skizze hat uns ein Bild der historischen Entwicklung gegeben. Aus ihr können wir nie den Gang der Zukunft schlechthin ablesen. Feste Gesetze der Entwicklung für Vergangenheit und Zukunft aufzustellen ist unmöglich. Ganz und gar nicht wird es zulässig sein, übereinstimmende gerade Linien für die Geschichte aller einzelnen Völker zu ziehen. Schon die verschiedenen geographischen Verhältnisse bedingen eine abweichende Stellung der verschiedenen Staaten zu den wirtschaftlichen Fragen. Indessen auch die Entwicklung des einzelnen Volks bewegt sich nicht in gerader, ungestörter, ununterbrochener Linie. Wie wir bei dem englischen Prämiengesetz von 1689 beobachteten, daß es ohne die damalige politische Situation schwerlich zustande gekommen wäre, wie ferner das Aufkommen der Manchestertheorie und -politik in Deutschland einen Rückschlag in der staatlichen Fürsorge für die Landwirtschaft bedeutete, so beruht die Stellung des Staats zu den wirtschaftlichen überhaupt stets auf dem Ergebnis wechselnder allgemeiner Strömungen, sich wandelnder Konstellationen, harter Kämpfe. Wie die mittelalterliche Stadtwirtschaft sich nur im Kampf durchsetzte, wie der Merkantilismus wahrlich mehr bewußter Politik als natürlichen Vorgängen sein Aufkommen verdankte, wie vollends die neue Wirtschaftspolitik Bismarcks einen regelrechten Eroberungskrieg führen mußte, so wird auch in der Zukunft die Stellung des Staats zu den wirtschaftlichen Fragen nur in Kämpfen gefunden werden, und der Kampf für die Landwirtschaft wird voraussichtlich sehr heftig werden, was denn die Möglichkeit, einen bestimmten Gang der Dinge vorauszusagen, ausschließt. Als unser Ideal, nach dem die auftauchenden Fragen zu beantworten sein werden, betrachten wir die konkrete Erfassung der bestimmten Bedürfnisse der Zeit. Allein diese Politik, die den zeitlichen Moment zur Richtschnur nimmt, wird doch einer darüber hinausgehenden Besinnung nicht entbehren können, und eben für sie vermag die historische Betrachtung Dienste zu leisten. So wenig wir aus der Beobachtung der bisherigen Entwicklung Richtlinien für unser praktisches Verhalten einfach ablesen können, so fördert uns doch der Blick auf die Tendenzen, die in der Entwicklung liegen. Wir urteilen sicherer über die Fragen des Tages, wenn wir auf die großen Zusammenhänge achten, denen sie angehören. Bei der Stellung, die wir zu dem Problem des staatlichen Schutzes der Landwirtschaft

1) Wie sich Bismarcks Argument, daß wir wegen einer im Fall eines Kriegs möglichen Absperrung der Nahrungsmittelzufuhr wirtschaftlich selbständig dastehen müßten, bewahrheitet hat und wie andererseits der von mehreren Nationalökonomen dagegen erhobene Widerspruch durch die Erfahrung widerlegt worden ist, darüber s. meine Schrift: Deutschland und die Hohenzollern (1915), S. 46; Diehl, in diesen „Jahrbüchern", Bd. 104, S. 746. Ueber die Bewährung der deutschen Schutzzollpolitik s. auch Pohle S. 44.

einnehmen, macht es viel aus, ob die geschichtliche Betrachtung uns nötigt, ihn als etwas Veraltetes, längst Ueberwundenes anzusehen oder als etwas, was gerade durch die Bedürfnisse der neueren Zeit gefordert wird. Und vor allem erwacht dann für die Geschichtsforschung eine Pflicht, wenn es sich, wie in unserem Fall, darum handelt, eine verbreitete historische Anschauung, die den Blick für die Bedürfnisse des Tages trübt, zu berichtigen. Wie man sich auch zu den konkreten wirtschaftspolitischen Forderungen des Tages stellen mag, es ist ein Gewinn für die Erkenntnis und demgemäß für die Entscheidung wirtschaftspolitischer Tagesfragen, wenn die Geschichtsforschung uns das zuverlässige Resultat an die Hand gibt, daß die historische Linie nicht auf den Rat einer einseitigen Begünstigung der Stadt und der städtischen Berufskreise hinzielt. Es ist namentlich auch wichtig, zu wissen, daß die strenge wirtschaftliche Autarkie zwar nicht unser Ideal sein kann, daß aber die größte Leistungsfähigkeit unseres eigenen Staats auf landwirtschaftlichem Gebiet doch unser Ruhm sein muß.

In der Gegenwart werden in den meisten Kulturstaaten der Landwirtschaft große Opfer gebracht, bedeutende finanzielle Aufwendungen für sie gemacht. Wenn diese letzteren freilich hinter denen für Handel und Industrie noch zurückbleiben, so könnte man dagegen in dem agrarischen Zoll, soweit ihn die industrielle Bevölkerung zu tragen hat, ein von einem Teil des Volks der Landwirtschaft gebrachtes Opfer sehen. Man ist geneigt, hierin ein ausgleichendes Verhältnis historischer Gerechtigkeit zu finden, nach den Opfern, die im Mittelalter das Land den Städten bringen mußte. Freilich wäre dies nur eine geschichtsphilosophische Betrachtung. Die Akte der Gesetzgebung dürfen nicht von Erwägungen historischer Dankbarkeit diktiert werden, sondern nur von dem, was für die Gegenwart zweckmäßig und richtig ist. Allein die historische Betrachtung hilft uns dazu, das für die Gegenwart und Zukunft Zweckmäßige und Richtige zu erkennen.

Fassen wir zum Schluß in ein paar knappen Sätzen den Hauptinhalt unserer Darlegungen zusammen.

In den älteren Jahrhunderten wird die Landwirtschaft einfach in den Dienst der Stadt gestellt. Die Landwirtschaft ist auch noch wenig entwickelt, so daß sie nicht viel den Trieb zeigt, sich selbständig zur Geltung zu bringen. Allmählich erwacht dieser Trieb. Die Landwirtschaft fordert nun zunächst Befreiung von der Vormundschaft der Stadt. Indem der Staat hier ordnend eingreift, zieht er gleichzeitig die Regelung der ländlichen Verhältnisse auf andern Gebieten vor sein Forum. Das 18. und das 19. Jahrhundert bringen eine Umgestaltung der Agrarverfassung unter wesentlicher Mitwirkung des Staats: negativ durch definitive Wegräumung der mittelalterlichen Schranken, sowohl derjenigen, die die Stadt, wie derjenigen, die die Grundherrschaft und die Gemeinde oder Markgenossenschaft gezogen hatte; positiv — um nur zwei besonders merkbare Maßnahmen zu erwähnen — durch staatlichen Bauernschutz und agrarische

Zölle. Die Landwirtschaft verlangt den Zollschutz einmal, weil sie durch auswärtige Konkurrenz bedroht wird, aber auch deshalb, weil der Aufschwung der Industrie ihre Produktionsbedingungen schwieriger macht. Der Ruf nach Schutz der Landwirtschaft fällt zeitlich mit dem Aufsteigen der Industrie zusammen.

Geschlossener noch als in Deutschland ist die Entwicklung in Frankreich. In früheren Jahrhunderten hat es, abgesehen etwa von der Zeit Sullys, eine ganz überwiegend städtische Politik. In Colberts Zeit wird es zum klassischen Land des Merkantilismus, der die Landwirtschaft als dienendes Glied von Industrie und Handel betrachtet. Im 18. Jahrhundert ist die Landwirtschaft dort weniger selbständig als in Deutschland oder England. Freilich erlebt Frankreich mit dem Aufkommen der physiokratischen Theorie auch die erste umfassende Reaktion gegen die Zurücksetzung der Landwirtschaft. Aber es ist charakteristisch, daß Turgot, als er für den freien, d. h. von der städtischen Vormundschaft freien Getreidehandel eintrat, den heftigsten Widerstand fand, auch bei dem Adel (der nicht in der Art, wie in Ostdeutschland und England, selbstwirtschaftend tätig war, sondern Renten bezog). Und die französische Revolution griff noch, wenngleich sie auf der einen Seite sich Gedanken des physiokratischen Systems und des wirtschaftlichen Liberalismus aneignete, andererseits in der Praxis der Lebensmittelversorgung zu kräftigen alten stadtwirtschaftlichen Mitteln [1]). Heute zeigt Frankreich ein anderes Bild: es hat in den letzten Jahrzehnten den ausgeprägtesten Schutz der Landwirtschaft gehabt: nirgends war der Weizen- und Mehlzoll so hoch wie dort. Frankreich hatte die Idee des geschlossenen Wirtschaftsgebiets gerade auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus am meisten verwirklicht. Der Titel des programmatischen Buches des französischen Ministers Méline „Die Rückkehr zur Scholle" deutet an, daß in Frankreich die Bewegung für die Landwirtschaft gleichfalls auf dem geschilderten romantischen Grunde ruht.

Das Beispiel Englands legt auf der andern Seite die Frage nahe, ob ein neues Stadium durch seine Wirtschaftpolitik bezeichnet wird; ob wir in ihr, die der deutschen vorausgeeilt ist und seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, über den Standpunkt, den in den letzten Jahrzehnten Deutschland und Frankreich einnahmen, hinausgehend, den Agrarschutz vollständig fallen gelassen hat, das ideale Bild der Zukunft sehen sollen. Ist es etwa das Ziel der Entwicklung fortschreitender Staaten, sich ganz auf Handel und Industrie einzurichten und sich mit dem Bezug der landwirtschaftlichen Produkte von außen her zu begnügen? Darf als das schließliche Ideal der vollkommene Austausch, die streng konsequente Ergänzung der Wirtschaften der verschiedenen Staaten gelten? Hiergegen erhebt sich doch eben das von uns in unserer Untersuchung gewonnene Re-

---

1) Vgl. m. Art.: „Mittelalterliche und neuzeitliche Teuerungspolitik", Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Nr. 32, S. 795.

sultat, daß gerade im Fortschritt der Zeit die Ueberzeugung von der hohen Bedeutung der Landwirtschaft und des ländlichen Lebens für den ganzen Staat, für das gesamte nationale Leben wächst. Die einseitige Politik Englands kann um so weniger als allgemein gültige Zukunftsnorm aufgefaßt werden, als sie bereits vor dem großen Weltkrieg Schattenseiten sehen ließ, als bereits damals der Ruf: „zurück aufs Land!" erscholl. Der Krieg hat dann das Erfahrungsmaterial um ganz gewaltige Beobachtungsblöcke vermehrt. Wenn England die Vernachlässigung der eigenen Landwirtschaft glaubte auf sich nehmen zu können, weil es sich den Verkehr mit seinen Kolonien und den großen Getreideproduktionsländern der Weltwirtschaft durch eine starke Flotte und Flottenstützpunkte sicherte, so wissen wir heute, daß es damit keineswegs unbedingt gesichert ist. Eine neue Gruppierung der Mächte mit starker Flotte kann zudem für die Zukunft auch den Vorrang beseitigen, den England bisher immerhin noch auf dem Meer besitzt; wobei wir noch nicht einmal die Wirkungen unseres Sieges und der unvermeidlichen Verstärkung unserer Flotte und der Gewinnung maritimer Stützpunkte in Betracht ziehen. Und mit diesen Erwägungen wird überdies nur die Frage der Ernährung Englands berührt; es wären die andern Beziehungen, in denen sich die Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Verhältnisse für das Volksleben äußert, hinzuzunehmen. Weit entfernt also, uns die allgemein gültige Zukunftsnorm zu zeigen, liefert die neueste Geschichte Englands vielmehr ergiebiges Material für die Kritik einer solchen Anschauung. So schwierig es sein wird, die richtigen Linien für die englische Wirtschaftspolitik der Zukunft zu finden, den hohen Wert einer eigenen leistungsfähigen Landwirtschaft gerade in der allerneuesten Zeit haben uns die jüngsten Beobachtungen unzweideutig gezeigt[1]).

---

1) Gegen die Auffassung, daß eine „Unionwirtschaft" die Nationalwirtschaft künftig ersetzen solle (zugleich über phantastische Vorstellungen, die sich an das Wort „Mitteleuropa" knüpfen), s. meine oben S. 696 Anm. 1 erwähnte Abhandlung „Das gute Recht des Nationalstaats und der Nationalwirtschaft". — Zu oben S. 707 vgl. die während des Drucks dieser Abhandlung erschienene Untersuchung von J. Fischer, Zwei Stritte um die Giltigkeit der Ländordnung Halls in Tirol aus dem 16. Jahrhundert (ein Beitrag zur Geschichte der städtischen und territorialen Getreidehandelspolitik), Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 14, S. 445 ff. Zu oben S. 718 vgl. die soeben erscheinende Freiburger Prorektoratsrede von H. Finke über F. Schlegel (Stellung der Romantik zur Agrarfrage).

Miszellen.

XIX.

Wirtschaftsrechnungen Elberfelder Arbeiterfamilien.

Von Dr. Johannes Schellwien.

Die Bedeutung von Untersuchungen über die private Wirtschaftsführung bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Begründung. Die Sammlung von Wirtschaftsrechnungen einzelner Haushalte hat als wichtigstes Mittel zu gelten, die Lebensbedingungen der Bevölkerung und die Gestaltung des Güterverbrauchs zu erforschen. Wenn auch die von privater Seite vorgenommenen Erhebungen naturgemäß nur von beschränktem Umfange sein können, so sind sie doch Bausteine, die, zusammengefügt, ein sicheres Fundament ergeben, auf welchem sich die Erkenntnis der wirtschaftlichen Lage bestimmter Bevölkerungskreise aufbaut.

Im vorliegenden Falle galt es, Material zur Erkenntnis der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft eines großindustriellen Unternehmens zu gewinnen. Der Schwerpunkt lag auf der zahlenmäßigen Erfassung der verschiedenen Aufwendungen für den Lebensunterhalt.

Ueber die Durchführung der Erhebung ist vorauszuschicken:

Die Erfahrungen, welche an anderen Stellen gemacht worden waren, z. B. bei den Erhebungen durch das Statistische Amt der Stadt Berlin und den Ermittelungen des englischen Handelsamts, wiesen darauf hin, daß mit Fragebogen brauchbare Unterlagen nicht zu beschaffen sind. Die Ergebnisse zeigten, daß die auf Schätzungen beruhenden Angaben der Befragten sich von der Wirklichkeit weit entfernten. So blieb nur der zwar umständliche und zeitraubende, dafür aber zuverlässige Weg der regelmäßigen Notierung jeder einzelnen Ausgabe für die Dauer eines längeren Zeitraums. Da die Ausgaben während der einzelnen Monate und Jahreszeiten sehr verschieden von einander sind (Heizung und Beleuchtung z. B. in den Wintermonaten), so ergab sich daraus die Notwendigkeit, diesen Zeitraum auf ein volles Jahr auszudehnen, nach dem Vorbild der vom Kaiserlichen Statistischen Amt 1907/08 durchgeführten Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche.

Es galt zunächst, eine Anzahl von Familien zu gewinnen, die bereit waren, ein Jahr lang regelmäßig ihre Ausgaben jedem einzelnen Ausgabeposten nach anzuschreiben. In dieser Hinsicht waren gewisse Schwierigkeiten zu überwinden. Einmal ist bei derartigen Erhebungen

allgemein mit einer gewissen Scheu zu rechnen, die persönlichen Angelegenheiten den Einblicken Dritter preiszugeben; hinzukam in vorliegendem Falle, wo die Erhebung von seiten des Arbeitgebers veranstaltet wurde, das Mißtrauen, daß die Ergebnisse zu irgendwelchen Maßnahmen verwendet werden würden, die den einzelnen in seinem Lohn beeinträchtigen könnten. Schließlich war zu berücksichtigen, daß der Arbeiter nicht gewohnt ist, seine Ausgaben regelmäßig anzuschreiben. Die kleine Mühe, jeden Abend fünf Minuten auf das Anschreiben der im Laufe des Tages gemachten Ausgaben zu verwenden, wird als Belästigung empfunden. Um einen Anreiz zu geben, hatte das Direktorium der Firma beschlossen, Prämien zu 50 M. für diejenigen Arbeiter auszusetzen, die ein Jahr lang gewissenhaft ihre Ausgaben in den ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltungsbüchern anschrieben. Durch Vermittelung der Vertrauensleute der Fabrik fanden sich 20 Arbeiter, überwiegend ungelernte, zur Führung der Haushaltungsbücher bereit, nachdem ihnen die Zusicherung gegeben war, daß keine ihnen zum Nachteile gereichenden Zwecke damit verknüpft wären und die Eintragungen durchaus geheim gehalten würden. Zu diesem Zweck wurden die Haushaltungsbücher nur mit Kontrollnummern, nicht mit den Namen der betr. Haushaltungsvorstände versehen. Trotz der Aussicht, durch die geringe Mühe der Ausgabennotierung 50 M. zu verdienen, stellten mehrere Arbeiter bezw. deren Frauen nach einiger Zeit die Buchführung ein. An ihrer Stelle wurden andere gewonnen, so daß für 20 Haushalte die regelmäßige Ausgabennotierung ein Jahr lang durchgeführt werden konnte. Um die Richtigkeit der Eintragungen häufiger nachprüfen zu können, wurden die Haushaltungsbücher in einzelne Hefte zerlegt, von denen jedes einen Zeitraum von vier Wochen umfaßte. Die Arbeiter oder deren Frauen mußten also alle vier Wochen zum Umtausch der Hefte kommen, und bei dieser Gelegenheit wurden Unwahrscheinlichkeiten oder Ungenauigkeiten, wie z. B. unpräzise Bezeichnung des Ausgabepostens, gleich aufgeklärt.

Die Aufbereitung des 1913/14 gewonnenen Materials erfuhr durch den Ausbruch des Krieges und die Einberufung des Bearbeiters eine lange Unterbrechung. Nachdem dann durch den Krieg die Lebensbedingungen von Grund aus umgestaltet worden waren, konnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Weiterbearbeitung noch Zweck hätte, da die durch diese Erhebung gewonnenen Zahlen inzwischen überholt worden waren. Demgegenüber war zu berücksichtigen, daß es gerade von Wert sein mußte, die Lebensbedingungen des Arbeiters, wie sie vor dem Kriege bestanden, zahlenmäßig zu erfassen, um eine Vergleichsbasis für spätere Ermittelungen zu schaffen. Bei späteren ähnlichen Erhebungen würden die jetzt gewonnenen Zahlen wertvolle Vergleiche und Aufschlüsse über die inzwischen vorgegangenen Veränderungen ermöglichen.

Die Aufbereitung erfolgte in der Weise, daß jeder einzelne in dem Haushaltungsbuch angeschriebene Posten in ein Aufbereitungsschema übertragen wurde, welches in 32 Gruppen gegliedert war, wovon 20 auf Nahrungs- und Genußmittel entfallen. Auf diese Weise ergaben sich die in der Tabelle I zusammengestellten Zahlen.

Die Gesamtausgaben der 20 Haushaltungen bewegen sich zwischen 1528 und 2883 M. und betragen im Durchschnitt 1981 M.; mehr als die Hälfte dieser Durchschnittsausgabe, nämlich 1074 M. = 54,2 v. H. entfallen auf die Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel. Der größere Teil der Aufwendungen entfällt also im Durchschnitt auf die für Nahrungs- und Genußmittel, und die an späterer Stelle hier vorzunehmende Gruppierung der 20 Haushaltungen nach Wohlhabenheitsklassen zeigt, daß, je kleiner das Haushaltungsbudget, desto größer der Anteil ist, den diese unentbehrlichsten aller Ausgaben von der Gesamtausgabe beanspruchen, eine Tatsache, die ja schon durch frühere Erhebungen nachgewiesen worden ist. An zweiter Stelle stehen mit 15,7 v. H. der Gesamtausgaben die Aufwendungen für Kleidung, Wäsche, deren Reinigung und Instandhaltung. Dann kommen die Ausgaben für Wohnung und Haushalt mit 12,6 v. H. Hierin sind Miete sowie alle Erfordernisse an Einrichtungsgegenständen aller Art sowie Aufwendungen für Instandhaltung der Wohnung enthalten; rechnet man Heizung und Beleuchtung mit 3,1 v. H. hinzu, so ergibt sich hier wie bei Kleidung und Wäsche ein Anteil von 15,7 v. H. der Gesamtausgaben. Nach Deckung dieser unbedingten Lebensnotwendigkeiten bleiben für die Befriedigung der anderen wirtschaftlichen Bedürfnisse, die unter der Sammelbezeichnung „Sonstiges“ zusammengefaßt sind, im Durchschnitt noch 14,4 v. H. der Gesamtausgaben übrig.

Gliedert man die Ausgaben für Nahrungs- und Genuß mittel in ihre einzelnen Bestandteile, so ergibt sich folgende Verteilung:

An erster Stelle stehen hier bemerkenswerterweise die Ausgaben für Brot- und andere Backwaren mit M. 240 = 22,3 v. H. der Nahrungsausgaben. Dann erst kommen die Ausgaben für Fleisch mit 15,6 v. H.; rechnet man allerdings noch Wurst hinzu, so ergeben sich zusammen für Fleisch und Fleischwaren 24,1 v. H. Es folgt die Gruppe Butter und andere Speisefette mit M. 115 = 10,7 v. H., wobei zu bemerken ist, daß der Arbeiter — das haben die Anschreibungen ergeben — vor dem Kriege Naturbutter überhaupt nicht kaufte; unter dem Namen Butter wurde ausschließlich Margarine verbraucht. Für Milch wurden 7,1 v H., für Kartoffeln 6,1 v. H., für Eier 3,5 v. H. der Nahrungsausgaben aufgewandt, ebensoviel für Kaffee und Kaffeersatz; für Mehl, Reis, Hülsenfrüchte 3,4 v. H., Grünwaren 3,3 v. H., Salz, Oel, Gewürze 2,6 v. H., Zucker und Honig 1,5 v. H., Fische 1,4 v. H., Käse — trotz seines Nährwertes — nur 1,3 v. H. Tabak und Zigarren erforderten 1,6, Ausgaben in Wirtschaften 1,5 v. H. der Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel bzw. 0,9 und 0,8 v. H. der Gesamtausgaben.

Auf tierische Nahrungsmittel entfallen im ganzen M. 517 = 48,1 v. H. der Nahrungsausgaben; auf pflanzliche Nahrungs- und Genußmittel (also auch solche, die keinen Nährwert haben) M. 483 = 45 v. H. Die Gruppen „Uebrige Getränke im Hause“, „sonstige Nahrungsmittel“, „Tabak und Zigarren“ und „Ausgaben in Wirtschaften“ mit zusammen 6,9 v. H. sind hierbei nicht mitgerechnet.

Tabelle I. Die Ausgaben der

Ausgabeposten	Familien mit 4 Personen					Familien mit 5 Personen			Familien	
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	No. 6	Nr. 7	Nr. 8	Nr. 9	Nr. 10
	Ehepaar, 2 Töchter v. 6 u. 16 J.	Ehepaar, 2 Töchter v. 4 u. 10 J.	Ehepaar, 1 Sohn v. 6 J., 1 Tochter v. 5 J.	Ehepaar, 1 Sohn v. 6 J., 1 Tochter v. 3 J.	Ehepaar, 2 Söhne v. 3 u. 8 J.	Ehepaar, 1 Sohn v. 5 J., 2 Töchter v. 3 u. 7 J.	Ehepaar, 1 Sohn v. 7 J., 2 Töchter v. 4 u. 6 J.	Ehepaar, 2 Söhne v. 4 u. 5 J., 1 Tochter v. 8 J.	Ehepaar, 3 Söhne v. 12, 13 u. 15 J., 1 Tochter v. 6 J.	Ehepaar, 1 Sohn v. 11 J., 3 Töchter v. 1, 7 u. 9 J.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Nahrungs-										
Fleisch	101,20	214,05	185,59	156,14	111,12	129,95	163,73	171,11	233,25	172,24
Wurst	101,40	56,57	107,95	121,01	110,71	95,88	102,69	76,55	103,85	65,99
Fische	23,77	15,88	16,70	17,15	11,88	13,63	12,29	27,85	10,84	17,12
Butter u. and. Speisefette	73,45	71,50	87,41	150,90	97,96	137,11	88,02	97,45	130,38	125,80
Käse	12,44	4,05	9,08	25,76	—	15,50	—	15,36	22,19	6,07
Eier	27,70	85,72	44,24	66,91	38,19	21,58	39,10	38,97	59,53	52,60
Kartoffeln	37,45	36,03	33,62	69,73	46,15	55,31	58,42	72,21	66,46	49,24
Grünwaren	29,09	6,94	30,82	54,35	19,66	42,48	37,81	34,27	54,49	10,19
Salz, Oel, Gewürze	23,02	16,95	19,79	20,77	24,02	32,59	44,22	21,90	28,91	16,85
Zucker, Honig	21,80	11,80	11,33	30,74	7,81	12,03	36,59	14,44	21,54	21,87
Mehl, Reis, Hülsenfrüchte	31,19	21,07	25,10	56,43	23,67	36,25	30,46	34,83	41,02	27,83
Obst, Südfrüchte	43,93	19,38	28,85	6,87	16,92	21,09	15,45	13,—	33,59	32,55
Brot u. and. Backwar.	141,32	134,74	126,62	172,46	135,96	160,95	209,58	173,36	326,27	286,73
Kaffee u. Kaffeersatz	27,34	40,73	31,39	28,78	33,56	29,05	43,83	29,26	35,16	43,73
Tee, Kakao, Schokol.	27,69	1,90	2,37	—,10	8,90	1,55	—,35	1,45	2,14	—,10
Milch	65,80	71,80	78,05	74,14	74,84	43,22	72,25	55,52	97,55	151,95
Uebrige Getränke im Hause	14,79	14,10	10,73	8,25	36,40	28,55	38,45	16,44	16,75	2,40
Sonst. Nahrungsmittel	33,06	12,41	21,96	9,07	14,81	6,47	7,13	26,02	40,21	26,54
Tabak und Zigarren	49,30	27,28	24,16	8,20	19,90	14,27	16,06	17,06	25,28	1,65
Ausg. in Wirtschaften	41,55	82,90	22,12	—,20	19,40	7,60	8,10	13,03	—,75	2,25
Zusammen A	927,29	945,80	917,88	1077,96	851,86	905,06	1024,53	950,08	1350,16	1113,70
v. H. d. Ges.-Ausg.	**40,2**	**53,1**	**47,4**	**70,3**	**52,0**	**53,0**	**64,0**	**53,6**	**53,0**	**57,7**
B. Die anderen										
Kleidung, Wäsche u. Reinigung ders.	398,43	245,59	288,16	64,89	262,79	241,51	201,65	356,34	532,59	236,—
Wohnungsmiete	201,—	173,60	127,50	208,—	162,—	195,—	162,50	156,68	301,80	180,—
Wohnungs-Einricht., -Instandhalt. u. -Rein.	21,29	56,82	35,05	2,31	112,64	14,84	11,92	39,72	24,82	39,71
Heizung u. Beleucht.	64,77	46,15	52,53	75,85	43,44	45,14	52,97	67,49	76,65	29,78
Gesundheits- u. Körperpflege	17,45	8,35	23,97	5,75	9,22	14,55	6,80	14,90	23,65	11,10
Unterr. u. Schulgeld	—	2,30	10,38	—,75	3,30	12,14	5,70	6,29	9,18	8,01
Geistige u. gesellige Bedürfnisse	46,45	22,75	51,80	—	13,40	11,06	21,40	7,94	8,60	5,20
Steuern	82,44	46,—	71,—	32,25	43,20	38,80	42,84	37,96	76,54	57,12
Versicherungsbeiträg.	179,80	95,10	88,08	33,52	57,42	127,21	45,87	58,10	44,74	144,06
Uebrige Ausgaben	240,21	111,18	149,38	3,—	19,13	77,29	2,75	43,97	55,15	56,90
Schuldentilgung	—	—	—	—	58,98	—	—	—	—	—
Ersparnisse	125,71	29,—	121,—	24,—	—	19,50	23,50	35,40	43,10	49,—
Zusammen B	1377,55	836,84	1018,85	450,32	785,52	797,04	577,90	824,79	1196,82	816,88
Gesamtausg. (A u. B)	2304,84	1782,64	1936,73	1528,28	1637,38	1702,10	1602,43	1774,87	2546,98	1930,58

20 einzelnen Haushalte.

mit 6 Personen			Familien mit 7 Personen					Familie mit 9 Person.	Familie mit 10 Person.	Durchschnitts-ausgaben der 20 Familien		
Nr. 11	Nr. 12	Nr. 13	Nr. 14	Nr. 15	Nr. 16	Nr. 17	Nr. 18	Nr. 19	Nr. 20		vom Hundert	
Ehepaar, 2 Söhne v. 11 u. 17 J., 2 Töchter v. 6 u. 13 J.	Ehepaar, 3 Söhne v. 3, 5 u. 10 J., 1 Tochter v. 12 J.	Ehepaar, 2 Söhne v. 7 u. 12 J., 2 Töchter v. 9 u. 14 J.	Ehepaar, 3 Söhne v. 3, 5 u. 7 J., 2 Töchter v. 1/2 u. 8 J.	Ehepaar, 2 Söhne v. 7 u. 8 J., 3 Töchter v. 3, 10 u. 11 J.	Ehepaar, 4 Söhne v. 1, 8, 11 u. 13 J., 1 Tochter v. 9 J.	Ehepaar, 3 Söhne v. 3, 5 u. 10 J., 2 Töchter v. 1 u. 7 J.	Ehepaar, 3 Söhne v. 2, 8 u. 11 J., 2 Töchter v. 1/2 u. 13 J.	Ehepaar, 5 Söhne v. 2, 5, 10, 13 u. 18 J., 2 Töchter v. 8 u. 15 J.	Ehepaar, 2 Söhne v. 13 u. 17 J., 6 Töchter v. 4, 6, 8, 10, 15 u. 18 J.	Durchschnitts-betrag	der Gesamt-ausgaben	der Nahrungs-ausgaben
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.		
und Genußmittel.												
293,86	174,98	93,07	152,23	91,17	180,15	172,22	148,17	228,57	169,35	167,11	8,4	15,6
146,35	69,60	49,71	71,16	60,36	104,98	29,28	66,95	141,54	151,87	91,72	4,6	8,5
19,08	10,45	15,02	26,12	—,90	18,88	7,16	10,58	32,63	—,78	15,44	0,8	1,4
206,93	96,44	118,36	109,38	109,22	79,64	122,58	134,25	167,92	91,69	114,82	5,8	10,7
61,25	—,80	6,62	9,—	21,11	13,37	14,11	2,29	20,87	22,64	14,13	0,7	1,3
64,52	18,74	12,46	15,24	40,08	31,51	33,29	22,12	28,52	8,12	37,46	1,9	3,5
50,84	31,14	70,72	87,84	63,20	82,89	40,65	80,84	138,06	135,95	65,34	3,3	6,1
40,13	51,95	20,38	20,14	21,16	36,24	8,79	65,71	69,25	48,73	35,13	1,8	3,3
35,32	28,82	25,57	43,21	12,60	38,51	12,22	21,23	69,24	34,72	28,52	1,4	2,6
28,18	13,04	13,96	2,23	12,15	11,47	6,80	20,26	20,55	10,61	16,46	0,8	1,5
32,43	42,31	22,62	47,30	40,57	23,31	18,48	41,05	70,82	59,63	36,32	1,8	3,4
42,52	19,77	14,68	6,18	20,41	9,75	20,34	7,12	18,85	6,03	19,86	1,0	1,9
284,75	102,45	288,62	188,15	273,74	280,94	226,19	317,94	426,29	536,88	239,70	12,1	22,3
37,05	20,90	13,38	46,37	14,93	53,71	39,83	59,28	62,09	70,70	38,05	1,9	3,5
14,10	—	1,67	—,45	3,20	1,20	4,45	6,20	—,40	—,70	3,95	0,2	0,4
83,83	75,43	66,46	86,08	89,70	40,66	32,04	145,44	78,50	43,22	76,32	3,8	7,1
25,50	10,—	7,58	25,95	6,73	30,25	4,81	—,30	73,50	4,95	18,82	0,9	1,8
17,48	7,30	84,41	29,42	14,86	6,83	32,74	8,24	12,66	8,82	21,02	1,1	2,0
13,10	27,13	7,49	19,71	11,34	21,85	4,01	1,95	29,80	5,90	17,27	0,9	1,6
4,80	—	7,35	19,88	4,40	78,80	—,10	1,25	13,05	2,60	16,51	0,8	1,5
1502,32	801,25	940,13	1006,04	911,83	1144,94	830,09	1161,17	1703,11	1413,89	1073,95	—	100,0
57,9	50,0	46,8	62,6	56,7	51,0	52,0	59,8	60,9	49,1		54,2	—
Ausgaben.												
324,15	238,42	417,77	99,68	253,81	526,38	250,03	300,14	431,27	556,91	311,33	15,7	
306,85	290,—	245,45	172,50	160,—	180,—	139,20	186,60	318,75	282,50	248,86	12,6	
58,24	3,70	38,80	89,84	48,46	6,62	124,16	—,88	27,31	70,14			
66,15	61,94	48,76	88,57	58,98	43,70	27,88	53,65	104,23	122,62	61,56	3,1	
29,20	—,85	18,55	7,45	36,85	46,29	9,85	8,10	19,80	6,45	15,96	0,8	
18,98	5,20	8,44	1,46	10,43	8,34	10,72	4,55	15,96	4,08	7,31	0,4	
21,88	36,10	19,80	2,88	15,85	49,20	6,94	11,95	24,50	11,45	19,46	1,0	
79,39	10,—	6,40	20,50	29,75	23,30	15,10	57,92	7,50	35,80	40,69	2,0	
92,01	84,94	90,88	39,51	43,68	74,44	45,94	62,20	47,42	38,48	74,67	3,8	
67,26	44,70	18,58	50,78	29,46	39,70	74,69	2,80	73,80	268,80	71,48	3,6	
—	—	107,—	20,—	—	97,50	8,—	94,—	—	12,—	19,87	1,0	
25,—	26,—	52,—	8,44	7,50	—	51,26	—	23,50	60,—	36,20	1,8	
1089,11	801,85	1072,43	601,61	694,77	1095,47	763,77	782,79	1094,04	1469,23	907,39	45,8	
2591,43	1603,10	2012,56	1607,65	1606,60	2240,41	1593,86	1943,96	2797,15	2883,12	1981,34	100,0	

Tabelle II. Die Durchschnitts-Aus-

Gruppierung der Ausgaben	Familien mit								
	Gesamt			4			5		
	20 Familien			5 Familien			3 Familien		
	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel
Gesamtausgabe	**1981,34**	**100,0**	.	**1837,98**	**100,0**	.	**1693,16**	**100,0**	.
davon für Nahrung	**1073,95**	**54,2**	100,0	**945,16**	**51,4**	100,0	**959,92**	**56,7**	100,0
und zwar für:									
Fleisch	167,11	8,4	15,6	153,62	8,4	16,3	154,93	9,2	16,1
Wurst	91,72	4,6	8,5	99,53	5,4	10,6	91,71	5,4	9,6
Fische	15,44	0,8	1,4	17,08	0,9	1,8	17,92	1,0	1,9
Butter und andere Speisefette	114,82	5,8	10,7	96,24	5,2	10,2	107,53	6,4	11,3
Käse	14,13	0,7	1,3	10,27	0,6	1,1	10,29	0,6	1,1
Eier	37,46	1,9	3,5	52,55	2,9	5,6	33,22	2,0	3,4
Kartoffeln	65,34	3,3	6,1	44,60	2,4	4,7	61,98	3,6	6,5
Grünwaren	35,13	1,8	3,3	28,17	1,5	3,0	38,19	2,2	4,0
Salz, Oel, Gewürze	28,52	1,4	2,6	20,91	1,1	2,2	32,90	1,9	3,4
Zucker, Honig	16,46	0,8	1,5	16,70	0,9	1,8	21,02	1,2	2,1
Mehl, Reis, Hülsenfrüchte	36,32	1,8	3,4	31,49	1,7	3,3	33,85	2,0	3,6
Obst, Südfrüchte	19,86	1,0	1,9	23,19	1,3	2,5	16,51	1,0	1,7
Brot und andere Backwaren	239,70	12,1	22,3	142,22	7,8	15,0	181,30	10,7	18,8
Kaffee u. Kaffeeersatz	38,05	1,9	3,5	32,36	1,8	3,4	34,05	2,1	3,5
Tee, Kakao, Schokolade	3,95	0,2	0,4	8,19	0,4	0,9	1,12	0,1	0,1
Milch	76,32	3,8	7,1	72,93	4,0	7,7	57,00	3,4	5,9
Uebrige Getränke im Hause	18,82	0,9	1,8	16,85	0,9	1,8	27,81	1,6	2,9
Sonst. Nahrungsmittel	21,02	1,1	2,0	18,26	1,0	1,9	13,21	0,8	1,4
Tabak und Zigarren	17,27	0,9	1,6	25,77	1,4	2,7	15,80	0,9	1,7
Ausgaben in Wirtschaften	16,51	0,8	1,5	33,23	1,8	3,5	9,58	0,6	1,0
Kleidung, Wäsche und deren Reinigung und Instandhaltung	**311,33**	**15,7**	.	**251,97**	**13,7**	.	**266,50**	**15,8**	.
Wohnung und Haushalt	**248,86**	**12,6**	.	**220,04**	**12,0**	.	**193,55**	**11,4**	.
Heizung u. Beleuchtung	**61,56**	**3,1**	.	**56,55**	**3,0**	.	**55,20**	**3,3**	.
Sonstiges	**285,64**	**14,4**	.	**365,26**	**19,9**	.	**217,99**	**12,8**	.
und zwar für:									
Gesundheits- u. Körperpflege	15,96	0,8	.	12,95	0,7	.	12,08	0,7	.
Unterricht, Schuldgeld usw.	7,31	0,4	.	3,35	0,2	.	8,04	0,5	.
Geistige und gesellige Bedürfnisse	19,46	1,0	.	26,88	1,5	.	13,47	0,8	.
Steuern und Abgaben	40,69	2,0	.	54,98	3,0	.	39,87	2,8	.
Versicherungsbeiträge	74,67	3,8	.	90,78	4,9	.	77,06	4,6	.
Uebrige Ausgaben	71,48	3,6	.	104,58	5,7	.	41,34	2,4	.
Schuldentilgung	19,87	1,0	.	11,80	0,6	.	—	—	.
Ersparnisse	36,20	1,8	.	59,94	3,3	.	26,13	1,5	.

gaben nach Größe der Familien.

. . . . Personen

6			7			9			10		
5 Familien			5 Familien			1 Familie			1 Familie		
Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel	Durchschnittsausgaben M.	v. H. der Gesamtausgaben	v. H. der Ausgaben für Nahrungsmittel
2136,87	**100,0**	.	**1798,49**	**100,0**	.	**2797,15**	**100,0**	.	**2883,12**	**100,0**	.
1141,44	**53,4**	100,0	**1010,81**	**56,3**	100,0	**1703,11**	**60,9**	100,0	**1413,89**	**49,1**	100,0
193,48	9,1	17,0	148,79	8,3	14,7	228,57	8,2	13,4	169 35	5,9	12,0
87,10	4,1	7,6	66,55	3,7	6,6	141,54	5,1	8,3	151,87	5,3	10,7
14,50	0,7	1,3	12,73	0,7	1,3	32,63	1,2	1,9	—,78	0,0	0,1
135,58	6,3	11,9	111,01	6,2	11,0	167,92	6,0	9,8	91,69	3,2	6,5
19,39	0,9	1,7	11,98	0,7	1,2	20,87	0,7	1,2	22,64	0,8	1,6
41,57	1,9	3,6	28,45	1,6	2,8	28,52	1,0	1,7	8,12	0,3	0,6
53,68	2,5	4,7	71,08	4,0	7,0	138,06	4,9	8,1	135,95	4,7	9,5
35,43	1,7	3,1	30,41	1,7	3,0	69,25	2,5	4,1	48,73	1,7	3,4
27,09	1,3	2,4	25,55	1,4	2,5	69,24	2,5	4,1	34,72	1,2	2,5
19,72	0,9	1,7	10,58	0,6	1,0	20,55	0,7	1,2	10,61	0,4	0,8
33,24	1,6	2,9	34,14	1,9	3,4	70,82	2,5	4,2	59,63	2,1	4,2
28,62	1,3	2,5	12,76	0,7	1,3	18,85	0,6	1,1	6,03	0,2	0,4
257,76	12,1	22,6	257,39	14,3	25,5	426,29	15,2	25,1	536,88	18,6	37,9
30,04	1,4	2,6	42,82	2,4	4,2	62,09	2,3	3,6	70,70	2,4	5,0
3,60	0,2	0,3	3,10	0,2	0,3	—,40	—	—	—,70	0,0	0,1
95,04	4,4	8,3	78,78	4,4	7,8	78,50	2,8	4,6	43,22	1,5	3,1
12,45	0,6	1,1	13,61	0,7	1,3	73,50	2,6	4,3	4,95	0,2	0,4
35,19	1,6	3,1	18,42	1,0	1,8	12,66	0,5	0,7	8,82	0,3	0,6
14,93	0,7	1,3	11,77	0,6	1,2	29,80	1,1	1,8	5,90	0,2	0,4
3,03	0,1	0,3	20,89	1,2	2,1	13,05	0,5	0,8	2,60	0,1	0,2
349,79	**16,4**	.	**286,01**	**15,9**	.	**431,27**	**15,4**	.	**556,91**	**19,3**	.
297,87	**13,9**	.	**221,65**	**12,3**	.	**346,06**	**12,4**	.	**352,64**	**12,2**	.
56,66	**2,7**	.	**54,56**	**3,0**	.	**104,23**	**3,1**	.	**122,62**	**4,2**	.
291,11	**13,6**	.	**225,46**	**12,5**	.	**212,48**	**7,6**	.	**437,06**	**15,2**	.
16,67	0,8	.	21,71	1,2	.	19,80	0,7	.	6,45	0,2	.
9,96	0,4	.	7,10	0,4	.	15,96	0,6	.	4,08	0,1	.
18,32	0,9	.	17,36	1,0	.	24,50	0,9	.	11,45	0,4	
45,89	2,1	.	29,31	1,6	.	7,50	0,3	.	35,80	1,2	.
91,33	4,3	.	53,15	3,0	.	47,42	1,7	.	38,48	1,2	.
48,52	2,3	.	39,49	2,2	.	73,80	2,6	.	268,80	9,3	.
21,40	1,0	.	43,90	2,4	.	—	—	.	12,00	0,4	.
39,02	1,8	.	13,44	0,7	.	23,50	0,8	.	60,00	2,0	.

Tabelle III. Durchschnitts-Ausgaben

Gruppierung der Ausgaben	7 Familien mit einer Gesamtausgabe von je 1500—1650 M.		3 Familien mit einer Gesamtausgabe von je 1650—1800 M.	
	Durchschnittsbetrag M.	v. H. der Gesamtausgaben	Durchschnittsbetrag M.	v. H. der Gesamtausgaben
Gesamtausgaben	1597,04	100	1753,20	100
davon für:				
Nahrung	929,08	58,2	933,64	53,3
Kleidung, Wäsche usw.	195,89	12,2	281,14	16,0
Wohnung und Haushalt	241,03	15,1	212,22	12,1
Heizung und Beleuchtung	58,52	3,7	52,93	3,0
Sonstiges	172,52	10,8	273,27	15,6

Die Sammelgruppe „Sonstiges" gliedert sich in folgende Einzelausgaben:

	Durchschnitts-Ausgabe M.	v. H. sämtlicher Ausgaben
Gesundheits- und Körperpflege	15,96	0,8
Unterricht, Schulgeld usw.	7,31	0,4
Geistige und gesellige Bedürfnisse	19,46	1,0
Steuern und Abgaben	40,69	2,0
Versicherungsbeiträge	74,67	3,8
Uebrige Ausgaben	71,48	3,6
Schuldentilgung	19,87	1,0
Ersparnisse	36,20	1,8

Einen tieferen Einblick in die Lebensbedingungen gewinnt man, wenn man die verschiedenen Haushalte nach der Kopfzahl gruppiert. Die 20 Familien setzen sich wie folgt zusammen:

5	Familien:	Elternpaar	und	2	Kinder,	zusammen	4 Personen
3	„	„	„	3	„	„	5 „
5	„	„	„	4	„	„	6 „
5	„	„	„	5	„	„	7 „
1	Familie:	„	„	7	„	„	9 „
1	„	„	„	8	„	„	10 „

In 5 von diesen Familien befanden sich 1—3 Kinder zwischen 14 und 18 Jahren, welche mitverdienten.

Die Zahl der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Familien ist zu gering, als daß Zufälligkeiten ausgeglichen würden; man darf daher nicht zu weitgehende Schlüsse aus diesen Zahlen (vgl. Tabelle II) ziehen. Immerhin genügen sie noch, um gewisse bemerkenswerte Feststellungen zuzulassen.

Wenn man von Schwankungen, die sich durch die eben vermerkte geringe Zahl der beobachteten Fälle erklären, absieht, kann man erkennen, daß mit zunehmender Kopfzahl die Nahrungsausgaben nicht nur absolut, sondern auch prozentual steigen. Es ist dies eine ganz natürliche Erscheinung; das Nahrungsbedürfnis läßt am wenigsten

nach Wohlhabenheitsklassen.

4 Familien mit einer Gesamtausgabe von je 1800—2100 M.		2 Familien mit einer Gesamtausgabe von je 2100—2400 M.		4 Familien mit einer Gesamtausgabe von je über 2400 M.	
Durchschnittsbetrag M.	v. H. der Gesamtausgaben	Durchschnittsbetrag M.	v. H. der Gesamtausgaben	Durchschnittsbetrag M.	v. H. der Gesamtausgaben
1955,95	100	2272,62	100	2704,67	100
1033,22	52,8	1036,11	45,6	1492,37	55,2
310,52	15,9	462,40	20,3	461,23	17,0
213,49	11,0	204,45	9,0	347,60	12,8
46,18	2,3	54,23	2,4	92,41	3,5
352,54	18,0	515,41	22,7	311,05	11,5

Einschränkungen zu, so daß mit steigender Kopfzahl unabhängig von den vorhandenen Mitteln Mehraufwendungen gemacht werden müssen.

Auch bei den Ausgaben für Kleidung und Wäsche ist eine prozentuale Mehrausgabe der größeren Familien, wenn auch nicht in so ausgeprägtem Maße, festzustellen.

Die Wohnungsausgabe hält sich im ganzen bei allen Größengruppen auf der gleichen prozentualen Höhe.

Der Anteil für Heizung und Beleuchtung bewegt sich bei den meisten Gruppen um 3 v. H.

Dem Mehrbedarf an Nahrungsmitteln und Kleidung steht naturgemäß ein mit zunehmender Kopfzahl geringer werdender Anteil der „Sonstigen Ausgaben“ gegenüber; für diese weniger dringenden Aufwendungen bleiben eben nur weniger Mittel übrig. Die Familie mit 10 Köpfen muß hier ausgeschaltet werden, weil diese regelmäßig einen Ausgabeposten „Taschengeld“ für den Haushaltungsvorstand und 3 erwachsene Kinder gebucht hat, so daß sich die Untergruppe „Uebrige Ausgaben“, die alle nicht näher bezeichneten Ausgaben zusammenfaßt, auf 9,3 v. H. der Gesamtausgaben stellt, während für die übrigen Größenklassen im Durchschnitt der Anteil nur 3 v. H. ist.

Zerlegt man die Nahrungsausgaben in ihre einzelnen Untergruppen, so findet man, daß der Anteil der tierischen Nahrungsmittel mit steigender Kopfzahl abnimmt:

5	Familien	zu	4	Personen	53,3	v. H.	der Nahrungsausgaben
3	„	„	5	„	49,3	„ „	„
5	„	„	6	„	51,4	„ „	„
5	„	„	7	„	45,4	„ „	„
1	Familie	„	9	„	40,9	„ „	„
1	„	„	10	„	34,6	„ „	„

Die Ausgaben für Fleisch und Fleischwaren vermindern sich von 26,9 v. H. der Nahrungsausgaben bei den Familien mit 4 Köpfen auf 25,7 v. H. bei den 5-köpfigen, 24,6 v. H. bei den 6-köpfigen Familien bis auf 21,3 v. H. bei den Familien mit 7 Personen und be-

tragen auch bei den beiden einzelnen Familien mit 9 und 10 Personen nur 21,7 bzw. 22,7 v. H. der Nahrungsausgaben.

Demgegenüber steigt der Anteil der Ausgaben für pflanzliche Nahrungsmittel, vor allen anderen aber besonders stark in die Erscheinung tretend der für Brot, je größer die Familie ist:

	Anteil der Ausgaben für Brot an den Nahrungsausgaben v. H.	an den Gesamtausgaben v. H.
5 Familien zu 4 Personen	15,0	7,8
3 „ „ 5 „	18,8	10,7
5 „ „ 6 „	22,6	12,1
5 „ „ 7 „	25,5	14,3
1 Familie „ 9 „	25,1	15,2
1 „ „ 10 „	37,9	18,6

Faßt man die Haushalte zu größeren Kopfzahlgruppen zusammen, so fallen die bei der Gliederung in kleinere Kopfzahlgruppen beobachteten kleinen Schwankungen fort und die ermittelten Tendenzen treten noch deutlicher in Erscheinung:

	Familien mit 4 u. 5 Personen v. H.		Familien mit 6 u. 7 Personen v. H.		Familien mit 9 u. 10 Personen v. H.	
Gesamtausgaben	100		100		100	
davon für						
Nahrung	53,4		54,8		55,0	
Kleidung usw.	14,5		16,2		17,4	
Wohnung usw.	11,8	14,9	13,2	16,0	12,3	16,2
Heizung und Beleuchtung	3,1		3,1		3,9	
Sonstiges	17,2		13,1		11,4	

Neben der Gruppierung nach der Kopfzahl wurde auch eine solche nach der Wohlhabenheit vorgenommen. Nach Maßgabe der Gesamtausgaben wurden die Haushaltungen in 5 Gruppen eingeteilt. Bei der Vergleichung der in der Tabelle III zusammengestellten Zahlen müssen die Haushalte mit mehr als M. 2400 Gesamtausgabe unberücksichtigt bleiben. Es handelt sich um 4 gerade sehr große Familien, darunter die beiden größten mit 9 und 10 Köpfen. Das größere Haushaltsbudget wird hier nur dadurch ermöglicht, daß in jeder dieser 4 Familien erwachsene Kinder sind, welche mitverdienen, aber auch größere Ausgaben für Ernährung und Wohnung notwendig machen. Infolgedessen kann man hier keine den übrigen Gruppen gegenüber gesteigerte wirkliche „Wohlhabenheit" annehmen.

Nach Fortlassung dieser Gruppe ergibt sich aus den Zahlen etwa folgendes:

Mit steigender Wohlhabenheit fällt der Anteil der Ernährung an der Gesamtausgabe ebenso wie der Anteil für Wohnung und Haushalt einschließlich Heizung und Beleuchtung. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß diese unentbehrlichsten Bedürfnisse schon bei geringerem Haushaltungsbudget in erster Linie befriedigt werden müssen,

so daß die zunehmende Wohlhabenheit der Steigerung der übrigen, weniger dringlichen Lebensbedürfnisse zugute kommt. Es steigen daher auf der anderen Seite mit zunehmender Wohlhabenheit die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche sowie für die Sammelgruppe „Sonstiges".

Gruppiert man die 20 Haushaltungen nur in zwei große Wohlhabenheitsgruppen, solche unter und solche über M. 1800 Gesamtausgaben, so bestätigen sich diese Beobachtungen selbst unter Einschluß der vorher nicht berücksichtigten 4 Familien:

	Familien mit einer Gesamtausgabe von weniger als M. 1800		Familien mit einer Gesamtausgabe von mehr als M. 1800	
	Durchschnitts-Ausgabe M.	v. H.	Durchschnitts-Ausgabe M.	v. H.
Gesamtausgaben	1643,90	100	2318,78	100
davon für				
Nahrung	930,45	56,6	1217,46	52,5
Kleidung und Wäsche	221,47	13,5	401,18	17,3
Wohnung und Haushalt	232,39	14,1	265,34	11,4
Heizung und Beleuchtung	56,84	3,5	66,28	2,9
Sonstiges	202,75	12,3	368,52	15,9

Wie schon eingangs erwähnt, darf man aus dem verhältnismäßig beschränkten Material nicht zu viel herauslesen und zu weitgehende Schlüsse ziehen; immerhin genügt das Material doch, die hier hervorgehobenen Tendenzen deutlich in die Erscheinung treten zu lassen und beachtenswerte Einblicke in den Arbeiterhaushalt zuzulassen.

XX.

Die deutsche Zigarettensteuer.

Von Oberregierungsrat a. D. Franz Graf in München.

Die deutschen Verbrauchssteuergesetze pflegen in der Weise zu entstehen, daß der Entwurf derselben im Reichsschatzamt hergestellt wird und nach Beratung und Beschlußfassung im Bundesrat an den Reichstag geht. Hier werden, falls die Vorlage nicht überhaupt abgelehnt wird, mehr oder minder weitgehende Berichtigungen des Entwurfs vorgenommen, die Grundgedanken desselben bleiben aber in der Regel unverändert.

Auf andere Weise ist das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 zustandegekommen.

Im November 1905 wurde dem Reichstag neben einem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Tabaksteuergesetzes, welcher vom Reichstag sodann abgelehnt wurde, ein Entwurf zu einem Zigarettensteuergesetz (Anlage 3 der Reichstagsdrucksache Nr. 10 der Session 1905/06) vorgelegt, welcher, außer einer Erhöhung des Zolls auf ausländische Zigaretten, eine Besteuerung der inländischen Zigaretten in Form einer Steuer auf Zigarettenpapier (3 M. für eine 1000 Hüllen ergebende Papierfläche) plante. Das Muster zu diesem Vorschlag war den staatlichen Zigarettenpapier-Verkaufsmonopolen in Griechenland, Bulgarien, Montenegro entnommen[1]).

Die Zigaretten waren bis dahin steuerlich nicht gesondert, sondern nur durch die Steuer auf inländischen und den Zoll auf ausländischen Rohtabak belastet gewesen. In weiten Kreisen des Reichstags war die Stimmung für eine Sonderbesteuerung der Zigarette günstig. Man erwog die aus dem Regierungsentwurfe ersichtliche außerordentlich starke Zunahme der Zigaretten-Einfuhr und -Herstellung, welche hohe und künftig noch steigende Steuereinnahmen erwarten ließ. Die Zigarette war offenbar Modesache geworden und hatte als Konkurrentin der Zigarre einen förmlichen Siegeslauf angetreten. Daß der größte Teil der Zigaretten, im Gegensatz zu den mittels Handarbeit hergestellten Zigarren, mittels Maschinen hergestellt wird, bürgte dafür, daß das Schreckgespenst einer Massenentlassung von Arbeitern, welches bei früheren Tabaksteuervorlagen als Folge der Steuer angekündigt worden war und zur Ablehnung der Vorlagen beigetragen hatte, diesmal nicht

1) Dr. Lissner, Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipzig 1907, S. 199.

an die Wand gemalt werden konnte. Die Zigarrenfabrikanten, sonst die schärfsten Gegner höherer Tabakbesteuerung und der einflußreichste Teil des mit vielen Reichstagsmitgliedern in Fühlung stehenden deutschen Tabakvereins, zeigten keinerlei Widerstreben gegen die neue Steuer, im Gegenteil eine gewisse Schadenfreude hierüber [1]). Die in der Sozialdemokratie fußenden Zigarrenarbeiter hatten gleichfalls keinen Grund, gegen das Gesetz Stimmung zu machen.

Es waren also gute Vorbedingungen gegeben, und trotzdem kam der Regierungsentwurf in der vom Reichstag aufgestellten Kommission zu Fall, und zwar wegen seiner Mängel nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen, da er jede Abstufung der Steuer nach dem bekanntlich sehr verschiedenem Werte der Zigaretten vermissen ließ. Man ward schlüssig, daß nur eine Banderolensteuer die Abstufung nach dem Werte ermögliche, und die Kommission arbeitete einen vollständig neuen dementsprechenden Entwurf aus.

Diese Schöpfung der Volksvertretung wurde in den bezüglichen Vollsitzungen des Reichstags, in welchen unter anderem auch der Reichsschatzsekretär den Vorzug der Banderolensteuer vor dem Regierungsvorschlag anerkannte, angenommen und sodann Gesetz.

Die abgestufte Wertbesteuerung ist in letzterem derart durchgeführt, daß für die Zigaretten, je nach der Höhe des Kleinverkaufspreises, sechs verschiedene ansteigende Steuersätze bestimmt sind, so daß die teureren Zigaretten progressiv stärker belastet sind als die billigeren. Ansteigend in vier Stufen ist der Zigarettentabak besteuert. Für Zigarettenpapier gilt ein einheitlicher Satz.

Behufs Durchführung der Banderolierung ist für die steuerpflichtigen Erzeugnisse der Verpackungszwang angeordnet. Sie dürfen nur in geschlossener Verpackung — welche unter anderem den Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenze aufgedruckt tragen muß — und mit den Steuerzeichen (der Banderole) versehen, aus der Fabrik an den Kleinverkäufer übergehen. Aus dem Auslande eingehende Zigaretten usw. unterliegen dem gleichen Zwange. Der Fabrikant oder Einführende hat die Steuerzeichen zu kaufen und an den Packungen vor der Entfernung letzterer aus der Fabrik bzw. bei der Zollabfertigung derart anzubringen, daß durch die Oeffnung der Packung das Zeichen zerrissen wird.

Diese Anbringung bildet zugleich die Steuerentrichtung, welch letztere demnach erst unmittelbar vor dem Uebergang der Erzeugnisse an den Kleinverkäufer (und hiermit sodann in den Verbrauch) eintritt.

Die Fabriken unterliegen eingehenden Kontrollmaßregeln in bezug auf Nachschau der Beamten usw. Der Handel, d. h. die Kleinverkäufer sind, abgesehen von den für sie aus dem Verpackungszwang sich ergebenden Verpflichtungen (Belassung des Steuerzeichens an den Packungen bis zu deren Oeffnung, Einzelverkauf nur aus den Packungen heraus, baldigste Vernichtung geleerter Packungen usw.) unbehindert.

---

1) Dr. Lissner, a. a. O. S. 200.

Bei dem Interesse, welches das Zigarettensteuergesetz schon durch seine Entstehung erweckt, hat die Frage, wie sich dasselbe praktisch bewährte, erhöhte Bedeutung.

Jede indirekte Steuer wirkt nach drei Richtungen, in bezug auf den Staat, der sie erhebt und verwaltet, auf das Gewerbe, welches den Steuergegenstand herstellt und vertreibt, und auf den Verbraucher, welcher denselben genießt oder verbraucht.

Der Staat, hier das Deutsche Reich, kann mit der Entwicklung der Zigarettensteuer sehr zufrieden sein. Abgeordneter Dr. Jäger, einer der Väter des Gesetzes, hatte 1906 in einer Broschüre den Ertrag auf 11 Mill. M. geschätzt[1]). Die Isteinnahme betrug aber ausweislich des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich, Abschnitt XV, Finanzwesen[2]):

1906:	6 687 000 M.	1910:	24 383 600 M.
1907:	12 679 900 „	1911:	30 730 100 „
1908:	15 629 200 „	1912:	35 528 000 „
1909:	19 323 700 „	1913:	42 699 400 „

(Die Jahre 1914 u. ff. müssen wegen der Kriegsereignisse außer Betracht bleiben.)

Das Jahr 1906 kommt nicht voll in Anschlag, weil das Gesetz erst vom 3. Juni 1906 datiert. Schon 1907 war der Ertrag höher, als von Dr. Jäger geschätzt, und in den folgenden Jahren war die Steigerung lückenlos andauernd und gewaltig. Im letzten Jahre 1913 betrug die Zunahme gegenüber 1907 rund 230 Proz.! Die Ausgaben, die das Reich für die Verwaltung der Steuer hatte (Mehraufwand an Zollbeamten, Druck der Steuerzeichen usw.), waren im Verhältnis zu den glänzenden Erträgen gering. Die Eigenart der Steuertechnik (Banderole) war in der Zollverwaltung seit der Schaumweinsteuer (1902), welche ebenfalls Banderolezwang hat, bereits etwas eingelebt.

Von dem Gewerbe kommen die Zigaretten- usw. Fabriken, sodann der Zigaretten- usw. Handel, d. h. vornehmlich die Kleinverkaufsgeschäfte, in Betracht. Ueber letztere gibt die Reichsstatistik keinen Aufschluß, solcher kann indessen hier entbehrt werden, weil die Steuer diese Kreise, abgesehen vom Banderolezwang (siehe oben), wenig berührt. Die Betroffenen waren die Fabriken und deren Arbeiter, welche denn auch während der Reichstagsverhandlungen gegen das Zustandekommen des Gesetzes sich heftig zur Wehr gesetzt hatten, wobei, wie in solchen Fällen üblich, über die Folgen der Steuer starke Uebertreibungen (als wenn die Zigarettenindustrie an der Steuer zugrunde gehen müßte u. dgl.) geäußert worden sind. Die staatlichen Eingriffe in den Herstellungsgang waren allerdings, wie stets bei indirekten Steuern, erheblich, allein auch hier trat ein, was in gleichen Fällen stets kommt, die Leiter und Arbeiter der Fabriken gewöhnten sich allmählich an die Kontrolle der Beamten, und zwischen beiden Teilen trat das gleiche schiedlich-friedliche, nicht selten fast kameradschaftliche Verhältnis ein, wie es bei anderen „Steuer-Industrien“ (Bierbrauereien,

1) Dr. Lissner, a. a. O. S. 206.
2) Jahrbuch, 1910, S. 302; 1913, S. 335; 1917, S. 91.

Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken usw.) längst besteht. Was aber die Steuerlast anlangt, so ist der Zigarettenindustrie deren Ueberwälzung auf die Masse der Verbraucher höchst wahrscheinlich gelungen, zumal die Steuererhebung nach obigem ganz nahe an den Uebergang der Steuergegenstände in den Verbrauch gerückt ist, was das Gelingen der Ueberwälzung stets sehr fördert. Die Form der Ueberwälzung wird meist die Verteuerung der Zigaretten usw. um den Betrag der Steuer gewesen sein, wenn nicht bei gleichbleibendem Preise Verkleinerung des Formats, Beimischung geringwertigeren Tabaks usw. eintrat. Vielleicht wurde auch die Technik der Herstellung in der Richtung stärkerer Ausnutzung des Rohstoffes u. dgl. verbessert und hiermit Ausdehnung des Massenabsatzes ermöglicht. Vermutlich trat auch hier ein, was in der Geschichte der indirekten Steuern schon öfter beobachtet wurde: die Steuer wirkte auf die findige und leistungsfähige Industrie wie ein Sporn, der schlummernde Energien derselben weckte und sie vorwärtstrieb. Daß die Zigarettenfabriken nach ihrer Zahl und nach Menge der Erzeugnisse seit Einführung der Steuer erheblich vorwärtsschritten, beweisen folgende Ziffern [1]):

Zahl der Zigarettenfabriken (Fabriken, die nur Zigaretten, nicht auch Zigarettentabak und -hüllen herstellen)	Bestand an Zigaretten am Schlusse des Rechnungsjahres (1000 Stück)
1906: 859	1907: 6 149 503
1907: 876	1908: 7 086 704
1908: 956	1909: 8 171 190
1909: 1035	1910: 9 854 788
1910: 1015	1911: 11 559 924
1911: 1003	1912: 12 701 101
1912: 1006	1913: 13 650 560
1913: 1013	

Hiernach hatte sich die Zahl der Zigarettenfabriken im Jahre 1913 gegenüber dem Anfangsjahr 1906 (nach anfänglichem stärkeren Anwachsen und kleinem Rückschlag 1910/12) um etwa 18 Proz. vermehrt. Der Zigarettenbestand in den Fabriken stieg ständig an und hatte 1913 gegenüber 1907 um mehr als 100 Proz. zugenommen.

Man könnte befürchten, daß bei dem Druck der Steuer nur die Großbetriebe zunahmen, die Kleinbetriebe aber zurückgedrängt wurden. Daß dies nicht zutrifft, zeigt folgendes:

Zahl der Betriebe ohne Gehilfen:

1906: 413	1910: 408
1907: 420	1911: 450
1908: 426	1912: 517
1909: 469	1913: 469

Die ohne Gehilfen arbeitenden Fabriken sind wohl die kleinsten. Sie hatten sich 1913 gegenüber 1906 um etwa 13 Proz. vermehrt. Diesen Kleinfabriken kommt nach wie vor der Vorteil zugute, daß ihre Gründung nur geringen Kapitalaufwand erfordert.

1) Statist. Jahrbuch, 1913, S. 90/91; 1915, S. 108/109.

Die Verbraucher schließlich hatten nach dem Gesagten die Last der Steuer zu tragen, ließen sich aber dadurch nicht abhalten, ihren Verbrauch mehr und mehr zu steigern, was die starke Zunahme der Steuereinnahmen (siehe oben) beweist. Wertvoll für den Verbraucher ist die Verzeichnung des Kleinverkaufspreises auf den Steuerzeichen. Er kann sich hieraus überzeugen, daß er beim Einkauf nicht übervorteilt wird, während beim Einkauf von Zigarren so manche „Mißgriffe“ des Verkäufers zum Nachteil der Kunden vorkommen. Versöhnend wirkt auf den ärmeren Raucher der Gedanke, daß der reiche Raucher entsprechend stärker belastet wird. Die Zigarettensteuer hat überhaupt mehr den dem Volke sympathischen Charakter einer Luxusbesteuerung, als jenen einer Besteuerung des Massenverbrauchs der unteren Kreise [1]).

Seit Einführung der Zigarettensteuer sind die Steuersätze schon zweimal erhöht worden, einmal 1909 (was aber nach obigen Zahlen in den folgenden Jahren bis 1913 den Verbrauch nicht eindämmte), das zweite Mal anläßlich der Kriegsverhältnisse 1916. Wie der Steuerertrag und die Zigaretten- usw. Herstellung sich während des Krieges gestaltete, dafür stehen mir Zahlen nicht zu Gebote. Die jetzt gültigen Steuersätze sind für Zigaretten (die Sätze für Zigarettentabak und -papier können wohl unerwähnt bleiben) folgende:

Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise:

bis zu	1 1/2	Pf. das Stück	2,—	M. für 1000 Stück
von über	1 1/2 bis 2 1/2	„ „ „	3,—	„ „ „ „
„ „	2 1/2 „ 3 1/2	„ „ „	4,50	„ „ „ „
„ „	3 1/2 „ 5	„ „ „	6,50	„ „ „ „
„ „	5 „ 7	„ „ „	9,50	„ „ „ „
„ „	7	„ „ „	15,—	„ „ „ „

Von den 11 deutschen Verbrauchsteuern (auf Salz, Zucker, Bier, Branntwein, Tabak, Spielkarten, Schaumwein, Zigaretten, Zündwaren, Leuchtmittel, Essigsäure) ist die Zigarettensteuer hinsichtlich der finanziellen Entwicklung und der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zweifellos eine der besten.

Der riesige Finanzbedarf des Deutschen Reichs infolge des Krieges mag früher oder später noch weitere Steuerbelastung der Zigaretten usw. erfordern.

1) Siehe Graf, Deutsche Luxussteuern, Annalen des Deutschen Reichs, 1913, S. 242, 243.

XXI.

Das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum.

Von Wolfgang Schumann.

Der Deutsche Handelstag, der Landwirtschaftsrat und der Handwerks- und Gewerbekammertag haben den Anstoß zur Gründung des Kriegswirtschaftsmuseums gegeben. Andere große Körperschaften, Reichs- und Landesbehörden, Minister und zahlreiche bedeutende Private haben ihm freudig zugestimmt; schon ist ein Ehrenvorstand, ein Ehrenausschuß, ein Vorstand, ein Verwaltungsrat, ein geschäftsführender Ausschuß eingesetzt, schon sind Museums- und Verwaltungsräume gemietet; schon hat die sächsische Regierung Schutz und Aufsicht über das Museum übernommen. Damit ist eine Gründung gesichert, die für Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsleben hohe Bedeutung erlangen kann.

Der Typus von Instituten, den das Kriegswirtschaftsmuseum darstellen wird, ist noch nicht alt. Erst sehr reife Kulturen können ihn hervorbringen. Der enge Horizont früherer Zeiten ließ ihn nicht zu. Als die Menge noch kaum über das Weichbild ihrer Stadt, ihres Dorfs, als die Gebildeten noch wenig über die Grenzen ihres Ländchens hinaussahen, als die Transportmittel noch unentwickelt, der Transport technisch und rechtlich gefährlich war, konnten Sammlungen nur das zufällige Ergebnis privater Liebhaberei, z. B. einiger Fürsten oder Gelehrten, sein; sie der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen, hätte geheißen: einen Apparat schaffen für ein Dutzend Beschauer, die wohl auch ohne ihn ihren Weg zu den Schätzen gefunden hätten. Erst die Verknüpfung größerer Erdflächen miteinander — innerhalb der Grenzen größerer Reiche und über sie hinweg —, die rapide Entwicklung der Einzelwissenschaften und des Verkehrs und die Freilegung größerer Geldmittel durch die moderne Wirtschaftsentwicklung konnten da Wandel schaffen; dazu kam als jüngster Motor das mächtige Bedürfnis nach Volksbildung. Als in der kleiner gewordenen und immer kleiner werdenden Welt die Aufmerksamkeit darauf gelenkt war, wie unendlich vieles zu erforschen wert und wichtig sei, fanden zuerst die Gelehrten den Weg in die Hallen der Liebhabersammlungen, begannen sie selbst zu sammeln. Ungelehrte Gebildete folgten ihnen. Aber beide waren noch vielfach geduldete Gäste, ohne gesatztes Gastrecht. Erst als die

Behörden wohlhabend gewordener Städte und Staaten durch Erbschaft oder infolge der Initiative führender Männer in den Besitz von Sammlungen kamen, als Fürsten ihre Besitzrechte teilweise abtraten, begann die Entwicklung des Museumtyps, der etwa in den achtziger Jahren noch herrschte. Es war für den schlichten Bürger noch immer nicht gerade leicht, in sie hineinzukommen; nur an einigen Tagen wenige Stunden lang waren sie geöffnet; und nicht nach den Bedürfnissen der Vielen waren sie angelegt. Aber sie hatten gelehrte Leiter, gaben Fachzeitschriften heraus, begünstigten wissenschaftliche Forschung. Dann hat das Bedürfnis der wachsenden Massen zuerst die Kunst-Museen gewandelt; die Haupträume brachten nun in geschmackvoller Aufmachung das künstlerisch Wesentliche — die Schausammlung — (während das nur für die Wissenschaft Wichtige zugänglich blieb, aber zurücktrat), Führungen und Vorträge wurden eingerichtet, der Freibesuch und die Besuchszeit erweitert. Unterdessen hat sich mit den wachsenden Aufgaben eine eigene „Musealwissenschaft" entwickelt. Zuletzt hat die Bewegung auch die eigentlich nur im Interesse der Wissenschaft angelegten Sammlungen ergriffen; die Volksbildungsbewegung hat sie „geöffnet" und nutzbar gemacht. Dazu kam endlich das Ausstellungswesen, das dem geschäftlichen, dem Repräsentations- und dem Interesse am Austausch von kultürlichen Erfahrungen sein Entstehen verdankte. Große internationale Ausstellungen haben gezeigt, was alles man der Oeffentlichkeit und wie man es ihr mit Nutzen zeigen kann; starke wirtschaftliche und andere Antriebe haben dahinter gestanden. Und aus Ausstellungen sind vielfach Museen hervorgegangen. Die Entwicklung war rege und ist während des Krieges in Fluß geblieben. Bald gibt es nichts mehr, was man nicht irgendwo museummäßig demonstriert. Mineralien, Münzen, Kunstwerke, „kulturgeschichtliche" Gegenstände, Kunstgewerbe, Völkerkundliches — das dürften die ersten Ausstellungsgegenstände gewesen sein. Heute haben wir technisch-industrielle, hygienische, buchgewerbliche Museen, ein deutsches Auslandmuseum, Kolonialmuseum, ein Museum für Siedelungswesen u. a. m.

Das Kriegswirtschaftsmuseum wird von den zahllosen Anregungen, welche diese lange Entwicklung gebracht hat, Nutzen ziehen und sie weiterbilden. Entstanden aus der Initiative der Gesellschaft, steht es zu den Behörden in sozusagen „freundschaftlichen" Beziehungen — das ist vielleicht die günstigste Konstellation für rasches Gedeihen. Von vornherein wird es nach wissenschaftlichen Grundnormen angelegt, sowohl fachwissenschaftlichen wie musealwissenschaftlichen. Von vornherein werden die verschiedenen Aufgaben des Museums berücksichtigt; das Kriegswirtschaftsmuseum wird der Wissenschaft, der Volksbildung, der „Praxis" dienen, und auch die Schaulust soll nicht zu kurz kommen; ein Teil seiner Sammlungen ist für die Oeffentlichkeit, ein anderer für gelehrte Arbeit und praktische Anregung bestimmt. Es wird gegliedert sein in die Schausammlung mit ihrem ganz öffentlichen Teil und ihren Reserveschätzen (als „Studiensammlung"), in eine Fachbibliothek, ein Archiv; es wird Arbeitsplätze enthalten, Stipendien errichten, Preis-

ausschreiben erlassen [1]), Druckschriften und eine Zeitschrift herausgeben; Kurse, öffentliche Vorträge, vorübergehende Spezialausstellungen, Wanderausstellungen werden eingerichtet werden; eine Auskunftstelle, Beratungs- und Vermittlungszentrale mögen sich vielleicht anschließen. Dies alles ist freilich noch im Werden, zum Teil durch Kriegsverhältnisse gehemmt, aber es ist jedenfalls im Werden. Beträchtliche Teile des Museummaterials sind auch bereits vorhanden. Das Archiv enthält über 20 000 Artikel; graphische Gegenstände aus der Kriegswirtschaft sind in hoher Zahl zusammengebracht; eine Ersatzstoff-Sammlung wird den wertvollsten Teil der im Sommer 1918 zu eröffnenden Ausstellung des Kriegswirtschaftsmuseums bilden; die Kartothek, Bibliothek u. a. erfreuen sich schon eines ansehnlichen Besitzstandes. Besonders günstig für die Entwicklung und Leistungsfähigkeit des Museums dürfte es sein, daß in einem ganz frühen Stadium seines Werdens bereits die systematische wissenschaftliche Anordnung und Durchbildung aller seiner Teile beschlossen wurde, so daß Fehler vermieden werden können, die manchen minder planmäßig angelegten Sammlungen Jahrzehnte hindurch anhaften.

Das Gebiet, welches im Kriegswirtschaftsmuseum dargestellt werden wird, ist bisher von Museen noch nicht „erfaßt“ gewesen. Ein eigentlich und nur wirtschaftliches Museum größeren Stils gibt es zurzeit nicht. Ist nun die „Kriegswirtschaft“ als Objekt eines Museums gut abgrenzbar? Und ist sie museumtechnisch erfaßbar? Auf die erste Frage wird man heute, nach bald vier Jahren Weltkrieg, mit Ja antworten dürfen. Wir haben es erlebt, daß die Kriegswirtschaft ein besonderer Typ der menschlichen Wirtschaft — Volks- und Weltwirtschaft — ist; in wenigen Monaten des Krieges haben sich die Grundbedingungen des Wirtschaftens tiefgehend geändert, die verfügbaren Rohstoffe und Arbeitskräfte, die verfügbaren Geldmittel, Maschinen und Waren, die Bedürfnisse der Nation, die gesetzlichen Grundlagen waren sehr bald vollkommen verwandelt, und dann setzte die Staatsgewalt ein, griff sie ein in die bisherigen Rechte der Wirtschaftenden, in den Mechanismus des Warenaustauschs über die Grenzen, der Rohstoff- und Auftrag-, der Lebensmittel-, Bedarfsartikel- und Besitzverteilung; alles hat sich geändert, von der Urproduktion bis zur Lebenslage jedes Einzelnen. Dieses besondere Wirtschaftssystem in allen seinen typischen Erscheinungen wird das Museum darzustellen haben. Und zwar so, daß schon durch die gesamte Anlage des Museums dargetan wird, worauf das System eigentlich beruht, wie es funktioniert, welches seine Prinzipien, seine spezifischen Wesenszüge sind. Ist das museumtechnisch möglich? Das wird die Zukunft zeigen; die Gründer und Leiter des Museums meinen es natürlich, und man darf wohl das Zutrauen haben, daß sie nichts Unmögliches wollen. Leicht wird es nicht sein; Kopfarbeit, mechanische Arbeit und Mittel in größtem Ausmaß werden aufzuwenden sein.

1) Ein erstes solches — kriegswirtschaftswissenschaftliche Spezialarbeiten betreffend — cf. unten S. 758.

Aber es wird sich lohnen. Ganz irrig wäre die Meinung, daß im Kriegswirtschaftsmuseum eine Art „kulturgeschichtliche“ Raritätensammlung untergebracht werden solle, in der später einmal ein paar Historiker krebsen gehen und Sonntags einige Schulklassen „die große Zeit“ auch von der wirtschaftlichen Erscheinungsseite her angucken könnten. Es soll dem Leben und der Wissenschaft dienen. Natürlich wird es zunächst von den Wissenschaften die „Kriegswirtschaftslehre“ fördern. Man hat gegen diese Lehre den Vorwurf erhoben, sie sei eine unberechtigte Scheinschöpfung, sei keineswegs ein eigenes Gebiet. In dem Streit darum ist manches schiefe Wort gefallen. Es hat schon lange eine Psychosenlehre gegeben — heute gibt es eine Kriegspsychosenlehre; immer gab es eine Rechtswissenschaft — seit einigen Jahren ist eine Luftrechtswissenschaft da. Das sind keine „neuen“ Wissenschaften mit grundlegend neuen Methoden und Vorbildungserfordernissen und unvergleichbaren „Gesetzen“; nur das Gebiet der wissenschaftlichen Beschreibung und prinzipiellen Durchdringung, die beide auf allgemein anerkannt wissenschaftliche Weise vollzogen werden sollen, hat sich erweitert, da die Erfahrung der Menschen und Völker dies nahelegte und erzwang. Es wäre früher müßig gewesen, sich mit Luftrecht zu befassen, denn auch dem erfahrensten Juristen hätte vor der Erfindung der Lenkluftschiffe und der Flugzeuge das Erfahrungsmaterial gefehlt, und keinerlei besonderes Interesse hätte solches luftige Wissenschaft begünstigt. Nicht ganz so stand es mit der Kriegspsychosenlehre (es sind denn auch schon vor 1914 Spezialarbeiten dieses Inhalts erschienen) und ebensowenig mit der Kriegswirtschaftslehre. Kriege sind ja genug geführt worden. Und eine Anzahl Schriften über Kriegswirtschaft hat die Vergangenheit, besonders die Zeit nach den napoleonischen Kriegen, aber auch die spätere, hervorgebracht, von denen allerdings manche kaum den Fachgelehrten recht bekannt sind. Aber zuzugeben ist, daß trotzdem die Beschaffung eines umfassenden Erfahrungsstoffes über Kriegswirtschaft nicht allzu leicht war; und das allgemeine Interesse an der Sache war nicht sehr lebhaft, vielleicht, weil man meist nicht gern an die Möglichkeit kommender Kriege dachte. Das hat sich einigermaßen gerächt. Viele Fehler hätten vermieden, vieles Lehrgeld, das die Völker jetzt gezahlt haben, erspart werden können, wenn im August 1914 ein Stab von angesehenen Gelehrten dagewesen wäre, welcher die typischen Züge einer Kriegswirtschaft gut gekannt und die Regierungen und Völker vor Mißgriffen bewahrt hätte. Das wird in der Zukunft anders sein, sofern das Kriegswirtschaftsmuseum seine Aufgabe erfüllt.

Wer möchte aber weiterhin leugnen, daß mit diesem großzügigen Ausbau der Kriegswirtschaftslehre auch sonstiger Gewinn für die Wissenschaft verbunden sein kann, selbst wenn das Kriegswirtschaftsmuseum nicht (wie immerhin möglich wäre) allmählich ein großes allgemeines Wirtschaftsmuseum würde? Zunächst einmal wird die Kriegswirtschaft nicht wenige Wochen nach Friedensschluß ein für allemal abgetan sein. Im Gegenteil. Sehr langsam nur wird man sie „abbauen“ können, und wer weiß, wieviel von dem Bau noch jahr-

zehntelang stehen bleibt? Mit irgendeiner großen oder kleinen Menge von „kriegswirtschaftlichen Elementen“ wird die Erdenwirtschaft noch sehr lange durchsetzt sein. Kriegswirtschaftliche Studien mögen also historisch und sachlich dann recht zweckmäßige Ausgangspunkte für Wirtschaftsstudien überhaupt sein! Und, letzten Endes, es ist ja doch unmöglich, Kriegswirtschaftslehre zu betreiben, ohne sich zugleich prinzipiell mit Wirtschaftswissenschaft zu befassen. So wenig wie man Kriegspsychosenlehre treiben kann, ohne die Psychiatrie zu fördern! Das, was man die „reine Theorie“ nennt, wird allerdings durch das Kriegswirtschaftsmuseum höchstens mittelbar gefördert werden können. Das kann sein Zweck nicht sein. Dafür steht es jedoch im Dienst einer nicht minder bedeutsamen Aufgabe, welche man etwa als „Verwissenschaftlichung“ derjenigen Lebensordnungen bezeichnen könnte, deren vorausschauende, wissenschaftlich vorher zu durchdenkende, systematische Gestaltung wünschenswert und möglich ist. Und zwar hat diese Aufgabe zwei Seiten: einmal wird durch ein wirtschaftswissenschaftliches Museum die praktische Wirtschaft in irgendeinem Grade allmählich verwissenschaftlicht nicht nur, indem hier einzelne Erfahrungen gesammelt und weitergegeben, sondern etwa auch, indem Gutachten abgegeben, Wirtschaftsführer gebildet, Anregungen aller Art veröffentlicht werden können; dann wird durch ein solches Museum (wie jedes wissenschaftliche Museum!) der Sinn für Wissenschaft gepflegt, und in dem besonderen Falle des Kriegswirtschaftsmuseums handelt es sich gerade darum, größere Mengen der Bevölkerung mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß und wie viele Lebenserscheinungen wissenschaftlich erfaßbar und beherrschbar sind; diese besondere Aufgabe könnte man nennen: „Propaganda des wissenschaftlichen Gedankens“. Wird das Kriegswirtschaftsmuseum in diesem Sinne einer der lebendigen Mittelpunkte des geistigen Lebens, so dürften Einwände gegen die Abgrenzung seines Stoffgebiets kaum mehr berechtigt erscheinen. Und es wird dann in höherem Sinne ein Denkmal dieser schweren Zeit sein, als es etwa ein rein historisches Museum sein könnte. Es wird die Früchte ernten helfen von dem, was in die blutigen Furchen dieser Zeit gesät wird.

XXII.

Preis-Ausschreiben des deutschen Kriegswirtschaftsmuseums.

Das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum schreibt entsprechend seinen allgemein wissenschaftlichen Zwecken hierdurch die folgenden Preis-Ausschreiben aus:

I. Arbeiten über die Entwicklung der Kriegswirtschaftslehre von Anfang des 18. Jahrhunderts an bis 1918.

Bemerkung: Da die am Wettbewerb sich Beteiligenden vermutlich kaum gleichmäßig mit allen in Betracht kommenden Zeitabschnitten vertraut sein dürften, wird die Aufgabe auch als gelöst betrachtet, wenn eine kurze Uebersicht über den ganzen Zeitraum gegeben wird und nur eine Periode desselben, etwa das Zeitalter der französischen Revolution, die Kriegswirtschaftsliteratur der napoleonischen Kriege und der nächsten Folgezeit, oder die Kriegswirtschaftsliteratur von 1870/71 und der Folgezeit, die Kriegswirtschaftsliteratur der Balkankriege, des Weltkrieges, oder auch nur die Kriegswirtschaftsliteratur des Weltkrieges in Deutschland ausführlich behandelt wird. Es wird dabei besonderes Gewicht darauf gelegt, daß grundsätzliche Anschauungen über wirtschaftliche Wirkungen der Kriege, sowohl was Einzeltatsachen als was gewisse prinzipielle Tatbestände anbelangt, klar hervortreten. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß der Verfasser die Kriegswirtschaftslehre als Sonder-Disziplin anerkennt.

II. Einzelschriften über eine der folgenden Kriegswirtschaftserscheinungen (nach freier Wahl des Verfassers):

Weltkrieg und Naturalwirtschaft (Tauschhandel, internationaler Kompensationsverkehr, Beschlagnahmen, Requisitionen, Naturalverteilungen usw.) — Weltkrieg und Preisstaffelung — Weltkrieg und Arbeitszwang (eigene Arbeiter, Kriegsgefangene, Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten usw.) — Umstellung der Friedensproduktion auf die Kriegsproduktion — Weltkrieg und Verwaltungswirtschaft (Staatssozialismus, Gemeinwirtschaft, Zwangswirtschaft, Verbände, Kartelle u. dergl., usw.) — Systematik der Kriegswirtschaft — Verkehrsfragen der Kriegswirtschaft — Rohstofffragen der Kriegswirtschaft — Steuerfragen als Weltkriegsfolgen.

Bemerkung: Es wird erwartet, daß der Verfasser das von ihm gewählte Thema in irgend einer Richtung — wirtschafts-historisch, wirtschafts-theoretisch, wirtschafts-politisch oder sonstwie — auch grundsätzlich und unter Heranziehung geschichtlicher Parallelen behandelt.

Bedingungen für den Wettbewerb:

1. Die mit einem Kennwort versehenen Arbeiten sind bis zum 1. Januar 1919 an das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum (Wettbewerb), einseitig mit Schreibmaschine geschrieben, einzusenden. In einem beigefügten geschlossenen Briefumschlage ist Name und Adresse des Bewerbers zu vermerken. An dem Wettbewerb können Angehörige der Mittelmächte und der Neutralen teilnehmen. — 2. Die eingereichten Preisausschreiben müssen entweder in deutscher Sprache verfaßt sein oder neben der Urschrift eine deutsche Uebersetzung erhalten. — 3. Für jedes der beiden Preisausschreiben sind ausgesetzt: als erster Preis 700 M., als zweiter Preis 250 M. — 4. Das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum erwirbt durch das Preisausschreiben das Recht, jede der eingesandten Arbeiten in einer seiner Schriftenfolgen gegen Honorar zu veröffentlichen. Dieses Recht erlischt 6 Monate nach der Zuerkennung der Preise. — 5. Als Preisrichter sind 6 Fachleute ausersehen, welche sich durch kriegswirtschaftliche Arbeiten bekannt gemacht haben, und ein Vertreter des Kriegswirtschaftsmuseums. — 6. Bewerber dürfen sich an beiden Ausschreiben beteiligen.

Anfragen über das Deutsche Kriegswirtschaftsmuseum sowie etwaige Erkundigungen über das Preisausschreiben sind zu richten an das Sekretariat des Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums, Leipzig, Tröndlinring 2 (Neue Börse).

XXIII.

Preis-Ausschreiben des Handelsvertragsvereins.

In Anbetracht der hohen Bedeutung, welche die voraussichtlich nach Friedensschluß zustande kommende internationale Zentrale der Kulturstaaten gerade auch für das Gebiet der Volkswirtschaft haben dürfte, und des Umstandes, daß diese Seite des Problems bisher fast noch gar nicht eingehender bearbeitet, sondern ganz hinter der Prüfung der rein völkerrechtlichen Seite zurückgetreten ist, hat der Vorstand des Handelsvertragsvereins beschlossen,

Zwei Preise von 3000 und 1500 Mark

auszusetzen für die beste wissenschaftliche Arbeit über die Frage: Inwieweit kann die weltwirtschaftliche Entwicklung und dadurch ein Zustand friedlicher Beziehungen zwischen den Völkern durch eine wirtschaftliche Organisation gefördert werden? Welche Gebiete wirtschaftlicher Betätigung würden für eine solche Organisation in Frage kommen? und welche Aufgaben im einzelnen wären ihr zu stellen?

Der Umfang der Arbeit soll etwa 4—6 Druckbogen umfassen. Endtermin der Ablieferung ist der 1. November 1918.

Die Arbeiten müssen eingeschrieben in einem außen mit Kennwort versehenen verschlossenen Umschlag an die Adresse des Handelsvertragsvereins, Berlin W. 9, Köthener Straße 28/29, eingeliefert werden, gleichzeitig mit einem nach erfolgter Beendigung des Preisrichteramtes zu öffnenden verschlossenen Begleitschreiben, in welchem das Kennwort zugleich mit Namen und Adresse des Autors wiederholt ist.

Das Preisrichteramt haben die folgenden Herren übernommen: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Lujo Brentano-München, Reichstagsabgeordneter Bergrat a. D. Georg Gothein-Breslau, Ministerialdirektor a. D. Wirkl. Geh. Rat F. Lusensky-Berlin, Geh. Justizrat Prof. Dr. Niemeyer-Kiel, Dir. J. Stern (i. Fa. C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H.), Berlin.

Die preisgekrönten Arbeiten werden Eigentum des Handelsvertragsvereins, der dafür die Verpflichtung ihrer Veröffentlichung binnen längstens 6 Monaten nach dem 1. November 1918 übernimmt. Für die nicht preisgekrönten Arbeiten behält er sich den Erwerb auf Grund besonderer Abmachungen mit den Verfassern vor.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Stephinger, Ludwig, Wert und Geld. Grundzüge einer Wirtschaftslehre. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1918. 8⁰. 319 SS. (Preis: M. 9,90.)

Stephingers Buch führt den Untertitel „Grundzüge einer Wirtschaftslehre". Demgemäß weit gegriffen ist der Kreis der in ihm erörterten Probleme. Die Besprechung kann danach im Verhältnis zu den zu besprechenden Ausführungen nur ganz kurz ausfallen. Und ich glaube, daß solche ganz kurze Besprechung als Anzeige für dieses Buch genügen dürfte.

Der Verfasser hat dem „Ismus" den Krieg erklärt. „Um den Subjektivismus und Objektivismus der Wertlehre, den Chartalismus und Metallismus der Geldlehre, den Historismus der historischen Volkswirtschaftslehre, den Marxismus und einige andere Ismen auf ihre wirkliche Geltungsmöglichkeit zurückzuführen" [1], hat er sein Buch geschrieben. Denn „durch Uebertreibung einer an sich berechtigten Geltung entsteht immer eine Art von „Ismus" . . . ." [2]. Ein eigentümlicher Satz, der nur richtig sein könnte, wenn die Art, wie eine Theorie oder ein System bezeichnet wird, auf deren Inhalt einen disqualifizierenden Einfluß zu üben vermöchte.

Der vornehmste Zweck, den der Verf. mit seinem Buche verfolgt, ist der, eine wirtschaftliche Theorie des Geldes zu geben. Er sucht zu diesem Endzweck eine Grundlage, auf „der die den Metallismus und Chartalismus trennenden Schwierigkeiten eine Lösung finden" [3], und meint, daß diese Grundlage nur die Wertlehre zu ergeben vermöchte. Da aber auch in der Wertlehre Subjektivismus und Objektivismus genau so unversöhnliche Gegensätze seien, wie Chartalismus und Metallismus in der Theorie des Geldes, so glaubt Stephinger, auch für die Hauptrichtungen der Wertlehre eine gemeinsame Grundlage schaffen zu sollen und geschaffen zu haben. Sein Ergebnis geht dahin, daß „der Ausgang weder vom Subjekt allein, noch vom Objekt allein genommen werden" könne. Statt vom Subjekt oder vom Objekt nimmt er den Ausgang von „Stoff und Wirklichkeit" [4].

Um Stephingers Geldtheorie vorwegzunehmen — denn auf sie vornehmlich kommt es ihm ja an —, so unterscheidet sie sich dem neuen eigenartigen Ausgangspunkte zum Trotz meines Dafürhaltens um nichts vom Metallismus gangbarster Sorte. Dies unbeschadet der Tat-

1) Vorwort. 2) S. 50. 3) S. 1. 4) S. 37.

sache, daß Stephinger gegen die metallistische Grundauffassung eine Reihe von Einwendungen erhebt [1]), (die meines Dafürhaltens aber nicht geeignet sind, den Metallismus ernstlich zu treffen), und daß er der staatlichen Theorie in einer Reihe von Sätzen [2]), (die es mir indessen zweifelhaft lassen, ob er ihre wahre Bedeutung voll erfaßt hat), eine gewisse bedingte Anerkennung zollt. Und wenn der Verf. eine Konzentration des Goldes bei Entgoldung des Zahlungsverkehrs befürwortet, so bedeutet meines Dafürhaltens diese Forderung keinerlei grundsätzliche Abkehr von der metallistischen Lehre, dies um so weniger, wenn er die voll in Gold gedeckte Note — zum mindesten als besonderen Typ für den Verkehr mit dem Auslande — empfiehlt. Wer der Auffassung ist, daß „definitives Geld“ das sei, das von seinem „eigenen realen . . . Gebrauchwert getragen ist“ [3]), wer vom Geldstoff „wirtschaftliche Verwendungsmöglichkeit“ [4]) verlangt, wer die Weltläufigkeit des englischen Akzeptes auf die „voll metallische Deckung der englischen Note“ [4]) zurückführt, wer die lebensfremde Ansicht vertritt, daß das Publikum die Note im Vertrauen darauf annehme, daß mit der Uebergabe der Urkunde auch die Deckung, die auf der Urkunde angegeben steht, wirklich zur Verfügung steht [5]), daß das deutsche Akzept deshalb nicht völlig weltmarktgängig geworden sei, weil der Inhaber einer deutschen Note nicht wisse, ob Geld oder Wechsel als Deckung hinter ihr stünden [6]), und wer sich schließlich zu der Behauptung versteigt, daß „alle Empfänger und Verwender“ einer „Note der Bank ein zinsloses Darlehn gewährt haben“ [7]), der soll getrost sein Zelt im metallistischen Lager aufschlagen, und hat keinen Anlaß, einer Doktrin gegenüber, der er mit Haut und Haar verfallen ist, abweichende Ausgangspunkte zu unterstreichen. Nur das festzustellen, ist der Zweck der vorstehenden Erörterung. Es liegt mir natürlich fern, den Streit zwischen metallistischer oder nominalistischer Geldtheorie im Rahmen einer Buchanzeige austragen zu wollen.

Auch in den Ausführungen Stephingers über Wert und Preis vermag ich neue Ergebnisse nicht zu entdecken, so neuartig zweifellos die Formulierung ist, die er seinen Ergebnissen hat zuteil werden lassen. Stunden sauerster Arbeit liegen hinter mir, in denen ich es versucht habe, der terminologischen Sonderbarkeiten Herr zu werden, an denen Stephinger anscheinend besonderes Genügen findet. Ob es mir gelungen ist, und inwieweit das, was ich aus dem Buche herausgelesen habe, in das Buch hineingeschrieben ist, inwieweit vielleicht etwas völlig anderes, wage ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Und wenn mir Stephinger vorwerfen sollte, daß ich das Neue, das er bringt, nur deshalb nicht zu würdigen vermöchte, weil ich es nicht verstanden hätte, so kann meine Antwort nur in einem bescheidenen „möglich“ bestehen. Mich dünkt der Wertbegriff Stephingers nichts wesentlich anderes zu sein, als was die frühere Theorie als objektiven Gebrauchs- und Tauschwert behandelt hat, wie denn die Zurückführung des Tauschwertes auf

1) S. 166, 167. 2) S. 167, 168. 3) S. 169. 4) S. 170. 5) S. 187. 6) S. 189. 7) S. 198, vgl. auch S. 187.

den Gebrauchswert mir auch nicht als neu erscheinen will, und ich vermag mich des Eindruckes nicht zu erwehren, als hätten liebe alte Freunde Faschingskleider angezogen, um unerkannt zu bleiben. Aber — der seltsamen Verkleidung zum Trotz! — die vertrauten Gesichter sind nicht zu verkennen.

Stephinger unterscheidet die „wirtschaftlichen Werte“ vom „wirtschaftlichen Wert“. „Die Summe alles dessen, was die einzelnen Werttheorien als den wirtschaftlichen Wert bezeichnet haben, ergibt zwar nicht den wirtschaftlichen Wert, aber die wirtschaftlichen Werte. Handel und Verkehr, Geld, Natur, Arbeit, subjektive Wertung, die produktiven Kräfte usw., alles das sind wirtschaftliche Werte. Sie sind Zweckmöglichkeiten . . . usw.“ [1]). Subjektive Wertung — ein wirtschaftlicher Wert? — Und weiter: „Die wirtschaftlichen Werte sind also stoffliche und gedankliche Mittel, wirksame Eigenschaften —, Kräfte und Fähigkeiten der außermenschlichen oder der stofflichen oder geistigen Natur des Menschen“ [2]). Der wirtschaftliche Wert aber „ist eine Eigenschaft der wirtschaftlichen Werte, die darin besteht, daß sie in ihrem Vorkommen in der Wirklichkeit auf einen Zweck beschränkt in Anrechnung kommen können“ [3]). Gewiß: Das alles läßt sich schließlich verstehen, aber es kann auch sehr wohl unverstanden bleiben, und ich für meine Person bin herzlich dafür dankbar, daß es noch andere Definitionen des Wirtschaftens gibt als die im folgenden enthaltene: „Man würde also vielleicht ausführlich besser sagen, wirtschaften bezwecke die wirtschaftliche Befriedigung des Bedürfnisses, das die wirtschaftlichen Bedürfnisse entstehen lassen; und dieses Bedürfnis ist eben das Bedürfnis nach Wirtschaftlichkeit oder das wirtschaftliche Bedürfnis, oder kurz: Wirtschaften ist nicht Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, sondern des wirtschaftlichen Bedürfnisses“ [4]).

Doch genug der Zitate; denn es liegt nicht in meiner Absicht, vom Studium eines Buches abzuschrecken, das vielleicht einem anderen Leser mehr des Anregenden bietet, als es mir zu bieten vermocht hat.

Zum Begriffe des Preises gelangt Stephinger über den des Tauschwertes. „Tauschwerte sind größengleiche, artverschiedene Gebrauchswerte“ [5]). Wir stehen also hier wieder vor der Auffassung, daß Güter gleichen Wertes sich gegeneinander eintauschen! Der Preis aber ist nach Stephingers Definition „der Ausdruck des eingetauschten Gutes in Einheiten des hingegebenen“ [6]), in der Geldwirtschaft „der Tauschwert ausgedrückt in Geld“ [6]).

Diese kurzen Bemerkungen müssen genügen. Meine persönliche Stellungnahme zu Stephingers Buch ist in ihnen gegeben. Seine Theorien halte ich für bereits widerlegt, und hieraus folgt, daß ich sie auch als neu nicht anzuerkennen vermag, unbeschadet des neuen Ausgangspunktes, den Stephinger gefunden haben will. Als durchaus neu dagegen darf die Terminologie Stephingers bezeichnet werden. Im Interesse aller, die volkswirtschaftliche Bücher lesen, möchte ich indessen wünschen, daß diese neuartige Erscheinung einzigartig bleiben möge.

Kiel. Karl Elster.

1) S. 56. 2) S. 57, 58. 3) S. 58. 4) S. 61. 5) S. 80. 6) S. 95.

Pirkmaier (Staatshaltereikonzipist), Dr. Otmar, Wie lösen wir unsere Brotfrage? Anregungen aus der Praxis für die Praxis. Graz, k. k. Universitätsbuchdruckerei und Verlagsbuchhdlg. „Styria", 1918. gr. 8. 43 SS. M. 1,60.

Roscher, Wilh., System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lehrbuch für Geschäftsmänner und Studierende. Bd. 1: Grundlagen der Nationalökonomie. Ergänzt durch Rob. Pöhlmann, 25. Aufl. Mit Vorwort und Nachtrag von Adolf Weber. Mit Roschers Bildnis. Stuttgart, J. G. Cotta, 1918. gr. 8. XVIII—942 SS. M. 15.—.

Gide (prof.), Charles, Cours d'économie politique. 4e édition refondue et augmentée. Tome 1er. Paris, librairie de la Société du „Recueil Sirey", 1918. 8. XI—600 pag. fr. 12.—.

Kellogg, Vernon Lyman, and Alonzo Englebert Taylor, The food problem. With a pref. by Herb. Hoover. New York, Macmillan. 8. $ 1,25.

Hoogenstraaten, E. L. Th., en J. Schortinghuis, Een goede organisatieeisch voor een gezonde levensmiddelenpolitiek. Leiden, A. W. Sythoffs Uitg.-Mij. 4. 31 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. N. F. der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Otto Hintze und Paul Bailleu hrsg. von Melle Klingenborg. Bd. 30, 2. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1918. gr. 8. III, III, S. 317—458 u. 18 S M. 8.—.

Meinecke, Frdr., Preußen und Deutschland im 19. und 20. Jahrh. Historische. und politische Aufsätze. München, R. Olbenbourg, 1918. gr. 8. VI—552 SS. M. 14.—.

Münsterberg, Dr. Oscar, Neu-Deutschlands Wirtschaft. Betrachtungen im 4. Jahre des Weltkriegs. 2. Aufl. Berlin, Karl Curtius, 1918. gr. 8. 67 SS. M. 1,70.

Pribram, A. F., Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. I. Abt., Allgemeiner Teil, 1526—1847 (1849). Hrsg. u. eingel. Bd 1 u. 2. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oesterreich. Hrsg. von der historischen Kommission der israelitischen Kultusgemeinde in Wien. VIII, Bd. 1 u. 2.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1918. gr. 8. CLXIV, 688 u. 735 SS. M. 40.—.

Prutz, Hans, Kurlands deutsche Vergangenheit. (Sitzungsberichte der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse, Jg. 1918, 1. Abh.) München, G. Franzscher Verlag, Jos. Roth, 1918. gr. 8. 99 SS. M. 2.—.

Schaefer (Geh. R.), Prof. Dr. Dietr., Kurland und das Baltikum in Weltgeschichte und Weltwirtschaft. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, 8. Heft.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. 30 SS. M. 1,20.

Cooper, Clayton Sedgwick, The Brazilians and their country. New York, Stokes. 8. $ 3,50.

Hurd, Percy, Canada: past, present and future. London, Allen and Unwin. 8. 1/.—. (Internat. information series. British Empire section, Vol. 5.)

Riddle, W., The story of Lancaster, old and new. Being a narrative history of Lancaster, Pennsylvania, from 1730 to the centennial year, 1918. With 22 ill. Lancaster, W. Riddle. 8. $ 1,50.

Stefánsson, Jon, Denmark and Sweden with Iceland and Finland, with a preface by Viscount Bryce; with 33 ill. and 1 map. New York, Putnam, 1917. 12. 31 + 378 pp. $ 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kirschner, Dr. Paul, Monistische Bevölkerungspolitik und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit. Hrsg. vom Zentralverband für Parität der Heilmethoden, Bund für freie Heilkunst. I. Reihe. Soziologische, juristische und nationalökonomisch-medizinalpolitische Untersuchungen über die Kurierfreiheit, das sogenannte Kurpfuschertum und die damit zusammenhängenden Fragen, Heft. 7.) Heidelberg, Zentralverband f. Parität der Heilmethoden, 1918. gr. 8. 102 SS. M. 2,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe (Landesökon.-R., Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. Friedr., Betriebswirtschaftliche Vorträge aus dem Gebiet der Landwirtschaft. 1. Heft: Die Umgestaltung der deutschen Viehzucht nach dem Kriege. Vortrag, gehalten in der Generalversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins zu Breslau am 17. I. 1918. Berlin, Paul Parey, 1918. gr. 8. 20 SS. M. 0,80.

Bekanntmachungen über den Ernteverkehr nebst den anderweitigen Gesetzen und Verordnungen wirtschaftlicher Natur aus den Jahren 1915/18. 18. Nachtrag: Vom 3. I. 1918 bis 28. II. 1918. Berlin, Klemens Reuschel, 1918. gr. 8. XIX—196 SS. M. 4,50.

Berlin (Reg.- u. Forstr., Geh. Reg.-R.), E., Die Forstwirtschaft in ihren Hauptteilen. 5. Aufl. von Meyers Forstwirtschaft. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) Berlin, Paul Parey, 1918. 8. IV—108 SS. M. 2,20.

Biedenkopf (Real- u. Landwirtschaftssch.-Oberlehr.), Prof. Dr. Herm., Leitfaden der Ackerbaulehre. Ein Schulbuch. 5. durchgesehene Aufl. Mit 8 Taf. u. 76 Textabb. (Landwirtschaftliche Unterrichtsbücher.) Berlin, Paul Parey, 1918. 8. VI—177 SS. M. 2,80.

Freyer-Berlin, Dr. G., Die Verbreitung und Entwicklung der deutschen Schafzuchten. Im Auftrage des Vorstandes der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft nach Erhebungen und Berichterstattungen bearb. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. Heft 292.) Berlin, Paul Parey, 1918. Lex.-8. VIII—539 SS., m. 1 farb. Taf. M. 8.—.

Gießner-Moys (Hptm.), Der Bauer und sein Vieh. Görlitz, Hauptm. Gießner auf Rittergut Obermoys, Post Moys, 1918. gr. 8. 32 SS. M. 2.—.

Görcke (Amtsger.-R.), Das preußische Fischereigesetz vom 11. V. 1916 nebst der Fischerei-Ordnung vom 29. III. 1917 und den sonstigen fischereigesetzlichen Vorschriften für Preußen. Zum praktischen Gebrauch erläutert. München, H. W. Müller, 1918. kl. 8. VIII—265 SS. M. 5,50.

Grumme (Stabsarzt a. D.), Dr., Eierproduktion und Fleischerzeugung in ihrer Abhängigkeit vom Eiweißgehalt des Futters. Leipzig, Benno Konegen, 1918. gr. 8. 4 SS. M. 1. (S.-A. a. d. Reichs-Medizinal-Anzeiger, 43. Jahrg.)

Hufnagl (Zentralgüterdir.), Dr. ing. Leop., Gutsadministration und Güterschätzung in Oesterreich, in Ungarn und in Bosnien und der Herzegowina. Mit Angaben über Familienfideikommisse. 3. verm. u. umgearb. Aufl. (Archiv für Land- und Forstwirtschaft, hrsg. von Rob. Hitschmann und Hugo Hitschmann, Nr. 21.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1918. gr. 8. XV—274 SS. M. 12.—.

Müller-Lenhartz (Administrator, Hofr.), Dr., Die Entwicklung der Landwirtschaft unter dem Einfluß der Naturwissenschaften im 19. Jahrhundert. 100 Jahre deutscher Kriegsrüstung. Berlin, August Hirschwald, 1918. gr. 8. 20 SS. M. 0,80. (S.-A. a. d. Archiv f. wissenschaftl. u. praktische Tierheilkunde, Bd. 44, Suppl.)

Rabaté (prof.), Edmond, Le blé. La farine. Le pain. Étude pratique de la meunerie et de la boulangerie. 3e édition. Paris, Hachette et Cie., 1917. 16. 130 pag. avec fig. fr. 2,50. (Encyclopédie des connaissances agricoles, sous la direction de M. E. Chancrin, inspecteur de l'agriculture.)

Armstrong, S. F., British grasses, and their employment in agriculture, with 175 illustrations. New York, Putnam, 1917. 8. 199 pp. $ 2.—.

Crookes, Sir W., The wheat problem; based on remarks made in praesidential address to the British Assn. at Bristol in 1898; rev. with an answer to various critics. 3d ed., with preface and additional chapter bringing the statistical information up to date; and a chapter on future wheat supplies, by Sir R. H. Rew; with an introduction by Lord Rhondda. New York, Longmans, 1917. 12. 16 + 100 pp. $ 1,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Zoelly, Die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenhaft, hrsg. von Egger, Hafter, Huber u. Reichel. Heft 64). Aarau (Sauerland u. Co.), 1917. 8⁰. 209 SS. (Preis: M. 3.—.)

Die Rechtsfrage der Kartelle ist noch ungelöst, weil sie eine verhältnismäßig neue Erscheinung im modernen Wirtschaftsleben sind, deren Entwicklung erst bis zu einem gewissen Abschluß gelangen muß, und die vorhandenen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen hierfür vorläufig für ausreichend erachtet werden. In Deutschland sind Gesellschaftsformen, die Gesellschaft m. b. H. und unter Vorbehalt auch die Nebenleistungs-Aktiengesellschaft vorhanden, die dem Wunsch der Kartelle nach einer korporativen Organisation mit inhaltlich vielseitigen Mitgliederpflichten und einer zeitlich langen und absolut festen Bindung der Mitglieder entgegenkommen. Weil aber diese Gesellschaftsformen, von den Kartellen benutzt, zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit der Mitglieder führen, die unverhältnismäßig viel weitgehender ist, als die sonst von der Rechtsordnung anerkannte und in anderen Rechtsformen erreichbare, sind in der deutschen Rechtsliteratur Stimmen gegen die Zulässigkeit einer solchen Kartell-Rechtsform laut geworden. Die deutschen Juristentage haben sich teilweise recht eingehend mit Kartellfragen befaßt. Dagegen sind die schweizerischen Kartelle bisher sehr wenig Gegenstand rechtlicher Betrachtungen gewesen. Es ist daher verdienstlich, daß Zoelly die rechtliche Behandlung der Kartelle in der Schweiz ausführlich darstellt, indem er untersucht, wie diese neue wirtschaftliche Erscheinung in den Rahmen der bestehenden Rechtsordnung hineinpaßt, und im Anschluß daran den Weg zeigt zu einer künftigen gesetzlichen Regelung der Kartelle. Die Untersuchung kommt zu dem Schluß, daß das Schweizer Vereins- und Gesellschaftsrecht den Kartellen und ihren Bedürfnissen nicht entgegenkommt, daß insbesondere in der Schweiz die Kartelle nicht die Möglichkeit haben, mit ihrem Bedürfnis nach starker Bindung der Mitglieder sich rechtlich einwandfrei zu organisieren. Wenn de lege ferenda die Frage nach einer günstigen Kartell-Rechtsform gestellt wird, so handelt es sich nicht darum, ob den Kartellen zuliebe die eine oder die andere Gesellschaftsform eine kleine Aenderung erfahren soll, sondern darum, ob das Streben nach einer stärkeren Beschränkung der Freiheit, als sie bis jetzt in korporativen Personenverbindungen vom Gesetz vorgesehen war, anerkannt werden soll. Damit faßt Zoelly seine lesenswerten Ausführungen, die er durch zahlreiche einschlägige Zitate aus der ausgiebig und geschickt benutzten schweizerischen und deutschen Spezialliteratur sowie einigen französischen und italienischen Büchern über Kartelle, in Verbindung mit einer reichhaltigen Materialsammlung aus der Praxis belegt, zusammen. Der Schrift, die wertvolle und brauchbare Anregungen für die Behandlung und Ausgestaltung des Kartellrechts für die Schweiz im besonderen und auch für die deutschen Verhältnisse bietet, kann gern eine weite Verbreitung und Verwertung bei der künftigen, unausbleiblichen rechtlichen Regelung des Kartellwesens gewünscht werden.

Halle. Herbst.

Beck (Kunstkeramiker), Jean, Von Deutschlands Industrien und Kunstgewerbe auf der Leipziger Messe. Vortrag, gehalten am 14. XI. 1917 im Verein für deutsches Kunstgewerbe E. V. in Berlin. Leipzig, Meßamt für die Mustermessen, 1918. gr. 8. 30 SS. M. 2.—.

Gilbreth, Frank B., Das ABC der wissenschaftlichen Betriebsführung. Primer of scientific management. Nach dem Amerikanischen frei bearbeitet von Dr. Colin Ross. Mit 12 Textfig. Unveränderter Neudruck. Berlin, Julius Springer, 1917. 8. VII—78 SS. M. 2,80.

Metz, Dr. Georg, Das Gewerbe in Ostpreußen. (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen. Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage hrsg. in Gemeinschaft mit Prof. Geh. Reg.-Rat Dr. Johs. Hansen und Prof. Dr. Felix Curt Albert Werner von Prof. Dr. Albert Hesse. 6. Teil.) Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex.-8. XI—240 SS. Mit 2 Zeichnungen und 4 (eingedr.) Karten. M. 5.—.

Pinner, Felix, Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. (Große Männer. Studien zur Biologie des Genius. Hrsg. von Wilh. Ostwald. Bd. 6.) Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft, 1918. Lex.-8. XI—408 SS. M. 12.—.

Rüst (Handelssch.-Prof.), Dr. Ernst, Die aargauische Strohindustrie. Zürich, Rascher u. Cie., 1918. Lex.-8. 8 SS. mit 2 Abb. im Text u. 13 auf Tafeln. M. 1,10.

Zwick, Dr. A., Die Pirmasenser Schuhindustrie. Eine volkswirtschaftliche, privatwirtschaftliche und sozialpolitische Monographie. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfred Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge Heft 38.) Karlsruhe, G. Braun, 1918. gr. 8. VI—189 SS. M. 5,20.

Enquête sur la production française et la concurrence étrangère. Rapporteurs généraux: Industrie et commerce: Henri Hauser (prof.). Agriculture: Henri Hitier. Tome 2. Industries textiles. Industries du vêtement. Paris, impr. de Vaugirard, 1917. 4. 429 pag. (Association nationale d'expansion économique. Industrie. Commerce. Agriculture.)

Lavoine (prof.), L., Les conserves alimentaires. Fabrication ménagère et industrielle. 6e édition. Paris, Hachette et Cie, 1917. 16. VIII—156 pag. fr. 2,50. (Encyclopédie des connaisances agricoles, sous la direction de M. E. Chancrin, inspecteur de l'agriculture.)

6. Handel und Verkehr.

Schulze, Friedrich, Die ersten deutschen Eisenbahnen Nürnberg-Fürth und Leipzig-Dresden. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen. Leipzig (R. Voigtländer). 8°. 68 SS. (Preis: 0,60 M.)

Eine kleine populäre, dankenswerte Schrift, die Quellenberichte aus den Anfängen des Eisenbahnwesens in Deutschland bringt, Abbildungen (Entwicklung der Lokomotive, Wagenformen etc.) enthält und auf die technischen und finanziellen Schwierigkeiten bei Bau und Einrichtung der ersten Bahnen, insbesondere der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, hinweist. Die Verdienste Friedrich Lists treten dabei gebührend hervor. — In einzelnen Fällen fehlen die Quellennachweise. Wo z. B. findet sich das auf S. 24 erwähnte Gutachten der bayerischen Aerzte von 1835 abgedruckt? Auch an einigen anderen Stellen vermißt man genauere Angaben. L. E.

Ausgestaltung, Die, des Großschiffahrtsweges auf der Moldau und Elbeflusse in Böhmen. Ihre Entwicklung und Stand am Ende 1917. (Veröffentlichungen des österreichischen Arbeitsausschusses für die Herstellung eines Großschiffahrtsweges Elbe-Oder-Donau, Heft 3.) Wien, Manz, 1918. 8. 62 SS. mit 2 (farb.) Uebersichtskarten, 20 Abb. u. 1 Diagramm (auf Tafeln). M. 2.—.

Bardas, Dr. Walter v., Der Luftverkehr nach dem Kriege. Vortrag, gehalten am 8. III. 1918 auf Einladung des österreichischen Flottenvereins. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1918. 8. 31 SS. M. 1.—.

Gargas, Dr. Sigism., Kriegswirtschaftliche Probleme in Holland. (Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 55.) Dresden, Globus Wissenschaftliche Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. VI—81 SS. M. 1,80.

Lusensky (Min.-Dir. a. D., Wirkl. Geh. Rat), F., Unbeschränkte gegen beschränkte Meistbegünstigung. (Reziprozität.) (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeit-

fragen. Hrsg. von Reichsrat Prof. Dr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 52.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 26 SS. M. 1.—.

Moltke (Handelsk.-Biblioth.), Siegfr., Die Leipziger Messen im Kriege einst und jetzt. Mit Abb. u. Faks.-Drucken. Leipzig, Meßamt für die Mustermessen, 1917. gr. 8. 55 SS. mit 3 Tafeln. M. 1,50.

Remme, Dr. J., Die Güterschiffahrt auf der Saale und Unstrut. (Moderne Wirtschaftsgestaltungen. Hrsg. von Prof Dr. Kurt Wiedenfeld. Heft 5.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1918. gr. 8. VII—79 SS. u. 2 SS. M. 3,20 M.

Schultz (Oberlandesger.-R., Handelshochsch.-Doz.), Dr. Heinr., Die Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns. (Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Hrsg. von Hans Hanisch und W. Prion. Heft 3.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1918. gr. 8. 59 SS. M. 2,60.

Smolensky (Synd.), Dr. Max, Oesterreich-Ungarns wirtschaftliche Beziehungen zur Schweiz. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 76 SS. M. 2,20.

Staatsmonopol oder Privatwirtschaft im Warenhandel? Eine Rundfrage der Bremer Nachrichten bei bremischen Fachmännern des Großhandels u. a. Bremen, Carl Schünemann, 1918. Lex.-8. 38 SS. M. 1.—.

Chapelon, André, Les chemins de fer français et allemandes. La traction et les grandes vitesses. Saint-Étienne, impr. J. Thomas et Cie., 1917. 432 pag. et tableaux et fig.

Lallié, Norbert La guerre au commerce allemand. Préface de M. l'abbé E. Wetterlé. L'organisation allemande et ses résultats. Paris, lib. de la Société du Recueil Sirey, 1918. 16. 223 pag. fr. 3,50.

Biggar, E. B., The Canadian railway problem. New York, Macmillan 8. $ 1,50.

Scoth, W. Rob., Economic problems of peace after war; the W. Stanlay Jevons lectures at University College, London, in 1917. New York, Putnam, 1917. 8. 12 + 122 pp. $ 1,40.

7. Finanzwesen.

Bernhard, Georg, Wie finanzieren wir den Krieg? (Um Deutschlands Zukunft. Hrsg. vom Bund deutscher Gelehrter und Künstler. Heft 5.) Berlin, Reimar Hobbing, 1918. 8. 40 SS. M. 0,40.

Ettinger, Dr. Markus, Die Vermögensabgabe und Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate. Wien, Deutsch-österreichischer Verlag, 1918. gr. 8. 295 SS. M. 6.—.

Fechner, Karl, Die Hinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge in Kriegs- und Friedenszeiten sowie das Besoldungs- und Pensionswesen. Bd. 13. Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1918. kl. 8. 144 SS. M. 4,35.

Müller, Dr. Stefan v., Die finanzielle Mobilmachung Oesterreichs und ihr Ausbau bis 1918. Berlin, Leopold Weiß, 1918. gr. 8. 175 SS. M. 6,50.

Ružička, Dr. Ernst, Sozialbesteuerung. I. Invalidensteuer. II. Vermögenssteuer. III. Kapitalsteuer. Wien, Manz, 1917. gr. 8. 128 SS. M. 3,40.

Wolkau (Präsid.), Prof. Dr. Rud., Der Staat und seine Beamten nach dem Kriege. Vorschläge zur Neuordnung der Beamtengehalte. Wien, Wilhelm Braumüller, 1917. 8. 23 SS. M. 0,50.

Zimmermann (Kammerpräs.), Dr. F. W. R., Das Staatsvermögen des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten. (Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Reichsr. Prof. Dr. Georg v. Schanz und Geh. Reg.-R. Prof. Dr. Julius Wolf. Heft 51.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1918. Lex.-8. 119 SS. M. 5.—.

Bougault (avocat), Paul, Manuel pratique des nouveaux impôts. (Loi du 31 juillet 1917.) Taxation des bénéfices industriels, agricoles. Déclarations et forfait. Traitements. Salaires. Revenus des professions. Déclarations des employeurs. Intérêts des créances, etc. Dégrèvements. Barème des sommes à payer. En annexe. L'impôt foncier et la loi du mars 1914. Contentieux des réclamations. Lyon, impr. P. Legendre et Cie, 1917. 8. 263 pag. fr. 10.—.

Chatelain, Charles, Le contrôle général des dépenses publiques en France, Nice, impr.-libr. Leo Barma, 1918. 8. 32 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Schwinkowski, Das Geld- und Münzwesen Sachsens. Beiträge zu seiner Geschichte. Dresden (Baensch-Stiftung) 1918. 8⁰. 79 SS.

So reich die Literatur über Einzelheiten des alten deutschen Münz- und Geldwesens ist, so gering ist leider die Anzahl von kurzgefaßten Bearbeitungen dieser Verhältnisse für größere Gebiete. Es ist daher mit besonderer Freude zu begrüßen, daß wiederum eines unter ihnen, und zwar eines der allerwichtigsten, hier eine solche Bearbeitung gefunden hat, und zwar durch einen besonders berufenen Forscher. Verf. ist durch seine Stellung an der reichen Dresdener Sammlung wie durch seine zahlreichen Studien auf dem Gebiet der praktischen Numismatik wie der eigentlichen Geldgeschichte für diese Aufgabe geradezu vorbestimmt und vorgebildet, und er hat sie mit Eifer und Geschick in dem selbst gesetzten Rahmen gelöst. Seine Arbeit, die zuerst im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 38, erschien, liegt nun als selbständige Veröffentlichung vor, vermehrt um ein kurzes Vorwort über die einschlägige Literatur, verkürzt leider um die Abbildungen, die für weitere Kreise nicht wohl entbehrt werden können. Das Büchlein erörtert in 7 Abschnitten zunächst die Bedeutung des sächsischen Geldwesens, bespricht Münzrecht und Bergregal, gibt einige Nachrichten znr Geschichte des Münzbetriebes, führt die hauptsächlichen Erzeugnisse der Prägung unter Feststellung der Währungsverhältnisse vor und schließt mit umfangreichen und sorgfältigen Tabellen über Münzfuß, Wert, Gewicht der einzelnen Sorten, über den Umfang der Prägungen, den dabei erzielten Gewinn und die Silberpreise. Also so ziemlich alles, was die Wissenschaft von den einzelnen Spezialgebieten kennen will und kennen muß. Hierbei waltet allerdings neben dem Fleiß des Verf. auch der glückliche Umstand mit, daß Sachsen an münzgeschichtlichen Urkunden reicher ist als die meisten anderen deutschen Territorien und insbesondere für das Mittelalter in dem Urkundenbuch seiner hauptsächlichen Münzstätte Freiberg eine unvergleichliche Quelle besitzt. Einzelheiten und Streitfragen konnten natürlich hier nur angedeutet werden; auch hier aber zeigt der Verf. eine glückliche Hand, wie er denn u. a. auch die wohl allerwichtigste, die Frage nach dem Zeitpunkt des Beginns der Groschenprägung, gewiß richtig zugunsten Friedrichs I. entscheidet. Es bleibt nur zu wünschen, daß diese verdienstliche Vorstudie der Vorläufer wird zu einer richtigen Münzgeschichte der sächsischen Lande, und daß ähnliche Vorstudien — ebenfalls als Wechsel auf die Zukunft — auch von anderen Gebieten nachfolgen.

Breslau. Dr. F. Friedensburg.

Bloch, Dr. D. W., Die Entwertung der deutschen Valuta im Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Inflation. Mit 2 graph. Tafeln. Basel, Ernst Finckh, 1918. gr. 8. 79 SS. M. 3.—.

Feuchtwanger, Dr. Leo., Die Darlehnskassen des Deutschen Reiches mit Berücksichtigung der entsprechenden Kreditorganisation des Auslandes. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. 141. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1918. gr. 8. X—255 SS. M. 7,50.

Fick, Dr. F., Versicherungsrechtliche Abhandlungen, Bd. 3 und 4. 3. Einige Grundbegiffe der Schadensversicherung: Ersatzwert, Versicherungswert, Versicherungssumme, Gegenstand der Versicherung, Interesse, Gewinnverbot, entwickelt an Hand des schweizerischen V.V.G. unter Berücksichtigung des internationalen Gewohnheitsrechts und des Rechts der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und der österreichischen V.O. 57 SS, M. 3.—. — 4. Der Ersatzwert in der Feuerversicherung nach dem schweizerischen V.V.G. Zugleich eine rechtsvergleichende Studie mit Bezug auf das internationale Gewohnheitsrecht und das Recht der angrenzenden Staaten, namentlich des deutschen V.V.G. und der österreichischen V.O. sowie der französischen Versicherungspraxis. 396 SS. M. 20.—. Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8.

Koburger (Handelshochsch.-Doz., Mathematiker), Joseph, Privatversicherung. (Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft. Hrsg. von Hans Hanisch und W. Prion. Heft 2.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1917. gr. 8. 104 SS. M. 4,20.

Nowak (Bez.-Richt.), Dr. Hans, Grundbuch, Hauskauf und Haustausch. (Der Realbesitz. Handbücher für Haus- und Realitätenbesitzer. Hrsg. von Dr. Hans Graschopf. Bd. 1.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1918. 8. VIII—116 SS. M. 3.—.

Oberbach (Handelssch.-Dir., Fortbildungssch.-Rev.), Johs., Das Zinskontokorrent. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. Bd. 17.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1917. 8. IV—140 SS. M. 1,50.

Rosenberg, Dr. Wilh., Valutafragen. 2. Aufl. Wien, Manz, 1918. gr. 8. 39 SS. M. 1,30.

Umrath, Wilh., Zins-, Staatsmonopol-, Kapital- und Bodenverwendungsamt. Wien, Wilh. Braumüller, 1918. 8. 40 SS. M. 1,50.

Wetter (Handelssch.-Prof.), Dr. Ernst, Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Gottlieb Bachmann. (Hrsg. mit Unterstützung der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich.) Zürich, Orell Füßli, 1918. gr. 8. XI—331 SS. M. 12.—.

Nouvion, Georges de, Le monopole des assurances. Paris, Alcan. 8. fr. 1.—.

Raffalovich, Arthur, L'inflation des signes monétaires et du crédit. Causes, dangers, remèdes. Paris, Alcan. 8. fr. 2,50.

Rollins, Montgomery, Money and investments; a reference book for the use of those desiring information in the handling of money or the investment thereof. 4th ed. Boston, Financial Publ. 8. 24 + 494 p. $ 2,50.

Spalding, W. F., Eastern exchange currency and finance. New York, Pitman. 8. 11 + 364 pp. $ 4,50.

Withers, Hartley, Our money and the state. New York, Dutton. 12. 10 + 119 pp. $ 1,25.

Saarloos, A. E. C. van, De balansen van industrieele ondernemingen. 's Gravenhage, G. Delwel. gr. 8. 4, 136 en 4 blz. fl. 2,50.

9. Soziale Frage.

Düttmann (Landesversich.-Anst.-Vors., Geh. Oberreg.-R.), Ein Ausbau der Sozialversicherung und der Wohnungsfürsorge nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten. Oldenburg, Ad. Littmann, 1918. gr. 8. 36 SS. M. 1.—. (S.-A. a. d. Z. „Der Versicherungsbote".)

Frank, Paul, und S. Wronsky, Die Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. II. 1917 nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. und erläutert auf Grund des Materials des Archivs der Zentrale für private Fürsorge, Berlin. (Heß-Kriegsschriftensammlung, Nr. 69.) Stuttgart, J. Heß, 1917. gr. 8. IV—59 SS. M. 1,60.

Fürsorge-Einrichtungen, Die, der niederösterreichischen Landesverwaltung zum Schutze des Kindes. Aus Anlaß der Thronbesteigung S. k. u. k. apostolischen Majestät Karl I. vom Landesausschuß des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns hrsg. Wien, R. Lechner 1917. Lex.-8. XIV, 239 SS., mit Abb., 1 farb. Taf. u. 1 farb. Karte. M. 6.—.

Irl (M. d. R.), Martin, Der Wiederaufbau des gewerblichen Mittelstandes nach dem Kriege. (Die Zentrumspolitik im Deutschen Reichstage. Beiträge zu ihrer Beurteilung. Hrsg. von M. Erzberger. Nr. 1.) Berlin, Germania, 1918. 8. 40 SS. M. 1,50.

Meyer (Bankdir.), Heinr., Wiederaufbau des Mittelstandes in Elsaß-Lothringen. (Elsaß-lothringische Gegenwartsfragen, Heft 4.) Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co., 1918. 8. 40 SS. M. 0,80.

Teleky (Priv.-Doz.), Ludwig, Aufgaben und Probleme der sozialen Fürsorge und der Volksgesundheitspflege bei Kriegsende. Wien, Wilhelm Braumüller, 1917. gr. 8. IV—168 SS. M. 2.—.

Wimmer, Dr. Lothar Frhr. v., Verfassung und Volkswohlfahrt in Oesterreich. Wien, Carl Fromme, 1918. 8. 47 SS. M. 1,50.

Wolbling (Mag.-R.), Paul, Arbeitsnachweis. Handbuch für den Gebrauch bei Stellenvermittlung im Deutschen Reich. Berlin, J. Guttentag, 1918. gr. 8. 214 SS. M. 6.—.

Hoxie, Rob. Franklin, Trade unionism in the United States. With an introduction by E. H. Downey. New York, Appleton 8. $ 2,50.

Todd, Arth. Ja., Theories of social progress; a critical study of the attempts to formulate the conditions of human advance. New York, Macmillan. 8. 12 + 579 pp. $ 2,25.

Toorenburg, P. A. van, Kinderrecht en kinderzorg in de laatste honderd jaren. Proefschrift, Univ. Leiden). Leiden, A. W. Sijthoffs Uitg.-Mij. gr. 8. 6 en 172 blz. fl. 2,90.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Flötgen, Chr., Staatsbürgerkunde in Stichworten, unter besonderer Berücksichtigung der Ursachen und Wirkungen, Erfolge und Ziele des Weltkrieges. Mit einem Anhange: Deutschland, 33 Tafeln Zahlen und Bilder zu Deutschlands Weltmachtstellung im Frieden und Krieg. Langensalza (Julius Beltz) 1917. 8. 98 SS. (Preis: 1 M.)

Hier liegt eine sehr dankenswerte kleine Schrift vor: eine Staatsbürgerkunde für Jugendliche unter Berücksichtigung des Weltkrieges. Nach einer kurzen Darstellung der wirtschaftlichen Kräfte und des wirtschaftlichen Aufschwunges Deutschlands werden die geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zunächst zu seinen Hauptgegnern: zu Frankreich, Rußland, England, Italien, alsdann zu seinen Bundesgenossen: zu Oesterreich-Ungarn, zur Türkei und zu Bulgarien, in großen Zügen gekennzeichnet. Im III., IV. und V. Abschnitt werden „Deutschlands Kriegswirtschaft“, „Die soziale Fürsorge und Kriegshilfe“ und „Deutschlands neue Ziele“ in wenigen Stichworten und Merksätzen besprochen. Der Anhang (S. 67—98) bringt instruktive statistische Tabellen und graphische Darstellungen, die ein anschauliches Bild von Deutschlands Weltmachtstellung im Frieden und im Kriege geben. Jedenfalls kann man dieser verdienstlichen Arbeit nur weiteste Verbreitung wünschen. Vielleicht entschließt sich der Verf., bei einer eventuellen Neuauflage den einzelnen Abschnitten einige Literaturnachweise beizufügen, was für diejenigen Leser von Nutzen sein dürfte, die sich über den einen oder anderen Gegenstand eingehender zu unterrichten wünschen. L. E.

Bloch (Rechtsanw.), Dr. Arthur, Höchstpreisüberschreitung und Ueberteuerung im Privatrecht. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 1918. gr. 8. 70 SS. M. 2,70.

Charmatz, Rich., Oesterreich als Völkerstaat. (Oesterreichische Bücherei. Eine Sammlung aufklärender Schriften über Oesterreich. Hrsg. von der österreichischen waffenbrüderlichen Vereinigung in Wien. Geleitet von [Herrenh.-Mitgl. Hofr.] Prof. Dr. Rich. Ritter v. Wettstein. 3 Bdchen.) Wien, Carl Fromme, 1918. kl. 8. 92 SS. M. 0,80.

Friedrich (Geh. Finanzr.), Georg, Die staatliche Elektrizitätsversorgung im Königreich Sachsen. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Vorschriften mit Erläuterungen und einer Einleitung verf. (Jurist. Handbibliothek. Hrsg.: Sen.-Präs. a. D. Geh. Rat Max Hallbauer und Minist.-Dir. Wirkl. Geh. Rat Dr. Walter Schelcher. Bd. 445.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg., 1918. kl. 8. X—245 SS. M. 8,40.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hrsg. von (Geh. Reg.-R., Stadtbaurat a. D.) Prof. Josef Brix, Dr. Hugo Lindemann, (Bürgermstr.) Dr. Otto Most, (Stadtr.) Prof. Dr. Hugo Preuß, Dr. Albert Südekum. Bd. 1. Abdeckerei — Filtration des Wassers. Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex-8. VIII—741 SS. M. 21.—. (Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hrsg. von Joseph Brix, Hugo Lindemann, Otto Most, Hugo Preuß, Albert Südekum. 8. u. 9. Lfg. Jena, Gustav Fischer, 1918. Lex.-8. Bd. 1. VIII u. S. 529—741. Je M. 3,50.)

Herre, Prof. Dr. Paul, Bismarcks Staatskunst. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft. Hrsg.: Prof. Dr. Franz v. Mammen. Heft 53.) Dresden, „Globus" Wissenschaftl. Verlagsanstalt, 1918. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Hunziger (Nationalrat), Unsere Bundesverfassung. Richtlinien über ihre Entstehung und Gestalt. (Staatsbürgerliche Vorträge.) Bern, Ferd. Wyß, 1918. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Jocksch-Poppe, Dr. Rich., Verwaltungskunde. Ein Leitfaden zu staatsbürgerlicher Selbstbelehrung und politischer Bildung. (Gloeckners Handelsbücherei. Hrsg. von Oberlehrer Adolf Ziegler. Bd. 9.) Leipzig, G. A. Gloeckner, 1918. 8. IV—156 SS. M. 1,50.

Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. Begründet von Dr. Georg Güthe und Franz Schlegelberger. Hrsg. von (Kammerger.-R.) Dr. Franz Schlegelberger. Bd. 6. (Jahrbuch des deutschen Rechts, Sonderbd.) Berlin, Franz Vahlen, 1918. gr. 8. XXII—908 SS. M. 34.—.

Lodgman v. Auen (Reichsratsabg,), Dr. Rud., Die Autonomie und ihre Bedeutung für Oestereich-Ungarn. Aussig, Ad. Beckers Buchhdlg., 1918. 8. 29 SS. M. 1,50.

Rabeling (Geh. Reg.-R.), Dr. Wilh., Die Kriegsverordnungen zur Unfallversicherung und das Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. VIII. 1917. Nachtrag zu Bd. 3. (Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. von Reichsversicherungsamts-Sen.-Präs. Hugo Hanow, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., vortr. Rat Dr. Franz Hoffmann, Geh. Oberreg.-R. Dr. Rich. Lehmann, Geh. Reg.-R. Stephan Moesle, Geh. Reg.-R. Dr. Wilh. Rabeling. Bd. 3, Nachtrag.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. VIII—125 SS. M. 5.—.

Renner, Dr. Karl, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Oesterreich. Zugleich 2. vollständig umgearbeitete Auflage von des Verf. Buch „Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat". I. Teil: Nation und Staat. Wien, Franz Deuticke, 1918. gr. 8. VII—294 SS. M. 6,50.

Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. (Möllersche Sammlung.) Auf Veranlassung des Kais. Ministeriums für Elsaß-Lothringen bearbeitet und hrsg. von (Minist.-R.) Oscar Grünewald, (Minist.-R.) Dr. G. Laucher, (Minist.-R.) Felix Nelken, (Geh. Reg.-R.) Dr. A. Stieve, (Geh. Reg.-R.) J. Stübel. 2. Abt. Bd. 2, 2. Hälfte. Gesetze aus der Zeit von 1904 bis 1905. Straßburg, Karl J. Trübner, 1918. Lex.-8. S. 651—1050. M. 12.—.

Schubart (Geh. Seehandlungsr. a. D.), Dr. Paul, Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats in gedrängter Darstellung. 26. neu durchges. Aufl. Abgeschlossen Dezember 1917. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1918. kl. 8. 224 u. Anh. 42 SS. M. 2,20.

Schulz (Mag.-R., 1. Gew.- u. Kfm Ger.-Vorsitz.), Max v., Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. XII. 1916. Erläutert. Nebst Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, Preußens und des Reichskanzlers, sowie Anweisungen des Kriegsamts. 2. verm. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1918. kl. 8. X—239 SS. M. 4,50.

Strupp, Dr. Karl, Gegenwartsfragen des Völkerrechts. (Das neue Reich. Perthes' Schriften zum Weltkrieg. Neue Folge Heft 2.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1918. gr. 8. VII—110 SS. M. 2.—.

Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung von Gesetzen und zentralbehördlichen Erlassen zur Aus-

führung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze. Begründet von W. Maraun. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearbeitet und hrsg. von (Geh. Reg.-R.) Kurt v. Rohrscheidt u. a. Jahrg. 1917, 2. Hälfte. Berlin, Klemens Reuschel, 1917. gr. 8. S. 995—2000. M. 20.—.

Wasgauer, Wahrmund, Die elsaß-lothringischen Verfassungsfrage. (Elsaß-lothringische Gegenwartsfragen, Heft 3.) Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vormals R. Schultz u. Co., 1918. 8. 39 SS. M. 0,80.

Cestre, Charles, France, England and European democracy, 1215—1915; a historical survey of the principles underlying the Entente Cordiale; transl. from the French by Leslie M. Turner. New York, Putnam. 8. 20 + 354 pp. $ 2,50.

Dixon, Fk. Haigh, and Parmelee, Julius Hall, War administration of the railways in the United States and Great Britain. New York, Oxford Univ. 8. 10 + 155 pp. $ 1.—.

Gauss, Christian Fk., Democracy to day; an American interpretation. Chicago, Scott, Foresman. 12. 296 pp. 40 c.

Moore, J. Bassett, The principles of American diplomacy. New York, Harper. 8. 14 + 476 pp. $ 2.—.

Tufts, J. Hayden, Our democracy. Its origine and its tasks. New York, Holt. 8. $ 1,50.

Wallace, D. Duncan, Government of England — national, local and imperial. New York, Putnam, 1917. 8. 396 pp. $ 2.

Groenemeijer, W., en G. A. van Poelje, De gewijzigde kieswet, met uitvoeringsbesluiten en bijlagen. Toegelicht vooral met het oog op de praktijk. Alphen a. d. Rijn, N. Samson. gr. 8. 10 en 269 blz. fl. 5,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat. 14. Jahrg. Hrsg. vom Königl. Preuß. Stat. Landesamt. Berlin (Verlag des Stat. Landesamtes) 1917. 8. 32* und 383 SS. (Preis: 1,60 M.)

Der 14. Jahrgang des obengenannten Jahrbuchs, das über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des preußischen Staates Aufschluß gibt, hat wie seine Vorgänger unter den Begleiterscheinungen des Krieges naturgemäß zu leiden gehabt. Dennoch enthält auch der vorliegende mit bekannter Sorgfalt bearbeitete Band manche Neuerungen, auf die im Vorwort hingewiesen ist. Hier Einzelheiten herauszuheben, dürfte kaum erforderlich sein und würde zu weit führen. L. E.

Ascher (Archit., Sachverst.), Dr. Siegfr., Die Wohnungsmieten in Berlin von 1880—1910. Eine statistische Untersuchung als Beitrag zur Theorie der Miete. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz E. V. hrsg. von Präs. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght. Heft 7.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1918. gr. 8. XII—139 SS. mit Kurven. M. 5.—.

Fechner, Franz, Zehn Jahre Scharlachstatistik, vom 1. X. 1906 bis 30. IX. 1916. (Aus der 2. inneren Abteilung. Leiter: Oberarzt Dr. Glaser des Auguste-Viktoria-Krankenhauses, Berlin-Schöneberg.) Berlin, R. Trenkel, 1918. gr. 8. 30 SS. mit 1 Kurventaf. M. 1,80. (Berliner med. Diss. v. 1918.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltung bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. 37. Rechnungsjahr 1916. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1918. 39 × 30 cm. IV, 51, 8, 13, 8, 8, 6, 6, 15, 19, 10, 5, 15, 6, 15, 7, 4, 3 u. 1 S.) M. 10.—.

Versicherungsstatistik für 1914 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom Kais. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Mit 1 Taf. Berlin, J. Guttentag, 1918. Lex.-8. 84 u. 394 SS. M. 15.—.

Oesterreich.

Handbuch, Oesterreichisches statistisches. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission, 34. Jahrg., 1915. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1917. Lex.-8. XI—367 SS. mit 4 farb. Karten. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. F. Bd. 1, Heft 4, und Bd. 14, Heft 3: Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1910 in Oesterreich. Heft 4 (Schluß des 1. Bds.). Oesterreichische Sterbetafeln. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. 14, 30 und 51 SS. mit 1 eingedr. Kurve. M. 3.—. — Statistik der Unterrichtsanstalten in Oesterreich für das Jahr 1912/13. Bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Bd. 14, Heft 3.) 35—344 SS. M. 11,50. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1917. 32 × 25 cm.

Frankreich.

Statistique pénitentiaire pour l'année 1915. Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le garde des sceaux, ministre de la justice, par M. Élisée Becq, directeur de l'administration pénitentiaire. Melun, Impr. administrative, 1917. Grand in-8. 435 pag.

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1914, publiées sous l'administration de M. Gaston Doumergue, ministre des colonies. Tome 2. Statistiques générales. Colonies d'Asie, d'Amérique et d'Océanie. Melun, Impr. administrative. Paris, bureau de vente des publications coloniales officielles, 1916. 8. 1172 pag. fr. 12.—. (Office colonial. Ministère des colonies.)

Amerika.

Bailey, W. Bacon, and J. Cummings, Statistics. Chicago, Mc Clurg, 1917. 12. 153 pp. 60 c. (National social science ser.)

13. Verschiedenes.

Adler, Frdr., Die Erneuerung der Internationale. Aufsätze aus der Kriegszeit. Vorwort von Karl Kautsky. Wien, Wiener Volksbuchhdlg. Ignaz Brand u. Co., 1918. gr. 8. XVI—215 SS. M. 4,50.

Busemann (Synd.), M., Der Friedensvertrag mit der Ukraine vom 19. II. 1918, der Zusatzvertrag und der deutsch-ukrainische Handelsvertrag nebst der amtlichen Denkschrift. Die wirtschaftliche Bedeutung der Ukraine. (Deutsch-russischer Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, eingetr. Verein. Berlin, S.W. 11, Abteilung Ukraine.) Wien, R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, 1918. gr. 8. 88 SS. M. 3.—.

Daya, Werner, Der Aufmarsch im Osten. Russisch-Asien als deutsches Krieges- (Umschlag: Friedens-) und Wirtschaftsziel. Dachau, Einhorn-Verlag Walter Blumtritt, 1918. gr. 8. III—187 SS. Mit 6 (eingedr.) Karten. M. 4.—.

Helfferich (Staatsmin.), Dr., England und Wir. Rede über Wirtschaftskrieg und Wirtschaftsfrieden, gehalten vor dem Verband des Einfuhrhandels am 16. III. 1918. Berlin, Georg Stilke, 1918. gr. 8. 26 SS. M. 0,60.

Segel, Binjamin, Rumänien und seine Juden. Zeitgemäße Studien. Berlin-Halensee, Nibelungen-Verlag, 1918. kl. 8. XVIII—287 SS. M. 7.—.

Seidel (Priv.-Doz.) Rob., Demokratie, Wissenschaft und Volksbildung. Ihr Verhältnis und ihr Zusammenhang. Zur Weihe der neuen Universität in Zürich. 4. Aufl. Zürich, Orell Füßli, 1918. 8. 83 SS. M. 2.—.

Südland, L. v., Die südslawische Frage und der Weltkrieg. Uebersichtliche Darstellung des Gesamtproblems. Wien, Manz, 1918. gr. 8. X—796 SS. M. 17.—.

Chéradame, André, The United States and Pangermania. New York, Scribner. 12. 12 + 170 pp. $ 1.—.

Coar, J. Firman, Democracy and the war. New York, Putnam. 12. 9 + 129 pp. $ 1,25.

Loria, Achille, The economic causes of war. Chicago, C. H. Kerr and Cie. 12. 188 pp. (5 pp. bibl.) $ 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 59e Année, Mars 1918, No. 3: Procès-verbal de da séance du 20 février 1918: Communication de M. Alfred Neymarck: „Les milliards de la guerre". — Rapport du trésorier sur les comptes de l'année 1917. — Le recensement de l'an II (suite et fin), par Paul Meuriot. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Journal des Économistes. 77e Année, février 1918: Les projets de loi sur ler mines, par Yves-Guyot. — L'année économique et financière en Autriche, par Arthus Raffalovich. — La guerre et la situation économique de l'Italie (suite et fin), par Ernest Lémonon. — L'industrie textile française pendant la guerre, par Auguste Pawlowski. — Le nationalisme économique en Espagne, par Angel Marvaud. — Le Président Wilson et les chemins de fer américains, par Yves-Guyot. — etc.

B. England.

Review, The Fortnightly. February 1918: The North sea and beyond: the new situation, by Archibald Hurd. — The future of France — and of civilisation, by Politicus. — A capital levy: the conscription of wealth, by J. E. Allen. — Economic war-foods and war-food production, by Sampson Morgan. — America's peace terms, by James Davenport Whelpley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 33, 1918, Nr. 13: Die Regelung des Devisenverkehrs in der Uebergangswirtschaft, von (Synd. der Handelsk. in Nürnberg) Dr. Otto Heyn. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, England). — Die deutsche Handelsvereinigung für den Einkauf in Rußland und der Ukraine. — Die ukrainische Zuckerindustrie. — etc. — Nr. 14: Das ukrainische Wirtschaftsgebiet. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Deutschland, Bulgarien, Türkei, Holland, Frankreich, England, Rußland). — Ausnutzung der Wasserkräfte in Deutschland. — Die rumänische Wollindustrie. — Die russische Hanf- und Juteindustrie. — etc. — Nr. 15: Die türkischen Schwarze-Meer-Häfen. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Bulgarien, Türkei, Schweiz, Frankreich, Italien, Rußland). — etc. — Nr. 16: Die amerikanische Volkswirtschaft und die Einwanderungsfrage, von Dr. Julius Wilhelm. — Wirtschaftspolitische Uebersicht (Ungarn, Deutschland, Ukraine, Schweiz, Frankreich, England, Italien). — Die türksche Devisenzentrale. — etc.

Volkswirt, Der österreichische. Jahrg. 10, 1918, Nr. 28: Das Dienstpflichtgesetz (II), von Dr. Rudolf Bienenfeld. — Montenegro und Albanien unter österreichisch-ungarischer Verwaltung (Forts.), von Dr. Emil Perels. — etc. — Nr. 29: Die wirtschaftliche Polenfrage. I. Agrarproblem, von Dr. Gustav Stolper. — Montenegro und Albanien unter österreichisch-ungarischer Verwaltung (Schluß), von Dr. Emil Perels. — etc. — No. 30: Die wirtschaftliche Polenfrage. II. Die Textilindustrie, von Dr. Gustav Stolper. — Die neuen Steuern in Deutschland, von Dr. F. R. — etc. — Nr. 31: Die wirtschaftliche Polenfrage. III. Die Montanindustrie, von Dr. Gustav Stolper. — Ein sozial- und bevölkerungspolitischer Vorschlag, von Dr. Otto Conrad. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 67. jaarg., April 1918: De weduwen- en weezenfondsen onder toezicht van het rijk (II), door H. T. Hoven. — Een rijksaanschaffingsbureau, door S. L. Langendijk. — De eerste post van de oudste rekeningen van Dordrecht, door H. J. Westerling. — etc.

Gids, De Socialistische. Maandschrift der sociaaldemocratische arbeiderspartij. 3. jaarg., Mei 1918, No. 5: Karl Marx ter herdenking, door R. Kuyper. — De vrouw in het gezin (II), door W. Mansholt-Andreae. — Grond aan landarbeiders, door P. Hiemstra. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 9, 1918, Heft 1: Wissenschaft und Leben, von Richard Ehrenberg. — Der Auslandsdienst der deutschen Presse, von Dr. W. H. Edwards. — Aus den kriegswirtschaftlichen Erfahrungen einer deutschen Großstadt, von Richard Ehrenberg. — Mittelstands-Haushaltungen in der Kriegszeit, von Richard Ehrenberg. — Kohlennot und Sparwirtschaft, von (Geh. Reg.-R.) Albrecht von Ihering. — Die neue Wirtschaft, Rathenaus volkswirtschaftliche Richtlinien, erörtert von Richard Ehrenberg. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 12, April 1918, Heft 3: Französische Schiffahrtspolitik während des Krieges mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Interessen, von Dr. Hermann Curth. — Die Spedition in Russisch-Turkestan 1901 bis 1914. Eine Studie zum Problem der Europäisierung orientalischer Wirtschaft, von Reinhard Junge. — Handel und Verkehr in Syrien. 2. Der Verkehr, von Dr. Léon Schulman. — Der Kormoran in seinen Beziehungen zur menschlichen Wirtschaft, von Dr. Alexander Sokolowsky. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 18, 1918, Nr. 8: Das Zollwesen Belgiens, von (Zollverwalter) Geschwender. — Die künftige Handelspolitik. — Umgangsformen im Geschäftsverkehr mit Neutralstaaten, von P. Sternberg. — Deutschland und Oesterreich-Ungarn als wirtschaftliche Konkurrenten in Polen (II), von R. Skutetzki. — Organisation des Warenverkehrs mit der Ukraine. — Errichtung deutscher Handelskammern in Deutschland. — etc.

Bank, Die. März 1918, Heft 4: Zinsgeld. Zur „Geldwertung" der Staatsanleihen, von Alfred Lansburgh. — Die Gefahr der weiteren Bodenverschuldung, von Ludwig Eschwege. — Die Gemeinwirtschaftstheorie und der Braunkohlenbergbau, von Dr. Hermann Zickert. — Depositenschutz im schwedischen Bankwesen. — Die Stellung der Börse in der neuen Wirtschaft. — Bankenkonkurrenz. — Das Bestimmungsrecht des Aktionärs. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 17, 1918, Nr. 14: Friede im Osten (II), von Prof. Dr. Max Fleischmann. — Italiens Maßnahmen gegen deutsche Vermögensinteressen, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Curti. — etc. — Nr. 15: Zum Gesetzentwurf betr. Aenderung des Reichsstempelgesetzes. — Zur Börsensteuervorlage, von (Kommerzienrat) Alfred Loewenberg. — Die neue Börsensteuervorlage für nicht notierte Aktien und Kuxe, von Louis Jacoby. — Die neue Kriegssteuer der Gesellschaften, von (Synd. der Berliner Handelsgesellsch.) Dr. Gustav Sintenis. — Die Neuregelung des Gesellschafts- und Effektenstempels im Gesetzentwurf zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes, von (Rechtsanw.) Hermann Ohse. — Friede im Osten (III), von Prof. Dr. Max Fleischmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 9, 1918, Nr. 4: (Gemeindeschulreformen.) Der Kölner Schulreformplan. — Die Essener Schulreform, von (Stadtverordn.) Heinr. Rürup. — Schulpolitische Bestrebungen der Sozialdemokratie, von (Stadtverordn.) J. Weber. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 25, 1918, Nr. 8: Statistik der Berufswechsel, von Otto Lipmann. — etc.

Export. Jahrg. 30, 1918, Nr. 18—21: Unsere Großbanken und ihr Einfluß auf das deutsche Wirtschaftsleben, von Dr. R. Jannasch. — Die Entwicklung der deutschen Großbanken im Jahre 1917. — Der finanzielle Wettbewerb der englischen Banken. — Die Konzentration des englischen Bankwesens. — Die Wirtschaftspolitik der nordischen Länder. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 172, Mai 1918, Heft 2: Die geistesgeschichtliche Stellung der Reformation, von (Prof. der Theologie) Dr. Mandel. — Parteikrisen im Liberalismus und in der Sozialdemokratie 1866—1916, von Dr. Eduard Wilhelm Mayer †. — Kriegsliteratur, von Dr. Emil Daniels. — Italien, die Entente und das Südslaventum, von Emil Daniels. — Die erneute Kriegszielerörterung; Die Denkschrift des Fürsten v. Lichnowsky; Der Brief des Kaisers Karl, von H. Delbrück. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 15, 1917, Heft 10/12: Die Notwendigkeit der Eintragung der Schiedsgerichtsordnungen rechtsfähiger Vereine in das Vereinsregister, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Zur Kaligesetznovelle vom 31. Mai 1917, von Dr. Werneburg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 38, April 1918, Heft 4: Die Rechtsanwaltschaft und der Krieg, von (Rechtsanw.) Dr. phil. A. Kneer. — Novalis über die Aufgabe des Staates und den Friedensberuf der Kirche, von Dr. Richard Volpers. — Soziale Wohlfahrtseinrichtungen deutscher Industrieunternehmungen, von A. Erlbeck. — Industrie-Lazarettwerkstätten, von Dr. P. Martell. — Das „Reichsjugendwehrgesetz", von J. Meller. — Die Frauenstimmrechtsbewegung im Auslande während des Jahres 1917, von A. Erlbeck. — etc.

Masius' Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 30, 1918, Heft 2/3: Die öffentlich-rechtliche Lebensversicherung im Jahre 1916. — Versicherungsgesellschaften mit gemischtem Betrieb, von Dr. jur. h. c. (Wirkl. Geh. Rat, Präs. a. D.) E. Gruner. — Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. — Amtliche Begründung zu dem Entwurfe der Verordnung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. — Zur Auslegung der Bedingungen in der Privat-Unfallversicherung. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Jahrg. 24., Bd. 50, 1918, Heft 10/11: Marx, von Dr. Conrad Schmidt. — Marx und die Marxisten, von Max Schippel. — Marx' deutsche Politik und das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, von Dr. Ludwig Quessel. — Die ethische Triebkraft in Marx, von Dr. Hugo Lindemann. — Wie kann Rußland zum Sozialismus kommen?, von Karl Marx. — Marxismus und Demokratie, von Heinrich Peus. — Was bedeutet Marx für den Geist unserer Bewegung?, von Wally Zepler. — Marx und die Jungen, von Dr. Otto Koester. — Karl Marx' Lebensweg, von Dr. Gustav Mayer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 36, 1918, Nr. 1844: Die neuen Steuern. — etc. — Nr. 1845: Finanzielles aus Deutschland und England. — etc. — Nr. 1846: Frankreichs Finanznot. — Der deutsche Abrechnungsverkehr im Jahre 1917. — etc. — Nr. 1847: Provisionsverlustversicherung. — etc.

Plutus. Jahrg. 15, 1918, Heft 17/18: Börsensteuer. — Japan und Wir, von Myson. — etc. — Heft 19/20: Das Recht des Staatsbankerotts, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Deutsche Finanzwirtschaft (IV), von G. B. — etc.

Praxis, Soziale, und Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 27, 1918, Nr. 29: Die große Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform. — Arbeiterinnen und Hilfsdienstpflicht, von (Magistratsrat) M. v. Schulz. — Das preußische Wohnungsgesetz. — etc. — Nr. 30: Ein Landarbeiterprogramm, von (M. d. R.) Franz Behrens. — Für sozialpolitische Klauseln in den Friedensverträgen. — Frauenarbeit in England. — Der 5. Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands. — Die obligatorische Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung in Belgien. — etc. — Nr. 31: Das Arbeitskammergesetz. — Die Aufhebung des § 153 der Reichsgewerbeordnung. — Landarbeiterrecht. — Anlernung gewerblicher Arbeiterinnen, von Dr. Marie Elisabeth Lüders. — Arbeitervertreter beim Reichskanzler. — Arbeiterschutzfragen im Bayerischen Landtag. — etc. — Nr. 32: Die Zukunft des Arbeitsverhältnisses, vom (2. Vorsitzenden des Bauarbeiterverbandes) August Winnig. — Die Aufhebung des § 153 G.O. — Ein Wirtschaftsplan für das Jahr 1918/19. — Die Arbeitskammern im Reichstag. — Kongreß freiheitlich-nationaler Arbeiter- und Angestelltenverbände. — Die Gesundheitsgefährdung der Arbeiterinnen in der chemischen Industrie. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 7, April 1918, No. 4: 25 Jahre Erbrechtsreform, Prof. Dr. H. Köppe. — Keime künftiger Rechtsentwicklung im Kriegsprozeßrecht (Forts.), von (Geh. Justizrat) Dr. Adolf Heilberg. — Maßnahmen zur Volkserhaltung, (Ministerialrat) Dr. Karl Meyer. — Kleinwohnungsfrage und Privatunternehmung, von (Justizrat) Dr. Kurt Steinitz. — etc. — Mai 1918, Nr. 5: Die Gründung von Handelskammern im Auslande, von (Geh. Hofrat) Prof. Dr. Hans Fehr. — Kriegsfriedenszustand und Selbstbestimmungsrecht, von (Justizr.) Dr. Lewinski. — Zum 100. Geburtstage von Karl Marx, von (M. d. R.) Dr. Paul Lensch. — Freier oder gebundener Einfuhrhandel? Eine Entgegnung, von (Vorsitzendem des Verbandes deutscher Exporteure) Hermann Hecht — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1917, November/Dezember, Heft 11/12: Ostafrika — Harry Johnston und der britische Imperialismus, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Landkonzessionen in Belgisch-Kongo, von (Reg.-R.) Dr. Julius Ruppel. — Wege und Irrwege sozialistischer Kolonialpolitik, von Hermann Kranold. — Krieg und Völkerkunde, von Prof. Dr. Karutz. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 8, Mai 1918, Heft 5: Der Reichshaushaltsplan für 1918 (Schluß). — Arbeitsmarkt und Lohnentwicklung, von Dr. E. — Die bayerischen Staatsbeamten in der Statistik — etc,

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 8 Februar-März 1918, Nr. 2/3: Deutsche und nordamerikanische Interessen in Mittelamerika, von Prof. Dr. Karl Sapper. — Rußlands und Sibiriens weltwirtschaftliche Zukunft, von Otto Corbach. — Das nationale Kohlenkonsortium Spaniens, von E. Trott — Helge. — Der Einfluß des Krieges auf das Wirtschaftsleben Chiles, von Dr. Ernst Schulze. — Australische Verkehrsprobleme im Kriege, von Prof. Dr. Alfred Manes. — Zur Frage der Vereinheitlichung des Verkehrswesens, von (Postdirektor) O. Müller. — etc. April, Nr. 4: Folgt der Handel der Flagge?, von Dr. Paul Leutwein. — Das Wirtschaftsprogramm der ungarischen Regierung, von (Bankdir.) Max Gál-Szegedin. — Die Erdölindustrie in den Vereinigten Staaten, von Ch. Paul Engel. — Australische Verkehrsprobleme im Kriege (II), von Prof. Dr. Alfred Manes. — Die weltwirtschaftlichen Aussichten tropischer Produkte im Kongo, von Dr. Paul Leutwein. — Die Friedensprobleme des Luftverkehrs, von Dr. Walter v. Bardas. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 14, April 1918, Nr. 7: Krieg und Wirtschaft, von Dr. Leo Blum. — Zur Verbesserung der spanisch-deutschen Handelsbeziehungen nach dem Kriege. — Deutsch-amerikanischer Wirtschaftsverband: Ablehnende Haltung der amerikanischen Fabrikanten gegen die Boykottierung des deutschen Handels nach dem Krieg; Zur Beschlagnahme des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten; Aus dem amerikanischen Bankwesen; Die amerikanische Handelsflotte und der Handel nach dem Kriege; Gründung einer Vereinigung der Farbstoffabriken in den Vereinigten Staaten; Geplante Errichtung eines Freihafens in New York. — etc. — Handels-Hochschulnachrichten: Die Handels-Hochschulen und die Reform des preußischen Herrenhauses; Die Philosophie an der Handels-Hochschule. — etc. — Nr. 8: Finanzreformvorschläge. Ein Ueberblick von (Wirkl. Geh. Oberreg.-R. und Senatspräs.) Dr. G. Strutz. — Mitteilungen des Deutsch-amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur amerikanischen Gesetzesvorlage über die Enteignung des feindlichen Eigentums; Die Eisenversorgung der Vereinigten Staaten im Jahre 1917; Hoffnungen der amerikanischen Eisen- und Stahlindustrie; Die Suche nach Kali in den Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 36, Bd. 2, 1918, Nr. 3: Auf dem richtigen Wege, von Philipp Scheidemann. — Die Produktionsbedingungen der deutschen Textilindustrie in der Uebergangswirtschaft, von H. Krätzig. — Arbeitsbeschaffung und Wohnungserzeugung. — etc. — Nr. 4: Vor der dritten Kriegssteuergesetzgebung, von Wilhelm Keil. — Deutschlands maritime Zukunft, von Paul Müller. — etc. — No. 5: Karl Marx (geboren am 5. Mai 1818, gestorben am 14. März 1883). — Marx und die große französische Revolution, von Hermann Wendel. — Zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland. — etc. — Nr. 6: Vatikanische Kriegspolitik, von J. Meerfeld. — Die Stellung der Gewerkschaften zum Lehrlingswesen einst und jetzt, von (Mitglied der Generalkommission) A. Knoll. — Berufskrankheiten als Unfälle, von S. Prüll. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 9, 1918, Heft 3 u. 4: Die Ursachen des neuerlichen Vordringens des öffentlichen Betriebs, von L. Pohle. — Die parlamentarische Kabinettsregierung außerhalb Englands (I), von W. Hasbach. — Probleme der Zinstheorie (II., Schluß), von Andreas Voigt. — Das deutsche Kriegswirtschaftsmuseum und seine Bedeutung für die Wirtschaftswissenschaft, von Dr. Ferdinand Schmid. — Ueber Kriegsblindenfürsorge, von Dr. P. Martell. — Unsere Finanzen nach dem Kriege, von Dr. J. Luebeck. — Die Steigerung der Lebenskosten in den Vereinigten Staaten, von Dr. Ernst Schultze. — Die Bekämpfung des Kettenhandels, von Prof. Adolf Mayer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4654


Princeton University Library
32101 067873669





